Archiv
für hessische Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge. XIV. Band.

Herausgegeben von

Archivrat D. Fritz Herrmann
Staatsarchivar in Darmstadt



Darmstadt 1925
Im Selbstverlag des Historischen Vereins für Hessen

Inhaltsverzeichnis

Eine altsteinzeitliche Station in Hessen.

Von H. Völzing.

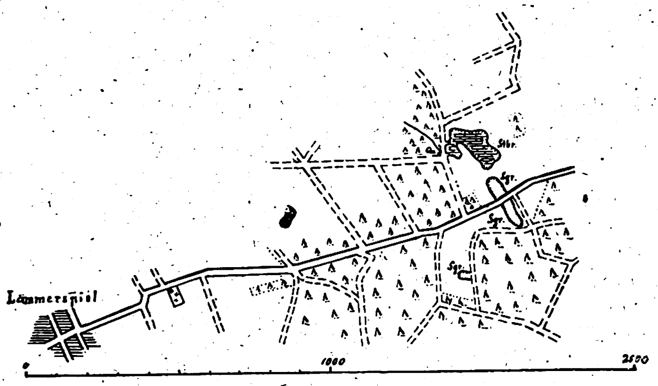
Wenn wir die archäologische Fundkarte der südlichen Wetterau von G. Wolff betrachten, so sehen wir in der Umgebung von Frankfurt und Hanau überall Fundorte verzeichnet mit Überresten aus dem Neolithikum, der Bronze-, Hallstatt-, La-Tène- und Römerzeit. Aber zwischen Offenbach und Hanau befindet sich (abgesehen von der Hügelgräbergruppe im Mühlheimer Wald) ein großer „weißer" Fleck. Daß dort manches im Schoße der Erde ruhte, war sicher. Es war nicht anzunehmen, daß zwischen zwei so dicht besiedelten Stellen wie die Gegenden um Frankfurt und Hanau eine solche leere Fläche sich ausdehnte. Und die Grabungen in den letzten zwei Jahren haben auch tatsächlich Überreste aus nicht weniger wie vier Kulturperioden an fast ein- und derselben Stelle ergeben, nämlich Paläolithikum, Neolithikum (noch nicht ganz sicher), Übergang vom Spät-Hallstatt zu La-Tène und Spät-La-Tène. Daß allerdings in dieser unbeachteten Ecke eine große Werkstätte aus der älteren Steinzeit sich befand, konnte man nicht ahnen. Auch auf der Besiedlungskarte des Paläolithikums und Mesolithikums in der „Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande I" von Prof. Dr. Schumacher ist die Leere des Mainzer Beckens und des Maintals sehr auffällig. So schreibt auch Schumacher in seinem Werk, S. 19: „... Allerdings bilden noch weite Räume auch unseres Gebietes eine *terra incognita*. Von den Höhlen des Hunsrücks und des Pfälzerwaldes ist noch keine einzige sachgemäß untersucht worden, ebensowenig wie die Höhlen des Neckar- und Maintals, in welch letzterem — sicherlich nur zufällig — die paläolithischen Funde bis jetzt fast ganz fehlen. ... Besonders auffallend ist die Seltenheit von Daseinsbeweisen des paläolithischen Menschen um das Mainzer Becken, wo bisher nur bei Heddesheim und Raunheim (?) geringe Spuren beobachtet sind ..."

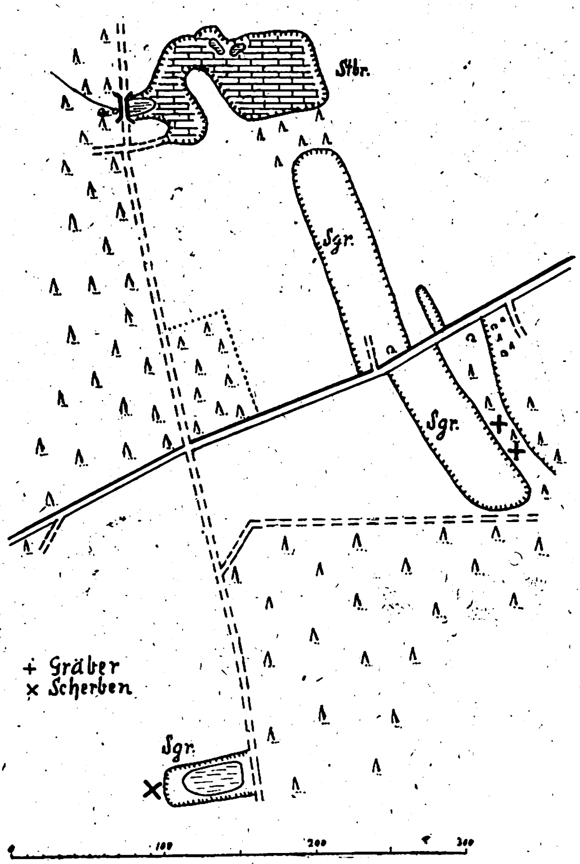
Überraschend schnell sollte dieser Ausspruch Schumachers bestätigt werden. Im Jahre 1921, in dem das oben erwähnte Werk erschien, wurde auf dem Kästrich in Mainz die Freilandstation aus dem Aurignacien entdeckt und fast gleichzeitig vom Verfasser und einem befreundeten Geologen die Station von Läm-

merspiel bei Offenbach am Main, die, wie die Grabungen ergeben haben, mit die bedeutendste Fundstätte aus jener Zeit in Deutschland ist.

Diese neue Fundstätte wurde in zwei Sandgruben am Wege von Lämmerspiel nach Groß-Steinheim a. M., das durch seine Basaltbrüche in Geologenkreisen bekannt ist, entdeckt. Geologisch gehört das Gebiet zur östlichen Randzone des Mainzer Beckens, das zu jenem eisfreien Gürtel gehörte, der in der Eiszeit frei blieb und die gewaltige nordische Inlandeisdecke, die bekanntlich zur Zeit ihrer größten Ausdehnung bis an unsere Mittelgebirge reichte, von dem alpinen Vergletscherungsgebiet trennte. Die Schneegrenze lag damals natürlich bedeutend tiefer als heute, so daß die höchsten Gipfel des Vogelsbergs und der Rhön wahrscheinlich dauernd unter einer Schneedecke lagen und Gletscher tragen konnten. Darauf deuten die dort befindlichen Hochmoore mit ihrer nordisch alpinen Flora hin. Ebenso sind auch Spuren kleinerer Gletscher im Spessart, Odenwald, bei Dietzenbach, Sachsenhausen und Offenbach gefunden worden. Sonst bewirkte die Eiszeit in unserer Gegend nur eine stärkere Tätigkeit der Flüsse und die Ablagerung des Lößstaubes während der Steppenzeiten.

Der Main, der uns hier besonders interessiert, floß damals noch etwas anders. Seine abgelagerten Schotter zeigen uns, wie er in dem Gebiet zwischen Mainz-Frankfurt-Hanau und Isenburg-Dietzenbach-Seligenstadt hin- und herpendelte, bald hier, bald dort seine Gerölle ablagerte, sich sein Bett selbst verlegte und sich bei der allmählichen Hebung des Landes tiefer in den Boden eingrub. Die Fundstelle bei Lämmerspiel liegt auf der altdiluvialen Antiquusterrasse 114—120 m Meereshöhe, 20—25 m über dem Flußspiegel. Sie gehört zu den älteren Ablagerungen des Maines und ist ungefähr gleichaltrig mit den berühmten Mosbacher Sanden. Diese Terrasse läßt sich auch bei Offenbach außerordentlich gut verfolgen. Der starke Anstieg der Straße von Offenbach nach Heusenstamm südlich der Zementfabrik, der Straße nach Dietzenbach am Waldrand an der Rosenhöhe kennzeichnen den Rand dieser altdiluvialen Terrasse. Fossilien sind aus dieser Stufe von Mosbach bekannt. Charakterisiert ist sie durch Elephas antiquus, den riesigen Altelefanten, wonach sie ja ihren Namen trägt, und Rhinoceros Mercki. Diese Sande und Kiese müssen während eines relativ warmen Klimas zur Ablagerung gelangt sein, d. h. während einer warmen Zwischeneiszeit. Im späteren Diluvium verlegte der Main seinen Lauf nach Norden, wurde vielleicht von der Kinzig, die vorher selbständig nach Westen floß, angezapft und so zu dem Bogen gezwungen, den er heute von Zellhausen über Seligenstadt—Groß-Steinheim beschreibt, um dann den Corbiculakalk bei dem Frankfurter Engpaß zwischen dem Mühl-


Lämmerspiel
Stbr.
Sgr.
Sgr.
Sgr.
0
1000
2500


Stbr.
Sgr.
Sgr.
Sgr.
+ Gräber
× Scherben
100
200
300

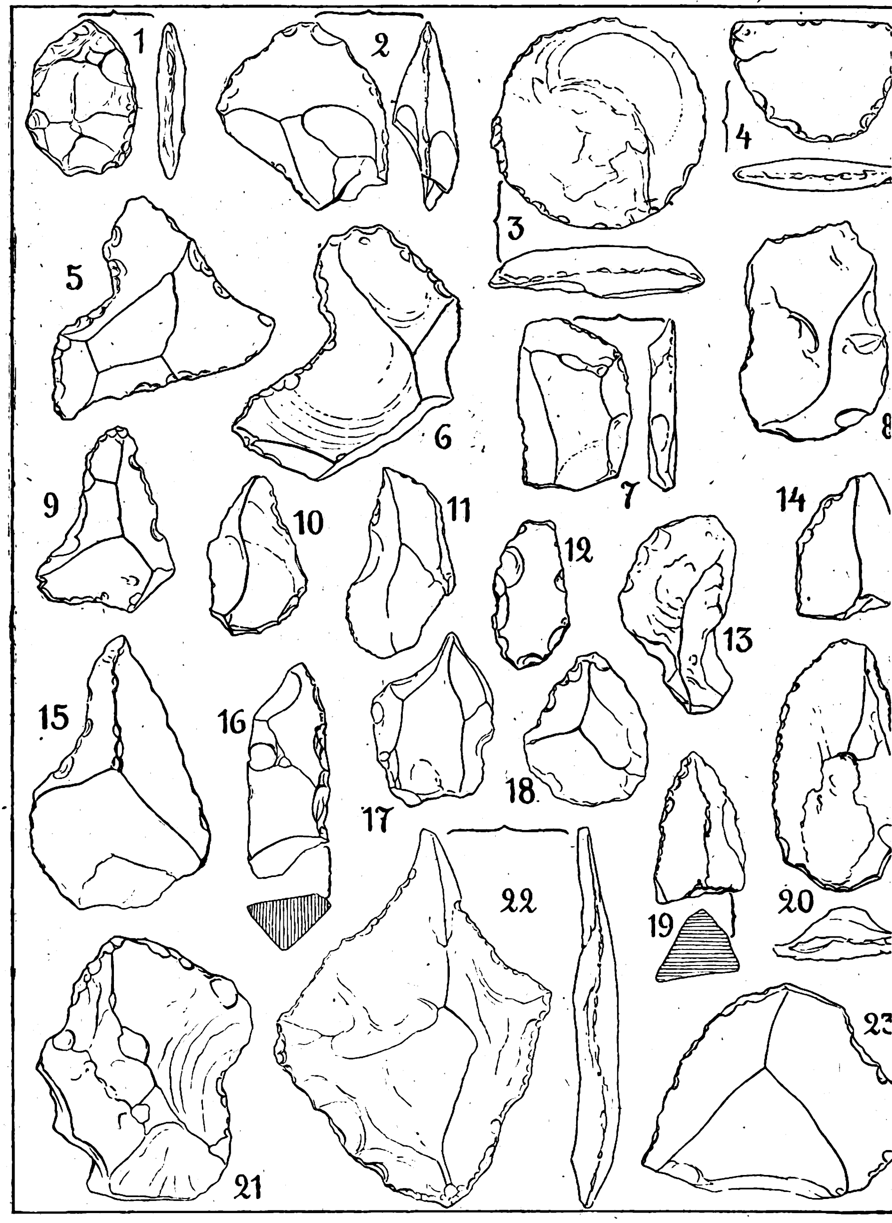
berg und dem Röderberg zu durchbrechen. Während dieser Zeit wurde die mitteldiluviale Flußterrasse, die Primigeniusterrasse, 80—110 m Meereshöhe, abgelagert. Eine Brunnenbohrung am Seehof zwischen Sachsenhausen und Oberrad lieferte an Fossilien in den entsprechenden Sand- und Kiesschichten: Reste vom Mammut (Elephas primigenius), von einem ausgestorbenen Wildbüffel (Bison priscus), dem Ahnen des Wisents, und vom Renntier (Cervus tar.). Auch bei Offenbach und Mainflingen fanden sich in den Schottern Knochen und Zähne vom Elephas primigenius. Das Auftreten vom Renntier und des langbehaarten Mammuts zeigt uns, daß das Klima kälter geworden war, daß die Landschaft den Charakter einer nordischen Moossteppe oder Tundra angenommen hatte. Diese Ablagerungen sind also in einer kalten Zeit, während einer (der letzten) Eiszeit entstanden. In dieser Zeit bestand die auf der höheren Antiquusterrasse gelegene Werkstätte der Eiszeitjäger. Daß sie gerade da oben auf der Antiquusterrasse bei Lämmerspiel ihre Werkstätte hatten, ist nicht weiter verwunderlich. Bot ihnen doch gerade da die Natur das Material zu ihren Waffen und Werkzeugen in vorzüglicher Qualität: in dem Chalzedon, den der Basalt dort noch heute in großen Adern führt. Zwei Meter unter der jetzigen Oberfläche stößt man in den erwähnten Sandgruben auf die Überreste des alten Trappstroms, der in der Tertiärzeit (altpliozän) vom Vogelsberg herunter über Hanau bis in die Gegend von Hainstadt geflossen ist. Wenige Schritte nördlich von den Sandgruben befindet sich ein verlassener Steinbruch (s. Karte), in dem der Basalt bzw. seine Verwitterungsprodukte bis an die jetzige Oberfläche ansteht. So wird der Basalt auch in der Primigeniuszeit in den jetzigen Sandgruben angestanden haben und die Chalzedonadern, die Verfasser auch in dem erwähnten Steinbruch anschlug, die Aufmerksamkeit der umherstreifenden Diluvialmenschen erregt haben. Die Basalte von Steinheim und des benachbarten Dietesheim liefern ja heute noch hervorragend schöne Exemplare von Halbopalen und Chalzedon und sind dadurch in Geologenkreisen berühmt.

Ähnlich wie der Feuerstein ist der Chalzedon mikrokristalline Kieselsäure mit etwas Wassergehalt. Mineralogisch steht er zwischen dem kristallinen, wasserfreien Quarz und dem amorphen, wasserhaltigen Opal. Entstanden sind diese Steinheimer Opale und Chalzedone durch Erstarren gallertartiger Kieselsäurelösungen, die bei der nachträglichen Zersetzung des Trapps gebildet wurden. Der Trapp wird durch kohlensäurehaltiges Wasser leicht zersetzt, indem die Alkalisilikate im Gestein in entsprechende Karbonate übergehen, während die Kieselsäure frei wird und sich als Opal und Chalzedon in den Klüften, Spalten und sonstigen Hohlräumen

absetzt. Der Chalzedon ist sehr spröde, springt wie der Feuerstein mit muscheligem Bruch in messerscharfen Kanten und Splittern und war deshalb besonders geeignet, um als Waffe und Werkzeug benutzt zu werden. Alle bis jetzt gefundenen Werkzeuge (356) sind bis auf ein Stück aus diesem Chalzedon hergestellt. Diese eine Ausnahme ist eine kleine Handspitze aus schwarzem Kieselschiefer des Fichtelgebirges (Nr. 1 der Tafel), das im Mainsand aufgelesen worden war. Noch eine andere hübsche Eigenschaft besitzt der Chalzedon, die auch vielen Stücken der Sammlung in hervorragendem Maße eigentümlich ist, nämlich die Halbdurchsichtigkeit. Viele Stücke zeigen im durchfallenden Lichte eine wundervolle rote Farbe, so daß man sie, wenn sie eben keine Artefakte wären, als Halbedelsteine verwenden könnte. Diese Eigenschaft ist wahrscheinlich eine Folge späterer chemischer Einwirkungen, z. B. durch Humussäure.

Von den zwei Sandgruben (s. Karte) ist die südliche Gemeindebesitz und schon seit längerer Zeit benutzt, so daß sie bis auf die „Kulturschicht" abgetragen war, als Verfasser mit einem befreundeten Geologen die ersten Artefakte dort 1921 auflas. Massenweise sollen, wie die Arbeiter erzählten, solche „Feuersteine" gefunden worden sein. Aber leider sind sie mit dem übrigen Sand zu Wegebauten usw. mitverwendet und damit für immer verloren gegangen. Dennoch gelang es dem Verfasser mit Hilfe von Schülern noch eine Reihe von wertvollen Stücken zu sammeln, die die außerordentliche Bedeutung der Funde erkennen ließen. Die nördliche Sandgrube ist Privatbesitz und war Winter 1922/23 soweit abgefahren, daß man ohne große Mühe auf die „Kulturschicht" gelangen konnte. Dank dem Entgegenkommen der Besitzer und des Herrn Direktors Dr. Müller (Gymnasium, Offenbach) konnte Prof. Dr. Behn dann Ostern 1923 mit 15—20 Schülern und dem Verfasser die Grabung systematisch durchführen, die das für die prähistorische Besiedlung Deutschlands, speziell des Rhein- und Maingebietes so wichtige Ergebnis geliefert hat.

Wie schon erwähnt, stößt man 2 m unter der jetzigen Oberfläche auf den Verwitterungsgrus des Trapps. Die Sandschicht direkt über dieser alten Trappdecke ist die „Kulturschicht". Es ist Mainsand, untermischt mit Geröllstücken aus dem Spessart, Fichtelgebirge und den Höhenzügen des oberen Maintals. Überlagert wird die Kulturschicht von feinem Flugsand. Es ist oben schon erwähnt worden, daß die Artefakte aus Adern an Ort und Stelle verfertigt wurden. Eine Eigentümlichkeit könnte allerdings auf den ersten Augenblick dagegen sprechen. Bei allen Stücken sind, abgesehen natürlich von ganz frischen Brüchen, sämtliche Kanten abgerundet, wie wenn sie im Wasser gerollt wären, und zwar kräftig gerollt. Das ist aber wegen der großen Nähe der


1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23

natürlichen Fundorte ganz unwahrscheinlich. Ein kurzer Wassertransport bei einem kräftigen Gewitterguß z. B. braucht natürlich nicht ausgeschlossen zu sein und wird wohl ab und zu auch stattgefunden haben. Ein anderer Faktor hat die starke Abrundung, Abschleifung und die feine mattglänzende Politur bewirkt; nämlich der Wind mit Hilfe des Flugsandes. Nachdem die Werkstätte längst verlassen war und die zurückgelassenen und weggeworfenen Artefakte an der Oberfläche lagen, erhielten diese durch den aufprallenden Flugsand, den der Wind über die Steppe fegte, den Schliff und die feine Politur, die sie heute aufweisen, bis sie von dem Sand allmählich überdeckt wurden.

Auf der beigefügten Tafel sind einige der gefundenen Typen abgebildet (1/2 nat. Gr.).

Der Faustkeil ist vielleicht nur in einem Exemplar vertreten, in der abgebrochenen Spitze (Nr. 2) aus weißem Chalzedon, falls es sich nicht um einen Rundschaber handelt. Dieses Fehlen echter Faustkeile ist typisch für die Stufe des „Moustérien" nach dem französischen System. Ebenso degenerierte Faustkeilformen als Handspitzen, wie die schon erwähnte Nr. 1, ferner 18 und 20. Von solchen Spitzen sind über 60 gefunden worden. Schaber sind auch reichlich vertreten. Ein prächtiger Diskusschaber (3) aus gelbem durchscheinendem Chalzedon, eine Reihe von Bogenschabern (4) und mehrere Hohlschaber (5, 6), ferner Klingen mit schräger Schneide (7, 8), mit gebogener Schneide, sogenannte „Moustierspitzen (10, 11), solche mit Stiel (13), Bohrer (17, 22), schließlich über 80 dreikantige Prismenspitzen (15, 16, 19). An guten Instrumenten sind bis jetzt etwa 250 gefunden, ohne die vielen Stücke mit Gebrauchsspuren und halbfertigen Stücken. Einige dieser Typen wie Hohlschaber, Lochbohrer treten neu im „Moustérien" auf und weisen auf neue Tätigkeiten wie z. B. auf Bearbeitung der Häute hin. Auch das Vorkommen der Klingen mit gebogener Schneide ist für diese Epoche charakteristisch. Man bezeichnet sie direkt als „Moustierspitze". Charakteristisch für „Moustérien" ist ferner die Bearbeitungstechnik, das Fehlen einer doppelseitigen Bearbeitung. Alle Stücke zeigen Steilretuschen. Fig. 7 und auch 17 zeigt schön die Abflachung der Rückseite, so daß die Seiten parallel werden. Auch die Basis ist an vielen Stücken retuschiert (6, 7, 9, 21, 23) oder auch durch einen breiten Schrägabschlag gebildet (15). Der Grat ist an vielen Stücken dreistrahlig (6, 9, 11, 15, 18, 23) oder auch S-förmig (8, 10). Diese Formen und die ganze Technik, sowie auch die geologischen Verhältnisse deuten auf Moustérien hin. Die genauere Vergleichung mit den anderen deutschen Funden dieser Kulturstufe (Kartsteinhöhle 2. Strate, und Markkleeberg bei Leipzig) hat ergeben, daß die Lämmerspieler Station an den

Ausgang des Moustérien zu setzen ist. Sie ist jünger als Markkleeberg und Kartstein; aber sie ist die älteste Ansiedlung Hessens. Die Entdeckung dieser Werkstätte hat die Vermutung von Prof. Schumacher, daß auch das Maintal schon im Paläolithikum besiedelt war, aufs schönste bestätigt. Die Wohnstätte jener Neandertaler allerdings ist bis jetzt noch nicht gefunden, aber es ist zu hoffen, daß auch diese bei den weiteren Grabungen noch aufgedeckt wird.

Außer Herrn Gymnasialdirektor Dr. H. Müller, der durch Stellung der jungen Helfer und stete persönliche Anteilnahme die Ausgrabung sehr förderte, gebührt Dank der Offenbacher Handelskammer, die auf Antrag ihres Vorsitzenden, des Herrn Fabrikanten W. Heyne, die Kosten für diese und die folgenden Untersuchungen übernahm.

Beiträge zur Geschichte des Stifts zu Flonheim in Rheinhessen.

Von L. Clemm.

Von dem Augustiner-, später Kollegiatstift in Flonheim sind heute nur noch kümmerliche Reste vorhanden: Die Mauer eines romanischen Kreuzganges mit einem Altan, ein halb verschütteter Keller, von Sträuchern und Obstbäumen umgeben und in einem versteckten Garten des Fleckens liegend, sind die letzten sichtbaren Zeugen der Vergangenheit; einer Periode, in welcher der Ort der politische, wirtschaftliche und geistliche Mittelpunkt einer größeren Landschaft war; politisch von Bedeutung als zeitweilige Residenz der Landesherrn, als jahrhundertelanger Verwaltungsmittelpunkt und als stark befestigter Ort, wirtschaftlich wichtig durch seine Verkehrslage, für das kirchliche und religiöse Leben von besonderer Geltung als Sitz eines großen Landkapitels[1] und einer geistlichen Niederlassung, des Marienstifts, das noch jetzt in den Straßenbenennungen „Klostereck" und „Klostergasse" fortlebt; des letzteren Geschichte soll in ihren Grundzügen nachfolgend besprochen werden.[2]

Das Gründungsjahr kennen wir nicht, da eine Urkunde darüber nicht existiert; erhalten ist ein Bruchstück einer Bulle Viktors IV., des von Friedrich I. anerkannten Gegenpapstes Alexanders III., in der als Gründer ein Emmicho comes genannt wird.[3] Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damit der Wild-

---

[1] Zu den Ausführungen von Fabricius im Archiv für hess. Geschichte, N. F. II, S. 523 ff. seien einige Nachträge gegeben: Würdtwein, Dioecesis Magunt. I, 132 druckt ein Weistum für den Send des Mainzer Dompropstes zu Flonheim; einige Notizen gibt Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrh. (Darmstadt 1913), S. 15. 151; ein umfangreiches Bruchstück der Statuten des Landkapitels von 1494, ferner das Original der von Fabricius gedruckten Bruderschaftsmatrikel, sowie einige belanglose Gültverschreibungen aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts verwahrt das Fürstl. Salmsche Archiv zu Anholt i. Westf.

[2] Neben den z. T. sehr entlegenen Urkundendrucken boten Urkunden und Handschriften des Fürstl. Salmschen Archivs, deren Verwertung S. D. der Fürst in dankenswertester Weise gestattete, die Grundlagen für die Darstellung.

[3] Vgl. die Beilage II.

graf Emmicho II. gemeint ist.[1] Seine Familie übte bis zu ihrem Aussterben (1409) die Vogtei über das Stift, die dann im Erbgang an die Rheingrafen kam; er, wie auch sein Vater, nennt sich mitunter comes de Flanheim, wo er eine, freilich erst seit dem 13. Jahrhundert bezeugte Burg besaß. Sein Sohn Konrad, der als Lehnsmann des Klosters S. Maximin zu Trier u. a. in Flonheim viele Beziehungen nach Trier hatte, erwirkte wohl das Privileg Viktors IV. bei dessen Anwesenheit in Trier unter Oblation des Stifts an den h. Petrus im Herbst 1162. Freilich war der zuletzt 1139 vorkommende Wildgraf Emmicho II. seit zwei Jahrzehnten tot; eine so späte Bestätigung hat aber nichts auffallendes, dauert es doch bei dem Kloster Ilbenstadt 16, bei dem Augustinerchorherrenstift Schiffenberg fast 20 Jahre, bis wir von einer päpstlichen Bestätigung hören. Die Gründung dürfte im 3. oder 4. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts erfolgt sein; sie fällt damit in die Zeit des großen Aufschwungs der Augustinerchorherren, deren erster Förderer der Zeitgenosse Emmichos, Erzbischof Adalbert I. von Mainz war, zu welchem die Wildgrafen vermöge ihres Besitzes alte Beziehungen hatten. Oder darf man an eine Vermittlung des gleichfalls augustinerfreundlichen Erzbischofs Adalbero von Trier bzw. des Trierer Augustinerkonvents[2] denken? Letzterer ist von 1136—1147 in Verbindung mit dem Augustinerstift Springiersbach urkundlich belegt, das u. a. bei der Gründung der Flonheim benachbarten Stifter Hane bei Bolanden 1129 und Frankenthal bei Worms 1135 beteiligt war.[3] Der Gedanke ist nicht unmöglich, er paßt zur Lebenszeit und den Trierer Verbindungen des Gründers. Jedoch ist man in diesem Vorstadium der Gründung nur auf Vermutungen angewiesen, für die ein Beweismaterial bis jetzt nicht vorliegt. Daß das Kloster schon längere Zeit vor 1181, in welches Jahr seine nächsten Urkunden fallen, bestanden hat, erfahren wir aus einer Bemerkung des Dompropstes zu Mainz: Er bestätigt die Übertragung der Pfarrkirche an das Stift, welche die vielen Streitigkeiten zwischen dem Stift und den Pfarrern, die sehr häufig vorgekommen seien, endlich beseitigen solle. In Verbindung mit dieser Nachricht und dem Privileg von 1162 kann auch der Brief des sonst nicht bekannten Propstes H. zu Flonheim an die heilige Hildegard von Bingen und ihre Antwort[4] sehr wohl mehr als eine

[1] Genealogie bei W. Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im M. A., Darmstadt 1922, Tafel XV.

[2] Über die Augustiner in Deutschland vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV², 340 ff. (die neuere Auflage war hier nicht vorhanden), über den Trierer Konvent Kalbfuß, Mitteil. des Oberhessischen Geschichtsvereins, N. F. 17 (1909), S. 17—22.

[3] Kalbfuß a. a. O., S. 19.

[4] Migne, Patrol., Ser. lat. 197, Spalte 298.

Stilübung oder ein späterer Zusatz sein; die Briefe würden vor 17. September 1179, dem Todestag der Hildegard, liegen.

Ihre natürliche Anlehnung fand die neue Stiftung an der Pfarrkirche zu Flonheim, deren hohes Alter durch die älteste schriftliche Nachricht, die wir von dem Ort überhaupt kennen, bezeugt wird: 764 wird daselbst dem Kloster Lorsch eine basilica geschenkt, von der noch heute Spuren, u. a. eine in der jetzigen evangelischen Kirche hinter dem Altar eingemauerte Fußbodenplatte, vorhanden sind. Im 9. Jahrhundert scheint sie nicht mehr Lorscher Eigentum gewesen zu sein; um das Jahr 1000 tritt das Kloster S. Alban zu Mainz als Besitzer ausgedehnten ehemaligen Reichsguts, wahrscheinlich einer curia, in Fl. auf. Im 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts sucht dann S. Maximin vermittelst umfangreicher Fälschungen u. a. Besitz zu Flonheim für das 11. Jahrhundert nachzuweisen[1]; 1140 bestätigt ihm Innozenz II. den Besitz der dortigen Pfarrkirche.[2] Doch blieb dieser nicht unangefochten, denn auch S. Alban erhob Ansprüche, über die erst 1180 entschieden wurde: Beide Klöster sollten abwechselnd die Pfarrei besetzen[3]; der Umstand, daß S. Maximin zuerst das Patronatsrecht, das in den feoda S. Maximini der Wildgraf als Lehen inne hat[4], ausüben soll, zeigt wohl, daß dessen Rechte älter waren. Der Vertrag von 1180 kam aber nicht zur Ausführung, denn schon im folgenden Jahre verzichteten einerseits S. Maximin und Wildgraf Gerhard, andererseits S. Alban — dieses gegen Überlassung des Stiftszehnten zu Erbesbüdesheim — auf alle ihre Rechte an die Pfarrkirche zu Fl. zugunsten des Stifts; der Mainzer Dompropst als Archidiakon bestätigt ex officio diese Abtretung mit dem Bemerken, daß sie nicht nur geschehen sei, um die Einkünfte der Brüder zu vermehren, sondern vor allem, um den seit langer Zeit vorfallenden Streitigkeiten zwischen den Brüdern und den Pfarrern „super administratione spiritualium in ipsa villa hominibus observanda“ ein Ende zu machen; 1186 beurkundet Erzbischof Konrad von Mainz diesen Zustand unter ausdrücklicher Anordnung, daß von nun an die Propstei, d. h. das Stift, für immer mit der „cura pastoralis“, der Seelsorge an der Pfarrkirche, verbunden

---

[1] Beyer, Mittelrhein. Urk.-Buch I, Nr. 300 (= DH II, 500, das aber, obzwar gefälscht, besser überliefert ist und gerade Flonheim nicht nennt); Jaffé-L. 4251; Stumpf 2396; der in den beiden letzteren behauptete Besitz der Kirche zu Fl. ist nicht unmöglich.

[2] J.-L. 8093.

[3] Schott, Diplomata Rhingravica I, 107.

[4] Beyer II, S. 472, leider undatiert; doch fällt dieser Eintrag natürlich vor 1181; 1181 verzichtet er auch auf den Kirchenzehnten zu Fl., mit dem er von S. Maximin belehnt gewesen war, Beyer II, Nr. 46.

sein solle.[1] Damit war der Streit um die Ausübung der vollen Pfarrechte, die schon Viktor dem Stift verliehen hatte, beendigt.

Die Übertragung der Kirche an den heiligen Petrus, die Aufnahme in dessen Schutz und die dabei gebrauchten Worte „oblata, protectio, patrocinium" zeigen, daß das neu gegründete Stift ein, wie Schreiber[2] es ausdrückt, päpstliches Eigenkloster war; oder vielmehr wird man den Papst als Obereigentümer[3] bezeichnen dürfen. Die Verhältnisse des Stiftes in seinen ersten Jahrzehnten bis 1162 sind für uns, da jede Nachricht fehlt, in Dunkel gehüllt; wir müssen wohl annehmen, daß es eine Art Eigenkloster der Wildgrafen gewesen ist, da sie die Vogtei besaßen und wohl auch ein Begräbnisrecht; den Grabstein des in der Kirche bestatteten Wildgrafen Friedrich hat noch Kremer a. 1763 gesehen und in den Acta Academiae Theodoro-Palatinae 130 abgebildet. Bei der Übertragung des Stifts an den Papst spielte wohl die Sicherung dieser Rechte eine Rolle.[4] Auch das Stift fand dabei seinen Vorteil; ebenso das Papsttum: Die oblatio war ein Sieg des Reformgedankens, neben dem die Zahlung eines Zinses, die in unserem Falle vielleicht nur infolge der Unvollständigkeit der Urkunde nicht bezeugt ist, an Bedeutung verschwindet; Viktor wird zudem als Gegenpapst ein Interesse an der Gewinnung eines „Eigenklosters" gehabt haben. Über dieses Schutzverhältnis erfahren wir sonst nichts mehr, einerseits vielleicht wegen des Mangels an Material, der andererseits leicht auch damit zu erklären ist, daß die Kurie später das von einem Gegenpapst übernommene Schutzverhältnis nicht anerkannte, falls bei der relativ geringen Bedeutung des Stifts überhaupt noch einmal die Rede darauf gekommen sein sollte.

Von einer bei einem Augustinerstift an sich ungewöhnlichen Exemtion hören wir nichts.[5] Darüber hinaus haben wir aber genug Zeugnisse, die die Unterstellung unter die Diözesangewalt des Erzbischofs von Mainz beweisen: Der Mainzer Dompropst Arnold als der für Fl. zuständige Archidiakon beurkundet 1181 die Überlassung des S. Albanischen Anteils an der Pfarrkirche zu Fl. an das Kloster mit dem Zusatz: „Salvo tamen per omnia iure do-

[1] Beyer II, Nr. 46; Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Reg.-Bez. Münster I (1904), Beiband S. 416, Nr. 4; S. 417, Nr. 5; J. Chr. Senckenberg, Meditationes (Gießen 1740), S. 62.

[2] G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh. (= Kirchenrechtl. Abhandl., hrsg. von U. Stutz, Heft 65/66 u. 67/68, hier als I und II unterschieden) I, 9 ff.

[3] H. Hirsch: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Weimar 1913), S. 33–39.

[4] Vgl. Schreiber I, 17 ff.

[5] Über die Gründe der Nichteximierung vgl. Schreiber I, 100 ff., der auch Ausnahmen verzeichnet.

mini archiepiscopi Maguntini et archidiaconi, ecclesie Maguntine maioris prepositi"[1]; 1186 bestätigt Erzbischof Konrad von Mainz die von S. Alban und S. Maximin geschehene Abtretung, und zwar „auctoritate legationis apostolicae" bezüglich des letzteren[2], für S. Alban und Flonheim aber als Erzbischof. 1258 treffen wir das Stift als Teilnehmer an der Diözesansynode und als Zahler des Cathedraticums; bei derselben Gelegenheit hören wir, daß es dem Dompropst zu Mainz jährlich 3 Pfund Wachs für die Überlassung der Kirche zu Kronkreuz zu zahlen hat.[3]

Das für die Entwicklung eines Klosters so wichtige Recht der „freien Propstwahl" hatte Viktor IV. dem Stift zu Fl. verliehen: Die Brüder sollen ihren Propst einstimmig wählen; bei Zwiespältigkeit soll nicht, wie sonst gewöhnlich, die Majorität entscheiden, sondern das Stift darf dann einen Bruder aus einem anderen Augustinerstift berufen, welches Vorrechtes sich z. B. die Augustiner zu Pfaffenschwabenheim, Wadgassen, Lonnich, Hane bei Bolanden und Merzig erfreuten; letztere mußten einen Bruder des Mutterklosters Springiersbach nehmen.[4] Die Mitwirkung des Stifters ist also ausgeschaltet, wie fast überall; bezeichnenderweise sind es zwei staufische Augustinerklöster, Waldsee und Öhningen[5], in denen sich der Fundator, Kaiser Friedrich I., einen Einfluß auf die Besetzung der Propstei sichert. Grundsätzlich hatte auch der Diözesanbischof keine Einwirkung auf die Wähler auszuüben; in praxi war es anders: Erzbischof Konrad von Mainz ordnet 1186 an, daß der Gewählte ihm zu präsentieren sei, worauf er zusammen mit der Propstwürde die Seelsorge empfangen solle: „una cum prepositura curam pastoralem . . . recipiet"[6]; in der nach abgelegtem Gehorsamsversprechen erteilten Benediktion — dahin ist das „recipere" mit seinen Objekten wohl zu verstehen — lag die Bestätigung. Dieser Zustand war anscheinend von Dauer; die Urkunden schweigen bis 1469, in welchem Jahr das Stift den

---

[1] Inventare, Beiband I, S. 417, Nr. 5.

[2] Senckenberg, S. 62; S. Maximin muß damals, entgegen Schreiber I, 73, noch exemt gewesen sein; vgl. auch Beyer I, S. 575 (a. 1140): salua nimirum per omnia iustitia S. Romanae aecclesie, si quam habet.

[3] Urk. in der sog. „ordinalio de luminibus" des Domstifts (Handschr. Nr. 90 im St.-A. Darmstadt), fol. 9; auf diese Zahlung geht wohl die sonst dunkle Bemerkung bei F. Vigener, Die Mainzer Dompropstei, S. 39: Der Flonheimer Propst habe dem Dompropst jährlich 1 Paar Stiefel zu zahlen, zurück.

[4] Vgl. Gudenus, Cod. dipl. I, S. 89; Beyer I, Nr. 482. 526. 575, S. 536. 582. 632; Remling, Urkundl. Geschichte der ehemal. Abteien in Rheinbaiern .. II, S. 359.

[5] Wirttemberg. Urk.-Buch II, S. 213; Thurgauisches Urk.-Buch II, S. 155.

[6] Senckenberg, S. 63.

Wild- und Rheingrafen die „Verleihung" der Propstwürde gegen Überlassung der Pfarrei Bosenheim abgetreten hat mit dem Zusatz, daß es den Papst um seine Zustimmung angehen wolle[1]; ob hier noch ein Rest der protectio durchschimmert?

Daß die päpstliche protectio mehr den Ausdruck für das Obereigentum, als für ein direktes Besitzverhältnis seitens der römischen Kirche bedeutet, zeigen die Zugeständnisse, die Viktor in der Frage der Vogtei machte: Prinzipiell betont er die Übernahme des Klosters in seinen Schutz, durch die Überlassung der erblichen Vogtei an die Wildgrafen räumt er diesen den tatsächlichen praktischen Schutz der familia des Klosters und auch die Gerichtsbarkeit über sie ein, die wohl nicht allzulange durch die Bestimmung, daß der Vogt nur auf Verlangen des Klosters Gericht halten solle, eingeengt worden ist. Von einer sonst bei Neugründungen häufigeren Verleihung der freien Vogtwahl[2] ist keine Rede, obwohl dieses Recht gerade den in päpstlichem Obereigentum stehenden Klöstern gern verliehen wurde[3]: Ein Beweis für die Machtstellung des Gründers und auch für die erschütterte Position Viktors, der um seine Anerkennung in Deutschland kämpfte; seine persönliche Anwesenheit im Herbst 1162 konnte weder den Abfall Bischof Stephans von Metz verhindern, noch in Trier — dem vermutlichen Ausstellungsort der Bulle für Flonheim — die schwankende Haltung des Erzbischofs Hillin beseitigen[4]; er hat wohl auch aus diesem Grunde nicht nur von einer weiteren Beschränkung der Vogteigewalt der Wildgrafen absehen, sondern sogar die Vererbung der Vogtei auf den jeweilig ältesten successor des Gründers zugestehen müssen[5], mit der Ausnahme, daß dem Kloster die Wahl des Vogtes freistehen solle, wenn ein rechtmäßiger Nachfolger fehle; letztere Bestimmung nutzte dem Stift nichts, denn der Fall ist erst 1409 mit dem Aussterben der Wildgrafen unter gänzlich veränderten Verhältnissen eingetreten. Hingegen rächte sich das Fehlen einer sonst öfters wiederkehrenden Anordnung: Daß die Vogtei über ein

---

[1] Würdtwein, Dioec. I, S. 93.

[2] Dieses Recht hatten z. B. die Augustiner zu Indersdorf, Denkendorf, Springiersbach, Ravengiersburg, Stromberg-Heisterbach (Mon. Boica X, S. 235; Wirttemberg. Urk.-B. I, S. 359; Beyer I, S. 475. 564; Lacomblet, Urk.-Buch zur Gesch. des Niederrheins I, 233); weitere Beispiele aus etwas älterer Zeit bei Schreiber II, 255, 2.

[3] Schreiber a. a. O.

[4] Vgl. Hauck IV², S. 243. 254.

[5] Diese den Reformbestrebungen zuwiderlaufende, von der Kurie vergeblich bekämpfte Bestimmung begegnet in dieser Periode noch nicht häufig, für die Augustiner nur bei Schiffenberg, Detzeln und Hane bei Bolanden; vgl. Wyß III, S. 300. 301, Thurgauisches Urk.-Buch II, S. 106, Remling II, S. 359; doch vgl. die folgende Anmerkung.

Kloster an den Besitz einer bestimmten Burg geknüpft war[1]; sonst hätten die Streitigkeiten zwischen den Wildgrafen zu Kirburg und der mit Erzbischof Balduin von Trier verbündeten Linie zu Dhaun seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts zum Teil vermieden werden können; 1338, 1358 und 1367 ist u. a. auch die Vogtei über das Stift zu Flonheim Gegenstand der Verhandlungen[2], leider ohne daß uns der Inhalt der umstrittenen Rechte oder die Gründe, die einzelnen Phasen des Kampfes bekannt werden; gesiegt hat anscheinend zunächst die Linie zu Kirburg, bis 1409 die Rheingrafen als ihre alleinigen Erben unangefochten die Vogtei überkamen; anscheinend hat man sich in Kirburg auf die Bestimmung in der Bulle Viktors, daß der älteste Nachfolger des Gründers der Vogt sein solle, bezogen, wie eine Urkunde von 1363 (s. u.) annehmen läßt. Abgesehen von der Tatsache, daß der Einfluß des Vogts sich steigert, erfahren wir nicht viel von seinen Rechten, Amtshandlungen, Einkünften[3]: Viktor erläßt das häufig begegnende, oft genug auch nicht beachtete Gebot, daß der Vogt nur auf Wunsch des Stifts eingreifen und dafür ein Drittel der Bußen erhalten, und daß er keinen Untervogt einsetzen solle; Wildgraf Gerhard als Vogt ist mehrmals 1180—1186 Zeuge in Stiftsurkunden; 1240 entscheidet Wildgraf Konrad, offenbar als Vogt, einen Streit zwischen dem Kloster Otterberg und dem Ritter Bertram von Lonsheim um Güter, die dieser vom Stift zu Lehen hatte.[4] Wichtig für den gesteigerten Einfluß des Vogtes sind drei Urkunden des 14. Jahrhunderts: 1314 versprechen Propst und Kanoniker „sub fidei datione loco juramenti prestita in manus domicelli nostri Friderici Wildegravii", die getroffene Einteilung der Pfründen, die ein vom Wildgrafen eingesetzter cellerarius zu verwalten hat, einzuhalten; 1320 stimmt der Wildgraf zu, daß das Stift alle seine Güter verpachten soll; 1363 heißt es gar, daß das Kloster keinen Schaffner bestellen und keinen Besitz verkaufen, versetzen, verpfänden oder veräußern darf, ohne daß der Wildgraf Friedrich „oder der aldeste na yme, der eyn herre zu Kirberg ist vnd eyn foyt vnsers closters", seine Zustimmung gibt, was übrigens schon früher von Propst und Kapitel versprochen worden sei![5] Das durch päpstliches Privileg der weltlichen Gewalt

[1] So bei den Augustinern zu Pfaffenschwabenheim, Hamborn, Schäftersheim; vgl. Gudenus I, S. 89, Lacomblet I, S. 222, Wirttemberg. Urk.-B. II, S. 168.

[2] Die Orig. in Anholt; ferner Abschriften im Corpus recessuum Rhingravicum (je 1 Exemplar in Anholt und im St.-A. Darmstadt).

[3] Über sie vgl. Schreiber II, 263—270.

[4] Frey-Remling, Urk.-Buch des Klosters Otterberg, Nr. 74.

[5] 1314: Würdtwein, Dioec. I, S. 109; 1320: Schott, Dipl. Rhingrav. II, fol. 53 und Inventare, Beiband I, S. 443, Nr. 130; 1363: Orig.-Perg. zu Anholt, Bestand Kirberg Nr. 33, fehlt in den Inventaren sub 1363, steht aber auf Grund der falschen Repertoriumsnotiz unter 1320 (Nr. 131).

seines Gründers fast ganz entzogene Stift ist also auf dem Umweg über die Vogtei — den Kompromiß zwischen kurialen Ansprüchen und realen Verhältnissen des 12. Jahrhunderts, wie Schreiber sie mit Recht nennt — wieder mehr oder weniger zu einem Eigenkloster derselben Gründerfamilie geworden. Dieser nicht erst im 14. Jahrhundert aufgekommene Zustand hängt mit der Ausbildung der wildgräflichen Landeshoheit zusammen. Wir sehen an diesem Beispiel, daß Hirsch[1] mit Recht davor warnt, die Bedeutung der oblatio an den h. Petrus zu überschätzen; ein anderes Beispiel bildet auch der Passus der Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Augustinerstift Waldsee: „prepositus (preposituram de manu ducis Suevorum recipiat) nec ullam habeat potestatem bona ecclesie illius alienandi vel obligandi, ... distrahendi nomine pignoris vel beneficii vel vendicionis“.[2]

Wir wenden uns nun den internen Verhältnissen des Stifts zu. Viktor IV. nennt seine Insassen „patres secundum beati Augustini regulam famulantes“; sie waren also Augustinerchorherren und blieben es bis 1454. Die Augustinergewohnheiten[3] haben mönchischen, klösterlichen Charakter; Besitzlosigkeit, gemeinsame, sittenreine Lebensführung eignet ihnen wie dem Mönchtum; von diesem unterscheiden sie sich durch die Ausübung der seelsorgerlichen Funktionen, über die zwar die Augustinerregel schweigt, die wir aber aus zahlreichen Zeugnissen kennen.[4] Den Flonheimer Regularkanonikern hatte Viktor diese Pfarrrechte verliehen; zu ihrer vollen Ausübung gelangten sie erst durch den Besitz der dortigen Pfarrkirche. Dazu kam noch der an Stiftsgewohnheiten erinnernde Chordienst, über den uns aber nur zwei Seelgerätsurkunden der Wildgrafen Friedrich und Otto von 1363 und 1399 dürftige Angaben machen.[5] Daher schwankt auch die Bezeichnung des Klosters und seiner Insassen: domini, canonici regulares, fratres regulares, canonici, fratres, stift regulierordens, kloster ordins sente Augustini, ecclesia, claustrum, monasterium, stifft erscheinen wahllos; doch überwiegen in älterer Zeit die klösterliche

---

[1] S. 35. 41 ff.

[2] Wirttemberg. Urk.-B. II, S. 213, a. 1181.

[3] Druck der Regel bei Holstenius-Brockie, Codex regularum Monasticarum et Canonicarum II, Augsburg 1759, S. 120—127. Über die Augustiner vgl. Hauck IV, S. 339—351; treffende Charakterisierung auch bei Kalbfuß, S. 16—17.

[4] Z. B. aus dem Traktat Scutum Canonicorum des Arn v. Reichersberg; vgl. Hauck IV, 351. Die Augustiner zu Pfaffenschwabenheim, Wadgassen, Weißenstein erhalten diese Rechte ausdrücklich von ihren Diözesanbischöfen; vgl. Gudenus I, S. 89, Beyer I, S. 536 und J. Schultze, Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Hessen u. Waldeck IX, 2, S 656.

[5] Originale in Anholt, Bestand Salm-Kirburg; beide fehlen in den Inventaren, Beiband I.

Züge andeutenden Benennungen. Über die Durchführung der Augustinerregel wissen wir wenig. Die Vorschrift des gemeinsamen Lebens ist spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht mehr eingehalten worden; die Teilung des Einkommens in Pfründen von 1314 hat besondere Wohnungen der Kanoniker zur Voraussetzung, deutet sie auch an; die Trennung des Einkommens (nicht des Vermögens) in eine mensa prepositi und eine mensa canonicorum erfolgte vielleicht schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts, da das Kapitel der Kanoniker 1258 als Gemeinschaft neben dem Propst siegelt, der selbst schon 1239 ein eigenes Siegel führt.[1] Ansehen bzw. Niedergang des Stifts und damit zusammenhängend straffere oder lockerere Beobachtung der Regel findet im Wirkungskreis des Propstes, wohl auch in seiner Titulatur seinen Ausdruck: So reicht Propst Werembold 1185 dem bekannten Grafen Ludwig von Arnstein im benachbarten Prämonstratenserkloster Gummersheim die Sterbesakramente[2], Propst Konrad[3] ist 1199 zu Worms Zeuge in einer Urkunde König Philipps, den Propst Heinrich sehen wir 1341 als apostolischen Delegierten einen Streit zwischen Einwohnern von Erbstadt und Heldenbergen in der Wetterau entscheiden[4]; die Pröpste Berthold, Tragebodo (den 1243 der Wildgraf Konrad seinen dilectus familiaris nennt), Eberhard und noch Siegfried geben sich den Titel „nos ... dei gratia prepositus".[5] Über die in diesem Zusammenhang nicht unwichtige Zahl der Kanoniker erfahren wir, daß es mit Einschluß des Propstes 1224: 9, 1314 nur 6, 1431: 8, 1454 nur 5 waren.[6] An Dignitären finden wir den seit 1193 nicht mehr vorkommenden Prior, sowie 1314 und 1320 den custos genannt.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind die Anzeichen eines kirchlichen Rückgangs, wohl in Verbindung mit Streitigkeiten der beiden wildgräflichen Linien um die Vogtei, mit finanziellen Schwierigkeiten und mit der Aufgabe des gemeinsamen Lebens unverkennbar; er findet seinen Ausdruck in der verderblichen Verquickung von materiellen Vorteilen des Stifts, seinen kirchlichen Pflichten und den Ansprüchen des Vogtes, des Wildgrafen Friedrich, in dessen schon mehrfach zitierter Urkunde von 1363:

---

[1] Vgl. die S. 13, Anm. 14 zitierte Urkunde, und Rossel, Urk.-B. des Klosters Eberbach I, Nr. 196.

[2] J. Fr. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum III, S. 339.

[3] Vielleicht ein Angehöriger des wildgräflichen Hauses.

[4] Urk.-B. zur Geschichte der Herrn von Hanau, hrsgeg. von Reimer II, S. 581.

[5] A. 1239. 1253. 1363; Rossel I, Nr. 196; Frey-Remling, Nr. 108; Orig. zu Anholt, Best. Kirburg, Nr. 33.

[6] Vgl. Acta Acad. Theod. Pal. II, 289; Würdtwein, Dioec. I, 109; Archiv f. hess. Gesch., N. F. II, 523 ff. und Schott, Dipl. Rhingr. IV, fol. 150.

Er stiftet ein Seelgerät und läßt sich dabei das schon früher gegebene Versprechen, nur einen ihm genehmen Klosterschaffner anzunehmen und ohne seine Erlaubnis keine Stiftsgüter zu veräußern, erneuern! Daß die Stiftsherren Privatbesitz hatten, wird keine Seltenheit gewesen sein; wohl nur die Dürftigkeit der Nachrichten verschuldet es, daß wir erst 1342 von solchem hören.[1] Sehr bezeichnend für den nachlassenden geistlichen Eifer ist es, daß uns schon 1363 eine Präsenz begegnet: Um die Kanoniker, die infolge ihrer Pfründen und eigenen Wohnungen — beide bedeuten, wie die Präsenz selbst, eine Durchbrechung der Augustinerregel — in der Leistung des Chordienstes gleichgültiger wurden, zur Pflichterfüllung anzuhalten, wurden ihnen für den Fall ihrer Anwesenheit bei dem Chordienst die Präsenzgelder ausbezahlt; so bestimmte Wildgraf Friedrich in seiner Seelgerätsstiftung von 1363, daß von 20 Pfund Hellern jährlich 6 Pfund den „capittelbrudern, die sie verdienent gegenwertlich bit messen vnd vigiligen, zu presencien" gehören sollen, was übrigens den ausgebildeten Bestand dieses Instituts voraussetzt. Aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ist uns ein Einkünfteregister der Präsenz erhalten, das u. a. Leistungen des Propstes an diese, auch eine Präsenzscheuer, den Präsenzkeller, erwähnt[2]; 1429, 1446, 1448 begegnet der Ausdruck presencienherrn als Bezeichnung für die Gesamtheit der Kanoniker und zugleich als Beweis für die überragende Bedeutung dieser Einrichtung; und zwar alles lange vor Aufhebung der Augustinerverfassung! Wir müssen also deren Rückgang und ein Hinübergleiten in die Kollegiatstiftsverfassung feststellen; die Klagen des Erzbischofs von Mainz 1453/54 sind nur zu verständlich.

Das Bestehen dieser Verhältnisse bestätigt uns die Urkunde Erzbischof Diethers von Mainz vom 5. September 1454, in der er die Umwandlung des Augustinerstifts zu Fl. in ein Kollegiatstift befiehlt; in seine Urkunde ist das Mandat des Papstes Nikolaus V. vom 30. Dezember 1453 an ihn mit dem Auftrag, die Umwandlung zu vollziehen, eingerückt.[3] Als Petenten erscheinen die Wild- und

---

[1] Schott, Dipl. Rhingr. II, fol. 252.

[2] Perg.-Handschr. von 8 Blatt (4 Lagen) in Anholt, Bestand Dhaun, Paket 378, Nr. 2253.

[3] Die Urkunde Diethers von 1454 IX. 5 ist erhalten bei Schott, Dipl. Rhingr. IV, Nr. 89 (Transsumt des latein. Originals, von 1455 III. 24) und Nr. 90 (deutsche Übersetzung von Diethers Urkunde, nicht des Transsumtes); danach ist die Notiz von Fabricius im Archiv f. hess. Gesch., N. F. II, 527, Anm. 7 zu berichtigen; Würdtwein, Diœc. Mag I, 111 ff. druckt keine der beiden Stücke ab, sondern die 1456 erlassenen Statuten des Stifts, die sich im Original im Archiv zu Anholt befinden; eine Abschrift fehlt bei Schott vollständig. Ein sehr dürftiger Auszug der latein. Fassung steht in den Acta Acad. I, 31.

Rheingrafen Johann und Gerhard sowie das Stift selbst. Abgesehen davon, daß die Vorfahren der Grafen als Gründer genannt werden und des Verdienstes und Alters des Stifts (decus et vetustas monasterii ordinis s. Augustini) Erwähnung geschieht, heißt es: Seit unvordenklichen Zeiten hätten Propst und Kanoniker keine professio regularis geleistet, sondern jeder neu aufzunehmende Kanoniker habe nur versprechen müssen, die Geheimnisse des Kapitels nicht zu verraten und dem Propst gehorsam zu sein; Propst und Kanoniker hätten weder eine gemeinsame Lebensweise (commune habitum) geführt, noch ein Refektorium gehabt, sondern sie hätten ihre eigenen Wohnungen und Pfründen besessen, die Kanoniker zudem Präsenzgelder bezogen; niemals sei das annus probationis, d. h. wohl das annus primae residentiae eines neu aufgenommenen Stiftsinsassen nach eingetretener Vakanz einer Pfründe und ein- bis zweijähriger Karenzzeit [1], eingehalten worden; man trüge aber das Kleid der Augustinerchorherren und sei überhaupt nicht zu bewegen, eine professio regularis zu leisten und seine Lebensweise danach einzurichten. Zusammenfassend sagt der Papst und, ihn wiederholend, der Erzbischof: „sic vivendo nec seculares, nec regulares clerici tamquam hii, qui habitum regularem gestantes iuxta morem clericorum secularium in omnibus vivunt, dici valeant"; deshalb solle an Stelle des Augustinerchorherrnstifts ein Kollegiatstift errichtet werden; die deutsche Übersetzung gibt das lateinische erigi mit dem wörtlichen, die beabsichtigte Besserung andeutenden „uffgeruckt werden" wieder. Wir sehen also: Die Umwandlung bedeutet unter Verzicht auf einen Reformversuch im großen und ganzen nur die Anerkennung längst vorhandener Verhältnisse, die in Zukunft in einer kanonisch anerkannten Form weiter bestehen sollen. Sie war im 15. Jahrhundert nichts Seltenes; z. B. das Augustinerstift zu Landau machte dieselbe Entwicklung durch.[2] Wenn auch der Einfluß einer bestimmten Reformbewegung nicht festzustellen ist, so bleibt doch die Besserungstendenz unverkennbar; sie findet ihren besonderen Ausdruck in den Statuten von 1456 [3], daneben in der Urkunde Diethers von Mainz.

Beide geben uns ein Bild von der Verfassung des neuen Stifts, die derjenigen des S. Johanns-Stifts zu Mainz nachgebildet

[1] In diesem Sinn in den Ellwanger Stiftsstatuten von 1475 bei J. Zeller: Die Umwandlung des Benektinerklosters E. in ein weltl. Chorherrnstift (= Württemberg. Geschichtsquellen X), Stuttgart 1910, S. 143 und 486.

[2] Remling, Urk. Geschichte II, 70, nach Würdtwein, Nova subsidia dipl. X, 291.

[3] Druck bei Würdtwein, Dioec. Mag. I, 111—128, der aber die im Original eingerückte Aufteilung des Flonheimer Pfarrguts auf die sechs Pfründen und fünf Vikariate ausgelassen hat.

war. Es wurden sechs Pfründen errichtet für den Propst und fünf Kanoniker; die bisherigen Insassen durften unter Dispens von den neuen Statuten nach ihren bisherigen Gewohnheiten im Kloster bleiben, bei Vakanzen aber nur durch weltliche Kleriker ersetzt werden. Von den fünf Kanonikaten sollten drei mit Kanonikern „successive iuxta tempus receptionis eorum" besetzt werden; über die vierte verfügte der Erzbischof von Mainz, der sein Recht bereits 1454 ausübt, über die fünfte der Wild- und Rheingraf. Von den sechs Vikariaten sollten vier, nämlich s. Crucis, s. Petri, s. Mariae Magdalenae und s. Margarethae, sowie der Altar s. Thome Canterburensis foris (auch: extra muros) in hospitali reorganisiert werden; sie erhielten Anteile an dem zum Stiftsvermögen geschlagenen Pfarrgut; das Präsentationsrecht der vier ersteren wurde den Wild- und Rheingrafen übertragen. Die beiden anderen Vikariate mit ihren Gesamteinkünften von etwa 100 Mark Silber, die sowieso bisher von Weltgeistlichen versehen worden waren, sollten unverändert bestehen bleiben; es waren dies der schon 1320 von dem Flonheimer Ehepaar Arnold und Jutta Durst gestiftete s. Johannis-Altar und der von den Herrn von Löwenstein dotierte s. Nicolai-Altar, die auch das Präsentationsrecht besaßen[1]; die Ernennung des Vikars für S. Johann war Sache des Wildgrafen, ging aber nach fünfwöchiger ungenutzter Frist auf das Stift über.[2]

An der Spitze des Stiftes stand der Propst; seine Wahl war Sache des Kapitels, bis im Jahr 1469 die Wild- und Rheingrafen das Recht, die Propstei, d. h. die Propstwürde, zu verleihen, gegen Überlassung der Pfarrei Bosenheim an das Stift erhielten. Der Propst hat die Oberleitung des Stiftes; er soll dessen Angelegenheiten nach außen, sowie den Schriftwechsel führen, auf Wunsch des Kapitels auch dessen Sachen erledigen; er muß von ehelicher Geburt sein und zu resignieren versprechen, falls sich später das Gegenteil herausstellen sollte; er darf seine Würde nicht ohne Zustimmung des Kapitels vertauschen (preposituram permutare); er soll seinen Hof und seine Güter in gutem Zustand erhalten und nicht mehr verlangen, als ihm von Rechts wegen zukommt; er hat die Pflicht der persönlichen Residenz und soll für die regelrechte Abhaltung der Gottesdienste sorgen, an bestimmten Feiertagen hat er selbst das Hochamt zu zelebrieren. Ihm steht die Entscheidung

---

[1] Abschrift des 18. Jahrh. im Archiv zu Anholt, Bestand Dhaun, Paket 374, Nr. 2223 sub a. 1586.

[2] Vgl. Inventare, Beiband I, S. 443, Nr. 132. Außer diesen sieben Altären wird 1431 noch ein Katharinenaltar, 1511 ein Marienaltar genannt; ferner existierten mehrere Stiftungen, so eine „fronemesse" (seit 1382 bezeugt), eine Almosenstiftung, die „spend" genannt, seit 1446, und der „lopsang u. l. Fr. zum Salue" seit 1473.

über Streitigkeiten zwischen allen Klosterangehörigen, auch den Hintersassen, zu. Seine Disziplinargewalt über die Stiftsherren war nur eine beschränkte: Er durfte ihnen in leichten Fällen einen Verweis erteilen (in levibus causis corrigere) oder sie wegen Vernachlässigung des kirchlichen Dienstes von ihren officia suspendieren; inclaustrari darf er jemanden nur mit Zustimmung des gesamten Kapitels; einem Suspendierten, der sich dem Urteil des Kapitels fügen will und die Wiederzulassung zum Chordienst begehrt, darf er diese nicht verweigern, sondern er soll sich mit einer heilsamen, angemessenen Strafe begnügen und überhaupt pie et caritative mit dem Straffälligen verfahren.

Neben ihm steht das Kapitel mit eigenem Tisch, Siegel und Archiv. Es ist mit Bezug auf seine Güterverwaltung eine selbständige Person, eine Genossenschaft, doch kann es sich durch den Propst vertreten lassen. In den Versammlungen entscheidet die Majorität; bei zwiespältigen Beschlüssen soll das S. Johanns-Stift zu Mainz um Entscheidung angegangen werden. Die Zahl der Kapitelsmitglieder steht nicht fest, doch waren es vermutlich fünf. Der Eintritt in das Kapitel hatte die Ablegung von zwei Eiden zur Voraussetzung: Einmal des allgemeinen Kanonikereides bei Erlangung einer Pfründe; der Betreffende muß außer dem Gelöbnis der Treue, des Gehorsams und der Beobachtung der Statuten auch versprechen, ehelich geboren zu sein, seine Pfründe nicht ohne Erlaubnis des Kapitels zu vertauschen (permutare), sie in gutem Zustand zu halten, persönlich zu residieren und gewisse Geschenke an die Kirchenfabrik, an Propst und Konkanoniker zu machen; außerdem muß er sich verpflichten, innerhalb Monatsfrist dem Propst eine litera cautionis[1], d. h. eine schriftliche Wiederholung des Eides, zu übergeben. Der in das Kapitel neu aufgenommene Kanoniker muß zudem noch geloben, seine Geheimnisse zu bewahren, seine Statuten zu beobachten, nicht gegen diese anzukämpfen und in den ersten zwei Jahren den Kapitelsbeschlüssen nicht zu widersprechen, in Zweifelsfällen sich neutral zu verhalten; er hat also wohl Sitz, aber noch kein Stimmrecht. Der älteste Kapitular darf bei Freiwerden einer Pfründwohnung dieselbe zu seinem Sitz wählen; verzichtet er, so haben die anderen dem Alter nach das Anrecht darauf; wollen alle ihre derzeitigen Wohnungen beibehalten, so kommt die Reihe an die canonici domicelli, die Anwärter auf frei werdende Kanonikate, von denen man übrigens sonst nie etwas hört; vielleicht sind damit die Vikare gemeint.

[1] Die Statuten des Kollegiatstifts zu Groß-Borschla enthalten das Formular einer solchen Urkunde; vgl. A. Mayer, Thesaurus novus . . seu codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, tom. III (Regensburg 1793), S. 642.

Ähnliche Gelübde mußten auch die Vikare leisten: des Gehorsams gegen den Propst, der Statutenbeobachtung und besonders der persönlichen Residenz und pünktlichen Pflichterfüllung; einem dauernd abwesenden wird ohne weiteres seine Pfründe entzogen. Kanoniker und Vikare müssen die Priesterweihe besitzen bzw. ihre Erteilung innerhalb Jahresfrist erwirken. Für beide wird auch ein ausführliches statutum divinorum zur Regelung des Chordienstes erlassen. Über die Verteilung der Präsenzgelder, die der nicht der Reihe, sondern der Eignung nach zu wählende presenciarius, der Präsenzmeister, vorzunehmen hat, finden sich einige Bestimmungen. Auch einen von Propst und Kapitel jährlich zu ernennenden magister fabrice, den Kirchenbaumeister, für die Verwaltung dieses Fonds treffen wir, ebenso einen Glöckner, der zugleich das Schulmeisteramt zu versehen hat und vom Stift und den Scholaren unterhalten werden soll.

Über die ständische Zusammensetzung der Insassen unseres Stifts gab es keine Vorschriften; die Augustinerregel verwischte solche Unterschiede bewußt. Für das 12. bis 14. Jahrhundert läßt sich kaum etwas feststellen, da meist nur Vornamen genannt werden; daß Propst Konrad I. vielleicht, Tragebodo sicher ein Verwandter des Stifterhauses war, wurde schon erwähnt; der Propst Johann Knebel wird der Familie Knebel von Katzenelnbogen angehört haben, die in der Gegend begütert war. Die zunehmende Beifügung von Familiennamen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts läßt erkennen, daß die Stiftsherren mit geringen Ausnahmen in Flonheim und dessen nächster Umgebung, mitunter auch in anderen wildgräflichen Orten beheimatet waren: die Pröpste Heinrich Gipshorn und Konrad Sterchin, der Kanoniker Joh. Sterchin entstammten alt eingesessenen Flonheimer Familien, deren Mitglieder oft genug das Schultheißen- oder Schöffenamt bekleideten; auch der Name des Propstes Fr. Korich erscheint schon um 1300 zu Fl.; die Namen der Kanoniker Binz, Dinzgen, Rudolfi, Hefferer, Doleator, Sartor des 15., Prum, Rasoris (Scherer), Wachtel des 16. Jahrhunderts begegnen zahlreich in Flonheim, Uffhofen und Bornheim; auf andere wildgräfliche Orte weisen die Namen des Propstes Johann Schild von Alsenz, der Stiftsherren Joh. von Alsenz, Dietrich von Sobernheim, Konrad von Saulheim. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts trifft man hin und wieder auch Chorherren, die auf Universitäten den Magistergrad erworben haben. Wir können also wohl sagen, daß wenigstens in den letzten zwei Jahrhunderten seines Bestehens das Stift vorzugsweise aus den angesehenen Bürgerfamilien Flonheims und seiner nächsten Umgebung besetzt wurde, was ihm sicher manchen Vorteil brachte, aber auch Schäden zeitigte.

Wie in jeder geistlichen Niederlassung, spielte auch im Stift zu Fl. die finanzielle Fundierung, die Erhaltung und Ausdehnung des Besitzes an Grund und Boden, an Zinsen, Renten, Gefällen und Einkünften aller Art eine große Rolle. Die Grundlage bildete die Schenkung des Wildgrafen Emmicho, die sicher nicht nur aus Einkünften (sumptus), sondern auch aus Grundbesitz bestanden hat. Als Zentren desselben nennt uns die Bulle Viktors die Höfe zu Flonheim, Bornheim, Consheim, Bermersheim und Kronkreuz[1] mit dem zugehörigen Salland, also frühere Allodialgüter, die nur aus wildgräflichem Besitz stammen können; er bestätigt dem Kloster den Besitz, d. h. die Freiheit von der Leistung des daselbst fallenden großen und kleinen Novalzehnten und des Viehfutterzehnten.[2] Die Beschränkung auf den Neubruchzehnten zeigt, daß das Stift — im Sinne der Augustinerregel — seine Güter selbst bewirtschaftet hat: Von der eigenen Arbeit sollten die Kleriker keinen Zehnten entrichten.

Nähere Angaben über das Fundationsvermögen, über den Ausbau des Besitzes im 12. und 13. Jahrhundert fehlen fast ganz; der Erwerb der Kirche zu Uffhofen 1188, der nach Kronkreuz eingepfarrten Kapelle zu Ensheim 1224, beide von der wildgräflichen Seitenlinie der Grafen von Veldenz, und der Kirche zu Kronkreuz selbst 1258[3] ist ohne Bezeichnung von Einkünften oder Besitztiteln überliefert. Wohlhabend scheint das Stift aber nie gewesen zu sein; schon die 1181 gemachte Bemerkung, die Übertragung der Flonheimer Pfarrkirche sei zur Vermehrung der cottidiana stipendia der Brüder geschehen[4], wird mehr sein als eine formelhafte Wendung, wie auch die weiteren Urkunden, die sich mit dem Eigentum der Regularen befassen, zeigen: Den Zehnten zu Erbesbüdesheim müssen sie als Entgelt für die Überlassung des S. Al-

---

[1] Ein heute ausgegangener Ort; vgl. Wagner, Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen, Provinz Rheinhessen (Darmst. 1865), S. 127/128.

[2] So, und nicht als Zehnten von der Viehzucht sind die decimae animalium wohl aufzufassen, da Viktor, wie ja auch die Beschränkung auf den Neubruchzehnten zeigt, der Zehntpolitik seines Vorgängers Hadrian folgt; vgl. Schreiber I, 259. 260 (mit Bezug auf Augustinerstifter). 291. Übrigens erfährt seine Ansicht (I, 259), die Kurie habe bis auf Eugen III. „einheitliche Zehntpolitik, ohne Altfeld- und Novalzehnten zu sondern", getrieben, eine Einschränkung durch die Tatsache, daß z. B. den Augustinerstiftern Hane bei Bolanden 1129, Schiffenberg 1129 und Stromberg 1142 (vgl. Remling, Urk.-Gesch. II, 359, Wyß III, S. 301, Lacomblet I, S. 233) nur die Freiheit vom Neubruchzehnten zugestanden wurde, und zwar für die beiden ersten in Urkunden ihrer Diözesanen, nicht aber der Kurie, deren prinzipiellen Standpunkt in seinen Wirkungen Schreiber überschätzt; vgl. Hirsch, Klosterimmunität, S. 35.

[3] Schott, Dipl. Rhingr. VI, 28; Acta Acad. II, 289; St.-A. Darmstadt, Handschr. Nr. 90, fol. 9

[4] Inventare, Beiband I, 417, Nr. 5.

banischen Anteils an der Pfarrkirche 1181 abtreten; einen ihnen geschenkten mansus zu Rommersheim[1] können sie erst behalten, nachdem sie dem Vogt der Hufe seine Rechte durch Hingabe einer Mühle mit Weinbergen zu Wörrstadt abgekauft haben; ihren abgelegenen Besitz zu Bernharteswilre und Truhdoluesbach verkaufen sie 1194 dem Kloster Herrenalb[2]; vor 1283 haben sie ihren Hof zu Kronkreuz an die Wildgrafen Emich und Gottfried veräußert[3]; 1296 verkaufen sie einen ihnen vererbten Hof zu Bornheim wieder, um ihre Schulden zu bezahlen.[4] Ein ungünstiges Bild zeigt uns auch die 1314 vorgenommene Pfründeneinteilung: Für jeden der fünf Kanoniker sind nur 7 Malter Korn, 1 Fuder Wein, 1 Mark Denare, 1 Viertel Schinken, 1 Wagen Holz, 6 Kapaune, 3 Talente Öl und 1 Scheffel Erbsen, für den Propst das Doppelte des Einzelsatzes vorhanden.[5] Gleichzeitig mit dem Schwinden des Wohlstandes erkennen wir den gesteigerten Einfluß des Vogtes[6]; ein deutliches Zeichen ist 1320 das Gelöbnis des Stifts, all sein Gut hinfort verpachten zu wollen, an wen es wolle, nur nicht an Edelleute; Unzuträglichkeiten, besonders die Gefahr der Entfremdung[7], haben wohl letztere Bestimmung diktiert. Diese Urkunde bedeutet das Ende der Eigenwirtschaft des Klosters, von der wir, als Voraussetzung für die Befreiung vom Neubruchzehnten, ja nur aus der Bulle Viktors etwas wissen; sie war wohl nie sehr umfangreich. Vermutlich war das Kloster nicht kapitalkräftig genug zu ihrer Durchführung. Der religiöse Eifer des 12. Jahrhunderts mit seinen Schenkungen der Laien, die manchem Kloster zur Blüte verholfen hatten, war erlahmt; das 13. Jahrhundert war erfüllt von Fehden und Kämpfen; man denke an die Zerstörung Flonheims durch König Konrad IV. 1250[8], an die Wirren des Interregnums, an die Kämpfe zwischen König Adolf und Mainz-Habsburg, die auch die Familie der Wildgrafen entzweit hatten, an die unglücklichen Fehden des Wildgrafen Konrad II. mit Mainz (1219, 1239, 1242) und schließlich an die Streitig-

---

[1] Acta Acad. I, 50.

[2] Druck und Bestimmung der Örtlichkeiten im Wirttemberg. Urk.-B. II, S. 298.

[3] Gudenus IV, 980; der Besitz der Erben der beiden Wildgrafen zu gesamter Hand zeigt, daß der Erwerb vor der Teilung von 1283 erfolgt sein muß.

[4] Frey-Remling, Urk.-B. d. Klosters Otterberg, Nr. 268.

[5] Würdtwein, Diœc. I, 109.

[6] Vgl. oben S. 15.

[7] Ein solcher Fall kam 1240 vor; vgl. Frey-Remling, Urk.-B. d. Kl. Otterberg, Nr. 74.

[8] Annales Wormatienses, bei Boos, Urk.-B. d. Stadt Worms III, S. 152.

keiten der Wildgrafen untereinander[1]: Diese Zeiten haben sicher zum Rückgang des Stifts beigetragen.

Die Anzeichen des Verfalles lassen in den nächsten zwei Jahrzehnten nach, um mit den 40er Jahren wieder aufzutauchen und stetig zuzunehmen, wohl infolge der Abhängigkeit von den Pachtzahlern, der zunehmenden Geldentwertung und wieder durch Familienzwist: das Kloster begann wieder Schulden zu machen. 1341 ist es den Erben des Ritters Gerhard Rattan jährlich 30 Malter Korn schuldig; 1349 leiht es von Wildgraf Friedrich 400 Pfund Heller unter Verpfändung seines Zehnten zu Flonheim.[2] In der Folgezeit sind die Wildgrafen die Gläubiger des mehr und mehr, besonders unter Propst Sander, in Not geratenden Stifts: Um 1360 hat es dem Wildgrafen Friedrich 20 Pfund Heller und 20 Malter Korn jährlicher Rente zu zahlen; 1377 und 1378 nimmt es je 200 Pfund Heller auf; 1382 entleiht es 400 Pfund von dem Wildgrafen Otto, dem es 1384/85 sogar den halben Fruchtzehnten zu Flonheim zu versetzen sich genötigt sieht.[3] Um diese Zeit scheint ein Tiefpunkt erreicht gewesen zu sein; hierauf weist vielleicht auch der 1384/85 genannte „Vormünder" hin, der wohl eine ähnliche Rolle spielte wie die drei provisores, die 1278 als Vertreter des Stifts Schiffenberg in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges einen Pachtvertrag abschlossen.[4] Eine Besserung scheint unter dem Propst Konrad Sterchin eingetreten zu sein; die Einkünfte an Geld und Naturalien wurden um 1390 aufgezeichnet, daneben auch der Grundbesitz zu Flonheim, der mit Einschluß des Pfarrgutes rund 580 Morgen betrug; die sicher vorhandenen Güter zu Uffhofen und Bornheim sind nicht notiert[5]; ebenso wurden gegen 1400 die Bezüge der Präsenz registriert. Unter Konrad Sterchin muß auch die Teilung des Stifts*gutes* in Tafelgut des Propstes und das der Kanoniker erfolgt sein; ein direktes Zeugnis für die Teilung haben wir aus diesen Jahren nicht, wenn man nicht das Fehlen eines jeden Hinweises auf sie in den genannten Registern als Argument für das Gegenteil nehmen will; erst 1465 erfahren wir aus einem Streit zwischen Propst und Kapitel um das Erbe des zwischen 1390/1400 vorkommenden Kanonikers Johann Sterchin,

---

[1] Hierzu vgl. C. *Schneider*, Geschichte des Wild- und Rheingräfl. Hauses . . ., Kreuznach 1854.

[2] *Baur*, Hess. Urkunden V, Nr. 332; *Inventare*, Beiband I, S. 481, Nr. 337.

[3] *Inventare*, Beiband I, S. 442, Nr. 125 (mit falscher Datierung); S. 531, Nr. 609; S. 534, Nr. 627; S. 539, Nr. 653. 654; S. 548, Nr. 702; S. 550, Nr. 714.

[4] *Inventare*, Nr. 702. 714; vgl. *Wyß* III, Nr. 1363 und *Kalbfuß*, S. 40.

[5] Perg.-Handschr. von 7 Bl. ($3^1/_2$ Bogen) im Archiv zu *Anholt*, Bestand Dhaun, Paket 377, Nr. $2243^1/_2$.

daß vor 60 Jahren oder länger „eyn veranderunge deß stiffts vnd eyn teylunge" geschehen sei, bei welcher der Propst das Erbe erhalten habe[1]; mit dieser Teilung kann nach dem Inhalt der Pachtung von 1465 nur eine solche in Propst- und Konventsgut gemeint sein; die Stiftseinkünfte sind wohl auch im Hinblick auf die beabsichtigte Gütertrennung verzeichnet worden. Eine große Erleichterung muß es dann für das Stift gewesen sein, daß ihm 1401 der Wildgraf Otto in hohem Alter als der letzte seines Geschlechts für seinen Todesfall die Rückgabe der Schuldverschreibungen des Klosters über 50 Gulden, 20 Pfund Heller und den halben Fruchtzehnten an Jahresrenten unter Verzicht auf Kapitalsrückzahlung versprach.[2]

Um die Jahrhundertwende war die wirtschaftliche Grundlage des Stifts wieder gesichert; das Stift konnte sogar 1402 zu der wildgräflichen Mühle, die es schon seit 1346 in Bestand hatte, das Recht des Mahlzwanges für die wildgräflichen Untertanen zu Flonheim, Bornheim und Wendelsheim um 30 Malter Korn Jahresrente hinzupachten.[3] Im 15. Jahrhundert scheint die Lage des Stifts auskömmlich gewesen zu sein; es hat sich jedenfalls aus Verlegenheiten helfen können. 1456 verkauft es Haus und Hof zu Bingen an das dortige Stift um 300 Gulden[4]; im selben Jahre wird das Flonheimer Pfarrgut von 450 Morgen, dessen Einkünfte schon bisher zur Hälfte dem Stift zugeflossen waren, ganz mit dem Stiftsgut vereinigt und auf die sechs Pfründen und fünf Vikarieen verteilt.[5] Aus dem Jahr 1446 ist uns ein Güterverzeichnis erhalten, das einen Bestand von rund 900 Morgen (einschließlich 125 Morgen schon bewirtschafteten Pfarrguts, vermutlich der Stiftspfründe des Pfarrers) aufweist[6]; dazu kamen dann 10 Jahre später noch rund 325 Morgen. Davon konnte das Stift immerhin existieren.

Für die Geschichte des Stifts im letzten Jahrhundert seines Bestehens versagen unsere Quellen leider völlig; es sind nur einige Register der Propstei über die Zinszahlungen ihrer Hintersassen von 1489/97 und zwei Präsenzregister von 1510/11, sowie eine Serie unwichtiger Rentverschreibungen auf uns gekommen; die so wichtigen Rechnungen fehlen ganz, ebenso die aus anderen Klöstern oft erhaltenen Akten über Propstwahlen, Aufnahmen von Ka-

[1] Archiv zu Anholt, Bestand Dhaun, Nr. 2250.
[2] Archiv zu Anholt, Bestand Salm-Kirburg, Nr. 184.
[3] Inventare, Beiband I, S. 474, Nr. 298. 299; Bestand Grumbach, Fach 15 (a. 1402); es ist die heute noch bestehende Dollmühle.
[4] St.-A. Darmstadt, Urk. Bingen.
[5] S. oben S. 19, Anm. 3.
[6] Im sog. „liber primus (presentie)" im Archiv zu Anholt, Bestand Dhaun, Paket 377, Nr. 2246 I.

nonikern, Präsentationen, überhaupt über den Verkehr mit den geistlichen Oberen und den Landesherren. Man gewinnt den Eindruck, als habe sich das Stift auf dem Punkt, den es 1456 erreicht hatte, gehalten und als sei es erst nach Beginn der Reformation zurückgegangen. Wann und auf welche Weise die Aufhebung des Stifts, eine etwaige Auseinandersetzung mit den noch vorhandenen Insassen sich vollzogen hat, bleibt dunkel; nur die Tatsache der Aufhebung zwischen 1551 und 1556 ist sicher. Die wild- und rheingräfliche Linie zu Kirburg hat das Stift anscheinend ganz an sich gezogen; Graf Otto nennt es 1586 „vnßer reformiert stifft". Mit der gelegentlichen Erwähnung einzelner Äcker des ehemaligen Klosters als Angrenzer in Güterbeschreibungen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschwindet es dann ganz aus unserem Gesichtskreis.

Beilagen.

I. Verzeichnis der Flonheimer Pröpste.

C. Schneider, Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, Volkes und Landes auf dem Hundsrücken (Kreuznach 1854), S. 37, druckt eine von dem wildgräfl. kirburgischen Archivar Schott aufgestellte Propstliste, die stark der Berichtigung bedarf, andererseits aber ein Plus bietet, das auf seine urkundliche Grundlage nicht nachgeprüft werden konnte und bei der bekannten Unzuverlässigkeit Schotts einstweilen nicht als gültig gewertet werden kann; die nur durch ihn überlieferten Pröpste sind im folgenden eingeklammert.

(N. N., um 1150.)
Willerus 1162.
H. de Flanheim prepositus vor 1179 Sept. 17.
Weremboldus 1180. 1181. 1185. 1188.[1]
Conradus 1194. 1199. 1220. 1224.
Bertholdus 1236. 1239. 1240.
Tragebodo, Dragbodo, Trabodo, Drabode 1243. 1253. 1254. 1258. 1272.
Stephanus zwischen 1272 und 1296.[2]
Eberhardus 1296. 1299. 1304. 1314. 1320.
(Gerhard 1321.[3])
Heinrich Gibshorn 1330. 1341. 1347. 1349. 1354.
Siegfried 1356. 1357. 1362. 1363. 1364.
Sander 1367. 1369. 1377. 1378. 1382.

[1] Schott: 1181—1193.
[2] Ist als Stephanus quondam prepositus in Flanheim 1304 und 1306 Urkundenzeuge.
[3] Vielleicht irrtümlich für Eberhard?

Johann 1384. 1385.
Conrad Sterchin 1387. 1389. 1398. 1399. 1402.
Johann Wetter 1431.[1]
Johann Knebel 1435.
Heylman Vinczgin 1454. 1455. 1456 April.
Fridericus Rorich, Frederich Rorici 1456 September. 1465.
(Mathias Schreiber de Alsenz 1459?)
Johann Schilt von Alsentz 1469.
(Paulus Menzendal 1479, et pastor in Kreuznach.)
Anthonius Keyffeldt, Kyffeldt 1510. 1512.

II.

Papst Viktor IV. nimmt das von Wildgraf Emmicho errichtete Augustinerchorherrnstift zu Flonheim in den Schutz des h. Petrus, verleiht ihm das Recht der freien Propstwahl, der Predigt, Taufe, Beerdigung, des Krankenbesuchs und trifft Bestimmungen über den Zehnten und die Vogtei.

(Trier 1162, Anfang November?)

Bruchstück des Originals im Fürstl. Salm-Salmschen und Fürstl. Salm-Horstmarschen gemeinschaftlichen Archiv zu Anholt i. Westf., Archiv Grumbach, Fach 30 (Katalog S. 151) = A.

Das Privileg fand sich in einem Miszellaneenband des Wild- und rheingräflich Grumbachischen Archivs; wie es dorthin gekommen ist, läßt sich in Anbetracht der durch häufige Teilungen und öfteren Wechsel der Güter des Wild- und rheingräflichen Gesamthauses, andererseits durch zeitweilig gemeinsame Verwaltung gerade des Amtes Flonheim sehr verwickelten Besitz- und damit Archivverhältnisse nicht mehr feststellen; 1563 und 1586 gehörten die Güter, also auch das Archiv des ehemaligen Stifts der Linie Kirburg, die 1686 ausstarb; das Archiv kam dann an die Linie Dhaun, in deren Bestand es sich heute zum größeren Teil befindet; Splitter sind aber auch in den Archiven der Linien Salm-Kirburg und Grumbach-Rheingrafenstein anzutreffen.

Von A ist ein Teil mit der in einzelnen Worten noch erkennbaren Bestimmung über die Leistung der Servitien, mit der Pönformel und dem Eschatokoll abgeschnitten; das Bruchstück diente dann als Einband eines «Fudter Register de a. 1635» (leider ohne Amts- oder Ortsangabe), wie ein Indorsat des

[1] Vgl. Fabricius, Archiv, N. F. II, S. 256, Anm. 3; die dort ausgesprochene Vermutung stimmt wohl für 1431, war aber sonst nicht nachzuprüfen.

17. Jahrh. zeigt; ein anderer Rückvermerk aus der 2. Hälfte des 18. Jahrh. mit inhaltlich richtigem Regest des Privilegs, aber falscher Beziehung des Ausstellers auf Viktor III. und mit dem Archivvermerk «Nr. 2 B» beweist die erfolgte Ablösung und gesonderte Aufbewahrung des Stückes, das im übrigen nur belanglose Rechnungsnotizen und Federproben, aber kein altes Indorsat trägt.

A ist zweifellos ein Fragment des Originals selbst. Die erste Zeile in verlängerter Schrift, das IN PPM, die Ausbildung der eckigen doppelten Oberschäfte von s und f, das g, das breit gezogene Schluß-s, die zerdehnten Ligaturen ct und st, der Einfluß der sizilischen Schrift, die große paläographische Ähnlichkeit mit anderen Urkunden Viktors IV.[1] *und der sichere Duktus lassen nur den Schluß auf Originalität zu: Ein Angehöriger der päpstlichen Kanzlei hat das Stück geschrieben. Er benutzte aber ein glattes, beiderseits gleich bearbeitetes, Fleisch- und Haarseite nicht mehr unterscheidendes, nicht kalziniertes, also nicht südländisches, sicher mitteleuropäisches, höchstwahrscheinlich deutsches Pergament. Der Widerspruch löst sich, wenn man eine Ausstellung bei Gelegenheit der Anwesenheit des Papstes in Deutschland im September bis November 1162 annimmt; Viktors Aufenthalt in Trier, wo er zu Anfang November eine Synode abhielt und auch für Bamberg urkundete, paßt im Hinblick auf die Beziehungen der Wildgrafen und auch des Stifts zu Trier am besten; erst in zweiter Linie kommt, trotz der geringen Entfernung von Fl., Viktors Aufenthalt in Speyer zu Anfang 1163*[2]*, wo er den Augustinerinnen in Frankenthal ein Privileg erteilte, in Frage.*

Das von den sonst üblichen Formeln hie und da abweichende Diktat zeigt in einer Zeit des noch schwankenden päpstlichen Formulars nichts auffälliges, im übrigen zahlreiche Übereinstimmungen mit anderen Stücken dieser Jahrzehnte, bzw. Anklänge an dieselben; die Bestimmungen über Propstwahl, Seelsorge, Zehnten und Vogtei entsprechen den Zeitverhältnissen, wie in der Abhandlung mehrfach dargetan wurde. Im übrigen wäre der Zweck einer späteren Fälschung unerfindlich; auch eine Nachbildung aus späterer Zeit ist aus inhaltlichen wie paläographischen Erwägungen ausgeschlossen.

---

[1] Proben zu J.-L. 14427. 14438. 14447/48. 14451. 14454. 14468/69 bei v. Pflugk-Harttung, Chartarum pontificum Romanorum specimina I und II; vgl. auch die Bemerkungen von Brackmann, Papsturkunden (= Urkunden und Siegel in Nachbildungen ... II, Leipzig und Berlin 1914), S. 15 und die daselbst zitierten Bemerkungen von Mühlbacher, Tangl und Steffens über die kuriale Minuskel des 12. Jahrhunderts, mit der wir es in A zu tun haben.

[2] Vgl. Brackmann in den Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, 1904, S. 447.

UICTOR EPISCOPUS SERUUS SERUORUM DEI DILECTIS FILIIS WILLERO PREPOSITO ET FRATRIBUS IN ECCLESIA SANCTĘ MARIĘ DE FLANHE(IM) SECUNDUM BEATI AUGUSTINI REGULAM FAMULANTIBUS IN PERPETUUM |

Ad hoc in apostolica specula disponente domino promoti sumus, vt uenerabilia loca et religiosas personas fouere et, ub(i)[1] religionem pullulare nouerimus, ad eius incre | mentum dare operam debeamus, quatenus dei serui apostolico fulti uiuamine quietam et tranquillam uitam ducere et gratum domino ualeant inpendere famulatum. | Eapropter, dilecti in domino filíí, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et ecclesiam sanctę Marię de Flanhe(im) per egregíí uiri Emmichonis comitis | liberalitatem et industriam suis sumptibus reedificatam et beato Petro oblatam sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio | communimus, Statuentes, ut canonicus ordo secundum beati Augustini regulam in eadem ecclesia constitutus nullius unquam temeritate uel audacia immu | tetur. Obeunte autem loci uestri preposito nulla ibi persona qualibet subreptione seu uiolentia preponatur, nisi quam fratres communi uoto et pari | consensu canonice et secundum deum elegerint. Sane in ecclesia uestra predicandi, uerbum dei nuntiandi, ad succurendum baptizandi, et infirmos | rogatu fidelium uisitandi, mortuos sepeliendi liberam licentiam habeatis. Preterea decimas animalium in curtibus uestris | et fructuum in noualibus, in hortis et pomeríís et salicis agris in Flanheim, | Brunheim, Lonsheim, Bermenheim, Kancruce sitis absque ullius contradictione et uexatione quiete in perpetuum | habendas concedimus; Adicientes, ut, si quem eligeritis prepositum uel si propter paucitatem | in aliquo claustro uestri ordinis aliquem petieritis uobis in prepositum uel in auxilium | dari fratrem, absque contradictione uobis donetur. Aduocatiam uestre ecclesię nullus, nisi | qui legitima successione comitis Emmichonis primus fuerit, usurpet. Quodsi legitima suc | cessio defecerit, fratres eíigendi, quem uoluerint, liberam habeant facultatem. Electus autem aduocatus | super familiam uestram nullum iudicium nisi a preposito uel fratribus uocatus agere presumat. | Si quem uero preposito inobedientem ad satisfactionem et compositionem compulerit, duas partes prepo-

[1] A : ub.

situs, | tertiam ipse aduocatus accipiat, et uicarium nullum supra familiam ecclesię constituat. Ipse etiam aduocatus | ...[1] ab eorum officialibus seruitium /er...[2] presumat nec... s...[3]

---

[1] Fehlt ein Drittel der Zeile des Originals.
[2] Fehlen 4—5 Buchstaben.
[3] Von nec ab fehlen 10—12 Buchstaben; Oberschaft des s [kaum f] noch deutlich.

Forschungen zur Bau- und Kunstgeschichte des Klosters Ilbenstadt.

Von Leonhard Kraft.

1. Teil: Das siebzehnte Jahrhundert.

Über ein Vierteljahrhundert ist verflossen, seit Adamy im hessischen Kunstdenkmälerwerk den ersten Versuch einer kurzen zusammenfassenden Darstellung der Bau- und Kunstgeschichte des Prämonstratenserklosters Ilbenstadt in der Wetterau unternommen hat, in der Hauptsache gestützt auf Fr. Schneiders 1874 im Korresp.-Bl. d. Ges. Ver. d. dtsch. Gesch.- u. Altert.-Vereine veröffentlichte Abhandlung. Was vordem und nachdem gedruckt wurde, erhebt sich nicht über den Rahmen von Anmerkungen oder Betrachtungen zu einzelnen Zeitabschnitten der Baugeschichte jener hochragenden und durch ihr Turmpaar weithin die Landschaft beherrschenden Klosterkirche des 12. Jahrhunderts. Durchweg wird, vor allem im Hinblick auf die unleugbar vorhandenen weitausgedehnten Ordensbeziehungen, auf dem Wege der Formenvergleichung die Abhängigkeit vom sächsisch-westfälischen Baugebiet, durchkreuzt von Einflüssen der Mainzer Dombauschule, als sicher unterstellt. Während die älteren Veröffentlichungen den Bau 1159, im Jahre der urkundlich bezeugten Weihe durch den Mainzer Erzbischof Arnold, als im Westen noch nicht vollendet annehmen, hat Krahl im Kalender Hessenkunst 1923 die gegenteilige Ansicht verfochten. Ohne hier zu diesem Widerstreit der Meinungen Stellung zu nehmen, was erst nach dem Abschluß begonnener Forschungen und Untersuchungen geschehen soll, sei doch auf den Umstand hingewiesen, daß die heutige Form des Ostwerks keineswegs als ursprünglich bezeichnet werden kann. Schon Dieffenbach betonte 1838 im Intelligenzblatt f. d. Prov. Oberhessen u. im Arch. f. hess. Gesch. u. Altert., Bd. V, S. 164 ff., daß die beiden Nebenchöre ihre letzte Form im 17. Jahrhundert erhalten haben. Adamy erwähnt dieses Umstandes, ohne ihn zu würdigen, wie denn überhaupt das Westwerk der Kirche in allen seitherigen Darstellungen den breitesten Raum einnimmt und ganz im Vordergrunde steht, obwohl die Baugeschichte der Kirche von Ost nach West aufgerollt werden muß. Im Osten beginnen die Rätsel, dort ruht auch ihre Lösung.

In seiner Geschichte des Großherzogtums Hessen (Gießen 1819) hat Schmidt behauptet, daß die Geschichte des Klosters Ilbenstadt einzig eine Geschichte seiner Güter sei. Das hat sich weder kultur- noch kunstgeschichtlich als zutreffend erwiesen. In der Bau- und Kunstgeschichte des 1657 zur Abtei erhobenen Klosters treten aus dem Dunkel der Vergangenheit drei Höhepunkte hervor: das eingangs gestreifte Jahrhundert der Gründung, das ausgehende 14. mit dem 15. Jahrhundert und die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege bis ins 18. Jahrhundert hinein. Wie der erste Zeitabschnitt späterer Darstellung vorbehalten bleiben mag, muß zunächst auch die Zeit um 1400, die im Kloster eine Art Künstlerkolonie tätig gesehen haben muß, mit der anschließenden Epoche bis 1500 unerörtert bleiben. Die folgende Darstellung soll sich allein mit dem jüngsten Zeitabschnitt beschäftigen, vor allem mit dem Wirken des Abtes Andreas Brandt, des Zeitgenossen der baulustigen Grafen aus dem Hause Schönborn, unter denen der deutsche Barock des rheinfränkischen Kunstgebiets zu seiner Höhe aufstieg.

Ein gütiges Geschick hat es gefügt, daß das Klosterarchiv, zuletzt fast vergessen, all den Fährnissen, die ihm im 19. Jahrhundert und in der neuesten Zeit drohten, entgangen und nun im Staatsarchiv zu Darmstadt gesichert, verzeichnet und der Benutzung zugeführt worden ist. Die folgende Darstellung stützt sich, von örtlichen Untersuchungen abgesehen, im wesentlichen auf die Ergebnisse einer noch nicht abgeschlossenen Durchforschung jenes Archivs. Naturgemäß treten diese für die Bau- und Kunstgeschichte der neueren Zeit des Klosters am stärksten hervor.

Die rücksichtslosen baulichen Veränderungen, die die 1803 in den Besitz des Klosters gelangten Grafen von Leiningen-Westerburg vornahmen, haben vieles für die Erforschung der mittelalterlichen Klosteranlage Wertvolle vernichtet. Es wiegt das um so schwerer, als schon die Neuschöpfungen des Abtes Brandt tief in den alten Bestand eingegriffen hatten. Man könnte sogar annehmen, daß bei diesem Manne der nur zu nahe liegende Gedanke, als Krönung seines Umbauwerkes auch die alte romanische Klosterkirche im Sinne des deutschen Barocks umzugestalten, vorhanden gewesen ist. Es ist nicht geschehen, und das ehrwürdige Baudenkmal des 12. Jahrhunderts blieb wenigstens in der Gestalt erhalten, die ihm Propst Dürnheimer im ausgehenden 15. Jahrhundert gab, auf welche Zeit wohl die durchgehende Überwölbung der ganzen Anlage zurückgehen dürfte. Nach Adamy soll auch erst in dieser Zeit der Kirche südlich ein Kreuzgang angebaut worden sein. Es ist aber kaum anzunehmen, daß drei Jahrhunderte verfließen mußten, um einen solchen, in den baulichen Forderungen einer Klausur begründeten Teil eines Klosterbaus entstehen zu lassen. Auch der bauliche Befund in dem von

der westlichen Querhaus- und der südlichen Langhauswand gebildeten Winkel spricht dagegen. In ihm lag die Nordostecke des Kreuzgangs, dort führte aus der Klausur eine Türe in das östlichste Langhausjoch. Daneben liegt in der Querhauswand die von Adamy beschriebene äußere Altarnische. Auf sie bezieht sich höchstwahrscheinlich eine Urkunde vom 2. September 1618, wonach Christophorus, Episcopus Ascalonensis, den Altar „in ambitu iuxta ianuam" zu Ehren des hl. Erzengel Michael, der hl. Georgius, Christophorus, Maria Magdalena, Elisabeth und des primus parens Adam weihte. Im übrigen ist ein Altar im Kreuzgang eine seltene Erscheinung. Fünf Jahre später mußte auf Befehl des Mainzer Erzbischofs Joh. Swicardus wegen der Profanierung durch die „Mansfelder et grassatores hereticos" der Hochaltar der Klosterkirche neu geweiht werden, und am 16. Oktober 1623 beurkundet der Propst zu St. Marien in Erfurt, Episcopus Christophorus, als Mainzer Generalvikar in Thüringen und Sachsen, die Wiederherstellung und Weihe dreier Altäre: 1. „in capella eiusdem B. Mariae virginis choro collaterali ante sacristiam" mit den Patronaten der hl. Jungfrau, St. Anna, der 10000 Märtyrer, St. Ursula, Cäcilia, und Barbara; 2. des vom Propst Georgius Cunradi Halbergensis (aus Heldenbergen) a. 1613 gestifteten Altars „a dextris in ingressu templi extra chorum vulgo bey der toten thür" mit den Patronen hl. Jungfrau, Joseph, Johannes der Ev., Norbert, 14 Nothelfer des Klosters, Franziskus, Rochus, Catharina, Georg, Rufus, Landgräfin Elisabeth v. Hessen; 3. „e regione a sinistris in ingressu templi sub patrocinio S. Bartholomei Apostoli", der hl. Urban, Dorothea, Agnes und Lucia. Der in beiden Urkunden genannte Christophorus ist der Mainzer Weihbischof Christoph Weber aus Seligenstadt, der am 4. Mai 1616 zum Bischof i. p. von Ascalon geweiht und am gleichen Tage zum Suffragan für Hessen, Thüringen, das Eichsfeld und Sachsen sowie zum Propst in Erfurt ernannt worden war. Die erwähnte Sakristei lag außerhalb der Kirche, unmittelbar an der Südwand des Querschiffs, vom Kreuzgang im heute verschwundenen Konventbau, der jenen Innenhof nach Osten abschloß, zugänglich und neben der vorerwähnten äußeren Altarnische. Der in der Urkunde von 1623 unter 1 bezeichnete Altar ist der des südlichen Nebenchors, heute noch Muttergotteschor genannt. Die „toten thür" unter 2 ist das romanische Portal im nördlichen Seitenschiff, das auf den Friedhof, auf dem einst die alte Ortskirche stand, führte.

Diese schriftlichen Zeugnisse führen schon in die Wetter des Dreißigjährigen Krieges hinein, sie weisen aber auch auf den Abschluß einer Bauzeit, die etwa um 1600 begonnen hat. Im Nekrologium des Klosters wird eines 1606 verstorbenen Her-

mannus Joannes de Brambach gedacht, „qui nobis campanam minorem contulit et illud altare in sinistro choro fieri curavit“. Adamy, der für den Dachreiter über der Vierung das Jahr 1614 angibt, und Fr. Schneider, der ihn dem Ende des 17. Jahrhunderts zuweist, irren also. An den Türmen der Westfront müssen sich in dieser Zeit, wohl als Folge von Veränderungen im Geläute, Bewegungen gezeigt haben, denn die immer ab Cathedra Petri von einem zum andern Jahr geführte Klosterrechnung verzeichnet für 1616/17: „Item den zimmerleuthen von zweyen glockenstüln undt beide thurn zu verancken 70 fl.“, dazu Zahlungen an die Maurer für „zween pfeilern onden an ein thurn“ und an den Steinmetzen „vor gehauen stein zum pfeiler“. Das betrifft den häßlichen breiten Pfeiler, der sich verunstaltend vor die Westwand des Südturms legt.

Eine größere Neubautätigkeit aber wurde in dieser Zeit unter den Pröpsten Wendelinus, 1605 gewählt, und Georg Konradi aus Heldenbergen, der 1611 folgte und 1635 von den Schweden ermordet worden sein soll, an den Klostergebäuden entfaltet. Sie betraf den Kreuzgang, dessen Umgestaltung Wendelinus wohl bald nach seinem Amtsantritt beginnen ließ, denn die älteste erhaltene Rechnung von 1607/08 läßt auf Fortführung eines angefangenen Werkes schließen, wobei von Aufmauern, Wölben und Dachherstellung die Rede ist. Aus den verausgabten geringen Geldbeträgen kann nicht auf den Umfang der Arbeiten geschlossen werden, weil daneben Entlohnung in Naturalien gewährt wurde, besonders, wenn es sich um langdauernde Arbeiten handelte, die aufs Jahr „ins gedingß“ vergeben worden sind. Propst Georg Konradi setzte das Werk seines Vorgängers mit einem „neuen bau“ unbekannter Bestimmung, der 1613—1616 errichtet wurde, fort, wie er denn auch wiederholt Ausbesserungsarbeiten an der Dorfkirche in die Wege leitete. Jedenfalls lassen umfangreichere Materialbeschaffungen, darunter auch Lieferungen von Steinmetzarbeiten aus Büdingen, auf eine ausgedehnte Bautätigkeit, die aber auch Wirtschaftsgebäude betrifft, schließen. Es bleibt aber bei allem ungewiß, was unter dem neuen Bau zu verstehen ist, obwohl er nach den dürftigen Angaben zweifellos mit dem Kreuzgang in Verbindung stand.

Wiederherstellungsarbeiten, die in dieser Zeit an Kirchen- und Turmdach der Dorfkirche vorgenommen wurden, erwecken durch die begleitenden Nebenumstände besonderes Interesse. Nach der Stiftungsurkunde des Klosters von 1123 war diese Kirche damals vorhanden, sie ist wohl auch in der ersten Zeit von den Prämonstratensern als einziges Gotteshaus am Platze benutzt worden, und nach einer Urkunde von 1131 findet eine Adelige ihr Begräbnis in der „ecclesia St. Georgii in Eluestat“. Die Kirche

war nach dem Wortlaut der Stiftungsurkunde unzweifelhaft mit Zehnten und Zubehör Eigentum Gottfrieds von Kappenberg, der sie mit seinem übrigen Allodialbesitz, der aber in Ilbenstadt nur einen Teil der Gemarkung ausmachte, dem hl. Martin zu Mainz mit der Verpflichtung, darauf ein Kloster zu stiften, übergab. Das Dorf Ilbenstadt gehörte zum Freigericht Kaichen, einem Verband reichsfreier Bauernschaften, dem in seinem Gebiet sogar die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, zustand. Die Reichsburg Friedberg, aus einer Hüterin kaiserlicher Rechte in der Wetterau zu einer Territorialherrschaft sich entwickelnd, nutzte ihre Vormachtstellung, als im kaiserlichen Auftrage handelnde Schützerin des Freigerichts, dazu aus, um sich dieses und damit auch das Dorf Ilbenstadt nach und nach, endgültig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, untertänig zu machen. An dem Orte aber stieß die Burg auf den Widerstand des Klosters, hinter dem der Kurfürst von Mainz stand. Immer wiederkehrende Streitigkeiten entstanden, unter anderem als die Burg Friedberg landesherrliche Rechte über die Dorfkirche und den Friedhof geltend zu machen suchte, wobei sie dem Kloster nur die Stellung eines Patrons zugestand. Aber gerade das unbestrittene Patronat der Kappenberger weist im Zusammenhange mit dem Stiftungsbrief darauf hin, daß die Kirche des Dorfes eine Eigenkirche der Kappenberger oder ihrer Vorgänger gewesen ist, das Kloster also mit Fug und Recht Besitzer war. Zudem war die Abwehr der landesherrlichen Ansprüche der Burg auch um deswillen durchaus berechtigt, weil sie ja ihren Ursprung nur in der Vergewaltigung freier Bauernschaften hatten. Nachdem die Burg sich dem evangelischen Bekenntnis zugewandt und dieses auch im Dorf Ilbenstadt Anhänger gewonnen hatte, verschärften sich die Gegensätze naturgemäß, zumal das Burgregiment in dieser Zeit Anhänger seines Glaubens zu Grefen und Untergrefen bestellte.

Als nun 1591 die Burg Friedberg auf dem Friedhof bei der Dorfkirche ein Beinhaus, „einen gantzen newen ungemeinlichen baw vndt nemblich in loco religoso“, mit auch kirchenrechtlich verbotener Verletzung der Grabstätten aufführen ließ, erwirkte Erzbischof Wolfgang von Mainz im gleichen Jahr ein Mandat des Reichskammergerichts zu Speyer an Burggraf, Baumeister und Burgmannen der Reichsburg Friedberg, auch Jacob Stoll, Untergrefen und Gemeinde zu Ober-Ilbenstadt, daß der Bau bei Strafe von 8 Mark lötigen Goldes, halb der Kammer und halb dem Kläger, eingestellt werden mußte. Zwanzig Jahre später wurden, wie oben erwähnt, Kirchen- und Turmdach ausbesserungsbedürftig; von diesem war die Kreuzstange heruntergefallen. Aus einem Bericht, den der Propst 1611 nach Aschaffenburg mit der Bitte um Vortrag beim Kurfürsten erstattete, geht hervor,

daß er einen Steindecker aus Ursel zur Ausführung der Arbeiten angestellt hatte. Als dieser mit seinen Leuten schon über anderthalb Tage an der Arbeit war und eine Dachseite über die Hälfte instand gesetzt hatte, ließ der Untergrefe durch seinen Eidam Johann Rupp, der „Burgk Hünnervogt", Bauern zusammenrufen und befahl ihnen im Namen der Burg, nur deren Steindecker zuzulassen. Der Propst und ein Frater provisor, Adam Dörplatz, hielten die Leiter fest, als der Hühnervogt die Bauern zum Umlegen aufforderte. Nach erneutem Befehl fragte der Frater Adam die zögernden Bauern, ob sie Gewalt anwenden wollten, wenn ja, möge der Hühnervogt anfangen. Der meinte, ihm selbst sei es nicht befohlen, er forderte aber die Bauern zum Angriff auf. Die nahmen nun dem Frater, mit der Bitte es ihnen nicht nachzutragen, die Leiter aus der Hand, worauf der mit dem Propst, der seinen Steindecker der Gewalt weichen hieß, unter „zänkischen Nachworten" ins Kloster wegging.

Kurfürst Johann Schweikard griff die Sache mit Nachdruck auf. Noch 1611 schreibt er an Propst und Konvent zu Ilbenstadt: ihr habt seit undenklichen Zeiten den Pfarrsatz der im Klosterbezirk liegenden Pfarrkirche, die durch einen Konventualen versehen wird, ihr seid Oberbaumeister, beschafft Ornat, Geläut und Notwendigkeiten, habt die Kirchenschlüssel in Händen und reicht dem Glöckner seine Kompetenz. Der Burg Friedberg Drohung, ihren Adler als Wappen über den Turmknopf setzen zu wollen, will er „mit andern erlaubten Mitteln begegnen". Es rückte 1612 der Oberamtmann in Königstein, Friedrich v. Fürstenberg, in Begleitung des Doktors der Rechte Joh. Peter Ebersheimer und mit „etlichen reysigen, ambtsdienern und gewehrten unterthanen" ins Kloster, wo er befehlsgemäß sich still verhalten sollte, bis die Burg ihre Drohung ausführen lassen werde. Die protestierte wohl gegen den Durchmarsch der „mußquetierer mit brennenden lunten" durch ihr Gebiet beim Kurfürsten, dessen Oberamtmann weiteren Befehl hatte, den „unruhigen Gräff zu Oberilbenstadt" beim Betreten des Königsteiner Amts in den Turm zu setzen, allein das abermals angerufene Reichskammergericht entschied wie früher gegen die Burg, und der Kurfürst konnte ihr unterm 11. August 1612 schreiben, daß ihre Klagen „beim Kaiser und bei Kurpfalz keinen Beifall erlangen". Die Klosterrechnungen aus 1613/14 weisen denn auch nach, daß der Propst die Wiederherstellungsarbeiten ausführen ließ. In den nächsten Jahren erhielten zudem die beiden Kirchhofspforten neue Tore mit des Klosters und des Propstes Wappen daran. Das muß die Burg wieder mit dem Anbringen ihres Wappens beantwortet haben, denn Konradis Nachfolger, Abt Laurentius (1635 bis 1661), nutzte die Nähe der kaiserlichen Truppen 1639, um trotz

der Gegenseite Protest deren Wappen wieder wegmeißeln zu lassen.

Kaum war durch den Frieden zu Münster und Osnabrück der Streit der Großen beendet worden, als die Burg Friedberg 1651 den Kleinkrieg wieder eröffnete, wobei der lutherische Bürgermeister Ilbenstadts naturgemäß auf ihrer Seite stand. Trotzdem nahm das Kloster, wie die Rechnungen ausweisen, 1652/53 Ausbesserungen an der Kirche vor, ließ sich's auch im folgenden Jahr nicht wehren, obwohl der Burgfriedberger Untergrefe Befehl hatte, es zu tun und die Zimmerleute zu „dehortiren". Das Kloster behauptete sein Recht und veranlaßte auch ab 1667 Ausführungen auf dem Friedhof und an der Mauer, wovon ein heute noch in diese unweit des Eingangs eingemauerter Stein Kunde gibt, der über einem Doppelwappen des Klosters und des Abtes das Mainzer Rad zeigt, also eine Betonung der kurfürstlichen Oberherrlichkeit. Im gleichen Jahr gab das Kloster der Dorfkirche, als „Pfarrkirche" bezeichnet, ein „new glockengestell"; es ließ 1670/71 „newe stühl machen" und einen neuen Knopf auf den Turm setzen. 1697 entbrannte der alte Zwist, aber wieder erfolglos für die Burg Friedberg, von neuem. Der Abt Andreas Brandt ließ, geschützt von Mainz und dessen Oberamtmann in Königstein, einem Freiherrn von Bettendorf, einen Teil der baufälligen Kirche mit dem Chor abbrechen, aus dem Fundament neu aufbauen und mit neuem Dachwerk versehen. Als Beweise für des Klosters Rechte heben Berichte hervor, daß man beim Abbruch am 11. April 1697, wie „gobril hueber" und „görg hueber" bekennen, „die uhralte Creutzstange" abgehoben habe, die im obersten Gesimsstein eingegossen gewesen und „ahn welcher die Cappenb. Wappen zu sehen, und darauff die 4 buchstaben G. C. C. F., das ist Godefridus Comes Cappenbergensis fundator". Ist dies Beweismittel gegen die angemaßten Rechte der Burg Friedberg auch ganz und gar verdächtig, so entbehrt Brandts weitere Angabe, daß die Dorfkirche die erste Stiftskirche gewesen, „worin der Orden den Gottesdienst gehalten bis die große Kirche gebauet worden", nicht der inneren Wahrscheinlichkeit. Und nicht ohne Interesse sind seine weiteren Mitteilungen: „zur Continuation der primaevae possessionis gehet der gantze convent auff denen vier hohen festagen des Jahrs processionaliter aus der großen Kirch in die kleine und singen die nonam, nach welchem gehaltenen gottesdienst der Convent wiederum processionaliter mit allem Volck aus dieser kleinen in die groß Kirch zu anhörung der predig gehet". Und weiterhin: „Alß die maur in dem alten Chor ist abgebrochen worden, hat man noch gefunden das faldistorium, das ist die Zsitz, in welchen der Priester mit dem diacono und subdiacono zu sitzen pflegt, wan das Ambt der

h. Meß gehalten wird, welches aber sonsten in keiner gemein Dorffkirch ist oder gesehen wird".

In der Gestalt, welche die Pfarrkirche damals erhielt, blieb sie, von Ausbesserungen und einer Erneuerung des Turmdachs 1749 abgesehen, bis zu ihrem Abbruch 1803. Die Klosterrechnungen und ein nach 1774 angefertigter großer Plan der gesamten Klosteranlage mit seiner Umgebung zeigen, daß es jedenfalls eine einschiffige Anlage war, vor deren Westwand ein viereckiger Turm mit dem Eingang im Untergeschoß und schlichtem spitzem Zeltdach stand. Das Langhaus hatte fünf werksteinumrahmte Fenster mit Rundbogenschluß auf jeder Seite und enthielt eine „männerbühn". Ein Altarblatt hatte 1698 der Frankfurter Maler Hermann Boß geschaffen, dessen starke Beschäftigung durch das Kloster noch besonders zu betrachten ist. Das Honorar für dies Gemälde betrug 36 Rthlr. Weitere Arbeiten für die Ausstattungsteile, wie Kanzel und Altäre, mögen wohl von den damals auch sonst für das Kloster beschäftigten Künstlern gefertigt worden sein, doch entziehen sich die Einzelheiten der Feststellung.

Es erschien angebracht, diese zwiespältigen Verhältnisse zwischen Kloster und Burg Friedberg um deswillen zu betrachten, weil sie die nicht häufige und immerhin auffällige Erscheinung zeitigten, daß man sich um das Recht, Bauarbeiten an einer Kirche ausführen lassen zu dürfen, stritt, während doch so manches Denkmal der Vergangenheit darüber zugrunde ging, daß niemand die Baupflicht anerkannte. Zudem mag es als richtig gelten, einmal der vom gräflichen Hause Altleiningen-Westerburg ohne triftigen Grund pietätlos beseitigten ältesten Kirche Ilbenstadts zu gedenken. Es war dies auch darum naheliegend, weil bei jenen Bauarbeiten in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts sich zum erstenmal die schon gestreiften Beziehungen des Klosters zu Frankfurter Künstlern zeigen, die in der Folge in steigendem Maße in Ilbenstadt in Erscheinung treten.

1665 wird nämlich „Davidt Keyser bürger und bilthauer" in Frankfurt für die Lieferung eines aus Holz geschnitzten Kruzifixus von fünf Schuh Länge bezahlt; der Korpus war bemalt, auf daß er „im wetter bestentig" sei. Es kann sich hier nur um die heute noch vor dem Nordportal der Klosterkirche befindliche Skulptur handeln, die auf einem Unterbau steht, dessen frühere Bestimmung noch ungewiß ist, weil seine Formen zum Teil im Erdreich verborgen sind. David Kayser ist nach Gwinner (Kunst und Künstler in Frankfurt a. M., Frankfurt 1862) durch einen Streit aus dem Jahre 1647 bekannt, bei dem ihn die Mainzer Regierung vor dem Rat der Reichsstadt einer Denkmalschändung im Bartholomäusstift wegen verklagte. Für Ilbenstadt scheint er nicht weiter gearbeitet zu haben.

Kaysers Tätigkeit fällt schon in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege, in der zunächst alle Kräfte für den wirtschaftlichen Wiederaufbau eingesetzt werden mußten. Die Wetterau hatte ja nach der Nördlinger Schlacht besonders schwer unter dem Wüten der Kriegsfurie zu leiden gehabt. Auch am Kloster Ilbenstadt waren Plünderung und Brandschatzung in dieser Zeit, die das rheinfränkische Gebiet zum Tummelplatz der Soldateska aller Herren Länder und Oberhessen im besonderen zum Kampfgebiet in der Fehde zwischen den beiden Hessen machte, nicht vorbeigezogen, trotz aller Aufwendungen für „salva-guardia", von denen die Akten der Zeit oft genug künden. Was dann Abt Laurentius, unter dem das Kloster zur Abtei erhoben wurde, nach dem Friedensschluß begann, setzten seine Nachfolger, Christoph Born 1663—1666 und Leonhard Pfreundschick 1667—1681, fort, bis der Prälat Andreas Brandt, 1681—1725 des Klosters Abt und der bedeutendste seiner Regenten, in großen baulichen Umgestaltungen auch sichtbar zum Ausdruck brachte, daß das Kloster die Kriegsschäden überwunden hatte. Schon die Äbte Born und Pfreundschick — ein Zwischenabt, Herman Heising, starb 1681 kurz nach seiner Wahl — waren über den Rahmen bloßen Flickwerks und reiner Wiederherstellungsarbeiten zu künstlerischen Aufträgen vorgeschritten, wie der Auftrag an David Kayser beweist. Abt Pfreundschick verdingte am 23. Mai 1668 dem Leonhard Caspari, Bürger und Bildhauer in Karlstadt am Main, einen Hochaltar für die Klosterkirche von 26 Schuh Höhe mit „5 proportionirten bildern, unten Petrum und Paulum, oben Norbertum und Godefridum, auf der spitz beatissimam virginem". Die Lieferzeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt, der Preis auf 146 Rthlr., wofür freie Lieferung auf dem Main bis Hanau zu erfolgen hatte; die Zollfreiheit auf diesem Fluß wollte das Kloster erwirken. Wie eine Quittung vom 27. November 1669 ausweist, hat Meister Caspari zur Zufriedenheit seines Auftraggebers gearbeitet, denn er erhielt als besondere Anerkennung ein Fuder 68er Wein.

Im gleichen Jahr vereinbarte der Abt mit dem Maler Joh. Valentin Crams (Grambs) in Frankfurt die auch 1670 erfolgte Lieferung „zweyer blätter zu den hohen altar, soll das größte sein Assumptio B. M. V., das kleinste ein crucifix, welchem an den seiten stehen B. Virgo vnd Johannes vnden am creutz Magdalena". Der Preis betrug 54 Thlr. Grambs, 1630 in Frankfurt geboren, wo er 1658 das Bürgerrecht erlangte, malte nach Gwinner (a. a. O.) in van Dyks Manier und galt als vorzüglicher Porträtist, dem besonders die schönen Hände auf seinen Gemälden nachgerühmt wurden. Nach Schrohe (Beiträge z. Gesch. d. Stadt Mainz, 2, 1912) war Grambs (Krambs) zur Zeit, als er für

Ilbenstadt malte, nicht mehr in Frankfurt ansässig, er hatte 1665 das Bürgerrecht in Mainz erworben. Ein Taufeintrag von 1666 nennt ihn dort mit den gleichen Vornamen und als „hic Moguntinae civis et pictor Francofurtensis". Dennoch blieb er auch für seine Geburtsstadt weiter beschäftigt. Er malte Kaiser Leopolds I. dritte Gemahlin, Eleonora Magdalena, und eine große Zahl Frankfurter Persönlichkeiten von Rang, war auch bei der Ausschmückung der Decke und des Lettners in der neuen Katharinenkirche beteiligt. Es war also kein unbedeutender Künstler, dem Abt Pfreundschick seinen Auftrag anvertraute, und es läßt sich daraus auch auf den Meister Caspari schließen, von dessen Werk nichts erhalten ist. Mit der Errichtung des neuen Hochaltars scheint Pfreundschick eine Ausschmückung oder auch würdige Wiederherstellung des Hauptchors begonnen zu haben, 1677/78 wurden neue Chorstühle aus Eichen- und Buchenholz mit gedrechselten Säulen, die in der Hauptsache noch erhalten sind, aufgestellt. Das Kloster lieferte das Material, die Ausführung scheinen nicht ungeübte Meister der Umgebung bewirkt zu haben, denn die Rechnungen verzeichnen Geld- und Naturalienlieferungen an solche, aber ohne Namensnennungen. Jedenfalls ist damals die Ausführung solcher Arbeiten durch Klosterangehörige, wie es ein Jahrzehnt später geschieht, nicht erfolgt.

Aber nicht auf die Ausschmückung des Chors allein blieben die Aufträge beschränkt. Noch 1677 schloß der Abt mit Joh. Jost Schleich, unbekannten Wohnorts, einen Vertrag über Lieferung einer neuen Orgel mit allen Zieraten. Da die Restzahlung im folgenden Jahr geleistet wurde, ist das Werk auch geliefert worden. Unbekannt ist, aus welcher Ursache um diese Zeit bauliche Eingriffe an der Nordseite der Kirche erfolgt sind. Die Außenwand dieses Seitenschiffs zeigt einen Wappenstein mit der Jahreszahl 1678 und den starken und hohen Anlauf, der an den wenig jüngeren Nebenapsiden begegnet, darüber schlichte, im Rundbogen geschlossene Fenster wie diese. Die Rechnungen der Zeit weisen wohl auf umfangreichere Materialbeschaffungen, geben aber nirgends einen besonderen Hinweis auf diesen Bauteil. Und doch kann der Anlauf nicht, wie Adamy (a. a. O.) vermuten läßt, der Mauer vorgeblendet, diese selbst aber nicht ohne eine Erneuerung der Seitenschiffgewölbe ausgeführt worden sein. Stückweises Herausbrechen und Unterfangen ist jedenfalls nicht anzunehmen. Bemerkenswert bleibt, daß keinerlei Ausgaben für Steinmetzarbeiten in dieser Zeit verzeichnet sind.

Während sonst an Bauarbeiten im Klosterbezirk damals nur Ausbesserung alter Schäden und Unterhaltungsarbeiten auftreten, darunter schon 1652 das Setzen eines Braukessels und die Herrichtung des Brauhauses, 1663/64 die Wiederherrichtung des Kran-

kenhauses, beginnt 1677 die Reihe der Neubauten mit einer „Würtz- und Oehlmühle“, der 1679/80 ein „newer schlafhauß-baw“ sich anreiht. Damit ist die Zeit des Abtes Andreas Brandt erreicht, der von 1681 ab 44 Jahre lang die Geschicke des Klosters geleitet und ihm in seiner baulichen Gesamtanlage den Charakter seines Wesens aufgedrückt hat, wie er dem Beschauer aus den kraftvollen Zügen des Porträts auf dem Grabdenkmal in der Kirche entgegentritt. Schon im ersten Jahre seiner Amtsführung erscheint Brandt wegen der kleinen Arbeit einer Leuchterversilberung in Verbindung mit dem Frankfurter Künstler Joh. Wolfgang Frölicher, der bis 1700, bis an sein Lebensende, für Ilbenstadt tätig blieb. Nach Gwinner (a. a. O.) erwarb Frölicher, der in Solothurn 1652 geboren wurde, 1683 das Frankfurter Bürgerrecht. Er schuf gute plastische Arbeiten für die Gärten der Reichsstadt und schnitzte für die Deutschordenskirche in Sachsenhausen einen Kruzifixus. Als sein Hauptwerk in Frankfurt galten die Bildhauerarbeiten an Altar und Kanzel der Katharinenkirche. Frölicher genoß aber auch auswärts Ansehen, er schuf ein Modell zum Hauptaltar des Würzburger Doms. Wenn Gwinner ihn nur in der letzten Zeit seines Lebens in Trier, wo er auch im Kreuzgang begraben liegt, die Bildhauerarbeiten für den Hochaltar des dortigen Doms vollendend, tätig sein läßt, trifft das nicht zu, denn in einem Angebot über Arbeiten in Ilbenstadt von 1684 wird er schon als „Bildhauer am Dryerischen Hoff“ bezeichnet. Wie weit an den Ilbenstädter Arbeiten Michael van Fuhrt, sein Mitarbeiter, ein Niederländer, der lange in Italien war, beteiligt ist, entzieht sich der Kenntnis. Das Angebot von 1684 ging auf „2 Bilder (Standbilder) und 4 Engelsköpfe“ und wurde noch im Herbst des Jahres durch die Ausführung erledigt.

Am 30. Nov. 1684 bekennt in Frankfurt Georg Friedrich Bickart, vom Prälaten des Klosters Ilbenstadt 30 Rthlr. für die Anfertigung „des altar blättleins, worauf adoratio trium Regum“, erhalten zu haben. Dieser Maler war Vikar an St. Alban in Mainz, ein Bruder des domkapitelischen Wappenmalers Joh. Nikolaus Bickart und Sohn des 1684 oder 1685 verstorbenen Jost Bickart, des „Hofmalers und Kupferstechers in Schwarzkunst“ (nach Schrohe, a. a. O.).

Das Jahr 1685 bringt den Beginn der Brandtschen Bauten am Querhaus der Abteikirche. An der südlichen Nebenapside ist außen ein Stein eingemauert, der das Brandtsche Wappen und die genannte Jahreszahl zeigt, die Rechnung der Jahre 1685/86 verzeichnet neben Bauausgaben für das „vndere Pforttenhauß“, die aber keinen völligen Neubau bedeuten können, solche für einen „Newen Chor B[eatae] M[ariae] V[irginis]“. Dessen Mauer zeigt den gleichen starken und hohen Anlauf wie die nördliche Seiten-

schiffwand von 1678, und auch die drei Rundbogenfenster sind schlicht wie die in jener gebildet — kein Zweifel, daß man sich an das sieben Jahre früher gegebene Vorbild gehalten hat. Auffallenderweise fehlen auch diesmal entsprechende Ausgaben für Steinmetzarbeiten. Der neue Altar für diesen Chor entstammt dem Jahre 1687, Bildhauer und Maler werden nicht genannt. Doch kann als sicher angenommen werden, daß die Bildhauerarbeit wieder von Joh. Wolfgang Frölicher herrührte, während als Maler der „Kunstmahler Hermann Boß" in Frankfurt, der im gleichen Jahr über 20 Thlr. für eine „verdingte schilderei oder vesperbildt, so nacher Ilmstatt kommen", quittierte. Vermutlich aber war dieser Altar des neuen Chors überhaupt nur von bescheidener Art, da er ein Jahrzehnt später durch einen reich ausgestatteten ersetzt worden ist.

Auch Hermann Boß war ein Künstler, der wie Frölicher bis an sein Lebensende für den Abt Brandt tätig blieb. Nach Nagler (Neues allg. Künstler-Lex., 2. Bd., 1835) war er ein geschickter Bildnis- und Historienmaler, der in van Dyks Manier schöne Altarblätter für die Klöster Ilbenstadt und Engelthal malte. Gwinner (a. a. O.) nennt als seinen Geburtsort Marburg; 1678 sei er Bürger in Frankfurt geworden. Seinen Gemälden wird das schöne Kolorit nachgerühmt. In Frankfurt sind Porträts angesehener Persönlichkeiten von ihm erhalten, schöne Deckenmalereien historischer Art in Privathäusern zugrunde gegangen. Als eines der bedeutendsten Werke des Malers wird das Altarblatt in der Frankfurter Katharinenkirche, „Christus betend am Ölberg", bezeichnet. Dieses Motiv hat Boß auch für Ilbenstadt mehrfach beschäftigt. So wird ihm am 1. April 1697 eine Zahlung geleistet „vor ein Stück, wie Christus mit den 3 Jüngern am Oelberg gehet, wieder neu gemacht"; dies Gemälde befindet sich heute in der Stadtkirche zu Bensheim. Am 29. Oktober 1701 nahm ihm der Tod in Ilbenstadt den Pinsel aus der Hand, als er wieder „Christus am Ölberg" für die Klosterkirche malte. Abt Brandt soll aus Achtung für den Künstler dessen Namen auf das unvollendete Werk haben setzen und es an dem dafür bestimmten Platz haben aufstellen lassen. Jedenfalls lebt die Erinnerung an diesen Vorfall heute noch in Ilbenstadt fort, haftet aber irrtümlich am Hauptgemälde des heutigen Hochaltars. Hermann Boß war von 1687 bis 1701 der Maler des Klosters Ilbenstadt und begegnet in zahlreichen Nachweisen.

Auf den schweren Kapitälen, der den Pfeilern nach dem Mittelschiff anscheinend zwecklos vorgelagerten Dienste, stehen heute in der Abteikirche 13 Statuen, weitere sind an verschiedenen Stellen des alten Gotteshauses aufgestellt. Den Anfang zu dieser Skulpturenreihe machte wohl eine Arbeit Joh. Wolfgang Frö-

lichers aus 1690, die sich auf vier Evangelisten erstreckte. Ob ein Beleg ohne Datum, der fünf Engel und „einen saluattor" nennt, dieser Zeit entstammt, bleibt ungewiß, der ausführende Künstler ist jedenfalls wieder Frölicher.

In einem Überblick über die Bauarbeiten dieser Zeit muß erwähnt werden, daß in den achtziger Jahren die alte Oberpforte mit den anschließenden Mauern instand gesetzt worden ist. 1691 beginnt dann die Materialbeschaffung für den Kirchenbau, und aus 1692 heißt es: „Item dem Maurer uon dem choro B. Godefridi abzubrechen, sandt zu werffen, stein zu brechen undt zu hauen, undt uon der maur zu machen 916 fl. 30 kr." „Item dem steinmetzen uon dem gesimbs und fensterstein 100 fl." „Item dem zimmermann den alten Tachstuhl abzunehmen, wieder aufzuschlagen, item vom Gerüst unter dem Gewölb und von dem Tachstuhl auf dem rundel 55 fl." „Item dem steindecker das alte Tach abnehmen, neu zu decken, und uon dem neuen Tach auf dem rundel 88 fl." Zu diesen Angaben ist zunächst festzustellen, daß es sich um die nördliche Seitenapsis, ein Halbrund mit Kuppelgewölbe, handelt, die demnach als Gottfriedschor anzusprechen ist. Für sie allein sind aber die verausgabten Summen der Steinmetz- und Maurerarbeiten, diese zudem reiner Arbeitslohn, zu dem sicher die übliche Beigabe an Bier und Brot kam, zu hoch. Beim Zimmermann werden außerdem das Abnehmen und Wiederaufschlagen eines alten Dachstuhls und ein Dachstuhl „auf dem rundel" auseinander gehalten. Das „rundel" ist ohne weiteres als die Nebenapsis zu erkennen, der besonders hervorgehobene Dachstuhl aber ist der des anschließenden nördlichen Querhausarmes, dessen Fenster gleichartig mit denen der Apside ist, die selbst wieder nach denen des südlichen Nebenchors und des Fensters in der Südwand des Querhauses gebildet erscheinen. Zu allem trägt ein in die Nordwand des Querschiffs außen eingemauerter Stein die Jahreszahl 1692 und die Initialen A. B. A. I., das ist: Andreas Brandt Abbas Ilbenstadtensis. Die Bauarbeiten dieses Jahrs betrafen also, wie Adamy richtig annahm, nicht nur die Nebenapside, sondern auch den nördlichen Querhausarm, und die Mauern des Hauptchorquadrats blieben in ihren aufgehenden Teilen davon nicht unberührt. Daß der untere Teil der Südwand des Hauptchors in ältere Zeit zurückgeht, beweisen die Wandmalereien darauf, die der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstammen. Sie geben in zwei breiten Streifen übereinander oben eine Darstellung, die sich auf die Klostergründung und das jüngste Gericht bezieht, unten die Marter der Zehntausend, diese vor allem eine eigenartige und einen Meister großen Stils verratende Schöpfung. Leider ist das Werk dem Untergang geweiht.

Was Adamy über die Veranlassung zu diesen Bauarbeiten von 1692 an der Kirche, nämlich ein schweres Unwetter, das schon 1687 den Bau außerordentlich beschädigt haben soll, mitteilt, wird wohl zutreffend sein. Die Quelle fand sich nicht auf der Füllung eines Kirchenstuhls, sondern bei einer Reparatur entfiel einem solchen ein heute verschwundenes Schriftstück mit den von Adamy wiedergegebenen Aufzeichnungen, die indessen in einem wichtigen Punkt nicht richtig gelesen worden sind. Die Angabe, daß 1695 eine Renovation der ganzen Kirche stattfand, wird durch die Jahresabrechnungen des Klosters bestätigt. Die Lesart aber, „hab ich Prudter Abraham scherer von rosenheim aus Trierlandt gebirtig diesen stull gemacht", muß in „Prudter Abraham sporer von Rosenheim aus Tirolerlandt gebirtig" umgedeutet werden. Mit diesem Namen taucht in der Baugeschichte Ilbenstadts eine eigenartige Persönlichkeit auf: es ist der Mann, der als Laienbruder, conversus, des Klosters von der Mitte der achtziger Jahre bis 1715 die rechte Hand des Abtes Brandt bei der Verwirklichung seiner Baugedanken gewesen ist. Er bedeutete aber für diese noch mehr.

In Bauakten des Klosterarchivs finden sich Aufzeichnungen, die etwa den Jahren 1708—1711 angehören, von einer ungelenken Hand geschrieben und mit ausgeprägt schwäbisch-bayerischer Färbung im Ausdruck. Daß sie, ohne jeden Namen, nicht von einem der gebildeteren Konventualen herrühren, ist ohne weiteres ersichtlich, ebenso aber, daß nur ein Klosterbewohner der Verfasser sein kann. Die Klosterrechnungen enthalten von 1703 ab jährlich eine Liste aller im Kloster lebenden Personen und nennen von da ab bis 1714 regelmäßig einen Abraham Spohrer, ihn zuerst als Laicus, dann als Conversus bezeichnend, neben zwei anderen Namen, die von vornherein für die entscheidenden Jahre 1708—1711 ausscheiden müssen. Nun ist aber auch Spohrers Verpflichtungsschein, worin es heißt: „Ich bruder auffopferendt übergieb mich selbsten der kirch undt gotteßhaus Ilbenstatt", vom Mai 1687 datiert, mit den Abstimmungszetteln des Konvents erhalten. Daraus geht hervor, daß der Abt den Mann damals schon besonders nachdrücklich als für das Kloster überaus nützlich bezeichnet hat und in einem Taufregisterauszug, den Spohrer beibringen mußte, kehren auffallenderweise die gleichen Ausdrücke in Dialekt und Schreibweise wie in den Aufzeichnungen von 1708—1711 wieder, so daß deren Verfasser unbedingt mit dem Spohrer der Taufbescheinigung identisch sein muß. Nach dieser ist Abraham Spohrer als Sohn des gewesenen „Binders" zu Willing unweit Aibling, Hans Spohrer, und seiner hinterlassenen Hausfrau Ursula am 19. November 1658 in „vnser lieben frauen gottshauß vnd pfarrkhürch zu aybling" getauft worden. Aibling

ist der heutige Badeort gleichen Namens im Bezirksamt Rosenheim in Oberbayern, unweit der tiroler Grenze. Das erklärt auch die oben berührte irrige Lesart „Trierlandt" bei Adamy, zumal es ein Rosenheim im Triererland nicht gibt. Der Taufregisterauszug vom 22. Jenner 1686 nennt Spohrer, wie er sich in der einzigen erhaltenen Unterschrift auf seinem Verpflichtungsschein schreibt, einen „Khistler", also einen Schreiner. Und als solcher muß er wohl Mitte der achtziger Jahre, noch nicht dreißigjährig, ins Kloster Ilbenstadt gekommen sein, zur Zeit, als Abt Brandt in diesem eine eigene Schreinerei einrichtete, wenn nicht die starke Betonung seiner Nützlichkeit bei der erwähnten Abstimmung noch weitergehende Kenntnisse vermuten läßt. Welcher Art die gewesen sein können, ergibt sich aus den berührten Aufzeichnungen und aus Zeichnungen, die unverkennbar nach der Beschriftung von der gleichen Hand herrühren und einen Beweis dafür abgeben, daß ihr Verfertiger sich vom Schreiner ausgehend zum Baumeister weitergebildet haben muß. Vermutlich ist das nicht erst in Ilbenstadt geschehen. Denn es zeigt sich eine noch zu erwähnende Spur, die in die ehemalige Augustinerabtei Wettenhausen in Bayern (Prov. Schwaben und Neuburg) führt, wo Michael Thumb aus Bregenz 1670—1683 eine bedeutende Kirche schuf, in der sich auch Stukkaturen des Wessobrunner Kunstkreises finden.

Jene vorerwähnten Zeichnungen geben unter anderem Grundrisse der Ilbenstädter Abteiflügel wieder, wertvoll auch um deswillen, weil sie den heute verschwundenen, den Kreuzgang nach Osten abschließenden Bau, und diesen auch in einem Aufriß, darstellen. Wenn auch die Ausführung in manchem von diesen als Entwürfen anzusprechenden Blättern abgewichen sein mag, zeigen doch die heute noch stehenden Teile im Aufriß den gleichen Charakter. Die Darstellung ist durchweg fachgerecht und geometrisch im Maßstab gehalten. Besonders kennzeichnend aber sind die Zeichnungen von Einzelheiten, meist Profilen für Steinumrahmungen in Naturgröße, die nach den Aufschriften als Unterlagen für die Vergebung der Arbeiten an Steinhauer dienten, mithin im Kloster gefertigte Beilagen für die Verdingung darstellen, im übrigen auch zur Ausführung gekommen sind. Hierbei zeigt sich in starkem Maße der einstige Schreiner, es offenbart sich aber ferner ein starkes Weiterleben gotischer Formelemente. Mit das auffallendste Blatt ist eine in zwei Varianten gegebene Fensterumrahmung, die im Aufbau barock gehalten ist, im Ornament ein typisches spätgotisches und stark bewegtes Rankenwerk zeigt, dessen Endigungen und Einrollungen unmittelbare Motive des Rokoko, wie Muschelwerk, neben knorpelartigen Bildungen aufweisen. Es ist unmittelbares Herauswachsen des Rokoko aus der Spätgotik, auf

deutschem Boden in dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts. Dabei gewinnt man den Eindruck, als ob das reiche Umrahmungsornament, in Erinnerung an die rein malerische Belebung der Fassaden in Spohrers oberbayerischer Heimat, auch nur als Malerei neben die Architekturgliederung gedacht sei.

Die Aufzeichnungen enthalten eine Tabelle zur Bestimmung der Abmessungen offener Kamine, dann zwei geometrische Konstruktionen mit Erläuterungen zur Bestimmung der Höhe von Gemächern aus dem Grundriß. Diese schließen mit den Worten: „ist geschriben aus dem beriembt buech Paladnuß". Die erste deutsche Ausgabe von Andrea Palladios Lehrbuch der Architektur, Quattro libri dell architettura, erschien 1693. Andreas Brandt muß demnach das Werk beschafft und auch Abraham Spohrer es studiert haben. Ein Niederschlag dieses Studiums scheint sich in den ungewöhnlich hohen Stockwerkshöhen des Erdgeschosses, deren Bestimmung ja Spohrer besonders interessierte, vielleicht auch in dem noch erhaltenen geräumigen Treppenhaus des südlichen Abteiflügels mit seinen Säulen zu finden. Sonst freilich vergessen weder Abt noch Laienbruder, daß sie nicht einem fremden Theoretiker zuliebe, sondern auf deutschem Boden für die Bedürfnisse ihres Klosters bauen. Die Klosterbibliothek mag noch mehr eifrig benutzte Fachliteratur enthalten haben; worauf freilich eine flüchtige Notiz von Spohrers Hand, „der baumeister zu Usingen hat begehrt daß buech b ö t r." (? böckr.), hinweist, ist dunkel. Sie könnte auf Georg Andreas Böckler, einen Baumeister in Nürnberg und Frankfurt, gedeutet werden, der mehrere eigene Werke und auch die schon erwähnte erste deutsche Ausgabe von Palladios Lehrbuch veröffentlicht hat.

Spohrer gibt auch die durch eine Skizze erläuterte Beschreibung: „Ein boden zu machen ohne seill oder geheng". Hier verrät er gute Kenntnisse der Zimmermannskonstruktionen zur Überdeckung eines größeren säulenfreien Raumes und daneben wieder das Fortleben guter mittelalterlicher Handwerkstradition in ihm. Sein „regißter oder nachricht der Matteriallien, waß zu dem bauen netig ist", gibt ein kurzgefaßtes Vademekum für den wetterauer Baumeister der Zeit und gewährt die interessantesten Einblicke in das Maß- und Verrechnungswesen bei Bauausführungen, erstreckt sich aber auch auf die Verhandlungen mit dem Glockengießer. Er schließt hier ein Verzeichnis der Ilbenstädter Glocken an: „Die grose gloch weget 25 Zentner, so soll der khlibfel 80 pfundt haben, den auf 5 Zentner geheren 16 pfundt. Die Maria gloch hat an gewicht 1476 pfundt, der khlubfel hat 48 pfundt. Die Johannesgloch wegt 13 Zentner, der khlübfel hat 40 pfundt, hat in der alten Maria gloch gehangen. Die Gottfridus gloch wegt 530 pfundt, der khlübfel wegt 19 pfundt. Die

Meßglock wegt 267 pfundt, der khlübfel wegt 10½ pfundt. Die Mitel glock wegt 2 Zentner, der khlübfel soll haben 8 pfundt. Die Cabitel glock hat 1 Zentner, der khlübfel hat 4 pfundt."

Faßt man all das zusammen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in Abraham Spohrer der Bauberater des Abtes Andreas Brandt vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis zu Spohrers Tod am 20. April 1715 zu sehen ist. Nirgends findet sich denn auch ein Hinweis auf einen anderen Baumeister. Erst nach dem Ableben des Laienbruders taucht ein solcher auf. Mag man den Einfluß des Abtes selbst hoch oder gering anschlagen, neben ihm steht auf alle Fälle als Sachverständiger der ehemalige Schreiner aus Aibling, der aber auch seit seinem Eintritt ins Kloster die dort eingerichtete Schreinerwerkstatt, in der fremde Gesellen arbeiteten, leitete. Der einheitliche Zug, der durch die Ausführung der eigentlichen Abteigebäude geht, ist unbedingt auf Spohrer zurückzuführen.

Um den Faden der Darstellung in zeitlicher Folge wieder aufzunehmen, muß an die Bauarbeiten des Jahres 1692 am Gottfriedschor und dem nördlichen Querhausarm angeknüpft werden, die sich, besonders mit der inneren Ausstattung, auch noch in die folgenden Jahre hinein erstreckten. Die in der Rechnung von 1694 verzeichneten Bretter und Furniere aus Nußbaumholz waren wohl für die Klosterschreinerei bestimmt. Daneben erscheinen Ausgaben für Messingleuchter, 136 fl. für ein Altarblatt und sieben Ordensbilder, und 9 fl. „dem Mahler", vermutlich Boß, für ein sicher nur kleines Bild. 1695 fand die schon erwähnte Gesamtrenovierung der Kirche statt, für die auch ein 68½ Pf. schwerer „Hangleichter" erworben wurde. „3 Bilder in das Capitelhauß, von holtz", vndt eines von Stein in das Chor B. Godefridi" verursachten einen Aufwand von 111 fl. Dieser Auftrag wurde aller Wahrscheinlichkeit nach von Joh. Wolfg. Frölicher ausgeführt, und das steinerne Standbild des Klosterstifters, das heute noch an der Nordwand des Querhauses steht, wäre dann ein Werk dieses Künstlers. Adamy hat es etwas eigenartig als lebensvoll und als leidliche Arbeit bezeichnet. Daß nur Frölicher hier als Bildhauer in Betracht kommt, steht nach dem oben Ausgeführten außer Frage, zumal er auch ein Jahr vorher 34 Rthlr. erhielt für „3 Bilder zu einem Altärlein, in der Mitte Ecce homo mit Rohr, 3½ Sch. hoch, neben 2 bilder von 3 Sch. hoch, Mariae magthalena und feronica (sauber weiß mit öhlfarbe zu staffieren, die Erdremideten mit gutem gold zu vergülden)". Ein weiterer Auftrag von 1695, und abermals an den genannten Frankfurter Künstler, galt einem Standbild „St. Gottfridus von 5½ Sch., dazu ein Postament und Wappen, alles von rotem Stein", wofür 40 Rthlr. als Vergütung genannt werden. Es handelt sich dabei

um die heute noch vor dem Nordportal neben dem Kruzifix stehende Statue.

Die Bauarbeiten erstreckten sich 1695 auch auf die Abteigebäude und zwar auf einen Teil des Kreuzgangs. Entweder war es die Wiederherstellung eines baufällig gewordenen Stückes oder eine Erweiterung, da von einem „newen Creutzgang" die Rede ist, die verausgabten Beträge an Arbeitslohn auf einen größeren Bauteil nicht schließen lassen, und der Steinmetz für die Lieferung von „fenstersteinen in Creutzgang, platen vndt treppenstein in die groß Kirchen" insgesamt nur 88 fl. 54 kr. erhielt. Beachtenswert ist, daß dieser Kreuzgangteil mit „gebachenen stein" eingewölbt wurde.

Auch im Jahre 1696 wurde am Kreuzgang, diesmal als der „obere" bezeichnet, weitergebaut; es muß sich nach dieser Benennung um den östlichen Flügel gehandelt haben. Wieder erscheinen nur verhältnismäßig geringe Ausgaben für Arbeitslohn, dem Glaser aber werden 11 Fenster „in die beide newe Creutzgäng und Kirchen" bezahlt. Die Ausbauarbeiten des Weißbinders und der Plattenbelag erscheinen erst in der Rechnung des Jahres 1697, die auch „trepenstein zum hohen altar" anführt.

Zur Vermehrung des Skulpturenschmucks wurde Joh. Wolfg. Frölicher weiter beschäftigt. Er liefert „2 Bilder St. Joachim vndt St. Anna zum newen altar in choro St. Godefridi", aus Holz geschnitzt am Laurentiustag für 34 fl. 30 kr. Es ist möglich, daß ihm dazu vom Kloster das Holz gestellt worden ist, denn die Rechnung verzeichnet Anschaffungen von Birnbaum- und Nußbaumholz für den „Holzschnitter". Auch Hermann Boß wurde abermals herangezogen. Er malte fünf Ordensbilder für die Kirche und „9 Musicalische Engel vor die Orgell in die Füllungen". Diese sind bei späteren Veränderungen schon im 18. Jahrhundert wieder verschwunden. Der bekannte Glockengießer Johannes Schneidewindt in Frankfurt „auff dem gieshauß" goß in diesem Jahr, wobei ihm altes Messing geliefert wurde, „zwey löben Köb", 18½ Pf. schwer und mit unbekannter Bestimmung, ferner 4 Paar Altarleuchter von zusammen 32 Pf. Gewicht. Wohl nur für farbige, dekorative Ausschmückung wurde ein Franciscus Willemar herangezogen, der es übernimmt für 280 Thlr. „unser orgel und einen neuen altar im Chor S. Godefridi samt einem steinernen bild im Choro s. Godf. mit mahlerey arbeit undt vergulden wie abgered zu verfertigen". Der Genannte ist Joh. Franz Willmer, der nach Gwinner (a. a. O.) neben Boß und Grambs bei der Ausschmückung des Neubaus der Katharinenkirche in Frankfurt, 1678—1680, als Maler tätig gewesen ist.

Der Hochaltar des Karlstadter Meisters Leonhard Caspari, 1669 aufgestellt, muß vor allem in seinem Statuenwerk den

gesteigerten künstlerischen Ansprüchen des Abtes Brandt nicht genügt haben, denn 1697 liefert Joh. Wolfg. Frölicher die gleichen Figuren wie einst Caspari für diesen Altar; die „Apostel Petrus und Paulus, jeder 6½ Sch. hoch, für 32 Rthlr., Norbertus und Godefriedus, 5½ Sch. hoch, für 26 Thlr., die 2 dachungs Englen, jeder 4 Sch. hoch, für 20 Thlr.“ Ob die Bedachungsengel ein Ersatz für Casparis beatissima virgo waren oder diese nur flankierten, bleibe dahingestellt. Es scheint sogar, daß Casparis ganzes Altarwerk einem neuen weichen mußte, wenigstens deutet ein hoher Ausgabeposten der Rechnung von 1697, „item dem mahler vndt für materialien zum hohen altar 487 fl. 36 kr.“, entschieden darauf hin, zumal es sich nur um „übergüldung und ausstaffirung“ handelt, die der schon genannte Franciscus Willemer ausgeführt hat. Die Altarblätter, deren Hermann Boß für diesen Hochaltar allein 4 schuf, werden besonders erwähnt. Schon 1697 erhielt er „für zwey altar blat“, unbekannt welcher näheren Bestimmung, 186 fl. und im gleichen Jahr für ein erstes und ein zweites Hochaltarblatt, eins als oberes und mit der Darstellung der hl. Dreifaltigkeit bezeichnet, 184 Thlr. 1698 quittiert Boß über 150 fl. als Gesamtzahlung für ein drittes Blatt zum „hohen altar, worauff die historia Trium Regum“ gemalt ist, und erhält Abschlagszahlungen für ein viertes Gemälde, die Kreuzigung Christi darstellend. Für dieses und ein weiteres unbezeichnetes Blatt werden noch 1699 150 fl. verausgabt. Ferner wird noch das Hochaltarblatt des hl. Norbert genannt, auf das Boß 20 Thlr., sicher nur eine Teilzahlung, erhielt. Da die Summe dieser Beträge, zu denen 1699 noch eine Zahlung für das zweite Altarblatt hinzukommt, nicht in den Rechnungen voll und ganz enthalten ist, mag der Abt wohl aus Privatmitteln zugeschossen haben.

Daß der Frankfurter Maler Boß auch als Wiederhersteller älterer Gemälde in Ilbenstadt tätig war, geht aus einer Aufstellung ausgeführter Arbeiten aus dem Jahr 1697 hervor. Darin heißt es: „zwey schwartze Rahmen zu den 2 alten Schildereien, dem schreiner davor bezahlt 2 fl.; vor fein golt die alten schildereien damitt auß zu flicken, dem Goldschlager“ — es ist wohl der 1699 genannte Melchior Leu in Frankfurt — „1 fl.; vor das Mutter Gottes bildt zu vbermahlen und die Rahme schwartz anzustreichen 2 fl.; vor einen Altar Flügell, darauff Vrsula mit 11000 Jungfrauen, auszubessern 4 Thlr.; vor den andern Altarflügel, worauff die 11000 Martirer, auszubessern 10 Thlr.“

Mit dieser vielseitigen Beschäftigung schließt das Lebenswerk des Hermann Boß für Ilbenstadt. Sein Ausgang ist bereits erwähnt worden. Es sind diese Jahre aber auch die letzten Lebensjahre des 1700 verstorbenen Bildhauers Joh. Wolfg. Frö-

licher. Noch 1698 liefert er ein „steinern bild Godefridus“ und ein Kruzifix, das bemalt wurde, auf das Kirchhofstor. Dieses ist verschwunden, jenes aber könnte die heute noch im südlichen Seitenschiff stehende Statue sein.

Das Ende des 17. Jahrhunderts ist damit erreicht. Überblickt man die fünf Dezennien nach dem großen Kriege, so drängt sich das Bild eines ungemein lebendigen Schaffens auf, das schon weit über den Rahmen bloßer Beseitigung der Kriegsschäden hinausgeht und doch erst den Auftakt abgibt für die große Bautätigkeit, die Abt Andreas Brandt in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Ilbenstadt entfaltete.

Minister du Thil im Kampf um das monarchische Prinzip 1832–1835 nach seinen Briefen.

Von Heinrich Ulmann.

Das Stück hessen-darmstädtischer Geschichte, das in den bezeichneten Jahren sich abgespielt hat, wird erst in einem weiteren Rahmen recht erkennbar. Es muß in den Bereich der konstitutionellen Kämpfe Südwestdeutschlands gerückt werden.

Von dem sogenannten monarchischen Prinzip ist in Deutschland zuerst in der Wiener Schlußakte von 1820, dem zweiten Grundgesetz des Deutschen Bundes, die Rede. Das heißt, soweit ich sehe, kommt der Ausdruck erst in dem Bundesbeschluß vom 16. August 1824 zur Anwendung.[1] Aber der Sache nach bildet er den Inhalt des berufenen Artikels 57 der Schlußakte. Hier wird aus dem „Grundbegriff“, daß der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, die Regel festgelegt, daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben müsse und daß der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe. Von weiteren Einschränkungen ständischer Ansprüche, z. B. schon durch die Deutbarkeit des Wortes bestimmter Rechte, kann zunächst abgesehen werden. Aber voller Beachtung wert ist der Gebrauch des Wortes Souverän. Hier, wo es sich nicht um Unabhängigkeit der Bundesstaaten nach außen handelt, kann unter Souveränität nur eine, nur wenig bedingte, Unumschränktheit im Innern verstanden sein. Das gibt dem Ausdruck monarchisches Prinzip seine für Jahrzehnte bezeichnende Signatur für die Politik der Leiter der konstitutionellen Staaten.

Nach 1848 und dann mit dem Aufhören des Deutschen Bundes ist die Forderung nach Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips formell in den Hintergrund getreten. Aber die Sache lebte wieder auf, als Bismarck in einem lebendigen Königtum in Preußen den Hebel erkannte für Deutschlands Erhebung. Die Nation wird nie die unschätzbaren Dienste vergessen können, die unserer Einheit dadurch geleistet sind. Aber in verhängnisvoller Weise ist doch

[1] H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, 74, 562 und II, 715.

unsere innere Entwicklung durch die Art des Bismarckschen Monarchismus, was ihm erst nach seinem Sturz zum Bewußtsein gekommen ist, beeinträchtigt geblieben. Köstliche Kräfte sind gehemmt oder abgestoßen worden durch die einseitige Voranstellung eines monarchischen Prinzips gegen das konstitutionelle. Und das ist nach seinem Sturz nicht anders geworden. Man könnte sagen, daß das Jahrhundert von 1820 bis 1918 ein großes Ringen ausmache der stabilen Kräfte gegen die der Neuzeit. Durch die Überspannung der monarchischen Gewalt hat leider schließlich die Monarchie, als Zeit und Umstände sich gegen sie verschworen, selbst den herbsten Schaden erlitten. Die Demokratie, die man mit nicht zuviel Grund hinter allen oppositionellen Regungen voraussetzte, hat zunächst auf der ganzen Linie den Sieg davongetragen.

Den hessischen Minister in diesen Kämpfen etwa mit Bismarck zu vergleichen, hätte wenig Zweck, allzu verschieden sind die Ausmaße, obwohl unter den Staatsmännern vor 1848 du Thil in allererster Reihe steht. Aber eines kann doch angedeutet werden. Wie du Thils Kampfmittel und Kampfziele, erfolgreich für den Augenblick, doch beigetragen haben, den vergewaltigten liberalen Bestrebungen Schwungkraft zu verleihen beim Ausbruch der Revolution von 1848, so hat doch auch die Art, wie Bismarck der Monarchie ein allzu großes Übergewicht verschafft hat, zu jener Verbitterung und Zerklüftung beigetragen, die nach ihm und unter ungeschickten Händen den Umsturz herbeigeführt hat.

Wie man auch darüber urteilen mag, unverkennbar ist, daß du Thil in dem ersten Zeitraum der Regierung Ludwigs II. Grund hatte, den Rücken steif zu halten gegen alles Andrängen von unten her. Seine Stellung war nach oben nicht unangefochten. Seine Denkwürdigkeiten lassen das durchblicken, noch bestimmter bezeugt das eine Äußerung des späteren Ministers von Dalwigk, der auf Verlangen Ludwigs III. über die Denkwürdigkeiten ein Urteil abgegeben hat.[2] Eine drohende Ungnade sei durch Prinz Emil im Frühjahr 1830 abgewendet. Daraus erkläre sich ein Teil des Einflusses, den du Thil im Interesse seines Herrn nie hätte einreißen lassen dürfen. Und doch trug derselbe Prinz kein Bedenken, dem Minister beinahe einen Streich zu spielen, der sein Verbleiben im Amt unmöglich gemacht hätte. Als die Stände den Regierungsvorschlag, die Schulden Ludwigs II. auf den Staat zu übernehmen, abgelehnt hatten, entwarf der Prinz in Gemeinschaft mit Herrn von Breidenstein hinter dem Rücken des Ministers du Thil das saubere Plänchen, unter Verletzung der Ver-

---

[2] Dalwigk an Ludwig III., Darmstadt, 11. Januar 1860, Abschrift mir durch Gustav Freiherrn Schenk zu Schweinsberg mitgeteilt.

fassung die Domänen an das Großherzogliche Haus zurückzunehmen. Nur das Abreden des befragten Fürsten Metternich hat das, selbst für das fürstliche Haus unvorteilhafte, Unternehmen aufgehalten.[3] —

Aber über solche mehr persönliche Wirrungen weit hinaus durfte die allgemeine und besonders südwestdeutsche Lage einem vorsichtigen Staatsmann Anlaß genug sein, festen Fußes das Bestehende zu verteidigen. Nur das sich Aufdrängendste kann hier angedeutet werden, daß die Julirevolution im Südwesten starken Widerhall gefunden hatte, daß hie und da radikale Elemente, deren Schwärmerei für die neue französische Freiheit nationales Empfinden übertönte und zurückdrängte, sich rührten. Im Großherzogtum selbst konnte man die oberhessische Revolte von 1830 unmöglich schon vergessen haben; was in den umliegenden Territorien sich vorbereitete, die revolutionäre Maifeier auf dem Hambacher Schloß, das überstürzende Vorgehen der Konstitutionellen im Kasseler Landtag, der Beschluß der Zweiten Kammer in Karlsruhe, die Bewilligung des Budgets abhängig zu machen von Gewährung gesetzlicher Preßfreiheit (im Widerspruch mit den Bundesbestimmungen), die Stimmung in Nassau, endlich die Energie, die eben der württembergische Landtag entwickelte, waren Warnungszeichen. Hinzugefügt sei, daß die radikalen Führer geheime Verbindungen mit Frankreich anzettelten, daß sie nachweislich auf die in Besançon internierten polnischen Truppen rechnen konnten, daß französische Sendlinge[4] und polnische Agenten insgeheim wühlten, daß im Lande selbst durch zum Teil eingeschmuggelte Preßerzeugnisse, deren revolutionärstes Georg Büchners „Hessischer Landbote" war, dumpfe Unzufriedenheit aufzustacheln versucht wurde. Und was durfte in jener Zeit der suggestiven Polenbegeisterung für unmöglich angesehen werden!

All das und so manches andere hatte der leitende Minister in Darmstadt im Auge, als er im Frühjahr 1832 durch seine Weisung an den Bundestagsgesandten mitwirkte bei Formulierung der berufenen sechs Punkte vom 28. Juni und diese Beschlüsse am 31. Juli offiziell zur Nachachtung bekannt machte.

Treitschke[5] weiß, daß du Thil den Großherzog bestimmt habe, zugleich zu versichern, daß durch die bekannt gegebenen Bundesbeschlüsse die Landesverfassung nicht abgeändert würde.[6]

---

[3] Dalwigk a. a. O.

[4] S. den Bericht, der darüber nach Berlin gelangte, bei Schneider, Der Preß- und Vaterlandsverein 1882—1883 (Heidelb. Diss. 1897), S. 126.

[5] Deutsche Geschichte 4, 275.

[6] In der Publikation vom 31. Juli 1833 heißt es: „wodurch übrigens der Verfassung des Großherzogtums in keiner Beziehung Eintrag geschieht". Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände 1833, Beilagen, 4. Band, S. 155.

Eine solche Erklärung sollte, wie die anderer konstitutioneller Fürsten, beschwichtigend auf die allgemeine Erregung und Empörung wirken.

Empörung glimmte in Hessen in ungewöhnlichem Grade und wurde durch weitere Maßregeln des Bundestags gegen Presse und Vereine gesteigert. Es sei nur an die erzwungene Aufhebung des badischen Preßgesetzes erinnert.

Die sechs Punkte vom 28. Juni, über die beide Großmächte übrigens schon vor dem Hambacher Fest einig gewesen waren, gaben sich als Folgerungen aus dem Geist der Wiener Schlußakte, insbesondere der Artikel 57 und 58, zu erneuter Feststellung des monarchischen Prinzips. Die Souveräne sollen verpflichtet sein, damit in Widerspruch stehende Anträge ihrer Landstände zurückzuweisen: Letztere dürfen die zur Führung der Regierung und zur Erfüllung der bundesmäßigen Pflichten erforderlichen Mittel nicht verweigern. Falls Landtage die Bewilligung der zur Führung der Regierung nötigen Mittel in mittelbarer oder unmittelbarer Weise bedingen wollten zur Durchsetzung anderweiter Wünsche (wie eben in Baden geschehen), soll der Fall der §§ 25 und 26 zur Anwendung kommen, d. h. die legale Opposition konnte wie eine Widersetzlichkeit der Untertanen durch Bundesexekution auf Anrufen der Landesherrschaft oder schlimmstenfalls durch bloßen Bundesbeschluß niedergedrückt werden. Nur Heißsporne mochten diese Folgerung ziehen, aber die Frage der Abgeordneten erscheint begreiflich, ob man sie wie Aufrührer behandeln könne. Zum Überfluß ward am Bundestag für sechs Jahre eine ständige Kommission gebildet zur Überwachung der ständischen Verhandlungen, in denen Angriffe auf den Bund, sei es durch das Wort der Redner, sei es im Druck der Protokolle, nicht gestattet werden durften.

Es mag genug sein mit diesen Angaben, da unsere kleine Abhandlung nicht zu sehr belastet werden darf. So sehr man der Auffassung sein muß, daß die Regierungen gar nicht anders konnten, als sich gegen drohende Umwälzungen anzustemmen, so mußten doch diese Fälle verfassungsbedrohlicher Anordnungen das Rechtsgefühl der gebildeten Kreise empfindlich verletzen; ob auch im Verlauf das der Massen, das mußte sich erst zeigen. Die Erregung stieg, da die papierenen Anordnungen alsbald ergänzt wurden durch gewaltsamen Eingriff gegen Zeitungen, Vereine und auch Personen. Es begreift sich, daß ein Gemeingefühl der Verfolgten und Bedrohten erwuchs und damit ein Streben, durch Verbindung über die Landesgrenzen hinüber und, was hier die Hauptsache ist, durch gleichartige Abwehrmaßregeln der liberalen Opposition auf den Landtagen dem für unberechtigt erachteten

Vorgehen der Regierungen des deutschen Staatenbundes die Spitze abzubrechen.

Aber die Opposition, die auf gesetzlichem Boden verharren wollte, sah sich bewußter Entschlossenheit gegenüber. In Baden kam es kraft des bundestäglichen Drucks zu ärgster Reaktion, in Kurhessen kam es zuletzt zur Ministeranklage und zweimaliger Auflösung der Ständekammer. In Württemberg trat dasselbe ein, nachdem Pfizer die Ungültigerklärung der sechs Punkte bis zur Entscheidung des Landtags beantragt hatte. Am wenigsten wußte man bis zum Erscheinen der Denkwürdigkeiten du Thils von einer parallelen Entwicklung in Darmstadt. Es ist nicht anzunehmen, daß zahlreiche Leser den Wagemut besessen hätten, aus den Protokollen der Landtagssitzungen und den buchstarken Berichten der Ausschüsse der Zweiten Kammer sich zu belehren. Die Vorgänge finden z. T. daraus ihre Erklärung, daß man von Darmstadt nach Stuttgart schaute und umgekehrt, und daß andererseits die Regierungen ihre Schritte eine Zeitlang im Gleichmaß zu halten bestrebt waren. Das läßt sich heute deutlicher erkennen aus einer ganzen Reihe eigenhändiger Briefe du Thils an den Grafen Beroldingen, Minister des Auswärtigen in Stuttgart[7], die zugleich zu Ergänzungen und kleinen Berichtigungen der Denkwürdigkeiten du Thils dienen können.

Gleich die frühesten Ausstrahlungen der Julirevolution haben den hessischen Staatsmann zur äußersten Vorsorge angeregt. Schon am 1. Oktober 1830, also noch vor jedem Bundesbeschluß, hatte er amtlich[8] die badische Regierung ersucht, badische Regimenter, besonders Reiterei, in der Pfalz bereit zu halten, um auf weiteres Ersuchen zur Bekämpfung der drohenden Gefahren in das Großherzogtum Hessen sofort einrücken zu können. Aus einer späteren Mitteilung an Graf Beroldingen (8. März 1832) erfährt man, daß du Thil sich 1830 genötigt glaubte, fünf Monate lang Oberhessen militärisch zu schützen gegen die täglich drohenden Einfälle aus Kurhessen. Im gleichen Brief beklagt er 1832 die Verspätung der Bundesbeschlüsse gegen die inzwischen zu ungeheuerer Macht ausgewachsene Presse. Nicht minder trifft sein Argwohn die Anzettelungen deutscher Klubs in Paris und die Neigung der französischen Regierung, ihre Vermittlung aufzudrängen, falls der Bund in einem der Grenzländer (gemeint ist damals wohl Baden) einschreiten würde. Er habe, da Ehre, Selbständigkeit und Sicher-

---

[7] Akten des Ministeriums des Äußern im Staatsarchiv Stuttgart, die ich in Darmstadt habe benutzen dürfen.

[8] Staatsarchiv Stuttgart, Unruhe in deutschen Bundesstaaten, Kopie unterzeichnet du Thil. Du Thils Angabe S. 357 der Denkwürdigkeiten muß darnach eingeschränkt werden.

heit des Bundes davon abhingen, seine Wahrnehmungen über die Gelüste der Franzosen nach Wien und Berlin gemeldet.

Leichter begreift man so seine Erregung über das Maifest auf dem Hambacher Schloß und seine Genugtuung über die auf Antrag Österreichs und Preußens von dem Bundestag beschlossenen sechs Punkte. Wie mußte es ihn daher empören, bemerken zu müssen, daß alsbald nach Eröffnung des neu gewählten Landtags im Dezember 1832 mehrere „Motionen" in mehr oder minder schroffer Form die Regierung zur Rede stellen wollten wegen ihres Verhaltens gegenüber den Bundesbeschlüssen. Von den Motionen ließ die früheste (von dem unaufhaltsamen E. E. Hoffmann) so etwas wie eine Ministeranklage durchschimmern, die andere, von mehreren Mitgliedern, darunter Heinrich von Gagern, dem Präsidenten des ersten, des Finanzausschusses, fand, daß der Bund mit den Beschlüssen vom 28. Juni sich außerhalb seiner Kompetenz gestellt habe und damit die verfassungsmäßigen Gerechtsame aller Staatsangehörigen und besonders der Stände, namentlich hinsichtlich der Möglichkeit einer Verminderung der Abgaben, gefährde. Der Landtag möge, wenn das Angeführte so befunden werde, eine förmliche und unbedingte Rechtsverwahrung erlassen. Nach der Überzeugung der Antragsteller könne die Kammer unmöglich irgend bedeutende Akte ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit ausüben, ohne vorher über das Verhältnis sich auszusprechen, welches die Bundesbeschlüsse herbeigeführt haben.[9] Damit war ausgedrückt, daß die Inangriffnahme und Erledigung der Arbeiten am Budget zurückgestellt werden möge bis zu einer den Ständen genügenden Klarlegung der Streitfrage zwischen Landesrecht und neuem Bundesrecht.

Der Minister nahm den Kampf auf für das monarchische Prinzip. Er tat das aus vollster Überzeugung, obendrein mußte er sich dadurch seinem Herrn empfehlen als der rechte Pilot im Sturm. Ein anderer, gewaltigerer Staatsmann hat das nicht anders gemacht. Die Anfeindungen, denen du Thil seitens des Prinzen Emil u. a. in den letzten Jahren ausgesetzt gewesen war, mußten verstummen vor den Erfordernissen der Abwehr. Du Thil gewann den Großherzog, da der Landtag eine Beantwortung der Thronrede versagte, für einen nicht mißzudeutenden Schritt. In dessen Namen richtete er am 5. Januar 1833[10] an die Kammer eine eingehende Belehrung über das Verhältnis des hessischen Verfassungsrechtes zum Bundesrecht, mit Rücksicht eben auf die in der Zweiten Kammer gestellten Anträge. Man kann sagen,

[9] Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen i. J. 1833. Beilagen, 1. Band, S. 118, vgl. S. 113.

[10] Verhandlungen der Zweiten Kammer i. J. 1833, Beilagen, 1. Band, S. 219.

daß der Großherzog sich damit vor seinen verantwortlichen Minister gestellt hat, indem er seine Mitwirkung bei den sechs Punkten und deren Veröffentlichung, nachdem er sich von ihrer Verfassungsmäßigkeit überzeugt, ausdrücklich feststellt. Abgewiesen wird die Ansicht, als ob der Souverän gleichsam Schutz bei seinen Ständen suchen müsse gegen etwaige Übergriffe des Bundes: im Gegenteil wird die Einwirkung der Stände in das Verhältnis zu diesem (mit einer Ausnahme) abgeleugnet. Der Schluß der alle Behauptungen eingehend prüfenden und erledigenden Denkschrift erklärt, daß der Großherzog keine Wirksamkeit der Stände auf Grund der gestellten Anträge gegenüber den rechtsgültig verkündeten Bundesgesetzen dulden werde.

Die Kammer überwies diese Belehrung dem Zweiten Ausschuß, der über die Anträge berichten sollte. Der schwieg monatelang und die Kammer desgleichen. Auch die Regierung wartete ihrer Zeit. Das Zögern des Ausschusses, einen Bericht zu erstatten, versteht sich, wenn man das schließlich festgestellte Opus mit seinen 173 Druckseiten, wozu noch Minoritätsgutachten (von Höpfner und Jaup) treten, prüft.[11] Aber man irrt wohl nicht, wenn neben der Rücksicht auf Gründlichkeit der Arbeit noch ein taktischer Gesichtspunkt vorausgesetzt wird. Es bestand zuerst das Streben, gleichen Schritt zu halten mit dem Gang, den dieselbe Streitfrage in der württembergischen Zweiten Kammer gleichzeitig genommen hatte. Es ist daher nichts weniger als erstaunlich, daß auch Minister du Thil einen Rückhalt suchte bei der württembergischen Regierung. Er hoffte, daß Durchführung des Bundesrechts in gleichförmiger Weise die „revolutionäre Opposition" zügeln könne, die in beiden Ländern durch Nachrichten und Verabredungen der Liberalen untereinander sich verbunden hielte. Zwei Tage, nachdem in Stuttgart Paul Pfizer jene berühmte Motion eingebracht, wonach für Württemberg die sechs Artikel unverbindlich sein sollten bis zu einer Verständigung mit der Landesvertretung, frug Minister du Thil den württembergischen Minister des Auswärtigen Grafen Beroldingen vertraulich (15. Februar 1833), ob man in Stuttgart auch die Kammer auflösen werde, ehe es zu einer Berichterstattung über die Anträge betr. die sechs Artikel gekommen sei. Wenn man in Darmstadt schroff vorgehe und in Stuttgart nicht, so könnte das sehr fatale Folgen haben. Se. Exzellenz habe amtlich wissen lassen, daß man die Angelegenheit zu behandeln wünsche wie hier. Hier habe man der Kammer eine Abmahnung zugehen lassen, wisse aber noch nicht, wie sie sich dazu stellen werde, da der Ausschuß noch an seinem Bericht arbeite. Offenbar warte die Opposition auf den

[11] Verhandlungen 1833, Beilagen, Band 4, S. 3—176.

Verlauf in Stuttgart und wolle sich nicht warnen lassen. Daß die Kammer aufgelöst werden müsse, wenn sie eine Verwahrung gegen die Bundesbeschlüsse annehme, sei ihm nicht zweifelhaft. Aber weiter, „wir glauben, daß die Kammer sich keine Diskussion über einen Antrag erlauben dürfe, die eine Protestation gegen einen Bundesbeschluß zum Zweck habe". Denn eine solche Diskussion setze den Glauben an die Berechtigung zu einem Protest voraus. Der Großherzog sei denn auch bisher fest entschlossen, die Kammer aufzulösen, wenn sie einen Bericht über die Anträge der Opposition auf die Tagesordnung setze. Noch bestehe ja die Möglichkeit, daß man im Vertrauen auf den Landesherrn die Protestation schließlich unterlasse, aber es genüge schon, wenn zum zukünftigen Gebrauch Deklarationen über das Bundesrecht abgegeben würden. Denn jene Männer triebe nicht Furcht vor Verletzung der Verfassung, sondern ein Gefühl der Notwendigkeit, das Bundesrecht, so wie es sei, zu durchbrechen, um dann Hand legen zu können an die Umgestaltung der Verfassung im Sinne der Volkssouveränität.

So Herr du Thil, der in seinem Eifer für Erhaltung des Thrones die liberalen Verteidiger des Verfassungsrechtes mit Anhängern der Volkssouveränität, ja mit Revolutionären gleichsetzte. Es ist sehr bedauerlich, daß keine Antworten des Grafen Beroldingen vorhanden sind, aber auch so spricht das Geschriebene deutlich genug. Es sei hier nur erwähnt, daß in Stuttgart die Dinge einen jähern Lauf nahmen. Nachdem auch dort die Krone vergeblich die Ablehnung der Pfizerschen Motion verlangt, wurde die Kammer am 22. März aufgelöst.[12] Vielleicht hat man sich in Darmstadt durch die Ergebnisse des überstürzten Vorgehens der Liberalen warnen lassen, die Situation blieb noch länger ungeklärt und die Regierung ermangelte der Handhabe zum Eindämmen. Die parlamentarischen Sorgen du Thils wurden obendrein gekreuzt durch solche revolutionären Charakters mit kommunistischem Einschlag. Ein du Thil bekannter „ultraliberaler Mann" gab aus Furcht, seinen Diensteid zu verletzen, unter Versprechen ewiger Geheimhaltung und Straflosigkeit wiederholte Geständnisse ab. Er hatte jede Belohnung abgelehnt und blieb auch gegen den Versuch, ihn zu Namensnennungen durch Bestechung zu verleiten, ganz unzugänglich. „Unser Urteil" (d. h. du Thils und des Großherzogs, als der einzigen Eingeweihten) „ist, daß an der Existenz dieser Verschwörung nicht im mindesten zu zweifeln ist", meldet du Thil dem Grafen Beroldingen.[13] Du Thil glaubte nicht an

[12] Treitschke IV 292.

[13] Du Thil an Graf Beroldingen, Darmstadt, 17. März 1833. Zu vgl. weitere Briefe vom 29. März und 15. April.

ein Gelingen, wünschte aber, daß hie und da ein Versuch der Verschworenen gewagt werde, damit man endlich auf eine Spur komme. Nur so werde die betörte Welt belehrt werden, was von dem „liberalen Treiben" zu erwarten sei und daß es sich um Krieg der Armen gegen die Reichen handle. Daher dürfe man sich nichts merken lassen, auch ostensible Schritte vermeiden, nur mündlich die Kommando- und Polizeibehörden zur Aufmerksamkeit ermahnen, „denn nichts ist gewisser als das, daß unter den Staatsdienern die gefährlichsten Feinde der Regierungen sind, und wenn unter hunderten nur ein solcher ist, so ist die Regierung schon verraten, wenn ihnen ein solcher Befehl zukommt".

Die Verschwörung sollte sich auf Deutschland außerhalb Österreichs und Altpreußens erstrecken, werde von geheimen Oberen geleitet, die den Unterchefs nur die Aufgaben ihrer Bezirke zu wissen täten. Der Verkehr geschah durch Besendung (ein solcher Botengänger war der Verräter, der also keineswegs zu den Eingeweihten gehörte).

Der Zweck sei Abschaffung des Fürstentums unter Bewahrung der Selbständigkeit der Länder. Persönlich bedroht seien der König von Württemberg, der Kurprinz von Hessen und der Herzog von Nassau. Man meinte auf einiges Militär rechnen zu können, wollte aber die Offiziere vertreiben. Im ersten Jahr müsse die Revolution vom Geld der Reichen leben, später sollten nur direkte Steuern erhoben werden, womit die städtischen Anstifter das Landvolk zu gewinnen meinten. Geld sei vorhanden, übrigens setzte man die Hoffnung auf französische Hilfe, 15 000 Mann aus Lothringen und Elsaß. In der Schweiz sammelten sich schon künftige Offiziere (Polen). Das comité directeur (angeblich in Lyon) habe kürzlich für deutsche Flüchtlinge 15 000 Franks nach Straßburg geschickt.

In Darmstadt sollte die Revolte, zu der Widerwillige durch Gewalt fortgerissen werden sollten, erst losgehen, wenn die Garnison zur Bekämpfung lokaler Aufstände abgezogen sei. Als Zeitpunkt des Losbrechens im allgemeinen werde der 8. April bezeichnet.

Es war in der Tat, wie du Thil aussprach, zu ungereimt, auf Teilnahmlosigkeit Österreichs und Preußens zu rechnen. Aber das Programm stimmt in wesentlichen Stücken mit dem, was man schon vermutete und was sich bald als wirklich herausstellen sollte. Eine besondere Gefahr erblickte man in Darmstadt vorerst nicht in diesen Bestrebungen, obwohl man es für gut hielt, die badische Regierung aufmerksam zu machen. Indem du Thil, vielleicht in der Erwartung, einen oder den andern seiner bürgerlichen Gegner in die Revolution verwickelt zu finden, sich gemäß den an Beroldingen kundgetanen Verhaltungsmaßnahmen ganz untätig

verhielt und auch die übrigen eingeweihten Regierungen sich nicht rührten, kam am 3. April der Frankfurter Wachensturm etwas verfrüht zur Ausführung, das Werk national begeisterter, aber übel beratener Studenten, die freudig ihre Existenz an die Aufgabe setzten, den verachteten Bundestag zu sprengen und dadurch den Anfang einer Neuordnung Deutschlands herbeizuführen.[14]

Hätte der tollkühne Putsch überhaupt gelingen können, so würden die Ausbrüche anderwärts wohl nicht haben auf sich warten lassen. Du Thil entnahm aus den Geständnissen die Überzeugung, daß die Verschwörung auch in Hessen Anhänger habe. Einige Gießener Studenten waren ja auch am 3. April dabei gewesen. Über das durch die Frankfurter Behörden verschuldete Entkommen der Hauptschuldigen, über die unzureichende Bewachung der Inhaftierten entrüstete sich du Thil aufs lebhafteste. Freilich war er gerecht genug einzugestehen, daß bestehende Gesetze ein Hemmnis gebildet hatten. Steckbriefe gegen Frankfurter aus Bürgerfamilien konnten erst erlassen werden, nachdem der Familie acht Tage Zeit geblieben, den Angeschuldigten zu stellen.[15]

Dem hessischen Minister kam es aber weniger auf die Untersuchung des Einzelnen als auf Enthüllung der allgemeinen Zusammenhänge an. Beroldingen hatte auch geäußert, es käme darauf an, einen markanten Mann zu fassen, und würde man wohl finden, daß der gesuchte Leiter ein gemäßigter Liberaler wäre, der bisher Komödie gespielt. Du Thil dachte ebenso, aber übersah auch die Schwierigkeiten, solche Leute hielten sich sehr im Hintergrund, bis an die Zähne verschanzt; man werde immer nur bis zu den handelnden Unterchefs gelangen. Aber sicherlich hatte er wenigstens gegen eine Person einen sich immer verdichtenden Verdacht, das war der Konrektor (Pfarrer) Weidig in Butzbach, „eine sehr markante Person, verschmitzt und vorsichtig, er hat sich schon aus zwei früheren Untersuchungen herausgewunden". Darum legte er so großes Gewicht auf das Verhör eines Buchhändlers Franckh in Stuttgart, schickte Fragestücke ein und ließ, obwohl Zweifel blieben, Weidig in Untersuchungshaft nehmen.[16] Du Thil teilt am 28. April seinem Stuttgarter Kollegen mit, daß ein Emissär (Franckh) zu Ende des vorigen Jahres Weidig in Butzbach aufgesucht und versucht habe, ihn und eine Anzahl dortiger Bürger einzufangen. Franckh und Weidig hätten sich für ein Deutsches Reich unter Verjagung der Fürsten ausgesprochen. Die Fürsten hätten ihre Eide nicht gehalten, und so sei man es ihnen auch nicht

---

[14] E. Dietz, Das Frankfurter Attentat vom 3. April und die Heidelberger Studentenschaft, Heidelberg 1906.
[15] Du Thil an Graf Beroldingen, Darmstadt, 15. April 1833.
[16] Du Thil an Graf Beroldingen, Darmstadt, 20. Mai 1833.

schuldig. Man brauche sich kein Gewissen zu machen, falls man vernommen werde, alles Vorgefallene eidlich abzuleugnen.

Aus dem Verhör der Verhafteten ergab sich zunächst nichts Aufklärendes über die Verzweigung der Sache. Du Thil fuhr fort, den Frankfurter Attentätern das „teuflischste“ beizumessen. „Es war wirklich“, schrieb er am 20. Mai nach Stuttgart, „auf Ermordung der Gesandten, die Plünderung des Bundesarchivs und der Kasse abgesehen.“ Aber neue Zuckungen, auf die man gefaßt war, blieben aus. Die Hauptführer des Putsches waren entkommen, etwaige Ratgeber und Leister materieller Beihilfe blieben unerkannt, wenn es ihrer gab.

Wir wenden uns nun wieder den parlamentarischen Gegensätzen zu. Man kann wohl voraussetzen, daß und wie sehr du Thil von dem durch Untersuchungsergebnisse fortgesetzt gesteigerten Eindruck einer revolutionären Gefahr geneigt gemacht sein mochte, den liberalen Widerstand in der Zweiten Kammer in sehr rötlichem Licht zu sehen. Ja wer kann bestimmen, ob er nicht deshalb nur allzu starke Neigung verspürte, seine hauptsächlichsten Gegner im Landtag als Mitwisser und vielleicht sogar als Förderer revolutionären Umsturzes einzuschätzen! In dem als Beilage abgedruckten Aktenstück aus dem Jahre 1835 war er wenigstens von dieser Überzeugung erfüllt.

Die von ihm zeitig erwartete parlamentarische Krisis ließ indessen auf sich warten. Zwar waren in der ersten Hitze im Zweiten Kammerausschuß, der über die Anträge hinsichtlich der Bundestagsbeschlüsse berichten sollte, die Köpfe anfänglich fast übereinstimmend der Meinung, daß die sechs Artikel sowie die Auffassung der Regierung vom 5. Januar eine schwere Gefährdung verfassungsmäßiger Rechte der Volksvertretung wenigstens bedeuten könnten. Aber allmählich spalteten sich die Meinungen. Besonders nachdem die Regierung durch einen bevollmächtigten Kommissar gewisse Fragen schriftlich erläutert hatte, griff eine gemäßigtere Auffassung Platz. Am 29. März konnte du Thil an Graf Beroldingen schreiben, daß der Ausschuß einlenke, indem er anerkenne, daß die Schlußakte Bundesgesetz sei und als solches dem Landesgesetz vorangehe und daß die Stände kein absolutes Steuerverweigerungsrecht besäßen. Das war wohl etwas optimistisch geurteilt. Ersichtlich war nur, daß Entschiedene, wie die Abgeordneten Höpfner, Jaup und von Gagern, schon in dem Ausschuß entschiedene Gegnerschaft gefunden hatten, derentwegen sich die Berichterstattung in die Länge zog. Im Landtag und draußen in den städtischen Kreisen wuchs dadurch Neugier und Unruhe, war doch gleich im Anfang der Presse Kunde von den verschiedenen Anträgen geworden. Aber erst am 14. Juni, reichlich sechs Monate nach ihrer Einbringung, erkundigte sich einer der Antrag-

steller in öffentlicher Sitzung der Zweiten Kammer nach ihrem Verbleib. Es ist hier keine Geschichte des hessischen Landtags beabsichtigt, auf die hochinteressante Debatte kann daher des Näheren nicht eingegangen werden. Aber es muß zur Charakteristik der Ansichten, mit denen du Thil in seinem Kampf für das monarchische Prinzip es zu tun hatte, einiges aus dem Zusammenhang herausgenommen werden. Es stellte sich heraus, daß nicht nur trotz der Länge der Zeit der Zweite Ausschuß noch keinen Bericht erstattet hatte, sondern daß auch der Erste (Budget-) Ausschuß noch keinen Bericht vorgelegt hatte. Die Verzögerung der Beratung des Budgets hatte besonders auch Bedenken bei der Regierung hervorgerufen, obwohl in der Kammer behauptet ward, daß bisher in keinem Landtag das Budget in den ersten sechs Monaten beraten worden sei. Die persönlichen und geschäftsordnungsmäßigen Ausführungen der Mitglieder des Zweiten Ausschusses brauchen uns nicht weiter zu beschäftigen. Entscheidender waren Äußerungen über die Ursachen der Verzögerung aller Berichte über das Budget, von denen nur eine Erwähnung bedarf, daß nämlich die Rückständigkeit der Rechenschaftsberichte über die abgelaufene dreijährige Finanzperiode die Arbeiten des Ausschusses aufgehalten hätte. Doch wurde mehr oder weniger bestimmt die Meinung geäußert, daß der eigentliche Grund in der Überzeugung einzelner Mitglieder beruhe, wonach wichtigere Aufgaben überhaupt nicht in Angriff genommen werden dürften, bevor die Frage erörtert sei, inwieweit durch die Bundesbeschlüsse das verfassungsmäßige Recht des Landtags beeinträchtigt sei. Der hervorragende Träger einer aus dieser Überzeugung abgeleiteten Taktik war nun gerade der Präsident des Ersten Ausschusses Heinrich von Gagern. Unumwunden bekannte er sich zu der Ansicht: „Daß bei unserer Geschäftsordnung und Geschäftsbehandlung und bei den desfallsigen Bestimmungen unserer Verfassung notwendig sei, wenn man den politischen Zustand gefährdet glaubt, eine solche Abhilfe eher zu erwirken, ehe man die Staatsregierung durch Bewilligung der Steuern in den Stand setzt, die Stände aufzulösen, sich während weiterer drei Jahre der ständischen Kontrolle zu entledigen und während dieser Zeit die Gefährde bestehen zu lassen".[17] Hätte in solcher Geschäftsbehandlung nicht eventuell eine mittelbare Verweigerung der Steuern erblickt werden können, wie sie die Regierung bedurfte, um gemäß den Bundesgesetzen nach Erschöpfung ihrer eigenen Kampfmittel die Hilfe des Bundes anrufen zu können? Offenbar steuerte man auf Erweiterung der konstitutionellen Rechte hin.

---

[17] Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände 1833, Protokolle, 3. Band, S. 738.

Derselbe Gagern hat, etwas früher, bei der (gescheiterten) Beratung einer neuen Geschäftsordnung, beantragt, die Regierung möge verpflichtet sein, ständische Petitionen alsbald zu beantworten, statt das bis zu dem gleichsam die Summe der Arbeiten ziehenden Landtagsabschied zu verschieben, mit dem die Sitzungen ihr Ende erreichten. Auch darin hätte ein stärkerer Einfluß der Volksvertretung auf die Exekutive gelegen und damit eine weitere Einschränkung der Selbständigkeit des Landesherrn. Woher der Wind wehte, konnte das Ministerium auch aus Minoritätsgutachten der Ausschußmitglieder Höpfner und Jaup entnehmen. Hier[18] war das Steuerbewilligungs- bezüglich Steuerverweigerungsrecht der Kammer derart auf die Spitze getrieben, daß es hieß: „Es ist daher klar, daß die Stände, indem sie dieser ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung entsprechen, ihrem Regenten nicht als Untertanen subordiniert sind, sondern ihm als selbständig Berechtigte gegenüberstehen". Die strenge Opposition hatte dessen kein Hehl, daß sie es zur Auflösung des Landtags treiben wolle, wenn der leitende Minister nicht seinen Platz räume. Ohne daß das ausgesprochen wurde, ging es aus den jetzt beliebten Schritten hervor. Du Thil hat in seinen Denkwürdigkeiten selbst berichtet[19], wie E. E. Hoffmann in einer erbetenen Audienz ihm nahe gelegt, seinen Frieden mit der Zweiten Kammer zu machen, um an ihr eine Stütze zu gewinnen gegen gewisse Gegenströmungen am Hofe, über die der unermüdliche Parteimann sich gut unterrichtet zeigte. Bezeichnender war, daß der Abgeordnete Jaup dem Kollegen du Thils, Finanzminister von Hofmann, bei einem Besuch eröffnete, daß die Kammer geneigt sein würde, der auf vorigem Landtag abgelehnten Übernahme von Kabinettsschulden auf den Staat jetzt zuzustimmen, wenn der Großherzog den Wünschen der Kammer entsprechend von den seitherigen Grundsätzen abgehen werde. Die Umgehung des leitenden Ministers bei dieser Intrige enthüllt den Zweck des Schrittes, der ohne Vorwissen zahlreicherer Abgeordneten sich nicht denken läßt. Herr von Hofmann, offenbar in Besorgnis vor allen Folgen des drohenden Konflikts, bequemte sich, immer hinter dem Rücken du Thils, den Vorschlag dem Großherzog zu unterbreiten, der ihn jedoch ohne weiteres abwies. Der Großherzog, offenbar verletzt durch den unschönen Geschäftsgeist des Vorschlags und die Haltungslosigkeit des an sich wohlmeinenden und zuverlässigen Hofmann, scheint von da an erst an du Thil sich angeschlossen zu haben. Dieser aber kannte von da an kein Schwanken mehr.

---

[18] Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände 1833, Beilagen, 4. Band, S. 255.

[19] Denkwürdigkeiten, S. 416, wo eine Übersicht der Landtagsverhandlungen gegeben ist.

Je länger die Beratung des Budgets verschleppt wurde, um so mehr sah er in diesem Verhalten eine mittelbare Steuerverweigerung. Es kam dazu, daß die Kammer nunmehr direkt zum Angriff überzugehen drohte. Nicht weniger als zwölf Verordnungen, die in den letzten Jahren z. T. unter den Augen des Landtags oder ohne seine nachträgliche Befragung erlassen waren, darunter ein Verbot des Preßvereins, weitere Verbote aller politischen Vereine und Versammlungen politischen Charakters, aber auch gleichgültige Anordnungen, sollten nach einem Ausschußbericht als verfassungswidrig erklärt werden. Die Regierung hatte schon vorher die Kammer zur Eile in Beratung der Finanzvorlage angetrieben, da die Absicht baldiger Schließung der Session bestehe. Am 26. Oktober legte sie eine Art Protest ein gegen Beratung jenes Höpfnerschen Gutachtens, solange nicht gewisse Stellen angeblich revolutionären Inhalts daraus entfernt wären.[20] Während die Kammer, widerstrebend genug, die staatsrechtliche Belehrung, die ihr von der Regierung geworden war, ihrem Ausschuß überwies, handelte das Ministerium, das nicht länger sich auf der Nase herumtanzen zu lassen geneigt war. Nach Vorschlag des Gesamtministeriums wird am 2. November die Zweite Kammer aufgelöst.

Der Kammer waren Machterweiterungsgelüste vorgeworfen, sie strebe danach, die Verfassung gegen die Absicht ihres Verleihers und gegen das durch dreizehnjährige Entwicklung historisch sich bildende hessische Staatsrecht umzudeuten, selbst zur maßgebenden Stelle im Land zu werden und den Großherzog zum Vollstrecker ihrer Beschlüsse herabzudrücken. Sehr vieles ließe sich für und wider diese Auffassung anführen, und manchen, die schon die sechziger Jahre des Jahrhunderts erlebt haben, sind das keine fremden Klänge. Aber eben darum würde eine Erörterung der konstitutionellen Prinzipien, so scharfsinnig sie auch in dem gelehrten Höpfnerschen Ausschußbericht entwickelt sind, viel zu weit führen. Aber es mag gesagt sein, daß eine Studie z. B. über das landesherrliche Verfassungsrecht in Hessen von 1820 bis 1848 wohl die Mühe lohnen würde.

Du Thil konnte getrost in den Wiener Ministerialkonferenzen die Interessen seines Herrn vertreten und selbst die Leitung der Neuwahlen zum Landtag seinen Vertretern überlassen.

Das von ihm bei seiner Rückkehr vorgefundene Ergebnis der Wahlen, eine entschlossene liberale Majorität, nötigte den hartnäckigen Verfechter seiner Überzeugung zu wirksamem Kampf. Er meinte ihm ruhig entgegensehen zu können im Vertrauen auf

[20] Verhandlungen 1833, Beilagen, 4. Band, S. 616. Der Ausschußbericht ebendas. S. 390—449, die inkriminierte Stelle S. 420 ff. Vgl. du Thils Denkwürdigkeiten, S. 418.

die weiteren Beschränkungen des konstitutionellen Lebens durch die Wiener Beschlüsse, durch die Sicherheit der Unterstützung durch die beiden Großmächte und endlich auf den festen Anschluß seines Landesherrn an seine Grundsätze. Er hatte diesem in überaus geschickter Weise seine Entlassung angeboten, falls es dem Herrn auf Ausgleich mit der anschwellenden Opposition ankäme. Bei den Angriffen, denen seine amtliche Stellung ausgesetzt war, mußte erst das Terrain untersucht werden, ehe der Fuß vorwärts gesetzt werden durfte. Die Wucht der im Landtag zu erwartenden Angriffe hatte man von vornherein durch zahlreiche Urlaubsverweigerungen gewählter Staatsbeamter zu brechen gesucht. Unter den Opfern waren die hervorragendsten Köpfe, wie Jaup, in dem du Thil einen Rivalen zu bekämpfen hatte, Höpfner und ein halbes Dutzend minder bedeutender Parteiführer. Übrigens möchte ich hier doch dem Eindruck Worte verleihen, daß an Kenntnissen, Arbeitseifer und Nachdruck beim Verfechten ihrer Prinzipien die damaligen Kammern durchaus auf Achtung Anspruch haben.

Der Minister sah in seinen Gegnern nur verrannte Vorkämpfer der Volkssouveränität. Die Mittel, deren er sich im Kampf bediente, muten zum Teil recht unerfreulich an, in Auslegung von Verfassung und Gesetz ging er bedenklich weit. Nur ganz in Umrissen kann hier der Verlauf angedeutet werden.

Dem Abgeordneten Bansa war der Urlaub verweigert worden. Nach seiner Einrede beschloß die Kammer nach erfolgter Prüfung ihn trotzdem einzuberufen. Ein solcher Eingriff in stets geübte landesherrliche Befugnisse empörte den Minister aufs äußerste, der umgehend vom Großherzog ein Auflösungsdekret in blanko erwirkte, bestimmt, im Fall des Eintritts Bansas angewendet zu werden. Seitdem lauerte du Thil Tag für Tag nach eigener Angabe auf diesen Schritt, aber gleichviel aus welchem Grunde, er erfolgte nicht. Über das Verordnungsrecht versuchte man sich zu verständigen, aber angesponnene Verhandlungen blieben um so eher stecken, als in den Abmachungen der Wiener Ministerkonferenz die Möglichkeit, solche „Ordonnanzen" anzufechten, noch ärger eingeschränkt worden war. Mit diesem die Gemüter erregenden Verlauf hing ein Anderes zusammen. Ein aus dem letzten Landtag zurückgebliebener und wieder aufgenommener Antrag sollte die Befugnis der Regierung zur Umbildung der Gerichte eingrenzen. In der Debatte erhob Heinrich von Gagern, der diesmal beim Abgang bewährterer Führer maßgebend in der Opposition wirkte, gegen die Regierung den nicht unbegründeten Vorwurf, daß sie im Interesse einer Partei die Gerichtshöfe zusammensetze, ja er stand auf Befragen des Regierungskommissars nicht an, die Regierung selbst als Partei zu be-

zeichnen. Die Kammer lehnte das Verlangen nach Erteilung des Ordnungsrufs gegen Gagern ab. Danach verließ der Regierungskommissar, der in sich die Regierung beleidigt fand, den Saal. Das ist sehr verständlich. Aber was zwang du Thil, sogleich zum Äußersten zu schreiten? Die Kammer hatte auch diesmal das Budget während der sechs Monate ihres Zusammenseins noch nicht in Beratung genommen. Es war ziemlich klar, daß sie, von äußerstem Mißtrauen gegen du Thil erfüllt, auf seinen Sturz hinarbeitete. Die Oppositionellen mochten annehmen, daß, wie es E. E. Hoffmann vor einem Jahr dem Minister ins Gesicht gesagt, der Großherzog ihn nur dulde und unter dem Einfluß seiner Gemahlin bestimmt werden könne, eines im Land so verhaßten Mannes sich zu entledigen.

Derartige Voraussetzungen spielen ja häufig eine Rolle innerhalb der nach beschränktem Wahlrecht gebildeten Kammern, während bei rein demokratischen Volksvertretungen dies Mittel weniger beliebt scheint.

Du Thil durchschaute den Tatbestand, noch fühlte er sich unentbehrlich und stark. Auf seinen Vorschlag entschied sich der Großherzog noch in der Nacht für abermalige Auflösung. Das Instrument lag bereits vom Fall Bansa her in du Thils Schreibtisch, so daß nur das Datum hinzugefügt zu werden brauchte. Am 25. Oktober 1834, nachdem das Gesamtministerium zugestimmt, ward der Landtag nach Hause geschickt.

Du Thil konnte ein Einlenken der Opposition, das ein Zusammenarbeiten ermöglicht hätte, nicht erwarten. Es lag daher auch im Staatsinteresse, dem budgetlosen Zustand durch das Mittel von Neuwahlen ein Ende zu machen. Aber war mit Rücksicht auf die Wähler der Vorwand der Auflösung klug gewählt? Konnte ernsthaft eine tödliche Beleidigung des Ministeriums erblickt werden in der Anklage der Parteilichkeit durch einen einzelnen Abgeordneten, den freilich die Majorität nicht hatte im Stiche lassen wollen? Lag aber in der Verweigerung des Ordnungsrufs gegen einen Parteigenossen eine reelle Übernahme des von jenem geschleuderten Vorwurfs? Der Minister ließ der Kammer keine Zeit zur Überlegung. Erwartet hatte man diesmal im Ständesaal keineswegs ein so rasches Ende, und auch außerhalb, im Publikum der Hauptstadt, begegnete diesmal dem Minister nichts weniger als Zustimmung zu seinem gewagten Schritt.[21] Die gleiche Bedenklichkeit begegnete dem entschlossenen Mann auch bei hochstehenden Staatsmännern außerhalb Hessens. Peinlich war, wie er sagt, dem Minister die Erinnerung an 1833 und 1834, aber sie war zurückgedrängt, da es zu handeln galt. Man mag

[21] Denkwürdigkeiten, S. 435.

in du Thils Denkwürdigkeiten[22] die tiefgründige Auseinandersetzung nachlesen, die da über die Stellung einer Regierung im Repräsentativsystem angestellt wird. Hier nur so viel: zum erstenmal seit dem Bestehen der Verfassung griff die Regierung aktiv in die Wahlen ein, begünstigt durch Umstände, die teils Frucht ihrer frühern organisatorischen Maßregeln, teils ein Resultat der regelmäßig nach längerer Aufregung eintretenden Abspannung war. Und das monarchische Prinzip, wie du Thil es verstand, errang durch den Landtag von 1835 einen Sieg, dessen Folgen noch bis 1847 hin sich geltend machten. Er selbst will sein etwaiges Verdienst mehr in der Festigkeit des Verhaltens von 1833 und 1834 erblicken als in dem als „Meisterstück" gepriesenen Wahlerfolg. Wie er im Augenblick des Erfolgs über die vollbrachte Leistung dachte, können wir glücklicherweise aus einem Schreiben an den mehrgenannten württembergischen Minister Grafen Beroldingen vom 4. Januar 1835 herauslesen. Dies denkwürdige Monument der hessen-darmstädtischen Geschichte darf hier als Abschluß mitgeteilt werden.

Württembergisches Staatsarchiv. Akten des Ministeriums des Auswärtigen über Korrespondenz mit dem Großherzogl. Hessischen Minister du Thil. Portefeuille-Akten.

(Verz. 57, Fasz. 210.) [eigenhändig]

Darmstadt, den 4. Jänner 1835.

Euer Excellenz

habe ich noch meinen verbindlichen Dank für die Benachrichtigung über die Entschließung der Königlichen Regierung hinsichtlich des Schiedsgerichtes abzustatten. Hochdieselben haben mir immer eine lebhafte Theilnahme an dem Gang der hiesigen ständischen Angelegenheiten gezeigt und es hat geschienen, daß selbst Ihre Majestät der König Interesse daran nähme, ich halte es daher für eine Pflicht, Ihnen einige Notizen darüber zu geben.

Wenn ich im verflossenen Herbst die Ehre hatte, Euer Excellenz zu schreiben, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog durchaus nicht mit Ihren Unterthanen, sondern lediglich mit einer Fraction im Kampf begriffen seyen, so habe ich eine Wahrheit gesagt, die sich nunmehr voll bestätigt hat, die sich aber auch schon aus der Ruhe und Gleichgültigkeit abnehmen ließ, mit welcher eine zweymalige Auflösung des Landtags hingenommen ward. Das Volk war unbetheiligt dabei, und warum hätte es auch theilnemen sollen? Es hat im Ganzen keine Beschwerden, es kann weder über Unthätigkeit noch Mangel an Einsicht oder Eifer seiner Regierung klagen. Daher hat, als

[22] S. 484.

diese ihre Stimme erhob, sein gesunder Menschenverstand und die alte Anhänglichkeit gesiegt. An dem Tage der Auflösung der vorigen Kammer versammelte ein Häuptling die ganze zahlreiche Majorität derselben bei sich und man gab sich das Wort, nicht nur sich selbst wieder wählen zu lassen, sondern auch keinen der Minorität, d. h. der Männer, die noch den Muth hatten, sich dem Strom entgegen zu stemmen und der Regierung das Wort zu reden, wieder in die Kammer zu lassen: jetzt ist diese ganze Minorität wieder gewählt, ich zähle überhaupt 31 Mitglieder der Kammer, die ganz wohlwollende und ruhige Männer sind, drey andere, die ich nicht genau kenne, weil sie aus untern Klassen sind, die aber auf keinen Fall zu einer systematischen Opposition gehören, da sie im Gegentheil dieser bisher entgegen redeten und auch nicht als Candidaten der Opposition gewählt wurden, einer sogar deswegen, weil er vor dem Wahlcolleg versprach, im Sinne der Regierung zu handeln. Dann bleiben der Opposition noch 15 oder 16 Stimmen, wenn ich nemlich annehme, daß 5 Wahlen, die wegen Doppelwahl und versagtem Urlaub noch zu machen sind, ganz zu ihren Gunsten ausfallen. Ein großer Theil der Majorität der frühern Kammer ist nicht wieder gewählt und der, den wir, nach O'Connel, den großen Agitator nennen, Herr E. E. Hofmann, ward in keinem Bezirk gewählt, während er vor 3 Jahren sechsfach gewählt ward. Dies ist die Frucht eines festen und konsequenten Beharrens. Indessen wird es an Kämpfen und an Skandalen nicht fehlen, dafür bürgt der Name Gagern allein schon. An Umtrieben jeder Art hat es diesmal so wenig als früher gefehlt, nur waren sie etwas verdeckter, weil man sehr ernsthafte Gegenmaßregeln ergriffen hatte. Was wir aber nicht zu verhindern vermochten, das war das Ausstreuen von zwey revolutionären Flugblättern, von welchen das eine an Roheit und Verruchtheit alles übertrifft, was bisher aus dem Pfuhle liberaler Pressen noch hervorgegangen ist. Nicht dieses, das auf den Aufruhr berechnet ist, sondern das andere, in ruhigerem Tone geschriebene, hat allerdings in verschiedenen Bezirken merklichen Einfluß auf die Wahlen geübt, die sonst noch besser ausgefallen seyn würden.

Die Opposition in unserer vorigen Kammer war von zweyerlei Arten, die aber in der Wirkung ganz auf eins hinausliefen. Erstlich solche Männer, denen die Julirevolution den Kopf verrückt hat und die mit aller Gewalt unsere Verfassung in eine französische Charte umwandeln wollten; und zweytens solche, die zu den geheimen Gesellschaften gehören, die die Revolution wollen, die in der engsten Verbindung mit den Schweizer Flüchtlingen stehn, die Schriften der obengeschilderten Art fabricieren. Dann waren mehrere in der Kammer überhaupt solche, die schon

in politischen Untersuchungen gestanden haben. Mit solchen Menschen sollte man componieren! Euer Excellenz entsinnen sich wohl, in gewissen Mittheilungen gelesen zu haben, daß man sich in Bern sehr freute, als die Nachricht von der Auflösung der hiesigen Kammer dort hinkam, und daß man sich rühmte, sie veranlaßt zu haben, weil man hierher geschrieben habe, daß die Ihrigen es ja nicht zu einem ruhigen Ende kommen lassen möchten, damit das Land besser bearbeitet werden könne. Nun haben sie zwar das Ereignis nicht von Bern aus, sondern es hat es der Herr von Gagern mit seiner unbändigen Leidenschaftlichkeit, ohne es zu wollen, herbeigeführt. Aber die Angabe ist in gewisser Beziehung doch richtig. Es hatte nemlich die Regierung früher einmal amtlich erklärt, daß sie die Kammer an dem Tag auflösen würde, an welchem gewisse drei Deputirte, die sie für unzulässig erklärte, aufgenommen werden würden. Vier Monate lang beruhigte sich die Kammer dabey, plötzlich trat zu Ende Oktober ein Mitglied mit der Motion auf, diese Deputirte einzuberufen. Der Präsident, selbst von der Opposition, aber nicht von dieser Fraction, suchte ihn mit Gründen abzumahnen, sagte ihm endlich, zwar im Saal, aber doch in Privatunterredung, man müsse toll sein, um jetzt einen solchen Antrag zu machen, worauf der Mann erwiderte: Es muß seyn (er hatte seine Instruktion von Bern), und hätte seinen Zweck erreicht, wäre nicht sein Antrag an eine Commission verwiesen und der Landtag aufgelöst worden.

Das Verbindungswesen in Deutschland geht noch immer seinen Gang fort und wird mit großer Thätigkeit betrieben, seitdem die Schweizer das Haupt wieder gehoben haben. Denn von dort erwartet man Erlösung. Die Presse wird noch immer als ein Hauptthebel zur Erreichung der Zwecke betrachtet, da indessen die eigentlichen Drucker nachgerade eingeschüchtert sind und ihre Dienste versagen, so kommt das meiste aus Frankreich durch Rheinbayern, und ich habe alle Hoffnung, der Bayrischen Regierung die Canäle nächstens bezeichnen zu können, durch welche dieser Verkehr geht. Jetzt ist die Partey darauf bedacht, sich Privatpressen anzuschaffen, wir sind im Begriff gewesen, eine solche in Beschlag zu nehmen, und es liegt an einem Zufall, daß es nicht geschehen ist; indessen hat dies die Folge gehabt, daß die Flugschriften, welche das Großherzogthum betreffen, nicht mehr im Inland, sondern in Kurhessen gedruckt werden. Vor fünf Wochen war ich schon unterrichtet, daß die beiden obengenannten Schriften erscheinen und in einer Privatpresse zu Fulda gedruckt werden würden. Ich ließ die dortige Polizei nicht nur benachrichtigen, sondern ihr das Signalement der Personen geben, die wahrscheinlich zu diesem Ende ab und zu gehen würden. Nur das Haus konnte man nicht angeben, und jene Polizei ist so un-

geschickt gewesen, nichts zu entdecken. Doch war die Notiz wahr, denn bey den Gerichtsacten befindet sich schon eine Menge von Couverten, die diese Schriften enthielten und sämmtlich mit dem Poststempel Fuld versehen sind. Auch in Wiesbaden will diese Partei jetzt eine solche Presse aufzustellen versuchen.

Ich habe übrigens bei Veranlassung der Auflösung des hiesigen Landtags wohl wahrnehmen können, wie man zu den Concessionen kommt, die so oft von Seiten der Regierungen gemacht worden sind. Meistens liegt unter dem Schein der Weißheit nur Poltronnerie zu Grunde. Wir wußten nach langen Unterhandlungen, daß wir mit jener Kammer über keine der Hauptstreitfragen ins Reine kommen könnten, ein Büdget aber würden wir erhalten haben und hätten uns mit abschläglichen Antworten im Landtagsabschied helfen müssen, die die Fragen in suspenso gelassen hätten, um den Streit von neuem zu beginnen und nie zu endigen. In dieser Lage kam der Insult, dazu von einer ganzen Kammer bestätiget. Eine Regierung, die sich dieser unterwirft, ihren eigenen Unterthanen zum Hohn wird, büßt ihre moralische Wirksamkeit ein. Was war da zu thun? Und dennoch mußte ich mit Erstaunen sehen, daß unsere Schritte zum Theil mißbilligt wurden, das heißt an Orten, wo man dies am wenigsten erwarten durfte. Es wurde gesagt, man hätte aus der Insulte einen Scherz machen, wenigstens darüber hinausgehen sollen, und wenn darauf erwidert ward, daß die Sprecher die Verhältnisse und das Vorhergegangene nicht kennten, so hieß es: Man lebe dermalen in einem gefahrvollen Augenblick, überall seye brennbarer Stoff vorbereitet, derjenige, der den ersten Funken zum Zünden auswerfe, mache sich gegen die Gesamtheit verantwortlich. Pflicht sei es vielmehr, auf jede Weise den Frieden zu erkaufen. Ich will nicht sagen, an welchen Orten solche Reden gehalten sind, und wo wären wir, hätten wir uns einschüchtern lassen? Der Großherzog, mein Herr, ist nicht jung genug, um über Gefahren leichtsinnig hinwegzusehen, aber Er glaubt, daß es besser sei, jede Gefahr zu bestehen, als auf eine Weise nachzugeben, die die Positionen verrückt und ihre verderblichen Folgen noch nach vielen Generationen äußert, und S. K. Hoheit haben um so mehr Recht, als sie keine trügerischen Absichten hegen und gern Ihrem Land lassen, was sein Recht ist.

Mein Schreiben ist länger geworden, als ich wollte, ich bitte deshalb um Verzeihung, auch um die Fortdauer Ihrer freundschaftlichen Gesinnung und habe die Ehre, mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu schließen, mit welcher ich verharre

Ew. Excellenz
ganz gehorsamster Diener
(gez.) du Thil.

Der Verein für Wissenschaft, Literatur und Kunst in Darmstadt.

(1835—1838).

Von Karl Esselborn.

Nach den Befreiungskriegen nahm das gesellschaftliche Leben der bürgerlichen Kreise Darmstadts sowie ihr Bestreben, sich auf dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur und Kunst zu betätigen und anzuregen, einen Aufschwung, wie ihn frühere Zeiten nicht gekannt hatten. Eine Entwicklung, die in der französischen Revolution ihren Höhepunkt erreicht hatte, war zum Abschluß gelangt: die Emanzipation des dritten oder Bürgerstandes.

Bereits im Dezember 1814 war in Darmstadt eine Abendgesellschaft gegründet worden, die einmal wöchentlich Personen verschiedenen Geschlechts, Ranges und Alters gesellig vereinigte, und zwar in sich wiederholendem Kreislauf den ersten Abend zu Spiel und Unterhaltung, den zweiten zu Musik und Deklamation und den dritten zum Tanze.[1] Der Mangel eines geeigneten Raumes für Festlichkeiten ließ die Erbauung eines Gesellschaftshauses für diese Zwecke als wünschenswert, ja notwendig erscheinen. Dieses Bedürfnis führte im Frühjahr 1816 zur Gründung der Vereinigten Gesellschaft, die den Abendverein und den im Jahre 1788 gegründeten, sich aus Angehörigen der höchsten Stände zusammensetzenden Klub aufnahm, am 16. Juni 1816 den Grundstein ihres Hauses (Ecke der Rhein- und Neckarstraße) legte und es am 26. August 1817 eröffnete. Der Abendverein hatte sich am 31. Mai aufgelöst, der Klub beschloß am 31. August 1817[2] seine Zusammenkünfte. Im Jahre 1840 zählte die Gesellschaft über vierhundert Mitglieder.

Gleichzeitig mit der Vereinigten Gesellschaft wurde auch die Freimaurerloge zu Darmstadt gegründet. Ihre Anfänge gehen bis in das Jahr 1811 zurück, die zur Gründung führenden Vorbereitungen begannen Anfang März 1816, die eigentliche Gründung fand am 5. August 1816, die Grundsteinlegung zu dem

[1] W. Schmidt, Die Gründung der „Vereinigten Gesellschaft zu Darmstadt". Darmstadt 1895, S. 5.
[2] Vgl. Schmidt, a. a. O. S. 14 f.

eigenen Hause auf dem von dem Großherzog Ludewig I. geschenkten Bauplatze in der Sandstraße am Geburtstage des Stifters, dem 14. Juni 1816, und die feierliche Einweihung des Hauses am 26. August 1818 statt.[3]

Im Sommer 1825 wurde die Kasinogesellschaft gegründet; ihr Zweck war tägliche Unterhaltung durch Lesen, gegesellschaftlichen Umgang, Billard-, Kegel- und andere Spiele und zeitweise Vergnügungen durch Bälle. Die Mitgliederzahl der Gesellschaft betrug 1840 etwa zweihundert. Die Hälfte dieser Mitgliederzahl hatte um dieselbe Zeit die 1828 gegründete Ressourcegesellschaft, die ähnliche Ziele wie die Kasinogesellschaft verfolgte.[4]

Musikalische Übung und Unterhaltung von Musikliebhabern, vor allem der Vortrag weltlicher mehrstimmiger Einzel- und Chorgesänge für Männerstimmen ohne Begleitung, war der Zweck der im Jahre 1824 ins Leben getretenen Liedertafel.[5]

Auch in einer Anzahl Darmstädter Familien wurde die Musik, insbesondere der gemischte Chorgesang, eifrig gepflegt. Namentlich in den Häusern des Finanzministers Freiherrn August Konrad von Hofmann, des Generalstaatsprokurators Gottfried Weber, des Geheimenrats Karl Zimmermann, der Familien von Bechtold, Mangold und Leske fanden die Zusammenkünfte zu Übungen im gemischten Chor statt. Aus diesen Kunstbestrebungen, die sich bis in die Zeit kurz nach Abschluß des Pariser Friedens zurückverfolgen lassen, ging der „Musikverein für Dilettanten“, der heutige Musikverein, hervor, als dessen Gründungstag der 1. September 1832 angesehen wird.[6]

Der Förderung der bildenden Kunst sowie des Verständnisses und des Sinnes für sie diente der 1833 ins Leben getretene Kunstverein. Seine Seele war der Kupferstecher Jakob Felsing. Seinen Zweck suchte der Verein durch jährliche öffentliche Ausstellungen neuerer Werke, von denen er eine Anzahl kaufte und unter den Mitgliedern verloste, zu erreichen. Im Sommer 1836 schloß er sich mit den Kunstvereinen der Städte Karlsruhe, Mainz, Mannheim und Straßburg zu dem „Rheinischen Kunstverein“ zusammen.[7]

---

[3] Heinrich Künzel, Die Loge Johannes der Evangelist zur Eintracht im Orient Darmstadt, Darmstadt 1867 S. 1, 21, 23 f., 26.

[4] Georg Wilhelm Justin Wagner, Geschichte und Beschreibung von Darmstadt, Darmstadt 1840, S. 197 f.

[5] Wagner, a. a. O. S. 198.

[6] Zernin, Der Musikverein zu Darmstadt in den Jahren 1832—1882. Darmstadt und Leipzig 1882, S. 2.

[7] Wagner, a. a. O. S. 193 f.

In dieselbe Zeit gehen auch die ersten Anfänge des, allerdings nicht auf Darmstadt beschränkten, aber dort seinen Sitz habenden „Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen“ zurück: Am 16. April 1832 erließ der Hofhistoriograph Hofrat Dr. Johann Wilhelm Christian Steiner einen Aufruf zur Gründung, im Dezember desselben Jahres zählte er fast sechzig Mitglieder, am 1. Juni 1833 fand die erste Generalversammlung statt, und am 5. Dezember 1834 bestätigte der Großherzog Ludewig II. die Statuten.[8]

Dem Lesebedürfnis genügten Journal- und andere Lesegesellschaften. Eine Leihbibliothek (Mietbücherei) war im Jahre 1781 bei der fürstlichen Invalidenanstalt errichtet worden. Im Jahre 1817 hatte sie der aus Pirmasens stammende Buchbinder Heinrich Ollweiler käuflich erworben. Er erweiterte und vergrößerte sie so bedeutend, daß die Büchersammlung eine der beachtenswertesten gemeinnützigen Anstalten in Darmstadt ward. Im Jahre 1831 gab er die zehnte Fortsetzung des Katalogs heraus. Die Bibliothek zählte damals 20534 Bücher, „die keineswegs durch den blinden Zufall zusammengewürfelt, sondern nach einem mit ebensoviel Umsicht als Sachkenntnis ententworfenen Plane aufgestellt waren, so daß auf gleich genügende Weise für Unterhaltung und Belehrung gesorgt war, ja daß sogar der eigentliche Gelehrte einigermaßen seine Befriedigung zu finden vermochte. Besonders reich ausgestattet war das Fach der Geschichte und nächst diesem das der Reisebeschreibungen.“[9]

Wenn auch die Ollweilersche Leihbibliothek „einem längst und sehr lebhaft gefühlten Bedürfnis abhalf“, so machte sie indessen die Lesegesellschaften keineswegs überflüssig. Noch im Spätherbst 1830 entstand eine neue. Ihre Tätigkeit begann sie mit 135 Teilnehmern aus allen Ständen, ein von ihnen gewählter Ausschuß hatte die Geschäftsführung, insbesondere die Anschaffung der Bücher aus den „neuesten und besten literarischen Produkten“, die Mittel gewährten die Jahresbeiträge, die sich auf sechs bis acht Gulden beliefen. Am 29. Januar 1831 konnte sie, inzwischen auf zweihundert Mitglieder angewachsen, nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung ihr Stiftungsfest „durch ein einfaches Abendessen“ feiern.[10]

Unter den Gründern dieser Lesegesellschaft ragt der Ministerialrat Wilhelm Hallwachs (1786—1860) hervor. Er war

[8] Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großh. Hessen. N. F. Bd. 4, S. 380 f.

[9] Vgl. Hessische Blätter, 2. Jahrg., S. 44. — Wilhelm Diehl, Aus der Geschichte der ältesten Darmstädter öffentlichen Bibliothek. Darmstädter Täglicher Anzeiger 1909, Nr. 258, 259 vom 3./4. November 1909. — G. G. Gervinus, Leben. Von ihm selbst. Leipzig 1893, S. 38 f.

[10] Hessische Blätter. Herausgegeben von Friedrich Hild. 1. Jahrg. 1830, S. 79; 2. Jahrg. 1831 S. 59 f.

der Mittelpunkt eines angeregten und anregenden Kreises, dessen bemerkenswerteste Mitglieder der Archivrat Georg Heumann (1785—1855), der Oberappellations- und Kassationsgerichtsrat Ernst Höpfner (1780—1845), der General Reinhard von Dalwigk (1770—1844), der Generalstaatsprokurator Gottfried Weber (1779—1839), der Hofgerichtsrat Karl Buchner (1800—1872) waren. Während der Zeit ihrer Darmstädter Wirksamkeit gehörten ihm auch an Karl von Holtei, von Ende Juni 1830 bis Anfang Mai 1831 Regisseur am Hoftheater, und Karl Theodor von Küstner, von 1830 bis 1833 Hoftheaterintendant, an. Goethes Geburtstag wurde in diesem Kreise auf dem Karlshofe feierlich begangen, Ludwig Tieck weilte wiederholt und August Wilhelm von Schlegel auch einmal in seiner Mitte.[11]

Die geschilderten Betätigungen des Bürgertums auf dem Gebiete des gesellschaftlichen, geistigen und künstlerischen Lebens wurden ausgelöst durch die vier Gründungen des Großherzogs Ludewig I., des Begründers des neuzeitlichen Darmstadts: die bis in den Beginn seiner Regierungszeit zurückgehende westliche Stadterweiterung, die durch Rhein-, Neckar-, Sand- und Wilhelminenstraße umschrieben wird, die Errichtung eines ständigen Hoftheaters im Jahre 1810 und die Eröffnung des Museums und der Hofbibliothek (seit 1920 Landesbibliothek) im Jahre 1817. Der neue Stadtteil gab der Stadt das äußere Gepräge, während das Theater, das Oper und Schauspiel in sich vereinigte, mit der Bildergalerie, den geschichtlichen und naturgeschichtlichen Sammlungen sowie der reichhaltigen Bibliothek dem aufstrebenden Gemeinwesen den geistigen Stempel aufdrückten.

In der bis hierher gebotenen Übersicht fehlte der Verein für Wissenschaft, Literatur und Kunst, der vom 14. Dezember 1835 bis zum 14. Juli 1838 bestand, weil seine Geschichte, die einen bemerkenswerten Abschnitt aus dem Darmstädter Geistesleben darstellt, im folgenden näher betrachtet werden soll. Als Quellen hierzu dienen die Drucksachen des Vereins, die sich im Nachlaß des bereits erwähnten Kupferstechers Jakob Felsing vollständig erhalten haben und im Jahre 1919 in das Eigentum der Landesbibliothek übergegangen sind, ferner eine handschriftliche Lebensbeschreibung Felsings, die von dessen Freund, dem Gymnasiallehrer August Nodnagel (1803 bis 1853), im Jahre 1844 niedergeschrieben worden ist und den Verein ausführlich behandelt.

---

[11] Karl Esselborn, Ludwig Tiecks Beziehungen zu Darmstadt. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F. 11, S. 261 ff., 484.

„Schon etwa seit 1830", berichtet Nodnagel, „regte sich wiederholt in Darmstadt der Wunsch nach einem Verband, worin die vielfachen literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Kräfte sich gegenseitig berühren, anregen und durch freie Mitteilungen ihrer Produktionen fördern könnten. Nicht nur hatte die Stadt eine hinreichende Anzahl Schriftsteller, die in verschiedenen Fächern arbeiteten, auch mehre junge Künstler und Kunstfreunde zeigten sich bereitwillig, und besonders die Musik, welche durch ein vortreffliches Orchester ausgeführt wurde und in einigen Familien ausgezeichnete Pflege fand, konnte würdig vertreten werden, sondern es kam zu diesem allem noch, daß diese Literaten, Musiker, Maler zum Teil schon jahrelang in sehr befreundetem Umgange lebten. Bald ergab sich daher, nachdem die erste Bilderausstellung 1835 zustande gekommen, eine äußere Anregung: ein kleinerer Kreis von Männern trat zusammen, stiftete den Verein und wählte einen Ausschuß von neun Mitgliedern." Diesem Ausschusse gehörten an der Hofkapellmeister Wilhelm Mangold (1796—1875), Jakob Felsing (1802 bis 1883) als Rechner, der Schauspieler Karl Fischer (1787 bis 1853) als Schriftführer, der Kandidat der Theologie und spätere Professor an der Real- und höheren Gewerbeschule Dr. Heinrich Künzel (1810—1873), der Medizinalrat Dr. August von Ploennies (1795—1847), die Gymnasiallehrer Karl Baur (1788—1877) und August Nodnagel (1803—1853), der Privat- und spätere Stadtmädchenschullehrer Friedrich Ritsert (1803—1883), der nachmalige Stadtpfarrer, sowie der Vokalmusikdirektor Johann Christian Markwort (1778—1866).

Am Montag den 14. Dezember 1835, abends um sechs Uhr, fand in dem Saale des Gasthofs zur Traube die erste Abendunterhaltung des Vereins statt. Sie wurde durch den Vortrag des D-Dur-Konzertes von Haydn eröffnet. Karl Baur hielt dann die Einleitungsrede, Felsing sprach in Form eines Reiseberichtes über den Zustand der bildenden Künste in München, Künzel trug zwei Gedichte vor, Mangold sang Beethovens „Adelaide", Markwort sprach über „Die Gewalt der Tonkunst" und Nodnagel über das „Lob der deutschen Sagen". Den Schluß bildete der Vortrag von Schillers „Glocke" mit verteilten Rollen nach Goethes Einrichtung und ein Notturno von Beethoven.

Für den ersten Winter hatte die Gesellschaft noch keinen öffentlichen Charakter, ihre Abendunterhaltungen galten nur als Proben, und der gewählte Ausschuß war nur als konstituierend zu betrachten. Die sich ergebenden Erfahrungen sollten erst später zur Abfassung förmlicher Statuten benutzt werden, die nach vorausgegangener landesherrlicher Genehmigung den Verein als kon-

stituiert erklären. Bis dahin bestand der Verein nur unter polizeilicher Genehmigung.

Ein vom 28. Dezember 1835 datierter „Ausschußbericht“ brachte eine Anzahl „Bestimmungen, welche aus der Grundidee, die den Verein ins Leben gerufen hatte, und aus der Erfahrung der ersten Abendunterhaltung erwachsen waren“, zur Kenntnis der Mitglieder. Die bemerkenswertesten darunter waren folgende:

„Der Zweck des Vereins ist: gegenseitige Belehrung und Unterhaltung im Gebiete der Wissenschaft, Literatur und Kunst zur Beförderung wahrer Humanität und eines guten Geschmacks, Veredlung der gesellschaftlichen Vergnügung mittels der Genüsse eines gebildeten Geistes und Kunstsinnes. — Der eigentliche Gehalt der Abendunterhaltungen sind Vorträge, entweder eigener oder fremder, wissenschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Produktionen. Alle Mitglieder sind zur tätigen Teilnahme und Mitwirkung der Abendunterhaltungen berechtigt und aufgefordert. — Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die ihrer eigenen Familie angehörigen Frauenzimmer, als Mütter, Frauen, Schwestern, Töchter und Bräute, einzuführen. Unselbstständigen Söhnen ist der Eintritt nicht gestattet, selbstständigen Söhnen nur dann, wenn sie als ordentliche Mitglieder aufgenommen sind.“ Für Fremde konnte ein Mitglied eine für eine Abendunterhaltung gültige Eintrittskarte von dem Schriftführer verlangen. Während der ganzen Dauer der Abendunterhaltung war der Genuß von Speisen und Getränken in dem Saale selbst nicht gestattet. Die Zeichen des Beifalls waren ebenso wie die des Mißfallens untersagt. Die Tagespolitik blieb von den Abendunterhaltungen ausgeschlossen. Die Höchstdauer eines Vortrags betrug eine halbe Stunde. Die Abendunterhaltungen fanden regelmäßig Montags statt. Der Mitgliederbeitrag betrug drei Gulden.

Vom 4. Januar bis 9. Mai 1836 fanden noch sieben Abendunterhaltungen statt, im Januar und März je zwei (4., 18. Januar, 14., 28. März), in den übrigen Monaten je eine. In der zweiten Abendunterhaltung waren einige Kartons und Zeichnungen zu den Freskogemälden in München und in dem Ritterschlosse zu Hohenschwangau von den beiden Malern Lindenschmidt aus Mainz ausgestellt; denn der Verein schloß die Ausstellung von Kunstwerken in seinen Unterhaltungen nicht aus, ohne jedoch mit dem in der Entstehung begriffenen eigentlichen Kunstverein zu kollidieren.

An dem dritten Abend (18. Januar 1836) sprach u. a. Jakob Felsing über „Einige der wichtigsten Fragen der Geselligkeit“ und „suchte darauf hinzuweisen, daß den deutschen sozialen Zuständen mehr Beweglichkeit und natürliches Leben

als ein steifes Salondrehen nötig und nützlich sei". Bei der Gedächtnisfeier für die Großherzogin Wilhelmine am 25. Februar sprach er tiefgefühlte Worte über die Kunstliebe und Begeisterung dieser Fürstin, die ihn besonders ausgezeichnet hatte. Am 28. März 1836 betrachtete er „Die heilige Familie als Gegenstand der Malerei" und „verband mit diesem Vortrag sowohl eine erläuternde Ausstellung von Kupferstichen als eine «Huldigung der Poesie, Musik und Malerei, dem deutschen Maler Overbeck». Diese Huldigung eröffnete eine Reihe von «lebenden Bildern», die man bisher in Darmstadt nur dem Namen nach gekannt, höchstens in schwachen Kompositionen vor ganz kleinen Gesellschaften versucht hatte. Felsing leistetete darin wirklich Ausgezeichnetes, freilich standen ihm auch viele Mittel zu Gebote, und durch eine sinnreiche Einrichtung war Rahmen und Vorhang der Tableaux in einer Weise angebracht, daß man den malerischen Effekt der reizendsten Frauenköpfe empfand, ohne im entferntesten zu erraten, wer die Dame sei. Egmonts Traum als Tableau, begleitet von der Beethovenschen Musik und durch die Szene aus Goethe erläutert, gab (am 7. Abend — 18. April) einen vollendeten Genuß und erhöhte den Beifall, den diese neuen Produktionen fanden. Am Schlusse des ersten Winters (8. Abend — 9. Mai) teilte Felsing seine Ansichten über das Wesen der Kunstvereine mit, verband mit diesem Vortrag eine Ausstellung von bezüglichen Kupferstichen und Lithographien und durch ein Schlußtableau die Erinnerung an ein Gemälde der Kunstausstellung im Sommer 1835." (Nodnagel.)

Die Erfolge des ersten Winters waren ermunternd: „Die Teilnahme", so berichtet August Nodnagel in seiner Lebensbeschreibung Felsings, „stieg mit jedem Tage, und die Vorträge waren so abwechselnd und vielseitig, daß Männer und Frauen aus den verschiedensten Ständen sich angeregt fühlen mußten. Felsing hatte als Rechner des Vereins zugleich die Anordnung des Lokals und wirkte mit soviel Liebe für die Sache, daß er tagelang seinen Grabstichel ruhen ließ, um die nötigen Vorbereitungen zu einer Abendunterhaltung zu treffen."

Im Laufe des Sommers 1836 vollzog sich die Konstituierung des Vereins. Die vom 27. September datierten „Statuten" wurden am 19. Oktober von dem Großherzog genehmigt. Sie stimmen mit den im Dezember des Vorjahres veröffentlichten „Bestimmungen" durchgehends überein, nur die Stelle wegen der Bilderausstellungen fehlt mit Rücksicht auf den inzwischen gegründeten Kunstverein. Der Ausschuß ist mit Ausnahme des Vokalmusikdirektors Markwort, an dessen Stelle der Legationsrat Wilhelm von Harnier trat, derselbe geblieben.

Das im Laufe des Wintersemesters ausgegebene erste Mitgliederverzeichnis weist 224 Namen auf. Darunter befindet sich der Bruder des Großherzogs Ludwig II., Prinz Georg (1780 bis 1856), der Präsident Franz Joseph von Arens (1779 bis 1855), der Kandidat der Theologie und Literat Christian Bender (1802—1852); der Gymnasiallehrer Christian Ludwig Boßler (1810—1877), der Justizrat Karl Buchner (1800—1872), der Medizinalrat Ernst Büchner (1782—1861) — der Vater des Dichters Georg Büchner —, der Maler L. Becker, der Gymnasialdirektor Karl Dilthey (1797—1857), der Dichter Eduard Duller (1809—1853)[12], der Hofbibliothekssekretär Karl Ebenau (1795—1843), der Kupferdrucker Heinrich Felsing (1800—1875), der Geheime Hofrat August Feder (1790—1857), der Ministerialrat Wilhelm Hallwachs, der Hofmedikus August Hegar (1794—1882), der Medizinalrat Bernhard Huth (1783—1843), der Archivrat Georg Heumann, der Geheime Staatsrat Heinrich Karl Jaup (1781—1860), der Verlagsbuchhändler Gustav Jonghaus (1807—1870), der Zoologe Jakob Kaup (1803—1873), der Rechnungskammerdirektor Friedrich Ludwig (1780 bis 1859), der Hofgerichtsrat Viktor Freiherr von Lepel (1794—1860), der Hofgerichtsadvokat Christian Lauteren (1792—1867), der Maler August Lucas (1801—1863), der Lokaldichter Karl Christian Merck (1796—1859), der Chordirektor Ferdinand Neukäufler (1785—1860), die Hofkupferstecher, Gebrüder Ernst Rauch (1797—1877) und Karl Rauch (1806—1884), der Medizinalrat Friedrich Rieger (1791—1866) — Vater des Germanisten Max Rieger —, der Freiprediger Ernst Ritsert (1800—1843), der Architekt Hugo Ritgen (1811—1889), der Hofkantor Christian Heinrich Rinck (1770—1846), der Hofgerichtsadvokat Theodor Reh (1801—1868), der Hofmaler Heinrich Schilbach (1798—1851), der Hofrat Ferdinand Schatzmann (1767—1857), der Konzertmeister Louis Schlösser (1799—1886), der Hofgerichtsadvokat Adolf Steppes (1795—1869), der Bildhauer Joh. Baptist Scholl (1784—1854), der Oberauditeur Friedrich Schenck (1791—1845), der Revisor Karl Christian Tenner (1791 bis 1866), der Hofmusikmeister Karl Thurn (1808—1891), der Oberforstrat Georg von Wedekind (1796—1856) und der Gymnasiallehrer Karl Wagner (1802—1879).

[12] Über den seit 1836 in Darmstadt ansässigen Eduard Duller und namentlich seine spätere Wirksamkeit als Gründer einer deutschkatholischen Gemeinde in Darmstadt vgl. Karl Esselborn, Der Deutschkatholizismus in Darmstadt, Schriften zur hessischen Geschichte, Landes- und Volkskunde. Bd. 1, Darmstadt 1923.

Die Abendunterhaltungen des zweiten Vereinsjahrs wurden am 2. Dezember 1836 eröffnet. Es war eine festliche Veranstaltung zur Feier der Heimführung der Prinzessin Elisabeth von Preußen durch den Prinzen Karl von Hessen. „Die Kräfte des Vereins waren" bis dahin „dergestalt gewachsen, daß man es wagen durfte, den kunstsinnigen Hof hierzu einzuladen, der nicht nur an jenem Abende, sondern auch nachher wiederholt erschien und in sämtlichen Mitgliedern sich persönlich für eine so seltene Verbindung verschiedener Produktionen sehr günstig aussprach. Schon faßte der Saal — der größte, den Darmstadt damals zu einer ähnlichen Versammlung darbot — die Versammlung nicht mehr, und man war genötigt, Nichtmitgliedern und Fremden den Zutritt zu verweigern, die früher in Menge erschienen und zugelassen waren." Eingeleitet wurde die Feier durch einen von Luise von Ploennies verfaßten Prolog, den der Schauspieler Karl Fischer vortrug. Dann folgten lebende Bilder, meist zu Gedichten, teilweise mit Musikbegleitung. Das erste, „Glaube, Liebe, Hoffnung", stellte August Lucas, ein weiteres der Kupferstecher Karl Rauch, die vier übrigen Felsing. Die vorgetragenen Gedichte hatten Eduard Duller („Die heilige Elisabeth"), Luise von Ploennies („Der heilige Rupert") und Karl Baur („Gottes Vorsicht") zu Verfassern.

Die nächste Abendunterhaltung fand am 9. Januar 1837 statt. Vorträge von August von Ploennies („Die Gesetze des Lebens und des Todes"), Friedrich Ritsert („Lebensbilder") und Nodnagel („Erinnerung an Helfrich Peter Sturz") sowie „Der Gang nach dem Eisenhammer" mit der Musik von Bernhard Anselm Weber bildeten den wesentlichen Teil des Programms. An dem dritten Abend, am 23. Januar 1837, wurde u. a. ein Violinquartett von Wilhelm Mangold vorgetragen, Friedrich Haas sprach in französischer Sprache über Victor Hugo und Heinrich Künzel über die Kunst der deutschen Prosa. An dem vierten Abend behandelte August von Ploennies den Einfluß der Zivilisation auf die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und die Zunahme der Lebensdauer des Menschen, der Oberfinanzkammerakzessist Franz Bender den Einfluß der Mathematik auf Menschenleben und Menschenbildung, Karl Christian Tenner (1791—1866) trug eigene Balladen und der Oberauditeur Friedrich Schenck (1791—1845) ein von ihm verfaßtes Gedicht „Die Hirschjagd" vor.

Der fünfte Abend, am 9. März 1837, bildete eine Huldigungsfeier für den Erbgroßherzog Ludwig und seine Gemahlin Mathilde, die beide das Protektorat über den Verein übernommen hatten. Nach einem von Wilhelm Mangold komponierten Festlied mit Chor erschien ein lebendes Bild: „Die Huldigung der

Musen", das Felsing gestellt hatte und das eine Dichtung von Luise von Ploennies erläuterte. Dann folgten Romanzen Dullers aus der bayerischen Geschichte, Die Fahrt nach Griechenland oder des Traumes Erfüllung von Luise von Ploennies, Gedichte König Ludwigs von Bayern, Romanzen aus dem Leben Philipps des Großmütigen von Künzel. Felsing sprach über „Die Düsseldorfer Malerschule", für deren Bilder sich eine ungewöhnliche Teilnahme in Darmstadt entwickelt hatte, und verband damit wieder ein Tableau, E. Bendemanns „Trauernde Juden am Euphrat". Den Beschluß bildete eine Phantasie von Beethoven.

Es folgten in dem zweiten Vereinsjahre noch vier Abende, am 21. März, 5., 17. April und 1. Mai 1837. Aus den Darbietungen seien folgende hervorgehoben: Vorträge von Nodnagel über den heiligen Gral und über Aeschylus' „Prometheus" von Friedrich Zimmermann, ein Gedicht über den Kunstverein von Friedrich Schenck (6. Abendunterhaltung), Quintett von Wilhelm Mangold, Vorträge von Louis Schlösser über Palestrina und die Musik des Mittelalters, von Nodnagel über Joseph von Eichendorff sowie von Felsing über die geschichtliche Entwicklung der bildenden Künste (7. Abend), Bemerkungen über Meyerbeers damals neue Oper „Die Hugenotten", die erst am 15. Januar 1843 zum erstenmal in Darmstadt aufgeführt wurde, mit Vorträgen einiger Lieder und Chöre aus diesem Werke (8. Abend), Szenen aus dem letzten Akte von Goethes „Egmont" (9. Abend).

Boten die Abendunterhaltungen zwar „für viele aus der Gesellschaft ganz neue Gesichtspunkte dar, so erregten sie doch auch durch ihren Glanz die kaum verhaltene Unzufriedenheit einiger Gegner". Gleichwohl konnte der Verein „mit den schönsten Hoffnungen und Erwartungen seine zweite Saison beschließen". Die Mitgliederzahl wuchs ständig; das im Wintersemester 1837/38 ausgegebene Verzeichnis der Mitglieder zählt 253 Namen, es umfaßt „die höchsten Staatsbeamten sowie den schlichten Bürger und Handwerker". Indessen „hatte der Verein nunmehr freilich seinen Höhepunkt erreicht".

Eine Feier zu Schillers Geburtstag am 10. November 1837 leitete den dritten Winter ein. Vorauf ging ein von Friedrich Schenck gedichteter Prolog „Die Macht der Kunst", mit Musik von dem damals an dem Friedberger Lehrerseminar wirkenden Peter Müller. Darauf trug der Gymnasialprofessor Karl Baur literarhistorische Notizen zu Schillers Balladen vor, während den Schluß des Abends Schillers „Taucher" mit der Musik von Uber bildete.

Im Mittelpunkt des zweiten Abends, am 1. Dezember 1837, stand ein Vortrag von Felsing über die Freskomalereien von Veith. Die beiden Kartons „Italia" und „Germania" waren

dabei ausgestellt. Der Vortrag selbst erschien später im Druck (Kunst-Blatt. Hsgeg. von Ludwig Schorn. 19. Jahrg., Stuttgart u. Tübingen 1838, S. 93—95). Bei der nächsten Abendunterhaltung am 21. Dezember 1837 stellte Felsing ein Bild nach dem Gemälde von Stilke „Die Pilger in der Wüste", außerdem trug u. a. der damals an der Hofbibliothek wirkende Romanschriftsteller Otto Müller eigene Gedichte vor. Am 26. Januar 1838 sprachen August von Ploennies über weibliche Schönheit und deren Vaterland und Nodnagel über zwei denkwürdige Erscheinungen der neuesten Literatur und Kunst, den übrigen Teil des Abends bildeten im wesentlichen musikalische Vorträge.

Die fünfte Abendunterhaltung — am 15. Februar 1838 — sollte den ersten Anstoß zur Auflösung des ganzen Vereins geben „infolge von Zerwürfnissen, wodurch die bisher so befreundeten Elemente sich feindselig gegenübertraten und berufene und unberufene Federn einen Streit in einigen Zeitblättern erregten, dessen Nachwirkungen" — wie Nodnagel einige Jahre später schreibt — „noch heute nicht ganz beseitigt sind und dessen Verlauf auf unser soziales Leben ein höchst eigentümliches Licht wirft". Auch zu diesem Abend war der Hof mit Gefolge erschienen. Die ganze erste Abteilung des Programms bildete die Aufführung der Musik zu Goethes „Egmont". Der Schauspieler Fischer sprach dazu das erläuternde Gedicht von Friedrich Mosengail, und ein von Felsing gestelltes lebendes Bild begleitete Egmonts Traum und die Erscheinung Klärchens. Den größten Teil der zweiten Abteilung machte ein scherzhafter Vortrag von L u i s e v o n P l o e n n i e s aus: „E r s c h e i n u n g e n d e u t s c h e r D i c h t e r a n d e r k a s t a l i s c h e n Q u e l l e" mit einem wiederum von Felsing gestellten lebenden Bilde: „Goethes Apotheose" und einem von Wilhelm Mangold komponierten Chore. „Die Verfasserin hatte hier einige noch lebende deutsche Dichter oder doch beliebte Tagesschriftsteller in phantastischem Aufzug am kastalischen Quell erscheinen lassen und teils durch die Art der Erscheinung, teils durch die Attribute, die sie den Erscheinenden beilegte, heiter und scherzhaft einige Richtungen der neuesten Poesie darzustellen versucht." (Nodnagel.) Die an der kastalischen Quelle Erscheinenden waren: Goethe, Uhland, Rückert, Menzel, Anastasius Grün, König Ludwig von Bayern, Heine, Fürst Pückler-Muskau, Eduard Duller und Bettina. Als Attribut führte Uhland einen eisernen Ritterhelm; Wolfgang Menzel einen Besen, womit er die gesamte Redaktion der Leipziger Frauenzeitung fortkehrte; Heine eine Peitsche, die er gegen Menzel schwang; Fürst Pückler-Muskau ritt auf einer Giraffe, und Duller trug einen Totenschädel. Nicht alle, die aus der Quelle trinken, empfinden dieselben begeisternden Wirkungen: während der eine dadurch Apollos Weihe erhält, hat

der andere nur gewöhnliches Wasser oder noch etwas Schlimmeres getrunken.

Die Ausführungen der Vortragenden blieben wohl schon an dem Vortragsabend nicht unwidersprochen, indem sie stellenweise Bewegung und Überraschung, Gelächter und Gekicher hervorriefen. Lauter äußerte sich dagegen der Widerspruch in der „Didaskalia" (Nr. 53 vom 22. Februar 1838) und dem „Frankfurter Konversationsblatt" (Nr. 55 vom 24. Februar 1838). Die Angriffe beider Blätter gipfeln in denen gegen Duller. „Ein Wolkenbruch von Lobsprüchen", heißt es in der „Didaskalia", „ergoß sich über das Haupt des gefeierten Dichters, welche er geduldig hinnehmen mußte. Die Szene gewann noch dadurch an Interesse, daß Duller persönlich zugegen war. Schwerlich hat des jungen Dichters Bescheidenheit jemals eine härtere Probe bestehen müssen. Wenn er nun noch gar zunächst mit Goethe in Verbindung gebracht wird, so hat Eduard Duller hienieden wohl den größten Triumph seines dichterischen Strebens gefeiert." In ähnlichen Gedankengängen bewegt sich das „Konversationsblatt": „Wer in aller Welt kann in solch angesehener Gesellschaft von Duller träumen? Wer kann ihn mit den größten Geistern der deutschen Nation parallelisieren? Leben denn nicht noch Ludwig Tieck, Lenau, Chamisso, Spindler und hundert andere, von denen man ebenso gut, und bei den Angeführten mit viel größerem Recht, träumen könnte? Wahrhaftig, das ist zu arg! Das war selbst dem gutmütigsten Darmstädter Magen unverdaulich und verdient vor der Öffentlichkeit die größte Mißbilligung! Auch mag die Bewegung, die Überraschung, das Erstarren, welches sich in dem ganzen Saale kundgab, . . . hinlänglich beweisen, daß viele, gewiß sehr viele Darmstädter nicht der Meinung der Frau von Ploennies sind . . . — Aber wir haben's ja schon früher mehrmals vernommen, wie geistreich, genial und talentvoll Herr Dr. Duller sei. Es hat auch niemand widersprochen, man hat ja denen, welche sich gedrängt fühlten, Herrn Dr. Duller zu erheben, gar nichts in den Weg gelegt . . . Residiert denn Herr Dr. Duller in Darmstadt wie ein Gott im Himmel oder wie Goethe in Weimar ohne seinesgleichen? Ich glaube diese Frage ganz bestimmt verneinen zu dürfen, und vielleicht wird eine nahe Zukunft zeigen, daß Duller allerdings an manchem jungen Darmstädter . . . einen sehr würdigen Nebenbuhler gefunden hat. — Man lasse doch endlich einmal das Publikum zu sich selbst kommen; man mißbrauche doch nicht so seine Geduld, möge es selbst entscheiden. Es liegen ja ein Viertelhundert Bände von Duller vor, warum denn nun die kostbare Zeit mit so unnützen Phrasen und Phantasien totschlagen? Die Ollweilersche Leihbibliothek wird ja gerne zu einem Verständnisse die Hand bieten, und nie-

mand legt ja Duller etwas in den Weg; unsere jungen Talente arbeiten ja auch ganz still und geruhig an Zukünftigem, und es wäre doch für manchen gar empfindlich und beschämend, daß man diese jungen Männer seither so wenig berücksichtigte und gänzlich ignorierte, während Dr. Duller in dem Kunstvereine in alle Himmel gehoben wird. Ich an seiner Stelle würde für das Kompliment der Frau von Ploennies recht herzlich gedankt und mich nicht in Gefahr begeben haben, dem gebildeteren Teil des Publikums Anlaß zu Zweifeln zu geben. Übrigens glaub' ich kaum, daß Duller etwas von der ihm zugedachten Ehre geahnt hat."

Hier spricht ohne Zweifel der Lokalpatriotismus mit, der in Duller — er war im Jahre 1809 in Wien geboren und seit 1836 in Darmstadt ansässig — den Ausländer erblickte. Angriffe gegen ihn und seine Schriftstellerwirksamkeit fanden aber in den „Frankfurter Unterhaltungsblättern" um so bereitwilligere Aufnahme, als „er und Karl Buchner in dem «Phönix» gegen den journalistischen Nachdruck unaufhörlich zu Felde zogen und ihre Ausfälle zunächst gegen die Frankfurter Journale richteten, als ob diese allein sich einen solchen Nachdruck erlaubten". (Nodnagel.)

Der Kampf galt indessen nicht dem Einzelnen, sondern dem Verein. Das zeigte sowohl die Überschrift des Aufsatzes in der „Didaskalia": „Der Darmstädter Verein für Wissenschaft, Literatur und Kunst". Sein namenloser Verfasser glaubte in dem „weitläufigen" Ploenniesschen Vortrage, worin er „die kühnsten Kompositionen und überraschendsten Vergleichungen gewahrte", „die ersten Anfänge einer neuen ästhetischen Schule, welche in unserer Mitte aufkommen zu wollen scheine, bemerken zu können", und gipfelte in dem Schlußsatze: „Zu bedauern ist übrigens nur, daß man den guten Geschmack und das richtige Gefühl der Zuhörerschaft unseres Vereins auf so harte Proben stellt und ihm Dinge hinzunehmen zumutet, welche eher zu den Verirrungen der menschlichen Einbildungskraft als zu den Schöpfungen wahrer Poesie gezählt werden können. Möge dieser beklagenswerte Zustand nur von kurzer Dauer sein."

Wie Nodnagel in dem Leben Felsings ausführt, „war der Verein hier im innersten Leben angegriffen; nicht weil man etwa den einzelnen Vortrag tadelte — das wäre zuletzt auf eine andere Ansicht hinausgelaufen . . . —, allein es war zugleich eine Verdächtigung des Ausschusses . . . Es lag nahe, bei der neuen ästhetischen Schule an ein junges Deutschland zu denken, und wirklich verbreiteten sich allerlei vage Gerüchte, die zu Denunziationen zu führen schienen. Die öffentliche Stimme bezeichnete damals allgemein als einen der Verfasser oder Veranlasser jenes

Ausfalls eines der Mitglieder des Ausschusses selbst, das aber mit einigen Vorträgen unzufrieden und vielleicht auch aus Besorgnis, der Dilettantenverein für musikalische Unterhaltungen möge durch den Kunstverein Störungen erleiden oder gar zu Grabe gehen, sich hier und dort nachteilig geäußert haben sollte, ohne in den Ausschußsitzungen sich vernehmen zu lassen, ohne selbst nur aus dem Ausschuß auszutreten. Man hat später die Gewißheit erlangt, daß der Bezeichnete nicht der Verfasser des Angriffs war. Damals jedoch galt er dafür, und der aufs heftigste gereizte übrige Ausschuß ließ sich in der ersten Aufwallung zu einer bittern Erwiderung („Didaskalia", Nr. 58 vom 27. Februar) hinreißen, die von sieben Mitgliedern — Duller, J. Felsing, Fischer, W. Mangold, A. Nodnagel, A. v. Ploennies, F. Ritsert — unterzeichnet war und die Sache aufs betrübsamste verwirrte. Statt einfach zu erklären, der Aufsatz von Luise von Ploennies sei humoristisch, es verstehe aber nicht jedermann den Humor in seiner harmlosen Form, suchte man vielmehr eine Erläuterung zu den «Erscheinungen deutscher Dichter usw.» zu geben, wodurch der verkappte Gegner nur wieder neuen Stoff erhielt. Hätte man damals geschwiegen, der Streit wäre in seinen Schranken geblieben, und Darmstadt konnte hoffen, aus jenen Anfängen sich noch vieles Gute entfalten zu sehen."

War in der „Erwiderung" gesagt worden, daß die Didaskaliarezension, worin „sich Dummheit und Bosheit um den Rang stritten, jeden Ehrenmann mit Erbitterung und Verachtung erfüllen müsse", so folgte an demselben Tage in der „Großherzoglich hessischen Zeitung" (Nr. 60 vom 1. März 1838, S. 311) „ein für allemal die Erklärung, daß eine große Zahl von ehrenhaften Männern jenen Artikel, wer ihn auch geschrieben haben möge, was ihnen gänzlich unbekannt ist, als anständig gehalten und wahr und im allgemeinen ganz ihre Ansicht bezeichnend anerkennt und der Meinung ist, daß sich noch weit mehr über den erwähnten, an jenem Abend doppelt verfehlten Vortrag sagen ließe, wollte man nicht Schonung beobachten, und eignete sich dies überhaupt vor das größere Publikum." Diese Erklärung wurde auch in Nr. 61 der „Didaskalia" vom 2. März 1838 abgedruckt, die unmittelbar darunter der Wahrheit gemäß auf Verlangen die weitere Erklärung brachte, „daß Hr. K. Baur, Lehrer am Großherzoglichen Gymnasium zu Darmstadt, weder der Verfasser noch Einsender des in Nr. 53 der «Didaskalia» unter der Aufschrift «Der Darmstädter Verein für Wissenschaft, Literatur und Kunst» enthaltenen Aufsatzes ist".

Der „Erwiderung" folgte in Nr. 62 der „Didaskalia" vom 3. März ein „zweiter Artikel" unter der gleichen Überschrift wie der erste. Hatte dieser das Motto gehabt:

„Arme Literatur! Wie leer und öde dein Saatfeld!
Kühlender Windzug pfeift über das Stoppelgefild.
Unsere Dichtkunst ruht im Ridicüle der Damen,
Taschenbücherformat ist jetzt die Heimat Apolls."

so führte jener noch ein viel schärferes:

Wie lange wird zur Schande unsrer Väter
Noch deutscher Schmutz die deutsche Kunst entweih'n:
Und wird der Schritt, den hier ein Ehrenretter
Der Wahrheit wagt, ganz ohne Folgen sein?

„Bei Abfassung des Berichts über die letzte Abendunterhaltung vom 15. Februar", so heißt es in dem „zweiten Artikel", „leitete uns die Liebe zur Wahrheit und das Gefühl der Indignation über die Veröffentlichung einer Dichtung, welche ihrem eigentlichen Wesen nach als eine Satire auf den guten Geschmack und die Bildung unserer Gesellschaft betrachtet werden konnte. Wir vertrauten dabei nicht bloß unserem eigenen Urteil, sondern stützten uns auch auf die übereinstimmenden Ansichten mehrerer urteilsfähiger Kunstfreunde. Bedürfte es außerdem noch einer weiteren Bestätigung unseres Urteils, so fänden wir sie in der «Erwiderung» unserer Gegner in der «Didaskalia» vom gestrigen. Der scharfsinnige Kommentar, welchen sie zu den «Erscheinungen deutscher Dichter an der kastalischen Quelle» liefern, bekundet allerdings ihren ritterlichen Eifer bei der Verteidigung einer Dame . . . Sie haben aber ihrer eigenen Sache dadurch einen schlechten Dienst erwiesen, daß ihre «Erwiderung» von Gemeinheiten, Schmähungen und Lästerungen überfließt und überhaupt in einem Ton abgefaßt ist, der eher in einer Herberge als in guter Gesellschaft gesucht werden darf. Man bemerkt deutlich, daß unsere scharfsinnigen Gegner mehr den Klotz als den Lessing, mehr den Palisot als den Voltaire studiert haben . . . Solange aber Grobheiten noch keinen Geist bedeuten und gemeine Schmähungen für keinen Witz gelten, so lange müssen wir an der Unfehlbarkeit des Kunstareopags zweifeln, welchen die erwähnten Ausschußmitglieder bilden zu wollen scheinen."

Gegenüber diesen erneuten Angriffen hob der Revisor Tenner, der weder Luise von Ploennies näher kannte und ihre Dichtung, abgesehen von dem Titel, erst durch den Vortrag kennen gelernt hatte, in einem Aufsatze hervor, daß aus dem Werke nur der Verfasserin „reine und hingerissene Liebe für die Kunst, ihre Fülle von Phantasie und Gemüt und ihre Ansicht und Überzeugung einzig gesprochen, Motive, die überall, wo man sie finde, Achtung und Anerkennung verdienten." Diesen Aufsatz lehnte, ebenso wie „eine in versöhnlichem Sinne abgefaßte ausführlichere Erklärung" des Oberauditeurs Schenck, die ihrem Inhalte nach sonst gerne aufgenommen worden wäre, die Redaktion der „Großherzoglich Hessischen Zeitung" mit der Begrün-

dung ab, daß das Blatt „auf den Gegenstand des Streites selbst nicht eingehen könne". („Großh. Hessische Zeitung" Nr. 71 vom 12. März 1838, S. 371.)

Mittlerweile gab ein großer Teil der Gesellschaft dem Ausschuß ein von den besten Namen unterzeichnetes Vertrauensvotum. Darin wird der zweite Didaskaliaartikel als „in keiner Weise gerechtfertigt" mißbilligt und der Ausschuß ermächtigt, diese Eröffnung zur Kenntnis sämtlicher Mitglieder zu bringen und „die Urheber jener Angriffe, die leider auch im Kreise der Gesellschaft gesucht werden müßten, im Falle ihrer Entlarvung länger nicht mehr darin zu dulden".

Daraufhin erließ der Ausschuß an sämtliche Vereinsmitglieder eine gedruckte Erklärung, die den Sachverhalt noch einmal auseinandersetzte und der Gegner Indiskretion aufs schärfste verurteilt, die darin bestand, „die mit Unbefangenheit und in dem bisher ungetrübten Glauben an die Gesellschaftsfähigkeit sämtlicher Mitglieder hingegebene Leistung eines der verehrbarsten und verehrtesten aktiven Mitglieder aus der geselligen Diskretion eines Privatvereins vor die Öffentlichkeit von halb Deutschland hinauszuziehen".

Am 9. April 1838 fand eine sechste Abendunterhaltung statt, bei der u. a. Nodnagel ein Gedicht „Ahasveros" seines Freundes Ludwig Wittich, Tenner ein eigenes Gedicht „Das Abendmahl des Herrn" vortrug, Duller über Napoleon als Architekt, Dr. Max Fuhr über die „Epigonen" von Karl Immermann sprach und Wilhelm Mangolds Musik zu Schillers „Glocke" neben einem Psalm von Neukomm, einem Madrigal von Constantius Festa und einer Motette von Cherubini den musikalischen Teil bildete.

Über den Abend berichtete eine vom 11. April 1838 datierte Korrespondenz aus Darmstadt in der Beilage zu Nr. 108 (vom 18. April 1838, S. 884 f.) des in Bamberg erscheinenden „Fränkischen Merkurs". Diese stellt im Grunde einen Angriff auf das Rezensentenwesen der „Großherzoglich Hessischen Zeitung" und zugleich ein Stück Darmstädter Kulturgeschichte dar. Ihrem wesentlichen Inhalt nach lautet sie: „Was unser literarisch-geselliges Leben betrifft, so muß man auf die Angelegenheit des Vereins für Wissenschaft, Literatur und Kunst zurückkommen, welche von ein paar Leuten, die in einer Fortdauer von Geisteskrankheit alles verdächtigen, zum Skandal jedes Vernünftigen durch acht Wochen im Kote der hiesigen Journalistik herumgeschleift wurde. Nachdem die Übelwollenden, deren lächerlicher Zorn in Neid und verletzter Eitelkeit seinen Grund hat, schon den Untergang des Vereines prophezeit hatten, hielt dieser vorgestern wieder eine Abendunterhaltung, welche unseres Wissens allgemeinen Beifall fand . . . Die hiesige Zeitung wird hierüber wohl-

weislich schweigen, wie sie in der letzten Zeit überhaupt schweigen zu müssen schien; wenn sie aber benachbarte Blätter benützt, um ihren verhaltenen Groll an den Mann zu bringen, so weiß man hier doch wenigstens gleich von vornherein, woran man ist, und bedauert die Geistesarmut von Menschen, die sich anderthalb Monate lang nichts Besseres zu denken wußten, als zu denunzieren und Gemeinheiten auszuhecken. Zur völligen Blamage dieser Clique hat übrigens der wackere Schauspieler Birnstill nicht wenig beigetragen, der in einer beifällig aufgenommenen Improvisation das Rezensentenwesen derselben lächerlich machte und bei seinem Wiederauftreten von dem Publikum stürmisch empfangen wurde. Wie wir hören, soll überhaupt dem Unfug der hiesigen Zeitung, der wohl auch dem Ministerium nur unangenehm sein kann, nächstens ein Ziel gesetzt werden, und sollen sämtliche Winkelzüge der Redaktion ans Tageslicht kommen."

Diese Korrespondenz rief eine andere in Nr. 118 und 119 der „Didaskalia" (vom 29. und 30. April) hervor, die ein ganz entgegengesetztes Bild von dem Abend entwirft: „Jene Abendunterhaltung", so heißt es dort, „in der, bedeutungsvoll genug, auch Herr Dr. Duller mit Gedichten auftrat, ist nach dem fast einstimmigen Urteil aller Gebildeten — worauf freilich der Ausschuß nun gar nicht mehr zu reflektieren scheint — das Miserere aller bisher erlebten Abendunterhaltungen gewesen, und nur der wohlgelungene Vortrag des Herrn Dr. Fuhr über Immermanns «Epigonen» und ein Teil der Musik entsprach und genügte den Anforderungen einer selbst strengeren Kritik als der unsrigen." Mit einer Prophezeiung schließt der Aufsatz: „Bereits hat der Ausschuß des Kunstvereins Anstalten zu einer Ausschußwahl für den nächsten Winter getroffen. Viele Mitglieder haben sich geweigert, ihre Stimmzettel abzugeben . . . Wir zweifeln jedoch keinen Augenblick, daß der zeitliche Ausschuß auch in der nächsten Wintersaison am Ruder des Kunstvereins sitzen wird . . . Aber soviel ist gewiß, daß der Ausschuß dann nur ein Wrack regieren wird. Alle Segel sind eingestrichen, der Fockmast ist gekappt, das Backbord weggeschwemmt, der «Fränkische Merkur» tut ein Notsignal aufs andere, umsonst werden alle Pumpen in Bewegung gesetzt, bald wird man lesen: Das schöne Schiff «Der Darmstädter Kunstverein» ist mit einer reichen Ladung von Räucherwerk samt Mann und Maus und dem ritterlichen E. Duller in der kastalischen Quelle versunken."

Eine solche Herabsetzung der Darbietungen des Vereins war begreiflich dazu angetan, „daß jedem eine weitere Mitwirkung verleidet wurde, der seine persönliche Ehre liebte". Da es den Feinden des Vereins darauf ankam, dessen Lebenskeime zu zerstören, ließen sie kein Mittel unbenutzt, das zu diesem Zweck

geeignet schien. Ein satirischer Aprilscherz sollte in der „Großherzoglich Hessischen Zeitung" erscheinen. Er war bereits von der Redaktion aufgenommen und im ersten Abdruck korrigiert gewesen, dann wurde er aber wieder herausgenommen. Dafür brachte ihn am 9. April, dem Tage der letzten Abendunterhaltung, die „Didaskalia" (Nr. 99). Er hatte folgenden Wortlaut:

Nächstens erscheint:
Der Lorbeerraub
oder:
Der schauderhafte Untergang des Vereins für Wissenschaft, Literatur und Kunst
zu Witschiwatschnklitschiklatschn.
Komisch-tragische Epopöe
in 99 Gesängen
von
Dr. Niesewurtz
aus Antikyra.
Der Ertrag zum Besten der Notleidenden.

What mighty contests rise from trivial things
I sing. Pope, Rape of the Lock.

Wie ein Gedicht von Unbedeutendheit
Bedeutend ward durch fortgesetzten Streit,
Wie dies Gedicht, von kaum zwei mäß'gen Bogen,
Druckschriften hat erzeugt gleich Meereswogen,
Wie solch Gedicht von einer Dicht'rin Haupt
Den netten Lorberkranz beinah geraubt,
Welch schöne Geister hitzig deshalb stritten,
Doch keinen Dank erstrebt — nur Schmach erlitten —
Wie solch ein klein Gedicht die ruh'ge Stadt,
Das Land — halb Deutschland fast — beunruht hat,
Wie solcher Bagatell' es konnt' gelingen,
Die Kunst und Lit'ratur zu Fall zu bringen;
Dies, Bachus, mächt'ger Gott, enthülle mir!
Als Hekatombe will ich, dankbar dir,
Die größten Böcke, Schaf' und Ochsen schlachten,
Die jeder Gourmand wird mit Neid betrachten.

Am 30. März hatte der Ausschuß die Wahl eines neuen Ausschusses ausgeschrieben. Nach den Statuten waren sämtliche neun Mitglieder wieder wählbar, doch mußten vier von ihnen unter allen Umständen wiedergewählt werden. Diese Vorschrift war bedingt „durch die verwickelten Verhältnisse des Vorstandes zu den Mitgliedern, welche tätig mitwirkten, mehr noch durch den Geschäftsgang, der mühsam aufgefunden, also nicht in jeder Saison neu zu suchen war". Am 24. April wurde das Ergebnis der Wahl bekannt gemacht. Sämtliche Mitglieder waren wiedergewählt worden, mit Ausnahme des Gymnasiallehrers Baur, an dessen Stelle der Ministerialrat Hallwachs, mit 75 Stimmen gewählt,

trat. Von den Wiedergewählten hatte Mangold 180, Fischer 174, Schenck 162, Felsing 151, Duller 147, Nodnagel 115, Rissert 110 und von Ploennies 108 Stimmen erhalten. Da die Gegner des Vereins aussprengten, man gehe in ihm damit um, ein junges Deutschland zu begründen, das im Grunde schon vorhanden, äußerlich aber noch nicht zu einem bestimmten Banner gesammelt wäre, der Ausschuß habe nur sich selbst gewählt sehen wollen, um sein altes Treiben fortzusetzen, beschloß dieser, die Wahl einstimmig abzulehnen; nur ein Mitglied hatte sich zurückgezogen. Der Vornahme einer neuen Ausschußwahl zog der Ausschuß das einfachere Mittel der Delation der Wahl an die nächstbestimmten Ausschußmitglieder vor, doch lehnten die hiernach zum Ausschusse berufenen Gesellschaftsmitglieder mit Ausnahme des Gymnasiallehrers Baur die Einladung gleichfalls ab. Der Ausschuß lud daher die sämtlichen Vereinsmitglieder zu einer Versammlung, der ersten Generalversammlung seit dem Bestehen, am Samstag den 16. Juni 1838, abends fünf Uhr, in den großen Saal des Gasthauses zur Traube ein, teils um ihnen Einsicht von der Rechnung und den pekuniären Verhältnissen der Gesellschaft zu geben, teils um über die Mittel des Fortbestehens und die Erreichung und Förderung ihrer Zwecke zu beraten.

Über diese Versammlung enthält einige Nachrichten ein vom 22. Juni datiertes „letztes Wort in Angelegenheiten des Darmstädter Vereins für Wissenschaft, Literatur und Kunst", das die „Didaskalia" in Nr. 180 vom 2. Juli brachte. „Der Ausschuß war", so heißt es da, „indem er notgedrungen die Gesellschaft zusammenberief, von seinen strengen Grundsätzen, wonach er glaubte, sich etwas zu vergeben, wenn er sich zum Volke herablasse, abgewichen. Er scheint es im letzten Augenblicke mit seiner schwierigen Würde nicht so genau genommen zu haben . . ., und er eilte nur, seine Vollmacht an die Gesellschaft zurückzugeben. Eine Diskussion über Maßregeln zur Erhaltung des Vereins schien man mehr als ein dem Anstande zu machendes Zugeständnis zu behandeln, und so verhallte denn auch der Antrag, eine Kommission zu ernennen, welche die bisherige Verwaltung untersuchen, der Gesellschaft einen Bericht erstatten und auf dem Grund der sich herausstellenden Ergebnisse Vorschläge zur Rekonstituierung des Vereins machen sollte. Es dürfte wohl keine Frage sein, daß ein solches Verfahren der beste Schiedsmann für die obschwebenden Zerwürfnisse gewesen sein würde; allein, wie konnte ein derartiger Vorschlag in einer Versammlung auf Unterstützung hoffen, die, keine fünfzig Personen stark, bis auf wenige aus den Anhängern des Ausschusses bestand?" Die überwiegende Menge des Vereinspublikums blieb der Beratung fern, es fehlten etwa zweihundert Mitglieder. So lautete der Mehrheitsbeschluß

der Versammlung auf Auflösung der Gesellschaft, die nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung am 14. Juli 1838 offiziell bekannt gemacht wurde.

Die „Didaskalia" schließt ihren „Nekrolog" mit der Betrachtung: „Nur die Erfahrung kann es lehren, ob eine Anstalt der Art für das hiesige Publikum . . . ein Bedürfnis sei. In welcher Art aber der Verein wieder auferstehen möge, so bleibt eine Spaltung, wie wir sie gegenwärtig haben, immer zu beklagen. Wir sind nicht im Zweifel, welcher Geist sie erzeugt habe: es ist der Geist des alles zerstörenden Übermuts. Der Ausschuß aber beharrt auf seinem Kopfe, nur die bösen Absichten seiner Gegner, nur Persönlichkeiten hätten seine Saat vernichtet. Es gehört wohl ein guter Glaube dazu, um zu hoffen, die Saat des Übermutes werde jemals gute Früchte tragen und unter ihrem Schatten zur Geselligkeit vereinen."

Der Verein lebte nicht wieder auf. Die Prophezeihung der Gegner, daß er „in der kastalischen Quelle versinken werde", hatte sich verwirklicht. Jene Erwiderung in der „Didaskalia", die nach dem Sinne ihrer Unterzeichner einzig dazu dienen sollte, „eine gekränkte Dame zu beruhigen, nicht aber eine ästhetische Schule proklamieren oder verfechten zu helfen", hatte eine Bewegung gegen den Verein ausgelöst, deren Opfer er schließlich ward. Der Streit um die kastalische Quelle war die Veranlassung, nicht die Ursache. Diese lag tiefer, lag in den damals in Darmstadt herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen begründet. Darum ist der Verein auch eine in der Kulturgeschichte dieser Stadt bemerkenswerte Erscheinung, und seine Geschichte verdiente darum auch diese eingehende Darstellung.

Im Januar 1843 war man daran, etwas Ähnliches wie den nach dreijährigem Bestehen eingegangenen Verein ins Leben zu rufen. Ein Rundschreiben wurde in Umlauf gesetzt, damit sich darin „jeder Künstler, Literat, Kunstfreund und Mäzenas, der daran teilzunehmen wünschte, einzeichnete. Jeden Donnerstag Abend sollte ein geselliges Kränzchen die Mitglieder in einem besonders dazu eingerichteten Lokale im Gasthause «Zur Traube» in zwangloser Unterhaltung über Kunst, Literatur, Theater beim edlen Traubensafte erheitern" (Gutenberg 1843, Nr. 16 vom 28. Januar, S. 65). Obwohl das Fehlen eines solchen, von allem Kastengeiste fernen Vereins „als eine Lücke im Darmstädter Leben" empfunden wurde, so scheint die Anregung doch nicht auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein und nicht den gewünschten Anklang gefunden zu haben.

Lange, im ganzen achtundvierzig Jahre, blieb der Verein ohne Nachfolger. Erst am 18. April 1883 erstand aus dem seit dem 9. März 1882 bestandenen Zweigverein des Freien Deutschen

Hochstiftes ein Verein für Wissenschaft, Kunst und Literatur (vgl. Ferdinand Scheyrer, Geschichte des Vereins für Wissenschaft, Kunst und Literatur, Darmstadt 1903), der aber mit dem alten außer dem Zweck gegenseitiger Belehrung im Gebiete der Wissenschaft, Literatur und Kunst nur den Namen gemeinsam hat. Auch in dem Mitgliederbestande besteht zwischen beiden kein Zusammenhang. Nur der Sohn eines der Mitglieder des alten gehörte dem neuen Verein als Mitbegründer und bewährtes Mitglied bis zu seinem Lebensende an: Ludwig Büchner, der jüngere Bruder des Dichters Georg Büchner und Verfasser des bekannten Werkes „Kraft und Stoff". Doch ist es kaum anzunehmen, daß bei der Gründung des neuen Vereins auch nur einer der Gründer an den weit zurück liegenden Vorgänger nur im entferntesten gedacht hat.

Miszellen.

Wo lag Altenmünster bei Lorsch?

Die in topographisch-historischer wie in archäologischer Hinsicht gleich wichtige Frage nach der Lage des ältesten Klosters von Lorsch hatte Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg dahin beantwortet, Altenmünster oder das alte St. Peterskloster sei an der Kreuzwiese erbaut gewesen, und zwar an dem alten von Lorsch nach Bensheim führenden Wege an einer Stelle, wo zuerst 1882 und dann 1910 durch Ausgrabung eine Klosteranlage nachgewiesen worden war (v. Schenk bei Wagner, Geistl. Stifte in Hessen II, 1878, S. 508—510, und Quartalbl., N. F. III, 1905, S. 589). Danach hätte Altenmünster 6—700 m in Luftlinie nach Osten von der späteren Klosterkirche oder Nazariuskirche entfernt gestanden. Gegen diese Ansicht hatte Friedrich Kieser in seinen als Bensheimer Gymnasialprogramme veröffentlichten, sehr verdienstvollen Beiträgen zur Geschichte von Lorsch I, 1908, bes. S. 5—11, 21 f., II, 1909, S. 5 ff., 25 ff., 35, 36 ff. heftigen Einspruch erhoben und, der Meinung früherer Gelehrten folgend, die Lage von Altenmünster 3,7 km südlich von dem späteren Kloster entfernt bei dem südöstlich des Seehofs gelegenen sogenannten Pferdehäuschen angenommen, an einer Stelle, wo sich im späteren Mittelalter ein von Lorsch abhängiges Nonnenkloster Hagen befunden hatte. Der erstere Gelehrte hat auf die Einwände seines Gegners nicht mehr erwidert, und in einem jüngst von Henkelmann und Anthes verfaßten, sehr hübschen Werk über Lorsch wird S. 10 die Frage, wo das älteste Kloster gelegen, als noch umstritten bezeichnet.

Im folgenden zeigen wir, daß die hauptsächlichsten Gründe v. Schenks, soweit er sich auf historische Flurnamen stützt, unwiderlegt sind, und daß ihre Beweiskraft für den Entscheid der Frage im wesentlichen ausreicht.

Zunächst stellen wir die historische Überlieferung über Altenmünster kurz zusammen. Daraus ergibt sich, daß der Name Altenmünster, den ursprünglich das St. Peterskloster allein geführt haben muß, im 11. Jahrhundert auf die alte Weschnitzinsel, worauf es gestanden, übertragen erscheint, daß dieser Flurname dann die Ursache wird, weshalb man dem erneuerten Kloster auf derselben Insel den an der Stätte haftenden Namen Altenmünster beilegte, was dann wiederum dazu beitragen mußte, den überkommenen Flurnamen um so tiefer im Gedächtnis des Volkes zu befestigen. Wir brauchen uns daher nicht zu wundern, daß wir, wie wir noch sehen werden, diesen und einen anderen damit zusammenhängenden zähen Flurnamen noch im späteren Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit am Leben treffen. Doch hören wir, was überliefert wird!

Der Verfasser des Chronicon Laureshamense berichtet S. 177 (der Mannheimer Ausgabe) vom Abt Udalrich: «insulam quoque proximam quae dicitur Altenmunster, ex diutino situ vastitatis erutam aedificiisque opportunis quaqua versum extructis innovatam, divinis obsequiis mancipavit». Desgl. S. 193 «Udalricus anno incarnationis 1071 monasterium

in insula Altenmunster restauravit». Dazu vgl. man Cod. Laur. Nr. 131 (vom 29. VI. 1071) und Nr. 132 (1071), wo es heißt: «monasterium restaurare in insula quae proxima Laureshamensi monasterio imminet (übers.: die sich ganz nahe an das Kloster Lorsch heranzieht) praetitulato nomine Aldenmunster». Außerdem sagt der Chronist S. 2, daß Williswinda das Kloster Lorsch «in insula quae nunc (zur Zeit des Chronisten um 1180) appellatur Aldenmunster» dem Mainzer Erzbischof Ruotgang übergab, und S. 7 lesen wir von der Kürze und Schmalheit dieser Insel. Das erneuerte Kloster Altenmünster wird als Vetus Monasterium im C. L. nr. 164 zum Jahre 1179 erwähnt (Kieser II, S. 32). Darauf erscheint es als Vetus Cella nochmals 1238 in einer durch v. Schenk veröffentlichten Urkunde (Quartalbl. 1906, S. 19/20). Endlich werden C. L. nr. 3836 um 1280 die «fratres de veteri monasterio» erwähnt, wobei Kieser II, S. 35 an die ehemaligen Brüder von Altenmünster denkt; Name und Bedeutung dieses Klosters waren wohl damals noch in lebendigem Bewußtsein, wenn auch die ungefähre Zeit seines Verfalls nicht zu ermitteln ist.

Nun behauptet Kieser II, 36, der Name Altenmünster verschwinde jetzt beim Seehof, wohin er das älteste Kloster verlegt, und tauche dann bei der Kreuzwiese als neuer Name für eine Ansiedlung auf, die er als Grabkirche des Königs Ludwig des Deutschen (varia ecclesia) bzw. als Nonnenkloster mit Hospital anspricht. Da Kieser die Bedeutung der Flurnamenbeweise v. Schenks für die Lagebestimmung Altenmünsters bei der Kreuzwiese großenteils verkennt, lassen wir diese Zeugnisse hier ebenfalls kurz folgen.

1. [Quartalbl. N. F. III, 589.] Am 8. Sept. 1434 trug Fritz Gypel von Schölkrippen dem Mainzer Erzbischof Dietrich auf: sein Haus zu Lorsch, das im Frongarten stand, und „eyne wysen hinder Aldenmonster zu Lorsch, die auch sin ist".

2. [Wagner, Stifte II, S. 509.] Ein Lehnbrief Pfalzgrafs Friedrich, d. d. Heidelberg 1607 Nov. 24, bezeichnet das Erblehen der Familie Baur zu Lorsch als Haus und Hof zu Lorsch, 2½ Morgen Acker im Rinckgarten und 3 Morgen Wiesen „hinter dem alten Münster, uf einer seiten daß zinßwäldlein, der andern seiten deß klosters gut deß Orts zu Lorsch".

3. [Wagner a. a. O. S. 510.] Das in Nr. 2 erwähnte Lehengut gelangt 1697 in den Besitz von Joh. Wegmann in Lorsch; damals wird die Wiese bezeichnet als „hinter dem kloster über die Weschnitzbach gelegen, stößt oben auf das zinswäldlein, unten auf die straß".

4. [Quartalbl. a. a. O. S. 589.] In der Spezifikation der Kellerei Heppenheim vom 1. Febr. 1648 heißt es unter der Rubrik 'Fischwaser an Bächen. Weschnitzbach': „Nota. Seind von Weinheim ahn bis ahn daß (!) closter Lorschs gueter hindter dem closter uffm alten Munster genant zwo Bäch, da solche wider zusammen fließen, werden genent die alte und newe bach" usw.

Daraus erschließen wir einen mit der Präposition „hinter" gebildeten Gewannnamen „hinter (dem) Altenmünster", der jetzt nicht mehr gebraucht wird, wofür auch (in Nr. 3) „hinter dem Kloster (verst.: Altenmünster)" vorkommt, eine nur wenig abweichende Form, die der damalige Volksmund sehr gut gleichzeitig mit und neben der anderen Form gebraucht haben kann, und die obendrein zeigt, daß die Erinnerung an das zweite Kloster Altenmünster im 17. Jahrhundert noch nicht ganz aus dem Gedächtnis der Leute geschwunden war. In Nr. 2 und 3 wird so eines und dasselbe

Grundstück beschrieben. Es läßt sich wenigstens vermuten, ist aber noch nicht bewiesen, daß in Nr. 1 ganz dasselbe Einzelgrundstück gemeint ist wie in Nr. 2 und 3. Wie obendrein aus Nr. 3 folgt, lagen das Grundstück und seine Gewann jenseits der Weschnitz, d. h. auf dem rechten Weschnitzufer, und nichts spricht dagegen, daß der an dieser Stelle ursprüngliche oder kaum merklich verschobene Hauptlauf des Baches, so wie er es jetzt tut, die Gewanne schon in alter Zeit geschieden hat. In einer Beschreibung des Guts, wozu das Wiesenstück gehörte (in den durch v. Schenk bei Wagner S. 509 Anm. 4 zitierten Akten) aus dem Jahre 1779 wird dieses Gut „Freygut" genannt, und das Wiesenstück wird darin beschrieben als gelegen „in dem klosterfeld, beforcht einseits neben der bach klostergut, anderseits Christoph Vonhoff, oben das zinswäldchen, unten der Bensheimer weeg". In den beiden durch v. Schenk (Quartalbl. 1905, S. 589) erwähnten Plänen von 1797 und 1818 ist diese Wiese mit dem Namen des Guts, wozu sie gehörte, als „Freiguth" eingezeichnet, wobei es von der Weschnitz im Westen durch ein überaus schmales zum Klostergut gehöriges Wiesenstück, das den Namen „Ochsengarten" führt (ein noch jetzt erhaltener Flurname!), getrennt ist. Das Zinswäldchen, das genau im Osten an unser als „Freigut" bezeichnetes Wiesenstück angrenzte, ist auf den beiden Plänen nicht mehr eingetragen. Die Lage der Gewann „hinter Altenmünster", womit dieses Wiesenstück früher bezeichnet wurde, steht sonach fest.

Mit der Präposition „hinter" (Gegenteil „vor"), die in Flurnamen viel weniger häufig als „an, bei, in, auf" und selbst weniger häufig als „ober" verwendet wird, finden sich in anschaulicher Weise Gewanne benannt, die dicht hinter einem bestimmten Gegenstand (oder Fläche) oder in der allerkürzesten Entfernung hinter demselben ihren Anfang nehmen. Für die Wahl dieser Präposition ist indes kein beliebiger Standpunkt möglich, sondern als Standort des Betrachters gilt, wie die Erfahrung lehrt, stets das Dorf als der geistige Mittelpunkt der Gemarkung und als Ausgang ihrer Gewanneinteilung. Das verhältnismäßig wohl häufigste Beispiel dieser Art, nämlich der Gewannname „hinter der Kirche" als Bezeichnung für Gewanne, die gewöhnlich erhöht hinter der Kirche ansteigen, läßt noch am ehesten nach Lage der Dinge einen kleinen Abstand des Gewannanfangs von der namengebenden Kirche zu. Nun ist die Ringmauer des späteren Hauptklosters von der Weschnitz mindestens 600 m entfernt; es ist daher ganz ausgeschlossen, daß, wie Kieser II, S. 46, behauptet, eine in so großem Abstand beginnende Gewann als hinter diesem Hauptkloster gelegen bezeichnet sein könnte. Schon aus diesem Grund muß bei dem Gewannnamen „hinter Altenmünster" oder „hinter dem Kloster" an die Stätte des Petersklosters bzw. an das zu seinem Ersatz und ungefähr an der nämlichen Stelle erbaute zweite Kloster Altenmünster als Namensursache gedacht werden. Die Gewann „Altenmünster" oder „auf dem Altenmünster", oder jene ehemalige Weschnitzinsel, worauf die Peterskirche erbaut war, lag somit am Westufer der Weschnitz in der Sehlinie zwischen der Gewann der erwähnten Wiese und dem späteren Kloster, bzw. dem Dorf Lorsch und umfaßte nach dem Blatt Bensheim der geologischen Karte von Hessen in der Hauptsache nur die jetzigen Gewanne „an der Kreuzwiese" und „ober der Schnabelseck".

Das durch v. Schenk beigebrachte Zeugnis Nr. 4 bestätigt aufs beste unsere aus Nr. 1—3 gewonnenen Ergebnisse. Auch hier ist wieder an eine

bestimmte Örtlichkeit oder Gewannlage gedacht, sonst wäre nicht von der Stelle geredet, wo die alte und die neue Weschnitz wieder zusammenfließen. Schlagend hat nämlich v. Schenk (Quartalbl. a. a. O.) aus den beiden Plänen und aus der Generalstabskarte erwiesen, daß dieser Zusammenfluß noch im 19. Jahrhundert ganz nahe bei der Kreuzwiese stattgefunden hat. Sein Abstand von der Ausgrabungsstelle von 1882 beträgt nur 250—300 m. Noch heutigentags führt eine Gewannfläche, die westlich der Weschnitz und südlich von dem ehemals in einer Spitze verlaufenden Zusammenfluß, der der Mündung der Meerbach gerade gegenüber lag, sich bis zu der nach Heppenheim führenden Straße erstreckt, den bezeichnenden Namen „Zwischen den Bächen". Die Annahme Kiesers II, S. 47, wonach in dem Zeugnis Nr. 4 mit Altenmünster das Kloster beim Seehof gemeint sei, ist einfach unmöglich. Dann müßten sich ja die alte und die neue Weschnitz schon beim Seehof wieder vereinigt haben. Ferner bestätigt Nr. 4 mit seiner ausführlichen Gewannbenennung unser bisheriges Urteil vorzüglich: Die wie oben bezeichnete Örtlichkeit befand sich hinter dem vergangenen Kloster, das auf der „Altenmünster" genannten Fläche erbaut war. Übrigens darf man in dem jetzt verschwundenen Zinswäldchen wahrscheinlich den Rest jener „dem Kloster gegenüber" gelegenen vier kleinen Gehölze (rubi) erblicken, die nach der Urkunde C. L. nr. 245 zum Jahre 774 die Nordgrenze eines geschenkten Bifangs bildeten, der im Osten von der Meerbach (Swarzaha) begrenzt wurde. Dieser Bifang lag nur östlich der Weschnitz, wurde er doch von dieser im Westen begrenzt. Kieser I, 21 dürfte darin recht haben, daß der Einfluß der Meerbach ursprünglich weiter nördlich als heute gewesen ist. Es ist aber das einfachste, bei dem in dieser Urkunde genannten Kloster nicht mit Kieser an das neue Nazariuskloster, sondern zunächst an das alte Peterskloster zu denken, zumal da jenes erst frühestens in diesem Jahr fertiggestellt wurde. Aus der Lagebezeichnung „gegenüber dem Kloster" konnte nach Erbauung des Dorfs Lorsch und nach dem raschen Verfall des Petersklosters leicht der Gewannname „hinter Altenmünster" hervorgehen. Es steht zu erwarten, daß es nach genauer Einsicht in die älteren Bestände des Gemeindearchivs in Lorsch möglich sein wird, die obigen Flurnamenbeweise v. Schenks weiter und vielleicht nicht unwesentlich zu bestätigen und zu ergänzen.

Hingegen vermag Kieser, um zu beweisen, daß Altenmünster südöstlich vom Seehof gelegen war, wo im späteren Mittelalter das Nonnenkloster Hagen gestanden, keinen einzigen entsprechenden Flurnamen geltend zu machen. Denn der Ausdruck „das monster zum Hane" oder „Haun", der sich in der sofort zu erwähnenden Urkunde von 1423 und dann in zwei Aktenberichten vom 28. Januar und 13. Februar 1636 findet (vgl. Frohnhäuser, Quartalbl. 1877, Nr. 1, S. 17 f.), birgt keineswegs, wie Kieser II, S. 42, meint, eine Erinnerung an Altenmünster, sondern ist rein appellativisch zu verstehen und bedeutet schlechthin eine Kloster- oder sonstige kirchliche Anlage. Nach Kieser II, S. 43, ist der Name des Nonnenklosters Hagen an der angeblichen Stätte von Altenmünster durch Namenswechsel und durch Übertragung von dem Namen eines anderen Klosters Hagen entstanden. Aber mindestens ebenso wahrscheinlich ist es, daß dieser Name ein sehr alter Flurname gewesen ist und, worauf schon Christ, Vom Rhein, 1907, S. 10, hinweist, einen ehemaligen Dornhag an der Grenze des alten Lobdengaus bedeutet hat. Auch der weitere Grund, den Kieser II, S. 15, für die Lage

von Altenmünster beim Seehof anführt, daß der bekannte Geschichtsschreiber Markward Freher in seinen Origines Palatinae bei der Aufzählung der Orte des Oberrheingaus mit Altenmünster beginne, ist nicht stichhaltig. Freher zählt nämlich (vgl. 2. Aufl. S. 47) diese Orte alphabetisch auf, und darum steht „Aldenmünster" voran.

Der Name des Nonnenklosters Hagen kommt zuerst in einem Instrument vom 9. Februar 1423 vor, das in einer kopierten Urkunde von Lampertheim vom 8. März 1466 enthalten ist (vgl. auch Frohnhäuser a. a. O.). Darin berichten mehrere Kundschafter von einem Viehhirten, der vorzeiten in einem Haus „auf dem Hane" wohnte und das Vieh der Lampertheimer in dem Bruch, den sie von der Kirche zu Lampertheim gepachtet hätten, weidete. Einer der Kundschafter fügt bei, von dem Sohne dieses Viehhirten gehört zu haben, der Grenzlauf der Gemarkung Lampertheim gehe „bis auf die armen rüge" (ein Viehpferch der armen Leute), „da das viehe gesondert hat, da das monster zum Hane noch dastünde" (Conj. Praeteriti = Plusquamperfecti). Mithin war das Kloster zum Hane schon 1423 verfallen (nicht erst nach 1466, wie Frohnhäuser angibt). Wahrscheinlich hat v. Schenk (Quartalbl. 1905, S. 588) recht mit der Annahme, Kloster Hagen sei zur Zeit des Wormser Bischofs Buggo II. (1115—1151) in der Gemarkung Lampertheim in der Wormser Diözese und im Lobdengau gegründet worden. Dieses Kloster ist dann später zu einem unbekannten Zeitpunkt, spätestens 1326 offenbar durch einen Vertrag oder eine Schenkung an das Kloster Lorsch und so zum Gebiet und zur Gemarkung des Dorfs Lorsch gekommen. Denn urkundlich wird im Jahre 1326 Grundbesitz dieses Nonnenklosters in der Gemarkung Dornheim erwähnt („bi der frawen gut von Lorche") und ebenso 1413 Grundbesitz desselben Klosters in der Gemarkung von Seilfurt, einem ausgegangenen Ort bei Rüsselsheim („neben den frauwen von Lorchen"). Dagegen wird Grundbesitz der „herren von Lorse" oder „Lorsche" als der Insassen des Hauptklosters urkundlich gegen 1400 in Biebesheim, 1392 in Gernsheim, 1407 in Bürstadt erwähnt. Die Reste älterer Grenzsteine, eine alte Überlieferung und die Erinnerung an alte Weide- und Fischereirechte im Bruch und im Lorscher See bildeten wohl die Ursache, weshalb nach dem Verfall des Klosters Hagen die Gemeinde Lampertheim, wie das Instrument von 1423 beweist, den alten Umfang der Mark Lampertheim, der im Osten die Umgegend dieses Klosters mit dem ganzen anstoßenden „Lampertheimer" oder „Lorscher See" (der jetzigen Gemarkung Seehof) umfaßt hatte, wiederum für sich beanspruchte. Das führte zu einem endlosen Streit der Nachbargemeinden, der bis ins 17. Jahrhundert fortdauerte. Nach jenem Instrument von 1423 räumten die Lorscher und Heppenheimer offen ein, daß das Kreyenbruch, das nach mehrfachen Zeugnissen der Akten und nach dem Plan Nr. 333 des Staatsarchivs den Nordteil des Lorscher Sees (nicht das südlich angrenzende Gebiet, wie Kieser II, S. 17, meint) bildete, den Lampertheimern eigentümlich zustehe. Wollte man nun noch die Ansicht Kiesers billigen, so müßte ein so seltener Flurname wie Altenmünster zwischen 1280 und 1326 beim Seehof verschwunden sein und dann spätestens 1434 in derselben Gemarkung an der Kreuzwiese, im Hinblick auf eine zweite historische Stätte ähnlicher Art, im Munde des Volks von neuem als Flurname aufgekommen sein; eine gänzlich unwahrscheinliche Folgerung!

Zum Schluß wollen wir die bisher teilweise mißverstandene Urkunde C. L. nr. 10 vom 1. Juni 770 besprechen und geben daher ihren Inhalt

und den für uns in Betracht kommenden Teil ihres Wortlauts, etwas gekürzt, wieder: Am 1. Juni 770 schenken Graf Kankor und seine Gemahlin Angila mit Zustimmung von Kankors Bruder Thuringbert und ihres eigenen Sohnes Heimerich an das St. Peterskloster Lauresham oder an den darin ruhenden heiligen Nazarius zu vollem Eigentum Land und Wald, gelegen am Ende der Mark Bisistat (Bürstadt), und zwar «de illo rubo qui est de ecclesia sancti Nazarii ad partem meridianam inter partem sancti Petri, per Agilolfum et suos consortes pro signo incisus, et inde ad partem orientalem usque in fluvium certum Wisgoz, ubi marcha de Basinsheim coniungit, et de ipso rubo ad partem aquilonis .... et sic ad illam ligneam crucem quae est posita juxta illam viam quae venit de Bisistat, et inde ad partem aquilonis .... usque ad illum monticulum» usw. (Pertz, Mon. Germ. Scr. XXI, p. 350). Das also geschenkte Gebiet konnte natürlich früher geschenktes umschließen. Es kann jedoch nicht innerhalb eines früher geschenkten Gebiets beginnen. Daher ist es falsch, mit Christ, Vom Rhein, 1907, S. 10, dem Kieser I, S. 7f. und andere nachfolgen, die Worte «inter partem sancti Petri» mit „innerhalb des St. Petersteils gelegen" zu übersetzen. (Nachklassischer Gebrauch von «inter» statt «intra».) Überhaupt ist es unmöglich, den Begriff von «pars» in diesem Ausdruck als „Teil" zu fassen, weil «ad partem meridianam» unmittelbar vorausgeht, und weil dann das gleiche Wort bald danach noch dreimal im Sinne von „Seite, Richtung" gebraucht wird. Man würde einen derartigen schroffen Bedeutungswechsel bei einem sonst verständlich schreibenden Verfasser allenfalls noch entschuldigen, wenn ein Gegensatz zu einem hervorgehobenen Ganzen, wozu dieser Teil neben anderen gehörte, oder zu anderen solchen Teilen deutlich zum Ausdruck gebracht würde. Ein solcher hervorgehobener Gegensatz fehlt aber hier. Aber auch aus sachlichen Gründen ist die Auffassung von pars = „Gebietsteil, d. h. Gebiet" hier ausgeschlossen. Denn wie soll ein derartiger Grenzpunkt innerhalb eines anderen Gebiets liegen? Wenn der Verfasser sagen wollte, daß der Punkt am Ende oder an der Grenze eines Gebiets liege, dann hätte er mindestens «et in fine eius partis» hinzufügen müssen. Das steht aber nicht da. Und um zu sagen, daß dieser Punkt sich mit einem anderen Gebiet berühre, hätten doch ganz andere Ausdrücke zur Verfügung gestanden. Übrigens ist derselbe Ausdruck im Sinne von St. Petersteil sonst im Cod. Laur. nicht nachgewiesen; in Nr. 274 ist «partibus basilicae S. Petri» als Partei zu verstehen.

Sonach bleibt nur die Auslegung von «pars» = Seite, Richtung übrig. Nichts, denke ich, hindert uns, «pars sancti Petri» als gutlateinischen Ausdruck für die nach St. Peter, der St. Peterskirche hin gelegene Richtung oder Seite zu betrachten. Zum Verständnis gehen wir von dem Satz bei Caesar bell. Gall. I, 1, 7 aus: «Aquitania spectat inter occasum solis et septentriones», „ist nach Nordwesten gerichtet", wörtlich: schaut in einer Richtung, die zwischen Westen und Norden in der Mitte liegt. Auch sonst bezeichnen Verbindungen mit «inter — et» das mittlere Verhältnis zwischen zwei verschiedenen Dingen oder Möglichkeiten, z. B. bei Farben (Suet. Aug. 79). Eine derartige Konstruktion hat dem Verfasser unserer Urkunde wenigstens allgemein vorgeschwebt; doch war ihm vielleicht augenblicklich kein sicheres Einzelmuster gegenwärtig, sonst hätte er wohl nicht für «inter» beim ersten Glied die Präposition «ad» gesetzt («ad partem meridianam»)

«Ad» konnte um so leichter für «inter» eintreten, als auch umgekehrt «inter» im klassischen Latein geradezu für «ad» gebraucht vorkommt, sogar bei Verben der Bewegung (s. Servius zu Vergil, Aen. XII, 436). Bei den mit «inter — et» gebildeten Verbindungen konnte im klassischen Latein «inter» vor dem zweiten Glied wiederholt werden; s. Hand, Tursellinus III, p. 409 f. Wenn an unserer Stelle vor oder nach «inter» ein «et» bzw. «que» stünde, wäre alles in schönster Ordnung; leider ist dieses Wörtchen nicht überliefert (vgl. Pertz a. a. O.). Hierin weicht eben der Verfasser von dem gutlateinischen Ausdruck ab. Der Sinn ist klar. Der Anfangspunkt liegt von der (eben im Bau begriffenen) Kirche des Nazarius aus nach Süden, jedoch halbseits in der Richtung nach der Peterskirche, d. h. in der mittleren Richtung zwischen Süden und einer Richtung, die sich ungefähr rechtwinklig nach Westen oder nach Osten erstreckt. Altenmünster lag an der Weschnitz, mithin im Osten. Sonach lag der Anfangspunkt südöstlich von der Nazariuskirche, etwa im Südteil der jetzigen Gewann „Lange Ruthen". Von da ein wenig nach Osten treffen wir auf die Südgrenze der Bensheimer Gemarkung bei der jetzigen Lorscher (früher Bensheimer) Gewann „Im Kirschenflecken". Die Grenze des geschenkten Gebiets lief etwa mit dem jetzigen Wiesenteichweg nach der Kreuzwiese und traf dort, wahrscheinlich östlich von Lorsch, an dem von Bürstadt nach Heppenheim ziehenden alten Weg auf ein Holzkreuz (daher wohl der Name Kreuzwiese); von da lief die Grenze wohl an der Weschnitzinsel vorbei nördlich. Übrigens wird der alte Bensheimer Weg auf den beiden zitierten Plänen nur von dem Ackerfeld „an der Kreuzwiese" berührt. Die eigentliche Kreuzwiese lag weiter südlich, unmittelbar im Süden der jetzigen Chaussee nach Heppenheim, von welcher der östliche Teil dieser Wiese, Glockwiese genannt (wohl noch z. T. zur alten Weschnitzinsel gehörig), durchschnitten wird. Nach dem Lorscher Chronisten S. 177 (vgl. oben) wurden bei Neubesiedlung der alten Weschnitzinsel darauf nach allen Seiten hin Gebäude errichtet. Die zuletzt besprochene Stelle sei daher gleichfalls der Aufmerksamkeit der Archäologen empfohlen.

W. L. Friedrich.

Zur Baugeschichte des Auerbacher Schlosses und anderer Burgen der Bergstraße und des Odenwaldes.

In fast allen größeren und kleineren Aufsätzen, die vom Auerbacher Schloß, der größten und am besten erhaltenen Burgruine an der Bergstraße, handeln, wird dasselbe als eine Schöpfung des reichen Klosters Lorsch hingestellt, welches die Burg zum Schutze seiner Besitzungen erbaut und mit Burgmannen besetzt habe (vgl. u. a. Windhaus, Odenwaldführer). Ein urkundlich belegter Beweis dieser Behauptung wird nirgends versucht, ist auch nicht zu erbringen. Es wird dann meist weiter gesagt, daß die Burg 1232 mit dem ganzen Klosterbesitz an Mainz gekommen und dann den Grafen von Katzenelnbogen zu Lehen gegeben worden sei. Auch dafür bleibt man den Beweis schuldig. Die Behauptungen gehen anscheinend alle auf Hofrat Wagner zurück (Arch. f. h. G. u. A. XII, 133), der aber nur referiert, was ihm über den Gegenstand zu Ohren gekommen ist, und seinerseits Vermutungen daran knüpft. Urkundliche Nachrichten für die ältere Zeit, d. h. vor 1257, wo die Burg zum erstenmal genannt wird, fehlen gänzlich. Ich möchte nun die Entstehungszeit und Entwicklung des Schlosses einmal von einem anderen Standpunkte aus beleuchten, und zwar aus dem Befunde der noch vorhandenen Trümmer Schlüsse ziehen.

Herr Baurat Krauß hat im Jahre 1903 die Burg vermessen und einen vorzüglichen, bis in die kleinsten Einzelheiten genauen Plan derselben aufgezeichnet. Betrachtet man diesen Grundriß, so fällt sofort auf, daß es sich um kein einheitliches Bauwerk handelt, sondern daß die Einzelheiten verschiedenen Bauperioden angehören müssen. Um den inneren Zwinger wurde später ein äußerer gezogen, das Eingangstor wurde verlegt, auch sonstige Änderungen getroffen, auf die ich noch zurückkomme. Der der Angriffsseite zugewendete starke Mauerklotz, das sogenannte „Bollwerk“, stammt jedenfalls erst aus der Zeit nach Einführung der Feuergeschütze in die Kriegskunst, also etwa der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch wurden Reste älterer Mauerkörper im Schloßhofe wieder aufgefunden, namentlich solche eines dicken Rundturmes mit 2,40 m starken Mauern hinter der Schildmauer, ganz zweifellos die eines alten, jetzt fehlenden Bergfrieds. Als dessen Ersatz wurden die jetzigen kleinen Wachttürme errichtet, die zur Zeit des Bergfrieds keinen Zweck gehabt hätten, ja dem letzteren die Aussicht zum Teil versperrt haben würden. An der Stelle des Bollwerks lief, wie der Plan dies deutlich erkennen läßt, ehemals der innere Zwinger ohne Unterbrechung um die Burg. Rekonstruiert man sich hiernach den Grundriß der älteren Anlage, so erhält man einen Plan, der eine verblüffende Übereinstimmung mit der ältesten Anlage des Alsbacher Schlosses und der des Tannenbergs zeigt und der ganz unzweifelhaft erweist, daß diese drei Burgen derselben Epoche angehören. Nun kennen wir vom Alsbacher Schloß (Burg Bickenbach) die Entstehungszeit ziemlich genau. Die Herren von Bickenbach bewohnten anfänglich die alte aus der Zeit der Karolinger stammende Wasserburg neben dem Weilerhügel und siedelten zu Anfang des 13. Jahrhunderts nach der neuen Höhenburg über. Wahrscheinlich war Gottfried I. von Bickenbach (1211—1241) ihr Erbauer. Die Tannenburg entstammt der gleichen Zeit; sie wird 1239 als „Burg Seheim“ zuerst erwähnt und war damals im Besitz Ulrichs I. von Münzenberg. Da erst dessen Vater Cuno I. Münzenberg erbaut hatte, dürfte Ulrich

als dessen jüngerer Sohn es gewesen sein, der auf dem Erbe seiner Großmutter Seeheim-Tannenberg erbaute und zwar gleichfalls zu Ende des ersten Drittels des 13. Jahrhunderts. Aus dem in den Hauptpunkten übereinstimmenden Grundrisse des Auerbacher Schlosses kann der Schluß gefolgert werden, daß auch dieses damals erst errichtet wurde, also zu derselben Zeit, als die Katzenelnbogener Grafen zuerst im Oberrheingau als Grundbesitzer auftreten. Es ist ein Irrtum, wenn behauptet wird, das Auerbacher Schloß sei noch von den Zeiten des Klosters Lorsch her Lehen gewesen und als solches mit dem Reste des Klosterguts in den Besitz des Erzstifts Mainz gekommen. Auerbach kommt vielmehr 1222 als Katzenelnbogisches Allodium vor. Die Burg muß also erst nach dieser Zeit Mainz zu Lehen aufgetragen worden sein. Der älteste uns überlieferte Lehenbrief datiert vom Jahre 1420. Doch bestand das Lehensverhältnis damals zweifellos schon längere Jahre, wie ja auch das der benachbarten Burgen. So war die (Alt-)Katzenelnbogische Burg und Stadt Zwingenberg seit Juni 1312, Dagsberg (Jossa) mit Jugenheim seit August 1312 Mainzer Lehen. Burg Bickenbach wurde es wahrscheinlich um dieselbe Zeit, jedenfalls nicht früher, da ja sonst Jugenheim, das erst Ende des 13. Jahrhunderts aus dem Besitz der Herren von Bickenbach in den der von Jossa überging, auch schon früher Lehen gewesen sein müßte. Vermutlich verstand es Erzbischof Peter, sich damals auch den der jüngeren katzenelnbogischen Linie gehörigen Auerberg lehnbar zu machen. Es ist auch eine irrige Auffassung, daß, als das Kloster im Jahre 1232 der Oberaufsicht von Mainz unterstellt wurde, damals der ganze ehemals so bedeutende Grundbesitz an Mainz gekommen sei. Dem Kloster gehörte nur noch ein ganz geringer Bruchteil desselben. Der Komplex war viel zu ausgedehnt gewesen, als daß das Kloster ihn selbst hätte verwalten können. Es mußten in den verschiedenen Bezirken besondere Vögte und Untervögte eingesetzt werden, zu denen man naturgemäß die angesehensten Herren der Gegend wählte, welche die Interessen am nachhaltigsten zu vertreten imstande waren. Aus diesem Grunde wurde das Amt bald erblich, und da die Klostervögte in den von ihnen verwalteten Bezirken den größten Teil der Einkünfte für ihre Mühewaltung bezogen, verwischten sich bald die Grenzen zwischen dem eigenen Grundbesitz und dem bloß verwalteten und so wurde dem Kloster ein großer Teil seines Besitzes nach und nach entfremdet. Das meiste war schon im Laufe des 12. Jahrhunderts verloren gegangen. Bei einem Teile der Güter läßt sich die ungefähre Zeit der Absonderung und die spätere Vererbung noch feststellen. So war Lindenfels im Besitze der beiden Lorscher Vögte Bertold von Hohenberg bei Durlach (Vater und Sohn), von denen der jüngere sich 1123 „Graf von Lindenfels" nannte. Es kam dann an dessen Schwestersohn Bertold von Henneberg, der 1156 Vogt zu Lorsch war. Dessen Tochter Irmengard heiratete den Pfalzgrafen Konrad von Staufen und des letzteren Tochter Agnes Heinrich den Schönen von Sachsen, die beide als Vögte zu Lorsch genannt werden. Letzterer war 1211 im Besitze von Lindenfels. Von seinen Töchtern ehelichte Agnes Otto den Erlauchten von Wittelsbach, Irmengard den Markgrafen Hermann V. von Baden. Des letzteren Enkel verkauften 1277 Lindenfels an ihren Vetter Ludwig von der Pfalz. Bei der Teilung 1410 fiel Lindenfels an Kurpfalz und blieb dabei bis 1803. — Den nördlichsten Teil des Klosterbesitzes, nämlich die im Jahre 874 von Ludwig dem Deutschen geschenkten Gemarkungen Bickenbach und See-

heim hatten sich, begünstigt durch den Umstand, daß ihr Stammgut zwischen diesen Gemarkungen im Norden und der Mark Heppenheim im Süden lag, die Herren von Bickenbach angeeignet. Er gelangte bald durch Heirat an die von Hagen-Münzenberg, in deren Händen wir die genannten Dörfer im 13. Jahrhundert wiederfinden. Das ehemals lorschische Dorf Schwanheim taucht im 14. Jahrhundert im Besitze der Grafen von Zweibrücken auf, die es wohl auch durch Heirat und Erbschaft von einem der ehemaligen Klostervögte (vermutlich den Grafen von Calw) erhielten, doch ist der Zusammenhang bis jetzt noch nicht klargestellt. Ebensowenig wie das ehemals zu Lorsch gehörige Dorf Langwaden in den Besitz der Schenken von Erbach kam und wie Großhausen kurkölnisches Lehen wurde. Auch aus dem Umstande, daß im Jahre 1213 die Brüder in Lorsch mit den Eberbacher Mönchen einen bei Bensheim gelegenen Weinberg gegen einen zu Auerbach eintauschen (Baur, Hess. Urk. I, S. 10), geht zur Evidenz hervor, daß der Bezirk an der nördlichen Bergstraße schon längst kein zusammenhängendes Ganzes des Klosters Lorsch mehr war, hatte doch sogar schon das entlegene Kloster Eberbach daselbst mit anerkanntem Rechte Grundstücke erworben. So wird auch das „Land zu Auerberg" schon lange vor 1232 im Besitze der Grafen von Katzenelnbogen gewesen sein. Wie sie es erlangten, ist für uns noch unklar. Vielleicht durch Hildegard, die Gemahlin Heinrichs II., die eine Schwester des Lorscher Vogts Bertold I. von Henneberg war, vielleicht durch Adelheid von Lauffen, die Gattin Heinrichs III., eine Enkelin einer Schwester Bertolds des jüngeren von Hohenberg, vielleicht aber auch durch eine andere, für uns nicht mehr nachweisbare Verschwägerung (die Herkunft der Gemahlinnen Dieters I. und II. ist unbekannt)

Da nun der Grundriß des Auerbacher Schlosses auf eine erste Errichtung desselben erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts hinweist, müssen die Grafen von Katzenelnbogen seine Erbauer gewesen sein und nicht die Mönche von Lorsch, für die eine Burg auf dem ziemlich entfernten Auerberg auch wohl wenig Wert, jedenfalls nicht den Wert wie die Starkenburg hatte. Sie war weder, wie diese, bei drohender Gefahr leicht zu erreichen, noch konnte sie einem größeren Umkreise zum Schutze dienen. Sie lag auch nicht an der Grenze des Klosterbezirks, denn die Mark Seeheim erstreckte sich im Norden bis dicht an das heutige Dorf Malchen. Der Zeit nach muß Dieter II. der Erbauer gewesen sein, der 1229 „Graf von Lichtenberg" heißt und dessen Bruder Heinrich, wie auch sein Vater Dieter I. sich noch Grafen von Hohenstein (im Taunus) nennen. Ganz besonders auffallend ist es nun, daß die Errichtung der erwähnten drei Burgen, die alle auch auf ehemaligem Klostergut standen, zeitlich mit der Unterordnung des Klosters Lorsch unter die Oberhoheit des Erzstifts Mainz zwecks Reformation zusammenfällt. Sollte man bei Erbauung derselben außer der größeren Sicherheit im allgemeinen nicht speziell noch die bessere Abwehr etwaiger Restitutionsversuche vonseiten des Erzstifts im Auge gehabt haben und solchen haben vorbeugen wollen?

Diese drei Burgen mit übereinstimmendem ersten Grundrisse machten nun alle im 14. Jahrhundert umfassende Änderungen durch, hervorgerufen teils durch den Platzmangel infolge der Zunahme der Ganerben, teils durch den Wunsch, einer etwaigen Belagerung mit den inzwischen in die Kriegskunst eingeführten Feuergeschützen wirksam zu begegnen. Um dem Platz-

mangel abzuhelfen, wurden auf Tannenberg und Bickenbach die Vorburgen angelegt, deren Errichtung bei Bickenbach um 1370 ich nachweisen konnte und wofür Ompteda (Die von Cronberg und ihr Herrensitz) bei Tannenberg dieselbe Zeit angibt. Zum Schutze gegen die schweren Feuerbüchsen scheint Tannenberg wenig oder gar nichts getan zu haben und hat diesem Umstande wohl seinen Untergang zu verdanken, da ja bei der Belagerung und Zerstörung im Jahre 1399 schon der erste Schuß der Frankfurter großen Büchse merklichen Schaden anrichtete. Bickenbach verstärkte seinen Bergfried, denn ich glaube nicht, daß letzterer schon von Anfang an die enorme Mauerstärke von vier Metern aufwies. Ob dies durch Niederlegung des alten und Errichtung eines neuen geschah, oder ob der alte Bergfried, wie es mir wahrscheinlicher dünkt, einfach mit einer neuen Mantelschicht ummauert wurde, kann vielleicht noch eine Untersuchung des Mauerwerks in dem hineingebrochenen Eingang des Erdgeschosses ans Licht bringen.

Auf dem Auerbacher Schloß fanden gewaltigere Umwälzungen statt, ob in weiser Voraussicht oder als notwendige Schlußfolgerung aus den Tannenberger Ereignissen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls erfolgten die Umänderungen um eben jene Zeit, zu Ende des 14. Jahrhunderts. In den Jahren zwischen 1347 und 1403, vielleicht etwas näher dem letzteren Datum (also etwa um 1380), war, wie wir bestimmt wissen (vgl. Arch. f. h. G. u. A. I, 151/2 und XII, 134), der Turm daselbst eingefallen. Da die Burg damals nur einen Turm hatte, den Bergfried, kann nur dieser gemeint sein. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich den Umbau mit diesem Einsturz in Zusammenhang bringe. Der Turm wurde nicht wieder aufgebaut, sondern an seiner Statt an der am meisten gefährdeten Stelle der Angriffsseite das Bollwerk mit seiner über vier Meter starken Mauer errichtet. Das Eingangstor wurde verlegt, damals wohl auch der in seinen Umfassungsmauern fast vollständig erhaltene Pallas neu erbaut. Den Dienst des Bergfrieds als Auslug vertraten nun die beiden noch erhaltenen bzw. zum Teil erneuerten Wachttürme an der Nord- und der Südecke. Das Ganze wurde schließlich noch durch die Anlage eines äußeren Zwingers, der die Wirtschaftsgebäude aufnahm und als Vorburg diente, weiter gesichert. Alle diese Umbauten und Erneuerungen müssen wir der Zeit nach Dieter VI. (1360—1402), dem damaligen Besitzer der Burg, zuschreiben. Damit hatte das Schloß seine höchste Blütezeit erreicht, denn die späteren Besitzer hatten ihren Wohnsitz meist auf Neu-Katzenelnbogen (der „Katz") am Rhein und überließen den Auerberg ihren Amtmännern daselbst zum Aufenthalt. Schon 1420 wird Konrad von Frankenstein als Amtmann zu Auerberg genannt, 1433 Michel Mosbach und so ferner.

Was nun die benachbarten Burgen anbetrifft, so weicht der Grundriß des fast gleichzeitig entstandenen Frankenstein (erste Erwähnung 1252) von dem der erwähnten Burgen etwas ab, ebenso der der Burg Dagsberg (Jossa), die erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Reinhard von Jossa, dem Schwiegersohne Konrads II. von Bickenbach, errichtet wurde. Doch wären genauere Aufnahmen nötig. Die Starkenburg und die obere Burg zu Zwingenberg sind älter. Ihr Grundriß weist auf die Zeit der Kreuzzüge hin, da man bei ihnen die im Orient gebräuchliche Art der Verteidigung (von Flankierungstürmen aus zu bestreichende Seitenmauern) zur Anwendung brachte. Wenn wir von den beiden letzteren Befestigungen absehen, kann man also sagen, daß erst das 13. Jahrhundert

für die untere Bergstraße die Periode des Burgenbaues bildete. — Im inneren Odenwalde gehören Otzberg und Lindenfels einer älteren Zeit an (Lindenfels wird bereits 1123 erwähnt). Ihre unter sich sehr ähnlichen Grundrisse, die auch mit dem des schon 1109 erwähnten Steinsberg bei Weiler in Baden übereinstimmen, weichen von dem der übrigen Burgen völlig ab (der Bergfried steht frei in der Mitte des Burghofes).

Aus vorstehendem ist zu ersehen, wie wichtig für die Burgen- und auch für die Geschichtskunde die vielfach als unnütze Spielerei hingestellte genaue Vermessung und Aufzeichnung der Burgruinen ist, ehe solche weiterem Verfall zum Opfer werden oder die Spuren durch verständnislose „Restaurierung" sich verwischen. In dieser Hinsicht ist noch viel zu tun übrig. Namentlich möchte ich bei dieser Gelegenheit auf den Reichenberg bei Reichelsheim hinweisen, dessen genaue Aufnahme sehr erwünscht wäre, schon um sich ein Urteil bilden zu können, ob diese Burg wirklich, wie behauptet wird, mit dem „Richisesbura" des Jahres 779 identisch sein kann. Die Vorburg stimmt in allen Einzelheiten ganz auffallend mit der des Alsbacher Schlosses überein und beweist, daß diese ebenfalls um 1370 angelegt wurde, wahrscheinlich sogar durch denselben Baumeister, denn die Besitzer dieser Burgen, die Herren von Bickenbach einerseits und die Schenken von Erbach andererseits, waren damals enge befreundet und mehrfach verschwägert. Anhaltspunkte zur Bestimmung des Alters des Burgkerns fehlen noch.

Im Mai 1923.

Walther Möller.

Ein Brief aus dem Jahre 1813.[1]

Mitgeteilt von Karl Lindt.

Als am Schluß des Jahres 1813 Alldeutschland sich rüstete, die siegreichen Waffen über den Rhein ins Herz von Frankreich zu tragen, da fand der Ruf zu den Waffen auch im Großherzogtum Hessen, dessen Truppen so lange den Fahnen des fremden Eroberers hatten folgen müssen, in allen Schichten der Bevölkerung freudigen Widerhall. Die akademische Jugend hegte den lebhaften Wunsch, in ein freiwilliges Jägerkorps einzutreten, und so wartete denn die Gießener Studentenschaft nur auf den Ruf des Großherzogs, um zu den Fahnen zu eilen.[2]

Unter den Studenten nun, die gewillt waren, der Sache des Vaterlandes ihren Arm zu leihen, befand sich auch der cand. iur. Gottlieb Siegfrieden, der Sohn des Kanzleidirektors Siegfrieden zu Friedberg und seiner Gattin Charlotte, geborene Minnigerode. Aber während die Eltern des jungen Siegfrieden und die in Gotha lebende Großmutter, die Witwe des Obersten Siegfrieden, Gottliebs Entschluß mit Freuden begrüßten, hielt des Kanzleidirektors Schwager, der Gießener Theologieprofessor Johann Ernst Christian Schmidt[3], es für angebracht, seinen Neffen von seinem patriotischen Vorhaben abzumahnen. Schmidt schreibt nun folgendermaßen:

„Gießen, den 28. Dec. 1813.

Lieber Siegfrieden!

Da, wie man mich versichert, morgen der Aufruf zu den Waffen endlich auch bey uns erfolgen wird, und ich sehr gewiß weiß, was du alsdann fühlen wirst, so erlaube ich es mir, dir einige Zeilen deshalb zu schreiben. Ich will durchaus deinen Entschluß nicht bestimmen, aber, da ich die Verhältnisse näher zu kennen glaube, so möchte ich gerne etwas beytragen, um dich auf den richtigen Standpunkt zu versetzen. Der Fall ist dermahlen ein ganz anderer, wie damahls als die Preussen die Waffen ergriffen. Diese mußten für alles, was dem Menschen theuer seyn kann, kämpfen, es galt die Frage, ob Preussen noch ferner unter den Staaten genannt werden solle? Es wäre Schande gewesen, für jeden Preussen, der sich dem Kampfe hätte entziehen wollen. Dabey waren damahls die Streitkräfte des halben Europa auf der Seite des Feindes.

Jetzt ist's ganz anders. Es fehlt nicht an Streitern. Wollte ganz Teutschland das Beyspiel Preussens nachahmen, so würden die ungeheuren Menschen Massen den Erfolg eher erschweren als erleichtern. Dies ist nicht blos mein Urtheil, sondern das Urtheil erfahrener russischer und preussischer Offiziere, die ich hierüber gesprochen habe. Uns liegt also

---

[1] Diesen Brief verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Geh. Sanitätsrats Dr. Artur Hoffmann in Darmstadt.

[2] Bader, K., Zur Geschichte des Großherzoglich Hessischen Freiwilligen Jägerkorps. 1813—1814. Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge, Band II, S. 494 ff.

[3] Siehe über ihn Hessische Biographien, Band I, S. 468 ff.

keineswegs die gleiche Pflicht ob, die den Preussen oblag. Ueberdies bedarf der Staat nicht blos Kämpfer, und Teutschlands wissenschaftliche Kultur, die unserer Nation ihre Selbstständigkeit und Würde unter den drückendsten Lagen erhielt — gerade dasjenige National-Eigenthum, was einem Napoleon das verhaßteste an uns war —, diese nicht untergehen lassen ist für uns gleichfalls eine sehr heilige Pflicht.

Ich würde es mit gerechtem Unwillen aufnehmen, wenn nicht viele freywillig zu den Waffen eilen wollten. Aber wünschen kann ich nicht, daß es alle thun, denn dies könnte dem Staat und der Nation nachtheilig werden.

Lebe übrigens recht wohl und schenke mir ferner deine Freundschaft.

Dein dich liebender

Oncle Schmidt."

Erfreulicherweise übte das Schreiben des Onkels Schmidt keinerlei Einfluß auf die Entschlüsse seines Neffen. Der junge Siegfrieden trat in das Korps der hessischen freiwilligen Jäger ein[1] und nahm denn auch an dem Zuge nach Frankreich, der diese Truppe bis nach Lyon führte, teil.

[1] Bekker, E., Gedenkbuch der Freiwilligen des Großherzogthums Hessen von 1813—1814, verzeichnet Gottlieb Siegfrieden, cand. iur., in der 3. Kompagnie unter Nr. 142.

Bücherbesprechungen.

Kaiser Karls Leben von Einhard. Übersetzt von Otto Abel. Vierte Auflage, bearbeitet und erweitert von Michael Tangl. Leipzig, Verlag der Dykschen Buchhandlung. XXII und 94 Seiten. 7,20 Mk. (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, zweite Gesamtausgabe, Band 16.)

Zu den letzten Arbeiten des im Oktober 1921 jäh verstorbenen Berliner Historikers M. Tangl gehört die vorliegende Neubearbeitung der Übersetzung von Kaiser Karls Leben, deren Urtext O. Holder-Egger 1911 in sechster Auflage in den Schulausgaben der Scriptores veröffentlicht hat. Das Werk das Schöpfers der Basiliken in Steinbach und Seligenstadt ist in mehr als 80 Handschriften überliefert und 1100 Jahre nach seiner Entstehung ebenso geachtet und viel gelesen, wie es im ganzen Mittelalter seinen Meister und Helden geehrt hat. Gerade in hessischen Schulen sollte die neue mustergültige Ausgabe im Geschichtsunterricht herangezogen werden. Wer könnte die Persönlichkeit und den Hof des großen Karl besser schildern als Einhard selbst? Schon die erste Übersetzung von O. Abel (1850) war vortrefflich und ist daher von Tangl kaum geändert worden, aber die eingehenden Erläuterungen und die Einleitung auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse sind besonders wertvoll. Anhangsweise sind beigefügt: die aus Lorsch überlieferte Sage von Einhard und Imma; Kaiser Karls Traum über das von Gott geschickte Schwert, der in unseren Tagen der Erniedrigung besonders bedacht werden sollte; das Gedicht über Pipins Avarensieg; die Totenklage um den großen Kaiser und eine Auswahl von 20 Briefen Einhards. Der letzte, vielumstrittene, an einen angeblichen Sohn Einhards (Vussin) gerichtete Brief gibt Tangl Veranlassung, in einer Anmerkung noch Stellung zu nehmen zu der Arbeit von M. Buchner, Einhard als Künstler, Forschungen zur karolingischen Kunstgeschichte und zum Lebensgange Einhards (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 210, Straßburg 1919; auch in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 40, 1918, 1 ff.). Tangl und nach ihm W. Levison im Neuen Archiv 43 (1921), 428 ff. anerkennen Buchners Feststellungen über Einhards Verdienste um die Baukunst, vor allem auch das Kunstgewerbe, warnen aber vor manchen zu weitgehenden Schlüssen und Mutmaßungen, daß wir z. B. in einem auf einer Bronzetür zu St. Denis dargestellten Mönch Airardus (!) Einhards Selbstbildnis zu erblicken hätten. Unvereinbar ist auch die Behauptung Buchners, daß Einhard etwa 828 Mönch geworden sei, mit der Auslegung eines Briefes an Abt Lupus von Ferrières. Einhard blieb gleichwie Angilbert zeitlebens Laie. Weder in Fulda, wo er als Klosterschüler Urkunden schrieb (z. B. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 183—185), noch in Seligenstadt, wo er als Laienabt seiner Klosterstiftung vorstand, hat er die Gelübde abgelegt. Die literarische Bedeutung von Einhards Vita, die allzusehr sich an Sueton anlehnt, wird von Tangl in Rankes Sinne

beurteilt, die Vorzüge dieser Anlehnung betont aber nachdrücklich K. Hampe in J. Hoops' Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 1, 538 ff.

Marburg. Dersch.

P. Kalkoff, **Der große Wormser Reichstag von 1521.** Darmstadt, Waitz, 1921. 109 Seiten. — Ders., **Der Wormser Reichstag von 1521.** Biographische und quellenkritische Studien zur Reformationsgeschichte (herausgegeben mit Unterstützung der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und der Schlesischen Gesellschaft zur Förderung der evang.-theol. Wissenschaft). München und Berlin, Oldenbourg, 1922. 436 Seiten.

Aus Anlaß des Wormser Jubiläums von 1921 hat der beste Kenner der ersten Reformationsjahre, Prof. D. Dr. Paul Kalkoff in Breslau, zwei Schriften erscheinen lassen, von welchen die erste, herausgegeben im Auftrag des Freiherrn Dr. Cornelius Heyl zu Herrnsheim und seiner Gemahlin und künstlerisch unter der Leitung von Prof. O. Hupp-Schleisheim geschmackvoll ausgestattet, eine populäre Darstellung der geschichtlichen Bedeutung und des Verlaufs des großen Wormser Reichstags bringt und auf einen weiteren Leserkreis berechnet ist. Mit gewohnter Meisterschaft zeichnet der Verfasser den großen Hintergrund, von welchem sich die Verhandlung über die religiöse Frage in Worms abhebt, und schildert in spannender Darstellung die verschlungenen Verhandlungen, die schließlich zum Erlaß des erschlichenen und reichsrechtlich unhalbaren Wormser Edikts führten. Die handelnden Personen in diesem Drama und ihre Interessen führt uns das zweite, größere Werk vor Augen, das eine Fülle von neuem Material, aber auch von neuen Gesichtspunkten und den krönenden Abschluß der zahlreichen Arbeiten bringt, die der Verfasser seit langen Jahren dem Wormser Reichstage gewidmet hat. Daß ihm unsere Historische Kommission im Verein mit den beiden im Titel genannten Instanzen die Drucklegung ermöglichte, ist dankbar anzuerkennen. H.

Johannes Kretzschmar, **Der Heilbronner Bund, 1632—1635.** Lübeck (H. G. Rahtgens), 1922. 3 Bde. 8°, 1640 Seiten.

Das Werk tritt in eine Lücke der deutschen Geschichtsschreibung ein. Mit dem Hinsinken der überragenden Gestalt Gustav Adolfs, zu deren Erforschung Verf. schon früher einen Beitrag lieferte, hat die Betrachtung der Schwedenherrschaft in Deutschland ihren anziehendsten Mittelpunkt verloren. Während die Forschung für die Folgezeit sich überwiegend den kriegerischen Ereignissen und ihren bedeutendsten Lenkern zuwandte, stellt Kretzschmar jetzt zum erstenmal den verantwortlichen Leiter der schwedischen Politik, den Reichskanzler Oxenstierna, in den Mittelpunkt einer breiteren Darstellung. Des Kanzlers Versuch, die schwedische Machtstellung im Reich mit Hilfe eines Bündnisses aller evangelischen Reichsstände aufrechtzuerhalten, und dessen Scheitern — nicht etwa zugunsten der deutschen Unabhängigkeit, sondern zum Vorteil der Franzosen — stellt einen höchst bezeichnenden Abschnitt deutscher Geschichte dar. Geradezu verblüffend traten das deutsche Erbübel und seine traurigen Folgen in die Erscheinung. Nicht einmal der größere Teil der evangelischen Partei läßt sich zu geschlossenem Handeln zusammenbringen; in allen Formen machen sich Sondertümelei und Ichsucht geltend: die Angst der Stände um ihre „Libertät", die Ländergier der Dynastien,

der Hader der Bekenntnisse, die Angst vor materieller Mehrleistung. Die persönliche Eifersucht der Führer verdirbt die besten Möglichkeiten strategischen Erfolges. Die Schwäche des 17. Jahrhunderts für Äußerlichkeiten des Ranges und der Etikette führt zu geradezu kindischen Auftritten. Oxenstierna hat recht, wenn er „lieber Sauhirt sein" will.

Mit dem Heilbronner Bund der oberdeutschen Kreise war wenigstens ein Anfang gemacht. Aber umgekehrt, als es noch Gustav Adolf geplant hatte. Das Heranziehen der niederdeutschen Stände führte dann erst auf die unversöhnlichen Gegensätze, die das Ganze sprengten: Kursachsens starres Festhalten an seinem protestantischen Primat und das Zusammenprallen der brandenburgischen und schwedischen Ansprüche auf Pommern. Hier zeigte sich erst recht der Pferdefuß der schwedischen Politik. Gustav Adolf hatte neben seinem Schwedentum doch noch den deutschen Protestantismus auf dem Herzen getragen; Oxenstierna stellt die Interessen Schwedens stark in den Vordergrund; die «satisfactio» Schwedens ist ihm die Hauptsache, die er mit deutschem Blut und Geld erstreiten will; die Sache des Protestantismus gilt ihm nur so viel, als es das Andenken seines Königs unbedingt erfordert. Dem Offensivgeist des Königs, als dessen Erbe Bernhard von Weimar auftritt, stellt er die Strategie des Manövrierens entgegen. So fehlt ihm gegenüber den Ständen die zugkräftige Parole, deren es bedurft hätte, um ihren ermattenden Herzen und wirklich stark ausgedörrten Kassen die erforderlichen Mittel abzugewinnen.

Kr. versteht es, die Persönlichkeit des Kanzlers durch geschickt gesetzte Lichter verständlich zu machen. Mit starrem Willen verfolgt Oxenstierna sein Ziel. Daß der Bund zerrann, lag nicht an seinem Ungeschick; aber so viel Widerwärtigkeiten zu trotzen, hätte eine übermenschliche Kraft erfordert. Seinen Meister findet der Kanzler in Richelieu. Dem Auseinanderstreben der deutschen Interessen steht die zielbewußte französische Politik gegenüber, die in gerader Linie bis in die Gegenwart weist. Hinter allem Geschehen hält sich der Franzose in Lauerstellung. Geschickt stiftet er Hader und nützt jeden Vorteil, um in Deutschland seinen Einfluß auszubreiten und den Rhein in seine Hände zu bringen. Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel kommt ihm mit dem ersten Rheinbundprojekt entgegen! Bezeichnenderweise sind es die Straßburger Städteboten, die am eindringlichsten vor Frankreich warnen!

Die politischen Sonderbestrebungen der Großen, Kleinen und Kleinsten haben den Verf. veranlaßt, eine Fülle von Archiven zu durchforschen und in der Darstellung sozusagen Mosaikarbeit zu geben. Gleichwohl liest sich das Werk im ganzen flüssig und bietet ein anschauliches Bild der Zeit. Im Kapitel über den zweiten Frankfurter Konvent ist der Stoff der Darstellung etwas über den Kopf gewachsen. Hier stört das wiederholte Neuanknüpfen der Fäden die Übersichtlichkeit und schwächt den Eindruck von der mächtigen Wirkung der Nördlinger Schlacht. («Dum deliberant Quirites perit Saguntum.»)

Für die Territorialgeschichte aller deutschen Länder aber bietet die treue Einzelbehandlung wertvolle Aufschlüsse — nicht zum wenigsten für die Hessens. Abgesehen davon, daß die Städte des Rhein-Main-Gebietes (Frankfurt, Mainz, Worms) diplomatische Mittelpunkte sind, ist die politische Geschichte Hessens mit den Vorgängen eng verknüpft: die Schicksale des Oberfürstentums zwischen den Häusern Kassel und Darmstadt, der Erwerb der Isen-

burger Lande, Kassels Ansprüche auf Westfalen usw. Hieraus beleuchtet sich wieder die gegensätzliche Stellung der beiden landgräflichen Vettern: Wilhelm eifrigster Parteigänger Schwedens — Georg II. in seiner sonderbaren Neutralität und als Schwiegersohn des sächsischen Kurfürsten die umworbene Mittelsperson zwischen Schweden, den Reichsständen, Frankreich und dem Kaiser. Seine Person, die eines äußerst geschickten Politikers, ist (neben Oxenstierna, Bernhard von Weimar, Arnim) eine der bemerkenswertesten in Kr.'s Werk. Oxenstierna erklärt nach einer Zusammenkunft mit ihm, er habe in den vier Stunden mehr von den Reichssachen gelernt, als in der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland. Das besagt genug. —

Nach dem Verkaufspreis darf der Wert des Werkes nicht beurteilt werden. Danach wäre es eher ein Geschenk. G. Fink.

W. Kürschner, **Hessische Geschichte für Schule und Haus** (mit Ausschluß der nach dem Tode Philipps des Großmütigen abgezweigten Gebietsteile). Marburg, N. G. Elwert, 1923. 134 Seiten.

Die jetzt erfreulicherweise von den Schulbehörden für den Unterricht vorgeschriebene eingehendere Beschäftigung mit der Heimatgeschichte ist vielerorts sehr schwierig, da dem Lehrer keine dem neuesten Stande der Forschung entsprechenden Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Für den Unterricht in der hessischen Geschichte hilft die ausgezeichnete Arbeit von Kürschner nunmehr diesem Mangel ab, und man kann nur bedauern, daß der Verfasser sich auf das jetzt preußische Hessen beschränkt. Der Fortschritt gegenüber älteren ähnlichen Veröffentlichungen zeigt sich besonders in den ersten Kapiteln (Urgeschichte, Katten und Römer, Katten-Hessen und Franken), aber auch in den späteren Partien spürt man auf Schritt und Tritt die gewissenhafte Benutzung der Resultate neuerer Forscher. Auf die Ortsgeschichte ist besonderer Wert gelegt. Ein ausführliches Literaturverzeichnis ermöglicht dem Leser und insbesondere dem Lehrer die Auswahl dessen, was er für eindringenderes Studium braucht. H.

Philipp Losch, **Kurfürst Wilhelm I., Landgraf von Hessen.** Ein Fürstenbild aus der Zopfzeit. Mit 10 Kunstbeilagen. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung (G. Braun), 1923. VII (I), 396 Seiten.

Philipp Losch hat binnen vierzehn Monaten die hessische Geschichte um zwei wertvolle Werke bereichert, indem er der „Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866" (Marburg 1922) nunmehr einer Einzelschrift über den Landgrafen Wilhelm IX., den späteren ersten Kurfürsten, folgen läßt. Das neue Werk ist aus den Vorarbeiten zu dem ersten hervorgegangen, die ihn reiches Quellenmaterial zu der Geschichte dieses Fürsten kennen lehrten, „dessen langes Leben mit der Geschichte Deutschlands in kritischer Zeit eng verknüpft ist, der 57 Jahre lang in Hanau und Hessen regiert hat und doch dem großen Publikum eigentlich nur durch das gehässige Zerrbild in der allgemeinen deutschen Biographie, den meisten überhaupt durch die Bizarrerien seines Alters noch bekannt ist". Der nicht leichten Aufgabe entledigt sich der Verfasser mit Geschick und künstlerischem Verständnis, und er weiß aus dem Lebensbild ein abgerundetes Kulturbild von allgemeiner Bedeutung zu schaffen, das nicht bloß vom partikulargeschichtlichen Stand-

punkt aus Reiz hat. Die Beziehungen zum Hessen-Darmstädtischen Hofe waren am lebhaftesten zur Zeit der großen Landgräfin (1768—1774), wo es ihm sehr darum zu tun war, die Verbindung mit der jüngeren Linie des hessischen Hauses enger zu knüpfen. Nach dem Tode Karolinens freilich kühlte sich das Verhältnis zwischen beiden Höfen zu Wilhelms Leidwesen hauptsächlich deshalb ab, weil die Darmstädter Vettern mit ihren Gegenbesuchen kargten und namentlich Ludwig IX., der Pirmasenser, der selbst in Darmstadt ein überaus seltener Gast war, in Hanau niemals erschien.

K. Esselborn.

H. Reimer, **Historisches Ortslexikon für Kurhessen.** (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIV.) 1. Lieferung. Marburg, Elwert, 1923. 96 Seiten. Grundzahl: 1 Mark.

Das auf fünf bis sechs Lieferungen berechnete und schon lange erwartete Werk — es wurde bereits bei der Gründung der Marburger Historischen Kommission auf deren Programm gesetzt — gibt für jeden einzelnen noch bestehenden oder ausgegangenen Ort des ehemals kurhessischen Gebietes die Entwicklung des Namens, das erste Vorkommen, die Zugehörigkeit zu Amt und Herrschaft sowie zu Pfarrei und kirchlicher Oberbehörde, endlich die Bewohnerzahlen. Der Bearbeiter, der während seiner langjährigen Tätigkeit am Staatsarchiv in Marburg das weitschichtige Material in entsagungsvoller Arbeit zusammengetragen und das Werk in seiner Ruhestandszeit abgeschlossen hat, ist vor der Drucklegung dieses ersten Heftes leider verstorben. Der Dank aller derer, denen der Ertrag seines jahrelangen Sammelns die eigene Arbeit erleichtert, folgt ihm über das Grab hinaus. H.

Hildegard Eberhardt, **Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts.** Nach den Erhebungen des „Gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1496. (Vorreformatorische Forschungen, herausgegeben von Heinrich Finke, Band IX.) Münster i. W. 1919. XIII und 192 Seiten.

Die als Dissertation entstandene Schrift Hildegard Eberhardts über die Wormser Diözese am Ende des 15. Jahrhunderts bedeutet eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse über die kirchliche Verfassung des Wormser Bistums unmittelbar vor der Reformation. Wie die Verfasserin im Vorwort bemerkt, beabsichtigte sie ursprünglich nur ein statistisches Gesamtbild der Wormser Geistlichkeit auf Grund der fast noch unbenutzten Steuerregister des „Gemeinen Pfennigs" im Frankfurter Archiv zu geben. Da die Steuerregister allein diese Vollständigkeit nicht ermöglichten, hat sie noch andere Quellen, insbesondere das sehr ergiebige Wormser Synodale von 1496 mitverarbeitet, wodurch sich der ursprüngliche Plan zwar nicht unerheblich geändert, die ganze Untersuchung aber infolge der Vermehrung um ein sehr reiches rechts- und wirtschaftsgeschichtliches Material an Bedeutung gewonnen hat.

Nachdem die Verfasserin in einem einleitenden Kapitel über den noch völlig unerforschten Ursprung, über die Lage und Einteilung des Bistums gesprochen hat, geht sie dazu über, die kirchlichen Verhältnisse zunächst in der Stadt Worms (Kap. 2) und dann in den übrigen Teilen der Diözese (Kap. 3) auf Grund des genannten Quellenmaterials darzustellen. In beiden Abschnitten werden der Weltklerus und die Klostergeistlichkeit getrennt be-

handelt, letztere, da für sie die Quellen spärlicher fließen, leider nicht in gleicher Ausführlichkeit wie die Weltgeistlichkeit. Insbesondere sehen wir behandelt die Pfründen an den verschiedenen geistlichen Anstalten der Stadt und ihre Verwaltung, die Besetzung der Pfarreien und Pfründen auf dem Land, die Pfründenkumulation und die Residenzverhältnisse des Weltklerus. Im Anschluß an die Pfründenkumulation untersucht die Verfasserin die wirtschaftliche Lage des Wormser Weltklerus, wobei es ihr besonders auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob sich die Pfründenhäufung lediglich aus der Sucht nach dem Gelde oder vielmehr unter dem Zwang der pekuniären Verhältnisse entwickelt hat. Den Untersuchungen über die wirtschaftliche Stellung des Wormser Weltklerus entsprechen die Ermittelungen über die materiellen Verhältnisse des Landklerus. Ausschließlich aus dem Wormser Synodale von 1496 schöpfend, behandelt die Verfasserin dann noch die rechtlichen Sondergebiete der fabrica ecclesiae, der kirchlichen Baulast und der Visitationsabgaben. Der letzte Abschnitt über die verschiedenen Formen der Sendlasten (die Prokuration, das cathedraticum, die synodalia, die communis emmenda und das jus clavis) bietet auch vom kulturhistorischen Standpunkt aus wertvolle Einblicke in das kirchliche Leben, wie es sich kurz vor den Ereignissen der großen Reformation ausgestaltet hatte.

Zahlreiche Tabellen, eine kirchengeographische Karte der Diözese am Ausgang des 15. Jahrhunderts und ein ausführliches Namen- und Sachregister vervollständigen die gediegene Arbeit der Verfasserin. Einige kleine Irrtümer in bezug auf Orts- und Personennamen fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Zu bedauern bleibt aber, daß der Verfasserin Eugen Kranzbühlers „Verschwundene Wormser Bauten" (Worms 1905) entgangen sind, durch die ihre Untersuchung über den Wormser Welt- und Klosterklerus unzweifelhaft noch manche Erweiterung hätte erfahren können.

W. Müller.

J. Como, **Sagen und Legenden aus Bingen und Umgebung.** Bingen, A. J. Pennrich Nachf., 1919. 27 Seiten.

Bekannte und unbekannte Sagen der an geschichtlichen Erinnerungen so reichen Binger Gegend hat der Herausgeber aus literarischer und mündlicher Überlieferung insbesondere für die Jugend zusammengestellt. Sie werden auch sonst am Rhein und im Hessenland dankbare Leser finden. H.

C. Weingärtner, **Welche Bedeutung hatte der Binger Mäuseturm in der Vergangenheit?** Bingen, A. J. Pennrich Nachf., 1920. 16 Seiten.

Der Vortrag verbreitet sich über die verschiedenen Auffassungen von dem Zweck des Mäuseturms und entscheidet sich für die Namenserklärung Späh-, Wart- oder Signalturm (musen = spähen). In der Einleitung erhält der Leser einen Überblick über den Ursprung und das Verbreitungsgebiet der Mäusesagen, der die bereits weitschweifig gewordene Literatur sorgfältig heranzieht. H.

P. Bruder, **Das gelehrte Bingen.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Bingen a. Rh. Bingen 1921. 156 Seiten.

Was der greise Geistliche Rat und Diözesan-Archivar Prof. Dr. P. Bruder im Laufe der Jahre über gelehrte Binger Persönlichkeiten veröffentlicht hat,

wird in dieser Schrift, die der Verlag der „Mittelrheinischen Volkszeitung" dem Autor als Festgabe zu seinem goldenen Priesterjubiläum gewidmet hat, zusammengefaßt und so dem verborgenen Dasein in einer Lokalzeitung entzogen. Es sind nicht weniger als 69 Persönlichkeiten aus dem 12. bis 20. Jahrhundert, die in zum Teil ausführlichen Biographien an uns vorüberziehen. Der Studienrichtung des Verfassers entsprechend sind die auf religiösem oder kirchlichem Gebiet tätigen Personen mit besonderer Liebe gezeichnet. Durch die fleißige, in vielen Fällen auf eigenen Studien beruhende Arbeit hat P. Bruder sich das Anrecht erworben, in Zukunft selber unter die Männer des „Gelehrten Bingen" gerechnet zu werden. H.

H. Brunner, **Gudensberg, Schloß und Stadt, und die Grafschaft Maden.** Kassel, Pillardy, 1922.

Der vor kurzem verstorbene Verfasser durfte die Freude der Vollendung der Geschichte seiner Vaterstadt nicht mehr erleben, für die er das Material in einem ganzen Menschenalter gesammelt hatte: er ist während der Drucklegung gestorben. Seine Landsleute aber können auf das Denkmal stolz sein, das er mit seinem Werke der Stadt Gudensberg gesetzt hat. Abgesehen davon, daß ihre nunmehr achthundertjährige Geschichte stets in den Zusammenhang des allgemeinen Geschehens hineingestellt und dadurch auch für einen weiteren Leserkreis interessant ist, wird die Lektüre auch dadurch besonders anziehend, daß der Verfasser zugleich eine ausführliche Darstellung der älteren Geschichte des gesamten Hessengaues gibt. So ersetzt das Buch die hessische Ur- und Frühgeschichte, auf die wir immer noch warten. H.

Karl Esselborn, **Der Deutschkatholizismus in Darmstadt.** Schriften zur hessischen Geschichte, Landes- und Volkskunde, Heft 1. Darmstadt, Litera-Verlag, 1923.

Die deutschkatholische Bewegung des Jahres 1844 gewann auch in Darmstadt Boden und führte zur Bildung einer Gemeinde, die anfangs von der Sympathie der Bürgerschaft und der evangelischen Geistlichkeit getragen war und der Männer von einiger Bedeutung, wie Dr. Ed. Duller, angehörten. Doch hat die Radikalisierung der theologischen und der politischen Ansichten der führenden Männer in der Gesamtbewegung sich auch in Darmstadt geltend gemacht und zumal seit 1848 ihre Folgen gezeigt: die Sympathien schwanden, die Gemeinde wuchs nicht mehr und die Finanzen gingen so zurück, daß der nicht unbedeutende Prediger Hch. Aug. Wilh. Hieronymi nicht mehr zu halten war und nach Mainz abzog. Er versorgte von dorther seine Darmstädter Glaubensgenossen, doch wurde ihm im Jahre 1858 infolge seines Eingreifens in den sogenannten Darmstädter Teufelsstreit das Betreten evangelischer Kanzeln — man hatte im Jahre 1848 den Deutschkatholiken die Mitbenutzung der Stadtkapelle eingeräumt — im Großherzogtum und das Amtieren in Darmstadt überhaupt untersagt und erst 1869 wieder gestattet. Zu leiden hatte die Gemeinde auch unter der Anwesenheit des einst so gefeierten Gründers der Bewegung, Joh. Ronge, der von 1873 bis zu seinem Tode im Jahre 1887 in Darmstadt wohnte: er störte den inneren Frieden und war allmählich eine etwas peinliche Figur geworden. Nach dem letzten im Jahre 1884 gefeierten Gottesdienst ist die Darmstädter deutschkatholische Gemeinde nicht mehr in die Erscheinung getreten. H.

Einhards Künstler- und Gelehrtenleben. Ein Kulturbild aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen von **Max Büchner**, a. o. Universitätsprofessor in München. Kurt Schroeder, Bonn und Leipzig 1922. XVI, 452 Seiten. (Bücherei der Kultur und Geschichte. Herausgegeben von Dr. Seb. Hausmann, Privatdozent an der Universität München. Band 22.)

In der Anzeige von Tangls Übersetzung der Vita Caroli Einhards war bereits auf M. Büchners kunstgeschichtliche Untersuchungen über Einhard hingewiesen worden. Inzwischen hat der Verfasser in vorliegendem Einhardbuch ein „Kulturbild der Karolingerzeit" für weitere Kreise der Gebildeten in der bekannten Sammlung veröffentlicht und darin seinen Helden gewissermaßen in neuer Beleuchtung vorgeführt, so daß dieser als „hellster Stern am Kunsthimmel der damaligen Zeit", als Begründer der mittelalterlichen Plastik zu leuchten berufen erscheint. Breit angelegt, in 22 Abschnitten entrollt sich das Leben des Künstlers und Gelehrten Einhard, der als Begründer des Klosters Seligenstadt und in der Sage von der Kaisertochter Imma für die hessische Geschichte von ganz besonderer Bedeutung ist. Über die bekannte Sage, die zum erstenmal in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus Lorsch uns überliefert ist, hat zuletzt Heinr. Hoffmann in seiner Arbeit „Karl der Große im Bilde der Geschichtschreibung des frühen Mittelalters (800—1250)", Berlin 1919 (Eberings Historische Studien, Heft 137), S. 152ff. wertvolle Feststellungen gemacht, die W. Levison in einer Besprechung im „Neuen Archiv" 43, 646f. ergänzt. Einhard, der „Beseleel" (der Künstler der Stiftshütte im Alten Testament) des Aachener Kaiserhofs, tritt uns als ausübender Erzgießer und Elfenbeinplastiker entgegen, der möglicherweise die Bronzestatuette Kaiser Karls aus der Metzer Kathedrale selbst geschaffen und auf den ehernen Türflügeln von St. Denis sein Selbstbildnis der Nachwelt hinterlassen hat. Diese von Büchner in seinen früheren Arbeiten mit großer Zuversicht vorgetragenen Hypothesen wurden von Tangl und Levison bekämpft und werden jetzt von ihm selbst S. 433f. wesentlich eingeschränkt. Auch Einhards Ehe mit Imma und seine Stellung als Laienabt (vgl. dazu Karl Voigt, Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums. Laienäbte und Klosterinhaber. Stuttgart 1917 [Kirchenrechtliche Abhandlungen 90. 91], der Einhard als Abt von St. Peter in Fritzlar nennt) sind verschiedenartig beurteilt worden. Die Angaben des Verfassers über die Kirchen in Steinbach und Seligenstadt lassen Hinweise auf P. Meißner, Zur Baugeschichte der Abtei Seligenstadt (AHG. N. F. 4 [1907], 155f.), E. v. Sommerfeld, Einige Bemerkungen über die Einhard-Basilika zu Steinbach und Seligenstadt (ebenda N. F. 3 [1904], 179ff. und 4 [1907], 171ff.) und G. Weise, Untersuchungen zur Geschichte der Architektur und Plastik des früheren Mittelalters, Leipzig 1916 (der sich aber mit Meißner und Sommerfeld nicht auseinandersetzt) vermissen. Eine Handschrift des S. 395 erwähnten «Libellus de psalmis» Einhards ist tatsächlich 1911 in der «Biblioteca capitolare» zu Vercelli gefunden worden. M. Vatasso veröffentlichte daraus das Vorwort, den Anfang und den Schluß im Bessarione, Bd. 31, Jg. 19 (1905), S. 92—104; vgl. auch R. Pasté, Un'opera di Eginardo ritrovata im Arch. della Soc. Vercellese di storia e d'arte 8 (1916). Mit besonderer Wärme würdigt B. Einhards «Translatio sanctorum Marcellini et Petri», eines der eigenartigsten Literaturdenkmale des

frühen Mittelalters, das uns so recht den mittelalterlichen Menschen und damit auch Einhard in seinem naiven Wunderglauben zeigt.

Marburg. W. Dersch.

Wilhelm Franck, **Die Burgen der hessischen Bergstraße, ihre Geschichte, Anlage und Sagen.** Zweite, vermehrte Auflage, herausgegeben von Karl Esselborn. Heppenheim a. d. B. 1923, Ekkehard-Verlag. 160 Seiten mit Abbildungen und Plänen.

Das Francksche Schriftchen, das 50 Seiten stark 1868 erschien, hat jahrzehntelang vielen historisch gerichteten Bergstraßenwanderern als Schlüssel zum Verständnis dieses merkwürdigen Landstriches gedient. In den letzten Zeiten war kein Exemplar des trefflichen Büchleins mehr aufzutreiben, und es ist erfreulich, daß es jetzt wieder in handlichem Format und durch die Sorgfalt des Herausgebers in vielen Punkten berichtigt und bereichert erscheinen konnte. Esselborn hat neben einer Biographie Francks die Kapitel über Niederbeerbach und das Fürstenlager beigefügt, die, wie auch manche von den Erweiterungen (Frankenstein, Bickenbach, Auerberg), wohl auf Studien aus Anlaß der beliebten Ausflüge des Historischen Vereins beruhen. Besonderen Wert hat Esselborn auf die gründliche Nachprüfung des sagenhaften und poetischen Rankenwerks gelegt, das sich um die Burgentrümmer gesponnen hat. Die Zufügung von Bildermaterial ist willkommen, und die präzisen Burgenpläne und Skizzen von Krauß regen zum Studium an. Allen Wanderern an der Bergstraße und Besuchern von Lindenfels sei das neugestaltete Büchlein aufs wärmste empfohlen; es ist geeignet, breitere Schichten mit heimatgeschichtlichen Dingen vertraut zu machen. Für eine hoffentlich bald erscheinende Neuauflage sei berichtigt: S. 37 St. Viktorstift, S. 51 Möller, S. 114 ff. Mandelslohe. W. M. Becker.

Georg Büchners sämtliche Werke und Briefe. Leipzig 1922, im Inselverlag. 834 (2) Seiten. — Heinz Lipmann, **Georg Büchner und die Romantik.** München, Max Huber, 1923, 136 (2) Seiten.

An Ausgaben von Georg Büchners Werken war in den letzten Jahren kein Mangel: der zweibändigen Ausgabe der gesammelten Schriften von Paul Landau (Berlin, P. Cassirer, 1909) folgten die Ausgaben der Dramen und des Novellenfragmentes Lenz in der Inselbücherei und 1916, ebenfalls im Inselverlag, die von Wilhelm Hausenstein eingeleitete Ausgabe der „gesammelten Werke". Alle diese Ausgaben fußen, was die Textgestaltung anlangt, auf der Franzosschen Ausgabe vom Jahre 1879, der heutzutage nur noch geschichtliche Bedeutung zukommt. Eine Wandlung trat ein, als der Inselverlag den handschriftlichen Nachlaß des Dichters von dessen Neffen Dr. Georg Büchner erwarb. Schon in der Neuauflage von Nr. 88 der „Insel-Bücherei" erschien „Dantons Tod" in einer nach der Handschrift des Dichters durchgesehenen Ausgabe, die eine veränderte Akteinteilung und die früher unterdrückten Stellen des Dramas brachte, wie sie auch sonst den stark verderbten Text auf Grund der Handschrift in seiner Ursprünglichkeit herstellen konnte. An sie schloß sich 1920 an der nach den Handschriften von Georg Witkowski herausgegebene „Woyzeck", wie das nach dem Vorgange von Franzos seither „Wozzeck" genannte Drama auf Grund der von Prof. Julius Petersen aufgefundenen Schrift „Die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Johann Christian Woyzeck" von Joh. Christ. August Clarus (Leip-

zig 1824) richtig zu bezeichnen war. Nun folgt die auf Grund des handschriftlichen Nachlasses Georg Büchners von Fritz Bergemann besorgte wissenschaftliche Gesamtausgabe der Werke und Briefe. Der Herausgeber kommt darum nur in den Lesarten und im Register zu Worte. Ein historisches Nachwort mußte er sich versagen, weil es nicht in den Rahmen der Dünndruckausgaben des Inselverlags gepaßt hätte, in dem die Ausgabe — trotz stattlicher Seitenzahl ein dünnes Bändchen — erschienen ist. In dem Register namentlich bietet Bergemann auf engstem Raume ein treffliches Hilfsmittel für die Büchnerforschung. Sehr wertvoll sind auch die „persönlichen Erinnerungen und Dokumente", welche die Ausgabe im Anschluß an die Briefe bringt; seither unveröffentlicht waren davon die Mitteilungen aus der Schul- und Universitätszeit des durch seinen Briefwechsel mit Friedrich Hebbel bekannten Wolfskehler Pfarrers Ludwig Wilhelm Luck (vgl. dessen Lebensbeschreibung von Gustav Pfannmüller in Bd. 24 der Hess. Volksbücher), die Aufzeichnungen von des Dichters Bruder Wilhelm Büchner und des Züricher Kantonalstabsarztes August Lüning. Von Büchnerschen Texten bietet die Gesamtausgabe Neues vor allem in den „Schulaufsätzen und Schulreden" sowie in den bisher in keiner der Bühnenausgaben vollständig abgedruckten Übersetzungen von Victor Hugos „Lucretia Borgia" und „Maria Tudor", aus dem sechsten Bande der 1835 zu Frankfurt a. M. erschienenen Übersetzung der Werke des französischen Dichters. So stellt die Bergemannsche Ausgabe künftighin „die Ausgabe" von Büchners Werken dar. Keiner, der sich mit seinen Werken beschäftigt, kann sie entbehren. Die Ausstattung ist vorzüglich, wenn auch der schmale innere Rand beim Lesen nicht angenehm wirkt und das dünne Papier und Antiquaschrift nicht jedermanns Sache ist.

Kurz nach der Gesamtausgabe erschien die Schrift von Heinz Lipmann, „Georg Büchner und die Romantik". Der Verfasser „versucht darin weder Büchner vom Standpunkt der jungen Kunst und Politik aus zu verkündigen", noch „berücksichtigt er eine philologische Neuerung, deren nachträgliche Einsicht für die Ausführung und ihr Resultat nicht die geringste Änderung ergab". Er sucht vielmehr, „Büchner lediglich aus seiner historischen Situation zu deuten, seine Intentionen aus den Strömungen der Zeit zu erklären, in die seine Erscheinung fiel". Ein näheres Eingehen auf den reichen Inhalt der Veröffentlichung verbietet leider der zu Gebot stehende Raum. Der Verfasser hat, indem er den Dichter gleichsam in eine große Literaturepoche hineinstellte und so betrachtete, die Kenntnis und das Verständnis von Büchners Werken ebensosehr gefördert wie vertieft. Störend beim Lesen wirkt ein gewisses Übermaß entbehrlicher Fremdwörter.

K. Esselborn.

Friedberger Geschichtsblätter. Beiträge zur Geschichts- und Landeskunde der Wetterau. Heft V (1922). Hsg. i. Auftr. d. Stadt Friedberg durch den Gesch.- u. Altert.-Verein. Schriftl. Prof. F. Dreher. Friedberg 1923. Verlag C. Bindernagel.

Material aus der Vergangenheit des im Titel bezeichneten Gebiets bringt auch dieses, in Anbetracht der Zeitverhältnisse sehr stattliche Großquartheft von 78 S. in Fülle. Ob es nötig ist, daneben in reichlichem Maß belletristische Beiträge, zum Teil selbst ohne äußere Beziehung zur Wetterau, aufzunehmen, erscheint fraglich. Man kann im Bemühen, die

„weitesten Kreise" für Heimatgeschichte zu interessieren, auch zu weit gehen. Besonders wertvoll erscheint dagegen Zülchs Aufsatz über den Kunstbetrieb in Friedberg im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. Auch manche kleinere Notiz wird der Forscher mit Dank entgegennehmen. Alles in allem ist es als erfreulich zu begrüßen, daß es dem rührigen Herausgeber gelungen ist, das Heft erscheinen zu lassen. Kraft.

E. Fehrle, **Deutsche Feste und Volksbräuche.** Leipzig und Berlin 1916. (Aus Natur und Geisteswelt, Nr. 518.) 107 Seiten.

Zur raschen Orientierung über unsere Feste, ihre Entstehung und Bedeutung wie die mit ihnen verbundenen Bräuche ist dieses Büchlein allen zu empfehlen, denen größere volkskundliche Werke und die Spezialliteratur nicht zugänglich sind. Es berücksichtigt die neuesten Forschungsergebnisse und unterstützt die gedrängte, aber sehr lesbare Darstellung durch zahlreiche Illustrationen. H.

August Roeschen, **Führer durch den Vogelsberg.** Dritte Auflage. Mit 17 Abbildungen, 26 Streckenkrokis und 1 Karte. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1923. VIII und 96 Seiten.

Es würde sich erübrigen, bei der anerkannten Brauchbarkeit, Zuverlässigkeit und Gediegenheit des obigen Werkes unseres geschätzten Ausschußmitgliedes, Prof. Dr. Roeschen in Laubach, ein Wort zu verlieren, wenn nicht die dritte Auflage infolge der teuren Zeiten in wesentlich veränderter, um mehr als zwei Dritteile ihres früheren Umfangs gekürzter Form erschiene. Es ist jetzt, was der Titel besagt, ein „Führer", während es früher schon mehr ein Handbuch war. Der jetzt weggebliebene Stoff soll in einem im nächsten Jahre herauskommenden „Oberhessischen Heimatbuche" untergebracht werden. Man darf mit Recht auf dieses neue Werk gespannt sein; bis aber die hessische Heimatliteratur diese erfreuliche und notwendige Vermehrung erfahren hat, wird der Führer in seinem neuen Gewande sicherlich dem Vogelsberg, der sich vor anderen Gebirgen dadurch auszeichnet, daß er zu jeder Jahreszeit schön ist, neue Freunde zuführen und von den Wanderern wegen seines handlichen Formates als zuverlässiger, ortskundiger Weggenosse wohlgelitten sein. K. Esselborn.

Philipp Losch, **Geschichte des Kurfürstentums Hessen.** Marburg 1922, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung (G. Braun).

Das Buch von Losch ist die bedeutsamste darstellende Arbeit auf dem Gebiet der hessischen Geschichte, die im letzten Jahrzehnt erschienen ist, bedeutsam vor allem für das ehemalige Kurfürstentum selbst, aber auch für unsere engere Heimat. Sie füllt eine Lücke aus. Besonders dankenswert ist es, daß sie neben der nicht immer erfreulichen politischen auch die Kulturgeschichte in weitgehendem Maße berücksichtigt. Die Leistungen des kleinen Hessenlandes während der 63 Jahre, die der Kurstaat bestand, verdienen es. Die Darstellung schöpft überall aus den besten Quellen, z. T. aus schwer zugänglichen, wie dem kurfürstlichen Geh. Kabinettsarchiv. Auch die Berichte des preußischen Gesandten in Kassel sind bis 1830 benutzt. Die für andere Publikationen freigegebenen Akten des Auswärtigen Amtes in Berlin sind nicht herangezogen. Hoffentlich läßt sich ihre Benutzung für eine zweite Auflage ermöglichen. Das Bild, das Losch vom Untergange

des Kurstaats entwirft, wird sich aus ihm sicher in Einzelheiten ergänzen und berichtigen lassen. Im großen und ganzen wird es freilich so bestehen bleiben müssen, wie es der Verfasser mit anerkennenswerter Ruhe und Sachlichkeit entworfen hat. Das Bestreben, unparteiisch zu urteilen und auch dem Gegner gerecht zu werden, ist bei aller temperamentvollen Betonung des hessischen Standpunktes unverkennbar. Der Abschnitt über das verhängnisvolle Jahr 1866 wird den meisten Lesern der interessanteste sein. Aber auch die früheren Abschnitte sind lesenswert. Wir verweisen noch besonders auf die ausgezeichneten Charakterschilderungen der drei Kurfürsten, von denen jeder einzelne ein Charakterkopf war. Sie stechen, trotzdem sie auch das Unerfreuliche freimütig und ungeschminkt heraussagen, aufs günstigste von den Karikaturen ab, die politische Gegner von ihnen entworfen haben und die von der landläufigen Geschichtsschilderung kritiklos übernommen sind. Schließlich sei noch die frische und lebendige Darstellung, die den Leser vom ersten bis zum letzten Blatte fesselt, und die vortreffliche Ausstattung hervorgehoben, die der Elwertsche Verlag dem Buche trotz der Ungunst der Zeiten hat angedeihen lassen. Sollte die Geschichte des Kurfürstentums Hessen demnächst, was zu wünschen wäre, in zweiter Auflage erscheinen, so sei hier noch der Wunsch geäußert, daß Belege und Fundstellen, wenn auch in allerkürzester Form, angegeben werden, damit eine Nachprüfung der Einzelheiten möglich wird. J. R. D.

Will Scheller, **Hessische Köpfe.** Lebensbilder vom geistigen Wirken des hessischen Volksstammes im XX. Jahrhundert. I. Bd. (Heimatschollen-Bücherei. Heft 9—10). Melsungen, Heimatschollen-Verlag, A. Bernecker. 104 Seiten mit 11 Abbildungen.

Es ist ein Stück Selbsterkenntnis des hessischen Volkstums, das sich hier vollziehen möchte. Kaum mehr im Sinne der Blutszugehörigkeit, denn je mehr Generationen in die Luft geistigen Schaffens emporsteigen, desto stärker macht sich auch die Blutmischung bemerkbar. Und einige von den Köpfen sind schon ganz oder fast ganz ohne hessisches Blut. Aber sie sind doch, wie Nadler sagt, „von ihrer Heimat erzogen“, mehr oder weniger durch die geistigen Lebensbedingungen gebildet, die uns Hessen (im weitesten Sinne) gemeinsam sind. Bei solcher Weite des Begriffs wirkt der Ausschluß der Nassauer und Frankfurter fast engherzig.

Will Scheller hat mit keckem Griff eine Handvoll Charakteristiken moderner Hessen, Männer der Feder, des Pinsels und des Saitenspiels, erfaßt und den Zeitgenossen vorgestellt, hiermit auch eine Quelle zur Geistesgeschichte der Gegenwart erschlossen. Er ist ein Einfühler, der jedem das ihm Eigene abzulauschen und gut darzustellen weiß. Einige der Porträts sind geradezu meisterhaft gezeichnet. Die bedeutendsten Potenzen, weil auch über die rot-weißen Grenzpfähle hinaus wirksam, sind unter den Dargestellten wohl der Sprachkünstler Stephan George, der klassische Maler des hessischen Bauerntums Karl Bantzer und Alex von Frankenberg, der nach glänzender Bewährung als Techniker der Luftfahrt und Offizier im Weltkriege jüngst den großen Erfolg als Dramatiker erlangt hat.

Wir hoffen, daß ein zweites Bändchen „Köpfe“ bald folgen kann.

W. M. Becker.

Ein altes Befestigungssystem im Ried.

Von Walther Möller.

Daß in unserer Gegend schon im frühen Mittelalter zahlreiche Einzelansiedlungen, Edelsitze und sogar Königshöfe verstreut lagen, ist allgemein bekannt. Man braucht nur an den Palast zu Trebur, die Villa Heppenheim Karls des Großen und den Edelhof Cancors, aus dem das Kloster Lorsch hervorging, zu erinnern, um die hohe Stufe, auf der das geistige und weltliche Leben in der oberrheinischen Ebene damals stand, zu kennzeichnen. Von Bauwerken anderer Art schweigt die Überlieferung. Namentlich sind strategische Anlagen, Grenzsicherungen und Erdburgen aus jener Epoche, wie sie sich in Norddeutschland so zahlreich finden, hier selten. Sie sind wenigstens noch fast unbekannt und noch weniger untersucht und beschrieben. Ich möchte daher hier die Fachgelehrten auf eine derartige Befestigung aufmerksam machen und deren genauere Untersuchung veranlassen.

In der Gegend zwischen der unteren Bergstraße, dem Rhein und dem Main, die wir gewöhnlich kurz „das Ried" nennen, erheben oder erhoben sich eine Anzahl Sandhügel, welche nicht der Natur, sondern Menschenhänden ihre Entstehung verdanken. Der bedeutendste derselben, der Weilerhügel bei Hähnlein, hat noch eine Höhe von ca. 11 Metern, während die übrigen teils niedriger waren, teils im Laufe der Zeiten wieder abgetragen wurden, so daß ihre einstige Höhe nicht mehr festzustellen ist. Vor langen Jahren glaubte man in diesen Erhöhungen Reste römischer Wacht- oder Alarmposten erkennen zu müssen (vgl. Darmstädter Zeitung von 1801, Nr. 114 und 116, und K. Dahl, Der Lauf des Neckar durch die Bergstraße, Darmstadt 1807). Im Zusammenhange untersucht und behandelt wurden diese Hügel bis jetzt noch nicht, obwohl sie uns einen Einblick in eine in fortifikatorischer Hinsicht noch ziemlich dunkele Periode unserer Gegend zu geben versprechen. —

Gelegentlich der Bearbeitung meiner Geschichte der Edelherrn von Bickenbach, deren Stammsitz unmittelbar neben dem Weilerhügel lag, nahm ich nun Veranlassung, mich auch mit den übrigen Aufwürfen näher zu beschäftigen. Es galt zunächst, ausfindig zu machen, ob die Hügel zu selbständigen, regellos verstreut liegenden

und nur zu Wohnzwecken dienenden Burganlagen gehört hatten, oder ob sie möglicherweise als Einzelheiten eines großen Befestigungssystems zu betrachten seien. Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Hügel, wenn sie einem gemeinsamen Zwecke gedient hatten, dies durch ihre Stellung zueinander zu erkennen geben würden, suchte ich die Lage der noch vorhandenen und nach Möglichkeit auch die der jetzt verschwundenen genau festzustellen. Das Wichtigste von dem, was darüber in Erfahrung zu bringen war, ist folgendes: Erhalten sind heute nur noch zwei solcher Erhöhungen: der bereits erwähnte Weilerhügel bei Hähnlein und der Wellberg bei Hahn. Ersterer, der größte und auffallendste der künstlichen Aufwürfe, ist des öfteren untersucht und beschrieben worden (vgl. Archiv für hess. Geschichte u. Altertumskunde. II, 361; III A, IV. 12; IV B, XI. 11; IX, 14; XII, 37, und namentlich Quartalblätter 1876, Nr. 2). Er liegt auf einer uralten Kulturstätte, die viele Jahrhunderte hindurch bewohnt war und die heute noch den Namen „der Weiler" trägt, obwohl von einer menschlichen Wohnung nichts mehr zu sehen ist. Zunächst ist, nach Angabe des verstorbenen Herrn Leutnant Gieß, ein prähistorischer Ringwall von größerem Umfange zu erkennen, der noch der näheren Untersuchung harrt. Innerhalb desselben liegt der etwa 11 Meter hohe Erdaufwurf, der Weilerhügel selbst, und daneben die Reste einer frühmittelalterlichen Wasserburg (Alt-Bickenbach), die nachweislich bis ins 14. Jahrhundert hinein bewohnt war.[1]) — Der Hügel bildet einen abgestumpften Kegel von ziemlich regulärer Form, ist zunächst von einem ca. 9 Meter breiten, horizontalen Gang und dann beinahe ganz von einem sehr breiten Graben umgeben, der nur auf der westsüdwestlichen Seite, wo die Wasserburg anstieß, unterbrochen ist. Um das Ganze zieht sich in einer durchschnittlichen Entfernung von 50 Metern noch ein zweiter, schmälerer Graben. Grundriß und Querschnitt der Anlage sind aus beifolgender Skizze zu ersehen. Beim Weilerhügel und in dessen nächster Umgebung wurden Funde aus prähistorischer, aus römischer und aus späterer Zeit gemacht. Besonders erwähnt werden drei Sigillatascherben von offenbar römischer Herkunft, einige gereifelte Ziegelstücke, deren Alter zweifelhaft ist, und an Gegenständen von mittelalterlichem Ursprunge Scherben von Tongefäßen, Pfeilspitzen, Fragmente von Kupferbeschlägen, Hufeisen usw. (Quartalblätter 1876).

[1]) Nach einem Weistum von 1516 ging die Hähnleiner Gemarkungsgrenze: . . . neben der Hanlachen herüber für und für bis in Weyler uf Alt-Bickenbach . . . Ulrich I. von Bickenbach nennt in einer Urk. v. J. 1310 den damals noch bewohnten Platz die „curia antiqua". Heute heißt derselbe „die alte Burg".

Der Wellberg bei Hahn ist eine ganz ähnliche Anlage wie der Weilerhügel, in seinen Dimensionen nur bedeutend kleiner. Wir haben auch hier in der Mitte den künstlichen Aufwurf, rings darum einen horizontalen Gang, dann den Graben in noch größerer Breite wie beim Weilerhügel. Doch ist der Wellberg nicht ganz rund, sondern oval, nach Nordwesten und Südosten etwas abgeplattet (vgl. Skizze).

Von nicht mehr vorhandenen Erhöhungen werden der sogenannte Herrenhölzer Berg bei Wolfskehlen und ein Hügel bei Wallerstädten von Pfarrer Scriba 1844 (sie waren damals noch vorhanden) als „von ein und derselben Constructur" wie der Wellberg und der Weilerhügel bezeichnet (Archiv für hess. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. III). Beide sind seitdem abgetragen worden, der Herrenhölzer Berg, mit dem ein Teil des alten Neckarbetts aufgefüllt wurde, erst in den 1870er Jahren. Dieser stand — seine Lage ist noch sehr gut erkennbar — im „Hahnfeld", beinahe 2 Kilometer südöstlich vom Dorfe Wolfskehlen. Neben ihm lag im Mittelalter die alte Burg Wolfskehlen, der Stammsitz des gleichnamigen, seit 1160 urkundlich vorkommenden Ministerialengeschlechts. Er war „durch einen verfallenen Graben von einigen Morgen Land getrennt, die der Vorhof heißen", also ganz ähnlich wie Weilerhügel und Alt-Bickenbach. Von hier gemachten Funden ist mir nichts bekannt. Ich selbst fand noch ein mittelalterliches Handbeil und zahlreiche Gefäßscherben verschiedener Herkunft. — Der Wallerstädter Hügel lag „auf dem Weidigfelde 100 Ruthen rechts der Oppenheimer Chaussee hinter dem Wallerstädter Wäldchen" (Darmstädter Zeitung 1801, Nr. 118). Auch er ist mittlerweile verschwunden, doch ist seine Stelle älteren Leuten noch bekannt.

Einen weiteren Hügel erwähnt K. Dahl in seiner oben genannten Schrift S. 59: „In der Gernsheimer Gemarkung ist die sogenannte Sandhöhe ein solcher durch Kunst aufgeworfener Hügel, der den Römern zu einem vortrefflichen Wachtposten diente, denn er liegt fast in der Mitte zwischen Rhein und Neckar in einer ganz ebenen Gegend, wo man auf und ab die schönste Aussicht hat . . . Man hat in diesem Hügel, der jetzt schon zum Teil abgegraben ist und als Sand zum Gebrauche der Stadt verführet wird, vor ungefähr 40 Jahren über 700 römische Münzen auf einem Haufen beisammen gefunden, wovon der größte Teil von Kaiser Trajan gewesen ist." — Ich habe mich auch hier an Ort und Stelle erkundigt und es wurde mir die ehemalige Lage der Sandhöhe an der von mir vermuteten Stelle bestätigt. Wie Dahl schreibt, wurde mit dem Abfahren des Sandes schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts begonnen. Als der Hügel

abgetragen war, ging man beim Sandholen weiter in die Tiefe, und das dadurch entstandene Loch wurde neuerdings wieder mit Erde aus der Umgebung aufgefüllt, so daß Nachforschungen an dieser Stelle ganz zwecklos sein würden. Ich fand daselbst zahlreiche Urnenscherben aus prähistorischer Zeit.

Als ferner hierher gehörig betrachte ich die Stelle, an der später die Burg Dornberg stand, der Sitz des kurzlebigen und früh (schon um 1257) erloschenen Geschlechts der von Dornberg. Es war eine ähnliche Anlage wie Alt-Bickenbach und Alt-Wolfskehlen. Ursprünglich befand sich hier wohl auch ein Hügel. Derselbe wurde aber im 11. oder 12. Jahrhundert durch einen gemauerten Turm ersetzt, so daß von der ersten Anlage jetzt nichts mehr zu erkennen ist.[2])

Schließlich befand sich unmittelbar neben dem Hofe Wasserbiblos, auf den in der hessischen historischen Literatur mehrfach als eine uralte, bis mindestens in die Römerzeit hinaufreichende Siedlung hingewiesen wird (vgl. Archiv für hess. Geschichte u. Altertumskunde IX, 6 und XII, 37), noch ein künstlicher Aufwurf, der „der Schloßberg" hieß.

Als diese sieben Punkte in eine Karte eingetragen waren, ergab sich, daß drei derselben, nämlich Wellberg, Herrenhölzer Berg und Dornberg, in einer geraden Linie und in gleichen Abständen voneinander lagen, daß der Schloßberg (Wasserbiblos) gleiche Abstände vom Herrenhölzer Berg und vom Wellberg hatte, und der letztere eine ebenso große vom Weilerhügel. Ich hatte nun den Anfang einer Doppellinie, die mich vermuten ließ, daß auch an den Punkten 8 und 11 (vgl. das beifolgende Kärtchen) hierher gehörige Anlagen zu finden seien. Zufällig war unser verdienter, uns im Jahre 1918 leider durch den Tod entrissener Herr Leutnant Gieß damals (im Sommer 1913) beim Freilegen zahlreicher prähistorischer Grabstätten in der Gegend des gesuchten Punktes 11 (auf dem Säugböhl bei Nauheim) auf Reste einer mit doppeltem Graben und dazwischen sich hinziehendem, anscheinend durch Palisaden und Flechtwerk verstärktem Wall umgebenen Befestigung gestoßen, deren Bedeutung an dieser Stelle er sich anfänglich nicht erklären konnte. Sie steht jedenfalls in keinem zeitlichen Zusammenhange mit dem von ihm festgestellten Gräberfelde. Nun aber wurde es wahrscheinlich, daß sie ebenfalls in das von mir festgestellte Befestigungssystem gehörte. Herr Leutnant Gieß legte in den Sommern 1913 und 1914 Stücke davon

---

[2]) Interessant ist das Fundament dieses mittelalterlichen Turmes, der vielleicht der Burg den Namen gab (Thurm = Thorn; Dornberg = Thurmberg). Er stand nämlich auf einem achteckigen Roste aus starkem Holzwerk, um ein Sinken in dem nicht sehr festen Boden zu verhüten.

frei. Da aber die Stelle jetzt Kulturland ist, kann eine weitere Untersuchung nur nach und nach erfolgen, wenn gerade einer der Äcker, die jetzt darüber hinziehen, brach liegt. Auf dem Walle fanden sich in gewissen Abständen immer je drei Pfostenlöcher nebeneinander, und zwar quer zur Längsrichtung. Es ist anzunehmen, daß der Raum zwischen den Pfostenlöchern, d. h. zwischen einer solchen Gruppe und der nächsten, mit Baumstämmen und Flechtwerk ausgefüllt war. Die Zwischenräume bzw. Lücken waren möglicherweise noch mit Lehm verstrichen, so daß das Ganze eine feste Wallmauer bildete. Auf der Skizze gebe ich das mutmaßliche Profil dieses Doppelgrabens wieder. Profilkonturen waren nicht erkennbar; sie wurden nach Lage von Einschlüssen rekonstruiert. In nächster Nähe der Umwallung wurden zahlreiche Brand- und Urnengräber sowie Reste prähistorischer Wohnstätten bloßgelegt. Eine größere Gräbergruppe wird von dem Doppelgraben durchschnitten und beweist, daß dieser jünger ist wie jene.

Um nun ganz sicher zu gehen, mußte noch der Punkt 8 untersucht werden. Waren meine Vermutungen richtig, so mußten auch dort, auf dem Schwarzenberg bei Dornheim, Spuren einer alten Anlage zu finden sein. Vorausgehende Nachfragen nach Funden aus früherer Zeit an dieser Stelle, sowohl bei Professor Anthes, der genaue Verzeichnisse der bisherigen Fundstellen besaß, als auch bei den in der Nähe begüterten Landleuten, wurden zwar negativ beantwortet. Trotzdem schritten wir, d. h. Herr Leutnant Gieß und ich, um nichts außer acht zu lassen, im Juni 1914 zu einer Ortsbesichtigung. Das erste, worauf mein Blick fiel, war ein rotes Steinchen, das sich bei näherem Zuschauen als eine offen zutage liegende Sigillatascherbe erwies. Hierdurch aufmerksam gemacht, suchten wir weiter und fanden in kürzester Zeit eine ganze Menge von Bruchstücken römischer Ziegel u. dgl. Leider sind wir durch dieses Sigillatascherbchen irre geleitet worden. Herr Leutnant Gieß war dermaßen von der Entdeckung begeistert, daß er schon in der folgenden Woche mit Ausgrabungen begann. Er deckte im Laufe von drei Wochen die Reste einer nicht unbedeutenden römischen Niederlassung auf. Dieselbe bestand aus einem massiven d. h. steinernen Haupthause mit Keller an der einen, Heizanlage an der anderen Seite und aus durch einen Hof davon getrennten Nebengebäuden (Stallungen usw.). Diese bestanden augenscheinlich aus Fachwerk, denn es fanden sich nur Spuren der Pfosten im Boden. In der Mitte des Hofes wurde ein mit einer Mörtelschicht abgedeckter und verschlossener Brunnen aufgedeckt, dessen hölzerner Brunnenkranz noch ziemlich erhalten war und der noch Wasser enthielt, als ob er erst vor kurzem verlassen

worden wäre. Aus dem Brunnen wurde außer anderen Gegenständen ein anscheinend vergoldet gewesener Schildbuckel zutage gefördert und — wohl als wichtigstes Fundstück zur Datierung — ein Ziegelbruchstück mit dem wohlerhaltenen Stempel der LEG. XIIII. G. M. (= gemina martia). Hinter dem Haupthause fanden sich noch Spuren eines viereckigen Turmes von etwa 6 Meter Seitenlänge, dessen Achse parallel zu der Linie lag, die den Schwarzenberg mit dem Hofe Wasserbiblos und dem Weilerhügel verbindet. Als unsere Arbeiten so weit gediehen waren, kam der Mobilmachungsbefehl und wir mußten zu unserm Leidwesen alles Offengelegte vorläufig wieder zudecken, um es nach beendetem Feldzuge als erstes neu in Angriff zu nehmen. Die Ausführung dieser Absicht war uns leider nicht beschieden.

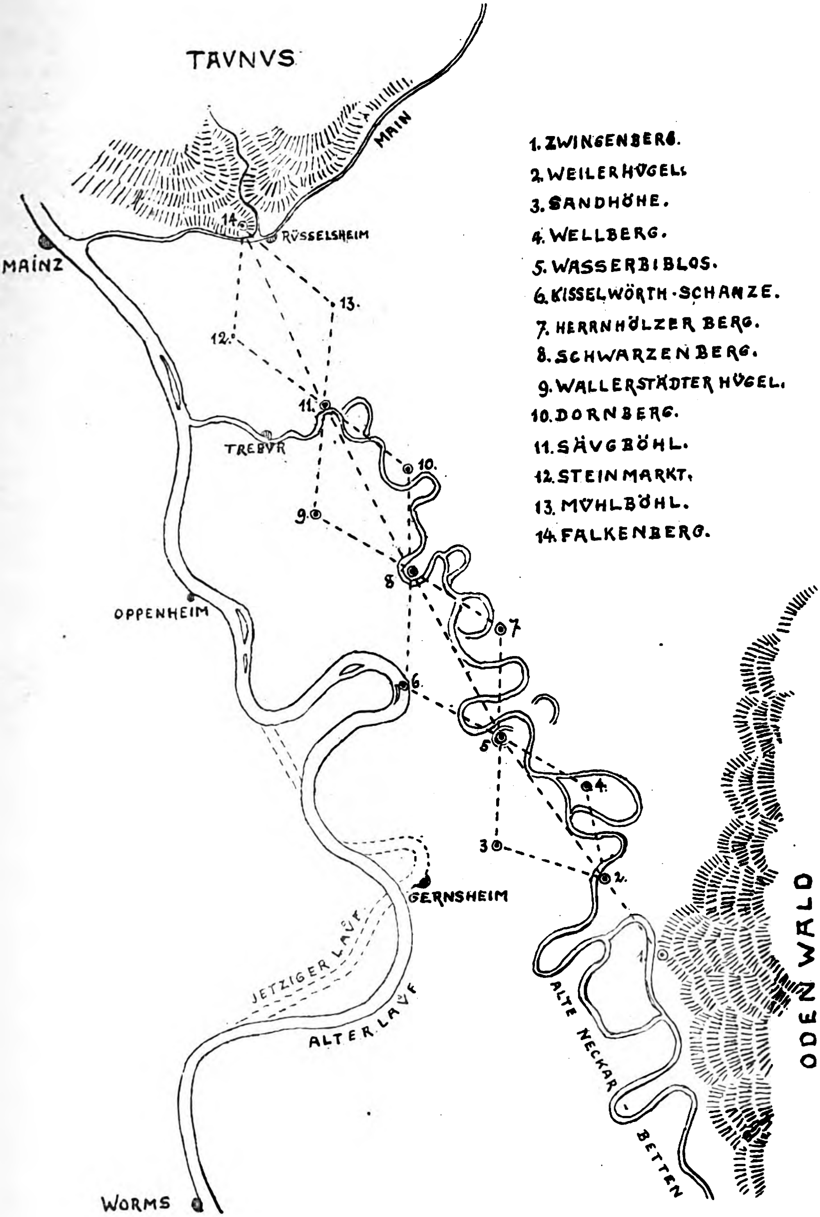
Das bisher Festgestellte genügt aber bereits zu der Schlußfolgerung, daß die aufgezählten Anlagen zu einem einheitlichen Befestigungssysteme gehören. Sie liegen auf geraden (oder doch nahezu geraden) Linien und in gleichen Abständen voneinander. Die Zusammengehörigkeit ist also unverkennbar. Das System besteht in der Hauptsache aus einer von Zwingenberg, am westlichsten Abhange des Odenwalds, quer durch das Ried nach dem sogenannten Falkenberge (Rüsselsheim gegenüber), dem südlichsten Ausläufer des Taunus, sich hinziehenden geraden Linie, auf der in gleichen Abständen voneinander Erdbefestigungen aufgeworfen waren. Die Schanzen dieser Mittellinie liegen, mit Ausnahme des Weilerhügels und des Schloßbergs, die künstliche Aufwürfe sind, auf natürlichen Geländeerhöhungen. Dieser mittleren Hauptlinie ist auf beiden Seiten (nach Osten und Westen) je eine zweite vorgelagert, ebenfalls mit Erdwerken versehen, die aber künstlich errichtet sind. Es ist jedesmal auf der Mitte zwischen zwei Punkten der Hauptlinie ein Erdwerk rechts und links vorgelagert, so daß eine die letzteren verbindende Linie die Hauptlinie rechtwinklig schneidet. Die westliche Nebenlinie hat einen etwas größeren Abstand von der Mittellinie wie die östliche. Es war zu vermuten, daß sich auch dem Herrenhölzer Berg gegenüber, nach dem Rheine zu, eine Schanze befand, ungefähr in der Mitte zwischen Erfelden und Stockstadt. In der Tat ist dort auf dem „Kisselwörth“ am östlichsten Ende der vom Altrhein gebildeten Kühkopfhalbinsel auf der hessischen Generalstabskarte ein viereckiger Graben mit einer Insel darin eingezeichnet, ohne allen Zweifel der gesuchte Punkt. Auch die archäologische Karte von Kofler zeigt diesen Burgrest, während die neueste Höhenschichtenkarte ihn vermissen läßt, weshalb er anfänglich von mir übersehen wurde. Zwischen dem Säugböhl und dem Falkenberg dürften wohl noch zwei in das System gehörige Anlagen anzutreffen sein, etwa auf dem sogenannten „Steinmarkt“ bei Bauschheim und auf

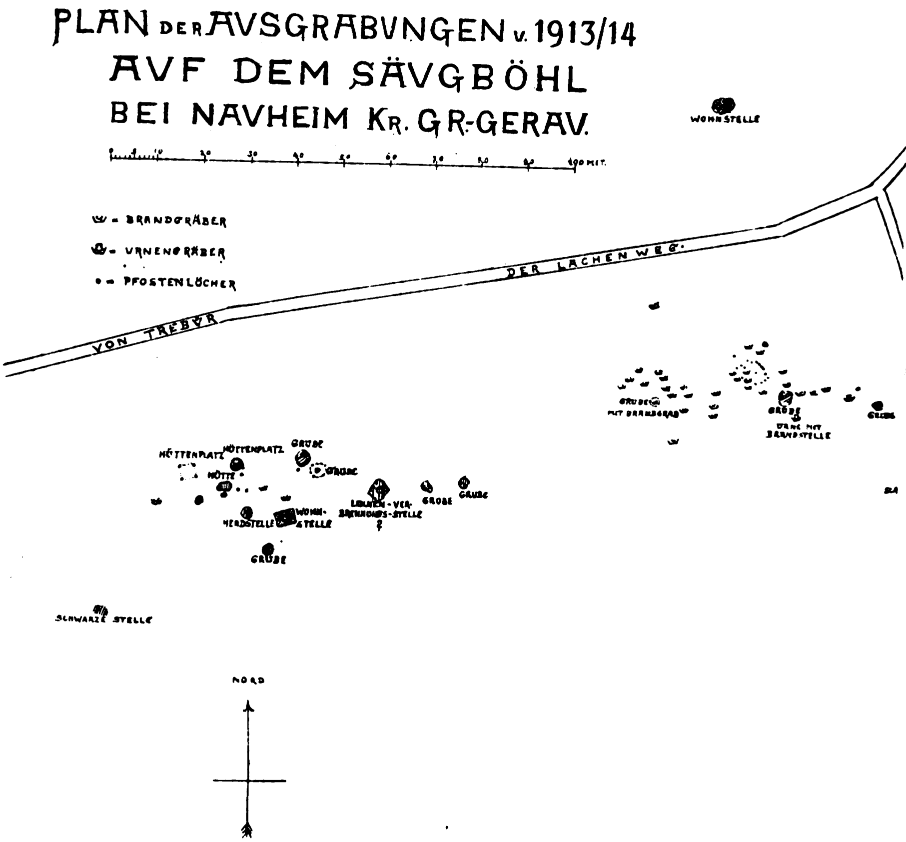
dem „Mühlböhl“ bei Haßloch. Der Ausbruch des Krieges hinderte uns, wie bereits bemerkt, an weiteren Untersuchungen. Auf dem Falkenberge selbst ist nichts mehr zu erkennen. Dort früher betriebene Steinbrüche haben alles zerstört. Nichtsdestoweniger ist es klar, daß sich dort der Endpunkt der Befestigungslinie befand, weil diese gerade auf ihn zu läuft. Das andere Ende war in Zwingenberg, oberhalb des sogenannten „Getwings“, einem uralten Engpasse zwischen Gebirge und Sumpf, der im ganzen Mittelalter eine wichtige strategische Rolle spielte. Eine Besatzung von wenigen Mann konnte hier eine große Truppe im Schach halten. Der Anfangspunkt der Sperrlinie lag auf dem Bergvorsprunge, auf dem die Zwingenberger Kirche steht. Am südöstlichen Ende der alten Stadtmauer, hinter dem sogenannten Speicherkeller, dem Reste eines mittelalterlichen Speichergebäudes, befindet sich eine zum Teil wieder abgetragene Erhöhung, die durch einen künstlichen Grabeneinschnitt vom Hauptmassiv des Berges getrennt ist. Diese Stelle liegt genau in der Linie Zwingenberg—Weilerhügel—Wasserbiblos. Das vermutlich anfänglich hier befindliche Erdwerk wurde im frühen Mittelalter zu einer kleinen Burganlage erweitert, die im 15. Jahrhundert dem „Herrenspeicher“ Platz machte. Die Gewann wird im Flurbuche „an“ bzw. „hinter der alten Burg“ genannt, eine Bezeichnung, die sich schon in einer Urkunde vom Jahre 1490 findet. Blickt man von hier aus nach dem Weilerhügel, so wird es sofort klar, warum dieser höher ist wie der Wellberg. Man sieht nämlich nur die Spitze des Weilerhügels, der Fuß ist durch eine zwischen ihm und Zwingenberg sich hinziehende Sanddüne verdeckt. Man mußte also den Weilerhügel so hoch machen, um von ihm nach der Warte beim Getwing sehen zu können, und umgekehrt. Nach dem Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir hier eine Wehrlinie vor uns haben, die dazu dienen sollte, das Maintal (im weiteren Sinne) vom Rheine abzusperren.

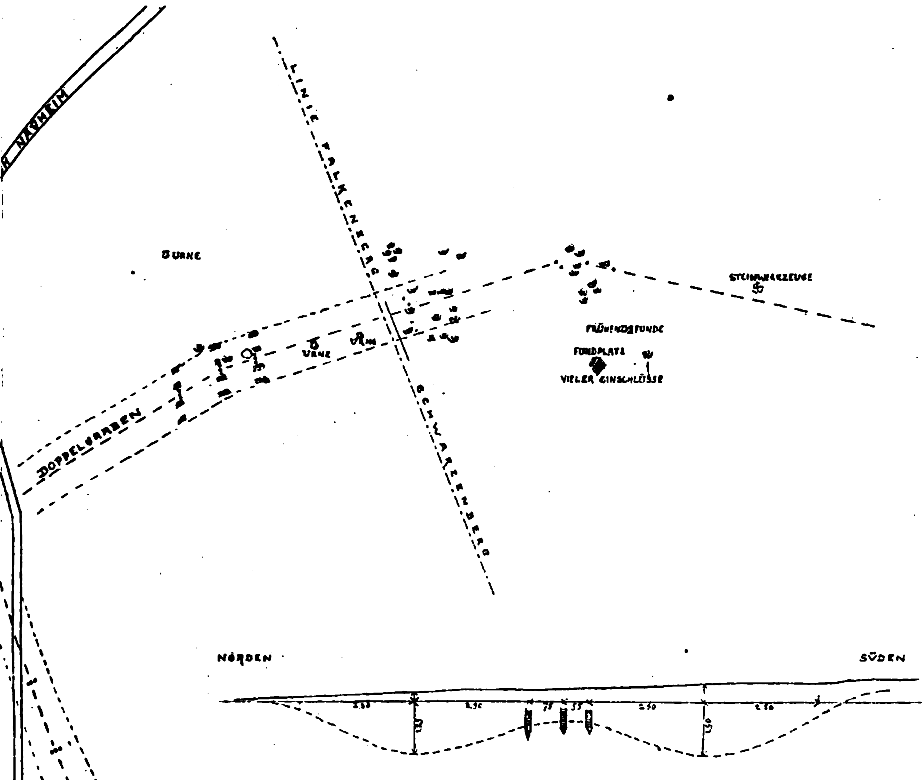
Beschäftigen wir uns nun mit den mutmaßlichen Erbauern dieser Verteidigungslinie. Den älteren, zum Teil vor mehr als 120 Jahren geäußerten Ansichten ist kein Glauben beizumessen. Es sind, wenn wir von dem Münzfunde absehen, in der Hauptsache lediglich Vermutungen. Man pflegte bei dem damaligen Stande der Forschung alles, was man nicht näher bestimmen konnte und dem man ein ganz besonders hohes Alter beimessen wollte, einfach als „römisch“ zu bezeichnen. Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist nicht daran zu zweifeln, daß die beschriebenen Anlagen im Ried aus dem frühen Mittelalter herrühren. Dazu steht allerdings unser Fund auf dem Schwarzenberg scheinbar im Widerspruch und ebenso der Münzfund in der

Sandhöhe. Auf dem Schwarzenberg haben wir eine römische villa rustica gefunden, aber wir sind, wie ich oben schon bemerkte, durch die Sigillatascherbe irre geführt worden. Unsere Aufmerksamkeit wurde von ihr auf die römische Niederlassung, die dem gefundenen Legionsstempel zufolge etwa den 70er Jahren des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung angehören dürfte, gelenkt und wir haben die mittelalterliche, die sich zweifellos in der Nähe dieser Stelle befindet und zu welcher wohl auch der festgestellte Turm gehörte, übersehen. Da die fast rings vom alten Neckarbette umgebene Geländeerhöhung eine natürliche Festung darstellt, ist es nicht zu verwundern, daß sie sowohl zur Zeit der Römerherrschaft am Rhein, als auch etwa 800 Jahre später in karolingischer Zeit, die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat. Das ist aber nur ein rein zufälliges Zusammentreffen. Die Angaben über den Münzfund „in" der Sandhöhe liegen zu weit zurück, um noch nachgeprüft werden zu können. Dahl selbst hatte sie ja nur vom Hörensagen, da er den Fund als „vor 40 Jahren" (also ca. 1767!) gemacht bezeichnet. Sollten die Münzen wirklich im Beringe der Sandhöhe und nicht etwa bei derselben gefunden worden sein, so können wir nur annehmen, daß sie sich bereits an jener Stelle befanden, als mehrere Jahrhunderte später die Sandhöhe aufgeworfen wurde.

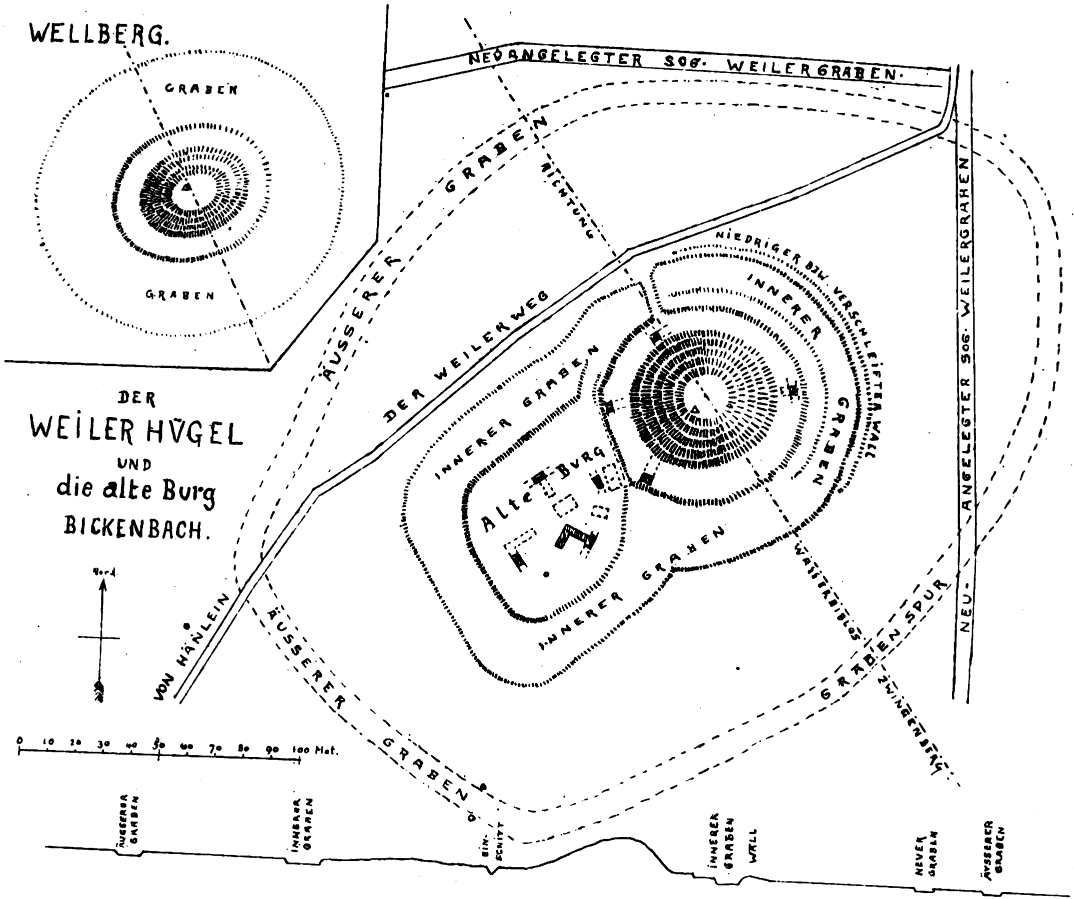
Die in den Bonner Jahrbüchern (1895) im Grundrisse und im Querschnitte wiedergegebenen, ganz ähnlichen Burganlagen im Kreise Heinsberg sind von Koenen an Hand sorgfältiger Untersuchungen und Erwägungen als karolingisch festgestellt worden. Weitere sehr ähnliche Erdburgen befinden sich am Niederrhein beim Ickter Hof nördlich von Düsseldorf, bei den Schwienumshöfen im Kreise Rees, bei Hünxe im Kreise Ruhrort und bei Gartrop im Kreise Mülheim a. d. Ruhr. Professor Schuchhardt beschreibt ferner in seinem in Verbindung mit A. v. Oppermann herausgegebenen „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" (Hannover 1888—1916) auf S. 18* und 19* eine ganze Reihe solcher „Turmhügel" in der norddeutschen Tiefebene und weist bei allen vermittelst der Scherbenfunde die Entstehung im 9. oder 10. Jahrhundert nach. Eine große Anzahl solcher Hügel wird ferner im nördlichen Frankreich angetroffen, wo man sie «mottes» nennt. Auch in England sind sie stark vertreten und heißen dort «moated mounts» (moat = Wassergraben, also: „mit Gräben umgebene Hügel"). Nach den neuesten Forschungen sind sie in jenen Gegenden unter fränkisch-normannischem Einflusse entstanden. Schuchhardt widmet auf S. 13* fg. seines genannten Werkes auch den ganz ähnlichen kleinen Rundwällen und Burgwarden des 9. und 10. Jahrhunderts eine Besprechung, die er an Hand der gefundenen Keramik einwandfrei


TAVNVS
MAIN
MAINZ
RÜSSELSHEIM
TREBUR
OPPENHEIM
GERNSHEIM
JETZIGER LAUF
ALTER LAUF
ALTE NECKAR BETTEN
ODENWALD
WORMS
1. ZWINGENBERG.
2. WEILERHÜGEL.
3. SANDHÖHE.
4. WELLBERG.
5. WASSERBIBLOS.
6. KISSELWÖRTH-SCHANZE.
7. HERRNHÖLZER BERG.
8. SCHWARZENBERG.
9. WALLERSTÄDTER HÜGEL.
10. DORNBERG.
11. SÄUGBÖHL.
12. STEINMARKT.
13. MÜHLBÖHL.
14. FALKENBERG.


PLAN DER AVSGRABVNGEN v. 1913/14
AVF DEM SÄVGBÖHL
BEI NAVHEIM KR. GR-GERAV.
100 MT.
= BRANDGRÄBER
= VRNENGRÄBER
= PFOSTENLÖCHER
DER LACHENWEG.
VON TREBVR
WOHNSTELLE
HÜTTENPLATZ
HÜTTENPLATZ
HÜTTE
GRUBE
GRUBE
HERDSTELLE
WOHN-STELLE
GRUBE
GRUBE
GRUBE
SCHWARZE STELLE
NORD



MUTHMASSLICHES PROFIL DES DOPPELGRABENS.


WELLBERG.
GRABEN
GRABEN
DER
WEILER HÜGEL
UND
die alte Burg
BICKENBACH.
Nord
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Met.
NEU ANGELEGTER SOG. WEILERGRABEN.
NEU- ANGELEGTER SOG. WEILERGRABEN
ÄUSSERER GRABEN
ÄUSSERER GRABEN
DER WEILERWEG
VON HÄNLEIN
RICHTUNG
INNERER GRABEN
INNERER GRABEN
INNERER GRABEN
INNERER GRABEN
Alte Burg
NIEDRIGER BZW. VERSCHLEIFTER WALL
GRABEN SPUR
ZWINGENBERG
ÄUSSERER GRABEN
INNERER GRABEN
EIN-SCHNITT
INNERER GRABEN
WALL
NEUER GRABEN
ÄUSSERER GRABEN

datiert und als „nicht von den Sachsen gegen Karl den Großen, sondern nach der fränkischen Eroberung als befestigte Herrensitze gebaut“ bezeichnet. Dasselbe trifft auch bei einigen Punkten unserer Hügelkette zu. Neben dem Weilerhügel lag die Stammburg der Herren von Bickenbach, neben dem Herrenhölzer Berg die alte Burg Wolfskehlen (die erst im 13. Jahrhundert errichtete neue befand sich näher beim gleichnamigen Dorfe) und die Burg Dornberg bildete den Punkt 10 unserer Linie. Es scheint daher, daß die Bewachung der einzelnen Forts bzw. Schanzen einer kleinen Besatzung unter einem Häuptlinge anvertraut war und daß aus den Nachkommen der letzteren die genannten Herrengeschlechter hervorgingen.

Es erhebt sich nun die Frage: welches kriegerische Unternehmen könnte zu einer Grenzsicherung im Ried in jener Epoche Veranlassung gegeben haben oder welche politischen Vorgänge könnten eine solche rechtfertigen? Weder das eine noch das andere scheint mir hier vorzuliegen. Ich glaube vielmehr, daß wir es einzig und allein mit einer Wehrlinie zu tun haben, die einen mehr provisorischen bzw. vorbeugenden Charakter hatte, denn von kriegerischen Vorgängen in jenen Zeiten ist uns nichts bekannt. Möglich wäre es allerdings auch, worauf Herr Professor Behn mich aufmerksam zu machen die Güte hatte, daß die Linie im Ried dazu bestimmt war, den Andrang der Slaven im 9. Jahrhundert aufzuhalten. Deren damalige Anwesenheit in Bamberg ist sicher bezeugt. Von dort war es, namentlich im Vergleich zu dem Wege, den sie bereits zurückgelegt hatten, nicht mehr weit den Main hinab bis zu unserer Riedsperre. Die Front der letzteren war zweifellos nach Ostnordost, also nach dem Maintale gerichtet, wofür schon der Umstand spricht, daß die alte Burg Bickenbach genau an der entgegengesetzten Seite des Weilerhügels, also gegen einen direkten Angriff geschützt lag. Auch der Schloßberg deckte den Hof Wasserbiblos von derselben Himmelsrichtung her; er lag ostnordöstlich davon. Wellberg und Säugböhlschanze weisen mit der Spitze ebenfalls dorthin.

Hiermit muß ich meine Beobachtungen vorläufig schließen. Es war mir, wie am Anfange bemerkt, hauptsächlich darum zu tun, die Fachgelehrten auf das Bestehen der Sperrlinie aufmerksam zu machen und zu weiteren Beobachtungen, auch in anderen Gegenden, anzuregen. Wenn auch vereinzelte Turmhügel in Norddeutschland vielfach bekannt sind, so konnte doch meines Wissens nirgends ein derartiger Zusammenhang, wie bei unserem Beispiele, festgestellt werden. Vielleicht finden sich nunmehr Analoga an anderen Orten. Es ist dabei auch auf etwa verschwundene Turmhügel zu achten. Die Zahl derselben dürfte ehemals viel bedeutender gewesen sein wie heute. Viele der-

selben sind im Laufe der Jahrhunderte wieder abgetragen worden, um Vertiefungen auszufüllen, wodurch sich natürlich Lücken in einer zusammenhängenden Kette ergeben. Viele werden auch, wie Dornberg, in mittelalterliche Burgen umgewandelt worden sein und diese wieder späteren (Renaissance- und anderen) Bauten Platz gemacht haben. Es fällt mir nämlich auf, daß am Niederrhein, namentlich in der Umgebung von Düsseldorf, die ehemaligen Rittersitze, z. B. Haus Garath, Benrath, Elbruch, die Hundsburg und andere, fast alle auf der rechten Seite des Flusses und in fast gleichen Abständen voneinander liegen. Daß dieselben aus fränkischen Edelhöfen mit Turmhügeln hervorgegangen sind, ist natürlich nicht mehr nachzuweisen; ausgeschlossen wäre es indessen nicht, und die gleichen Abstände geben dieser Vermutung eine gewisse Wahrscheinlichkeit.

Die Urkunden der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt.

Von Ludwig Clemm.

Von der Existenz eines Klosterarchivs hören wir zum erstenmal im Jahr 1388 (Nr. 280), als eine Urkunde in die kisten gein Elwenstad kommen soll; sie hatte den Zweck, die Unterlagen für Rechtstitel aller Art des Klosters aufzubewahren. Das Archiv selbst scheint in alter Zeit nicht sehr gepflegt worden zu sein; die hierfür kennzeichnenden Indorsate tauchen nur unregelmäßig auf; auch der Umstand, daß eine Urkunde nach kurzer Zeit vidimiert werden muß, weil sie von Mäusen angenagt sei (Nr. 58 u. 60), weist auf geringe Sorgfalt in der Aufbewahrung hin, welcher die mit Sicherheit nachweisbaren, aber bei der ersten Verzeichnung des Urkundenbestandes im Jahr 1539 schon nicht mehr vorhandenen Deperdita Nr. 11 u. 12 vielleicht auch zum Opfer gefallen sind. Aus den ersten vier Jahrhunderten bleibt das Ergebnis der archivgeschichtlichen Forschung dürftig. Das Nonnenstift, das ein eigenes Archiv hatte (vielleicht seit Ende des 13. Jahrhunderts), sorgte besser für seine Urkunden; die noch vorhandenen Stücke sind gut erhalten und fast alle mit Indorsaten, teils um 1430, teils etwa 50 Jahre später, versehen.

Die ersten Repertorien wurden in beiden Klöstern im 16. Jahrhundert angelegt. Sie sind nicht aus der Notwendigkeit, Ordnung in die immer mehr anschwellende Zahl der Urkunden zu schaffen, erwachsen, sondern stellen eher Quittungen über eine Auslieferung der Urkunden vor, die in beiden Fällen ihre Vorgeschichte hat. Im Juli 1539 hinterlegte das Herrenkloster ein trugen oder kisten, darin ires closters brieff vber ire freyheiten, gulten, guter vnd anders weren beschlossen, in Ausführung eines Vertrages zwischen Kurmainz und der Burg Friedberg über der letzteren Eingriffe in die Rechte des Klosters[1])

[1]) Von 1539 VI 18; vgl. Mader II 215, der auch das Verzeichnis benutzt hat.

im Antoniterhause zu Höchst, nachdem die Burg die von ihr beschlagnahmte Truhe wieder herausgegeben hatte; der Präzeptor des Antoniterhauses stellte dann selbst ein Verzeichnis der ihm überlieferten Urkunden auf, das in seiner knappen Fassung nicht immer erraten läßt, zumal wenn, wie öfters, das Datum fehlt, welches Stück gemeint ist; so sind rund 40 Einträge überhaupt nicht mehr bestimmbar. Darüber hinaus zeigt aber eine Reihe von Einträgen, daß manche Urkunden seitdem verloren gegangen sind; nur ein Teil von ihnen wird mit den betreffenden Gütern in andere Hände gelangt sein. Kopialbücher, Totenbücher, gebundene Register, die wir nachweisen können, sind nicht verzeichnet; von dem sogenannten alten bargimendbuch (vgl. Nr. 192—194), das ein ausführliches Güter- und Zinsregister gewesen sein muß in der Art der descriptiones bonorum des Klosters Arnsburg[2]), ferner von dem ältesten, wohl noch im 12. Jahrhundert begonnenen, nur noch in Abschrift vorliegenden Totenbuch (vgl. Nr. 28) und von dem sogenannten Propstmanual (vgl. Nr. 296) hat sich auch nicht eine Spur ihres Verbleibes feststellen lassen; in keinem der verschiedenen Repertorien geschieht ihrer Erwähnung, so wenig wie des wertvollen im Jahre 1427 durch den Propst Kuno Halber angelegten Zinsregisters, das nicht nur eine ganze Reihe von Zinseinkünften an verschiedenen Orten verzeichnet, sondern auch Güterbeschreibungen und zahlreiche Urkundenauszüge enthält.

Das „verzeichnus der register vnd brieff, so dem Closter Nieder Ilbenstatt zustendig .... vf den tagh Jacobi Ao 156. zu Meintz durch Jungfraw Magdalen Stumlinn vberantwort" ist nebst einigen Briefen von 1611 in das Kopialbuch des Nonnenklosters eingeheftet worden. Magdalene Stimmel[3]) war unter der Meisterin Merge Riedesel ins Kloster gekommen, hatte unter deren Nachfolgerin Gela Löw sich in die Verwaltung der Güter einzudrängen gesucht und war, als ihr das verwehrt wurde, aus dem Kloster gewichen; die Kiste mit des Klosters Briefen und Registern hatte sie noch zu Zeiten und mit Vorwissen der Meisterin Merge bei Friedrich Mardorff in Frankfurt hinterlegt; aus welchem Grunde, wird nicht gesagt, vielleicht als Unterpfand für ein dem Kloster seitens der Stimblin gewährtes Dar-

---

[2]) Vgl. E. Widmann in: Quartalblätter des Historischen Vereins für Hessen, N. F. VI 404.

[3]) Vgl. AI, Hdschr. 24, fol. 21. 246 und Akten, Conv. 22, Fasz. 1.

lehen. Am 24. Juli 1566 lieferte sie dann die Archivalien nach persönlicher Rücksprache mit dem Erzbischof Daniel (der sie auch vor Jahren inn bemelt closter ordentlicher weis praesentirt habe) gegen Zahlung von 50 Talern und Rückgabe ihrer im Kloster gebliebenen Habe auf der Mainzer Kanzlei ab, die ein sehr knapp gefaßtes Verzeichnis — die Jahreszahlen fehlen zumeist — aufstellte. Von den Registern ist nur wenig nach Ilbenstadt zurückgekommen, von den Urkunden gar nichts. Sie sind mit den Mainzer Beständen in den Besitz des bayrischen Staates übergegangen, der sie noch heute verwahrt.[4])

Wichtig für unsere Archivgeschichte ist die Zeit der Pröpste Georgius Conradi 1611 bis 1635 und Georgius Laurentii 1635 bis 1662. Teils G. Conradi selbst, teils ein anderer haben in den Jahren 1610/12 zwei dicke Foliobände der acta Ilbenstadiensia mit leidlich guten Abschriften der damals vorhandenen Originale angefüllt, von welchen Kopien der letzte Abt Caspar Lauer etwas übertreibend sagt[5]), sie seien mendose passim abgeschrieben und müßten eifrig nach den Originalen korrigiert werden. Sie sind jedenfalls besser, als die Abschriften der in der kurmainzischen Kanzlei beruhenden Originale des Jungfrauenklosters, welche die Meisterin wohl auf Betreiben des Propstes und unter Vermittlung des zu Mainz lebenden, vom Calvinismus zum katholischen Glauben übergetretenen Justus Baronius[6]) in den Jahren 1611—1616 in einem Kopialbuch sammeln ließ. Außerdem hat Propst G. Conradi ein neues Urkundenverzeichnis (renovatio jurium litterarum a° 1629) aufstellen lassen, dessen Anfertigung wohl mit der Verbringung des Archivs und anderer Wertgegenstände, wie des Silbergeschirrs, nach Frankfurt in den dortigen Klosterhof zusammenhängt. Doch ist das Archiv auch dort nicht verblieben, sondern der ungetrewe inquilinus, wie das Kloster später den dort hausenden Klosterdiener nannte, hatte Archiv und Kleinodien auf dem Römer, d. h. bei dem Rate, hinterlegt, wo er sie — an sich mit Recht — für gesicherter hielt.

Tatsächlich waren sie das aber auch dort nicht. Denn inzwischen hatte Gustav Adolf die beiden Klöster mit all ihrem

[4]) Haupt-Staatsarchiv München, Erzstift Mainz, Kloster Ilbenstadt, und: Staatsarchiv Würzburg, Erzstift Mainz, Abteilung „Neuregestierte Urkunden", bzw. „geistl. Schrank".

[5]) AI, Actorum tom. I 3.

[6]) Vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon.

Besitz dem Obristen „Hans Georg Herrn zu Wartenberg, des alten Geschlechts, Erbschenken des Königreichs Böhmen, Herrn zu Rohositz, Neuschloß und Böhmisch-Leipa"[7]), in Anerkennung seiner Verdienste zum Geschenk gemacht, und der Kanzler A. Oxenstirn hatte nach des Königs Tod die Schenkung am 4. Dezember 1632[8]) bestätigt. Der neue Besitzer (geboren 1584) entstammte einem der ersten deutsch-böhmischen Geschlechter und war seit 1625 mit der 1590 geborenen Pfalzgräfin Sabine von Pfalz-Sulzbach verheiratet; als Teilnehmer am böhmischen Aufstand hatte er aber alle seine böhmischen Güter verloren, die an Wallenstein verkauft worden waren. Auf Grund seines Schenkungsbriefes erreichte er von dem Rat zu Frankfurt die Herausgabe des in zwei Fässern verpackten Ilbenstädter Archivs und der Kleinodien.[9]) Die Reisen, die das Archiv dann gemacht hat, sind fast ganz in Dunkel gehüllt; nur 1641/42 hören wir, daß der Freiherr das Archiv mit nach Amsterdam geführt habe, wo ihm das inzwischen restituierte Kloster durch Vermittlung des Pfalz-Neuburgischen Hofes zu Düsseldorf (Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war ein Vetter der Pfalzgräfin Sabine) die Auslösung der Archivalien mit der großen Summe von 10 000 Reichstalern vergebens anbot[10]); das Kloster war in großer Verlegenheit, da ihm die Stadt Frankfurt die Rechtmäßigkeit der Zollfreiheit bestritt, die damals mangels des Originals vom Kloster nicht erwiesen werden konnte. Im Jahre 1657 hören wir dann, daß das Kloster mit vieler Mühe die beiden Fässer in Bremen aufgespürt hat, wo der Freiherr und seine Gemahlin[11]) am 15. Juli 1645 vor Antritt ihrer Reise nach Münster bzw. Kassel ihre Habe bei Konrad Popp zurückgelassen hatten, und daß es schließlich durch Vermittlung des kaiserlichen Residenten Johann Behr in Bremen wieder ausgeliefert wurde, anscheinend erst nach längerer Zeit; wie sehr die Archivalien zerstreut worden waren, zeigt der Umstand, daß noch 1675 ein nicht unbeträchtlicher Bestand teils an Pergament-, teils Papier-, Gült- und

---

[7]) Vgl. Koch in: Mitteilungen des nordböhmischen Exkursionsklubs Bd. 36 (1913), S. 241 ff.

[8]) AI, Hdschr. 11a.

[9]) Orig. Quittung von 1633 II 16 im Stadtarchiv Frankfurt Mgb.D. 16, Nr. 7, Abschrift AI, Conv. 117, 1.

[10]) Notariatsinstrument des Friedberger Notars V. A. Hus von 1657 I 19 im AI, Conv. 117, 1.

[11]) Sie starb 1645 IX 1/11 in Cassel, ihres Mannes Todesdatum ist unbekannt.

Schuldbriefen im Besitz eines Erfurter Bürgers, des Tochtermannes eines schwedischen Kriegskommissars, auftauchte.

Das Aufblühen der Geschichtsforschung brachte zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter dem Abt Andreas Brandt die erste Benutzung des Archivs zu ausschließlich wissenschaftlichem Zwecke durch V. F. von Gudenus, dem in den Jahren 1718/22 eine Anzahl Originale nach Mainz gesandt wurden.[12]) Zu Anfang der 30er Jahre steuerte das Kloster eine Übersicht über seine Geschichte für die Annales ordinis Praemonstratensis von Hugo samt einer Reihe von brauchbaren Urkundenabschriften bei. Der hanauische Archivar J. A. Bernhard hat vor allem die hanauischen Archivalien über Ilbenstadt neben der gedruckten Literatur benutzt, außerdem aber wohl auch mündliche Mitteilungen aus dem Kloster selbst gehabt für seinen Aufsatz in den Marburgischen Beiträgen. Eindringende Kenntnis der Klostergeschichte offenbaren Würdtweins Notitiae, deren zahlreiche Urkundendrucke freilich oft recht ungenau sind und denen von Gudenus und auch Hugo nachstehen. Der beste Kenner des Archivs und der beste Historiker des Klosters ist sein letzter Abt Caspar Lauer gewesen, der, 1756 in die Abtei eingetreten, jahrzehntelang ihr Archivar war; es dürfte kaum eine Urkunde oder ein Aktenstück des Archivs geben, die er nicht eifrig studiert hat, wie zahllose Randnotizen von seiner Hand beweisen. Außer zwei ungedruckten Deduktionen[13]) gegen F. C. Maders „Sichere Nachrichten" existieren von ihm auch zwei umfängliche handschriftliche Klostergeschichten noch heute, ein Commentarius . . . de ortu et progressu utriusque canoniae in J. von 1772 (in der Bibliothek des Stifts Tepl in Böhmen) und eine Epitome historica de ortu et progressu canoniarum superioris et inferioris Ilbenstadii von 1792 (AI, Hdschr. 4), von denen z. B. die letztere die Arbeit Würdtweins bei weitem überragt.

Nach vielerlei Kriegsleiden in den Jahren 1795—1802, die das im 18. Jahrhundert erneut zu großem Wohlstand gelangte Kloster schon fast ruiniert hatten, mußte Abt Caspar als 70jähriger die Aufhebung seiner Abtei und ihren Übergang an die Grafen von Leiningen-Westerburg erleben, unter denen das Archiv noch Verluste erlitten hat[14]) und auch andere Zeugen

---

[12]) AI, Conv. 117, 2.

[13]) AI, Hdschr. 5 und 6.

[14]) Z. B. die Urk. Nr. 72. 108. 122, ferner die Originale zu den Drucken bei Hugo I, prob. S. 669 (a. 1415), S. 672 (a. 1502).

einer langen und bewegten Vergangenheit, wie die alte Dorfkirche und der Kreuzgang dem Abbruch verfallen sind. Aus dem Archiv selbst, das seit seiner Restitution in den 1670er Jahren das Kloster nicht mehr verlassen hat, bis es im Jahre 1921 in das Staatsarchiv zu Darmstadt überführt wurde, sind seit den Tagen Würdtweins nur die Stücke bekannt geworden, die Reimer in seinem Urkundenbuch druckt; J. Fr. Böhmer war 1831 die Benutzung nicht gestattet worden. Alles übrige, besonders auch das Aktenarchiv, ist bis heute eine terra incognita gewesen, deren Erforschung dem Profan- wie dem Kunsthistoriker eine Aufgabe von großem Anreiz war und ergiebiges Material für unsere Heimatsgeschichte und die Baugeschichte des Klosters erschlossen hat.

Den Grundstock der im folgenden gebotenen Regesten bilden die Urkunden des Ilbenstädter Klosterarchivs[1]), die teils in Originalen, teils in Einzelkopien oder in Kopialbüchern (so den acta Ilbenstadiensia[2]), dem Kopialbuch des Jungfrauenklosters[3]) überliefert waren; einige wenige Abschriften entstammen dem Totenbuch[4]) des Klosters, dem ersten Bande der „acta des Klosters, die Burg Friedberg und den Flecken Ilbenstadt betreffend"[5]), einem kleinen Kopialbuch mit Urkunden über das Verhältnis von Kloster und Flecken Ilbenstadt[6]), einem im Jahr 1604 aufgestellten Einnahme- und Gefällregister mit zahlreichen Urkundenabschriften des 15. und 16. Jahrhunderts[7]); eine Anzahl von Auszügen stammt aus dem oben beschriebenen Zinsregister von 1427[8]), aus dem Zinsregister des Jungfrauenklosters von 1515[9]) und aus denen des Herrenklosters von 1532 und 1544[10]); das Ganze wurde durch eine Reihe von Notizen

[1]) Abgekürzt: AI.

[2]) Zitiert: actorum tom. . . ., vgl. oben S. 131; nicht zu verwechseln mit den in Nr. 38 und 47 genannten verlorenen acta domestica I.

[3]) Zitiert: AI, Hdschr. 24; vgl. oben S. 131.

[4]) = AI, Hdschr. 1; zitiert Nekrolog.

[5]) Zitiert: AI, Hdschr. 11a.

[6]) Zitiert: AI, Hdschr. 2.

[7]) Zitiert: AI. Hdschr. 11/10.

[8]) Standort: AI, Zinsbücher, Conv. 17; zitiert: Zinsreg. 1427 ff.

[9]) Standort: a. a. O; zitiert: Zinsreg. 1515 ff.

[10]) Standort: AI, Zinsbücher, Conv. 15; zitiert: Zinsreg. 1532 ff., bzw. 1547 ff.

über verlorene Urkunden aus dem Inventarium litterarum a⁰ 1539[11]) ergänzt. Gleichfalls aufgenommen wurden die im AI vorhandenen Stücke ohne direkte Beziehung zu dem Kloster, deren Provenienz nicht mehr feststellbar war (z. B. Nr. 48). Außerdem wurden die Bestände fremder Archive zur Vervollständigung herangezogen, vor allem das Hauptstaatsarchiv München, das Staatsarchiv Würzburg und die Bestände der Grafschaft Hanau im Staatsarchiv Marburg, die im Staatsarchiv Darmstadt an mehreren Stellen zerstreut beruhenden Urkunden von verschiedener Provenienz, ferner das Staatsarchiv zu Münster, das Stadtarchiv zu Frankfurt, die fürstl. Isenburgischen Archive zu Büdingen und Birstein, die fürstl. Solmsschen Archive zu Braunfels und Lich, sowie das Stadtarchiv zu Friedberg; für die Geschichte des Archivs war ein Faszikel des Staatsarchivs Bremen von Wert. Allen diesen Archiven gilt des Bearbeiters herzlicher Dank.

Bei der Bearbeitung wurden die schon durch Drucke bekannten Stücke nur knapp regestiert. Bei allen unbekannten Urkunden suchen die Regesten den Inhalt vollständig auszuschöpfen; etwa bis 1550 soll ausnahmslos so verfahren werden. Wo dies aus irgendeinem Grunde nicht geschehen ist, wurde es vermerkt. Wichtige oder auch nicht ganz klare Stellen sind wörtlich zitiert und durch Antiquadruck gekennzeichnet. Der letzten Lieferung wird eine Siegeltafel, auf welche in den Siegelbeschreibungen durch eingeklammerte Nummern hingewiesen wurde, beigegeben werden; nach Vollendung des Druckes in dieser Zeitschrift wird das Ganze auch als Sonderdruck mit ausführlichem Register und der Siegeltafel erscheinen.

Übersicht über die mehrfach zitierte Literatur.

L. Baur: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, Darmstadt 1851.

L. Baur: Hessische Urkunden, 5 Bände, Darmstadt 1860—1873 (zitiert: Baur).

J. F. Böhmer: Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum. Frankfurt a. M. 1831.

J. F. Böhmer — F. Lau: Codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus, 2 Bände, Frankfurt 1901—1905.

J. F. Böhmer — C. Will: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, 2 Bände, Innsbruck 1877—1886.

O. Dobenecker: Regesta diplomatica nec non epistolaria historiae Thuringiae, Bd. I—III 2, Jena 1896—1915.

[11]) AI, Hdschr. 7a; vgl. oben S. 129.

M. Foltz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg, Band I, Marburg 1904 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck III).

V. F. de Gudenus: Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium, 5 Bände, Göttingen/Leipzig/Frankfurt 1743—1758 (zitiert: Gudenus).

V. F. de Gudenus: Sylloge I variorum diplomatariorum monumentorumque veterum ineditorum adhuc, Frankfurt 1728.

L. Ch. Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales, 2 Bände, Nanceii 1734—1736.

Ph. Jaffé: Regesta pontificum Romanorum, 2. Auflage, bearbeitet von S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, 2 Bände, Leipzig 1881—1888 (zitiert J.-L., Nummer . . .).

G. Ch. Joannis: Rerum Moguntiacarum volumina tres, Frankfurt 1722—1727.

Fr. C. Mader: Sichere Nachrichten von der . . . Burg Friedberg und der dazugehörigen Grafschaft Kaichen, 3. Teile, Lauterbach 1766—1774.

Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit, 4 Stücke, Marburg 1749 bis 1750; in Stück III S. 99—168: Joh. Adam Bernhards Beschreibung der Klöster Ober- u. Nieder-Ilmstatt in der Wetterau.

Monumenta germaniae historica . . ., Abteilung Scriptores Band XII, Hannover 1856 (zitiert M. G. SS.).

O. Posse: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751—1913, 5 Bände, Dresden 1909—1913.

O. Posse: Die Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Dresden 1914.

H. Reimer: Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau, 4 Bände Leipzig 1891—1897 (= Hessisches Urkundenbuch Abteilung II, = Publikationen aus preußischen Staatsarchiven Bd. 48. 51. 60. 69).

K. Rossel: Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, 2 Bände, Wiesbaden 1862—1870.

W. Sauer: Codex diplomaticus Nassoicus, Bd. I 1—3, Wiesbaden 1885 bis 1887.

H. E. Scriba: Regesten der bis jetzt ungedruckten Urkunden zur . . Geschichte des Großhzgt. Hessen, 4 Abteilungen, Darmstadt 1847—1854.

H. Simon: Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, 3 Bände, Frankfurt 1865.

K. Fr. Stumpf-Brentano: Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Band II: Verzeichnis der Kaiserurkunden, Innsbruck 1865 - 1883.

E. Vogt — F. Vigener: Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1396, Abteilung I und II, Leipzig 1913.

G. W. J. Wagner: Die Wüstungen im Großhgt. Hessen, Abt. I (Oberhessen), Abt. II (Starkenburg), 2 Bände, Darmstadt, 1854—1862.

St. Al. Würdtwein: Notitiae historico-diplomaticae de abbatia Ilbenstadt ord. Praem. in Wetteravia, Mainz 1766.

Abkürzungen.

A = Archiv
a. a. O. = am angeführten Ort
a. d. = anno domini
Conv. = Akten, Convolut
Hdschr. = Handschrift
J., I. = Ilbenstadt
Orig. = Original
Perg. = Pergament
saec. = saeculum, saeculi
St.-A. = Staatsarchiv
Urk. = Urkunde
UB. = Urkundenbuch.

Urkunden.

1. 1123 Mai 31. — [Godefridus] cum unanimi fratris consensu castrum ipsum Capenberg et omnia sua deo fideliter offerens in die beatae Petronellae virginis usibus ea pauperum Christi delegavit, tria videlicet exstruens coenobia, hoc est: Capenberg, Varlar, Elofstad.

Vita Godefridi comitis Capenbergensis, cap. 2, in: M.G. SS. XII 516, Z. 32—35.

2. 1123. — Mainz. — Erzbischof Adalbert I. von Mainz beurkundet die Stiftung einer Augustinerbruderschaft gemäß der institutio des hl. Norbert in Eleuestat auf Grund der von den Brüdern Gottfried und Otto, Grafen von Kappenberg, geschenkten Güter zu J. — Acta sunt hęc anno dominicę incarnationis MCXXIII°, indictione XV^ma^, regnante domino nostro Jhesu Christo, imperante Heinrico quarto.[1])

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 1, mit eingehängtem, sehr beschädigtem Siegel des Erzbischofs (Posse, Mainzer Siegel 2, 6); Vidimus von 1344 IV 16, vgl. Nr. 174; Abschriften: AI, Hdschr. 11 a, Nr. 129 (saec. XVII); in: actorum tom. III 119; St.-A. Münster Msc. 6803, fol. 7. 17. 19 (saec. XVII); AI Conv. 39 Fasz. 4, 74 Fasz. 1 u. 6, 84 Fasz. 2, 98 Fasz. 5a, 118b fol. 223 (saec. XVII/XVIII). — Drucke: vgl. Böhmer-Will I 272, Nr. 141; bester bei Gudenus I 35 ex autogr. (Korrekturen S. 54, Z. 6 quotienscumque, Z. 16 et zu streichen, S. 55, Z. 15 Embrico, Z. 19 Gerardus; Datierung vgl. oben); Würdtwein 6 druckt angeblich ex originali, tatsächlich aus Gudenus; einen anderen Druck bringt Joh. Nic. Hertius, tractatio synoptica de jactitata vulgo ordinis Cisterciensis libertate .... Frankfurt/Leipzig 1728. — [1]) Inkarnationsjahr und Indiktion stimmen nicht zusammen; ersteres ist durch Nr. 1 gesichert.

3. 1123 bis 1127 Januar 13. — Die Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg schenken den Brüdern zu J. ein Gut von 20 Hufen zu Burebach.

Deperditum, aus Nr. 10.

4. Nach 1123. — Capella Elofstadensi[s] constructa a Beatrice anno 1120.

Nachtrag saec. XIV, 1. Hälfte am Schluß der vita altera b. Godefridi; vgl. Falk, Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 617 zu Acta Sanct., Januar 13, fol. 860a. — Beatrix, Schwester der Grafen Gottfried und Otto, heißt im Necrolog unter pridie kl. sept.: commitissa ac fundatrix nostra. Die Kapelle wird sonst nirgends genannt.

5. 1126 Februar 16. — Lateran. — Papst Honorius II. bestätigt die Gewohnheiten und Besitzungen des Prämonstratenserordens im ganzen und der ihm angehörenden Bruderschaften, darunter Elostat ecclesiam sanctae Mariae in Moguntinensi (episcopatu), im einzelnen.

Reg.: J.-L. I Nr. 7244 mit Druckangaben.

6. 1126 Februar 27. — Lateran. — Papst Honorius II. bestätigt die von den Grafen Gottfried und Otto gegründeten Stifter zu Kappenberg, Varlar und Elofstat.

Reg.: J.-L. I Nr. 7246 mit Druckangaben. — Erhard bezweifelt (Zeitschr. für vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde ... Westfalens III 226) die Datierungsangaben ohne zwingenden Grund. — Das inventarium literarum a. 1539 (AI, Hs. 7a) fol. 5' hat den Eintrag „ein pergamen buchlin, darin etlich privilegia copiirt sindt Honorii pape et Adelberti archiepiscopi Maguntin[i]“ (fehlt heute); da sich keine Spur eines Honorius-Privilegs für J. speziell gefunden hat, so sind mit den privilegia Honorii wohl die Nr. 5 und 6 gemeint.

7. 1127 Januar 13. — Graf Gottfried von Kappenberg stirbt in J. (Elofstadense coenobium) in Gegenwart seines Bruders Otto im Alter von 30 Jahren.

Vita Godefridi (prima) cap. 10 (M. G. SS. XII 525/6 = Acta Sanct., Januar 13, fol. 853, letztere mit falschem Jahr 1126).

8. Nach 1127 Januar 13. — Ossorium [1]) construxit Beatrix anno 1120.

Nachtrag saec. XIV, 1. Hälfte zur vita (prima) b. Godefridi cap. 10 im Anschluß an den Bericht über die Teilung seiner Reliquien, vgl. Falk, Forschungen 14, 617 zu M. G. SS. XII 528, Z. 2; vielleicht ist erst 1149 der terminus post quem, vgl. Nr. 22; der terminus ante wäre, da Beatrix' Todesjahr nicht bekannt ist, wohl 1159, als Jahr der Weihe der Kirche. — [1]) = Sarkophag.

9. 1131. — Erzbischof Adalbert I. von Mainz schenkt der ecclesia s. Georgii in Eleuestat aus dem Erbe der daselbst begrabenen edelen Frau Ida von Rendel ein Hufe zu Wörebach in pago Wetreiba.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München (Mainz, Domkapitel) mit rechts unten eingehängtem Siegel des Erzbischofs; Indorsate u. a.: de wrebach (saec. XIII, 1. Hälfte); littera super XVIIII mansis in Fuerbach, qui pertinent ad ecclesiam Maguntinam (saec. XV). — Drucke: vgl. Böhmer-Will I 239, Nr. 293, am besten noch bei Gudenus I 98 (Korrekturen: Z. 8 sanctę, Z. 9 omnis, Z. 10 quia statt qualiter, Z. 11 Frvzdebrath, Z. 14 Wörebach, Z. 15 Wetreiba . . Bertolfi . . . Nvringes, Z. 21 mundibordio, S. 99, Z. 3 sci Georgii in Eleuestat, Z. 4 eius et nostrę donavimus, Z. 6 cotidianam, Z. 10 exibere, Z. 18 hii, Z. 22 Cvno, Z. 24 Hartmannus statt Hermannus, Z. 25 Aschafeneburch, Z. 26 Bingensis, Z. 27 Emecho, S. 100 Z. 3 Nvringes, Z. 5 Emecho, Z. 6 Lindevelse, Z. 7 Nithae, Z. 8 Bůchô, Z. 9ff. Cvnradus de Wallrestein, Adelbrehtus de Lvde, Cvnratus de Bigebach, Gerartus de Hagenehuse, Z. 13 Gerhartus, Z. 14 Bvedingen, Z. 15 Stecchelenberch, Z. 18 Růthardus . . Dvdo, Z. 19 Erlvwinus Waltpodo, Z. 20 Emercho ringreue, Z. 22 Wernerus de Růdeneseheim, Z. 23 Wich-

nant.. Aschapheneburch, Z. 15 Lothario III°; außerdem im nom.-dat. sing. fem. und in ęcclesia stets ę statt e.

10. 1133 September 13 bis Dezember 25. — Erzbischof Adalbert I. von Mainz schenkt seinem Domstift ein von den Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg seinerzeit den Brüdern zu Elvestat **geschenktes, von letzteren an den Erzbischof verkauftes Gut zu** Burebach. — Acta sunt hec a. . . . MCXXXIII[1]), indictione XI, regnante domino Lothario imperatore, anno IX° regni ipsius, imperii vero primo.

Reg. mit Drucken: Böhmer-Will I 297, Nr. 262. — [1]) So richtig statt XXXV bei Gudenus I 113.

11. 1133 Juni 4 bis 1137 Dezember 3/4. — Kaiser Lothar schenkt den Brüdern in I. den Schiffszoll zu Frankfurt.

Deperditum aus Nr. 14, das wohl auch in Nr. 27 (theloneum . . . . a predecessoribus nostris donatum) gemeint ist.

12. 1138 März 18 bis 1152 Februar 15. — König Konrad III. bestätigt den Brüdern in I. den von seinem Vorgänger geschenkten Zoll zu Frankfurt.

Deperditum aus Nr. 27, vgl. Nr. 11.

13. 1139 Januar 1 bis März 13. — Mainz. — Propst Anton[1]) zu Elevestat **ist Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Adalberts II. von Mainz.**

Vgl. Böhmer-Will I 309 Nr. 13. — [1]) Nekrolog unter XIIII kl. oct. Commemoratio Anthonii prepositi (an erster Stelle).

14. 1139 Dezember 12 — Rom. — Papst Innocenz II. nimmt den Propst Anthonius **und die Brüder an der Marien- und Peter-Paulkirche zu** Elofstad **in seinen Schutz, bestätigt ihre Besitzungen zu** Doreheim, Rode, Finnendorf, **den Schiffszoll zu Frankfurt und trifft nähere Bestimmungen über das gemeinsame Leben und geistliche Wirken der Kanoniker.**

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 12, jedoch verunechtet a) von einer Hand saec. XII, 2. Hälfte, die die Worte predicandi bis archiepiscopo (Reimer I 52, Z. 31/33), castris inseri cupientes (S. 53, Z. 16), in ecclesiis vestrę parrochię libere (Z. 34) mit dunkelbrauner Tinte auf Rasur zusammengepreßt schrieb; der Zweck der Interpolation ist die Ausdehnung des Predigtrechtes; b) von einer Hand saec. XIV, die die Worte allodium Finnendorf mit dunkelgelber Tinte auf Rasur nachtrug; vielleicht besteht hier ein Zusammenhang mit dem Verkauf des Findörferhofs a. 1358. Außerdem ist S. 53, Z. 17/18 (excommunicati)onis bis innodati von der Hand des Kontextschreibers auf Rasur eng gepreßt nachgetragen. Die Bleibulle hängt an rot-weiß-gelben Seidenfäden an; eigenhändige Unterschriften; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: privilegi . . . . confirmatio. Abschriften: St. A. Münster, Msc. 6803 fol. 1. 7 (saec. XVII), fol. 3 (saec. XVIII); AI, Conv. 84,2 (saec. XVIII). — Druck: Reimer I 52, Nr. 78 (Korrekturen: S. 52, Z. 24 ist et zu streichen, S. 53, Z. 14 liceat) mit weiteren Druckvermerken. — [1]) teloneum vel naulum, natürlich nicht die Zolleinnahme, sondern

die Befreiung vom Mainschiffszoll zu F.; vgl. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., Band I 611. Die Bedeutung naulum = Brückenzoll (bei Du Cange) kommt hier nicht in Frage.

15. 1141 vor Mai 29. — Gleiberg. — Erzbischof Adalbert II. von Mainz beurkundet, daß sein Lehnsmann Embricho seine Güter in Weluersheim dem Propst Antonius und den Brüdern zu Z. gegen Überlassung von Gütern der letzteren zu Hatterheim et Winklo in Tausch gegeben hat. — Actum ... anno ... MCXLI, indictione IIII[a], concurrente II[o], epacta XI[a], anno domini Adalberti pontificatus III[o].

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 303 (durch Vermoderung beschädigt, z. T. erlöschende Schrift) mit eingehängtem Siegel des Erzbischofs (Posse, Mainzer Siegel 3, 3), Teil der Legende abgebrochen. Abschrift: Actorum tom. II 337'; Conv. 113,1 (saec. XVIII). — Drucke vgl. Böhmer-Will I 315 Nr. 48 (hinzuzufügen: Sauer, Cod. dipl. Nass. I 137 Nr. 200), am besten bei Gudenus I 129 (Korrekturen: Z. 21 concanbium, Z. 22 Eimbriconem, Z. 27 sanctorum statt factorum, S. 130 Z. 6 asstipulatione, Z. 9/10 invadendo minuendo vel, Z. 26. 30 Cůnradus; ferner stets ę im Gen. Dat. Sing. Fem., in ęcclesia und Ableitungen (S. 129, Z. 16. 21. 30, S. 130, Z. 8), in ęvi S. 129, Z. 20.

16. 1142 September 27 bis 1144 Dezember 2. — Erzbischof Heinrich I. von Mainz schenkt Propst und Brüdern der Kirche zu Z. gewisse Einkünfte zu Eberbach und Eltville.

Deperditum aus Nr. 19; vgl. Böhmer-Will I 324 Nr. 20.

17. 1142 September 27 bis 1153 September 2. — Erzbischof Heinrich I. von Mainz trifft mit den Brüdern zu Z. eine Abrede über ihren Anteil an der Wiederherstellung der S. Martinskirche zu Sodela aus dem Zehnten zu Woluersheim und ihr Verhältnis zu dem Erzpriester in Södel.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 285, undatiert, von Gudenus aus nicht zwingenden Gründen mit Nr. 23 (der Gründung Wirbergs) in Zusammenhang gebracht, der eher noch mit Nr. 15 (Schenkung zu Wölfersheim) angenommen werden könnte. Siegel des Erzb. (Posse, Mainzer Siegel 3, 5) stark beschädigt einhängend, untere Hälfte der Legende abgebrochen. Abschrift: Actorum tom. II 339'. — Drucke: Vgl. Böhmer-Will I 342 Nr. 116, bester bei Gudenus I 192 (Korrekturen: S. 192, Z. 19 annuens, Z. 25 Eluestadensis, S. 193, Z. 12 servitium).

18. 1143 März 19/20. — Mainz. — Propst Antonius von Elphe-, Elefe-, Elf-, Elevestat Zeuge in vier Urkunden des Erzbischofs Heinrich I. von Mainz.

Vgl. Böhmer-Will I 319/321, Nr. 5—8.

19. 1144 Dezember 2. — Lateran. — Papst Lucius II. nimmt Propst Antonius und die Brüder der Eluestadensis ęcclesia in seinen Schutz, bestätigt ihren Besitz (besonders den von Erzbischof Heinrich von Mainz geschenkten Zins von einer Weinbergshufe zu Eberbach und von ½ Hufe zu Altavilla) und ihre Grundsätze. — datum Laterani

per manum Baronis sanctę Romanę ęcclesię subdiaconi, IIII nonas decembris, indictione VII, incarnationis dominice anno M^{o}C^{o}X^{o}LIIII^{o}, pontificatus vero domini Lucii II. pape anno primo.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 73 mit Bleibulle an rotgelben Seidenfäden. Abschrift saec. XVIII: AI, Conv. 84,2. — Drucke: vgl. J.-L. 8669 (hinzu kommen: Marburg. Beitr. III 158 und Sauer, Cod. dipl. Nass. I 143 Nr. 206), am besten bei Hugo I, prob. Sp. 644 (Korrekturen außer dem stets zu setzenden e statt ae: Z. 29 beate, Z. 30 virginis Marię, Z. 32 beati, Z. 40 hęc, Z. 43 Maguntinus, Z. 49 ęcclesiam, Z. 54 auctoritate, Z. 56 sęcularisve, Z. 68 eternę, Z. 70 [Rota] . . catholicę ecclesię episcopus ss. Bene valete).

0. 1145 bis vor 1158 Mai 22. — Vertrag zwischen dem Abt Heinrich von S. Alban-Mainz und der ęcclesia beatę Marię virginis in Eluenstat über $^1/_3$ des Zehnten zu Rithusun und die Kompetenzen des Klerikers zu Leheim.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 284, mit Moderspuren; kreisrundes Siegel des Abts Heinrich (Legende HEINRICVS DEI [GRAT]I[A . . A]BBAS DE SANCTO ALBANO) in den Rand links unten eingehängt; Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte: De decima in Rith[usun]. — Undatiert, eingereiht nach der ungefähren Abtszeit Abt Heinrichs von S. Alban (Joannis, R. M. II 750). Druck: Gudenus I 400 (Korrekturen: S. 400, Z. 21 iocunditas, S. 401, Z. 4 coniventia, Z. 18 accipiat, Z. 26 propitiatione, Z. 31 Drutchint, Z. 34 K°no cellararius, S. 401 Z. 2 Hunfrid; außerdem stets ę in ęcclesia und im Gen. sing. fem.) — Vgl. Nr. 29.

1. 1147 August 8. — Auxerre. — Papst Eugen III. nimmt den Propst Anton und die Brüder an der Marienkirche zu Eluestad in seinen Schutz, bestätigt ihnen ihre Regel, ihre Rechte und Besitzungen (besonders das Allod zu Doreheim, Zehnten und Allod zu Wluersheim und den von Erzbischof Heinrich von Mainz geschenkten Zins von 1$^1/_2$ Hufen Weinberge zu Euerbach und Alta villa) — [Eschatokoll:] (Rota) Ego Evgenius catholicę ęcclesię episcopus ss. (Bene valete). † Ego Albericvs Ostiensis episcopus ss. † Ego Imarus Tusculanus episcopus ss. † Ego Hvmbaldus presbiter cardinalis tituli sanctorum Johannis et Pauli ss. † Ego Gilbbertus indignus sacerdos tituli sancti Marci ss. † Ego Guido presbiter cardinalis tituli sanctorum Laurenti et Damasi ss. † Ego Hvgo presbiter [cardinalis] tituli in Lucina. † Ego Jvlius presbiter cardinalis tituli sancti Marcelli ss. † Ego Oddo diaconus cardinalis sancti Georgii ad velum aureum ss. † Ego Octavianus diaconus cardinalis sancti Nicholai in carcere Tulliano s.s.[1]) — Datum Altisiodori per manum Gvidonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, VI idus Augusti, indictione X, incarnationis dominice anno MCXLVII, pontificatus vero domni Eugenii tertii pape anno tertio.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 14, mit Bleibulle an roten Seidenfäden; Indorsat fehlt. Vidimus von 1344 IV 16, vgl. Nr. 174. — Regest mit Druckangaben: J.-L. 9113 und Böhmer-Will I 332 Nr. 6

(es kommen hinzu: Marb. Beiträge III 160 und Sauer, Cod. dipl. Nass. I 157, Nr. 220); bester bei Hugo I prob. 665 (Korrekturen: Z. 7. sancte Marie, Z. 18 inprimis, Z. 37 nichilominus, Z. 53 inposterum; S. 666, Z. 2 eternę, ferner stets e statt ae). — [1]) Hier ist auf der rechten Hälfte der Urkunde etwa in der Mitte des freien Raumes zwischen dem letzten Kardinaldiakon und der Datumzeile von ungefähr gleichzeitiger, sonst in der Urk. nicht vorkommender Hand nachgetragen „Gerlagum quoque de Budingen et Bertoldum comitem, pro quibus rogasti, tibi committo“, welcher Zusatz doch wohl von Eugen selbst veranlaßt wurde, zumal ein vorausgegangenes Schreiben des Propstes an den Papst, die beiden genannten betreffend, hier durchaus wahrscheinlich ist, weil Graf Bertold (von Nürings) ein Gönner des Klosters und mit seinen Stiftern verwandt war; an Gleichzeitigkeit und Zuverlässigkeit ist kein Zweifel möglich.

22. 1148 (Ende) bis 1149 Januar 13.[1]) — Graf Otto von Kappenberg reist nach Elofstad, um die Gebeine seines dort begrabenen Bruders Gottfried nach dem Stift Kappenberg zu bringen; nach längeren Verhandlungen mit den sich sträubenden Brüdern zu Z. und dem sie unterstützenden Erzbischof von Mainz werden die Reliquien de minori ad maiorem ecclesiam[2]) an Gottfrieds Todestage überführt, dort geteilt und der für Kappenberg bestimmte Teil abgesandt.

Vita Godefridi, M. G. SS. XII 527/28. — [1]) Ottos Reise fand statt anno 1148, indictione 11, praesidente sedi apostolicae papa Eugenio, regnante .. Conrado et de peregrinatione sancti sepulchri redeunte; Otto war also im Winter 1148/49 in Z. [2]) Also von der alten Dorfkirche in die noch im Bau befindliche neue Stiftskirche, von der damals demnach mindestens der Chor schon fertig war.

23. 1149 November 30. — Lippoldsberg. — Erzbischof Heinrich I. von Mainz beurkundet, das von Abt Anton und dem Convent zu Eleuestad erhaltene zins- und vogteifreie Eigengut Büllenbach dem adligen Nonnenkloster zu Wirberg und eine Seelgerätsstiftung der edlen Frau Imecha von 1 Pfund für ihren zu Z. begrabenen Mann Manegold, welche die Brüder in Z. gleichfalls abgetreten hätten, den Brüdern zu Wirberg übergeben zu haben.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 102; das an Lederriemen nach Art einer Bulle angehängt gewesene Siegel Heinrichs (Posse, Mainzer Siegel 3, 5) liegt lose bei. — Regest: Böhmer-Will I 341 Nr. 111 mit Druckangaben; bester bei Gudenus I 189 (Korrekturen: S. 189, Z. 23 Harduigo, S. 190, Z. 11 Eleuestadensis, Z. 25 Imecha, S. 191, Z. 10 Růdingus, Z. 10. 17. 18 Cůnradus, Z. 23 Cůnrado; außerdem stets ę statt e im gen. dat. sing. und nom. plur. fem.).

24. 1152/3 bis 1156 [oder 1167—1170 Januar 5?]. — Abt Ulrich von Steinfeld[1]) schreibt an Propst Stephan zu Z. (Stephano dilecto domino ac venerando patri de Elonstat), er solle als der einflußreichste (maior) der patres im Bistum Mainz einen Tag bestimmen, an dem er zusammen mit den Pröpsten von Kappenberg und Oberzell und dem Briefschreiber in einer Angelegenheit des Klosters (ecclesia) zu Langen-

selbold, das ja ihn, St., anginge (ad vos respicit), bei dem Erzbischof zu Mainz zu verhandeln.

Druck: Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XVIII (1896) 306, Nr. 66 durch F. W. E. Roth, ohne Datierungsversuch. Ulrich war 1152/3 bis 1170 I 5 Abt; in J. ist aus dieser Zeit Propst Hartmann zwischen 1156 u. 1167 urkundlich bezeugt. Vgl. auch Paas in den Annalen d. histor. Vereins für d. Niederrhein 94 (1913), S. 27, der aber, nur auf Würdtwein 60 gestützt, den Namen Stephan nicht für richtig hält; ein Grund des Zweifels liegt nicht vor. Er war wohl nur kurze Zeit Propst; im Necrolog fehlt er, denn der unter VI cal. aug. genannte Stephanus „abbas" dürfte kaum passen. — [1]) Vgl. AI, Necr. unter IX cal. Oct.: Com. Verici abbatis (an erster Stelle).

Vor 1156. — Otto fundator Eluenstatensis ęcclesię schenkt derselben aus Liebe zum Apostel Johannes unter anderem (inter cetera) ein Allod in superiori Clen mit 12, ein anderes zu Niuveren mit 8 und eines in Lune mit 6 solidi Zinsertrag, außerdem 2 Ohm Wein ex curia Eberbach[1]) mit der Bestimmung, daß jährlich am Fest s. Johannis ante portam latinam[2]) den Brüdern und Schwestern reichlich Fische und Wein im Werte von 12 bzw. 14 sol. vorgesetzt werden. Si quis autem h[ec] violaverit et per hoc pauperes Christi perturbaverit, disperdat illum dominus et deleatur de libro viventium et cum iustis non scribatur, sed sit anathema auctoritate domini apostolici, cuius ego sum specialis filius, in digna penitentia quantocius satisfecerit . . .; [litteras] sigilli nostri impressione signantes firmavimus.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 20; Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte: de servitio fratrum sororum(que) in festo Iohannis ante portam latinam. Das Siegel war mit einem Pergamentstreifen, der durch senkrecht nebeneinander stehende Schnitte gezogen wurde und in das Siegel eingepreßt war, auf die Urkunde gewissermaßen aufgeheftet; die gleiche Art der Befestigung beschreibt H. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae II, UB. Nr. 306. 310 (a. 1155 ff., gleichfalls von Graf Otto erlassen). — Der terminus post quem für die zeitliche Einreihung der ohne jede Datierung überlieferten Urkunde bildet das Jahr 1123, den terminus ante das Todesjahr von Ottos Vorgänger in der Propstwürde: 1156 (vgl. Erhard a. a. O. S. 74 Anmerkung, Nr. 306. 310. 319). Der Urk. steht inhaltlich (Schenkuug von Einkünften zur Verbesserung der Mahlzeiten in utroque festo s. Johannis an das Stift Cappenberg durch Propst Otto, kurz nach 1156) wie formal (Fehlen der Datierung, Art der Besiegelung, der Passus „in ea fide et dilectione, in quas Christus Ihesus matrem suam virginem beato Iohanni virgini [!] commendavit, commendo" in unserer Urk.) nahe die Urk. bei Erhard a. a. O. Nr. 310. — [1]) Das Orig. zeigt vor Eberbach die Reste eines radierten „de". Gegenüber von Eberbach hatte Otto in Ingelheim Besitz (Erhard a. a. O. Nr. 310), wo noch 1385—1531 der Cappenbergerhof als zum Reichsgut gehörig vorkommt (St. A. Darmstadt, Kopialbuch des Gerichts Ingelheim, Hdschr. 66 fol. 62 u. 77'; Haderbuch Nieder-Ingelheim 1386 bis 1391, fol. 66; Haderbuch Ober-Ingelheim 1387—1391 fol. 72'. Haderbuch Ober-Ingelheim 1529—1534, fol. 103, letztere 3 Handschriften im Be-

sitz des Histor. Vereins Ingelheim), vgl. auch die vita Godefridi, MG. SS. XII 529: sed et a ripa Rheni dimidiam vini carratam ad festive celebrandam eiusdem apostoli assumptionem deputavit; similiter quoque in festo illius ad portam latinam. Auf dem heutigen „alten Sand", einer Rheininsel nordwestlich von Nieder-Ingelheim, gab es eine von 1378—1487 erwähnte Kappinberger auwe (St.-A. Darmstadt, Hdschr. 66, fol. 6 Nr. 10 und 11; Haderbücher Nieder-Ingelheim 1468/84, fol. 72 und 1485/92, fol. 61'; Mitteilung von Direktor A. Saalwächter in Offenbach). [2]) Vgl. die vita a. a. O. 529 und Anm. 50.

26. 1156. — Salem[a][1])n, Bürger zu Mainz, schenkt auf Bitten seiner Frau der ęclesię beatę Marię virginis in Elofstat einen von den Brüdern in Winkelo[2]) um 33 Mark erkauften mansus und den um 5 Mark erworbenen Besitz des Regenhardus in Eberbach, sowie einen für 10 Talente gekauften, Hagenaha genannten Weinberg in Alta villa unter der Bedingung, daß die Hälfte der Früchte ihm und seiner Frau, bzw. dem überlebenden Teil auf Lebenszeit gehören solle. — testes huius paginę sunt: domnus Humbertus venerabilis monachus, frater dominus Godeh[ar]d[us][3]), domnus Hartmannus prepositus eiusdem ęclesie[4]), Vdo prior, Ortlibus cellerarius, domnus Heinricus de Solmesso[5]), frater Herimannus, frater Bubo, domnus Hartmudus, frater Walterus. — Acta sunt hęc anno dominicę incarnationis M°C°L°VI°, indictione IIII[ta], epacta XXVI, concurrente V[ta]." [6])

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 149; Druck (nach heute nicht mehr vorhandenen acta domestica mss. p. 1093) bei Würdtwein 46 (Korrekturen außer obigen Zitaten: stets ę statt ae, doch: presentium S. 46, Z. 19, que S. 47, Z. 3. 7; S. 46, Z. 20 quidam homo, S. 47, Z. 3/4 lautet: que largitio, uti magis auctorabilis sit et pleniorem immo firmiorem in dei nomine optineat vigorem, quo iure quove pacto facta quibusque locis sita sit, subter notamus; S. 47, Z. 7: V statt quique, Z. 12 subserviat, Z. 13 prefatę eclesię); aus ihm: Sauer, Cod. dipl. Nass. I 173 Nr. 236. — [1]) a aus o korrigiert; das bei Würdtwein hier folgende cognomento coecus durfte er aus Joannis, R. M. II 753 entlehnt haben, es fehlt im Orig. [2]) Augustinerdoppelstift, später Cisterzienserinnenkloster Gottestal bei Winkel. [3]) Dieser Zeuge übergeschrieben, wohl von gleicher Hand. [4]) Im Necrolog ist unter VIII Kal. Mart.: Commemoratio Hartmanni prepositi (an erster Stelle) verzeichnet; eiusdem ęclesie übergeschrieben von gleicher Hand. [5]) de Solmesso von gleicher Hand übergeschrieben. [6]) Die Concurrente ist falsch, sie müßte VII lauten.

27. 1158 (März). — Frankfurt. — Kaiser Friedrich I. gibt als Lehnsherr seine Zustimmung zu einem Tausch zwischen seinem Ministerialen Rúbertus und den Brüdern in Elofstat, durch den letztere das ihrem Besitz benachbarte Dörfchen Wineden[1]) (villula deserta, fratribus vicina et commoda) von etwa 4 Mansen Größe gegen ein gleichwertiges Grundstück eintauschen und bestätigt den Brüdern die durch seine Vorfahren erfolgte Schenkung des Zolles (theloneum)[2]) zu Frankenuúrt. — Acta sunt hęc Frankenuúrt anno incarnationis dominicę

M°C°L°VII° [8]), indictione VI[a], anno regni domini Friderici . . VII°, ordinationis eius imperii III°.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 166 mit eingehängtem trümmerhaftem Siegel (Posse, Kaisersiegel I 22, Nr. 1); Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte: De Wineden et thelonĕo in Vrankenwrt; Inserte in den Urkunden 1495 VI 4, 1712 I 9, 1742 IV 3. Abschriften AI, Actorum tom. II 98 und Akten, Conv. 61 Fasz. Fa, 84 Fasz. 2 (saec. XVIII). — Drucke verzeichnen Böhmer, Regesta imp. (a. 1831), Nr. 2396 u. Stumpf 3805; bester bei Gudenus, Sylloge 570 ex autographo archivi Ilbenstadensis (Korrekturen, außer den schon im Regest gebrachten: S. 570, Z. 2 v. u.: sanctę, individuę, S. 571, Z. 5 canonicę, Z. 11 quę, Z. 20. 22 nostrę, Z. 31 divinę, S. 572, Z. 5 hęc nostrę, Z. 16 imperatoris fehlt im Orig.). — [1]) = Flur „zu Winnen" nordöstl. Erbstadt; vgl. die Notiz von 1362 über die Güter zu W. (Nr. 228). [2]) Vgl. Nr. 14. [3]) Das allein zu Indiktion, Königs- und Kaiserjahr passende Jahr 1158 hat schon Hugo I prob. 666.

1159 August 24. — Ilbenstadt. — **Erzbischof Arnold von Mainz konsekriert auf Bitten des Propstes Hartmann die Kirche in Eluenstat zu Ehren genannter Heiliger [1]) — Anno dominicę incarnationis MCLXIIII [2]), epacta nulla, concurrente III, indictione XII, luna XXI, Romanae sedis pontificis Adriano, regnante imperatore augusto Friderico, VIIII Kal. Sept., luna VIII.**

AI, Necrolog fol. 3, das eine 1572 durch den Prior J. Wackerwalt gefertigte Abschrift des ältesten Totenbuches (die Schreibung dominicę S. 49, Z. 2 v. u., sanctę, Mathęi S. 50, Z. 7. 9, Wortuuini unter IX cal. febr., Bertę unter IV cal. apr., Lysę unter id. nov. weisen noch auf saec. XII) vorstellt. — Druck: Würdtwein 49 aus einer adnotatio quae Ilbenstadii habetur, d. h. wohl im Nekrolog (Korrekturen, außer den genannten: S. 50, Z. 4 Eluenstat, Z. 6 Hartmani, Z. 8/9 Mathęi evangelistorum, Z. 9/10 prothomartyris Albani, Gereonis, Pancracii, Z. 11 et martyris ist zu streichen, Z. 11/12 Eventii, Theodoli, Z. 12/13 et ist zu streichen, Z. 13 Hipoliti, Z. 18 statt et ist sacrosanctique zu setzen); Auszug bei Joannis R. M. I 562; Regest: Böhmer-Will I 369 Nr. 80. — [1]) rogatu Hartmani prepositi in honore sanctę Mariae usw.: folgt eine so große Zahl Heiliger, daß hierunter wohl nicht die Kirchenpatrone, sondern die Heiligen, von denen die neue Kirche Reliquien besaß, zu verstehen sind; vgl. K. Herquet, UB. des Kl. Arnstein, (Wiesbaden 1883) Nr. 23—25. [2]) X wohl verschrieben aus V, es paßt nur MCLVIIII.

1159 (August?). — (Ilbenstadt.) [1]) — **Erzbischof Arnold von Mainz beurkundet, daß die Brüder in Elvenstat ihren von den Grafen Siegfried und Gerhard von Nürings erkauften Besitz zu Rithusen und Himmenhusen durch Kauf oder Tausch daselbst bzw. gegen Hingabe ihrer Güter zu Croltele, Ginnenheim und Stierstat vermehrt haben.**

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit eingehängtem, am oberen Rand beschädigtem Siegel Arnolds (Posse, Mainzer Siegel IV 1), Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte (aus dem Kloster Ilbenstadt): De concambio in rithûsem. — Druck: Reimer I 72, Nr. 98 (Korrektur: S. 73, Z. 30: XXX[ta] III[es]); Regesten: Böhmer-Will I

369, Nr. 81 mit älteren Drucken und Dobenecker II 191; Auszug: Sauer, Cod. dipl. Nass. I Nr. 241. — [1]) Will und Dobenecker vermuten, wohl mit Recht, einen Zusammenhang mit Nr. 28.

30. 1162. — Schenkung des Erzbischofs Konrad I. von Mainz an das Kloster Gerode; unter den Zeugen der prepositus Elofstadensis.

Regest mit Druckangaben bei Dobenecker II 245, der die Urkunde (entgegen Böhmer-Will II 2, Nr. 12) für unverdächtig hält; die Zeugenreihe ist jedenfalls zeitentsprechend richtig (vgl. z. B. Böhmer-Will, Abschnitt XXX, Nr. 15. 18. 23. 24. 39 und XXXI, 33. 45. 46. 61 aus den Jahren 1162—1169).

31. 1166 Januar 29. — Frankfurt. — Kaiser Friedrich I. nimmt die Brüder und Schwestern zu Elvenstath mit allem ihrem gegenwärtigen und zukünftigen, besonders ihrem von Graf Gerhard von Nürings und seiner Tochter Jutta geschenkten Besitz zu Rithusen und Himmenhusen in seinen Schutz und bestätigt diesen Besitzwechsel.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 2 mit durch Radieren fast unlesbarem Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte: super ..... husen und dem eingehängten, vortrefflich erhaltenen Siegel Friedrichs (Posse, Kaisersiegel I 22,1). — Regesten: Böhmer, Reg. imp., Nr. 2512, Böhmer-Will II 19 Nr. 13 und Stumpf 4064 mit Druckangaben; bester bei Gudenus, Sylloge 579, wohl aus dem Original (Korrekturen S. 579, Z. 5 v. u. sanctę et individuę, Z. 4 clęmentia, Z. 2 vęrum, S. 580, Z. 3 cęterę, Z. 4 fęliciter ad pręmium, Z. 9 ęternorum, Z. 10. 20. 24 quę, Z. 20 inposterum, Z. 24 Noringes, Z. 25 cęteris hęredibus, Z. 27 lęgitime (doppelt), Z. 29/30 bonę memorię Maguntinę sędis, Z. 31 VI^ex^ S. 581, Z. 2 decimę quę, Z. 10 nostrę, Z. 13 vęritatem, Z. 14 ęcclesię, Z. 24 cęteris hęredibus, Z. 25 lęgitime, Z. 28 quę, S. 582, Z. 2 fęcimus, Z. 6 Schowenburch, Z. 7 Eglolfus, Z. 9 Cůnradus, Z. 11 Bůdingen, Z. 14 Cůno, Z. 20 Maguntinę sędis ęlectus, S. 583, Z. 2 hęc .. dominicę Z. 3 M^o^C^o^LXV^to^ indictione XIIII^ma^, Z. 5 XIII^o^, Z. 6 XI^o^, Z. 7 IIII^to^ kal. Fæbruarii).

32. 1167 vor März 9. — S. Procolo. — Erzbischof Christian I. von Mainz inkorporiert seinem Domkapitel die bisher dem Dompropst gehörige Kirche zu Niederolm, in Gegenwart u. a. Armanni[1]) prepositi in Elvestat.

Regest mit Druckangaben: Böhmer-Will II 21 Nr. 33. — [1]) Zweifellos = Hartmanni.

33. 1168. — Mainz. — Erzbischof Christian I. von Mainz beurkundet einen Vergleich zwischen der S. Albanskirche zu Mainz und der Marienkirche zu Elevestad über einen Zehnten zu Riethusun und die Bezüge des Klerikers zu Leheim.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte (aus dem Kloster Ilbenstadt) De decima in rith[usen] und eingehängtem Siegel Christians (Posse, Mainzer Siegel V 4) — Regesten: Böhmer-Will II 24, Nr 46, Dobenecker II 358 mit Druckangaben; bester bei Rossel I 50, Nr. 24 (Korrekturen: S. 50, Z. 6 sanctę et individuę, Z. 9. 10. 18 nostrę, Z. 11 confoveamus, Z. 17. 24 beatę Marię, Z. 18 sapientię, Z. 19 obedientię, Z. 21

quę, Z. 22 prefatę ecclesię, Z. 27. 30 avenę, S. 51, Z. 1 conquiescat, Z. 5 iusticię, Z. 7. 11. 21 hęc, Z. 17 Mērenburch, Z. 19 Pingia, Z. 21 dominicę).

1173. — Bei einer Schenkung der Bürger von Erbach an das Kloster Eberbach ist Zeuge (an erster Stelle): Windolfus sacerdos, canonicus in Elefstat.

Druck: Rossel I 57, Nr. 28, ex orig.

Vor 1180 September 17. — O. famularum Christi in Elostat gubernatrix schreibt an die hl. Hildegard von Bingen über ihre Zweifel, ob sie die Schwestern zu I. richtig leite; Zuspruch der hl. H.

Migne, patrologiae cursus completus, Band 197 (Paris 1882), Sp. 214. — Eine Ausscheidung der Spuria aus Hildegards Briefwechsel ist noch nicht erfolgt; doch erscheinen die beiden Briefe aus I. an Hild. nicht unverdächtig durch ihre schematische Form; auch sind weder eine gubernatrix O., noch ein pater (d. h. hier: Propst) N. in I. bekannt. Vgl. v. Winterfeld in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 27, 237 ff. und A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV², S. 398 Anm. 2; Datierung nach Hauck a. a. O. Anm. 3.

Vor 1180 September 17. — Frater N. in Elvestat bittet die heilige Hildegard, ihm auf seine mehrfachen Briefe zu antworten und für ihn zu beten; Antwort derselben.

Migne, patrologiae cursus completus, Band 197, Sp. 301; vgl. Nr. 35.

1184 März 25. — Ilbenstadt. — Henricus de Staden schenkt[1]) den grundbesitzenden Einwohnern von Oberwöllstadt (universis in superiori Wolnstadt praedia habentibus) einen ihm nach Erbrecht gehörigen Hain bei Ober- oder Niederroßbach (nemus versus Rosbach)[2]), den sie und ihre Nachkommen gegen eine jährliche Zahlung von 50 Maltern Hafer und 40 Hühnern auf S. Martin an den Schenker (ad usum mei ministerii) nach Erbrecht besitzen sollen, doch unter der Bedingung (conditio .. coram ministerialibus imperatoriae maiestatis fideliter collaudata), daß er durch seine Beamten (per meam legationem) die Schaf- und Viehherden der Oberwöllstädter nach seinem Gut in Rosbach führen lassen darf, falls der census nicht spätestens bis zum 7. Tag nach S. Martin bezahlt ist. — testes: Godescalcus[3]) Eluestadensis praepositus et milites eiusdem villae Ludewicus et frater eius Henricus, Adelbertus et frater eius Cunradus, Gozoldus et frater eius Marcwardus, Arnoldus Huc, Richardus, Herbordus, Erchenboldus de Assenheim, Eberhardus de Benstad, Manegoldus de Stadin et frater eius Giselbertus, Hermannus, Heinricus de Morle, Werner iunior, Wernerus, Ernestis de Carben, Conradus Bischove, Rubertus, Hartmudus et alii quam plures — Acta sunt autem haec anno dominicae incarnationis MCLXXXIV[4]), epacta VI, concurrente VII, indictione II, praesidente Lucio apostolico, Cunrado Moguntinae sedis archiepiscopo, Friderico Romanorum[5]) imperatore augusto; datum apud Eluenstad VIII[6]) kal. Aprilis, luna VIIII. —

Abschrift AI, Actorum tom. II 404; Siegelvermerk: ius nostrum .. placuit scripturae officio commendare et sigillo ecclesie beate Marie virginis, quod[!] est in Eluenstadt, communire. — [1]) quod ego donaverim; an anderer Stelle wird der Akt eine traditio sive conventio genannt. [2]) Dicht östl. Oberwöllstadt, allerdings nicht „versus Rosbach", gibt es heute eine Hainmühle; vielleicht besteht ein Zusammenhang zwischen ihr und dem nemus. [3]) Im Necrolog finden sich unter III non. sept. und IV cal. dec. die Einträge, beide an erster Stelle: Commemoratio Godeschalci prepositi. [4]) So allein richtig statt MCLXXXV der Abschrift; die übrigen Zeitangaben passen alle nur zu 1184. [5]) So richtig statt des verlesenen Romano der Abschrift. [6]) So richtig statt der VII der Abschrift, die zu luna VIIII nicht paßt.

38. [1192 bis 1196] März 9. — Würdtwein 60 nennt einen Propst Arnold aus jetzt nicht mehr vorhandenen Acta Ilbenstadiensium domestica; die Notiz wird bestätigt durch den Eintrag: VII id. [Martii: Commemoratio] Arnoldi prepositi in Helvenstatt im Necrolog des Kl. Arnstein. (Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde XVI 77), und: VII idus [Martii] Com. Arnoldi praepositi im Ilbenstädter Necrolog, und: VII id. mart. fratris Arnoldi prepositi s. Marie in Elvenstat (Necrolog des Kl. Prémontré, hrsgeg. von Waefelghem 1913).

39. 1196.[1]) — Erzbischof Conrad von Mainz inkorporiert dem Kloster (monasterium) Eluenstat, das ihm wegen seiner Frömmigkeit und Gastfreiheit immer besonders lieb gewesen sei, die Kirche in Sothle, mit der Bestimmung, daß Brüder und Schwester zu I. aus den mit übertragenen sämtlichen Zehnten jährlich auf Mariae Himmelfahrt und Verkündigung eine besondere Mahlzeit (servitium) [2]) erhalten sollen und daß das Kloster einen von ihm einzusetzenden Priester in S. zu bezahlen hat.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 286; Siegel des Erzbischofs an rosa Seidenfäden anhängend (Posse, Mainzer Siegel V 3, Bild leidlich erhalten, Legende fast ganz zerstört); Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte: de ecclesia in Sodelo et de servitio fratrum et sororum. Abschrift AI, Actorum tom. II 336; Conv. 118b fol. 190 u. 404 (saec. XVII). — Regest: Böhmer-Will II, S. 104, Nr. 357 mit Druckangaben; bester bei Gudenus I 331 (Korrekturen: S. 331, Z. 13 hiis .. presentes). — [1]) Zur Datierung vgl. Will a. a. O. und Einleitung III. [2]) Die Bedeutung von servitium erhellt aus Nr. 25.

40. Saec. XII. — Unter den Stiftern, die mit dem Kloster Seligenstadt eine recordatio fratrum defunctorum eingegangen haben, befindet sich auch Elofstat.

Forschungen zur deutschen Geschichte XIV (1874), S. 613/4.

41. 1202 März 18. — F. dei gratia decanus, G. cantor Mag[untinę] sedis iudices beurkunden die unter Vermittlung des Dompropstes Cůnradus erfolgte Beilegung des Streites zwischen der ecclesia Eluistadensis und dem Kanoniker an S. Stephan Arnoldus Griz um die

Kirche in Sodele: Letzterer verzichtet um seines Seelenheiles willen auf seine Ansprüche zugunsten der Kirche zu I. und wird dafür in deren [Gebets-]Bruderschaft (in suę confraternitatis collegio) aufgenommen, die auch sein anniversarium feierlich zu begehen verspricht. — testes qui dictę resignationi intererant subscribendo: Godefridus archipresbiter, Cunradus frater Kamerarii, Eberhardus de Dornburg, Symon de Selehouin, Heinricus de Cazenelenbogen, Hermannus prepositus Pinguensis vom Domstift (de nostra scilicet ecclesia); Cunradus decanus, Theodoricus cantor, Cůnradus, Heinricus, canonici von S. Peter; Heinricus decanus, Wernherus scolasticus, Godefridus de Boumenekirche, Wigandus de Lidirbach, Emmicho de Oppinheim, Emmicho caper, Růbinus, Dagemarus, Růdingus, Fridericus Suevus canonici von S. Stephan; Wezelinus decanus, Benedictus, Růdolfus canonici von S. Moritz; Laien: Arnoldus Rufus Kamerarius et filius ipsius Eberhardus, Embricho vicedominus, Gerardus de Woluiskelin, Dido de Selehouin, Theodoricus de Selehouin, Retherus, Cůnradus, Helewicus. — acta sunt hec anno M°CC°II°, Indictione[1]), XV kl. april. in secunda feria post dominicam Oculi mei semper.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 287 mit an gelb-roten Seidenfäden hängenden spitzovalem Siegel der Mainzer Kirche (der schräg überhöhende Rand mit der Legende ist abgebrochen) und dem Indorsat saec. XIII, 1. Hälfte: de ęcclesia in Sodolo. Abschrift: Actorum tom. II 338'. — [1]) Hier ein 2 cm breiter nicht ausgefüllter Raum.

Vor 1211. — Das Kloster Eberbach erhält auf dem Tauschwege von den Brüdern in Elvenstad einen Weinbergsanteil in Wesselwingart[1]) gegen Hingabe eines gleichgroßen Ackerstückes.

F. W. E. Roth, Geschichtsquellen aus Nassau I 3 (Wiesbaden 1880 S. 328. — [1]) Flur bei Hof Dreis in der Gemarkung Eltville, vgl. Roth a. a. O., S. 376.

1215 Juni 19. — Das S. Victorsstift zu Mainz verkauft der Kirche zu Eluenstat ihren Zehnten zu Sodele um einen Jahreszins von 40 Malter Roggen. — Acta sunt hec a. d. M°CC°XV°, XIII kalendis Julii.

Vidimus auf Perg. von 1275 I 21 bzw. II 6, vgl. Nr. 78; das Domstift, das Viktorsstift und Kloster I. kündigen ihre Siegel an. Abschrift: AI, Conv. 106, Nr. 67½. — Druck im Auszug: Baur I 65, Nr. 90 (Korrekturen: S. 65, Z. 1 v. u. Maguntia, S. 66, Z. 17 Cůnemannus).

1223 Juli 7. — Das erzbischöfliche Gericht zu Mainz schlichtet einen Streit „super ecclesia, iurisdictione ecclesiastica et in ecclesia sinodali in Sodela“ zwischen dem Propst an S. Mariae ad gradus zu Mainz [als Archidiakon] und dem Propst zu Elvenstat.

Drucke: Joannis, R. M. II 668; Würdtwein 63, beide aus verschiedener Überlieferung, letzterer besser.

1229 September 19. — Der prepositus de Elvenstat ist Zeuge (an erster Stelle) bei einem Verkauf von Gütern des Reichsministerialen

Conradus miles dictus advocatus de Erlebach an die Kirche zu Hegenehe.

Druck: Gudenus I 503.

46. 1229 November 20. — Marquardus[1]), Propst, und der ganze Convent der Brüder und Schwestern der Kirche zu Eluenstat verkaufen Herrn Ulrich von Münzenberg ihre Mühle zu Pungestat prope Seheim für 10 kölnische Mark. — Zeugen u. a.: Willehelmus prior, Eppo subprior[4]), Rudolfus cantor, Siboldus parrochianus,[2]) Sifridus parrochianus in Sodelo, Rudolfus capellanus in Assenheim, Fridericus[3]) in Steden, Reynhardus, Heinricus, Heinricus de Wircheno sacerdotes, Anthonia magistra, Beatrix priorissa et totus utrobique conventus.

Orig. Perg. fürstl. Isenburg'sches Archiv Birstein mit vortrefflich erhaltenem anhängendem Klostersiegel (Nr. 1); Indorsat um 1400: super molendinum in Pungstadt prope Seheim. — Drucke: Gudenus V 755 ex autogr.; (Korrekturen S. 756 Z. 13 M°C°C°X°X°IX°, X°II; Z. 14 IIIa, Z. 15 Eppo, Z. 16 capellanus, Z. 20 Cůnradus, Z. 22 Werherus) und Marb. Beitr. III 165. — [1]) Ist sonst nicht bekannt, fehlt auch im Necrolog. [2]) Nämlich: in Z. [3]) nämlich: Kaplan. [4]) Vielleicht = Eppo prior im Necrolog unter V non. iul.

47. Nach 1230 (oder nach 1249?) Oktober 24. — Commemoratio Siffridi archiepiscopi. Wezelini prepositi.

AI, Necrolog, unter: IX Cal. Nov.; mit Siffridus ist wohl Erzbischof Siegfried II. von Mainz, † 1230 IX 9 (oder Siegfr. III., † 1249 III 9?), gemeint; das Necrolog irrt im Datum. Der nach ihm gestorbene Propst Wezelinus von Z. ist urkundlich nicht belegt, wird aber von Würdtwein 60 aus verlorenen acta .. domestica genannt, deren Zuverlässigkeit sich in einem Falle (vgl. Nr. 38) erweisen läßt.

48. 1234 Oktober 28. — Schöffen und Bürger zu Frankfurt beurkunden (mit Bezug auf die Vogtei in Erlebach): 1. die homines de Erlebac haben ihren Vögten Cunradus und Godefridus und deren Nachfolgern jährlich dreimal je 30 Schilling leichter Pfennige = 90 Schill. zu zahlen; 2. jeder zur Vogtei gehörige homo hat jährlich dreimal von seinem Besitz oder seinem Leibe je 1 Pfennig (denarii advocacie genannt) zu entrichten; 3. jeder zur Vogtei gehörige Mansus zahlt jährlich je 1/2 Malter Korn und Weizen, ferner duas gelimas et duas garbas; 4. jedes zur Vogtei gehörige Haus zahlt jährlich ein Fastnachtshuhn; 5. das Vogteigericht soll nach wie vor den genannten Rittern Konrad und Gottfried zustehen; 6. die Rechte des Abts von Hersfeld sollen durch diese Bestimmungen nicht berührt werden. Si autem advocati vel predicti homines prenotata iura impedierint, XX marcis civitati Frankenfordensi persolvent. — datum a. d. M°CC°XXXIIII, V kal. novembris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 167; das angekündigte Siegel der Stadt Frankfurt ist abgefallen.

1238 April 20. — Gerlacus de Bůdingen übereignet (nomine mere proprietatis contulimus) der Kirche zu Elwenstat das Sechstel des Zehnten zu Rendele, das der Ritter Rvbertus de Karben zu Lehen besessen, ihm aber zurückgegeben habe, und verspricht, die Kirche im Besitz des Sechstels zu erhalten und zu verteidigen. — Acta sunt presentibus Cvnrado de Hohenloch, Alberto de Trimperc, Theoderico de Geylenhusen, Richardo de Bůches, Cvnrado de Bůches, Henrico de Larbach, Friderico Stichel, Henrico Forstmeister, Gvnthero de Ordenberg . . . a. d. M°CC°XXX°VIII duodecimo Kal. Maii, Indicione XI^a^.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 262; als Siegel ist ein (erhabener) Gemmenabdruck (Abbildung: Simon II 136/7) mit leider schon sehr zerstörter Legende (noch erkennbar: S[I]GILLVM GE . .) angehängt. Abschrift: AI, Actorum tom. II 271; Conv. 118 b fol. 196 (saec. XVII).

1239 Juni. — Frankfurt. — Heinrich Propst zu I. bezeugt einen zwischen Cuno III. von Münzenberg und seinem Vater Ulrich geschlossenen Vergleich.

Druck (aus dem Falkensteinschen Copialbuch in München): Archiv für hess. Geschichte VIII 230/33.

1240 September 19 — Frankfurt. — Ruppertus, Burggraf von Friedberg überläßt seine Güter in Eluinstat, die der † Ritter Crafto von I. besessen hatte, mit Ausnahme von 10 Morgen Wiesen dem Propst Heinricus und dem Convent daselbst im Tausch gegen 2 Hufen Ackerlandes bei Dorebeim und eine Hufe bei Viurbach, die jährlich 4 Malter Roggen und 2 Malter Käse zinsen. — Actum et datum apud Frankinuort a. d. M°CCXL mense septembre in festo Januarii et sociorum eius.[1])

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 140; Siegel des Burggrafen abgefallen, ohne altes Indorsat; Abschrift AI, Actorum tom. II 12. — [1]) Trierer Festkalender; vgl. P. Miesges im Trier. Archiv, Erg.-Heft XV (1915).

1240 September 20. — Frankfurt. — Ruppertus Burggraf zu Friedberg, die Schöffen und Bürger zu Frankfurt beurkunden einen Vertrag zwischen Propst Heinricus samt dem Convent zu Eluinstat und Herbordus de Ovinbach samt dessen Tochter über Güter zu Vssincheim.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 245; Siegel des Burggrafen und der Stadt Frankfurt abgefallen, ohne altes Indorsat; Abschrift AI, Actorum tom. II 401. — Drucke: Reimer I 167, Nr. 216 = Böhmer-Lau I 62, Nr. 123.

1243 August. — Ilbenstadt. — Propst Heinrich von I., Ulrich von Münzenberg, Eberwin, Burggraf und Burgmannen von Friedberg beurkunden einen Güterverkauf an das Kloster Arnsburg; . . . „coram preposito de Eluenstad, Hermanno capellano suo, Waltero de Drahe plebano de Eluenstad[1]) . . . . renunciaverunt“.

Druck: Baur, Arnsburger UB. 22, Nr. 34 ex orig. — [1]) Zweifellos zugleich Stiftsangehöriger; ob mit dem späteren Propst Walter identisch?

54. (1244—1247) Juli 8. — (Commemoratio) Henrici prepositi in Ilvenstat.[1]) Commemoratio Henrici prepositi.[2])

[1]) Necrolog des Klosters Arnstein unter VIII id. Julii in: Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde XVI 135, hrg. von Becker, der den Propst H. auf Grund einer mißverstandenen Bemerkung von Würdtwein 56 fälschlich ins Jahr 1166 setzt. [2]) AI, Necrolog, unter VIII idus Julii, an erster Stelle.

55. 1249. — Hermannus[1]), Propst, und der Convent zu I. verkaufen dem Kloster Eberbach ihren Hof in Rithusin für 300 Mark Cölner Denare, deren Empfang sie bestätigen.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Provenienz des Kl. Eberbach) mit abhängendem Siegel des Dekans Gerhard von S. Gangolf-Mainz, Siegel des Propstes zu I. abgefallen. — Druck: Rossel II 6, Nr. 253; Wenck I UB., S. 18. — [1]) Der Ilbenstädter Necrolog verzeichnet unter IIII id. Maii Commemoratio Hermanni prepositi (an erster Stelle), unter XVI cal. sept. dasselbe (an späterer, aber noch früher Stelle).

56. Vor 1250 (1211?). — Das Kloster Eberbach erwirbt von den Herrn de Elvestat 1 Viertel Acker gegen Hingabe eines Viertels, gelegen iuxta sepem.

F. W. E. Roth, Geschichtsquellen aus Nassau I 3 (Wiesbaden 1880), S. 328. — Vgl. Nr. 42.

57. 1250 März. — Walterus[1]), Propst, und das Kapitel in Elvistat verkaufen mit Erlaubnis des Erzbischofs Christian von Mainz dem Kloster Eberbach ihren Hof in Rihthusen um 300 Mark.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit anhängenden, beschädigten Siegeln der Propstei und des Kapitels zu I. (Nr. 1 u. 2). — Druck: Rossel II 1, S. 14, Nr. 262 (Korrekturen: S. 15, Z. 7 Magunt[ini], Z. 8 pro CCCtis, Z. 20 parrochie, Z. 30 Schonenburc); Auszug: Baur I 20, Nr. 29; Regest: Böhmer-Will II 310 Nr. 25; Böhmer-Lau I 77, Nr. 155. — [1]) Das Necrologium der Abtei Prémontré (ed. Waefelghem 1913) verzeichnet: Id. Aug. Commemoratio domini Walteri prepositi in Elostad, der von I.: XIX Cal. Sept. commemoratio Walteri prepositi; vgl. Nr. 53.

58. 1250 vor Mai/Juni. — Erzbischof Christian von Mainz beurkundet, daß Propst und Convent des Klosters zu Eluenstad ihren Hof zu Riethuesen mit seiner Zustimmung dem Kloster Eberbach verkauft haben.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz), durch Mäusefraß verletzt, mit anhängendem, leicht beschädigtem Siegel des Erzbischofs (Posse, Mainzer Siegel 6, 6). — Druck: Rossel II 1, 11, Nr. 260; erwähnt: Baur I 21, Nr. 31; Regest: Böhmer-Will II 310, Nr. 24 mit Datierurg 1250 vor März, während die Beurkundung zweifellos erst nach Abschluß des Verkaufs erfolgte und als terminus ante quem daher nur das Ende des 1. Pontifikatsjahres in Frage kommt.

9. 1250. — L.[1]) Meisterin, sowie Priorin und Convent der Nonnen zu Eluenstat verzichten in Gegenwart des Abts Werner von Arnsburg und der Kanoniker Ruzzo, Johannes und Dammo in I. auf alle Rechte an den dem Kloster Eberbach verkauften Hof zu Rithusen.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit anhängenden, sehr beschädigten Siegeln der Mainzer geistlichen Richter, des Abts von Arnsburg und des Schultheißen zu Frankfurt. — Druck: Rossel II 1, 11, Nr. 259; Auszug: Baur I 21, Nr. 32. — [1]) Kommt im Necrolog nicht vor.

0. 1250 März 16. — Marquard Schultheiß, Schöffen, Ritter und Bürger zu Oppenheim beurkunden, daß Propst Waltherus und der Convent zu Elvenstat ihren Hof zu Rithvsen an das Kloster Eberbach verkauft haben.

Orig. Perg. im St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit anhängenden Siegeln des Schultheißen und der Bürgerschaft, ersteres ziemlich gut erhalten. — Druck: Rossel II 1, 16, Nr. 263 (Korrekturen: S. 16, Z. 14 Marcquardus, Z. 25 Rithvsen, S. 17, Z. 8 Kvningernheim); Regesten: Baur I 21, Nr. 30, Böhmer-Lau I 77, Nr. 154.

. Nach 1250 März 16.[1]) — Gerlacus Propst und der Convent des Klosters (cenobium) zu Elwenstad verkaufen den Antonitern zu Roßdorf 3 Hufen zu Ober-Issigheim. — Unter den Zeugen Hermannus quondam prepositus.

Druck: Reimer I 190, Nr. 256 ex orig. — [1]) Der Propst Gerlach — das Necrologium verzeichnet nur einen dieses Namens — amtierte, wie aus unserer Urkunde und aus Nr. 63 hervorgeht, erst nach den Pröpsten Hermann und Walter; das überlieferte Jahr 1248 muß also einen Fehler enthalten. Der früheste Termin für unsere Urk. könnte zwischen 1250 März 16 (noch Propst Walter) und 1250 Mai 23 (zum ersten Male Propst Gerlach) liegen. Das Necrolog verzeichnet unter IX cal. sept. [com.] Gerlaci prepositi.

. 1250 Mai 23. — Friedberg. — Gerlacus Propst und der ganze Convent der Kirche zu Elvenstat verkaufen dem Kloster Altenburg bei Wetzlar alle ihre Güter zu Palgunsin um 100 Mark.

Orig. Perg., fürstl. Solmssches Archiv zu Braunfels mit anhängenden Siegeln des Convents (Nr. 1, gut erhalten) und der Burg Friedberg (schildförmig, in der Mitte durchgebrochen), beide an roten Seidenfäden. — Drucke: Gudenus II 94 ex autogr. (Korrekturen: Z. 18/19 attinentiis, Z. 24 Everwinus, Z. 26 Mvrlo, Z. 31 Hartmvdus, Z. 33 castrenssibus, S. 95, Z. 4 M°CC°, Z. 5 X°); aus ihm Würdtwein 64.

3. 1250 Juli 15. — Gerlacus, Propst, und der Convent in Elvenstat verkaufen ihre Güter in Loubach an Herrn Widerold von Nordeck um 12 Mark. — Unter den Zeugen befindet sich an zweiter Stelle dominus Walterus quondam in Eluenstat prepositus.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Laubach, mit abhängendem, stark beschädigtem Conventssiegel (Nr. 1); Indorsat (gleichzeitig): de bonis in Lovpach. — Druck (aus nicht genannter Überlieferung, jedenfalls nicht ex orig.):

Gudenus II 95 (Korrekturen: Z. 11 presencium, Z. 12 Loubach, Z. 13 Wideroldo de Nordeken . . . contradidisse, Z. 17 vendicionis, Z. 18 Cůnradus, Z. 20 Sidele, Z. 21 Quekburne, Z. 22 Scucesper, Z. 23 Gunbertus, Z. 24 Walterus, Z. 25 scedule, Z. 26 munite).

64. 1250 November 3. — (Mainz.) — Die geistlichen Richter zu Mainz verurteilen in einem Streit zwischen dem Kloster Eberbach und der Kirche zu I. (vertreten durch den Propst, den Kanonikus Gerlacus und 2 andere, dicti Ruzen) die letztere zur Tragung genannter Leistungen, die von dem an Kloster Eberbach verkauften Hof zu Rithusen noch zu zahlen seien. — Actum a. d. M°CC° quinquagesimo, tertio nonas Novembris.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit anhängendem, leicht beschädigtem Siegel der Richter. — Druck: Rossel II 1, 38, Nr. 282 mit falschem Datum (1253 Nov. 5; Korrekturen: S. 38, Z. 14 Ruzen in Eluenstad, Z. 17, S. 39, Z. 7. 29 Escheburne, S. 39, Z. 2 Dûrenburg, Z. 15 assignabunt, S. 40, Z. 2 Gulfere, Z. 6 Colnhuseń); Auszug: Baur I 22, Nr. 33 mit richtigem Datum.

65. 1252. — Schultheiß, Burgmannen, Schöffen und Bürger zu Oppenheim beurkunden den Verzicht des Ritters Reinher von Dornheim auf die ihm zustehenden 6 Malter Roggen vom Hofe zu Rithusin; gleichzeitig verzichten Propst und Convent zu Eluenstat auf den Zins von einem Zehnten zu R., den ihnen der † Hildemannus, Bürger zu Oppenheim, schuldig ist. — actum a. d. M°CCLII, indictione X, Cóncurrente primo.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit anhängendem Oppenheimer Stadtsiegel. — Druck (im Auszug): Baur I 22, Nr. 34, der den zweiten Teil der Urk. ganz weggelassen hat.

66. 1252. — Roseman von Kempenich und Heinrich von Isenburg übergeben dem Convent zu Eluestat den Heuzehnten zu Vinnendorf, den bisher Hermannus dictus Bintrieme als Lehen inne hatte, gegen Überlassung einer Hufe in Gettenbach und zweier solidi in V̊beredorf.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 164, mit sehr beschädigten, an weißen, geflochtenen Hanfschnüren hängenden Siegeln Rosemanns (Abbildung Simon II 110/111) und Heinrichs (rundes Reitersiegel, ähnlich dem seines Vaters, vgl. Simon II Tafel V, S. 146/7, Nr. 2); Abschrift AI, Actorum tom. I 134'. — Druck: Reimer I 209, Nr. 286.

67. 1255 Mai 1. — Assenheim. — Ulrich von Münzenberg erlaubt, daß der Ritter Wilhelm von Heldenbergen eine Lehnshufe zu Hirzbach der Kirche zu I. verkauft und ihm dafür eine eigene Hufe zu Eichen als Lehen aufläßt.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit Resten des anhängenden Siegels Ulrichs; Indorsat saec. XV: Hirßbach de bonis domini Wilhelmi militis de Helbergen. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 78, die in der Überschrift als Käufer das Gotteshaus Nieder-Ilmbstatt nennt; desgl. Akten, Conv. 2,

Fasz. 9. — Druck: Reimer I 224, Nr. 306 (Korrekturen: Z. 29 Eluenstatensi, Z. 31 mansi).

18. 1255 Juli 16. — Scharfenstein. — Erzbischof Gerhard von Mainz vidimiert und bestätigt die Urk. seines Vorgängers Christian von 1250 (vgl. Nr. 58), da das Original von Mäusen benagt sei. — datum .... pontificatus nostri anno IV.[1])

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Riedhäuserhof (Kloster Eberbach'sche Provenienz) mit anhängendem, vorzüglich erhaltenem Siegel samt rückseitigem Sekret Gerhards (Posse, Mainzer Siegel 7, 1 u. 2) — Druck: Rossel II 1, 69, Nr. 308; Regest: Baur I 26, Nr. 41; vgl. Böhmer-Will II 332, Nr. 141. — [1]) So richtiger statt VI des Orig.

9. 1255 Dezember 18. — Philipp von Falkenstein erlaubt Eberhard von Heldenbergen, seinem Burgmannen zu Assenheim, die von letzterem bisher als Lehen besessene Hufe zu Hirzbach zu veräußern gegen die Verpflichtung, daß der Käufer die auf der Hufe ruhenden Abgaben zahlt und eine bisher ihm gehörige andere Hufe zu Heldenbergen, die er als Lehen zurückempfängt, an Philipp abtritt. — — Datum: a. d. M°CC°LV° proximo sabbatho ante vigilias beati Thomae apostoli.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 78'; Siegelankündigung fehlt, statt dessen: dantes praesens scriptum dicto Eberhardo in testimonium super eo.

0. 1257 August 10. — Boppard. — Erzbischof Gerhard von Mainz überträgt der Tochter Wilhelms von Scharfenstein dessen Lehen, darunter 1 Pfund zu Eberbach, von welchem $10^1/_2$ Unzen von den Gütern des Klosters Elvenstat fallen.

Druck: Sauer, Cod. dipl. Nass. I 401, Nr. 665; vgl. Böhmer-Will II 340, Nr. 193.

1. 1257. — Philipp von Falkenstein billigt, daß das Kapitel zu I. von Johannes von Heldenbergen des letzteren bisher als Falkensteinsches Lehen besessene Einkünfte zu Hirzbach gekauft hat unter der Bedingung, daß er, Johann, Einkünfte in gleicher Höhe aus nicht genannten bisher eigenen, nun aber an Philipp v. F. aufgelassenen und von diesem in ein Lehen verwandelten Gütern in Heldenbergen seinem Lehnsherrn zahlt. — datum a. d. millesimo ducentesimo quinquagesimo septimo.

Abschriften AI, Hdschr. 24, fol. 79 und Akten, Conv. 2, Fasz. 9; Besiegelungsvermerk fehlt.

2. 1259 Juni 20. — Anagni. — Papst Alexander IV. verleiht Propst und Convent des Marienklosters in Elfenstad das Recht, den gesamten Nachlaß der in ihr Kloster eingetretenen freien Personen nach deren Tod zu behalten mit Ausnahme von Lehnsobjekten.

Druck: Hugo I, prob. 668 aus Abschrift des Originals, das, 1721 noch vorhanden, jetzt verschwunden ist; weiteres bei Potthast, Reg. pont. Rom. 17615. Abschrift einer nach dem Original gefertigten Kopie des Notars Guilielmus Mandelartz im AI, Actorum tom. III 119.

73. 1260 Mai 30. — Assenheim. — Philipp von Falkenstein beurkundet, daß Eckardus genannt Druchepenninch und seine Frau Hedwig der Kirche zu J. 2 Hufen zu Benstat mit seiner Zustimmung für den Fall ihres Todes geschenkt und auf eine andere Hufe zu J. gegen Zahlung von jährlich 15 Schilling Pfennigen verzichtet haben. — Unter den Zeugen: Conrad Pfarrer zu Assenheim, Erchinboldus dictus Russe, beide monachi zu J.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 103, Siegel Philipps abgefallen. Abschrift: AI, Actorum tom. I 136. — Druck: Gudenus II 139 ex autogr. (Korrekturen: Z. 7 Valkenstein, Z. 9. 14 Hedewigis, Z. 12. 18. 22. 30 Eluestat, Z. 14 iidem, Z. 14. 17 ist uxor sua an Stelle der Gedankenstriche zu setzen); aus ihm Würdtwein 68.

74. 1262 April 14. — Ilbenstadt. — Reinhard von Hanau beurkundet, daß Herimannus[1]) prepositus in Elbenstadt im Auftrag des Convents 13 Morgen zu J. von Herrn Gotzold von J. gekauft hat. — Unter den Zeugen: Adolf Prior, Hildebrand und Conrad, Priester, Erkenbold und Petrus, Diakone.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 191; Siegel Reinhards und Hermanns abgefallen. — Druck: Reimer I 276, Nr. 380. — [1]) Vgl. Nr. 55, Anm. 1.

75. 1266 Mai 11. — Mainz. — Erzbischof Werner von Mainz überläßt Propst und Convent des Klosters zu J. (monasterii de Eluenstat) den der Mainzer Domkirche seit alters zustehenden Zehnten von 3 Mansen bei Sodele zur Begleichung der Restkaufsumme, die er und das Domkapitel für den Ankauf eines Hofes bei Eberbach (curtis apud E. villam) samt zugehörigen Weinbergen, Äckern und anderen Gütern dem Kloster J. als dem damaligen Eigentümer des Hofes noch schuldig geblieben sei. — datum Maguntie a. d. MCCLXVI, V. Idus Maii.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 288; Siegel des Erzbischofs und des Domkapitels, von den noch anhängenden roten Seidenschnüren abgefallen. Abschrift: AI, Actorum tom. II 337; Conv. 107 Nr. 1, Conv. 118b fol. 189 (saec. XVII).

76. 1267. — Das Kloster Arnsburg beurkundet, daß ihm der Ritter Rupert von Hattersheim gewisse Güter geschenkt hat, aus deren Einkünften u. a. die Weinberge des Klosters in Enkheim verbessert werden sollen; bei Nichteinhaltung des Vertrages sollen die Einkünfte an die Mönche in Elvenstat und das Stift zu Mockstadt fallen.

Abschrift: AI, Actorum tom. I, fol. 106. — Druck: Reimer I 322, Nr. 432 (Korrekturen: Z. 19 literarum, Z. 37 hominum, Z. 39, Anm. 4 ist zu lesen hoium).

77. 1268. — Revers der Abtey Ilbenstadt, worin sie bekennt, daß ihre zu Niederwöllstadt gelegenen Güter gemäß eines darüber ergangenen laudi dem teutschen Orden zehentpflichtig seien.

St.-A. Darmstadt, Strecker'sches Urk.-Repertorium, unter „Wöllstadt". Orig. fehlt seit Jahrzehnten.

8. 1275 Januar 21, bzw. Februar 6. — Mainz. — Huno Dekan an S. Johann zu Mainz, erzbischöflicher Richter, vidimiert in Erledigung eines Streites zwischen dem S. Victorsstift zu Mainz und der Kirche zu Eluenstad die Urkunde Nr. 43 und bestimmt, daß die Kirche zu J. an den Keller der S. Victorskirche bzw. einen anderen Abgesandten des Stiftes und an „Gozzo magister fori, qui meisterman dicitur“ in Mainz 40 Malter Roggen abzuliefern habe. — Actum in claustro sancti Johannis Maguntini a. d. M°CC°LXX°V° in die beate Agnetis presentibus Johanne preposito[1]) Eluenstadensi, Johanne decano sci Victoris, Heinrico sci Petri, Heinrico sci Stephani et Jacobo sancte Marie ad gradus ecclesiarum Mogunt[iacarum] scolasticis. Datum Maguntie a. d. Millesimo CC°LXXV° in crastino beate Agathe.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Ilbenstadt, mit anhängenden Siegeln des erzbischöfl. Gerichts, des S. Victorstifts, des Klosters J. (Nr. 1) und des Dekans Huno, außer dem ersten sehr beschädigt. Abschrift AI, Conv. 106 Nr. 71 (saec. XVII). Druck, auszugsweise und schlecht: Baur I 101 Nr. 144; Regest: Böhmer-Will II 392 Nr. 355. — [1]) Es sind 4 Pröpste des Namens Johannes (ohne Familiennamen) bekannt; im Necrolog finden sich: Commemoratio Johannis prepositi nostri unter XIII, bezw. IIII cal. mart. (an später Stelle), Com. Johannis prepositi unter VII cal. nov. (an erster Stelle), sowie unter pridie cal. oct. und VI id. nov. (an später Stelle).

1276 September 15. — Ilbenstadt. — Johannes, Propst[1]), Johannes Prior und der Convent des Klosters in J. (monasterii in Eluestad) verkaufen dem Liebfrauenstift zu Mainz ihren auf 14 Mansen geschätzten Besitz zu Lichen, den Mansus zu 19 Mark kölnischer Denare, für zusammen 266 Mark.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts) mit an erster Stelle hängendem Conventssiegel (Nr. 1); ein zweites Siegel ist abgefallen. — Druck: Würdtwein 72 (Korrekturen: Z. 1 patientia, Z. 2. 21 Eluestad, Z. 5 sexaginta, Z. 11/12 contingentium, Z. 13 quatuordecim mansi, Z. 14 dictum est, Z. 16 provenientia, Z. 20 mensurationem). — [1]) prepositus irrtümlich im Orig. ausgelassen.

1276.[1]) — (Ilbenstadt.) — Johannes Propst, Johannes Prior und der Convent des Klosters in Eluestad bitten den Papst A.[2]), den schuldenhalber erfolgten Verkauf ihres allodium in Lichen an das Liebfrauenstift in Mainz zu genehmigen.

St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts); undatierte, von Propst und Convent besiegelte Copie auf Pergament, Reste des Conventssiegels (Nr. 1) anhängend. — Notiz: Baur I 106, Nr. 151. — [1]) Ob September 15? [2]) Hadrian V (1276 VII 11—VIII 18).

1276 September 17. — Ilbenstadt. — Hermann Prior und der Convent zu J. bestätigen den laut Urkunde (vom 15. Sept.) erfolgten Verkauf ihrer Güter zu Lichen und erklären, daß das Kloster nach der Neuwahl des augenblicklich fehlenden Propstes diesen Verkauf dem Liebfrauenstift erneut beurkunden wird.[1])

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts) mit abhängendem Siegel des Convents (Nr. 1) und anhängendem Siegel der Mainzer geistlichen Richter. — Druck im Auszug: Baur I 104, Nr. 147. — [1]) Erfolgte am 7. Dezember, vgl. Nr. 84.

82. 1276 September 28. — Ilbenstadt. — **Burggraf Rupert zu Friedberg, Conrad von Büches und Werner gen. Schelm, Ritter, berichten dem Erzbischof Werner von Mainz in Erfüllung des ihnen gewordenen Auftrages, daß der Verkauf des Gutes zu Lichen zur Deckung der Schulden des Klosters** Eluestad **unumgänglich sei, daß der Propst sein Amt niedergelegt habe und die Mönche sich nach auswärts begeben wollen.**

Orig. Perg. A St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts) mit abhängendem beschädigtem Siegel des Burggrafen Rupert v. Karben, B Generallandesarchiv Karlsruhe, C Universitätsbibliothek Heidelberg. — Drucke: Baur I 105, Nr. 148 aus A (Korrektur: S. 106, Z. 1 dominationem vestram duximus attentius . . .); Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins VI (1855) 306 aus B; Regest: Ebenda Bd. XXIV, S. 208, Nr. 19 aus C. Vgl. Böhmer-Will II 398, Nr. 410.

83. 1276 September 28. — Ilbenstadt. — **Prior und Convent in** Eluestad **berichten dem Erzbischof Werner von Mainz, daß sie schuldenhalber** (cum nos onere debitorum adeo pregravati alias manus creditorum effugere non possemus) **auf den Rat** (de consilio et iussu) **der von ihm, dem Erzbischof, ernannten Commission**[1]) **ihr** allodium in Lichen **dem Liebfrauenstift zu Mainz verkauft haben und bitten ihn um seine Zustimmung.** — datum apud Eluestad a. d. M°CC°LXXVI in vigilia beati Mikahelis.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts) mit anhängendem, an der Legende beschädigtem Conventssiegel (Nr. 1). — Regest: Böhmer-Will II 398, Nr. 411; notiert bei Baur I 106, Nr. 149. — [1]) Genannt in Nr. 82.

84. 1276 Dezember 7. — Ilbenstadt. — **Johannes Propst**[1]), **Hermann Prior und der Convent des Klosters** Eluestad **beurkunden, daß sie ihren freien Hof zu** Lichen **mit allem Zubehör und allen Rechten dem Liebfrauenstift zu Mainz um 276 Mark kölnischer Denare verkauft haben.** — Actum et datum Eluenstad a. d. M°CC°LXX sexto, VII idus decembris.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts) mit beschädigten, an gelbroten Seidenfäden anhängenden Siegeln des Propstes (Nr. 2) und des Convents (Nr. 1). — Druck: Würdtwein 69 (Korrekturen: S. 69, Z. 25 patientia, Z. 26 Eluestad . . Maguntine, S. 70, Z. 2 comode, Z. 3 conditione, Z. 10 pertinentiis liberum (!) . . procuratione, Z. 11 petitione . . . wulgariter . . etiam, Z. 18 pertinentiis, Z. 19 renuntiamus, Z. 20 exceptioni, S. 71, Z. 2 e[tiam]. — [1]) d. i. Johannes II., vgl. Nr. 78, Anm. 1.

85. 1276 Dezember 7. — **Johannes Propst, Hermann Prior und der Convent des Klosters in** Eluenstad **versprechen dem Liebfrauenstift**

in Mainz, einen Brief an die römische Curie zu senden mit der Bitte, den Verkauf des Hofes zu Lichen an das Liebfrauenstift zu genehmigen. — datum Eluenstad a. d. M°CC°LXX sexto, VII idus decembris.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts), mit anhängendem Conventssiegel (Nr. 1); das des Propstes abgefallen.

6. 1276 Dezember 7. — Ilbenstadt. — Propst Johannes, Prior Hermann und der Convent zu Eluestad berichten dem Erzbischof Werner von Mainz den schuldenhalber erfolgten Verkauf ihres Allods zu Lichen an das Liebfrauenstift zu Mainz und bitten um seine Genehmigung. — datum apud Eluestad anno dni M°CC°LXXVI°, VII idus decembris.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen; die angekündigten Siegel des Propstes und des Convents sind abgefallen.

1276 Dezember 7. — Ilbenstadt. — Propst Johannes, Prior Hermann und der Convent des Klosters zu Eluenstad erklären, sich durch den Einspruch der etwa bei der Beschlußfassung nicht zugegen gewesenen Brüder an dem Verkauf ihres Hofes zu Lichen nicht hindern lassen zu wollen.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts) mit anhängenden beschädigten Siegeln von Propst (Nr. 2) und Convent (Nr. 1). — Druck: Würdtwein 71 (Korrekturen: Z. 16 existentium, Z. 18 Maguntie, Z. 19 appenditiis, Z. 21 obedientia, Z. 22 nostris se opposuerit huic venditioni, Z. 30 Eluenstad . . M°CC°LXX sexto).

1276 Dezember 7. — Ilbenstadt. — Propst Johannes, Prior Hermann und der Convent zu Eluenstad erklären, daß die Pächter der verkauften Güter in Lichen auf einen etwa beabsichtigten Prozeß wegen ihrer Häuser und Güter verzichten wollen, und versprechen etwa vorhandene Schäden auszubessern.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts), mit anhängendem Conventssiegel (Nr. 1); das des Propstes abgefallen. — Druck (mit wenigen Auslassungen): Baur I 106, Nr. 152.

1276 Dezember 11. — Ilbenstadt. — Propst Johannes, Prior Hermann und der Convent zu I. beurkunden, daß sie von dem Kaufpreis für die Güter zu Lichen (276 Mark kölnische Pfennige) 210 Mark als Teilzahlung erhalten haben. — datum apud Eluenstad a. d. M°CC°LXX sexto, III idus decembris.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts), mit anhängenden beschädigten Siegeln des Propstes (Nr. 2) und des Convents (Nr. 1). — Druck (mit wenigen Auslassungen): Baur I 106, Nr. 153.

1277 Januar 26. — Ilbenstadt. — Propst Johannes, Prior Hermann und der Convent zu Eluenstad bestätigen den Empfang der ganzen Kaufsumme von 276 Mark kölnischer Pfennige für ihr an

das Liebfrauenstift verkauftes Gut zu Lichen und darüber hinaus von 9 Schillingen, da das Gut etwas größer, als man anfangs glaubte, gewesen sei.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Leichen (aus dem Archiv des Liebfrauenstifts) mit anhängendem Siegel des Propstes (Nr. 2); das des Convents abgefallen. — Druck: Würdtwein 72 (Korrekturen: Z. 24 Eluenstad, Z. 27 quas, Z. 29 pertinentiis, Z. 31 pecunia numerata, S. 73, Z. 11 nstad .. M°CC°LXX sept moi).

91. 1280. — Item I brieff vber XVI morgen lands am closter gelegen, von den von Carben herrurend. datum MII^c LXXX.

Notiz im „inventarium literarum a. 1539", AI, Hdschr. 7ª, fol. 9. — Die Urkunde war schon 1612 nicht mehr vorhanden.

92. 1281 Juli 15. — Propst Johannes, Prior H[ermannus] und der Convent zu Eluenstat verkaufen einen Teil eines Wiesenzehnten bei Wullenstat in Höhe von jährlich 1 obulus levis dem Conradus dictus Echenere und seiner Frau Hildegundis in deren Eigentum. — datum a. d. M°CC°LXXXI° Idus Julii.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München (mit Fäden an Nr. 163 angeheftet), mit abhängendem Conventssiegel (Nr. 1). Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 170'.

93. 1281 Juli 30. — Propst Johannes und der Convent der Kanoniker an der Kirche zu Z. verkaufen dem Kloster Arnsburg alle ihre Güter zu Sterrenbach. — Unter den Zeugen: Hermannus prior, Adolfus plebanus in Assenheim, Wernherus plebanus in Elwenstat et Anshelmus de Morle sacerdotes et concanonici nostri, item frater Wigandus rector curie nostre in Erbenstat.

Orig. Perg. Fürstl. Solmsches Archiv zu Lich (Kloster Arnsburg) mit abhängenden, gut erhaltenen Siegeln der Propstei (Nr. 2) und des Convents (Nr. 1). — Druck: Baur, UB. des Klosters Arnsburg, S. 125, Nr. 188 (im Auszug).

94. 1283 Januar. — Philippus et Wernherus fratres de Mincenberg bekennen, daß die Güter bei Benstat, welche Johannes de Hergern, ihr Burgmann, von Frau Richerdis (apud dominam dictam Richerden) gekauft und an Propst und Convent des Klosters in Eluenstat in dessen Eigentum veräußert hat, von ihnen, den Brüdern, zu Lehen gingen und geben ihre Zustimmung zu dem Verkauf. — datum et actum a. d. M°C°C°LXXXIII, mense ianuario.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 104; beide Siegel abgeschnitten. Abschrift: Actorum tom. I 138'.

95. 1284 Februar 5. — Johannes prepositus in Elvestat bezeugt eine Schenkung an das Kloster Thron.

Druck: Foltz, UB. der Stadt Friedberg I 32, Nr. 80; Druck der Zeugenreihe: Sauer, Cod. dipl. Nass. I 603, Nr. 1022.

96. 1286 Juni 11. — [Frankfurt.] — Volradus Schultheiß, Schöffen, Rat und Bürger von Frankfurt verkaufen zusammen mit Rudolfus

dictus de Gruninberg magister fabrice ecclesie Frankenvordensis dem Propst und Convent zu Elwenstat einen jährlich auf S. Martin von einem schoubinrucke genannten und vor der Stadtmauer gelegenen Garten fallenden Zins von 8 Schilling Pfennigen Frankfurter Währung und versprechen, Bürgschaft in der üblichen Form zu leisten — actum et datum a. d. M°CC°LXXX°VI°, III° idus iunii.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 168 mit durch Feuchtigkeit stark zerstörter Schrift; das angekündigte Siegel der Stadt Frankfurt ist abgefallen. Abschrift (unvollständig): Actorum tom. II 100.

1286 Oktober 11. — [Frankfurt.] — Schultheiß, Schöffen, Rat und Bürger von Frankfurt verkaufen zusammen mit Rudolfus dictus de Gruninberg magister fabrice ecclesie Frankenvordensis dem Propst und dem Convent in I. einen bisher von Hermannus dictus Hubschere und seinem Schwestermanne (sororius) Dietrich innegehabten Zins von 2 Schilling Cölner Pfennige, die von einem Garten beim Brunnen des Niger Hermannus vor der Stadtmauer fallen, verzichten gerichtlich (publice in figura iudicii) auf ihre und der fabrica Ansprüche und versprechen die übliche Bürgschaft zu leisten. — actum et datum a. d. M°CC°LXXXVI°, V idus Octobris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 169; Perg. und Schrift durch Feuchtigkeit vielfach zerstört, das angekündigte Siegel der Stadt Frankfurt liegt lose bei. Abschrift: Actorum tom. II 99.

1286. — Die Brüder Rupert und Friedrich von Karben, Ritter, übertragen dem Propst und dem Convent des Klosters I. 25 Morgen in Erbstadt gegen jährliche Zahlung von 14 Talenten Wachs.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 150, Schrift stellenweise erloschen; die 3 Siegel abgefallen; Abschrift (um 1700) AI, Conv. 68,5. — Druck: Reimer I 460, Nr. 642.

1288 Mai 15. — [Frankfurt.] — Die Schöffen des Fronhofes in Frankfurt beurkunden, daß Heinrich von Vilbel seine Eigengüter in Dottenfeld dem Propst und dem Convent in I. gegen Empfang von 36 Morgen bei Vilbel tauschweise überlassen hat.

Abschrift: AI, Actorum tom. I 301. — Druck: Reimer I 473, Nr. 660 = Böhmer-Lau I 260, Nr. 542.

1289 März 26 / April 1. — Assenheim. — Otto miles dictus de Stamheim und seine Frau D. übertragen zu ihrem Seelenheil ihre Eigengüter zu Assinheim mit Ausnahme eines Gartens den Chorherrn und -frauen zu I. (dominis nostris in Elwinstat et dominabus[1]) ibidem), behalten aber gegen Zahlung von je 3 solidi leves an die Chorherrn und -frauen jährlich auf Laetare den Nießbrauch, den sie bei rückständiger Zinszahlung verlieren sollen. — datum et actum apud Assinheim sequenti die annunciationis beate virginis Marie a. d. M°C°C°L°X°X°X°IX° kal. Aprilis.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 56 mit Rest des abhängenden Siegels des dominus W. de Valkinsten. — [1]) An anderen Stellen auch sanctimoniales bzw. sorores genannt.

101. 1289. — Johannes, Propst der Kirche in Elvenstad, überweist (assignamus et conferimus) der Meisterin und dem Convent der Nonnen (sanctimonialium) daselbst 15 Achtel Korn in Veltheim, 6 Achtel Weizen in Weckinsheim und 7 Achtel Korn in Rosbach, die er von Bertholdus de Assinheim und Conradus dictus de Clopheim erworben hat, ferner 8 kölnische Schillinge (solidi) in Rendele, ein um 4 Mark erkaufte Hofstatt (area) in Grunowe und einen von Henricus, dem Sohn des † Ritters Albert erworbenen halben Mansus zu Acarbin. — datum a. d. M°CC°LXXX° nono.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit abhängendem Propstsiegel (Nr. 2; Legende rechts oben beschädigt); Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: XV acht. K. czo Veltheim, VI acht. weyß zu Wechinssheym, VII acht. K. in Rospach. Transfigiert ist Nr. 103. Abschriften: AI, Hdschr. 24, fol. 175'; daselbst Einzelkopie saec. XVIII einliegend.

102. 1290 Dezember 28. — Erwinus miles dictus de cimiterio und seine Frau Cunegundis bekennen, daß sie der Meisterin und dem Convent der Nonnen in Eluenstat von dem Hof Birkse mit den Gütern (de bonis sive curia B.), den sie nach Erbrecht auf Lebenszeit besitzen, jährlich 3 Mark Pfennige auf S. Martin zu zahlen haben und versprechen, Verbesserung und Vermehrung der Güter den Nonnen zu einem Seelgerät zu schenken. — datum et actum a. d. M°CC°X°C in die innocentum.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden, sehr beschädigten Siegeln der nobiles viri Phylippus de Valkenstein und Ůlricus de Hagenawe; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Birckse III marck, post mortem cedit mon° sanctimonialium in Ilbestat. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 42.

103. 1293 Juni 7. — Guillermus dei patientia Premonstratensis abbas bestätigt die Urk. Nr. 101, cui presens littera est annexa. — datum a. d. millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, dominica secunda post trinitatem.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München, mit Rest des abhängenden Abtssiegels transfigiert auf Nr. 101. Abschriften: AI, Hdschr. 24, fol. 177; Einzelkopie saec. XVIII daselbst einliegend.

104. 1295 Mai 26. — Henricus dictus Schilt und seine Frau Kunegundis bekennen, daß Propst Wernherus[1]) und der Convent zu Elwenstad ihnen 2 Mansen zu Wezinsheim gegen einen auf Mariä Geburt nach Friedberg zu liefernden Jahreszins von 1 Achtel Korn auf Lebenszeit unter der Bedingung verpachtet haben (locaverunt), daß nach dem Tode eines Ehegatten ¼ der Einkünfte der beiden Mansen, nach dem Tode auch des anderen die Mansen selbst ohne jeden Einspruch der Erben an das Kloster zurückfallen sollen. — datum a. d. M°CC°XC°V° in crastino beati Urbani pape.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 302; das angekündigte Siegel des nobilis dominus Wernherus de Mincenberg ist abgefallen. Abschrift: AI, Actorum tom. II 403; Conv. 96,1. — [1]) Der Nekrolog verzeichnet unter IIII cal. aug.

[com.] Wernheri prepositi, hierzu die Randnotiz dicti de Carben, die wohl aus der Vorlage übernommen ist.

1295 September 11. — Hermannus de Liebesperch, Kanoniker des Domstifts Würzburg [Pfarrer zu Petterweil], teilt dem Dekan und dem Scholastikus der Frankfurter Kirche die von dem Erzbischof Gerhard von Mainz, nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung in Gegenwart des Frankfurter Dominikanerpriors, beabsichtigte Loslösung der Kapelle zu Carben[1]) von ihrer Mutterkirche zu Pheterwile mit; doch sollen die Einwohner von Carben nach wie vor jährlich zum synodus nach Ph. kommen und mit dessen Einwohnern ihre Reliquien herumführen. — datum a. d. M°CC° nonagesimo quinto, III° idus septembris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 258, Reste des ehedem abhängenden Siegels Hermanns lose beiliegend. Abschrift: AI, Actorum tom. I 273. — [1]) = Okarben nach Nr. 106.

1295 zwischen Mai 22 und September 11, bzw. Oktober 6. — Hermannus dictus de Liebesberg, Würzburger Kanoniker, bittet den Abt von Fulda[1]) um schriftliche Bestätigung dessen, was er mit ihm über die Kapelle in Acarben vor dem Burggrafen von Friedberg, vor Herrn Friedrich und Herrn Th. dictus Schelme am Pfingstfeste verabredet habe.

Abschrift: AI, Actorum tom. I 274, undatiert, ohne Siegelvermerk. — [1]) Er war bis 1390 der Collator der Pfarrkirche in Petterweil.

1295 Oktober 6. — Kreuzburg. — Erzbischof Gerhard von Mainz löst die Filialkapelle in Carben[1]) von ihrer Mutterkirche zu Petterweil mit Zustimmung des Pfarrers zu P. Hermannus de Liebesberg, Würzburger Kanonikers, und erhebt sie unter bestimmten Bedingungen zur Pfarrkirche.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 295 mit lose beiliegenden Resten des ehedem abhängenden Siegels (anscheinend Posse, Mainzer Siegel 8, 1 u. 2); Schrift z. T. durch Feuchtigkeit verwischt. – Druck: Gudenus I, 890 (Korrekturen: Z. 15 parrochialem, Z. 27 hiis, Z. 30 Her[mannus], S. 891, Z. 3 hiis, Z. 7. 8. 10. 13 parrochiani, -iam, -ialis, Z. 12 quotienscumque); Regest: Vogt = Vigener I 1, Nr. 425 aus Gudenus. – [1]) Nach Nr. 106 handelt es sich um Okarben.

1296 Februar 1. — Heinrich von Wartenberg und sein Sohn Friedrich, beide Ritter, resignieren zu gesamter Hand alle ihre Güter in Bruchenbrücken (omnia bona tam in advocatia quam in aliis redditibus seu iuribus), die bisher der Ritter Ruzo von Ilbenstadt von ihnen als Lehen besessen hat, desgleichen alle nunmehr heimgefallenen Lehnsgüter und -gerechtsame in Bruchenbrücken, die der verstorbene Erwinus dictus Hendel und seine Miterben als Lehen von ihnen inne hatten, dem edlen Siegfried, Herrn zu Eppstein, unter der Bedingung, daß dieser die Güter dem genannten Ruzo zu demselben

Recht verleiht, wie seinerzeit ihnen, den Rittern von W. — datum cal. febr. a. d. M°CC° nonagesimo sexto.

Abschrift: AI, Actorum tom. I 255'; Heinrich, Friedrich und Herr Siegfried kündigen ihre Siegel an. Das 1721 noch vorhandene Original fehlt jetzt.

109. 1297 März 13. — Wernherus dominus in Mincenberg entscheidet den Streit zwischen Ruzo miles de Eweilgenstat und den Bewohnern von Bruchebrucken um das Fischwasser in der Gemarkung Br. dahin, daß letztere seit unvordenklichen Zeiten das Recht, an jedem Mittwoch und Freitag cum instrumentis, que wlgariter vocantur wôrfhamen stantes super litus zu fischen, soviel sie wollten, gehabt haben und in Zukunft haben sollen. — datum a. d. M°CC°XC°VII° in crastino beati Gregorii pape.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 126 mit abhängendem Rest des runden Reitersiegels Werners. Abschrift: AI, Actorum tom. I 242.

110. 1297 August 21. — Wigandus de Būches und seine Frau Beatrix, sowie Wernherus de Klen und seine Frau Gerdrudis stimmen dem Vertrag zu (ratificamus .. contractum), den Conrad und Mechthild von Mörle (dominus noster Conradus de Morle et domina nostra Mehthildis) über ihren Hof in Dorheim laut der darauf bezüglichen Urkunden mit Propst Werner und dem Convent zu Elwinstad abgeschlossen haben, und versprechen, nach dem Tode der genannten C. und M. vor keinem weltlichen oder geistlichen Gericht einen Prozeß darüber anzustrengen (promittentes bona fide, quod . . . nunquam nobis aliquam pretendere volumus actionem super quo). — actum et datum a. d. M°CC°XCVII° XII kalendas septembres.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 141; das angekündigte Siegel der Burgmannen zu Friedberg ist abgefallen. Abschrift: AI, Actorum tom. II 15.

111. 1298 Oktober 15. — Kunigunde von Echzel verkauft mit Zustimmung ihrer Söhne Gerlach, Eberhard, Werner und ihrer übrigen Söhne sowie ihrer Tochter Kunigunde der Meisterin und dem Convent der Nonnen zu Z. alle ihre Güter in der Gemarkung Großkarben für 115 Mark Pfennige, bestätigt deren Empfang und setzt als Bürgen (pro warandia obligavimus hos fideiussores) die Ritter Gerlach von Rohrbach und Franko von Mörle; zugleich verbürgen sich ihre 3 genannten Söhne für die Zustimmung ihrer abwesenden Brüder Erwin, Mönch in Fulda, und Meingoz, der außer Landes sei. — datum a. d. 1298 idus octobris.

Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 210'; Burggraf Conrad von Cleen zu Friedberg kündigt das Burgmannensiegel an.

112. 1300 Juni 28. — Philipp Herr zu Münzenberg verkauft dem Propst Wernherus und dem Convent der Kirche zu Elwenstat seinen Hof zu Budensheim, gelegen am Steilebach, samt den zugehörigen Gütern.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 133; das ehedem abhängende Siegel Philipps ist abgefallen. Vidimus AI, Urk. Nr. 136 von 1486 Nov. 3 mit deutscher

Übersetzung und Siegelbeschreibung (. . . mit wyßem waß versiegelt, vnd was vff beyden syten bildunge in daz waß gedruckt, vff eyner syten bildunge eyns mans vff eynem pherde vnd eyn swert in syner hant, vnd vf der andern syten eyn schildechin mit eym helm dar vff). Abschrift: AI, Actorum tom. I 262. — Druck: Gudenus II 296, Nr. 243 ex autogr. (Korrekturen: Z. 7 Ph[ilippus], Z. 12 triginta, Z. 18 intrabunt Frideberg publicum . .); Würdtwein 73.

1300 September 8. — Propst Johannes[1]) und der Convent zu Elewenstad bekennen, daß ihr Confanoniker Theodericus de Eschebach ½ Mansus in Schwalbach mit ihrer Zustimmung dem Deutschordenshause Sachsenhausen verkauft hat.

Druck: Böhmer-Lau I 385, Nr. 769. — [1]) Vgl. Nr. 78, Anm. 1.

1301 Januar 28. — Friedberg. — König Albrecht gestattet den Verkauf von Reichslehen zu Elbestad an Propst und Convent des Klosters zu I. durch Ulrich von Hanau, nachdem dieser Eigengüter zu Dorfelden dem Reich übertragen und als Lehen zurückempfangen hat.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 192; das angekündigte sigillum maiestatis fehlt, vorhanden sind nur die rot-grünen Seidenfäden. — Druck ex orig.: Reimer II 2, Nr. 2.

1302 Juni 10. — Die Brüder Rvpertus et Emmelricus de Karbin, Söhne des † Ritters Rupert v. K., verkaufen dem Propst und dem Convent in Elwenstad 2 Mansen weniger 4¼ Morgen zu Akarbin als Eigentum für 93 Mark kölnischer Pfennige weniger 1 Schilling, versprechen, daß ihre Miterben (— sive mares fuerint sive femine —), nämlich ihre Brüder und Schwestern, wenn sie mündig geworden sind, gleichfalls verzichten werden, und bestellen für die Erfüllung des Vertrags den Conradus de Morle und Rvdolfus de Dv̊dilhem, beide Ritter, ihren Blutsverwandten Hartmudus de Karbin, Rvpertus den Sohn ihres † Oheims (patruus) Fridericus und den Friedberger Bürger Fridericus dictus iuvenis als Bürgen, die bei nachlässiger Ausführung des Vertrags sich in einer Friedberger Herberge einlagern sollen bis zur Zufriedenstellung des Klosters. — datum anno millesimo CCC° secundo tempore penthecostes.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 260; Erwinus de Cranichsberg, Burggraf, und die Burgmannen siegeln, das schildförmige Siegel hängt stark beschädigt an. Abschrift: AI, Actorum tom. I 279'.

1304 April 7. — Propst Girnandus[1]) und der Convent in I. bekennen, daß sie dem Komtur und Convent in Weisel einen Zins von 8 Schilling Kölner Pfennige von dem Klosterhof in Friedberg, gelegen an der Vßerpforte, jährlich auf Petri Cathedra zu zahlen haben. — datum a. d. M°CCC°IIII° feria tertia post quasimodogeniti.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 104; Propst und Convent kündigen ihr Siegel (sigillum nostrum) an. — [1]) Vgl. Necrolog unter VII idus mart.: Comm. Germanni prepositi nostri.

117. 1305 September 8. — Äbtissin Stilla, Priorin Agnes, Bruder Henricus procurator und der Convent der Nonnen zu Padinhusen bekennen, daß sie ihre 2 Mansen samt einigen Hofstätten (area) zu Akarbin, welche von dem strenuus vir Syfridus miles dictus de Hvsinstam bebaut wurden und jährlich 6 Malter Korn an Zins eintragen, um 23 Mark leichter Pfennige und 29 Kölner Pfennige nach Befriedigung aller Ansprüche ihrer Colonen an Propst und Convent des Klosters zu Elwenstad zu Eigentum verkauft haben. — datum et actum a. d. millesimo CCC quinto in nativitate virginis gloriose.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 261 mit abhängendem beschädigtem Conventssiegel des Klosters P. Abschrift: AI, Actorum tom. I 278'.

118. 1306 Mai 19. — Gernandus dei providencia prepositus monasterii in Elwenstad beurkundet einen das Kloster nicht berührenden Güterverkauf zu Niederwöllstadt.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Niederwöllstadt, mit anhängendem Siegel der Propstei (Nr. 2). — Druck (Auszug): Baur I 316, Nr. 447.

119. 1308. — Item I kauffbrieff von Johan Mertzen[1]) vber ein behusung zu Ilmstat im dorff, da etwan Schebener Hen in gewonett, datum 1308.

Notiz im Inventarium litterarum a. 1539, AI, Hdschr. 7a, fol. 12'. — Die Urkunde war schon 1612 nicht mehr vorhanden. — [1]) Einer Ritterfamilie zu I. entstammend.

120. 1309 Februar 22. — Conradus de Hirsbach, seine Frau Lipmudis und ihr Sohn Johannes beendigen ihren Streit mit den Nonnen zu Elwenstad um gewisse Güter und Gefälle durch einen Vergleich.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München, mit abhängendem beschädigtem Siegel Ulrichs von Hanau; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Hirsbach verdrach. — Druck: Reimer II 80, Nr. 76.

121. 1310 Juli 13. — Philipp von Falkenstein der jüngere, Herr zu Münzenberg, und seine Gemahlin Udalhildis verkaufen mit Zustimmung Philipps, Herrn zu Münzenberg, ihres Blutsverwandten, ihren Wald bei Bönstadt, genannt der Forst, der Kirche zu I.

Drucke: Gudenus III 60 ex autogr. = Würdtwein 74; das 1721 noch vorhandene Original fehlt. Abschriften: AI, Urk. Nr. 105 (Copie saec. XV, 2. Hälfte); Actorum tom. I 124; Conv. 61, Fasz. Fa. (von 1733, durch den Notar J. G. Koch beglaubigt); Conv. 84, 2 (saec. XVIII).

122. 1312 April 9. — Elyzabet, Witwe des Wern[herus] miles dictus de Treysa verspricht, dem Propst und dem Convent des Klosters zu Elwenstad von dem Zehnten zu Assinheim, den sie von ihnen selbst auf Lebenszeit besitzt, jährlich 30 Malter Weizen und 50 Malter Korn zu geben und bestimmt, daß nach ihrem Tode oder auch für den Fall ihrer Wiederverheiratung der ganze Zehnte an das Kloster zurückfallen soll. — datum a. d. millesimo C°C°C°XII° dominica qua cantatur misericordias domini.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 57 mit abhängenden, stark beschädigten Siegeln des Conradus de Morle und des Theodericus dictus Dugillo senior; des letzteren schildförmiges Siegel zeigt auf dem oben mit einem Balken belegten Schild 3 Tatzen. Abschrift: AI, Actorum tom. I 12.

1313 August 30. — Propst Johannes[1]) und der Convent zu J. verkaufen dem Frankfurter Bürger Ludewicus dictus de Messele 1/4 (Mark) Pfennige, die er bisher von einer Fleischbank nostro plebano seu nobis jährlich bezahlt hat, um 3 Mark leichter Pfennige zu eigen.

Druck: Böhmer-Lau I 498, Nr. 964; vgl. Nr. 135. — [1]) d. i. Johannes IV, vgl. Nr. 78, Anm. 1.

1313 September 21. — Propst Johannes, Prior H. und der Convent zu Elwinstad beurkundet, daß der Bruder Rudolfus, ihr Mitkanoniker und zugleich der provisor bonorum sororum ecclesie nostre den Schwestern 132 Achtel Korn an Einkünften und 8 Morgen Wiesen (in J. 8 Morgen Wiesen, in Stamheim 27 Achtel von 3 Mansen, in Birczse 24 Achtel von 5 Mansen, in Benstad 4½ Achtel von 11 Morgen, in Massinheim apud Velwile 26½ Achtel von 1½ Mansen, in maiori Carben 32 Achtel von 2 Mansen samt 22 Schilling Pfennigen (cedentes ibidem de areis), 8 Hühnern, 8 Gänsen und den Fastnachtshühnern, in Hircsbach 18 Achtel) zur Verbesserung ihrer Kleidung (pro vestibus suis meliorandis) mit der Bestimmung geschenkt hat, daß die Schwestern ihm, R., jährlich 5 Mark Pfennige zahlen und bei Errichtung von Gebäuden, bei Mißwachs, Hagelwetter und Kriegsschäden aus der Schenkung Hilfe leisten, daß sie aber seinen Nachfolgern nichts schuldig sein sollen; außerdem stiftet er ihrer Küche 2 auf 3 Pfund Pfennige zu schätzende Schweine, die ihnen ihr Hof zu Rodeheim zu liefern hat, dem er hierfür (damit die Schwestern nicht zu Schaden kämen) aus seinem Eigengut noch 16 Morgen iuxta nemus, quod Langinharth dicitur, schenkt. — datum a. d. millesimo trecentesimo terciodecimo ipsa die beati Mathei apostoli et ewangeliste.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden, stark beschädigten Siegeln des Convents (Nr. 1) und der Propstei (Nr. 2); Indorsat saec. XV: vacat.

1313 September 21. — Jo[hannes] dei patiencia prepositus in Elwenstad beurkundet einen das Kloster J. nicht berührenden Güterwechsel zu Oberwöllstadt.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Wöllstadt; das angekündigte Siege der Propstei (abhängend) ist abgerissen. — Druck im Auszug: Baur I 328, Nr. 472.

1315 August 25. — Philippus de Falkinstein senior, dominus in Minzenberg, schenkt zu seiner Ahnen und Nachfahren, wie seinem eignen Seelenheil seine Mühle genannt dye Nyedermole, gelegen bei Wllinstad, dem Propst und dem Convent in Elewenstad unter Verzicht auf alle Rechtsmittel (renunciantes .. omni iuris auxilio canonici

et civilis), mit deren Hilfe die Schenkung angefochten werden könne; einen auf der Mühle ruhenden Zins von 1 Schilling Kölner Pfennige auf S. Martin soll das Kloster in Zukunft zahlen. — actum et datum a. d. millesimo CCC°XV°, VIII° kal. septembris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 193, Siegel Philipps abgefallen; Indorsat saec. XIV, 1. Hälfte: super molendino inferiori. — Vgl. Nr. 137 Anm. 1.

127. 1315 November 12. — Propst Johannes dictus Ruze und der Nonnenconvent des Klosters zu Ylwinstad verkaufen den Frankfurter Bürgern Wiglo von Wohnbach und Wiglo zum Frosch einen Zins von 3 kölnischen Schillingen zu Bockenheim.

Druck: Reimer II 148, Nr. 151 = Böhmer-Lau II 44, Nr. 38.

128. 1315 November 30. — Bertha de Flekkenbuhele überträgt mit Zustimmung ihrer Miterben beiderlei Geschlechts, ihrer Söhne Conradus und Andreas und der bisherigen Empfänger eine künftig auf S. Andreas fällige Mark Geldes, welche sie bis dahin jährlich iure proprietatis Andree filio Brechtechini militis nec non sorori eius[1]) gegeben hat, seinem[2]) Bruder Conradus, Canoniker der Kirche zu Eluenstad; nach dessen Tode soll die Mark, die in 2 Teilen mit je 5 oder als ganzes mit 10 Mark einlösbar bleibt, dem Kloster gehören. — datum et actum a. d. M°CCC°XV° in [die] beati Andree apostoli.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 194, mit abhängendem, z. T. beschädigtem Siegel der Bertha (sigillum proprium, d. h. wohl ihres [†?] Mannes?), das im Schild einen Linksschrägbalken und die Legende . . S[IGILLV]M CV[NRA]DI BRVNDE . . DI zeigt; gleichzeitiges Indorsat: de Flekkenbůhele. Abschrift: AI, Actorum tom. II 109. — [1]) d. h. des Ritters Br., nicht des Andreas. [2]) d. h. des Andreas.

129. 1315. — Frater Johannes prepositus cenobii in Elewenstad und das Landkapitel zu Friedberg beurkunden einen Landtausch zwischen dem Deutschen Hause zu Sachsenhausen und der Gemeinde Niederwöllstadt.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Wöllstadt; das angekündigte Siegel der Propstei I., abhängend, ist abgerissen. — Drucke: Baur I 336, Nr. 483 (im Auszug), Böhmer-Lau II 49, Nr. 43.

130. (1318.) — Frau Hedewig von Morle vermacht mit ir bichtere rade in ihrem Testament u. a. zu Eluinstat dem Propst, dem Pfarrer, dem Prior und hern Rudulue je 1 verdung penninge, den andern Priestern 1 unter sie zu verteilende Mark Pfennige; den frowen zu Eluinstat 3 Mark Pf., von denen eine Gült zu eren klederin und 1 verdung Jahresrente für ihre Bruderstochter Lugarte gekauft werden sollen, welcher verdung nach L.'s Tod auch den Jungfrauen zufallen soll.

Orig. Perg., Fürstl. Solmsches Archiv Lich (Kloster Arnsburg), undatiert, von Baur ins Jahr 1318 gesetzt; von dem nicht angekündigten Siegel hängt nur noch der Perg.-Streifen an. — Druck: Baur, UB. des Klosters Arnsburg, S. 327, Nr. 489 (Auszug, schlecht).

1319 Juni 29. — Die Johanniter zu Rüdigheim erhalten von Propst und Convent zu Elwinstat einen Acker, der da horte zů eimale zůme Rade, in Landsiedelleihe.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 86; zu den Siegeln vgl. Reimer. Abschrift: AI, Actorum tom. II 263. — Druck: Reimer II 192, Nr. 203.

1321 Juni 19. — Heyno presbiter hospitalis extra muros Fridbergenses vermacht in seinem Testament, dessen Vollstreckung er dem domino preposito in Elvenstad necnon fratri Ebberhardo suo concanonico überträgt, 1. der fabrica parrochie[1]) 1 Schilling Kölner Pfennige, den Pfennig zu 3 Hellern gerechnet; 2. dem Pleban und seinen sociis ibidem[1]) intra et extra muros celebrantibus ad parrochiam pertinentibus 1/4 Mark, die nach den in der Mainzer Diözese geltenden Bestimmungen an sie verteilt werden soll, nach Maßgabe ihrer Anwesenheit bei den zu seinem Gedächtnis stattfindenden Vigilien und Messen; 3. dem Convent zu I. 3 kölnische Schillinge auf Kiliani[5]) pro anniversario Gernodi patris mei et Gernodi ac Conjundis parentum eiusdem; 4. demselben die gleiche Summe auf Simonis und Judae pro anniversario Gude matris mee et Heynonis ac Lugardis parentum eiusdem, welche Einkünfte[2]) von 2 in der Flur ad ortos apud Fridberg gelegenen, den Kindern des Wetzelo verpachteten Morgen fallen; 5. demselben pro anniversario Mechthyldis et Mechthildis et Elheydis auf Gerdrudis[5]) 3 kölnische Schillinge, die von 1 Morgen ad ortos bei Fr. gelegen fallen und von den derzeitigen Inhabern des Morgens, den Brüdern Syfridus und Conradus, Neffen der Mechthildis dicte Blůmen, aus der Pachtsumme von 1 Mark kölnischer Pfennige gezahlt werden sollen, wofür den Pächtern auf Lebenszeit 4 Schilling leichter Pfennige ausgesetzt werden; 6. den Kranken im Hospital extra muros 6 kölnische Schillinge zu einem Gedächtnismahl an seinem Todestag (die aber, falls zu anderen Zwecken verwandt, ad officium pictantie in I. übergehen sollen), ferner 2 Betten mit 4 Leintüchern (lintheamina) und 4 Kissen (cussini); die übrige Habe soll der Kirche in I. zufallen; 7. dem Landkapitel in Fr. 1 kölnischen Schilling; alle diese Stiftungen[3]) sollen alljährlich fallen; 8. dem zur Zeit seines Todes amtierenden Pleban 6 Schillinge leichter Pfennige, ferner cuilibet sociorum intra et extra muros ad parrochiam pertinencium et cuilibet sociorum in castro 30 Pfennige; 9. den minoribus fratribus 6 Schilling leichter Pfennige; 10. den Augustinern das gleiche; 11. den Augustinerbrüdern Johannes de Rospach, Dudo und Cunradus dictus Kulbe je 4 Schilling leichter Pfennige; 12. den Kranken im Hospital 4 Schilling; 13. seine Bücher dem Convent in I.; alle diese Stiftungen[4]) sollen nur einmal, nämlich am Tage seines Todes gereicht werden; im Notfall sollen auch sein Mobiliarnachlaß und seine Bücher dazu verwandt werden. Als Begräbnisstätte wählt er Ilbenstadt. — datum a. d. M°CCC°XXI° crastino festi corporis dominici.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 172, durch Feuchtigkeit beschädigt; von den Siegeln des plebanus in Eychzyle, des viceplebanus in Fridberg und seiner selbst hängen nur noch die Pergamentstreifen an; Indorsat (gleichzeitig): littera Heinonis sacerdotis. Abschrift: AI, Actorum tom. II 104'. — [1]) In Friedberg. [2]) Unter 1—4. [3]) Unter 1—7. [4]) Unter 8—13. [5]) Eintrag im Necrolog an diesem Tag.

133. 1322 Mai 1. — Ritter Johann [von Seligenstadt], Sohn des Ritters Volrad Schultheißen zu Frankfurt, und seine Frau Lysa [geb. von Birklar] vermachen u. a. dem Convent der Nonnen zu Elwenstad 1 Achtel Korn aus Einkünften zu Lich und zu Röthges.

Orig. Perg., Fürstl. Solmsches Archiv Lich (Kloster Arnsburg) mit anhängenden Siegeln Volrads und Johanns (geteilter Schild, oben 3 Spickeln, unten Hermelinkürsch). — Druck: Baur, UB. des Klosters Arnsburg 361, Nr. 545 (Auszug, schlecht); Regest: Böhmer-Lau II 156, Nr. 192.

134. 1322 Juni 6. — Theodericus, Abt des Benediktinerklosters Limburg, Speierer Diözese, verkauft mit Zustimmung seines Conventes den Nonnen zu I. (dei ancillis sanctimonialibus in Elwenstad) 1 Hufe zu Keuhen, die der Ritter Rolo de Sassinhusen von ihm zu Lehen hatte. — datum a. d. M°CCC°XXII°, VIII° ydus Junii.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit abhängendem beschädigtem Siegel des Abtes; das Siegel des Convents ist abgefallen. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: bewillung. Abschrift: IA, Hdschr. 24, fol. 222'.

135. 1322 Juli 2. — Propst Heidenricus[1]) und der Convent des Klosters in Elvenstad verzichten auf alle Anrechte an die Fleischbank zu Frankfurt, von der Lutzo de Messele für die Pfarrei I. einen Zins zahlte, der zuletzt[2]) 4 Schillinge betrug und dem genannten Lutzo nun verkauft wurde.

Druck: Böhmer-Lau II, 156, Nr. 194 ex orig. — [1]) Kommt sonst nicht vor; doch vgl. AI, Necrolog unter IV id. oct.: Com. Heidenrici praepositi; Randnotiz (aus dem alten Necr. übernommen und wohl gleichzeitig): Ille praepositus contulit nobis I maldrum siliginis. [2]) Seit 1313, vgl. Nr. 123.

136. 1322. — Item preposito in Ilmstat pro Alheide filia Friderici de Eschwach pro prebenda.

Libellus primariarum precum a Ludovico caesare collatarum ao . . MCCCXXII, regni [VIII]; ex regesto Bertholdi de Tuttlingen notarii regii. Druck: A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores I, Augsburg 1763, S. 735 a.

137. 1323 Februar 22. — Propst und Convent der Canoniker zu I. Prämonstratenserordens, die Klöster zu Thron, Gnadental, Tiefental, Engeltal und Marienborn Cistercienserordens, zu I., Retters, Altenburg, Dorlar Prämonstratenserordens [Nonnen], die Augustiner-Convente zu Schiffenberg und Wirberg bekennen, daß sie von dem Abt zu Arnsburg, dem Dekan der Kirche in Lich, dem Bruder Hartmundus de Lynden magister commissorum in Arnsburg und dem

Ritter Erwinus Leo de Steinfurt als den dazu bestellten Vollstreckern des Testaments des † Philipp von Falkenstein des älteren, Herrn zu Münzenberg [1]), auf dessen Vermächtnis hin erhalten haben: Die Kanoniker zu J. 10 Mark, die Klöster in Thron, Retters, Altenburg, Schiffenberg, S. Clara zu Mainz je 10 Mark, die Nonnen zu J. und die Klöster zu Gnadental, Tiefental, Engeltal, Marienborn, Dorlar, Wirberg und Clarental je 5 Mark, welche auf dem Wege des Ankaufs sicherer Einkünfte pro anniversario obitus sui, qui perpetuis temporibus in die beati Valentini martiris habebitur, verwendet werden sollen; sie gestehen den Testamentsvollstreckern das Recht zu, den Zinsertrag der gestifteten Summe von dem in der Jahrtagsfeier nachlässigen Kloster zurückzufordern, versprechen aber, alle geistlichen Übungen und Gebete zum Gedächtnis des Verstorbenen und seiner Gattin (illustrae dominae Mathildi, nepti sanctae Elisabethae, conthorali suae relictae, dominae in Mintzenberg) getreu zu verrichten. — datum a. d. Millesimo CCCXXIII° in cathedra sancti Petri apostoli.

Abschrift: AI, Necrolog, fol. 4; die die Urk. ausstellenden Klöster kündigen ihre Siegel an. — Regest: Gudenus, Sylloge S. 646. — [1]) Vgl. AI, Necrolog unter V id. febr.: com[memoratio] Philippi de Falckenstein, hic contulit nobis X marcas pro anniversario perpetuo.

1323 Mai 28. — Friedrich von Karben, Ritter, und Happele, Vogt zu Windecken, beurkunden einen Ausgleich zwischen dem Kloster zu J. und Hartmut von Dortelweil: keiner soll den andern an der Nutzung der Eckernmast und der Weide in den Wäldern, die zwischen Dortelweil und Dottenfeld liegen, hindern. — Zeugen: Herr Werner von Cleen Burggraf zu Friedberg, Herr Wigand von Albach, Herr Gerhard von Nauheim, Herr Appel von Scherberg, Herr Johann von Nauheim, Herr Emmelrich von Karben, alle Ritter; Herr Junge von Limburg, Herr Johann von Cronberg, Herr Heinrich Engel Schöffen zu Friedberg. — Gegeben auf Samstag nach S. Urbanstag.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 31, Friedrich und Happele kündigen ihre Siegel an. Das 1721 noch vorhandene Original fehlt.

1323 September 18. — Ulrich Herr zu Hanau vermacht u. a. dem Kloster zu Elvenstad 10 Mark zum Ankauf einer Rente von 1 Pfund Pfennigen, für die es sein Anniversar feiern soll.

Druck: Reimer II 237, Nr. 252. — Vgl. Nr. 164, 171, 183. Das Necrolog verzeichnet unter IV non. sept.: com. nobilissimi viri Vlrici de Hanauw.

1323 Dezember 17. — Heilmannus et Hartmannus fratres dicti von der zit verbürgen sich für Hetzelo de tempore [1]) und dessen Frau Cusa de Geilenhusen gegenüber Propst und Convent des Klosters Elewenstad dafür, daß sie dem Kloster den Schaden ersetzen wollen, den es etwa durch nachweisbar berechtigte Ansprüche der Jutta filia olim Leberes nach dem Tode der Cusa auf einen Jahreszins, der

den genannten Eheleuten von einem Mansus in der Gemarkung Brochenbrugge fällt, erleiden könnte; im Falle des Todes des einen Bürgen wird der andere bis zur Ernennung eines neuen, die innerhalb 4 Wochen geschehen muß, volle Bürgschaft leisten. — Zeugen: Jungo de Lympurg, Heilmannus Zcuk[ur] und Heilmannus de Leubenberg. — datum a. d. M°CCC°XXIII°, XVI° kal. Januarii.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 127 mit abhängendem beschädigtem rundem Siegel der Stadt Friedberg. Abschrift: AI, Actorum tom. I 242'. — [1]) = von der zit.

141. 1324 Juni 2. — Angelus dictus de Sassin, einst Bürger zu Friedberg, jetzt Priester in Arnsburg, vermacht in seinem Testament u. a. dem fratri Syffrido dicto de Gysinheim nepoti meo monacho in Elbinstad 10 Schilling Pfennige, 2 Gänse, 2 Hühner und die Fastnachtshühner, die Henklo dictus Kolnere in superiori Loupach zahlt; nach Siegfrieds Tod soll die eine Hälfte des Zinses seinem Kloster, die andere zur Feier seines, des Angelus, Anniversars dem Convent der Nonnen zufallen.

Druck: Friedberger Geschichtsblätter I 49.

142. 1324 Juli 25. — Kuno dictus Herdan armiger et Hedewygis dicta Lewen Eheleute bekennen, daß sie von Propst und Convent der Kirche zu Elvinstad deren daselbst gelegenen Hof, den früher die † Hedewygis dicta Lewen, ammota mei Hedewygis predicte, bewohnte, gegen einen jährlichen Zins von 3 Mark Pfennigen weniger 1/4 [Mark] — wobei 3 Heller = 2 Pfennige gelten sollen — auf Lebenszeit gepachtet haben (iure colonatus accomodavimus et recepimus), welchen Zins sie auf folgende Weise zahlen wollen: 1. 22 Schilling leichter Pfennige von 2 3/4 Morgen Wiesen in der Gemarkung J. iuxta novale gelegen, die der Vater des Kuno dessen Frau ratione hereditatis ausgesetzt hat (assignare). 2. 1 Malter Korn fallend von den Gütern zu Morla, die die † Hedewygis und ihr Gatte Conradus de Morla den beiden Conventen zu J. testamentarisch vermacht haben. 3. 1/2 Mark Pfennige de domo oleatoris aus den ererbten Gütern Kunos zu J. 4. 5 Schillinge von dem Haus des Udelricus zu J. 5. 15 Schillinge Pfennige von dem Haus des Ernestus carnifex iuxta pontem zu J. 6. 2 Schilling Pfennige von dem dem Hause des Ernst benachbarten Hause des Schlossers (de domo serratoris) mit Fastnachtsgänsen (aucis) und -hühnern und Besthäuptern (optimalia). 7. Die genannten Güter sollen zugleich als Unterpfand dienen, nach dem Tode der beiden Pächter aber an deren Erben zurückfallen, wenn sie kinderlos sterben; außerdem wird festgesetzt, daß nach dem Tode der Pächter kein Besthaupt von dem Hofe fallen soll. — datum a. d. M°CCC°XXIIII° in die Jacobi apostoli.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 195; die angekündigten Siegel der Burg Friedberg und des Ritters Erwynus dictus Lewe, socer des Kuno, sind abgefallen.

3. 1325 März 14. — Crafto senior miles de Beldirsheim vermacht u. a. dem monasterium sanctimonialium in Elwenstat einen jährlichen Zins von $2^{1}/_{2}$ Mark, auf quadragesimae zahlbar, wovon jährlich eine Tonne Heringe gekauft werden soll; was von dem Geld übrig bleibe, solle tempore minucionum minutis monialibus ausgeteilt werden.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Arnsburg, mit abhängendem Siegel Crafts. — Druck (schlecht): Baur I 898, Nr. 1329.

4. 1325 April 13. — Theodericus piscator und seine Frau Guda zu Elwynstad verkaufen $1^{1}/_{2}$ Morgen Wiesen daselbst dem frater Burkardus de Buchesecke, Canonikus zu J., unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs, den Burkhard in Form von 2 Maltern Korn Friedberger Maßes jährlich auf S. Martin leisten soll; nach dem Tode des Verkäufers wie des Käufers soll alles dem Kloster zufallen. — Zeugen: Die fratres Synandus, Syfridus und Berno, Canoniker zu J., und der Ritter Johannes dictus Mertze. — actum et datum a. d. M°CCC°XXV° idus aprilis.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 196, mit abhängendem beschädigtem Siegel des Ritters Johannes dictus Mertze.

5. Vor 1325 April 21. — Commemoratio . . . Ertwini militis de Kebel; [hierzu Randnotiz:] hic miles contulit nobis equum cum armis suis, obiit anno 1325.

AI, Necrolog unter XII kal. Maii; ferner ist unter Nonis Aprilis eingetragen: Commemoratio . . Werneri militis de Kebel, hierzu Randnotiz: hic miles contulit nobis equum cum armis[1]), unter Idibus Aprilis: Commemoratio Marquardi militis de Kebel, hierzu Randnotiz: Hic miles contulit nobis V solidos annuatim et equum cum armis suis, unter prid. cal. apr.: com. Margquardi de Kebel, hierzu Randnotiz: hic legavit nobis V solidos denariorum.[2]) — [1]) Wernerv. K. kommen vor: a) 1253—1256; 1292 bereits † bei Reimer I, Nr. 293. 306. 313; Baur, Arnsburger UB., Nr. 191/2. 239; b) 1294 Baur I, Nr. 288; c) 1330—1348 Reimer II, Nr. 357. 651. 754; d) 1396 Baur I, Nr. 1247. [2]) Marquard kommt vor: a) 1268—1282 Baur, Arnsburger UB., Nr. 115. 191. 192; b) als Sohn von a) 1282—1292 Baur a. a. O., Nr. 191. 192. 245; c) als Markele, Ritter, zu Assenheim 1320, Böhmer-Lau II 121, Nr. 150; d) als Markele 1358 Baur I, Nr. 934 als Zeuge beim Verkauf des Ilbenstädter Hofes zu Findorf.

6. 1326 Dezember 8. — Die Gemeinden Benstad und zume Rodechin prope Benstad bekennen, daß sie dem Kloster J. gewisse Güter zum Unterhalt eines Priesters, der in B. eine ständige Messe lesen soll, geschenkt haben.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 106; das angekündigte Siegel des domicellus Cuno de Falkinsten, -steyn ist abgefallen. Abschrift: AI, Actorum tom. I 133' und Akten, Conv. 84, Fasz. 2 (beglaubigt von dem Notar J. G. Koch in Friedberg); Conv. 61 a, Fasz. 1. — Druck: Gudenus, V 800, ungenau (wichtigere Korrekturen S. 800 Z. 5 v. u. Benstad, Z. 1 Falkinsten, S. 801 Z. 2. 18. 23 Benstad, Z. 4. 21 Elvinstad, Z. 16 dy marke, Z. 17 zume rode-

chin, Z. 19/20 statt a Falckenstein: nostri, Z. 20 ad statt ob, Z. 21 leenpuz, Z. 25 obtinuerit, quod hoc de . ., Z. 26 memoratum alterum dimidium mansum implebimus dominis sepedictis, Z. 34 conferimus firmiter sigillatas, Z. 34/5 Falkinsteyn).

147. 1327 Februar 1. — Der Friedberger Bürger Heinricus dictus Linwedere und seine Frau Bertha verkaufen den Nonnen zu I. (sanctis monialibus . . cenobii in Elwenstat) eine etwas über 3 Morgen große Wiese in Rospach inferiori um $10^1/_4$ Mark Pfennige. — Zeugen: Eyglo sacerdos dictus de Gambach, Heinricus dictus Swarze, Bertoldus dictus Esel, Johannes dictus Wise officiatus in Rospach, Conradus dictus Bolon, Syfridus dictus Binginhemere. — datum a. d. M°CCC°XXVII° in vigilia purificacionis beate virginis gloriose.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel des Wigandus plebanus in Strazheim; die Siegel des Henricus plebanus in Frideberg und des Conradus plebanus in Bruchinbruckin sind abgefallen. Angenäht ist ein schmaler Pergamentstreifen des Inhalts: vf sante andreasdag zû Nider Rospach gibet vns Conrat Bolon vnd Syfrit Bingenheimere siben vnde swenzig schillinge pennege von vier morgen wisen. Abschrift (ohne die des Streifens): AI, Hdschr. 24, fol. 287'. Indorsat Ende saec. XIV: Rosspach.

148. 1327 November 29. — Franko dictus Herdan miles und seine Frau Lyza verkaufen dem frater Burckardus de Buchesecke canonicus in Elvinstad $3^3/_4$ daselbst gelegene Morgen Wiesen aus ihrem Eigentum um $26^1/_4$ Mark leichter Pfennige, deren Empfang sie bestätigen, und versprechen, die Wiesen gegen gleichwertige andere frei eigene Wiesen umzutauschen, falls noch irgendwelche lehensrechtliche Ansprüche von dritter Seite erhoben würden. — Zeugen: Johannes dictus Mertze miles, Cunradus dictus Blendefis, Syfridus dictus Fauwe und Ernestus. — Actum et datum a. d. M°CCC°XXVII° in vigilia beati Andree apostoli.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 197, mit anhängendem beschädigtem Siegel Frankos, das im Schild ein Mauerkreuz zeigt; Legende: S. FR . . ON . . DE B . CES.

149. 1329 Februar 11. — Johannes dictus Mertze miles de Eluinstad stimmt dem Testament seiner † Frau Kunigunde zu, die den dominis et sororibus coenobiorum zu I. zu einem Seelgerät für sich und ihren Mann $^1/_2$ Mansus in loco dicto die Nitauwe inter Staden et Stamheim geschenkt habe, der an Dytzelo de Stamheim und seine Erben in Erbpacht gegeben sei; die jährlichen Einkünfte von 3 Achteln soll das Kloster (die Herren 2, die Schwestern 1 Achtel) pro consolatione laboris, quem habebunt in dictis anniversariis pro nobis, erhalten. — actum et datum a. d. MCCCXXIX, III Idus Februarii.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 332; Johann Mertze kündigt sein Siegel an.

1330 März 7. – Ebirhardus[1]) de Ossinheim olim prepositus in Elwenstad, Linungus plebanus in Assenheim u. a. m. bezeugen den Verkauf einer Gült zu Griedel.

Druck: Baur, UB. des Kl. Arnsburg 397, Nr. 612. – [1]) Necrolog unter IX cal. mart. [com.] Eberhardi prepositi nostri; wo er einzureihen ist, bleibt unklar, da er nur als olim prep. vorkommt.

1330 Mai 14. – Goszoldus[1]) prepositus, Wernherus prior und der Convent des Klosters Elwenstad verkaufen pro relevandis multo et gravi debitorum onere ac aliis defectibus urgentibus an Herrn Heilemannus Cantor, Heil[emannus] Custos und das Capitel der Kirche zu Aschaffenburg, decanatu vacante, ihren eigenen Hof in maiori Karben, genannt der Elwensteder hof, samt 5 Mansen Acker mit allem Zubehör für 310 Mark leichter Wetterauer Pfennige, deren Empfang sie bestätigen, verzichten auf alle Rechtsmittel, ob sie nun aus päpstlichen, kaiserlichen Privilegien oder sonstigen Urkunden abgeleitet werden könnten, und bestellen zu Bürgen den Thilemannum de Doruelden, Johannem dictum Mertze de Elwenstad, Gerhardum de Ossenheim, alle Ritter, den magistrum Erwinum eiusdem Gerhardi fratrem, Apelonem advocatum in Wonnecke armigerum und den Friedberger Bürger Heinricum dictum Deicwecke de Karben, die sich im Bedarfsfall in Frankfurt einzulagern versprechen; ein etwa ausfallender Bürge soll in Monatsfrist ersetzt werden. – datum et actum a. d. millesimo trecentesimo tricesimo feria secunda proxima post dominicam qua cantatur vocem iocunditatis.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Groß-Karben mit an grünen, bzw. roten Seidenfäden anhängenden Siegeln a) des Klosters I. (Nr. 1) b) Thilemanns (Legende: S. THELEI MILITIS DE DORVELDEN); c) Johanns Mertze (3 gekreuzte Pfeile über mit Eichblättern belegtem Balken); d) Gerhards v. O.: erhöhter Sparren mit Stierkopf als Beizeichen in der linken Ecke; e) des Apel Vogt von W. (achtstrahliger Stern im Schild auf gotischem Dreipaß). Das Siegel des magister Erwin (zwischen d und e) ist abgefallen. – Regest: Gudenus II 396. – [1]) Fehlt im Necrolog.

1332 Mai 27. – Heinricus dictus Syde frater regularis monasterii in Elwinstad, -stat sowie seine leiblichen Schwestern Gerdrudis und Elyzabet bekennen, daß alle Güter zu Assinheim, die Herr Gozoldus Propst und die seniores conventus zu I. ihnen hereditatis nomine eingeräumt haben, nach ihrem Tode samt der Besserung (melioratio) an das Kloster zurückfallen sollen. — datum a. d. M°CCC°XXXII° in vigilia ascensionis domini.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 58 mit anhängenden Siegeln der patrui des Heinricus, nämlich des Gerhardus dictus de Ossenheim miles (erhöhter Sparren mit Ochsenkopf links oben als Beizeichen) und dessen Bruders magister Erwinus medicus (erhöhter Sparren mit Ochsenkopf rechts). Abschrift: AI, Actorum tom. I 30.

1333 Januar 10. – Wygandus dictus Fende verkauft seine Weinberge und alle seine übrigen Güter in Roddeheym prope Elvinstad

.. cum universis iuribus predictis bonis competentibus in nemoribus, pratis, pascuis ac ceteris communitatibus ad predictam villam pertinentibus an Meisterin und Congregation der Nonnen zu E. um 38 Mark leichter Pfennige, die er erhalten habe, und setzt als Bürgen die Ritter Johannes dictus Mertze und Rychardus dictus de Gunse, sowie den Harplo cellerarius und dessen Bruder Rûlekinus, beide Bürger in Assinheym, als Bürgen ein; die Anwendung irgendwelcher Rechtsmittel (universa utriusque iuris suffragia) soll ausgeschlossen sein. — datum a. d. M°CCC°XXXIII° dominica proxima post epyphaniam domini.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden, sehr beschädigten Siegeln des Ritters Rychardus de Gunze und Wigands; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: resignacio Roderheim. Abschriften: AI, Hdschr. 24, fol. 283'; Einzelkopie saec. XVII, AI, Urk. Nr. 307.

154. 1333 Januar 10. — Elyzabeth[1]) magistra totaque congregacio sanctimonialium cenobii in Elvinstad bekennen, daß Wygandus dictus Fende armiger oder seine Erben innerhalb von 3 Jahren, vom kommenden S. Martinstag an gerechnet, seine um 38 Mark leichter Pfennige den Nonnen verkauften Güter zu Rodeheym um die gleiche Summe zurückkaufen kann. — datum a. d. M°CCC°XXXIII° dominica proxima post epiphaniam domini.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem, stark beschädigtem Conventssiegel (Nr. 1); das der Propstei (genannt Propst Gozoldus) ist abgefallen; die Siegelankündigung lautet: .. presentes litteras sigillis dominorum nostrorum prepositi et conventus in Elvinstad, quia proprio sigillo caremus, conferimus firmiter sigillatas. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 282'. — [1]) Vgl. Necrolog unter prid. id. ian. [commemoratio] Elizabeth magistre, an später Stelle, und unter III id. april. [com.] Elizabeth magistrae an früher Stelle.

155. 1333 Februar 28. — Propst Gozoldus und der Convent des Klosters zu Elvinstad beurkunden eine Stiftung für die ewige Lampe bei dem Hochaltar.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 198; die angekündigten, ehedem abhängenden Siegel der Propstei und des Convents sind abgefallen; Indorsat saec. XIV, 2. Hälfte: hic census pertinet ad lumen ante corpus dominicum. Abschrift: AI, Akten Conv. 118, Fasz. a. – Druck: Würdtwein 75 (Korrekturen: Z. 3 Gozoldus, Z. 4 Elvinstad, Z. 7. 10. 13 Yrmendrudis, Z. 9 sollempniter, Z. 19 sicut et cetera, Z. 20 fiat, priori[1]), S. 78, Z. 2 conferimus firmiter); Regest (mit falschem Jahr): Scriba, Regesten II 1121. — [1]) Hier haben sowohl die Abschrift wie Würdtwein absichtlich falsch gelesen: praetori nostro statt priori nostro des Originals sollte den Kampf des Klosters mit der Burg Friedberg um die Gerichtshoheit im Dorfe unterstützen.

156. 1333 Februar 28. — Propst Gozoldus und der Convent des Klosters zu Elvinstad bekennen, daß Margaretha, Agnes et Lukardis dicte de Beldersheym sanctimoniales in cenobio apud nos sito 3 Morgen Wiesen zu E. um 18 Mark Pfennige von ihnen mit der Bestim-

mung gekauft haben, daß die 3 Morgen nach dem Tode der Käuferinnen den beiden Klöstern zu gleichen Teilen zur Abhaltung eines jährlichen Anniversars zufallen sollen. — datum a. d. M°CCC°XXXIII° in dominica Reminiscere.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhangenden, stark beschädigten Siegeln von Propst (Nr. 2) und Convent (Nr. 1); Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Ilbestad, prata empta a preposito et conventu per sorores. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 174.

1333 Februar 25. — Gysela dicta von deme Rodde relicta quondam Ruperti iunioris militis de Carben verkauft mit Zustimmung ihrer Söhne, der Edelknechte Rupert und Johann den Nonnen zu I. (religiosis matronis magistre et congregacioni sanctimonialium in Elvinstad) 2 15/16 Morgen Wiesen daselbst, in loco dicto zu Breytwysen gelegen, um 18 Mark weniger 8½ Schilling leichter Pfennige und setzt den Ritter Fridericus dictus de Carben als Bürgen ein. — actum et datum a. d. M°CCC°XXXIII° in crastino beati Mathie apostoli.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden Siegeln des Rupert und Johann; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: III morgen weyß in Ilbestad genand die breide weße. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 173.

1334 Mai 25. — Ritter Herdanus dictus de Buches und seine Frau Ysenludis übergeben den Nonnen zu I. (religiosis matronis magistre et conventui sanctimonialium in Elvinstad) 2 Morgen Wiesen daselbst in loco wlgariter dicto fern Demude loch für so lange, bis sie die Zahlung eines jährlichen Zinses von 22 Schilling leichter Pfennige, 3 Heller auf 2 Pfennige gerechnet, durch andere Eigengüter sicher gestellt haben werden, worauf die Wiesen an die Schuldner zurückfallen sollen. — datum a. d. M°CCC°XXXIIII° in die beati Urbani pape et martiris.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit abhängendem Siegel Herdans; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: super . . . iugera pratorum in Ilbenstad, viginti duorum ß. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 172.

1334 Juni 25. — Aschaffenburg. — Balduin, Pfleger des Erzbistums Mainz, beauftragt den Dekan und den Magister Reinhard an der S. Bartholomäuskirche in Frankfurt, das Gut des neu ausgestatteten Marienaltars in der Pfarrkirche zu Rendele festzustellen. — datum . . . a. d. M°CCC°XXX°IIII°, VII° kalendas iulii.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 263 mit abhängendem, stark beschädigtem Siegel Balduins (sub sigillo archiepiscopatus nostri Trevirensis, quo utimur); einzelne Stellen durch Feuchtigkeit fast erloschen. Transsumt in Nr. 161. — Druck: Würdtwein 80 (Korrekturen: Z. 21 Frankenfordensis, Z. 22 Hermani . . parrochialis in Rendele, Z. 23 dyocesis . . parrochianorum . . nobis extitit, Z. 24 aucmentum, Z. 27 auctoritatem, Z. 31 redditibus, Z. 33 auctoritate, Z. 34 sollempnitatibus debitis).

160. 1336 Januar 2. — Assenheim. — Ebirhardus quondam prepositus in Elvenstad dictus de Ossinheim, nunc autem capellanus in Benstad bekennt, daß er mit Zustimmung seiner Brüder, nämlich des inzwischen verstorbenen Ritters Gerhardus und des Erwinus sowie ihrer Frauen Elyzabeth und Gela, an Meisterin und Convent der Nonnen zu I. einen Hof und Weinberg in Rodeheim mit allen zugehörigen Rechten, jedoch mit Ausnahme des gemeinen Waldes (preter communitatem silve), der dem Erwin zeitlebens zustehen und erst nach dessen Tod an das Kloster fallen soll, um 33 Mark leichter Pfennige verkauft hat. — datum (prope cimitherium Assinheim) a. d. M°CCC°XXXVI° in octava sancti Stephani.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden beschädigten Siegeln Erwins (Legende: S. ERW ..... OSSENHEIM) und des Ritters Wernherus dictus de Kebele; beide führen einen erhöhten Sparren, ersterer mit 1, letzterer mit 2 Häkchen als Beizeichen, im Schilde; vgl. Nr. 152. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: emptio vinee in Rodeheim. Abschriften: AI, Urk. Nr. 308 (saec. XVII, Einzelkopie), Conv. 97,4 (saec. XVII) und Hschr. 24, fol. 281'.

161. 1336 Juli 15. — Die a. 1334 von Erzbischof Balduin von Trier, Pfleger (gubernator ac provisor) des Erzbistums Mainz, damals aus dem Dekan Bertoldus und dem Cantor mag. Reynhardus an S. Bartholomäus-Frankfurt, jetzt aber nach Bertolds Tod aus dem nunmehrigen Dekan Reynhardus und dem Notar Cunradus dictus Kaltys bestehende ad audiendum confessiones, donaciones, incorporacionem et lecturam notule instrumentalis super donacionem altaris [S. Mariä in Rendel] bestellte Kommission läßt die infra missarum sollempnia in ecclesia parrochiali in Rendele ante cancellos ... magistro Hermanno de Mulhusin rectore dicte ecclesie, Heinrico plebano, Nycolao de Constancia capellano sacerdotibus ibidem, Gozwino dicto greve, Hertwino fabro, Reynhardo Shurge, Johanne dicto Har [presentibus] erfolgte und in einem besonderen Instrument bezeugte Dotation des vor vielen Jahren sine dote gegründeten Marienaltars in der Pfarrkirche zu Rendel beurkunden. — [datum] a. d. M°CCC°XXX°VI° indictione quarta, pontificatus ... Benedicti ... pape XII anno secundo, XV die mensis Julii, que fuit ipsa dies divisionis apostolorum, ... hora quasi tertia.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 264; Notariatsinstrument mit Signet des kais. Notars Cunradus dcs Kaltys und anhängendem beschädigtem Siegel des Dekans an S. Bartholomäus; die Urk. Nr. 159 und 162 sind vollständig inseriert; transfigiert ist Nr. 170. Abschrift: AI, Actorum tom. II 275'.

162. 1336 Juli 15. — Meyster Herman von Mûlhusen pastor der kirchen zu Rendele, Gozwin der greve, Hertwin Smiet, Johan Har, Reynhart Schurge und die anderen pharlude zu Rendel bekennen, daß zur Mehrung des Gottesdienstes und zu Ehren der hl. Jungfrau dem alter vnser frauwin, der da stet zu der rehten siten in der vor-

genanten Kirchen, folgende Schenkungen vermacht und inkorporiert worden sind: 1. Die Gemeinde schenkt 9 Morgen (4 Heinrichiseygen und 5 an dem wydenbusche genannt) zu Rendel; 2. dieselbe inkorporiert dem Altar als Kaplanspfründe das glocamt mit aller zugehörigen Gült; 3. Meister Herman, pastor, schenkt 60 und Cuncelin Metzeller 10 Pfund Heller, wofür man den Kindern und Erben des Ritters Friderich von Babinhusen ½ Hufe Land zu Rendel abgekauft hat; 4. Ritter Eppekin von Dorvelden schenkt 1 Morgen Land zu Rendel; 5. Gozwin Greve und seine Frau Demůd schenken 1 Morgen Land zu Rendel; 6. Katherine, Witwe Walters Schůsuters, schenkt 1 Morgen Land zu Rendel auf ihren Todesfall und zahlt bis dahin für den Nießbrauch jährlich 1 Pfund Wachs; 7. Johan Har schenkt außer 1 Meste Öl sein dem Kirchhof gegenüber liegendes Haus- und Hofgut laut einer von magister Herman besiegelten Urkunde dem Kaplan zur Wohnung, erhält es aber auf Lebenszeit gegen 1 Meste Weizen als Zins zur Nutznießung; dem Kaplan soll schon jetzt die Besserung des Gutes gehören; 8. Fricze Gybeler † hat 3 Viertel Landes geschenkt; 9. Wenze Irlebecher schenkt einstweilen 2 Scheffel (summern) Weizen als Jahresgült, bis er ½ Morgen Landes gegeben haben wird; 10. Hertwin Smiet stiftet 4 Ohm Wein; 11. Ernest Wyze gibt 2 Stücke Land, genannt das Winlant, von dem der Kaplan auf Ostern ½ Viertel Wein zum Gottesdienst verwenden soll; 12. her Niclas der kappelan schenkt 12 Pfund Heller, wofür zusammen mit den 4 Ohm des Hertwin S. eine Gült gekauft werden soll; 13. Herman Wollinstader † hat 3 Viertel Land zu Rendel geschenkt. Es folgen ausführliche Bestimmungen über die Verwendung bzw. Verleihung der Güter.

Abschrift, undatiert, eingeschaltet in Nr. 161; Abschriften saec. XVII u. XVIII: Conv. 101 Fasz. 1a, Conv. 102. — Druck (nachlässig): Würdtwein 81; der erste Teil der Urk. ist wegen der korrekten Wiedergabe der Namen ausführlich regestiert, für den zweiten Teil genügt inhaltlich Würdtwein.

1337 Februar 1. — Fridebrath Junge und seine Frau Friderun, Bürger zu Friedberg, verkaufen dem Frauenkloster zu Elvinstad 5⅘ Morgen Wiesen zu J., jeden Morgen um 6 Mark leichter Pfennige in Gegenwart des Wäppners Godfride geheyzen Rüzze fon Bruchenbrucken, des Gobelin fon Wllenstad und des Cunrade Blendefiz von J. und bestätigen den Empfang des Kaufpreises. — datum a. M°CCC°XXXVII°, in vigilia purificacionis virginis gloriose.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel des Fr. Junge; Indorsate: a) um 1430: wisen zu Elwenstad; b) saec. XV, 2. Hälfte: VI morg. vnd daz funffte deil. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 169'.

1339 November 2. — Windecken. — Ulrich Herr zu Hanau wiederholt in einem neuen Testament u. a. sein Vermächtnis für das Kloster Elwinstat.

Druck: Reimer II 520, Nr. 535.

165. 1341 Februar 28. — Propst Gozuld und der Convent des Klosters zu Elwinstat bekennen, daß sie einen Garten, 4 Morgen Acker und eine Hofreite zu Darheim dem Johan Funken, Wasmût geheißen Kundege, seinem Bruder Heylman und ihrer Schwester Irmengarde um 15 Schilling leichter Pfennige auf S. Andreas, $7^1/_2$ Schillinge leichter Pf., 2 Gänse, 4 Hühner zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt, ferner um 15 dem Frauenkloster bestimmte Schillinge leichter Pf. (und zwar dies alles von dem Garten fallend) und um $3^1/_2$ zwischen Mariae Himmelfahrt und Geburt von den 4 Morgen zu liefernde Achtel Korn verpachtet (verlûhen) haben, welche Pacht, wie auch die besteheubite — jedesmal im Wert von 1 Pfund Heller — das Kloster im Notfall durch einen Amtmann einziehen darf; bei der Beschreibung der 4 Morgen kommen vor an Örtlichkeiten: an dem holinwege, an dem underwege, an dem Furbecherwege, hynsüt der bach; an Angrenzern: Tyle Lower, die frowen vom Throne. — Zeugen: her Franke[1]) eyn pherner zû Soedele zû eymmal probist zû Elwinstat, Herr Fryderich Pfarrer zu E., der Wäppner Gotfryt Ruße von E., der Graf Conrad Blendefisch zu E., Heilman Plugir, Gerhart Rulen eiden, Contze Krynge. — datum a. d. M°CCC°XLI° feria quarta ante Reminiscere.

Transsumt von 1370 Mai 22, vgl. Nr. 254; Propstei und Convent zu E. kündigen ihre Siegel an. — [1]) Fehlt im Necrolog und ist sonst nicht bezeugt; er ist nicht mit Propst Franco II zu verwechseln; vgl. Nr. 166.

166. 1341 November 8. — Franko[1]) prepositus, Cunradus prior, Fridericus supprior und der Konvent der Kirche zu Elvinstad schließen mit dem Benediktinerkloster zu Selginstad eine Verbrüderung, versichern es der Teilnahme aller guten Werke ihres eigenen und des Nonnen-Convents in missis, vigiliis, commendacionibus, oracionibus, abstinenciis, castigacionibus ceterisque exercitiis spiritualibus und versprechen die durchreisenden Seligenstädter Mönche gut aufzunehmen. — actum et datum a. d. M°CCC°XLI° in octava omnium sanctorum.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Seligenstadt mit anhängenden Siegeln der Propstei (Nr. 2, gut erhalten) und des Convents (Nr. 1, sehr beschädigt). Abschrift (verkürzt): AI, Necrolog fol. 5. — [1]) Vgl. Necrolog unter IV idus sept. [com.] Franconis prepositi, hierzu die Randnotiz 1341, die doch wohl aus dem alten Necrolog stammt und auf Nr. 166 allein zu beziehen ist.

167. 1341 November 8. — Abt Petrus, Prior Gyso und der ganze Convent des Klosters zu Seliginstad schenken dem Propst Franco und dem Convent des Klosters zu Elwenstad die Gebetsbrüderschaft.[1]) — actum et datum a. d. M°CCC° in octava omnium sanctorum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 22 mit großen Mäusefraßlücken und Rest des anhängenden Abtssiegels; Conventssiegel abgefallen. Abschrift: AI, Actorum tom. II 330'. — Druck: Würdtwein 78. — [1]) usw. wie in Nr. 166.

1343 Januar 6. — Werner von Vilbel und Meckel, seine Frau, verkaufen den geistlichen Jungfrauen zu I. eine zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt zu liefernde Korngült von 1 Malter Friedberger Maßes, unter Vorbehalt des Rückkaufs vor S. Walpurgis, von ihrem Hofe zu Carben, den sie dafür verpfänden, um bereits erhaltene 14 Pfund Heller Frankfurter Währung. — datum in festo epiphanie domini a° 1343.

Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 212; Werner kündigt sein Siegel an.

1343 Mai 1. — Ein donation, so Burchart von Bußeck etlich sin guter zu haltung einer meß im Capitelhusß gegeben. dat. MIII^C^XLIII am dag Philippi vnd Jacobi.

Notiz im Inventarium litterarum a. 1539, (AI, Hdschr. 7a) fol. 5'.

1343 Juni 21. — Erzbischof Heinrich von Mainz bestätigt die Urkunde über die Dotierung des Marienaltars in der Pfarrkirche zu Rendel von 1336 (Nr. 161).

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 265, mit dem Siegel Heinrichs (nicht dem angekündigten Sekretsiegel, sondern dem großen Siegel, vgl. Posse, Mainzer Siegel VIII 12) auf Nr. 161 transfigiert; Abschriften: Conv. 101 Fasz. 1a und Conv. 102 (saec. XVIII). — Druck: Würdtwein 85 (Korrekturen: Z. 16 Heinricus, Z. 17 archicancellarius. Commissionis, Z. 19 habentes, Z. 20 dotacionem .. auctoritate, Z. 22 actum et datum).

1343 Oktober 7. — Ulrich Herr zu Hanau erneuert sein Vermächtnis für das Kloster Elwenstad.

Druck: Reimer II 623, Nr. 633; vgl. Nr. 139, 164.

1343 Oktober 27. — Die Brüder Johann und Bechtram von Kebele, Wäppner, sowie Elisabeth, Johanns Hausfrau, verkaufen Herrn Johan Roden, Priester zu Ortenberg, 3 Morgen Wiesen, angrenzend an der vrauwen wysen zů Conradisdorf, dy da heyzen der Kazenwinckil um 24 Pfund Heller. — Zeugen: her Gozolt zů eymal eyn probist zů Elwinstad, Herr Eberhard Pfarrer zu Beynstad, Herr Berne Pfarrer zu Assenheim, Ritter Rychart von Gonse, Johan Womult Edelknecht, Rodeger Knůße Schöffe zu Assenheim. — datum a. d. M°CCC°XLIII° in vigilia Symonis et Jude beatorum apostolorum.

Orig. Perg. St.-A. Marburg, Hanauer Urk. (Kloster Conradsdorf) mit abhängenden beschädigten Siegeln Johanns und Bechtrams. — Notiz: Marb. Beitr. III 129.

1343. — Ein brieff betreff. XX lb. hlr von Johan sutoris vnd siner husfrauwen herrurend, dat. MIII^C^XLIII°.

Notiz im Inventarium litterarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a), fol. 9.

1344 April 9 und 16. — Eltville. — Erzbischof Heinrich von Mainz vidimiert die Urkunden Nr. 21 und 2. Petite sunt hec copie a reverendo in Christo patre ac domino, domino Heynrico sancte Maguntine sedis archiepiscopo in opido, quod vocatur Alta villa, circummurato per eundem, feria sexta proxima ante dominicam Quasimodogeniti et date feria sexta post, sub anno dominice incarnacionis M°CCC°XLIIII°.

Besiegelt gewesene Perg.-Kopie AI, Urk. Nr. 15; Siegel des Erzbischofs (nicht ausdrücklich angekündigt) abgefallen.

175. 1344 Juli 24. — Sybuld von Heldebergin, Edelknecht, seine Frau Lyse und beider Erben bekennen, daß sie der geistlichen Jungfrau Lypin zu dem frauwin clostere zu Elwinstad einen Morgen Wiesen gelegen [zu Assenheim] vor dem henche bi den crucen um 6 Mark Pfennige, deren Empfang sie bestätigen, verkauft haben. — Zeugen: der perrer zu Assynheim min swagir[1]) Conrad Blendefis. — datum a. d. M°CCC°XLIIII° in vigilia beati Jacobi apostoli.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel Siebolds; Indorsate: a) um 1430: Czu Assenheim biit dem Hang[en], b) saec. XV, 2. Hälfte: Eyn morgen weesen. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 28. — [1]) Orig. ohne Interpunktion, doch gehört wohl hinter swager ein Komma; vgl. Nr. 172.

176. 1344 September 29. — Der Ritter Heinrich Bynthamir verkauft, da er Vollmacht seines Bruders Wernher von Kebele, Ritters, über dessen Vermögen zu verfügen, besitzt, mit Zustimmung Wolfis von Hatzegestein, dessen Frau Gele und beider Kinder, sowie mit seinem eignen und seiner Kinder Willen dem gemein covente zů Elwinstad wißis ordins von Premonstrey einen Weingarten zů Zymmirhart aus dem Gute seines Bruders vmme echte schillenge vnde dreizehen marg pennege, quittiert in dessen Namen und setzt als Bürgen Herrn Richarten von Gunse, Ritter, und Conraden von Dydenkein Edelknecht; außerdem soll Wernher, wan hie zů lande kumit, nochmals in aller Form verzichten. — actum et datum a. d. M°CCC°XLIIII° ipso die sancti Mychahelis archangeli.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 199, mit anhängendem beschädigtem Siegel Heinrichs (im Schild ein erhöhter Sparren mit quer gelegtem, nach unten dreimal gezacktem Balken); die angekündigten Siegel des Wolf und der Gele sind abgefallen. Indorsate: a) fast gleichzeitig: Littera de vinea H[einric]i de Kebele, b) saec. XV, 1. Hälfte: de vinea in Elwinstad.

177. 1345 Januar 24. — Else Witwe des Wygandt Storer[1]), ihr Sohn Franck und dessen Frau Gele bekennen, daß sie mit gesamter Hand 8 Achtel Korngeldes, die vor Michaelis von ½ Hufe zu Assenheim fallen, um 36 Mark Pfennige den Jungfrauen zu I. verkauft haben und daß von den 8 Achteln Jungfrau Grede von Bellersheim 3 und Jungfrau Grede Brendelin 5 Achtel bezahlt haben; die als Unterpfand dienende halbe Hufe, die weder geteilt noch veräußert werden darf, setzt sich zusammen aus 5 Morgen in der Altenburg, 3 Morgen an den sechs weegen, 5 Vierteln an dem Creutz uff den weingarten, 3 Vierteln an der Bu[n]den bei dem Kuchenheimer, 2 Morgen uff dem holen weeg gehn Friedtberg, 1½ Morgen an dem Wickstedter weege, ½ Morgen an hern Heinrich Spilre 1 Morgen an dem stocken. — datum a. d. 1345 pridie conversionis b. Pauli apostoli.

Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 28'; die Stadt Assenheim kündigt ihr Siegel an. — [1]) richtiger Storre, vgl. Nr. 185.

1345 Mai 11. — Litera emptionis super dimidia curia quondam Lyse dicte Mertzen et Syboldi eius filii. datum MIII^C^XLV, feria 4 proxima ante festum penthecostes.

Notiz im inventarium litterarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a), fol. 7.

1345 November 11. — Frater Burkardus nacionis de Buchesecke canonicus in Elvinstat stiftet mit Zustimmung des Propstes und seiner Mitkanoniker eine ewige Messe für jeden Tag der Woche, die der sacerdos ebdomadarius nach Ablauf seines 3wöchentlichen Dienstes (completis tribus septimanis sue vicis) eine Woche lang von Montag bis Sonntag an dem im Kapitelhause erbauten Altar abhalten soll und wozu (ad predictam missam et ad ornatum ac luminare dicti altaris, quod die ac nocte ... ardere debebit) der Stifter aus seinen Gütern schenkt: 5 Morgen Wiesen gelegen in loco dicto murengarte, 3 Morgen Wiesen in loco dicto breytwysen, 2 Morgen in loco dicto dy ebern auwe, alle zu I.; 2 Morgen Wiesen in Assinheym in loco dicto dy sultze; 1/2 Morgen Wiesen in Wllenstat in loco dicto dy wassė scheppe; 8 Achtel Korn Friedberger Maßes an Jahrzins von 1/2 Mansus in der Gemarkung Benstad fallend. Hierbei soll begangen werden: am Montag das Gedächtnis der Priester, darunter auch das Burkhards; am Dienstag das des Wernherus dictus de Hergerin armiger, der für die genannte Messe 1 1/2 Morgen Wiesen in Elvinstat in loco dicto breytwysen stiftete; am Mittwoch das der Jutta Huserin und der Margaretha de Bomersheym sororum nostrarum bone memorie, die für die genannte Messe je 1/2 Morgen Wiesen, gelegen in Wllenstat in loco dicto an dem egilssie und in loco dicto an der wasser scheppe, sowie 3 Viertel Wiesen daselbst bei der Mühle schenkten; am Donnerstag soll des hl. Geistes, am Freitag des hl. Kreuzes, am Samstag der Jungfrau Maria und am Sonntag der hl. Dreieinigkeit gedacht werden. Außerdem bestimmt der Stifter: 1. der sacerdos ebdomadarius erhält für die Woche 4 Schilling Heller, die dem Convent zufallen sollen, wenn er die Messe nicht täglich liest; 2. 1 Pfund Heller aus dem Zins der 5 Morgen im muregarte erhalten jährlich die die Seelenmesse und Vigilien für den Stifter lesenden Priester; 3. der Convent soll das Anniversarium des Stifters mit Messe und Vigilien begehen und erhält, ut eodem die pio ac largo solacio potiatur, 1 zu Assenheim fallendes Malter Weizen Friedberger Maßes [nicht aus der Stiftung]; 4. der Convent erhält ferner jährlich 1 Malter Korn Friedberger Maßes zur Feier des Anniversars von des Stifters Eltern Hermannus und Margaretha[1]) auf Donnerstag nach S. Martin; 5. der plebanus zu I. verwaltet die Stiftung, wofür er den Überschuß an jährlichen Einkünften bezieht; 6. die Aufsicht über die Verwaltung führen Prior und Convent zu

Z. — actum et datum a. d. M°CCC° quadragesimo quinto in die sancti Martini hyemalis.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 200 mit anhängenden (grüne Seidenschnüren) beschädigten Siegeln des Convents (Nr. 1) und der Propstei (Nr. 2); (genannt Gozuldus Propst und Cunradus Prior). — [1]) Im Necrolog eingetragen unter XVI cal. dec. (III octalia siliginis in Assenheim).

180. 1345 Dezember 20. — Ulrich der alde, herre zu Han(auwe), schenkt den Herren zu Elwenstat in irn rebender zu einer pictancien zu einem Seelgerät für seine † Frau Agnes[1]) und seine † [Schwieger-] Tochter Alheide 1 Mark leichter Pfennige, die von den Wiesen zu scharremulen, die Hentze Burghard inne hat, auf S. Martin fällig und um 10 Mark rückkaufbar sind. — gegebin . . . drutzehen hundert iar in dem funfundfirtzigestem iare an sente Thomas abende des helgen aposteln.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 175; das angekündigte Siegel Ulrichs ist abgefallen; Indorsat des Abtes Andreas Brandt (1721): über ein wieß zu Scharremühlen in Grunawer terminey (liegt heute in der Gemarkung Rendel). Abschrift: AI, Actorum tom. II 280'. — Notiz bei Reimer II 672, Nr. 683 (Anm.), der eine fast gleichlautende Urk. für Kloster Naumburg druckt. — [1]) Das Necrolog hat unter III cal. nov.: Com. Agnetis dominae de Hanauwe, de qua habemus annuatim fertonem.

181. 1346 März 22. — Dyelige von Benstat, Witwe hern Wanboldis, und ihr Sohn Johan Wanbolt geben als Seelgerät für den † Herrn Wanbolt und seine Vorfahren dem prial zů Elwenstat vnd den kaventen beyden ŏben vnd nieden 7 Morgen Landes ůf Benstadir velde, die jährlich 7 Achtel Korngeld eintragen. — Zeuge: her Bern perrer zu Assinheym. — datum a. d. M°CCC°XLVI° feria quarta proxima ante dominicam Letare.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 107 mit anhängendem beschädigtem Siegel Johanns (umgekehrter Steigbügel); Indorsat saec. XIV: de benstad ex parte Wonbolt. Abschrift: AI, Actorum tom. I 139'.

182. 1346 Juli 12. — Wenzel Kolbendensel Edelknecht und seine Frau Alheit verkaufen dem Jungfrauenkloster zu Z. 2 Morgen Wiesen, genannt die mönchwießen, in der Gemarkung Dorfelden um 20 Pfund Heller, deren Empfang sie unter Verzicht auf alle Ansprüche bestätigen. — datum a. d. 1346 in vigilia sanctae Margarethae.

Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 314'; Wenzel kündigt sein Siegel an.

183. 1346 September 17. — Ulrich der alte, Herr zu Hanau, vermacht u. a. dem Kloster Z. eine Rente von 10 Mark zur Feier seiner Jahrzeit.

Druck: Reimer II 685, Nr. 698; Baur, Arnsburger UB. 459, Nr. 736 (Auszug). — Vgl. Nr. 139. 164. 171.

184. 1347 Oktober 11. — Meister Erwyn von Ossynheim, Burgmann zu Assynheym, seine Frau Gele und sein Sohn Ebirhard bekennen, daß sie vor Schultheiß und Schöffen [zu Assenheim] dem goitshuse zů

Elwinstad ihren sedilhof zu Assynheym, gelegen neben hern Gerbartis[1]) hofe, seines [E.'s] Bruders, mit allem Zubehör an Haus, Scheuern, Ställen, Küche, Garten, mit 2 gewölbten Kellern und aller Besserung und dem vom Kloster lehnbaren Zehnten in der Stadt Assenheim zu rechtem Eigentum aufgelassen und den Nießbrauch des Hofes auf Erwins Lebenszeit gegen Lieferung von 1 Paar weißer Handschuhe auf S. Martin wieder erhalten haben. — Zeugen: her Gerhard von Gunse, her Johan von Lynden, her Wygant Fende, alle Ritter, W[i]ga[nd] Kelner, Lutze von Carbin, Schöffen zu Assenheim. — actum et datum a. d. M°CCC°XLVII in translacione sancti Augustini.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 59; die angekündigten Siegel Erwins und Johanns von Linden sind abgefallen, das der Stadt Assenheim hängt sehr beschädigt an. — [1]) Vgl. Nr. 302, 10.

1348 März 28. — Else, Wygandis Storren Witwe, ihr Sohn Franke und dessen Frau Gele bekunden, daß sie vor Burgmannen, Schultheiß und Schöffen zu Asßinheim den Jungfrauen des Klosters zu Ylwinstat ½ Hufe Land [daselbst] laut einer von der Stadt Assenheim besiegelten Urkunde zu gesamter Hand verkauft haben, welche halbe Hufe ihnen, den Verkäufern, wieder verpachtet worden sei; die Jungfrauen dürfen das Gut an sich ziehen, falls sie es in fremder Hand fänden oder die Pacht im Rückstand bliebe, und es auch gegen die Ansprüche dritter an die Pächter (werez, daz ieman off daz gût wolde kummern odir klagen) als ihr Eigentum verteidigen (versten vnd verantworten). — datum a. d. M°CCC°XL°VIII sexta feria post annunciacionem beate virginis Marie.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden, leidlich erhaltenen Siegeln der Herren Richart von Gûnse und Wygand Fende, Ritter und Burgmannen zu Assenheim; Siegel der Stadt Assenheim abgefallen. Indorsat um 1430: Assenheim. Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 30.

1348 Mai 18.[1]) — Philipp von Falkenstein, der älteste, Herr zu Münzenberg, und seine Frau Anna beurkunden, daß sie der Kuntzeln Arnolden zu Bruchenbrücken 14 Morgen Wiesen zu Niederwöllstadt, gelegen in dem rode, gegeben und dafür tauschweise eine zehnt- und zinsfreie Mühle im Dorf Br. samt dem zugehörigen Stück Land, genannt das Mühlenstück, erhalten haben. — datum 1348 an dem sontage vor S. Urbanß tage deß h. bischoves.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 412; Philipp kündigt sein Siegel an. — [1]) Urbani selbst fällt a. 1348 auf den Sonntag Vocem jocunditatis, unsere Urk. also auf den Sonntag Cantate.

1348 Oktober 22. — Bönstadt. — Die Geschwister Heyle, Cuse und Else, Kinder der † Spylren von Benstad, erhalten von Prior und Convent des herrenclosters zu Elvinstad ein Leibgedinge, nämlich ½ Hufe Acker gegen 5½ Achtel Korn und 3 Morgen Wiesen, gelegen by der bladwysen, gegen 8 Schillinge leichter Pfennige, 4 Gänse und 4 Hühner Jahreszins, schenken ihnen 1 Morgen Wiesen daselbst als

Seelgerät (den sie gegen Zahlung von 6 Heller Jahreszins zurück-erhalten) und verkaufen ihnen, den Empfang der Kaufsumme bestätigend und unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes bis Walpurgis, 5 Viertel Wiesen, gelegen zussen deme oberrüde vnd deme bruchilchine (den Morgen um 1 Vierdung und 6 Mark leichter Pfennige), die sie gegen Zahlung von jährlich 1 Pfund Heller in Nießbrauch erhalten; nach ihrer dreier Tode soll alles samt der Besserung dem Kloster zufallen. — Zeugen: Herr Ebberhard unser sangherre, Johann von Bergen und Johann von Kebele Edelknechte, Heylman Mùrrefig und Strube. — actum et datum a. d. M°CCC° quadragesimo octavo in crastino undecim milium virginum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 108; das angekündigte, ehedem abhängende Siegel der Stadt Assenheim ist abgerissen. Abschrift: AI, Actorum tom. I 140'.

188. 1349 kurz vor Dezember 8. — under der linden bey dem dorfe. — Wenzel Kolbendensel Edelknecht und seine Frau Alheit verkaufen um eine nicht genannte Summe dem Jungfrauenkloster zu I. 3 durch Peter von Karben und Hartmuth Mytz vermessene Morgen Wiesen zu Carben, ein Stück (16 Ruten zu 2 Ruten 2 Schuh groß) bey der brücken, das andere (20 zu 16 Ruten groß) oben an den hauwießen gelegen. — Zeugen: Werner von Vilbel Edelknecht, Gilbrad Ratz[1]), Syfrid Wabey (?). — datum a. 1349 [. . . .] [2]) ante festum conceptionis beatae Mariae.

Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 216'; Wenzel kündigt sein Siegel an. — [1]) = Ruzze? [2]) Tagesbezeichnung fehlt.

189. 1350 Januar 25. — Friderich prior, Wolfram supprior und der Convent des stiftes zu Elvinstad lösen zusammen mit dem Jungfrauenkloster (die geistlichen sustere dy meistern, dy priolen vnde dy samenunge zu male des frowenclosters) daselbst, und zwar jede Partei zu gleichen Teilen, den dem Herrenkloster gehörigen an Cunrade zu Lewensteyn, Bürger zu Frankinford, verpfändet gewesenen Zehnten zu Rendele mit zusammen 486 Pfund Heller wieder ein; der Zehnte soll in Zukunft gemeinsam jährlich verpachtet und die Erträgnisse, es seien Früchte, Geld, Gänse oder Hühner, geteilt werden, dem Propst aber der Rückkauf[1]) der den Jungfrauen gehörenden Hälfte mit der Hälfte der genannten Summe gestattet sein. — actum et datum a. d. M°CCC° quinquagesimo ipsodie conversionis sancti Pauli apostoli.

Orig. Perg. Haupt-St. A. München mit anhängendem Siegel des Convents (Nr. 1) zu I.; Einschnitte für ein anderes Siegel (an erster Stelle) vorhanden (Besiegelungsvermerk: so gebin wir dießen [brief] besygilt mit vnserme yngesygle, das wir dar an gehangen han). Indorsat um 1430 von Rendel; saec. XV, 2. Hälfte: zehende. Abschriften: AI, Hdschr. 24 fol. 293; daselbst Einzelkopie saec. XVIII einliegend. — [1]) Erfolgte 1449 Juni 13.

1350 Februar 14. — Elsebit, Witwe Gerhartis, wohnhaft zu Sodele, macht mit Rat ihrer Freunde und des Pfarrers für ihr, ihres Mannes und ihrer beider Altvordern Seelenheil zu einem mit fygilge, commendacien vnde messe von dem jeweiligen Pfarrer zu Södel zu feiernden Seelgerät folgende Stiftungen nach wise vnde lare des gerethis vnd der scheffin zu S.: 1. Ein Malter Korngeld von 1/2 Hufe, gelegen zu Södel und zu Weluersheym, die jetzt Johan Baldemar inne hat, von welchem Malter der Pfarrer jährlich 1 Scheffel (mûtte) erhalten soll, während je 6 Meßten an den fronaltare sente Mertins an den bu bzw. an vnsir frowen altar zu dem buwe fallen sollen; 2. 8 1/2 Schilling Wetterauer Pfennige und 1 Pfennig von 9 Morgen, genannt der gere, von denen der Pfarrer jährlich 3 Pfennige erhalten, das übrige zum Ankauf von Brot und Verteilung vf die vier hochzit vnsir frauwen an die Armen vor der Kirche (im Wert von 25 Pf. an jedem Fest) dienen soll; 3. 2 Pfund Wachs von 2 Morgen Acker an der Frydebergir strazin, von denen 1 Pfund zu den ynlenden kercen bei den Anniversarien der Stifterin, ihres Mannes (dieser vf vnser frauwen dag der clybern) und ihrer beider Eltern verwandt, das andere zu einer ewigen Kerze hinder vnsir frauwen altar zu vnsirs herren lycham dienen soll. Zu einem besehir der Stiftung wird der Pfarrer bestimmt, der bei rückständiger Zahlung der Stiftung seitens der Erben die genannten Äcker einziehen darf. — Zeugen: der perrer, her Bertuld der alterist, Emmeriche Geßener von Weluersheym, Winther von Melpach, Cunrad Ackirman. — gegebin . . a. d. M°CCC° quinquagesimo dominica Invocavit.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 289 mit Rest des abhängenden Propsteisiegels (Nr. 2). Abschrift: Actorum tom. II 351'.

1350 Februar 14. — Friedrich und Ruprecht Gebrüder von Karben, Edelknechte, bestätigen das von ihrer † Mutter den Herrn zu I. gestiftete Seelgerät, bestehend aus 1 Vierdung Geld, von 2 Gärten zu Stertzinheim fallend. — actum et datum a. d. MCCCL, dominica Invocavit.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 334'; die Brüder kündigen ihre Siegel an.

saec. XIV, 1. Hälfte. — Item in Roispach superiori de sex iugeribus pratorum et tribus jugeribus agrorum sitis apud locum dictum „die marpach“ talentum denariorum levium annuatim, quae iugera nunc colit Arnoldus dictus Slag[1]), pro quo censu V iugera agrorum, quorum tria sunt sita apud fossam dictam „der kirchgrabe“ et duo in loco dicto „die celle“, pro ypoteca posita sunt, quae iugera pro nunc colit Joannes dictus Fels. — Item in Roispach[2]) de II iug. agrorum et dimidio iug. vinearum sitis apud fontem dictum „der heckeburne“ X sol. d[e]n., quae pro nunc colit Nicolaus dictus Schalle; de istis XXX sol. den. cedunt XII den. sororibus. Item ibidem VIII octalia

siliginis nobis per Petrum Linitorem et Gertbam uxorem eius legatis cedentia de agris infrascriptis, quorum I iug. cum dimidio situm est apud molendinum doliatoris,[1] quod plebanus ibidem habet dimidium iug. Item inferius loco dicto „die treyse an den langen strichen“ III iug. Item inferius loco dicto „die lachen“ III quartalia. Item I iug., ad quod attingunt IV iug. illorum de Aldenburg. Item II iug. cum dimidio apud frustum officiati.[2] Item ultra viam dictam „der Elvenstetterwege“ versus „dem lare“ I iug. cum dimidio. Item I iug. cum dimidio superius fonte dicto „der hundisburne“. Item II iug. supra viam dictam „der Petterwilerweg“, super quae habet plebanus ibidem unum frustum. Item V quartalia „in der slingewiesen“. Item III octalia siliginis ibidem cedentia de XVI iug., quorum III sita sunt apud arbores Lukardis. Item II iug. „vf der gufheydt“. Item III iug. „an der fogeline stucke“. Item apud novale I iug. cum dimidio. Item dimidium iug. „an dem hauwege“. Item I iug. cum dimidio „an der Gerhart“ iuxta viam versus Fridberg. Item dimidium iugerum apud indaginatum. Item retro ecclesiam II iug. Item II iug. iuxta stagnum; haec iugera colit pro nunc Arnoldus dictus Slac.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 267' unter der Überschrift „aus dem alten Bargimendbuch“, welches nicht mehr vorhanden ist. — [1]) Kommt a. 1343. 1344 vor bei A. Wyß, Urk.-Buch der Deutschordensballei Hessen II, Nr. 745. 763. [2]) Hierzu links am Rand: Rosbach inferius.

193. saec. XIV, 1. Hälfte. — Item in Rendele Hantzele III solidos debet cum pullo de quadam curia. Item ibidem de XI iug. pratorum VIII libras hall., quas dabunt Thilmannus Schonberger et Burckardus cum VIII pullis.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 323 unter der Überschrift „aus dem alten Bargementbuch“.

194. saec. XIV, 1. Hälfte. — Hi agri siti in Bonemese solvunt annuatim IV octalia siliginis: IX quartalia sita sunt iuxta via Essebach; item in loco dicto „die sultze“ V quartalia; item iuxta viam Essersheim V quartalia; item I iug. situm est apud dicta „die rinberge“; item I iug. apud „morenberg“. Item III quartalia pratorum sita in pratis villae Caldebach. Item Heilmannus filius Wenzelonis in Ulenbach inferiori. Item Berward in Bonemese. Item Sifridus Opilio in Usingheim.

Abschrift: AI, Actorum tom. II 401', ohne Quellenangabe, wahrscheinlich aber aus dem „alten Bargementbuch“.

195. 1351 Juni 26. — Friedberg. — **Elisabeth von Gambach, Bürgerin zu Friedberg, schenkt dem Propst zu J., vertreten durch** Fredericus dictus Durre canonicus et plebanus Elwenstadensis ecclesie, **das Patronat der Leprosenkapelle bei Friedberg unter bestimmten Bedingungen.**

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt (Urk. Stadt Friedberg), Notariatsinstrument mit Signet des Fredericus dictus můs de Dvrnheym, Klerikers

Mainzer Diözese. — Druck: Foltz I 186, Nr. 415 (Korrekturen S. 186, Z. 21 CCC° statt 300, S. 187 Z. 35 Rvze).

1351 Oktober 4. — Petrus Reyñroder und seine Frau Kusa, Bürger zu Gelnhausen, erhalten von Guda[1]) Meisterin, Katharina Priorin und dem Convent des Jungfrauenkloster zu Elwinstad deren Gut zu Hitingeseze in Landsiedelleihe.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit stark beschädigtem abhängendem Siegel des Herrn Cůnrad von Futhewangin, Pfarrers zu Gelnhausen; Indorsat a) um 1430: Hittingesiß; b) saec. XV, 2. Hälfte: XVII s. drii hll fonff huner. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 81. — Druck: Reimer III 45, Nr. 43 (Korrektur S. 46 Z. 10: ensullent . . . um) — [1]) vgl. AI, Necrolog unter VII cal. Iun.: Commemoratio Gudae magistrae.

1352 September 3. — Ritter Conrad Setzpfand, seine Frau Agnes, seine Geschwister Johann, Hildebrand und Gertrud von Trohe, Gottfried von Wolfskehl und dessen Frau Else bekennen, daß ihre verstorbenen Eltern ihrer Schwester Susanne, Klosterjungfrau zu I., 3 Malter jährlichen Korngeldes, zu Bonhaber fallend, gegeben haben mit der Bestimmung, daß nach dem Tode der Susanne 2 Malter den Ausstellern, 1 Malter dem Kloster zur Feier der Jahrzeit ihrer Eltern und ihres Großvaters zufallen sollen. — [datum] a. d. 1352 feria secunda ante nativitatem beatae et gloriosae virginis Mariae.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 64, mit Ankündigung der 4 Siegel: Conrads für sich, seine Frau und Schwester G., des Johann, des Hildebrand und des Gottfried für sich und seine Frau.

1352 Dezember 13. — Heintze, Johan und Hylle gesustere von Assinheim, Syfrid Bloch und Heintze Hirte vergleichen sich mit Propst und Gotteshaus zu Elwinstad in dem Streit um die Besserung von der Hofreite, die ehemals Byrgser und seine Frau nach Landsiedelrecht von dem Kloster geliehen hatten, und verzichten auf alle Ansprüche gegen Zahlung von 6 Achteln Korns. — actum et datum a. d. M°CCC°LII° in die sancte Lucie virginis.

Orig. Perg. mit Mäusefraßlücke AI, Urk. Nr. 60, mit Rest des abhängenden Siegels der gemeinen stede zů Assinheim.

1353 März 24. — Lůtze von Carbin Bürger zu Assinheim und seine Frau Metze bekennen, daß sie von Propst und Gotteshaus zu Elwinstad eine Leibrente (vnsir beidir lipgedinge vnde nit langer) von 6 Maltern Korn, jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt (alse gewonlich ist pacht zů werne imme lande gen Assinheim, gen Friedewerg odir gen Frankinfurd) fällig, das Malter um 12 bereits dem Kloster bezahlte Pfund Heller gekauft haben mit der Bestimmung, daß nach dem Tode eines Ehegatten dessen Rente dem überlebenden Teil zufallen und daß Propst und Convent sie in das dodinbuch eintragen und ihrer jährlich vf vnsir iargezide als ẏrre prundenere gedenken sollen. — datum a. d. M°CCC°LIII° in die resurrectionis domini nostri Jhesu Christi.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 61 mit abhängendem leicht beschädigtem Siegel des Ritters Rychartes von Gunse.

200. 1353 April 9. — Dyterich von Moschenheym Edelknecht und seine Tochter Agnes verkaufen für sich, ihre Erben und Ganerben unter Vorbehalt des Rückkaufs mit Erlaubnis des Abts Johannes von Hersfeld und des Ritters Conrad, Dietrichs Bruders, dem Jungfrauenkloster zu Elwinstad von ihrer auf 90 Achtel Korn Münzenberger Maßes geschätzten Hälfte des vom Stift Hersfeld zu Lehen gehenden Zehnten zu Byrkelar 32 Malter jährlichen Korngeldes, nach Friedberg oder J. vor S. Michaelis zu liefern, um 272 Mark Pfennige, deren Empfang sie bestätigen, und setzen die ganze ihnen gehörige Hälfte des genannten Zehnten als Unterpfand ein. — datum a. d. M°CCC°LIII° feria tercia proxima post dominicam misericordias domini.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier Haupt-St.-A. München; Dietrich, Agnes und Conrad kündigen ihre Siegel an. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: copia Diderich von Moschenheim Birckelar. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 44'.

201. 1354 Dezember 27. — Frederich von Carbin und sein Bruder Rûprach Edelknechte erlauben, das Gele Scheffern zû Keûchin, ihr Sohn Emmerich und ihre Erben eine Hufe Land in der Gemarkung Kaichen dem Ebirhart Schrybere von Heldebergen und dessen Frau Else verkaufen. — datum a. d. M°CCC°L°III° ipsa die Johannis Ewangeliste beati.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem beschädigtem Siegel Friedrichs; das angekündigte Siegel R.'s fehlt, ebenso ein Einschnitt im Perg.; Indorsat a) um 1430: gin keichen; b) saec. XV, 2. Hälfte consent eyn bewillung. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 231.

202. 1355 März 25. — Ritter Erwin Löw und Edelknecht Kune Herden von dem Buches[1]) bekennen, daß Drutele Kremern, Bürgerin zu Friedberg, dem Jungfrauenkloster zu J. in seine Küche 1 Mark, die von einer an Johann Landfoid zu Mörle und seine Mutter Else verliehenen Hufe daselbst jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällt, als ewiges Seelgerät und zur Besserung der Speise an jedem Freitag, vor Gericht zu Mörle geschenkt, sich aber den Nießbrauch dieser Mark gegen einen Zins von 1 alten Turnes jährlich auf Lebenszeit vorbehalten hat. Zeugen: Die Ritter Johann von Bellersheim Burggraf zu Friedberg, Sybold Löw, Gernand von Schwalbach, Gilbracht Löw von Steinfurt und die Edelknechte Erwin von Trohe, Wenzel und Conrad von Cleen. — datum a. d. millesimo trecentesimo LV°, ipso die annunciationis beatae Mariae virginis.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 250'; der Burggraf, Erwin Löw und Kune Herden kündigen ihren Siegel an. — [1]) Die Abschrift hat irrig Suthes.

203. 1356 September 12. — Heinrich Forster und seine Frau Jutte erhalten von den Jungfrauen zu Elwinstat eine Behausung [zu Heldenbergen[1])] gegen jährliche Zahlung von 1 Pfund Heller, 2 Gänsen,

4 Hühnern und Instandhaltung des Hauses in Pacht; bei säumiger Pachtzahlung fällt das Haus an das Kloster zurück. — datum a. d. M°CCC°LVI^to^, in feria secunda post nativitatem Marie virginis.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München, mit abhängendem beschädigtem Siegel des Herrn Heinrich Spilre pherrer zů Heyldebergen; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Heldelberg eyn punt heller, zwa genße, ſiyer, huner von eyme huysse. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 82. — [1]) Vgl. Indorsat.

1356 November 5. — Dyderich von Mŭschinheym Edelknecht verkauft sein Gut zu Heldebergen um eine nicht genannte, bereits empfangene Summe dem Jungfrauenkloster zu Elwinstad und verzichtet zusammen mit seinen beiden Töchtern Agnes und Byol vor Gericht zu H.; er macht seinen anderen Kindern Wernher, Dyderich und Luckele, wan sii zů ern dagin kyment, diesen Verzicht ebenfalls zur Pflicht, setzt dafür als Bürgen Anshelme von Hobewizzele und Rycholffen von Weppflar, die gegebenenfalls in einer Herberge zu Myntzinberg Einlager leisten werden, und gelobt, die Bürgen ane eyt vnd allen shaden zu lösen. — datum a. d. M°CCC°L°VI° nonas Novembris.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem beschädigtem Siegel Rycholfs, die Siegel Dietrichs und Anselms sind abgefallen; Indorsat a) um 1430: Muschenhem, b) saec. XV, 2. Hälfte: de bonis in Helbergen. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 83.

1357 Mai 2. — Emmerich Scheffer von Kaichen, seine Frau Hedwig und ihre Erben verkaufen dem Jungfrauenkloster zu I. eine zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt nach I. oder Assenheim fällige Korngült von 7 Achteln um eine ungenannte, bereits gezahlte Summe; die Gült fällt von ihrer Hufe Land zu K., die sie zugleich als Unterpfand setzen, nämlich 1) im Feld gen Büdesheim 12¼. Morgen (Namen: der Winecker weg, der hernn auwe von Hoest, in dem lickigen (?) über den grund, der Büdeßheimer weg, in dem appenwinckel, der appenwinckeler weg); 2) im Feld gen I. 8¼ Morgen (Namen: an der Flurscheide gegen der llbenstatter büth[1]), in dem holdenbücher grundt, der breite Assenheimer weg, der Ilbenstatter grundt, der schmale Assenheimer pfadt, der Ilbenstatter weg); 3) im Feld gen Erbstadt 3 Morgen (Namen: in dem elchenreider grund, der klein morgen obewendig dem berg, vf dem galgenfeldt an dem Wineckerweg, gein rome). — Zeugen: Christian, Dorfgraf zu Kaichen, Henrich Blendefis Dorfgraf zu I., Ernst Voland und andere gute lüde zu Kaichen. — datum in ipsa vigilia inventionis sanctae crucis a° 1357.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 223'; die Ritter Friedrich von Karben der älteste und Emmerich von Karben kündigen ihre Siegel an. — [1]) wohl = bünth (Beunde).

1357 Juni 7. — Richard von Göns der älteste verzichtet zugunsten der Grede Brendel, Jungfrau im Kloster zu Elwinstat, auf ½ Mark Pfennige zu Enkheim.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem gut erhaltenem Siegel; Abschriften AI, Hdschr. 24, fol. 71 und 232'. — Druck: Reimer III 253, Nr. 224.

207. 1357 August 1. — Heynrich von Erlebach Edelknecht und seine Frau Getzele verkaufen an Meisterin und samenunge des Frauenklosters zu Elvinstad 5 Morgen weniger 17 Quadratruten Wiesen daselbst um bereits erhaltene 2½ Mark und 50 leichte Pfennige und lassen die Wiesen in Gegenwart hern Erwynis Mertzen prioles zu J. und des Dorfgrafen Henekin Blendefiß zu J. auf. — datum a. d. M°CCC°LVII° vffe sente Petirs dag, alse her von den banden inbunden wart.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel Heinrichs; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Ilbestad funff morg. weyß. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 177'.

208. 1357 Dezember 12. — Avignon. — Papst Innocenz VI. bestätigt Propst und Convent des Klosters J. alle von Päpsten, Königen, Fürsten und anderen Gläubigen erteilten Freiheiten und Immunitäten.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 16 mit Bleibulle an rotgelben Seidenfäden; die Worte seu bis vobis (Hugo I, prob. Spalte 668, Z. 55/56), vobis bis iuste (Sp. 668 Z. 59 bis Sp. 669 Z. 1) und vos bis auctoritate (S. 669 Z. 2) stehen enger zusammengerückt von gleicher Hand auf Rasur; auf dem Umbug rechts Firminus, unter dem Umbug links Jo[hannes] de Seduno; Indorsate (gleichzeitig): Joh(ann)es de Mintzenberg und Ylwenstaid. — Drucke: Hugo I, prob. Sp. 668 (Korrekturen: Z. 46 Elwenstad, Z. 47 Maguntine, Z. 50 solicitudinem, Sp. 669 Z. 9 beatorum, Z. 10 datum Avinione II id[us] decembr[is]); Würdtwein 90.

209. 1358 April 20. — Bechtold Rôst kappelan des eltirs sante Anthonies vnd sante Marien Magdalenen vffe deme kerner zů Assinheim vermacht hern Conrade von Karbin[1]) dem probste zů Elwenstad und dem dortigen Gotteshause seinen ganzen Besitz zu einem Seelgerät mit Ausnahme von 60 Pfund Heller, die er seiner Tochter Alheid (Alheide mime kinde) zu ihrem Unterhalt ausgesetzt hat nnd bestimmt außerdem, daß von den 82 cleinen guldene Korngült, die dem genannten Altar zum Unterhalt des Kaplans von ihm gegeben wurden und stets Altarstiftung bleiben sollen, die Hälfte ihm selbst als Pfründe, falls der Propst seinen Eintritt in das Kloster anordne, und die andere Hälfte seinem Nachfolger in der Kaplanei gehören solle, daß nach seinem Tode aber die Gült wieder ganz dem Altar zufallen soll; er gelobt, dem Kloster zeitlebens treu und gehorsam zu dienen, es vor Schaden zu bewahren und widerspruchslos eine Strafe hinzunehmen, wenn er sein Gelöbnis nicht hält. — actum et datum feria sexta ante festum beati Georgii martiris proxima a. d. millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 62, z. T. vermodert; die angekündigten Siegel Bechtolds und der Stadt Assenheim sind abgefallen. — Abschrift AI, Conv. 118b, fol. 320 (saec. XVII). — [1]) Er war länger als 42 Jahre Propst nach der Aussage seines Nachfolgers (1397 XII 28; vgl. Nr. 288 u. 296);

da er zwischen 1394 III 26 und V 27 verschwindet, so ist et spätestens zu Anfang 1352 Propst geworden. Vgl. AI, Necrolog unter XVII cal. dec.: Commemoratio Conradi de Carben prepositi.

0. 1358 Juni 12. — Abrede zwischen Herrn Conrad von Karbin Propst und dem Convent zu Elwenstad einer- und Herrn Erwine von Roirbach canonikin zu Aschaffinburg, pastoir oder rectoir der Pfarrkirche zu Rendele andererseits: Wenn mit Genehmigung des Erzbischofs und des Domkapitels zu Mainz die beabsichtigte Inkorporation der Pfarrkirche und Vikarie zu Rendel samt allen ihren Zehnten und Gefällen in das Kloster J. durch Herrn Heinriche von Ysinburg erfolgen wird, so wird der Pastor auf die Pfarrei verzichten, wofür das Kloster ihm alljährlich zwischen den zwein vnsir lieben frauwen hôchgezŷden als sie zû hŷmel fûr vnd geboren wart 84 Achtel Korn und 40 Achtel Weizen — sien lŷpgedinge vnd nit langer — nach Frideberg oder Frankinfûrt zu liefern verspricht, falls nicht etwa seine Mutter Irmengart den Zehnten der Pfarrei zu Rendel behält und dafür auf die Gült verzichtet, was sie von Fall zu Fall anzeigen soll; nach ihrem Tode, oder wenn sie den Zehnten nicht mehr will oder in vf ein iar oder me vnbestalt lezit, soll das Kloster ihn einziehen und dem Erwin die Gült, wie vorsteht, auszahlen; über alle Vorgänge, die mit wißen vnd vnderwisunge Ruprahtes von Karbin des pastoirs zu Hoenstad erfolgen werden, sollen Urkunden nach rade eins guden iuristen ausgestellt werden. Die Abrede soll ohne beiderseitige Verlängerung nicht über den nächsten Martinstag hinaus gelten. — actum a. d. M°CCC°L^mo^VIII°, Nazarii et sociorum eius.

Orig. Perg. AI, Conv. 102, Nr. 103 mit rückseitig aufgedrückten Siegeln Erwins (Rittersiegel) und des Propstes (Nr. 3), beide stark beschädigt. Abschrift Actorum tom. II 293'.

1. 1358 Oktober 28. — Heynrich von Ysinburg herre zû Budingen schenkt mit Zustimmung seiner Frau Alheide, ihrer beider ältestem Sohne Johan und dessen Frau Phye (Pfye) dem probste, deme convente vnd dem cloistere gemeinliche zû Elwenstad den Kirchsatz der Pfarrkirche zu Rendele.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 266, mit anhängenden gut erhaltenen Siegeln a) Heinrichs, der zu Fuß mit Wappenschild am Arm, mit Flügelhelm und das Schwert ziehend dargestellt wird; Legende S. HEINRICI DOMNI DE YSENBVRG AD CAVSAS; Abbildung eines Bruchstücks des sehr seltenen Siegels bei Simon II 146/7; b) Alheids, die sich auf die Ecken des vor ihr stehenden Wappenschildes stützt; Abbildung in der „Gründlichen Untersuchung" der Frage, ob mit denen . . Graffen und Herren zu Hanau . . . die ohnlängst ausgestorbenen von Carben in Vergleichung zu stellen seyen?" (ohne Druckort) 1734, S. 194, Nr. 11; c) Johanns, nur den Wappenschild zeigend; Legende S. IOHANNIS DE YSENBVRG. Abschrift AI, Actorum tom. II 271'; Conv. 118b, fol. 195 (saec. XVII). — Druck: Würdtwein 86, paläographisch sehr ungenau, aber inhaltlich richtig

(wichtigere Korrekturen S. 86, Z. 21 vnd vůr alle... brife, daz wir, Z. 28/29 hůsfrauwen, vond sie nit, S. 87 Z. 4 vorgenant, vond wir).

212. 1358 November 14. — Conrad von Karben Propst, Friederich von Queckborn Prior, Wolfram von Assinheim Subprior, Friederich Pfarrer zu Z., Tyderich Hůser, Syde von Ossinheim, Synant von Stamheim, Damme von Treyse, Heinrich von Drahe, Brendelin von Hohinberg, Gyse von Hůsen, Tyderich von Wertdorf, Conrad von Důdilsheim, Wernher von Kintzenbach, Markele von Kebele, Wirnher von Hirtzenhain, Adolf Schůtzsper, Gerhard Massinheimer, Johan Lesche, Herman von dem Hain, Albracht von Yringhusen, Růzze von Brůchinbrůcken, Gerlach Store, Heinrich von Ossinheim, Hiltwin von Wertdorf pristere vnd conventbrůdere des clostirs zů Elwinstad bekennen, daß sie Herrn Heinrich von Ysinburg, Herrn zu Bůdingen, den Klosterhof zu Vindorf gelegen an der Syemen by Důdilsheim, der zum Stiftungsgute des Klosters gehört habe, um 1000 Pfund Heller verkauft haben.

Orig. Perg., A: St.-A. Darmstadt, Urk. Ilbenstadt, mit anhängendem beschädigtem Siegel des Propstes (Nr. 4), Siegel des Convents abgefallen; Beschreibung der Siegel in Nr. 218; Indorsat saec. XV: vber den hoff Vindorff, saec. XVI: kaufbrief von einem prabst zu Elwenstat vber den haw zu Vindorf fur 1000 lb. = 666 fl. 10 h.; Transsumt in Nr. 218. B: Orig. Fürstl. Isenburg. Archiv Büdingen; Copie: Fürstl. Isenburg. Archiv Birstein, Mscr. Nr. 1, fol. 207' (sog. „Rotes Buch", vgl. Simon III, Vorwort S. 6). — Druck aus A: Baur I 624, Nr. 934 (stark verkürzt); aus B: Simon III 167, Nr. 165 mit falschem Datum.

213. 1358 November 21. — (Eltville)[1]. — Erzbischof Gerlach von Mainz bestätigt, daß Heynricus de Ysenburg, Herr zu Bůdingen, auf die Klagen des Propstes Conradus und des Convents des Klosters zu Elwinstad, das großen Schaden erlitten habe, dem Kloster die Pfarrkirche zu Rendel geschenkt hat, und beauftragt den Erzpriester zu Rosdorff, die Gefälle und Lasten der Kirche zu R. festzustellen. — datum XI kalendas decembris a. d. millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 267, mit anhängenden Siegeln des Erzbischofs (Posse, Mainzer Siegel VIII 14) und des Domkapitels. — Abschrift AI, Conv. 118b, fol. 197. — Druck: Würdtwein 87, paläographisch sehr ungenau, inhaltlich richtig (wichtigere Korrekturen S. 87 Z. 25 astringuntur Z. 30 virum dominum Heynricum, Z. 31 Alheidis, Z. 32 Phye, S. 88 Z. 8. 15 Rendele, Z. 12 esse volumus, Z. 12/13 parrochialis, Z. 10 Elwinstaid); Regest fehlt bei Vogt-Vigener. — [1]) Vgl. Vogt-Vigener II 1, Nr. 1085.

214. 1358 Dezember 6. — Johan Merze[1]) Ritter sowie Kůne und Johan Gebrüder, Söhne seiner † Schwester Lyse, verkaufen hern Conrade von Karbin dem propste vnde hern Frideriche von Quecburnen dem prior gemeinliche an irs gotshuses stad zů Elwinstad ihr Haus im Dorf Z.,

da etswan Schelme inne wonete, mit allem Nutzen und Zubehör für 34 bereits bezahlte Pfund Heller zu vollem Eigentum vor Grafen und Nachbarn zu I.; da Henchin, der Sohn des Johan Merze, noch vnvirzychber von den jaren sei, so bürgen Vater und Vettern für den nach dem Mündigwerden zu leistenden Verzicht des Henchin und versprechen für den Fall, daß er nicht verzichtet, sich in einer Friedberger Herberge bis zur Räumung des Hauses und Schadenersatzleistung einzulagern. — Zeugen: Johan Blendefyhs dorfgreve, Frycze Zcymmerman, Behtold Lewenstein, Johan Külüz, Behtold Decker, Cůne vnde Petir Blendefyhs gebrudere mit anderen vil der nachgeburen zů Elwinstad. — Actum et datum Nycolai episcopi a. d. M°CCC°L^mo^ octavo.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 201, mit anhängendem Siegel (des Kune? Hermelinschild mit Schräglinksbalken), die beiden andern Siegel sind abgefallen. — [1]) Heißt weiter unten auch: min Cůnen und Johans . . öheim.

5. 1358 Dezember 9. — Propst Conrad und der Convent zu I. bekennen, daß sie von der ihnen von Herrn Heinrich von Isenburg geschenkten und von Erzbischof Gerlach von Mainz inkorporierten Pfarrkirche zu Rendel der Fabrik des Mainzer Doms jährlich 2 Pfund Wachs auf S. Martin zu liefern haben.

Druck: Gudenus III 424; Regest mit weiteren Angaben Vogt-Vigener II 1 Nr. 1092.

6. 1358 Dezember 15. — Der Offizial des Propstes an S. Maria ad gradus zu Mainz stimmt der von Erzbischof Gerlach und dem Domkapitel zu Mainz vollzogenen Einverleibung der Pfarrkirche zu Rendele in das Kloster Elwinstaid zu. — datum a. d. millesimo CCC^mo^L octavo XVIII kalendas ianuarii.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 268, mit abhängendem leicht beschädigtem Offizialatssiegel; Abschrift AI, Actorum tom. II 280; Conv. 118 b, fol. 200 saec. XVII). — Druck (ungenau, inhaltlich richtig): Würdtwein 89.

7. 1358 Dezember 16. — Erzbischof Gerlach von Mainz bestätigt dem Kloster in Elwinstad den Empfang von 200 kleinen Goldgulden, die ihm das Kloster für die Inkorporation der Pfarrkirche zu Rendele gezahlt hat. — datum XVII kal. ian. a. d. M°CCC°L octavo.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 269, mit Rest des abhängenden Siegels Gerlachs (wahrscheinlich des Sekretsiegels, vgl. Posse, Mainzer Siegel IX 2); Abschrift AI, Actorum tom. II 280 (mit falschem Datum); Conv. 118 b (fol. 199 (saec. XVII).

8. 1358 Dezember 29. — Düdelsheim. — Der kaiserl. Notar Heylmannus Heilmanni de Orthenberg, Mainzer Kleriker, beurkundet, daß in seiner Gegenwart Conradus de Carben Propst, Fridericus de Quekburne Prior und Gotwinus confrater sive conventualis des Klosters zu Elwenstat eine unverdächtige Pergamenturkunde mit 2 echten Siegeln[1]) über den Verkauf der curia sive allodium . . in Vyndorf an Herrn Heinricus de Ysenburg beigebracht haben, daß nach Prüfung der

Urkunde dieselbe durch Heinricus de Gridel in Gegenwart des Käufers und der durch den Zentgrafen Conradus Sartoris in Dudelsheim vom Sachverhalt unterrichteten Männer Johannes dictus Scheide, Syfridus dictus Scheide, Lutzo dictus Rode, Johannes dictus Wicsteder, Reinhardus dictus Fischer, Rupelo dictus Steyn und Hentzo dictus Fugil ... villani in Dudelsheim vorgelesen und nach förmlichem Verzicht der bisherigen Besitzer die Einweisung des Käufers in die possessio corporalis seines Gutes durch den Centgrafen erfolgt sei secundum modum et consuetudinem ville eiusdem. — Zeugen: presentibus ... Heinrico de Gridel, Heinrico de Haybach in Gaurder, Johanne de Rodenbach et Johanne Gysonis in Dudilsheim plebanis, Lůthero dicto Harwode et Mengozo de Wynthůsen armigeris. — [datum] a. millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo, indictione undecima, pontificatus ... domini Innocentii ... pape sexti anno sexto, de mense decembri die vicesima nona, hora quasi vespertina in villa Dudilsheym ante curiam habitationis plebani ibidem.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 165, Notariatsinstrument mit Signet des H. Heilmanni; Abschrift AI, Actorum tom. II 34; die Urk. Nr. 212 ist vollständig inseriert. — [1]) Siegelbeschreibung: carta duobus veris et integris sigillis oblongis ..., et in sculptura primi sigilli .. depicta fuit ymago prepositi habentis in manu dextra signum virge et in sinistra formam libri, et in eius circumferencia descripta fuerunt hec verba: „sigillum prepositi in Elwenstat"; in secundi vero sigilli sculptura depicta fuit ymago beate Marie virginis sedentis in trono et .. tenentem in ulnis suis puerum sive imaginem filii sui .. et in circumferencia ipsius sigilli descripta fuerunt hec verba: „sigillum prepositi et conventus in Elwenstat".

219. 1359 Januar 30. — Ilbenstadt. — Derselbe vidimiert auf Bitten des Herrn Conradus de Carben Propstes und des Convents zu Elwenstat die durch den Subprior Wolframus de Assenheim verlesene und vollständig eingeschaltete Urkunde des Papstes Innocenz II. von 1139 XII 12 (vera bulla plumbea cum filis de serico albi rubei croteique coloris more Romane curie inpendente bullatas necnon signo quodam rotundo cum duobus circulis et cruce per medium, inter quos circulos sive [in] circumferencia interioris circuli descripta fuerunt hec verba: „adiuva nos deus salutaris noster", et in medio interioris circuli ... „sanctus Petrus, sanctus Paulus, Innocencius papa II" ...) — presentibus fratre Theodorico de Randecken conventualis ecclesie Wadegocensis ..., Bertoldo dicto Roest dyacono altarista in Assinheym, domino Friderico de Carben seniore milite, Merbodone de Birgstat armigero et Wernhero dicto Karl hospite in Elwinstat testibus. — [datum] a. millesimo trecentesimo quinquagesimo nono, indictione duodecima, pontificatus ... Innocentii ... pape sexti anno septimo, die penultima mensis ianuarii hora sexta vel circa, in monasterio Elwinstadensi in domo capitulari.

Abschrift, ohne Nachzeichnung des Notariatssignets, fürstl. Isenburg. Archiv Birstein, Mscr. Nr. 1 (sog. Rotes Buch) fol. 208.

0. 1359 Februar 1. — Weyntzel Kolbendeynsel von Beld[ersheym] Edelknecht und seine Frau Eylheyd verkaufen dem Jungfrauenkloster zu Ilwinstad eine zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Korngült von 1 Malter um 14 bereits erhaltene Pfund Heller unter Vorbehalt des Rückkaufs zu Mariä Lichtmeß und setzen als Unterpfand 2 eigene Morgen Weingarten zu großin Carben. — datum a. d. M°CCC°L°IX, sexta feria proxima ante purificationem Marie virginis.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit abhängendem Siegel Wenzels; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: eyn mald. k. cze großen Carben vnderpand. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 227'.

1. 1359 März 18. — Heinrich von Isenburg, Herr zu Büdingen beurkundet zugleich im Namen seiner Frau Alheid, daß ihnen Herr Gutwin, Conventsbruder zu I., die Urkunden über den Findörferhof ausgehändigt hat. — datum a. d. MCCCLIX feria secunda post dominicam Reminiscere.

Abschrift AI, Actorum tom. II 259; Heinrich kündigt sein Siegel an.

2. 1360. — Ein statut was ein Iglicher in syner annemung geben soll. datum MIII^{C}LX.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7^{a}), fol. 6'.

3. 1361 April 30. — Hirburd, etswanne Vlriches son von Stamheim, erklärt, daß ihm mit Zustimmung des Propstes zu Elwenstad Herr Bertold Priester und Altarist zu Assenheym vff deme kernere seine Tochter Alheyde samt einer Aussteuer bestehend aus 70 Pfund Hellern, 2 Kühen und ihrem eignen Hausrat (nämlich: eyn bette, vyr lilachen, zwilff kussen, zwey tyschelachen, drii hantweheln, drii kannen vnd ein betdůch) zum ehelichen Weibe gegeben hat mit der Bestimmung, daß im Falle des Todes Hirburds vor Vollziehung der Ehe (ee wir bii geslyfen vnd zů der ee gegriffen, des gotd nit enwolle) die ganze Aussteuer an Bertold, das Eigentum Hirburds an dessen Erben mit Ausnahme von 24 der Alheyd bestimmten Pfund Heller fallen, daß im Falle von Alheyds Tode vor der Hochzeit ihre Aussteuer an ihren Vater zurückgehen, dieser aber seinem Schwiegersohn 24 Pfund Heller zahlen soll und daß für den Todesfall des einen Gatten nach Vollziehung der Ehe der andere das ganze Vermögen erben soll; Hirburd verzichtet zugleich auf jeden Anspruch an seines Schwiegervaters (sweher) Hab und Gut, das dem Propst zu I. zufallen soll (want iz mines hern des probestes von E. ist, der geistlicher brůdir er ist. — datum a. d. M°C°C°C°LX° primo, feria quinta ante Philippi et Jacobi apostolorum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 63; Ripotde und Hencze Scheidir, Bürgermeister zu Assenheym, kündigen das Stadtsiegel an, das abgefallen ist.

4. 1361 November 1. — Conradus Propst zu I. schreibt dem frater Henricus plebanus in ecclesia nostra Stedin superiori, er wolle auf

des letzteren und dessen parrochiales Bitten hin bis auf Widerruf gestatten, daß Priester der Mainzer Diözese, auch wenn sie nicht dem Prämonstratenserorden angehören, in der Pfarrkirche und in der Kapelle [zu Oberstedten] und im zugehörigen Sprengel die Messe lesen und die Sakramente spenden dürfen. — datum in commemoratione omnium fidelium animarum a. d. MCCCLXI.

Abschrift AI, Actorum tom. II 331'; der Propst kündigt sein Siegel an.

225. 1362 Februar 3. — Henrich gen. Knybenschuch von Kaichen und seine [zweite] Frau Katharina verkaufen vor Dorfgrafen und Nachbarn zu K. dem Jungfrauenkloster zu I. eine jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt zu liefernde Korngült von 3 Maltern Friedberger Maßes (hiervon 2 Achtel in den keler, 4 Achtel zu den kerßen fallend) um bereits bezahlte 46 Pfund Heller unter Vorbehalt des Rückkaufs im ganzen oder in den genannten beiden Teilen zu S. Walpurgis und setzen mit Zustimmung von Heinrichs Kindern aus erster Ehe Henne, Görg, Catharine, Cuntzele, Drude und Gele (die 2 letzten noch minderjährigen durch ihre Brüder vertreten) 18 Morgen eigenen Ackerlandes vf Keuchener felde, die die 6 Geschwister von ihrer Mutter geerbt haben, als Unterpfand, nämlich 1) im Feld gen I. 10¾ Morgen (Namen: der schmidweg, in dem huldenbucher grunde, der schmale Aßenheimer weg, bei Nuenburg vf dem felde bey rome); 2) im Feld gen Büdesheim 7 Morgen (Namen: der appenwinckelweg, der Budeßheimerweg, an[1]) den clingen; Angrenzer in beiden Feldern: der Propst des Klosters Naumburg, Gernand von Schwalbach, Fritz Schuhart, der Herr von Hanau, der Sporer von Heldenbergen, das Altarsgut von Assenheim, Christian[2])). — Zeugen: Christian Dorfgraf zu K., Ernsten Belanß[3]) Sohn, Emmerich Klopheymer, Steffan Hantzele Knyveschuchß eydenn und andere Nachbarn zu K. — datum in crastino purificationis anno 1362.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 219; Cuno Herdeman[4]), Graf im freien Gericht, kündigt sein Siegel an. — [1]) An anderer Stelle: in. [2]) Wohl der Dorfgraf. [3]) Heißt in Nr. 205 Voland. [4]) d. i. Cuno Herdan von Buches.

226. 1362 Juni 10. — Johan von Beldirsheim, Ritter, beurkundet eine zwischen Meisterin, Priorin und Convent zu Elwenstad einer= und Dyteriche von Músschinheim Edelknecht andererseits über die phant vnde schult des letzteren an erstere getroffene richtünge, nach der Dieterich für das Jahr 1361 die Pacht von 64 von dem Zehnten zu Birkelair fallenden Achteln Korn bezahlt hat; für den Rest der alten Schuld bürgen Johann v. B. und her Rychard von Musschinheim. — [datum] drüzenhündert vnde zweivndsehszig iare vf dem fritag in der pyngestwochen.

Orig. Perg. Haupt=St.=A. München mit abhängendem Siegel Johanns. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte concordia mußenhem. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 84. Die unklare, auch unwesentliche Einzelabrechnung ist hier ausgelassen.

1362 Juni 11. — Bechtold Roist Priester, von gnaden ... hern Conradis von Carben probstis vnd des gemeinen conventis zu Elwenstad capellan des alters vf dem kerner zu Assenheim bekennt, daß ihn Propst und Convent für 1 Jahr von seinem Altardienst beurlaubt haben, wovon er und sie Förderung und Besserung erhoffen, daß aber die früheren Urkunden ihre volle Gültigkeit behalten und insbesondere die getroffene Verfügung über sein Vermögen und sein Gehorsamsgelöbnis bestehen bleiben sollen, und daß das Kloster die Altarstelle für die Zeit seiner Abwesenheit aus ihrer Gült besetzen soll. — actum et datum sabbato in ebdomada pentecostes sub a. d. M°CCCLXII.

Abschrift AI, Actorum tom. I 29; Bechtold und die Stadt Assenheim kündigen ihre Siegel an.

1362. — Notandum quod circa annos dominicae incarnationis MCCCLXII tempore ... d. Conradi de Carben praepositi ecclesiae in Ilbenstatt facta est aestimatio secundum certam mensurationem camporum tam in agris quam in pratis ad dictam ecclesiam spectantibus ...; der Grundbesitz liegt 1) in I., umfaßt 1765½ Morgen Acker in den Feldern gen Karben, gen Kaichen und gen Bruchenbrücken, ferner 293¾ Morgen Wiesen ad horreum curiae I. pertinentia (Namen: silva das hennche, breitwiese, die aw, zur niederwiesen, in der weierwiesen, in der lachen, das awloch; 3. T. verpachtet an Eberhard Kegel, currifex, Cotzo schutze, Alheid Kutzen, Johannes pellifex); 2) in Erbstadt in den Feldern versus die diebseich, versus Eichen, versus Naumburg zusammen 732½ Morgen Äcker; 3) in Dottenfeld 589 Morgen Acker in den Feldern versus silvam, versus Grunaw, versus Vilbel, ferner 24 Morgen Wiesen und Weide; 4) in Winden 418 Morgen Acker in den Feldern versus Bonstatt (bey dem bubenpfadt), versus Erbstatt, versus silvam den forst, ferner 30 Morgen Wiesen; alles zusammen 3852¾ Morgen.

Abschrift AI, Hdschr. 11a, fol. 179; Akten, Conv. 43, Fasz. 3 (saec. XVI). — Hierauf bezieht sich wohl die Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a), fol. 4: ein pergamen ziedel vber etlich gemessen ecker vnd wießen zu Ilmstat, Erbstat vnd Dottenfelt; datum MIII°LXII, die auch Reimer III 489, Nr. 438 Anmerkung, zitiert.

1363 Januar 6. — Wirnher von Velwile und seine Frau Meckele verkaufen dem Jungfrauenconvent zu Elwinstad einen jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt nach I. zu liefernden Malter Korngeld Friedberger Maßes um 4 bereits bezahlte Pfund Heller Frankfurter Währung unter Vorbehalt des Rückkaufs auf S. Walpurgis und setzen ihren Hof zu Karbin als Unterpfand. — datum epyphonie domini sub a. d. M°CCC°LX^{mo} tercio.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel Werners; Indorsat a) um 1430: gin Karben, b) saec. XIV, 2. Hälfte: I mald. k. vff eyn huyss Werher von Velwile.

230. 1363 März 30. — ein brieff vber etlich arme lude erkaufft von Johan Mertzen ritter vnd Johan Mertz sinem sone. Datum in cena domini sub a. d. MIII^C^LXIII.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a), fol. 6'.

231. 1363 Juni 21. — Frîderich der jûngiste und Gûnthram Edelknechte, Gebrüder von Carbin, verkaufen Propst, Prior (priôl) und Convent des Herrenklosters zu Elwenstad eine auf S. Martin fällige Jahresrente von 15 Pfund Hellern Frankfurter Währung um bereits erhaltene 202½ Pfund Heller und setzen als Unterpfänder 2 Hufen und 8 Morgen Acker und Wiesen sowie einen Garten jenseits der Brücke über die Nŷdde und ihre sonstigen Güter in der Gemarkung Assinheim ein, wovon jedoch 12 Morgen für eine Kornrente von 6 Achteln, die sie hern Behtolde Kaplan am Altar auf dem kernder zu Assenheim um 42 cleine gulden verkauft hätten, und ½ Hufe für eine Kornrente von 10 Achteln, die sie hern Bůlken Bürger zu Assenheim um 66 Pfund Heller Frankfurter Währung verkauft hätten, verunterpfändet seien; die Brüder treten zu weiterer Sicherheit ihr Rückkaufsrecht der 12 Morgen und ½ Hufe dem Kloster ab; Rückkauf der Rente von 15 Pfund und der gesamten Unterpfänder kann jährlich auf S. Johann in der alden Frankinfurter messhe[1]) erfolgen. Gegeben vff sânte albans dag des heilgen merteleres . . drůzenhenhûndert vnde ſn dem drů vnde secßſgistem iare.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 64 mit anhängenden beschädigten Siegeln der Brüder und der Stadt Assenheim (genannt Johan Clôbelauch vnd Härpele bůrgermeistere zu A.). — [1]) = decollatio Joh. bapt., vgl. H. Grotefend, Zeitrechnung, Band I.

232. 1363 September 14. — Henne Hollair[1]) zûn gartin zu Friedberg verspricht, den geistlichen Juncfrauwen zů Elbinstad wizsis ordins von Premonstreie jährlich auf S. Martin 4 Schilling Wetterauer Pfennige von seinem Hof, genannt Ottin Hof, zu geben, und Henne Syfrid, Droistis Sohn, verspricht ihnen 2 Schillinge Pfennige von 4 Vierteln Land gelegen zů den gartin zů Fredeberg in dem wickenstůcke, genannt der môniche garte; ersterer setzt den Hof, letzterer das Land zu Unterpfand; die genannten Pfenniggülten zahlt Junker Eckel Massinh[eimer], der sie als Seelgerät in erin covent zů eynir pickdancien gekauft hat. — datum a. d. millesimo CCC^o^LXIII^o^ in die exaltationis sancte crucis.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel der Burg Friedberg; Indorsat um 1430: zu Fredeberg zu den garten. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 73. — [1]) Heißt an anderer Stelle Hollar.

233. 1363 September 29. — Testament des Ritters Johann von Ostheim über die Verwendung von 3 Hufen Land zu Wonneckin, besonders zugunsten der beiden Klöster zu I. und seines Oheims, des Canonikers Růsze zu I.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. [illegible]01; Abschrift saec. XVI: Conv. 112, 1. Druck: Reimer III 485, Nr. 438 mit Siegelbeschreibung (Korrekturen: S. 485 Z. 27 myn, S. 486 Z. 4 Elwenstat, Z. 23 achteyl, S. 488 Z. 36 ewiglich).

4. 1364 März 31. — Herr Cunrad von Karbin Propst zu Elwenstad ist Zeuge bei einem Verkauf von Gütern an das Kloster Arnsburg.

Baur, UB. des Kl. Arnsburg 568, Nr. 926.

5. 1364 Oktober 30. — Ebbirhart Koch und seine Frau Katherine, Bürger zu Friedberg, lassen als Seelgerät für sich und ihre Eltern dem Frauenkloster zu Elwenstat 10½ Morgen eigenen Ackerlands in der Gemarkung Bruchenbrucken nach Recht und Gewohnheit von dessen Gericht auf. — Zeugen: Clays Ber geseßen vf der sewgaßen, Schöffe, Herr Johan von Marpurg, Priester, Gerhart Kysel und Henne Vlnere Ratsleute, alle zu Friedberg. — datum a. d. millesimo trecentesimo sexagesimo quarto, feria quarta proxima ante festum omnium sanctorum.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit Bruchstück des anhängenden Siegels der Burg Friedberg. Indorsat a) um 1430: Ebert Kach burger zu Fredeberg; b) saec. XV, 2. Hälfte: Brachenbruchen [10½] morg. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 44'.

6. 1364 Dezember 28. — Zcůle, Herman Stedirs Sohn, von Bůdinsheim bekennt, daß ihm Prior und Convent zu Elwenstat ihren Hof zu Budinsheim gelegen vf der Steilbach, den schon sein Vater inne hatte, um 24 Achtel weniger 1 Scheffel (summer) Korn Friedberger Maßes, fällig zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt, zu Landsiedelrecht geliehen haben unter der Bedingung, daß das Kloster für etwaige Forderungen an das Gut einsteht, daß der Pächter aber die Abgaben (waz von geschôße zů atzunge vnde zů dînste da vone geboret zů tůne den herren vnde in dem dorfe) leisten und das Gut in Besserung halten muß, das bei säumiger Pachtzahlung dem Kloster heimfallen und neu verpachtet (virlantsiddeln) werden soll. — Zeugen: Johan Blendefihs Dorfgraf zu I., Volrait, Pedir Storg von Büdesheim — datum in festo sanctorum innocentum sub a. d. M°CCC°LX° quarto.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 134; das von den Bürgermeistern Wentzil Snyder und Henne Gůr angekündigte Siegel der Stadt Wunnecken ist abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. I 261.

7. 1365 August 25. — Die Brüder Erwin und Henne von Kebele, Edelknechte, bekennen, daß sie den Jungfrauen zu Elwenstad die 16 Achtel Korngeld, die ihnen ihr nefe Wernher von Echzil und seine Frau Else versetzt hat, einzulösen gegeben haben, und verbürgen sich für die Zinszahlung seitens des Schuldners. — Gegeben . . druzehen hundert vnd funfe vnd seßeg iar des andern tages nach sante Barthelomeus tage des heiligen aposteln.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden Siegeln Erwins und Hennes. Indorsat a) um 1430: kebel, b) saec. XV, 2. Hälfte: XVI acht k. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 228.

238. 1365 August 25. — Wernher von Echzil Edelknecht und seine Frau Else geben ihre Zustimmung dazu, daß die 16 Achtel Korngeld, die er, W., seinen nefen Erwine und Johanne (Henne) von Kebele, Edelknechten, um 100 Pfund unter Sicherstellung durch Unterpfänder laut besonders ausgestellter Urkunde versetzt hatte, von nun ab durch das Frauenkloster zu Elwenstad eingelöst werden können, dem sowohl die Versatzurkunde übergeben sei, als in Zukunft die 16 Achtel von genanntem W. zu zahlen wären. — gegeben . . druzehenhundert vnd funfe vnd seßeg jar des andern tages nach sante Barthelomeus tage des heiligen aposteln.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem beschädigtem Siegel Werners (Glevenrad im Schild); Indorsat a) um 1430: Gin Kebel, b) saec. XV, 2. Hälfte: XVI acthel kornß. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 217'.

239. 1365 September 1. — Die Brüder Erwin und Henne von Kebel Edelknechte bekennen, daß sie dem Jungfrauenkloster zu J. jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt die den Nonnen von Werner von Echzel her zustehenden und ihnen zur Einlösung abgetretenen 16 Achtel Korn liefern wollen. — datum secunda feria post decollationem sancti Joannis a. d. 1365.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 223; E. und H. kündigen ihre Siegel an.

240. 1365 Dezember 18. — Lucard von Dorfelden, Herrn Eppechins Witwe, setzt ihren Töchter Lucarde, Nonne zu Konradsdorf, und Alheyde, Nonne zu Ylwinstadt, je 4 Achtel Kornrente von der Mühle zu Oberdorfelden aus.

Druck: Reimer III 566 Nr. 511.

241. 1365. — Reyzsyl und seine Frau Dorothea schenken dem Frauenkloster zu Elwenstat als Seelgerät 1/2 Mark Geld zu Enkheim, die früher ihre Nichte Grete Brendyln besaß.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit abhängendem Siegel R.'s; Indorsat a) um 1430: Ennekem, b) saec. XV, 2. Hälfte: 1/2 marck geltz ac perpetuam memoriam. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 71'. 231'. — Druck: Reimer III 567 Nr. 513 (Korrekturen: S. 567 Z. 36 nyftele, S. 568 Z. 3 deme).

242. 1365. — Wernher, Foltzen Sohn, bekennt, daß er mit Erlaubnis der Klosterjungfrau Sanna zu Elwenstad von Echard Zymmerman die Besserung einer Hofreite zu Budinsheym vf der steylbach und der dazu gehörigen Güter, nämlich eines 1/2 Pfund Wachs zinsenden Morgens Landes gelegen by deme gekauften wege, eines Morgens Landes gelegen vf dem Assinheymer wege hynder dem dorfe und eines anstoßenden Gartens, um 32 bereits bezahlte Pfund Heller gekauft hat, daß die genannte Nonne ihm und seinen Erben die genannten Güter in Dorf und Feld zu B. um 1 Pfund Geld und 1 Zinshuhn, jährlich auf S. Martin fällig, nach Landsiedelrecht zu Lehen gegeben hat und sie ihn pfänden lassen kann, wenn er nicht pünktlich Zins zahlt, und daß er das Gut bei schlechter Bebauung verlieren

soll; will er die Besserung verkaufen, so soll die Nonne das Vorkaufsrecht haben. — gegeben dritzehenhundert iar in dem fumf vnd sezhigesten iare.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem beschädigtem Siegel des Herrn Friderichen pastor zu Budinsheim. Indorsat a) um 1430: Budesheim, b) saec. XV, 2. Hälfte: eyn pundt geltz vnd 1 hune de domo, prat. et agris. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 65; Conv. 97, 4 (saec. XVII).

1367 März 26. — Conrad Fogelere bekennt, daß ihm Herr Conrad von Karben Propst zu Elwenstat 2 genau beschriebene Hufen Äcker und Wiesen zu Hüttengesäß in Landsiedelleihe gegeben hat.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 189a, mit Resten des anhängenden Siegels des Johan von Bleychinbach, Pfarrer zu Selbolt. Abschrift AI, Actorum tom. II 142. — Druck: Reimer III 623, Nr. 555.

1367 Mai 26. — Wernher von Vylwyl und seine Frau Meckele verkaufen unter Vorbehalt des Rückkaufs zu S. Walpurgis 5 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel korngulde Friedberger Maßes dem Jungfrauenkloster zu Elwenstat um 30 bereits erhaltene Pfund Heller Frankfurter Währung und setzen als Unterpfänder ihren sedelhof und 2 eigene Morgen Wiesen gelegen in dem swalle zu grozin Carben. — datum a. d. millesimo trecentesimo sexagesimo septimo in vigilia ascensionis domini.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel Werners. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Werher von Ffilwil V acht. k., vnderpande czo Carben syn sedelhoff. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 226.

1367 Oktober 21. — Elheyd[1]) Meisterin, Hedewig Priorin und der Convent des Jungfrauenklosters zu Elwenstat bekennen, daß Girlach Stolle für sich und seine Eltern ein Seelgerät von jährlich 12 Schilling Heller gestiftet hat. — datum a. d. millesimo tricentesimo sexagesimo septimo ipso die undecim milium virginum.

Orig. Perg. St.-A. Marburg, Urk. Hanau (Kl. Ilbenstadt) mit anhängendem Siegel des Propstes Conrad v. I. (Nr. 4) — Notiz bei Reimer III 450 Nr. 402 Anm., ohne Jahr. — [1]) Fehlt im Necrolog.

1367 Oktober 25. — ein vertragßbrieff betreffen Vlrich Kolling edelknecht. Datum M°III°LXVII feria secunda ante Simonis et Judae.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a), fol. 12.

1367 November 8. — Gylbracht Lewe Ritter und Wernher von Felwille beurkunden, daß in dem Streit, den der prabst[1]) vnd her Wernher von Sterzilheim coventherre zů Selginstad von des selgeredis wen Lisen siner můder mit einander hatten, der Propst Herrn Werner nichts schuldig sei, ihm aus Freundschaft aber 5 Pfund Heller gegeben habe. — datum a. d. M°CCC°LXVII, octava omnium sanctorum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 202, mit abhängenden sehr beschädigten Siegeln Gilbrachts und Werners von F., die angekündigten Siegel des Propstes und Werners v. St. sind abgefallen. — [1]) Doch wohl zu I.

248. 1367. — Fridericus Abt und der Convent des Klosters Arnsburg bekennen, daß dominus Rupertus miles dictus de Hevtersheim zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil dem Kloster gewisse Güter um 86 Mark kölnischer Pfennige unter der Bedingung gekauft hat (nobis comparavit), daß der maior cellarius des Klosters aus diesen Gütern jährlich zu S. Michaelis dem Klosterhof zu Enckheim 40 Achtel Korn zum Anbau der Weinberge und 3 Mark kölnischer Pfennige pro oleo ad pisa conventus nostri condienda geben soll; geschieht dies nicht, so sollen die Einkünfte dem Propst und Convent zu J. und dem Dekan und Kapitel zu Mockstadt proportionabiliter zufallen. — Zeugen: C. prior, C. portarius, H. vestiarius, R. sacrista, R. cellarius, Th. supprior, G. subcellarius. — actum a. d. MCCCLXIIIIIII.

Abschrift AI, Actorum tom. II 250; das Kloster kündigt sein Siegel an.

249. 1367. — Ritter Craft von Beldirzheim verkauft unter Vorbehalt des Rückkaufs zu S. Walpurgis mit Zustimmung seines Bruders Pedir von B. und dessen Sohn Johan dem Jungfrauenkloster zu Elwestat eine jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt von dem 20 Morgen großen Gut seiner Schwester Elheid zu grosin Karbin fällige Gült von 5 Maltern Korn Friedberger Maßes um bereits erhaltene 60 Pfund Heller, setzt als Unterpfand seinen Hof zu Beldirzheim, als Bürgen seinen Bruder Peter und Herrn Friderichen von Beldirzheim der sich nennet von Obirnhofen, beide Ritter, ein und gelobt, beim Tode eines Bürgen oder wenn einer außer Landes wäre, Ersatz innerhalb Monatsfrist zu stellen, sowie dieselben ohne Eid und Schaden wieder zu lösen. — datum a. d. MCCCLXVII.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängenden beschädigten Siegeln Crafts, Peters und Friedrichs v. B., Siegel Johanns v. B. abgefallen. Indorsat a) um 1430: großen Karben, b) saec. XV, 2. Hälfte: V mald. k. hern Crafft von Beldersheim ritter. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 214' mit falscher Jahreszahl 1347.

250. 1368 Juni 24. — Gottfried Lesch Edelknecht verkauft mit Erlaubnis seines Bruders Werner und dessen Frau Gele dem Prior und Convent zu J. eine auf S. Michaelis fällige und zu S. Walpurgis rückkaufbare Jahresgült von 2 Mark Pfennigen Frankfurter Währung, die von 8 Morgen ihm zu eigen gehöriger Wiesen zu Rohrbach fallen, um 19 Mark Pfennige, deren Empfang er bestätigt, und setzt als Unterpfand die 16 in seinen und seines Bruders Hof zu Rohrbach gehörigen Morgen, von denen 8 zum Wittum der Frau Gele und 8 ihm selbst gehören. — datum a. d. MCCCLXVIII, ipsa die sancti Joannis baptistae.

Abschrift AI, Actorum tom. II 261, Gottfried und Werner kündigen ihre Siegel an.

251. Um 1360—1368.[1]) — Dit ist die gulde, die ich Lyse Jungen han zu Dorheym vff Drudechins Fronhobern lande vff hoffe vnd lande,

daz ir heyset, vnd ist vier vnd funfczig morgen landes vnd ackirs: Je 3 Malter Weizen, Korn und Hafer, sowie 4 Gänse; es folgt Einzelbeschreibung der Äcker (Flurnamen: vnder dem rodenberge hinder dem ryde, vff galgenberge, zu dem strengin, der kirchinmorge, das oleystucke, zu dem schrenlogen, der han morgen in dem bodem in der fockewissin, in dem wintherdail . . in Swalhemer felde, an dem dirgarten, die marg an der kirchin morgen von Dorheym, die bach; Wegenamen: an dem Byenhemer wege der gen Burnheym gei, der obirweg, der vndirweg, der Burnheimerweg, der Furbechirweg; Angrenzer: die Burggräflichen, die Jungfrauen von dem Throne, Henne Rybesschir, W̊sten kinde gut, Morler, Herr Bechtold Seldener, Gobel Sydenfaden, Conczechin Rybeschir, Ryschir, die von Padishusen, an dem monche von V̊tphe, die von Aldenburg, Henne Erbeßinbecher, Eckel.

Perg. Zettel in Schmalfolio, AI, Nr. 145, undatiert; Abschrift AI, Actorum tom. II 18'. — 1) Lyse, Frau des Fridebreht Junge, kommt vor bei Foltz I Nr. 505 (a. 1361), Nr. 847 (kurz vor 1368), Nr. 848 A IX (1368, hier Lyse wohl schon †).

2. 1369 Januar 30. — Johann Dechant und das Kapitel des S. Bartholomäusstifts zu Frankfurt verpachten dem Wigand Becker zu Mörle und seiner Frau Gezele die zu denen gemeinen pertinentien des Stifts gehörigen Güter zu M. um einen zu Friedberg zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt zahlbaren Jahreszins von 5 Achteln Korn Friedberger Maßes, deren jedes mit 10 Pfund Hellern vor S. Johannstage als dem korne wurzel brichet[2]) zurückgekauft werden kann; bei Pachtrückständen sollen die Güter samt der noch besonders verunterpfändeten Besserung an das Stift zurückfallen. — Zeugen: Herr Matern vnser vicarius, Peter Grefer vnser . . .[1]) zu Fridberg. — geben 1369 vf den nehsten dinstag vor vnser frauen tage den man heisset purificatio.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 137. — 1) Unlesbar. 2) = Joh. bapt. (24. Juni).

3. 1370 März 23. — Johan von Kolnhusen Edelknecht und seine Frau Friderune verkaufen unter Vorbehalt des Rückkaufs an Meisterin und Convent des Klosters zu Elwenstad eine jährliche Gült von 2 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Malter Korn Friedberger Maßes um 24 bereits bezahlte fl. und setzen ihre Mühle bei Friedberg, genannt die winckelmúllen, als Unterpfand ein. — datum . . drúzehenhundirt iar vnde in deme syebintzickisteme iare off den samstag vor vnsir lieben frauwin beclibel dag.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem sehr beschädigtem Siegel Johanns. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: tzwey malder kornß uff die wynckelmullen bii Fredeberg. Abschrift AI, Hdschr. 25, fol. 76 mit falschem Datum.

254. 1370 Mai 22. — Friedberg. — Gerlacus dictus Holcschuwer de Friczlaria, Mainzer Kleriker und kaiserlicher Notar, beurkundet die Vorlage der Urk. Nr. 165 (der brfb waz mit zwen hanginden ingesigeln wol besigilt, auch waz he gancz vnd vngeschabit vnd vngedilget) durch herrn Conrat Propst zu Elwinstat, sowie ihre wortgetreue Einrückung in diese Urk. — Zeugen: Conradus Thugil armiger, Conradus de Carben, Johannes Rybischer, Loczo Stedevelder. — [datum] a. d. millesimo CCC^mo septuagesimo, indictione nona, pontificatus . . . Urbani . . . pape quinti anno nono, vicesima secunda die mensis Maii circa horam nonarum . . . in castro Fredebergensi . . . sub halla ante parrochialem ecclesiam ibidem, ubi iudicium seculare consuetum est presidere et haberi.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 143, Notariatsinstrument mit Signet des genannten Notars. Abschrift AI, Actorum tom. II 12', der inserierten Urk.: ebda. fol. 11'.

255. 1370 Mai 31. — Wigand Beckir geseßin zum Morlen und seine Frau Gyetze verkaufen der Klosterjungfrau Agnes von Beldirsheim zu Elwinstad um bereits erhaltene 30 Pfund Heller Friedberger Währung unter Vorbehalt des Rückkaufs am Zinszahlungstermin eine jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt nach Friedberg in das Haus zu dem Rumer zu liefernde Korngült von 5 Achteln Friedberger Maßes, die nach Agnes' Tode der Keddern zu dem Rumer[1]) der groscen mede in Friedberg zufallen soll, setzen ihr von Conczen Becker erkauftes, noch jetzt Conczen Beckers hoff genanntes Hofgut nebst zugehörigen 10 Morgen Ackerlandes zu dem Morle (von denen sie früher 5, jetzt von Agnes eingelöste Achtel den Herrn an S. Bartholomäus in Frankfurt zahlten) gerichtlich als Unterpfand ein und bestimmen als Bürgen Heinrich Harpeln etzwan geseßin zum Murle und Hennen Helwigen wohnhaft zu M., die sich zum Einlager in einer Friedberger Herberge verpflichten, falls sie sich ihrer Bürgschaft entziehen sollten; bei Ausfall eines oder beider Bürgen soll Wigand innerhalb von 14 Tagen Ersatz stellen, dieselben übrigens ohne ihren Eid und Schaden wieder lösen. — Zeugen: Concz Grubiß Dorf- und Gerichtsschultheiß zue dem Murle, Concz Huser, Johan bii der kirchin, Hampel Meilbechirs eyden von Hofftirsheim Schöffen daselbst. — geben druczehenhondirt . . . in dem subinczegisten iare vff den fritag aller nehist gefalnde vor deme heilgin pingestage.

Gleichzeitige unbesiegelte Kopie auf Papier, Haupt-St.-A. München; Pfarrer Johan zu Mörle kündigt sein Siegel an. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Morle V acht. k. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 252. — Vgl. Nr. 252. — [1]) Auch Romer genannt; vgl. auch Foltz I 596 (a. 1368).

256. 1370 August 14. — Conradus, Propst zu Elwenstad, präsentiert in seinem und des Convents Namen dem Offizial des Propstes von s. Maria ad gradus in Mainz für die vicaria perpetua in der Pfarrkirche zu Rendele, deren Besetzung (presentacio seu collacio) seinerzeit dem

Kloster geschenkt worden sei, den fratrem Rußonem exhibitorem presencium und bittet, denselben zu investieren. — datum a. d. M°CCC°LXX° in vigilia assumpcionis sancte Marie virginis gloriose.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 270; das ehedem abhängende sigillum prepositure ist abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. II 288; Conv. 101 a, 118b fol. 201 (saec. XVII) und 102, Nr. 4 (saec. XVIII); vollkommen gleichlautende Abschriften vom gleichen Tag, doch mit dem Jahr 1359 bzw. 1369 in Conv. 101 a (saec. XVIII).

1371 März 21. — Frederich der jungeste und Günthram, Gebrüder von Carbin, Else und Hebele, ihre Frauen, verkaufen mit samender hant dem herrenclo^{y}ster zů Elwenstad $1^1/_2$ Hufen, $11^1/_2$ girten und 1 Viertel Ackerland in Gemarkung und Gericht der Stadt Assinheym um bereits bezahlte 450 Pfund Heller, 6 Schilling und 4 Pfund Heller Frankfurter Währung, verzichten mit hude vnd mit halme vor Amtmann, Schöffen und Hausgenossen nach Assenheimer Gerichtsgewohnheit auf alle Ansprüche und setzen dafür Henne Smyden, Syfryden von Elwenstad und Hennen Kelner, Bürger zu A., als Bürgen ein, welche gegebenenfalls Einlager in A. halten werden, bis ẏn werschaft follenbracht worde. — datum a. d. M°C°C°C° septuagesimo primo, ipso die beati Benedicti abbatis.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 65, mit anhängenden verletzten Siegeln der Brüder und der Stadt Assenheim; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte (von der Hand des Propstes Joh. Henderich?) litera Frederici et Guntrami fratrum de Carben, de vendicione agrorum sitorum in Assenheim.

1371 April 21. — Wygand Halber und seine Frau Lise beurkunden, daß sie Herrn Johan Leschin, Prior zu Elwinstad, 12 auf S. Martin fällige Schilling Heller (die sog. penneg gulde) und außerdem 4 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige ewege hunre von ihrem Garten zu Benstad, genannt Butzelsgarten, der gelegen ist obene vz gen der rynnen neben Epchin Fenden garten, um bereits bezahlte 10 Pfund Heller Friedberger Währung verkauft haben, und setzen den Butzelsgarten sowie den Strubengarten gelegen . . . ġen dem valtore, da man her vz geet gen Elwinstad, in Bönstadt zu Unterpfändern mit der Bestimmung, daß die beiden Gülten, falls Herr Johann Lesch vor ihrem Rückkauf stürbe, zů deme nuwen altare, den derselbe her Johan vnd sine brůdere gestiftet hant zů Elwinstad in dem monstere, fallen sollen; der Rückkauf kann jährlich zu S. Walpurgis erfolgen. — Zeugen: Epchin Fende, Contze Hane Amtmann zu Bönstadt, Ebirhard vome Rodde Schöffe daselbst. — Gegeben ... druzehenhundert vnd eyn vnd s^{y}bentzeg jar an dem mantage vor sante Marcus tage des heiligen ewangelisten.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 109, mit anhängendem Siegel Wigands (3 Schwäne, 2 : 1). Abschrift AI, Actorum tom. I 148.

1373 Dezember 3. — Meckele, Witwe Wernhers von Velwile, bekennt, daß sie der meistern vnd deme convente zůn frauwen zů El-

winstad 2 Morgen eigener Wiesen in Rendeler terminie, die burnwysse genannt, um bereits erhaltene 28 Pfund verkauft, die Wiese vor Gericht zu Rendel vor Hertwin dem Dorfgrafen, Wigand von Keuchin, Walter Musisen, Retzel Beckir und Herman Clabelouch dem Rodheimer Klosterschaffner aufgelassen und Eckharten von Bůchsecke, Amtmann zu Assinheim, sowie Conrad Tůgeln ihren Bruder, als Bürgen für den späteren Verzicht ihrer noch unmündigen Kinder bestellt hat. — Zeugen: Herr Ruze Pfarrer zu I., Henchin Blendefisch, Henchin Blasůz, Schaffner [des Klosterhofes] zu Roddeheim, Henne Beckir von Karben. — datum a. d. M°CCCLXX tercio, sabbato ante diem beati Nycolai.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit Resten der anhängenden Siegel des E. v. Buseck und des C. Tugel. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Rendel II morgen weyßen. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 296.

260. 1375 November 19. — her Cônrad der prabist zů Elwinstat bezeugt den Verkauf genannter Güter zu Großkarben an das Landkapitel zu Roßdorf. — datum a. d. M°CCC°LXX quinto, ipso die beate Elizabeth.

Gleichzeitige Copie auf Papier, St.-A. Marburg, Urk. Hanau (Konsistorium, Ruralkap. Roßdorf).

261. 1375. — Et est sciendum, quod a. d. M°CCC°LXXV° ista nova tabula est comparata in honorem omnipotentis dei et eius matris gloriose et sancti Georgii [et] Anthonii, patronorum ecclesie [in castro Frideberg], et fuit depicta per manus domini Johannis Vulfelin, pictoris, ordinis Premonstratensis, qui pro tunc steterat in Elwenstat. Et sic notandum, quod ista tabula in universo constiterat LXX flor.

Landesbibliothek Darmstadt, Hdschr. 3337, S. 46 (von Ph. Dieffenbach gefertigte Abschrift des jetzt nicht auffindbaren Copialbuches der Friedberger Burgkirche, das Ph. Dieffenbach, Geschichte der Stadt und Burg Fr., Darmstadt 1857, S. 61, Anm. 2 beschreibt).

262. 1377 September 29. — Gůde, Witwe des † Bolke Schůtze . . . zu Assinheym, bekennt, daß sie mit Wissen ihres Eidames Henne Smydes, Schöffen zu A., und dessen Frau Fien, ihrer Tochter, dem Prior und Convent zu Elwinstad eine ewige Gült von einer zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt aus einem Garten gelegen bii Assinheym nyden vz bii dem krelingbaume zu liefernden Meste Öl als Seelgerät für sich, ihren Mann, ihren Eidam und ihre Töchter Fien und Kůnnegůnde geschenkt hat, wofür sie mit den ihrigen in das selbůch des Klosters aufgenommen werden soll; zugleich läßt sie den Garten dem Prior und Convent auf, behält sich aber den Nießbrauch gegen 1 Meste Öl Jahreszins vor. — Zeugen: Harpel, grefe, Wigand Durenheymer vnd Herburd Stedefelder, scheffen, zu Assenheim. — datum a. d. M°C°C°C°LXX° septimo, ipso die beati Michahelis.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 66; das angekündigte Siegel der Stadt Assenheim ist abgefallen. Indorsat um 1400: dyß brieff gybt eyn mesten olen Smydhen.

1378, um Mai 27. — Johannes Selboltensis und Conradus Elwinstad[ensis prepositi . . . . .] sind anwesend [in ne]gocio creacionis novi pastoris in Capelle. — [datum] a. d. M°CCC°LXXVIII° circa festum ascens[ionis domini].

Orig. Perg., Bruchstück, St.-A. Marburg, Urk. Hanau (Kloster Cappel); Siegel ab.

1378 Juli 5. — Johan von Kebel Edelknecht bekennt, daß er seinen Anteil eines Wiesenplatzes, den er und sein Bruder Erwin in Rodeheymer hude besaß, mit allen Rechten in gleicher Art, wie sein Bruder vor Jahren seinen Anteil verkauft hat, dem Jungfrauenkloster zu Elwinstat vor Johan Blendesysh Dorfgrafen zu I. mit halm vnde mit mund käuflich aufgelassen hat. — Zeugen: Herr Eberhard Prior zu I., Johan smit Schöffe zu Assinheim, Johan Blofuz hofemeyster zu Rodheim. — datum a. d. millesimo CCCLXX octavo, feria quarta proxima post festum beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit Resten des anhängenden Siegels Johanns. Indorsat a) um 1430: Kebele, b) saec. XV, 2. Hälfte: Rodeheim. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 295 mit falschem Jahr.

1378 August 15. — Lůcgart Důgeln schenkt dem Jungfrauenkloster zu I. alle ihre Weinberge in der Gemarkung Bergen als Seelgerät unter genannten Bedingungen.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem, plattgedrücktem Siegel der Lucgart (Doppelwappen). Indorsat a) saec. XIV Ende: litera monialium in Elwinstad super vino et vineis in Bergen; b) saec. XV, 2. Hälfte: anniversarius. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 45'. — Druck: Reimer IV 104 Nr. 111 (Korrektur S. 105 Z. 12 Důgeln).

1379 Januar 1. — Drudelnhenne wohnhaft zu Welfersheim bekennt, daß ihm Herr Conrad, Propst, und der Convent des Klosters zu Elwinstad 11 Hufen, zu Wölfersheim (Hof mit Wiesen, Äckern und Holzmark), jede Hufe um 8 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korn Friedberger Maßes in Landsiedelleihe gegeben hat; bei säumiger Zinszahlung darf der Propst pfänden. Es folgen unwesentliche Bestimmungen über die Verwendung der Besserung. — datum a. d. M°CCC°LXX° nono, ipso die circumcisionis domini.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 304; das angekündigte Siegel des Herrn Johan Lempe, Priors, zu Rockinberg ist abgefallen; Einzelkopie saec. XVII beiliegend; Abschrift saec. XVII: Conv. 113, 4.

1379 Mai 19. — Richard von Velwil, Ritter, bekennt, daß ihm Propst Conrad zu Elwinstad aus besonderer Freundschaft erlaubt hat, 2 bis 3 Kühe und seine Pferde in des Klosters Wald[1]) weiden zu lassen, worauf er, der Ritter, an sich gar keinen Anspruch habe. — datum a. d. M°CCCLXX nono, ipso die ascensionis domini.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 110 mit anhängendem beschädigtem Siegel Richards; Indorsat saec. XVII (Beginn): ein erlaubnusbrief des amptmans zue Binstat sein viehe in den Furst zu treiben. Abschriften: saec. XV auf

der Rückseite der in Nr. 121 genannten Abschrift (AI, Urk. Nr. 105), ferner AI, Actorum tom. I 126. — [1]) D. i. der „Forst" bei Bönstadt, vgl. die vorige Bemerkung, sowie Nr. 121.

268. 1379 August 11. — Wigand Elbinstetter, seine Söhne Johann und Bechtold zu Okarben, Johann von Kaichen Dorfgraf zu Rendel, Peter Grab und Dieterich Schlechtbecker von Hulshaven verkaufen dem Jungfrauenkloster zu I. 2 Morgen Wiesen zu Okarben, nämlich 1 Stück zwischen der bach und den herrn von Arnspurg und 1 Stück niderwendig bey den deutschen hernn von Marpurg gelegen, um bereits bezahlte 30 Pfund, verzichten darauf mit munde und mit halme vor Amtmann und Nachbarn zu Okarben und geloben für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags Einlager in eine Herberge zu I. — Zeugen und Helfer beim Weinkaufstrunk: Henchen Blaufuß Dorfgraf zu I., Wolfram Rospecher und andere Nachbarn mehr, die daß recht darüber hant gewießet. — datum a. . . . millesimo trecentesimo septuagesimo nono, post festum beati Laurentii feria qu[in]ta.[1])

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 315; Gilbert Löw, Ritter, kündigt sein Siegel an. — [1]) Korrigiert aus wohl verlesenem quarta der Abschrift, da 1379 Laurentii selbst auf einen Mittwoch fällt und der folgende Mittwoch, der 17., nach Mariä Himmelfahrt berechnet worden wäre.

269. 1380. — Johan Haß Untergraf, Hanß Wiß, Hartmann Steiff, Martin Hanß, Andreas Kopff, Michel Schneider, Johan Darfeller geschworene Landscheider zu Büdesheim bekennen, die aus 2 Hofreiten, 1 Baumgarten und 3 Hufen 21 ½ Morgen bestehenden und jährlich 11 ½ Achtel Korn einbringenden Klostergüter, genannt die Hofgüter, vermessen zu haben; folgt die Beschreibung. Flurnamen: a) im Feld gegen Frankfurt: bey dem steinkreutz, bey der wasserfall, bei der martswissen, der riedtpfadt, das brandsholtz, der Carberweg, das riedt, der Rendelerweg, im naßgelende, der thalackerberg [1]), im Kleinfeld vber die holl bey der merteslachen, hinder dem rablohe; b) im Feld gegen Heldenbergen: im kleinen feldt, zu vordersten triplos, zum mittelsten triploß, das stickerwasser, der Wineckerweg, die kalckwisen, die altbach, die gemein lachen, der stickerberg, die stickerwisen, im niderfelt hinder der landwer in Budisheimer schutzhut, zu sticken, die bornwisen, der Helbergerweg, zu buchenhorn, das Helbergerfeldt, bey der grossen wasserfall, an der lange zippen, auf der vordersten burgholen, c) im Feld gegen dem hollerbron [2]): auff der irlenbach, auff dem schilberg, unter der obersten burgholen, der farweg (furweg), der Keicherpfadt, das irlen, der buchwalt, neben dem holtzirlen an der krommen eich, zwischen den wälden, das brandsholtz, bei dem growenstein, bei der wasserfall, auff dem höchsten [3]), bey den schutzenhauffen, bey dem steilfalter, bey dem krofffalter.[4]) Angrenzer aus a) bis c): das Spital zu Frankfurt, die Herrn von Arnsburg, Burg Cuntze, die Deutschherrn zu Frankfurt, das erbgutt, die Jungfrauen von Engeltal, das Brommegelende, das Hegesgelend (Hegesgutt), das eigengut, das

Meintzer gutt, das Katharinenstift zu Frankfurt, das Höchster gelende, das spittal zum Haag, das Weckster gut. — [a. d.] tausent dreihundert vnd achtzig.

Abschriften: um 1600 AI, Ackerbücher Conv. 3, ohne Besiegelungsvermerk; gleichzeitige Aufschrift: copey deß Obercloslers ackerbuchs vber die äcker zu Budesheim (= A); Actorum tom. I 267 (= B). — [1]) B hat: thuvelsberg. [2]) B hat: hollerberg. [3]) B hat: vf dem horst. [4]) B hat: Graffalter; eine Urk. von 1590 im St.-A. Darmstadt (Urk. Büdesheim) zeigt die Form: vor dem kroen faltor.

1383 Mai 28. — Friedberg. — Henricus de Bůczpach, Mainzer Kleriker und kaiserlicher Notar, beurkundet, daß Herr Conradus, Propst, und der Convent des Klosters in Elwinstad den Marienaltar in der Pfarrkirche zu Sődel mit sämtlichen Einkünften und Rechten dem Hermannus de Gißen sacerdos übertragen habe, der dafür versprochen habe, keinen Pfründentausch vorzunehmen (altare permutare), das Kloster zu fördern et gratanter vices cuiuscumque plebani in Sodel supplere ipsum fideliter adiuvando, sowie eine beabsichtigte Resignation rechtzeitig dem Kloster anzuzeigen. — presentibus Ditwino dicto Lubechin, Henrico dicto Fůgilsberger sacerdotibus, altaristis parrochialis ecclesie Friedebergensis, et Johanne dicto Hane de Buczpach, Mainzer Kleriker. — acta . . . a. millesimo trecentesimo octuagesimo tercio, indictione sexta, pontificatus . . . domini Urbani . . . pape sexti anno quinto, vicesima octava die mensis Maii, hora vesperarum . . . in opido Frÿdeberg sub portico versus scolam parrochialis ecclesie Friedebergensis.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 290, Notariatsinstrument mit Signet des genannten Notars. Abschrift AI, Actorum tom. II 341'.

1383 November 11. — Gůde von Oberwollenstad, Witwe Cůnrades von dem Rÿde, und ihre Söhne Henne und Cůnrad verkaufen unter Auflassung in des grefin hant und unter Verzicht auf alle Ansprüche in dem vffen hoffdinge zů Brůchenbrucken vor den bescheiden luden myt namen Harpel, grefen von Assenheim, Cůnrad Merboden, Cuntze, grefen, von Bruchenbrůcken, Syfrid Freulen, Syfrid Metze Hannesen son von Elwenstad an Herrn Cůnrad von Karben, Propst, und den Convent zu I. eyn vierteil vnd nun morgen landes gelegen in Brůchenbrucker felde yn dem rodde um 30 bereits bezahlte fl. Friedberger Währung. — datum a. d. M°C°C°C°LXXXIII ipsa die beati Martini episcopi.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 129 mit anhängendem beschädigtem Siegel des vesten knecht jůncher Cunraden Merboden (geteilter Schild, oben zweimaschiges Gitter). Abschrift AI, Actorum tom. I 241.

1383. — dotatio altaris primissarie in Homberg. datum MIII^CLXXXIII.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a) fol. 8.

1384 März 8. — Heyntzchin von dem schiltknechte, Bürger zu Frankfurt, und seine Frau Hedewig verkaufen Herrn Cůnrad von

Karben, Propst, und dem ganzen Kloster zu Elwenstad vor Harpel, grefen von Assenheym, Herman Schützen von Brüchenbrücken vnd vor Clußhen von Br. (vor den man spulget vf lant zů verzihen in der grabschaft, als recht ist) zwei auf 8 Morgen geschätzte eigene Stücke Acker gelegen in Bruchenbrücker hůde vnd schůtze in dem rodde um bereits erhaltene 24 fl. und setzen zů bůrgen den Clußhenne, Einwohner zu Br., vůr rechte werunge. — Zeugen: Harpel grefe, Kůl Stedefelder, Herman Schutze, Clußhen, Heilchin Wyneigen son Lůtzchin, heimburgen. — datum a. d. M°CCC°LXXXIIII°, feria tercia proxima post dominicam qua cantatur Reminiscere.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 128; das angekündigte Siegel des Heyntzchin ist abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. I 256'.

274. 1384, um Oktober 1. — A. d. M°CCC°LXXX° quarto circa Remigii, do machte man die urglocken .....[1]) Nota: daselbis da zugete man daz werg zu der uren, daz koste XXXI gulden, daz machte her. Wernher eyn bruder zu Elwinstat, a. d. M°CCC°LXXX°IIII°.

Landesbibliothek Darmstadt, Hdschr. 3337, S. 52 (vgl. Nr. 261). — [1]) Folgt Beschreibung von Gewicht, Kosten usw.

275. 1383 Februar 24. — Dytzel Smyd erhält auf Bitten des Junkers Johan von Rückingen von Frau Isengard[1]) Meisterin, Frau Lipmud Priorin und der ganzen samenunge des Jungfrauenklosters zu Elwenstad mit Erlaubnis von Herrn Cůnrad Propst zu J. zwei[2]) bisher von Jekel Meier innegehabte Hufen Landes zu Heldebergen um 16 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korns Friedberger Maßes in Landsiedelleihe und verpflichtet sich, die Hufen in Besserung und nicht in ergerunge zu halten; bei säumiger Pachtzahlung verliert er die Hufen mit Besserung und schare zu S. Peter; er hat keinen Anspruch auf Ersatz der Besserung, wenn er die Hufen von sich aus aufgibt, und muß ebenso etwaige Ansprüche seines Vorgängers auf die Hufen allein befriedigen. — datum a. d. M°CCC°LXXXV° ipso die sancti Mathie apostoli.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem beschädigtem Siegel des Johann v. R.; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: Heldebergen XVI acht. korn. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 85'. — [1]) fehlt im Necrolog. [2]) tzwo auf Rasur von Hand des 16. Jahrh. nachgetragen; vgl. Nr. 278.

276. 1386 Oktober 29. — Johan von Rudinckeim Edelknecht setzt seiner Frau Irmentrud, Tochter des † Dietrich von Rohrbach, 400 Frankfurter fl. als Wittum aus, die er auf seine ehedem von Herrn Wilhelm Fanden[1]) von Fronhusen erkauften Lißbergischen Lehngüter zu Langendiebach anweist. — datum a. d. MCCCLXXXVI, den mantag vor aller heylgen tage.

Abschrift AI, Actorum tom. II 263'. — [1]) Wohl verlesen aus Fauden.

277. 1387 Juni 10. — Ilbenstadt. — Bertoldus de Gottingen, Kaplan der Kapelle der hl. Margaretha zu Benstad, deren iuspatronatus dem

Propst zu I. zustehe, verspricht, ohne die Zustimmung des Propstes seine Pfründe nicht zu vertauschen (quod ipsam cappellam non valeat nec debeat permutare, nisi . . .). — presentibus . . . magistro Johanne de Kolnhusen, licenciato in decretis[1]), Johanne de Lympurg, Bertoldo dicto . . . presbiteris, Ebyrhardo dicto Ruße priore in Elwinstad, Leone plebano in Sodil, Erwino dicto Lewen canonicis ibidem. — acta a. d. MCCCLXXXVII, indictione decima, pontificatus ... Urbani ... pape sexti [anno decimo], decima die mensis Junii, hora vesperarum . . . in monasterio Elbinstad in domo habitationis domini Conradi prepositi in cenaculo estivali.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 111; Notariatsinstrument mit Signet des Henricus natus Conradi de Dilnberg, Trierer Klerikers und kaiserlichen Notars. Abschrift AI, Actorum tom. I 146; Conv. 118 b, fol. 209 (saec. XVII). — [1]) Vgl. AI, Necrolog unter VIII cal. febr.: com[memoratio] Joannis de Colnhausen licentiati, hic contulit nobis XLVI octalia siliginis; von hic an Randnotiz, vgl. Nr. 299.

1387 Dezember 20. — Conrad von Liederbach Pfarrer zu Heldebergen bekennt, von Frau Elheyt[1]) Meisterin, Frau Agnes Priorin und der samenunge des Jungfrauenklosters zu Elwinstad mit Erlaubnis Herrn Conradis, Propstes zu I., die beiden[2]) bisher an Dytzel Smyd verliehenen Hufen Landes zu Heldenbergen um 14 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korn Friedberger Maßes in Landsiedelleihe unter der Bedingung erhalten zu haben, daß die Hufen mitsamt der Besserung bei Aufgabe des Gutes seinerseits oder nach seinem Tode (in diesem Fall auch zu einem Seelgerät für ihn) dem Kloster heimfallen sollen, daß er bei schlechter Pachtzahlung gepfändet, im übrigen aber nicht um höherer Pacht oder eines genehmeren Pächters willen vertrieben werden darf. — [datum] im jare . . . dusent drwhundert vnd LXXXVII vf sante Thomas abent des heilgen aposteln.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München, Siegel des Pfarrers abgefallen. Indorsat a) um 1430: Helbergin; b) saec. XV, 2. Hälfte: XIIII acht. korn. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 87'. — [1]) fehlt im Necrolog. [2]) zwo auf Rasur (wohl für eine), doch von anderer Hand nachgetragen wie in Nr. 275.

Um 1387. — Conrat Propst zu Ilwenstat beurkundet, daß Concze Arnold, Arnoldes Fögelers Sohn, von den Gütern zu Hittengeseße, die ihm das Kloster vor langer cziit, bii czwenczeg iare, nach Landsiedelrecht geliehen habe, den Zins stets pünktlich bezahlt hat. — datum sub secreto intrinsecus affixo.

Abschrift um 1430 AI, Zinsreg. 1427 ff., fol. 39'. — Vgl. Nr. 243.

1388 April 7. — Emmelrich von Carbin, Ritter, und seine Frau Metze setzen Herrn Rüßen, Pfarrer zu Ylwenstad, das Geld, das der † Herr Johan von Ostheim, myn Emmelriches erstegnanten vorfar vnd ich Mecze zů der cziit sin eliche wirtyn geluhen hatten off der von Ruckingen wysen zů widderlosunge [zu Großkarben] zur

Abhaltung eines Seelgeräts für sie beide aus; nach etwaiger Einlösung der Wiesen soll Herr Rûße das Geld nach Rat des Propstes zu J. neu anlegen; nach seinem Tode sollen die Zinsen dem Kloster zur Abhaltung des Seelgeräts zufallen und erst dann solle diese Urk. in die kisten gein Elwenstad kommen. — datum a. d. millesimo CCC°LXXX°VIII° feria tercia proxima post dominicam quasimodogeniti.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 179 mit anhängenden Siegeln des Emmelrich (nur noch Reste), der Metze (v. Dorfelden'scher Schild mit der Legende S. METSE DE OSTHEIM) und des Ritters Helffrich von Dorfelden vnser swager und bruder. Indorsat saec. XVI, 1. Hälfte: super pratum situm in grossen Carben. Abschrift AI, Actorum tom. I 274'.

281. 1391 Februar 14. — Der zwischen Herman genant Kneysel von Hirczbach und dem Jungfrauenkloster zu Elwinstad abgeschlossene, von Junker Rupracht von Kolnhusin, damals Vogt zu Wonneckin, besiegelte Vertrag [1]) wird dahin abgeändert, daß Hermann jährlich 72 Achtel Korn Pacht von den Klostergütern zu Hirczbach zahlt, und daß das Kloster einen vom Pächter zu speisenden und zu entlohnenden Knecht zur Erntearbeit nach Hirczbach schickt. — Zeugen: Conrad Rusche und Ebirhart bii deme spylhuse Bürger daselbst. [2]) — datum a. d. M°CCC°LXXXXI° feria tercia proxima post dominicam Invocavit.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München; das angekündigte Siegel des Pfarrers Wernher zu Margkebel ist abgefallen. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 89. — [1]) Nicht mehr vorhanden. [2]) Wohl zu Hirzbach.

282. 1391 August 31. — Friedberg. — Dominus Euchardus de Lychnawe, presbiter Moguntinae dioeceseos, plebanus ecclesie parochialis in Steden superiore, deren ius patronatus seu collatio dem Propst des Klosters in J. zusteht, gelobt in Gegenwart des Priors von J., des Notars und anderer Zeugen freiwillig und feierlich (solenni stipulatione, fide data loco iuramenti): 1) ohne Zustimmung des Propstes bezw. seines Rechtsnachfolgers seine Pfründe weder zu vertauschen (ecclesiam permutare), noch zeitweilig einem anderen zu überlassen (cuiquam ad alicuius certi temporis spatium locare), 2) die ihm anvertrauten pagiani gebührend zu leiten und selbst ehrbar zu leben, 3) sorgfältige Nachforschungen über die jährlichen Einkünfte seiner Kirche anzustellen, dieselben aufzuzeichnen und ungekürzt (sine distractione) und aufrichtig (sine fuco) dem Propst in J. mitzuteilen; 4) verspricht er, quod debeat se de altari sito in ecclesia scil. Hoenbergk nec de eius pertinentiis quoquo modo intromittere, sed debet circa dictum altare inviolabiliter observari, prout in privilegiis dotationis seu ordinationis . . . plenius continetur. — praesentibus discretis viris domino Henrico dicto zue der kirsenerleuben presbitero, Anselmo Croten, Joanne Windero[?] [1]) clericis, Ruckero dicto Kalen pro testibus. — [datum] a. d. MCCCLXXXXI, indictione quartadecima,

pontificatus . . . Bonifacii . . . papae non[i] anno secundo, ultima die mensis augusti hora vesperarum . . . in oppido Fridberg . . . in domo habitationis Eugelonis dicti Wineiche.

Abschrift AI, Actorum tom. II 332' des Notariatsinstruments des Notars Henricus natus Conradi de Dilnbergk, Mainzer Klerikers. — [1]) undeutlich.

1392 August 9. — Ebirhart Weise, Ritter, Herman Weise, Idel Weise und Bechtolt Weise von Fůrbach, Gebrüder erhalten im Tauschweg (kůdůnge) von Herrn Conrad, Propst, und dem Kloster zu Elmstad einen Flecken Land zu Dorheim vßwendig vnd innewendig des graben, der[1]) an myn Ebirharts garten stoßt vnd von dem waßer angeet biß henůff an den slag, und geben dafür 3 Morgen Land vff Dorbeymir felde, nämlich ein Stück von $2^1/_2$ Morgen 11 Ruten an der fluerscheide gelegen und $^1/_2$ Morgen weniger 8 Ruten daselbst, an Concze schultheißen von Dorheim anstoßend. — Zeugen: Henne Dorbeymer schultheiße zu Dorheim, Rudolff, Heinrich Funcke und Pedirhenne, Schöffen zu D. — datum a. d. millesimo trecentesimo nonagesimo secundo, sexta feria ante diem Laurencii martiris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 144 mit anhängenden Siegeln Eberhards, Idels und Bechtolds; das Hermanns ist abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. II 10. — [1]) Nämlich: der Flecken.

1394 März 26. — Frankfurt. — Conradus de Carbin, Propst, Ebirhardus dictus Růße, Prior, und die conventus fratres premonstratensis ordinis sancti Augustini monasterii seu domus in Elwinstad nehmen auf Wunsch der Herrn Johannes custos canonicus prebendarius ecclesie montis sancte Marie virginis in Frankfurt und Hartmodus dictus Můlnner, manufideles der Brüder Petrus und Tronetus (Kinder der † Eheleute Joannes et Elsa dicti Drache oppidani Frankfurdenses), den genannten Petrus, einen Kleriker und Neffen (nepotem) der beiden Treuhänder, als ihren Conventsbruder[1]) auf; Petrus und Tronetus schenken dafür manu communicata dem Kloster aus ihrem Erbe eine area, einen Garten und 2 Mansen Ackerland in villa Rendel zu Eigentum, aus deren Erträgnissen das Kloster dem Bruder Petrus jährlich auf decollacionis Johannis 12 Achtel Korn zusammen mit den 10 fl., die ihm die Stadt Frankfurt jährlich auf Lebenszeit zu geben schuldet, reichen soll; nach seinem Tode soll die Korngült dem Kloster zufallen. Specificacio bonorum: a) vff dem felde gein obirndorfeldin 12 Morgen weniger $^1/_2$ Rute (Namen: der Budenshemir weg, in der dorrenbach, in der langen strichen, obin dem Budisheimer wege (stozit vff den loch), an dem halse, das kappusstücke, der Haselachir weg, vff den gressechtin weg, an der bizen, in der hohin aůwe stozet vff die nedirweyde) und im gleichen Felde von hern Emerichs wegen 6 Morgen $1^1/_2$ Viertel weniger 3 Ruten (Namen: vff dem lacht gein Budisheimer holcze, in der bizen stozet vff den Obirdorfelder weg). b) vff dem felde gein der schermolen $8^1/_2$ Morgen 15 Ruten (Namen: hinder der

būrg auf den engelsweg stoßend, die darnbusche, in dem bachgange, in dem holdirbusche, an dem kese vnd vff dem bussauwir wege, der Kerber phat, in dem swynrůssel, der berg in dem lehinholcz) und im gleichen Felde von hern Emerichs wegen 2 Morgen weniger 13 Ruten (Namen: vff den langweser weg, zů burnwesin). c) in dem felde gein dem Kerber Hanau[2]) 9 Morgen 21 1/2 Ruten (Namen: vff dem vnrechten wege, an der wedeben hindir der kirchen, der uwerberger weg, in dem schirmerade, in der dornbach) und im gleichen Felde von Herrn Emmerichis von Carben wegen 9 Morgen 11 Ruten (Namen: das lohirs land, der ůwirbergerweg); Angrenzer unter a—c: die Jungfrauen von Engildail, die Arnspurger, die Jungfr. von Gnadendail, die důtschen hern, Heintze Starg, Remgin. — presentibus fratre Petro dicto Monch ord. premonstr. plebano in Rendel, Contzone de Elwinstad, Fritzone hoffeman, Johanne Kirtzemechir, Bechtoldo Vlmi, Wigando Wasmodi, Bürger zu Frankfurt. — datum a. M°CCC°XC° quarto, indicione secunda, pontificatus . . . Bonifacii . . . pape IX anno quinto, XX sexta die mensis Marcii hora prima in opido Frankfurd, in stupa habitacionis Contzonis de Elwinstad.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 271; Notariatsinstrument mit Signet des Bartholomeus czů Cleberg de Frankfurd, Mainzer Klerikers und kaiserlichen Notars. Abschrift AI, Actorum tom. II 281'. — [1]) Vgl. Necrolog unter III non. aug.: Com. Petri Drach Francofurtensis, sacerdotis et canonici. [2]) An anderer Stelle: Henaw.

285. 1394 Mai 27. — Ebirhardus prepositus monasterii regularis in Elwinstad schlichtet virtute commissionis per strenuum virum Johannem de Beldirsheym in nos translate den Streit zwischen Petrus plebanus zu I. und Johannes cappellanus noster in Benstat dahin, daß 1) der Kaplan dem Pfarrer zu I. bei der Beichte und dem Versehen der übrigen Sakramente im Bedarfsfalle helfen soll, daß er sie aber sonst nur mit des Pfarrers Erlaubnis ausüben darf; 2) daß die der Kapelle zustehenden oblationes, z. B. ova pullula, nur dem Pfarrer zu I. gehören sollen, wie seit alters; 3) daß am Karfreitag nach altem Brauch in Bönstadt kein Gottesdienst stattfinden dürfe, sondern die Einwohner nach I. gehen sollten; 4) daß am Tage der Weihe (dies dedicationis) der Kapelle der Pleban nach altem Brauch der Mainzer Diözese den Kaplan durch Gesang und Lesen unterstützen solle. — datum a. d. millesimo tricentesimo nonagesimo quarto, feria quarta post Urbani pape.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 112; das angekündigte Siegel der Propstei ist abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. I 147; Conv. 118b, fol. 208 (saec. XVII).

286. 1395 Februar 11. — George den man nent Henne Rutze[1]), Edelknecht verzichtet für sich, seinen Bruder Gottfried und seine Schwester dem Propst Eberhard Ruße und dem Convent zu I. gegenüber, nachdem er auf einem Tag im Kloster I. über die Rechtslage an Hand von

Urkunden unterrichtet worden sei, auf alle Ansprüche an das Seelgerät, das Frau Metze, [die] etzwan ehliche husfrawe waß hern Johanß seeligen von Ostheim, seines Neffen, dem Kloster zu J. ausgesetzt hatte auf den Wiesen derer von Ruckingen, die Ritter Rudolph von Ruckingen wieder eingelöst habe, und sagt dem Propst seine Hilfe gegen jeden zu, der dem Kloster das Seelgerät streitig machen wolle. — Zeugen: Herbu[rd] der Stedevelder, Gotsman schmidt, Culman von Bruchenbrucken, Rudolf etzwan Hengen Rudolfs Sohn, Hartman Schuchring, Hengen Harpel, alle Schöffen und Bürger zu Assenheim. — datum a. d. millesimo trecentesimo nonagesimo quinto, feria quinta proxima ante festum beati Valentini martyris.

Abschrift AI, Actorum tom. II 245. — Vgl. Nr. 233 und 280. — [1]) heißt 1392 und 1407 George den man nennit Henne Ruße von Elwinstad Edelknecht; vgl. R. Jung, Inventare des Frankfurter Stadtarchivs II 38, 52.

1396 Januar 18. — Helferich von Dorfeldin, Ritter, erhält 2 Morgen Wiesen, gelegen czu monchwyssen yn Rendeler hñde um 1 jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fälliges Achtel Korn Friedberger Maßes von dem Jungfrauenkloster zu Elwinstad' in Landsiedelleihe, das nur bei rückständiger Pacht, nicht aber etwa vmb merern pacht oder liebern landsedil die Wiesen wieder einziehen darf. — datum a. d. millesimo trecentesimo nonagesimo sexto, ipso die sancte Prisce virginis.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München, mit anhängendem, oben beschädigtem Siegel Helfrichs; Indorsat um 1430: gin Rendel ein achtel korn uff der monch wesen. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 297'.

1397 Dezember 28. — Heinricus Burgheimer von Elwenstad, Mainzer Kleriker und kaiserlicher Notar, beurkundet auf Bitten des Herrn Henrich von Assinheim Priors zu J. die Zeugenaussagen über das Fischereirecht in der Nidda bei J.; es bezeugen Herr Ebirhart Ruße Propst zu Elwinstad, daß das Recht auf beiden Ufern der Nydde ober- und unterhalb der Mühle zu J. mit garne, mit ruse, mit hamen vnde sust mit andern getzauwen vnde gereydeschafften zu fischen dem Kloster zu J. zustehe und von diesem verpachtet werden dürfe und daß kein vzmerker dort fischen dürfe, wie solches alles unter dem †, über 42 Jahre Propst gewesenen Herrn Conrad von Carben stets gehalten worden sei; Arnold Blondefysch, daß sein Vater, sein Bruder und er selbst viele Jahre die Fischerei vom Kloster in Pacht, aber nie einen Anspruch darauf gehabt habe; es sagen ferner die folgenden Zeugen aus, daß dieses Rechtsverhältnis schon zu Beginn ihrer Erinnerung als altes Herkommen bestanden habe: Herr Ebirhard, Propst (seit 50 Jahren), Henchin Kursener, Arnold Blendefysch, Henne Locze (seit 70 Jahren), Merkilchin Fleyschauwer (seit 60 Jahren), Henne Clebir (seit über 50 Jahren), Henne Lewinsteyn und Wentzchin Snyder (seit 40 Jahren); darüber nahm ihnen, an erster Stelle

dem mit syner religien, mit eyner stolen vnd mit syme korbude, als eyme prelaten wol zemyt, bekleideten Propst der Notar einen wörtlich angeführten Eid ab. — Zeugen: Herr Petir Schenckenberg[1]) von Frankfurt, Herr Rychart Lesche, beide Conventsherrn zu I., Mengoß von Wynthusen, Johannes Hartdrůt, Godfryd von I., Mainzer Kleriker, Hentze Wirt, Wentzelchin Steder von Budensheym, Eygil Wyneyge von Weckesheym, Henne Burgheymer, Lotzchen hofemans Henne von Keuchen, Mörhenchin, Endres Kemmerer, Ffriderich Fvltz von Assinheym. — Gescheen . . drutzehinhundirt sobin vnd nunczig jare, in der funfften indictien, in dem nunden jare der cronunge . . . hern Bonifacii des nunden babestis vff den acht vnde zwenczigisten tag des mandes decembris, das was vff sante thomes tag[2]) des h. mertelers vnd bischofes vmbe vesperczíit vff dem huse des egnanten hern Ebirharts.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 203, Notariatsinstrument mit Signet des H. Burgheimer, mit kleinen Mäusefraßlücken; inseriert in der Urk. 1481 IV 6. Abschrift AI, Hdschr. 11a Nr. 10; Conv. 98, Fasz. 5a. — [1]) Vgl. AI, Necrolog unter VI cal. oct.: com. Petri Schenkenberg sacerdotis et canonici plebani in Rendel. [2]) Richtiger abend.

289. 1398 März 13. — Kuntzel Meisterin, Bechtlin Priorin und der Convent des Jungfrauenklosters zu Elwenstad verkaufen vmb ehaftige notdorfft ihres Klosters einen jährlich in den Fasten auf Palmsonntag (palme tag) an das Kloster zahlbaren Gulden Friedberger Währung, der, zu einem Seelgerät für ihre † Conventsschwester Grede Husern bestimmt, auf dem Klosterhof zu Rodeheym sichergestellt (bewiset vnd verschrieben) wird und den Jungfrauen zu einem Essen am Palmsonntag dienen soll. — datum a. d. M°CCCXCVIII° feria quarta proxima post dominicam oculi mei.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München; das angekündigte Siegel der Propstei I. (Propst Ebirbard Ruße) ist abgefallen. Indorsat a) um 1430: wff den paldag; b) saec. XV, 2. Hälfte: Rodeheim anniversarius. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 391'.

290. 1398 Mai 6. — Thamme von Prumheim Edelknecht bekennt, daß Herr Ebirhart Ruße Propst und der Convent zu Elwenstad seinem Bruder Wynther eine Pfründe gewährt und ihn gemäß der Ordenssatzung in ihr Kloster aufgenommen haben, wogegen er nichts unternehmen zu wollen erklärt und für den Fall von Winters Tod auf alle Ansprüche an dessen hande gůt verzichtet, das nach altem Brauch dem Kloster zufallen soll. — Zeugen: Rudolff von Prumheym, Thammes Bruder, Conrad vnde Epchin von Cleen. — datum a. d. M°CCCXCVIII° ipso die sancti Johannis ante portam latinam.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 204 mit anhängenden Siegeln Thammes und Conrads, das des Epchin ist abgefallen.

291. 1398 Juni 16. — Johan von Beldirsheym, Edelknecht, des † Wernher Sohn, bekennt, daß ihm Herr Rychart Lesche eyn geistlich manne

zu Elwenstad eine Hofreite zu Benstad um 16 zu S. Martin (als man spulget zynse zu weren) fällige Schilling Heller Friedberger Währung in Landsiedelleihe gegeben hat, und setzt die Besserung der Hofreite als Unterpfand für rechtzeitige Pachtzahlung. — datum a. d. M°CCC°XC° octavo, ipso die sanctorum Aurei et Justine martirum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 113, mit anhängendem beschädigtem Siegel Johanns. Abschrift AI, Actorum tom. I 135.

1398 Juni 28. — Pecze Engiln von Fredeberg eyn geystlich swester des juncfrauwenclostirs zu Elwenstad stiftet mit Erlaubnis Herrn Ebirharts Rußen, Propstes zu I., um ihres, ihrer Eltern und ihrer Freunde Seelenheiles willen eyn ewig lycht mit namen eyn kyrczen, die bei allen im Jungfrauenkloster stattfindenden Messen, ferner vff alle heyltage zu beyden vespergeziiden vnde vff alle dunnerstage zu completeziid, sowie an den 3 Tagen der Karwoche, da Christus im Grabe lag, brennen soll, und bestimmt hierfür eine Gült, die von 1 Morgen Wiesen gelegin yn Benstedir hude mit namen au dem v̊bir ryede, vnden an den juncfrauwen wyesen, jährlich fällt. — datum a. d. M°CCCXC° octavo in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem, nur halberhaltenem Siegel der Propstei (Nr. 5), das Propst Eb. vmbe bede wyllen Peczen obegenant myner vndirtanen angehängt hat. Indorsat a) um 1430: eyn ewig lith; b) saec. XV, 2. Hälfte [an a) anschließend] gebe vns got. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 181.

1398 Juni 28. — Kunczel Merczen Meisterin, Bechtlin, Priorin, und der Convent des Jungfrauenklosters zu Elwenstad bekennen, daß sie mit Erlaubnis Herrn Ebirharts Rußen, Propstes zu Elwinstad, ihres geistlichen Vaters, dem Lanczen geseßin zu großen Carben 2 Hufen Ackerlandes daselbst, einschließlich 2 1/2 Morgen Wiesen, Garten und Weide, um 24 jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korn Friedberger Maßes und die schon von ihm bewohnte Hofreite daselbst gegen Zahlung von jährlich 12 Schilling Heller Friedberger Währung, 4 Hühnern, 4 Gänsen auf Johannis Enthauptung und eines Fastnachtshuhnes (daz brengit ein bestheubt nach landes gewonheit) in Landsiedelleihe gegeben haben, und daß für den Fall des vorzeitigen Abzugs des Pächters das Kloster Anspruch auf 6 fl. von der Besserung erheben darf. — datum a. d. M°CCCXC°VIII° in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Orig. Perg. Haupt-St.-A. München mit anhängendem Siegel der Propstei I. (Nr. 5). Indorsat a) um 1430 Großkarben; b) saec. XV, 2. Hälfte: XII acht k. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 213.

1398 Juni 28. — Lantze wohnhaft zu Großkarben bekennt, von dem Jungfrauenkloster zu I. 2 Hufen zu Großkarben zu bestimmten Bedingungen[1]) in Landsiedelleihe erhalten zu haben. — datum a. 1398 in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 230; Junker Dötzel[2]) von Carben kündigt sein Siegel an. — [1]) Vgl. Nr. 293. [2]) Wohl aus Dogel verlesen.

295. 1399 April 23. — Friedrich von Carben, des † Guntram[1]) v. Carben ältester Sohn, verzichtet nach seinem Eintritt in den Orden zu Elwinstad auf sein Erbteil mit Ausnahme einer Gült von 10 Pfund und 14 Schilling Heller zu Frankfurt. — datum a. d. MCCC nonagesimo nono, ipso die Georgii martiris.

Druck: Marb. Beitr. III 167; Propst Ebirhard Russe kündigt sein Siegel an. — [1]) Vgl. AI, Necrolog unter XVII cal. iul.: com[memoratio] Guntrami militis de Carben, qui contulit nobis octale siliginis.

296. 1399 Oktober 28. — Heynrich Kursener, Heyntz Lutz, Arnoldt Blendefisch, der fleischhauber, Henn Lewenstein, Kleberhenn und Wentzel Schneyder sagen in Gegenwart des Propstes Eberhard Russe aus, daß das Kloster I., solange sie sich erinnern könnten, das Recht der Fischerei im ober- und niederwasser uff der Nidd entweder den Nachbarn zu I. oder den Wolnstatter fischern um einen Jahrzins verliehen habe; speziell H. Kursener sagt aus, daß zu Zeiten des Propstes Conrad von Carben, der über 40 Jahre Propst gewesen sei, und auch bey seym vorfahren herrn Franco seligen probst das wasser die Nidd dem closter in alle weiss oben und unten ... auf beyden uffer und stadten bis uff die Nidermühle bey Wolnstatt gehört habe; Wentzel Schneyder und Arnold Blendefisch erklären noch, daß in dem genannten Wasser nie kein usmercker oder sonst imandt Fischereirecht besessen habe. — [datüm] Ilbenstadt d. 28t. 8 bris ao 1399. Eberhard Russe prepositus mppa.

„Extract aus dem sogenannten Probsten Manual oder Abbtey undt Closter Protocoll": AI, Conv. 98, 5a, Beilagen Nr. D (Abschrift von 1763). Das Manual ist leider nicht mehr vorhanden; die Einträge waren ähnlicher Natur wie in dem Zinsregister von 1427 ff. – Zur Sache vgl. Nr. 288, doch sind beide Handlungen verschieden.

297. vor 1400. — pridie non. april. com[memoratio] Lugcardis dominae de Falckenstein, ista domina contulit nobis duas marcas.

AI, Necrolog; ista bis marcas Randnotiz, wohl gleichzeitig mit dem Namenseintrag und aus dem alten Necrolog übernommen. – Von den bei W. Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter (Darmstadt 1922), Tafel XVII Genannten (Luckard 1276/95 Äbtissin zu Wetter, Ludgard 1333/54 verehelichte Gräfin von Leiningen, und Luitgard 1376/91 verehelichte Gräfin von Eppstein) dürfte hier keine in Frage kommen.

298. vor 1400. — VII cal. nov. com[memorationes] Harpeli greffe, Gredae uxoris, domini Conradi filii eius, Catharinae sororis eius et omnium parentum eorum, de quibus habemus unam domum sitam in Assenheim cum tota curia sua.

AI, Necrolog; de—sua Randnotiz, wohl gleichzeitig mit dem Namenseintrag. Harpel, Untergraf zu Assenheim, kommt 1363/84 vor (Nr. 231. 262. 271. 273).

vor 1400. — Com[memorationes]

1) Heinonis sacerdotis et canonici, hic contulit nobis annuatim XVI octalia siliginis (VII cal. mart.),
2) Burckhardi sacerdotis et canonici, qui contulit nobis annuatim duo octalia siliginis (IX cal. dec.),
3) Sophiae sororis nostrae et Mettzae familiaris, germanarum, istae contulerunt nobis annuatim X s. denariorum cedentes de pratis in Wolstadt (id. mart.),
4) Catharinae sororis nostrae, de qua habemus annuatim unam marcam denariorum (IX cal. nov.),
5) Mengeri conversi, de quo habemus annuatim octale siliginis (IV non. aug.).

AI, Necrolog; die zweifellos aus dem alten Necrolog stammenden undatierten Schenkungsrandnotizen (Randnotizen waren sie sicher auch dort schon) dürften gleichzeitig mit den Namenseinträgen sein. Wenn auch die große Mehrzahl der Einträge in Nr. 299—303 z. T. beträchtlich vor 1400 liegen wird, so soll mit dieser zeitlichen Einreihung doch nur ein „ungefähr" bezeichnet, einer etwaigen Einreihung einzelner Stücke nach 1400 aber nicht widersprochen werden.

vor 1400. — Com[memorationes]

1) Elisabeth laicae, haec contulit nobis annuatim XII solidos denariorum de pratis in Wolnstadt cedentes (non. febr.),
2) Gertrudis laicae, ista contulit nobis annuatim I maldrum siliginis (cal. apr.),
3) Elizabeth laicae, quae contulit nobis dimidium iugerum agri (XVI cal. iun.),
4) Werneri laici, qui legavit nobis quinque solidos (III non. iun.),
5) Mechtildis laicae, illa contulit nobis duo maldra siliginis annuae pensionis et unum iugerum pratorum (III cal. aug.),
6) Engeldrudis laicae, quae contulit nobis XX solidos denariorum (VII cal. sept.),
7) Lucgardis laicae, quae contulit nobis decem solidos (prid. cal. sept.),
8) Eckhardi laici et uxoris eius Elizabethae, qui contulerunt nobis unum mansum (VIII id. sept.),
9) Adelheidis laicae, quae contulit nobis fertonem (XI cal. oct.),
10) Hermanni laici, hic contulit nobis unum maldrum siliginis (cal. oct.),
11) Petri laici et uxoris eius, de quibus habemus annuatim octo octalia siliginis (XV cal. nov.),
12) Siffridi laici et uxoris suae, hic contulit nobis annuatim quinque maldra siliginis (XIII cal. dec.),
13) Demudis laicae, quae contulit nobis IV libras (XII cal. dec.),

14) Godefridi, Henrici, Eberhardi laicorum, qui dederunt largam elemosinam (XI cal. dec.),

15) Mechtildis laicae, quae contulit nobis domum suam (id. dec.).

AI, Necrolog; über die Schenkungsrandnotizen vgl. Nr. 299.

301. vor 1400. — Com[memorationes]

1) Juttae familiaris, haec contulit nobis unam marcam (XVIII cal. mai.),

2) Dizonis familiaris nostri, hic contulit nobis 40 florenos pro anniversario et decem florenos ad libros restaurandos in choro (XIII cal. mai),

3) Lutmudis familiaris, illa contulit nobis VI solidos denariorum (VI id. mai.),

4) Henrici familiaris, de quo habemus annuatim octale siliginis (V cal. iul.).

AI, Necrolog; über die Schenkungsrandnotizen vgl. Nr. 299.

302. vor 1400. — Com[memorationes]

1) Joannis militis, hic miles contulit nobis equum cum armis suis (XIX cal. febr.),

2) Bertholdi militis, hic contulit nobis equum cum armis suis (VIII id. febr.),

3) Wigandi militis et Henrici germanorum, isti germani contulerunt nobis octale siliginis in Assenheim (X cal. apr.),

4) Ruperti de Carben, hic contulit nobis quatuor octalia siliginis annuatim (V id. mai.),

5) Friderici militis de Carben, hic contulit nobis 40 libras heller (III id. mai.),

6) Juttae laicae de Kebele, quae contulit nobis quinque solidos denariorum[1]) (XVII cal. iun.),

7) Friderici de Carben militis, hic contulit nobis equum cum armis (VI id. iun.),

8) Joannis militis, Agnetis uxoris eius, hic contulit nobis fertonem annuatim (XVI cal. aug.),

9) Wernheri armiger[i] de Hergeren, qui contulit nobis XIV iugera[2]) (XVI cal. sept.),

10) Gerhardi militis dicti de Ossenheym, qui contulit nobis XVII solidos denariorum[3]) (XII cal. sept.),

11) Joannis armigeri, de quo habemus annuatim octale tritici (prid. id. sept.),

12) Dilonis militis, hic contulit nobis annuatim octale siliginis (XVII cal. oct.),

13) Hartmudi militis de Cronburg[4]) et uxoris suae, de quibus habemus annuatim 30 solidos cedentes in Wolstadt de pratis (VI cal. nov.),

14) Wolboldi militis[5]), qui contulit nobis octale siliginis cum dimidio (V id. nov.),

15) Lysę de Carben, de qua habemus annuatim octale siliginis cedens in Dorfelden (id. nov.),

16) Henrici militis, qui dedit nobis quatuor octalia siliginis in Roßbach (VIII cal. dec.),

17) Joannis militis, de quo habemus annuatim octale tritici (XVII cal. ian.).

AI, Necrolog; über die Schenkungsrandnotizen vgl. Nr. 299. Die genannten Mitglieder der Familien von Carben, Kebel, Cronberg und Hörgern waren mit Sicherheit nicht festzustellen. — [1]) de—denariorum Randnotiz. [2]) de—iugera Randnotiz. [3]) dicti—denariorum Randnotiz. [4]) vgl. W. Möller, Zur Genealogie derer v. Cronberg, in: Annalen für nassauische Geschichte und Altertumskunde 44 (Wiesbaden 1918). [5]) Kaum = her Wanbold in Nr. 181.

vor 1400. — Com[memorationes]

1) Henrici campanatoris, hic campanator contulit nobis 20 fl. pro anniversario (VI id. ian.),

2) Wigandi pastoris in Kilienstedten et Guntheri fratris sui isti germani contulerunt nobis annuatim octale siliginis (XVI cal. mai.),

3) Juttae viduae, illa vidua contulit nobis unam marcam et duas vaccas (XIIII cal. mai.),

4) Mergkelini et Mechtildis, uxoris suae, ac parentum suorum, qui dedit nobis tres libras denariorum (XII cal. iul.),

5) Bertholdi et Cysae, uxoris eius, qu[i] [1]) contulerunt nobis annuatim octale siliginis (XIIII cal. oct.),

6) Gozonis Freulin, de quo habemus tria talenta denariorum (cal. oct.),

7) Henrici et Hedewigis germanorum, isti contulerunt nobis annuatim fertonem cedentem de uno iugero pratorum in Ocarben (VIII cal. nov.),

8) Culmanni coci, qui contulit nobis annuatim duo octalia siliginis cum dimidio (IV cal. ian.).

AI, Necrolog; über die Schenkungsrandnotizen vgl. Nr. 299. — [1]) statt quae im Necrolog.

(Fortsetzung folgt.)

Forschungen zur Bau- und Kunstgeschichte des Klosters Ilbenstadt.

Von Leonhard Kraft.

2. Teil: Das achtzehnte Jahrhundert.

Wenn die Darstellung der baugeschichtlichen Entwicklung des Klosters Ilbenstadt unter Andreas Brandt in den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhundert den Anschein erwecken könnte, als ob die Schatten der großen Weltereignisse der Zeit, vor allem in ihren finanziellen Ausstrahlungen, nicht in den Klosterfrieden hinein gefallen wären, so trifft das wenig zu. Das Verhältnis zum Kurstaat Mainz, in dessen Schutz sich das Kloster notgedrungen und als Folge der Veränderungen des 16. Jahrhunderts, besonders aber der Burg Friedberg wegen, hatte begeben müssen, forderte Opfer, zu denen die unmittelbaren Kriegslasten, namentlich, als die Franzosen 1688 Mainz besetzt hatten, hinzukamen. Trotzdem das Kloster im Bereich des Erzstifts keine Güter hatte, suchten die Mainzer Räte es wie die übrigen Untertanen zu behandeln und herauszuholen, was irgendwie zu erlangen war. Wohl versprach der 1694 im Kloster anwesende Kurfürst Anselm Franz persönlich Abhilfe, allein er starb im folgenden Jahr, und alles blieb beim alten. Die nahe Mainzer Feste Königstein war ein Rückhalt gegen feindliche Nachbarn, allein von dort drohte auch die dem Kloster im Verzugsfalle oft genug angekündigte Exekution. Und die Abtei war eigentlich immer im Rückstand, immer bemüht, jede auftauchende Forderung, sei es für die Festungswerke in Mainz, sei es für die Befestigung des Petersberges bei Erfurt, sei es für die Forderungen ohne Zahl und Namen, wie Abt Brandt sie einmal nennt, zunächst zu bestreiten, dann wenigstens im Verhandlungswege herunterzudrücken. Diese Verhandlungen geben ein überaus kennzeichnendes Bild der eigenartigen Wehrverhältnisse des damaligen heiligen römischen Reiches deutscher Nation, sie zeigen Andreas Brandt und seine Unterhändler als Meister, die immer mehr sind, als sie scheinen, die die Schwächen der Mainzer Regierungsvertreter, bei denen Honorare und Douceurs vom Kanzleidiener bis zum Kanzler eine

Rolle spielen, gut zu nutzen verstehen. So gelang es denn 1720 endlich, nach einer köstlichen Schlußszene beim Kurfürsten in Mainz, dessen Zustimmung zu einem Vergleich zu erlangen, der dem Kloster die Rückstände aus Jahrzehnten erließ und es nur zur Zahlung von 100 fl. Jahresschutzgeld, der Türkensteuer, von Brandschatzungsgeldern im Falle eines feindlichen Einfalles und der Palliengelder verpflichtete. Daß Andreas Brandt diesen stillen Kampf gegen die Mainzer Finanzkammer führte und führen mußte, hängt eng mit seinen Baubestrebungen zusammen. Sie wären wohl unausführbar gewesen, wenn er die Ansprüche der kurfürstlichen Räte hätte erfüllen müssen. Daß es dabei mittelbar auf Kosten des Reiches ging, läßt einen Schatten auf Brandts Bemühen fallen, allein der Abt ist in dieser Hinsicht ja durchaus keine Einzelerscheinung.

Nach den vorhandenen Aufzeichnungen treten nun um die Jahrhundertwende Aufwendungen für den schon erwähnten Umbau der Pfarrkirche (s. oben 1. Teil) und für Wirtschaftsbauten in Erscheinung, daneben Bildhauerarbeiten und Malereien für die weitere Ausschmückung der Klosterkirche. Ein Meister Wolf Caspar Geyer, Steinmetz in Büdingen, liefert 1697 das „portall auffem kirchhoff sampt dem gesimbs" für 36 fl. Es ist nicht mehr vorhanden, der Preis weist, im Vergleich mit ähnlichen Bestellungen der Zeit, auf ein nicht unansehnliches Stück Arbeit. Der Meister lieferte auch die Steinmetzarbeit zur Pfarrkirche und den Taufstein. Ein noch vorhandener Entwurf Spohrers (s. 1. Teil) zum Umbau des „Viehhauses" kam nicht zur Ausführung; es wurde zum Abbruch bestimmt, und anfangs 1700 verdingte der Abt die Arbeiten zu einem neuen Bau von 138 auf 38 Schuh Größe, der heute noch, nahe der Unterpforte im sogenannten unteren Gutshof, wenn auch etwas verändert, vorhanden ist. In diesem Wirtschaftsgebäude wurden „brawhauß, backhauß, schmiede, schlacht- und wäschhauß" nebst der Branntweinkammer untergebracht.

Für Arbeiten in der Klosterkirche ist an die Stelle des 1700 verstorbenen Bildhauers Frölicher ein noch in diesem Jahr genannter Künstler, Friedrich Caspar Lothar Werr, getreten. Er quittiert über 40½ fl. „wegen der 12 aposteln zu schaffen", über eine Abschlagszahlung wohl, denn in der Jahresrechnung wird eine Ausgabe unter „dem bildthauer von den 12 Apostel und anderen bildern auszuhawen 322 fl. 30 kr." aufgeführt, wozu noch 51 fl. 30 kr. an einen ungenannten „Mahler, die bilder zu faßen" hinzutreten. Vermutlich ist es noch der Frankfurter Maler Boß, an den hier zu denken ist. Ein Maler Georg Philipp Wehr wird 1674 und 1684, ein Verwandter von ihm, Hans Peter Wehr, 1716—1725 in Mainz genannt (s. Schrohe a. a. O.). Die Frage,

ob der in Ilbenstadt tätig gewesene Bildhauer zu dieser Familie gehörte und überhaupt aus Mainz kam, muß vorerst offen bleiben. Jedenfalls erscheint der 1688 oder 1689 gestorbene Georg Philipp Wehr auch unter den Namen Veer und Verr. Die Arbeiten Werrs in Ilbenstadt waren Holzskulpturen. Sie werden später, im Jahre 1842, noch einmal aus besonderer Veranlassung erwähnt. Damals behauptete nämlich der gräflich leiningensche Rentmeister Bernhardt, der Pfarrer Bößwald in Ilbenstadt habe die Apostel, „welche sehr schön in Holz ausgehauen sind", abbrechen lassen.

Neben Werr arbeitete 1700 im Kloster Ilbenstadt noch ein zweiter Bildhauer, J. Friedrich Straßmayer, „aus Bayern". Nähere Angaben über ihn sind nicht zu erlangen. Nach den Quittungen war er recht vielseitig für das Kloster beschäftigt und lieferte „Apostel für 170 fl., Mutter Gottes, Josef und Johannes für 120 fl., ein buchsbaumenes Cruzifix, Maria, Johannes und Magdalena zum zukünftigen Altar Cruzifix für 15 Rthlr., ein Kreuz nach Oberwöllstadt für 10 fl., Khindt und Zieratt zur Kanzel für 10 fl., bestellt Veßperbilt für das Jungfrauenkloster Niederilbenstadt".

Nach dem Tode des Malers Hermann Boß, 1701, blieb Abt Brandt der künstlerischen Verbindung mit Frankfurt insofern treu, als er 1703 die Altarblätter für zwei Nebenaltäre durch den Maler Ferdinand Billärti ausführen ließ. Dieser erhielt dafür 60 fl., doch wurden dem „Mahler zu Frankfurth für Materialien zur Mahlerey zu neben altär undt beicht Stühl" außerdem 112 fl. 55 kr. gezahlt. Billärti muß also in Frankfurt ansässig gewesen oder von dort gekommen sein, wenn es auch nicht gelang, ihn in dieser Stadt nachzuweisen.

Ein Rechnungsvermerk von 1702 erwähnt das Ausbrechen der Mauer für die Aufstellung von Beichtstühlen. Aufwendungen für Skulpturenschmuck oder Malereien in der Klosterkirche erscheinen in dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts im seitherigen Umfange nicht mehr. Mag sein, daß die Bauaufgaben der Abtei das Interesse an der Beschaffung weiteren Schmucks für die Kirche zurückzutreten ließen, nachdem diese bis dahin bevorzugt gewesen. Wahrscheinlich ist, daß Abt Brandt die vorhandenen Mittel nun zusammengefaßt an die Erreichung eines Zieles wenden wollte. Und dieses war der Neubau der Klausur. Die dort für die neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts erwähnten Arbeiten können keinen großen Umfang gehabt haben. Soweit sie sich erkennen lassen, betrafen sie wohl nur Unterhaltungs- und Ergänzungsarbeiten am Kreuzgang. Der Beginn der großen Bauarbeiten zog sich aber immerhin noch bis 1707 hinaus. Aus der Zeit unmittelbar vorher ist der Neubau eines Gesindehauses zu

erwähnen. Es ist das Haus, das heute als Wohnhaus auf der Ecke der der Klosterkirche vorgelagerten Hofreite erscheint. Die Arbeiten wurden 1705 vergeben, und nach der Rechnung dieses Jahres erhielt der Maurermeister Jakob Reck für seinen Anteil an dem 45 zu 29 Schuh großen Bau 240 fl., 16 Achtel Korn und 16 Ohm Bier. In der Rechnung von 1705 erscheinen aber noch andere Ausgaben für bauliche Zwecke, die beachtenswert sind. Der Zimmermann Kuntz von Obererlenbach macht „eine neue Seul unter die Orgel", die demnach auf einer hölzernen Empore in der Klosterkirche stand; diese wurde später durch einen Steinbau ersetzt. Dunkel bleiben die Ausgaben für eine neue Kapelle, in die ein ungenannter Bildhauer zwei „bilder" liefert, in der auch der Zimmermann arbeitet, dessen Auftrag auf „bögen in der Capell zu machen, selbige zuzuschlagen", sodann auf ein „obergebälck darzu" ging. Auch die Angabe über zwei neue Fenster „in die Vorhalle ahn der Kirchen" gibt ein Rätsel auf, dessen Lösung wohl sein wird, daß Kapelle und Vorhalle Teile der damaligen Klausur waren und mit den an die Kirche anstoßenden Teilen des alten Kreuzgangs unmittelbar zusammenhingen, vermutlich mit dem Westflügel, weil kaum anzunehmen ist, daß man zwei Jahre vor dem Neubau des Ostflügels dort größere Veränderungen vorgenommen hat. Es würde das dann aber auch ein Beweis dafür sein, daß man zunächst noch nicht an die Umgestaltung der ganzen Klausurgebäude dachte, sondern nur an ein neues Dormitorium an Stelle eines älteren Baus und wie dieser an die südliche Querschiffwand der Kirche anschließend.

Das Bild der vom Kloster Ilbenstadt in dieser Zeit ausgehenden Bautätigkeit wird erst vollständig, wenn man beachtet, daß damals auch auf den Klosterhöfen zu Dottenfeld und Baiersrode Neubauten aufgeführt wurden, daß dem Abt Brandt für seine Bauten nicht das Verbilligungsmittel der Fronarbeit zur Verfügung stand, von dem Territorialherren der Nachbarschaft, wie die Grafen von Hanau, im 18. Jahrhundenrt ausgiebigsten Gebrauch machten. Das Kloster Ilbenstadt mußte jede Arbeitsleistung in bar oder mit Naturalien bezahlen. Wohl hatte es in seiner unmittelbaren Nähe Waldbesitz. Allein die fortlaufenden und umfangreichen Ankäufe von Bauholz in Bischofsheim und Hanau bekunden, daß der eigene Wald nichts Nennenswertes für Bauzwecke hergab. Die Anfuhr von den beiden entlegenen Stapelplätzen verursachte aber eine weitere Verteuerung des Bauens, während andernorts gerade die Anfuhr des Baumaterials durchweg im Frondienst geschah.

Im Jahre 1707 wurde mit dem Neubau der Klausurgebäude begonnen, über ein volles Jahrzehnt ist bis zur Vollendung des ganzen Werkes vergangen. Die mittelalterlichen Bauten des inneren

Klosters fielen dabei restlos, vielleicht daß ihre Spuren an der einen oder anderen Stelle unter der Erde noch zu finden sind. Was unter Andreas Brandt an die Stelle der alten Anlage trat, kann in seinen baulichen Einzelheiten hier nicht erschöpfend und eingehend betrachtet werden. Es würde das den Rahmen dieser Arbeit überschreiten und wäre auch nur an Hand einer genauen Aufnahme, wenigstens der heute noch vorhandenen Teile, denkbar. Diese Aufnahme fehlt aber zur Zeit. Es ist deshalb vorerst nur möglich, hier die Geschichte der Bauten Brandts in großen Umrissen zu geben. Welche Bedeutung für sie der Konverse Abraham Spohrer hat, ist bereits ausgeführt worden (s. 1. Teil), erwähnt wurde auch, daß dieser Mann aus der Augustinerabtei Wettenhausen in Bayern nach Ilbenstadt gekommen ist. Denn unter seinem Ilbenstädter zeichnerischen Nachlaß befindet sich ein Grundriß von seiner Hand, der die Aufschrift „Abteybau zu wetinghausen" trägt und vermutlich einen Teil der dortigen Prälatur wiedergibt. Da sich nirgends sonst Beziehungen zwischen Ilbenstadt und Wettenhausen zeigen, kann nur Spohrer diese Verbindung, damit aber mit den süddeutschen Kunstkreisen der Vorarlberger und der Wessobrunner Schulen hergestellt haben. Erwähnt sei auch, daß Michael Thumb unmittelbar vor dem Auftauchen Spohrers in Ilbenstadt die Prämonstratenserkirche in Obermarchtal an der Donau gebaut hat.

Der Gesamtcharakter der Ilbenstädter Klausur ist süddeutsch, wobei in Einzelheiten die schon betonte Eigenart sich bemerkbar macht, daß der Baumeister ursprünglich Schreiner war. Dem ganzen Werk haftet ein für den Anfang des 18. Jahrhunderts auffallender archaistischer Zug an, der um so schärfer hervortritt, wenn man die wenige Jahre nach der Vollendung der Klausur errichtete Oberpforte ins Auge faßt, ein Werk ganz anderer Art, künstlerisch unbedingt nach dem Rhein zu orientiert. Die Wandlung in den Anschauungen Brandts ist in zwei Ereignissen begründet und zeitlich genau festzulegen. 1715, noch vor Beginn des letzten Bauabschnitts der Klausur, starb Spohrer. Wohl wurde noch der Rest in seinem Sinne ausgeführt, aber seine persönliche Mitwirkung fehlte nun. Und am 2. April 1717 „ist der Cardinal von schönborn mit einer suite von 32 personen . . . im Closter gewesen . . ." Der eben vollendete Neubau einer solchen Gesamtanlage wird einen Schönborn sicher interessiert haben, zumal es das Glied der Familie war, das einmal schrieb: „die Jagdt ist noch main eintzige Freydt und das Bauen". Der Rat dieses Mannes für den Rest der Bauabsichten Brandts ist sicher nicht unbeachtet geblieben.

Für den Ablauf der 1707 beginnenden großen Bauperiode läßt sich das folgende Bild gewinnen. Vier Bauabschnitte, deren

Anfänge in die Jahre 1707, 1709, 1711 und 1716 fallen, ergeben sich aus den Akten. Am Beginn der Ausführungen steht der Bau des heute verschwundenen Ostflügels, zu dem aber die Südostecke des noch vorhandenen langgestreckten Südflügels gehörte. Das beweist der Nebeneingang in der Südwand, über dem sich das Wappen Andreas Brandts mit der Jahreszahl 1707 befindet, die Dachbildung dieser Ecke, die mit den an der Südwand des Kirchenquerschiffs sichtbaren Dachspuren zusammengeht, und die abweichende Bildung der Fenster mit ihren glatten und ungebrochen geraden Umrahmungen. Sie bezeichnen in der Südwand deutlich die Grenze zwischen dem ersten und dem zweiten Bauabschnitt. Wenn oben die Ansicht geäußert worden ist, daß man 1705 noch nicht mit der Beseitigung des ganzen alten Baubestandes rechnete, so muß sich bis 1707 die Wage zugunsten völliger Umgestaltung gesenkt haben. Denn die erhaltenen Pläne Abraham Spohrers, die in drei Erdgeschoßgrundrissen die Ausführungen der drei ersten Bauabschnitte, in den Maßen mit den Aktenangaben genau übereinstimmend, zeigen, nehmen keine Rücksicht auf älteren Bestand, deuten ihn gar nicht an. Spohrer gibt in seinen Plänen zum zweiten und dritten Bauabschnitt jedesmal den bereits gebauten mit dem zur Ausführung bestimmten Teil und den Anschluß an das noch weiter Geplante wieder. Zum dritten Bauabschnitt ist auch der Obergeschoßgrundriß erhalten, er zeigt, wie der Plan des Erdgeschosses, andeutungsweise die Verlängerung des Südflügels über die Westfront hinaus, die Arbeiten des 1716 beginnenden vierten Bauabschnitts. Ob Spohrer auch für diesen einen Ausführungsriß gezeichnet hat, ist ungewiß; erhalten hat sich nichts. Da er 1715 starb, war es ihm nicht vergönnt, die Vollendung des Werkes, an dem er so großen Anteil hatte, zu erleben.

Für den ersten Bauabschnitt verdingte Abt Andreas am 1. April 1707 dem Meister Georg Kuntz einen neuen Konventbau, „das Dormitorium bey der Kirchen, lang 164 und breit 43½ schuh, in der höhe undt auff weis wie im gemachten abriß gezeiget worden, und ist ihm vor aller arbeit, holtz zu hauen und abbrechen mitt eingedungen, versprochen worden neben 24 achtel korn, 24 ohm bier, (?) achtel waitz 380 fl." Und am 15. Mai 1707 vergab der Abt an den Maurermeister Jacob Reck „den newen Conventsbau oder Dormitorium, wie im Abriß gezeigt". Daß dieser Abriß für den Ostflügel Spohrers Plan war, und daß der auch wirklich zur Ausführung gekommen ist, ergibt sich durch Vergleichen mit den Angaben vom 10. April 1708 über die Verdingung der gesamten Glaserarbeiten an Johann Peter Heeger zu Friedberg. Über seinen Erdgeschoßgrundriß hat Spohrer nämlich einen Aufriß der Ostfront gezeichnet und darin die beim Glaser erwähnten zwei „Zwerchhäuser" mit zwei Doppelfenstern,

darüber die Giebel mit je drei Fenstern. Dieser Aufriß weist über einer zweigeschossigen ungegliederten Wand, in die einfache Rechteckfenster eingeschnitten sind, ein kräftiges Hauptgesims am Fuß des Satteldachs auf, über dem sich in der Mitte der Front die beiden dicht beieinander stehenden Aufbauten, ein niedriges, noch einmal durch ein schweres Gesims unterstrichenes Geschoß, das Zwerchhaus, und die Dreiecksgiebel mit geschwungener Umrißlinie erheben. Es ist Architektur schlichtester Art, in den ungegliederten Flächen und den starken Horizontalen an eine damals im Bereich des rheinfränkischen Kunstgebiets sonst nicht mehr auftretende Art, die das Vermischen älterer Bauweise mit niederländischen Einflüssen zeigt, erinnernd.

Im Erdgeschoß enthielt dieser Ostflügel außer dem überwölbten Kreuzgang fünf Räume verschiedener Größe, von denen durch den späteren Abbruch drei verschwunden sind. Davon wird einer als Refektorium bezeichnet, und aus den Aufzeichnungen über die Glaserarbeiten ergibt sich, daß es ein rechteckiger Saal mit einer Mittelstütze und fünf Fenstern nach Osten war, unmittelbar an den heutigen Südflügel anschließend. Nach der Kirche zu folgt dann in Spohrers Plan ein fast gleichgroßer überwölbter Raum von kapellenartigem Charakter mit zwei Freistützen, sicher der Kapitelsaal, und schließlich, unmittelbar am Querschiff, die kleinere, ebenfalls überwölbte Sakristei. Im Obergeschoß lagen zu beiden Seiten eines Mittelflurs je sieben gleichgroße Schlafräume für die Mönche. Spohrer nennt diesen Ostflügel auch den „großen Confentbau" und sagt in seinen Aufzeichnungen, daß er einen „Khieler" (Keller) von 50 auf 25 Schuh Größe habe, der diesen Maßen nach unter dem Refektorium lag. Leider fehlt die Jahresrechnung des Klosters für 1708, und damit mangeln auch die Belege, die auf manche Einzelfrage der Ausführung Antwort geben könnten. In der Rechnung von 1709 erscheint nur noch eine Zahlung von 150 fl. für „den ersten Conventsbau gantz zu verfertigen undt weißzubinden". Sie ging an den Maurer, der also diese Arbeit mit übernahm. Das Fehlen von Schreinerarbeiten erklärt sich daraus, daß diese unter Spohrer im Kloster selbst angefertigt wurden, während die Glaserarbeiten in Friedberg hergestellt worden sind.

Der zweite Bauabschnitt, 1709 beginnend, brachte in unmittelbarem Anschluß an das bereits Geschaffene den Teil des Südflügels, der den Kreuzgang dieser Seite enthält. Spohrer nennt ihn den „zweiten Confentbau" und gibt seine Maße mit 102 Schuh Länge und 44½ Schuh Breite an, Maße, die mit dem noch Vorhandenen übereinstimmen. Das Erdgeschoß dieses Bauteils enthielt außer dem Kreuzgang nur die 27 Schuh breite „Khichü" (Küche) und das zweite Refektorium von 69 auf 25½ Schuh Größe, unter dem sich ein gleichgroßer Keller be-

findet. Maurer- und Steinhauerarbeiten waren bereits am 13. November 1708 dem Meister Joh. Georg Scheidel übertragen worden, der gleichzeitig „den schulbaw inwendig mit weisbänder arbeit zu renovirn" hatte. Dieser Schulbau stand mit der unteren Pforte in Verbindung. Die Fenster in der Südwand des zweiten Konventbaus folgen nicht mehr der 1707 gegebenen einfachen Form, ihre rechteckigen Umrahmungen zeigen vier ausspringende Ecken, im übrigen steht aber auch die Ausführung dieses Bauteils im Zeichen großer Einfachheit. Einige bessere Steinhauerarbeit wurde nicht vom Meister Scheidel mitgeliefert, sondern von Hanau und Büdingen bezogen. Spohrer erwähnt besonders: „die seilen in der khichy seind zu bidingen gemacht worden, kosten 16 reis Daller in daß Closter gelifert". Der Kalk mußte von Windecken, Ostheim, Hanau, Hochstadt, Kleinkarben und Ebersgöns angefahren werden. Daß Abt Brandt gerade in dieser Zeit den schon erwähnten Mainzer Forderungen, namentlich von Kontributionsgeldern, wenig Geneigtheit zu zahlen entgegenbrachte, ist verständlich. Die teils neugebaute, teils im Abbruch befindliche, jedenfalls in ihrem alten Bestand nicht mehr unterhaltene Klausur mag keinen guten Eindruck gemacht haben. Das muß der Abt wohl auch im Auge haben, wenn er unterm 25. Januar 1710 zur Abwehr von Forderungen an den Kurfürsten schreibt: „. . . neben dem ist die Abtey Ilbenstadt, wie die meisten Herrn Cammeräth selbsten gesehen und testiren werden, so bawfällig, daß ein Herr nit wohl kan logiret werden, undt ein schlechtere Abtey nit seye im gantzen hohen Ertzstifft". Er erwähnt weiter, daß er gedrängt werde, drei neue Pfarrhäuser zu bauen, wie denn auch tatsächlich 1710 die in Assenheim und Rendel errichtet worden sind. Mainz forderte damals über 3600 fl. Rückstände, aber Abt Andreas war ein Meister im Verhandeln und die kurfürstlichen Kammerräte „Verehrungen" nicht abgeneigt.

Im dritten Bauabschnitt wurde der überwölbte Kreuzgang, zu dem der Glaser übrigens Fenster lieferte, geschlossen und der Bauteil errichtet, der im Anschluß an die Küche die Südfront um eines Raumes Breite verlängert und, von dort nach Norden ziehend, unmittelbar an die Kirche anstößt. Er wird als erster Abteibau bezeichnet. Spohrer nennt ihn auch das „Bandthauß" und gibt seine Länge von der Südfront bis zur Kirche richtig mit 177 Schuh, die Breite mit 45½ Schuh an. Als Probe der ins einzelne gehenden Baubeschreibungen Spohrers sei folgende Stelle wiedergegeben: „daß Zwerchhauß wird 34 schuch breid, 10 schuch hoch. Daß gesims in dem gibil wird von holtz gemacht. die stiegen bey dem thurn geht 19 schuech herauß bis an den letzten dridt, 4 schuech mueß blatz bleiben, daß man sich khan umb drehen, so mueß 23 schuech blatz bleiben. von dem thurn biß an die kheler

dihr ist 9 schuech 4 zoll. — der kheler zu dem bandthaußbau mues außgraben werden 50 schuech lang, 26½ schuech breid, 16 schuech dief . . . Auß dem Creitzgang in die summerstuben bekhombt es 4 dridt, desgleichen auch in die stadtzion, einer 8 zoll hoch". Der erwähnte Turm ist der südliche Kirchturm, an den der Bau anschließt, Zwerchhaus und Giebel sind die Teile des Dachaufbaus über dem Westportal dieses Baus, in dem also einstmals im Erdgeschoß eine Sommerstube und eine Station (?) untergebracht waren.

Die gesamte Steinmetzarbeit dieses Westflügels, einschließlich der zum Portal gehörigen, wurde schon am 2. November 1710 an den Meister Joh. Schatz zu Heidenfeld am Main, oberhalb Wertheim, verdingt. In der Jahresrechnung ist unter seinen Lieferungen auch ein Kamin „auf dem grosen saal", dem sogenannten Weißen Saal des späteren gräflichen Schlosses, aufgeführt. Schatz fertigte auch das große Portal in der Westmauer des Abteigartens mit dem Wappen des Andreas Brandt und der Jahreszahl 1712 im Architrav an, eine gute, in den Verhältnissen wohl abgewogene Arbeit, heute mit einem schmiedeeisernen Tor aus dem 19. Jahrhundert versehen.

Die Ausführung des Westbaus begann 1711, das Steinmaterial zum Mauerwerk wurde in der Nähe des Klosters, besonders im großen Abteigarten, gebrochen. Zur gleichen Zeit wurden aber auch die Arbeiten am Südflügel gefördert, Schreinerarbeiten im Kloster angefertigt und auch die Fenstergitter, zu denen das Eisen aus Hirzenhain bezogen worden ist, in eigener Werkstatt geschmiedet. Es ist ein Bild regster Tätigkeit, das damals das Kloster gab, und deren Ausstrahlungen gingen bis weit in die Umgegend hinaus.

Daß übrigens auch an der Stelle dieses Westflügels ältere Bauten standen, geht aus den Vereinbarungen mit dem Zimmermeister hervor, der den Abbruch übernahm; Maurer war wieder Georg Scheidel, der nach seinem Akkord auch die „quater zum fus gesimbs und die Eckstein auff seine Kosten hawn, daß Fundament zum newen Keller und heimblichen gemächern außgraben" mußte und „neben bier und brod nach nothurfft" 1000 fl. zu erhalten hatte. Die Jahresrechnung von 1711 führt weiter unter seinen Arbeiten auch den Abbruch des alten und den Bau eines neuen Kelterhauses auf, eine Einrichtung, die für den in unmittelbarer Nähe des Klosters von ihm betriebenen Weinbau notwendig war.

Interesse erweckt aus dieser Zeit die aus Frankfurt datierte Quittung eines Malers Johannes Riemenschneider, der unterm 26. November 1711 bescheinigt, daß er „gegen die drey Mahlereyen die gesamte 15 fl. 45 kr. wohl empfangen hat". Der

Name kehrt nicht mehr wieder, scheint auch in Frankfurt wie in Mainz sonst nicht nachweisbar zu sein.

Um den Umfang der damaligen Bautätigkeit in Ilbenstadt zu bezeichnen, muß bemerkt werden, daß auch 1712 im nahen Frauenkloster Niederilbenstadt eine neue Kirche gebaut worden ist. Zur unmittelbaren Vorgeschichte dieses Kirchenbaus sei hier erwähnt, daß 1629 Johanna Amalia Sabina von und zu Praunheim, Meisterin des Klosters, von den Eheleuten Floch, Einwohner und Müller zu Ilbenstadt, 100 Reichstaler, gegen 12½ % Zinsen und 50 Taler jährliche Abzahlung, leiht „zue undernommenen unserem kirchenbaw". Von diesem wird 1661 gesagt, daß er im Krieg ruiniert und niedergerissen worden wäre. Das mittellose Nonnenkloster suchte durch seinen Prior virginum, Nußbaum, beim Kurfürsten um die Genehmigung nach, im Erzbistum Mainz und im Würzburger Land kollektieren zu dürfen. Der Erfolg scheint ausgeblieben, das Nonnenkloster lange Zeit ohne Kirche gewesen zu sein. Wenigstens läßt eine Ausführung des Abtes Sebastian von 1771 darauf schließen, denn dieser schreibt, daß die kleine Kirche von seinen Vorfahren erst 1712 gebaut worden wäre. Sie ist heute völlig verschwunden. Ihr Bild aber hat mit einem Lageplan ein Ölgemälde überliefert, das auf der Rückseite die Jahreszahl 1729 trägt und den damaligen Prior virginum, Augustinus Geißel „Magonos", darstellt, der einen Plan in der Hand hält. Das Bild ist heute im Besitze des Herrn Lehrer Zwisler in Bensheim.

Wenn nach dieser Abschweifung der Faden der Geschichte des dritten Bauabschnitts der Abtei wieder aufgenommen wird, so gilt es noch einigen Feststellungen, die sich auf den Ausbau beziehen. Am 29. November 1712 verdingt Abt Andreas dem „Sebastian Bechauff alle stuckadur- und weisbender Arbeith in dem newen Abbtenbau für 400 rthlr. neben der Kost für ihn und einen gesellen, und bier und brodt für andere seine arbeither". Dieser Meister ist bis 1714 in Ilbenstadt beschäftigt und als Schöpfer der schönen Stuckarbeiten im Westflügel anzusehen. Die Decke des schon genannten Weißen Saals ist ein Meisterwerk in ihrer sprudelnden Fülle, in ihren Formen unverkennbar den süddeutschen Dekorationsschulen, aber einer dort schon verlassenen Richtung nahestehend. Vom Geist, der die Mainzer Stuckarbeiten dieser Zeit beseelt, ist nichts darin zu finden, obwohl der Ilbenstädter Meister zweifellos identisch mit dem Sebastian Benschauff ist, der 1712 in Mainz verheiratet, aber bezeichnenderweise mit dem Zusatz „beide fremd", genannt wird (s. Schrohe a. a. O.). Neben Bechauff, wie wohl die richtige Schreibweise des Namens lauten dürfte, erscheint als Maler Johann Ferdinand Bader aus Frankfurt beschäftigt, der schon früher einmal, 1710, den Empfang von

65 fl. für drei große „Tafflen gemähl“ bescheinigt. Eine Quittung von 1714 besagt: „heut dato den 20. ocbr. ist mit Hr. Ferdinandt, Kunstmahler in Frankfurt wegen verfertigten schilterenn abgerechnet worden undt hatt gefordert vor die schilterey, nemblich consecratio S. Norberti in Archipiscopum Magdeburgensem, in das große Zimmer in dem Abbteybau 100 fl., vor eine Schilterey, Abraham mit dem Isac, vor dem Camin 18 fl., vor zwey kleine Schilterenn 12 fl., noch vor blaue Mallerey ahn den Camin 3 fl.“. Näheres über diesen Maler und eine Betätigung außerhalb Ilbenstadts nachzuweisen, gelang nicht, ebenso bleibt unentschieden, ob er zu der um 1623 durch den Kunstgießer Hans Bader in Frankfurt vertretenen Familie gehört. Anders steht es mit dem Bildhauer „Martin Byterich“, der 1712 für „zwey bilder in die rundel an der closter mauer“ 70 fl. erhielt. Es ist ohne Zweifel Martin Bitterich, der als Fremder 1713 in Mainz das Bürgerrecht erwarb und dort 1724 einen Sohn taufen ließ. Da Bamberger Künstler damals nicht selten nach Mainz kamen, ist er vielleicht mit dem 1706—1707 in Bamberg nachweisbaren Bildhauer gleichen Namens verwandt gewesen.

In späteren, vermutlich aus 1723 stammenden Aufzeichnungen heißt es: „Anno 1715 ist peter Fuhr zu Frankfurt der saal und neben zimmer verdungen worden zu tapetziren, es beläufft sich beynah auf 431 Ehl à ½ thaler . . . seind ihm versprochen worden 215½ thaler.“ Schon Adamy (s. a. a. O.) erwähnt eine im ehemaligen Refektorium erhaltene Tapete mit Darstellungen einer Reise zu Wasser und mit Stilleben in Ölmalerei. In Frankfurt lebte (s. Gwinner a. a. O.) 1681—1740 Peter Fehr, ein vielbeschäftigter Kupferstecher. Ob die Tapete von ihm herrührte und der Name in den Ilbenstädter Akten verschrieben ist, muß eine offene Frage bleiben, solange Peter Fehr nicht ähnliche Lieferungen nachgewiesen werden können.

Der Ausbau des Begonnenen, wohl auch die Notwendigkeit, erst wieder Mittel anzusammeln, mögen die Ursachen gewesen sein, daß der letzte Bauabschnitt erst 1716 seinen Anfang nahm. Er brachte mit dem nach Westen vorspringenden Teil des Südflügels, „welcher ahn dem abbtey garten vorbey ziehet“, die Vollendung des 1707 in Angriff genommenen Werkes. Aufzeichnungen geben die Maße des Bauteils, in Übereinstimmung mit dem heutigen Befund, auf 100 Schuh Länge und 44 Schuh Breite an. Als der „andere Teil des Abteibaus“ bezeichnet, enthält er in Wirklichkeit die Prälatur, die Wohnung des Abtes. Dem entspricht auch die innere Anlage, vor allem durch das stattliche Treppenhaus; Spohrers frühere Entwürfe hielten noch an der alten Verbindung durch Wendeltreppen fest. Die Maurerarbeiten übertrug der Abt am 7. Januar 1716 wieder dem Joh. Georg Scheidel. Am

4. Mai „ist der erste stein gelegt worden. Er meister jörg hat in seiner Arbeith 22 personen". Zu Scheidels Arbeiten gehörte es auch, „alle quater zu behauen, zu wicklen und kleben". Daß der Meister seiner Aufgabe gewachsen war, beweist der flotte Fortgang der Bauarbeiten, woran wohl auch der Zimmermeister Jörg Kuntz aus „Ehrerbach" (Erlenbach; s. Nachtrag), der die Zimmerarbeiten in allen vier Bauabschnitten machte, seinen Anteil hatte. Schon am 15. September „fangt der leydecker ahn zu beschlagen".

Joh. Georg Scheidel trat bei der Vergebung des Nordportals, des stattlichen Eingangs zum Treppenhaus, an einen öfters genannten Frankfurter Steinmetzen der Zeit, Johann Engel Scheidel, als der Beauftragte des Abtes auf. Der Akkord mit diesem wurde am 23. März 1716 abgeschlossen, er lautet auf „ein Portal nach übergebener Zeichnung sambt einem wapen und muschel sauber geschliffen" für 104 fl. Die erwähnte Zeichnung geht schwerlich noch auf Spohrer zurück. Für das gleiche Portal erscheint nämlich noch ein anderer, und zwar wieder ein Frankfurter Künstler, beschäftigt, dessen Verbindung mit dem später auftretenden Baumeister der Oberpforte von 1721 jedenfalls in eine bestimmte Richtung weist. Bezeichnend ist auch, daß die Arbeiten zum Portal für sich allein und nach Frankfurt vergeben worden sind. Unterm 22. Oktober 1716 erklärt „bernhard schwartzenberger, bildhauer", daß er „von dem Closter ober Ibenstat vir eine Statua deß heiligen Norberti in stein zu hauen" 12 fl. empfangen habe, und in des Klosters Jahresrechnung ist diese Ausgabe, allerdings auf 18 fl. erhöht, mit dem Zusatz verbucht: „dem bildhauer von einer Statua in das portal". Mit Bernhard Schwartzenburger, der hier erstmals in Ilbenstadt beschäftigt erscheint, hat sich dessen Baugeschichte noch an späterer Stelle eingehender zu befassen.

Die gesamte übrige Steinmetzarbeit kam im vierten Bauabschnitt wieder von Heidenfeld am Main; ausführender Meister war Joh. Caspar Hüttner, von dem auch die „säulen unter der treppe im vorhaus" und die „säulen zu gemelter treppen", wie die Treppe selbst, geliefert worden sind, ferner die Fenstergestelle, „die Capitäler ahn die Ecken des baus mit architrav und hauptgesimbs", die Arbeiten zum Zwerchhaus und Giebel. Am 19. April 1716 wurden dem Glasermeister Simon Weber von Obererlenbach 49 Fenster verdingt. Soweit reden die Ilbenstädter Akten über den Klausurneubau des Abtes Andreas Brandt von 1707—1717, Restzahlungen erscheinen noch in der Jahresrechnung von 1718, weitere Einzelheiten, namentlich für den inneren Ausbau, lassen sich nicht erschließen. Der Charakter, den Spohrer dem Ganzen, vor allem durch das hohe Satteldach aufgeprägt hatte, blieb einheitlich gewahrt. In der Einzeldurchbildung aber be-

zeichnen das Westportal von 1711, das Gartenportal von 1712 und schließlich das Nordportal von 1716 den Weg einer Entwicklung in Ilbenstadt, deren Kräfte bemüht sind, den Anschluß an die künstlerische Zeitströmung im rheinfränkischen Gebiet zu finden; die Möglichkeit, daß der Baumeister des Torbaus von 1721 hier schon einwirkte, wurde bereits angedeutet. Dieser Zug zeigt sich noch mehr, wenn man verfolgt, wie auf den Ostflügel mit seiner süddeutschen, richtiger noch gotischen Art, die ja auch sonst im Innern in Einzelheiten fortlebte, und in die sich die schwere horizontale, niederländische Flächenteilung im Äußeren eindrängt, die glatten Flächen mit einfachen Barockumrahmungen und zuletzt die Lisenenbildungen folgen. Es ist der Weg von der in Mainz in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Würzburger Stil bezeichneten Art, die in Ilbenstadt noch so spät fortlebte, zum Barock, dieser allerdings mit klassizistischer Färbung. Und wie in den eigenartigen eingebundenen Ecksäulchen am Gartenportal von 1712 spielen immer noch ältere Motive hinein. Spohrer blieb eben künstlerisch der Sohn seiner Heimat und beherrscht von den Eindrücken, die ihm diese mitgegeben. Die Bekanntschaft mit Palladios Werk hat ihm theoretisch das Neue, seiner Natur Fremde, vermittelt, das die Einzelheiten in den Ausführungen während seiner letzten Lebensjahre beeinflußte, weil es die Zeit eben gebot. Den vollen Anschluß an deren neue künstlerische Forderungen aber fand man in Ilbenstadt erst nach Spohrers Tod, und in der heute noch stehenden oberen Pforte wurde eine Perle der rheinfränkischen Architektur geschaffen. Aber nur eine kurze Zeitspanne liegt zwischen dem Aufbau des Prälaturflügels, dessen Ausbau noch 1720 dauerte, und dem Bau der Oberpforte.

Zu den erwähnenswerten Nebenereignissen dieser Zeit rechnet auch der 1717 erfolgte Umguß einer Glocke von 300 ℔ Gewicht und zwar wegen der Unkostenberechnung, die lautet: „Ist vor 100 ℔ gießerlohn à 7½ fl., thut 22 fl. 30 kr. ferner gehen von jeden 100 ℔ ab im fewer 10 ℔, thut 30 ℔. Jedes ℔ à 30 kr. betragen die 30 ℔ 15 fl.“. Die Ausführung erfolgte durch die Brüder Johannes und Andreas Schneidewindt, Glieder der im 17. und 18. Jahrhundert in Frankfurt ansässigen Stück- und Glockengießerfamilie dieses Namens. Von irgendwelchen die Kirche berührenden baulichen Vorkommnissen verlautet aus dieser Zeit nichts. Eine der tagebuchartigen Aufzeichnungen in einem Schreibkalender von 1719 berichtet: „den 24. März abends ist der Herr Friedrich von Hattstein begraben worden ins godefridi Chor“. Gemeint ist der Teil des Querschiffs der Klosterkirche, wo sich an der Nordwand das Epitaphium noch befindet. Eben dort ist auch das des Freiherrn von Edelsheim angebracht, der 1723 in der schon zu seinen Lebzeiten bereiteten Gruft, bei dem „von

Marmorstein kostbar verfertigten Epitaphio" begraben wurde. Dieses, 1719 aufgestellt, ist ein Werk des bei dem Abteibau genannten Frankfurter Bildhauers Schwartzenburger, der am Bau der Oberpforte noch einmal begegnet. Freiherr Johann Georg von Edelsheim war der Sohn eines Müllers, namens Seiffert, in Edelsheim bei Würzburg; er stand 60 Jahre im Dienste der Grafen von Hanau, wurde 1706 vom Kaiser geadelt und starb in seinem 85. Lebensjahre. Die Sorge seiner letzten Lebenszeit galt seinem Begräbnis und seinem Grabmal, das nach einer Zeichnung des J. H. Appelius von P. Fehr in Kupfer gestochen wurde. Fehr ist jener Frankfurter Stecher, dessen schon einmal gedacht worden ist.

Am Anfang der zwanziger Jahre steht nun der Neubau der Oberpforte. In älteren Zeugenvernehmungen werden einmal neue Bauten aus 1581 an der oberen Pforte genannt. Ob damit der Torbau selbst gemeint ist, scheint fraglich. Dann verlautet nichts mehr von Veränderungen an dieser Stelle, so daß nach Vollendung der Klausurneubauten der Gedanke an eine Umänderung nahe lag. Adamy gibt (s. a. a. O.) das Jahr 1719 als Erbauungsjahr der heute noch vorhandenen Oberpforte an, er stützt sich auf das Chronostichon über dem Torbogen der Hofseite des Baus. Dessen Auflösung ergibt aber die Jahreszahl 1721. Wohl sind schon im Jahre vorher mit dem Steinmetzen in Büdingen Verhandlungen geführt und Bestellungen aufgegeben worden, allein im Schreibkalender des Abtes von 1721 findet sich der Eintrag: „7. April. des morgens frühe den ersten stein zum portenhaus geleget". Der Akkord vom 27. März dieses Jahres mit dem Maurermeister Andreas Maier von Frankfurt nennt einen im Fundament 46 zu 33 Schuh großen Bau und überweist dem Meister auch das Abbrechen einer alten Mauer, so daß fast vermutet werden kann, es sei ein eigentlicher Torbau aus älterer Zeit gar nicht vorhanden gewesen. Im übrigen sind die Baunachrichten über den Neubau dürftig. Der Ausbau dauerte wohl noch über 1722 hinaus, denn eine Notiz aus dem Monat September dieses Jahres berichtet, daß die Glaser angefangen haben. Die Akten lassen vor allem die wesentliche Frage, wer denn der Architekt des schönen Barockwerks gewesen ist, ganz im Dunkel. Nun wurde 1719 in Vilbel, dessen Pfarrei das Kloster mit einem Konventualen besetzte, vom baupflichtigen Kurmainz eine neue Kirche gebaut. Abt Andreas benedicierte im Auftrage des Erzbischofs den Grundstein, ein auswärtiger Bau- und Werkmeister wird mehrfach erwähnt. Ein Eintrag in Brandts Schreibkalender von 1719 sagt: „Dezbr. 4 ist der bawmeister benedict allhier gewes." Es ist naheliegend, und die stilistische Verwandtschaft spricht durchaus dafür, den Baumeister der katholischen Kirche in

Vilbel mit dem des Ilbenstädter Torbaus in Verbindung zu bringen. In dem am Ende des Jahres 1719 in Ilbenstadt anwesenden Baumeister Benedikt muß aber eine Persönlichkeit gesucht werden, die mit dem Meister der Oberpforte zusammenhängt, der im übrigen, was vorweg genommen werden mag, auch der Architekt des in Ilbenstadt wenige Jahre später erbauten Krankenhauses gewesen ist. Über den Vilbeler Bau hatten Abt und Baumeister nichts miteinander zu verhandeln, denn Kurmainz war der Bauherr. Als gewiß ist von vornherein anzunehmen, daß Meister Benedikt im Bereich des Mainzer Kunstkreises gesucht werden muß.

Die Gepflogenheit, Personen nur mit dem Vornamen zu bezeichnen, ist in dieser Zeit für Künstler viel gebräuchlich, sie ist aber zu allen Zeiten für Ordensangehörige üblich gewesen. Und schließlich erhebt sich noch die Frage, ob der flüchtige Eintrag im Schreibkalender des Abtes nicht einen Schreibfehler enthält. Denn der Architekt des Ilbenstädter Torbaus ist niemand anders als der Pater Bernardus Kirnde, Baumeister des Zisterzienserklosters Eberbach im Rheingau. Auf Abraham Spohrer, den Konversen der Prämonstratenser, folgt in Ilbenstadt Bernardus Kirnde, der Konventuale der Zisterzienser. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus einer Reihe von Tatsachen.

Als archivalisch feststehend muß betrachtet werden (s. Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M., Frankf. 1896—1914), daß der Baumeister des Klosters Eberbach, in dem 1709 und 1720 gebaut worden ist, im Jahre 1716 den Neubau des Eberbacher Hofes in Frankfurt, der Weißfrauenkirche gegenüber, geleitet und Entwürfe dafür angefertigt hat. Nun ist dieser Baumeister, Bernardus Kirnde, aber auch der Architekt des 1717—1720 entstandenen Neubaus des Arnsburger Hofes in Frankfurt gewesen. Es lag ja nahe, daß das Zisterzienserkloster Arnsburg sich der Dienste dieses Ordensmitglieds bediente, zumal Kirnde schon in Frankfurt tätig war. Und ebenso selbstverständlich war es, daß der Abt Antonius Antoni 1727 wieder auf den fachkundigen Mönch zurückgriff, als es galt, in Arnsburg den Prälatenbau zu errichten. Stilistische Zusammenhänge reihen aber diesen drei Werken den 1715—1717 ausgeführten Südbau des Frankfurter Saalhofs an, dessen Architekt unbekannt ist. Auf den Neubau des Arnsburger Hofes folgte zeitlich der Ilbenstädter Torbau im Jahre 1721. Die formalen Zusammenhänge aller dieser Bauten sind in der äußeren Erscheinung bis in Einzelheiten hinein unverkennbar. Die Verdachungen mit ihren charakteristischen Muschelbildungen und die Fensterumrahmungen in der Südfront des Saalhofs kehren genau gleichgebildet in Ilbenstadt wieder,

die Formen der oberen Fensterreihe des Frankfurter Baues in allen Einzelheiten an der oberen Fensterreihe des Arnsburger Prälatenbaus. Und wiederum stimmen die Verdachungen mit dem Muschelornament in Ilbenstadt und Arnsburg mit denen im Giebelaufbau des Arnsburger Hofes an der Predigerstraße in Frankfurt überein. An der Nordfront dieses Baues findet sich ein Abtswappen, das unverkennbar die Meisterhand Schwartzenburgers verrät, dessen Zusammenarbeiten mit Kirnde an allen genannten Bauten auch wohl mit als Beweis für die Zusammenhänge, die sich aus der Person des gleichen Baumeisters, der diesen Bildhauer als bewährten Mitarbeiter überall heranzog, gelten darf. Als Baumeister kommt Schwartzenburger nicht in Betracht. Nicht zuletzt kann auch auf die innere Übereinstimmung im Gesamtentwurf, wie sie aus der klaren und ruhigen Gliederung, aus den fein abgewogenen Verhältnissen in Frankfurt und besonders in Ilbenstadt spricht, hingewiesen werden. Muß sonach Bernardus Kirnde als der Architekt des Ilbenstädter Torbaus und auch der Arnsburger Prälatur gelten, so erübrigt noch auf die Auseinandersetzung mit dem Eintrag des Abtes Brandt vom 4. Dezember 1719 zurückzukommen, der einen „baumeister benedict" nennt. Der Name erscheint nur an dieser einen Stelle. Bezeichnenderweise enthalten die Ilbenstädter Rechnungen keinerlei Ausgabeposten für einen Architekten, was sich ohne weiteres erklären läßt, wenn der Baumeister eben ein Ordensbruder war. Will man aber die Möglichkeit eines Schreibfehlers in jenem Eintrag nicht unterstellen, bleibt nur die Annahme übrig, daß der Baumeister Benedikt, identisch mit dem für Vilbel genannten Werkmeister, eben eine solche mit Kirnde in Verbindung stehende Persönlichkeit ist, wie sie für seine Frankfurter Bauten als ausführende Hilfskräfte mehrfach genannt werden, Handwerker, die auch hie und da mit Entwürfen auftreten. Als Schöpfer des Ilbenstädter Meisterwerks kommt ein solcher von vornherein nicht in Betracht.

Anders, wie mit Kirnde, steht es in den Ilbenstädter Akten mit dem Meister der Bildhauerarbeiten des Torbaus, dem schon mehrfach genannten Bernhard Schwartzenburger zu Frankfurt. Unterm 13. Dezember 1721 quittiert er über 370 Rthlr. „für alle bilthauer Arbeith, die ahn dem Neuen portenhaus ist"; im gleichen Jahr hat er auch ein steinernes Kruzifix für den Ilbenstädter Friedhof geliefert. Die Akten bieten eine wesentliche Ergänzung des an anderer Stelle (s. Gwinner a. a. O.) über das Schaffen dieses Künstlers Mitgeteilten. Der 1672 in Armut in Frankfurt Geborene hatte drei Söhne, die alle vor ihm starben, und betrieb mit ihnen auch die Edelsteinschneiderei. Unter seine Arbeiten zählt eine kleine Reiterstatue Augusts des Starken, die nach eigener Zeichnung des Fürsten angefertigt und 1713 für das

Grüne Gewölbe in Dresden erworben worden ist. Für den Frankfurter Dom und die Dominikanerkirche lieferte er Bildhauerarbeiten figürlicher Art, die Marienstatue am Deutschen Haus, nach der Brücke zu, ist ein Werk seiner Hand. Für den 1731 beginnenden großen Umbau des Römers (s. Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.) schuf er die Inschrifttafel in der Front nach dem Paulusplatz, in ausgedehnter und hervorragender Weise war er an der Ausstattung des Wahlzimmers für die Kurfürsten beteiligt. Von besonderem Interesse aber sind seine Arbeiten für den Neubau der Frankfurter Hauptwache, 1729. Dort führte Schwartzenburger den waffenstarrenden plastischen Schmuck im Giebelfeld mit der Trophäe darüber aus, eine Schöpfung, die eng verwandt mit denen in den Giebelfeldern des Ilbenstädter Torbaus und der Prälatur in Arnsburg ist. Überall zeigt sich Schwartzenburger als ein über Mittelmaß hinausragender Künstler. Gwinners Angaben, daß er nur in seiner früheren Zeit Bildhauerei getrieben, sich dann ausschließlich der Edelsteinschneiderei zugewandt habe, ist nicht haltbar. Schwartzenburger war sein ganzes arbeitsreiches Leben durch in vielseitiger Weise tätig. Er starb 1741 und wurde bei den Dominikanern in Frankfurt beerdigt. Was er in Ilbenstadt geschaffen, zeigt ihn als einen Meister, der in verständnisvoller Weise die ihm durch die fein abgewogene Architektur gezogenen Grenzen zu beachten wußte, reiht ihn unter die besten Bildhauer aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Rheinmaingebiet ein.

Die Annahme, daß auch das Krankenhaus in Ilbenstadt von Bernardus Kirnde entworfen worden ist, stützt sich vor allem auf die stilistische Übereinstimmung mit dem Torbau. Dafür spricht weiter der Umstand, daß in den Rechnungen wieder keine Ausgabe erscheint, die sich auf einen Baumeister bezieht. Was die Akten sonst erkennen lassen zeugt eher für als gegen die Annahme. Nach einem Eintrag in einem Schreibkalender ist der Baumeister, mag es nun Kirnde oder sein Beauftragter gewesen sein, am 4. Januar 1722 mit dem Maurermeister Maier, der schon an der Ausführung des Torbaus beteiligt war, abermals im Kloster gewesen. Wohl wurden Maier erst am 14. November 1723 die Maurerarbeit zum Krankenhaus und der Abbruch alten Mauerwerks übertragen, nachdem die Zimmerarbeiten schon am 26. Oktober den Meistern Jakob Krämer und Johannes Luja verdingt worden waren. Allein, wenn auch die Besprechung am 4. Januar 1722 sehr wohl noch den Arbeiten an der Oberpforte gegolten haben kann, schließt das nicht aus, daß es sich auch um die Vorbereitung des nächsten und letzten der von Abt Andreas veranlaßten Neubauten gehandelt hat. Der Ausdruck Baumeister ohne jeden Namenszusatz weist jedenfalls

darauf hin, daß eine im Kloster bekannte Persönlichkeit gemeint ist.

Das Krankenhaus, heute im Innern ganz verwahrlost, ist der östlich vom Südflügel der Klausur stehende Bau. Unterm 18. Februar 1724 trug Abt Andreas in seinen Schreibkalender ein: „habe den ersten stein geleget zum krankenhaus". Das Gebäude wurde aber für diesen Zweck nicht allein gebaut, denn es wird als „Conventbau" bezeichnet, der „in dem unteren stockwerk zur bibliothec, archiv und wasch undt badstuben, in dem oberen stockwerk zu krankenzimmer" bestimmt war. Auch eine Kapelle war vorhanden, denn unterm 18. März 1728 trug Brandts Nachfolger, der Abt Jakob Münch, in seinen Kalender ein: „hab ich nachmittag das krankenhaus undt die Capell darinnen benediciret ad honorem S. Godefridi et Josephi". Daß an der Stelle des Neubaus ein älteres Gebäude stand, geht aus dem Akkord mit dem Maurer hervor, nach der Vereinbarung mit dem „leyendecker" war dieses bereits ein Krankenhaus.

Die für den Neubau angegebenen Maße, 85 Schuh Länge und 45 Schuh Breite, stimmen mit dem heutigen Befund überein. Das Gebäude erhielt einen überwölbten Keller, auch im Erdgeschoß wurden der größere Raum der Bibliothek und das Archiv mit massiven Gewölben versehen. Als Steinmetz wird Michael Mörs in Büdingen genannt. Abgesehen von den Angaben über die Summen, die an einige Bauhandwerker gezahlt wurden und in der Jahresrechnung von 1724 erscheinen, sind die erhaltenen Baunachrichten dürftig. Die Erdgeschoßräume waren mit Sandsteinplatten belegt. Es ist möglich, daß ein Eintrag im Schreibkalender des Fr. Cellarius von 1725: „d. 2. Sept. ist der Mahler Mstr. Anton eingestanden, hat wochentlich zu lohn 3 rthlr. und den Knecht tisch, hingegen mus er die nöthige farben zu der mahlerey anschaffen", sich auf den Ausbau des Krankenhauses bezieht. Der dauerte noch nach Brandts Tod fort, wie die Rechnung von 1726 und die Kapellenweihe 1728 bezeugen. Die Schreinerarbeiten wurden in der Klosterwerkstatt hergestellt, und der Fr. Cellarius trägt in seinen Kalender unterm 27. Juli 1726 ein: „haben die assenheimer schreinergesell angefangen hie zu helfen . . . nemblich auf dem neuen krankenhauß . . . N. B. alle 14 Täg machn die schreinergesell neue lohn". Die Anmerkung mutet gewiß heute sehr modern an.

Damit ist bereits die Zeit des Abtes Münch erreicht. Andreas Brandts Tagebuchnotizen in seinem Schreibkalender von 1725 weisen noch von seiner Hand den Eintrag auf: „September 30. consecrata est ecclesia Vilbelensis interfui cum 2 religiosis"; dann aber folgt von fremder Hand: „Oktober 27. circa horam primam pomeridianum obyt Reverend. D. Andreas Brand et 30t. ejusdem

sepult. est infra pedem Allaris prope Sacristiam. requiescat in sancta pace.“ Danach fand der Abt vor dem Altar in der südlichen Nebenapside die letzte Ruhestätte, nach einem arbeitsreichen und auch für die rheinfränkische Kunstgeschichte bedeutungsvollen Leben.

Brandts erfolgreicher Verhandlungen mit Kurmainz über finanzielle Forderungen, die zum Vergleich von 1720 führten, ist bereits gedacht worden. Es bleibt nachzutragen, daß in diesen eine Persönlichkeit des Klosters sichtbar wird, die hier Aufmerksamkeit verdient, weil sie als Maler bezeichnet wird. Der Konventuale Otto Wallau, „Ursellanos“, 1684 in Oberursel bei Frankfurt geboren, trat 1705 ins Kloster Ilbenstadt ein, unter Brandts Nachfolger wurde er Prior. In den Verhandlungen mit Kurmainz war ein Herr von Langen des Abtes bester Helfer. Er besaß in „Lamersheim“ (Leimersheim bei Landau) ein Gut, auf dem er 1720 eine Kirche erbaute, „für die er alle Prälaten, die da herum in Mainzer Diözese wohnen, kontribuirte“. 1731 weilte der Prior Wallau bei dem von Langen, er hatte ihn, aber ergebnislos, zur „illuminirung seines altars“ verlangt. Inwieweit Wallau schon zu Lebzeiten des Abtes Brandt seine Kunst, und besonders in Ilbenstadt, ausgeübt hat, ist unbekannt. Noch ein anderer Kunstbeflissener trat 1707 ins Kloster Ilbenstadt ein, der 1694 zu Mainz geborene Georg Hartmann. In allerdings späterer Zeit, 1735, wird von ihm gesagt: „wäre gut, wenn Fr. Georg neben der pfarre“ (in Ilbenstadt) „noch eine occupation hätte, er könnte anfangen die Chorbücher auf Pergament zu schreiben, denn er will allzeit etwas bosseln“.

Schließlich sei noch des von Abt Brandt 1721 bewirkten Ankaufs eines Hauses in Mainz gedacht. Es sollte den Mönchen ein sicherer Zufluchtsort in Zeiten der Not und Bedrängnis sein, zugleich aber eine Wohnung für in Mainz studierende Ilbenstädter Kleriker und ein Absteigquartier für den Abt und seine Vertreter, wenn die vielseitigen Beziehungen zum Kurstaat sie in die Hauptstadt führten. So wurde denn der, keinen bürgerlichen Lasten unterworfene, freiadelige Hanauer Hof in der Franziskanergasse mit kurfürstlicher Genehmigung angekauft, und der Abt versprach das spätestens dem 15. Jahrhundert entstammende Haus „zum Schmuck der Stadt in einen zierlichen stand zu setzen“, ein Vorhaben, das sein Tod verhinderte. Seinen Nachfolgern scheint das Vorhandene gut genug gewesen zu sein, eine größere Veränderung fand jedenfalls nicht statt. Schaab (Geschichte der Stadt Mainz, 1. Bd., Mainz 1841) irrt, wenn er meint, daß ein Graf von Hanau-Münzenberg den Hof, der ein Teil des Gesamthofes zum Jungen war, in dem Gutenbergs erste Druckpresse stand, dem Kloster schon früher geschenkt hätte. Das hat ihn für 6000 fl.

und 150 fl. Trinkgeld regelrecht gekauft und geriet dadurch in Prozesse, aus deren Akten hervorgeht, daß sich im Obergeschoß des Hauses eine Kapelle befand, deren Altarnische erkerartig aus einem Giebel vorsprang. Der Altar «in curia comitum Hanoviensium» wurde 1438 durch den Suffragan und Bischof i. p. von Cyrene, Johann von Reifferscheidt, geweiht. Während der Belagerung von Mainz im Jahre 1793 brannte dieser Klosterhof, zusammen mit der gegenüberliegenden Franziskanerkirche, in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli nieder und wurde nicht wieder aufgebaut.

Nach dem Tode des Andreas Brandt hatte Jakob Münch von 1725—1750 den Abtstuhl des Klosters Ilbenstadt inne. In seine erste Zeit reicht noch die Beendigung der von seinem Vorgänger begonnenen Bauunternehmungen hinein. Daneben aber brachte zunächst die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Einrichtungen des Klosters zu verbessern, neue Aufgaben. Ein Kalendereintrag von 1726 überliefert: „Februar 23. abends ist hierher kommen Meister Andreas von Frankfurt mit dem meister Leonard Zimmermann. den 25. haben wir angefangen die alte mühlen abzubrechen. den 7. März ist der rost zum Fundament der mühlen gelegt worden undt den 8. tag mertz hat der Meister Andreas mit seinen gesellen angefangen zu mauern. den 13. ist von mir der erste stein in praesentia conventus auff der untersten ecken gegen das dorff gelegt worden. den 13. Juni haben den ersten nagel in der neuen mühl eingeschlagen. den 17. Juni haben die zimmerleuth den strauß auff die mühlen gesetzt." Jeder Satz dieser Einträge läßt ein Bild vergangenen Lebens sehen. Der Maurermeister Andreas Maier hatte schon unter dem Abt Brandt am oberen Torbau und am Krankenhaus gearbeitet, allem Anschein nach schon vorher die Unterhaltung des Klosterhofs „zum kleinen Schornstein" in Frankfurt besorgt und war dadurch nach Ilbenstadt gekommen. Bei dem Zimmermeister Leonard muß es sich um den Frankfurter Meister Johann Leonhard Liebhardt, 1677 in Rothenburg a. d. T. geboren und 1751 in Frankfurt gestorben, handeln. Sein Sohn entwarf als Stadtbaumeister den ausgeführten Plan der Paulskirche (s. Baudenkmäler in Frankfurt a. M., 3. Bd., Frankf. 1914). Auch Liebhardt war wohl wie Maier durch den Frankfurter Hof mit dem Kloster in Verbindung getreten. Er war auch als Architekt tätig. Für Bauhandwerker wurde diese Bezeichnung in Frankfurt erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgenommen. Liebhardt und Maier sind unter dem Abt Münch, der keine großen Pläne wie sein Vorgänger verfolgte, die Baumeister in Ilbenstadt gewesen, an erster Stelle war Liebhardt als solcher tätig, besonders bei einer noch zu erwähnenden Gelegenheit in der Klosterkirche.

Die neue Mühle kam an die Stelle einer alten zu stehen. Unter den Bauausgaben seien erwähnt: „33 fl. 30 kr. dem steinmetzen für das wappen und statua Godefridi". Es mag dahingestellt bleiben, ob die Vergebung eines solchen Auftrags wirklich an einen Steinmetzen erfolgte; die Rechnungsbelege fehlen, so daß nichts festzustellen ist. Der schon angezogene, nach 1774 entstandene große Plan der ganzen Klosteranlage zeigt zwei dicht beieinander liegende Klostermühlen. In einer wurde 1732 eine Walkmühle eingerichtet, denn der Abt Jakob schloß in diesem Jahr eine Vereinbarung mit Meister „Joann Jacob Schäffer, bürger und mühlartz zu Ordeburg", wonach der eine Walkmühle mit „3 löcher und 6 hämmer, tüchtig für gärber, färber und strumpfstricker" zu machen hatte. Auch eine große Klosterscheuer von 140 auf 51 Schuh Größe, „so neben die neue Ställ zu stehen kommt", wurde in diesem Jahr gebaut. Die ausführenden Handwerksmeister waren wieder Andreas Maier und Johannes Luja. Der Bau steht noch auf der der Kirche vorgelagerten Hofreite, der lange First parallel zur Längsachse der Kirche, und dem von der Unterpforte Kommenden den Blick auf jene versperrend.

In der Zeit der großen baulichen Umgestaltung der Klausur war naturgemäß das Interesse für Verändern und Ausschmücken der Klosterkirche in den Hintergrund getreten, zumal Abt Andreas ja in der ersten Hälfte seiner Amtszeit in der Richtung sehr tätig gewesen war. Mit Beginn der dreißiger Jahre wurde dieses Bestreben erneut aufgenommen. Das 19. Jahrhundert hat unter der Ausstattung der Kirche so stark aufgeräumt, daß sich kein klares Bild, vor allem über die Zahl und die Verteilung der Altäre, gewinnen läßt. In den Nachrichten von 1623 über die Neuweihe der Altäre erscheinen außer dem Hochaltar nur drei Altäre in der Kirche, die beiden in den Nebenapsiden und einer am Nordportal. Eine Urkunde von 1707 nennt einen Altar der Kreuzabnahme, für den Papst Clemens XI. damals einen Ablaßbrief ausstellte. Von dem Jubiläum «pro felici regimine Clementis XII.», das man am 14. Dezember 1730 in Ilbenstadt zu feiern begann, heißt es: „seint aus der grosen kirch processionaliter per Ambitum in die pfarrkirch undt von dar wider zurück in die grose kirch ad altare S. Crucis gangen". Wo dieser Kreuzaltar gestanden, ob gar als Laienaltar an der traditionellen Stelle unter dem mittleren Bogen zwischen Querschiff und Langhaus, muß bis auf weiteres unentschieden bleiben. Daß ein Abschluß zwischen dem Chor im weiteren Sinne, dem Priesterhaus, und der Laienkirche bestand, zum mindesten in der Art wie in anderen Barockkirchen dieser Zeit geschaffen wurde, beweist die Rechnung von 1741 mit einer Quittung des Johann Peter Trierweiler, „Meister schlosser in Closter Engelthal", der bekennt 150 fl. er-

halten zu haben „vor ein gerems in die kirchen ahn kohr vor daß hochlöbliche Consendt".

Die wichtigste Veränderung dieser Zeit betraf den Westteil der Klosterkirche. Die Orgel von 1677 stand, wie oben dargelegt worden ist, auf einer Holzbühne. Schon 1725 muß in Orgelbausachen verhandelt worden sein, denn der Dechant Martinengo wandte sich damals nach Ilbenstadt mit der Bitte um Beantwortung einiger Fragen und unter Beifügen des zwischen dem Bartholomäusstift in Frankfurt und dem Orgelbauer Johannes Mayer 1721 über den Bau der großen Orgel im Dom abgeschlossenen Vertrages. Was die Veranlassung war, die Anfrage nach Ilbenstadt zu richten, ist unklar. Doch geht aus ihr hervor, daß Mayer an dem Frankfurter Werk vier Jahre arbeitete, 1873 fl. dafür erhielt und nebenbei mit zwei Gesellen noch zwei Orgeln gebaut hat; die Orgel des Doms war seine größte bis dahin. Für Ilbenstadt kann er damals nichts geliefert haben, es sei denn für die Pfarrkirche; doch findet sich in den Rechnungen keinerlei Hinweis darauf. Es mag also unter Abt Andreas bei Verhandlungen mit Mayer geblieben sein, wenn der Frankfurter Anfrage nicht die Annahme unterlegt werden kann, daß sich damals im Ilbenstädter Kloster ein Orgelbausachverständiger befunden hat. Merkwürdigerweise ist Johannes Mayer weder Gwinner noch Wolff (s. Der Kaiserdom in Frankfurt a. M., Frankfurt 1892) bekannt. In Ilbenstadt ist Mayer dann 1730 doch beschäftigt gewesen, aber nur mit Abbruchs- und Wiederaufstellungsarbeiten. „Den 18. Juli ist die große Orgel abgebrochen undt an die thür so auff das dormitorium gehet, gestellet worden. den 11. August ist der orgelmacher mit der orgel, so an die sacristei transferirt worden, fertig worden undt davon zu lohn bekommen 40 fl." Danach wurde die vorhandene Orgel abgebrochen und im südlichen Querschiffarm wieder aufgestellt, um sie in der Kirche während des nun einsetzenden Baus der neuen Orgelbühne nicht entbehren zu müssen. Diese Bühne, das Doxal, wurde damals in der heute noch vorhandenen Gestalt in Stein ausgeführt und in Verbindung damit die Wendeltreppe an der Turmwand im nördlichen Seitenschiff eingebaut. Die Leitung dieser Bauarbeiten unterstand dem schon genannten Leonhard Liebhardt aus Frankfurt, der hier als Architekt auftrat. Die Steinmetzarbeiten kamen von Büdingen; Johann Georg Geyer bescheinigt unterm 16. Oktober 1732 „vor daß orgel ducksahl 375 gulten" erhalten zu haben. Unterm 13. Juli 1733 quittiert er über eine weitere Zahlung „vor dühr und fenster und windelstiegen, so in die neue orgel gehet". Die Maurerarbeit führte Meister Andreas Maier, der von Juni bis August 1732 mit Unterbrechungen arbeitete, aus. Unterm 26. August trug der Abt in seinen Schreibkalender

ein: „habe den letzten stein am Doxal gelegt undt dem Convent einen extra trunck gegeben". Aber kurz danach finden sich folgende Einträge: „den 1. September ist der meister Leonard von Frankfurt herkommen undt das Doxal gesehen, auch darfür gehalten, das es wider müste abgehoben werden. den 15. hat der Meister Andreas angefangen das Doxal wieder abzuheben. den 25. habe abermahls den letzten stein an dem orgel Doxal gelegt". An der handwerklichen Fertigstellung der Orgelempore war vermutlich in dieser Zeit der schon 1724 genannte „Maler Anton" beschäftigt und zwar gegen Wochenlohn und Kost, denn er quittiert im Juli 1733 über 317 fl. „vor Mahlerey, welche in einem Jahr und 14 Wochen verfertiget". Dabei unterschreibt er sich „Antoni Mathiowiz". In Frankfurt traten wenig später italienische Weißbinder und Maler auf, die in Gesellschaft zum Unwillen der Einheimischen Arbeiten übernahmen, und Meister Anton mag wohl auch ein solcher Zugewanderter gewesen sein. Daß er von handwerklicher zu künstlerischer Tätigkeit aufstieg, läßt sich gerade in Ilbenstadt, wo er später noch mehrfach erscheint, verfolgen. Im Juni und Juli 1732 weilte er, zum Ärger des Abtes, drei Wochen in Darmstadt; der Zweck dieses Aufenthalts ist unbekannt. Neben Mathiowiz wird 1733 ein Maler Jakob Kaull genannt. Er bescheinigt am 21. November 1733 „für 3 stück mahlerey under dem ducksahl . . ., den hl. petrum poenitentem, und Magdalenen in der Wüsten büßend, so dan Christum von 12 Jahren im Tempel predigend . . . 40 fl. accorditer massen" empfangen zu haben. Johann Jakob Kaull war ein geborener Mainzer, der 1718 zum Hofmaler ernannt wurde und 1731 das Bürgerrecht erwarb (s. Schrohe a. a. O.). In Frankfurt hat er 1729 oder 1730 in der Verhörstube der Hauptwache fünf Freskogemälde ausgeführt (s. Baudenkmäler der Stadt Frankfurt a. M.).

Noch im Jahre 1733 wurde auch der Bau der neuen Orgel für die Klosterkirche begonnen. Aber nicht der Meister Mayer hatte den Auftrag erhalten, denn die Rechnung dieses Jahres sagt: „Item Hr. Onymo Orgelmacher für die neue Orgel auf abschlag 401 fl." Wie aus verschiedenem hervorgeht, ist an dem Werk mit Unterbrechungen gearbeitet worden, so daß es erst im Sommer 1735 vollendet war. 1734 wurden weitere 1400 fl. dafür gezahlt. Am 31. Januar 1735 „ist der Hr. Onymus Orgelmacher mit seinem gesellen undt lehrjungen undt einem bildhauer nahmens Johan Wilhelm Bender, nachdem sie 4 gantzer Monat in des Closter Kost gearbeitet, wider abgereist, es seint ihn aber noch 4 Register . . . zu machen veraccordiret undt dafür 200 fl. undt seiner frau ein dutzent ducaten versprochen worden". Der Meister muß sein Werk bald vollendet haben, denn am 20. September

1735 „ist ferme totus chorus virginum Inferioris Ilbenstadtensis hir oben gewesen, umb die neue Orgell zu hören". Der Name Onimus erscheint in Mainz mehrmals (s. Schrohe a. a. O.; Mainzer Zeitschrift, Jahrg. III) von 1711 an, in welchem Jahr ein Orgelmacher Anton Onimus, mit seiner Frau als fremd bezeichnet, das Bürgerrecht erwarb, bis 1781, dem Todesjahr eines Anton Onimus, der 1780/81 die Orgel für die Ignazkirche erbaut hatte. Neben diesen beiden Trägern des Namens, vielleicht Vater und Sohn, wird Johann Onimus genannt, der 1731 die Orgel der Quintinskirche wiederherstellte, und dem vom Kurfürsten 1733 die Personalfreiheit verliehen wurde. Daß 1752 ein Schreiner Franz Onimus aus Bamberg auftritt, läßt wohl auf Verwandtschaft in dieser Stadt und ursprüngliches Zuwandern der Familie von dort schließen. Die Ilbenstädter Akten lassen es unbestimmt, welcher der Genannten die Orgel der Klosterkirche gebaut hat.

Das schöne, heute noch vorhandene Orgelgehäuse ist von dem Mainzer Bildhauer Franz Voßbach geschnitzt worden, der schon 1733 „für schneidarbeit zur neuen Orgel auf Abschlag" 100 fl. erhielt. Der Hauptteil seiner Arbeit entfällt aufs Jahr 1734. Es war ihm verdingt worden „die bildhauer und schneidtarbeit — die bilder (Statuen) ausgenommen — zu der neuen Orgell zu Ilbenstatt nach dem vorgelegten riß und was sonsten noch für zirathen oben und neben wird nötig sein zu machen". Aber auch der plastische Schmuck der Empore, vor allem der Brüstung, ist von Voßbach gefertigt, in den Vereinbarungen werden ausdrücklich „fruchtgehenk" und „das laubwerk auff das Coral", Blumenkränze und das Wappen in der Brüstungsmitte als zu seinen Aufgaben gehörig bezeichnet. Die Tätigkeit des Bildhauers Bender, der mit Onymus und zeitlich nach Voßbach vier Wochen in Ilbenstadt an der Orgel arbeitete, kann also nicht umfangreich gewesen sein und muß sich wohl auf Arbeiten untergeordneter Art erstreckt haben. Franz Voßbach ist sonst unbekannt; Schrohe kennt ihn nicht, auch in den im Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt verwahrten Mainzer Borgationsbüchern fehlt sein Name. Ein Bildhauer Johann Wilh. Bender aus Worms aber findet sich von 1736 an in Würzburg beschäftigt (s. Archiv des Histor. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg, 35. Bd. 1892).

Die Bemalung des Orgelgehäuses lag dem Meister Thomas Usinger zu Oberursel ob. Unterm 18. Januar 1735 trug der Abt in seinen Kalender den Abschluß eines Akkords „die neue Orgel zu illuminiren" ein. Usinger scheint in der Abtei in dieser Zeit nebenbei noch Unterhaltungsarbeiten ausgeführt zu haben. Die Vereinbarung über seinen Auftrag für die Orgel ist wegen der genau bezeichneten Farbengebung interessant und lautet: „Erstlich solle er golt, farben und alle nothwendige materialia

anschaffen. Zweytens soll das gantze Corpus von einer sauberen hellblauen farb angestrichen und verschiedene leisten nach proportion in feinem goldt matt vergüldet werden. Drittens sollen ahn denen säulen die Capitäler mit denen schaft gesimbser von feinem golt planirt und verfertiget werden. Viertens sollen beyde nebenflügel mit allem übrigen laubwerk und Zierrathen von feinem golt planirt, was aber ahn gemeltem laubwerk nit gar ins gesicht fält mit einer saubern gelben farb angestrichen werden. Fünftens sollen die blumen krüg alle sauber weis und glatt mit etwas golt untermischt angestrichen, die darum stehende blumen aber von feinem golt planirt, und wo sichs schickt hin und wider etwas grünes untermischt werden. Sechstens solle das Wappen mit feinem golt planirt mit verschiedenen farben untermengt werden. Siebentens sollen die zierrothen auff der altan von feinem golt planirt, die postamenter blau, die blumenkrüg weis auff porcellain manier angestrichen, mit etwas golt untermischt, die blumen selbst aber mit golt planiret werden. Achtens alle Zierrathen und bilthauer Arbeith, welche von der Orgel und altan können separirt werden, sollen auff des Closters Kosten nachher Ursell gelieffert und wider abgeholt werden. Neuntens solle das Corpus hier angestrichen und dem Mstr. Thomas mit seinen nothwendigen gesellen während dieser anstreichung die Kost gegeben werden."

Auf die Güte des von Meister Onymus gebauten Orgelwerks kann wohl ohne weiteres kein Rückschluß daraus gefolgert werden, daß schon 1739 eine größere Renovation durch einen „orgelmacher meister Otto" aus Würzburg erfolgt ist.

Für die dreißiger und vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts lassen sich aus den Akten noch eine Reihe von Vorkommnissen kunst- und baugeschichtlicher Art erschließen. Die Rechnung von 1731 weist eine Ausgabe von 237 fl. „für ein silbernes brustbild pro reliquiis S. Godefridi" auf, also für ein Reliquiarium, das der Kurmainzer Hofgoldschmied Ledent angefertigt hatte. Es steht das wohl im Zusammenhang mit der laut Urkunde aus diesem Jahr «non ex curiositate sed ex pia et pura devotione» erfolgten feierlichen Öffnung des Stiftergrabens, unter Beihilfe des Klosterbaumeisters und Maurers Andreas Maier, wobei Reliquien zurückbehalten, an auswärtige Klöster und an den Prior Geißel des Nonnenklosters Niederilbenstadt gegeben worden sind. Die letzte vorhergehende Öffnung des Grabes hatte am 27. Juni 1639 stattgefunden. Johann Ledent, nicht Lend oder Lent, wie er andernorts (Marc Rosenberg, Der Goldschmiede Merkzeichen, Mainzer Zeitschr., Jahrg. III; Die Kunstdenkm. der Stadt und des Kr. Mainz, II) genannt wird, erwarb als Fremder 1701 das Mainzer Bürgerrecht. Der Domschatz enthält einen Speisekelch und

eine silberne Platte mit zwei Meßkännchen von 1712 und ca. 1720 mit seinem Merkzeichen. In den schon einmal erwähnten Mainzer Borgationsbüchern erscheint Johann Ledent 1729 als Silberschmied und Bürger, der in der Quintinsgasse zu Mainz ein Haus besaß und, eine Witwe hinterlassend, vermutlich 1736 verstarb, in welchem Jahr der Silberschmied Joachim Wachmüller in Mainz als sein Schwiegersohn genannt wird.

Ganz unklar bleibt die Stelle in einem Brief vom Juni 1735 des Pfarrers Kieser zu Heldenbergen an den Abt. Kieser schreibt: „dem Kunstmahler zu Darmstadt habe das letzte mahl zugeschrieben und ihme den teuffel im brennglaß gezeigt, er kann nuhn seine messures darnach nehmen, er ist verlohren ...". Das Kloster besaß im 18. Jahrhundert, wie schon Adamy (s. a. a. O.) erwähnt, eine ziemliche Sammlung von Gemälden, und die Briefstelle mag sich wohl auf den Erwerb eines Bildes beziehen, wenn nicht der schon bekannte Mathiowiz, dessen Aufenthalt in Darmstadt 1732 oben erwähnt worden ist, hier in Frage kommt.

In Ockstadt wurde am 11. Dezember 1735 eine neue St. Georgskapelle „prope Fridbergam benediciret", und der Abt Jakob stiftete ihr im folgenden Jahr eine Glocke für 30 fl. Für die Klosterkirche in Ilbenstadt war aber wohl die silberne Ampel bestimmt, die für 492 fl. 29 kr. von „Maria Theresia Sallerin verwittibte goldschmidten et Joseph Ignaz Saller Goldschmidt filius" zu Augsburg im Jahre 1737 geliefert wurde. Der Maler „Antonius Mathiawitz", wie ihn der Abt auch in seinem Schreibkalender nennt, taucht 1738 einmal vorübergehend im Kloster auf, doch erst die Rechnung von 1739 enthält die Angabe: „dem mahler Antonio für 2 grose und zwey oval Bilder 37 fl.", ein Beweis dafür, daß er nunmehr zu rein künstlerischen Aufgaben herangezogen worden ist. Im gleichen Jahr bescheinigt der Frankfurter Bernhard Schwartzenburger noch einmal „4 fl. vor die Zirathen, die noch zu den 2 große stuck haben gehört", erhalten zu haben. Welche großen Stücke der Meister kurz vor seinem Tode dem Kloster geschaffen hat, ist nicht festzustellen. Er hat aber sonach über zwei Jahrzehnte für Ilbenstadt gearbeitet.

Eine durch ihre Höhe auffallende Ausgabe belegt eine Quittung aus 1739/40. Der Hofgoldsticker Kittler in Koblenz lieferte danach einen vollständigen, wohl für den Abt bestimmten Ornat, der 1429 fl. 12 kr. kostete. Der Aufwand wird verständlich, wenn man erwägt, daß der Prälat von Ilbenstadt bei den Kaiserkrönungen in Frankfurt als einer der Assistenten des Mainzer Erzbischofs mitzuwirken hatte.

Nach dem Tode Schwartzenburgers, der 1741 starb, erscheint der Mainzer Martin Bitterich, der schon 1712 einmal im Kloster begegnet ist, als der am stärksten für dieses beschäftigte

17*

Bildhauer. 1742 erhielt er 70 fl. für zwei Statuen der Evangelisten Markus und Lukas und weitere 28 fl. „für ein in stein gehauenes Nepomuceni bildt“. Eine in der Jahresrechnung verzeichnete «Statua s. Anthonii» dürfte wohl ebenfalls von ihm herrühren. Daneben lieferte Bitterich aber auch „mit buchstaben und stab bezeichnete Marcksteine“ für den Kostheimer Hof des Klosters. Im folgenden Jahre schuf der Künstler für 30 fl. die heute noch vorhandenen „2 geschnitzten Engel mit Trompetten“ für die Orgelbühne, auch ein Rechnungseintrag „pro Statua S. Hermanni Josephi 12 fl.“ weist wahrscheinlich auf ihn hin. Das Material „zur ausstaffirung der bilder“ ist mit 21 fl. besonders verrechnet, für 1 fl. 48 kr. wurden sie mit dem Marktschiff von Mainz bis Frankfurt befördert. 1742 wurden weitere 30 fl. für „2 gemahlte bilder ins Capitel hauß“ verausgabt und nochmals 16 fl. für „4 gemahlte Evangelisten“. Auch die Rechnung von 1743 verzeichnet „für 4 Mahlereyen ins Capitulhaus und in die Dottenfelder Capell zwey 66 fl.“ Der Ausdruck Kapitelhaus bezieht sich auf den Ostflügel der Klausur, in dem sich, wie schon ausgeführt, neben der Sakristei der Kapitelsaal befand, die Dottenfelder Kapelle war auf dem dortigen Hof des Klosters. Auch die kleine Ilbenstädter Kirche ist in dieser Zeit bedacht worden, denn der Abt vermerkt 1743: „den 13. April habe in der pfarrkirch den taufbronnen eingeweyet“.

In der Rechnung von 1744 ist eine Ausgabe von 110 fl. „für 2 statuen Augustini u. Norberti dem Bilthauer“ enthalten. Die Quittung dazu lautet: „daß . . . mir . . . führ zwey billter in die apten Ilmstatt nemblich augustinus undt norbertus seint bezahlt worten einhundert zehen güllten, bescheine — Mayntz, den 3. septembr 1744, Burkhart Zammelß, bilthauer“. Dieser Künstler, auch Sammels und Zamels genannt, ist einer der bedeutenderen Bildhauer der Zeit in Mainz, wo er sich 1720 nach fünfjähriger Tätigkeit im Schloß Pommersfelden niederließ und als Hofbildhauer und Fremder 1730 das Bürgerrecht erwarb. Vor 1757 muß er gestorben sein (s. Schrohe a. a. O.). 1739 erscheint er am Biebricher Schloßbau für Friedr. Joachim Stengel beschäftigt (s. Lohmeyer, Fr. J. Stengel, Düsseldorf 1911); auch mit Balthasar Neumann stand er in Verbindung, und 1740 erhielt er den Auftrag, das Grabdenkmal des 1743 verstorbenen Kurfürsten Philipp Karl von Eltz im Mainzer Dom anzufertigen (s. die Kunstdenkm. d. Stadt und d. Kr. Mainz, Bd. 2, Darmstadt 1919). In den Ilbenstädter Rechnungen erscheint der Name Zammelß nicht weiter. Da aber mehrfach Bildhauerarbeiten, ohne daß der Name des Ausführenden genannt wird, verbucht worden sind, ist es nicht ausgeschlossen, daß er noch mehr als die zwei Statuen für das Kloster gearbeitet hat. Es könnte

das auf „zwey Statuen SS. Augustini et Godefridi" zutreffen, die mit 52 fl. 43 kr. in der Rechnung von 1747 erscheinen. Doch könnte es sich hier auch um Arbeiten des Bildhauers Joh. Michael Datzerath aus Frankfurt handeln, dem 1746 „die bildhauer Arbeit nach vorgekommenem riß für einen neuen altar im Capitelhauß" für 100 fl. übertragen wurde. Es handelt sich wieder um den Kapitelsaal im Ostflügel, der damals, wie andere Ausgaben vermuten lassen, neu ausgestattet worden ist. Der Altar wurde, wie üblich, „illuminirt", d. h. farbig behandelt. Datzerath, ein 1705 geborener Rheinländer und Schüler Donetts in Frankfurt, der selbst wieder bei dem oben (s. 1. Teil) genannten Wolfgang Frölicher gelernt hatte, verheiratete sich 1729 in Frankfurt, wo er 1782 starb. Er war ein vielseitig beschäftigter Bildhauer, der in Frankfurt zahlreiche Brunnenskulpturen und 1730 einen Altar für die ehemalige Kapuzinerkirche schuf, 1778 bei der Innenausstattung der Katharinenkirche beschäftigt erscheint.

Der Maler des Klosters ist in diesen letzten Lebensjahren des Abtes Münch ausschließlich Anton Mathiowiz gewesen, der 1746 „vor zwey Antependien und Altar blädgen" 30 fl. erhielt; die Quittung ist von Wetzlar aus datiert. In der Rechnung von 1477 erscheint er abermals mit einem Altarblatt und anderen Arbeiten, darunter auch „zwey Portrait, nemblich deß so nach Altenburg undt deß so hier gelassen wird" für 15 fl. Es wird sich wohl um Bildnisse des Abts gehandelt haben. Mathiowiz lieferte im folgenden Jahr noch eins für 5 fl., „so der her von Speckman bekommen", aber auch „zwey Portrait des Kaysers und der Kayserin" für 8 fl. Seine religiöse Malerei wurde unzweifelhaft höher bewertet, denn „vor zwey bilder deß Hertz Jesu und Maria" erhielt er 30 fl. Im Jahre 1748 führte er seinen bedeutendsten Auftrag für das Kloster aus, nämlich die Ausmalung des ganzen Kreuzgangs. Als reine Arbeitsleistung gewertet, hat Mathiowiz wohl in diesem Jahr Erstaunliches geleistet, für die künstlerische Höhe seines Schaffens fehlen alle Anhaltspunkte. Die Quittung vom 23. Oktober 1748 bringt an Einzelangaben: „um die thür im Creutzgang und um daß Muttergottesbilt und an den thurn um die thür 36 fl., vor die erste bilt im Creutzgang, worauf die 5 heiligen 12 fl., vor 44 orden bilder jedes zu 5 fl. 220 fl.". Danach müssen Türen im Kreuzgang mit Malerei umrahmt, die einzelnen Bogenfelder in der Hauptsache mit Ordensbildern geschmückt worden sein. Die Hauptrechnung von 1749 nennt, mit der angezogenen Quittung nicht übereinstimmend, deren sogar 68. Außerdem „illuminirte" Mathiowiz in dieser Zeit noch Kupferstiche, lieferte ein „bild auf den Saal" und einen „Vorhang in daß Capitel hauß". Er scheint so eine Art Dekorateur des Klosters damals gewesen zu sein.

Eigentliche Bauarbeiten werden in dieser Zeit wenig sichtbar. Wohl die durch die Kriegsereignisse veranlaßte zunehmende Unsicherheit mag die Ursache zu einer Ausgabe von 200 fl. „für eiserne gerämbser an die kirchen fenster", in der Rechnung von 1745 erscheinend, gewesen sein. Im gleichen Jahr wird ein Aufwand von über 1300 fl. für den Neubau der steinernen Brücke über die Nidda verbucht. Der Abt legte am 3. Juni 1745 „den ersten stein zur brücken" und verzeichnet unterm 12. Juni in seinem Schreibkalender: „waren am tisch der zimmermann Meister Leonard von Frankfurt mit seinem sohn". Ob dieser Sohn, 1713 geboren, als Baumeister beim Brückenbau mitwirkte, steht nicht fest, ist aber naheliegend. Es ist der schon einmal genannte Johann Andreas Liebhardt, Stadtbaumeister in Frankfurt, der auch dort das alte Schauspielhaus und die Bornheimer Johanniskirche erbaut hat. Im Siebenjährigen Kriege ist die Brücke 1761 von den Franzosen stark beschädigt worden, „haben nebst dem hölzernen bogen den steinern bogen über die helfte eingehauen". Bei dem Brückenneubau 1745 fand wohl auch die schon 1742 von Martin Bitterich gelieferte Nepomukstatue ihre endgültige Verwendung. Adamy (s. a. a. O.) setzt sie gleichaltrig mit den Figuren in der Kirche, wobei die Arbeiten Fröhlichers gemeint sind, ebenso wie die ungünstige Bewertung der Statue ein Irrtum.

Daß 1749 das Turmdach der Pfarrkirche erneuert worden ist, wurde bereits bemerkt (s. 1. Teil). Die Rechnung dieses Jahres spricht aber auch von einer Vergrößerung der Kirche, die allerdings nicht bedeutend gewesen sein kann, da der Maurermeister Andreas Maier nur 159 fl. 54 kr. erhielt. Der Dachreiter über der Vierung der Klosterkirche wurde 1750 neu eingedeckt. Es geschah im Todesjahr des Abtes Jakob Münch, das mitten in unruhige Zeiten hineinfällt; die Auswirkungen kriegerischer Ereignisse wurden bereits beim Bau der Niddabrücke gestreift. Aber schon von 1742 ab melden die Rechnungen französische und kaiserliche Truppendurchzüge, 1743 treten Engländer, Österreicher und „holländische Troupen, welche in 5 Divisionen marchiret, Allyrte der Königin von Hungarn", als arge Bedrücker der Gegend auf. Ende Juni 1745 „kam der Großherzog von Toscana mit seinen Alliierten in der Wetterau an", die Franzosen, welche sie „von dem Mein bis ahn die lahn gäntzlich eingenommen und alle dörffer vollgelegen", gingen über den Rhein zurück. Schlimmere Tage aber standen dem Kloster Ilbenstadt für die Folge unter Sebastian Englert, der von 1750—1789 Abt war, bevor. Es fällt schon auf, daß das ganze erste Jahrzehnt seiner Amtsführung kaum nennenswerte Ausgaben für bauliche oder künstlerische Zwecke aufweist, so 1751 „für laubwerk zu einem

newen beichtstuhl" 40 fl. und für ein „Gartenhäuslein im Priestergarten". Die Pfarrkirche erhielt 1753 eine neue „stiegen" und der Kreuzgarten ein neues Pumpenhäuschen. Der Meister „Joannes Rothenfels, der Steinhauer aus Bellmuth" im Kreis Büdingen, lieferte 1754 einen einfachen Grabstein, und 1758 erscheint eine Ausgabe, „dem mahler nebst kost 70 fl.", die sich sicher nur auf Ausbesserungsarbeiten bezieht. Das Jahr 1759 brachte dem Kloster schwere Tage. Am Karfreitag, dem 13. April, schlugen die Franzosen unter dem Herzog von Broglio bei Bergen die verbündeten Hannoveraner, Hessen und Preußen. 400 flüchtige Alliierte überfielen am folgenden Tage das Kloster, plünderten und verwüsteten es, wobei die Bauern aus Windecken halfen, und schleppten den Abt mit dem Frater Küchenmeister als Geiseln fort. Fünf Wochen saß Sebastian Englert in Fritzlar gefangen, und zu dem im Kloster und auf seinen benachbarten Höfen angerichteten Schaden mußte für ihn ein Lösegeld von 16 000 fl. gezahlt werden. Da mußten die Ausgaben für nicht unbedingt Notwendiges in den kommenden Jahren unterbleiben.

Einem ungenannten Bildhauer wurden 1761 für eine nicht näher bezeichnete Arbeit 16 fl. bezahlt. Daß die Handwerksbetriebe im Kloster fortbestanden, beweist ein 1763 abgeschlossener Lehrvertrag der Schmiede, und 1769 ist „Bruder Gabriel" in der Schreinerei tätig. Die einzige größere Arbeit aus dieser Zeit ist das Ausweißen der Kirche 1764, wofür den Italienern Pietro Rainero und Marco Rainero 300 fl. bezahlt worden sind. Die Fremden waren wohl von Frankfurt gekommen, wo 1763 eine italienische Weißbindergesellschaft gleiche Arbeiten in der Liebfrauen- und der Kapuzinerkirche ausgeführt hat.

Der Eindruck verstärkt sich immer mehr, als ob die Schatten der großen Umwälzungen am Ende des Jahrhunderts langsam heraufzögen, als ob in der Sorge des Alltags die Freude am Schmücken und Ausgestalten des Überlieferten unterginge. Die Akten melden nur wenig mehr in dieser Art. Zwei Glocken, vermutlich der Pfarrkirche, wurden 1772 umgegossen, der Glockengießer wird nicht genannt. Vielleicht war es Joh. Georg Bach aus Windecken, der auch 1789 „die 1. Godefridusglock" für 320 fl. umgegossen hat. 1774 wurde ein Anbau an die Küche errichtet, „daß Küche Bäuiche"; die Maurerrechnung zeigt eine Ausgabe von 769 fl. 58 kr. Der schon mehrfach angezogene und dieser Zeit entstammende Plan, eine Art Vogelperspektive der ganzen Klosteranlage mit ihrer Umgebung, zeigt ein heute verschwundenes einstöckiges Gebäude mit einem Dachreiter, das sich vor die Südfront legte und als Küchenmagazin bezeichnet ist. Von diesem Anbau aus zieht nach Süden bis zur Gartenmauer eine durch drei Freitreppen unterbrochene Böschungsmauer, die den Abtei-

garten in eine untere und eine obere Hälfte schied. Diese, nach Osten gelegen, war in ihrer südlichen Hälfte mit Reben bepflanzt. Außerhalb der östlichen Klostermauer folgte ein heute dort noch vorhandener Weg, der ins Dorf führte und anschließend an die Nordostecke des Klosters mit einem Tor abschloß. Jenseits dieses Weges lag der „untere Weinberg" und weiter nach Osten, an der „Oberaue", der Fischweiher des Klosters. Nördlich von der Klosterkirche und dem Krankenhaus befand sich der große Konventsgarten. Der Kreuzgarten, inmitten der Klausur gelegen, wird als kleiner Konventsgarten bezeichnet.

Der Plan trägt die Aufschrift: „Tabelle von dem Stift Ober=Ilbenstadt und demselben zinsbaren Dorf durch anweisung der Buchstaben ... Anweisung der Zinsen an Häuser und Gelt von jedem Hofraith ... gemäs dem Zinsbuch und Ao. 1774 gemachten Renovation". Diese Aufzeichnung bäuerlicher Verpflichtungen war die letzte ihrer Art im Kloster, und so gibt der Plan ein Bild der ganzen Anlage aus den Tagen unmittelbar vor der französischen Revolution.

Im Jahre 1776 machte der Orgelbauer Syer in Florstadt Vorschläge zu einer „gründlichen Renovation der großen Orgel"; er ist jedenfalls ein Sohn oder naher Verwandter des schon in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts als Orgelbauer auftretenden Schulmeisters Syer zu Niederflorstadt. Syer hat dann das Stimmen der Orgeln in beiden Kirchen gegen eine Jahresgebühr von 9 fl. übernommen; er quittierte noch 1797 über diesen Betrag. 1783 erhielt er 220 fl. 11 kr., wofür er die große Orgel ganz auseinandernahm und reparierte.

Das einzige bauliche Ereignis dieser Zeit betrifft einen neuen Kuhstall, der 1789 errichtet wurde. Das Jahr ist das Todesjahr des Abtes Sebastian Englert. Noch im Jahre vorher wurde nach achttägiger Verhandlung mit der Burg Friedberg ein Vertragsentwurf vereinbart, der jahrhundertealtem Streit ein Ende setzen sollte. Danach verzichtete das Kloster auf alle Ansprüche an Landeshoheit, hohe und niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf Ilbenstadt; alle daraus beim Reichskammergericht in Wetzlar schwebenden Prozesse sollten „renunciert" werden. Die Burg Friedberg gab alle Ansprüche auf zivile Jurisdiktion über den Klosterbezirk, soweit er ummauert ist, auf, gestand für die abseits liegende Klostermühle Unabhängigkeit und Freiheit zu auch in iurisdictionem domesticam civilem, einerlei, ob der Müller ein „Temporalbeständer oder blos gebrödeter Diener des Klosters" sei. Bei Kriminalverbrechen in der Mühle muß die Burg im Einvernehmen mit dem Kloster handeln, sie räumt diesem die niedere Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk ein und behält sich nur schwere Vergehen vor. Ins Kloster flüchtende Verbrecher dürfen nur bis

an die Pforte verfolgt werden, doch verspricht jenes die Auslieferung. In all dem macht sich bereits der Einfluß des letzten Abtes bemerkbar, des historisch denkenden, die Gegenwartsfragen klug behandelnden Caspar Lauer, der von 1789—1803 das Kloster geleitet hat. In Mainz war man über diese Vereinbarungen sehr ungehalten. Man verweigerte die Genehmigung des Vertrags, allein der Sturm der Zeitereignisse fegte bald alle an ihm Interessierten hinweg. Nur in Verkaufsverhandlungen zwischen dem Grafen von Leiningen und dem Kurfürsten von Hessen-Cassel spielten die Vereinbarungen später noch einmal eine Rolle. Caspar Lauer bleibt aber das Verdienst, in einem billigen Vergleich die Beseitigung uralten Streits versucht zu haben.

Nach dem Fall von Mainz, 1792, stieß der französische General Custine in die Wetterau vor. Am 28. Oktober erschienen Truppen seines Korps auch in Ilbenstadt. Der Abt war geflüchtet. Ein Versuch der Franzosen, die Abtei in Brand zu stecken, mißlang. Der Prior Roesch, der Subprior Heckler und der Amtmann Englert wurden als Geiseln in fast zweijährige Gefangenschaft verschleppt. Das Aussaugen des Landes begann. 1794 forderte Kurmainz die Ablieferung des Silbers zum Einschmelzen, um Mittel zur Kriegsführung zu gewinnen. Im gleichen Jahr wurde das Kloster von der kurfürstlichen Regierung benachrichtigt, daß alle entbehrlichen Gebäude der wetterauer Klöster zu k. k. Lazaretten eingerichtet würden. Diesem Schicksal verfiel auch die Pfarrkirche in Ilbenstadt, und alle kirchlichen Utensilien, Taufstein und Gestühl wurden in die Abteikirche verbracht, wo nunmehr auch der Gottesdienst der Gemeinde stattfand. Im Kloster lag von Oktober 1794 an ein kaiserliches Lazarett bis ins nächste Jahr. 950 fl., die zu seiner Einrichtung aufgewendet werden mußten, wurden nie zurückvergütet. Das Jahr 1796 steigerte die Nöte. Im Juli überfielen die Franzosen das Kloster abermals und hausten in ihm, auch in der Kirche, in der schlimmsten Weise; Gesindel beider Kriegsparteien beteiligte sich an der Plünderung. Kaum war dieser Sturm vorübergezogen, als neue Lazarettforderungen auftauchten. Sogar der Kreuzgang sollte ihnen 1797 geopfert werden, als das Kloster zum dritten Male ein Lazarett beherbergte und nun zum Hauptspital eingerichtet werden sollte. Pfarrkirche, Krankenhaus, Ökonomiegebäude, das Haus des Amtmanns und ein großer Teil der Klausur dienten bereits diesen Zwecken. „Man will uns zum Auswandern zwingen", schrieb damals der Abt Lauer.

In diesen Notzeiten entschlossen sich Abt und Konvent die geistliche Versorgung des Dorfes Ilbenstadt durch Dotierung ihrer Pfarrei sicherzustellen. Laut Urkunde vom 6. Juli 1796 wurden gewisse Güter und Gefälle aus dem Abteibesitz als „ständige

Competenz und Congrua" ausgeschieden und diesem Zweck gewidmet. Das Haus „am Backhausgarten anstoßend" und die sogenannte Hofmanns Scheuer an diesem wurden zur Pfarrhofreite bestimmt. Das jetzige Pfarrhaus ließ der Graf von Leiningen 1819 erbauen.

Als 1797 zwischen Kaiserlichen und Franzosen ein Waffenstillstand geschlossen wurde, kam Ilbenstadt hart an die Demarkationslinie, die die Nidda entlang zog, auf kaiserliche Seite zu liegen. Des Klosters Auwald lag jenseits in Feindes Hand und war ein Mittel für diesen, die Schraube ohne Ende immer wieder anzuziehen. So mußte das Kloster allein im Jahr 1798 an Kontributionsgeldern, Tafelgeldern usw. 40 000 fl. an die Franzosen zahlen. 1800 legte die französisch-batavische Armee ein „holländisches Spital" ins Kloster, das sich 1802 noch dort befand. Bau- und Kunstpflege fanden in diesen Zeiten ein Ende im Kloster Ilbenstadt. Dennoch wurde 1801 die Kapelle im Krankenhaus nochmals ausgeweißt, ebenso „im Convendt das mussеum"; auch andere kleinere Reparaturen werden genannt. Aus 1801 aber stammt die letzte Rechnung eines Malers für das Kloster. „Von Ihro Hochwürden Gnaden 2 Portrait gemahlt, eins à 3 Laubthaler, den Herrn Prior gemahlt zu 3 Laubthaler, den Herrn Prälaten Englert gantz neu gemahlt und copiert 2 Laubthaler, 5 Herren Prälaten gantz neu verändert und mit zierathen gemacht à einen zu ein Laubthaler, 8 Stück alte beschädige Mahlereyn verbessert zu ein Laubthaler. Summa 18 Laubthaler, ist zahlt mit 50 fl." So lautet die Aufstellung des Malers J. W. Cramer. Sie zeigt einen letzten Versuch pietätvoller Pflege der Vergangenheit.

Schon 1796 hatte Preußen den Säkularisationsgedanken in Verhandlungen mit Frankreich aufgeworfen. Er verschwand nicht mehr. Caspar Lauer mochte im Jahr 1800 noch hoffen, daß sein Stift erhalten bleiben würde. Sein Vertrauen auf das Haus Habsburg wurde getäuscht. Am 27. April 1803 ratifizierte der Kaiser den Reichsdeputationshauptschluß, der das Kloster Ilbenstadt aufhob und dem Grafen von Altleiningen-Westerburg als Entschädigung für die ihm auf der linken Rheinseite verlorene Grafschaft Grünstadt in der Rheinpfalz zuwies. Die Mönche zerstreuten sich. Der Graf hatte jedem eine Pension von 500 fl. auf Lebenszeit jährlich zu zahlen, deren Höhe aber nach einigen Jahren erst durch einen Prozeß erstritten werden mußte. 1805 kam ein Kaufvertrag über den Gesamtbesitz des ehemaligen Klosters zwischen dem Kurfürsten von Hessen-Cassel und dem Grafen zustande, der aber für den auf großherzoglich-hessischem Gebiet liegenden Teil nicht ausgeführt wurde, weil Hessen-Darmstadt die Souveränität

über Ilbenstadt in Anspruch nahm, am 7. Oktober 1806 seine Patente anschlagen ließ und den Huldigungseid abnahm.

Eine Darstellung des Schicksals der Abteigebäude und der Kirche im 19. Jahrhundert liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Nur einiges sei mitgeteilt. Bald nach der Übernahme der Herrschaft entstand der erste Streit zwischen der Gemeinde Ilbenstadt und dem Grafen von Leiningen. Die Pfarrkirche besaß ein Geläute von drei Glocken. Die Gemeinde benutzte aber seit 1794 die Klosterkirche und auch deren Glocken. Als der Graf diese verkaufen wollte, widersetzten sich die Ilbenstädter der Wegführung mit Gewalt. Schließlich kam ein Vergleich zustande, und der Graf beließ der Abteikirche zwei Glocken; die drei Glocken der Pfarrkirche wurden auf die Türme der großen Kirche gebracht. Es ist sonach eine offene Frage, welche der vier von Adamy (s. a. a. O.) genannten Glocken ursprünglich der Klosterkirche zugehört haben. Da der Vergleich in diesem Glockenstreit erst 1805 abgeschlossen worden ist, muß die Pfarrkirche nach 1805 abgebrochen worden sein. Aus den Verkaufsverhandlungen mit Kurhessen ergibt sich, daß im Juni dieses Jahres noch der gesamte Gebäudebestand des Klosters mit der Pfarrkirche vorhanden war. In den folgenden Jahren wurde auch die Kirche in Niederilbenstadt beseitigt, ihre Kanzel wurde 1810 dem Pfarrer in Kostheim bei Mainz für die dortige Kirche überlassen. Die auf der Unterpforte untergebrachte Schule ließ der Graf ins Schäferhaus verlegen. Der 1840 erfolgten Beseitigung der Altäre in der Pfarrkirche ist bereits gedacht worden.

Dem Schicksal, das die letzten Bewohner des Klosters traf, ist auch ein großer Teil seines künstlerischen Besitzes nicht entgangen; wenn auch manches schon durch die Kriegsereignisse vernichtet worden sein mag, begann das Zerstreuen und Verschleppen doch wohl erst nach der Aufhebung des Klosters. Die Geschichte von über zwei Jahrhunderten aber beweist, wie falsch das eingangs (s. 1. Teil) angeführte Wort ist, daß die Geschichte des Klosters Ilbenstadt nur eine solche seiner Güter sei. Das baugewerbliche Schaffen und die künstlerische Tätigkeit im Rhein-Maingebiet ist von ihm in stärkstem Maße belebt worden. Eine Scheidung zwischen handwerklichem und künstlerischem Schaffen ist in dieser Darstellung nicht versucht worden, war auch zunächst nicht möglich. Doch tauchen Namen auf, die zu den besten im rheinfränkischen Kunstgebiet gehören. Ihnen Aufgaben gestellt zu haben, ist ein unvergängliches Verdienst des Klosters Ilbenstadt.

Nachtrag zum ersten Teil.

In den Streitigkeiten des Klosters mit der Burg Friedberg wird 1591 eines Beinhauses oder Karners gedacht. Er war an Stelle eines bereits früher vorhandenen und in Verfall geratenen errichtet worden. Ein Zeuge sagte damals aber weiter aus, daß die „Gemaine noch bey menschen gedenken vff ihrem Kirchhoff sonder bahre eigene Gaddümb oder häußlein stehen gehabt, darinen sie allerhandt sachen vnd hausrath . . . haben". Mithin befanden sich noch im 16. Jahrhundert auf dem Friedhof Gaden, in die die Ortsbewohner früher in Notzeiten ihre Habe geflüchtet hatten. Der Gedanke liegt nahe, daß der erhöht über dem Dorf gelegene und ummauerte Friedhof befestigt war. Der Kuriosität halber sei nach den gleichen Zeugenaussagen erwähnt, daß die Burg Friedberg 1564 einen Schreiber, namens Theobaldt Münster, besaß, „welcher einen führenden" (? feurigen) „drachen machen können". Es wird sich um einen der Warmluftdrachen, die Vorgänger der Warmluftballons, gehandelt haben, die im 15. Jahrhundert als Drachenstandarten aus der Kriegskunst des Ostens in die des Abendlandes vereinzelt übergingen.

Auf einer der Detailzeichnungen Spohrers findet sich bei einer Profildarstellung der Vermerk: „dir gewendt vnder der Orgel. dis gewölb ist 1575 zugemauert worden vnd 1705 ist es widerum auß gebrochen vnd ein neyes Tihr gestöhl darein gesetzet worden". Es muß sich dabei um die Verbindungstüre zwischen Seitenschiff und westlichem Kreuzgang handeln. 1631 hat „Hanß Kintzell Bürger undt Steindecker in Friedberg den Creutzgang mit Ziegeln new gedeckt vndt zwey lange kelen mit schiffersteine new gedeckt". Die Arbeit betrifft den nördlichen, eingeschossigen Teil des Kreuzgangs, der an der Kirche entlang zog.

Die vielfachen und andauernden rechtlichen Auseinandersetzungen, in die das Kloster verwickelt war, machten einen ständigen Rechtsberater notwendig. 1650 wurde als solcher vertraglich Joh. Conrad Causenius, der Rechte Doktor, fürstlich fuldischer, gräflich solmsischer und stolbergischer Rat und Oberamtmann zu Laubach, bestellt, 1675 folgte Zacharias Conrad Uffenbach, der Rechte Licentiat und Advokat in Frankfurt, der Onkel des gleichnamigen Frankfurter Gelehrten, Sammlers und Bibliophilen. Noch andere Beziehungen verbanden das Kloster damals mit Frankfurt. In den Notzeiten nach dem Dreißigjährigen Kriege entlieh 1664 der Abt Born von Matthäus Merian dem Jüngeren 100 Reichstaler. Über den Frankfurter Bildhauer David Kayser ließ sich noch feststellen, daß er 1665 auch für Dornassenheim ein Kruzifix in Auftrag hatte und es noch vor seinem Tode in diesem Jahre fertigstellte. Der Sohn Christoph Kayser, ebenfalls

Bildhauer, lieferte die Arbeit ab. 1664 sind „tiroller in deß praelaten Behaußung" am Schornstein und um „daß hauß zu gleiben" beschäftigt.

Der wirtschaftlichen Erneuerung diente auch 1676 der „baw an der newen mühl" und die Herstellung der alten. Beide lagen nebeneinander. Im Januar 1676 verdingte der Abt Leonhard dem Klostermüller Michael Hiltzinger, „daß er machen soll eine ohlemühl, würtzmühl, ein mahlgang, damit man zugleich schehlen kan", für 100 Rtlr., 9 Ohm Bier und 8 Achtel Korn.

Als wichtigste nachträgliche Feststellung sei aber das für die Bauarbeiten von 1678 an der Kirche Ermittelte wiedergegeben. Es wurde auf umfangreiche Materialbeschaffungen der Zeit hingewiesen, auf den Wappenstein von 1678 in der Außenwand des nördlichen Seitenschiffs, der allein für Bauveränderungen an dieser Stelle spräche. Adamys Annahme (s. a. a. O.), daß die Wand ihren eigentümlichen Anlauf damals erhalten habe, ohne daß die Seitenschiffgewölbe, die nach ihm gleichalterig mit denen des Mittelschiffs seien, niedergelegt worden wären, wurde aus technischen Gründen abgelehnt. Die Richtigkeit der Adamys Auffassung entgegenstehenden Auffassung hat sich bestätigt. Denn: „heut dato den 7. tag 8bris haben Ihro Hochwirt. d. Hr. Praelat des Klosters Ilbenstatts beyden Meistern nahmens Joseph Heim und Georg Heim verdungen, daß sie sollen das eine gewelb vnserer kirchen samt den mauern dem kirchhoff zu abbrechen vndt auß dem fundament gantz new 5 schuh dick durchgehents aufführen, vndt das gewelb gantz new wiederum verfertigen, auch zu erhaltung des mitteln gewölbs die ancker helffen anmachen, vndt daß dazu nöthige holtz helffen zu frankfurth einkaufen. Item die Creutzgangs mauer gantz vfs fundament abbrechen vndt von newem auß dem fundament der noch stehenden gübell gleich vfführen." Weitere Angaben stehen mit Bauarbeiten an der Klausur in Verbindung. Auf die Arbeiten an der Kirche aber bezieht sich noch: „Item 56 schuch fensterstein [behauen] à 5 alb. Item 9 schuch an 3 newen gesimbser vf die seulen [behauen] à 5 alb.". Das nördliche Seitenschiff ist also damals ganz neu an Stelle des alten, das auch eingewölbt war, gebaut worden und zwar, wie sich aus der Vereinbarung mit dem Meister Joseph, der das „glaiben, tüngen und weißbindern" übernahm, ergibt, auf eine Länge von sechs Gewölbejochen. Das bedingt, daß im Westen, wo der Teil mit dem romanischen Portal erhalten blieb, und im Osten der Anschluß an alte Seitenschiffgewölbe hergestellt werden mußte. Der Wappenstein mit der Jahreszahl 1678 bezeichnet sonach den Beginn dieser Bauarbeiten.

Gleichzeitig mit ihnen wurde, wie erwähnt, 1679/80 ein Schlafhausbau ausgeführt. Auch hierzu fanden sich noch Einzelangaben, die wenigstens etwas den Schleier über dem Klausurbau in der Zeit vor Andreas Brandt lüften. Am 29. Juni 1678 verdingte der Abt den Zimmermeistern und Brüdern Michael und Georg Kuntz von Obererlenbach, die auch das neue Dach über dem nördlichen Seitenschiff machten, „einen neuen bau, so ungefehr hundert schuh lang und etlich und viertzig breid". In dem Akkord mit dem Weißbinder aber heißt es, daß er auch „den giebel an dem newen baw verfertigen" soll. Aus all dem ergibt sich, daß das „Schlafhaus" genau an der Stelle des späteren Dormitoriums aus Brandts Zeit stand, an die südliche Querschiffwand anschloß und nach Süden einen Giebel zeigte. Daß der Bau kaum ein Menschenalter später, als Brandt die Neugestaltung der Klausur begann, niedergerissen wurde, mag für seine Dürftigkeit sprechen, auch der Umstand, daß der Abt vom „Meister Leonhard Gerich, mitnachbahr und schmidt zu Ilbenstadt zur Vollführung" dieses Konventbaus 600 fl., den fl. zu 30 alb., den alb. zu 8 Pf. Frankfurter Währung gerechnet, gegen 4% Zinsen leihen mußte. Vermutlich war das Schlafhaus nur ein Fachwerksbau.

Nicht uninteressant dürfte auch sein, daß die beiden 1678 genannten Zimmermeister Michael und Georg Kuntz aus Obererlenbach 1700 wieder die Arbeiten am neuen Brauhaus, Backhaus usw. (s. oben) ausführten, daß dann der Meister Jörg Kuntz (s. oben), wohl ein Sohn eines der beiden Brüder, die Zimmerarbeiten des ganzen Klausurneubaus unter Abt Brandt erstellt hat, ein schönes Beispiel traditionellen Festhaltens an einer bewährten Handwerkerfamilie, wie es auch sonst im Kloster Ilbenstadt häufig in Erscheinung tritt.

Berichtigung: Auf S. 39, Z. 5 v. oben, muß es heißen: nach 1805 statt 1803.

Geschichte des Hessischen Staatsarchivs zu Darmstadt.

Von Georg Fink.

Übersicht.

Wenn in einem Lande die schriftlichen Niederschläge der Verwaltung aus dem ganzen Staatsgebiet in einem allgemeinen Archiv vereinigt sind, so stellen die Bestände dieses Archivs in ihrer Vollständigkeit ein Abbild der territorialen Entwicklung des Landes dar. Betrachtet man im hessischen Staatsarchiv in Darmstadt nur den Einteilungsplan, so wird man zunächst nicht vermuten, ein solches Archiv vor sich zu haben. Hier hat aber nur in früheren Jahrzehnten der ungeschickte Eingriff einer bureaukratischen Hand die Linien verdorben. Sobald man aber einmal der Geschichte des Archivs nachspürt, findet man unter der starren Oberfläche die deutlichen Spuren der Landesgeschichte. Und deren Klarstellung ist für den, der sich zurechtfinden will, um so notwendiger, als gerade das frühere Großherzogtum Hessen ein ganz besonders buntscheckig zusammengesetztes Gebilde ist.

Mit Bedacht wählte ich soeben nicht die heute gültige Bezeichnung „Volksstaat Hessen"; denn die jetzige Verfassungsform

ließe an sich das unbegreiflich erscheinen, was die frühere erklärt. Hessen-Darmstadt ist eben ein auf rein dynastischer Grundlage erwachsenes Land. Seinen Anfang hat es in einem Splitter, mit dem die Hauspolitik Philipps des Großmütigen den jüngsten der nachgeborenen Söhne aus seinem immerhin schon ganz stattlichen Länderbesitz abfand. Die jeweilige politische Einstellung der Nachfolger ließ das Territorium sich verändern, bis es schließlich wenigstens in zwei Gebietsstücken abgerundet dalag. Nicht eine völkische Selbstverständlichkeit, nicht wirtschaftliche Notwendigkeiten haben die Landesteile zusammmengebracht, sondern allein die politischen Strebungen einer Dynastie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Was heute die verschiedenen Gebiete zusammenhält, ist nicht allein das Trägheitsgesetz, sondern das gemeinsame Stückchen Geschichte, welches die Bürger darüber belehren konnte, daß die Mischung nicht unvorteilhaft ist.

Sucht man unter den Schätzen des Darmstädter Archivs einen Teilbestand, der ihm eine besondere Note verleiht, so kommt man denn auch nicht auf das Archiv irgendeiner Körperschaft von besonderer Bedeutung, nicht etwa auf das Überragen einer stiftischen Dokumentensammlung, sondern auf das Hausarchiv des bisherigen Herrscherhauses, das unter Eigentumsvorbehalt des letzten Großherzogs beim Staatsarchiv verblieben ist, und das früher zu der Bezeichnung „Haus- und Staatsarchiv" seinen Namen beisteuerte.

Mit der Gliederung seiner Urkunden nach einzelnen Epochen, mit seinen Akten über Erbgesetz und Erbfolge steht das Hausarchiv den Beständen des Staatsarchivs ergänzend und begründend zur Seite, und als Ganzes vertritt es den Faktor, in dem das Beieinander von dessen Teilen und Teilchen seine Erklärung findet. Wenn noch einige Jahrzehnte ins Land gegangen sind und neuere Ablieferungen die Bestände ergänzt haben, wird sich aus deren Inhalt auch die Verfassungsänderung erläutern, die zu der Kürzung der Behördenbezeichnung des Archivs in „Hessisches Staatsarchiv" geführt und das großherzogliche Hausarchiv zu einem Depositum gemacht hat, dessen Charakter der privatrechtlichen Sphäre nahegerückt ist.

Kein Zeitpunkt als der dieser durchgreifenden Verfassungsänderung erscheint geeigneter, einen Rückblick auf die Geschichte des Archivs zu werfen.[1])

---

[1]) Die Berufung des Verfassers an das Lübeckische Staatsarchiv hat die Fertigstellung der vorher begonnenen Arbeit erschwert. Einzelne Teile hätten an Ort und Stelle eine sorgfältigere Behandlung erfahren. Indessen sollte die Veröffentlichung nicht noch länger verzögert werden.

1. Die Registratur Landgraf Georgs I. und das Samtarchiv in Ziegenhain — Beziehungen zur Marburger Repositur und zu Cassel — Das Gießener Archiv

Ein Archiv im eigentlichen Sinne setzt das Vorhandensein von Schriftentum voraus, welches bereits historisch geworden ist und den Zwecken der Gegenwart nur noch mittelbar als Quelle oder als Hilfsmaterial dient. Wenn Hessen-Darmstadt seit dem 15. Juli 1567 als Staat mit selbständiger Verwaltung besteht, so wurden mit diesem Tage für ein Darmstädter Archiv doch erst die Vorbedingungen seines Werdens gegeben. In der ersten Zeit konnte nur von einer Registratur bei der Darmstädter Kanzlei die Rede sein. Unter Landgraf Georgs I. Regierung umfaßte der Umfang dieser Registratur nur 16 Laden. Ein zeitgenössisches Verzeichnis, welches darüber erhalten ist, zeigt folgende keineswegs systematische Einteilung der Bestände:

1) Kaufbriefe, Verschreibungen u. dgl. über den Sensfelder Hof, Kranichstein und Niederramstadt
2) Desgleichen über verschiedene Besitzungen
3) Desgleichen über den Mönchhof
4) Testament Philipps des Großmütigen u. w. d. a.
5) Brüdervergleich von 1567 u. w. d. a.
6) Heiratsverschreibung des Landgrafen und des Grafen Daniel von Waldeck; Vergleiche und Abschiede über die Diezischen Ämter, über Amt Bickenbach, sowie über das Testament des Landgrafen von 1587; Morgengabe-Verschreibungen der landgräflichen Töchter
7—8) Lehensreversalien der Vasallen
9) Verträge mit Worms, Heusenstamm, Erbach, Isenburg, Sponheim, Nassau-Saarbrücken, Kurmainz, Breuberg, Gemmingen
10) Vergleiche, Erbhuldigungen, Erbvergleiche u. dgl.
11) Verträge, Teilungen u. dgl.
12) Unterschiedliche Sachen als Türkensteuer, Zölle, Gülden, Bestallungen, Instruktionen, Schutzbriefe, Loskündigungen, Verschreibungen u. a. m.
13) Nachbarirrungen, Geleitsachen
14) Gebundene handschriftliche Auszüge von Dr. Wetzlar über alle zur Obergrafschaft gehörigen Briefe des Samtarchivs zu Ziegenhain
15) Erbverbrüderungen, Erbeinungen
16) Heiratsbriefe, Wittum und Wiederanfallbriefe.

Die als Inhalt der 14. Lade genannten Auszüge weisen darauf hin, wo die Archivalien über die Vorgeschichte der landgräflichen

Gebiete zu suchen waren; sie blieben bei der nach Philipps des Großmütigen Testament vorgenommenen Teilung im Samtarchiv zu Ziegenhain vereinigt und galten nach diesem Testament als Gemeinbesitz der verschiedenen Teilherrschaften.

Im Sommer 1567 einigten sich die landgräflichen Brüder dahin, die „Separation" der Ziegenhainer Bestände durch eine Kommission vornehmen zu lassen, die am 21. September an Ort und Stelle zusammentreten sollte. Landgraf Wilhelm stellte dazu dem M. Heinrich Hundt, Landgraf Ludwig den Dr. Johann Heinzenberger gen. Wetzlar, sowie den Dr. Krug. Die beiden jüngeren Landgrafen wollten je einen dieser Vertreter mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Landgraf Georg entschied sich für Dr. Heinzenberger.

Die Kommission fand große „Konfusion" vor, begann ihre Tätigkeit damit, die kaiserlichen und fürstlichen Lehensinvestituren in Ordnung zu bringen, und war bei Beginn der zweiten Woche zu den Erbverbrüderungen übergegangen.[2]) Weitere Einzelmitteilungen über die Geschäfte sind mir nicht begegnet. Ein ausführliches Gutachten des Kanzlers Heinzenberger, das vom Staatsarchiv Marburg „ca. 1567" datiert ist[3]), scheint dem Kommissionsprotokoll vom 6. September 1569 zeitlich etwas näher zu stehen. In beiden Schriftstücken findet sich neben Heinzenberger nur noch M. Hundt mittätig. Jenes Gutachten schildert den Zustand der extrahierten Verträge als vielfach lückenhaft; eine Anzahl der Verträge aus Landgraf Philipps Zeiten sind danach noch in Cassel in Gebrauch, auch die Kopial-, Saal- und Mannbücher, sowie die Lehensreversalien, mit einziger Ausnahme von drei Schachteln älterer Reversalien, liegen sämtlich noch in Cassel. In Ziegenhain sind die Heiratsverschreibungen, Kriegssachen und Urkunden über Eigentumsverhältnisse — bisher in Kopien alphabetisch nach Ober und Niederfürstentum gelegt —, ferner etliche Kasten ungeordnete Sachen noch zu besichtigen. Eine Übersicht über die ungeordneten Gegenstände liegt dem Gutachten bei. Heinzenberger empfiehlt chronologische Eintragung der Verträge in ein Corpus. Auf dringenden Wunsch Landgraf Ludwigs beabsichtigte die Kommission zunächst die Lehensreversalien zusammenzusuchen und auszuziehen da der Landgraf die Stücke über das Oberfürstentum beieinander zu haben wünschte. Als Vorbereitung zur Registrierung der Erbbriefe ergab sich die Notwendigkeit einer Aufstellung der Besitzungen der einzelnen Landgrafen. Mit Anfertigung dieses Verzeichnisses und Registrierung der noch in Cassel befindlichen Stück

²) Brief des M. Heinrich Hundt an Landgraf Wilhelm, St.-A. Marburg Samtarchiv Ziegenhain, Vol. „Personalien"

³) St.-A. Marburg: Samtarchiv, Vol. I.

sollte dort an Ort und Stelle alsbald begonnen werden. Das bereits registrierte Material dachte Heinzenberger zusammen mit Hundt in etwa 14 Tagen zu kollationieren, wenn er zu der Malsburger Tagung nach Cassel komme.

Der in der Übereinkunft vom 19. September 1567 gebrauchte Ausdruck „Separation der gemeinen und sonderbaren Originalbriefe" verlangt keineswegs die Erklärung, daß gewisse Bestände dem Samtarchiv entfremdet und an die einzelnen Linien verteilt werden sollten, was dem Testament Philipps des Großmütigen zuwidergelaufen wäre. Ebensowenig dürfen wir dem Wunsche Ludwigs, die Stücke über das Oberfürstentum beisammen zu haben, diese Deutung unterlegen. Schon eher nach einer Aufteilung der Urkunden klingt es, wenn am 17. Mai 1569 Landgraf Georg den Casseler Kanzler Reinhard Scheffer in einem Schreiben ersucht, die Ziegenheiner Briefe, die von Dr. Wetzlar und Dr. Hundt als seinen Teil anlangend verzeichnet worden seien, ihm ungesäumt zustellen zu lassen — sofern man nicht das Schreiben dahin auffassen will, daß eben nur das Verzeichnis aufgeteilt werden sollte. Jedenfalls verglichen sich am 11. Juli 1569 die landgräflichen Brüder dahin, die Urkunden in Schachteln geordnet den Registratoren Jorg Pergamenter und M. Johann Uloth überliefern zu lassen. Diese Überlieferung, worüber die beiden Registratoren in dem Protokoll vom 6. September 1569 quittieren, spricht eher für gemeinsame Verwaltung als für Teilungsabsichten. Zum wenigsten war die Darmstädter Linie mit ihren Aufteilungswünschen nicht durchgedrungen und man hatte beschlossen, die Originale in Ziegenhain zu belassen und sich mit Kopien für die Sonderarchive zu begnügen. 1570 finden wir richtig Dr. Heinzenberger mit einem Schreiber damit beschäftigt, die Urkunden der Obergrafschaft zu kopieren, was um so mehr Zeit erforderte, als Darmstadt nicht über einen eigenen geschworenen Schreiber verfügte und den Schreiber von Landgraf Ludwigs Kanzlei in Anspruch nehmen mußte.

Nach dem mehrgenannten Protokoll vom 6. September 1569 erfolgte die Übergabe der Urkunden an die beiden Registratoren in einer Einteilung nach 6 Sedes:

1) Kaiserliche und königliche Privilegien u. dgl.
2) Einungen und Verträge
3) Wittumsverschreibungen, Testamente u. dgl.
4) Schuld- und Pfandverschreibungen von Fürsten an die Landgrafen; Stiftungen, Passivlehen
5) Eigentum des Nieder- und Oberfürstentums Hessen
6) Eigentum der Nieder- und Obergrafschaft Katzenelnbogen und der Grafschaft Diez.

Zu diesen 6 Rubriken kam noch eine weitere, die in Cassel lag und den Casseler Registratoren zu bearbeiten überlassen wurde, nämlich

7) Aktivlehen.

Die Gliederung hätte allenfalls als Vorarbeit für eine Teilung aufgefaßt werden können. Die Ziffern 1—4 wären dann als Samteigentum des Hauses vereinigt geblieben, die Ziffern 5—7 wären aufzuteilen gewesen. In dem Ziegenhainer Registranten, wovon sich eine Abschrift im Darmstädter Staatsarchiv befindet, haben wir offenbar die Ausführung vor uns. Seine Gliederung entspricht in der Hauptsache jenem Plan. Die 18 stattlichen Foliobände sprechen deutlich genug für die langwierige Arbeit, die zur Ordnung und Registrierung der gesamten Bestände nötig war.

Inzwischen hatten die einzelnen Regierungen begonnen, ab und zu in Ziegenhain Archivalien zu entleihen, und waren — wie es scheint — auf deren Rücklieferung nicht sonderlich bedacht. Das Ausleihbuch, dessen Anlage 1586 beschlossen wurde, und in das die seit 1569 ausgeliehenen Stücke von ein und derselben Hand nachgetragen sind, zeigt recht wenig Einträge über Wiedereinlieferung. 1572 sah sich Landgraf Wilhelm auch einmal veranlaßt, die Brüder an die Pflicht der Rückerstattung zu erinnern. Die Casseler Regierung ist überhaupt immer diejenige, welche die Geschlossenheit des Samtarchivs vertritt; ganz natürlich — denn Wilhelm fühlte sich als Senior des Gesamthauses, der eigentlich der geborene Erbe des gesamten Hausbesitzes gewesen wäre. Demgegenüber suchten die jüngeren Brüder, um unabhängig zu sein, das ihrige in Sicherheit zu bringen; und besonders die Darmstädter Linie, die nach Ziegenhain den beschwerlichsten Weg hatte, regte immer und immer wieder die Aufteilung des Samtarchivs an.

Zunächst nun, da das Verbleiben der gesamten Bestände in Ziegenhain beschlossen war, nahm man darauf Bedacht, sie nach Möglichkeit vor dem Verderben zu schützen. 1572 überzeugte sich eine Kommission von der unzuträglichen Feuchtigkeit des Gebäudes; die Regierungen verhandelten hin und her über Abhilfe. 1573 kam es zum Umbau des Archivs. Es gelang nicht mehr, vor Einbruch des Winters die ausquartierten Bestände in den trocken gelegten Raum zurückzubringen. Unterdessen litt ein Teil der Urkunden in ihrer behelfsmäßigen Unterkunft unter Mäusefraß und Feuchtigkeit.[4]) Erst 1574 konnten die Archivalien in das renovierte Gebäude ihren Einzug halten.

Hessen-Darmstadt setzte seine Bemühungen um die Archivalien der Obergrafschaft fort. Am 4. September 1577 berichtete Johann

[4]) Bericht des Vizekanzlers Hundt vom 24. September 1573 im St.-A. Marburg, Samtarchiv, Vol. I.

Kupfferschlager, Darmstädtischer Sekretär, von Cassel aus, daß er dort auf Kanzlei, Repositur, Schloß und Rentkammer nach alten Akten der Obergrafschaft gesucht habe, und daß man ihm dabei von casselischer Seite entgegengekommen sei. Seine Ausbeute — „meist alte Erpachische Handlungen" — war immerhin nur so groß, daß er sie bei der Rückreise in der Kutsche mitzubringen gedachte. Vorerst machte er aus Rüsselsheimer Registern noch Auszüge über das Dorf Bischofsheim. Die Anfertigung der Katzenelnbogener Extrakte in Ziegenhain wollte er Uloth und Pergamenter überlassen. Der Landgraf aber warf ihm Lässigkeit vor und verlangte, daß er in Ziegenhain die Originale selber einsah und für Zustellung der Extrakte und Kopien Sorge trug. Die Öffnung des Samtarchivs wurde für ihn erwirkt, und am 19. Oktober war seine Arbeit vollendet. Es muß sich hier entweder um Nachträge zu dem Ziegenhainer Repertorium gehandelt haben oder um den Katzenelnbogischen Spezialband, in dem manche Einträge früherer Arbeit wiederholt sind.

Der Casseler Landgraf ging seinerseits gar über seinen Wunsch, das Samtarchiv geschlossen beieinander zu halten, noch hinaus. Im Gegensatz zu den Darmstädter Sonderwünschen beantragte er 1585, die einzelnen Linien des landgräflichen Hauses sollten Originalurkunden von allgemeinem Interesse jeweils nach Ziegenhain abgeben. Er fand damit zwar bei Ludwig und Georg keinen Anklang. Doch muß sein Vorschlag später Boden gewonnen haben; denn von Georg liegt eine Äußerung vor, wonach wenigstens nur besonders wichtige Originalurkunden allgemeinen Interesses nach Ziegenhain geliefert werden sollten.

Die oben mehrfach genannten Registratoren Uloth und Pergamenter gehörten zwar der Casselischen Kanzlei an, standen aber außerdem als Verwalter des Samtarchivs in Diensten des Gesamthauses. Das brüderliche Mißtrauen der anderen Linien scheint ihnen indessen den unkontrollierten Eintritt in das Samtarchiv dadurch unmöglich gemacht zu haben, daß ein zweiter Schlüssel auf der Marburger Kanzlei niedergelegt wurde, mit dem ein Beamter von dort den Benutzer begleiten mußte. Nach Pergamenters Tode schlug Landgraf Wilhelm 1585 vor, daß jeder der Brüder eine besondere Person für das Samtarchiv stelle. Der „gemeine Verlag" konnte ein selbständiges Gehalt für einen Registrator des Samtarchivs nicht gut tragen. Landgraf Georg hätte einen gemeinsamen Registrator vorgezogen, war aber auch mit dreien einverstanden. Da bedeutete ihn sein Bruder Ludwig, es gehe nicht wohl an, daß in Darmstadt ein besonderer Registrator mit einem Schlüssel zum Samtarchiv wohne, und schlug ihm vor, sich mit ihm zusammenzutun und seinem — Ludwigs — Registrator Eckhardt Schöler einen Teil des ausgesetzten Gehaltes

zu bewilligen, weil dieser bei jeder Gelegenheit mit dem Schlüssel zur Verfügung stehen müsse. Offenbar ist diesem Vorschlag stattgegeben worden; denn wir finden 1590 nach dem Tode des gemeinen Registrators M. Johann Uloth den Eckhardt Schöler dessen Nachfolger Johann Senger beigeordnet. Tatsächlich waren also weiterhin zwei Registratoren für das Samtarchiv vorhanden. Auf Eckhardt Schöler folgte in den neunziger Jahren von marburgischer Seite Christoph Becker. Cassel und Darmstadt bestellten 1600 Heinrich Arnoldt zu ihrem Samtregistrator. Die Beamten hielten sich allerdings gewöhnlich nicht in Ziegenhain auf, sondern der eine in Cassel und der andere in Marburg. Der Kirchhainer Abschied — um das hier gleich vorwegzunehmen — erhob diesen Zustand zur Norm. Bei Eintritt einer Vakanz sollte jeweils die Linie, deren Vertreter weggefallen war, zwei Vorschläge machen und die andere Linie — es gab damals nur noch die Linien Cassel und Darmstadt — daraus den ihr genehmen Vertreter wählen. Da bereits 1607 Christoph Becker gestorben war, hatte Darmstadt alsbald in Cassel Vorschläge zu unterbreiten. Aus den beiden namhaft gemachten Anwärtern — Anastasius Juncker und Friedrich Meurer — wurde Juncker gewählt, der sich nach Beckers Tode um die Stelle beworben hatte, aber 1615 noch nicht förmlich in Pflicht genommen war.

Zu dem Ziegenhainer Samtarchiv kam 1604 durch das Aussterben der Marburger Linie ein weiterer umstrittener Besitz: die Marburger Repositur. Und die wiederholten erfolglosen Bemühungen um deren Aufteilung gleichen auf ein Haar den Ziegenhainer Separationshandlungen. Im Laufe des Jahres 1605 wurde Darmstadt mehrfach in Cassel vorstellig, erreichte aber nicht einmal die Ausfolgung gewisser, für die Regierung der angefallenen Landesteile notwendiger Aktenstücke. Die Marburger Repositur wurde versiegelt. 1606 erwirkte Ludwig V. ein kaiserliches Mandat an Cassel auf Teilung der Marburger Repositur. In dem Kirchhainer Vergleich vom 3. März 1608 verstand sich Cassel dazu, daß jede Linie daraus ihren Anteil erhielt, während die das Gesamthaus betreffenden Archivalien nach Ziegenhain verbracht werden sollten. Landgraf Ludwig versah sofort Dr. Georg Wagner und Dr. Helfrich Gerlach mit Instruktionen für das Geschäft. Aber der als Termin vereinbarte Montag nach Exaudi ging vorüber, ohne daß eine Kommission zusammentrat. Moritz selber mußte im September an die beschlossene Eröffnung erinnern. Mitte November erschien endlich die Kommission in Marburg — d. h. zunächst nur Juncker; Wagner konnte krankheitshalber erst einige Tage später folgen.

Die Kommission fand haarsträubende Unordnung vor, hielt gemeinsame Mahlzeiten und verbrachte Tage mit Fragen und

Gegenfragen. Die Casseler kamen immer wieder auf die Schuldenverteilung zurück, die sie durchaus mit der Archivteilung verbinden wollten. Endlich begann doch die Arbeit. Zerstreutliegendes wurde zunächst an seinen gehörigen Platz gebracht. Es fanden sich auch von Ziegenhain nach Marburg verschleppte Archivalien, die man nach Ziegenhain zurückbringen wollte. Aber Landgraf Ludwig mochte sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen, Stücke, die sich auf seine Gebiete bezogen, in die eigene Hand zu bekommen. Am 3. Dezember war man gleichwohl wirklich schon mit den Auszügen aus adligen Lehensbriefen fertig, und das gute Auskommen mit den Casselern wurde von Anastasius Juncker in Briefen rühmend anerkannt. Die Casseler gingen aber schließlich doch nicht davon ab, die Schuldenteilung mit der Archivteilung zu verbinden. So ging am Ende die ganze Handlung nicht vorwärts, und die Arbeiten wurden abgebrochen.

Im Anschluß an eine Besichtigung der Marburger Repositur im Jahre 1615 wurde von darmstädtischer Seite die Aufteilung abermals angeregt. Die wenigen darauf bezüglichen Schriftstücke berichten aber nichts von einem Erfolg.

1618 erhoben die Vertreter der beiden Linien in Marburg Urkunden. Die Teilungsfrage blieb unberührt.

Durch Reichshofgerichtsurteil vom 1. April 1623 gelangte Hessen-Darmstadt in den Besitz Marburgs und wurde darin durch den Hauptakkord vom 24. September 1627 bestätigt. So war Darmstadt also rechtmäßiger Inhaber der umstrittenen Repositur geworden. Im Anschluß an die Ratifikation des Hauptakkords[5]) vollzog sich ferner zwischen den beiden Linien ein Austausch von Archivalien im Sinne der territorialen Bestimmungen des Vertrages. Am 28. Mai wurden in Cassel dem darmstädtischen Deputierten Lic. Johann Walther hunderte von Konvoluten und Rechnungen des Oberfürstentums und der Niedergrafschaft ausgeliefert, die auf Befehl des Landgrafen nach Marburg und Darmstadt verbracht wurden. Auch in Ziegenhain waren für die Landfuhr Akten abzuholen. Am 1. Juni stand in Cassel die Ausbeute aus Kanzlei und Rentkammer in sieben Fässern verpackt zum Abholen bereit. Das kann aber bei weitem noch nicht alles gewesen sein. Denn am 6. September berichtete Johann Walther von Cassel aus nach Marburg, es seien einundzwanzig Fässer abzuholen, von denen elf nach Marburg, zehn weiter nach Darmstadt gehen sollten. Auch damit muß die Auslieferung noch unvollständig geblieben sein, da man in jüngerer Zeit zu wiederholtenmalen auf den Austauschgedanken zurückgriff. Die Darmstädter Linie hat aber die Jahre, in denen sie Marburg ihr eigen nannte,

---

[5]) Sie erfolgte am 27. März 1628.

benutzt, um sich an den dortigen Archivschätzen gründlich schadlos zu halten. Ein Gutachten der Darmstädter Archivare von 1740 erinnert, daß „tempore occupationis des Schlosses Marburg das allda asservirt gestandene gantze Archiv des Oberfürstenthums nach Gießen gebracht und daselbst bis auf die nach dem Vertrag von anno 1648 retradirte Brieffschafften dato verwahrt worden".

Aus dem Gießener Archiv [6]) wurden 1644 an die hundert Titel nach Darmstadt verbracht, darunter auch die Ziegenhainer Repertorien.[7]) Im gleichen Jahre wurden einige Urkunden, die sich auf Stockstadt, Wolfskehlen, Astheim und Bischofsheim bezogen, in Cassel und Ziegenhain kopiert und nach Darmstadt abgeholt.

Die nächsten Verhandlungen über Austausch fanden in den Jahren 1662—1667 statt. Wieder enthalten aber die Darmstädter Akten nichts über Ergebnisse. Trotz der erwähnten Überführung der gesamten Marburger Archivbestände nach Gießen hatte es Darmstadt nötig, sich noch jahrzehntelang um die Auslieferung von Marburger Akten zu bemühen. Von 1685 bis 1727 zogen sich Verhandlungen über gegenseitige Auslieferung besonders Riedeselischer Akten hin. 1723 verriet der Marburger Archivar Speyermann dem Darmstädter Regierungs= und Prozeßrat Lic. Otto, daß schon über zehn Jahre lang eine Wagenladung Akten für Gießen bereit liege, und Landgraf Ernst Ludwig befahl deren Abholung.

Das Erscheinen der Harprechtschen Wetteravia illustrata, die Landgraf Ernst Ludwig aus ritterschaftlichen Akten widerlegt wünschte, war ein neuer Anlaß, „die längst resolvierte mutuelle Extradition" anzuregen. Bei der letzten Gelegenheit war es der Darmstädter Vizekanzler Berghöffer gewesen, der durch Bedenklichkeiten den Austausch nicht hatte zum Abschluß kommen lassen. Auch diesmal war man auf casselischer Seite bereit, ein Verzeichnis aufzustellen, und erwartete dasselbe von Darmstadt. Aber die Darmstädter trauten nicht recht, „ob auch Casselani alles fideliter extradiren werden". Um deren Aufrichtigkeit nachzuprüfen, wurde Archivar Wismann beauftragt, ein Verzeichnis der Akten zusammenzustellen, die sich noch in Cassel befinden mußten. Die Angelegenheit wurde verschleppt, bis man 1739 neuerdings den Austausch vereinbarte. Bei Arbeiten zu diesem Zweck kam man in Gießen dahinter, daß 1711—1713 alles in Frage Kommende

---

6) Vgl. den Schlußteil dieses Abschnitts!

7) Eine Übersicht über die Ziegenhainer Repertorien, welche dem Verzeichnis der für Darmstadt bestimmten Akten beiliegt, besagt, daß sie nach Frankfurt transferiert seien. Vielleicht ist Frankfurt als Durchgangsstation gemeint; vielleicht verbrachte man die Repertorien auch nach dem dortigen landgräflich hessischen Hof, in dem wir öfter Archivalien finden.

bereits an Cassel abgegeben worden sei. Und schließlich versetzte das Kollegium der Darmstädter Archivare dem Austauschprojekt durch seinen Bericht den Todesstoß. Wieder zweifelt dieser Bericht die Aufrichtigkeit Cassels an, weil die dortige Regierung in ihren Aufstellungen für Darmstadt nur „wenig importirende oder verlegene, längst abgehandelte Dinge und lange nicht die rechte Acten" aufführe, während sie doch alle Reichs-, Kreis- und Landtagsakten bis zur Zeit Philipps des Großmütigen einschließlich besitzen müsse, da hiervon zu Ziegenhain kein Jota mehr anzutreffen sei. Und — hier kommt der Pferdefuß zum Vorschein — Darmstadt habe es nicht nötig, wegen der von Cassel angebotenen ganz unwichtigen Akten sich selber dadurch zu kompromittieren, daß es die 1648 zurückbehaltenen Marburger Akten ausliefere; denn Cassel habe ja auch immer das Gegenteil observiert. Danach scheint es der Regierung „wegen vielen erheblichen Anständen und in Ansehung, daß Hessen-Cassel doch auch nicht bona fide bisher gehandelt, noch desfalls weiter sincere handeln dürfte, am besten zu seyn, daß man von der Sach gantz abstrahire".

Gelegentlich eines Casseler Antrags auf Öffnung des Samtarchivs wurde schließlich noch einmal im Jahre 1800 die Frage der Aufteilung erwogen. Als die Casseler Regierung ihr Bedauern über den vermoderten Zustand vieler Urkunden äußerte, konnte Archivrat Strecker es sich nicht versagen, Cassel selber die Schuld daran beizumessen, weil es stets die von Darmstadt gewünschte Aufteilung, wie sie das Testament Philipps des Großmütigen vorsah (!), hintertrieben habe. Jetzt wollten die Casseler ihren Herrn für eine Teilung gewinnen; aber Strecker riet dem Darmstädter Landgrafen davon ab. Sei die Teilung auch noch so vorteilhaft, so seien die Bestände doch heute wohlverwahrt und gesichert. Dagegen gedachte Strecker die Casseler Anregung auszunutzen, um von Cassel die Herausgabe der in Darmstadt schmerzlich vermißten Akten des Casseler Lehensarchivs, soweit sie sich auf Darmstädter Lehensleute bezogen, zu erwirken.

* * *

Gelegentlich wurde im vorstehenden das Gießener Archiv erwähnt. Es ist ebenso wie das Darmstädter aus der Regierungsregistratur herausgewachsen. Da die Gebiete der Landgrafschaft räumlich voneinander getrennt waren, wurde auch jahrhundertelang der Gedanke einer Vereinigung des Gießener Archivs mit dem Darmstädter nicht erwogen, sondern es für praktisch gehalten, daß die beiden getrennt blieben. Wir finden sogar bei späteren Archivalienzugängen immer noch, daß die auf das Oberfürstentum bezüglichen Stücke nach Gießen abgegeben wurden.

Im Dezember 1723 wurde gelegentlich einer Revision der Gießener Regierungskanzlei auch über das dortige Archiv berichtet. Die Ordnung der Registratur selber fand man verbesserungsbedürftig. Ein Generalrepertorium sollte angelegt werden, und zwar unter Aussonderung der Prozeß- und Judizialsachen. Die einzelnen Stücke seien zu numerieren, mit Inhaltsangaben zu versehen und die besseren Sachen zu heften. Viele noch unbekannte Akten waren bei der Revision aufgefunden worden, besonders über wetzlarische Prozesse, über die fränkische Ritterschaft und die fuldische Mark. Sekretär Schüßler war mit deren Zusammenstellung beauftragt worden. Man beabsichtigte ihm aber noch jemand beizuordnen, zumal, wenn die Ziegenhainer Separation bei Cassel durchgesetzt werden sollte. Die Kommission war sich über den Wert der Archive überhaupt und über die Mißstände im hessischen Archivwesen im besonderen klar; ihr Urteil lautet: „Acta et archiva sind die Waffen und Zeughäuser, woraus Fürstliche Jura defendirt werden müssen. Wenn aber dieselben nicht beysammen, sondern, wie nun in hiesigen Landen, an so vielen Orten, als hie [8]), in Gießen und in Ziegenhain distrahirt, an keinem von allen 3 Orten aber complet und in rechter Ordnung auf einander liegen, so ist nicht zu glauben, was daraus vor Nachtheyl und Hindernuß in denen täglich vorfallenden Strittigkeiten mit Benachbarten und anderen .... causirt werden, ja darum oft nicht einmal mit vollkommener Sicherheit etwas geschlossen werden könne ....“

Zum erstenmal hören wir durch diese Kommission davon, es sei längst gut befunden worden, das Gießener Archiv nach Darmstadt zu überführen. Da aber die Friedenszeiten allem Anschein nach nicht mehr lange dauern könnten und in Kriegsläuften die Archivalien in der Festung Gießen besser aufgehoben seien als in der offenen Stadt Darmstadt, dort auch im Archiv nicht einmal genügend Platz vorhanden sei, empfahl die Kommission, zunächst von einer Überführung Abstand zu nehmen, bis wenigstens in Darmstadt alles vorbereitet sei. Es wurde indessen empfohlen, die Gießener Registratoren anzuweisen, sämtliche Originalurkunden alsbald in das Archiv zu legen, damit es nicht wieder gehe, wie mit dem Wetzlarer Vertrag von 1614, dessen Originalausfertigung sich erst neuerdings endlich in der Kanzlei wiedergefunden habe.

Über eine endgültige Überführung des Gießener Archivs nach Darmstadt war weder im Staatsarchiv, noch bei den Ministerien ein Aktenstück zu finden. Nur ein Aktenzeichen liegt vor, des Wortlauts: „Wie das fürstlich Archiv von Gießen wegen Kriegsgefahr anhero transportirt worden (1759), item: Wie solches wie-

---

[8]) in Darmstadt

derum nacher Gießen reclamiret wird, 1764, 1765 ..." Im Jahre 1758 war das Ziegenhainer Archiv von den Truppen des Marschalls Soubise gewaltsam erbrochen worden. Zwar wurde es nur nach Waffen und Munition durchsucht, aber man hielt es daraufhin doch für rätlich, das Gießener Archiv dieser Gefahr nicht auszusetzen. Vom April 1761 liegt außerdem ein Bericht vor, wonach das Ziegenhainer Archivgebäude durch Beschießung beschädigt worden war. Die Vorsicht mit dem Gießener Archiv erwies sich also immerhin als berechtigt. Nach dem erwähnten Aktenzeichen scheint es, als ob man gleichwohl das Archiv nicht in Darmstadt belassen, sondern wieder nach Gießen zurückgebracht habe. Noch bei den Erwerbungen der napoleonischen Zeit wurden selbst ältere Akten, die sich auf die rechtsmainischen Landesteile bezogen, noch nach Gießen gebracht. Jedenfalls sind erst 1838 bei Auflösung der Gießener Regierung die Bestände des dortigen Archivs in das Darmstädter Staatsarchiv übergegangen.

2. Archive der Grafschaft Isenburg und der Herrschaft Frankenstein.

Die erste Erwerbung nichthessischer Gebietsteile, die der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt einen — wenn auch nur kleinen — Zuwachs ihrer Archivbestände brachte, war der Kauf der Dreieichdörfer durch Landgraf Ludwig V. im Jahre 1600. Am 31. Dezember jenes Jahres überlieferte eine gräflich Isenburgische Abordnung den Vertretern des Landgrafen die Archivalien über die Dörfer Langen, Egelsbach, Nauheim, Kelsterbach, Mörfelden und Ginsheim. Der kleine Bestand umfaßte 13 Urkunden über die Gemeinden, 9 Urkunden über die Pfarreien und deren Güter und 44 Betreffe an Akten, die frühesten Stücke aus dem 13. Jahrhundert.

Der Kauf der Dreieich war der erste Schritt zur Erwerbung der ganzen Grafschaft Isenburg, deren Gebiet zum Teil allerdings zunächst nur vorübergehend bei der Landgrafschaft verblieb. Vermutlich um die Dörfer bei dem Augsburgischen Bekenntnis zu erhalten, hatte sie Graf Heinrich, der letzte von der Isenburg-Ronneburger Linie, an Hessen veräußert. Die Birsteiner Linie focht den Verkauf an. Mit wechselndem Erfolg stritten die Parteien vor dem Reichskammergericht. Die politische Haltung der Isenburger führte 1623 zu ihrer Ächtung und schließlich 1635 zur Übertragung der gesamten isenburgischen Lande durch den Kaiser an Hessen-Darmstadt. Ein Vergleich der Parteien setzte schon 1642 die Grafen wieder in Besitz ihres Landes, beließ aber das Amt Kelsterbach bei Hessen und gestand den Landgrafen die Eventualerbfolge, sowie Titel und Wappen der Grafen von Isenburg zu. Ferner wurden

gegen Rückgabe des Dorfes Ginsheim das Amt Kleeberg, das Dorf Königstädten und der isenburgische Anteil an Peterweil dem Hause Hessen-Darmstadt abgetreten.

Landgraf Georg II. legte bei dem ganzen Handel größten Wert auf die Erwerbung der schriftlichen Rechtsunterlagen. Das beweisen der Eifer und die Umsicht, womit er alle Vorkehrungen traf, um die Dokumente seinen Archiven einzuverleiben, ihre Entfremdung durch das Haus Isenburg zu vereiteln, sowie Aussonderung und Überführung alles Wesentlichen reibungslos und sicher zu gestalten.

Der Landgraf hatte es nicht verhindern können, daß die Isenburger, auf einen ungünstigen Ausgang des Prozesses gefaßt, einen Teil ihrer Archive — und gerade natürlich wichtigere Materien — aus der Grafschaft flüchteten und auf neutralem Boden in Sicherheit brachten. Es erwies sich, daß fast sämtliche Saalbücher, Amtsrechnungen, Mannbücher, Protokolle und Urkunden, also die wesentlichsten Unterlagen für Besitzstand und Gerechtsame, fehlten. Neben der Besitznahme der isenburgischen Archive selber galt es nun, diese versteckten Bestände ausfindig zu machen und ihrer habhaft zu werden.

Die mit Besitzergreifung der Grafschaft betrauten hessischen Kommissare brachten bald in Erfahrung, daß ein größerer Bestand nach der Freien Stadt Frankfurt gebracht worden sei. Der Landgraf beauftragte seine Räte und Diener, die sich gerade dort zur Messe aufhielten, Nachforschungen anzustellen und gefundene Stücke nach seinem Hof in Frankfurt zu verbringen. Den Rat der Stadt setzte er von seinem Vorhaben in Kenntnis und bat um dessen Unterstützung.

Als Sammelstelle für die gesamten isenburgischen Archivalien, die in hessischen Archiven verwahrt werden sollten, bestimmte der Landgraf das Schloß zu Marburg, wo er damals residierte. Dorthin schickte Anton Starckmannn, einer der Kommissare, von Frankfurt aus Gefäll- und Heberegister, die ihm vom Stadtschreiber, teils auch von dem bisherigen isenburgischen Amtmann zu Langen, Johann Rebhun, ausgeliefert worden waren. Es scheint fast, als ob die erpresserische Forderung dieses Amtmanns erfüllt worden sei; Rebhun hatte nämlich wenige Wochen vorher erklärt, er werde die von ihm versteckten Archivteile herausgeben, sobald ihm die Oberförsterstelle in Dreieichenhain übertragen worden sei, und hatte die Entscheidung dringlich gemacht, weil er nicht dafür einstehen könne, daß die Isenburger die Dokumente nicht bei ihm abholen würden. Es war nicht unwichtig für die landgräfliche Regierung, sich diesen Rebhun gefügig zu machen; denn er schien die ganze Archivalienhinterziehung organisiert zu haben. Beim Stadtschreiber zu Butzbach — so wurde gemeldet — sollte er

Dokumente vom isenburgischen Anteil des Amtes Kleeberg hinterlegt haben. Der dortige hessische Amtskeller und der Gießener Amtmann Buseck erhielten Weisung, solche vor Zeugen zu beschlagnahmen und nach Marburg zu schicken. Zugleich bat Landgraf Georg in einem Schreiben seinen Oheim Philipp zu Hessen-Butzbach, ihm diesen Schritt nicht zu verübeln, und sicherte so dem Anschlag dessen Wohlwollen.

In den gleichen Tagen meldete aus Büdingen Georg Mesomylius genannt Mittelmüller von Wetter, daß durch Vorschub Joachim Hartliebens die geheimsten Urkunden und Akten nach Hanau gebracht worden seien und dort in einem Gewölbe von der Rüfferin Behausung Unterkunft gefunden hätten. Er erhielt umgehend den Auftrag, die Stücke zu bergen. Vielleicht war es in der Kriegslage begründet — die Vorgänge fallen in den Herbst 1635 —, daß erst Jahre später (1638) die Spur aufgenommen wurde, aber — wie sich das nach so langer Frist kaum anders vermuten ließ — ohne Erfolg.[9])

Währenddessen hatte man die in den Isenburgischen Archiven verbliebenen Akten eingesehen und geborgen. In der ersten Oktoberhälfte 1635 besuchte der landgräfliche Rat Dominicus Porß die Archive in Birstein, Wächtersbach und Büdingen. An den beiden erstgenannten Orten stellte er fest, daß Archivalienfrachten nach Hanau, Frankfurt und Straßburg verschoben worden waren. Was er in Wächtersbach noch vorfand, verlud er in zwei Fässern. In Birstein packte er drei Fässer dazu und ließ etwa noch so viel zurück, wie vier Fässer aufnehmen konnten. In Büdingen füllte er vier Fässer[10]), ließ aber fast das Vierfache vorläufig liegen und bestimmte einen Beamten namens Leußler, diesen Bestand und den Birsteiner Rest noch zu bergen. Er selbst wollte von Büdingen weiter zur Erkundung nach Hanau, Offenbach, Dreieichenhain und Frankfurt reisen. Zur Bedeckung der Archiv-Fuhren war Militär bereitgestellt. Die Überführung erfolgte staffelweise: bis Nidda holten sie in Büdingen die Niddaer Beamten ab; für die Weiterleitung von Nidda nach Marburg hatte der Homberger Schultheiß zusammen mit Konrad Leußler Sorge zu tragen.

Eine zweite Fracht wurde, wie sich aus der Gestellung der militärischen Bedeckung schließen läßt, am 26. November aus der Grafschaft Isenburg nach Marburg eingeholt.

---

[9]) Dominicus Porß äußerte zwar am 13. Oktober von Büdingen aus (s. im Text weiter unten!) die Absicht, andern Tages nach Hanau zu reisen; wir erfahren aber nichts von der Ausführung, finden vielmehr erst 1638 landgräfliche Beauftragte in Hanau. S. Seite 277!

[10]) Sie wurden vermutlich nach Gießen gebracht.

Der Keller zu Offenbach bekam Auftrag, die Herausgabe der Offenbacher Dokumente bei Rebhun durchzusetzen und, was er davon in der Verwaltung nicht nötig habe, an die Darmstädter Rentkammer einzuschicken. Im übrigen kam Darmstadt für die Einlieferung von Archiv- und Kanzleisachen diesmal nicht in Frage.

In Marburg ging man alsbald an die Ordnung und Verzeichnung der Bestände. Am 2. Januar 1636 erteilte der Landgraf seinem Rat Dr. Georg Daniel Ebel den Auftrag, die Arbeit in Marburg zusammen mit andern Personen zu übernehmen. Zu diesen anderen mag der Rat und Oberarchivar Dr. Ludwig Mentzer gehört haben. Gelegentlich der Wiederauslieferungsarbeiten wird später ein Dr. Georg Dietrich als Urheber des Isenburgischen Repertoriums genannt, wonach die Archivalien eingepackt worden waren. Einem Lic. Johann Vischer ließ der Landgraf am 1. Mai 1637 für sein fleißiges Bemühen um die Isenburgischen Archivsachen ein Jahresviertel Ratsbesoldung auszahlen — doch ohne Besoldungswein.

Landgraf Georg hatte unter dem 15. Dezember eine sorgfältig ausgearbeitete Instruktion erlassen, wonach bei den Ordnungsarbeiten zu verfahren war. Ihr zufolge sollte aus den Beständen ausgeschieden werden, was nicht die Grafschaft betraf, das übrige war nach den herkömmlichen Rubriken in Lehens-, Grenz-, Zoll-, Haussachen, Amts- und Kellereiregister usw. zu scheiden. Vorangestellt sind in der Vorschrift die Sachen, welchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen war: die Wetterauer Grafenkorrespondenz, Verhandlungen mit Kaiser und Reichsfürsten, die Produkte über den Streit um Kelsterbach und sonstige strittige Sachen zwischen Isenburg und Hessen. Auch über die Art der Faszikulierung und Bezeichnung der Akten wird bestimmt und auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses hingewiesen.

Eine Probe der Ausführung haben wir in einem Verzeichnis von Originalurkunden, welches jedenfalls zu dem Dietrichschen Repertorium gehörte. Es wurde laut Eintrag am 18. April 1640 abgeschlossen und ist mit „G. T. D." gezeichnet. Der Ort der Sichtung der Isenburger Bestände war das große Gemach der Marburger Landkanzlei.

Während dieser Arbeiten waren die Bemühungen um Ermittlung der verschobenen Archivteile fortgesetzt worden. Der Niddaer Amtmann meldete am 6. Januar 1636 die Äußerung eines Einwohners von Staden, wonach der ehemalige Isenburgische Amtmann Wilhelm Mercator noch Register und Schriftlichkeiten verwahre, und erhielt alsbald den Auftrag, diese zur Stelle zu schaffen. Vierzehn Tage später hatte derselbe Niddaer Amtmann drei halbfudrige Fässer voll Archivalien anzufahren,

die noch in Wächtersbach lagen — vielleicht handelte es sich um eben jene Bestände, da nach früherer Meldung das Wächtersbacher Archiv bereits völlig geräumt war.

Im Februar 1637 äußerten die Büdinger Beamten den Verdacht, ein gewisser Johann Nohl, der „sich hin und wieder berühmet", von den Isenburgischen Gerechtsamen genaue Kenntnis zu haben, und der zur Zeit der Flucht der Isenburgischen Beamten während der Mansfeldischen Einquartierung das Schloß verwaltet hatte, habe damals Akten „aus der Canzley verrückt und zu seinem Vortheil behalten". Der Landgraf ordnete ein Verhör, nötigenfalls sogar Haussuchung bei Nohl an. Wir sind indessen über die Ergebnisse nicht unterrichtet.

Ein Jahr später — im Februar 1638 — begaben sich endlich zwei Kommissare, Johann Wilhelm Schäffer und Adam Berger, nach Hanau, um dort den Akten, Mobilien und Geschützen nachzuforschen, die 1634 nach der Nördlinger Schlacht dahin geflüchtet worden waren, versäumten auch nicht, den Grafen Philipp Moriz zu Hanau um seine Unterstützung anzugehen. Es erwies sich aber, daß die Archivalien aus der Rüfferin Behausung inzwischen von den Isenburgern abgeholt worden waren. Den Gewölbezins waren die Grafen schuldig geblieben.

Soweit war das Einheimsen der archivalischen Ernte gediehen — also noch nicht einmal ans Ende gelangt —, als der Darmstädter Vergleich von 1642 zustande kam, demzufolge ein wesentlicher Teil der mühsam geborgenen Schätze wieder zurückzugeben war. Der Briefwechsel über das Auslieferungsgeschäft beweist, daß inzwischen nicht unbedeutende Bestände der Isenburgischen Archive (15 Faß) nach Gießen gekommen waren. Dort wurden nachher die hauptsächlichsten zur Rückgabe bestimmten Bestände gesammelt, um schließlich in Nidda zum Austausch zu gelangen. Am 8. Dezember 1642 meldete Dr. Dietrich von Gießen aus seinem Schwager, dem fürstlichen Rat und Geheimen Sekretär Dr. Conrad Fabricius zu Darmstadt, daß in Marburg und Gießen die Hessen verbleibenden Teile verzeichnet, aus den an die Isenburger zurückfallenden aber das, was Hessen angehe, kopiert werden solle. Dietrich ging nun wegen des Dorfes Petterweil die Gießener Bestände zum drittenmal durch, fand aber abgesehen von den aus dem sogenannten „roten Buch" ausgezogenen Generalrepertorien nichts von wesentlicher Bedeutung. Da es zum Abschreiben im Staatsarchiv an Arbeitskräften und Papier fehlte, hätte Dietrich gerne das für Hessen Wichtigste einfach zurückbehalten, der Präsident aber dachte darüber strenger — «esse contra bonam fidem» — und lehnte es ab.

In Marburg lagerten damals noch 18 Fässer vollgepackt und ungepacktes Material für etwa 12 Fässer. Wie Dietrich Ende Januar 1643 an den Landgrafen berichtet, waren davon nunmehr 21 Faß nach Gießen gelangt: Genealogien, handschriftliches Material über die ältere Geschichte der Wetterau, Privatschriften, Kanzleisachen u. a. m. Dietrich erbot sich, für Mentzer über diese und die bereits in Gießen vorhanden gewesenen 15 Faß einen Index aufzustellen.

Im Sommer 1643 fand Christoph Losch, als er in Gießen die einzelnen Teile der Archivaliensendung zeichnen wollte, daß die Fässer bereits mit Zeichen versehen waren: 24 mit Buchstaben, 10 mit Nummern, 2 unkenntlich. Er übersandte an Mentzer Dr. Dietrichs Repertorium, woraus Zeichen und Inhalt zu ersehen waren. Der Begleitbrief liegt noch heute im Repertorium, das den Vermerk trägt: „Dieses Repertorium ist bey jetzigem einpacken, in deme von den vornembsten Rubricen das vornembste nurent eingepack worden, etwas geändert worden, soll aber ehistes tages rectificirt und in richtigere ordnung gebracht und mundirt werden." Der Brief berichtet über einiges Aktenmaterial, das außer dem verzeichneten noch in Gießen liege — zum Teil im Rathaus —, und gibt ferner in der Anlage ein Verzeichnis von „verschiedenen Isenburger Sachen, so Herr Schefer und Ich auf befelch separirt".

Mentzer berichtet dann am 11. August, nunmehr von Gießen aus, an den Kanzler Fabricius, es stehen 41 Faß Archivalien zur Abgabe bereit, suchte auch auf Befehl des Landgrafen noch zwei Faß in Marburg zusammen.

Landgraf Georg hatte inwischen aus den Grafensachen drei Bände Abschriften nehmen lassen, die im Geheimen Archiv zu Darmstadt der Kollationierung harrten. Das Kloster St. Matthias zu Trier benutzte die Gelegenheit, sich etliche Stücke aus der Isenburger Registratur über die Vogtei Vilmar aushändigen zu lassen, deren Vogteiherren die Isenburger einst gewesen.

Da der Tag des Austausches sich noch länger hinauszögerte, ließ der Landgraf auch noch aus Isenburgischen Salbüchern Abschriften nehmen. Am 7. Septembre 1643 teilten die Grafen zu Isenburg aus Hanau dem Landgrafen mit, daß die für Hessen bestimmten Offenbacher Akten bereitstünden, aber erst ausgeliefert werden sollten, wenn die Gewißheit gegeben sei, daß auch die ihnen versprochenen zur Dreieich gehörigen Rechnungen und Manualien ausgefolgt würden. Der gräfliche Vormund, Freiherr von Fleckenstein, schlug vor, den Austauschtermin mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Kriegslage noch weiter zu verschieben. Landgraf Georg erklärte sein Einverständnis, gab aber zu verstehen, daß er aus der hessischen Zeit der Dreieich nur

Auszüge aus den geforderten Büchern abzugeben sich verpflichtet halte. Vor Absendung seiner Antwort hatte er Nachricht bekommen, daß der Oberst Truckmüller mit seinem Kriegsvolk sich nach der Bergstraße gewandt und auch Oberst Rüding im Abmarsch sei. Er fügte daher noch bei, daß er etwa den 6. Oktober für das Austauschgeschäft in Nidda für geeignet halte.

Gleichwohl war noch im Dezember alles beim alten; selbst in Marburg standen immer noch zwei Faß Akten, die Supplikationen u. dgl. enthielten. Im Januar 1644 endlich ordnete der Landgraf im Einverständnis mit den Isenburgern die Überführung der Archivalien nach Nidda an und betraute den Oberarchivar Dr. von Gehren mit dem Transport. Grundsätzlich hatte er schon früher den Befehl ausgegeben, daß von Sachen über die hessisch verbleibenden Isenburger Landesteile (Amt Kelsterbach, Amt Kleeberg, Dörfer Königstädten und Petterweil) nicht nur alles zurückzubehalten, sondern in Nidda auch noch das in Isenburgischen Händen befindliche Material herauszufordern sei.

Auf besondere Anordnung waren die Akten, welche in der Zwischenzeit bei Verwaltung der Grafschaft Isenburg erwachsen waren, durch den Amtmann von Liebenthal von Bingenheim an Dr. von Gehren nach Nidda abzufertigen. Gehren hatte nicht nur seine liebe Not, bis er die Sendung überhaupt in Händen hatte, sondern mußte auch noch allerhand „Liebenthalsche Privata" daraus ausscheiden. Überdies hatte Liebenthal den tadelnswerten Fehler begangen, den Grafen zu Isenburg gegen ehrenwörtliche Verpflichtung zur Rückgabe Ordinanzien zur Einsicht zu überlassen, und hatte sie trotz dieser Bindung nicht zurückerhalten. Die Bingenheimer Sendung wurde von Nidda zwecks Herstellung von Verzeichnissen erst noch nach Gießen verbracht.

Hiermit brechen die aktenmäßigen Nachrichten über das Niddaer Austauschgeschäft ab. Es wäre unvorsichtig, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Angelegenheit sich weiterhin glatt erledigt habe. Es kann sein, daß in jenen politisch bewegten Zeiten ein Briefwechsel darüber verloren gegangen ist. Hessischerseits scheint man sich zwar willig in die Notwendigkeit der Auslieferung gefunden zu haben, obgleich man viel aufgab; ob aber ohne Isenburgische Gegenleistung Hessen etwas abgegeben hat, bleibt zweifelhaft. Die Isenburger jedenfalls begruben nicht die Hoffnung, wieder in den Besitz der ganzen Grafschaft zu gelangen. Vielleicht haben sie aus diesem Grunde noch in letzter Stunde die Beschickung des Niddaer Geschäftes unterlassen, obgleich sie dort weit mehr zu empfangen als abzugeben hatten. Gelegentlich der Friedensverhandlungen, die den Dreißigjährigen Krieg beendeten, wurde die Isenburgische Frage neu aufgerollt und schließlich nach langwierigem Prozeß erst 1710 — wesent-

lich im Sinne des Vergleichs von 1642 — entschieden. Erst aus der darauffolgenden Zeit, nämlich dem April 1712, sind die Verzeichnisse des Darmstädter Archivs über Aktenaustausch mit Isenburg datiert. Sie umfassen Petterweiler und Kleeberger Akten, ferner Urkunden, Akten und Briefschaften, welche sich zu Offenbach gefunden haben — soweit als Ablieferung von Isenburg an Hessen. Ein drittes Verzeichnis ist über die Isenburgischen Akten vorhanden, welche aus dem landgräflichen Archiv in Darmstadt an die Isenburger ausgeliefert wurden. In einem vierten endlich sind die die gräflich Isenburgischen Lande betreffenden Akten des Darmstädter Archivs zusammengestellt und die hiervon ausgelieferten Stücke mit Zeichen versehen.

* * *

Das Schicksal der gräflich Isenburgischen Archive hat mehr Anspruch auf unsere Anteilnahme als das anderer aus hessischem Besitz wieder ausgeschiedener Bestände. Denn mit dem Urteil von 1710 war noch nicht das letzte Wort gesprochen. Durch die Bestimmungen der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 fielen die Isenburgischen Gebiete wieder an das Großherzogtum Hessen und sind seitdem bei dem Land verblieben.[11])

Die Überführung der Isenburgischen Bestände in die hessischen Archive und Amts-Registraturen machte jetzt keine Schwierigkeiten, da es sich nur um Abgaben aus einverleibten Orten handelte. Zunächst trat eine Kommission von Abgeordneten des nunmehrigen Souveräns und der Standesherren zusammen, um das Sonderungsgeschäft vorzunehmen. Sie vereinbarte im September 1816 in Offenbach, daß bis zur endgültigen Auseinandersetzung zwischen beiden Parteien die für Hessen ausgesonderten Akzise-Akten einstweilen zurückbleiben sollten.

Man bediente sich nachher zur Ausführung der Aktenverteilung aus den Archiven und Registraturen des nunmehr hessischen Kanzleirates Geldern zu Offenbach, in dem die großherzoglichen Beamten einen gefälligen Mann mit gründlichen Geschäftseinsichten kennen lernten. Geldern erhielt Auftrag, die Akten über linksmainische Besitzungen nach Darmstadt, die übrigen nach Gießen zu befördern. Er stellte zunächst sechs mit den Buchstaben A—F kenntlich gemachte Verzeichnisse über die gesamten Bestände auf und legte sie Ende Mai 1817 dem Darmstädter Staatsarchiv

[11]) Der Bericht über die Isenburgischen Zugänge des Jahres 1817 gehörte eigentlich in den Zusammenhang der Erwerbungen des 19. Jahrhunderts nach Abschluß der Napoleonischen Aera (11. Abschn.). Um aber die fast bis ans Ziel verfolgte Linie noch zu Ende zu führen, hat er schon hier seinen Platz.

vor. Archivrat Kuder, welcher in Darmstadt die Sache bearbeitete, wies ihn an, die Wetterauischen Grafen-, Kreis- und Münzsachen in besonderen Kisten abzusenden, um sie ins (Darmstädter) Schloß — also zum Archiv — kommen zu lassen. Die übrigen Akten waren zum Kanzleigebäude zwecks Verteilung an die Registraturen bestimmt. Geldern fertigte auftraggemäß alsbald eine Sendung in vier großen Kisten ab. Die beigefügte Übersicht entsprach mit ihren 67 Rubriken dem Inhalt des Verzeichnisses „Lit. A". Militärakten und einiges andere, zusammen zwei Kisten, waren nach getroffener Anordnung vorerst in Offenbach zurückgeblieben. Ferner lagen noch im September 1817 33 Faszikel Kameral-Akten in Offenbach, die nach der Vereinbarung vom September 1816 erst später nachgeliefert werden sollten.

Über die Verteilung der nach Darmstadt eingelieferten Akten auf Archiv und Registraturen sind besondere Verzeichnisse erhalten. Eine Anzahl Akten über Lehen, Gerechtsamen und Gefälle wurde der „Großherzoglich hessischen General-Kommission auf der rechten Rheinseite" als Unterlagen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

Im August 1817 waren auch die für Gießen bestimmten Akten dort eingetroffen und auf die Kollegien verteilt worden. Nur die Militärakten harrten noch in Offenbach der Nachlieferung.

Das Fortbestehen umfangreicher Archive in den Händen der Isenburgischen Standesherrschaft beweist, daß der hessische Staat in seinen Auslieferungsforderungen durchaus maßvoll war. Er beanspruchte die zur Verwaltung notwendigen Bestände; an historischen Akten hatte er nur die Kreis- und Münzsachen, sowie die Akten des Wetterauischen Grafen-Kollegs verlangt, also Materien, die von allgemeinerem, über das Isenburgische hinausgehendem Interesse waren. — Spätere Verhandlungen über zurückgelassene Teile der zuletzt genannten Bestände sollen in anderem Zusammenhang Erwähnung finden.

* * *

Noch einmal kehren wir in die älteren Zeiten der Landgrafschaft zurück. Im Jahre 1662 ging die Herrschaft Frankenstein käuflich von den Dynasten dieses Namens an Hessen-Darmstadt über, nachdem schon 1661 Landgraf Georg II. die gräflich Schönbornsche Hälfte des Dorfes Eberstadt erworben hatte. Im Juni 1664 wurden die darüber erwachsenen Archivalien den landgräflichen Bevollmächtigten in Frankfurt ausgehändigt. Der Zugang scheint im Verhältnis zu der Bedeutung der Gebietserweiterung nicht namhaft gewesen zu sein. Ein Verzeichnis darüber ließ sich nicht ermitteln.

3. Hanau-Lichtenbergische Archive — Babenhausen

Johann Reinhard III. Graf zu Hanau starb 1736 als letzter seines Geschlechts. Die Regierung über die Grafschaft Hanau-Lichtenberg hatte er bereits zu Lebzeiten seinem Schwiegersohn, dem Erbprinzen Ludwig zu Hessen-Darmstadt, nachmaligem Landgrafen Ludwig VIII., abgetreten. Jedoch galt die Bestimmung, daß die Grafschaft, von der hessischen getrennt, ihre selbständige Verwaltung behalten solle.

Von den zwölf linksrheinischen Ämtern hatte die Krone Frankreich 1681 die neun elsäßischen unter ihre Oberhoheit gebracht. Rechtsrheinisch lagen — Straßburg gegenüber in der Ortenau — die beiden „Reichsämter" Lichtenau und Willstädt. Das kleine Archiv der Grafschaft befand sich in Buchsweiler im Elsaß, dem Sitz der Regierung.

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg fiel bei Johann Reinhards Tode auf Grund eines Erbvertrages von 1643, der endlich 1733 die kaiserliche Bestätigung gefunden hatte, an das Haus Hessen-Cassel. Strittig zwischen den beiden Linien des Hauses Hessen blieb die Herrschaft Babenhausen, deren Zugehörigkeit zu dem Lichtenbergischen oder Münzenbergischen Anteil nicht ganz klar lag, obwohl sie früher erweislich Jahrzehnte lang bei Hanau-Lichtenberg gewesen und deshalb auch bereits 1729 durch den letzten Grafen dem Darmstädter Erbprinzen eingeräumt worden war. Die langen Streitigkeiten um Babenhausen führten schließlich durch die Verträge von Celle (1762) und Darmstadt (1771) zur Teilung. Der Ort Babenhausen kam mit der einen Hälfte an Cassel; Darmstadt bildete aus der anderen das Amt Schafheim. Die freiherrlich Groschlagschen Lehen Hergershausen und Sickenhofen blieben gemeinsam.

Die Teilung der Herrschaft stellte die Parteien vor die Notwendigkeit, sich auch über das Babenhausener Archiv auseinanderzusetzen. Man teilte es auf. Nur was sich auf die ganze Herrschaft bezog, verblieb in den Archivräumen als Gemeinbesitz — ein höchst unerquicklicher Zustand, der ständigen Hader zwischen den Teilhabern nach sich zog.

Die Räume des Babenhausener Archivs waren im 15. Jahrhundert von den Hanauer Grafen zur Aufnahme ihres Staatsarchivs angelegt worden. Zwei Gewölbe im zweiten und dritten Stockwerk eines Turmes am Schloßeingang, durch doppelte Eisentüren verschließbar, bieten sie noch heute zuverlässige Sicherheit gegen Einbruch und Feuersgefahr und haben zugleich den Vorzug der Trockenheit, der massiven Steingewölben nicht immer eigen ist.

Vor den Fährnissen des Dreißigjährigen Krieges wurde das

Babenhausener Archiv — oder nur sein wichtigster Bestand, der Inhalt von vier Laden — in den Frieden der Stadt Frankfurt geflüchtet, wo es der Kurfürst von Mainz im „Kompostell" unter seine Obhut nahm. Es war aber offenbar hier der Bock zum Gärtner gesetzt; denn der hochwürdige Prälat machte nach Friedensschluß zunächst Schwierigkeiten, das Archiv dem Grafen wieder auszuliefern, und ließ hernach daraus vor der endlichen Rückgabe Stücke aussondern, die dem Erzstift allenfalls „zu Präjudiz und Nachteil" gereichen konnten, — also auf gut deutsch: er ließ das Treuhandgut bestehlen. Es mag aber zu seiner Entschuldigung dienen, daß damals auch andere Regierungen in diesem Punkt ein weites Gewissen hatten.

Die Hanauer Grafen machten nachher ihre Residenz zum Sitz ihres Archivs. Der Babenhausener Turm wurde nun von den örtlichen Beamten zur Aufbewahrung ihrer Amtsregistratur benutzt. Diese Registratur erhielt aber im Lauf der Jahrzehnte dadurch wieder Archivcharakter, daß von Zeit zu Zeit aus dem Hanauer Archiv Akten über das Amt Babenhausen dorthin abgeliefert wurden. Namentlich aus den Jahren 1683, 1717 und 1728 liegen Verzeichnisse über größere Ablieferungen vor; sie zählen besonders viele Lehnsakten auf.

Bei Eintritt des Erbfalles im Jahre 1736 wurden dem Erbprinzen zu Hessen-Darmstadt drei Inventarauszüge übermittelt, so daß er nach Besitzergreifung durch Hessen-Cassel wenigstens einigermaßen über die Babenhausener Registraturbestände unterrichtet war: ein Extractus Registraturbuchs de anno 1592, ein ebensolcher von 1679 und ein Extractus Repertorii de anno 1689. Übrigens war mittlerweile — in den Jahren 1701—1702 — eine Neuordnung und Verzeichnung der Amtsregistratur erfolgt.

Nach dem Celler Vertrag — 1766 — begann man mit Aussonderung der Archivbestände für die beiden Linien. Das eigentliche Aufteilungsgeschäft ist durch vorhandene Verzeichnisse erst für 1771, also das Jahr des Darmstädter Vertrages, bezeugt. Am Ende eines dieser Verzeichnisse — es umfaßt 160 Betreffe von Akten und Rechnungen über die nunmehr darmstädtischen Orte — bescheinigt ein Johann Ludwig Greding, daß die Akten vom Amtsverweser Will extradiert und „von hier behöriger Orthen transportiert worden seyen". Ein anderes Repertorium bietet eine Zusammenstellung der nunmehr gemeinherrschaftlichen Bestände. Es läßt jede systematische Ordnung vermissen und stellt lediglich einen Renner dar, worin der Verzeichner in bunter Reihenfolge aufgenommen hat, was ihm gerade unter die Hände kam: Militär-, Kriminal-, Zentakten, Steuer- und Rechnungssachen usw., vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein drittes Verzeichnis führt in 714 Betreffen die Akten auf, welche von

Hessen-Cassel an Darmstadt auszuliefern waren. Ob damals auch Akten in das Darmstädter Staatsarchiv übergegangen sind, geht aus den Schriftlichkeiten nicht hervor, ist aber zu vermuten. Darmstädtischer Amtssitz in dem Babenhausener Gebiet war fortan Schafheim.

Da die Produkte der Babenhausener Registratur und die aus Hanau dorthin gelieferten Archivalien, welche jetzt zusammen das gemeinschaftliche Archiv bildeten, in sehr unordentlichem Zustande lagen, regte endlich im Jahre 1794 Landgraf Ludwig X. eine Durchordnung der Bestände an, die durch den Archivar Kuder von der Darmstädter und den Babenhausener Amtmann Ringhöbel vonseiten der Casseler Linie ausgeführt werden sollte. Ringhöbel konnte sich für den Auftrag nicht erwärmen. Er schätzte die gesamte Arbeit auf zwei Jahre, gab an, wegen seiner anderen Amtsgeschäfte wenig Zeit dafür zu haben, und machte schließlich den Vorschlag, die Ausführung zu vertagen, da eben sowieso Gefahr bestünde, daß die Franzosen sich im Lande ausbreiteten. Kuder, der mit der Grafschaft Hanau-Lichtenberg von Hessen übernommene Archivar, war ein Mann, der zupackte, wo es galt. Er meldete sich alsbald in Babenhausen an, bestellte Amtmann Chelius von Schafheim dorthin und machte zunächst einen Bericht über seinen Befund. Das Archivlokal erschien ihm als solches sehr geeignet, machte nur einen stark verwahrlosten Eindruck. Durch die zerbrochenen Fenster waren Vögel eingedrungen und hatten die Räume verunreinigt. Die Akten lagen sehr unordentlich in den Schränken, welche je drei oder vier Schubladen übereinander enthielten.

Der Bericht beantragt Ausbesserung der Fenster. Da Ringhöbel sich nicht zur Verfügung stellte, bat Kuder um die Erlaubnis, gegen Revers Akten in sein Quartier mitzunehmen, um sie dort zu bearbeiten. Die Fensterausbesserung wurde sofort bewilligt. Ob die Ordnungsarbeit aber in der von Kuder vorgeschlagenen Weise zustande kam, bleibt zweifelhaft, da die Akten darüber keine Auskunft geben.

Die Teilung der Herrschaft Babenhausen unter zwei verschiedene Landesherren blieb nur wenige Jahrzehnte bestehen. Frei, wie er über große und kleine Gebiete zu verfügen pflegte, überwies Napoleon als Protektor des Rheinbundes 1810 die Casseler Hälfte an Hessen-Darmstadt. Das ganze Gebiet der ehemaligen Herrschaft wurde jetzt wieder unter Babenhausen als Amtssitz vereinigt. 1821 wurde auch die Schafheimer Amtsregistratur dorthin abgeliefert.

Drei Jahre später besichtigte der Regierungsregistrator Bichmann das Babenhausener Archiv, um über sein weiteres Schicksal Vorschläge zu machen. Er lobte im Bericht vom 13. Juli 1824

die geschickte Anlage der Archivräume und war erstaunt, eine so vollständige Amtsregistratur darin vorzufinden, wie er sie sonst im ganzen Lande nicht kannte. Sein Eindruck ging dahin, daß niemals eine Kassation von Akten stattgefunden haben könne. Dabei muß er aber zu der Überzeugung gekommen sein, daß die Bestände in den Registraturen der einzelnen Behörden zweckdienlicher untergebracht wären, als in dem geschlossenen Archiv. Trotz seinem ehrfürchtigen Staunen vor der Reichhaltigkeit der Schätze bewies er für den Wert eines Archivs kein Verständnis. Er schlug vor, alle Akten, die noch von praktischem Interesse sein könnten, unter die Landräte und Landgerichte aufzuteilen. Dahin rechnete er Dienerbestallungen, Kirchen-, Gemeinde-, Hospital- und Markrechnungen, Grenzstreitigkeiten, Hypotheken, Kaufkontrakte und Protokolle, Klag- und Untersuchungsakten der letzten 50 Jahre, Inventarien, Kuratelrechnungen, Erbverteilungen und Testamente. Alles übrige, als Untertanenaufnahmen und -entlassungen, Heiratserlaubnisse, Dispensationen, Kopulations- und Proklamationsscheine, Fornikationssachen, Salzkonsumtionstabellen, Huldigungen, Musterungssachen u. a. m., empfahl er einzustampfen, bot also seine Hand dazu, daß eine Fülle von Material zur Personen- und Familiengeschichte der Vernichtung preisgegeben wurde.

Mit der Ausführung der Bichmannschen Vorschläge wurde alsbald der Aktuar Kern beauftragt, der die Aktenaufteilung in sechs Wochen zu erledigen gedachte. Am 28. November meldete dieser die Ausführung und legte Empfangsbescheinigungen von den Landgerichten Steinheim, Umstadt und Langen, sowie den Landräten der Bezirke Seligenstadt und Dieburg bei.

Es lagen jetzt nur noch Gemeinde- und Kirchenrechnungen im Babenhausener Archiv. Da mit der Zeit das Darmstädter Haus- und Staatsarchiv mit seinen Räumen nicht auskam, brachte man die älteren Jahrgänge der Verwaltungsrechnungen nach und nach dazu. So haben die Räume des Babenhausener Archivs als Nebenstelle für die Rechnungsabteilung des Staatsarchivs gedient, bis im Jahre 1921 die Bestände in zwei dem Archiv inzwischen überwiesene Räumlichkeiten des Residenzschlosses verbracht werden konnten.

* * *

Als Hauptort der eigentlichen Grafschaft Hanau-Lichtenberg galt bei Übernahme der Regierung durch den Darmstädter Erbprinzen Buchsweiler im Elsaß. Ludwig IX. aber ging, um seinen militärischen Neigungen leben zu können, aus dem französischen Hoheitsgebiet heraus und hielt sich fast ständig in Pirmasens auf. Die Residenz des Regenten zog die Regierungszentrale nach

sich. So entstand neben dem Archiv, das sich nach wie vor in Buchsweiler befand, eine Registratur in Pirmasens.

In dem größeren, zu Frankreich zählenden Teil der Grafschaft im Elsaß und an der Grenze Lothringens machte die Aufhebung der Feudalrechte durch die Nationalversammlung in der Nacht vom 4./5. August 1789 der hessischen Herrschaft ein Ende. Nun galt es, die Hauptmasse des Archivs nach Pirmasens zu schaffen. Dieser Transport erfolgte in der größten Eile und brachte naturgemäß die Bestände in Unordnung. Eine Überführung des Archivs nach Darmstadt wurde zunächst nicht beabsichtigt. Die Bestände wurden in Pirmasens ausgepackt. Da man aber bei der Weiterentwicklung der Dinge in Frankreich überhaupt das linke Rheinufer auf die Dauer nicht mehr für sicher hielt, wurde im September 1791 ziemlich unerwartet in Darmstadt der Befehl ausgegeben, die Bestände von Pirmasens in das Geheime Staatsarchiv nach Darmstadt zu überführen. Kuder hielt sich damals in Buchsweiler auf und äußerte am 19. September im Brief an einen Pirmasenser Beamten seine Bestürzung über die Maßnahme. Er fürchtete, daß der unordentliche Zustand, in den das Archiv bei der jüngsten Flüchtung geraten war, in Darmstadt mißverstanden werde, überließ auch nur ungern die Verpackung in Pirmasens einem Beamten, der keine Kenntnisse der Archivregistratur besaß.

Die landgräfliche Regierung, die im Elsaß der Macht der französischen Umwälzung hatte weichen müssen, erkannte also die Rechtmäßigkeit des neuen Zustandes nicht an und tat, was ihr noch möglich blieb: sie brachte das Archiv des verlorenen Gebietes in ihre Hand. Laut Notiz im Repertorium stand am 26. September 1791 das Archiv fertig zur Überführung verpackt, und zwar in 19 Kisten, wovon die beiden ersten etwas über 300 Urkunden, ferner Saal- und Zinsbücher, Inventarien und einige Akten enthielten. Weiter waren in drei Kisten Genealogica, Familienverträge und Secreta domus verpackt; die übrigen Kisten bargen die Behörden-Akten, im ganzen 1630 Titel.

Die auf die Kriegsforderungen an Frankreich bezüglichen Akten waren bereits im August nach Darmstadt in Sicherheit gebracht worden. In ihren Anrechten auf die Akten über die „Reichsämter" Lichtenau und Willstädt sowie Lemberg schien sich die Regierung hinreichend sicher zu fühlen, um sie bei dem Verlust der elsäßischen Ämter vor der Hand in Buchsweiler zu belassen. Erst im Oktober und November gelangten diese Akten in drei Transporten nach Pirmasens, wurden auch von da nicht nach Darmstadt weitergeleitet, sondern an Ort und Stelle untergebracht — die erledigten im Schloß, in der Galerie neben den Zimmern der verstorbenen Landgräfin, die laufenden im Rathaus.

Im Jahre 1792 fertigte man beim Konsistorium in Pirmasens das Kirchenarchiv nach Darmstadt ab. Es muß aber noch vieles an kirchlichen Archivalien im Lande geblieben sein. Denn 1801 beantragten Regierung und Konsistorium in Darmstadt beim Ministerium eine Reklamation, die u. a. sämtliche Bischofsheimer Kirchenschaffneirechnungen nebst Belegen bis zum Jahre 1782 betraf. Die Archive der Kirchenschaffneien Wörth, Hatten, Bühl und Kutzenhausen hatte man 1793, als die Koalitionstruppen im Elsaß standen, nach Darmstadt geholt; ebenso die Akten der Amtsschreibereien Wörth und Hatten, vielleicht auch von Offendorf.

Durch den Frieden von Luneville ging der Landgraf seiner letzten überrheinischen Besitzungen verlustig. Erst nach Klärung der Entschädigungsfrage, als schon die großen Austauschgeschäfte begonnen hatten — im Sommer 1803 —, reichte der französische Chargé d'affaires in Darmstadt, Helfflinger, bei der Generalkommission eine Note ein, worin die Archivalien der abgetretenen Gebiete angefordert wurden.

Für die Generalkommission entwarf Freiherr von Rathsamhausen nach Besprechung mit Geheimerat Schenk ein Promemoria, worin die Frage der Ablieferung erörtert wurde. Danach handelte es sich um drei Komplexe: 1. Registratursachen, 2. Archivalien, 3. Notariatsschriften. Die Registratursachen — führt das Promemoria aus — seien in Buchsweiler zurückgeblieben, also bereits in französischen Händen. Man habe nur die des Amtes Schafheim nach Darmstadt an die hessische Regierung geliefert, die der Reichsämter nach Pirmasens und von da zum Teil mit den Religionssachen des Amtes Lemberg nach Darmstadt überführt. Die Lemberger Amtsakten wolle man, soweit sie nicht den bisherigen Rechten der lutherischen Religionsverwandten nachteilig sein könnten, herausgeben. Doch müsse man aus den in Pirmasens zurückgebliebenen, sowie den Baden zustehenden [12]) diejenigen für Hessen aussondern, welche die Person des Landgrafen angingen. Die Archivalien zerfielen in fünf Materien: 1. Haussachen, 2. Bestätigungen landesherrlicher Rechte durch königlich französische Lettres patentes, 3. Lehensachen, 4. Akten über Kammergüter und Gerechtsame in den jetzt französischen Ämtern, 5. Akten über Kirchengüter in diesen Ämtern. Der Vorschlag lautete dahin, die unter 1—3 aufgeführten zu behalten, die unter 4 und 5 abzugeben. Der Referent schien aber mit sich selber nicht einig, ob sich ein Zurückhalten der Lettres patentes und des Lehensarchivs noch verlohne. Die seit 1792 in Darmstadt verwalteten Notariatsakten sollten als wertlos für Hessen abgegeben werden.

---

[12]) Vgl. unten S. 304 ff.!

Bei den Entschädigungsverhandlungen waren die Ämter Lichtenau und Willstädt Baden zugesprochen worden. Die Abgabe der Akten dieser Ämter an Baden wird unten in dem Abschnitt über den Austausch mit Baden besprochen.

Mit dem Separationsgeschäft wurde Archivrat Kuder beauftragt. Die großen Ablieferungen an Frankreich erfolgten in den Jahren 1804—1805, und zwar derart, daß zunächst der Chargé d'affaires in Darmstadt nach Einsicht eines jeden ausgesonderten Bestandes vorläufige Quittung leistete, der hessische Staat alsdann den Transport an die Empfangsbehörde besorgte und von dieser schließlich die endgültige Empfangsbescheinigung ausgestellt wurde. Die Verzeichnisse über die abgelieferten Archivalien sind zum größeren Teil erhalten.

Für das Niederrhein-Departement nahm Helfflinger am 21. Februar 1804 nahezu 350 Konvolute Akten der Elsäßer Ämter, 24 Volumina Prozeßakten und 48 Volumina Originalurkunden des 14.—18. Jahrhunderts entgegen; unter dem 8. Januar 1805 abermals 120 Urkunden, die am 11. April in Straßburg eingingen.[13])

Für das Departement Donnersberg quittierte er am 19. Februar 1804 über 123 Urkunden des Amtes Lemberg. Über die beiden Aktenablieferungen dahin fanden sich keine Belege.

Bei dem Notar Anthing in Sulz wurden im Februar 1805 zwei Kisten Kirchenschaffneirechnungen eingeliefert. Das Generalkonsistorium zu Straßburg erhielt vier Kisten Archivalien des Konsistoriums zu Buchsweiler. Außerdem wurden Notariatsakten der Ämter Wörth, Hatten und Kutzenhausen abgegeben — vermutlich alles, was das Darmstädter Archiv davon besaß.

Während diese Ablieferungen an Frankreich im Gange waren, beschäftigten Austauschverhandlungen mit den verschiedensten Staaten die hessischen Dienststellen. Um den Anforderungen der badischen Regierung gerecht zu werden, mußten die in Pirmasens zurückgebliebenen Akten abgeteilt werden. Ein Verzeichnis davon wurde durch den Regierungs- und Konsistorial-Sekretär Heer angefertigt. Es galt nun, die Baden zuständigen Materien von dem zu scheiden, was noch nach Darmstadt gehörte.

Archivrat Kuder weilte zu Münster im Gregoriental, als er — im September 1804 — den Auftrag von seiner Regierung erhielt, das Geschäft in Pirmasens zu erledigen. Da er den

---

[13]) Auf diese Ablieferungen bezieht sich vermutlich ein Zettel, der fälschlich unter die Nassauischen Handlungen des Staatsarchivs gekommen ist, datiert: Stockstadt 14. April 1805. Der Unterzeichnende (Schleunig?) hat danach unlängst in Mainz einen nach Straßburg gehenden Schiffer angefordert, der die Kisten in Empfang nehmen sollte.

dringenden Wunsch hatte, bald nach Darmstadt zurückzukommen, äußerte er sich im Privatbrief sehr wenig erbaut über die schwierige Reise „nach dem abgelegenen, heutzutage von aller Kommunikation gleichsam abgeschnittenen, hinter Bergen und Felsen gelegenen Pirmasens“. Der Auftrag nahm ihn bis in den November hinein in Anspruch. Kuder erwirkte zunächst in Straßburg bei der französischen Regierung die Erlaubnis zu dem Eingriff und stellte dann in Pirmasens mit Hilfe des Darmstädter Verzeichnisses ein neues her. Es umfaßte über 750 Faszikel und an die 500 Bände von Regierungsakten, Regierungs-Judizialakten und Konsistorialsachen der Ämter Lichtenau, Willstädt und Schafheim. Der Maire Faul, zu dem Kuder in freundschaftlichen Beziehungen stand, verpflichtete sich durch einen Revers, nach Eintreffen der Erlaubnis vonseiten des Mainzer Präfekten die Akten an beauftragte Fuhrleute auszuliefern.

Kuder mußte ferner in Weißenburg einem Archivalientransport nachforschen, der 1793 aus dem Annweiler Tal dorthin gekommen sein und Babenhausener und Schafheimer Urkunden und Rechnungen umfassen sollte. An Ort und Stelle aber wurde er mit Ausreden abgespeist — die Sachen seien schwer aufzufinden usw. — und erreichte nichts.

Im Januar 1805 ließ das Darmstädter Archiv nach Ermächtigung durch den französischen Generalkommissar in Mainz, Staatsrat Jollivet, von den verzeichneten 1250 Nummern in Pirmasens 875 nach Darmstadt holen. Sie machten eine Fuhre von sieben Kisten aus. Mit dem gleichen Fahrzeug waren auf dem Hinwege Kirchenakten, die Pirmasens und das Amt Lemberg angingen, aus Darmstadt an die Pirmasenser Pfarrei befördert worden. Der Rest der von Kuder verzeichneten Archivalien war zur Abgabe an Baden bestimmt. Der Karlsruher Regierung wurden Verzeichnisse darüber zugestellt.

Was Frankreich beanspruchen konnte, war nun im wesentlichen abgeliefert. Gleichwohl reichte Jollivet im Sommer 1805 bei der Darmstädter Regierung die Aufforderung ein, an Frankreich abzuführen, was ihm an linksrheinischen Archivalien zustehe, nämlich Akten der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, des Amtes Lemberg und des Bistums Worms. Man stellte daraufhin in Darmstadt alles auf dem Papier zusammen, was an Ablieferungen erfolgt war.[14]) Zwei noch ausstehende Empfangsbescheinigungen beschaffte Kuder bis Januar 1806. Es scheint aber, daß sich die französische Regierung damals bereits mit einem Darmstädter Antwortschreiben zufrieden gegeben hatte. Das französisch abgefaßte Konzept eines Schreibens von Kuder an Helfflinger be-

[14]) Über Worms siehe unten im Abschn. 6!

merkt zu den Hanau-Lichtenberger Archivalien, es seien jetzt nur noch einige allgemeine Akten — Generalrechnungen, Saal- und Zinsbücher — und außerdem Familienverträge vorhanden. Diese stünden jederzeit zur Einsicht zur Verfügung und könnten auch auf Wunsch ausgezogen werden. Zur Anfertigung von Auszügen gegen Bezahlung empfiehlt sich Kuder persönlich mit der Begründung, er könne solchen Verdienst gut gebrauchen, da er durch die französische Revolution den größten Teil seines Vermögens verloren habe.

Einzelne unbedeutende Nachlieferungen an Frankreich und gelegentliche Anfragen von da bedürfen keiner besonderen Erwähnung. Die umfangreichste solcher Abgaben erfolgte 1811—1812 in sieben Faszikeln an zwei zur Einforderung linksrheinischer Archivsachen besonders bestimmte Kommissare.

Was nach alledem überhaupt noch an Hanau-Lichtenberger Archivalien übrig geblieben war, darüber gibt ein Gutachten des Archivs vom 4. November 1822 Auskunft: Von bleibendem Interesse seien diejenigen Sachen, welche mit dem gräflichen Haus und der Erwerbung der Grafschaft durch Hessen zusammenhingen. Weiteres, nämlich Grenzsachen u. dgl. sowie Lehensachen, seien im Archiv abkömmlich, um so mehr als Raummangel herrsche. Das Gutachten schlägt vor, die Akten zuerst der französischen Regierung anzubieten, in zweiter Linie den interessierten Familien.

In dem Verzeichnis über die Lehensakten (97 Konvolute), das die Namen von 34 Vasallenfamilien enthält, ist bei sechs Familien[15]) durch Einträge oder beigelegte Schreiben bezeugt, daß in den Jahren 1824—1854 Akten an sie abgegeben worden sind. Hieraus darf man schließen, daß die französische Regierung keinen Wert auf die Sachen gelegt hat. Ob aber allen in Frage kommenden Häusern Akten angeboten worden sind, bleibt zweifelhaft, da sich kein Briefwechsel vorfindet. Der Rest der Akten mag vernichtet worden sein. Denn heute sind von dem Hanau-Lichtenbergischen Archiv nur noch Haussachen vorhanden.

4. Kurmainzische Erwerbungen: Kommissarische Erhebungen in Mainz und Aschaffenburg — Registraturen der Mainzischen Ämter — Archive der Klöster Marienschloß und Hirschhorn — Fuldische Lehensakten — Erzkanzlerische Akten aus Wien

Den größten Zuwachs brachten dem Darmstädter Staatsarchiv die hessischen Gebietserwerbungen der napoleonischen Zeit.

[15]) Gremp von Freudenstein, von Müllenheim, von Zuckmantel, von Rathsamhausen, von Degenfeld, von Fleckenstein.

Der Hauptentschädigungsplan vom 8. Oktober 1802, der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, die Rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, der Staatsvertrag mit Frankreich vom 11. Mai 1810, die Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und der Frankfurter Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 sind die hauptsächlichen Rechtsgrundlagen dieser Erwerbungen.

Aus dem Kurmainzischen Territorium gewann Hessen-Darmstadt: südlich des Mains die Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim und Alzenau und aus der Kellerei Kastel die Orte Haßloch und Astheim, sowie die Höfe Mönchhof, Gundhof und Clarenberg; nördlich des Mains die Ämter Vilbel und Rockenberg. Von den Erwerbungen nach der Wiener Schlußakte sehen wir hier vorderhand ab.

Noch Ende des Jahres 1802 ergriff Hessen Besitz von den im definitiven Hauptentschädigungsplan ihm zugewiesenen Gebietsteilen. Der Bergung der Kurmainzischen Archivbestände über diese Gebiete wandte man sich im Frühjahr zu. Das Oberamt Steinheim mit der Abtei Seligenstadt war ursprünglich Nassau-Usingen zugedacht gewesen. Noch in letzter Stunde hatte sich die Darmstädter Regierung mit der Nassauischen dahin verglichen, daß Steinheim an Hessen fallen, Nassau aber von Hessen durch die Herrschaft Eppstein und das Amt Wallau entschädigt werden solle. Die Nassauische und Hessen-Darmstädtische Regierung vereinbarten nun mit der Kurerzkanzlerischen das Archiv-Aufteilungsgeschäft in Mainz.

Durch den Frieden von Campo Formio war das linke Rheinufer der französischen Republik preisgegeben worden. Die kurerzkanzlerische Regierung hatte ihre Kanzlei nach Aschaffenburg verlegt. Mainz war nun Sitz der Präfektur des französischen Departements Donnersberg. Gleichwohl vollzog sich das Archiv-Aufteilungsgeschäft in Mainz ziemlich unbehelligt von den französischen Verwaltungsstellen. Daß aber der größte Teil der Akten bereits nicht mehr in Mainz lag — dahinter zu kommen, hat man auf kurerzkanzlerischer Seite wohlweislich dem Scharfsinn der interessierten Regierungen überlassen.

Mit Vollmacht vom 5. April 1803 meldete sich zunächst der hessische Hofkammerrat Hofmann[16]) zu Aussonderung und Empfang der Hessen zustehenden Archivalien in Mainz. Der kurmainzische Hofkammerkanzlist Hiltmann drängte sich mit Angeboten und Ratschlägen an die hessische Regierung heran. Da das Archiv durch mehrfachen Hin- und Hertransport, sowie durch Abwesenheit der Verwaltungsbeamten während der Kriegszeit stark in Unordnung gebracht und schwer zu übersehen war, hoffte er sich

[16]) Mit einiger Sicherheit der früher Wormsische Beamte (vgl. im 6. Abschnitt!)

mit seinen Kenntnissen unentbehrlich zu machen, wies auch gleich auf die Dringlichkeit einer Revision der Gemeinde- und Kriegsrechnungen hin. Die Regierung hielt es indessen angesichts der feilen Haltung Hiltmanns für geraten, sich mit diesem Element möglichst wenig einzulassen.

Nach allerhand Protesten und Schwierigkeiten vonseiten der kurfürstlichen Beamten begann Hofmann mit der Aussonderung der stiftischen Akten. Lieber hätte er mit den Lehensakten den Anfang gemacht, fand diese aber unter Bergen von anderen Kisten vergraben. Vermutlich war auch das von Kurmainz mit Bedacht so eingerichtet worden: denn gerade die Lehensakten hätte man gerne der Gegenpartei vorenthalten. Die kurfürstliche Regierung schmeichelte sich noch mit der Hoffnung, daß der Verlust ihrer Lande nur ein vorübergehender Zustand sein würde.

Am 9. April quittierte Hofmann über die ersten Bestände: vier Verschläge Akten über die Starkenburger Ämter, nach Ortschaften gelegt. Gleichzeitig mußte er um seine Ablösung bitten, da ihn ein neuer Auftrag nach Seligenstadt rief. Er wurde in seiner Mainzer Tätigkeit durch Archivrat Kuder ersetzt. Kuder beantragte sofort die Einsetzung einer Kommission; einem einzelnen Beamten wäre das Geschäft über den Kopf gewachsen. Dem Antrag wurde Folge gegeben; Ende April wurden „unsere Herrn Kommissärs" mit Geld „aufgemuntert", worauf dann bald weitere zwölf Verschläge abgefertigt werden konnten. Sie enthielten in der Hauptsache Akten einzelner Stifter [17]), und man wählte für sie bis Rüsselsheim den Wasserweg, um sie dort zu sammeln und nach Kuders Rückkehr geschlossen in Darmstadt einzubringen.

Inzwischen hatte Kammerrat Engelbach, der mit Erhebungen über die geistlichen Güter und Gerechtsamen im Amte Rüsselsheim beauftragt war, aus Großgerau über seine geringen Erfolge berichtet. Amtmann Conradi vom ehemaligen St. Alban-Stift hatte ihm verraten, daß die Albanstiftischen und domkapitularischen Archivalien während des Krieges nach Würzburg geflüchtet und von da noch nicht zurückgebracht worden seien.[18]) Vom Adjunkten des Augustinerklosters war Engelbach an den Directeur des domaines nationaux verwiesen, von anderen an die Präfektur. Der Archivar und ebenso der Präfekt selber, an den er sich schließlich wandte, hatten sich ablehnend verhalten. Kuder entschloß sich nun, in Mainz selbst bei den einzelnen Stiftern Visitation zu halten, zunächst bei St. Stephan, bei den Klarissen,

[17]) Akten über den Wormser Hof, Wimpfener Rechnungen, Ladenburger, Ehrenberger, Neckarsteinacher, Nordheimer und Lampertheimer Sachen.

[18]) Daher ist das Würzburger Kreisarchiv noch heute eine Quelle für die Forschungen über Mainzer Stifter.

den Karthäusern, bei Altmünster und der Universität. Von St. Peter und Viktor versprach er sich wenig; es wurden ihm Rechnungen und Heberegister in Aussicht gestellt, die bereits im Nationalarchiv in Paris verschwunden waren. Über viele wichtige Stücke hatte Pfarrer Dahl ein Verzeichnis aufgestellt und Kuder deren Ablieferung zugesagt. Daß das albanstiftische und domkapitularische Archiv geflüchtet seien, war auch Kuder bekannt geworden. Im gleichen Schreiben, worin er sich über diese Bestände ausläßt, berichtet er zum erstenmal über seine Feststellung, daß auch das erzstiftische Archiv auf der Flucht begriffen und wenig davon zurückgeblieben sei. Den Archiven von Liebfrauen, Heiliggeist, St. Agnes, von den Augustinern, St. Jakob, St. Katharina, den Weisenauer Nonnen und St. Ignaz (?) hoffte er zuversichtlich auf die Spur zu kommen. Vom 17. Mai liegt eine Meldung vor, wonach 21 Verschläge aus Rüsselsheim in Darmstadt eingetroffen sind; demnach war noch allerhand ermittelt worden.

Über die Lehensakten ging wohl ein Verzeichnis in Darmstadt ein, aber der Erhebung der Akten selber stellten sich noch Schwierigkeiten entgegen. Nach einem Protokoll vom 2. Juni vereinbarten die kurerzkanzlerischen, hessischen und nassauischen Deputierten, daß die Generalia und Communia des Lehensarchivs, soweit sie nicht zu verteilen waren, als gemeinsames Depositum in Aschaffenburg verwahrt werden sollten. Inzwischen erhob man zunächst die Kameral- und Forstakten und konnte sie bis Mitte Juni in drei Sendungen zu fünf, acht und vier Verschlägen abfertigen. Gernsheimer und Wormser Zollakten wurden nach ihrer Ablieferung von der kurfürstlichen Regierung wieder reklamiert. Man machte sich nun an die Regierungsakten, konnte noch Ende Juni sieben große Kasten nach Rüsselsheim absenden und ging nachher zu den Judizialakten über. Endlich hatten die Kommissare die Bestände bis hinunter zu den Lehensakten geräumt. Als man aber im Begriffe war, an diese Heiligtümer zu tasten, wurde die kurerzkanzlerische Regierung nervös; sie verwahrte sich am 20. August gegen die „ungegründeten Darmstädter Ansprüche" auf die noch in Mainz ruhenden Lehensakten und sonstigen Bestände. Die Kommissare ließen sich vorerst in der Weiterarbeit nicht beirren. Im November wurden nachher sechs Kister strittige Lehensakten an die Aschaffenburger Regierung zurückgegeben.

Am 1. September lagen in Mainz nur noch Justiz- und Prozeßakten. Als die Hofgerichts- und Revisionsakten verpackt wurden, fanden sich dabei viele, die älter als 30 Jahre waren und nach Meinung der Kommissare hätten vernichtet werden können. Als dann noch 15 Kisten Kellereirechnungen abgeliefert wurden, fürchtete man bereits, sie möchten im Darmstädter Staats-

archiv keinen Platz mehr finden. Im Oktober langten noch einmal 26 Kisten an, zum Teil unmittelbar auf dem Landwege befördert.

Seitdem die letzte Sendung eingetroffen war, konnte man sich im Darmstädter Archiv kaum noch regen. 145 große Verschläge und 13 Säcke voll Mainzer und Wormser Archivalien waren im Gewölbe aufgestapelt!

Nun endlich kam man dazu, die eingelieferten Bestände zu sichten. War auch die Ausbeute umfangreich genug, so bestätigte sich doch, daß die kurerzkanzlerische Regierung noch vieles zurückgehalten habe. Weil man mit Recht in Aschaffenburg noch wesentliche Archivteile vermutete, war bereits im September 1803 der hessische Regierungssekretär Hohenschild dorthin abgeordnet worden, um besonders Regierungs-, Kammer- und Forstakten in Empfang zu nehmen. Er war aber mit Vertröstungen abgespeist worden und hatte den Eindruck gewonnen, daß die Erzkanzlerischen die Angelegenheit zu verschleppen suchten. Nach genauer Prüfung der Bestände wußte man aber in Darmstadt endlich, woran man war. Auf Ministerialverfügung vom 12. August 1804 erstattete das Staatsarchiv einen Bericht, der im wesentlichen folgenden Inhalt hatte:

> Bei Sichtung der aus Mainz überkommenen Bestände ergaben sich allerhand Mißstände. Die Regierungs- und Kameralakten sind lückenhaft. Bei den Forstakten fehlen Aufnähmen und Risse. Die Lehenssachen reichen nur bis 1798. Kirchensachen sind überhaupt nur wenige vorhanden. Die Vikariatsakten liegen noch strittig in Mainz. Die Stiftsakten von St. Alban und vom Dom sind von der Flucht nicht wieder zurückgekehrt und vermutlich in Aschaffenburg und Regensburg zu suchen. Die Rechnungen daraus mußten wegen der Besitzungen auf dem linken Rheinufer ins Departemental-Archiv abgeliefert werden. Von St. Viktor sind genügend Rechnungen vorhanden, von den übrigen Stiftern wenigstens einige aufzutreiben gewesen, nur von Weisenau gar keine. Die Universitätsakten werden von den alten Universitätsmitgliedern verweigert, bis sie Abrechnung über die sequestrierten Klostergefälle erhalten hätten. Hessen müsse sie aber unbedingt beanspruchen, da die Universität größtenteils aus rechtsrheinischen Gütern der aufgehobenen Klöster Karthäuser, Reichklaren und Altmünster dotiert gewesen sei. Sämtliche Akten reichen nur bis 1797. Originalurkunden und ältere Archivakten sind aus Mainz wenig oder gar nicht überliefert [19]), da das Haupt-

[19]) Demnach waren fast die gesamten Mainzer Zugänge vom Archiv an die einzelnen Behörden zu verteilen und sind erst im Laufe der Jahrzehnte durch deren Ablieferungen wieder an es zurückgefallen.

archiv nach dem Frieden von Leoben nicht nach Mainz zurückgebracht, sondern in Aschaffenburg verblieben ist.

Auf diesen Bericht hin entschloß sich die hessische Regierung, ihre Forderungen in Aschaffenburg nachdrücklicher geltend zu machen.

Zunächst aber mußte sich Archivrat Kuder noch einmal nach Mainz begeben, um die im Bericht erwähnten inzwischen verfügbar gewordenen Akten der Mainzer Universität auszusondern. Der Anlaß dazu war, daß in der Verwaltung Akten über die auf dem Kostheimer Zehnten ruhenden Lasten benötigt wurden. Während eines Aufenthaltes vom 18. Dezember 1804 bis 4. Januar 1805 nahm Kuder die Aufteilung zusammen mit den Bevollmächtigten der Verwaltung des Universitätsfonds, Rebmann und von Rothwitt, sowie einem Vertreter von Nassau vor. Das Verzeichnis, welches er bei Beendigung seines Auftrages einreichte, lautet über 14 Urkunden, 25 Faszikel Akten, zwei Register und einen Riß, 14.—18. Jahrhunderts, alles über Güter und Gefälle der Gemeinden der Mainspitze bis Weiterstadt hin. Darunter waren nun gerade die Kostheimer Sachen nicht. Weil über diese zwischen Hessen und Nassau-Usingen keine Einigung erzielt worden war, hatte man sie zunächst in einer Kiste versiegelt beim Universitäts-Archiv hinterlegt. Hessen konnte auf etwa ein Drittel davon Anspruch erheben. Jedenfalls, um fürs erste den Wünschen des Ministeriums gerecht zu werden, entnahm Kuder leihweise ein Repertorium und einige General-Rezeptur-Rechnungen, die 1807 bzw. 1815 zurückgegeben wurden.

Vom 1. März 1805 liegt ein Gießener Bericht vor, der kurz das Ergebnis der Erhebungen von Archivalien der rechtsmainischen Ämter feststellt. Danach hatte man eine nicht unbeträchtliche Menge Akten und Rechnungen über Vilbel, Rockenberg und Marienschloß geborgen. Sie waren zunächst nach Darmstadt geschickt und im Februar 1804 von da nach Gießen weitergegeben worden. Vollständig allerdings war die Ablieferung nicht. Die wenigen neueren Bestände brachen mit der französischen Okkupation von 1792 ab. Auch hierzu hatte man die jüngsten Produkte bei der kurerzkanzlerischen Regierung in Aschaffenburg zu suchen.

* * *

Ende Februar 1805 erhielt Archivrat Kuder den Ministerial-Auftrag, die Archiverhebungen in Aschaffenburg vorzunehmen. Zugleich wurde er mit einer genauen Anweisung über Materie und Umfang der zu erhebenden Archivalien versehen. Danach berührte das Aussonderungsgeschäft nicht allein die von Mainz nach Aschaffenburg verbrachten Archivalien unter gemeinsamem Siegel, sondern erstreckte sich auf alle Mainzer Akten und Urkunden über

die nunmehr hessischen Ämter und Vogteien. Die Repertorien sollten auf solche Stücke durchgesehen werden. Man rechnete damit, daß manche Aktenstücke von Mainzischer Seite mehreren Interessenten versprochen würden. Solche strittige Akten sollte der Kommissar im Original einsehen. Nach den bei dem Aufteilungsgeschäft bisher gemachten Erfahrungen gab man ihm ein Verzeichnis der Materien mit, auf welche die Regierung besonderen Wert legte. Darin werden Sachen aufgezählt, die in Mainz vermißt worden waren, wie auch Akten über allerhand Strittigkeiten, im ganzen 22 Punkte.

Der 4. März wurde für den Beginn der Arbeiten festgesetzt. Aber es vergingen noch Wochen, bis es wirklich dazu kam. Unter dem 23. Mai entschuldigte sich die Aschaffenburger Regierung, es sei nicht böser Wille ihrerseits, wenn sich das Geschäft so lange verzögere, sondern in den Schicksalen der Archivbestände begründet. Wenige Tage später berichtete der Freiherr von Wiesenhütten aus Frankfurt, der Beginn der Aschaffenburger Arbeiten kranke noch am Mangel eines geeigneten Lokals. Die Aktenbestände lägen einstweilen in Kisten verpackt im Keller des Schlosses.

Bei Eröffnung seiner Tätigkeit hatte Kuder nach besonderer Weisung zuerst die Pfarr- und Kirchenakten der ehemals wormsischen und mainzischen Gemeinden Starkenburgs zu reklamieren. Von besonderer Wichtigkeit erschien ihm — eben wegen der Pfarr-, Kirchen- und Schulsachen, sowie der Rechnungen und Register über Gebäude und Gefälle — das Archiv des Mainzer bischöflichen Vikariats. Die französische Regierung hatte es abgeteilt und verweigerte zunächst die Freigabe. Nachdem von der kurerzkanzlerischen und der darmstädtischen Regierung gemeinsam Deputierte nach Mainz geschickt waren, willigte der Präfekt schließlich in die Auslieferung der rechtsrheinischen Stücke, indem er — echt französisch — die anfängliche Weigerung ableugnete.

Die ersten Schwierigkeiten machte die Aschaffenburger Regierung, indem sie die Referate und Gutachten zurückbehalten wollte. Doch gab sie Kuders Vorstellungen gegenüber bald nach. Dann trat durch Abwesenheit des kurerzkanzlerischen Vertreters, der sich zeitweilig in Frankfurt aufhielt, bei Sichtung der Lehensakten eine Verzögerung ein, welche die hessische Regierung zu einer Beschwerdeschrift an den Aschaffenburger Lehenshof veranlaßte. Als man die Kameralakten in Angriff nahm, ging es eine Zeitlang gut. Aber plötzlich stellten sich wegen der dem Kurerzkanzler nachgegebenen Rückstände neue Bedenken ein, und die kurhessischen und usingenschen Gesandten reisten vorübergehend nach Hause ab. Kuder nutzte die gewonnene Zeit, um die aus den Akten abgehenden Originale durch Kopien zu ersetzen. Immerhin ließen sich alle Hindernisse so weit beheben, daß i

den ersten Septembertagen wirklich schon eine Sendung in Darmstadt eintraf. Soweit möglich, war der Wasserweg benutzt worden, wobei die Lehensakten etwas feucht wurden. Zwei Kasten Justizakten gab das Staatsarchiv alsbald an die Justizverwaltung ab.

Am 5. Oktober erstattete Kuder nach Darmstadt ausführlichen Bericht. Es hatte sich herausgestellt, daß das ganze Geschäft in Aschaffenburg viel mehr Zeit in Anspruch nahm, als man die Deputierten bei ihrem Eintreffen glauben machen wollte. Aber selbst mit der Ablieferung der Lehensakten könne Darmstadt zufrieden sein. Nunmehr sei mit Archiv- und Regiminalakten begonnen. Bei allem aber zeigten sich die Kurfürstlichen voller Neid und Haß. Besonders die Darmstädter Vertreter müßten es büßen, daß von Darmstadt die Anregung zu den Aschaffenburger Erhebungen ausgegangen sei. Die albanstiftischen Akten habe man anstandslos abgeliefert; die des Domkapitels könnten erst nach Regelung der Pensionen verteilt werden.

Die Wochen, in denen dieser Bericht zustande kam, waren die ertragreichsten in dem gesamten Erhebungsgeschäft. Wenige Tage nachher konnten die Gemeinde-Rechnungen der Ämter Gernsheim und Hirschhorn abgesandt werden. Sie wurden zunächst zu Amtsvogt Hardy nach Seligenstadt gebracht, um von da nach Darmstadt abgeholt zu werden. Nach Auslieferung von älteren Rechnungen, Kameral-, Forst- und Kriegsschatzungsakten, sowie etlicher Nachträge wurden der Kommission weitere 830 für Hessen verzeichnete Betreffe an Archiv- und Registraturakten ausgefolgt und in der ersten Novemberhälfte diese großen Bestände in drei Sendungen nach Darmstadt abgefertigt. Die Akten über die Ämter Vilbel und Rockenberg (Regiminal-, Kameral-, Gerichtsakten und Rechnungen) gingen in vier Verschlägen über Frankfurt nach Gießen.

Dann trat wieder eine längere Unterbrechung der Arbeiten ein, welche die Darmstädter Vertreter zu Klagen über das kurfürstliche Archivpersonal veranlaßte. Die Aschaffenburger verweigerten den Deputierten nach wie vor hartnäckig den Zutritt zu den Archivräumen selber, so daß von einer gemeinsamen Verteilung nie die Rede sein konnte, die Vertreter der empfangenden Regierungen vielmehr jeweils auf das angewiesen waren, was die Kurerzkanzlerischen ihnen herauszureichen beliebten. So waren sie auch auf die Förderung der Arbeiten ohne Einfluß. Die darmstädtischen Vertreter verließen vorübergehend Aschaffenburg. Ihre Abwesenheit benutzten die Nassauischen, um konventionswidrige Erhebungen zu machen, worüber nachher auf hessischen Einspruch eine Auseinandersetzung zwischen Kuder und dem Wiesbadener Archivar Lange erfolgte. Teile der einseitig durch Nassau ab-

gehobenen Bestände wurden noch im November 1807 von darmstädtischer Seite eingefordert. Mitte November 1806 war eine Aktensendung nach Darmstadt abgegangen und die nächste, die sich auf etwa sieben Verschläge bemessen sollte, für den Januar 1807 ins Auge gefaßt. Als diese Ende des Monats von Darmstadt aus abgeholt wurde, brachte der Fuhrmann eine Fracht Rücklieferung für den Fürsten-Primas und Leiningen mit.

Hiermit war man in Aschaffenburg zu einem Abschnitt gelangt. Am 24. Juli, also ein halbes Jahr später, konnte das Staatsarchiv im großen das Ergebnis ziehen: Die in Mainz abgehobenen Registraturakten waren inzwischen an die einzelnen Dienststellen weitergeleitet worden. Von Aschaffenburg aus waren Kameral- und Forstakten, auch Judizial- und Polizeisachen den Registraturen unmittelbar zugestellt worden. Alles übrige hatte man in 12 Abteilungen zerlegt, die Akten der einzelnen Stiftungen angegliedert und die gesamten Bestände in den neuen Schränken des hinteren Gewölbes aufgestellt.[20])

Unmittelbar darauf traf die Nachricht ein, daß die Mitglieder des Mainzer Domkapitels nunmehr in die Auslieferung des Kapitelsarchivs gewilligt hätten. Am 1. August erhielt Archivrat Kuder den Auftrag, sich mit hessischer Vollmacht zu dem Aufteilungsgeschäft nach Aschaffenburg zu begeben. Zehn Tage später nahm er zusammen mit den Deputierten von Nassau und Leiningen die Arbeiten in Angriff. Am 2. Oktober berichtete er, daß die Ablieferung „aufrichtig" durchgeführt werde und die Arbeit guten Fortgang nehme, so daß man hoffen dürfe, nach weiteren fünf Wochen damit fertig zu sein. Jeder der drei Regierungen sollten etwa 1300 Nummern aus den Verzeichnissen zufallen. Lücken, welche die Bestände aufwiesen, erklärten sich daraus, daß bei der Flucht von Mainz her ein Schiff mit mehreren Archivkisten im Main gesunken war. Gerettete Teile wiesen noch Spuren des Wasserschadens auf.

Nach den früheren Erfahrungen durfte man nicht mit Sicherheit erwarten, daß nach Ablauf der vorgeschätzten fünf Wochen wirklich alles beendet sei. Tatsächlich wurde noch Mitte März 1808 ein Verschlag Hirschhorner Akten, die vermutlich im Domkapitelsarchiv gesteckt hatten, über Frankfurt zu Wasser gegeben. Im Februar erhielt Hofrat Purgold in Frankfurt den Auftrag, vier Verschläge Rezepturakten durch die Kärcher nach Darmstadt zu schicken. Ende März gingen noch einige Faszikel wegen Wörth

---

[20]) Die ursprünglichen Verzeichnisse sind noch vorhanden; einzelne enthalten Vermerke über den Lageplatz der Bestände.

und Trennfurt[21]) in Darmstadt ein. Ja, im September löste Oberarchivar Strecker noch einmal Archivrat Kuder in Aschaffenburg ab, um immer noch einen Transport abzufertigen. Damit scheint die Ablieferungsarbeit dann beendet gewesen zu sein.

Beendet war wohl die Arbeit, aber immer noch nicht erschöpft der Umfang dessen, was Hessen von fürstprimatischer Seite zustand! Was aber nach der Wiener Schlußakte Bayern als Inhaber der nach Aschaffenburg geflüchteten Mainzer Archive nachlieferte, greift schon hinein in die Ansprüche, die dem Großherzogtum Hessen aus der Erwerbung der Hoheit über das nachmalige Rheinhessen erwuchsen, und soll im 10. Abschnitt behandelt werden.

* * *

Die Erhebungen in Mainz und Aschaffenburg hatten erwiesen, daß im Laufe der Zeit die Ämter des Territoriums Akten und Register, soweit sie zur laufenden Verwaltung nicht mehr erforderlich waren, in das kurfürstliche Archiv eingeliefert hatten. Aber außer diesen Beständen fand Hessen auch in der Provinz noch einiges, was es dem Staatsarchiv einzuverleiben galt — weniger die Registraturen an den Amtssitzen, als die Archive der Klöster, die ihm mit den Ämtern angefallen waren: mit Rockenberg das Kloster Marienschloß, mit Hirschhorn das dortige Karmeliterkloster, mit Steinheim die Abtei Seligenstadt.

Die Registraturen der Starkenburger Ämter fand man bei der Besitzergreifung in sehr schlechtem Zustand.[22]) Darmstädter Kameralbeamte wurden damals damit beauftragt, aus Rechnungsbüchern, Registern und den bisher gültigen Verordnungen Aufnahmen zu machen. Von unmittelbaren Ablieferungen berichten die Akten nichts.

Über die Archivbestände der mainzischen Faktorei Friedberg liegt ein gegen Ende April 1803 dort aufgenommenes Verzeichnis vor. Als im Sommer 1806 bei den Beamten der neuerworbenen Gebietsteile in der Wetterau nach Verwaltungsunterlagen aus der kurmainzischen Zeit nachgefragt wurde, schickte es der landgräfliche Amtmann Hager ein, der vormals die dom- und albanstiftischen Güter der Faktorei Friedberg verwaltet hatte.

---

[21]) Die mainzischen Dörfer Wörth und Trennfurt waren durch den Reichsdeputations-Hauptschluß an das Haus Löwenstein-Wertheim gefallen, durch die Rheinbundakte dann mit dem Löwenstein-Wertheimschen linksmainischen Besitz an Baden. Baden wiederum trat sie 1806 an Hessen-Darmstadt ab. (Vgl. im 5. Abschnitt.)

[22]) Hattemer in Arch. f. hess. G. u. A. K., N. F. 7, S. 325

Danach umfaßte das Archiv der Faktorei etwa 200 Faszikel Akten, 50 Register, gegen 400 Rechnungen, sowie etwa 80 Urkunden und einige Risse, alles überwiegend aus dem 18., weniges aus dem 17. und 16. Jahrhundert. Naturgemäß sind Kompetenzen, Güter und Gefälle in den einzelnen Ortschaften der Gegenstand der Archivalien. Hager empfahl, unvollständige Akten aus den kommissarischen Erhebungen zu ergänzen. Von ihm stammen auch Vorschläge über Abgabe und Verbleib der Archivstücke, die er in das Register in Gestalt von Randbemerkungen eintrug. So wurden die Harheimer Stücke für Nassau vorgesehen, die albanstiftischen Rechnungen als Gemeinbesitz. Aktenbelege über Einbringung des Faktoreiarchivs haben wir nicht. Es steht zu vermuten, daß seine Teile die Wanderungen der Burg- und ritterschaftlichen Akten mitgemacht haben.

Von der Kellerei Rockenberg gelangten im Jahre 1805 Akten nach Darmstadt, die alsbald der landgräflichen Rentkammer überwiesen wurden.

Das Archiv des Klosters Marienschloß hatte am 20. März 1803 Regierungsrat Schwabe zu Rockenberg „wegen der vorgehenden Veränderungen" anderwärts unterzubringen empfohlen. Die Darmstädter Regierung ordnete an, es an den fürstlichen Residenten Hofrat Purgold nach Frankfurt zu schicken. Schwabe behielt die neuesten Ackerbücher, das Pachtbuch und die Obligationen in Rockenberg zurück und fertigte die übrigen Bestände in zwei versiegelten Kisten ab, die am 2. April als angekommen gemeldet wurden.

Aus Hirschhorn war das Archiv des Karmeliterklosters offenbar nach Frankfurt geflüchtet worden. Von dort aus sandte es der Rat der Reichsstadt im Frühjahr 1804 nach Darmstadt ein. Das Verzeichnis darüber enthält etwa 100 Nummern, meist Urkunden des 14.—17. Jahrhunderts, einige Register und wenig Akten. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ordnete am 25. Mai 1804 an, die Akten über die Hirschhorner Streitigkeiten mit Kurpfalz davon auszusondern. Unter den Klosterakten vermißte man ein umfangreiches Zinsbuch und ein Volumen extractuum ex archivo electorali Moguntino. Kuders Nachforschungen in Aschaffenburg blieben ergebnislos.

Das Archiv der Abtei Seligenstadt wird in Abschnitt 8 besonders behandelt werden.

* * *

Der ehemalige Kurfürst-Erzkanzler hat nachträglich noch einen weiteren Archivalienbestand an Hessen-Darmstadt auszuliefern ge-

habt. Als er im Jahre 1810 in der Würde eines Großherzogs von Frankfurt mit neuem Länderbesitz ausgestattet wurde, bekam er auch das seit 1803 bei Nassau-Oranien gewesene Bistum Fulda. Die Rheinbundakte hatte inzwischen die konföderierten Fürsten zu Souveränen ihrer Länder gemacht und ihnen auch die damals mediatisierten Gebiete mit uneingeschränkter Souveränität übertragen. Eine Anzahl der 1806 durch Hessen erworbenen Landesteile war auf diese Art der fuldischen Lehenshoheit ledig geworden, und Hessen hörte selber auf, für einzelne Besitztitel Fulda lehnpflichtig zu sein.

Ehemalig hessische Passivlehen von Fulda waren Roßdorf, Gundernhausen und Arheilgen[23]), ferner Echzell, ein Hof zu Bingenheim, die ganze Grafschaft Nidda und endlich der 1783 von den von Nagel gekaufte Ort Bisses.

Von dem beträchtlichen Lehenbesitz, den Fulda im Hochmittelalter im Starkenburgischen gehabt, war ein wesentlicher Teil an die Pfalz gekommen, als 1390 das Stift, das Amt Otzberg und das halbe Amt Umstadt an den Pfalzgrafen Ruprecht bei Rhein verkaufte. Über diese Stücke waren die Archivtitel bereits bei ihrem Anfall an Hessen-Darmstadt von Baden ausgeliefert worden.

Ende 1812 richtete das Darmstädter Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sein Augenmerk darauf, daß das großherzogliche Haus noch unerledigte Ansprüche auf Lehensakten über die 1806 angefallenen, von Fulda relevierten Lehen hatte. Das Staatsarchiv wurde zu einem Bericht aufgefordert, auf Grund dessen die hessischen Ansprüche bei der großherzoglich frankfurtischen Regierung geltend gemacht wurden. Darauf konnte im Juli 1813 die Starkenburger Regierung dem Staatsarchiv die Akten übergeben, die der großherzoglich frankfurtische Präfekt zu Fulda an die Gießener Regierung ausgeliefert hatte.

Wegen fuldischer Lehen an Katzenelnbogen, Hanau und Bickenbach, die in Hessen-Darmstädtische Hände gekommen waren, hatte man auf eine Reklamation der Archivalien verzichtet, weil die betreffenden Besitzungen mit dem Königreich Westfalen und dem Großherzogtum Frankfurt geteilt und die Akten nicht teilbar waren. So forderte man nur die Akten über Passivlehen von 17 Häusern, worunter die Erbach und Löwenstein mit Breuberg, die Isenburg mit Staden, die Nordeck zur Rabenau mit Odenhausen, die Riedesel mit Lauterbach und Schlechtenwegen, die Schenk zu Schweinsberg mit Gemünden und Berstadt, die Schlitz genannt von Goerz mit Schlitz und kleineren Besitzteilen, die Stolberg mit Breuberg, Ortenberg, Kaltenbach und Obereschbach die wesentlichsten waren.

[23]) Die Lehensqualität von Arheilgen wurde allerdings bestritten.

Die tatsächliche Ablieferung, die in 150 Aktenfaszikeln erfolgte, enthielt nur Lehensakten der Löwenstein, Stolberg, Castell und Erbach aus dem 16.—19. Jahrhundert. Die Akten über Lehen im Oberfürstentum, welche damals beim großherzoglichen Lehenshof in Gießen gemutet wurden, blieben zunächst in Gießen und sind erst nach Auflösung der Gießener Regierung in das Darmstädter Staatsarchiv gelangt.

* * *

Mit den vorstehend geschilderten Erwerbungen waren die Hessen-Darmstadt zustehenden mainzischen Archivalien noch keineswegs erschöpfend im Staats-Archiv vereinigt. Der unglückliche Zufall, daß bei der Liquidation der Napoleonischen Aera die wesentlichsten Schätze des erzstiftischen Archivs noch in Aschaffenburg lagen, als diese Stadt an Bayern fiel, hatte für Hessen den großen Nachteil, daß bedeutende Archivbestände, worauf das Großherzogtum Anspruch hatte, darunter höchst wertvolle Stücke, nach Würzburg und München wanderten. Wenn Bayern gegen jede staatsrechtliche Gepflogenheit noch heute in deren Besitz ist, so liegt hierfür die Hauptschuld daran, daß Hessen nicht beizeiten seine Forderungen mit dem gehörigen Nachdruck geltend gemacht hat. Doch soll von diesen Dingen an anderer Stelle die Rede sein. Denn die Teilbestände, welche Hessen von Bayern im Laufe der Jahre eintauschte, rühren nicht weniger aus der pfälzischen wie aus der mainzischen Verwaltung her.

Sei es, daß bei der französischen Okkupation ein Teil des kurfürstlich mainzischen Archivs bis Wien geflüchtet worden ist — sei es, daß die österreichische Regierung es gelegentlich des österreichisch-preußischen Zwischenregiments der Jahre 1814—16 für nötig gehalten hat, sich in der Habsburger Hauptstadt ein mainzisches Archiv zu schaffen, worauf sie später keinen Wert mehr legte —, kurzum, im Jahre 1884 bot das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien den Regierungen von Preußen und Hessen die Auslieferung nicht unerheblicher erzstiftisch mainzischer Archivbestände an. Darmstadt griff gerne zu, erhielt aber seinen Anteil nicht unmittelbar, sondern hatte sich darüber mit der preußischen Archivverwaltung auseinander zu setzen, da das Wiener Archiv die gesamten Bestände in sechs Kisten an das Auswärtige Amt in Berlin geschickt hatte — obgleich der größere Teil davon eigentlich Darmstadt zugedacht war. Nach Mitteilung der österreichischen Archivverwaltung entfielen 119 Aktenbände, sowie 59 Protokolle an das Großherztum, während für Preußen im ganzen nur 40 Bände bestimmt waren, welche Erfurt und das Eichsfeld betrafen.

Die preußische Archivverwaltung stellte indessen fest, daß die Aufteilung nicht so einfach sei, da die Akten zum größten Teil in bunter Reihenfolge oft auf dem selben Blatt Orte berührten, welche nunmehr verschiedenen Staaten angehörten. Sie erbot sich aber, den gesamten Bestand Hessen zu überlassen unter der Bedingung, daß sie unvermischt mit anderen Beständen beieinander und der preußischen Archivverwaltung jederzeit zugänglich blieben, und daß Hessen als Gegenleistung sich entschlösse, die größtenteils aus preußischen Händen stammenden sogenannten „Süssenbachschen Handschriften" aus der großherzoglichen Bibliothek an Preußen abzutreten. Die Darmstädter Archivverwaltung sprach sich zwar ebenfalls gegen eine Auflösung der Generalakten aus, fand indessen nach Einsicht der Verzeichnisse, daß sich die Spezialakten sehr wohl teilen ließen — unter Zuziehung Bayerns — und hatte Bedenken gegen Abtretung der wissenschaftlich sehr wertvollen Süssenbachschen Sammlung, die Ludwig I. 1820 käuflich erworben hatte. Der Umstand, daß die Sammlung zum großherzoglichen Haus-Fideikommiß gehörte, stand vollends ihrem Austausch gegen eine Erwerbung der Staatsregierung entgegen. Unter diesen Umständen machte Preußen den zweiten Vorschlag, Hessen möge als Äquivalent für die Überlassung des gesamten Bestandes die noch in seinem Besitz befindlichen auf preußische Landesteile bezüglichen Dokumente abtreten. Da aber Hessen diese Stücke als Austauschobjekt gegen ähnliche auf hessische Gebietsteile bezügliche Stücke der preußischen Archive sich vorzubehalten wünschte, einigten sich die beiderseitigen Verwaltungen schließlich doch auf eine sachgemäße Aufteilung der Wiener Bestände, und Staatsarchivar Dr. Wyß begab sich zu diesem Aufteilungsgeschäft nach Berlin. Ein am 6. Juni 1885 zwischen den beiderseitigen Kommissaren abgeschlossener Vertrag über die Administrativakten ließ noch einige Mainzer Universitäts- und andere Schulakten strittig, da sie der preußische Kommissar für seinen Staat mit den ihm zugesprochenen anderen Schulsachen beanspruchte, der hessische dagegen den Besitz der Stadt Mainz und des Stiftungsfonds als Rechtstitel für Hessen ins Feld führte. Diese Stücke fielen hernach an Hessen. Die Abteilung „Protokolle" wurde dann in zwei gleichwertige Hälften zerlegt, die durch das Los an je einen der beiden beteiligten Staaten fielen.

Die Archivalien gehörten überwiegend dem 18. Jahrhundert an. Neben Akten über die verschiedenartigsten Betreffe waren die gesamten Hofkammerakten der Wiener Sendung an Hessen gekommen. Einen wesentlichen Teil der Protokolle machten die Inskriptions-Protokolle der Mainzer Geheimen Kanzlei aus, die man sonderbarerweise nicht beisammen ließ, sondern zeitlich in zwei Hälften zerlegte, deren jüngere durch das Los an Darm-

stadt fiel. Die Regierungen sicherten einander zu, ihren Anteil nicht aufzulösen und sich gegenseitig das Benutzungsrecht daran einzuräumen.

5. Kurpfälzische Erwerbungen — Wimpfen — Austausch mit Baden (bis 1816)

Sind die Änderungen der politischen Landkarte Hessen-Darmstadts in der napoleonischen Zeit an sich schon ein krauses Kapitel, so weisen die daraus erwachsenen archivalischen Auseinandersetzungen noch verschlungenere Formen auf. Die vorstehend besprochenen Aufteilungsgeschäfte mit Kurmainz sind noch am übersichtlichsten, wenn auch in sie schon allerhand fremde Faktoren hineinspielen. Die zweite Hauptlinie archivalischer Verhandlungen weist nach Mannheim.

Während der wesentlichste Teil der rechtsrheinischen Pfalz mit Heidelberg und Mannheim an Baden gefallen war, war Hessen-Darmstadt Eigentümer der pfälzischen Ämter Lindenfels, Otzberg und Umstadt, sowie der Reste (also der rechtsrheinischen Teile) der Ämter Alzey und Oppenheim geworden und hatte damit Ansprüche auf Archivbestände aus dem vormals kurpfälzischen Hauptarchiv in Mannheim und der Registratur der geistlichen Güteradministration zu Heidelberg. Zugleich waren die rechtsrheinischen Ämter der Grafschaft Hanau-Lichtenberg — Lichtenau und Willstädt — an Baden gefallen und dadurch das Darmstädter Archiv zur Abgabe von Archivteilen an Baden verpflichtet. Ferner tauschte Hessen die vormalige Reichsstadt Wimpfen, die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß an Baden gefallen war, samt Wimpfen im Tal, Hohenstadt, Helmhof, Finkenhof und Neckarhausen durch den Wimpfener Vertrag vom 14. März 1803 gegen einige Orte links des Neckars — Aglasterhausen, Bargen, Eschelbach und Straßheimerhof — von Baden ein. Weiter tauschten die beiden Staaten 1804 eine Anzahl von Lehenstiteln aus. Sodann trat Hessen am 5. Oktober 1806 die Landeshoheit über das Amt Klein-Heubach an Baden ab und erhielt dafür Wörth und Trennfurt. Die Hoheit über Klein-Heubach gewann es am 7. September 1810 zurück und überließ sie 1816 wieder an Bayern. Endlich verzichtete 1806 Baden vertraglich zu Hessens Gunsten auf die Hoheit über die Ämter Amorbach und Miltenberg, sowie über das Fechenbachsche Dorf Laudenbach a. M. und den Trautmannsdorfschen Ort Umpfenbach, und dies alles gelangte ebenfalls 1816 an Bayern.

Dazu kommt, daß das Archivmaterial nicht alle in den großen Archiven gesammelt lag, sondern beiderseits zum Zweck der Ablieferung bei verschiedenen Ämtern und Registraturen Er-

hebungen gemacht werden mußten. Auch wurde von Baden bisweilen Kurbayern als Rechtsnachfolger von Kurpfalz in die Verhandlungen gezogen. Noch nicht genug damit: wegen einzelner Rechtstitel der Wimpfener Vertragsdörfer finden sich Akten in den von Worms und Mainz nach Darmstadt gekommenen Beständen, sowie in Hirschhorn — umgekehrt über die ehemals wormsische Herrschaft Neckarsteinach solche in rheinpfälzischen und bischöflich Speyerischen Archiven — usw.

Hatte man in Darmstadt gegenüber Mainz erst die Publikation des Reichs-Deputations-Hauptschlusses abgewartet, um mit archivalischen Auslieferungsansprüchen hervorzutreten, so begannen die Austauschverhandlungen mit Baden bereits im Gefolge des Haupt-Entschädigungsplanes. Unverzüglich ging man in Darmstadt an die Arbeit. Bis Weihnachten 1802 hatte bereits Archivrat Kuder, der als alter Hanau-Lichtenbergischer Archivar hierfür die gegebene Persönlichkeit war, die für Baden bestimmten Lichtenauer und Willstädter Titel ausgesondert, als die badische Regierung erst an die hessische mit dem Vorschlag herantrat, die Sonderung der Darmstadt zustehenden Archivalien in Mannheim den badischen Beamten gegen Entschädigung für ihre Mühewaltung zu überlassen. Aber das Vertrauen auf die Aufrichtigkeit war zwischen beiden Regierungen nicht groß; die hessische Ausgleichs-Kommission ging auf den badischen Vorschlag nicht ein, sondern wünschte die Aussonderung durch einen eigenen Beamten vorzunehmen. Sie gedachte auch diese Arbeit Kuder zuzuweisen. Die Regierung aber ernannte dafür unter dem 30. Dezember 1802 den leitenden Beamten des Archivs, Regierungs- und Archivrat Strecker, weil dieser der gründlichste Kenner der Lehensverhältnisse war, worauf besonderes Gewicht fiel.

Die Vermutung, daß das Erwirken der pfälzischen Lehensakten in Mannheim keine Kleinigkeit sein werde, erwies sich als richtig. Strecker reiste vierzehn Tage nach Erteilung des Auftrages nach Mannheim. Wenige Tage vergingen, und er war zu der Überzeugung gekommen, daß die badische Regierung unaufrichtig zu Werke gehe und die Vertreter von Hessen, Nassau und Leiningen [24]) am Ende des Geschäfts gemeinsam einen Offenbarungseid von den badischen Beamten verlangen müßten, wenn sie sich nicht übers Ohr hauen lassen wollten. Streckers Aussonderungsarbeiten schritten immerhin anfangs munter fort, und in Darmstadt wurden bald Vorbereitungen zum Abholen der Akten getroffen.

[24]) Die Leiningen hatten an Teile der kurpfälzischen Archive Ansprüche, da das zur Entschädigung für den Verlust ihrer linksrheinischen Herrschaft neugebildete Fürstentum Leiningen u. a. mit pfälzischen Landesteilen dotiert wurde.

Da aber stellten sich von seiten Badens Schwierigkeiten ein. Man sah „in grenzenlosem Mißtrauen" die abgesonderten Stücke Blatt für Blatt durch, mit einem Zeitaufwand, der den hessischen Vertreter zwang, seine Arbeit zeitweilig zu unterbrechen. Wegen schwebender Streitigkeiten mit den Erbachschen und Löwensteinschen Vogteiherrschaften berief man sich auf Verantwortlichkeit gegenüber Kurbayern, um die Herausgabe gewisser Umstädter Akten zu verweigern. Schließlich stellte Kurbaden Grundsätze auf, wonach drei Rubriken von Archivalien von der Auslieferung ausgeschlossen werden sollten, und führte darüber ernstliche Auseinandersetzungen mit Darmstadt herbei. Es handelte sich um 1. alle Akten über jenseits des Rheins belegene Besitzungen, 2. solche über Objekte, die vor der Landesteilung mit fremden Potentaten strittig waren, 3. Akten, die sich auf Lehen extra curtem Palatinam bezogen.

Alle diese Schwierigkeiten, dazu noch zeitweiliger Mangel des Darmstädter Hofstalles an verfügbaren Gespannen für die Überführung, brachten es dahin, daß im ganzen Jahr 1803 nur drei Verschläge mit Akten von Mannheim nach Darmstadt gelangten, viele aber dort fertig gepackt lagen, ohne befördert zu werden.

Besonders zäh in Vertretung der badischen Interessen war der Regierungsrat Friederich, über dessen Person sich die Streckerschen Berichte in scharfen Ausdrücken ergehen.

Die Darmstädter Regierung war zwar in der Lage, mit Repressalien in der Auslieferung der Hanau-Lichtenbergischen Akten zu drohen, und hat davon auch Gebrauch gemacht. Gleichwohl zögerte die Haltung der badischen Vertreter das Geschäft noch lange hinaus. Im Mai 1804 waren endlich die von badischer Seite bei Durchsicht der Streckerschen Aussonderungen aufgestellten Verzeichnisse nach Darmstadt gelangt, aber noch nicht die Akten. Noch im Januar 1805 standen in Mannheim in der staatsrechtlichen Registratur sieben gepackte Kisten und zwei im Archiv, wie sie bereits im Oktober 1803 als fertig zur Beförderung von Strecker gemeldet worden waren, und lagen ferner in der staatswirtschaftlichen Registratur noch Akten bereit, die etwa zehn Kisten füllen mochten.

Die von Baden eingesandten Verzeichnisse fand Strecker „äußerst mager". Es fehlten darin Akten über rheinpfälzische Strittigkeiten mit dem landgräflichen Hause Hessen, auch die über den Kauf des Darmstädter Pfarrsatzes vom Aschaffenburger Petristift, die er selber in Mannheim noch in Händen gehabt hatte.[25])

[25]) Um die Wende 1802/03 hatte der Umstädter Archivarius Substitutus Vowinkel, gestützt auf Angaben des ehemaligen Stadtschultheißen Capeller, in dem zu Hanau verwahrten Babenhäuser Archiv (vgl. Abschnitt 3) noch

Es fehlten ferner die Akten über die Verpfändung der Bergstraße und deren Wiedereinlösung von Kurmainz, sowie über die vormaligen Rheinpfälzer Ansprüche an die Lorscher Vogtei, die für die Vertretung der hessischen Interessen notwendig waren. Im Verzeichnis der staatswirtschaftlichen Akten vermißte man solche über die Geinsheimer Chaussee und die deshalb mit Isenburg getroffene Abrede.

Von April bis November 1804 wurden mit Baden über allerhand Betreffe schriftliche Auseinandersetzungen gepflogen.[26]) Um die Wende 1803/1804 trat endlich Regierungsrat Friederich mit einem Verzeichnis der nach den mitgeteilten Grundsätzen verweigerten Archivalien hervor. Sie betrafen Habitzheim und feuda extra curtem.

Indessen hatte man es auch auf darmstädtischer Seite mit den Ablieferungen an Baden nicht eilig gehabt. Ob dieses Verhalten wirklich nur als Gegenwirkung auf die badische Säumigkeit beobachtet wurde, oder ob ihrerseits die badische Regierung es als Anlaß für ihr Zögern nahm, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls war noch im Herbst 1804 von den schon Ende 1802 in Darmstadt bereitgestellten Hanau-Lichtenbergischen Archivalien nichts nach Mannheim gelangt, mit Ausnahme von Lichtenauer und Willstädter Zunftakten, die auf Karlsruher Antrag hin das Darmstädter Staatsarchiv von seiner Regierung auszuliefern angewiesen wurde. Von den bereitgelegten Beständen wurde gar im September 1804 wieder einiges ausgeschieden, ehe sie der badischen Regierung zur Verfügung gestellt wurden.[27]) Am 29. November

Lehensakten vermutet, die über hessische Gerechtsamen Auskunft geben, und sich erboten, in Hanau Nachforschungen anzustellen. Das Amt Umstadt erklärte Capeller für unglaubwürdig, hielt es auch für ausgeschlossen, daß „bei der so lang bestandenen mißlichen und hadervollen Gemeinschaft" die Pfalz solche dort habe liegen lassen. Strecker äußerte sich damals von Mannheim aus, solche Akten seien nicht im Babenhäuser Samtarchiv zu suchen, vielmehr seien die Originalurkunden über Umstadt und Otzberg noch bei Lebzeiten des letzten Hanauer Grafen ins Darmstädter Archiv abgegeben worden. Ehe man zwecklose Schritte unternehme, halte er es für rätlich, wegen der Fuldisch-Pfälzischen Kaufhandlungen über Umstadt und Otzberg von 1390 (vgl. oben S. 301) sich an den Erbprinzen von Oranien als dermaligen Besitzer des Stiftes Fulda zu wenden und dessen Mitteilungen im Austausch mit Kurbayern zu gebrauchen.

[26]) Weinheimer Kellereiboten-Besoldung, Zu- und Abzug von Leibeigenen zwischen Waldeck und Lindenfels, Saupelischer Konkurs, die Erbachischen Bergwerke zu Elmshausen und Reichenbach, Visitation der Erbachischen Lehenswaldungen, Floßbarmachung der Weschnitz, Forst- und Jagdrechte zu Schönmattenwag und Hirschhorn.

[27]) Aus der hessischen Behördenkorrespondenz geht hervor, daß auch einiges Baden zustehende, namentlich Rechnungsakten, seinerzeit in Pirmasens zurückgeblieben, jetzt also in französischen Händen war.

stand alles zur Absendung bereit: 8 Kisten Akten und Urkunden und 10 Kisten Rechnungen der Jahre 1436—1780. Die Auslieferung erfolgte an der Hand von 16 Verzeichnissen der einzelnen Dikasterien. Dazu wurde für Arbeitszeit, Verpackung und Fuhrlohn Baden eine gehörige Rechnung aufgemacht.[28]) In den Jahren 1805 und 1806 gingen noch badische Nachforderungen ein.

Die Auslieferung der Akten über die im Wimpfener Vertrag abgetretenen Orte war schon früher begonnen worden. Bereits im Oktober 1803 mahnte Baden dringend um Auslieferung der Heberegister, weil das Straßheimer Hubgericht vor der Tür stand. Sie wurden alsbald in den nach Darmstadt gekommenen Wormser Akten aufgesucht. Gleichzeitig nahm der Wimpfener Amtmann die nötigen Ausscheidungen vor. Trotzdem wurde man in Baden so ungeduldig, daß sich im November der Kurfürst mit einem höchsteigenhändigen Schreiben nach Darmstadt wandte. Inzwischen waren aber die Hubgerichtsakten schon größtenteils an den Geheimen Hofrat Senßburg nach Karlsruhe geschickt worden. Ergänzende Sendungen folgten noch 1805 und 1808.

Am 18. August 1804 wurde bei der Starkenburger Regierung beschlossen, das Staatsarchiv von einer Vereinbarung zwischen dem Kurfürsten von Baden und dem Landgrafen zu Hessen in Kenntnis zu setzen, wonach die beiden Fürsten verschiedene Lehenstitel miteinander austauschten. Hiernach wurden

A. dem Landgrafen überlassen:

a) namentlich auf der Südseite des Neckars:
1. das Gemmingensche Lehen Guttenberg-Fürfeld-Bonfeld,
2. das Degenfeldische Lehen halb Ehrstetten,
3. das Gemmingensche Lehen Dreschklingen;

b) alle übrigen an Baden namentlich überlassenen fürstlich Wormsischen Aktivlehen, wovon aber hier nur in Betracht kommen:
4. das Dalbergsche Lehen in der Marrau,
5. das Schönbornsche Lehen zu Dorn-Assenheim,
6. das Frankensteinsche Lehen daselbst,
7. die Sickingenschen Lehen (Zehntenteile, Güter und Wiesen im Speyerischen und Pfälzischen);

B. dem Kurfürsten überlassen:

a) von Wormser Lehen:

[28]) Seit Januar 1803 hatte der Oberarchivar Strecker Monate Arbeitszeit auf das Ablieferungsgeschäft verwandt, Archivrat Kuder 10 Monate und einige mittlere und untere Beamte mehrere Monate bzw. Wochen.

1. das Helmstädtische Lehen zu Bischofsheim [29]),
2. das Bettendorfische Lehen zu Nusloch,
3. das Denningensche Lehen zu Rohrbach;

b) von althessischen Lehen:

4. das Ürküllsche Lehen zu Münchzell. [30])

Das Archiv erhielt den Auftrag, die hiernach abzuliefernden Akten auszusondern, da Baden auf Auslieferung drang. Bereits am 1. September wurde der Regierung das erste Verzeichnis eingereicht; es enthielt 32 Titel zu Ürküll, 7 zu Bettendorf, 36 zu Helmstädt, 38 zu Denningen — im wesentlichen neuzeitliche Akten, dazu aber auch eine ganze Reihe mittelalterlicher Lehensbriefe. Am 27. September konnte der badischen Regierung der erste Transport übermittelt werden. Über weitere Abgaben wurde im Oktober und November zwischen der hessischen Regierung und dem Archiv verhandelt. Soweit die Akten über das Bischofsheimer Lehen zugleich auch das Coudenhovensche sogenannte Utzlinger Lehen zu Berwangen mitbetrafen, wünschte sie die Regierung zurückzubehalten. [31])

Anfang 1805 forderte die Darmstädter Regierung den Wimpfener Magistrat zum Bericht darüber auf, was der badische Kommissar bei Besitzergreifung der Stadt an Archivalien erhoben habe. Diesem Bericht zufolge waren bald nach dem Akt der Besitznahme unter anderem sämtliche im Stadtarchiv und bei der Magistratsregistratur vorhanden gewesene Akten über das Verhältnis der Stadt zum St. Petri-Stift im Tal aus Wimpfen weggeführt worden. Gleichzeitig mit dieser Feststellung regte das Darmstädter Archiv die Erhebung der Akten wegen Neckarsteinach, Neckarhausen und Darsberg aus kurpfälzischen und bischöflich Speyerischen Archiven an. Der Neckarsteinacher Amtskeller Hofmann vermutete nämlich auf Grund seiner Akten noch vieles in Bruchsal, wußte auch, daß Amts- und Kameral-Akten im katholischen Pfarrhaus gelegen hatten, wo der Speyerische Beamte abzusteigen pflegte, dort aber größtenteils von Baden abgeholt worden seien. Auch seien Neckarhäuser Akten bei der Oberamts-Registratur in Heidelberg, sowie bei der Regierung, der Jurisdiktional- und der Hofkammer-Registratur in Mannheim zu suchen. Über

---

[29]) Es war dem Kurhaus Baden bereits zu Regensburg nach dem Kontiguitätsprinzip zugesprochen worden; ein Rechtsstreit waltete darüber ob zwischen dem dermaligen Besitzer, Grafen von Helmstädt, und den Grafen von Coudenhoven.

[30]) mit dem vereinbarten Vorbehalt, daß im Eviktionsfalle die Zession als nicht geschehen zu betrachten sei.

[31]) Eine Nachlieferung erfolgt noch 1823.

alle diese Akten-Desiderien reichte der gewissenhafte Beamte aus seinen Dienstakten zusammengestellte genaue Verzeichnisse ein.

Am 19. Oktober 1805 wurde in Wimpfen eine größere Sendung Archivalien zu Wasser gegeben, um von Stockstadt aus auf dem Landwege nach Darmstadt weiterbefördert zu werden. Es war in 49 Kasten das Wormser Vikariatsarchiv, das man bei der ersten französischen Invasion nach Wimpfen geflüchtet hatte, in sechs Kasten das Wimpfener Ritterstifts-Archiv und außerdem ein Kästchen mit reichsstädtischen Urkunden des 16.—18. Jahrhunderts. Am 28. Oktober langte die Sendung in Darmstadt an.[32]) Das Verzeichnis darüber ist alphabetisch nach etwa 50 Orten angelegt. Die Stadt Wimpfen wurde vom hessischen Staate im wesentlichen im Besitz ihres Archives belassen, das schon durch die Abhebungen von badischer Seite nicht unerhebliche Einbußen erlitten hatte. Die nach Mannheim verschleppten Stücke betrafen die unterschiedlichsten Verwaltungszweige und reichten bis ins 15. Jahrhundert zurück. Während ein Archivbericht vom 6. Dezember 1805 noch betont hatte, daß Baden wegen des Wimpfener Austausches noch kein Blatt abgeliefert habe, auch die von der Stadt Wimpfen an Baden ausgefolgten Akten, die namentlich das Verhältnis zum Ritterstift betrafen, sich noch in Karlsruhe befänden, scheint einem Verzeichnis zufolge immerhin bis zum 6. Januar 1806 einiges aus badischen Registraturen ausgeliefert worden zu sein. Eine erschöpfende Abgabe aus solchen erfolgte im Dezember 1807. Ein Archivbericht bemerkt, daß sich darunter Akten über pfälzische Geleitsgerechtigkeits- und Leibeigenschafts-Irrungen fanden, die für das Verhalten der Pfalz gegenüber Wimpfen bezeichnend seien.

Am 13. Mai 1807 legte das Darmstädter Staatsarchiv dem Ministerium ein Verzeichnis der noch an Baden abzuliefernden Lehensakten vor.[33]) Was sich auf politisch oder rechtlich strittige Verhältnisse bezog, war vorher ausgeschieden worden. Die Frage der mit Hessen-Hanau-Münzenberg gemeinsamen Lehen blieb noch in der Schwebe.

Aber auch damit war die Herausgabe der Lehensakten noch nicht beendet. Vielmehr beauftragte im März 1808 die Darmstädter Regierung auf Ersuchen des badischen Geheimrats-Kollegiums das Staatsarchiv mit Aufstellung eines Verzeichnisses ab-

---

[32]) Mit der gleichen Sendung kamen auch die beim Amte Wimpfen zur Ablieferung an Baden ausgesonderten Stücke nach Darmstadt.

[33]) Die Akten betrafen hessische Lehen der Goeler, Menzingen, Venningen; Wormsische der Gemmingen, Degenfeldt, Sickingen; Hanau-Lichtenbergische der Gebsattel, Mayerhofen, Rathsamhausen, Zorn von Bulach und Zorn von Plobsheim.

zuliefernder Stücke, wollte zwar die mit Hanau-Münzenberg gemeinsamen Lehensfachen wieder ausgeschlossen, dagegen die Gemmingen-Hornbergischen Stücke einbegriffen wissen. Die badische Regierung gab ihren Wünschen dadurch Nachdruck, daß sie im Mai 1808 ein Verzeichnis der noch von badischer Seite auszuliefernden Lehensakten nach Darmstadt sandte. Es war nach Ansicht des Darmstädter Staatsarchivs ziemlich vollständig, ließ nur die Riedeselschen, Frankensteinschen nud Cnutzmannschen Stücke vermissen. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gab nun unter Abänderung seiner Anweisung vom 4. Januar 1806 die Baden noch zustehenden Archivalien frei. Das Archiv sandte die aus Wimpfen mitgekommenen Austauschakten nach Mannheim und veranlaßte, daß Straßheimerhof-Akten unmittelbar von der Lampertheimer Kellerei, Eschelbacher vom Amt Hirschhorn dorthin geschickt wurden.

Wir sehen, wie jede Partei immer einen Schritt der Gegenseite abwartet, ehe sie ihrerseits wieder einen Fußbreit nachgibt, wie sich jede aber immer noch einiges Material in Reserve hält, womit sie auf die Ablieferungen der Gegenpartei einen Druck ausüben kann. Anfang Oktober lieferte die badische Regierung wieder Lehensakten nach Darmstadt; sie betrafen die Häuser Löwenstein, Solms, Erbach, Reibolt, Frankenstein und Riedesel, füllten also Lücken, die bei den Ablieferungen von 1804—05 und den letzten von 1808 offen geblieben waren.[34])

Diese Sendung mag der Anlaß gewesen sein, daß unter dem 12. Januar 1809 das hessische Staatsarchiv seiner Regierung empfahl, die im Vorjahre verzeichneten Lehensakten, die man also noch zurückgehalten hatte, nunmehr an Baden auszuliefern. Und zwar wollte das Archiv nicht nur die Lehensreverse samt den Akten abgeben, sondern — an diesen auch die Siegel belassen, obgleich an den von Baden eingelieferten Lehensreversen die Siegel abgeschnitten waren (!). Ausnehmen wollte man von der Ablieferung nur die auf überrheinische Besitzungen bezüglichen Akten, weil solche von anderer Seite angefordert werden konnten. Doch sollten sie Baden unter Rücklieferungspflicht für die Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Im Februar wurden die Archivalien in vier Verschlägen abgefertigt. Die Quittung darüber lautet vom 20. April 1809.

Nach Eingang dieser Sendung entschloß sich Baden zum letzten wesentlichen Schritt der Austauschsache: Es gab endlich

---

[34]) Die jüngeren Stücke wurden vom Staatsarchiv an die Großh. Regierungsregistratur weitergegeben. Überhaupt enthielten die vom Archiv in Empfang genommenen Ablieferungen in der Regel vieles, was an die Amtsregistraturen weitergeleitet wurde. Im Verlauf der Jahrzehnte ist durch deren Ablieferungen das meiste wieder ans Archiv gefallen.

die noch ausstehenden Neckarsteinacher und Wimpfener Urkunden und Akten heraus, und zwar, wie ein Archivbericht vom 14. April betont, „gegen sonstige Art vollständig". Man darf also annehmen, daß auch die sorgfältigen Aufstellungen des Amtskellers Hofmann Berücksichtigung gefunden haben.

Zum Austauschgeschäft der für die Gebietsentwicklung der süddeutschen Staaten bedeutsamen Jahre gehören weiter noch einige Ablieferungen zwischen Hessen und Baden: Im November 1809 gelangten vier Faszikel Akten über den Hoffenheimer Eckzehnten, auf dem die Baulast der Draisbacher Kirche beruht, von Hessen an Baden, ebenso im Juli 1810 Meyerhofische Lehensakten. Andererseits gab Baden an Hessen 1812 39 Titel kirchlicher Akten des 17. und 18. Jahrhunderts[35]), weitere drei Kisten pfälzischer Lehensakten, sowie einige auf die vormals badische und nun vorübergehend hessische Stadt Miltenberg bezüglichen Archivalien — einen geringen Bruchteil dessen, was sich Strecker einst als an Darmstadt anfällig aufgezeichnet hatte. Von der Einbringung von Deutschordens- und Johanniter-Archivteilen wird unten im 10. Abschnitt die Rede sein. Gelegentliche spätere Nachlieferungen von der einen wie der anderen Seite werden an geeigneter Stelle, namentlich im 11. Abschnitt Erwähnung finden.

Noch zwei Zwischenfälle aus der pfälzischen Handlung sind hier nachzutragen: Als im Jahre 1807 aus irgendwelchen Gründen der herrschaftliche Fruchtspeicher in Lindenfels geräumt werden sollte, stieß man auf 24 Kisten voll Akten. Das Darmstädter Staatsarchiv hatte früher bereits vertraulich davon gehört, daß vor etwa 16 Jahren von den linksrheinischen kurpfälzischen Ämtern, besonders von Oppenheim, Akten nach Lindenfels geflüchtet worden seien, hatte deren Bearbeitung aber nicht für dringlich gehalten. Nunmehr wurde Archivrat Kuder durch Reskript vom 13. Oktober 1807 zur Sichtung dieses Bestandes nach Lindenfels geschickt. In vierzehntägiger Arbeit stellte er fest, daß die Kisten nur Inventare, Testamente, Vormundschafts-, Erbschafts-, Konkursakten u. dgl. enthielten und von der Ausvogtei des Oberamts Alzey herrührten. Der französische Präfekt in Mainz wurde in Kenntnis gesetzt, der Aktenbestand nach Darmstadt gefahren und dort am 4. April 1808 dem französischen Deputierten Bilderbeck, Vérificateur des domaines, ausgeliefert.

Im Herbst desselben Jahres beantragte der Präfekt die Auslieferung weiterer Akten, die nach Angabe des kaiserlichen Notars Fabis zu Alzey 1794 oder 1795 auf den Otzberg geflüchtet worden sein sollten. Am 8. November begab sich Archivrat Kuder an

[35]) Sie wurden vom Archiv kurzerhand an die Kirchenrats-Registratur weitergegeben.

Ort und Stelle und sichtete in 18 Tagen den Bestand von 53 Verschlägen, den er dort vorfand. 26 Verschläge enthielten wieder Ausvogteiakten, 27 Amtsregistraturakten. Das wenige, was für Hessen von Bedeutung war, sonderte er in 22 Konvoluten aus.[36]) Das übrige wurde zum Abholen bereit gestellt. Nach Kuders Ansicht waren die Akten für die französische Regierung von noch größerem Wert als der Lindenfelser Fund. Wenn auch die Akten über den Otzberger Fund keine Bemerkung über Abholung nach Mainz enthalten, so ist an Auslieferung der Sachen doch um so weniger zu zweifeln, als ein französischer Auslieferungs-Antrag die Veranlassung zu den Feststellungen gegeben hatte.

6. Wormser Archive

Die Archivbestände des Bistums Worms wurden unter Einwirkung der Revolutionskriege nach verschiedenen Seiten auseinandergerissen und sind nie wieder völlig zusammengekommen. In den voraufgehenden Abschnitten sind wir bereits hie und da Spuren ihrer Wanderungen begegnet. Leider lassen sich auch aus der Aktensammlung des Darmstädter Staatsarchivs über diesen Gegenstand die Spuren der einzelnen Archivteile nicht zu geschlossenen Fährten zusammensetzen.

Ein wormsischer Bericht vom 29. Mai 1792 besagt, daß nach vielem Hin- und Herschleppen „das hiesige Archiv“, außerdem „die übrigen Regierungs- und Kammer-Registraturschränke“, sowie allerhand Wertsachen der Wormser Schloßverwaltung in Mainz angekommen und im Erdgeschoß der Kurfürstlichen Residenz in der sogenannten Ritterstube wohl verwahrt seien. Der Raum sei gut verschlossen und bewacht und reiche aus, im Falle der Not auch noch die Hauptakten der einzelnen Behörden aufzunehmen. Mainz war bei der Flüchtung der Archivalien von vornherein als Bestimmungsort gedacht gewesen. So besagt das Verzeichnis vom 1. Mai. Hofkammerrat Wiegand lieferte die Verschläge und Kisten samt zugehörigen Schlüsseln in Mainz ein.

Man könnte aus diesen Mitteilungen den Schluß ziehen, das ganze historische Archiv sei neben Registraturbeständen 1792 nach Mainz geflüchtet worden. Wenn wir dagegen den Aussagen des Hofkammerrats Hofmann Glauben schenken, ist das Archiv im Wormser Schloß liegen geblieben und beim Schloßbrand der Okkupationszeit umgekommen. Die Wahrheit wird in der Mitte liegen: nur Teile sind geflüchtet worden, und was im Schloß liegen geblieben war — vielleicht auch das nur zum Teil —, ist dem Feuer zum Opfer gefallen. Das Schloß kam naturgemäß

[36]) u. a. pfälzische Verordnungen, Akten über die Hammer Gemarkung, Rheinbau, Straßenbau, pfälzische Verträge mit Mainz und Worms.

in erster Linie für die eigentlichen Hochstiftsakten, das bischöfliche Archiv, in Frage. Dazu würde ein Bericht Kuders aus Aschaffenburg vom 22. Juli 1805 stimmen, wonach fast alle bischöflichen Akten in Worms geblieben sein sollen. Von diesen ist auch am wenigsten nach Darmstadt gelangt.

Ende 1801 beschäftigte sich eine wormsische Behördenkorrespondenz mit hochstiftischen Akten, die von französischen Behörden im Wormser Dom entdeckt worden waren. Hofkammerrat Hofmann erlaubte sich den Vorschlag, diese Bestände heimlich über den Rhein zu entführen. Aber der Kanzler von Rieffel hielt dies für zu gefährlich, auch nicht für ehrenhaft und brachte bei dieser Gelegenheit an, er traue überhaupt der Ehrenhaftigkeit des Hofmann nicht, habe ihn z. B. im Verdacht, bei Bergung domkapitularischer Akten künstlich Unordnung geschaffen zu haben. Nach dem, was uns die Akten über Hofmanns Benehmen bei den späteren hessischen Archivaustauschgeschäften berichten, muß man indessen den Eindruck gewinnen, daß Hofmann sich wie kein zweiter um Vervollständigung der wormsischen Registraturen bemühte und einen derartigen Vorwurf wohl kaum verdiente. Der Kanzler vertrat den Standpunkt, man solle im Einverständnis mit der französischen Verwaltung die gefundenen Akten auf Rechtsrheinisches durchsuchen. Über die Entscheidung gibt die Akte keine Auskunft.

Um die Wende der Jahre 1802/03 erfolgte — nach vorhergegangener militärischer Besetzung — die Zivilbesitzergreifung der Gebietsteile, die durch den Hauptentschädigungsplan Hessen-Darmstadt zuerkannt worden waren, und damit auch der „Reste des Bistums Worms“, also der rechtsrheinischen Ämter des Bistums, die nach Besitzergreifung des linken Rheinufers durch Frankreich noch übrig geblieben waren, — das waren die Ämter Lampertheim und Neckarsteinach. In beiden Amtsstädtchen fanden sich außer den dorthin gehörigen Amtsakten Archivalien, die bei der französischen Okkupation von Worms aus über den Rhein geflüchtet worden waren, und man tat alsbald Schritte, solche ins Darmstädter Staatsarchiv zu überführen. Nur wartete man für den Neckarsteinacher Transport[37]) die Eisfreiheit von Neckar und Rhein ab. Auch für die Lampertheimer Bestände wurde der Wasserweg bis Stockstadt erwogen, indessen fiel die Entscheidung für Beförderung über Land. Die 19 Wormser Archivkisten, deren Ankunft zusammen mit einem verschlossenen Schreibtisch am 10. Februar 1803 gemeldet wurde, sind vermutlich von Lampertheim gekommen. Bei den beiden Sendungen wird es sich um Re-

[37]) Dabei ist von 42 Kisten die Rede, an anderer Stelle aber wieder nur von „mehreren“ Kisten.

gistraturen handeln.[38]) Hessen hatte darauf nicht alleinigen Anspruch; vielmehr enthielten sie auch einige linksrheinischen Akten, die an Frankreich auszuliefern waren. Übrigens waren es keine abgerundeten Bestände und überdies durch den Transport in Unordnung geraten.

Was beim Teilungsgeschäft in Mainz den hessischen Beauftragten an wormsischen Archivalien ausgeliefert wurde, war nur wenig: einige Registraturakten und Rechnungen aus dem Archiv des Domkapitels.[39]) Dieses Archiv war zumteil nach Prag geflüchtet worden und kam von dort zurück an den Domdechanten Freiherrn von Wambolt nach Mannheim. Hofkammerrat Hofmann reiste Anfang Juni 1803 dorthin, um das Archiv nach Darmstadt zu holen. Hierfür mußte er sich des Einverständnisses der französischen Behörden versichern, allenfalls auch mit diesen gemeinsam eine Aussonderung in Mannheim vornehmen, um nur die auf das rechte Rheinufer bezüglichen Bestände nach Darmstadt einzubringen. Er benützte „die günstige Laune" des Receveur zu Worms und ließ gleich zwei Verschläge Akten von dort auf die andere Rheinseite bringen und im Jägerhaus abstellen. Der Domdechant erklärte sich andern Tages damit einverstanden, daß die vier Mannheimer Kisten ebenfalls zum Jägerhaus gebracht wurden. Die dort vereinigten Bestände wurden dann nach Darmstadt abgeholt, blieben aber eingepackt stehen, bis ein Beauftragter der Partie des domaines von der Mainzer Präfektur zur gemeinsamen Aufteilungsarbeit eintraf. Es war Viennot, ein umgänglicher Mann, der bereits bei den Mainzer Arbeiten sich Kuder gegenüber anständig gezeigt hatte.

Vom 22. Juni 1804 liegt ein Darmstädter Archivbericht über die Auseinandersetzungen mit dem Wormser Domkapitel vor. Diesem zufolge war bereits vor dem geschilderten Transport im Februar 1803 eine Kiste Archivalien vom Sekretär Dittmann persönlich ins Archiv eingeliefert worden und folgten Ende des Jahres 1803 noch weitere vier Kisten Urkunden, Akten und Rechnungen nach, worüber das Archiv unter dem 3. Februar 1804 der Regierung ein Verzeichnis einreichte. Der Bericht äußert die Vermutung, daß immer noch vieles ausstehe. Immerhin sind wir uns doch über die Schicksale des Domkapitular-Archivs in der Franzosenzeit klarer, als über manch andere Wormser Bestände.

Das Wormser Vikariatsarchiv war nach Wimpfen geflüchtet worden, hatte dort im Dominikanerkloster Unterkunft gefunden und wurde, wie bereits in dem Abschnitt über den pfälzischen Austausch berichtet wurde, im Oktober 1805 von da in 49 Kasten

[38]) Die Lampertheimer Bestände werden als „Kurrentarchiv" bezeichnet.
[39]) einem späteren Bericht zufolge (1804 Juni 22) 6 Kisten.

zugleich mit dem Wimpfener Ritterstifts-Archiv nach Darmstadt eingebracht, dort aber unberührt gelassen, bis Verhandlungen mit dem Kurerzkanzler die rechtlichen Verhältnisse geklärt hatten. Bereits am 17. November 1805 führte der Kurerzkanzler bei der hessischen Regierung Beschwerde darüber, daß die Überführung ohne vorherige Anfrage bei ihm erfolgt war. Das Ministerium Türkheim hielt zwei Wege für gangbar, um mit ihm über seine Anrechte einig zu werden: entweder man brachte das Archiv nach Lampertheim, dem Sitz des Wormser Vikariats, und machte es dort dem Gebrauch durch den Vikar zugänglich; oder man ließ es in Darmstadt, versah es aber mit dem Vikariatssiegel und gestand dem Vikariat das Recht der freien Benutzung zu. Obgleich der Kurerzkanzler die Aufstellung in Lampertheim wünschte und das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zuerst dieser Lösung beipflichtete, fiel die Entscheidung schließlich doch für Verbleib im Darmstädter Staatsarchiv.

Am 9. Oktober 1803 berichtete der Hofkammerrat Hahn aus Worms, daß in seiner Wohnung noch vier Registraturkisten und ein Schrank voll Akten stünden, die der Kanzler 1797 dorthin habe bringen lassen, meist Judicialia u. dgl., für Darmstadt von keinem Belang. Im Nachgang wurde festgestellt, daß jene Kisten den Wormser Registraturkisten entsprachen, die inzwischen ins Darmstädter Archiv gelangt waren.

Die Wormser Bestände befanden sich in großer Unordnung. Seit Ausbruch des Krieges war keine ordnende Hand mehr darüber gekommen. Die für die Verwaltung nötigen Registraturakten mußten mühsam aus dem Wirrwarr herausgesucht werden. Die landgräfliche Rentkammer in Darmstadt hatte daher Anfang 1804 jemanden mit Ordnung der Kämmerei-Registratur beauftragt, und Archivrat Kuder empfahl in einem Bericht vom 7. Februar 1804, es mit der Regierungs-Registratur ebenso zu machen.

Im Staatsarchiv hatte man im Jahre 1806 schließlich an Wormser Beständen folgendes: von Hochstiftsarchivalien fast nichts; vom Archiv des Domkapitels den größeren Teil dessen, was Hessen zustand; das Vikariatsarchiv vollständig; vom Wormser Seminar einige Kisten Akten von geringer Bedeutung. Die Archive geistlicher Körperschaften fehlten bis auf sechs Kisten Andreasstiftische Akten, die „in großem Chaos" aufgeliefert worden waren. Vom Paulusstift standen acht Kisten Archivalien in Seligenstadt.

Mit Ausscheidung der auf linksrheinische Gebietsteile bezüglichen Akten hatte man im Staatsarchiv bei den Registraturen einen Anfang gemacht. Doch müssen die Beamten bald zu der Überzeugung gekommen sein, daß eine systematische Durcharbeitung der Wormser Archivalien auf Linksrheinisches eine Riesen-

arbeit erfordere, zu deren Leistung für Frankreich man nicht verpflichtet sei. Auf eine Reklamation der Regierung Jollivet wegen Auslieferung der linksrheinischen Bestände erstattete Kuder unter dem 22. Juli 1805 einen Archivbericht mit dem Vorschlag, sich die Arbeit von der französischen Regierung bezahlen zu lassen. In einem ähnlichen Bericht vom 20. Februar 1806 schätzt er die Aussonderungsarbeiten für einzelne Teile auf Jahre. Offenbar haben die politischen Ereignisse die Erfüllung der französischen Wünsche überholt.

7. Austausch mit Nassau

Unter den Austauschhandlungen, deren Vorbereitung in Darmstadt mit dem Ende des Jahres 1802 begann, zogen sich die Auseinandersetzungen mit Regierungsstellen und Archiven der nassauischen Lande alles in allem durch ein halbes Jahrhundert hin. Es handelte sich für Hessen dabei mehr um Ablieferungen, als um Erwerbungen. Infolge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses waren die Ämter Braubach und Ems, das Kirchspiel Katzenelnbogen, die Herrschaften Eppstein und Kleeberg, das Amt Wallau und das Dorf Weiperfelden an Nassau abzutreten.[40]) Während hieraus für Hessen die Verpflichtung zu größeren Ablieferungen erwuchs, fielen ihm nassauischerseits etliche in sein Gebiet eingestreute Besitzungen und Gefälle zu und fand infolge der Aufhebung aller Rechte über Gebiete anderer Souveräne durch die Rheinbund-Akte ein Austausch von Lehensakten statt, bei dem das Darmstädter Archiv von nassauischer Seite einige Zugänge gewann. Dazu kamen nachmals noch einige Ansprüche auf nassauische Lehenstitel, die Darmstadt aus dem Anfall von Rheinhessen herleiten konnte.

Die durch Ministerial-Reskript vom 14. November 1802 angeordnete Aussonderung der Archiv- und Registraturbestände über die an Nassau gefallenen Landesteile hatte das Darmstädter Staatsarchiv am 6. Dezember beendet. Die ersten Austauschhandlungen selbst vollzogen sich nicht vor dem Jahre 1804. Als sich im Februar dieses Jahres der Nassau-Usingensche Kommissar Regierungsrat Lautz in Darmstadt aufhielt, beauftragte das Ministerium den Oberarchivar Strecker, die der General-Kommission namhaft gemachten Bestände an ihn auszuhändigen. Das Verzeichnis der Ablieferungen der Geheimen Registratur wegen Eppstein führt an die 200 Konvolute Ecclesiastica, ungefähr eben-

[40]) Vgl. unter Seligenstadt! In der Wiedergabe des RDH. im Supplément au recueil des traités, Tom. III ist übrigens Wallau nicht mit aufgeführt.

soviel Politica (Strittigkeiten mit Mainz) und 11 Konvolute Zunftsachen auf.

Im Juni 1804 erstattete das Staatsarchiv der General-Kommission Bericht über die zu dem Amt Kleeberg und dem Dorf Weiperfelden gehörigen Kameral-, Hofgerichts-, Konsistorial- und Forstakten. Ein beigelegtes Verzeichnis derjenigen Akten, deren Ablieferung Präjudizbedenken entgegen standen, wies 67 Nummern auf, die frühsten aus dem 16., die Mehrzahl aus dem 18. Jahrhundert. An Originalurkunden hatten sich 30 über Braubach, Katzenelnbogen und Ems, 22 über Eppstein und 13 über Kleeberg gefunden, die frühsten Stücke aus dem 16. Jahrhundert. Gelegentlich einer Wiesbadener Reklamation vom Jahre 1831 ist uns überliefert, daß 1804 ferner 81 Konvolute Pfarrakten über das Amt Wallau abgeliefert wurden.

Ende Juni 1804 teilte man aus Wiesbaden mit, daß man mit der Abteilung der für Hessen bestimmten Akten über Rockenberg und Vilbel beschäftigt sei, und bat um Ausfolgung der bei der landgräflichen Rentkammer liegenden Akten über die Streitigkeiten des Freiherrn von Groote in Frankfurt mit den Gemeinden Ober- und Niederliederbach, worauf eine Ablieferung erfolgte.

Die ausgesonderten Archivalien über die im Hessen-Darmstädtischen gelegenen Höfe, Güter und Gefälle des aufgehobenen Klosters Eberbach nahm am 19. September 1804 der Regierungs-Registrator Cramer in Wiesbaden für den hessischen Bevollmächtigten Regierungs-Sekretär Buchner in Empfang. Sie beliefen sich ohne die Rechnungen auf etwa 20 Konvolute und betrafen Bensheim, Biebesheim, Crumstadt, Darmstadt, Dornheim, Erfelden, Gernsheim, den Hainer Hof und Leeheim, die Riedhöfe, Stockstadt, Trebur und Wolfskehlen. Die Urkunden waren in die Akten-Faszikel eingelegt — von den Bestandbriefen abgesehen 169 an der Zahl, davon zwei (über die Riedhöfe) aus dem 12., 31 Stück aus dem 13. Jahrhundert. Das Staatsarchiv hatte auf ministerielle Weisung das gesamte Schrifttum über Kloster Eberbachsche Besitzungen zur einstweiligen Aufbewahrung übernommen. Es galt noch zu entscheiden, was davon an die einzelnen Behörden abzugeben war. Die Literalien über den Bensheimer Hof erhielt im Oktober 1804 dessen dermaliger Eigentümer, Staatsminister Freiherr von Barkhaus-Wiesenhütten.

Was inzwischen sich noch in der Geheimen Registratur vorgefunden hatte, nahm am 1. Oktober 1804 in Darmstadt der Regierungsdirektor von Schwarzenau in 19 Konvoluten in Empfang. Die Akten betrafen zumeist die Vogtei Ems. Ein Verzeichnis der an Nassau abgegebenen Archivalurkunden und Ministerialakten gelangte am 31. Dezember 1805 an die Geheime Registratur

Im März 1806 forderte die Nassau-Usingensche Regierung noch einige Oberliederbacher Markakten nach. Im Mai dieses Jahres erhielt die Wiesbadener Regierung die Originalreverse über die vom Hochstift Worms relevierten von Greiffenclauschen Lehen zu Ahausen.

In dem Bergsträßer Wiedereinlösungsvertrag von 1650 hatte Kurpfalz das dem Kloster Limburg a. d. Hardt zugehörig gewesene Amt Neuenhain an Kurmainz abgetreten, sich aber mit Rücksicht auf das reformierte Bekenntnis die Hoheit über Kirche und Schule vorbehalten. Mainz hatte das Amt Neuenhain seinem Amte Königstein einverleibt, von dem es rings eingeschlossen wurde. So fiel es durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß mit Königstein an Nassau, und zwar mit allen Rechten. Nunmehr verlangte im Mai 1807 das Wiesbadener Konsistorium die Neuenhainer Pfarrakten. Nachdem durch einen Archivbericht die Lage geklärt war, fand man in Darmstadt keinen Anstand, dem Verlangen Folge zu geben und die aus Heidelberg mitgekommenen Kirchenratsakten auszuliefern. Daß der Heidelberger Kirchenrat neuerdings noch über seine Aufsichtsrechte über Neuenhain verfügt hatte, hielt man als irrtümlich für belanglos.

Der Austausch von Lehenstiteln, wie er infolge der Rheinbundakte nötig wurde, setzte auf Veranlassung der Wiesbadener Regierung im April 1808 ein. Der späte Termin beweist, welche Fülle von Arbeit die Archive in jenen Jahren der politischen Neuordnung zu bewältigen hatten. Das Staatsarchiv berichtete der Regierung, daß Starkenburger Lehen nicht in Frage kämen, dagegen, nach den Familien der Lehensträger geordnet, folgende Lehen in nassauischem Gebiet zu relevieren seien:

vom Oberfürstentum:

1. von Dittfurt: Mühle und Hof zu Kleinrechtenbach,
2. von Frankenstein: Rechte an Kleen usw.,
3. von Schwarzenau: verschiedene durch Aussterben der von Bicken erworbene Zehnten,
4. von Walderdorff: verschiedene Zehnten,
5. Lesch von Mühlheim: Hof zu Trüffdorf, eine Bingenheimer Rente, Fürstenhafer zu Heuchelheim, Vogtleute zu Wolferungen, zu Wiedenheim, auf der Sayn usw. (hierüber konnten an Nassau nur Konzepte der Lehenbriefe abgegeben werden, da die meisten Lehen der Familie bei Hessen verblieben);

von Hanau-Lichtenberg:

6. von Dalberg: Weingärten zu Rüdesheim (Akten nicht teilbar, da das Dorf Sommerlath auf dem linken Rheinufer mit jenem Lehen verbunden war);

vom Bistum Worms:

7. von Frankenstein: einige Zehnten, Anteil am Dornassenheimer Kirchensatz (Akten nicht teilbar, deshalb nur Abschriften an Nassau),
8. Grafen Schönborn: Anteil am Dornassenheimer Kirchensatz, Zehnten usw. zu Kleen und Weiß (nur Originale abzugeben; Akten liefen noch bei der Registratur).

Die Akten umfaßten den Zeitraum vom Anfang des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts und verteilten sich auf 22 Nummern. Nachträglich fanden sich noch von Fabricesche Lehensbriefe dazu. Die Abgabe erfolgte laut Quittung am 7. Juli 1809. Nur die Briefe über die von Worms relevierten Lehen waren bereits im Juni 1808 über Gießen nach Wiesbaden abgegeben worden. Das Staatsarchiv mißbilligte die Abgabe durch Gießen, da zwei Faszikel eigentlich hätten zurückbleiben müssen, von denen nachher Nassau nur Teile zurückerstattete.[41]) Im September 1809 quittierte Wiesbaden abermals über sechs Volumina Lehensakten, die teils unmittelbar von Mainz und Aschaffenburg gelegentlich der dortigen Aussonderungsgeschäfte nach Wiesbaden geschickt worden waren, teils sich noch im Darmstädter Archiv gefunden hatten.

Mit den Hanau-Lichtenbergischen Lehensakten war Nassau nicht recht zufrieden. Im August 1810 brachte die Wiesbadener Regierung ein Ersuchen um Nachlieferungen ein, welches in Darmstadt etwas verstimmte. Die angeforderten Dalbergischen Sachen waren auch wirklich bereits abgegeben worden; dagegen kam man durch einen glücklichen Zufall den verloren geglaubten Boos von Waldeckischen auf die Spur und konnte sie nachliefern.

Indessen teilte im Januar 1809 die Wiesbadener Regierung ihrerseits der Darmstädter Metternichsche und Benzelische Lehensakten mit, und man gab sich mit deren Vollständigkeit fürs erste zufrieden, da bereits in den siebziger Jahren Lücken unter den älteren Benzelischen Stücken festgestellt worden sein sollten. Nur die ältesten von diesen Akten blieben im Archiv. Die Akten über das Rabenausche Lehen der Vogtei Windhausen bei Eisenbach, die im August bei der Starkenburger Regierung eingingen, wurden an die Gießener Regierung weitergegeben.

Im November 1809 ging der größere Teil der Hessen zustehenden Lehensakten (im ganzen 62 Aktenstücke) in Gießen ein. Sie betrafen die Lehen der Freiherren Graß zu Graß und Nordeck zur Rabenau, der von Schmalkalden, sowie der Thorn- und

[41]) Es waren Stücke aus den Frankensteiner Lehensakten, wovon das eine das Steuerwesen der Friedberger Reichsritterschaft, das andere den Tausch von Bobstadt gegen Dornassenheim betraf.

Nitzischen Erben. Die frühsten Stücke stammten aus dem 15., das meiste aus dem 18. Jahrhundert. Im Februar 1811 nahm Oberarchivar Strecker zwei weitere Faszikel über die Bettendorfischen modo Metternichschen Rheinauen und das Nordecksche Lehen in Empfang. Die Gießener Regierung erhielt noch 16 Aktenstücke über die von der Grafschaft Sayn-Altenkirchen und Hachenburg relevierten Lehen der Herren von Hatzfeld, später von Beust (Hof und Gut Liebighausen bei Battenberg, 1435—1803).

Damit war der Austausch von Lehensakten im wesentlichen abgeschlossen. Von den ersten Nachlieferungen erfahren wir aus dem Sommer 1818. Damals suchte das Darmstädter Staatsarchiv auf Wunsch der Wiesbadener Regierung noch Reverse über das von Walderdorffische Lehen zu Mühlbach (1625—1777) und ein Instrument über die Besitzergreifung des Pfaffendorfischen Lehens von 1623 auf und bemerkte dazu, daß zwei Konvolute bereits abgegeben worden seien. Es erinnerte sich bei dieser Gelegenheit, noch Akten über die im Amt Blankenstein und im Breidenbacher Grund gelegenen Lehen von Nassau anzufordern.

Vorher bereits, im April 1816, hatte Nassau gelegentlich eines Gebietsaustausches eine Ablieferung nach Darmstadt gemacht. Die Akten betrafen den Ort Kirdorf, der gegen Espa an das Amt Homburg v. d. H. abgetreten worden war. Vom November 1815 liegt ein Verzeichnis von 17 eingelieferten Aktenstücken über Ortschaften der Mainspitze vor.

Inzwischen brachte das Jahr 1816 Hessen-Darmstadt den Besitz seiner linksrheinischen Landesteile. Was bei der Sichtung des Departemental-Archivs in Mainz für Nassau abfiel, mag in dem Abschnitt über jene Erwerbungen Erwähnung finden.

Im Jahre 1819 wurden einige Akten aus den in Mergentheim erhobenen Deutschordensbeständen der Wiesbadener Regierung angeboten und auf Wunsch an den Geheimen Legationsrat Freiherrn von Bock eingeschickt.

* * *

Die späteren Austauschhandlungen mit Nassau standen nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebietserwerbungen, sondern erfolgten aufgrund freier Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen und Archive infolge gelegentlicher Funde und Feststellungen. So fand das Darmstädter Staatsarchiv im Frühjahr 1837 einige Akten, die für Nassau von Interesse waren. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fügte noch einiges bei, und im Juni konnte eine Postsendung von 37 Aktenstücken nach Idstein abgegeben werden. Es waren Kaufbriefe, Lehensurkunden — diese zumteil aus dem Seligenstädter Abteiarchiv —,

Forst- und Jagdsachen, Irrungen, Episcopalia und Rechnungs-belege — vom Beginn des 15. bis zum Ende des 18. Jahr-hunderts. Ende 1840 gingen 57 Urkunden von Darmstadt nach Idstein. Sie umfaßten den Zeitraum von 1276—1793 und be-trafen Deutschordens- und Johanniterbesitzungen, Stolberg-König-stein, Nassau-Saarbrücken, St. Martin-Worms, Kurmainz, sowie die Karthause und das Liebfrauenstift zu Mainz. Einer Bitt der Idsteiner Archivdirektion um das in Darmstadt zurückge-bliebene Vidimus von 1369 über Eltviller Güter konnte nich entsprochen werden, da die Urkunde auch hessische Orte berührte

Mit dem Jahre 1843 begann ein Briefwechsel zwischen de Archiven zu Idstein und Darmstadt, der zu einem freundschaft lichen Austausch führte. Die einsichtsvolle Haltung der beider seitigen Direktionen gewann so in einem Jahrzehnt auf den Tauschwege für die beiden Archive den Zugang einer ganzen Reih von Archivalien, die bisher in dem einen Archiv nutzlos gelege hatten, dem anderen aber zum Vorteil gereichen konnten. Di Anregung ging vom Idsteiner Zentralarchiv aus. Gerade als ma in Darmstadt bei einer gründlichen Durchsicht der Bestände einig Urkunden für Nassau zurechtgelegt hatte, kam von dort die Bitt um Mitteilung etlicher Urkunden, deren Text durch den Druck be-kannt geworden war, und die nun bei Herausgabe einer nas-sauischen Regestensammlung berücksichtigt werden sollten. Di Idsteiner Archivverwaltung hatte einst selber Jakob Grimm au das Darmstädter Archiv aufmerksam gemacht und durch Grimm Erfahrungen hinterher bestätigt gefunden, daß dort noch Rhein gauer Stücke zu suchen waren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Urkunden aus der Bodmannschen Sammlung, eine Zusammenstellung von Urkundenmaterial, womit Professor Bod mann in Mainz acht Bände gefüllt hatte. Sieben von diese Folianten waren 1803 durch Hessen für 30 Carolinen käuflic erworben worden. Der Mitteilung der gewünschten Texte stan nichts im Wege, da es sich lediglich um Stücke von historische Interesse handelte, sämtlich früher als 1300. Das Idsteiner Ar gebot, als Gegenleistung Darmstadt durch Auslieferung Hessen an gehender Stücke zu dienen, begegnete sich mit den Wünschen de jüngeren Strecker, der damals ebenfalls die Herausgabe eine Regestensammlung im Historischen Verein anzuregen gedachte.

Das Idsteiner Zentralarchiv erhielt also zunächst das vo dem älteren Strecker angelegte Verzeichnis über die Bodman sche Sammlung zur Einsicht. Zugleich erbot sich Darmstadt zu Auslieferung neuerdings gefundener Originalurkunden über na sauische Landesteile. Zu der nassauischen Regestensammlung konn man nur mit wenigen Texten sonstiger Urkunden aus der Ze vor 1400 dienen, da sowohl in Darmstadt wie in Ziegenhain nich

Nennenswertes aus dieser Zeit vorhanden war, die älteren Urkunden vielmehr in thüringischen Archiven lagen.

In Idstein hatte man damals mit einer Durchordnung der Bestände neuerdings erst begonnen. Dagegen waren in dem Filialarchiv zu Weilburg die Urkunden geordnet und systematisch verzeichnet. Vom Filialarchiv zu Dillenburg lag gar ein Repertorium in musterhafter Ausführlichkeit vor. Das Verzeichnis der Abteilung „Extranea" ließ die nassauische Archivverwaltung der darmstädtischen zugehen, um darin die Personen- und Ortsnamen zu bezeichnen, für welche in Darmstadt Interesse vorhanden war. Zur unmittelbaren Abgabe hatte Idstein folgende Bestände bereit gestellt: 1. die Akten des Amtes Kastel, 2. einige Rechnungen von Mainzer geistlichen Stiftern, 3. Akten und Urkunden des ehemals nassauischen Amtes Jugenheim, 4. einzelne gelegentlich gefundene Urkunden über hessisch gewordene Landesteile.

Nach Verständigung mit seinem Ministerium erbat das Darmstädter Staatsarchiv die Zusendung der angebotenen Bestände. Doch mußte die Idsteiner Verwaltung die Akten zunächst noch auf preußische und bayrische Ansprüche durchprüfen. In jenen Wochen kam gerade der königlich preußische Archivar Beyer aus Coblenz zwecks Forschungen über die Geschichte benachbarter Staaten nach Idstein und beabsichtigte, seine Reise weiter bis Darmstadt auszudehnen.

Im Oktober 1844 stand in Idstein der endgültigen Abgabe der im August 1843 gekennzeichneten Archivalien nichts mehr im Wege. Da die Sendung für die Beförderung durch die Post zu umfangreich war, wurde sie in hölzerne Verschläge verpackt, und das Darmstädter Archiv bat, sie nach Frankfurt fahren zu lassen, wo sie „im Reiffenberg" ein Darmstädter Fuhrmann abholen sollte. Gleichzeitig gab Darmstadt das Verzeichnis „Extranea" zurück und erbat sich daraus unter Begründung seiner Ansprüche 124 Aktenstücke.

Was zunächst die Abgabe der seinerzeit von Nassau angebotenen Akten anlangt, so liegen im Darmstädter Archiv einige undatierte Verzeichnisse, die sich zumteil auf jene Ablieferung beziehen mögen. Das eine zählt in 53 Nummern, nach Stichworten alphabetisch geordnet, Akten des Amtes Kastel auf, meist aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Weiter ist ein Verzeichnis über 13 Aktenstücke des Amtes Jugenheim vorhanden, die dem Staatsarchiv aus dem Idsteiner Zentralarchiv zugingen. Es umfaßt güterrechtliche und Lehensakten, auch Akten über Einquartierung, Bevölkerungsbewegung, Juden, Justiz-, Polizei- und Münzangelegenheiten. Ein Nachtrag von fünf Nummern behandelt Zu- und Abgänge des Amts. Außerdem enthält das Verzeichnis eine Rubrik „Miscellanea", worunter 13 Urkunden des 14. und

15. Jahrhunderts über Niederursel, rheingräfliche Grenzsachen und Irrungen, auch etliche Rechnungen waren. Ein anderes Verzeichnis zählt 121 Betreffe ähnlichen Charakters auf, darunter ferner Sachen über das Tiefenthaler Quecksilberbergwerk und die Wöllsteiner Amtstage, sowie Kirchen- und Schulsachen. Diese Akten waren es vielleicht, die im März 1845 in fünf Verschlägen in Darmstadt ankamen. Die Idsteiner Verwaltung bemerkte zu dieser Sendung, daß sie nachträglich noch Rechnungsbelege verschiedener geistlicher Stiftungen beigefügt habe. Im Juni 1845 gingen die Quittungen nach Idstein.

Auf die Darmstädter Bitte vom Oktober 1844 um Überlassung gewisser Stücke aus der Abteilung „Extranea" kam die Idsteiner Direktion erst fast ein Jahr später zurück, indem sie Auszüge des Repertoriums mitteilte. Als Antwort machte Darmstadt seine Wünsche geltend, bot als Gegenleistung einige Ablieferungen an und brachte in Erinnerung, daß auch von Darmstadt zu wiederholtenmalen Archivaliensendungen nach Idstein abgegeben worden seien. Über die Wertung der beiderseitigen Forderungen und Leistungen kam es zunächst zu Meinungsverschiedenheiten. Die Idsteiner Verwaltung vertrat die Ansicht, daß die von Darmstadt angebotenen Stücke nach strengen Grundsätzen Nassau überhaupt durch Hoheitserwerbung rechtlich zustehen, daß hingegen die Rubrik „Extranea" nur Stücke enthalte, die Nassau ganz unabhängig von Hoheitsverhältnissen einfach als historische Memorabilien gesammelt habe und somit als unbestreitbares Eigentum besitze, dessen Abgabe unter allen Umständen eine rein freiwillige Leistung des Entgegenkommens sei. Die Darmstädter Verwaltung hielt dafür, daß auf die von ihr angebotenen Archivalien Nassau ebenfalls rechtlich keinen Anspruch habe. Wenn die staatsrechtlichen Grundsätze so streng durchgeführt würden, müßte das Darmstädter Archiv mindestens um ein Drittel reicher sein. Im übrigen verhalte es sich mit dem Erwerb dieser Stücke genau so wie mit den nassauischen Extraneis, und es komme beiderseits bei dem Austausch nur freundschaftliche Leistung in Frage, um hier wie dort Nützliches zu stiften. Die Idsteiner Direktion stellte darauf einlenkend in sehr klaren und vernünftigen Ausführungen fest, daß beide Archive über völkerrechtmäßige Verpflichtungen hinaus gegeneinander den Grundsätzen der Billigkeit folgten. Nassau behielt sich indessen auch über die historischen Stücke seiner auswärtigen Archivabteilung die Entscheidung vor, weil darunter beispielsweise Originalkorrespondenzen seien, deren Abgabe schlechterdings nicht angehe.

Die Angelegenheit löste sich zu beiderseitiger Zufriedenheit. Im Januar 1846 hatte das Idsteiner Archiv die Genehmigung seines Ministeriums für seine Tauschvorschläge eingeholt, und den

Austausch konnte erfolgen. Darmstadt erhielt Archivalien über folgende Gebietsteile: Alzey, Freienseen, Hain, Ingelheimer Grund, Jugenheim-Wöllstein-Tiefenthal, Kurmainz, Kurpfalz, Nieder- und Ober-Rosbach, Saulheim, Stadecken und Worms, alles dem 14. bis 18. Jahrhundert angehörig. Nach Idstein gingen Archivalien über nassauische Orte, verzeichnet in 11 Betreffen, zum Teil mit vielen Unterabteilungen. Auf nassauischen Wunsch wurden einige Wochen später 10 Aktenstücke und 58 Urkunden des 13. bis 17. Jahrhunderts nachgeliefert. Da unter den Darmstädter Zugängen sich auch mancherlei gedruckte Deduktionen befanden, zog das Archiv die Hofbibliothek in die Austauschhandlungen mit hinein.

Die Erwerbungen des Archivs bereicherten nicht dessen Bestände allein, sondern wurden zumteil noch für die laufende Verwaltung nutzbar gemacht. Aus dem Schriftwechsel, den das Archiv darüber mit verschiedenen Behörden führte, ist zu ersehen, daß diese Erwerbungen immerhin ganz beträchtlich waren. An das Ministerium des Innern und der Justiz wurden nach einem Verzeichnis von Rechnungssachen allein 258 Aktenstücke abgegeben, außerdem ein Teil der Jugenheimer Amtsakten. Diese Bestände waren größtenteils zur Weiterleitung an die Kreisämter Mainz und Bingen bestimmt.

Auch das Finanzministerium, die Oberfinanzkammer und die Oberforstdirektion nahmen an den eingegangenen Rechnungsbeständen teil. Ein Rest, der ohne Belang war, wurde zur Deckung der Unkosten als Pappmaterial verarbeitet.

Die angebahnten Beziehungen zwischen den Archivverwaltungen zu Darmstadt und Idstein wurden durch die wohlwollende und sachliche Haltung des Idsteiner Direktors Friedemann nicht wenig gefördert und äußerten sich besonders noch im nächsten Jahrzehnt in reger Benutzung der Bestände und wechselseitiger Auslieferung einzelner zufällig aufgefundener Stücke. Im Jahre 1852 regte Friedemann auch einen Austausch von Spezialkarten der benachbarten Länder an. Das nassauische Ministerium versagte aber der Abgabe eines Exemplars der großen nassauischen Landesaufnahme in 51 Sektionen seine Genehmigung.

Im Frühjahr 1854 wollte die Idsteiner Archivverwaltung erfahren haben, daß die hessische Regierung bereit sei, Urkunden über nassauische Orte aus dem Bodmannschen Nachlaß gegen Wertvergütung abzugeben. In einem Bericht an das Ministerium räumte das Darmstädter Staatsarchiv ein, daß Professor Bodmann durch seine guten Beziehungen zu dem Mainzer Präfekten in den Besitz seiner Sammlung gekommen sei, daß also strenggenommen die Urkunden jenen Beständen entfremdet seien, die sowieso Nassau durch Gebietserwerbung rechtlich angefallen seien. Aller-

dings hatte Hessen die Sammlung durch Kauf erworben. Der Wert der von Nassau gewünschten Stücke war wohl durch die Veröffentlichung im Druck herabgemindert, bestand aber noch in dem zumteil hohen Alter der Urkunden. Es handelte sich um 22 kurmainzer Originale von 995—1300, die Rheingauer Orte betrafen. Das Archiv war gegen Verkauf, riet aber zu einer Abgabe auf dem Tauschwege. Die Akte über den Vorgang läßt nicht erkennen, ob die beiden Staaten darüber einig geworden sind.

Aus dem Nebelschen Nachlaß, der an es übergegangen war, überließ 1856 das Staatsarchiv einige Stücke dem Dr. Rossel in Wiesbaden, der sie dem Zentralarchiv weiterzugeben beabsichtigte, und erhielt als Gegengabe einige von Rossel aus Privatbesitz erworbene Urkunden des 15.—16. Jahrhunderts.

1858 erkundigte sich die Darmstädter Archivverwaltung in Idstein nach dem Verbleib des Archivs vom Kloster Ilbenstadt. Das Kloster war durch den Reichs=Deputations=Hauptschluß aufgehoben und als Entschädigungsobjekt den Grafen Leiningen=Westerburg zugeteilt worden. Es wurde seitdem als Herrschaft Nieder=Ilbenstadt geführt. Nach Mitteilung von Idstein war das Archiv nicht an Nassau gefallen, sondern lag noch zu Ilbenstadt in den Händen der gräflichen Verwaltungsbehörde.

8. Archiv der Abtei Seligenstadt

Die Überführung des Seligenstädter Abteiarchivs ins hessische Staatsarchiv war nicht von dem Entgegenkommen anderer Regierungen abhängig. Wenn sie gleichwohl erst ein volles Jahrzehnt nach der Besitzergreifung zustande gekommen ist, so lag das an Schwierigkeiten, welche die örtliche Verwaltung ihr entgegenstellte.

Nachdem der oben erwähnte Vertrag mit Nassau=Usingen[42]) perfekt geworden und die militärische Besetzung von Vogtei und Abtei Seligenstadt erfolgt war[43]), kam in den ersten Dezembertagen des Jahres 1802 der Freiherr von Günderode als hessischer Kommissar zur Zivilbesitznahme in das Städtchen. Zu seinen Amtshandlungen gehörte es, daß er am 7. Dezember die Abtei=Registratur versiegeln und gegen Revers wieder resignieren ließ. Ehe er andern Tages auch Archiv und Bibliothek unter Siegel nahm, ließ er sich aus dem Archiv ein Verzeichnis über die das Vogteiamt Geiselbach betreffenden Akten ausstellen. Der Syndikus der Abtei, Hardy, hatte noch mehrere Aktenstücke in Verwahrung, konnte aber in deren Besitz belassen werden, da er inzwischen auf die Landgrafschaft Hessen verpflichtet worden war.

---

[42]) Seite 317.

[43]) Heinrich Reichert in Arch. f. hess. Gesch. u. A.=K., N. F. 10, S. 305 ff

Das Archiv war in dem nördlichen Querschiff der Kirche untergebracht, welches heute das Epitaphium Einhards enthält. Der letzte Archivar der Abtei, P. Leonhard Herold, starb am 1. April 1803 — auf den Tag der offiziellen Auflösung der Abtei.

Sobald der Stand der Archivalien-Erhebungen in Aschaffenburg und der Austauschgeschäfte dem Darmstädter Archiv die Hände einigermaßen frei ließ, erging an Amtsverwalter Dittmann, welcher in hessische Dienste übernommen und mit Verwaltung der abteilichen Besitzungen betraut worden war, die Aufforderung, das Abteiarchiv nach Darmstadt einzuliefern. Dittmann aber fand Gründe, die Ausführung hinauszuschieben. Zunächst antwortete er am 3. November 1805, einer übereilten Einlieferung des Archivs stünden die eigenen Interessen des Staates entgegen; denn die Einsicht der Repositur sei für die örtlichen Verwaltungsstellen in vielen Fällen erforderlich, und man müsse daher zunächst eine Auswahl dessen treffen, was überhaupt entbehrlich sei. Zu diesem Behufe lege er dem Staatsarchiv zuerst das Repertorium vor. Dieser Einwand ließ sich hören, und das Ministerium genehmigte Dittmanns Vorschlag. Daß der Amtsverwalter des Archivs wegen nicht das reinste Gewissen hatte, kam erst später zutage.

Der Oberarchivar Geheimer Regierungsrat Strecker unterzog also in den nächsten Wochen das Seligenstädter Repertorium einer Durchsicht und traf seine Auswahl, welche die Genehmigung des Ministeriums fand. Danach sollten die Hauptmasse der Pfarrsachen, die strittigen Sachen und die Lehenssachen dem Staatsarchiv einverleibt werden. Von den Pfarrakten dachte man einen Teil der Kirchenrats-Registratur zu überlassen.

Die weiteren Verhandlungen mit Dittmann scheinen mündlich geführt worden zu sein. Jedenfalls brachten sie das Staatsarchiv erst nach weiteren sechs Jahren in den Besitz der verlangten Archivteile. Am 20. Januar 1812 berichtete Strecker an das Ministerium, er habe es „nach vieler angewendeter Mühe“ erreicht, daß der Amtmann Dittmann zu Alzenau das Archiv zu Ende des vergangenen Jahres eingeschickt habe, es seien aber wegen allerhand Lücken Rückfragen nötig geworden. In neun Verschlägen waren die Bestände eingetroffen — die Verschläge unversiegelt, ja nicht einmal zugenagelt. Das Fehlen der Kopialbücher, der alten Register über Güter, Zinse, Gerechtigkeiten und Lehen, der Stiftungsbriefe, welche durch Abdruck in Wenckens «Navarchia Seligenstadensis» bezeugt waren, sowie der Obligationen, erklärte Dittmann damit, daß sich diese Stücke in Händen des Rentamtmanns Steinmetz zu Seligenstadt befänden. Die neueren Akten sollten durch gelegentliches Ausleihen an Staatsbehörden lückenhaft geworden sein. Es fehlten namentlich die Erbleih-

briefe.[44]) Strecker vermißte auch Protokolle, konnte aber feststellen, daß die Abtei keine allgemeinen Protokolle geführt habe, sondern nur Spezialprotokolle über Geiselbach und Omersbach vorhanden waren, die er der Amtsrepositur beließ. Von den Akten des Amtsvogtes Hardy, worüber das Ministerium dem Archiv ein Verzeichnis zum Vergleich überlassen konnte, fehlten verschiedene Geiselbacher Sachen, sowie Akten über Streitigkeiten mit auswärtigen Stellen um Anrechte an abteilichen Ortschaften. Akten über die Alzenauer Pfarrkompetenz hatte Dittmann bereits vor Jahren an die großherzogliche Hofkammer abgegeben.

Die Ablieferung, welche danach der Rentamtmann Steinmetz auf erteilten Auftrag im März machte, enthielt unter ihren 55 Nummern nicht alles, was man von dort erwartet hatte. Einstweilen gab das Staatsarchiv von den soweit eingegangenen Beständen Teile an die Behörden-Registraturen weiter. Es muß auffallen, daß man dabei in den Akten zeitlich sehr weit zurückgriff. So erhielt die Kirchenrats-Registratur eine Großauheimer Pfarrpräsentation von 1443, das Oberforstkolleg eine Akte über den Stockstädter Oberwald von 1509, die Hofkammer einen Alzenauer Hofbrief von 1490. Auch der Umfang der den Behörden überlassenen Bestände war groß; den nahezu 400 abgegebenen Betreffen, wovon die Hofkammer allein zwei Dritteile erhielt, stehen nur 200 Aktennummern gegenüber, welche im Archiv verblieben.

Die Bestände, die das Staatsarchiv behielt, waren eingeteilt in Pfarrsachen im allgemeinen, Spiritualia, Temporalia und Lehenssachen. Sie berührten 20 Orte, die aber zum großen Teil außerhalb der darmstädtischen Grenzpfähle lagen; daraus erklären sich manche späteren Abgaben. Das frühste Stück war von 1252 und betraf eine Vikarie der Abtei im Mainzer Domstift. Es blieb klar, daß eigentlich viele ältere Urkunden hätten vorhanden sein müssen.

Die Frage der fehlenden Seligenstädter Archivalien wurde wieder aufgerollt, als das Ministerium im Sommer 1815 einige kurmainzische Hofkriegszahlamts-Obligationen benötigte. Damals stellte man noch einmal alle Einzelheiten der Ablieferung fest und erteilte dann dem Archivrat Kuder den Auftrag, wegen der vermißten Stücke Nachforschungen anzustellen. Kuder hatte mit seinen Ermittelungen einigen Erfolg; doch ist nicht überliefert, wo er den gefundenen Archivalien auf die Spur gekommen war. Die von ihm eingereichten Urkunden betrafen auch mehr fremde

[44]) Deren Fehlen war verdächtig, weil die Gepflogenheit des Abtes angefochten worden war, denjenigen Erben mit der Beleihung zu begünstigen, welcher das stärkste Laudemium bot.

Klöster[45]) als Seligenstadt selber. Ein Kopialbuch in Pergament enthielt nur Eintragungen des Hochstiftes Worms. Auch die Akten berührten vielfach das Kloster überhaupt nicht und wurden dem Abteiarchiv als Anhang angefügt. Wenigstens hatte sich aber das vermißte Buch über die Gerechtigkeiten der Abtei angefunden, und es ging überdies daraus hervor, daß 1694 noch ein Kopialbuch angelegt worden war, welches P. Leonhard in seinem Repertorium nicht aufführt. Das dort genannte Kopialbuch aber blieb verschwunden. Die Vermutung, das Besthauptsrezipientenbuch werde sich bei der großherzoglichen Hofkammer finden, erwies sich als richtig. Weil es bis in die neueste Zeit weitergeführt war, ließ man es in deren Registratur.

Eine Anzahl von Urkunden, die nach dem Geiselbacher Kopialbuch hätten vorhanden sein müssen, konnten wegen des Prozesses mit Kurmainz um die Landeshoheit zu Geiselbach absichtlich beiseite geschafft worden sein. Eine Series facti aus diesem Rechtsstreit bringt noch den Text eines Schenkungsbriefes über die Zehnten zu Diez, Braubach und Lahnstein von 933, ein kaiserliches Privileg von 1045, zwei Kaiserurkunden wegen der Mainzer Lehenshoheit über Seligenstadt von 1237 und 1292 u. a. m. Aber wie erklärte es sich, daß überhaupt keine einzige Kaiserurkunde mehr zu finden war, während man doch wußte, wie die angesehene Abtei sich besonderer kaiserlicher Gunst erfreut hatte? Die Aussichten, jemals in den Besitz dieser Dokumente zu gelangen, war um so geringer, als über der säumigen Einlieferung des Abteiarchivs die meisten Leute weggestorben waren, deren Auskunft hätte von Wert sein können.

Endlich erhielt Strecker im Frühjahr 1819 durch den Hofgerichtsadvokaten Steiner zu Seligenstadt die gesuchte Erklärung für die Lücken im Archiv und zugleich auch für das hartnäckige Zögern Dittmanns — eine Erklärung, die allerdings auch den letzten Rest von Hoffnung nahm: Dittmann hatte eines Tages einen Haufen Urkunden auf dem hinteren Klosterhof aufschichten und da verbrennen lassen. Zeugen erinnerten sich noch, wie aus der brennenden Masse das Siegelwachs zu Boden geflossen war.

Als Steiner das Repertorium des Abteiarchivs zu Studienzwecken nach Seligenstadt entlieh, stellte er über 150 Urkunden als fehlend fest, während die Gesamtzahl der eingelieferten 336 Stück betrug. Den Text vieler der vermißten Urkunden fand er in sechs Kopialbüchern, die er seiner Arbeiten wegen damals leihweise in Händen hatte, und erbot sich, gegen eine Vergütung davon Abschriften für das Staatsarchiv zu nehmen. Der Ober-

[45]) Sponheim, Murhardt in Schwaben, Johannisberg im Rheingau und Ubenheim bei Gelnhausen.

archivar Strecker hielt aber mehr davon, die Kopialbücher selber für das Archiv im Original zu erwerben. Der Besitzer, Pfarrer Leimbach, zeigte sich auch geneigt, sie gegen lebenslängliche Nutznießung von einem Morgen Ackerland zu veräußern, und war hintennach mit einem baren Preis von 44 Gulden zufrieden, zu dessen Verausgabung das Ministerium im März 1821 seine Ermächtigung erteilte.[46]) —

Bis in die dreißiger Jahre verwahrte das Staatsarchiv noch die Seligenstädter Kirchenparamente. Nach Verteilung einzelner Stücke an verschiedene katholische Kirchen wurde dann der Rest dem großherzoglichen Hofmarschallamt zur Aufbewahrung übergeben.

9. Burg Friedberg — Ritterschaftliche Archive

Während aufgrund des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits die Reichsstadt Friedberg unter hessische Hoheit kam, blieb die Burggrafschaft Friedberg zunächst bestehen. Sie fiel erst durch die Rheinbund-Akte an Hessen. Das reichsstädtische Archiv befindet sich heute noch ungeschmälert im Besitze der Stadt. Auch das Archiv der Burggrafschaft gelangte größtenteils erst viele Jahre später nach Darmstadt. Artikel 21 der Rheinbund-Akte bestimmte, daß die Hoheit über die Burggrafschaft alsbald an Hessen-Darmstadt fallen, das Eigentum an deren Besitzungen aber erst nach dem Tod des damaligen Burggrafen. Es läßt sich denken, daß durch diese Bestimmung für die Verwaltung unklare Zustände geschaffen waren, die auch hinsichtlich des Archivs zu Unzuträglichkeiten führen mußten.

Das Archiv der Burggrafschaft war seit den 1790er Jahren ein Gegenstand immer wiederkehrender Erörterungen und hatte infolge der Kriegsläufte mehrmals geflüchtet werden müssen. Im Jahre 1790 war der Registrator Schatzmann in burggräfliche Dienste getreten. Von ihm haben wir aus dem nächsten Jahre den ersten eingehenden Bericht über den Zustand des Archivs samt Verbesserungsvorschlägen. Danach litt das Burgarchiv unter den herkömmlichen Schäden alter vernachlässigter Archive: Feuchtigkeit und Mangel an Lüftung, Ungeziefer, Unordnung, mangelhafte Behältnisse, unzureichende Repertorien. Schatzmann macht nach seinem Bericht den Eindruck eines klarblickenden, praktisch veranlagten Mannes, der die neuesten archivalischen Erfahrungen

[46]) Pfarrer Leimbach stand den Akten nach bei Vollziehung des Kaufes in Seligenstadt, während sich vorher die Briefnotiz findet, Steiner habe jene Kopialbücher aus Aschaffenburg entliehen. Es ist auch am Ende nur von einem Kopialbuch die Rede. Vielleicht handelte es sich um ein sechsbändiges Werk.

zu nützen bestrebt ist. Er beruft sich in seinen Verschlägen auf Pütter, Spieß, Gruber und Gerken. Durch Entfernung des Archivs der mittelrheinischen Ritterschaft mit seinen sowieso fast leeren Schränken aus dem Burgarchiv wünschte er Raum zu gewinnen. Durch Vergrößerung der Fenster und Einbauung von „gegeneinander über angebrachte Ventilators" (!) sollte Lüftung hergestellt werden. Die Bestände wollte Schatzmann in tragbaren Schränken unterbringen, die Urkunden von den Akten getrennt, in den Akten an ihrer Stelle Kopien. Für die Urkunden allerdings schlug er — nach heutigen Begriffen — nicht die vorteilhafteste Unterbringung vor: Aufrollung auf Stäbe und Einwickeln der Siegel in Baumwolle. Ihre Anordnung sollte zunächst chronologisch sein; nach genauer Kenntnis des Ganzen dachte er sie später systematisch zu legen, etwa in der Art einer kurrenten Registratur (Burg und Vorstadt, Amt Altenstadt, Amt Büdesheim, Amt Karben, Stadt, Ritterschaft, Marken, Ganerbschaft usw.), die einzelnen Teile wieder in Judizial-, geistliche und Kammersachen gegliedert. Die Akten sollten nicht mehr alphabetisch, sondern systematisch eingeteilt, für die einzelnen Departements Repertorien angelegt werden. Für die Aufbewahrung der Akten schlug Schatzmann Aufstellung in starken Mappen vor. Ihre Gliederung sollte mit der der laufenden Registratur übereinstimmen. Für diese beantragte er einen besonderen Beamten.

Schatzmanns Anregungen blieben zunächst ohne Widerhall. Erst als ihm das Burgkollegium zwei Jahre später auf Quartalkonventen Dienstversäumnis vorgeworfen — es hatte offenbar keine Ahnung davon, welche Zeit die Neuordnung eines Archivs erfordert — und er noch einmal eindringliche Vorstellungen erhoben hatte, schritt die Kanzlei dazu, einen Teil der Verbesserungsvorschläge zur Ausführung zu bringen. Ende 1794 waren zehn Aktenschränke und acht Urkundenkasten geliefert, und Schatzmann hatte im Mai 1795 sechs Schränke aufgestellt und 500 Aktenfaszikel darin untergebracht und verzeichnet — etwa ein Fünftel der gesamten Archivbestände. Noch 18—20 Schränke galt es zu beschaffen. Nun erst nahm die Kanzlei zu Schatzmanns Vorschlägen von 1791 gutachtlich Stellung! Die Anregungen fanden im wesentlichen Billigung, mußten sich indessen einige Abstriche gefallen lassen. Eine Berichtigung erfuhren sie nur in einem Punkte: das Rollen der Urkunden wurde mißbilligt. Der Kanzleirat Siegfrieden berief sich in seinem Gutachten auf die Archäologie von Le Moine und Batteney. Siegfrieden, offenbar ein schwieriger Charakter, ließ in seinen Äußerungen Eifersucht auf Schatzmann durchblicken. Später hat er das Archiv ganz in seine Hand bekommen: bei den Überlieferungs-Verhandlungen von 1806 wird er als der eigentliche Archivarius bezeichnet. Ein von Siegfrieden

ausgearbeiteter sehr eingehender Inventarisationsentwurf fand volle Billigung und wurde der Neuordnung zugrunde gelegt.

Schon während der Ordnungsarbeiten drohte beständig der Krieg sich in die Wetterau herüberzuziehen, und alles mußte auf Flüchtung vorbereitet werden. Darum wurden auch die tragbaren Schränke alsbald geliefert. Mit der Akten-Designation für den sechsten neuen Schrank mußte man abbrechen, als die französischen Truppen schließlich in bedrohliche Nähe rückten.

Dreimal machten dann die wesentlichsten Bestände des Burgarchivs die Fahrt nach Hanau. Im September 1795 waren nur noch Ochsengespanne zur Beförderung der Wagen aufzutreiben. In einem guten, trockenen Gewölbe des Apothekers Schönborn in Hanau fand das Burgarchiv seine Zufluchtstätte, während das ritterschaftliche im freiherrlich von Edelsheimschen Hof daselbst unterkam. Weniger wichtige Bestände hatte man in Friedberg zurückgelassen, einem Verzeichnis nach überwiegend Zivilprozeßakten. Vier Wochen später wurden die geflüchteten Bestände bereits wieder zurückgeholt. Die Kisten blieben für alle Fälle gleich gepackt stehen. Ende 1796 finden wir sie abermals in Hanau. Sie müssen dann wieder heimgeholt worden sein; denn im April 1797 wurden noch einmal Gespanne zur Flucht angefordert, und wieder war man auf Ochsenkarren angewiesen, mit deren Hilfe die Archivkisten diesmal in den Edelsheimschen Hof verbracht wurden. Erst im Frühjahr 1799 beantragte die Kanzlei ihre Rückbeförderung. Sie hielt die Archivalien nunmehr in der Burg Friedberg für sicherer untergebracht als in Hanau, da man mit einer Belagerung der Festung Hanau zu rechnen hatte. In Friedberg hatten die Franzosen 1796 gar nicht nach dem Archiv gefragt und in der Kanzlei kein Stück angerührt.

Als man endlich die Kisten in Friedberg wieder auspackte, wurde die älteste Urkunde vermißt: ein Heersteuerbrief Wilhelms von Holland aus dem Jahre 1252. Die fehlende Depositenkiste fand sich wieder, aber ihre unterste Lage war versport und vermodert. Dagegen kamen bei dem allgemeinen Durcheinander auch einzelne Aktenstücke neu zum Vorschein, darunter wichtige Sachen über die Stadt, Wahl der Sechser, Ratstage u. dgl., sowie einiges über den Siebenjährigen Krieg.

1803 war die Neuaufstellung des Burgarchivs soweit gediehen, daß die alten Schränke und Repositorien versteigert werden konnten.[47]) Im August 1804 nahm der Burgkonvent einen Bericht über die Neuordnung des Archivs entgegen, belobte Siegfrieden

---

[47]) Nach Aufschriften waren sie 1709 aus dem alten Kanzleiarchiv in das eigentliche Burgarchiv übernommen und jedenfalls 1672 angefertigt worden.

für seinen Fleiß und beauftragte ihn, nunmehr mit der mittelrheinischen Ritterschaft wegen Entfernung von deren Archiv aus den Burgräumen in mündliche Verhandlungen einzutreten. —

Soviel berichten die Akten über das Burgarchiv bis zu dem Zeitpunkte, da Hessen-Darmstadt von der Burg Hoheitsbesitz ergriff. Im Oktober 1806 wurde der hessische Rat von Buri mit dieser heiklen Aufgabe betraut. Die schwierige Lage Hessens als Souverän, aber noch nicht Eigentümer bot gerade in der Archivfrage der Renitenz der Burgbeamten ein offenes Feld, zumal einem unaufrichtigen Charakter wie Siegfrieden. Gerüchte, wonach ganze Wagenladungen voll Archivalien aus dem Burgarchiv nach Frankfurt verschoben sein sollten, begrüßten von Buri schon, als er in Gegenwart des kaiserlich französischen Generalkommissars den Akt der Besitzergreifung vollzog, und nahmen weiter an Stärke zu. Sie waren indessen vermutlich rein auf das gespannte Verhältnis der Städter zur Burg zurückzuführen, wurden jedenfalls durch den Befund bei weitem nicht in vollem Umfange bestätigt. Ein seiner wesentlichsten Stücke beraubtes Archiv hätten die Beamten kalten Herzens übergeben können. Indessen fand Buri das Archiv verschlossen; die Schlüssel hatte man vorsorglich zu dem Burggrafen nach Frankfurt geschickt. Da sie noch nach Tagen nicht zur Stelle geschafft waren, tat von Buri — schon vor der später eintreffenden Anweisung seiner Regierung — den einzigen undiplomatischen Schritt seiner Mission: er ließ das Archiv durch einen Schlosser öffnen. Es galt ihm als Vertreter des neuen Souveräns, der Burg den Herrn zu zeigen und in Besitz der Hoheitsakten zu gelangen. Unter diesen Akten wurden gleich die kaiserlichen Bestätigungsurkunden für die beiden letzten Burggrafen vermißt. Die Akten des St. Josephsordens hatte der Kanzleidirektor von Preuschen in persönlicher Verwahrung. Um ihn nicht vor den Kopf zu stoßen, verzichtete der hessische Kommissar darauf, sie vor seiner Abreise zu versiegeln.

Die hessische Regierung war bestrebt, auf die Person des Burggrafen jede Rücksicht zu nehmen. Obgleich der Burggraf auf die Stellung eines Standesherrn keinen Anspruch hatte, befleißigte sich doch der Großherzog, ihn wie einen solchen zu behandeln. Die Folge war, daß er — ein Herr aus dem neugräflichen Hause von Westphalen — sich selber als Standesherrn aufspielte und in der Archivfrage auf den einzigen Standesherrn, der nicht gütlich mit der großherzoglichen Regierung übereinkam — zugleich auf den vornehmsten! —, Hessen-Homburg, sich berief.

Die Haltung des Burggrafen war beeinflußt durch den Kanzleirat Siegfrieden, der die Rolle des Zwischenträgers spielte. Die burggräflichen Handschreiben tragen Siegfriedens galliges Gepräge. Zwischendurch nutzte der Kanzleirat seine verwandtschaft-

lichen Beziehungen in Darmstadt aus, um sich gleichwohl für Anstellung in einem hessischen Kollegium oder als Hoheitskommissar für Friedberg in Empfehlung zu bringen. Buri bemerkt dazu boshaft: „in welcher Qualität er dann ebenso eifrig gegen, als jetzt für die Burg zu dienen verspricht". Siegfrieden brachte es wirklich fertig, sich eine Audienz beim Großherzog zu erwirken, mit seinem gnädigen Empfang großzutun, aber nach wie vor gegen die hessische Regierung Ränke zu spinnen. Mit von Preuschen kam von Buri schließlich friedsam überein. Siegfrieden aber nahm er auf ministerielle Weisung gehörig ins Gebet. —

Die Archivangelegenheit ruhte dann einige Monate. Erst im August 1807 hielt sich von Buri wieder in Friedberg auf, um Archiv und Registratur „in reellen Besitz" zu nehmen. Er vermied es aber, durch vorherige Bekanntgabe seiner Absicht „die burgische Kanzlei aus ihrer Sicherheit zu wecken", bestellte vielmehr die Räte einfach zu einer Besprechung und ließ sich dann die Schlüssel aushändigen. Ebenso gelang es ihm durch eine kleine List, auch die in der Registratur nicht mehr gebrauchten Akten in das Archiv herüber zu bekommen, woselbst sie in einem der leeren Aktenschränke der Ritterschaft aufgestellt wurden. Dabei fanden sich die für den neuen Souverän wichtigsten Akten, auch die anfänglich vermißten Stücke über die Wahl der letzten Burggrafen, vor. Durch sein geschicktes und taktvolles Benehmen erreichte es von Buri, daß die Beamten der Burg gefügig waren. Siegfrieden schlug sogar selber vor, die zu den bleibenden Rechten des Burggrafen gehörigen Akten gegen die hessische Zusicherung freier Einsichtnahme im Archiv zu belassen. Indessen verleugnete Siegfrieden sein wahres Wesen auch jetzt nicht: unmittelbar darauf veranlaßte er einen im Klage- und Beschwerdeton gehaltenen Brief des Burggrafen an die hessische Regierung.

Am 7. und 8. August wurden die Archivbestände protokollarisch übergeben, am 10. bis 12. die Akten des St. Josephsordens im großen Rittersaal. Um sie im burggräflichen Archiv unterzubringen, wurden dort Schränke der Ritterschaft geleert und deren Inhalt auf die ritterschaftliche Registratur gegeben. Am 15. August endlich lieferten die einzelnen Beamten die bisher in ihrer persönlichen Verwahrung befindlichen Akten auf ihren Huldigungseid ab.

Für die Form der künftigen Verwaltung des Burgarchivs bestanden nun drei Möglichkeiten: 1. Hessen und der Burggraf bestellten einen gemeinsamen Archivar; 2. Hessen beließ das Archiv in Verwaltung der burggräflichen Kanzlei; 3. Hessen nahm es in eigene Verwaltung.

Für die erste Möglichkeit führte der Burggraf das Beispiel von Nassau und Wied ins Feld, wobei er seinen Anspruch auf die standesherrliche Würde unterstellte. Die zweite Form strebte Siegfrieden an mit der Begründung, daß nur die Verwaltung durch einen Mann mit seiner Sachkenntnis die Ordnung gewährleiste. Hiergegen konnte aber von Buri den Nachweis liefern, daß diese gerühmte Ordnung bislang nur auf dem Papier vorhanden war. Obgleich er seinerseits die dritte Form als die einzig richtige beantragte, entschied die Regierung aus Rücksicht auf den Burggrafen für gemeinsame Verwaltung. Nur sollten die bereits an hessische Behörden ausgelieferten Hoheitsakten in deren Besitz verbleiben.

Die Regierung bestellte nun den Sekretär Venator zu ihrem provisorischen Archivar, zugleich auch über das in hessischen Alleinbesitz übergegangene Archiv der mittelrheinischen Reichsritterschaft. Kanzleirat Siegfrieden hatte es sich nicht nehmen lassen, auf die hessische Entscheidung hin die Herausgabe der Schlüssel unter Drohung mit einer Beschwerde von dem hessischen Kommissar zu fordern. Die Regierung gab schließlich seinem Verlangen statt. Nach Bestellung Venators nahmen die beiden Vertreter zuerst die Schlüssel unter gemeinsamen Verschluß. Da sich dieses Verfahren bald als undurchführbar erwies, willigte Siegfrieden darein, daß jeder Vertreter durch einen besonderen Schlüssel Zutritt erhielt. Venator beantragte wiederholt, durch offizielle Verpflichtung beider Vertreter gegen ordnungswidrige Aktenentnahme ihn in seiner Verantwortlichkeit sicherzustellen. Es liegt aber keine Entscheidung in seinem Sinne vor.

Am 10. März 1817 schloß die hessische Regierung mit dem Burggrafen einen Vertrag, der in der Hauptsache das Provisorium beendete: die Regierung konnte über das Archiv verfügen; nur die Stammbäume adeliger Familien, sowie die Probationsbücher sollten auf der Burg verbleiben, um für Auskunftserteilung an eben diese Familien zur Hand zu sein. Leider ist aber dieser Vertrag nicht zum Vorteil des Burgarchivs gehandhabt worden; die Bestände wurden nicht geschlossen in das Darmstädter Staatsarchiv überführt, sondern verzettelt und haben dadurch manche Einbuße erlitten.

In das Staatsarchiv gelangte zunächst nur der Inhalt der acht Urkundenschränke — den Verzeichnissen nach 827 Urkunden von Ende des 13. bis ins 18. Jahrhundert: Kaiserliche Privilegien, Vergleiche, Kaufbriefe, Verträge, Regiments-Burgmanns-Reverse, Lehensbriefe, Gültverschreibungen, Seelgeräte, Burggrafen-Investituren, Obligationen, Eheberedungen, Testamente — alles in wirrem Durcheinander. Nach Bemerkungen auf den einzelnen

Stücken durfte man aber hoffen, noch ein systematisches Verzeichnis darüber zu finden.

An das Geheime Staatsministerium wurden abgeliefert: Akten über Burggrafenwahl u. dgl., worüber ein Verzeichnis in 44 Betreffen Auskunft gibt, ferner die Akten des Kaiserlichen St. Josephsordens, die zuletzt in Verwahrung des großherzoglichen Hoheitsamtes in Friedberg gelegen hatten (Installationen, Ritter-Kreationen, Korrespondenzen und Drucksachen des 18. Jahrhunderts), endlich Siegelstempel, Wappen und allerhand Antiquitäten, worunter ein Schränkchen mit Stiftungsbrief und Privilegien des Klosters Naumburg von 1035. Das Staatsarchiv erhielt den Auftrag, die Einlieferung an der Hand der Verzeichnisse nachzuprüfen und sich wegen der Antiquitäten mit dem Bibliothekar Assessor Schleiermacher in Verbindung zu setzen. Auf Vorschlag wurden dann die an erster Stelle genannten Akten dem Archiv, die Antiquitäten größtenteils dem Museum überwiesen. Einige vom Archiv als fehlend oder als notwendig ins Staatsarchiv gehörig festgestellte Stücke wurden in den Jahren 1817—1822 vom Staatsministerium dorthin abgegeben. Die besonders schmerzlich vermißten Probationsbücher der Burgmannen und 15 zugehörige Pakete Akten des 16.—18. Jahrhunderts — also die fürs erste noch zur Verfügung des Burggrafen gehaltenen Stücke — fanden sich 1822 in moderigem Zustand im Gießener Zeughaus.

Die wertvollste Urkunde der Burg, eine Privilegienbestätigung Kaiser Karls IV. von 1376 mit Goldbulle, übergab 1817 der Hofrat Schatzmann aus dem Nachlaß seines Vaters dem Großherzog persönlich. Sie wurde der Bibliothek (!) überwiesen. Das Staatsarchiv erhielt davon 1846 endlich Kenntnis und konnte sie reklamieren.

Die meisten Akten waren nach Gießen gekommen, um noch zum praktischen Dienst in Verwaltung und Justiz — bei der oberhessischen Regierung und dem Hofgericht der Provinz — herangezogen zu werden. Die 1822 im Zeughaus vorgefundenen Stücke waren durch das Hofgericht dahin gelangt.

Beim Tode des vormaligen Reichshofrats-Agenten Legationsrates von Pilgram in Wien ließ der großherzogliche Geschäftsträger daselbst im Januar 1830 dem Staatsministerium ein bei der Universalerbin aufgenommenes Verzeichnis von Manualakten über Stadt und Burg Friedberg zugehen. Die angeforderte Äußerung des Staatsarchivs, was davon nach Darmstadt zu bringen und was einzustampfen sei, liegt den Akten nicht bei.

Das von der Burg stammende Verzeichnis über die gesamten geordneten Burgakten führt fünf Schränke Akten über das Verhältnis der Burg zur Stadt Friedberg auf (Memoriale, Auszüge,

Huldigungsverschreibungen, landgräflich hessischer Schutz über die Stadt, Pfarr- und Schulbestallungen, Judensachen), ferner einen Schrank Akten über die Irrungen der Burg mit Hanau (65 Faszikel 16.—18. Jahrhunderts), sodann zwei Schränke Akten über die Karber Mark (über 100 Faszikel 16.—18. Jahrhunderts), endlich einen Schrank über die Mark Altenstadt (40 Volumina Ende 15.—18. Jahrhunderts).

Als bei Auflösung der Gießener Regierung deren Akten auf die einzelnen Dienststellen verteilt wurden, kamen die Friedbergischen Bestände zum größten Teil nach Friedberg zurück in Verwahrung des dortigen Kreisamtes. Archivrat Strecker, der im Frühjahr 1838 dienstlich nach Gießen reiste, fand dort nur noch wenige Burgakten, meist Rechnungen, in der Ecke einer dunklen Kammer am Boden liegen. Dagegen wurde das Staatsarchiv ermächtigt, die beim Kreisamt Friedberg lagernden Bestände vom Burgarchiv nach Darmstadt zu leiten. Indessen kam es zu dieser Überführung erst, als im Mai 1843 das Kreisamt die Angelegenheit in Erinnerung gebracht hatte, und zwar in zwei Kisten durch einen Fuhrmann. Die Akten erwiesen sich als historisch interessant, besonders für die Grenzen der Burggrafschaft mit der Grafschaft Hanau.

* * *

Gelegentlich wurde bereits erwähnt, daß in Friedberg mit dem Burgarchiv gemeinsam das der mittelrheinischen Reichsritterschaft lagerte. Seine Bestände wurden mit jenem zusammen aufgenommen und hatten ähnliche Schicksale, bis endlich nach vielen Jahren der hessische Anteil größtenteils auf dem Umweg über Gießen ins Darmstädter Staatsarchiv gelangte.

Die Besitzungen der mittelrheinischen Ritterschaft, die nach Artikel 25 der Rheinbund-Akte den Landesherren zufallen sollten, durch deren Gebiet sie eingeschlossen oder begrenzt waren, fielen nach dem Sinne des genannten Artikels nur zum Teil an Hessen-Darmstadt. Dementsprechend hatte das Großherzogtum auf etwa ein Drittel des Archivs Anspruch. Die beiden anderen Dritteile kamen an Preußen und Nassau. Laut Protokoll vom 23. September 1807 wurde zunächst auf dem Papier eine Teilung vorgenommen. Von dem Hauptbestand in den Räumen des Burgarchivs wurden 230 Betreffe für Hessen vorgesehen: Irrungen und Prozesse der ritterschaftlichen Lande mit Hessen, Friedberg, Solms, sowie sonstiges auf nunmehr hessische Orte bezügliches Material aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Gemeinsam ver-

bleiben sollten Protokolle allgemeiner Natur, Rechnungsakten, Kriegsakten und solche Prozeßsachen, die sich auf die Gebiete mehrerer Landesherren bezogen. Ferner wurde aus den Judizialaktenschränken auf dem Hausflur ein knappes Drittel (184 Ziffern) für Hessen bestimmt, oberhessische Orte, Burg Friedberg, Ganerbschaft Staden, sowie die Grafschaften Solms und Isenburg betreffend. Endlich lagerten im Solmser Hof Archivalien und Literalien über die Ritterschaft, wie über den Prozeß des wegen Dienstvergehens entlassenen Hofrates Tabor. Hiervon sollte etwa ein Viertel an Hessen fallen: Collectanea die Burg Friedberg betreffend, eine Taborsche Deduktion in Steuersachen, Akten wegen Staden, Original-Lehensbriefe von Hanau und Solms aus dem 14.—18. Jahrhundert, eine Erbach-Fürstenauische Schuldforderungssache, Korrespondenzen mit Regierungspräsidenten von Günderode in Darmstadt und dessen Prozeß gegen Burg Friedberg und Kloster Engelthal, Korrespondenzen in Sachen der Grafen Goerz, Salzadmodiations-Sachen, Lotterie-Akten, Prozesse der Burg, Akten über Kloster Ilbenstadt, Rittersteuern, Quartierungen, Durchmärsche und Vormundschafts-Sachen.

Die weiteren Schicksale des Ritterschaftsarchivs stellen eine Kette von Versäumnissen und Unzulänglichkeiten dar. Zunächst ließ man die Akten einmal zehn Jahre unberührt liegen. Als zu Beginn des Jahres 1818 beim Gießener Hofgericht die Benutzung der ritterschaftlichen Hypothekenbücher sich als notwendig erwies, meldete man aus Friedberg, daß im Sommer vorher die Archivbestände aus dem Friedberger Kanzleigebäude in die Renterei überführt worden, dort aber unzureichend untergebracht seien. Es fanden sich in dem Raume neuerdings einige Fensterscheiben eingedrückt und die Akten — jedenfalls zu Makulaturzwecken — um den Inhalt einiger Fächer bestohlen. Als günstigsten Raum für die fernere Aufbewahrung des Archivs ermittelte man den Dachboden der Burgkirche. Da gelegentliche Anfragen die Benutzung der Akten notwendig machten, wurden Sekretär Koch und Gerichtsschreiber Kraft mit der Ordnung beauftragt, verschleppten aber die Arbeit der Überführung und Ordnung bis ins folgende Jahr.

Am 19. Oktober 1820 erklärten zu Frankfurt die Vertreter von Preußen und Nassau, die Abhebung der Archivalien über das Großherzogtum Berg bzw. die Grafschaft Katzenelnbogen bei ihren Regierungen beantragen zu wollen, und ersuchten den hessischen Kommissar, die Überführung der gemeinschaftlichen Ritterschaftsakten in das Archiv des Landes oder in eine der Gießener Registraturen zu veranlassen, da in Friedberg weder ein schickliches Lokal für ihre Unterbringung, noch eine geeignete Persönlichkeit für Verwaltung und Auskunftserteilung vorhanden sei. Daraufhin

kam im folgenden Jahre eine Punktation zustande, worin Hessen laut Artikel 13 und 14 die Unterbringung des ritterschaftlichen Archivs am Sitze der oberhessischen Provinzialregierung, sachgemäße Aufsicht und das Recht der Einsichtnahme gewährleistete, ferner für Auslieferung der Akten über Berg und Katzenelnbogen Sorge zu tragen versprach; dagegen wollten die Regierungen von Preußen und Nassau auf alle weiteren Ansprüche verzichten. Im September 1822 traten noch einmal die Kommissare von Hessen, Preußen, Nassau und Bayern zu einer Konvention wegen des mittelrheinischen Ritterkantons zusammen, wobei die Vereinbarungen der Punktation von 1821 wiederholt wurden und Hessen sich zu unverzüglicher Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verpflichtete.

Die Folge war, daß nun endlich der Registrator Datter in Gießen mit Erledigung der verschleppten Archivangelegenheit beauftragt wurde. Datter begab sich alsbald an die Arbeit und konnte bereits nach 14 Tagen über seine Wirksamkeit Bericht erstatten. Die ritterschaftlichen Akten waren gesichtet; die preußische Regierung in Coblenz hatte die auf die Burg Holdinghausen bezüglichen Archivalien erhalten sowie ein Verzeichnis über das, was ihr weiter noch zustand, den Inhalt eines Schrankes. Die an Nassau fallenden Bestände hatte Datter im Gasthof zu den drei Schwertern zum Abholen bereit gestellt. Der Inhalt von 20 Schränken war in zwei Fuhren nach Gießen gegangen. Von dem, was nun noch in Friedberg im ehemaligen Rentkammerzimmer der Burg lag, schlug Datter ein gutes Teil zum Einstampfen vor: Regensburger Korrespondenzen, Subsidia charitativa, Reichspolizeiakten, neuere Kriegssachen, Kammergerichts-Relationen, Gesandtschaftssachen, Annahme der Ritterhauptleute und Kanzleiberichte an sie. Einiges dachte Datter noch in Friedberg aufzustellen, nämlich Prozeßakten, worunter die Untersuchung gegen Tabor, Rittersratsrezesse und Konventsakten, Kollektorei-Rechnungen, Matrikeln, Vormundschaftsakten, Bestallungen und etliches, was allenfalls noch von der Friedberger Verwaltung gebraucht werden konnte.

Wieder zwei Jahre später kam der Darmstädter Ministerialreferent, Geheimerat Meyer, gelegentlich einer Dienstreise nach Gießen auf die in Friedberg verbliebenen Akten zurück. Da die nassauische Regierung auf Anfrage sich nicht klar geäußert hatte, wagte man von den Beständen nichts zu vernichten. In Friedberg war der Raum notwendig geworden und Registrator Datter inzwischen gestorben. Umsomehr empfahl Meyer jetzt Überführung der Akten nach Gießen. Das Interesse an diesen Beständen wurde überdies durch eine Anfrage belebt. Der Graf Waldbott-Bassenheim vermutete unter den Friedberger Akten Literalien, die seiner Familie gehörten. Das Bassenheimsche Archiv hatte nämlich im Friedberger Burggrafiat gestanden, als der alte Graf

Bassenheim Burggraf war, um von Hofrat Tabor geordnet zu werden. Die Nachforschungen nach den Bassenheimschen Literalien führten indessen zu keinem positiven Ergebnis.

Die gräfliche Anfrage hatte wenigstens den Erfolg gehabt, daß im Spätsommer 1824 der Kanzleisekretär Koch in Friedberg mit Sichtung der dortigen Bestände beauftragt wurde. Koch ordnete die Akten systematisch und machte — ähnlich wie einst Datter — seine Vorschläge hinsichtlich Aufbewahrung oder Vernichtung. Die nassauische Regierung wurde in Kenntnis gesetzt, ließ den Geheimen Regierungsrat Emminghaus als ihren Kommissar Einsicht nehmen und ihre Wünsche in den Repertorien vermerken. Geheimerat Meyer verzichtete auf persönliche Einsichtnahme und unterbreitete dem hessischen Ministerium seine Vorschläge auf Grund der Verzeichnisse. Hiernach wurde entschieden, einiges von dem Inhalt des Verzeichnisses „R" aufzuheben (Requisitorialien, Rittersteuern, Rechnungen, Rittermatrikeln, Ritterschaftliche Güterverzeichnisse und Vormundschaftsakten, Ritterrats-Rezesse, Attestate, Untersuchung gegen Tabor u. a. m.). Die Wünsche von Nassau waren derart weitgehend und vielseitig, daß man sie wegen des dürftigen Ordnungsstandes des Archivs nur im großen berücksichtigte und für Nassau besonders einfach den Inhalt der Verzeichnisse „J" und „W" aufbewahrte (Judizialakten und Westerwald). Hypotheken- und Kontraktensachen waren auf Wunsch des Gießener Hofgerichts bereits nach Gießen aufgegeben worden. Nunmehr wurden Ende 1825 auch die ausgesonderten Akten mit einer Fuhre nach Gießen geschickt, der Rest des „brauchbaren" in zwei Kisten zum Absenden bereit gestellt, das übrige vernichtet.

Die Anfragen nach Einzelheiten aus den ritterschaftlichen Akten mehrten sich inzwischen, und die Antragsteller wurden immer und immer wieder vertröstet oder erhielten überhaupt keine Antwort, indes die 1822 nach Gießen geschickten Akten noch nach drei Jahren unausgepackt in dem Erdgeschoß der Regierungskanzlei lagen und buchstäblich vermoderten.

Im Frühjahr 1825 machte man sich endlich daran, sie auszupacken. Der Raum war feucht, die Unordnung „grenzenlos und außer allem Begriff stehend". Als passenderes Lokal wurde eine leerstehende Kanzleidienerwohnung, als Persönlichkeit für das Ordnen der Akten der stellungslose Hofrat Schmalkalder vorgeschlagen — wogegen allerdings das Bedenken stand, daß dessen Bezahlung besondere Unkosten verursachen würde. Die erste Durchsicht erledigte also die Kanzlei mit ihren eigenen Kräften und erbat nur eine mäßige Remuneration für den Kanzlisten Jäger als Entgelt für die Schädigung seiner Augen und Lungen. So war man nach Verlauf eines halben Jahres wenigstens so weit, daß Auskunftserteilung aus den Akten möglich war und die alten

Anfragen erledigt werden konnten. Man überzeugte sich aber bei der Beschäftigung mit den Beständen, daß sie es doch wert seien, etwa eine Jahresarbeit darauf zu verwenden, und griff deshalb auf Schmalkalder zurück. Bis zum Sommer 1827 war der Hofrat eifrig mit der Ordnungsarbeit beschäftigt und verdiente sich daraus 316 Gulden. Und wenn auch hinterher festgestellt wurde, die Arbeit hätte besser sein können, so war man doch immerhin einen wesentlichen Schritt weiter gekommen.

Das Staatsarchiv war zu der Frage der Bearbeitung der ritterschaftlichen Aktenbestände nicht gehört worden, hatte davon nicht einmal Kenntnis. Bei einer Nachforschung aus anderen Archivakten nahm es im Jahre 1826 Veranlassung, im Bericht an das Ministerium zu beantragen, das mittelrheinische Ritterschaftsarchiv, „das sich dem Vernehmen nach in Friedberg befinden solle“, seinen Beständen zu überweisen. Dem Antrag wurde aber nicht stattgegeben unter Hinweis auf die Übereinkunft der beteiligten Staaten, wonach die Aufstellung in Gießen Beschluß war.

Die erste Einlieferung von ritterschaftlichen Akten ins Darmstädter Staatsarchiv erfolgte dann 1828 durch das Ministerium des Inneren und der Justiz. Die Bestände waren jedenfalls vom Gießener Hofgericht als nicht mehr benötigt dorthin abgegeben worden: 38 Konvolute Akten über Güter und Freiheiten der Ritterschaft, sowie Streitigkeiten mit dem hessischen Adel aus dem 17.—19. Jahrhundert.

Als Archivrat Strecker im Frühjahr 1838 wegen der Akten der aufgelösten Provinzialregierung in Gießen weilte, stellte er fest, daß die nicht unerheblichen Aktenbestände der mittelrheinischen Ritterschaft für die laufende Verwaltung nicht mehr von Bedeutung, dagegen historisch und genealogisch wertvoll waren, und daß ihre Unterbringung in Gießen zu wünschen übrig ließ. Er veranlaßte daher ihre alsbaldige Überführung ins Staatsarchiv.

Unter den 1838 von Gießen eingebrachten Archivalien fanden sich viele über die Ganerbschaft Staden, welche nach dem Teilungsvertrag über die Ganerbschaft von 1819 im Besitz der Familie von Löw hätten verbleiben und in deren Burghaus zu Friedberg aufbewahrt werden sollen. Da das Burghaus nach Abtretung der Jurisdiktion über die Burg vermietet worden war, hatte die Familie ihr Archiv nach Florstadt in die Verwaltung ihres dortigen Rentmeisters gegeben. Die Stadener Akten wurden dorthin weitergeleitet.

* * *

Im September 1808 berichtete der hessische Kommissar von Buri, daß bei Inbesitznahme der Friedberger Archive im Kollektoreigebäude und im Arnsburger Klosterhof, teils in Päcken, teils in offenen Faszikeln unordentlich an den Wänden aufgetürmt, das Archiv der oberrheinischen Ritterschaft vorgefunden worden sei, das der oberrheinische Ritterkanton kriegsflüchtig dem mittelrheinischen in Verwahrung gegeben habe. Der Treuhand-Auftrag wurde zuerst nur vom ritterschaftlichen Kanzleipersonal in Friedberg bezeugt, ließ sich nachher aber auch durch ein Mandat vom 20. Januar 1805 erhärten. Da nach Artikel 25 der Rheinbund-Akte auch die Besitzungen der oberrheinischen Ritterschaft den angrenzenden Landesherren zufielen, regte der damalige nassauische Kommissar, Hofgerichtsrat von Balemann, die Aufteilung des Archivs an. Von Buri hielt aber einen solchen Eingriff nicht für rechtmäßig und lehnte es ab, darüber mit Nassau zu verhandeln, weil von sämtlichen an den Friedberger Archiven interessierten Staaten tatsächlich nur Hessen-Darmstadt wegen seiner neuen mainzischen und wormsischen Landesteile Ansprüche geltend machen konnte. Er ließ die Bestände zunächst in die gemeinsame Registratur der Burg bringen, und die Darmstädter Regierung trat mit der badischen in Unterhandlungen ein und stellte ihr die Repertorien, soweit sich solche gefunden hatten, zur Einsichtnahme zu. Inzwischen wurden aus den Matrikeln vom Darmstädter Staatsarchiv Auszüge gefertigt. Die ritterschaftlichen Häuser, deren Besitzungen Darmstadt angingen, waren: Dienheim, Frankenstein, Fürstenberg, Gemmingen, Harthausen, Hoheneck, Jungenfeld, Klippel, Lützow, Molsberg, Rollingen, Schmiedburg, Sturmfeder und Wallbrunn.

Im Dezember 1811 erschienen in Friedberg die französischen Kommissarien Moßdorf und Perrot und veranlaßten die Überführung des oberrheinischen Ritterschaftsarchivs in das Mainzer Departemental-Archiv. Die Auslieferung erfolgte durch den Rechnungsrevisor Venator. Dessen Vater, der mit Verwaltung der Friedberger Archive beauftragte großherzogliche Hoheitsamtssekretär Wilhelm Ferdinand Venator, stellte das nach Mainz einzureichende Verzeichnis auf. Es führt 4902 Faszikel und Bände von Akten und Literalien auf, ferner zahlreiche Stammbäume und Geschlechtertafeln in alphabetischer Folge, 241 Faszikel Rezeptionsakten, endlich Familien- und Wappenatteste.

Nachdem das Departemental-Archiv mit Mainz an Hessen gefallen war, wurde 1817 das Archiv der oberrheinischen Ritterschaft in das Darmstädter Staatsarchiv überführt. Die Austauschhandlungen der 1820er Jahre berührten auch die Bestände des oberrheinischen Ritterschafts-Archivs.

* * *

Einige Jahrzehnte später wurde die Darmstädter Regierung durch einen Zufall auf einen weiteren ritterschaftlichen Archivbestand aufmerksam, worauf sie Anspruch erheben konnte. Gelegentlich eines Rechtsstreites über das von Prettlacksche Familien-Fideikommiß gelangte im Jahre 1844 ein Repertorium über Akten des Ritterkantons Odenwald leihweise vom württembergischen Ministerium nach Darmstadt. Es mußte auffallen, daß darin nur Akten verzeichnet standen, welche auf die württembergischen Teile der ehemals ritterschaftlichen Besitzungen Bezug hatten. Die Vermutung, daß die Stücke über die Hessen zugefallenen Güter versehentlich an Baden ausgeliefert worden seien, erwies sich als irrig. Als im selben Jahre die hessische Regierung von der württembergischen in anderer Sache Akten aus dem Mergentheimer Archiv entlieh, fand sich, daß diese in Aufschriften und Aktenzeichen völlig mit solchen übereinstimmten, die angeblich längst an Hessen abgeliefert sein sollten, aber tatsächlich nicht im Besitze des Staates waren. Die Stuttgarter Regierung blieb aber dabei, daß sie über die fraglichen Stücke nicht mehr verfüge.

In Darmstadt verlor man die Sache nicht aus dem Auge. Als dem Staatsarchiv im Oktober 1856 eine Mitteilung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien zu Händen kam, welche Nachrichten über das ehemalige Ordensarchiv in Mergentheim enthielt, setzte sich die Darmstädter Regierung mit dem österreichischen Ministerium in Verbindung, erhielt aber den Bescheid, die Nachforschungen im Zentralarchiv des Deutschen Ordens hätten nicht auf Bestände des Kantons Odenwald geführt. Doch teilte im Gefolge dieser Anfrage im Oktober 1857 der Vertreter des k. k. Ministers des Äußeren, Freiherr von Werner, der hessischen Gesandtschaft mit, der Kanzlei des Deutschen Ordens sei eine vertrauliche Eröffnung zugekommen, wonach im Gewölbe IV des königlich württembergischen Archivs zu Mergentheim nähere Angaben und Verzeichnisse über die vom vormaligen Archiv des Kantons Odenwald in Kochendorf nach Aufnahme von 1825 noch vorhandenen Akten liegen sollten; die erwähnten Akten seien 1829 nach Mergentheim gekommen.

Auf solch genaue Angaben hin fanden sich endlich in Mergentheim die Akten. Das Archiv des Jagstkreises reichte im Juli 1858 ein Verzeichnis über die Stücke ein, die früher bereits zur Ausfolgung an Hessen bestimmt gewesen seien. Die 14 Rubriken enthielten Akten über Strittigkeiten mit Hessen, über das Jus collectandi und die Landsasserei in der Obergrafschaft Katzenelnbogen, ferner Lehens- und strittige Sachen der nunmehr hessischen ritterlichen Familien. Nachdem das Ministerium in den kleinen

Bestand von vier Faszikeln Einblick genommen hatte, überwies es ihn im Februar 1859 dem Staatsarchiv.

10. Deutschordens- und Johanniterarchive

Als durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß alle geistlichen Lande unter die weltlichen Fürsten aufgeteilt worden waren, hatten — neben dem Kurerzkanzler — nur der Deutsche Ritterorden mit seinem Hoch- und Deutschmeister in Mergentheim und der Johanniterorden mit seinem Großprior in Heitersheim diesen Akt überdauert und waren sogar noch für den Verlust linksrheinischer Besitzungen entschädigt worden. Indessen blieb auch ihnen nur noch eine Gnadenfrist beschieden. Durch die Rheinbund-Akte fiel das Fürstentum Heitersheim samt allen von badischem Gebiet eingeschlossenen Johanniter-Besitzungen an das Großherzogtum Baden, ebenso die Deutschordens-Kommenden Freiburg und Beuggen. Napoleons Regensburger Dekret vom 24. April 1809 hob den Deutschritter-Orden überhaupt auf. Damals erhielt auch Hessen-Darmstadt seinen Anteil an dessen Gütern, in der Hauptsache aus den Kommenden Schiffenberg, Kloppenheim, Mainz und Frankfurt, sowie der Kastnerei Friedberg. Die in seinem Gebiet gelegenen Johannitergüter hatte es bereits durch Dekret vom 29. September 1806 in Sequester genommen. Am 28. April 1808 hob es dann das Sequester wieder auf und zog die Güter ein — mit Ausnahme der zu den Kommenden Frankfurt und Mosbach gehörigen, deren Verwaltung und Genuß einstweilen dem Komtur Freiherrn von Pfürdt überlassen wurde.

Das Archiv des Deutschen Ordens befand sich in Mergentheim und war in die Hände des Königreichs Württemberg übergegangen. Daneben hatte der Orden Sonderarchive an einzelnen Verwaltungssitzen. Die Ballei Hessen, wozu die Kommende Schiffenberg gehörte, hatte ihr Archiv in Marburg. Die übrigen Kommenden, an deren Gütern das Großherzogtum Hessen nunmehr beteiligt war, unterstanden der Ballei Franken.

Da die Aufhebung des Deutschen Ordens ein Akt der napoleonischen Politik war, regten sich in der Auslieferungsfrage zuerst französische Wünsche. Im August 1809 verlangte der französische Domänendirektor Gentil zu Fulda von dem Deutschordens-Rat Bansa in Friedberg die Herausgabe von Literalien der Deutschordens-Besitzungen in den Fürstentümern Bayreuth, Erfurt, Fulda, Hanau und Katzenelnbogen. Auf Grund einer Darmstädter Ministerial-Verfügung wurde Bansa angewiesen, dem Verlangen nachzukommen, da Hessen an diesen auswärtigen Besitzungen keinerlei Interesse hatte.

Auf ein darmstädtisches Ersuchen um Auslieferung der Archivalien über die hessischen Erwerbungen aus den Besitzungen der Deutschordens-Kommende Frankfurt zeigte sich die Fürst-Primatische Generalkommission zu Frankfurt im Oktober 1809 entgegenkommend, jedoch unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, welche Hessen als billig unbedenklich annehmen konnte. Was nachher von Frankfurt und ebenso von der Kommende Kloppenheim beim Gießener Archiv einging, bestand lediglich in Kellereisachen. Die wichtigsten Stücke waren nach Bericht des Gießener Archivars Kuder in Mergentheim zu suchen. Am 5. Februar 1810 konnte Kuder zu den Kloppenheimer Archivalien 17 Urkunden nach Darmstadt nachliefern, worunter der Gießener Diplomatiker Professor Dr. Oeser eine Kaiserurkunde vom Jahre 1177 für eines der kostbarsten Stücke erklärte, die er je in den Händen gehabt.

Im Einverständnis mit der kurhessischen Regierung erhob Archivar Kuder im Laufe dieses Jahres in Marburg die Literalien über die hessen-darmstädtischen Güter der vormaligen Kommende Schiffenberg und nahm darüber ein 13 Bogen starkes Verzeichnis auf. Da Professor Oeser für die ältesten Schiffenberger Urkunden, wovon eine Anzahl aus dem 12. Jahrhundert stammte, großes Interesse zeigte, beging Kuder die Unvorsichtigkeit, ihm ohne höheren Auftrag 26 Stück leihweise zu überlassen. Erst im Herbst 1815 brachte man durch scharfe Mahnschreiben den Gelehrten dahin, daß er sich wieder von diesen Schätzen trennte. Sie waren für die Geschichte der Feste Gleiberg von Bedeutung.

Die Administration der Krondomänen zu Marburg stellte um die Wende 1810/11 aus freien Stücken weitere 94 Urkunden der Kommende Schiffenberg aus dem 13.—17. Jahrhundert zur Verfügung. Als der Gießener Archivar sie mit der Post an das Darmstädter Staatsarchiv einsandte, konnte er berichten, daß die Krondomänen-Administration noch überdies zur Abgabe von Urkunden über das Haus Friedberg bereit sei.

Aufgrund der Kuderschen Feststellungen beantragte die Gießener Hofkammer beim Ministerium, wegen Auslieferung des darmstädtischen Anteils an den Mergentheimer Beständen in Stuttgart vorstellig zu werden. Eine Übersicht dessen, was nach den Verzeichnissen der Marburger Kanzlei-Repositur allein über die Besitzungen in der Ballei Hessen vorhanden sein mußte, stellte im Juli 1810 der vormalige Ordensrat und Archivar Schindler in Marburg zusammen. Darin sind 30 Literae pietantiarum in Schiffenberg (13.—14. Jahrhunderts) und annähernd ebenso viele Erbkaufverträge und Wechselbriefe des 13.—16. Jahrhunderts

aufgeführt. Der erste Antrag in Stuttgart vom Mai 1810 blieb ohne Antwort. Zwei Jahre später brachte die Darmstädter Regierung ihr Ersuchen bei der württembergischen in Erinnerung, nachdem sie Kenntnis davon erhalten hatte, daß inzwischen durch das königliche Oberamt Mergentheim Aktenseparationen im Hochmeisterschen Archiv vorgenommen worden und bereits beendet seien.

Zur Erhebung der Archivalien sollte es indessen erst kommen, nachdem die beteiligten Staaten sich über ihre Anteile an Gütern und Lasten des Ordens eingehend verständigt und ihre Vereinbarungen in dem Mergentheimer Vertrag vom 18. Mai 1815 niedergelegt hatten. Am Schluß dieses Vertrages handeln die §§ 128—131 von den Archivbeständen. Danach sollte jeder Souverän diejenigen Stücke der Ordensarchive erhalten, welche sich besonders auf die Güter seines Anteils bezogen. Urkunden und Akten allgemeinerer Natur fielen dem Souverän zu, welcher über den größeren Teil der darin berührten Besitzungen verfügte, jedoch mit der Verbindlichkeit, den übrigen Beteiligten auf Wunsch Einsicht in die Akten, sowie Abschriften daraus zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung übernahm Württemberg für die Archivalien, welche nach der Aufteilung noch in Mergentheim verblieben oder sich anderwärts vorfanden.

Hiernach konnte endlich am 11. Oktober 1815 der zu dem Mergentheimer Teilungsgeschäft abgeordnete hessische Kommissar, Hofkammerrat A. Hofmann (II), den Darmstädter Anteil mit 14 Verzeichnissen einsenden. Ein kleinerer Teil der anfallenden Bestände war schon früher von ihm eingereicht worden.[48]) Die große Schlußablieferung umfaßte Archivteile, sowie Regierungsregistratur- und Kameralakten der Hoch- und Deutschmeisterischen Verwaltung in Mergentheim. Darunter waren nennenswert größere Bestände die Archivalien über rechtsrheinische Teile der Kommende Mainz (32 Urkunden und Register 13.—19. Jahrhunderts über die Dörfer Bauschheim und Trebur), die Registraturakten der Kommende Schiffenberg (59 Betreffe aus dem 16.—18. Jahrhundert), desgleichen der Kommende Kloppenheim (218 Betreffe des 16.—19. Jahrhunderts) und der Kommenden Frankfurt und Mainz, sowie der Kastnerei Friedberg (zusammen 111 Nummern über oberhessische und Starkenburger Orte, 15.—19. Jahrhunderts), endlich die Kameralakten (insgesamt gegen 100 Akten-

[48]) Am 23. November 1814 stellte das Geheime Staatsministerium dem Hofkammersekretär Filser, als er in persönlicher Angelegenheit nach Mergentheim reiste, eine Vollmacht zum Empfang der damals bereitgestellten Archivalien aus. Filser brachte darauf den ersten Bestand beim Staatsarchiv in Darmstadt ein.

Faszikel, dazu allerhand Rechnungen und Register des 17. und 18. Jahrhunderts). Alles übrige waren nur kleine und kleinste Teile, worunter Stücke der Kommende Weinheim über Niederflockbach, des vormaligen Oberamts Hornegg über den Ort Hohenstadt, der zur Ballei Westfalen gehörigen Kommende Möhlheim, sowie Akten über Tod und Verlassenschaft von Ordenspriestern.

Die Deutschordens-Akten blieben vorerst ungeteilt im Staatsarchiv. Eine Erbbestands-Erneuerung im Jahre 1821 war erst der Anlaß, daß eine Verteilung neuerer Bestände auf einzelne Behörden erfolgte. In den Jahren 1828 und 1829 gab die Oberfinanzkammer in Darmstadt einige durch ihren Archivar Rabenau verzeichnete Akten über die Kommende Schiffenberg und die Kastnerei Friedberg an das Staatsarchiv zurück, das einiges davon zum Einstampfen ausschied. Ferner wurden vom Archiv 1823 etliche Literalien an die fürstlich Isenburgische Rentkammer zu Offenbach abgegeben und 1824 neun Urkunden über den Neuhof zu Leihgestern an den Freiherrn Firnhaber zu Eberstein.

* * *

Über die Archivbestände des Johanniterordens, wie sie vor Säkularisierung der Ordensgüter in den Archiven gelegen haben, geben einige Repertorien des Darmstädter Staatsarchivs Aufschluß. Die Akten der Kommende zum heiligen Grab in Mainz, wie sie 1786 verzeichnet worden sind, und die der Kommende Niederweisel, 1787 aufgenommen, werden beim Sitz der Kommenden gelagert haben. Die Repertorien über die Bestände der übrigen hier in Frage stehenden Kommenden sind von 1802 datiert und nach der örtlichen Anordnung der Stücke in den beiden Schränken der Hauptkommende Frankfurt angelegt. Der Inhalt der Archive war durchgängig güterrechtlicher Natur. Neben den Urkunden fanden sich Bestandssachen, Zinsbriefe, Rechnungen und Prozeßakten. Die frühsten Stücke gehören dem 13. Jahrhundert an. Die Archive der Kommenden Mainz und Niederweisel mögen mit den 50—60 Nummern ihrer Verzeichnisse je in einem Schrank untergebracht gewesen sein. Ein wertvoller kleiner Bestand war der Niddaer. Hatte er auch insgesamt nur ein einziges Schrankfach ausgefüllt, so zählt doch das Verzeichnis darüber viele Urkunden, darunter eine ganze Reihe aus dem 13. Jahrhundert, auf.

Die Repertorien geben zugleich einen Begriff von der Einteilung und dem Güterbesitz der Kommenden. Die Güter der Kommende Niederweisel lagerten in Oberhessen etwa im Raume eines Vierecks, das von den Orten Wetzlar, Buseck, Staden und

Rodheim vor der Höhe bezeichnet wurde. Ganz scharf nach Gemarkungen waren die Zuständigkeiten der einzelnen Kommenden nicht abgegrenzt, sondern sie griffen an den Grenzen etwas ineinander über. In der Gegend von Rodheim und Petterweil stießen die Kommenden Frankfurt und Rüdigheim mit der Niederweiseler zusammen. Der frankfurtische Güterbesitz trat nur bei Offenbach über den Main und berührte sich bei Hofheim und Kriftel mit dem der Kommende Mainz. Die Komturei Rüdigheim umfaßte nur wenige nachmals darmstädtische Orte und war auf der südlichen Grundlinie Rüdigheim-Dortelweil-Petterweil im spitzen Winkel zwischen die von Niederweisel und Frankfurt eingeschoben. Östlich schlossen sich die Kommenden Gelnhausen und — davon nördlich — Nidda und Grebenhain an. Im Bachgau hatte Hessen aus dem Besitz der Kommende Mosbach Güter der Gemarkungen Mosbach, Radheim und Dorndiel erworben.

Der größere Teil der Mainzer Kommende-Güter fiel erst durch die territorialen Neuregelungen der Jahre 1815—16 an das Großherzogtum Hessen. Diese Mainzer Maltheserbesitzungen erstreckten sich im heutigen Rheinhessen südlich bis Bechtolsheim und auf der anderen Rheinseite bis Wiesbaden, Sindlingen und Trebur. Südlich davon hatte Hessen noch geringere Teile aus den Gütern der Kommenden Sobernheim und Worms erhalten.

Vor diesen letzten Erwerbungen sind keine Aktenbestände an den neuen Souverän gelangt. War auch vertraglich für das Austauschgeschäft eine wesentlich kürzere Frist vereinbart[49]), so ist doch außer einigen Judizial- und Pupillarakten der neueren Zeit über die Bachgauorte, welche das bayrische Landgericht Obernburg bereits im Juli 1817 dem großherzoglichen Amtsverweser in Umstadt zustellte, in diesem Jahre weiter nichts an Hessen abgegeben worden. Kleine Ablieferungen über dieselben Orte kamen im Mai und September 1818 aus Aschaffenburger Archivbeständen an den Hofregistrator Hamm in Darmstadt — auch dies wieder Verwaltungsakten, die an die Behörden verteilt wurden.

Erst ein Briefwechsel, den der Geheime Archivrat Strecker 1821 mit Hofgerichtsadvokat Steiner in Seligenstadt, dem Verfasser der Bachgaugeschichte, führte, brachte das Ablieferungsgeschäft in Fluß. Steiner konnte nicht nur über das, was sich an Archivalien in bayrischen Händen befinden mußte, wertvolle Winke geben, sondern seine Äußerungen veranlaßten zuerst das Staatsarchiv, beim Staatsministerium Schritte um die Auslieferung des Heitersheimer Archivanteils bei der badischen Regierung zu beantragen. Das Archiv des Malthefer-Großpriorats in Heitersheim war als „Archivteil Heitersheim" dem Freiburger

[49]) Davon im 11. Abschnitt!

Provinzialarchiv einverleibt worden. Auf Streckers Wunsch stellte der Staatsminister von Türkheim durch seinen Sohn, den badischen Kreisdirektor zu Freiburg, fest, daß unter diesen Heitersheimer Beständen tatsächlich Hessen-Darmstadt zustehende Stücke vorhanden waren, an Württemberg sogar entsprechende Ablieferungen bereits stattgefunden hatten. Die badische Regierung kam dem Darmstädter Antrag bereitwillig nach und ermächtigte das Direktorium des Dreysamkreises zur Auslieferung der Hessen zustehenden Stücke. Zu Anfang des Jahres 1823 kamen in einer Postsendung 86 Urkunden, Akten und Register der Kommende Frankfurt aus dem 14.—19. (überwiegend dem 18.) Jahrhundert an, ebenso 150 Betreffe der Kommende Mainz (das früheste Stück aus dem 13. Jahrhundert), 20 Urkunden, Akten und Register der Kommende Worms aus dem 15.—18. Jahrhundert und eine Urkunde der Kommende Sobernheim von 1735. Von Nidda und Grebenau war im Heitersheimer Archiv nichts vorhanden, vielmehr nach Angabe der dortigen Register alles in Frankfurt zu suchen. Der badischen Sendung war zur Erklärung der Lücken in den Beständen ein Verzeichnis über Archivalien beigefügt, die wohl die nunmehr hessen-darmstädtischen Besitzungen angingen, aber bereits von dem vormaligen Ordensarchivar, Hofrat Riedmüller, an die französische Verwaltung ausgeliefert worden waren; die 47 Nummern zählten meist Beraine über Güter und Gefälle linksrheinischer Gemeinden auf, die größtenteils dem 18. Jahrhundert angehörten. Diese Stücke müssen, soweit sie erhalten sind, mit den Beständen des Departementalarchivs nachmals an Hessen gefallen und heute in der Abteilung „Kopialbücher pp." zu suchen sein. Ein drittes mit jener Freiburger Sendung eingebrachtes Verzeichnis lautete über Archivstücke, an denen das Großherzogtum Hessen mitinteressiert war, die aber Baden als unteilbar an Nassau oder Preußen abgegeben hatte. Es enthielt in seiner Aufzählung im wesentlichen wieder Beraine über Gemeinden der Kommenden Frankfurt und Mainz, worunter die hessischen Orte Niedereschbach, Reichelsheim, Michelbach, Geinsheim, Ginsheim, Kelsterbach und Harxheim vorkommen.

Hessen-Darmstadt seinerseits gab aus den Heitersheimer Erwerbungen wieder einige Stücke, die sich auf kurhessische Orte bezogen, im Januar 1824 an die kurfürstliche Finanzkammer in Hanau weiter. Soweit die Akten der Freiburger Sendung noch für die laufende Verwaltung von Bedeutung waren, verteilte sie das Staatsarchiv auf die einschlägigen Behörden.

Nicht ebenso reibungslos gestalteten sich die Ablieferungen der Johanniterarchivalien aus bayrischen Händen. Steiner hatte sich 1821 in der Hoffnung an das Staatsarchiv gewandt, aus bayrischen Ablieferungen seine Veröffentlichungen von Urkunden zur

Geschichte der Bachgauorte ergänzen zu können. Er machte dagegen die Erfahrung, daß nicht einmal alles das an Hessen gelangt war, was seiner Arbeit bis dahin als Unterlage gedient hatte. Seine Kenntnis des Materials war aber ein wichtiger Anhalt für die Darmstädter Forderungen an Bayern. Steiner erinnerte sich gehört zu haben, daß der Hofpächter Göbel zu Mosbach auf Wunsch des Archivrates Reichart diesem nach Aschaffenburg viele Urkunden aus Mosbach ausgehändigt habe. Als Antwort auf eine hessische Reklamation dieser Stücke wies die Regierung des bayrischen Untermainkreises auf die Ablieferungen von 1818 hin, zeigte sich aber doch bereit, eine Sendung Mosbacher Akten durch die Post nach Darmstadt zu geben. Tatsächlich bestand nachher diese Sendung lediglich in Güterbeschreibungen, Leihebriefen und Urkunden über Maltheserbesitzungen in der Provinz Oberhessen, welche noch der jüngst verstorbene Freiherr von Pfürdt in Genuß gehabt hatte. Im Frühjahr 1822 kamen dann auf erneutes Ersuchen wirklich Archivalien der Kommende Mosbach an — Urkunden und Akten vom 13.—16. Jahrhundert — und wurden vom Staatsministerium sämtlich dem Staatsarchiv überwiesen. Doch war auch diese Ablieferung unschwer mit Hilfe der Steinerschen Publikation als ganz unvollständig zu erkennen. Nach Steiners Ansicht mußte sich das Fehlende in Händen des bayrischen Oberrevisors Reich zu Aschaffenburg befinden, welcher unter dem Komtur von Pfürdt Administrator der Kommende Mosbach gewesen und nunmehr mit Ordnung der Archivalien beauftragt war. Ein Privatschreiben des darmstädtischen Bundestagsgesandten von Harnier an den bayrischen Staatsminister Grafen Rechberg hatte den Erfolg, daß die Würzburger Regierung Anfang August angewiesen wurde, was noch zu Würzburg und Aschaffenburg an Beständen der Kommende Mosbach vorhanden war, Herrn von Harnier auszuliefern, worüber Harnier selber allerdings erst im Januar 1823 verständigt wurde.

Im Juni 1823 gingen aus Würzburg einige Mosbacher Johanniterverträge mit Kurmainz aus dem 16.—18. Jahrhundert ein. Was sich in Reichs Händen befand, hatte die bayrische Regierung den ehemals großherzoglich frankfurtischen Landes-Direktionssekretär Schwab zu Aschaffenburg zu ordnen und aufzunehmen beauftragt. Darunter sollten sich allerlei Frankfurter Kommende-Akten befinden, woran Österreich, Bayern und beide Hessen gemeinsam interessiert waren, ferner Akten über längst eingegangene Kommenden jenseits des Rheines.

Eine Anfrage bei dem österreichischen Ministerresidenten Freiherrn von Handel ergab, daß bei Übernahme der Johannitergüter im Bereich der Freien Stadt Frankfurt durch das Erzhaus nur einige wenige Archivalien vorgefunden worden waren, wobei

der Oberrevisor Reich die Erklärung abgegeben hatte, Hessen-Darmstadt habe das seinige bekommen.

Die Darmstädter Regierung machte nun einen Versuch damit, sich unmittelbar mit Reich zu verständigen. Reich gab zu, daß er in Aschaffenburg noch einen namhaften Bestand von Kommende-Akten verwahre, jedoch überwiegend solche, die sich auf die Kommende Mosbach in ihrer Gesamtheit bezögen. Was indessen dem Großherzogtum Hessen allein zustünde, war Reich auszusondern bereit, wenn ihm eine entsprechende Remuneration bewilligt würde. Er empfahl überdies, wegen der Mosbacher Akten auch mit dem Sekretär Schwab Fühlung zu nehmen.

Die hierauf von Reich mit Genehmigung der bayrischen Regierung in Aschaffenburg ausgeschiedenen Bestände nahm im November des Jahres der hessische Legationsrat von Goldner in Empfang und erhielt dabei die Versicherung, daß sich darunter alle die Kommende Mosbach betreffenden Akten befänden, die außer den bereits abgelieferten Archivalien im Ordensarchiv vorhanden gewesen seien. Ein besonderer Schritt bei Sekretär Schwab erübrigte sich also. Die Ablieferung, die mit der Post nach Darmstadt gelangte, enthielt Zinsbücher, Renovationen, Kaufbriefe u. dgl. aus dem 13.—18. Jahrhundert, im ganzen 51 Nummern. Die Stücke bezogen sich nicht allein auf die Kommende Mosbach, sondern auch auf Besitzungen der Kommenden Frankfurt und Rüdigheim. Auf besonderes Ersuchen lieferte Reich noch die Urkunden und Akten der Kommende zum heiligen Grab in Mainz nach, 57 Betreffe, fast alles aus dem 18. Jahrhundert, nur vier Stück aus dem 15. und 17. Jahrhundert.

Nun fehlten immer noch die Archivalien der Kommende Nidda, die nach Ausweis der alten Verzeichnisse im zweiten Schrank der Hauptkommende Frankfurt gelegen hatten und dort noch 1802 vorhanden gewesen waren, wie die Freiburger Auskunft bestätigt hatte. Die hessische Bundestags-Gesandtschaft setzte schließlich die Auslieferung dieser Bestände, sowie einiger Stücke der Kommende Grebenau bei Reich durch. Die Verzögerung suchte Reich damit zu erklären, daß zunächst die Erlaubnis seiner Regierung zur Ablieferung gefehlt habe. Im November 1824 gelangte der Bestand ins Staatsarchiv. Im folgenden Jahre übergab Reich dem Bundestags-Gesandten noch nachträglich acht Kaufbriefe, sowie einige Schreiben aus dem 15. und 16. Jahrhundert über den Wald zu Hainchen.

(Schluß folgt.)

Miszellen.

1.

Das Wappen von Zwingenberg und anderen katzenelnbogischen Städten.

Als ich vor etwa 15 Jahren meine Geschichte der Stadt Zwingenberg veröffentlichte, erhielt der Bucheinband als heraldischen Schmuck eine Abbildung des Stadtwappens. Obwohl ich schon damals Bedenken hegte, glaubte ich doch, mich an die Angaben von Wessels Hessischem Wappenbuche von 1621, als der ältesten bekannten Beschreibung des Zwingenberger Wappens, halten zu müssen. Das Wappen erhielt also in der oberen Hälfte einen goldenen Löwen in rot, unten drei rote Herzen in gold. Meine damaligen Bedenken richteten sich hauptsächlich gegen die obere Hälfte, denn daß die „Herzen" ihre Naturfarbe haben, also rot sein müßten, nahm ich als selbstverständlich an. Der Löwe im oberen Felde sollte zweifellos der katzenelnbogische sein, wie ihn ja auch andere katzenelnbogische Städte führten. Als solcher hätte er aber rot in gold und nicht gold in rot sein müssen. Da aber auch Darmstadt einen goldenen Löwen in rot hatte, fand ich mich mit dem Gedanken ab, daß man auch bei Zwingenberg den Herzen zuliebe die Tinkturen gewechselt habe, um nicht sowohl oben wie unten ein goldenes Feld zu haben. Meine Zweifel an der Richtigkeit der Farben haben inzwischen nicht ab- sondern zugenommen. Unser verdienter, leider jüngst verstorbener Heraldiker Dr. Würth hat für Darmstadt bereits die Unrichtigkeit der Tinkturen und die Unzuverlässigkeit Wessels nachgewiesen,[1] und Großherzog Ernst Ludwig hat der Stadt unterm 10. März 1917 das Wappen in der richtigen ursprünglichen Form, oben den roten katzenelnbogener Löwen in gold, unten eine silberne Lilie in blau bestätigt. Aber auch das Zwingenberger Wappen bedarf einer Berichtigung. Der Löwe in der oberen Hälfte muß ebenfalls rot in gold sein aus denselben Gründen, die Dr. Würth für das Darmstädter Wappen in Anspruch genommen hat. In dem Falle muß jedoch auch das untere Feld eine andere Farbe gehabt haben, denn daß beide Felder „gold" gewesen seien, ist nach der alten Wappenregel, „nie Metall auf Metall" zu setzen, eine heraldische Unmöglichkeit. Nun hat sich aber herausgestellt, daß die Zwingenberger „Herzen" trotz der Angaben Wessels gar keine Herzen sind, sondern Seeblätter. Auf einem Abdrucke des Zwingenberger Stadtsiegels an [illegible] ner Urkunde von 1350 im Bayrischen Hauptstaatsarchiv in München [illegible] n einzigen

---

[1]) Vgl. N. F. XIII, S. 80 dieser Zeitschrift und [illegible] s neu [illegible] Wappen der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, [illegible] Darmstadt 1918.

der von diesem alten Stempel noch vorhanden ist, sind ganz deutlich drei Seeblätter mit dem charakteristischen runden Ausschnitte in der Mitte zu erkennen. Daraus ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß die Stadt dieses Wappenbild wegen ihrer sumpfigen Lage erhielt, denn die vom alten Neckarbette übrig gebliebenen Lachen und Sümpfe reichten hier bekanntlich bis dicht an das steil abfallende Gebirge, und die untere Stadt wurde vom Wasser bespült. Nun können die Seeblätter ursprünglich unmöglich von roter Farbe gewesen sein, und das spricht auch für eine andere Tinktur des unteren Feldes. Die Heroldsstücke hatten meist eine Farbe, die der natürlichen möglichst nahe kam. Da nun die Seeblätter auf dem Wasser schwimmen und für letzteres „blau" die natürliche Farbe ist, hat die Annahme, daß das Feld blau gewesen und die Seeblätter weiß oder silbern, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Vergleichen wir damit die Wappen anderer ehemals katzenelnbogener Städte, so müssen wir zu der Überzeugung gelangen, daß sie alle als übereinstimmendes Kennzeichen oben den blaubewehrten und blaubezungten roten katzenelnbogischen Löwen in gold wachsend, unten aber im blauen Feld ein sie unterscheidendes silbernes Heroldsbild führten. So trug Darmstadt eine silberne Lilie in blau, Pfungstadt drei silberne Hufeisen in blau, St. Goarshausen wohl einen von drei silbernen Lilien (⚜) begleiteten silbernen Sparren in blau, St. Goar drei ebenfalls von silbernen Lilien begleitete sich kreuzende silberne Sparren[2]) und schließlich Reinheim wahrscheinlich einen silbernen Balken in blau. Wie Dr. Würth a. a. O. bereits andeutete, liegt hier zweifellos eine ungefähr gleichzeitige Wappenverleihung an die angegebenen Orte durch einen Grafen von Katzenelnbogen vor, nur möchte ich diese Verleihung noch etwas weiter zurück, und zwar in eine Zeit verlegen, als die Städte noch in einer Hand vereinigt waren, denn Pfungstadt gehörte später der neukatzenelnbogener Linie, nicht dem Grafen Wilhelm I. Es wäre möglich, daß die Wappenerteilung bei Zwingenberg mit der Freiheits- und Marktgerechtigkeitsverleihung (1274) zusammenfiele, wenn sie nicht schon bei Erbauung der (unteren) Stadt gegeben wurde. Daß die Tinkturen bei Wessel falsch angegeben sind, kann nach dem Darmstädter Beispiel nicht mehr auffallen. Wessel gibt auch viele adelige Familienwappen falsch an. Es beweist nur, daß die praktische Heraldik damals (zu Anfang des 30jährigen Krieges) bereits stark im Verfall war. Noch viel mehr ist das heute der Fall. Eine praktische Bedeutung kommt den Wappen der Städte, namentlich der kleineren, nicht mehr zu. Darmstadt hat allerdings noch sein Wappen im Siegel, die Bürgermeisterei Zwingenberg aber siegelt mit dem hessischen Löwen, vermutlich auf obrigkeitliche Verordnung. Da sollte man wenigstens zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude oder Säle oder zur Dekoration bei Festlichkeiten das Wappen in seiner richtigen Form anwenden, damit es auf diese Weise der Nachwelt, wenn auch nur als eine Erinnerung an die „gute alte Zeit" erhalten bleibt.

Walther Möller.

---

[2]) Das St. Goarshausener Wappen zeigt jetzt unten einen roten von drei silbernen Lilien begleiteten Sparren in gold, was nach oben Gesagtem falsch ist, besonders da auch silberne Lilien nicht auf goldenem Felde stehen können. St. Goar hat jetzt goldene Sparren und goldene Lilien auf rot, heraldisch nicht unmöglich, aber doch meines Erachtens falsch.

2.

Ein clericus irregularis.

Mitgeteilt von Fritz Herrmann.

Es ist bekannt, daß die Besetzung der Pfarrstellen in den evangelisch gewordenen Territorien durch das ganze Reformationsjahrhundert hindurch große Schwierigkeiten machte, da es an geeigneten Personen mangelte und die neuen theologischen Fakultäten nur sehr allmählich besseres Material liefern konnten. So ist manche Landgemeinde zunächst nicht besser daran gewesen wie in der vorreformatorischen Zeit, und mußte sich mit minderwertigen Vertretern des geistlichen Standes begnügen. Wir hören von solchen in der Regel nur, wenn sie auf Grund von Beschwerden beseitigt werden mußten, und selten wird uns etwas Genaueres über sie überliefert. Der kleine archivalische Fund[1]), den ich hier mitteile, ermöglicht uns einen Einblick in die Persönlichkeit und das Treiben eines solchen clericus irregularis, der im Jahre 1574 als angeblicher früherer Pfarrer von Langd von Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg in Unkenntnis seines Vorlebens in das Spital Haina aufgenommen worden war. Er hieß Johannes Epping (auch Hepping, Höppig) und stammte aus Nidda; ob und wo er studiert hat, konnte ich nicht feststellen. Da er sich im Spital gegen den Pfarrer und die Beamten auflehnte, schob ihn der Obervorsteher Herm. Paul nach dem Spital Hofheim ab und erlaubte ihm auch, Frau und Kinder dorthin mitzunehmen, damit er bei besserer Wartung sich gebührlicher halte. In Hofheim hat Epping zwar den Spitalinsassen manchmal gepredigt und vorgelesen, bald aber wieder Zänkereien unter ihnen veranlaßt und sich wörtlich und tätlich gegen den Vogt vergangen, der schließlich im Jahre 1577 um seine Dienstentlassung bat, wenn nicht Abhilfe geschaffen werde. Der inzwischen zum Obervorsteher der vier Hospitäler bestellte Joh. Claur nahm daher Epping in Gegenwart des Darmstädter Superintendenten energisch vor, erreichte die Zusage künftiger Besserung und brachte den Vogt zum Verzeihen des Vergangenen; auch ordnete er um Eppings Schwachheit willen eine Verbesserung seiner Kost und die Gewährung einer Weinzulage in der Hoffnung an, „mit guttaten und gelindigkeit seinen storrigen bösen sinn zu brechen". Es wurde aber schlimmer wie vorher. Nun sandte der Vogt den Spitalschreiber Heinrich Zuddel zur Feststellung der Antecedentien Eppings an dessen frühere Wohnorte und reichte das Ergebnis an Claur ein. Dieser beantragte am 23. August 1577 die zeitweilige Entlassung des Pfarrers und seiner Frau bis zu ihrer Besserung, während er die Kinder, „deren sie eine gute anzal haben", bis zur Großjährigkeit im Spital weiter erziehen lassen will. Landgraf Ludwig war damit zufrieden, Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt aber, an den sich Claur nunmehr unterm 10. Sept. wandte, wollte, da der Winter vor der Tür und die Frau erst vor kurzem ins Kindbett gekommen, auch der Pfarrer „ein armer mensch, der ime selbsten weder raten noch helfen kann" sei, den Winter über noch zusehen und ihm die Ausweisung zunächst nur androhen, inzwischen ihm aber „das futter etwas hoher legen und was ime zu gutem gewilligt, wider einziehen".

Aus dem hier folgenden Bericht des Spitalschreibers ersehen wir, daß Epping Pfarrer in dem ganerbschaftlichen Orte Lindheim, dann auf mehreren

[1]) Staatsarchiv Darmstadt, Abt. I, Verh. zu Kurhessen, Konv. 54 b.

Stellen in Franken, dann in dem isenburgischen Dorfe Wenings und schließlich Schulmeister und Glöckner in dem hessischen Bingenheim gewesen ist. Von einem Pfarrdienst in Langd, worauf sich Epping selbst bezogen hatte, weiß er ebensowenig wie von dem anderweit überlieferten in Ginsheim.[2]) Ob der „lahme Pfarrer" wirklich aus Hofheim ausgewiesen wurde, ist nicht bekannt. Doch steht fest, daß er bereits im Jahre 1580 tot war.[3])

Warhaftig und beweisliche erkundigung des lahmen pfarhers Johan Höppigs und Dorthenen, seiner hausfrauen, leben, wandels und zusammenkunft. den 15., 16., 17. Julii anno etc. 77.

Linttum[4]), ein beschlossen Fleck, etlichen edelleuten zustendig, nit weit von der Raenburg[5]) gelegen, da ist der Höppig ungevehr vor 28 jaren zum pfarher angenomen worden. daselbst sein erst weib, ein alte fraue, des vorigen pfarhers[6]) witwe, genomen us vermeinunge, viel gelts bey ihr zue finden — wie dan er sich selbst nachmals sie allein des gelts halben genomen haben vernehmen lassen. weil sie aber kein gelt wolt merken lassen, hat er angefangen, ein wild leben zu führen, sie ubel gehalten und sehr geschlagen. und uf zureden der frauen 2 söhne, deren einer itzt schultheis daselbst ist, hat er sie ehr 2 jaer gentzlich verlassen und von ir gelaufen und mit in krieg vor Metzs gezogen. und ist die fraue nach 4 oder 5 jaren verstorben, er aber ist nit wider dahin kommen.

Demnach ist er ins land zu Franken kommen, darin er etlich gute 3 oder 4 pfarren gehabt, wie man zu Nida hört, daß ers sehr wol an solchen orten gehabt habe, sonderlich zu Ochsenferth[7]) und Briellridh.[8]) daselbst er dann auch ein fraue bekommen. er ist aber ungevehr vor 9 oder 10 jaeren usm Frankenland gar einsam und lehr, ohn einigen abschied, buecher, hausrat oder anderm gen Nidda zu seinem vater komen, daselbst er sich ein zeitlang gehalten, bis er da dannen, wie nachvolgt, gen Wehnigs komen.

Büdingen. da seind ir, Dortheien, eltern, wie sie vorgeben, nit daheim, nur allein die mutter ist da burtig, und zu Wehnigs gewohnt. und hat Dorthei noch zwen brueder, beide schuemacher, so zu Büdingen oder Großdorf vor der stadt gesessen. ist aber der eine da abgewichen gen Ostum[9]) bei Winecken seines ubelhaltens halben, hat ein schueknecht angericht, ihm sein hausfraue zu schlagen, auch seiner frauen etlich cleider entwendt und andern heimgetragen; ist auch nit mehr zu Ostum, heldt sich itzt zu Frankfurth. der ander bruder ist noch zu Großdorf, heldt sich noch ziemlich.

[2]) 1550/51; vgl. W. Diehl, Reformationsbuch 225.

[3]) Die Hofheimer Spitalrechnung verzeichnet bei der Weinausgabe 1580: „2 mas er Johan Hepigs sel. wittwen über tische, 2 Kinder allier pracht".

[4]) Lindheim.

[5]) Ronneburg.

[6]) Vielleicht des bei Diehl, a. a. O., 582 genannten Joh. Betz.

[7]) Ochsenfurt, U.-Fr.

[8]) Nicht aufzufinden.

[9]) Ostheim bei Hanau.

Wenigs ist ein beschlossen fleck, hat die alt grävin ingehabt, wilche vor 2 jaeren verstorben [10]), itzt grave Philips und grafe Ludwig von Eisenburg. da hat ir vater gewohnet, geheißen Bernharts Endres ein schuemacher, wilcher ungevehr vor 9 jaern im pestilentzsterben [11]) gestorben; ir mutter Elisabeth, wilche noch ein wenig zeit mit der tochter hernach allein zue Wenigs hausgehalten, dornach zum sohn gen Großdorf gezogen, do dannen bey grave Heinrichen ein meyerschen worden, und heldt sich itzt im spital zu Frankfurt. — In gedachtem sterben ist der pfarherr zu Wenigs, herr Cunrad [12]), auch gestorben und seine alte hausfraue verlassen. dornach ist dieser Höppig — welcher kurtzs hiervor usm land zu Franken, wie obgemelt, von allen seinen da gehabten pfarren gar bloß und ledig komen — zu Wehnigs in der sterbenszeit uf antragen seines vettern, eins zimmermans Weigel Schetzes zu Nidda, ohn uflegunge einiges scheins oder abschieds in erzelter sterbensnot, wilchs ihm sunst theuer gewesen wer, angenomen worden.

Kurtzs nach seiner ankunft zu Wenigs hat er obgedachte alte pfarherschen, herr Cunrads verlassene witwe, und mit ir haus und hof, geld und gut besser als 300 fl. bekommen, dieselbige alt gut redlich fraue aber bald ubelgehalten und sehr geschlagen und sich mit seiner magt, der frauen zugehörig, verdechtig gemacht, wilche sich aber doch bald bestadt [13]) uf anzeigen der alten frauen; desgleichen mit eines schreiners tochter, der neben ihme gewohnet, und mit dieser Dortheyen, seiner itzigen frauen. ist also die alte fraue, die sunst wol hett lenger leben können, wie da landruchtig ist, da sie ihn nit genomen hette und so von ihme were tractirt worden, nach verlaufunge eines halben jars nit an der pestes, sondern wegen seiner tractation gestorben.

Indem nun diese Dorthei, desgleichen des schreyners dochter sich nun mehr nach der alten absterben zugleich umb diesen priester gejagt haben und heimlich und offendlich bei nacht und tag bei ihme gehauset und ein jede ihme der negst und liebst sein wöllen, so hat doch die Dortei oder Mertgen, wie man sie da gewohnlich und nit viel Dorthei nendt, die oberhand behalten, darin dan ire mutter durch die finger gesehen, weil sie vom pfarher wol geacht und speck, fleischs und anders, des dan der pfarher von seiner alten frauen ein gute notturft bekomen, zuhause getragen, damit sie beide, tochter und mutter, zu leben gehabt. ist er doch letztlich dieser auch mude worden und sie mit geschenken, bettwergs und anderm abweisen wollen; wilchs sie aber nit annehmen noch verstehen wollen, sondern sich vleißig zu ihme gehalten und letztlich offentlich bei ihme us- und eingangen.

Demnach ist der Höppig uf anderer pfarher daherumb her letzlichs einreden und vermahnunge, sonderlichen des pfarhern von Gedern

---

[10]) Marg. Gräfin von Mansfeld, die Witwe des Grafen Reinhard von Isenburg-Birstein, die übrigens bereits 1573 in Wenings starb. Die Grafen Philipp und Ludwig waren ihre Schwäger. Der gleich nachher genannte Graf Heinrich gehört der Ronneburger Linie an.

[11]) Gemeint ist wohl die große Pest in den Jahren 1666/67.

[12]) Konr. Kaufmann, vgl. Diehl, a. a. O., 568.

[13]) verheiratet.

solcher upigen dienge abzustehen vermanet und verwarnt worden, doruf er diese, der er sunst ohn das uf ir vleißigs anhangen nit ledig werden mochte, eins tags gar abendsam unversehens zur kirchen gangen. aber innerhalb wenig tagen nach dem kirchgang sie von ihm gejagt und ir ledig sein wollen, und also ein selzame uneinige und streitige ehe angefangen, weil er von des graven dienern, wilche kurzs nachdem zu im komen, ires vorigen geubten wandels offentlichen bericht vernomen und ihme ein solche hur zur ehe zue nehmen hoch verwiesen, dan sie auch zu Wenigs vor ein gemeine huer, vor der auch niemants in gerten und anderm hat etwas behalten mögen, gehalten wird. und wie wol der pfarher ein unordentlich leben gefurt, so wirts ihm doch von gemeiner burgerschaft zu Wehnigs verkerth[14]), sich mit einer solchen diern und reuterhuern zu behenken.

Unter diesen diengen und absterben der alten frauen hat er vor und nach ein ruchlos leben in hurerei, sufer- und füllerei gefürt, ohn inrede jemands, dann di oberkeit vorm sterben usgeflohen und er den platzs allein ingehabt. hat er ein jungen bei ihme gehabt, wilcher seinem verwandten einem zu Nidda zugestanden, wilcher sich dahin in diesem bubenleben verloren; hat er uf der burger vermerkten argwohn vorgeben, er habe ihnen zur schuelen hinweg gesandt, darmit doch die nachbarn nit ires habenden argwohns genzlich enthaben. als aber nyn je lenger je mehr gerüchts doraus worden und der man, wilcher seiner alten frauen magt und base bekomen, das ein theil haus von seinem underscheiden, das der Höppig auch ingehapt, von der alten frauen der magt vorbehalten, innehmen wolt, hat man solches zuvor besucht und den obgedachten jungen in einer gezeunten kuekrippen begraben befunden, wilcher dan uber 1 virtel jaer alda gelegen. derowegen er dann von der obrigkeit ingezogen worden und bei 8 wochen im wirtshaus, doch verwahrlich mit teglich bestelten wechtern und huetern gesessen, mit großem wuten ein stuebe oben uf allein ingehabt mit seiner Dortheien und keinen wechter dorin leiden wöllen, also daß die huter vor der stueben und im hause wachen mussen. da hat er auch ein wunderlich leben mit der frauen gefurt, sie uß gejagt, nit leiden wollen; doch hat sie sich allzeit wider zu ihm getrungen. dornach uf vier burgen uß vorprachter vieler muhe und arbeit seines alten vaters dessen bis uf ustrag erledigt worden. weil er nun dieses hett ziemlich — weil die obrigkeit auch nit so scharpf druff gesehen, dan die alte grävin den flecken ingehabt, die dan diese dienge von sich gewiesen, so seind der andern graven von Eisenberg 5 gewesen, darzue ist die colatur nit der Eisenbergischen, sondern den Forstmeistern zu Gelnhausen zustendig — durchpringen können, dann er vorgewandt, der junge an der pestes gestorben sein, und damit er der leut geselschaft nit entzogen, habe er dieses also gethan, den buben heimlich begraben. da es aber recht sach gewesen wer, hett er solches wol zuvor, ehe der junge funden wart, vermelden können.

Indem er nun oftermals in handelunge und hinlegunge dieser sachen zu Birstein bei grave Philipsen von Eisenberg mit seinen burgen gewesen, hat er nach zimlichem hinlegen dieser sachen — dan

[14]) verargt.

er vorpracht, das des jungen vater eben deßmals, als der junge gestorben sei, bey ihm gewesen, das der vater ihm dan gestanden. es ist aber des jungen vater, wie beweislich, ein größer schalk und bube, dan der Höppig, das ihm wol mehr zu tun, dan dis verthenigen[15] zu helfen, zu Nida, da er daheim, zugetrauet wird — doch ist dieser handel damit ufgehoben. im selben er nun urlaub und ein guten abschied begehrt, dan er willens, in krieg zu ziehen, ist ihm also der urlaub worden, aber kein abschied gefallen wollen. da hat er sich offentlich vernehmen lassen: wo ihm kein guter abschied mitgeteilt werde, woldt er den flecken Wenigs in grund abprennen, und da ers nit selbst thun kundt, woldt ers doch zu geschehen bestellen. uff diese wort hat ihn Hans Bender daselbst mit ernst angetast, ob er ein solcher man sei, das man ihm steuren und wehren mussen. daruf nun seine burgen sich irer burgschaft beschwert und dieselbe dem graven ufgesagt. da ist der Höppig wider ingezogen worden und über 5 wochen lang in der betzenkammern[16]) gar ubel im regen und kelte gelegen. ist er also seines kriegziehens verhindert worden und demnach letzlich von dem graven uf vielfaltigs des Höppigs alten vaters und anderer vorbitt und anlaufen — weiß aber nit, wesserlei gestalt — usgelassen worden; dan der keller deßmals nit inheimisch war. und hat also in 2 oder 1½ jaer nit allein sein pfarrinkomens, sondern auch von seiner alten frauen bekomens erbe, haus und hof mit seinem upigen hurn- und bubenleben alles durchpracht, das er nichts dan noch etlich hausrath und bettwerk da hinweg mit gen Nida pracht.

Nidda. da ist der Höppig oder, wie man ihn da nendt, der Herzogspfaff, ungevehr vor 8 jaeren von Wenigs wegen oberzelten ursachen abgezogen und gen Nida komen, die übrigen stimel hausraths und anders mitpracht und in ein bestanden haus gezogen. da hat er bald sein voriges leben wider angefangen, sich mit der itzigen frauen geschlagen und ein böse ehe gehalten, allentag voll und doll gewesen. ist aber bald ehr ein jaer reide[17]) gewesen und alles versoffen und mit seltzamer geselschaft zupracht, die fraue auch da ein böse gerucht bekommen. und under anderm hat er in diesem vollen leben ein armen menschen, der underm rathause gesessen und nach seiner gewonheit uf einer zwerchpfeifen gespielt, ist er us seinem hause, so beim rathaus stehet, mit ungestumb über diesen armen menschen gefallen, ihm die pfeif entrissen und ufm kopfe zerschlagen, das der arme nidergefallen und in solchem schrecken 2 mal die fallend krenke[18]), der er vorhin lange zeit entladen gewesen, wider bekommen. doruf er dan sobald des tags von der oberkeit mit etlichen schützen in die gefengknus gesetzt worden, dorin er vollend den tag und nacht gesessen, und volgens tags wider ausgelassen worden mit dem gedinge, er soldt sich an andere ort begeben, dan seinem bösen leben nit lenger zugesehen werden solte.

Er hat in summa alda von keinem menschen, da er doch burtig, viel gut lobs, desgleichen sein vater, der auch so gelebt, das er nit so-

[15]) verteidigen.
[16]) Haftlokal.
[17]) fertig.
[18]) Epilepsie.

viel verlassen, als er verstorben, da einer ein hand uflegen möcht. sonderlich ein vorstender der stadt, als er mich von ihm reden hört, sagt: „lebt der schelm und geschmitzts [19]) vogel noch? ich meint, er were lange gehenkt worden"; ich soldt ihm zur guten nacht[20]) sagen, er were ein schelm und kein guet haer an ihme, er werde sein verdienten lohn noch wol bekommen. auch sagt man, er habe im Frankenlande, da er uf einer pfarr gewesen, wilche edelleuten zugestanden, mit denselben er in unfriden gelebt, wol 2 feuerbuxen underm rocke uf die canzel getragen. auch sagt man, er werde gewieß nichts gerings da getrubt haben und also ußgerissen sein, weil er also lehr ohn einigen abschied alhir kommen, da er doch, wie man weiß, gute pfarren und einkommens gehabt hat.

Bingenum.[21]) als er zu Nidda fertig, alles zupracht und letzlich viel mangels und armuts gelieden, ist er nach langem umbherschweifen gen Bingenum zum glockner und schulmeister angenomen, aber nit lange da plieben, sich wider den pfarher geleigt und sein ampt mit leuten und schuelregieren nit gewart, sich zu groß dorzu dunken lassen, also da wider von dannen komen, dornach das ganzs land, Wedderaue, Vogelsperg, Hessen und anderswo umbzogen, die predicanten beschwert, und wilcher nit selbst uber mitteilunge cost und herberge auch geld gesteurt, hat ers selbst gefordert und, wie man hört, von wilchem er oftmals mit weib und kind gespeist, habe sein kind als oben an sitzen müssen, da der predicanten kinder dahinden geplieben. auch einmal ein schreckenberger, dan ½ thaler darzu noch verehrt entpfangen und daruber. wo er nit alzeit selbst mit hinkomen können, da sei die fraue umbhero gelaufen und alles zusammengebettelt, und wilcher nit ires gefallens geben, den haben sie meisterlich jegen andern pfarhern wissen zu verachten und ufs ergst auszuweschen, wilchs doch hernach ir einer dem andern vermeldet habe, ja habe selbst, was sie haben wöllen, als sei mans ihnen schuldig und pflichtig, gefordert und haben wöllen, und ungevehr diß bei 4 jaer getrieben.

---

[19]) verschmitzte.
[20]) zum Gruß.
[21]) Bingenheim.

Bücheranzeigen.

Fritz Vigener, Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts. Mit einem Titelbild. München und Berlin, Druck und Verlag von R. Oldenbourg, 1924.

Die im Jahre 1899 erschienene dreibändige Darstellung des Lebens des Bischofs Ketteler aus der Feder des Jesuitenpaters Otto Pfülf bietet zwar den außerordentlich reichen Stoff in meist übersichtlicher Darstellung, sie ist aber in vieler Beziehung eigentlich nur eine Stoff- und Quellensammlung und trotz ihrem Umfang nicht lückenlos. Sie gründet sich außer auf die Akten des Bistums Mainz und den handschriftlichen Nachlaß Kettelers auf die weitgreifenden und zum großen Teil auf eigenes Miterleben gestützten Vorarbeiten seines 1907 als Domdekan verstorbenen langjährigen Sekretärs Dr. Johann Michael Raich, der im Jahre 1878 zwei Bände Predigten, im folgenden einen Band Briefe und 1904 einen Band Hirtenbriefe des Bischofs herausgegeben hatte. Nunmehr hat der Gießer Geschichtsprofessor Dr. Fritz Vigener es unternommen, das Leben des Bischofs Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler (1811 bis 1877), „dieser wuchtigsten Persönlichkeit unter den deutschen Bischöfen des neunzehnten Jahrhunderts", ausführlich darzustellen. Die Anregung dazu bot ihm ein kurzer Lebensabriß des Mannes für den 1912 erschienenen dritten Band des Handwörterbuchs „Die Religion in Geschichte und Gegenwart". War ihm auch die Benutzung des sämtlichen in Mainz vorhandenen ungedruckten Materials, das seinem Vorgänger Pfülf unbeschränkt zur Verfügung gestanden hatte, versagt, so konnte er doch eine ganze Anzahl Quellen benutzen, die in dem Pfülfschen Werke nicht oder nicht genügend berücksichtigt waren. Dahin gehören neben den die Zeit von Kettelers Mainzer Episkopat umfassenden Jahrgängen des Mainzer Journals vor allem die Akten über die Berufung Kettelers auf die Berliner Propstei (1849) und über die Versuche, den seit 1850 als Bischof in Mainz Wirkenden als Nachfolger des Fürstbischofs Freiherrn Melchior von Diepenbrock (1853) nach Breslau zu bringen, ferner Berichte der preußischen und österreichischen Gesandten in Darmstadt sowie vor allem die bisher unzugänglich gewesenen hessischen Ministerialakten, auf Grund deren es möglich war, die Politik des Ministeriums Dalwigk gegenüber der katholischen Kirche zum erstenmal genau darzustellen und dabei über die bis dahin verbreitete Überlieferung hinauszugehen. Da diese Darmstädter Ministerialakten neben den Urschriften der bischöflichen Schreiben an die Regierung die Entwürfe von deren Schreiben an den Bischof enthalten, so wurde dadurch die Geheimhaltung des Mainzer Aktenmaterials bis zu einem erheblichen Grad ausgeglichen, um so mehr, als das Pfülfsche Werk umfassende Mitteilungen daraus enthält.

Vigeners Darstellung des Lebens und Wirkens Kettelers geht in die Tiefe. Dabei ist es unerläßlich, daß sie eine Menge kirchlicher und kirchenrechtlicher Einzelheiten behandeln muß, denn ohne diese hätte ein so vielgestaltiges und reiches Leben wie das Kettelers nicht ausgeschöpft und der Leser nicht in den Stand gesetzt werden können, sich überall ein eignes Urteil zu bilden. Ebenso notwendig wächst die Darstellung über die Lebensgeschichte eines Einzelnen hinaus und wird ein bedeutsames Stück deutscher Kirchengeschichte. Das versteht sich bei der Lebensgeschichte eines der bedeutendsten kirchlichen Führer in den Kirchenkämpfen einer ganzen Generation, wie Ketteler es war, von selbst. Damit ist das Werk, das ein bewundernswertes Beispiel deutschen Gelehrtenfleißes ist, zugleich ein wichtiger Beitrag zur hessischen Geschichte jener Zeit. Aber auch abgesehen davon bietet, rein lebensgeschichtlich betrachtet, sein Studium die ästhetische Befriedigung, die das Versenken in eine machtvolle Persönlichkeit gewährt. Und Ketteler war eine solche, der auch derjenige seine Bewunderung nicht versagen kann, der in Politik, Religion und Weltanschauung eine der seinen entgegengesetzte Stellung einnimmt. Karl Esselborn.

Karl Morneweg, Graf Franz zu Erbach und seine Schöpfungen. Darmstadt, Verlag der „Litera" A.-G., 1924. — Derselbe, Das Silhouettenbuch des Grafen Franz zu Erbach von Johann Wilhelm Wendt. Leipzig, Inselverlag, 1923, gr. 2°. — Derselbe, Erbach im Odenwald. Ein Führer durch das Städtchen, seine Geschichte, die Sammlungen im Schloß und seine Umgebung mit 25 Abbildungen und 2 Plänen. Herausgegeben vom Verkehrsverein Erbach. Erbach i. O., Buchhandlung Fritz Mader, L. Michel Nachfolger 1924. 100 Seiten, 2 Pläne, 24 Tafeln.

Angeregt durch den hundertjährigen Todestag des Grafen Franz zu Erbach (gest. 8. März 1923), hat Archivrat Karl Morneweg zu Erbach, der genaue Kenner der erbachischen Hausgeschichte, ein Bild von dessen Leben und landesherrlichem Wirken entworfen. Gegenüber den ältern Lebensbeschreibungen des Grafen von Ludwig Ferdinand Dieffenbach (1879) und Willy List (1903) hat es den Vorzug größerer Vollständigkeit und größerer Kürze. Gleichzeitig lieferte Morneweg einen weiteren wichtigen Beitrag zur Lebensgeschichte des Grafen in der mustergültigen, in einer Auflage von 330 Exemplaren hergestellten Ausgabe des „Silhouettenbuchs" des Grafen, das die Bilder von ihm selbst, seinen Verwandten, Freunden und höheren Beamten in vollendeter Weise wiedergibt und während der Jahre 1787—1790 im Auftrage des Grafen durch den Maler Johann Wilhelm Wendt hergestellt wurde. Wendt, dessen Selbstbildnis die Sammlung eröffnet, war am 19. Oktober 1747 zu Halle a. S. geboren, war in Mainz (1782), dann kurze Zeit in Darmstadt tätig, bis er Mitte der 1780er Jahre nach Erbach übersiedelte, wo das Silhouettenbuch entstand. Im Jahre 1791 begleitete er den Grafen Franz auf einer halbjährigen Reise nach Italien und war ihm nach der Rückkehr bei der Aufstellung und Ausschmückung seiner Sammlungskataloge behilflich. Mit „fabelhafter Sicherheit" zeichnete und malte er zu allen Tafeln der Kataloge die ornamentalen und nicht-figürlichen Teile mit unverändert gleicher Meisterschaft und sicherte sich dadurch ein dauerndes Andenken. Er ist der Erbauer des berühmten Rittersaals in Erbach. In Anerkennung dieser Leistung ernannte ihn der Graf im Jahre 1805 zum erbachischen Landesbauinspektor.

Wendt starb am 21. Januar 1815 zu Erbach. Die 65 Blätter der Silhouettensammlung hat Morneweg mit einem Lebensbild des Grafen Franz und des Malers Wendt sowie mit ausführlichen lebensgeschichtlichen Angaben über die Dargestellten begleitet. Unter den Dargestellten befinden sich u. a. der Landgraf Ludwig X. als Erbprinz und seine Gemahlin, die Großmutter, der Vater und die Stiefmutter der Königin Luise, der Oberforstmeister von Ploennies, des Dichters Wilhelm von Ploennies Großvater, der Hofkammerrat Knapp, der Vater des ersten Limesforschers und spätern Staatsrates Friedrich Knapp, eines der Begründer des Historischen Vereins. Die Ausstattung des Werkes ist in jeder Beziehung mustergültig und der Preis von 60 Mark für das in Halbleder gebundene Exemplar mäßig. Die Brücke von der Vergangenheit zur Gegenwart schlägt der Führer durch Erbach. Das Büchlein ist aber nicht ein Führer im landläufigen Sinne, es ist eine Ortsgeschichte, die in übersichtlicher Darstellung alles Wissenswerte über die kleine Odenwaldresidenz aus Vergangenheit und Gegenwart in abgerundeter schöner Form zusammenstellt. Man merkt es der kleinen Schrift an, daß der Verfasser, obwohl er sich überall kurz faßt, aus dem Vollen schöpft und seinen Gegenstand souverän beherrscht. Er weiß den Leser zu fesseln und in ihm den Wunsch zu erwecken, das alte Odenwaldstädtchen kennen zu lernen, falls er noch nicht dort war. Dem gediegenen Inhalt entspricht die musterhafte Gestaltung des Büchleins durch die L. C. Wittichsche Hofbuchdruckerei in Darmstadt. Die beigegebenen Ansichten sind gut ausgewählt, durchweg liegen ihnen neue, eigens für den Führer aufgenommene Photographien zugrunde. Zum erstenmal veröffentlicht ist auch das mächtige alte Bild des Überfalls der Kroaten auf das Schloß zu Erbach am 24. Juni 1622, dem Morneweg zum dreihundertsten Jahrestag dieses Ereignisses einen besondern Aufsatz gewidmet hatte (Centralanzeiger für den Odenwald, Nr. 73 vom 24. Juni 1922, Beilage). Alle genannten drei Schriften Mornewegs bilden eine wertvolle Bereicherung der hessischen Heimatliteratur. Karl Esselborn.

Karl Holl, Geschichte des deutschen Lustspiels. Leipzig, J. J. Weber, 1923, 439 Seiten.

Wenn auf dieses vortreffliche Werk, das eine lebendige Darstellung der Entwicklung des deutschen Lustspiels von seinen Anfängen im Mittelalter bis zur unmittelbaren Gegenwart enthält, an dieser Stelle hingewiesen wird, so geschieht es deshalb, weil es dem Darmstädter Mundartdichter Ernst Elias Niebergall (1815—1843) die ihm gebührende Stellung in der Geschichte des deutschen Lustspiels einräumt. Durch seinen 1841 erschienenen „Datterich", mit dem „die lokale Dialektdichtung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ihren dramatischen Höhepunkt erreicht, wird die Lokalposse zum echten, humorvollen Lustspiel auf dem Gebiete des realistischen Charakterstücks". Es ist „das beste realistische Dialektlustspiel, das bis dahin die deutsche Literatur hervorgebracht hat", während das vier Jahre vorher erschienene Lustspiel „Des Burschen Heimkehr, oder: Der tolle Hund" noch den Possengeist des für ihn in mancher Beziehung vorbildlich gewesenen Frankfurters Karl Malß (1792—1848) atmet. Den Unterschied zwischen Niebergall und Malß findet Holl in letzter Linie in der Weltanschauung. „Malß haftet", so führt er aus, „am einzelnen, fühlt sich von dessen Unzulänglichkeit bedrückt und verfällt

daher immer mehr einem hoffnungslosen Pessimismus, in dessen Nachtumschattung er schließlich sein Ende findet. Er ist weltflüchtiger Romantiker ohne den befreienden Glauben an ein ideelles Ziel. Er bleibt daher auf dem Niveau der Posse stehen, da er nicht aus einer übergreifenden Gesamtanschauung heraus das umgebende atomistische Weltbild formt, sondern dessen Nichtigkeiten aneinanderreiht, um sie schonungslosem Lachen preiszugeben. Zweifellos zeigt er darin ein großes Talent, das ihn unseren besten impressionistischen Genremalern zugesellt, aber im Grunde bleibt er am Äußerlichen haften. Niebergall dringt ins Innere. Der daseins- und hoffnungsfreudigeren jungdeutschen Generation angehörend, ist er erfüllt von ihrem Optimismus und vermag sich deshalb über das Elend der Gegenwart zu erheben, um von oben her humorvoll zu lachen, nicht ohne sich selbst in dies Belachenswerte einzubeziehen, da er trotz Hypochondrie und körperlicher Gebresten seelisch gereift ist." Karl Esselborn.

E. E. Becker, Die Riedesel zu Eisenbach. Geschichte des Geschlechts der Riedesel-Freiherren zu Eisenbach, Erbmarschälle zu Hessen. Im Auftrage der Samtfamilie verfaßt. Bd. I: Vom ersten Auftreten des Namens bis zum Tod Herrmanns III. Riedesel 1500. Mit Abbildungen von Otto Ubbelohde †, Albr. Riedesel Freiherrn zu Eisenbach u. a. Offenbach a. M. XVI u. 372 S., 4°.

Man kann nicht gerade sagen, daß die standesherrlichen Familien unseres Landes in der neueren Zeit Interesse an der Geschichte ihrer Häuser gezeigt hätten: für Erbach und Isenburg ist man immer noch auf den alten Simon angewiesen und für Solms auf das unzureichende Buch des Grafen Rudolf von Solms-Laubach — alles Werke, die vor zwei Generationen geschrieben und jetzt durch zahlreiche Urkunden- und andere Veröffentlichungen längst überholt sind. Besonders anerkennenswert ist es also, wenn die Familie der Freiherren Riedesel, die nach ihrer Bedeutung und dem Umfang ihres Gebietes in die gleiche Reihe mit den genannten Standesherren zu stellen ist, nunmehr ihre Geschichte schreiben läßt. Von dem auf drei Textbände und einen Urkundenband berechneten Werke ist jetzt der erste, bis an die Schwelle der Neuzeit führende Textband in vorbildlicher Ausstattung erschienen. Der Verfasser, Studienrat Professor Dr. E. Becker in Darmstadt, war nach jahrelanger Sammlung des zerstreuten archivalischen Materials und durch dessen umsichtige Ausschöpfung imstande, mit den teilweise phantastischen Vorstellungen über den Ursprung des Geschlechts aufzuräumen und seine ältere Genealogie auf sicherem Fundament aufzubauen. Der Ahnherr des Melsunger Zweigs, der in dem Eisenbacher seine Fortsetzung findet, ist der gegen Ende des 13. Jahrhunderts auftretende Ritter Johann Riedesel, der als landgräflich hessischer Beamter und Lehensmann erscheint. Im hessischen Dienst stieg denn auch das Geschlecht zu Ansehen und Reichtum auf, und besonders dem 1463 gestorbenen Melsunger Hermann Riedesel, dem Stammvater des Eisenbacher Zweigs, der ein tapferer Soldat und kluger Diplomat gewesen, ist dieser Aufstieg zu danken. Sein Sohn Hermann erhielt Titel und Amt eines hessischen Erbmarschalls, die seitdem stets auf den Ältesten des Geschlechts vererbt wurden und die Familie an die Spitze des gesamten hessischen Adels stellten.

Mit großer Sorgfalt hat der Verfasser alles, was über die einzelnen Persönlichkeiten, ihre Dienste, ihren Besitz, ihre Lehen, ihre Fehden usw. zu

ermitteln war, zusammengestellt und mitgeteilt. Im Interesse der Lesbarkeit seiner Darstellung wünschte man freilich manchmal, daß die einzelnen Urkunden weniger gründlich ausgeschöpft oder doch ihr Inhalt in Anmerkungen und unter dem Strich verwiesen worden wären. — Der S. 191 und 212/13 erwähnte Riedeselische Schreiber Konrad Henkis ist jedenfalls der aus der Frühgeschichte der Druckkunst bekannte, aus Gudensberg stammende Clericus (nicht Priester!), der spätestens 1467 die Witwe des Druckers Johann Fust in Mainz geheiratet und Geschäftsteilhaber seines Stiefsohnes Peter Schöffer geworden ist (vgl. Quartalblätter 1879, 17; 1899, 635; Zeitschrift des Vereins z. Erf. d. rhein. Gesch. III, 317 ff.). — S. 178, Z. 3 v. u. lies Ludwig statt Hermann. H.

Friedberger Geschichtsblätter. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der Wetterau. Heft VI (1924). Hrsg. i. Auftr. d. Stadt Friedberg durch den Geschichts- u. Altert.-Verein. Schriftl. Prof. F. Dreher. Friedberg 1924. Verlag C. Bindernagel.

Die vom Herausgeber in einem den Jahrgang einleitenden Aufsatz betonten Bestrebungen des Friedberger Geschichtsvereins und der Wetterauer Museumsgesellschaft, Gegenwart und Vergangenheit bewußt in Verbindung miteinander zu bringen, Verständnis und Liebe für Volk und Staat zu vertiefen und die Erkenntnis zu fördern, daß nur im engsten Zusammenhang mit dem Volkstum die höchsten Güter zu erringen sind, dürften und sollten zwar die Ziele aller Vereinigungen solcher Art sein. Die Friedberger Geschichtsblätter sind aber jedenfalls eine Stätte, wo diese Bestrebungen wirkliche Pflege erfahren. Der reiche Inhalt des 6. Jahrgangs legt davon beredtes Zeugnis ab. Auch der Forscher wird manches darin finden und seine Freude an dem haben, was der rührige Herausgeber in dem stattlichen Großquartheft von fast 100 Seiten vereinigt hat. Eine größere Arbeit von Rock über die Reichsstadt Friedberg zur Zeit des 30jährigen Krieges gibt den Kern der Veröffentlichung ab, neben dem sich zahlreiche Beiträge der verschiedensten Art, zeitlich von der prähistorischen Zeit bis zur Gegenwart reichend, finden. Wer sich mit der Geschichte der Wetterau beschäftigt, wird an den Friedberger Geschichtsblättern nicht vorbeigehen dürfen. Auch manches Gegenwartsereignis ist dort mit Recht vor dem Vergessenwerden bewahrt geblieben. Alles in allem ist es erfreulich, daß der Herausgeber nunmehr wieder das Unternehmen gesichert fortsetzen kann. Das bedeutet eine wirksame Mitarbeit an den Aufgaben gesunder Heimatpflege.

Kraft.

Eduard Lachmann, Vier Jahre. Darmstadt, Litera A.G. Verlag, 1924. 171 Seiten. Preis gebunden 3 Mark, numerierte Vorzugsausgabe 10 Mark.

Lachmanns „Vier Jahre" verhält sich zu gewöhnlichen Kriegserinnerungen, die Zeit und Ort genau verzeichnen, wie ein von Meisterhand entworfenes Gemälde einer Schlacht oder einer einzelnen Kampfhandlung zu einer Photographie, die die nackte Wirklichkeit mit allem Zufälligen und Nebensächlichen in gleicher Weise wiedergibt wie das Charakteristische und Wichtige. Der Eindruck, den sie bei dem Beschauer hinterläßt, ist daher verwirrend, während das Werk von Künstlerhand sich auf die Wiedergabe des Hauptsächlichen und Wesentlichen beschränkt und sich daher der Vorstellung des Betrachters tief einprägt. Lachmann, dessen Schilderungen sich

auf Tagebuchaufzeichnungen gründen, nennt kaum Orte und Namen, das Wort „ich" gebraucht er in dem ganzen Werke nicht, große Ereignisse tut er oft mit einem Satze ab, dagegen verweilt er mit Vorliebe bei den Eindrücken, die die Landschaft gewährt und bei dem täglichen Leben im Kriege, dabei verliert er sich in der Zeichnung des Kleinen, aber nie ins Kleinliche. Knappe Striche, häufig im Depeschenstil, runden sich zum Bilde, das mehr ahnen läßt, als er unmittelbar auszudrücken scheint. Dadurch wird das Persönliche zum Unpersönlichen gesteigert, der Erzähler, der den Eindruck erweckt, als habe er einen Abstand von mehreren Jahrzehnten von den geschilderten Ereignissen gewonnen, zum Rhapsoden, der sich und den Hörer über seinem Liede ganz vergißt. So bleiben nur die unverwischlichen Eindrücke gewaltigen Erlebens, die den durch ins einzelne gehenden Zeit- und Ortsangaben nicht verwirrten Leser den Krieg miterleben lassen. Bei welchem Truppenteil der Verfasser am Kriege teilnahm, das ist natürlich mit keinem Worte in dem Buche erwähnt. Mit dem ehemaligen Leibdragonerregiment Nr. 24, den sogenannten weißen Dragonern, zog er, bei Kriegsbeginn als Kriegsfreiwilliger zu den Waffen geeilt, ins Feld, später wurde er Fliegeroffizier. In Dresden im Jahre 1891 geboren, verlebte er seine Jugend vom zehnten Jahre ab in Darmstadt, wo er das Realgymnasium besuchte, dann studierte er Rechtswissenschaft und wirkt gegenwärtig als Rechtsanwalt in Offenbach. Diese Beziehungen zu Hessen sind die Veranlassung, weshalb an dieser Stelle auf das Buch hingewiesen wird, das ein menschliches Dokument von bleibendem kulturgeschichtlichem und künstlerischem Werte ist. K. Esselborn.

Paul Otto, Die Geschichte der Großh. hessischen Hofmeiereigüter zu Darmstadt, Gehaborn und Kranichstein, unter besonderer Berücksichtigung der Rindviehzucht. Halle a. d. S., Selbstverlag. 89 S., geb. M. 2,50.

Wenn auch der Hauptteil dieser Arbeit des Tierzuchtinspektors an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen sich mit der Rindviehzucht auf den ehemaligen hessischen Hofmeiereigütern beschäftigt, so wird auf sie doch hier deswillen an dieser Stelle hingewiesen, weil der Verfasser eine aus den Akten erarbeitete Geschichte der drei in Betracht kommenden Güter vorausschickt, die besonders für die Meierei in Darmstadt unbekanntes Material bringt. Im übrigen zeigt die Arbeit, wie stark die hessische Landwirtschaft und insbesondere die Viehzucht durch die Regenten des Landes und ihre vorbildlichen Güter gefördert worden ist. Herrmann.

Das Mainzer Landrecht von 1755.

Ein Beitrag zu seiner Entstehungsgeschichte.

Von Hans Faust.

Das Mainzer Landrecht von 1755 hat entsprechend seiner Bedeutung des öfteren Beachtung in der Literatur gefunden. Meistens handelt es sich dabei um die Bearbeitung des Inhalts für den Gebrauch in der Praxis. Auf diesem Gebiete liegen mehrere wertvolle Arbeiten vor. Die älteste Quelle für die Auslegung des Mainzer Landrechts sind die Briefe der Brüder Bender, die sich im Archiv der Mainzer Stadtbibliothek befinden [1]) und bis jetzt noch nicht im Druck erschienen sind. Sie stammen aus der Zeit um 1780 und sind von einem der Brüder überschrieben: „Bemerkungen der wirklich oder scheinbar widersprechenden oder dunklen Stellen des Landrechts, und wie in solchen Fällen erkannt worden; auch der darin gar nicht oder nur analogisch bestimmten doch häufig vorkommenden Fällen, und daher notwendiger oder nützlicher Supplementen." Sie sind in der Weise abgefaßt, daß einzelne Titel oder Paragraphen besprochen werden, so daß die Sammlung einem geschriebenen Kommentar gleicht. Es ist nicht das ganze Landrecht behandelt, sondern nur die Stellen, die nach Ansicht der beiden Briefschreiber einer näheren Aufklärung bedurften. Für die Veröffentlichung waren die Briefe nicht bestimmt, aber sie haben doch eine große Bedeutung für die Praxis erlangt. Nach dem Zeugnis von Bopp [2]) existierten Abschriften, die als Kommentar benutzt wurden. Auch wurden sie noch lange Zeit nach ihrer Entstehung von Verfassern von Lehrbüchern und Kommentaren ihrer Arbeit zugrunde gelegt. Über die Persönlichkeit der Brüder Bender erfahren wir etwas Näheres durch eine Notiz des Obergerichtsrats Schlemmer, die sich auf der Rückseite des Titelblatts der Sammlung befindet. Es heißt da: „Die Gebrüder Bender waren Mainzer, der eine Amtmann im Rheingau, der andere Hofgerichtssekretär in Mainz; beide standen im Rufe wohlunterrichteter braver Männer und ausgezeichneter Praktiker. Der Hofgerichtssekretär hatte bei den jüngeren Hofgerichtsräten aus vornehmer Familie, die nicht gern viel arbeiteten, großen Kredit und verfaßte die Relationen in den ihnen zugeteilten Sachen. Auch bei dem Hofrichter und

[1]) Archivaliensammelband Nr. 192.

[2]) Bopp, Teil I, Seite 132; v. d. Nahmer, Band I, Seite LXX.

Kanzler stand Sekretär Bender in großem Ansehen und hatte einen entschiedenen Einfluß auf die Rechtsprechung." Dazu kommt noch, daß der Hofgerichtssekretär unter Richtern tätig war, die bei der Abfassung des Mainzer Landrechts mitgewirkt hatten.

Ein gedrucktes Werk, das den gesamten Inhalt des Mainzer Landrechts umfaßt, haben wir nicht aus der Zeit des alten Kurstaates. Nur einige kleinere Abhandlungen, Dissertationen, die an der Universität Mainz verfaßt wurden, stammen aus dieser Zeit.[3]) Es verging fast ein ganzes Jahrhundert nach der Veröffentlichung des Mainzer Landrechts, bis seine erste Bearbeitung herauskam. Sie ist enthalten in den „Beiträgen zum Verständnisse der vier mittelrheinischen Partikularrechte", herausgegeben von dem Advokaten Bopp in zwei Teilen 1854 und 1857. Nicht viel später folgte dann 1866 das wichtigste Werk: „Das Churfürstlich Mainz'sche Landrecht von 1755 . . ." von H. K. Kurz. Sodann erschien noch 1895, also kurz vor seiner Aufhebung durch das neue B. G.-B., eine Abhandlung über das Mainzer Landrecht in dem „Nassauischen Privatrecht" von Jünger.

Weniger Beachtung fand in der Literatur die Geschichte des Mainzer Landrechts. Eine zusammenfassende Darstellung dessen, was davon bekannt ist, gibt es nicht. Unterscheidet man die Zeit vor der Publikation oder die Entstehungsgeschichte und die Zeit nach der Publikation oder die Geschichte seiner Geltung, so findet man nur zur letzteren wertvolle Arbeiten. Am meisten behandelt wurde die Frage des Geltungsbereichs. Sie war praktisch wichtig, da man wissen wollte, wo das Recht anzuwenden war. Die Darstellungen, die den Geltungsbereich behandeln, befassen sich immer nur mit Teilen davon, je nach dem Interesse des Verfassers an dem Lande, dessen Recht er bearbeitete. So lieferte v. d. Nahmer eine Zusammenstellung von Orten mit Mainzer Landrecht aus den Gegenden am Rhein.[4]) Die später bayerisch gewordenen Länder des Mainzer Kurstaats behandelt Kurz.[5]) Für die Gebiete mit Mainzer Landrecht, die im späteren Herzogtum Nassau lagen, gibt Jünger eine Übersicht[6]); auch bietet er eine Rechtskarte. Eine Rechtskarte für das Gebiet des späteren Großherzogtums Hessen gibt A. B. Schmidt; nur ist dabei Rheinhessen nicht berücksichtigt, weil die Karte den Stand von 1893 angibt und damals in Rheinhessen der Code civil galt. Doch sind die von Schmidt nicht beachteten rheinhessischen Orte mit

---

[3]) Zusammenstellung bei v. d. Nahmer I, S. LXV und Bopp I, S. 133 und II, S. 175.

[4]) v. d. Nahmer III, S. 400 ff.

[5]) Kurz, S. 14 ff.

[6]) Jünger, S. 67 ff.

Mainzer Recht aus der Karte von Strecker in der Festschrift für die Provinz Rheinhessen von 1916 zu ersehen.[7]) Über die Geltungsdauer des Mainzer Landrechts findet sich naturgemäß nur weniges.[8]) Abgesehen von den linksrheinischen Geltungsgebieten, in denen es durch französisches Recht abgelöst wurde, blieb es in der Hauptsache bis zur Einführung des B.G.-B. im Jahre 1900 in Kraft.[9])

Am schlechtesten weggekommen ist in der Literatur die Entstehungsgeschichte des Mainzer Landrechts. Obwohl es ein verhältnismäßig junges Recht ist, ist über seine Entstehung nur wenig bekannt. Es finden sich nur drei Bücher, die etwas darüber angegeben haben. Bei v. d. Nahmer heißt es[10]): „In früheren Zeiten galt im Erzstift Mainz der sogenannte Landbrauch, d. h. althergebrachte Gewohnheitsrechte, durch den Gewaltsboten Niklas Itzstein in eine urkundliche Sammlung gebracht. Diese Sammlung erhielt, nachdem sie durch den Landschreiber Caspar Heiler, sowie durch den Schultheißen und Räte von drei Ämtern untersucht und 1643 bestätigt worden war, gesetzliches Ansehen und behielt es 100 Jahre, bis 1755 das neue Mainzer Landrecht, welches die früheren Gebräuche abschafft, redigiert wurde. Vom 1. Januar 1756 an erhielt es Gesetzeskraft. Nach einer Notiz des Herrn Richter Schaab in Mainz ist wahrscheinlich der Mainzer Geheimrat Itzstein der Verfasser des Landrechts." Davon abweichend kommt Kurz zu dem Ergebnis[11]): „Auch dieses Landrecht (das Mainzer von 1755) soll durch den kurfürstlichen Geheimrat Itzstein, wahrscheinlich aus der Familie des erwähnten Gewaltsboten N. Itzstein, verfaßt worden sein. Es geht jedoch aus einem Vortrage des K. Oberhofgerichts zu Mainz vom 3. Juli 1769 «J. S. Weller gegen Vogt» hervor, daß der Entwurf von einer Kommission vor der Promulgation berathen, und daß es von mehreren, worunter auch C. v. Ottenthal, «zusammengetragen» wurde. Etwas Näheres über das bei Bearbeitung unseres Landrechts eingehaltene Verfahren, insbe-

---

[7]) Strecker hat auch eine Zusammenstellung über den ganzen Umfang des Kurfürstentums Mainz nach dem Stand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. angefertigt, aus der der Gesamtgeltungsbereich des Mainzer Landrechts leicht festgestellt werden kann; aber diese Arbeit, in die er mir mit freundlichster Weise Einblick gewährte, ist noch nicht gedruckt und veröffentlicht.

[8]) v. d. Nahmer III, S. 170/171, 191, 192; Kurz, S. 14.

[9]) Zur Geltung des Code civil vgl. Schmidt, S. 86/87; Wolf, S. 5. Angaben über heute noch durch Übergangsvorschriften erhaltenes Mainzer Landrecht, insbesondere eheliches Güterrecht, finden sich bei Wolf.

[10]) v. d. Nahmer I, S. LXVII.

[11]) Kurz, S. 4.

sondere über die dabei benutzten Rechtsquellen, konnte der Verfasser, ungeachtet der eifrigsten Forschungen nicht ermitteln." Dies war lange Zeit alles, was über die Entstehungsgeschichte des Mainzer Landrechts bekannt war. Erst 1913 konnte Alberti bei der Materialsammlung für seine Schrift über den Rheingauer Landbrauch feststellen [12]), daß das Mainzer Landrecht von 1755 aus den Beratungen einer Kommission hervorging, die diese dem Entwurf eines Kommissionsmitglieds angedeihen ließ. Doch ging er nicht näher darauf ein, da die Sache seinem Thema fern lag.

In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch gemacht werden, die Entstehungsgeschichte des Mainzer Landrechts im Zusammenhang darzustellen.[13]) Die Grundlage und Hauptquelle hierfür bilden auf das Mainzer Landrecht bezügliche Akten, die bis jetzt noch nicht veröffentlicht und benutzt worden sind. Sie sind infolge der Auflösung des Kurmainzer Archivs im vorigen Jahrhundert in das Bayerische Staatsarchiv in Würzburg gelangt. Es kommen im ganzen sechs Aktenbände bzw. -bündel in Betracht.[14]) Leider sind es nicht alle Akten, die für die Klärung der Ent-

---

[12]) Alberti, S. 107.

[13]) Vgl. Schmidt, S. 85, der nach einer kurzen Zusammenfassung des wenigen bisher von der Entstehungsgeschichte des Mainzer Landrechts Bekannten schreibt: „Archivalische Sonderstudien müssen auch hierüber näheres Licht verbreiten. Es wäre dies um so dankbarer, als das Mainzer Landrecht in seinen Sätzen dem heimischen Recht mehr gerecht wird, als manche der zeitgenössischen Quellen."

[14]) Der älteste Band (Würzb. Archiv: Mainzer Polizeiakten V, 598) enthält nach seiner Aufschrift „Die auffrichtung einer allgemeinen Landtsordnung im Ertzstifft Maynz betr. 1729" (und nachträglich zugefügt:) „Hier gutachtliche Berichtserstattungen der Ämbter. 1729—1730." Die übrigen fünf Bände (Würzb. Archiv: Mainzer Polizeiakten V, 689) tragen im einzelnen folgende Überschriften:

„Tomus primus Actorum, Die aufzurichtende Neue Churmayntzische Landes Ordnung betr. 1743—1754."

„Tomus secundus Actorum, Die Neu einzurichtende Landtsordnung im Ertzstifft Mayntz btr. 1754."

„Tomus tertius Actorum, Die Neu eingerichtete Landtsordnung im Ertzstifft Mayntz betr. 1755."

„Tomus quartus Actorum, Die Neu eingerichtete Landtsordnung im Ertzstifft Mayntz betr. 1755—1756.

Nota: enthaltet die Berichte über die beschehene Publikationen."

„Tomus quintus Actorum, Die Neu aufgerichtete Landtsordnung im Ertzstifft Mayntz betr. 1756—1776; betr.: Appelat. bey Ämbtern."

Der Aktenfaszikel Mz. Pol.-Akt. V, 597 mit der Aufschrift „Den Rheingauer Landesbrauch in materia successionis conjugum betr. 1719." enthält zu unserem Thema nur das S. 15 genannte Schreiben.

stehungsgeschichte des Mainzer Landrechts in Frage kommen. Ein Teil muß verloren gegangen sein. Wann und wo dies geschehen ist, ließ sich nicht feststellen. Nachforschungen an den in Frage kommenden Orten Mainz, Aschaffenburg, Würzburg, Darmstadt, Wiesbaden blieben erfolglos. Unter den abhanden gekommenen Akten befanden sich die bei Beginn der Arbeit entstandenen. Denn auf dem Band V, 598 findet sich außer der Aufschrift noch eine anscheinend ältere Nummer 2 ohne weiteren Zusatz und auf den fünf Bänden V, 689 ebenso die fortlaufenden Nummern 3—7, jedoch mit dem Zusatz „Polizeilandes Ordnung“.

Die Gründe für die Abfassung des Mainzer Landrechts.

Durch die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland hatte sich ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand entwickelt. Die gelehrten Richter kannten nur das römische Recht. Das deutsche Recht beachteten sie kaum. Vor allem aber sahen sie in den ungeschriebenen deutschen Gewohnheitsrechten „schädliche und böse Gewohnheiten“. Diese suchten sie natürlich überall zurückzudrängen. Man legte den Parteien für Sätze, die nicht im Corpus juris enthalten waren, den Beweis ihres Bestehens auf; oder man bestritt ihre Anwendbarkeit, da sie ungerecht oder unzweckmäßig seien. Die dadurch entstehende Unsicherheit wurde noch bedeutend erhöht durch die hohe Zahl der Partikularrechte. Es gab kaum größere zusammenhängende Gegenden, die ein einheitliches gleiches Recht hatten. Fast jeder Ort hatte andere Bräuche.

Diese allgemeinen in der Rechtsentwicklung jener Zeit liegenden Ursachen, die bereits in vielen anderen Territorien zur Schaffung von Landrechten, Ordnungen und Reformationen geführt hatten, galten auch für das Kurfürstentum Mainz. Hier wirkten sie vielleicht sogar noch in verstärktem Maße, da das Mainzer Staatsgebiet sehr zerrissen war.[15]) Es befanden sich Landesteile darunter, die früher einem anderen Territorium zugehört hatten und bei dem Erwerb durch Mainz ihr seitheriges Recht beibehielten. Auch war fremdes Recht dadurch in einzelnen Teilen der Mainzer Lande zur Anwendung gelangt, daß in Ermangelung eines eigenen Gesetzbuches das Recht eines oder mehrerer Nachbarstaaten ganz oder teilweise mit der Zeit übernommen wurde. So war eine Reihe von fremden Landrechten im Kurfürstentum in Übung gekommen.

Ein anschauliches Bild von der Mannigfaltigkeit des in den Mainzer Kurlanden geltenden Rechts vor Einführung des Land-

[15]) Über die Entstehung des Mainzer Kurstaates vgl. Stimming und Humpert. (Letzterer hat auch eine Karte des Kurstaats.)

rechts von 1755 geben die Berichte der Mainzer Ämter aus dem Jahre 1729, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur Abfassung eingefordert wurden (vgl. unten S. 380). Ein kurzer Auszug möge hier Platz finden.[16])

Das Kurfürstentum bestand damals[17]) aus dem oberen und unteren Erzstift, den hessischen Ämtern, dem Eichsfeld und dem Erfurter Staat. Die beiden letzten Gebiete bleiben hier unberücksichtigt, da in ihnen das Mainzer Landrecht nicht eingeführt wurde[18]) (vgl. unten S. 379).

Unteres Erzstift.

Von den Vizedomämtern in und außer der Stadt Mainz, die von einem Vizedom verwaltet wurden, liegen keine Berichte in den Akten vor, vermutlich, weil die Zustände der Regierung genügend bekannt waren. Doch wissen wir aus anderen Quellen[19]), daß hier früher u. a. der alte „Stattbrauch deß Schwerth- und Rockentheils" gegolten hatte. Dieser wurde von Kurfürst[20]) Johann Philipp 1655 durch eine Verordnung aufgehoben und abgeändert, da er eine „hochschädliche Confusion" hervorrufe. Im Zusammenhang mit dieser Verordnung war eine größere Gesetz-

---

[16]) Mainzer Polizeiakten V, 598.

[17]) In Ermangelung einer amtlichen Zusammenstellung der Ämter von 1729 sei hier eine solche nach dem Hof- und Staatskalender von 1741 wiedergegeben. Die Ämter, von denen kein Bericht in den Akten vorliegt, sind mit einem + versehen:

Vizedomämter: Aschaffenburg, Mainz in und außer der Stadt +, Rheingau. Oberämter: Amöneburg +, Königstein, Starkenburg. Ämter: Amorbach, Bischofsheim, Clingenberg, Crautheim, Cronberg, Dieburg, Freigericht +, Fritzlar, Gernsheim, Haussen, Höchst, Lahnstein, Lohr, Miltenberg +, Olm, Steinheim. Amtsverwesereien, Kellereien, Hofmeistereien: Billigheim, Hirschhorn, Kühlsheim, Nagelsberg, Neubamberg, Neudenau, Selgenthal.

[18]) Eichsfeld und Erfurt hatten auch sonst eine besondere Verfassung und Verwaltung; vgl. Goldschmidt, S. 2.

[19]) Kurmainzer Verordnungen, insbesondere die Einleitung zur Verordnung von 1655. Gedrucktes Exemplar siehe: Churmainzer Verordnungen, Bd. II, Nr. 37.

[20]) Von Mainzer Kurfürsten kommen für die Arbeit in Betracht:
Albrecht von Brandenburg 1514—1545 (auch Albert genannt);
Johann Philipp von Schönborn 1647—1673;
Anselm Franz von Ingelheim 1679—1695;
Lothar Franz von Schönborn 1695—1729;
Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg 1729—1732;
Philipp Carl von Eltz 1732—1743;
Johann Friedrich Carl von Ostein 1743—1763;
Emmerich Josef von Breidbach-Bürresheim 1763—1774.

gebung geplant gewesen, doch nicht zustande gekommen (vgl. unten S. 392). Auch galt 1729 noch die alte Untergerichtsordnung von 1534, erneuert 1630, die auch Privatrecht enthielt.[21]) Daneben bestanden verschiedene Verordnungen zivilrechtlichen Inhalts.[22]) Subsidiär galt gemeines Recht.

In dem an die Stadt Mainz angrenzenden Amt Olm hatte sich nach dem Zeugnis des Amtmanns eine gleiche Entwicklung vollzogen wie in der Stadt. Doch war in dem Ort Heidesheim der Rheingauer Landbrauch in Geltung, und der Amtmann ersuchte deshalb auch hier „diese schädliche Observanz zu cassieren“. In dem Orte Hechtsheim galt die Solmser Landordnung, da dieser Ort früher dem Grafen von Isenburg gehört hatte; das Solmser Recht war nach dem Erwerb des Ortes durch Mainz ausdrücklich bestätigt worden.

Der genannte Rheingauer Landbrauch war das Recht des alten, eigentlichen Rheingaus, der mit einigen Nachbargemeinden, worunter auch das linksrheinische Budenheim, das Vizedomamt Rheingau bildete. Die durch v. d. Nahmer (vgl. oben S. 369) aufgestellte Behauptung, daß der Rheingauer Landbrauch das Recht des Erzstifts Mainz vor 1755 gewesen sei, ist unrichtig (vgl. unten S. 397). Er galt nur im Rheingauer Gebiet des Erzstifts. Er ist ein altes Gewohnheitsrecht, das 1643 der Gewaltsbote N. Itzstein aufzeichnete, um es vor der Vergessenheit zu schützen. Von dem Landschreiber und den Räten der drei Rheingauer Ämter untersucht, wurde er im Dezember 1643 bestätigt. Der Landbrauch regelte Gebiete aus dem Familien- und Erbrecht und auch aus dem Sachen- und Obligationenrecht. In der wichtigen Materie der Teilung des Vermögens der Ehegatten zerfiel er wieder in drei verschiedene Bräuche im Ober-, Mittel- und Unteramt. Bei der Bevölkerung des Rheingaues scheint er sich großer Beliebtheit erfreut zu haben, dagegen nicht bei den hohen Behörden, die seine Abschaffung wünschten.[23])

In der von dem Olmer Amtmann mitverwalteten Kellerei Algesheim (Gau-Algesheim) wurde „alles nach deren gemeinen

---

[21]) Gedruckte Exemplare der verschiedenen Ausgaben der Untergerichtsordnung von 1534, 1543, 1559, 1582, 1630 siehe Churmainzer Verordnungen, Bd. II, Nr. 7—11.

[22]) Vgl. insbes.: VO. über Weinkauf 1674 und 1682 (Churmainzer Verordnungen, Bd. III, Nr. 9 u. 27); VO. betr. die Hinterlassenschaft eines Ehegatten bei Wiederverheiratung des Überlebenden 1685 (Chmz. VO. III, 31); VO. über Vormünder 1679 Chmz. VO. III, 54); VO. betr. Wald, Forst, Jagd, Wild, Fischerei 1679/1692; 1718; 1729, (Chmz. VO. III, 25; IV. 16 u. 59); VO. über Schuldscheine und Wechsel 1729 u. 1741 (Chmz. VO. IV, 148).

[23]) Über das Recht im Rheingau vgl. namentlich Alberti und Herbert Meyer.

Rechten und deren löbl. Stadt Maynß Statuten gemäß von undenklichen jahren hero tractieret, auch die theilung durchgehends nach dem schwert und rockentheil obſervieret".

Ähnliches gilt für das Amt Gernsheim, das einen Auszug seines Jurisdictionalbuches einsandte, woraus hervorgeht, daß meist gemeines Recht angewandt wurde.

Das einzige Mainzer Amt, das Trierer Landrecht anwandte, war Lahnstein, das nur aus der Stadt Niederlahnstein bestand. Man hatte sich dort „in ermangelung eines eignen Landrechts des churtrier. bey abtheilungen und sonsten bedienet, welches aus naher nachbarschaft, successu temporis, angewöhnet worden". Aber die Anwendung des Trierer Landrechts war mit der Zeit auch recht schwierig geworden, da das Gericht es „weder schriftlich noch gedruckt hatte" und die alten Leute, die es kannten, nach und nach ausstarben.

In dem Oberamt Königstein sowie in den benachbarten Ämtern Höchst und Cronberg galt die Solmser Landordnung. Nach den übereinstimmenden Berichten der genannten Ämter war diese dort rezipiert worden und zwar schon vor „unvordenklichen Jahren". Es war wegen der Anwendbarkeit dieses Rechts auch einmal bei dem Kurfürsten Anselm Franz am 24. April 1681 angefragt worden, worauf die Antwort erteilt wurde, was nicht im solmsischen Recht enthalten sei, solle nach dem gemeinen Recht entschieden werden. Das Solmser Recht war also hier ausdrücklich bestätigt worden. Auch in den zum Oberamt Königstein gehörigen gemeinherrschaftlichen Gebieten, namentlich Eppstein, galt Solmser Recht.

Das Kurpfälzer Landrecht war, wohl hauptsächlich durch den Einfluß der Nachbarschaft, in der an der Nahe gelegenen Amtsverweserei Neubamberg und in dem Oberamt Starkenburg in Observanz. Doch war das Pfälzer Recht hier nicht in allen Orten in Gebrauch, sondern nur „meistenteils", wie der Bericht sagt.

Eigentümliche Rechtszustände treffen wir in der Amtsverweserei Hirschhorn an, dessen Amtmann berichtet: „Mein Vorfahrer solle der hiesigen Underthanen aussag nach in der ambtsverweserey Hirschhorn in judicando sich der kayserl. Rechte, der Solmsischen und soforth der getruckten Amtsordnung bedienet haben, bey welchen es bis dato auch geblieben, undt weilen die ambtverweserey Hirschhorn sozusagen in der Pfalz lieget und bisweilen mit churpfälz. Underthanen einige rechtshändel vorgefallen, so hat man das churpfälz. Landrecht nit auf die seiten setzen wollen." Seine Kenntnis des Rechts stützt der Amtmann auf die Aussage der Einwohner, und um den Verkehr mit dem Nachbarstaate zu erleichtern, wendet er ihr Recht an!

Oberes Erzstift.

Im Vizedomamt Aschaffenburg hatte früher die solmsische Landesordnung gegolten; sie war jedoch im Laufe des „Schwedischen Kriegs“ wieder außer Übung gekommen. Seitdem galt dort „die Mayntz. Stadtgerichts-Ordnung“, und es wurde, „was darinnen nit enthalten, nach denen allgemein Kayserl. Rechten judiciert“. Davon ausgenommen waren jedoch einzelne im Bericht aufgezählte „casus, welche, obschon darüber kein förmbliches statutum vorhandten, jedoch in langjähriger Observantz seynd“. Diese casus im einzelnen aufzuzählen, würde zu weit führen. Sie betreffen jedoch recht wichtige Rechtsinstitute, z. B. Ehegatten-Erbrecht (in einigen Gegenden herrschte allgemeine Gütergemeinschaft), Zurückbehaltungsrecht, Abtriebsrecht, Gewährleistung bei Viehmängeln u. a. Wie groß dabei die Verschiedenheit der Bräuche in einem Bezirk war, zeigen z. B. die Fristen für die Ausübung des Abtriebsrechtes, die hier für einzelne Orte zwischen einem Tage und einem ganzen Jahre angegeben werden. Deshalb hat auch der Verfasser des Berichts „dafür gehalten, daß es (die Einführung eines neuen Landrechts) eine dem gemeinen wesen höchst ersprießlich und nützliche Sache seye, weilen darmit Ein universalis norma durch das gantze hohe Ertzstifft errichtet würdte“.

Ausschließlich von der Geltung des gemeinen Rechts berichtet das Amt Amorbach. Es ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß dort noch vereinzelt lokale Gewohnheitsrechte bestanden. Dies beweist auch der Bericht, welcher aus der diesem Amt später unterstellten Hofmeisterei Selgenthal vorliegt. Danach galten dort noch für verschiedene Fälle besondere Verordnungen und Gewohnheiten. Dem Bericht beigelegt ist noch eine Abschrift der „Ruchsamer Dorfs-Ordnung, welche jedes mahlen, wan Bericht gehalten, der ganzen Gemeind, sich vor Schaden und Muthwillen zu hüten, vorgelesen wird, und ist solche Ordnung aufgesetzt worden im Jahre 1527, den 31. Dezember“. Diese Ordnung enthält allerdings in der Hauptsache Strafrecht.

Im Amt Klingenberg galt die Stadt- und Untergerichtsordnung von Kurfürst Albert, und es wurden „in iudicando daher die kaiserl. Rechte jederzeit angewandt“. Außerdem gab es noch einige kurfürstliche Verordnungen. Auch ist eine Verordnung über Pferdehandel und die Hauptmängel beigelegt.

Im Amt Lohr waren die „allgemeinen Rechte“ üblich, außer in zwei genannten Fällen, wovon namentlich der erste von Bedeutung war: es gab dort allgemeine Gütergemeinschaft. Beim Tode eines Gatten erbte der überlebende alles. Nur wenn Kinder da waren und der überlebende Gatte sich wieder verheiraten

wollte, mußte er ihnen zwei Drittel herausgeben. Diesen alten Brauch baten Amt und Stadtrat auch nach der Einführung eines neuen Landrechts belassen zu wollen.

Schwierigkeiten machten die Rechtsverhältnisse im Amt Haussen, namentlich aber in der dazugehörigen Kellerei Burgjoß, denn hier lagen viele Los- und Erbgüter, deren Herren gewisse Rechte in der Rechtspflege beanspruchten. In Salmünster und Soden wurde oft die solmsische Ordnung berücksichtigt. In Orb waren ehemals noch einige besondere Rechte in Geltung gewesen, die aber bereits abgeschafft waren. Davon war das Orber Stadtrecht abschriftlich beigefügt: „Sonderbare Recht und Gewohnheiten der Stadt Orba in Erbschafft und Abtrieben".

„Daß in hiesigem Amt die sonder allen Zweifel bekannte solmsische Ordnung über Menschen Gedenken in hergebrachter Observanz gewesen und noch sei", wird von dem Amt Steinheim geschrieben.

Aus dem Amt Dieburg wird uns die am Anfang aufgestellte Behauptung bestätigt, daß die Parteien bisweilen die Rechtssätze beschaffen mußten. Es heißt in dem Bericht: „Im allgemeinen hatte man die Albertinische Verordnung und Statuten. In einigen Fällen hatte man keine angemessene Verordnung. Es wurde dann bald diese, bald jene Observanz durch die Partei beschafft." Daß hier die Unsicherheit immer mehr zunehmen mußte, ist klar. Dem Bericht war außerdem noch eine Abschrift der „Ordnung der Stadt Dieburg", im Jahre 1527 von Kurfürst Albrecht verliehen, beigefügt. Ferner waren noch Auszüge aus Gerichtsbüchern beigelegt, aus welchen aber für die Frage des damals dort geltenden Zivilrechts nicht Besonderes zu entnehmen war.

Im Amt Krautheim hat man sich nach den Mainzer Statuten und Verordnungen und vor allem der Untergerichtsordnung gerichtet. Im übrigen galten die gemeinen Rechte. Wo diese unbekannt oder obskur waren, wurde nach bestem Vermögen und Gewissen entschieden.

Die Kellerei Nagelsberg hatte in ihrem Bericht „das churmainzer Landrecht" angegeben. Was darunter zu verstehen, ist aus dem Briefe nicht ersichtlich. Jedenfalls waren damit auch die Mainzer Statuten und Verordnungen gemeint.

In der Kellerei Neudenau galten „2 separate kurfürstl. Statute". Außerdem waren dort noch Amts-, Untergerichts- und Waldordnungen vorhanden. In besonderen Fällen wurden die Akten der kurfürstlichen Regierung zur Entscheidung übersandt.

Besonders unsicher scheinen die Verhältnisse in der Hofmeisterei Billigheim gewesen zu sein. Es wurde dort „das hergebrachte Landrecht beobachtet oder die vorgewiesene Observanz attendiert. Auch die Conformität anderer Rechte anstoßender

herrschaften reflektiert", so namentlich die der Kurpfalz und die von Württemberg.

Hessische Ämter.

Von den hessischen Ämtern hat nur Fritzlar einen Bericht eingesandt, woraus hervorgeht, daß dort kein besonderes Landrecht noch Gewohnheitsrecht eingeführt war, sondern das gemeine Recht mit einzelnen kleinen Abweichungen unter Einfluß der benachbarten kurhessischen Ämter. Sodann werden noch zwei kurfürstliche Verordnungen erwähnt. In Fritzlar galt früher ein alter Stadtbrauch, der jedoch von Kurfürst Lothar Franz „pro corrupta und irrationabel" angesehen und daher 1708 aufgehoben wurde. Dafür wurde „ius commune und durchgehend auch ius aequatum" gesetzt. Aber „da das gemeine Recht auch zweifelhafte Stellen habe und moderne Fälle neue Entscheidungen durch Statuten fordern", wurde die Einführung eines neuen Landrechts gewünscht, wenn dieses „nur kurze und klare Begriffe" enthalte. In anderen Städten dieser Gegend hatte der Fritzlarer Stadtbrauch nicht gegolten, was von Naumburg ausdrücklich bestätigt wurde.

Durch diese Betrachtung des Rechtszustandes zeigt sich, wie dringend notwendig die Schaffung eines einheitlichen, für das ganze Kurfürstentum geltenden Landrechts war. So wurde auch in den meisten Berichten der Gedanke der Abfassung eines solchen mit Freude begrüßt. Immer wieder wird der Meinung Ausdruck gegeben, es sei nicht nur ein sehr nützliches, sondern auch ein höchst nötiges Werk. Auch die Bezirke, die ein fremdes Landrecht rezipiert hatten und dadurch eine sichere Rechtsgrundlage besaßen, hielten die Schaffung eines für das ganze Erzstift geltenden Landrechts für wünschenswert. Sie empfahlen jedoch möglichst viel der von ihnen genannten Landrechte in das neue Gesetz aufzunehmen, um den Übergang zu erleichtern. Inwieweit diesen Wünschen entsprochen wurde, soll unten behandelt werden. Es bestand für die Mainzer Regierung also Grund genug, das geplante Werk auch zur Durchführung zu bringen.

Außer den bereits am Anfang des Abschnitts erwähnten allgemeinen Gründen scheint den eigentlichen Anstoß zu den Arbeiten der Rheingauer Landbrauch gegeben zu haben. Denn dieser hatte in erhöhtem Maße das Mißfallen der Regierung erregt. Schon 1719 hatte man versucht, ihn wenigstens teilweise umzugestalten. Das geht aus einem Schreiben vom 8. März 1719 an den Rheingauer Vizedom[24]) hervor, worin ein Gutachten verlangt wurde, „ob es künftighin bei dem bekannten

[24]) Mz. Pol.-Akt. V. 597.

Rheingauer Landbrauch, als dem weiblichen Geschlechte in materia succesionis conjugum über die Maßen beschwerlich, gelassen oder nicht vielmehr pro casibus futuris eine anderweite Verordnung gemacht werden soll". Was darauf geschehen, ist nicht festzustellen, da die Akten nichts darüber berichten. Jedenfalls hatte man sich aber nicht mit dem Fortbestehen des Rheingauer Landbrauchs abgefunden, sondern sogar seine gänzliche Abschaffung beschlossen. Das geht aus der Einleitung zum ersten Entwurf des Mainzer Landrechts hervor. Dieser enthält eine Begründung für die Schaffung eines neuen Rechts und beschäftigt sich hauptsächlich mit den Zuständen im Rheingau, so daß man fast glauben könnte, der dem Vorwort folgende Gesetzentwurf sei nur für den Rheingau bestimmt gewesen. Da dieses Vorwort ein gutes Bild von der Stellungnahme der Mainzer Regierung gibt, sei es hier wiedergegeben[25]): „Demnach Wir von geraumer Zeit hero misfällig wahrgenommen, was gestalten in Unserem Vicedomb-Ambt des Rheingaws durch die allda eingeführte dreyerley Differente Landbräuche, sowohl wegen der errungenschaft und des dasiger orthen biß anhero üblich gewesenen Schwerd- und Rockentheilß alß sonst in mehreren stücken nach Eines oder des anderen Ehegattens erfolgtem absterben unter denen nachgelassenen Kindern oder befreundten allerhand Confusionen und irrungen zu merklichem Nachtheil der Justiz und nicht geringem schaden deren Interessenten sich ereignet haben, in denen sothane Landtsbräuche Theilß an sich selbst zweifelhafftig und undeutlich befunden, theils aber widersinnig ausgelegt worden, also daß darüber öffters vielerley unrichtigkeiten bey denen gerichten im Urtheilsprechen, Theilungen, Contracten, und sonsten bey denen Unterthanen über der ungleichen Deutung und auslegung ermelten Landsbräuch halben langwährige kostbahre Processen und schwehre mißhelligkeiten zu deren nicht geringen Schaden entstanden seint, Wir aber Unseres Landsfürstlichen und Obrigkeitlichen Ambts wegen länger nicht nachsehen können, sondern denenselben bestmöglichst zu steuern und die des endts gedachte Landtsbräuch gar abzustellen, dahingegen folgende Verordnung nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung zum besten der Unterthanen, setzen und gebieten Wir hiermit aus Landsfürstlicher Macht, daß inskünftig mehrbesagte Landsbräuche gänzlich aufgehoben sein und gegenwärtiger Churfürstlicher Verordnung verfahren und geurtheilt werden solle." Dieses Vorwort ist später jedoch ersetzt worden durch ein anderes „in generalen terminis", so daß es für das ganze Erzstift paßte. Diese allgemeiner gehaltene Einleitung wurde in das Publikationspatent aufgenommen und in diesem mit dem Landrecht veröffent-

[25]) Mz. Pol.-Akt. V. 689 I, Blatt 20.

licht. Da hierin die amtliche Begründung für die Abfassung des Mainzer Landrechts enthalten ist, sei sie hier zum Schluß wiedergegeben: „Demnach unter anderen eines Landes Regenten vornehmste Sorgfalt darinnen mitzuverwenden ist, wie die Ihme von Gott anbefohlene Unterthanen in Gleichheit und Rechten erhalten, auch männiglichen die Justitz ohnpartheylich und ohne kostspielichen Auffenthalt ertheilet werden möge; Und dann Wir von Zeit Unserer angetrettenen Landes-Regierung mehrmahlen wahrgenommen, wasmaßen verschiedene Streitigkeiten aus deme entstanden, daß die Partheyen ein- oder anderer Seits, sich entweder auff verschiedene, oder aber absonderliche daselbsten hergebrachte, und nach und nach angenommene, von denen gemeinen Rechten aber mehrentheils abweichende Gewohnheiten beruffen, bey derenselben Widerspruch dann öffters viele Zeit versaumet, mithin mancher an seinem Recht, gegen Verschulden, entweder Mangel gelitten, oder doch damit, zum größten Schaden und Nachtheil, kostspielich auffgehalten worden. So haben Wir sothanen eingeschlichenen Mängeln, Unordnungen und Gebrechen längerhin nicht mehr nachsehen können, sondern Uns gnädigst bewogen gefunden, denenselben, Unserer Obliegenheit gemäß, hierunter zu steuern, und des Ends dergleichen unterschiedene Lands-Gebräuche gar abzustellen, dahingegen zum Besten Unserer Unterthanen, und damit führohin sowohl die Partheyen in Befangung ihrer Processen, als die Richter in Begreiffung deren Urtheilen sich darnach achten mögen, folgendes in verschiedene Titul mit ihren Absätzen eingetheiltes allgemeine Land-Recht und Ordnungen verfassen, solches in offenen Druck ergehen, und allerseits gehörig publiciren zu lassen (worunter aber Unsere Erffurth- und Eichsfeldische Landen, so Wir bereits mit besonderen Rechten versehen, wie auch gemeinschafftliche Orthen nicht begriffen seynd). Welchem nach von nun an alle hierwider etwa eingeführte Gewohnheuten und Gebräuche, so hierinnen nicht enthalten oder bennenet, hiermit auffgehoben seynd, mithin inskünfftige nach dem Buchstablichen Inhalt gegenwärtigen Unseres Land-Recht und Ordnungen verfahren, darauf geurtheilt, und, wo darinnen keine ausdrückliche Vorsehung oder Abänderung geschehen ist, es bey denen gemeinen Rechten belassen werden solle."

Die Abfassung des Mainzer Landrechts.

Von dem Beginn der Abfassung wissen wir ziemlich wenig. Da die ersten Akten verloren gegangen sind, bleiben nur Rückschlüsse aus den späteren noch erhaltenen möglich. Es ist sicher, daß der Anfang der Arbeiten nach dem Jahre 1719 und vor 1729 liegt. Denn in dem oben (S. 377) erwähnten Schreiben von

1719 ist nur von einer Neuordnung des ehelichen Güterrechts im Rheingau durch eine Verordnung, aber nicht von einem allgemeinen neuen Landrecht die Rede. Dagegen 1729 war man bereits entschlossen, eine neue Landordnung zu entwerfen. Um diesen Entschluß zur praktischen Durchführung zu bringen, schrieb man zunächst an die Ämter[26]): „Nachdermahlen man entschlossen ist, eine Landtsordnung zu entwerfen, nach welcher in vorkommenden künftigen Fällen es in diesem hohen Erzstiffte überall sowohl in iudicando als sonsten gehalten werden soll, Wir aber vor allen Dingen zu wissen nöthig haben, was bishero in dem . . . Ambt für ein Landtrecht beobachtet und welcher Gestalt solches eingeführet worden, auch ob und was . . . bei Publicierung einer neuen Landes Ordnung für einen erheblichen Anstand finden möget, als hättet den erforderlichen Bericht hierüber fordersambt und zwar in Zeit von 4 Wochen abzustatten und falls dafür gehalten werden wollte, daß die Einführung einer neuen Landesordnung daselbst nicht praktikabel sei, die dieserhalb habende Ursache umständlich anzuführen." Diese Verfügung wurde am 23. November 1729 den erzstiftlichen Ämtern zugesandt mit Ausnahme der im Erfurter Staat und im Eichsfeld gelegenen. Der Zweck war, wie ersichtlich, die Regierung zu orientieren und etwaige Schwierigkeiten, die sich bei Einführung ergeben könnten, rechtzeitig zu erfahren. Außerdem sollte dabei wohl auch Material für das neu zu schaffende Landrecht gesammelt werden. Die das geltende Recht betreffenden Mitteilungen sind bereits oben S. 372 ff. behandelt. „Erhebliche Anstände" gegen ein neues Landrecht ergaben sich kaum. Nur in den „gemeinherrschaftlichen" Orten hielt man es für undurchführbar, da die Mitherrschaften sich dies nicht gefallen lassen würden. Diese Orte wurden auch später tatsächlich von dem Geltungsbereich ausgenommen. Im übrigen war das Ergebnis der Umfrage für den Plan der Regierung äußerst günstig, und man könnte glauben, daß das Werk jetzt auch so rasch wie möglich vollendet worden wäre. Aber es dauerte noch über ein Vierteljahrhundert, bis „das Geschäft zu Endt gebracht" war. Ob zur Zeit der Umfrage schon mit der Ausarbeitung des Gesetzbuches begonnen war, geht aus ihr nicht hervor. Doch aus dem ältesten Vorentwurf können wir entnehmen, daß man diesen vor der Umfrage angefangen hatte. Denn die Einleitung des ersten Entwurfs[26a]) begann mit dem Namen „L o t h a r i u s F r a n t z".[27]) Da aber Kurfürst Lothar Franz am 30. Januar 1729

[26]) Mz. Pol.-Akt. V, 598 I, Blatt 2.

[26a]) Mz. Pol.-Akt. V, 689 I, Batt 20.

[27]) Dafür, daß der Plan zu dem neuen Gesetzbuch von Lothar Franz stammt, sprechen auch die Ausführungen von Wild (S. 21, 23, 48, 50 ff.).

gestorben ist, muß vor diesem Zeitpunkt mit der Arbeit begonnen worden sein. Jedoch kann nicht behauptet werden, daß der Entwurf beim Tode dieses Kurfürsten bereits vollendet war. Es sind keine Anhaltspunkte dafür oder dagegen gegeben. Möglich und auch wahrscheinlich ist, daß zu diesem Zeitpunkt (Januar 1729) der Entwurf gerade erst angefangen und vielleicht nur die Einleitung gemacht war. Infolge des Todes des Kurfürsten blieb dann die Arbeit liegen, und vor der Wiederaufnahme wurde zuerst die Umfrage vom November 1729 veranstaltet und danach an dem Entwurf weitergearbeitet. Jedenfalls war der erste Entwurf 1733 vollendet. Denn aus dem Januar und Februar dieses Jahres finden sich Notizblätter mit Nachträgen zum Entwurf. ie beziehen sich auf den dritten und fünften Titel und sind dem Entwurf am Ende beigeheftet. Dieser muß also damals bereits ertiggestellt gewesen sein. Ferner ist in dem ersten Entwurf ie kurfürstliche Verordnung vom 5. April 1737[28]) noch nicht erücksichtigt. Auch hieraus geht hervor, daß der Entwurf vor Erlaß dieser Verordnung entstanden war. Demnach war das rste Projekt zum Mainzer Landrecht 1729 mindestens begonnen ind 1733 spätestens beendet.

Darauf trat eine lange Pause in den Arbeiten ein. Es waren wohl in der Hauptsache äußere Verhältnisse, die den Fortgang inderten. 1734—1735 drohten der Stadt Mainz Kriegsgefahren. Das Archiv wurde sogar aus der Stadt geflüchtet, da französische Truppen im Anmarsch waren. Daß in solchen unruhigen Zeiten n das friedliche Werk der Gesetzgebung nicht gedacht werden onnte, ist leicht verständlich. Aber auch nachdem für Mainz ieder äußerer Frieden eingetreten war, wurde nicht gleich mit em Werk fortgefahren. Es mag das daran gelegen haben, daß er Kurfürst Philipp Karl seine wichtigsten Regierungsaufaben auf dem geistlichen Gebiete sah. Erst Ende 1742 nahm ian die Arbeit wieder auf. Der Kurfürst ernannte am 27. Okober 1742 eine Kommission, die das Werk vollenden sollte. ber bevor diese in Tätigkeit trat, starb er. Jedoch der Nachlger Johann Friedrich Karl bestätigte bald den Aufag seines Vorgängers durch eine Verfügung vom 10. Juli 743[29]): „. . . nachdem Unser . . . Herr Vorfahr Euch . . . auf-

---

onach dieser Kurfürst die Vereinheitlichung von Recht und Verwaltung seinem Staate angestrebt habe. Ob Lothar Franz von Schönborn mit nen Reformversuchen die Pläne seines Vorfahren Johann Philipp von hönborn wiederaufnahm, lasse ich dahingestellt.

[28]) Die Verordnung betrifft die Veräußerung liegender Güter an mde und befreite Personen sowie den Vermögenserwerb durch geistliche rperschaften. Gedrucktes Exemplar in Churmz. VO., Bd. IV. 119.

[29]) Mz. Pol. Akt. V, 689 I, Bl. 3.

getragen haben, die höchst nöthige Angelegenheit einer allgemeinen Landts-Ordnung in diesem Ertzstifft des fordersambsten zu reassumieren und bald thunlichst instand zu richten und Wir dann hieran keine weitere Zeith verlihren zu lassen finden, so erneuern sothanen auftrag hiedurch . . . und wollen allerdings, daß mittels Ohneinstelliger Zusammenkünften, reifflicher überlegung und grundsamer Entschließungen diese wichtige Sach dermaßen bestens zu End gebracht werde . . ." Am 27. November 1743 trat die neuernannte Kommission zusammen, verabredete drei Sitzungstage in der Woche und begann den vorliegenden Entwurf von 1729 gründlich durchzugehen. Wir können heute noch den Fleiß der Kommission nachprüfen, da sie in jeder Sitzung ein Zeichen im Text mit dem Datum anbrachte, wieweit sie gekommen war. Außerdem notierte man dazu noch in der Regel die Namen der anwesenden Mitglieder. Es fand in den Kommissionssitzungen eine Lesung des Entwurfs statt, dabei wurden zahlreiche Änderungen an diesem vorgenommen. Nachdem auf solche Weise bald die Hälfte des Entwurfs durchgegangen war, trat im Januar 1744 eine Unterbrechung ein. Man ließ den fertigen Teil bei der Kommission zirkulieren, damit die einzelnen Mitglieder ihn nochmals für sich durchgehen und dabei Änderungen anbringen konnten. Dementsprechend zeigt das Manuskript dieses Entwurfes auch sehr viele Änderungen von verschiedenen Händen. Die Arbeit wurde hierdurch lange hinausgezogen. Wahrscheinlich war sie hierbei auch ganz liegen geblieben. Am 25. Juni 1745 wurde der Befehl, das Konzept weiter umgehen zu lassen, erneuert. Sonst hören wir von der Arbeit nichts mehr bis zum Anfang des Dezember 1746. Von da ab wurde die Sache wieder mit Eifer betrieben und das eigentliche Landrecht schon am 24. Dezember 1746 beendet. Um die Jahreswende 1746/47 kamen dann noch die Taxordnungen usw. hinzu. Man ließ danach eine Abschrift des ersten Entwurfs unter Berücksichtigung der Abänderungen herstellen. Sie ist hier als Entwurf 2 bezeichnet. In den Akten hat der zweite Entwurf ein Titelblatt mit der Aufschrift „Projekt zur neuen Lands-Ordnung de anno 1747".[30]) Daß die Abschrift um diese Zeit wirklich hergestellt ist, geht auch daraus hervor, daß bei dem Titel des Kurfürsten der eines Koadjutors von Worms nachträglich zugesetzt wurde. Diesen Titel hatte Johann Friedrich Karl am 7. Oktober 1748 erhalten. Warum der Entwurf nach der Durchberatung durch die Kommission nicht als Gesetz veröffentlicht wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Eine vermehrte und verbesserte Ausgabe der Hofgerichtsordnung von 1516 wurde um die gleiche Zeit allein publiziert (16. Januar

[30]) Mz. Pol. Akt. V, 689 I, Bl. 144.

1747). Diese Neubearbeitung war auch in dem Jahr 1746 vorgenommen werden.[31]) Es mögen sich daraus auch manche Unterbrechungen der Arbeiten bei dem Landrechtsentwurf erklären. Von 1747 ab trat in der Abfassung des Landrechts eine lange Pause ein.

Erst anfangs 1753 begann man das Projekt wieder aufzunehmen. Der Kurfürst setzte eine neue Kommission ein mit einem Schreiben vom 23. Februar 1753[32]): „Je größer Unsere Freude gewesen ist zu vernehmen, daß mit Ferfertigung der unter der Regierung Unserer Herren Vorfahrern angefangene Landtsordnung es ziemlich weit gekommen seye, also daß nur ein sehr geringes daran übrig seyn solle, desto mehr wünschen Wir, daß dieses Unseren Landen so heylsame als nöthige Werk dermahleins zu seiner vollkommen Endtschafft gebracht werde. Gleichwie Wir nun Euch zu diesem Geschäft besonders ausersehen haben, Als befehlen wir Euch gnädigst, daß Ihr wöchentlich zweymal und zwar Dienstags und Freytags zusammenkommen, jenes so an dem Schluß sothaner allgemeiner Landtsordnung annoch abgeht nach der Sachen reiflicher Erwegung annoch erfüllen und bis zu des Wercks gänzlicher Beendigung ohnaussetzlich fortfahren sollet. Nachdem aber auch die Nothdurft erfordert, daß zu der zu ferfertigenden Landtsordnung zu Abschneid- und Verhütung aller ohn erlaubten Exaktionen eine Tax-Ordnung wie es nämlich in Jurisdictionalibus et criminalibus bey Unseren Ambtern, auch Stadt und Untergerichten gehalten werden solle, beygefügt werde . . .“ Durch dieses Schreiben erhalten wir zugleich ein Bild von dem Stand der Arbeiten im Jahre 1753 und dem Plan für die Weiterarbeit. Doch das kurfürstliche Schreiben zeitigte keine Wirkung. Ob die ernannten Räte mit anderen Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen waren oder sonst ein Grund die Aufnahme der Tätigkeit verhinderte, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall mußte der Kurfürst, da die Kommission nicht zusammengetreten war, am 24. Juli 1754 eine Mahnung schicken[34]): „Euch ist annoch bestermaßen erinnerlich, was hier in betreff der wiederum zu Handen nehmenden und der mahleins völlig auszuführenden Landts-Ordnung allschon unterm 24. Februar des letzt abgewichenen Jahrs gnädigst verordnet haben ...“ Es wurde der Befehl dann wiederholt und außerdem eine kleine Änderung in der Kommission vorgenommen, da der eine Hofrat „anderweitig beschäftigt“ war. Daraufhin trat die Kommission sogleich am 3. August 1754 zusammen und begann ihre Arbeit

[31]) Näheres über die Neubearbeitung der Hofgerichtsordnung ließ sich aus den Akten nicht entnehmen.

[32]) Mz. Pol.-Akt. V, 689 III, Bl. 390.

[34]) Mz. Pol.-Akt. V, 689 III, Bl. 400.

durch eine neue Lesung des zweiten Entwurfs. Das Verfahren, das hierbei innegehalten wurde, war das gleiche, wie das bei der ersten Kommission geschilderte. Es fanden wieder regelmäßige Sitzungen statt. Viele Verbesserungsvorschläge wurden am Text angebracht. Bei den Beratungen zugrunde gelegt wurde das „Projekt de anno 1747". Jedoch wurden die hier vorgenommenen Änderungen auch im ersten Manuskript eingetragen. Diese Lesung war am 11. März 1755 beendet. Es waren in ihr u. a. die in der Zwischenzeit von 1747 bis 1753 ergangenen Verordnungen im Texte berücksichtigt worden, außerdem wurde das neue Vorwort «in generalen terminis» angefertigt (vgl. S. 378). Im Laufe dieser Arbeiten war aus dem zweiten Entwurf durch die verschiedenen Änderungen der dritte Entwurf entstanden. Man hatte auch sogleich eine Abschrift herstellen lassen, die dem Kurfürsten vorgelegt wurde. Dieser gab sie am 13. März 1755 zurück mit dem Anfügen: „Daß die nunmehro insoweit zum stand kommene künftige Landesordnung dero beyden Hof und Regierungs Räthen auch resp. Stadtschultheißen Rüssel und Hartmann nochmals durchgegangen und alles in die behörige Ordnung gebracht, sofort Höchst Ihro demnächst vorgelegt werden soll". Es wurde daraufhin nochmals von den beiden beauftragten Räten eine Durchsicht des Werkes und verschiedene kleinere Änderungen mehr redaktioneller Art vorgenommen. Das Ergebnis kann man als den vierten Entwurf bezeichnen. Dabei wurden noch Pläne aufgestellt über eine vollkommen neue Einteilung des Werkes. Denn in den seitherigen Entwürfen waren neben dem Zivilrecht die verschiedensten Materien mitbehandelt worden: Zivilprozeß, Gerichtsverfassung, Taxordnungen in Zivil- und Kriminalsachen, eine Exekutionsordnung und ein Abschnitt von „Malefitzpersonen, und denen darumb auffgehenden Kösten", außerdem mehrere Titel, die von Verwaltungs-, Polizei- und Bauwesen handelten. Es wurden jetzt die Titel zivilrechtlichen Inhalts in einen 1. Teil „Landrecht" zusammengestellt, die prozessualen in einen 3. Teil „Untergerichtsordnung" und die übrigen Titel in einen 2. Teil „Landsordnung". Außerdem wurde beschlossen, die 1747 neu publizierte Hofgerichtsordnung als 4. Teil und die Verordnung vom 5. April 1737 mit den drei erstgenannten, neuverfaßten Teilen zusammendrucken zu lassen. Die Taxordnung in Zivilsachen wurde der im übrigen unverändert gelassenen Hofgerichtsordnung als 12. Titel angegliedert. Vom 12. bis 19. Juli 1755 trat die Kommission auf höhere Weisung nochmals täglich zusammen, um die letzten Beschlüsse zu fassen. Endlich konnte man dann auf das letzte Protokoll die erlösenden Worte schreiben: „Pro Nota: Den 19. July 1755 ist man mit diesem Geschäft zu Endt gekommen". Nur die Bauamtsordnung wurde noch im

August und September vollendet. Ursprünglich war eine einheitliche für Stadt und Land geplant. Aber Hofrat Ottenthal regte an, eine Trennung vorzunehmen. Der Vorschlag wurde gutgeheißen, und Ottenthal selbst machte einen Entwurf für die „Bauambtsordnung außer der Stadt Maynz". Man forderte auch noch Entwürfe dazu von einigen größeren Ämtern ein. Die beiden Bauamtsordnungen wurden noch als Art. 7 und 8 in den 2. Teil, die Landsordnung, eingereiht. Sie haben deswegen noch lange eine größere Bedeutung gehabt, weil sie viele nachbarrechtliche Bestimmungen enthielten. Von der am 19. Juli 1755 beschlossenen Fassung und in der neuen Einteilung fertigte man (vorläufig noch ohne die Bauordnung) sodann zwei Abschriften. Die eine davon gab das Original, das von Kurfürst Johann Friedrich Karl am 24. Juli 1755 in Mainz eigenhändig unterschrieben wurde. Die andere kam „zur Druckerey ins Armenhaus". Es finden sich auf diesem Exemplar mehrere Anweisungen für die Drucker bezüglich der Ausgestaltung des Buches. In einem Schreiben vom 8. August sprach dann der Kurfürst der Kommission seinen Dank für ihre Arbeit aus[35]): „Wir haben mit sonderbahr gnädigstem Wohlgefallen Ewre rühmliche Beeyfferung angesehen, mit welcher Ihr für unsere churfürstliche Landen das allgemeine Landrecht und andere darzu gehörige Verordnungen nun mehro zum vollkommenen Standt gebracht und uns zur Begnehmigung unterthänigst vorgelegt hat, dermalen soforth dessen Abdruck ohn aussetzlich beförderte ..... und von Bogen zu Bogen von dem successiven Abdruck ein Exemplar an hero gehorsamst einzuschicken .... Aschaffenburg, den 8. August 1755."

Man wollte die Publikation noch vor Schluß des Jahres vornehmen, damit das neue Gesetz vom 1. Januar 1756 ab in Kraft treten könne. Es wurden daher die noch erforderlichen Arbeiten mit größter Beschleunigung vorgenommen. Die für den Druck bestimmte Abschrift wurde partienweise in die Druckerei geschickt, damit es möglichst rasch ging. Der Druck des ganzen Werkes war Anfang Dezember 1755 beendet. Den Ämtern ging darauf die nötige Anzahl von Exemplaren zur Verteilung an die Gerichte zu. Damit gleichzeitig erging am 17. Dezember 1755 an sämtliche Behörden ein Ausschreiben mit dem Befehl zur Publikation.[36]) Diese erfolgte daraufhin auch noch im Laufe des Dezember an allen Orten, worüber die Amtleute, Schultheißen usw. eine Bescheinigung einsandten. Vom 1. Januar 1756 ab trat dann im Kurfürstentum Mainz das neue Mainzer Landrecht in Kraft.

---

[35]) Mz. Pol.-Akt. V, 689 III, Bl. 21.
[36]) Mz. Pol.-Akt. V, 689 III, Bl. 289.

In den Akten befinden sich im ganzen fünf Manuskripte aus der Zeit vor der Publikation. Das erste (V, 689 I, Bl. 20—120) enthält den ältesten Entwurf, der wahrscheinlich etwa 1729 entstanden ist. Es trägt am Anfang die Namen der vier Kurfürsten, unter denen an dem Werk gearbeitet wurde. Denn es wurde bei Regierungswechsel während der Arbeit jedesmal der Namen des verstorbenen Kurfürsten gestrichen und dafür der des nachfolgenden eingesetzt. Es finden sich hier die vier Namen: Lothar Franz, Franz Ludwig, Philipp Karl, Johann Friedrich Karl. An dem ursprünglichen Text im ersten Manuskript, der den ersten Entwurf darstellt, ist vieles geändert worden. Diese Änderungen stammen von den Kommissionsberatungen 1743—1746, wodurch der sogenannte zweite Entwurf entstanden ist.

Das zweite Manuskript (V, 689 I, Bl. 146—335) bildet eine von Hofrat Serger beglaubigte Abschrift des geänderten ersten Entwurfs (= zweiten Entwurfs). Sie ist wieder geändert worden durch die Kommissionsberatungen von August 1754 bis März 1755.

Das dritte Manuskript (V, 689 II, Bl. 22—201) stellt wieder eine Abschrift des abgeänderten zweiten Manuskripts (= dritten Entwurfs) dar und ist selbst wieder geändert durch die Arbeit von März bis Juli 1755.

Das vierte Manuskript (V, 689 II,, Bl. 230—505) ist eine Abschrift des dritten, unter Berücksichtigung der dort vorgenommenen Korrekturen und der dort angedeuteten Umstellungen (= vierten Entwurfs). Es wurde etwa August bis November 1755 angefertigt und bei dem Druck als Vorlage benutzt.

Das fünfte Manuskript (V, 689 III, Bl. 29—162) ist gleichlautend mit dem vierten. Dieses Exemplar war dem Kurfürsten zur Genehmigung vorgelegt worden und trägt dessen eigenhändige Unterschrift.

Sodann findet sich noch in den Akten ein vollständiges Exemplar der ersten gedruckten Ausgabe (V, 689 III, Bl. 164—288).

Die Verfasser des Mainzer Landrechts.

Wer den ersten Entwurf des Mainzer Landrechts von 1755 verfaßt hat, wissen wir nicht; es kann nicht einmal gesagt werden, ob er von einem oder mehreren Verfassern herrührte. Solange die Akten fehlen, die Aufschluß geben können, ist es müßig, darüber Vermutungen anzustellen. Jedenfalls steht nach den vorhandenen Schriftstücken fest, daß das fertige, gedruckte Landrecht das Produkt einer langen und gründlichen Kommissionsberatung war. Viele hervorragende Juristen und Verwaltungsbeamte haben bei der Schaffung der endgültigen Fassung mitgewirkt. Die Namen der einzelnen Mitglieder der Kommissionen sind uns durch

die Ernennungsdekrete und andere kurfürstliche Schreiben sowie durch die Präsenzlisten der Sitzungsprotokolle bekannt.

Die erste Kommission, die von Kurfürst Philipp Karl am 27. Oktober 1742 ernannt und durch Kurfürst Johann Friedrich Karl am 10. Juli 1743 bestätigt wurde und die von 1743—1747 tagte, setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Hofrats- und Regierungspräsident Freiherr von Kesselstadt;
Großhofmeister Freiherr von Bettendorf; 1746 ersetzt durch Graf von Stadion;
Kanzleidirektor von Lammertz;
Geheimrat von Frieß;
Hof- und Regierungsrat von Dunnewald;
" " " Ittner;
" " " Stubenrauch;
" " " Fleischmann;
" " " Reider;
" " " Reitzer;
" " " Birkenstock;
" " " von Lohmer;
" " " von Clemens;
" " " und Sekretär Serger.

Von diesen waren von Lohmer und von Clemens erst später in die Kommission eingetreten.

Die zweite Kommission, die durch Kurfürst Johann Friedrich Karl am 23. Februar 1753, bzw. am 24. Juli 1754 ernannt wurde und die bis zum Schluß der Arbeit tätig war, bestand aus folgenden Mitgliedern:

Hofrats- und Regierungspräsident Freiherr von Breidbach zu Bürresheim;
Großhofmeister von Stadion;
Hofkanzler von Dorster;
Kanzleidirektor von Lammertz;
Geheimrat Edler von Stubenrauch;
Hof- und Regierungsrat Fleischmann;
" " " von Birckenstock;
" " " Rüssel;
" " " Cunibert;
" " " Ottenthal;
" " " Hartmann;
" " " von Clemens;
" " " und Sekretär Serger;
Hofgerichtsdirektor Peetz;
Hofgerichtsassessor Itzstein.

Die Kommissionen setzten sich also aus hohen kurfürstlichen Beamten zusammen. Es waren Vertreter der obersten Justiz- und Verwaltungsbehörden. Besonders zahlreich waren die Mitglieder des Hofrats, der höchsten Regierungsstelle, beteiligt. Viele bekleideten gleichzeitig mehrere Ämter. Von der Persönlichkeit der meisten Mitglieder und ihrer etwaigen besonderen Beteiligung wissen wir ziemlich wenig. Die amtliche Stellung der einzelnen ist ersichtlich aus dem „Churmayntzischen Hof-, Staats- und Standskalender". Es soll hier das Bekannte kurz zusammengestellt werden. Dies gibt zugleich ein Bild von der Zusammensetzung der Kommissionen nach dem Beruf ihrer Mitglieder und den durch diese vertretenen Behörden.[37])

Joseph Franz Freiherr von Kesselstadt war Regierungspräsident zur Zeit der ersten Kommission. Er stammte aus einem altadligen Geschlecht, war Domkapitular in Mainz, auch kurmainzer Geheimrat, Exzellenz 2c.

Emmerich Joseph Freiherr von Breidbach zu Bürresheim war der Nachfolger des Vorgenannten in der Stelle des Regierungspräsidenten und war als solcher Mitglied der zweiten Kommission. Er war auch Mitglied der „Churfürstlich Mayntz'schen Kommerzienkommission", der Almosendeputation und der Kriegskonferenz. Aus einem altadligen Geschlecht stammend, war er schon lange Domkapitular und später auch Domdechant geworden. Am 5. Juli 1763 wurde er Erzbischof und Kurfürst von Mainz als Nachfolger von Johann Friedrich Karl. Er war ein eifriger Förderer des Projekts, und unter seiner Leitung wurde es auch zum Abschluß gebracht. Er starb am 11. Juli 1774.

Lothar Karl Freiherr von Bettendorf war als Großhofmeister Mitglied der ersten Kommission. Auch war er Vizepräsident der Kurfürstlichen Hofkammer, der obersten Finanzbehörde, und hatte die Stelle eines Oberamtmanns in Königstein. Seine Tätigkeit können wir nur bis ins Jahr 1745 verfolgen, in welchem er gestorben zu sein scheint.

Sein Nachfolger wurde Friedrich Graf von Stadion. Er gehörte seit 1746 der ersten Kommission und dann auch der zweiten während ihrer ganzen Dauer als Großhofmeister an. Vorher war er Hofmarschall bis 1741 und dann Obermarschall gewesen. Er war Mitglied der Kommerzienkommission, der Kriegskonferenz, der Almosendeputation und außerdem auch Amtmann in Bischofsheim.

Gottfried von Lammertz, Geheimrat, war der Fleißigste in der Kommission, wenigstens soweit es die Teilnahme an den

[37]) Auf die Bedeutung der Mainzer kurfürstlichen Behörden näher einzugehen, erübrigt sich; es genüge der Hinweis auf die ausführliche Darstellung ihrer Entwicklung und Organisation bei Goldschmidt.

Sitzungen betrifft. Ihm wurde auch als Erstem das Konzept zur Durchsicht gegeben. Er war vom Anfang bis zum Ende beteiligt und fehlte kaum in einer Beratung. Er war Direktor des Revisionsgerichts, des obersten Gerichtshofes im Kurfürstentum, auch Syndikus des Domstifts und Mitglied der Kommerzienkommission.

Johann Werner von Dorster war als Kanzler des Hofrats und der Geheimen Kanzlei Mitglied der zweiten Kommission. Vorher war er Hofrat gewesen, aber in dieser Stellung noch nicht Mitglied. Er war auch in der Kommerzienkommission, Kriegskonferenz und Almosendeputation.

Konrad Marianus von Frieß war Geheimer Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat, Syndikus des Domstifts, Mitglied der Kriegskonferenz. Seine Tätigkeit können wir bis 1752 verfolgen, doch hat er nur wenige Sitzungen besucht.

Ferdinand Heinrich von Dunnewald, der Weltweisheit und beider Rechte Doktor, Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat, war ordentl. Professor in der juristischen Fakultät der Mainzer Universität. Über ihn besitzen wir kurze biographische Angaben von Waldmann[38]): „Geb. in Mainz 1688. Sein Vater war Heilarzt. Die Schule der Philosophie besuchte er in Mainz und jurid. Collegien in Prag. 1711 wurde er außerord. und 1718 ord. Professor und Beisitzer der jur. Facultät. Er legte seine Stellungen in Mainz 1747 nieder, als er für den bayer. Kreis als Beisitzer an das Reichskammergericht nach Wetzlar ging."

Georg Franz Ittner, Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat, scheint noch vor Beginn der Kommissionsberatungen gestorben zu sein, da er an diesen nicht teilnahm.

Johann Friedrich Edler von Stubenrauch, Lehnpropst, Geheimrat, Hof- und Regierungsrat, Mitglied der Kommerzienkommission. Er war einer der wenigen, die von Anfang bis Ende bei den Kommissionen beteiligt waren.

Äneas Anton Fleischmann, Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat, war Mitglied der ersten Kommission und auch zur zweiten wieder ernannt worden. Doch wegen anderer Arbeit konnte er an ihren Sitzungen nicht mehr teilnehmen.

Bernard Gottfried Reider, später von Reider, Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat, der juristischen Fakultät Lizentiat und beider Rechte Doktor, war Syndikus des Domstifts und der Unmittelbaren freien Reichsritterschaft am oberen Rheinstrom. Er gehörte nur der ersten Kommission an, obwohl er auch noch später in Mainzer Diensten stand, wo er noch mehrere hohe Ämter bekleidete und zu großem Einfluß gelangte.

Johann Georg Reitzer, beider Rechte Lizentiat, Hof-, Regierungs- und Hofgerichtsrat, Konsulent der Kurfürstlichen Hof-

[38]) Waldmann, S. 11.

kammer, erzbischöflicher Generalvikarius. Wir können seine Tätigkeit in der ersten Kommission bis 1746 verfolgen.

Johann Melchior von Birckenstock, Hof- und Regierungsrat, Assessor am Kurfürstlichen Kammeramt und Stadtgericht, Hofmarschall und Syndikus des Marschallamts, Mitglied der Kriegskonferenz, Almosendeputation, Regierungsvertreter in der St. Rochus-Hospital-Kommission. Er war bei der ersten Kommission beteiligt und auch zur zweiten ernannt worden, doch ist hier nichts von seiner Betätigung zu finden.

Benedikt Alexander von Lohmer, Geheimrat, Hof- und Regierungsrat, Mitglied der Kriegskonferenz, kurfürstlicher Archivar, trat als Vertreter für Dunnewald in die erste Kommission ein.

Robert Balthasar von Clemens, Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat, Mitglied der Kommerzienkommission und Kriegskonferenz, trat ebenfalls als Vertreter nachträglich in die erste Kommission ein, blieb aber dann bis zum Schluß der Arbeiten.

Anselm Franz Serger war Rat und Sekretär beim Hofrat und Revisionsgericht, auch Mitglied der Kommerzienkommission. Er führte in den Sitzungen von Anfang bis zu Ende das Protokoll und brachte in dem Entwurf auch die von der Kommission beschlossenen Änderungen an. Die Abschrift des zweiten Entwurfs hat er beglaubigt. Ob und inwieweit er aber als Mitglied der Gesetzgebungskommission an dem Entwurf mitgearbeitet hat, kann nicht gesagt werden. Sein Name findet sich in keinem Ernennungsdekret, obwohl er doch die ganzen Beratungen mitgemacht hat.

Karl Peter Rüssel, beider Rechte Lizentiat, war bis 1741 Advokat am Hof- und Revisionsgericht, dann Syndikus des Domstifts und seit 1752 Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat. 1755 erscheint er jedoch wieder als Advokat. Er gehörte der zweiten Kommission an und hat sich besonders bei den letzten Arbeiten sehr tätig gezeigt.

Augustin Franz Cunibert, später von Cunibert, Hof-, Regierungs- und Revisionsgerichtsrat, Konsulent der Hofkammer, war Mitglied der zweiten Kommission.

Christian Ottenthal, später von Ottenthal, beider Rechte Lizentiat, Hof- und Regierungsrat, Advokat am Hof- und Revisionsgericht, Mitglied der Kommerzienkommission, wurde 1754 an Stelle von Fleischmann in die zweite Kommission berufen und hat sich hier sehr eifrig betätigt. Von ihm stammt der Entwurf zur Bauordnung. Es ist dies der einzige Fall, in dem wir für einen bestimmten Teil des Gesetzes den Verfasser genau angeben können. Über ihn haben wir auch biographische Angaben bei

Waldmann[39]): „Geb. 1714 zu Hadamar b. Limburg, besuchte die Schule in Bamberg, studierte in Trier. In Mainz war er zuerst Advokat. Durch die Freundschaft mit Graf v. Stadion wurde er kurf. Gesandter, auch Hof- und Regierungsrat, er erhielt eine Professur an der jur. Facultät der Mainzer Universität. Er starb 1783." Von ihm allein war seither bekannt, daß er an den Beratungen des Mainzer Landrechts teilnahm (vgl. oben S. 369).

Joseph Anton Leonhart Hartmann, beider Rechte Lizentiat, Hof-, Regierungs- und Hofgerichtsrat, Stadtschultheiß von Mainz, und als solcher Richter am Kammeramt und Stadtgericht, war gleichzeitig mit Ottenthal 1754 ernannt worden und hatte mit diesem zusammen gemäß kurfürstlichem Befehl die letzte Hand an das Werk gelegt.

Johann Ernst Peetz, beider Rechte Lizentiat, bis 1753 Assessor, seitdem Direktor des Hofgerichts, erzbischöflicher Generalvikar, war in der zweiten Kommission.

Johann Franz Itzstein, beider Rechte Lizentiat, Hofgerichtsrat, war Mitglied der zweiten Kommission. Er wurde erst 1753 berufen, obwohl er schon lange vorher in kurfürstlichen Diensten stand, nachweislich seit 1740. Nach Ausweis der Akten ist es nicht gut möglich, daß dieser Itzstein als Verfasser des Mainzer Landrechts bezeichnet wird, wie man nach v. d. Nahmer-Schaab vermuten könnte (vgl. S. 369). Sogar in seiner Tätigkeit als Kommissionsmitglied steht er hinter anderen weit zurück. Daß er den ersten Entwurf als Unterlage für die Kommissionsberatungen geschaffen habe, ist sehr zweifelhaft; denn einmal müßte er dies in sehr jungen Jahren getan haben, dann aber ist kaum anzunehmen, daß man den Verfasser des zu beratenden Entwurfs 24 Jahre lang von der Beratung fern hielt. Wenn die Überlieferung Schaabs etwas Richtiges enthält, dann ist es entweder die Tatsache, daß der vorgenannte Itzstein bei der Abfassung des Mainzer Landrechts beteiligt war, oder daß ein anderer Träger dieses in der Mainzer Juristen- und Gelehrtenwelt damals wohlbekannten Namens der uns bis jetzt noch unbekannte Verfasser des ersten Entwurfs von 1729 ist.

Die Quellen des Mainzer Landrechts.

Eine erschöpfende Darstellung der Quellenfrage würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten. Nur einige Hinweise mögen hier Platz finden.

Die Hauptquelle für das Mainzer Landrecht ist das alte Mainzer Recht. Vor allem wurden bei der Abfassung die sogenannte Philippinische Verordnung vom 21. Juli

[39]) Waldmann, S. 29.

1655 [40]) und die damit in Verbindung stehende Stadtgerichtsordnung [41]) benutzt. Man hatte nämlich um 1655 schon eine umfassende Gesetzgebung geplant. Recht und Verwaltung sollten durch mehrere Ordnungen geregelt werden. Es waren vorgesehen: „Cammerambts- und Stattgerichts- wie auch Vicetumbs- und Bauambts-Ordnungen". Das Wichtigste aus den neuen Projekten faßte man in einer kürzeren Verordnung, der oben erwähnten Philippinischen, zusammen: „Churfürstlich gnädigste Verordnung, wessen sich Ihrer Churfürstlichen Gnaden ꝛc. Beambte, Bediente, wie auch der Universität und Bürgerschafft Angehörige und andere Inwohnere dieser Churfürstlichen Residentz-Statt Mayntz, in verschiedenen das Justitz-, Polizey- und Bauwesen, wie auch den Mayntzer Stattbrauch des Schwerth- und Rockentheils, die Vormundschafften und Pupillen, der Eheleuth gemeine Schulden betreffen, den Stücken, und underschiedlichen anderen Sachen zu verhalten haben". Der Grund für diesen Auszug ist in der Verordnung selbst angegeben: „Wann nun aber solche Ordnungen, insonderheit unseres Cammer-Ambts- und Stattgerichts, an sich selbsten zimblich weitläuffig seynd, unnd dahero nicht eines jeden gelegenheit seyn mögte, solche zu kauffen, und zu durchlesen, so haben wir vor eine Notdurfft erachtet, etliche Stück auß denselben Ordnungen unnd was wir dabey sonsten gehalten haben wollen, durch gegenwertige Truck zu männigliches Wissenschaft bringen, unnd publiciren zu lassen". Von den anderen Projekten scheint jedoch nur der zweite Teil der Stadtgerichtsordnung zur Vollendung gekommen zu sein. (In der Mainzer Sammlung ist nur dieser zu finden.) [42]) Er wurde gedruckt unter dem Titel: „Ander Theyl. Der Churfürstlich Mayntzischen Stattgerichts Ordnung. Darinnen von Contracten, Ehepacten, Testamenten, der Eheleuth zugebracht- und eroberter Nahrung, Zahlung dero schulden, Gerichtlicher gewehrung, der Eltern Usufruct und Nießbrauch auff der Kinder Güttern, Consignationen, Inventationen, Erb- und anderen Theilungen, Vormundschafften, deren Rechnungen, und anderen deß Stattgerichts extrajudicial sowohlen der minderjährigen, als auch anderer Persohnen und Gütter betreffenden Geschäften gehandelet würdt." Ob dieser bereits fertig gedruckte Teil als Gesetz publiziert worden ist oder nicht, kann nicht festgestellt werden. Denn einerseits galt, wie oben erwähnt, in Aschaffenburg und anderen Orten eine Mainzer Stadtgerichtsordnung, andererseits findet sich auf dem in der Mainzer Stadtbibliothek befindlichen gedruckten Exemplar die handschriftliche Notiz: „Dieser Theil ist nit publiciret worden,

[40]) Churmz. VO., Bd. II, 37.
[41]) Churmz. VO., Bd. II, 38.
[42]) Churmz. VO., Bd. II, 4.

noch dessen ersterer Theil zum standt und Druck kommen; er ist dahero auch nit pro lege zu halten, jedoch kann darob einige Information des alten rechtens genommen werden". Es ist daher anzunehmen, daß diese Ordnung zwar nicht formelles Gesetz war, daß sie aber doch in der Praxis benutzt wurde. Dies war auch um so leichter möglich, da die Philippinische Verordnung vom 21. Juli 1655, die als Gesetz publiziert war, ausdrücklich auf die projektierte Stadtgerichtsordnung verwies und die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem seitherigen Recht enthielt. Das übrige unveränderte Gewohnheitsrecht, das in der Stadtgerichtsordnung nur in eine feste Form gebracht und ergänzt worden war, blieb einfach weiterbestehen. Dieser zweite Teil der Mainzer Stadtgerichtsordnung, der fast nur Zivilrecht enthält, ist in vielen von ihm geregelten Materien bei der Schaffung des Mainzer Landrechts zugrunde gelegt worden. Manche Stellen sind wörtlich übernommen worden. Andere sind im Wortlaut verändert. Wo dies der Fall ist, enthielt der erste Entwurf manchmal den Wortlaut und wurde erst bei der Kommissionsberatung geändert. An anderer Stelle findet sich auch einmal die ausdrückliche Randbemerkung[43]): „Finde keine ursach von dem bisherigen statuto ab- oder darüber hinaus zu gehen". Als Beispiel der wörtlichen Übernahme diene der Abschnitt von der Einkindschaft:

Stadtgerichtsordnung. 12. Titel.

Von Einkindschafften wie solche aufgerichtet werden können und von der Wirkung.

§ 1. Weiln . . . ., so sollen unser Cammerer, Schultheiß und Richtere bey Auffrichtung solcher Einkindschafften, sich sorgfältiger guter Circumspection und Vorsichtigkeit befleißen, beederseits Kinder, und deren Eltern, zwischen denen die Einkindschafft gemacht werden will, Vermögen und Nahrung, wie auch dero Alter, Handel und Wandel wohl und reifflich erwegen, und dahin sehen, damit zwischen beederseits Kindern nach Beschaffenheit deß Vermögens dero abgelebten, oder noch lebenden Vatters oder Mutter, der künfftigen Erbtheilung halben, eine wo nit allerdings proportionirte, demnach ungefährliche Gleichheit gehalten werde.

§ 2. Damit . . . ., So solle keine Einkindschafft ohne gerichtliche summarische Berathschlagung unseres Cammer Ambts auffgerichtet werden.

§ 3. Vor solcher Berathschlagung solle unser Cammerambt, wenn über allerseits interessirter Eltern und Kinder Vermögen, zwischen denen Einkindschafft uffgerichtet werden will, Inventaria und Theilungs Register vorhanden seynd, uff welche sicher gegangen werden kan, dieselbe entweders bey versambleten Gericht, oder durch deputirte Richtere, mit Zuziehung einiger auß dem Stadt Rath durchgehen, und erwegen, was für eine Proportion deß Vermögens sich eines oder des andern Theils befinde, auch was für Beschaffenheit es mit der contrahirenden Personen habe.

[43]) Mz. Pol.-Akt. V, 689 I, Bl. 45.

§ 4. Da es aber eines theils dern bey der vorhabenden Einkindschaft interessirten Eltern und Kindern an richtigen Inventarien oder Theilungsregistern, auß welchen das Vermögen aigentlich abgenommen werden kan, ermanglen thäte, so solle unser Cammer Ambt durch des andern Theils Kinder abgelebten rechten Vatters oder Mutter Blutsfreund, und andere solche Personen, die von des Gegentheils Gütern und Vermögen die beste Nachricht haben, oder erlangen können, auff derselben vorhergehende handtreuliche Angelobung an Eydsstatt sich darüber so viel möglich informieren lassen.

§ 5. Es sollen auch vor allen Dingen der Kinder Vormündere, dero Mutter zu weiterer Ehe schreitet, oder bereits geschritten ist, und mit ihrem zweiten oder dritten Ehemann die Einkindschafft auffrichten will, zu der Einkindschaffts Vergleichung gezogen, und bey dero geleisteten Vormundts Endt befragt werden, ob die Einkindschafft ihres dafür Haltens dero Pflegkindern zu Nutzen oder Schaden gereichen möchte.

Mainzer Landrecht. 2. Titel.

Von Einkindschafften.

§ 2. Solle jedes Gericht bey Aufrichtung deren Einkindschafften sich sorgfältiger guter Circumspection und Vorsichtigkeit befleissen, beederseits Kinder und deren Eltern, zwischen denen die Einkindschafft gemacht werden will, Vermögen und Nahrung, wie auch dero Alter, Handel und Wandel reifflich erwegen, und dahin sehen, damit zwischen beyderseits Kindern, nach Beschaffenheit des Vermögens dero abgelebten oder noch lebenden Vatters oder Mutters, der künfftigen Erbtheilung halber eine, wo nicht allerdings proportionirliche, dannoch ungefehrliche Gleichheit gehalten werde.

§ 3. Solle keine Einkindschafft ohne gerichtliche vorhergehende Berathschlagung aufgerichtet werden.

§ 4. Vor solcher Berathschlagung, (wann über allerseits interessirter Eltern und Kinder Vermögen, zwischen welchen die Einkindschafft aufgerichtet werden will, es seyen Inventaria und Theilungs-Register vorhanden oder nicht) sollen dieselbe zwey deputirte Schöffen mit Zuziehung beyderseitiger nächster Anverwandten, derer wenigstens zwey auf jeder Seiten seyn sollen, durchgehen und erwegen, was für eine Proportion des Vermögens sich eines und andern Theils befinde, auch was für Beschaffenheit es mit denen contrahirenden Personen habe.

§ 5. Da es aber eines Theils denen bey der vorhabenden Einkindschafft interessirten Elteren und Kinderen an richtigen Inventarien oder Theilungs-Registeren, aus welchen das Vermögen eigentlich abgenommen werden kann, ermangelen thäte, so sollen die zwey deputirte Gerichte, durch des andern Theils Kinder abgelebten rechten Vatters oder Mutter nächste Bluts-Freund und andere solche Personen, welche von desjenigen Theils (deme es an Inventarien und Registeren ermangelet) Gütern und Vermögen die beste Nachricht haben, oder erlangen können, auf derselben vorhabende Handtreuliche Angelobung an Aydsstatt sich darüber, so viel möglich, wohl informiren lassen.

§ 6. Es sollen auch vor allen Dingen derer Kinder Vormündere, welcher Vatter oder Mutter zur weiteren Ehe schreitet, oder bereits geschritten wäre, und mit ihrem zweyten oder dritten Ehemann oder Frau die Einkindschafft aufrichten will, zu der Einkindschaffts-Vergleichung ge-

zogen, und bey dem geleisteten Vormunds-Ayd befragt werden, ob die Einkindschafft ihres Dafürhaltens ihren Pfleg-Kindern zum Nutzen oder zum Schaden gereichen möge.

Ähnlich ist es mit einem Beispiel aus dem Gebiet des Güterrechts:

Stadtgerichtsordnung. 1. Titel.

Wann Zwey Eheleuth keine Heuraths-Verschreibung aufgerichtet haben, wie es alsdann mit der in die Ehe zugebrachten und in derselben erworbenen Nahrung zu halten und welche Gütter für Liegend oder Fahrendt zuachten seindt.

§ 3. Gestalt dann alles, was eines oder das andere auß zweyen Eheleuthe, vor ihrem Ehestandt an Güttern gehabt, oder auch in stehenter Ehe durch Erbschafften, Legaten, Schenkungen von Todtswegen, wie auch von anderen durch gesiepte Freunde beschehene und sich über Fünffzig Gulden erstreckende Schänckungen für sich absonderlich erlanget hat, für zugebracht erachtet werden und jedes Ehegenoß solches alles in die Ehe zuzubringen schuldig seyn solle.

§ 4. Hingegen solle dasjenige, was zwey Eheleuth in Zeit ihres Ehestandts von der abnutzung des einen, oder ihrer beyder zugebrachten güttern, oder durch freie Künsten, Herrendienst, Kauffmannschafft, Handierung, Handtwerk, fleißige Haushaltung, auch so beschaffene Schänckungen, die unter denen in negst vorigen dritten § gemelten Schänckungen nicht begriffen seindt, oder andern ehrlichen Gewinne, wie solcher Nahmen haben mag, über ihr beyderseits zugebrachtes Erobern, vor Errungenschafft geachtet worden, und davon dem Mann zwey Drittel, und dem Weib ein Drittel gebühren.

Mainzer Landrecht. 3. Titel.

Von Errungenschafften und Zubringen.

§ 2. Gestalten dann alles, was eines und das andere aus zweyen Eheleuten vor ihrem Ehestand an Güteren gehabt, oder auch in stehender Ehe durch Erbschafft, Legaten, Schänckungen von Todts wegen, für sich absonderlich erlanget hat, für zugebracht geachtet werden solle.

(Das hier Fehlende war im ersten Entwurf enthalten, wurde aber später gestrichen.)

§ 3. Hingegen solle dasjenige, was zwey Eheleut in Zeiten ihres Ehestands von der Abnutzung des einen oder ihrer beeden zugebrachten Gütern zurück gelegt, mit Handlen gewonnen, mit Arbeiten oder Diensten erworben und erspahret, und, nach Abzug deren Zeit stehender Ehe contrahirten Passiv-Schulden, übrig lassen, für Errungenes gehalten werden.

(Das nicht wörtlich Übereinstimmende ist im Inhalt gleich.)

Weitere Beispiele ließen sich noch anführen, besonders von solchen Fällen, in denen nicht wörtlich abgeschrieben, aber doch die gleiche Regelung getroffen wurde. So enthalten z. B. noch mehr oder weniger große Übereinstimmungen die Vorschriften über den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten (StGO., Tit. 5, und MLR., Tit. 7), über die Regelung der Schulden, die während der Ehe gemacht werden (StGO., Tit. 4, und MLR., Tit. 4), über Erbteilung (StGO., Tit. 8, und MLR., Tit. 16), über Vormund-

schaftswesen (StGO., Tit. 9—11, 13, und MLR., Tit. 5 und 8) u. a. m. Aus den angeführten Beispielen geht hervor, daß aus der alten Stadtgerichtsordnung sehr viel wichtiges Material übernommen worden ist.

Als weitere Quelle für das Mainzer Landrecht kommt die Untergerichtsordnung von 1534 in Betracht, teils auf dem Wege über die Stadtgerichtsordnung, teils durch direkte Benutzung. Die Untergerichtsordnung war nach 1534 noch mehrmals neu herausgegeben worden, zuletzt 1630. Sie beschäftigte sich in der Hauptsache mit Prozeßrecht, enthielt aber auch Regeln über Einkindschaft und Vormundschaft. Die letzteren sind größtenteils wörtlich in die Stadtgerichtsordnung übernommen worden (vgl. UGO. „Von Vormündern" und StGO. Tit. 9). Im Mainzer Landrecht (Tit. 5) ist die gleiche Regelung getroffen, wenn auch eine wortgetreue Wiedergabe nicht mehr zu erkennen ist. Nur die Eidesformeln für Vormünder haben noch einige Ähnlichkeit im Wortlaut. Hier scheint sogar die größere Übereinstimmung auf die direkte Benutzung der Untergerichtsordnung durch die Verfasser des Landrechts hinzuweisen. Dies war auch ganz natürlich, da gleichzeitig mit dem Landrecht auch die Untergerichtsordnung in einer neuen Bearbeitung herausgegeben wurde (vgl. oben S. 383). Dabei wurden die Abschnitte zivilrechtlichen Inhalts, die vor 1755 in der Untergerichtsordnung enthalten waren, aus dieser heraus in das Landrecht übernommen.

Von anderen alten einheimischen Rechten kommen als Quelle der Philippinischen Verordnung und der Stadtgerichtsordnung von 1655 und damit als indirekte Grundlage für das Mainzer Landrecht noch Stücke des Mainzer Stadtbrauchs des Schwert- und Rockenteils in Frage. Es war dies ein altes Gewohnheitsrecht, das auf mündlicher Überlieferung beruhte. Eine gedruckte Ausgabe oder amtliche schriftliche Aufzeichnung von ihm haben wir nicht. In den Mainzer Sammlungen befindet sich jedoch eine (nach 1800 angefertigte) Abschrift einer alten Ordnung mit der Überschrift: „Ertzstiefffts und Churfürstenthumbs Maintz Ordnung und Gebrauch zwieschenn Eheleuthenn".[44]) Unter dem Text der Ordnung steht folgende Anmerkung des Abschreibers: „Nota: Das vorstehende ist wörtlich abgeschrieben aus einem alten, in dem ehemals Churmainzischen, nun zu Rheinhessen gehörigen Städtchen Gernsheim von verschiedenen Händen mit alter Schrift zusammengeschriebenen Verordnungs- und Notizenbuch. Die eingeschriebenen Verordnungen der Churfürsten, welche theils nur das Amt und die Stadt Gernsheim, theils das ganze Land betreffen, sind aus dem Zeitraume von 1528—1686 ...... Die Ordnung scheint aus dem 16. Jahrh. zu seyn." Diese Ordnung ist zweifellos alter Mainzer

[44]) Churmz. VO., Bd. I, Nr. 4.

Stadtbrauch. Denn die in ihr enthaltenen Regeln decken sich inhaltlich mit dem, was wir von dem Stadtbrauch aus der Einleitung zur Philippinischen Verordnung wissen, welche eine ziemlich ausführliche Auseinandersetzung mit jenem enthält. Daß die Ordnung in einem Gernsheimer Buch gefunden wurde, schließt nicht aus, daß es sich um den Mainzer Stadtbrauch handelt, da dieser auch außerhalb der Stadt Mainz gegolten hat, wie z. B. aus dem Bericht des Olmer Amtmannes von 1729 hervorgeht (vgl. S. 373). Aus dem alten Stadtbrauch ist allerdings nicht alles in die Stadtgerichtsordnung übernommen und durch diese erhalten worden. Im Gegenteil, man hatte die Neuordnung gerade zu dem Zweck vorgenommen, um verschiedene alte, unliebsame Gewohnheitsrechte abzuändern, wie aus der Einleitung zur Philippinischen Verordnung zu entnehmen ist. Es geht zu weit, wenn Gengler[45]) sagt, daß durch das Mandat des Kurfürsten Johann Philipp von 1655 das alte Landesherkommen sanktioniert worden sei. Das Gewohnheitsrecht wurde formell aufgehoben, aber im neuen Gesetz wurden große Teile des alten Rechts aufgenommen. So wurde die Teilung in Schwert- und Rockenteil in zwei Drittel für den Mann und ein Drittel für die Frau beibehalten. Aber während sie früher für das ganze eheliche Vermögen gegolten hatte, wurde sie jetzt auf die Errungenschaft beschränkt. An Stelle der abgeschafften Teilung des zugebrachten Gutes wurde eingeführt, daß den Erben eines jeden Gatten das Eingebrachte eines jeden Gatten zufallen sollte. Diese 1655 getroffene Regelung wurde auch in das Mainzer Landrecht übernommen.

Die in dem alten Mainzer Stadtbrauch vor 1655 enthaltene Teilungsart galt auch im Rheingauer Landbrauch. Wir haben hier die eigentümliche Erscheinung, daß in dem Vizedomamt Mainz in und außer der Stadt der alte Brauch 1655 abgeändert wurde, während er 1643 im Rheingau erst bestätigt worden war (vgl. oben S. 373). Es ist danach auch um so leichter verständlich, daß das Streben, auch im Rheingau das alte Gewohnheitsrecht abzuändern, mit einen Anlaß zur Schaffung des Mainzer Landrechts von 1755 gab. Aus der Übereinstimmung des alten Mainzer Stadtbrauchs und des Rheingauer Landbrauchs in dieser Materie erklärt sich wohl die Meinung v. d. Nahmers (vgl. oben S. 373), daß der Rheingauer Landbrauch vor 1755 das Recht des Erzstifts Mainz gewesen sei.

Inwieweit der Rheingauer Landbrauch bei der Abfassung des Mainzer Landrechts zugrunde gelegt wurde, ist schwer zu entscheiden. Wörtliche Übereinstimmungen finden sich nicht. Selbstverständlich ist nach dem Gesagten, daß das eheliche Güterrecht

[45]) Gengler, S. 1064; Kurz, S. 4.

nicht aus dem Rheingauer Landbrauch stammt. Alberti[46]), der sich mit dieser Frage schon beschäftigt hat, kommt zu dem Ergebnis, daß auch sonst nicht viel Übereinstimmungen bestehen, und daß dort, wo solche vorkommen, z. B. bei der Leibzucht des überlebenden Ehegatten (MLR., Tit. 7), es sich um weitverbreitete Rechtsinstitute handelt. In solchen Fällen läßt es sich dann kaum nachweisen, woher sie ins Mainzer Landrecht gekommen sind. Allerdings deuten auch einzelne Anzeichen darauf, daß man beim Entwerfen des Mainzer Landrechts den Rheingauer Landbrauch manchmal herangezogen hat. So befand sich im ersten Entwurf ein Titel 33 „Von Märcken und Verkauffen deren Weinen", der später allerdings gestrichen wurde. Die hierin enthaltenen Regeln hatten manche Ähnlichkeit mit denen im Rheingauer Landbrauch Art. 66—69 „von weinverkauffen, wie es im Landt gehalten wird". Hier liegt die Vermutung nahe, daß der Rheingauer Brauch berücksichtigt worden ist. Für solche Materie haben wohl nicht die Rechte allzuvieler Länder ein Vorbild geboten. Nur im Pfälzer Gebiet sollen ähnliche Bestimmungen bestanden haben. Alberti führt noch an, daß in beiden Rechten am meisten Ähnlichkeit das Näherrecht besitze, doch habe der Abtriebsberechtigte nach Rheingauer Landbrauch eine Frist von zwei Wochen, dagegen nach Mainzer Landrecht sechs Wochen zur Verfügung; und diese längere Frist zeige wiederum eine Anlehnung an die im übrigen fast gleichen entsprechenden Bestimmungen der anderen Partikularrechte. Das ist wohl auch richtig; doch ist bemerkenswert, daß der erste Entwurf ursprünglich eine Frist von zwei Wochen enthielt, im Gegensatz zu dreißig Tagen bzw. einem Jahr nach dem älteren Mainzer Rechte.

Das Mainzer Landrecht zeigt eine Verwandtschaft nicht nur mit dem alten Mainzer Recht, sondern auch mit Landrechten benachbarter Staaten. Doch ist es hier viel schwerer zu sagen, wieweit diese bei der Abfassung benutzt worden sind. Denn gleiche Regelung einer Materie kommt sehr häufig bei Rechten einer Gegend vor. Am meisten Übereinstimmung zeigt das Mainzer Landrecht mit dem Kurpfälzer Landrecht von 1582, der Nassau-Katzenelnbogener Landesordnung von 1616, der Solmser Landordnung von 1571 und der Frankfurter Reformation von 1578. Die beiden letzteren Rechte stimmen in weitgehendem Maße überein, wie bekannt ist, da sie von einem Verfasser, Dr. Fichard aus Frankfurt, stammen. Kurz, der sich insbesondere mit dem Vergleich des Mainzer Landrechts mit der Frankfurter Reformation beschäftigt hat, kommt zu der Feststellung[47]), es lasse sich aus dem Text des Mainzer Landrechts

[46]) Alberti, S. 107 ff.
[47]) Kurz, S. 4 Anm. 2.

nachweisen, daß es in vielen Fällen fast wörtlich der Frankfurter Reformation nachgebildet ist, und daß namentlich die Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche den Verfasser geleitet haben mögen. Ferner gibt er an[48]), daß Fichard bei der Abfassung des dritten Teils der Frankfurter Reformation, „von Heurathen und Eheleuten", das Kölner, Mainzer, Trierer, Speyerer, Solmser, Pfälzer und Nürnberger Recht benutzt habe. Dementsprechend kommt er zu dem Resultat, daß mit der Frankfurter Reformation im wesentlichen und unter Modifikationen, die nicht das Prinzip der partikularen Gütergemeinschaft betreffen, übereinstimmen: Solmser LO., Teil 2, Tit. 18; Nassau-Katzenelnbogener LO. von 1616, Teil III, c. 7—16; Kurpfälzer LR., Teil 6, Tit. 11—17; Trierer LR. von 1686 und 1713, Tit. 6—11; Mainzer LR., Tit. 1—4. 7, 16, 17.

Mit dem Pfälzer und Nassau-Katzenelnbogener Recht stimmen hauptsächlich die Regeln über die Erbfolge der Blutsverwandten, für den Fall, daß kein Testament vorhanden ist, überein (Pfälzer LR., III. Teil; Nassau-Katzenelnbogener LO., IV. Teil; Mainzer LR., Tit. 14). Die beiden erstgenannten Rechte gleichen sich untereinander sogar bis in Einzelheiten, so daß hier sicher eine Abhängigkeit voneinander bestanden hat. Ob nun die Übereinstimmung beider Rechte mit dem Mainzer Landrecht auf dem Schöpfen aus einer gemeinsamen Quelle beruht oder daher kommt, daß jene bei Abfassung zum Vorbild genommen wurden, kann kaum entschieden werden. Es ist wohl beides bis zu einem gewissen Grade denkbar. Wir haben keine genaue Kenntnis von dem Erbrecht ab intestato in Mainz vor 1755. Daher ist es auch nicht möglich, festzustellen, ob das Mainzer Landrecht hier aus altem Mainzer Recht geschöpft hat, oder ob dieses bei Abfassung der anderen genannten Rechte benutzt worden war, so daß hierdurch eine größere Gleichheit entstanden ist.

Natürlich ist auch der Einfluß des gemeinen Rechts in dem Mainzer Landrecht zu spüren. Aber gerade hier zeichnet sich dieses vor den anderen Landrechten jener Periode vorteilhaft aus, da es von dem alten deutschen Recht viel mehr übernommen hat, als jene. v. d. Nahmer hat den Versuch gemacht[49]), eine Übersicht derjenigen Lehren zu geben, worin die einzelnen Landrechte vom gemeinen Recht abweichen; er fand dabei, daß die überwiegende Mehrzahl der Titel des Mainzer Landrechts auf deutschem Recht beruhen. Dieses Verhältnis ist auch nach den angegebenen Gründen für die Abfassung und den dabei benutzten Quellen leicht verständlich, denn das Mainzer Landrecht sollte bei

[48]) Kurz, S. 5 ff.
[49]) v. d. Nahmer, S. XC und XCVIII.

der Auseinandersetzung zwischen römischem und deutschem Recht eine Entscheidung geben.

Das Mainzer Landrecht besteht also in wesentlichen Teilen aus dem in Mainz vor 1755 geltenden Recht. Außer dieser Quelle kommen auch die Landrechte der Nachbarstaaten in Betracht. Da alle diese rheinischen Partikularrechte untereinander verwandt sind, ist wohl die öfters aufgestellte Ansicht [50]) für richtig zu halten, daß diese Verwandtschaft auf dem Zurückgehen auf gemeinsame Quellen, altes fränkisches Stammesrecht, beruht.

Schlußwort.

Die Geschichte des Mainzer Landrechts bietet ein für Deutschland typisches Bild der Rechtsentwicklung. Durch den Zwiespalt zwischen rezipiertem römischen und altüberliefertem deutschen Recht und die damals bestehende große Rechtszersplitterung sah man sich veranlaßt, ein neues Gesetzbuch abzufassen. Dieses Gesetzeswerk stellte keine vollständige Kodifikation des gesamten Rechts dar, sondern regelte nur einzelne, allerdings sehr wesentliche Materien, während im übrigen die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts weiterhin bestehen blieb. Wenn es auch erst zu einer Zeit herausgegeben wurde, in der in anderen, größeren Territorien schon mit umfassenden Kodifikationen begonnen wurde (in Preußen Entwurf Friedrichs d. Gr. 1749—1751, in Bayern Codex iuris Bavarici criminalis und iudiciarii 1751 bzw. 1753), so ist es doch noch zu jener früheren Gruppe von Rechten zu zählen, die infolge der Rezeption vom Ausgang des 15. Jahrhunderts ab in Deutschland entstanden sind.

Das Mainzer Landrecht von 1755 schuf ein einheitliches Recht für die am Rhein und Main gelegenen Teile des Kurstaates und trug damit einem großen Bedürfnis Rechnung. Aber schon ein halbes Jahrhundert später wurde der Mainzer Kurstaat aufgeteilt, und die Gebiete mit Mainzer Recht kamen unter die verschiedensten Herren. Da sie teilweise ihr Recht beibehielten, verursachten sie in den neuen Staaten wiederum eine Rechtszersplitterung. Dieser Zustand dauerte, bis 1900 das neue BGB. eingeführt und zugleich das Mainzer Landrecht von 1755 endgültig beseitigt wurde. Nur durch einige Übergangsvorschriften kommt heute noch bisweilen das Mainzer Landrecht praktisch zur Anwendung, was namentlich bei den vor 1900 geschlossenen Ehen für deren güterrechtliche Verhältnisse von Bedeutung ist.

Aber wenn das Mainzer Landrecht auch kaum mehr für die Praxis in Betracht kommt, so doch für die Wissenschaft. Eine eingehende Betrachtung seiner Bestimmungen, ein Vergleich mit an-

[50]) Kurz, S. 3; Alberti, S. 107 ff.

deren Rechten und eine Nachforschung nach seinen Quellen gibt interessante Aufschlüsse über die Geschichte des deutschen Rechtes. Das Mainzer Landrecht ist nicht einfach eine schriftliche Fixierung des vor 1755 in Mainz geltenden Rechts, sondern es entstand durch Zusammenstellung aus mehreren Rechten der rheinischen Gegenden, wobei allerdings das alte Mainzer Recht besonders berücksichtigt worden ist. Es sind uns durch das Mainzer Landrecht viele alte deutsche Rechtssätze überliefert worden.

Quellen- und Literaturübersicht.

Aus der Stadtbibliothek Mainz:

Archivaliensammelband Nr. 192.

Churmainzer Verordnungen, I. Band (1516–1549),
" " II. Band (1570–1669),
" " III. Band (1669–1712),
" " IV. Band (1713–1741),
" " V. Band (1741–1749),
" " VI. Band (1749–1753),
" " VII. Band (1753–1799).

Aus dem Bayrischen Staatsarchiv Würzburg:

Mainzer Polizeiakten V, 597 (1719)
" " V, 598 (1729)
" " V, 689, Tomus I (1743–1754),
" " " " " II (1754),
" " " " " III (1755),
" " " " " IV (1755–1756),
" " " " " V (1756–1776).

Alberti, Walter, Der Rheingauer Landbrauch von 1643. Ein rheinisches Bauernrecht. Nr. 23 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgeg. von Ernst Heymann. Marburg 1913.

Bodmann, F. J., Rheingauische Altertümer. 2 Bde. Mainz 1819.

Bopp, Beiträge zum Verständnisse der vier mittelrheinischen Partikularrechte. 2 Teile. Darmstadt 1854/57.

Chur-Maynntzischer Hoff-, Stands- und Staatskalender (auch Standsschematismus). Auf das Jahr 1740, 1741, 1742, 1745, 1746; 1752–1759, 1761–1792. Mainz 1740 u. ff. Jahre.

Gengler, Heinr. G. Ph., Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 2 Teile. Erlangen 1854/62.

Goldschmidt, Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrh. Heft 7 der Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgeg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke, Berlin 1908.

Jumpert, Theodor, Die Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar. Würzburg. Diss. 1913.

Jünger, H. Die Nassauischen Landrechte. Wiesbaden 1895.

Kurz, Heinr. Karl, Das Churfürstlich Mainz'sche Landrecht von 1755 mit

Erläuterung und Ergänzung aus dem gemeinen Recht &c. für die Anwendung bearbeitet. Aschaffenburg 1866.

Meyer, Herbert, Das sog. Rheingauer Landrecht eine Fälschung F. J. Bodmanns. In der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch. Bd. 24 (1903), Germ. Abt. S. 309 ff.

„ Besprechung von G. Zedler, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus 1921, in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen. 184. Jahrg. (1922) S. 121 ff.

Von der Nahmer, Wilhelm, Handbuch des rheinischen Partikularrechts, 3 Bände. Frankfurt 1831/32.

Schmidt, Arthur Benno, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen. Gießen 1895.

Stimming, Manfred, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, herausgeg. als Band 3 der Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Darmstadt 1915.

Strecker, Kurt, Die Gegend zwischen Rhein, Nahe und Donnersberg im Jahre 1787, in: Beiträge zur rheinhessischen Geschichte, Festschrift für die Provinz Rheinhessen. Mainz 1916. Zugleich herausgeg. als Band 4 der Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte. Darmstadt 1916.

Waldmann, Philipp, Biographische Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im 18. Jahrh. Mainz 1784.

Wolf, Paul, Hessisches Landesprivatrecht, Ergänzungsband VII zu Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs. Halle 1910.

Wild, Karl, Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz 1693—1729. Ein Beitrag zur Staats- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrh. Heft 8 der Heidelberger Abhandlungen zur mittleren nnd neueren Geschichte. Heidelberg 1904.

Der Seniorat in der evangelischen Kirche der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.

Von Hans v. d. Au.

Vorwort.

Unter allen Forderungen, die man heute an die evangelische Kirche in ihrer äußeren und inneren Not stellt, hat eine besonderen Anspruch, gehört zu werden: der Ruf nach „lebendigen Gemeinden". Sie gilt es zu schaffen. Denn sie sind der Faktor, der allein imstande ist, sowohl den Einzelnen heranzuziehen und ihn zur christlichen Persönlichkeit auszubilden und ihn damit zugleich auch aus seiner Isoliertheit herauszunehmen, als auch den Zusammenhang mit der Gesamtkirche als solcher herzustellen und, ihn pflegend, für die Einzelgemeinde nutzbar zu machen.

Wir haben ein Recht, ja die Pflicht, uns bei solchen Fragen auf die Geschichte zu besinnen und zu sehen, ob und inwieweit ähnliche Fragen frühere Jahrhunderte bewegt haben, aber auch zugleich, in welchem Sinne ihre Lösung versucht worden ist.

So erhalten wir — ob positiv oder negativ — Richtlinien für die Gegenwart, wie sie uns keine noch so durchdachte Theorie über Gemeindegestaltung zu bieten vermag.

Die Frage nach dem Amt der Ältesten weist uns darauf hin, wie die althessische Kirche sich in ihrer Weise um die Aufgabe, lebendige Gemeinden zu schaffen, bemüht hat.

Über den Seniorat in Hessen liegen noch keinerlei zusammenhängende Arbeiten vor. So sind auch die Kenntnisse über diese Institution im ganzen wie im einzelnen höchst mangelhaft.

Die vorliegende Arbeit sucht diese Lücke auszufüllen und damit zugleich einen Beitrag zur Kenntnis der Einzelgemeinden zu liefern. Was Diehl mit seiner „Geschichte des Gottesdienstes" für dessen Kenntnis gegeben hat, soll für den Seniorat und damit für ein Stück Geschichte der Seelsorge — im weitesten Sinne — versucht werden. Wir beschränken uns dabei bewußt auf althessisches Gebiet, um das specificum des Hessen-Darmstädter Seniorats herausarbeiten zu können, da andere Gebiete, z. B. die reformierten Lande, eine besondere Untersuchung ihrer Senioratsverhältnisse erforderlich machen.

Einleitung.

Die Quellen.

Die Quellen für die Kenntnis des Seniorats sind rascher aufgezählt, als sie erreicht werden konnten. Sie haben verschiedenen Wert. Als Quellen primärer Art sind anzusehen alle Seniorats-(Presbyterial-)Akten und -Protokolle der einzelnen Pfarreien, deren Auffindung heute durch Herrmanns „Inventare" [1]) sehr erleichtert ist. Sie sind darum von unschätzbarem Werte, weil sie uns den „Sitz im Leben" zeigen; und wenn sie auch unter sich durch Alter und die verschiedene Reichhaltigkeit ihrer Protokolle in ihrem Werte recht ungleich sind, so liefern sie doch unstreitig die beste Ausbeute für ein anschauliches Bild vom Wesen des Seniorats und seiner Geschichte. Daneben bieten die Akten über die Generalkirchenvisitation von 1628 mit den Protokollen, Gravamina ꝛc. und Abschieden die reichste Fundgrube für die ältere Zeit. Für die neuere Zeit vermitteln Akten des Hessischen Kirchen- und Schulrats uns gute Kenntnis, da die Quellen der Senioratsprotokolle im letzten halben Jahrhundert völlig versandet sind. Als Quellen sekundärer Art haben zu gelten die Kirchenordnungen und Agenden sowie die landgräflichen Verordnungen über Kirche und Schule und schließlich, vor allem für das 16. Jahrhundert, die Akten der Generalsynoden, wobei zu bemerken ist, daß uns nur die von Heppe, Geschichte der hessischen Generalsynoden, Cassel 1847, nicht benutzten, erst von Diehl aufgefundenen Akten der Generalsynoden in Darmstadt vorgelegen haben.

Literatur wurde nur da, wo die Quellen selbst nicht zugänglich waren, herangezogen, um so weniger, als auf jungfräulichem Boden zu arbeiten war. Bei der Anführung von Zitaten ist die Interpunktion unserem heutigen Gebrauche leise angeglichen.

[1]) Fr. Herrmann, Inventare der ev. Pfarrarchive im Freistaat Hessen, Darmstadt 1920. (= Inventare der nichtstaatlichen Archive im Freistaat Hessen, Band I.)

Abkürzungen:

S.: Senior, Seniorat.
SPr.: Seniorats-Protokoll.
StA.: Staatsarchiv, wenn nichts anderes bemerkt: Darmstadt.
PfA.: Pfarrarchiv.
KO.: Kirchen-Ordnung.
Ag.: Agende.
Vf.: Verfügung.
VO.: Verordnung.
HLO.: Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen ed. C. L. Kleinschmidt I, Cassel 1767.
Richter, Ae. L., Die ev. KO. des 16. Jahrh., Weimar 1846 ff.

I. Kapitel.

Die Reformatio Hassiaca und die Ältesten.

Mit dem Speyerer Reichstagsabschied vom 27. August 1526 war den evangelischen Obrigkeiten grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die reformatorischen Angelegenheiten ihres Territoriums zu regeln, da es jedem Stande überlassen war, es in Sachen des Glaubens bis zu einem allgemeinen Konzil für sich und sein Territorium also zu halten, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten sich getraue. In Hessen nutzte Landgraf Philipp, politisch ebenso klug wie tatkräftig, geschickt die Lage aus und ging mit ganzem Eifer an das Werk der Reformation: Durch ein Schreiben vom 6. Oktober 1526 ließ er an „Rentmeister, Bürgermeister und Räte" die Weisung ergehen, „alle Pfarrherrn und Altaristen in ihrem Amt" auf den 20. Oktober nach Homberg an der Efze einzuladen, um dort „mit allen unseren Untertanen geistlichen und weltlichen Standes in den christlichen Sachen und Zwyspalten durch Gnade des Allmächtigen zu handeln".[2])

Das Ergebnis der dreitägigen Verhandlungen stellt der „Abschied" dar, die Homberger „Kirchen-Ordnung", in der zum Ausdruck gebracht sein sollte, was cunctis fidelibus sunt necessaria. Doch in seltsamer Weise verbinden ihre Artikel hochgespannteste Forderungen mit starken Konzessionen an die Wirklichkeit.

Wenn auch die Homberger „Kirchenordnung" durch den Landesherrn niemals zum Dekret erhoben und damit niemals eingeführt worden ist, so untersuchen wir sie doch daraufhin, ob und wieweit das Amt der Ältesten darin bereits, am verheißungsvollen Beginn der evangelischen Landeskirche in Hessen, in Betracht gezogen war, wenn anders wir die sogenannte Homberger KO. „selbst als Ausdruck für eine starke Kundgebung der evangelischen Bewegung in Hessen"[2]) ansehen.

Die Ausdrücke für Älteste lauten im Lateinischen bald seniores, bald presbyteri. Beide kommen in der Reformatio Hassiaca vor. Allerdings werden die presbyteri nur einmal erwähnt, und zwar im 3. Kapitel. Hier wird im Abschnitt über die Eucharistia vel Coena Dominica, inhaltlich völlig unbegründet, eine „grundlegende, gelehrt gerechtfertigte Einteilung der kirchlichen Ämter" gebracht, wie sich Friedrich etwas schwülstig ausdrückt.[3]) Der herkömmliche Text[4]) bietet die Lesart: Scriptura alios nescit

[2]) Citiert nach Mirbt, Artikel: Homberger Synode RE³. 3. Bd. VIII, S. 289.

[3]) Jul. Friedrich, Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526. Gießen 1905.

[4]) Credner, Phil. des Gr. hess. Kirchenreformations-O. Gießen 1852. HLO. (Schmincke), darnach Richter, S. 58.

ministros praeterquam Episcopos, Presbyteros et pauperum Diaconos. De missariis aut diaconis nec jota quidem unum in utroque instrumento reperimus: Tametsi episcoporum adjutores non incongrui Diaconi, id est ministri vocentur. Diaconus enim ministrum et ministerium significat. Abgesehen davon, daß das aut als Conjunctio disjunctiva, als wesentlich verschiedene Begriffe trennend, keinen Sinn ergibt, vielmehr mit Credner und Friedrich autem zu lesen ist, folgt scheinbar aus dem Vorstehenden eine Dreiteilung der Ämter 1. in Bischöfe (= Pfarrer, ebenso bei Luther: Formula missae), 2. in Presbyter (= Älteste, für die seniores nur ein anderer Ausdruck wäre) und schließlich 3. in Diakone (= Armenpfleger, die Luther ebenfalls in seiner erwähnten Schrift vorgesehen hat). Jedoch spricht die Reformatio Hassiaca im weiteren nur von einer Zweiteilung, den Bischöfen und ihren Gehilfen, den Diakonen. Warum sind die Ältesten = Presbyter nicht näher erwähnt, und warum wird ihr Verhältnis zum Bischof wie zu den Diakonen nicht näher bestimmt? Vor allem ist in dem grundlegenden Verfassungskapitel nur die Rede von episcopi und diaconi, die sich freilich ihrerseits in adjutores et ministri eorum und pauperum diaconi gliedern. Ebenso handeln Einleitung, Kap. XXIII und XXIV nur von Bischöfen und Diakonen, ohne auch nur mit einem Worte die Presbyter zu erwähnen.

Das Rätsel der scheinbaren Dreiteilung der Ämter in Bischöfe, Presbyter und Diakone löst sich am einfachsten, wenn man der von Friedrich mitgeteilten Darmstädter Handschrift folgt, die ebenso glaubwürdig ist wie die, die Schmincke vorgelegen hat. Sie bietet nun die Lesart: Scriptura alios nescit ministros praeterquam episcopos seu presbyteros et pauperum diaconos. Hiernach ist also unter den prespyteri nichts weiter zu verstehen als eine andere Bezeichnung für die gleichen Personen, die episcopi.

Sehen wir nun zu, welche Ausbeute für unser Thema der Ausdruck seniores = Älteste liefert.

Nach Kap. XII de infirmorum visitatione wird gefordert, daß, sobald ein Glied der gläubigen Gemeinde erkrankt und der Bischof es erfährt, er cum aliquot senioribus hingeht und die Kranken besucht. Für den Bischof selbst kann auch ejus adjutor, also ein Diakon hingehen. Hiernach haben wir uns unter den seniores wohl keinerlei „Beamte" der religiösen Gemeinde vorzustellen — wie ja schon die unbestimmte Zahl beweist, während diejenige für die Diakonen feststeht —, sondern ältere Leute, deren reichere Lebenserfahrung den Kranken zu Trost und Auferbauung dienen soll. — Ferner kommt Kap. XV in Betracht: auf den Jahressynoden soll es züchtig und ehrbar hergehen. Quodsi quis sua garrulitate aut profanis et impiis sermonibus sanctam congregationem turbare aut profanare non expavescit et admonitus resipiscere

contemnit, carpatur ab Episcopo et Senioribus. Wiederum soll auch hier die natürlich-überlegene Autorität des Alters ins Gewicht fallen.

Ebenso führt in Abwesenheit des Bischofs, wenn verhandelt wird, aliquis ex Senioribus den Vorsitz, da doch einer es tun muß, wo alle hinsichtlich ihres Ranges gleich sind. Dasselbe hat zu geschehen, quoties speciatim loquuntur de Diaconis. Hieraus ergibt sich wieder, daß nicht an ein Amt der Senioren zu denken ist, da es sonst genannt sein würde. Vielmehr sind in den angeführten Stellen die ältesten Leute zugleich die gegebenen. Der gleiche Fall ist bei der Ordination der Diaconi episcoporum und der Diaconi ecclesiarum vorgesehen, denen die Fürsorge für die Armen obliegt. Da sollen, wenn keine Bischöfe da seien, duo ex senioribus die Hände auflegen (Kap. XXI), wie sie auch bei der Wahl des Bischofs und der Gemeindevertreter zugegen sein sollen (Kap. XX). In Kap. XXV ist schließlich der Ausdruck diaconi seniores ebenfalls wörtlich zu verstehen.

So sehen wir, daß die Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526 kein Amt der Senioren neben den Bischöfen und Diakonen kennt. In den erwähnten Ausdrücken seniores haben wir nicht „eine weitere Kategorie von kirchlichen Beamten“ [5]) zu erblicken. Die von Friedrich mit Glück versuchte Quellenscheidung würde auch darin recht behalten, daß die Lambert von Avignon zugewiesenen Kapitel, in denen der Ausdruck seniores = Älteste vorkommt, kein Amt der seniores kennen dürften, gemäß der sonst von Lambert vertretenen Forderung von Gemeindebeamten nach streng jüdischem Muster, wobei nur Bischöfe = Priester = Presbyter und Diakonen = Leviten in Betracht kämen. Die Ansicht Conrads [6]), wonach es schriftgemäß drei Arten von Gemeindediensten, den des Bischofs, der Presbyter und der Diakonen, in der Reformatio von 1526 gibt, ruht lediglich auf dem oben erwähnten Druckfehler, den er, da er Credner kannte, hätte tilgen müssen. Schließlich gesteht er auch selbst, daß der Dienst der Presbyter zurücktritt. Seine Gleichsetzung von presbyteri und seniores für die Reformatio ist unrichtig, denn diese versteht darunter die Bischöfe = episcopi. Nun gar die Behauptung, die Reformatio enthalte ein vollständig ausgebildetes, rein demokratisches Presbyterialsystem, wie Janssen [7]) will und ähnlich Heppe [8]) behauptet, geht nicht an.

Ebensowenig halten wir es für richtig, eine Theorie über die Herkunft der „Senioren“ aufzustellen, ob aus lutherischen,

---

[5]) Friedrich, a. a. O., S. 39 Anm.

[6]) Conrad, Die RefO. für die Gemeinden Hessens 1526 usw. Diss. Halle 1897.

[7]) Friedrich, a. a. O., S. 65 Anm.

[8]) H. Heppe, Die presbyteriale Synodalverfassung usw. 1868, S. 36.

oberländischen oder dergleichen Einflüssen herrührend. Die große Anzahl der aufgestellten Theorien[9]) spricht für sich selbst. Unserer Meinung nach kommt für die gewisse Sonderstellung der Senioren, die man zugeben muß — Mirbt nennt sie Vertrauensmänner der Gemeinde, nicht Beamte[10]) —, nur das Formalprinzip der Reformation überhaupt in Betracht, wie denn die Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam aufgestellt sein will: Die Ältesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre wert.[11])

Somit ergibt sich, daß die Homberger KO. auch bei dem Fehlen eines Amtes der Ältesten keine uns wichtigen Gesichtspunkte für die Verlebendigung der Einzelgemeinde bietet.

Die Reformatio[12]) als Reformationsprogramm kam nicht zur Durchführung. Luther selbst widerriet im Briefe vom 7. Januar 1527. Sie war zu ideal gedacht und daher praktisch undurchführbar, trotzdem sie in Luthers dritter Weise des Gottesdienstes ihr Vorbild hatte. Auch Landgraf Philipp sah zu gut ein, daß es um die Volkskirche, die ihm am Herzen lag und für deren Ausbau im reformatorischen Sinne er schon manche Verordnung hatte ergehen lassen, geschehen gewesen wäre. So sorgte er gemäß Luthers Anweisung in erster Linie für gute Prediger, „ein Rat, dem die gegebenen Verhältnisse im Territorium weit eher als den Konstruktionen der Homberger KO. entgegenkamen!"

Für die Frage, wie in der „einen großen Gemein" unter dem geistlichen Regiment des Worts und dem schirmenden Schwert der Obrigkeit die Saat des Evangeliums, die wahre unsichtbare Gemeinde der Heiligen erwachsen würde, war die Zeit noch nicht reif.[13])

Es galt zunächst, die äußere Grundlage der Gemeinde zu schaffen. Eine KO. von 1532[14]) erwähnt neben den Prädikanten Kapläne, Schulmeister und Opfermänner. Wenn daneben noch „andere bruder" genannt werden, die mit dem Prädikanten zusammen die Armen besuchen sollen, so sind darunter eben Glieder der Gemeinde zu verstehen, ohne besondere kirchenrechtliche Funktionen. Ebenso kennt die VO. von 1537[15]), die „zu mehrung und besserung .... christlicher Zucht, bürgerlicher Erbarkeiten und gutes Wandels auffgericht" war und eine kurze Anweisung gegen-

---

9) A. a. O., S. 292.

10) Mirbt u. Conrad, a. a. O.

11) 1. Tim. 5, 17.

12) Zur Übersetzung von Ref. cf. Friedrich, a. a. O.

13) W. Sohm, Territorium u. Reformation in der hess. Geschichte 1526 bis 1555. Marburg 1914, S. 28.

14) Richter Bd. I, S. 162 ff.

15) HLO., S. 100 ff.

über den Wiedertäufern gab, für die einzelnen Gemeinden nur Pfarrherrn und als ihre Helfer Diakone und spricht dann mehrmals von „anderen Kirchendienern". Es wird bei gelegentlicher Visitation ein Ausschuß von zwei oder drei der geschicktesten Leute erwähnt, der die Gemeinde gegenüber dem Superintendenten vertreten soll — aber die Einrichtung der Ältesten fehlt völlig.

II. Kapitel.

Das Zeitalter der Ordnungen.

a) Die Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 und ihre Wirkungen.

Trotzdem darf man aber sagen, daß in Hessen bis zum Jahre 1538 eine äußerlich vollkommene Organisation vorhanden war, „sowohl hinsichtlich der Kirchenleitung als des kirchlichen Lebens in der Einzelgemeinde. Es waren in den Institutionen der Superintendenten, Pfarrer, Diakone, Schulmeister und Opfermänner Mittel gefunden, um das Evangelium an die einzelnen Christen heranbringen zu können." [16]) Da fällt uns nun die „Ordenung der christlichen Kirchenzucht für die Kirchen im Fürstenthum Hessen" vom November 1538, gedruckt Januar 1539, auf. Denn in ihr begegnet zum erstenmal ein ausgebautes Amt der Ältesten.

Wie kam es zur Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung? Wenn man auf die drei Hauptpunkte achtet, die „sie beschlossen, auf den Bann, auf die Confirmation undt die Widdertäufer belangende" [17]), können wir sie verstehen als diejenigen Momente, auf die Bucer [18]) drängte, um auf friedlichem Wege der Wiedertäuferbewegung Herr zu werden. —

Es entsprach der ganzen Art des Landgrafen und Bucers, nicht „um des christlichen Glaubens" [19]) willen Strafen zu verhängen. Die Wiedertäufer sollten „von ihrem Irrsal auf die rechte Bahn widerum gebracht" [20]) werden. Bucer sah tiefer und packte das Übel an der Wurzel an. Noch sind uns die Akten aufbewahrt, die uns von seinen persönlichen Versuchen erzählen, gefangene Wiedertäufer in freimütiger Diskussion zu widerlegen, das heißt, sie wieder zu gewinnen. Und bei M. Lenz ist zu lesen, wie es ihm im einzelnen glückte. Um aber der ganzen Bewegung gegenüber Herr zu werden, drehte es sich nicht so sehr darum, in

[16]) W. Diehl, Martin Butzers Bedeutung für das kirchl. Leben in Hessen 1904, S. 45.

[17]) Cf. Max Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer. Bd. I. Leipzig 1880, S. 324.

[18]) Zur Schreibung des Namens ib. I, S. VIII.

[19]) Ib. S. 325.

[20]) Cf. ib. u. Bd. II, S. 426.

der „leere und einig war christlichen religion ... verharren" zu sollen, als vielmehr „am leben teglich beßern, was bei unß diser Confession nach nitgemeß were".[21]) Dieses Zugeständnis an die Wiedertäufer deutet nun bei Bucer zugleich auch den Weg zur Abstellung der Schäden an: Indem er gewichtige Gedanken der wiedertäuferischen Bewegung aufgreift und sie der hessischen Kirche dienstbar macht, nimmt er jener die Stoßkraft und rettet diese. Der Niederschlag dieser Taktik ist die KO. von 1539.[22]) Sie ruht ganz und gar auf dem Gedanken der Zucht im Sinne von Erziehung der Einzelgemeinde: „Wo kein Zucht und Bann ist, ist auch kein Gemein".

So stellt sich auch die O. selbst dar als „Ordnung der christlichen Kirchenzucht" und mahnt gleich zu ihrem Eingange die würdigen hoch- und wohlgelehrten Herrn und Brüder, die Superintendenten und alle getreuen Diener der Kirche ebenso wie die der Obrigkeit, „ein recht geflissen und eiffriges Auffsehen über alle ihre Kirchen und Gemeinden zu haben". Wir betrachten unter dem Gesichtspunkte der Kirchenzucht, was die KO. über die Ältesten und ihre Funktionen sagt.

Das erstrebte Ziel für jede Gemeinde wird erreicht, wenn 1. für gute Predigttätigkeit, 2. für Jugendunterricht und 3. für Seelsorge gesorgt wird. Die drei Stücke müssen mit „Treue und Ernst gehalten und geübt werden", wenn gemäß des Herrn Befehles als Aufgabe gilt, alle Getauften ihr ganzes Leben lang zu unterrichten und zu lehren halten, was er befohlen, dann zu süchen und zum Heil in ihnen zu bringen alles, das verdorben ist. Seither bestand das Amt der Geistlichen fast ausschließlich im Predigen. Das soll nun nicht mehr alles sein: „Sie sollen auch zu dem Besonderen unterweisen, d. h. Unterricht erteilen, vornehmlich den Catechismum traktieren mit Treue und Ernst, ferner vermahnen, strafen, gegen männiglichen geflissen und mächtig sein" — also individuelle Seelsorge im eigentlichen Sinne. So versteht die KO. das, was ihr der „H. Geist so ernstlich gebeut". Es ist eine gewaltig große Aufgabe. Aber die KO. sieht selbst ein, daß eine gewissenhafte Durchführung dieser Forderung dem Pfarrer allein unmöglich ist. Die Diener des Wortes können nicht „allein auf jedermann nach aller Notdurft sehen und auch einen jeden nicht allemal mit Frucht zur Besserung ermahnen, strafen und warnen". Sie brauchen Hilfe zur Seite. Daher fordert denn die Ziegenhainer O. die Einrichtung des Ältestenamtes.

Es ist durchaus schriftgemäß, wie gewichtig betont wird; es ist die „alte O. des Heiligen Geistes, wie wir die in den aposto-

---

[21]) Cf. ib. u. Bd. II, S. 426.
[22]) Bei Richter u. HLO.

lischen Schriften haben". Sie gilt's wieder aufzurichten, indem Älteste den Dienern des Wortes beigegeben werden.

Über ihre Zahl ist nichts ausgemacht. An Bedingungen für die Wahl kommt dreierlei in Betracht. 1. Einmal persönlich auszeichnende Eigenschaften, „es sollen nämlich die sein aus jeder Gemeinde, welche die verständigsten, bescheidensten und eifrigsten im Herrn sind" — also ein guter Verstand ohne lästige Selbstüberhebung, und individuelle Frömmigkeit. 2. Dann aber wird genaue Kenntnis der Gemeinde und ihrer Verhältnisse sowie soziales Verständnis und 3. Vertrauen der Gemeinde zu den Senioren gefordert: „Die bestvertrautesten und wohlgemeintesten, so man in der Gemeinde haben mag". — Die Ältesten, die den Ältestenrat bilden, werden gewählt[23]), bezeichnend genug für den Polizeistaat (cf. Sohm) — teils aus Rats- oder Gerichtsherrn, teils aus Gemeindegliedern.[24]) Sind dann die geeigneten Persönlichkeiten gefunden — gemäß dem Canon Pauli —, so findet ihre offizielle Einführung ins Amt statt. Die KO. sieht vor, daß der feierliche Akt in der Kirche stattfindet. Sie braucht dafür den Ausdruck „bestätigen", ohne aber — da auch sonst speziell formularische Anweisungen fehlen — eine nähere Angabe zu bieten, wie sich die „Confirmation" im einzelnen vollzieht. Öffentliches Gebet und Vermahnung sollen diese Bestätigung begleiten. So wird das Amt der Ältesten geheiligt. Ganz natürlich richten sich die Worte der Vermahnung wie an die „Confirmanden", fleißig ihres Amtes zu warten, so auch an die Gemeinde, als das Objekt ihres Dienstes, „denselben Ältesten im Herzen herzlich zu gehorchen".

Die Wichtigkeit des Amtes erhellt daraus, daß „die Oberkeit dero Amt und Dienst getreulich erheben und darob halten soll". Denn nach dem Amt der Lehrer ist der Dienst der Ältesten der notwendigste und heilsamste. „Neben das Predigeramt tritt ein zweites (pädagogisch) kirchliches Amt von religiöser Bedeutung."[25])

Der Dienst der Ältesten ist in einer eigenartigen Doppelstellung begründet, die die Ältesten einnehmen. Zunächst sind die Organe der Gemeinde. Als solchen liegt ihnen die Aufsicht über Lehre und Leben des Predigers ob, doch nicht nur als seine gestrengen Richter — da bei einem Mangel durch sie für Besserung gesorgt werden soll —, auch als die Anwälte des Pfarrers sollen sie als Vertreter der Gemeinde ihn vor falschen Verleumdern schützen. Als Gemeindeorgan bilden sie wohl auch eine Art Instanz

---

[23]) Von wem?

[24]) Über den damit sich vollziehenden Umschwung in der Geschichte der Gemeinde s. Sohm, a. a. O., S. 164.

[25]) Ib. S. 163.

in Lehrangelegenheiten: „Wo die christliche Lehre gegen jemand zu verdedingen oder irrige Leute zu berichten, oder etwas anderes wichtiges von wegen der Kirche zu handeln fürfallen würde, so sollen alleweg die Ältesten dabei sein und ihren getreuen Rat und Hülf dazu nach ihrem besten Vermögen beweisen, damit in der Kirch (= Gemeinde) alles desto ordentlicher, vertrauter und zu mehrer Besserung verrichtet werde".

Die andere Seite des Dienstes weist die Ältesten den Pfarrern als Gehilfen zu: „Sie sollen nehmen, und mit den Dienern des Worts, die gemeine Seelsorge und Hirtendienste".

Seelsorge ist in denkbar weitestem Umfange gedacht und umspannt alle Getauften, jung und alt, und bezieht sich auf Leben und Glauben. Hierbei sollen die Senioren dem Pfarrer beistehen mit bestem Vermögen, Rat und Hilfe und mögen Sorge tragen, daß alle zeitig und genugsam gelehrt, dazu vermahnt und angehalten werden. Fehlt irgendein Gemeindeglied dagegen, so soll solchem Fehlen auch zeitig und mit rechten Fugen begegnet werden.

Wie richten nun die Senioren, wie die KO. sagt, „der Kirchen Amt den Dienern des Wortes an" im einzelnen?

a) Bei der Jugend. Es ist die Aufgabe der Ältesten, dafür zu sorgen, daß die Kinder in dem entsprechenden Alter zum Unterricht geschickt werden. An ihnen liegt es, eine geeignete Stunde dafür auszumachen, zu der jeder seine Kinder „unbeschwert" schicken kann. Die KO. begründet die Wichtigkeit damit, daß die Kinder, so durch Christum, den Herrn, erschaffen und darüber ihm auch im H. Tauf ergeben und eingeleibt sind, durch die Ältesten, unter Umständen auch durch die Obrigkeit zugeführt und ihm zu leben auferzogen werden. Den Unterricht, den der Schulmeister erteilt, beaufsichtigen die Ältesten mit dem Pfarrer. In ihrem Ermessen steht es, ob die Kinder an christlichem Verstand soweit gebracht sind, daß man sie zum Abendmahl gehen lassen kann.[26]) Diesen ersten Gang verknüpft unsere KO. bekanntlich mit der Konfirmation. Auch die Ältesten haben dabei, wie noch heute in reformierten Gemeinden, am Altar ihren Platz, wenn die Kinder „von ihren Eltern und Pettern dargestellt" werden, und gehen ihnen bei der ersten Kommunion voran „als die, welche ihnen den Weg zeigen". In der der Konfirmation angeschlossenen Vermahnung ermuntert der Geistliche die zur christlichen Gemeinschaft bestätigten neuen Glieder, sich im Gehorsam des Evangeliums treulich zu halten und Zucht und Strafe wohl von allen, aber besonders von den (!) Seelsorgern, zu denen ja die S. gehören, allezeit gutwillig aufzunehmen und denselben Gehorsam zu leisten.

b) So stehen wir bei der Seelsorge an den Erwachsenen, in die sich wiederum Prediger und Älteste teilen. Das Ideal,

[26]) Cf. W. Diehl, Zur Geschichte der Konf. in Hessen 1897.

das der KO. vorschwebt, ist eine vollkommene Gemeinschaft Christi in allen Stücken, in der Lehre und in den Sakramenten, d. h. im Glauben wie in der christlichen Zucht, d. i. in der Bewährung dieses Glaubens im täglichen Leben. Daß es so stehe, sollen die Ältesten ein recht väterlich Aufsehen auf die ganze Gemeinde und auf einen jeden in derselbigen besonders haben. Leider gibt es nun aber viele Namenchristen, die sich von der christlichen Gemeinschaft ganz oder zum Teil „äußern", aber dennoch durch die Taufe zur Gemeinde Gottes gehören. Ihnen sollen die Seelsorger nachgehen mit freundlichem und getreuem Ermahnen, Bitten und Flehen.

Die KO. unterscheidet einzelne Gruppen von Gemeindegliedern, die **besonderer** Gegenstand der Seelsorge sein müssen. Da werden nun unterschieden, die nicht zur Predigt kommen, von solchen, die vom Abendmahl fernbleiben. Wieder bei anderen fehlt es am rechten christlichen Lebenswandel. Um als Seelsorger hierbei helfen zu können, wird eine Beratung der Senioren vorgeschlagen, auf der die einzelnen Fälle jeweils durchgesprochen werden. In wohltuend-besorgtem Eifer wird darüber verhandelt, wie und durch wen solche Leute z. B. wieder zur Predigt gebracht werden können. Entweder soll einer der Ältesten selbst zu dem entfremdeten Gemeindeglied hingehen und es in persönlicher Unterredung durch eine Aussprache wieder zu gewinnen suchen, oder einer seiner Freunde oder Verwandten mag es tun. Bleibt dieser Hausbesuch ohne Erfolg, so soll der Betreffende vor die Gesamtheit der Seelsorger, vor Pfarrer und Älteste, zitiert werden. Es berührt uns angenehm, wenn wir hören, mit welch feinem Takt die Seelsorger dabei vorzugehen angehalten werden. Da klingt wirklich etwas von urchristlicher Liebesgesinnung hindurch, wie sie die Reformation aufs neue entfacht hat. „Es soll auch alle diese Vermahnung an derlei Leute und all denjenigen, die sonderlich brüderliche Vermahnung, Warnung und Strafe bedürfen, allewege geschehen mit aller christlichen Sanftmut und Lindigkeit, auch mit Treue und freundlichem Fürhalten der so reichen Gnade und des so gestrengen Gerichtes Christi, auch mit Anbietung freundlichen Berichts und Unterweisens durch Gottes Wort in alle dem, darin sich einer stoßen oder irren möge."

Erst wenn alles persönliche Bemühen fruchtlos geblieben ist, wenn er „so verstockt sein würde, daß er dies alles verachten und in seinem gottlosen Tun verharren wollte", soll er sich selber überlassen bleiben. Aber auch dann noch soll man nicht lieblos an ihm handeln: aller bürgerliche und schuldige Dienst und Gemeinschaft, auch Hilf in Nöten soll man, solange es sich noch mit der Obrigkeit verträgt, zuteil werden lassen. Denn so kann man immer noch hoffen, indirekt christlichen Einfluß auszuüben. Die

Leute müssen es fühlen, wie die Gemeinde „ob solcher Leute ewigem Verderben, darin sie sich durch ihr gottlos Wesen stürzen, ein herzlich Leid trägt".

Die unterschiedenen Gruppen erhalten im einzelnen Anweisungen, die, wie es in der Natur der Sache liegt, untereinander ähnlich sind. So sind bei denjenigen, die nicht an der Abendmahlsgemeinschaft teilnehmen, die Gründe ihres Fernbleibens genau zu prüfen. Ist's nur lässige Bequemlichkeit, so sollen die S. wie die Prediger sie ermahnen, warnen und ihnen anbieten, Unterricht über Wert und Bedeutung des Abendmahls zu geben. Denn vielleicht sind sie in irgendeinem Irrtum befangen, über den am ehesten eine freundliche Unterweisung hinweghilft. Darum hat man sie als Katechumenen zu betrachten, die sich erst „völlig in das Christentum hineinbegeben". Ist es aber klar geworden, daß Verachtung des heiligen Sakraments vorliegt, so sollen die Ältesten, „so oft man das verhoffen mag, daß es fruchtbar sein werde, wieder und wieder aufsuchen und ebenso an die milde Gnade des Herrn wie sein strenges Gericht erinnern". Schärfere Maßnahmen jedoch gelten bei denen, „die wohl zur Predigt und auch zum Tisch des Herrn gehen, aber sträflich leben". In diesem Falle sollen abermals — und hier können wir den besonders dringlichen Ernst der KO. beobachten, der alles Scheinwesen zuwider ist — „der Pfarrherr samt den zugetanen Ältesten mit zeitigem Rat durch sich selbst oder andere, einzeln oder sämtlich, wie sie es allemal besserlich sein, erkennen mögen, mit allem Ernst solche Leute zur Besserung vermahnen und das so oft und lang sie das mit Hoffnung der Besserung und Frucht tun mögen".

Erst dann, wenn alles Reden und Ermahnen vergeblich sein sollte, weil der Betreffende in seinem „bedenklichen arge" beharrt, dann darf ihm die „Gemeinschaft des Tisches" abgesprochen und er wie ein Heide gehalten werden. Dann wird der Bann über ihn verhängt, und zwar hat das „im Beisein der Seelsorger und Ältesten derselbigen Kirch" zu geschehen. Allemal, wenn dieser Akt vollzogen werden muß, geschehe es in männlichem Ernst „mit großer Tapferkeit und ganz ernstlicher Erinnerung des Gewalts, den der Herr der Kirche gegeben". Und erst wenn der Gebannte mit Werken wahrer Besserung genug getan und wahre Reue bewiesen hat, kann der Bann durch die Ältesten wieder aufgehoben werden.

Im Zusammenhang damit sind noch einige Fragen der Kirchenzucht (in modernem Sinn) zu behandeln. Dahin ist zu rechnen die Überwachung der Patenschaft, die christliche Erziehung der Kinder von Gebannten, die die Ältesten zur Taufe bringen und später „zum Catechismo gefordern".

Wenn dann überall solche „verständige, treue, eifrige und

fromme Prediger und Älteste bestellt sind und ihren Dienst an Jungen und Alten leisten, dann werden alle Menschen zu ihrem Heil mit höchstem Fleiß und Treue gesucht und zu christlicher Gemeinschaft gebracht. In dieser lebendigen Gemeinde sind sie dann vor allem Irrtum und aller Sünde bewahrt und werden zu recht christlichem Leben in aller Heiligkeit, Gerechtigkeit und Gottseligkeit angeführt und täglich gebessert: So wird Gottes Reich erweitert."

Die Bedeutung, die der Einführung des Seniorats durch Bucer zukommt, dessen Vorbild dieser wohl aus Straßburg mitbrachte[27]), liegt unseres Erachtens darin, daß nicht mehr, wie seither, praktisch das Amt des Geistlichen als solches den Mittelpunkt für alle geistliche Tätigkeit in der Gemeinde bildet, sondern jetzt vielmehr durch das neue Amt die Gemeinde selber in den Mittelpunkt rückt, als Objekt und Subjekt der Seelsorge zugleich. Das seelsorgerliche „Schaffen beschränkt sich nicht mehr im Wesentlichen auf die offizielle Darbietung von Wort und Sakrament, sondern findet seine Vollendung in der seelsorgerlichen Einarbeitung der in Wort und Sakrament gebundenen geistigen Kräfte in das Leben der Einzelpersönlichkeiten, die die Gemeinde bilden, in einer Erziehung der einzelnen zu christlichen und kirchlichen Charakteren". So bestimmt W. Diehl die Bedeutung. — „Ordination von Laien" fordert man in unseren Tagen. Hier begegnet uns in der ersten großen hessischen Kirchenordnung ein Beispiel „einer wirklichen Mitarbeit von Laien an der Seelsorge, wie wir sie in von reformierten Einflüssen unabhängigen lutherischen Landeskirchen vergeblich suchen würden". [28])

Wenn man mit innerer Anteilnahme die KO. von 1539 liest, erfaßt den Leser der religiös-praktische Schwung ihrer Forderungen[29]), so daß man meinen müßte, ihre Durchführung werde zur Selbstverständlichkeit ohne weiteres. Aber man übersieht die Wirklichkeit.

Die Einführung des Seniorats in der KO. braucht nicht gleichbedeutend mit seiner wirklichen Durchführung zu sein. Denn bei einer O. handelt es sich stets um erhoffte Gemeindezustände, darum, was werden soll. Also besteht die Frage zu Recht, wieweit die Wirklichkeit den Forderungen entsprochen hat oder hinter ihnen zurückgeblieben ist.

Der Plan zur Einführung der Senioren wurde zunächst in Kassel aufgegriffen. Da kam noch 1538 die „Ordnung der kirch-

[27]) Straßburger KO. 1534 bei Richter.

[28]) Flöring, Denkschrift des Prediger-Seminars 1887—97. 1898, S. 401.

[29]) Trotz der Bedenken Sohms, daß sie, religiös genommen, ein Aufgeben der besten und größten Gedanken Luthers sei. Es war aber doch wenigstens ein Weg zu seinem Ziel; cf. Sohm, a. a. O., S. 164 Anm.

lichen Übung für die Kirchen zu Kassel" zustande, die 1539 im Druck erschien.[30]) Doch mißt die O. dem Ältestenamt nicht die tiefe Bedeutung bei, die Bucer vorschwebte. Denn sie sieht in ihnen mehr Aufsichtsorgane als Erziehungsfaktoren im Sinne der Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung. So sollen die Ältesten mit den Predigern die Kinder zu regelmäßigem Schulbesuch anhalten, desgleichen mit der Obrigkeit zusammen — auch hier blickt wieder der christliche Polizeistaat durch — mit allem Ernst anhalten, daß alle weltliche Pracht und aller Mißbrauch, so bei oder nach der heiligen Tauf geübet werden, möchten vermieden werden. Ebenso sollen durch sie „soviel Fahrlässigkeit und Mißbrauch bei den ververordneten Metten und Vespern des Stifts abgestellt werden, damit der Herre nicht verspottet" werde. Auch die Abstellung des schändlichen und üppigen Wesens durch die Ältesten ist im Interesse der Sonntagsheiligung im Verein mit Pfarrern und Obrigkeit ihre Aufgabe. Dagegen werden sie nicht bei den Krankenbesuchen (Kap. 14) erwähnt, für die sie die Reformatio 1526 vorsah und die KO. 1539 forderte. —

Die Einführung des Ältestenamtes ging sehr langsam vor sich. Drei Jahre nach Veröffentlichung der Ziegenhainer KO. ist der Seniorat nur vereinzelt eingerichtet. Es erklärt sich aus dem Zögern, mit dem der Hauptpunkt der KO. und seine Durchführung, der Bann, in Angriff genommen wurde.[31]) Leider stehen zur genaueren Erforschung dieses Werdegangs so gut wie gar keine Quellen zur Verfügung. Das einzige, hierher gehörige Material ist ein Brief des Echzeller Pfarrers Hun (Haun 1527—1563) an den Statthalter zu Marburg vom 15. Februar 1544.[32]) Daraus geht hervor, daß „in kurzer, verrichter Zeit ist den pfarhern imb amt Nidda durch Johannem Pistorium publicirt worden ein ordenung, zu Ziegenhain beschlossen zur cristlichen Zucht". Nach Diehls „Hessischem Pfarrer= und Schulmeisterbuch" wird Pistorius 1541 Superintendent der Diözese Alsfeld. Er hat demnach wohl alsbald nach Antritt seines Amtes als Superintendent die KO. 1539 eingeführt. Wie die Pfarrer darauf reagiert haben, erhellt aus dem gleichen Schreiben, wenn es darin heißt, daß sich die „pfarhern dazumal gewegert haben, nicht ohne dapfere ursach", und fährt dann fort: „..... unser g(nädiger) f(ürst) u. H(err) hat der sachen rat funden und herlich hulf getan, indem sein f. g. hat lassen ausgehen missiven zuglich an pfarhern und schulthessen des inhalts, der verfasten Ordenung unwidersetzlich zu geleben; u., wo etwas hirinnen versumet oder nachlessig verhandelt würd, wolt

[30]) HLO.

[31]) Cf. **Bucers** Brief an den Landgrafen vom 13. September 1543 bei **Lenz**, Bd. II, S. 150 ff.

[32]) Bei **Sohm**, S. 171 verdruckt. StA. Marburg.

seine f. g. uns mit zeitlicher Straf nicht versumen, on die straf, die der almechtig gott sinen haushaltern, beide, geistliches u. weltliches standes drauet u. auch züchtigen würd, so sei nicht trau in irer haushaltung ersunden werden".[33])

Gedacht ist dabei an das fürstliche Ausschreiben vom 11. Juni 1542[34]), das besagt, daß „noch in vielen Kirchen unserer Fürstenthumb und Lande kein Seniores gewählt seien..., derowegen, wo die Seniores in deiner Kirche noch nit gewählet, so wollest dran sein, daß selbige ungesäumet erwählt werden".

Das half. „Solche ernstliche ermanung und warnung hat uns erwackt und anbracht, der gesatzten ordenung volnstreckung zu tun nach unserer vermuge."

Für Echzell ist uns überliefert, in welcher Weise der Seniorat eingesetzt wurde. Die Initiative dazu ging von der weltlichen (!) Obrigkeit aus. Der Schultheiß verordnet, aus der Gemeinde sechs ehrsame Leute zu wählen. Wer zu wählen hat, bleibt unklar; genug, sie „seien eines guten Gerüchts und nüchterns Leben". Der Befehl kommt zur Ausführung, und darauf werden an einem Sonntage im öffentlichen Gemeindegottesdienst die Gewählten vom Pfarrer als dem Diener des Wortes der Gemeinde vorgestellt (18. Februar 1543) und „mit Gottes Wort und mit Auflegung der Hände confirmirt und solchen kirchendinst zu verrichten tüchtig und genugsam declari(r)t". Auch der Schultheiß läßt sie vortreten und nimmt ihnen „in Angesicht der Kirchen" Handgelübde ab.

Bald darauf fordert der Pfarrer die neugewählten Senioren mit anderen Kirchendienern zu sich, um mit ihnen den Konventstag festzusetzen, wo sie zusammen „ofs fuglicht's und zur besserung mochten verhandeln alles, was der Kirche übel ansteet und ergerlich ist". Festgesetzt wurde der vierte Sonntag im Monat.

Das Programm liegt dicht bei dem Ziel, das der KO. 1539 vorschwebt. Sie wollen vortragen, was ein jeder S. „gesehen, gehoret und vernummen hat, dar durch die cristliche Versammlung bey uns (i. e. der Einzelgemeinde) kan irrig und verwüstet werden, of das mir mit gottlicher Hulff und zitlichem rat solcher verwustung mochten widerstand tun und nach vermuge abschaffen". —

In gewissem Stolz kann Pfarrer Haun berichten, daß er seit der Einführung diesem Dienste „zu Ehre gottliches namens und wohlfart der Kirchen getrulich" nachgekommen sei. Der Pfarrer hat also die Gehilfen aus der Gemeinde: die Voraussetzungen einer wirklichen Kirchenzucht, wie sie der KO. vorschwebte, sind gegeben.

Um sich über die Tätigkeit der Senioren klar zu werden, sei hier zunächst eine allgemeine, grundsätzliche Bemerkung ein-

---

[33]) StA. Marburg.

[34]) HLO., Bd. I, S. 109 f. Sohm zitiert ein ähnliches vom 1. Juni.

gestreut, die, in methodologischer Hinsicht außerordentlich wichtig, niemals außer acht gelassen werden darf. Es ist die Tatsache, daß unsere Quellen in der Regel nur mala in parte Auskunft geben, wo es etwas zu rügen oder zu strafen gab, aber schweigen von der Erfüllung positiver Aufgaben, wie sie selbstverständlich waren und daher nicht erst notiert zu werden brauchten.

So ist ebenfalls von Echzell ein Schriftstück [35]) erhalten, aus dem einige Punkte in der Tätigkeit der Senioren bestätigt werden (1543/44). Da war e. c. ein „Ehepaar, das on underlaß Gottes wort uff sonntag und behettag" versäumt; dazu hat das Hausgesinde die Katechismuslehre nicht besucht, wie es doch die KO. 1539 fordert. Die S. gehen hin und suchen seelsorgerlich zu beeinflussen. Der Bericht sagt schlicht: „sie seint auch von den senioribus nach f. Ordnung fruntliche ermanet worden". Das durchaus wache Motiv war der Wille, alles Ärgernis zu beseitigen, das durch solches unchristliche (= unkirchliche) Verhalten entstanden war und entstehen könnte gegenüber Gott und der Gemeinde. Dies liegt also durchaus auf der Linie der Bucerschen Gedanken über die „Zucht".

Weiter werden Leute aufgeführt, die das zweite Gebot übertreten und den Namen Gottes „mit vergeblichen Worten und unnuzlich gebrucht" haben. Das steht in Widerspruch zu den „ernsten religionssachen, nemlich Gottes ehre, dinst und cristlicher Zucht: alles Gott zu uneren geschehen". Aber ebenso erheischt die Rücksicht auf die Gemeinde ein Augenmerk auf solche Delinquenten und deren Bestrafung.

Daß in einer verhältnismäßig langen Spanne Zeit nur so wenig Fälle rügend erwähnt und zur Bestrafung notiert werden, darf wohl als Beweis für die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gelten, mit der man über der strengen Befolgung der KO. wachte. [36])

Interessant ist es, daß der Schultheiß zu Echzell sich den Vorstehern der christlichen Gemeinde versagte, als es an die Bestrafung gehen sollte. Aber zur richtigen Beurteilung dieses Vorgangs muß man stets bedenken, daß hier ein erster Versuch aus einer Gemeinde vorliegt, den ohne weiteres zu verallgemeinern und auf das Gesamtgebiet der damaligen Landgrafschaft anzuwenden sich von selbst verbietet.

Müssen wir uns — hoffentlich nur einstweilen — mit diesem Einzelfall begnügen, so verdeutlicht er uns aber doch in seiner Art, wie man an die Verwirklichung der Aufgaben mit Ernst herangegangen ist. Vielfach mag es beim opus operatum geblieben

---

35) StA. Marburg. Anscheinend Bruchstück aus einem Senioratsprotokoll.

36) Sohm hat das gleiche Material vorgelegen (cf. a. a. O., S. 171 f.). Den Hinweis auf Marburg verdanke ich der Güte des Herrn Prälaten Diehl.

sein, vielfach aber mag es auch an Verständnis für die Institution des Seniorats überhaupt gefehlt haben, wohl stets in kleinen Gemeinden, die für den Pfarrer ein völlig übersehbares Feld seiner seelsorgerlichen Amtstätigkeit waren, und sicher überall da, wo man sich um die KO. 1539 nicht kümmerte, es sei denn, daß polizeiliche Maßnahmen dazu zwangen. Den besten Beweis dafür, daß vielfach dem Seniorat auch da nicht das genügende Interesse entgegengebracht wurde, wo er schon einmal vorhanden war, liefert ein fürstliches Ausschreiben vom 12. Juli 1551 [37]): „Item belangende die verordnunge der Senioren und Kirchenraths, sonderlichen aber, wo derselbigen Personen etzliche mit dem Tod abgangen waren, das man andere an jre stelle ordne". —

Es ist anzunehmen, daß man an der Einrichtung des Seniorats grundsätzlich festhielt. Denn man forderte ihn in neuen Ordnungen, z. B. in der „Kirchen-Ordnung für den Hüttenberg und die gemeine Land an der Lahn" vom Jahre 1555. [38]) Das Amt der Senioren wird nicht näher beschrieben. Nur wird gesagt, daß, wer strafbar ist, durch die Ältesten vermahnt werden soll. Gern notieren wir auch hier das Moment seelsorgerlicher Ermahnung, die ja nichts anderes ist als eine Kirchenzucht im besten Sinne des Wortes, wenngleich diese O. nie eingeführt worden ist. Auch die hessische KO. von 1557 [39]) hat Älteste vorgesehen, mit ähnlicher Begründung, wie die von 1539: „Dieweil aber ein Mann kein Mann, wie die Deutschen sagen, und ein Pfarrer alles, so in christliche Gemein nötig ist zu bessern wissen nicht kann, muß man etliche Seniores haben, die da seyen oculi episcoporum". Daß sie aber ebenso auch oculi ecclesiae seien, wird nicht gesagt, trotzdem sie sich im übrigen dabei „nach der Lehre des Paulus und der Ziegenhainer O." richten möchten, die zu Senioren ernste, eifrige, aufrichtige und geistreiche Männer eingesetzt wissen will, „die in ihrem Dienst und im Haus Gottes ein Ansehens und Autorität haben". In dieser O. erfahren wir auch, zum erstenmal, daß die Senioren gleich wie die Diener des Wortes mit vorgehender Predigt unter Anrufung des Heiligen Geistes die Hände aufgelegt bekommen — eine Ordination von Laien.

Hier wird erkennbar, wie man bei Abfassung dieser O. Rücksicht auf die Praxis genommen hat, die sich allmählich herausbildete, und Echzell (cf. S. 417) ist dabei ein Beispiel für viele.

In die gleiche Zeit gehört die bei Diehl, Geschichte des Gottesdienstes, S. 223, zitierte Gießener KO., die ebenfalls den

---

37) HLO.
38) Richter, Bd. II, S. 405.
39) ib.

Gedanken des Seniorenamts aufgegriffen hat.[40]) Es wird z. B. darin erwähnt, wie es „vor gut angesehen, das alweg zwen von den Senioribus bei diesem (i. e. Katechismus-)verhör unnd examine gegenwertig seien, sehen und hoeren, ob do etwas Mangels zu vil oder wenig zutrage".

So ist die KO. 1539 zur Grundlage geworden, auf der die späteren Ordnungen weiterbauen.

b) Die KO. von 1566.

Eine besonders ausgiebige Quelle für unser Thema ist die große KO. von 1566. Ihre Entstehung verdankt sie dem Verlangen nach Gleichförmigkeit, „auff daß alles züchtiglich und ordentlich zugehe und zur erbawung unnd besserung der Gemeine Christi gereiche". Wenn es auch nicht so verstanden und gedeutet werden darf, als ob in den Jahren seither keine O. gewesen sei, so waren doch in den einzelnen Städten und Dörfern verschiedene Agenden in Gebrauch. Neben der „Agend des Hochlöblichen Fürsten Hertzoch Heinrichs zu Sachsen" galt die besondere „O. für die Kirchen zu Cassel", „so mehrer theils aus der Cölnischen Reformation genommen, verfertigt und inn Druck ausgangen". Dabei ist jedoch auffällig, daß die KO. von 1539 mit keinem Worte erwähnt wird. Es ist übertrieben und doch aus Gründen der Empfehlung begreiflich, wenn die KO. sagt, daß „ein jeder Pfarherr seines gefallens dieser oder jener O. sich zu gebrauchen unternommen, etlich auch wol an der keine wollen verbunden sein, sonder was sie selbst Christlich bedaucht, ins Werk zu bringen understanden haben" (S. 8). So muß der gemeine, einfältige Mann, der bei der Verschiedenheit der Ordnungen am meisten auf solche äußerliche Dinge sieht und „nicht alwegen von der einhelligkeit der Lehre richten kann, sich hierob nicht allein verwundern, sondern auch vielleicht nicht wenig ärgern". Um diesem Übelstand abzuhelfen, sollen nunmehr die Pfarrer und Seelsorger die neue KO. gebrauchen und halten. Sie ist in der kasselschen und sächsischen „kurtz begriffen und tut nicht von allen notwendigen Stücken Meldung und gnugsam bericht, auch nicht grund und ursach, woher eine jede lektion genommen sei". Es ist bezeichnend für die KO. von 1566, daß die Punkte, „die fürgenommen und christlich verhandelt werden möchten, eigentlich und deutlich fürgeschrieben und derselbigen wahrhafftige ursachen unnd beweise beide aus der Aposteln schrifften / und der alten frommen Kirchen-Lehrer, so bey der einfeltigen warheit und hellen liecht des Euangelij blieben seind / gewohnheiten gezeigt und dargethan und

---

[40]) Leider konnte mir das Diehl vorgelegene Exemplar bis jetzt nicht zugänglich gemacht werden.

also Gottsförchtige / einfeltige Christen in jrem gewissen getröstet und versichert / die wiederspentige Papisten aber der falschen gedichte auflage uberzeugt / und allen Gottlosen die meuler gestopfet werden". Hiermit soll die Katholizität der evangelischen Kirche nachdrücklichst betont sein, aber zugleich hält die KO. am Zusammenhang mit den Kirchen der Augsburger Konfession fest, „inn welcher der Propheten und Aposteln lehr inn kurtze Hauptstück trewlich und eigentlich zusamengezogen und verfasset ist".

Nach der KO. könnte man den Eindruck gewinnen, als ob kaum etwas Wesentliches geschehen sei. Und auch an die strenge Durchführung der O. scheint nicht gedacht, trotz der gelegentlichen Mahnung, sie zu befolgen. Denn „ob nicht alles so zur Besserung und erbawung unserer Kirchen notwendig / genugsam bedacht / und notdürfftiglich declarirt und ausgeführt were / wie denn darumb das wir im jar nur einmal zusammen kommen / und hirvon deliberiren / Sol in der anderen Edition, wenn man das vierdte theil verfertigen / und diese drey ersten mit denselbigen zugleich widerumb inn Druck geben wirdt / mit Gottes Hülff unnd gnad erstattet werden". Gerade der angekündigte vierte Teil hätte wohl über unser Thema manch wichtigen Aufschluß bringen können. Er ist indessen nie erschienen.[41])

Sehen wir also zu, welchen Aufschluß die drei erschienenen Teile uns über den Seniorat geben.

„Das Erste theil von denen Dienern, welche im Kirchenampt von nöten sein", nennt als erste die „episcopi, welche auff Lateinisch recht und wol Superintendentes / das ist / Auffseher / nach unserem Teuschd können genennet werden". Als dritte werden die Diaconi aufgeführt. — „Die anderen werden presbyteri genannt oder Seniores / welcher zweyerley die Schrift anzeiget: Etliche arbeiten in Wort oder lehre / und außtheilung derer heiligen Sacrament, welche man sonst Hirten und Doctores / das ist Lehrer / nennen mag. / Denen andern aber stehet zu / fleißiges auffsähens / daß alles, so die Regierung der Kirchen verlangt, trewlich versehen werde."

Wir fassen näher ins Auge diejenigen, die den Ältesten als Dienern des Wortes mit Rat und Tat, mit all ihrem Vermögen behilflich sind. Die KO. widmet einen ganzen Abschnitt der Frage: „Wie man Eltesten zur Verwaltung der Kirchen Erwelen und Ordniniren sol?" Gleich hier mag bemerkt werden, daß bei Verwaltung nicht an die der Güter und ihre Austeilung gedacht ist: diese Tätigkeit fällt den Diakonen zu. Der Ältesten Verwaltung aber erstreckt sich „auf geistliche Güter / oder, wie es der Apostel nennt, die geheymnis Gottes" (= dispensatio = οἰκονομία des Neuen Testamentes). Die Notwendigkeit

[41]) Ein Konzept dazu ist nicht mehr vorhanden.

der Senioren in allen Kirchen soll allerdings aus dem Kapitel „von versammlung der Eltesten" hervorgehen. Hier aber wird dafür Ambrosius angeführt, der im Anschluß an 1. Tim. 5 sagt: „Es hat beyde, die Schul und auch hernach die Kirche jre Eltesten gehapt, ohn welcher Radt nichts in der gemeyn ist gehandlet worden; durch was unfleiß solch abgangen, weiß ich nit / es sei dann villeicht durch der Lehrer nachlessigkeit / oder aber derselbigen Stolz und hoffart geschehen, damit sie alleyn eyn groß ansehens haben möchten. Derhalben befleißigt nun sich billich, solche wiederumb jn unsern Kirchen zu verordnen, daß sie jr gantz Ampt zur erbawung und forderung derselbigen nach anweisung der Schrifft verrichten."

Die Wahl der Ältesten soll sich in der Weise vollziehen, daß „in eyner yeden kirchen die Diener derselbigen gemeyn samt etlichen, beyd vom Radt und auß der gemeyn dazu verordnet, diese Eltesten erwelen". [42])

Der Modus des Wahlverfahrens geschieht im Anschluß an Acta 14 „durch suffragia und stimme". Die Qualifikationen der zu Wählenden sind: Eifer und Leben wie eines Anwärters für das Predigtamt, „ohn allein, daß sie nicht dürffen also vortrefflich gelert seyn". Die Einsetzung eines Ältesten soll „nach der meynung des Apostels ad Tit. 1 erfolgen: Der Älteste muß sein „wie auch ein Bischoff unstreflich, als eyn schaffner und haushalter Gottes, nicht eygensinnig, nicht zornig etc.". Über die Zahl ist auch in dieser KO. nicht Bestimmtes ausgemacht, „dieweil kein gewisse zahl jn der H. schrifft vorgeschrieben und geboten ist, daß aber Ambrosius uber dasz cap. 1 ad Tim. sagt: Man muß sieben Diacon haben und etliche Eltesten, daß in eyner yeden kirchen zwen seyen, und in einer yeden Stadt eyn Bischoff, soll von den Eltesten, so im Wort arbeyten, verstanden werden, wie auch 1. ad Cor. 14 steht: Zwen od. drei weisager sollen in der gemeyn reden und die andern richten. Darauß können nun alle gottseligen verstehen, dz man hierin eyn gleichheyt od. billichkeit treffen und nach der menge und anzal des volcks in eyner yeden gemeyn viel oder wenig Eltesten, wie es die Gelegenheyt desselbigen orts erfordert, setzen muß."

Neu gegenüber den früheren Ordnungen ist das Examen, „das uff eynen gewissen Tag, wan die Kirchendiener deßselbigen Orts bei eynander versamlet sein, sonderlich die in dem wort arbeyten", berufen wird. Es besteht im wesentlichen in einem

[42]) Daß eine genaue Bestimmung über die Festsetzung der Gemeindewähler fehlt, ist ebenso bezeichnend wie die sonstigen unbestimmten Angaben, wenngleich auch Bachmanns Bemerkung (Gesch. d. Kirchenzucht in Hessen 1914, S. 14), die O. habe kein Interesse an einer regelrechten Wahl, zumal bei dem fehlenden IV. Teil übertrieben ist.

Verhör, „ob sie jre ampt als Christen auffs fleissigst und trewlichst, wie jnen von Pfarherr vorgehalten und im 4 (!) teyl erkleret wirdt, nachzukommen gedenken". Leider fehlt die angekündigte Erläuterung.

Danach folgt die Ordination, als biblische Einrichtung aus Acta 14 belegt. Sie soll dem Amt der Senioren gehörigen Nachdruck verleihen. Sie erfolgt stets „in derselbigen Kirche durch den Superintendenten" oder aber durch sonst „irgents einen Pfarherrn sampt einem oder zweyen Dienern des Worts".

Die Form der Ordination ist diese: Nach einer kurzen Vorrede soll der Geistliche „vom ampt der Eltesten auß der heyligen schrifft verlesen wie folget: Acta 20". Dann folgt in etwas weitläufiger und unterschiedlicher Erklärung eine Schilderung des Amts mit allen seinen Aufgaben.

Das Wichtigste am ganzen S. ist, daß die Ältesten große Sorge tragen und „darauf geflieſſen sind, wie die Kirche wol möge regiert werden". Sie tun das — durchaus im Sinne der KO. 1539 —, indem sie „den anderen Dienern, so im Wort arbeiten, in allen Dingen mit treuem Rat und Hülfe beistehen", gerade so, wie „dapfere und weyse Radsherrn gegen dem Burgermeister halten". Worauf dehnt sich nun ihre Sorge aus? In erster Linie kommt die Lehre in Betracht. Sie ist vor Verfälschung zu schützen, ganz gleich, ob die Prediger öffentlich, in der Kirche, oder falsche Lehrer und Wölfe, die sich heimlich neben einschleichen, sie verfälschen. Die S. tun das also als oculi ecclesiae. — An ihnen liegt es auch einzuschreiten, indem sie Anzeige erstatten und ratschlagen, wie man ein solches Unglück abwenden könne. Dann kommt als Zweites in Betracht die Sorge um die rechte Spendung der Sakramente. Schließlich sollen sie auch die „causa conservans in kirchlichen Einrichtungen" sein. Vor allem muß ihre Aufgabe die Erhaltung der Einigkeit sein innerhalb der Gemeinde und unter allen Dienern, daß einer gegen den andern ungefärbte Liebe und Ehrerbietung an den Tag legt. So werden durch die obsorgende Tätigkeit der S. „offentliche schismata unnd spaltunge" verhütet. Vor allem müssen sie sich die Sorge um die ministri angelegen sein lassen, wenn diese versammelt sind, indem sie da individuelle Seelsorge treiben: zum Fleiß im Amte ermahnen, die Nachlässigen aufmuntern und sie an die hohe Bedeutung ihres Amtes und ihre Verantwortung erinnern. Aber ebensosehr erstreckt sich ihr Auftrag auch auf das „volck in der gantzen gemeyn". Hier sollen sie sich bemühen, Zwietracht oder Zank aufzuheben oder „die eynander zuvor feindt und gehessig gewesen, zu versünen".

Auch die kirchliche Pflege der Armen soll zu ihren Pflichten gehören. — Ein besonders ernster Punkt ihres Amtes ist die

Schlüsselgewalt, das Urteil und Gericht der Kirche. Den Brüdern aus der Gemeinde, „so etwan in Sünde gefallen", sollen sie nachgehen in liebevollem Eifer und sie „nach der insatzung Christi in der Güte straffen". Erst dann, wenn alle Kunst individueller Seelsorge vergeblich ist, mögen die Ältesten den Bann verhängen, aber nicht als Selbstzweck, sondern als letztes Mittel, den gefallenen Bruder zur Buße zu treiben, um ihn dann wieder in die Kirche aufnehmen zu können.

Punkt für Punkt die Pflichten durchgeführt, lassen diese Bestimmungen die Senioren erkennen, „wie diß eyn schwer und hohes ampt sei".

Nachdem nun der Pfarrer diese Pflichten dargelegt hat, erfolgt eine kurze Gebetsermahnung, „vff daß sie mit Weißheit vn heilsamen radt yederzeit gefast, lustig unnd von hertzen die .... kirche .... treulich und bestendglich regieren, damit mann die geystliche Frucht an allen gleubigen volkomlich und überflüssig spüren möchte".

Dann erfolgt der Ordinationsakt mit Ordinationsgelübde und Handauflegung, wobei nochmals schlicht und innig die Hoheit des Auftrags gesagt wird: „handelt weißlich vnd uffrichtig in Vermanungen, seit sittig im straffen, allezeit ingedechtig der liebe. Wan ir urteylet oder richtet, so legt alle menschliche affect von euch, alles was jr oder andere vorbringet, das handelt nach der Regel des göttlichen Worts. Es soll euch nichts hefftigers angelegen sein, dann gottes ehr und die erbarmung der gleubigen."

Da die Kapitel fehlen, die „eigentlicher" vom Seniorat handeln, stellen wir hier zusammen, was die KO. noch an Funktionen und dergleichen für das Ältestenamt bietet. Es ist fast selbstverständlich, daß die Senioren bei allen feierlichen Gelegenheiten der Gemeinde anwesend sind, sei es bei der Einführung irgendeines der „Diener", des Superintendenten, Pfarrers, Diakons oder Opfermannes, da von ihrem Urteil neben dem des Pfarrers deren Probation abhängt, sei es bei einer Absetzung. Auch nehmen sie teil am Kirchengericht, das der Superintendent abhält, wie an der Jahressynode. Überall da sollen sie „zur Hulff sein und mit den andern Dienern" als ihren „lieben Mitbrüdern friedsam leben und allezeit von der besserung nutz und zunemen der kirchen radtschlagen. Was vor gescheft vorfallen, davon sollen sie ... fleißig handeln und so endlich eyn guten radt geben oder vorschlag thun, recht urtheyl sprechen, demselbigen fleißig unnd treulich nachsetzen, damit nicht underlassen noch verseumet werde, das zu erhaltung guter Disziplin und zu gemeyner erbawung und rechter adminstration der kirchen fürderlich und nutzlich ist. Denn der Kirchen Heyl und wolfart wir nit alleyn durch reyne lehr, sondern auch durch geschickte regierung erhalten."

Ähnlich wie in der KO. von 1557 sollen auch in der von 1566 die Senioren mit dafür verantwortlich sein, daß bei der Taufe „aller weltlicher heydnischer pracht und mißbrauch, schimpff und schawspiel unterbleibt". Die Senioren haben mit dafür zu sorgen, daß die Gemüter und Herzen mit wahrem Glauben und Anrufung zu Gott entzündet werden.

Bei der Konfirmation wirken sie ebenfalls mit, indem sie mit den Pfarrern bei der Vorstellung examinieren oder doch als Zeugen anwesend sind. Wie nach KO. 1539 stehen sie auch beim Abendmahl zu beiden Seiten des Altars; nur ist bei großen Abendmahlen gestattet, daß einer von den Senioren (oder Schulmeister oder Opfermann), falls kein Kaplan oder zum Predigtamt verordneter Kirchendiener vorhanden ist, den Kelch reichen darf. Es wird dazu ausdrücklich bemerkt, daß der S. in seiner Eigenschaft als nicht-weltliche Person hierzu befugt ist, und deshalb von ihm besonders ein „guter Geruch und Name" bei der Gemeinde gefordert wird.[43])

Beim Kapitel Krankenbesuch werden die Ältesten nicht genannt, nur die Diener des Worts, trotz der Hinweise auf die alte Kirche. Wir erfahren nur, daß „Gottlose, die genugsam anzeige warer, hertzlicher rew" auf seelsorgerlichen Einspruch hin bewiesen haben, nach ihrer Genesung wie zum Pfarrer, so auch zu den Ältesten sich begeben sollen, da „ihre verachtung der kirchen beklagen, gnad und verzeihung begeren und sich also mit der kirchen widerumb versünen".

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß das spezifisch seelsorgerliche Moment nicht mehr in dem Maße wie 1539 betont ist. Die Senioren kommen in erster Linie als Gehilfen des Pfarrers in Betracht.

Über die Wirkung der KO. 1566

läßt sich heute schwer etwas feststellen, da nur wenig archivalisches Material auf uns gekommen ist. Der Einfluß der KO. 1566 ist jedenfalls sehr gering gewesen.[44]) Diehls Urteil[45]), sie stehe „nicht in dem nötigen Zusammenhang mit der Praxis in Hessen" und rechne „zu wenig mit der Frage der Durchführbarkeit ihrer Gedanken", trifft für das Ältestenamt jedenfalls nicht in der vollen Schärfe wie für die KO. im ganzen zu, denn die Entwicklungslinie bis 1566 verläuft von 1539 an ohne Unterbrechungen weiter. Diese ist klarer zu erkennen, wenn die große dogmatische Aufmachung beiseite geschoben wird. Denn Wesentliches ist nicht

---

[43]) Hyperius, der Verfasser der KO. 1566, war reformiert.

[44]) Fr. Herrmann, a. a. O., S. XV.

[45]) A. a. O., S. 36.

hinzugekommen, es sei denn, daß man die Zugehörigkeit der Senioren zur Synode besonders betonen will, wozu freilich beim Blick auf die Geschichte der Synoden kein Recht besteht.

Wir erfahren nur, daß 1568 auf der Hessischen Generalsynode „darvon geredt“ werden soll, „das die KO. nuhnmehr durchs ganze Land publicirtt, und derselben allenthalben gelebt und nachgegangen werde“.[46]) Also zwei Jahre nach der Drucklegung, ohne daß jedoch der Grund für diese langsame Einführung zu erkennen wäre. In diese Zeit fällt auch ein Gutachten, das aus der Feder des Kasseler Superintendenten stammt und einen Einblick gewährt, wie ernst man es mit dem S. nahm.[47])

„Es ist ja nicht genug, das gute policej eingerichtet, gericht unnd gerechtigkeit, fried unnd einigkeit in weltlichen Sachen erhalten, die frommen geschützt unnd die bösen gestrafft werden, sondern es wil für allen Dingen doruff gesehen sein, das gottes wort rein unnd lauter gelert und gepredigtt, die sacramenta rechtschaffen administriret, der gehorsam gegen das ampt unsers hern Jesu Christi unnd ein gute christliche disciplin und zucht in der Gemeine Gottes bestellet und gehalten werde.“ Darum gilt es, den Punkt „die seniores oder presbyteros belangend, in sonderheit zu gemüt füren unnd gutes radtschlags unnd bedenckens würdig“ zu achten. Meyer selbst hatte den Befehl, den IV., durch den Tod des Hyperius unvollendet gebliebenen Teil der KO. 1566 zu „continuieren“, und hatte daher sich besonders mit dem officio seniorum beschäftigt, das in seinen Augen „das fornembst des ausstehenden Teiles ist“. „Denn ich“ — so schreibt er — „werde je länger je mehr confirmirt unnd zu meinem hertzen unnd gewissen überzeugtt, das kein besserer unnd fruchtbarlicher weg und mittel zur b e s s e r u n g alles, was bei unser Kirchn in abfall geraten, und v e r h ü t u n g, was weiters unrats fürlauffen und anstehen möcht, fürgenommen werden kan, unnd das us diesen gründtlichen unnd bestendigen ursachen, dan erstlich ist offenbar unnd jedermann bekannt, das zu dieser Zeit leider ein große confusio ist und verachtung gottlichs worts in den kirchen, das ein jeder vermeint zu leren, zu glauben unnd zu leben, wie im nur selbs wolgefellt, das also ein christliches uffsehens zu haben die höchste unnd äußerste Not erfordern will, unnd kann v. f. g. kein gut gewissen für got haben, wan sie nicht zum sonderlichsten diesen Dingen unterstehen zu helffen, auch kein treuer Seelsorger mit guttem Gewissen seinen beruff lenger vertreten, wann im

---

[46]) StA. Synodi Hassiacae et illarum tractationes. Abt. V. 1. Konv. 4a.

[47]) StA. Marburg. Undatiert, wohl bald nach 1568. Eine genaue Schriftvergleichung in Marburg bestätigt unsere Vermutung der Verfasserschaft Barth. Meyers (schriftl. Auskunft).

nicht zur christlichen administration der sachen, in sein ampt gehörig, gute hulff unnd förderung befhielt." Es gibt dafür nichts besseres als den S., „von den Aposteln selbst anfenglich verordnet", besonders im Vergleich mit den „Consistorien, bey welchen sich beyde, die Lehrer und Zuhörer, gebürlicher Hulff unnd rechtens zu erholen hatten". Aber B. Meyer äußert schwere Bedenken gegen die Konsistorien, weil „alle geistliche Sachen auf die seel unnd das gewissen belangende zu einer juristischen Person v. beinahende zum weltlichen gericht unnd urteyl gezogen werden". Im S. aber „wird alles verrichtet allein mit christlichen brüderlichen u. trewen vermahnungen, so von gottes Wort genommen, in aller liebe, gedultt und sanfftmut geschehen sollen, welche, da sie etwa nicht fuglicher unnd gebürlicher weise fürgenommen worden oder bey denjenigen, zu welchen sie geschehen, nicht stattfinden wollten, wirt keinem teil, so sich beschwert, bedeucht, die klage bey der hohen weltlichen Oberkeit" vorzubringen, — dazu sind die Generalsynoden da.[48]) Darum plädiert Meyer für Beibehaltung des Seniorenamtes, „von den aposteln selber ... also bedacht, gehalten u. allen rechtschaffenen christlichen gemeinen zu halten befholen". „Der Unrat, so us unterlassung solches kirchenradts entstehen möchte, ist viel größer und beschwerlicher, dann der Mißbrauch, darin er mit der Zeit durch gottlose leute geraten mocht."

Inhaltlich decken sich Meyers Forderungen de officio seniorum für den geplanten IV. Teil der KO. 1566 mit dem, was darüber „in den dreyen vorhandenen teilen albereids innverleibt u. begriffen ist". Wenn auch bis jetzt nur „etliche pfarher uff ergangene bewilligung unnd befhel solche (O.) angefangen und zum theil ins Werk gebracht haben, so were es ja schimpfflich, das es nun widder gentzlich uffgehoben unnd abgeschafft (welches geschehen müßte, wenn in quarta parte das officium Seniorum entweder garnicht oder je uff ein andre weise dann in prima parte gesetzt, declariert werde, oder das vierde theil so zu erfüllung des vorigen (drauff auch viel gute leut teglich warten [durchstrichen!]) drauff [sic] von noten ist, supprimiret unnd dahinden gelassen werden sollte". — —

Im Jahre 1571, also nach weiteren drei Jahren, wird auf der Generalsynode beschlossen[49]): „Mit den senioribus und straff der Kirchen sollen sie vornehmen — man staune —: unseres Herrn Vatters zu Ziegenhain bedachte unnd uffgerichte O. und anzeigen, was nach itziger Gelegenheit deshalben zu thun und zu lassen sei". Warum diese Nichtachtung der KO. 1566 gegenüber der von 1539? Und auch mit dieser sind die Superintendenten nicht zufrieden,

[48]) Bemerkenswert ist, daß den S. „den einfeltigen leuten in dorff vnd kleinen steten" nicht permettirt wird judicium doctrinae et Excommunicatio.

[49]) StA. D. Abt. V, 1, 4a.

halten sie jedenfalls nicht für eine zur praktischen Durchführung brauchbare KO. Sie schreiben in einem überaus bedeutsamen Bericht an den Landgrafen [49]): „Nachdem auch in E. f. G. Instruction im Articul de senioribus unnd Kirchenzuchtt unns ufferleget wirdt, daz wir die weilandt uffgerichte Ziegenhainische O. besehen unnd erwigen sollenn, was itziger Gelegenheit nach mitt derselbigen zu thun und zu lassen seye, alß habenn wir ermeltte O. underthenig vorgenommen, mit vleiß durchlesen und erwogen". Die Kritik setzt an verschiedenen Punkten an. Zunächst wird zugegeben, daß die O. „an sich selbst guett, wohlbedacht u. Gottes Wortt gemäß ist, auch einen gutten wegk auß Gottes Wortt zeigett, wie man ein christlich disciplin und Zuchtt nach dem altten theueren Exempell der heiligen Apostoln in unsere Kirchen ainführen und ansehen köntte". Aber — und das ist besonders wichtig — nach ihrem Dafürhalten ist in ihr die Praxis „nicht gnugsam ercleret und außgefüret, also daz nicht ein Jder darauß erkennen und lernen konte, sein ampt mit furcht zu uolnführen". Das hat zur Folge, daß die O. „an vielen Ortten diesser Fürstenthumb überhaupt nicht eingeführt worden ist, dann zwar verschiedentlich begonnen", aber wieder „verfallen und abgegangen" ist, schließlich nur an „etlichen ortten bis uff diesen tagk noch gehalten" würde.

Wo aber einmal die KO. 1539 eingeführt ist, entstehen wieder fortgesetzt neue Schwierigkeiten, es herrscht keine Klarheit, „in welchen Fellen die Obrigkeit, welche von diesen Sachen alß das praecipuum membrum nitt gentzlich ausgeschlossen werden kann noch soll, die Seniores ersuchen und bey inen Raths pflegen sollen, was zu thun und zu lassen seye", mit andern Worten: die Grenzen zwischen Polizei- und Kirchenzucht sind genau noch so fließend, wie dreißig Jahre vorher (und lähmen daher die Handhabung des Seniorats), als der Schultheiß von Echzell sich in seiner Ratlosigkeit an den Statthalter von Marburg, anstatt an den Superintendenten wandte. [50]) Daher wird als unbedingte Notwendigkeit eine declaratio ad praxin gefordert (17. Juli 1571).

So erwachsen die Forderungen aus der Praxis — für die Praxis und gestatten wichtige Aufschlüsse auch über den Seniorat. Einmal verdeutlichen sie die nicht ohne weiteres klare Tatsache auf dem Gebiete hessischer Kirchengeschichte, daß eine in einer KO. aufgestellte und befohlene Forderung noch nicht ihre Verwirklichung und Durchführung bedeutet, also der Schluß vom Vorhandensein der Forderung des Seniorats auf sein Bestehen für den Geltungsbereich der KO. falsch ist, sodann aber erfahren wir, daß hie und

[50]) Sohm, a. a. O., S. 172.

da[51]) — vielleicht sogar an vielen Orten — das Ältestenamt bestand. Freilich sind die Nachrichten sehr spärlich.[52]) Die Kasseler Generalsynode von 1572 bestätigt das soeben Gesagte in vollem Maße, und wir sind um so dankbarer für die wenigen Nachrichten, als die Quellen, die um diese Zeit reichlicher zu fließen beginnen, die Kirchenbücher, gerade an der Stelle keinen Aufschluß bieten, wo wir ihn suchen, bei den Sterbe- und Beerdigungsregistern, die erst später, 1628, eingeführt worden sind.[53]) Auch das von Diehl zitierte Gutachten[54]), das die Konsistorien und ihr Ressort mit dem S. vergleicht, erlaubt keine sicheren Folgerungen, da es sich nur um eine theoretische Vergleichung der beiden Institutionen handelt, an der die geübte Praxis kaum einen bedeutenden Anteil gehabt haben dürfte.

Im Anschluß hieran mag noch hingewiesen werden auf die

c) Reformations-Ordnung

der Vier Herren Gebrüder in Kirchen- u. Policey Sachen vom 1. August 1572.

Nicht lange galt die KO. 1566 als hessische Rechtsnorm, da sie mehr „eine Pastoraltheologie als eine KO."[55]) darstellt. Schon 1572 folgte ihr die RO. Sie ist im Vergleich mit der KO. 1566 viel nüchterner, mehr wirklichkeitsgemäß; daher auch ihre Forderungen, weil konkret gefaßt, sich leichter durchführen ließen als frühere, mehr ideal gerichtete *pia desideria*, trotz ihrer Form als künftiger Kirchengesetze.

. Die Senioren, die hier zum erstenmal mit den Kirchenvorstehern gleichgesetzt werden, stehen auch hier dem Pfarrer zur Seite. Über ihre Ernennung oder Wahl erfahren wir nichts. Die Ordination von 1566 hat man fallen lassen, und so sind sie in erster Linie Aufsichtsorgane. Sie wachen 1. über regelmäßigen Predigtbesuch, 2. über das Können und Lernen des Katechismus. Bezeichnend ist gerade für diese Ordnung die starke Betonung des Lehr- und Zuchtmoments, das nun von großer Bedeutung auch für das bürgerliche Leben wird. Jeder muß den Katechismus auswendig kennen, zum mindesten die fünf Hauptstücke der christlichen Lehre, sonst kann er nicht zugelassen werden a) zur Gevatterschaft oder ähnlichen öffentlichen Ehrenständen, b) nicht zum Genuß

---

[51]) Bachmann, a. a. O., S. 27 kommt auf anderem Wege zu ähnlichem Resultat; vgl. Bemerkung über Amt Spangenberg und Eschwege.

[52]) Über Bauerbach cf. Abt. V, 1. Konv. 4a.

[53]) Cf. Herrmann, a. a. O., S. XV.

[54]) W. Diehl, Zur Entwicklungsgeschichte der Konsistorien in Hessen-Darmstadt im 17. Jahrh. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XII, Tübingen 1902. Siehe auch Eger-Friedrich, Kirchenrecht, Bd. I, S. 78.

[55]) Cf. Friedrich, Kirchenrecht, Bd. I, S. 45.

des hochwürdigen Sakraments, und c) ist die Kenntnis des Katechismus die unerläßliche Vorbedingung zur Einsegnung der Ehe. 3. Liegt den Ältesten auch die Aufsicht über regelmäßigen Schulbesuch der Kinder ob, wie 4. den ganzen Lebenswandel der Gemeindeglieder.

Zur Durchführung dieser Pflichten sollen die Senioren auf jedes Gemeindeglied „fleißig Achtung geben"; durch öffentliche Ermahnung, „darzu treuliches Weisen und anhalten mit angehefftter Verwarnung und Betrawung sollen sie auf Eltern, Hausvater, Gesinde und Kinder wirken, und den fahrlässigen persönlich nachgehen durch Privatadmonition". Erst dann, wenn alle persönliche Zusprache nichts fruchtet (dreimalige Verwarnung), sollen die Senioren wie die Geistlichen bei der Obrigkeit Anzeige erstatten und die Bestrafung der Betreffenden durchsetzen. —

Inhaltlich bringt die KO. manches Neue, das in den früheren Ordnungen noch nicht enthalten war, vor allem das Katechismusexamen und seine Konsequenzen für den einzelnen Prüfling. Woraus erklärt sich diese Neuerung? Wenn nur auf die Synodalakten von 1571 hingewiesen würde, die in ihrem Abschied fordern, was hier zur Rechtsnorm erhoben werden soll, so schiebt man damit das Problem zurück. Es heißt da von denen, die ihren Catechismum nicht können, „daß alsdann dieselben nicht allein ehelich nicht eingesegnett, auch zu dem brauch des hochwürdigen Abentmahls nicht gelassen noch zu geuatterschafftenn oder dergleichen Ehrenständen nicht verstattet"[56]) werden sollen. Vielmehr, was seither an manchen Orten bereits usus war, soll nun von „idem Predicanten" allgemein gefordert werden. Als Belege für die Entwicklung dieses Katechismusexamens, von dessen Bestehen zunächst nur die Zulassung zum Abendmahl abhing, bringt Diehl die Groß-Gerauer Kirchenbücher bei und eine Gießer KO. (ca. 1560), wo bereits zwei Senioren „bei diesem Verhör unnd examine gegenwertig seien, sehen unnd hören, ob do etwa Mangels zu vil oder zu wenig zutrage". Die Bescheidenheit aber soll dahin verstanden werden, „das die jugent ire Kinderlehre in dem Catechismo lehrne und kenne, die Alten uffs wenigst die vornembste hauptstück anzuzeigen wissen".[56]) Wieweit einzelne Geistliche ihre Forderungen überspannten, beweist eine Beschwerdeschrift des „Schultheiß und ganze Gemein zu Mudenn" (Nieder-Modau) an den landgräflichen Beamten in Lichtenberg vom Jahre 1564[57]), worin es dem Pfarrer zu Nieder-Modau zur Last gelegt wird, daß, als die Beichtkinder „fur im erschinen und etlich die VI gemeinen christlichen Hauptstück sagen und herzellen kunden, hatt er sy weitter

[56]) Diehl, Gesch. d. Gottesd., S. 223 f.

[57]) PfA. Reinheim.

angehalten, dy Auslegung auch zu ercleren, welches doch den ungelernten und gemeinen Menschen nitt muglich", und sie heimgeschickt hat. Zugleich hören wir hier für die Obergrafschaft noch nichts von der Assistenz der Senioren. Wie so oft scheint auch hier für die Festlegung der Konformität die Praxis in Oberhessen maßgebend geworden zu sein. —

Auch die O. von 1572 ward bald, wie ihre Vorgängerin, abgelöst.

d) Agende von 1574.

1574 erschien: „Agenda: das ist Kirchenordnung, wie es im Fürstenthum Hessen mit verkündigung Göttliches worts, reichung der heiligen Sacramenten vnd andern Christlichen Handlungen und Ceremonien gehalten werden soll".[58]) Sie bietet in der Hauptsache einen Auszug aus der KO. 1566, gleichsam ein Reglement für die Praxis.

Ihr Verfasser ist der oben schon mehrfach erwähnte Meyer. Von seiner Hand haben wir noch eine Zusammenstellung der officia seniorum in sechs Punkten.[59])

I. Achtung geben auf die Prediger, ihr Verhalten, Lehre, Leben, Predigt, Kinderlehre, Besuchung der Kranken, ihre Weiber und Kinder und deren Tätigkeit.

II. Aufsehn auf die Gemeinde, Besuch des Gottesdienstes, Abendmahls und der Katechismuslehre.

III. Aufsicht über die Sonntagsheiligung, besonders während des Gottesdienstes.

IV. Aufmerksamkeit auf Wiedertäufer u. dgl.

V. Anwesenheit bei der Beichte.

VI. Konventsbesuch alle zwei oder vier Wochen.

Die Agende selber bringt nur weniges, nicht namentlich Angeführtes hinzu, wie Beiwohnung bei der Vorstellung der Konfirmanden und Mitentscheidung über ihre Zulassung zur Konfirmation, ebenso Anhörung von Zugezogenen in Gegenwart des Pfarrers, Anwesenheit bei Anlage oder Erneuerung von Salbüchern. Die beratende Stimme beim Katechismusexamen, bei Kommunizieren, Gevatterschaft oder Hochzeit.

Die Ordination und damit zugleich die Beteiligung am Bann und die Entscheidung in Lehrfragen, denen in den ersten KO. im Amt der Ältesten eine große Bedeutung zukam, fehlt, da man einsehen mußte, daß die Wirklichkeit für die idealen Forderungen zu spröde war. Ob man auch sagen darf, daß das seelsorgerliche Moment des Seniorats der früheren Entwicklungsphase in den Hintergrund getreten ist? Der Tenor der Ag. läßt diese Frage

[58]) Erschienen Marburg.

[59]) StA. Marburg (ohne Signatur).

jedenfalls nicht einfach bejahen. Aber zusammenfassend ist zu bemerken, daß auch Ag. 1574 dem Ziel ihrer Vorläuferin von 1539 treu geblieben ist, indem der Gedanke der Zucht ebenfalls im Vordergrunde steht. Freilich nicht mehr in dem Maße im Sinn von Erziehung, wie zuerst, aber immerhin mehr nach der Seite der praktischen Durchführbarkeit abgewandelt, die früheren Ordnungen nicht im gleichen Maße eignete.

e) Die Gestaltung der Praxis.

Nun war für lange Zeit der Weg gefunden und festgelegt. Die Tatsache, daß diese Ag. mehr als zwei Jahrhunderte das kirchliche Leben Hessens bestimmend beeinflußt hat, zeigt, wie sehr man sich auf dem rechten Weg wußte, den man eingeschlagen hatte.

So ist auch für den S. anzunehmen, daß in der Folgezeit die Einrichtung des Ältestenamtes vollständiger durchgeführt wird, woran es bis dahin immer noch mangelte.

Im Abschied der Synode von 1575 wird „den die Kirchendisciplin schimpflichen verächtern" strengste Strafe angedroht, und im Abschied vom Jahre 1578 ist bestimmt, daß sonderlich die Kirchenzucht ad aedificationem gehandhabt werden soll[60]), und der Superintendent von Frankenberg klagt darüber, daß niemand sich gern zum Amt der Ältesten annehmen und gebrauchen lasse.[61]) Der Grund dazu ist ja verständlich, da die strenge Durchführung der officia eher Haß als Liebe eintrug. Was mochte auch der einfache Mann unterscheiden können zwischen persönlichen und sachlichen Motiven der Senioren! Um diesem Übelstand abzuhelfen und um ein Verständnis für die officia seniorum zu wecken, fordern die Synoden Aufklärung in den Gemeinden, bei Subjekt und Objekt der officia.[62]) — Es muß fest an der Durchführung des Seniorats gearbeitet worden sein, vor allem durch die Superintendenten, weil der Abschied der Generalsynode des Jahres 1580 sagen kann, daß es nur noch „an etzlichen wenigen orten an Besetzung der Senioren mangelte"! Bachmann standen für Niederhessen Visitierbücher zur Verfügung, die im einzelnen Belege für die Verarbeitung des Ältestenamtes enthalten. Für Oberhessen und die Obergrafschaft fehlen derartige Quellen, und ich wage nicht zu verallgemeinern.

Wie die Städte ihrerseits mit Nachdruck der Einführung der Senioren nachhalfen, dafür legte oben Kassel und Gießen ein

[60]) StA. Abt. V, 1. Konv. 4a, ähnliches Zitat bei Bachmann, a. a. O., S. 33.

[61]) Heppe, Geschichte der Generalsynoden, Bd. II, S. 47.

[62]) StA. Abt. V, 1, Konv. 4a.

Zeugnis ab. Für das Jahr 1577 liegt ein solches für Butzbach vor: „Ordnung und Reformation der Stadt Butzbach de Anno 1577". Sie greift die Forderungen von 1574 auf. Die Senioren haben — neben den Prädikanten — bei ihren Pfarrkindern besonders zu achten 1. auf den Predigtbesuch, 2. auf die richtige Erlernung des Katechismus und den Besuch des kirchlichen Katechismusunterrichts. Ihre Aufgabe erreichen die Senioren sowohl durch Privatadmonition als auch dadurch, daß sie das „Volk in gemein durch offentliche vermahnungen darzu treulich weisen vndt anhaltten mit angeheffter verwarnunge vndt beträwung". An die Beherrschung des Katechismusstoffes sind die gleichen Folgerungen geknüpft, wie sie die Synode von 1571 aufstellte und die Ag. 1574 zum Maße christlicher Qualitäten erhob. Wenn Vermahnungen nichts fruchten, haben auch hier die Senioren den weltlichen Beamten die „rohen, widderspenstigen Leutte" anzuzeigen, zu einer „zimlichen gelltstraff von etzlichen Weiß-₰" oder in schlimmeren Fällen „ein Tag oder etzliche in bürgerliche Hafft u. gefangnuß, ob sie dardurch zur Besserung zu bewegend undt zu pringen seyen". [63])

Die Bewertung der Ältesten als Erziehungsfaktoren fällt schlecht aus, da der Gedanke der Erziehung sehr äußerlich gefaßt ist. Auch das Augenmerk der Senioren auf die reine Lehre — vgl. Ag. 1574 — bleibt völlig unbeachtet, wenn man nicht die Verwarnung der Kristallenseher, Wahrsager u. dgl. dahin rechnen will. Im einzelnen ist noch wichtig, daß in dieser O. Punkte der früheren Polizeiordnungen, z. B. Aufsicht bei Tänzen, hereingenommen sind, also Forderungen des weltlichen Staates auf die Kirche übergehen, ein Beispiel, wie die Grenzregulierung zwischen beiden immer noch nicht beendet ist, ja die Kirche immer mehr in den Dienst der weltlichen Macht hineingenommen wird. —

Die Entwicklung der folgenden Jahrzehnte entzieht sich der genaueren Beobachtung, ohne daß wir freilich diesen Mangel zu beklagen brauchen. Die Pfarrakten liefern so gut wie gar keine Ausbeute. Aber wenn einmal eine Notiz begegnet, die die Senioren erwähnt, so bestätigt sie die allgemeinen Beobachtungen: Für die Obergrafschaft wird um 1610 der S. als etwas Selbstverständliches angesehen. Über die Art seiner Handhabung indes sind Rückschlüsse schwierig, und es ist zu bezweifeln, ob die Bemerkung des Nieder-Modauer Pfarrers Oldendorp aus dem Jahre 1611 in einem Schreiben an seinen Superintendenten in ihrer Weise als typisch und erschöpfend gelten darf [64]): „Endlich ist auch hier breuchlich gewesen, wenn einer mit fluchen oder anderm

[63]) StA. Höpfnersche Sammlung.
[64]) PfA. Reinheim.

wieder die Gottseligkeit gehandelt hat, sind die Seniores semtlich zusamen komen, ein straf gesetzt, die halb in Casten, die ander halbe theil vor ihre müh verzehret, weil sie aus den Dörffern weit zusamen haben". Wenn e. c. der Reinheimer Pfarrer 1615 schreiben kann, daß er „beneben den Senioribus sein Amt getan" [65]), so hat er sicherlich an die Ausübung im Sinne der Ag. 1574 gedacht.

III. Kapitel.

Das Zeitalter des 30jährigen Krieges.

a) Die Generalvisitation vom Jahre 1628.

Auf breitester Grundlage können wir unsere Untersuchung aufbauen mit der großen Generalkirchenvisitation von 1628. Wir haben Material in Hülle und Fülle, das uns zunächst für das Äußere die sichersten Aufschlüsse bietet. Es sind die gleichen, längst noch nicht ausgeschöpften Akten, die W. Diehl als Hauptquelle für sein Werk „Zur Geschichte des Gottesdienstes" dienten.

Die „blutiämmerlichen Zeiten" des Dreißigjährigen Krieges trieben Landgraf Georg II. trotz vieler anderer Obliegen, mit denen er überhäuft war, zur Durchführung des schon länger gehegten, inzwischen wohl vorbereiteten Planes einer Generalvisitation. Er hatte für seine Zeit klar und deutlich erkannt, daß seinem Volk nur wirklich geholfen sei, wenn er seiner Seele half. Das hieß für die damalige Zeit, wenn er sein ganzes Augenmerk auf Kirche und Schule richtete.

Die sorgfältigst ausgearbeitete „Instruktion" [66]) zur Visitation bot staunenswert vielseitige Fragen, um hinter die Schäden der Gemeinden in Kirche und Schule, ihres selbstverständlichen Anhangs, zu kommen. Ein Ausschuß aus der Gemeinde soll „die Kirchengebrechen vnd Beschwernissen, was er deren active vnd passive in dem ganzes Kirchenwesen befunden" schriftlich vorbringen. Von der Menge der Fragen aus der Instruktion kommt in Betracht zunächst Abschnitt IX. Da wird der Pfarrer gefragt, ob der Hessischen KO. (i. e. Ag. 1574) nicht allein von ihm, sondern auch von den „Beamten vnd allen Vnderthanen vnd eingepfarrten nachgelebt werde". Dazu gehören auch Senioren.

Frage 20 erkundigt sich danach, „ob der Conventus seniorum alle Mohnat nach Erheischung der KO. ohngesaumbt gehalten werde vnd sie auf erfordern fleißig darzu erscheinen"; in Frage 39

[65]) PfA. Reinheim.

[66]) StA. Abt. V, 4, Konv. 47.

wird nach ihrer Teilnahme am Abendmahl gefragt, in 40, ob der Pfarrer „die Verächter auch für die Seniores fordere".

Der Abschnitt XI ist ganz den Fragen an die Ältesten gewidmet. Gleich Frage 1 läßt die Doppelbedeutung des Seniorats erkennen, indem die Visitatoren die Senioren im alten Sinne als Augen der Gemeinde ansehen. „Ob sie mit ihres Predigers lehr, predigen, sacramentlicher dispensation, leben vnd Wandel wohl zufriden? dann ob sie in der Gemeinde wüsten widériger lehr zugethane, Hurer, Ehbrecher, Versaumer und Lästerer des Heyligen abendmahls, Eheleuth vnd Nachbarn, die in vnwillen leben." Punkt 2 berührt die Frage, „ob alle Mohnat die Kirchenconventus der KS. gehalten würden. Ob der Prediger ein Protocoll halte, darin verzeichnet würde, was Sie, die Seniores, erinnern vnd schließen? Ob alles fleißig ausgerichtet vnd durch die Obrigkeit ihnen im nothfall die Hand gebotten werde?"

Gewicht wird also auf die Tätigkeit der Senioren in ihrer Gesamtheit gelegt, die des einzelnen außerhalb des Kollegiums bleibt unberührt. Die Frage nach der positiven Arbeit kommt anscheinend sehr kurz weg: ob alles fleißig aufgemerkt werde. Es ist nur begreiflich, da es sich um die Feststellung der Gebrechen handelt. In Abschnitt XII, XIII und XIV werden die Senioren noch kurz erwähnt.

Alles in allem scheinen die Fragen der Instruktion vor einer falschen Überschätzung des Ältestenamtes zu warnen. Die Forderungen der Ag. als „regulative Ideen" bleiben zwar bindend, aber die Prüfung ihrer Durchführung mußte sich einer Visitation entziehen: Der ideelle Wert eines Amtes läßt sich eben nicht im Schema kurzer Fragen festlegen. — In diesem Zusammenhange ist noch darauf hinzuweisen, daß die Senioren nur in einigen der Entwürfe zur Instruktion vorgesehen sind[67]); wohl aber nennt sie das Schreiben des Landgrafen an die einzelnen Pfarrer.

Welche Tatbestände stellt nun das Visitationswerk fest? Die Antwort geben die Quellen. Zur Visitation vorgesehen waren die damaligen vier Landesteile der Landgrafschaft: 1. Niedergrafschaft, 2. Obergrafschaft, 3. Oberfürstentum, Gießener Teil, 4. Oberfürstentum, Marburger Teil.

Die Quellen[68]) fließen reichlich, in doppelter Form. Die für unser Thema wichtigsten sind die Protokolle, die, an Ort und Stelle bei der Visitation aufgesetzt, sich auf den Antworten auf die Fragen der Instruktion aufbauen und sich vielfach wertvoll ergänzen durch die Gravamina der Pfarrer und Gemeinden. Die andere Form stellen die „Abschiede" dar. Sie zeigen, was

[67]) Z. B. Ad. Leuth, Leisring.

[68]) Genaue Beschreibung und Würdigung bei Diehl.

infolge seiner Beanstandung auf Grund der Protokolle bei den einzelnen Gemeinden abgestellt, verbessert oder neu eingeführt werden sollte. Erst beide Quellen zusammengenommen ermöglichen ein reiches, anschauliches, manchmal mosaikartiges Bild vom Amt der Senioren der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zugleich gestatten sie sowohl einen Einblick in die Entwicklung über die Ag. 1574 hinaus, als auch deuten sie bereits die Richtung des weiteren geschichtlichen Verlaufs für die Folgezeit an, die sich dann durch Senioratsprotokolle bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts genau festlegen läßt.

b) Die Praxis bis zum Jahre 1628.

Nach den Akten der Generalkirchenvisitation ist das Ältestenamt überall eine bestehende Einrichtung. Die Bezeichnung für seine Träger wechselt wie die für den Pfarrer. Meist heißen sie Senioren, aber auch gelegentlich Kirchenvorsteher (Ag. 1574). Sehr häufig wird das Kollegium „Kirchenrath" genannt, seltener dagegen Presbyterium (Niedergrafschaft), vom Volke werden sie „Sinoren" genannt. Nicht bei einer einzigen Pfarrei des großen Gebietes findet sich eine Angabe des Inhalts, daß es keine Senioren gibt. Wenn sie aber einmal nicht erwähnt werden (z. B. Darmstadt), so ist der Schluß auf ihr Fehlen unzulässig; es wird vielmehr stillschweigend vorausgesetzt, daß alles in Ordnung ist.

Für die Zahl der Senioren in den einzelnen Gebieten ist keine Norm vorhanden. Bestimmend war wohl die Seelenzahl der Ortschaften und Kirchspiele. Kleine Dörfer hatten im allgemeinen 2, mittlere 4, größere (Kirchspiele), z. B. Schotten, 13 Senioren. Doch hören wir auch gelegentlich von Mißständen in dieser Hinsicht, z. B. hatten Rödgen und Albach nur je 1 Senior. Der Abschied verfügt, daß noch je 2 hinzugenommen werden sollen. Die Durchschnittszahl bewegt sich zwischen 4—6.

Die Bestallung setzt sich zusammen 1. aus der Wahl, 2. aus der Verpflichtung.

Über ihre Wahl sind uns aus dieser Zeit keine genaueren Nachrichten überliefert. Nach der KO. schlug der Pfarrer geeignete Personen vor, die dann das collegium seniorum wählte. Darauf wurden sie „angenommen". Über die Einzelheiten dieses Aktes herrscht zur Zeit der Visitation noch keine Einheitlichkeit. Die Regel war, daß die Senioren bei ihrer Amtseinweisung genaue Instruktionen über ihre Pflichten durch den Pfarrer bekamen und hinterher durch einen weltlichen Beamten, meist den Rentmeister, vereidigt wurden. „In ihre gelepste eydt vnd pflicht eingebunden" sind alle Aufgaben, über die sie zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn auch meist „die leibliche eydtleistung" Herkommen war, so gab es doch einige Orte, wo die Senioren

nur Handgelöbnis taten, ja es kam auch vor, daß in ein und derselben Gemeinde etliche Senioren waren, „die ihres amptes halber ein leiblichen eydt geschworen, aber etliche bey handtgelöbniß biß dahero (i. e. 1628) gelassen worden". Einmal wird auch erwähnt, daß nur ein „Eydt mittelst gegebener Hand" gefordert wurde. Ausführliches wird erst in späteren Zeiten bekannt.

Über den Pflichtenkreis nach den Visitationsakten bekommen wir ein viel reicheres Bild, als die Ag. erwarten läßt, auch reicher, als man nach den blassen Fragen der Instruktion vermuten zu sollen meint. Man kann sagen, daß die Pflichten das ganze Gemeindeleben umspannen, außer der Predigttätigkeit des Pfarrers, ja die Senioren sind im Dreißigjährigen Kriege die Träger christlichen Lebens, und zwar dadurch, daß auf ihnen 1. die Kirchenzucht, 2. die bessere Zucht und 3. die Ehrbarkeit ruht, wie der immer wiederkehrende Ausdruck lautet.

Wie werden die Senioren Träger kirchlichen Lebens?

Sie haben einen Katalog ihrer Gemeindeglieder. Engste Fühlung mit ihnen und dadurch größte Vertrautheit mit ihren Verhältnissen hat ihn auf dem Laufenden zu halten. — Da haben die Senioren einmal die Aufsicht im Gottesdienst, daß er nicht gestört wird durch Lärm und Unruhe in der Kirche. Um die Besucher des Gottesdienstes kontrollieren zu können, müssen sie zuweilen nach gehaltener Predigt den Catalogum verlesen, damit sie dann die „Säumigen u. Ungehorsamen der gebüre abstraffen" können. Natürlich hat das nicht schematisch zu geschehen, sondern jeder einzelne Fall von Predigtversäumnis wird sorgfältig geprüft, „welcherlei Erkanntnus bei den Senioren stehet". Kirchenzucht, d. h. Zucht in der Kirche, soll auch in dem Sinn geübt werden, daß „die Seniores vff die Jenige persohnen acht haben, so stracks nach gethaner predigt vor gesprochenem Segen auß der Kirch lauffen".[69]) Nach dem Gottesdienst wird das „colligirte Allmosen" in ihrem Beisein gezählt, fleißig aufgezeichnet und dann unter die Armen verteilt „nach erheischender Notdurft". Hier muß der S. auf dem Laufenden sein in seinem Bezirk, damit in rechter Weise für die wirklichen Armen gesorgt werden kann, die es am ehesten nötig haben. Nur aus zwei Gemeinden, Wieseck und Beuern, wissen wir, daß die Kirchenvorsteher den „Seckel" umgetragen haben. Eine Erinnerung daran mag die noch in manchen Gemeinden bewahrte Sitte sein, daß Kirchenvorsteher an der Kirchentür mit einem Opferteller nach Schluß des Gottesdienstes bereit stehen.[69a]) —

[69]) Z. B. Meiches.

[69a]) Gr.-Linden, Watzenborn, StA. Abt. V, 2, Konv. 47 und viele andere, fol. 20. 26.

Zur Kirchenzucht gehört aber weiter auch die Aufsicht über die Kommunikanten. Bei Anmeldung zur Beichte müssen die S. ordnungsgemäß anwesend sein, da sonst eine intensive Kirchenzucht unmöglich wird. Sie dürfen nur solche zum Tisch des Herrn gehen lassen — der Pfarrer selbst kennt sie ja viel zu wenig, und leicht geht ihm der Schutz der Objektivität ohne Senioren verloren —, die unbescholten sind und in keiner Weise der Gemeinde Ärgernis gegeben haben. Wenn es gleichwohl vorkommt, daß solche, die „durch Hader und Zank, oft ungeheuers fluchen dabey, auch woll unterweillen Schlegereien" bekannt sind, „vff frischem Fus, wens der Pfarrer nicht weis oder nicht eben acht nimbt", zum Abendmahl gehen und dem „Pfarher die Communion abtrotzen und abzwingen" wollen, so ist es Pflicht der Senioren, als Gehilfen des Pfarrers diesen darauf aufmerksam zu machen, damit er sie ausschließe, bis sie Reu und Buße getan haben. — Aber auch die längere Zeit nicht zum Abendmahl gegangen sind, haben sich die Senioren zu merken. Sie gehen hin und reden mit ihnen in seelsorgerlicher Weise. Neben dem Gottesdienst richten die Senioren ihre ganze Aufmerksamkeit auf die „Kinderlehre". Schon Ag. 1574 hat sie den Senioren warm ans Herz gelegt. Den Visitatoren selbst ist sie ein Kernstück ihres Interesses. Es gilt ja hier die Fortbildung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und ihre Vertiefung, zugleich aber auch ihre Erhaltung überhaupt. Sie stellt eigentlich das Bindeglied zwischen Schule und Predigt, zwischen dem Kinde und dem Erwachsenen in geistlicher Hinsicht her. Wo schlechter Besuch[70]) der Kinderlehre festgestellt wird, liegt die Schuld z. T. an den Senioren. Darum haben sie regelmäßig den Katalog zu verlesen und die Fehlenden festzustellen, sie dann vorzufordern und zu examinieren. Daß in jener Zeit aber noch der Besuch der Kinderlehre für alle obligatorisch war, hat seinen Grund darin, daß „kheiner, er sei, wer er wolle, zu einiger gevatterschaft, ehestand oder Communion zugelassen werde, er wüßte dann Seinen Catechismum von Stücken zu Stücken zu erzehlen".[71]) Wer fehlen will oder muß, hat um Erlaubnis nachzusuchen, die bei den Senioren einzuholen ist.[72]) Wenn von Breungeshain berichtet wird, die Aufsicht über fehlende Kinder stehe nicht den Senioren, sondern dem Pfarrer und Schulmeister zu, so stellt dies eine sonst nirgends im ganzen Lande beobachtete Tatsache dar. Ähnliches, wie von der Kinderlehre, gilt im allgemeinen auch von der Betstunde.[73])

[70]) Z. B. Wirberg, Merlau, Alsfeld u. a.

[71]) Merlau, Abt. V, 2, Konv. 47.

[72]) Ib. Grünberg.

[73]) Ib. Gr.-Linden, Rödgen.

Die Kirchenzucht begreift aber weit mehr noch in sich, als eine Aufsicht während der kirchlichen Handlungen innerhalb des Gotteshauses selbst — auch außerhalb der Kirche haben die Senioren Kirchenzucht zu üben.

Sehr oft begegnen Notizen über die Handhabung derartiger Kirchendisziplin, sei es, daß wir es aus den Gravamina oder den Abschieden erfahren. Der Wirklichkeit am nächsten kommen wir, wenn wir beides zusammenfassen. Erst so begreifen wir die Intensität, mit der man über der Durchführung des dritten Gebotes wachte. Da erfahren wir z. B. von Gießen[74]: „Es pflegen auch offtmahlß beides, Manns- und Weibspersohnen, item alte und junge Leuth, ohne einige erhebliche Vhrsach auff die Sonnt- vndt Feyertäge die Predigten hindan zu setzen vndt die zeit so do beßer uertreiben, mitt andern benachbarten Gespräch zu halten. Solchem Vnweßen aber zu steuern, so sollen die Kirchen-Seniores sich vergleichen, daß allen Sontag einer vmb den andern, vnder der Predigten aus der Kirchen gehe, in der Stadt sich vmbsehe vundt vff solche Leuthe achtung gebe; vndt wann selbiger oder Sie dergleichen antreffen, oder sonstet auch in Erfahrung pringen, daß etzliche muthwillig daheimb geplieben sein, so sollen sie dieselbige iedesmahl anzeigen, damit solche Leuth mit geldt oder gefängnis gestrafft vndt die Kirchenbuß dem Casten gewißlich gut gemacht werden."[75])

Eng damit hängt die Überwachung des ganzen Lebens in der damaligen Zeit zusammen. Es dürfen keine „garstigen Possen" geduldet werden, und alle „diejenige persohnen, welche in sünden und schanden leben oder sonst sich ärgerlich halten, als die da sein Wahrsager, Zauberer, ehebrecher, Hurer, Flucher, Sakramentschender, lästerer vnd dergleichen"[76]), sind ernstlich vorzunehmen. Ein besonderes Augenmerk haben die nötig, die gegen das zweite Gebot verstoßen oder es zu leicht damit nehmen.

Neben diese mehr äußerlichen Pflichten treten aber dann die rein seelsorgerlicher Art; ob es sich nun um die Schlichtung von Ehezwist handelt oder die Beseitigung von Streit zwischen Nachbarn, um die Beziehungen der Verlobten zueinander, um Säumige der verschiedensten Art (Abendmahlsgang, Hinzögerung der kirchlichen Trauung nach bereits vollzogener weinkäuflicher Copulation) — immer ruht der Schwerpunkt des Seniorats darauf, die Delinquenten zu „erinnern und zu ermahnen", d. h. Seelsorge zu treiben. —

---

[74]) Abschied, Teil I.

[75]) Ebenso ist zur Zeit des Gottesdienstes verboten Gasterei, Reiten, Fahren, cf. Echzell, ib. fol. 399.

[76]) Gr.-Linden, fol. 27.

Aber die Obliegenheiten der Senioren reichen noch weiter; die Visitationsabschiede machen neben Pfarrer und Kastenmeister die Senioren dafür verantwortlich, daß Schäden an den der Kirche gehörigen Baulichkeiten ausgebessert, Neubauten begonnen oder durchgeführt werden; sie verfügen auch über die Kirchenstühle, die ganz genau bis auf den letzten Platz aufgeteilt waren, und schlichten darüber entstandene Streitigkeiten. Bezeichnend allerdings für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges ist es, daß nur einmal näher davon die Rede ist — im negativen Sinne. Von Grünberg heißt es[77]), daß „der Kirchenrath die Interessenten vornehmen, gegen einander verhören vnd dahien bedacht sein, wie etwa solcher Streit mit allseiter guettem Belieben hiengelegt vnd entscheiden werden möge".

Auch die Aufsicht über das Kirchengut, die Wahrung seiner Interessen und seine unversehrte Erhaltung gehören zu den Obliegenheiten der Ältesten. Mit dem Pfarrer zusammen müssen die Senioren „sich mit allem getrewen Fleiß angelegen seyn lassen, damit alle gütter, so der Kirchen zuständig, eigentlich nämlich (eigentümlich, namentlich), wo jedes Stück gelegen, wieviel iedes an morgenzahl habe vnd wer die nebenlägere der angrentzenden seyen, desgleichen, waß sonstet an gülten, zenthen vnd Zinsen, item ale fedderviehe jährlich in die pfarr gefalle, verzeichnet vnd beschrieben werden. Vnd weil auch der Casten etzliche Capitalia außgeliehen, so sollen die debitores deshalben nicht allein gewisse pfandverschreibungen vfrichten, sondern auch dem Casten solche versicherung thun, damit der Casten jederzeit sowohl capitalis als jährlich vfwachsende pensionen gesichert seyn kann."[78]) Es könnte sonst der Fall sein, „daß der kirchen dasjenige, so einsmahls von frommen Christen dazu gestifftet, wider entzogen oder vorenthalten"[79]) werde. Ebenso sollen die Senioren „fleißig mit zusehen, daß diejenigen, welche die Pfarrgütter vmb einen benannten Pfacht bestandten, denselbige nicht aber gar aussaugen oder Öede machenn, sondern in gebürendem baw vnndt besserung erhalten, auch zue dem vndt alles vnndt iedes jahr etzliche morgen acker, wie sich's gebühret, melioriren und düngen müssen".[80])

Aber auch sonstige Funktionen außerhalb des eigentlichen kirchlichen Lebens lernen wir kennen, z. T. solche, die die Ag. nennt, z. T. solche, von denen sie noch nichts weiß.

Da ist in erster Linie die Schule. Wie die Senioren die Gehilfen des Pfarrers sind, so auch die des (theologischen) Schul-

[77]) Abt. V, 1, Konv. 47 f. 152. Soviel Streitigkeiten um Kirchenstühle wie in Grünberg gab es nirgends. Die dortigen SPr. wimmeln davon.

[78]) Mehrfach ähnlich, z. B. Heuchelheim, fol. 66.

[79]) Gr.-Buseck, fol. 109.

[80]) Reiskirchen, fol. 120.

meisters. Sie sorgen dafür, daß die Kinder zur Schule geschickt werden. Gelegentlich erfahren wir auch, daß sie bei der Festsetzung des Schulmeistergehaltes tätig sind. — Etwas, was zur Zeit der Visitation in nur beschränktem Maße, besonders im Oberfürstentum, von den Senioren gehandhabt worden ist, war die Mitwirkung bei der Wahl von Hebammen, auf die die „Abschiede" besonderen Wert legen. Bei einer verhältnismäßig großen Anzahl von Gemeinden war die seitherige Praxis beanstandet. Der Grund zur Überwachung der Hebammen ist unschwer zu erkennen. Man hoffte zur größtmöglichen Ausdehnung der Kirchenzucht zu kommen, vor allem hinter die heimlichen delinquentes contra sextum. — Das führt uns nun schon an den eigentlichen Brennpunkt der Tätigkeit der Senioren im

Konvente.

Man kann sagen, daß den Visitatoren die Antwort auf die Frage nach den Konventen die wichtigste vom ganzen Seniorat war. Da lohnt es sich, daß wir diesem genauer nachgehen. Denn wir erhalten erst dadurch ein getreues Spiegelbild von dem Ältestenamt, von seiner Tätigkeit und seinen Wirkungen in Erfolgen und Mißerfolgen, und das gerade für eine Zeit, wo der S. eine Belastungsprobe wie sonst nie in seiner Geschichte zu bestehen gehabt hat. —

Werfen wir einen kurzen Blick auf die einzelnen Teile Hessens.

I. Im Oberfürstentum Gießenschen Teils sind die Konvente der Senioren „uraltes Herkommen". Nur an zwei Orten bestehen sie nicht: in Breungeshain und Wingershausen im Vogelsberg, d. h. sie fehlen bei einem Prozent der Gemeinden. Freilich herrscht keine große Gleichförmigkeit hinsichtlich der Abhaltung der Konvente, zunächst bezüglich der Häufigkeit. In den meisten Gemeinden finden die „conventus seniorum" nach Weisung der Ag. monatlich einmal statt, dagegen alle Vierteljahr in Schotten und Schwickartshausen; außerdem gibt es eine Reihe von Orten, wo die Senioren nur zusammentreten, wenn etwas vorfällt (Brauerschwend) oder „nachdem es die Notdurft erfordert" (Bobenhausen, Hopfgarten). In Dauernheim berichtet der Pfarrer in seinen Gravamina: „dasz nuhn innerhalb $1^1/_2$ Jahren nur ein mahl die seniores zusammen kommen sind" [81]), aber das war eine Ausnahme.

Immer mehr bildet sich, „fürstlicher Ordnung gemäs", als Termin für die Konvente der monatliche Bettag heraus, im Anschluß an den Predigtgottesdienst. In größeren Kirchspielen soll, wie die Visitatoren vorschlagen, „der Convent seniorum nicht auf die Bettage, sondern auf nachfolgenden Sonntag gehalten

[81]) Prot. Abt. V, 2, Konv. 47.

werden[82]), damit gleichwohl der Bettag an einem „Orth so wenig als an dem andern versäumet werden müßte". [83])

Der Versammlungsort war das Gotteshaus, vor dem Altar; ob dabei irgendwelche liturgischen Formen angewandt wurden, ist unbekannt. Hie und da, vor allem wohl in kleinen Gemeinden tagte man im Pastorat.

II. Für den Marburger Teil des Oberfürstentums ergibt sich ein ähnliches Bild. Meist finden monatliche Konvente der Senioren statt, und zwar auf die Bettage. Neu eingeführt sind sie zur Zeit der Generalvisitation erst in Höringhausen und Kirchlotheim. In einer Gemeinde, Königsberg, finden alle acht Tage Konvente statt.

III. Die vorhandenen Nachrichten über die Obergrafschaft sind zu spärlich, um eine bestimmte Antwort auf die Frage nach dem Konvent zu geben. Wenn zwar fast für alle Orte — außer Darmstadt — Senioren bezeugt sind, so dürfen wir bei der politischen Zugehörigkeit der Obergrafschaft zum Oberfürstentum in diesem Zeitraum auch auf den usus der Konvente schließen.

IV. Anders liegt es nun in dem erst 1623 zu Hessen-Darmstadt gefallenen Teile, der Niedergrafschaft. Wie sich sonst die Ag. von 1574 dort nur langsam eingebürgert hat[84]), so mag es auch mit den Konventen gegangen sein. Seltsamerweise sind Senioren überall vorhanden, aber sie treten fast nie zum presbyterium zusammen, was doch sonst stets zur Signatur reformierten kirchlichen Lebens gehört.

Nur in St. Goar hat man regelmäßige Zusammenkünfte. Unregelmäßige in St. Goarshausen und einigen wenigen Orten. Wenn nun auch die conventus seniorum in der Niedergrafschaft bis auf wenige Orte fehlen — es fehlt nicht die Tätigkeit der Senioren selber. Allerdings erschöpft sie sich mehr in peripherischen Obliegenheiten: Sie führen den Katalog, die Schlüssel zum „aigen Stock" (Opferstock), haben über Kastenschulden zu wachen, und wirken gerade hier besonders bei der Aufstellung von Salbüchern mit, bedacht auf die Wahrung der Rechte der Kirche. Auch findet sich hier die Mitwirkung bei der Bestallung der Schulmeister als Regel. Es verdient Beachtung, daß hier gerade die Punkte erwähnt werden, die sich seit 1574 dem Pflichtenkreis der Senioren neu eingebürgert haben[85]), während die Tätigkeit im Sinne der Ag. 1574 — sagen wir vorsichtig: nach den Akten — merkwürdig zu kurz kommt. Nicht als ob wir in der

[82]) Ib. Abschied Nieder-Ohmen, fol. 139.

[83]) Ib.

[84]) Cf. vor allem **Diehl**, a. a. O.

[85]) Ob darin die Nachwirkung spezifisch reformierter Einflüsse zu sehen ist, zumal noch ref. Senioren im Amt waren, steht dahin.

Niedergrafschaft ein viel mehr lebendiges Christentum in kirchlicher Form hätten, das den Hinweis auf die seelsorgerliche Tätigkeit der Senioren überflüssig erscheinen ließe; es ist unmöglich, daß die kurze Spanne Zeit reformierten Bekenntnisses diesen Umschwung herbeigeführt habe, sondern wir dürfen mit einigem Recht annehmen, daß die Unterbrechung der Traditionen und die für diese Zeit fehlende Tätigkeit hessisch-lutherischer Superintendenten den Tatbestand in der Niedergrafschaft erklärt.

Zusammenfassend darf man also sagen, daß die Quellen, die durch ihre Reichhaltigkeit uns vor der Gefahr leichtfertiger Verallgemeinerung bewahren, beweisen: das Seniorenamt ist überall im ganzen Lande eingeführt, und die Akten zeigen ein fast überall gleiches Bild von seinen Funktionen. Daß im einzelnen Gradunterschiede bestehen, die in den persönlichen Trägern des Amtes, in örtlichen und zeitlichen Verhältnissen ihre Ursache haben, ist so selbstverständlich, daß es nicht weiter betont zu werden braucht. An der Gesamtauffassung ändert es nichts.

c) Der Seniorenkonvent.

Im Seniorenkonvent oder Kirchenrat kommt nur die Tätigkeit des einzelnen zur vollen Auswirkung. Denn was der einzelne Senior persönlich nicht erreichen kann, wird im Kollegium erledigt.[86]) Hier wird vorgebracht, was sonst vorgefallen, beratschlagt, was nötig, und wie man da, „wo sich mängel oder gebrechen — nie des Staates und seiner Autorität, aber immer der Kirche und Ehre Gottes — ereugen, mit angelegtem Eifer" abhelfen kann. Über das „Wie" erhalten wir, so interessant auch gerade an dieser Stelle ein Einblick in die seelsorgerliche Behandlung wäre, keinen Aufschluß aus den Visitationsakten. Es sind eher allgemeine Bemerkungen in der Art der Ag., aber doch schimmert der seelsorgerliche Charakter überall durch, und wir sind froh über jede Bemerkung in dieser Hinsicht, weil sonst der Eindruck des Polizeimäßigen, das nicht ganz geleugnet werden kann, zu stark bliebe und damit ein schiefes Bild entstünde. Gewiß gilt's zunächst, die „frechen Übertreter der KO." vor den Konvent zu zitieren, aber einmal versichern sogar ganz treuherzig die Senioren[87]), daß sie sich in keine weltlichen Händel mischen. Die Aufgabe bleibt stets, die vorgeforderten Gemeindeglieder in Güte oder mit Ernst, wie es nottut, zu behandeln. Der Delinquent wird so dahin bewogen, zu betrachten und zu erkennen, daß er unrecht getan und der Gemeinde und Ehre Gottes Ärgernis bereitet hat. Den lässigen Besuchern des Gottesdienstes, „den

[86]) Es ist nicht deutlich zu sehen, wo die Grenze zwischen der Tätigkeit des einzelnen und des Kollegiums liegt.

[87]) Londorf, fol. 125.

Saumhaften vnd verächter göttliches worts, die jederzeit erdapt vnd zu gehöriger straf gezogen werden mögen"[88]), gilt es, klar zu machen, daß sie durch solches Verhalten ihres „ewigen Seelenschatzes" verlustig gehen, die Erwachsenen, die „muthwillig" der Übung des christlichen Katechismus fern bleiben, sollen vor dem Kirchenrat einsehen lernen, daß „dieses guldene kleinot denselben zu ihrer armen seelen ewige Heil vnd seeligkeit ebenso hoch vonnöten tut als der lieben Jugend".[89]) Das Ziel ist, allen den gebührenden Gehorsam beizubringen. Oft freilich geschieht es, daß Güte nichts fruchtet. Dann greift man zur Durchführung der Zucht (disciplina) zu Zwangsmitteln, indem der Delinquent der Obrigkeit angezeigt und übergeben wird. Die Strafe besteht meist in Geldbuße, in schlimmen Fällen in Gefängnis (Turm). Darauf brauchen wir aber hier nicht näher einzugehen, da es uns nicht um eine Geschichte der Kirchenzucht zu tun ist, wie sie Bachmann für Kurhessen herausgebracht hat. — Doch muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Visitatoren regelmäßig danach fragen, ob die weltliche Obrigkeit „auf gebührliches Ansuchen" jederzeit die Hand biete.

Damit ist noch nicht alles gesagt. Um das Bild vom S., soweit er aus den Akten der Kirchenvisitation deutlich wird, zu vervollständigen, sei zum Schlusse noch auf die Notizen hingewiesen, die die Einflüsse der Zeitverhältnisse auf das Amt der Ältesten und seine Durchführung erkennen lassen.

Die Nöte des großen Krieges wirken sich auch auf dem Gebiet des Gemeindelebens aus, wie in unsern Tagen: die Sitte wird gelockert, die gegebenen Autoritäten innerhalb der Einzelgemeinden werden nicht mehr in dem Maße wie früher respektiert, während die Staatsautorität im Gegensatz zu heute unerschüttert bleibt. Wiederholt tragen die Senioren ihre Klagen vor, es würde das Fluchen und Gotteslästern nicht nur bei Jungen, sondern ebenso bei Alten, sogar schon bei den Kindern gemein — eine Rückwirkung des rohen Kriegswesens. Es finden sich „ie zuweilen solche gesellen, welche wann sie aufgemerckt, in die Kirchenbueß geschriebenn, solcher heilsamen verfassung widersetzenn vnd weder sollcher Straf erlegen noch auch vor dem Kirchenrath erscheinen".[90]) Vor allem die Protokolle aus dem Marburger Teil beklagen den mangelnden Respekt vor dem Kirchenrat[91]): viele geben, „so sie vor die Seniores erfordert ..., vnnutze wordt, wollen sich der Kirchendisciplin mit nichten vnterwerffen, lauffen

[88]) Kirchdorf, fol. 197 f. usw.
[89]) Burggemünden, fol. 158.
[90]) Prot. St. Goar, Marburg.
[91]) Prot. von Kirchdorf (fol. 197), Battenberg, Grünberg u. a.

mit schelt vndt schmehwort zu Kirchen hinaus".[92]) — Aber dann liegt auch ein groß Teil Schuld an den Senioren, die es mit ihrem Amt nicht genügend ernst nehmen. Sie machen es sich gar zu leicht; andere wieder richten mit ihrem Amt weiter nichts aus, etwa durch persönlichen Einfluß — „dann dasz sie es der weltlichen Obrigkeit zur Straf anheimgewießen haben wüllen".[93]) Mehrfach kehrt auch die Notiz wieder: „Über der senioren Vnfleiß ist große clage fürgefallen"[94]): Sie wollen keine Exorbitanten anzeigen. Der Grund ist durchsichtig: Sie wollen persönlichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen, wollen „vnmolestiret vnd vngebührlich vnangestrenget bleiben". Sie geben vor: „keinen Undank verdienen zu wollenn vnd andrer leut Verrater zu sein", auch wohl nicht, was sie gehört, nachzuschwatzen. Wieder andere schützen Arbeit vor.[95]) Das sind die Senioren, die „ihr Ampt schlecht versehen", die „wider aydt vndt pflicht" handeln. Manchmal beschweren sie sich auch, „solchen Dienst lenger zu versehn vndt der Kirchen Sachen abzuwarten". Einmal findet sich auch die Notiz, daß Ältere Jüngeren die Ausübung ihrer Pflicht verübeln und sogar „bei der Zusammenkunfft die vbertretung anderer in praesentia reorum zu vertheidigen vnd mit dem alten Herkomen beschönen vndt den Pfarherrn vbers Maul zu fahren" wagen.[96])

So kommt es auch vor, „daß die Senioren ihres Amts vergessen vndt keine Sündte anmelden, vielleicht vmb der vrsach willen, daß sie kein vndank, welcher gewislich erfolget, verdienen wöllen, gehen also viel sundt im Schwange"[97]), die der Pfarrer nicht erfährt.

Beginnt das Amt seinen Inhaber nicht mehr zu tragen?

Gerade darum müssen die letzten Ausführungen so sorgsam beachtet werden, weil erst auf diesem dunklen Hintergrunde deutlich werden kann, was tatsächlich durch den S. insgesamt zu leisten war. Erst wenn auch erkannt ist, mit welchen Nöten der S. als solcher zu ringen hatte, wird seine Bedeutung für das hessische Volk und die Kirche deutlich. Ohne die Mithilfe der Ältesten wird es dem Pfarrer vielfach unmöglich, seine Gemeinde in Ordnung zu bringen, wie denn auch gelegentlich Pfarrer lebhaft darüber klagen, daß sie die ganze Last der Arbeit und Verantwortung allein tragen müssen und daher nicht imstande sind, so ihre Gemeinde zu überwachen, wie es nötig ist.[98])

[92]) Prot. Josbach.
[93]) Prot. Gießen.
[94]) Prot. Marbg. Königsberg.
[95]) Prot. Biedenkopf.
[96]) Frankenberg.
[97]) Prot. von Josbach, Eudorf, Felda usw.
[98]) Prot. Königsberg.

Aber daß die zuletzt aufgezeigten Züge wirklich nur Schattenseiten sind und in ihrer Weise keinesfalls verallgemeinert werden dürfen, weil sie der tatsächlichen Lage widersprechen, dafür bietet der

d) Generalabschied[99]) vom 18. Februar 1629

den besten Beweis. Er hat für das Gesamtgebiet Hessen-Darmstadt Geltung.

In seinen beiden Abschnitten über den Seniorat XXXV und XXXVI werden keinerlei Klagen über vorhandene Mängel im allgemeinen geführt, sondern nur ein starkes Akumen auf die Konvente gelegt, deren regelmäßige Abhaltung im ganzen Lande „die Kirchen-Nothdurfft erheischt" (Absch. 50).

Während dieser Generalabschied eine Einheitlichkeit fürs ganze Land, „eine richtige Conformität, nicht nur in der Lehre, sondern auch in allen Kirchen-Ceremonien" (III) herbeiführen wollte, mußte man sich hinsichtlich des monatlichen Bettags doch zu Konzessionen verstehen. Somit blieb als Tag des Seniorenkonvents im Oberfürstentum und in der Niedergrafschaft der „erste Freitag nach dem neuen Monschein", während für die Obergrafschaft und die ihr unterstehenden Herrschaften der erste Mittwoch im Monat als Tag des Kirchenrats in Frage kam.

Von der Fülle der oben erwähnten Einzelheiten des Seniorats berührt der Abschied nur einiges Wenige.

1. Kontrolle der völligen Sabbatruhe während des Gottesdienstes;
2. Überwachung der Gevatterschaft und
3. Beichtkinder;
4. Weiter wird dekretiert — was über Ag. 1574 hinausgeht, gleichwohl als bestehende Praxis 1628 vorausgesetzt wird — die Führung der Senioratsprotokolle: litera scripta manet (XXXVI);
5. Anwesenheit bei der Anlage oder Erneuerung von Salbüchern[100]) (XXXVIII).

Seltsamerweise bringt die „Erklärung" kein Wort über die Aufgabe der Senioren gegenüber der Schule, die gerade in den Akten der Generalkirchenvisitation besonders betont wurde; die vereinzelte Erwähnung der Senioren beim Zählen des sonntäglichen Opfers findet ebenfalls keine Berücksichtigung. Wenigstens

---

[99]) Erklärung: Unser Georgen .... Uber etliche bey jüngstgehaltener Gen.-Kirchen-Visitat. zu einer allg. durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Punkten. Marburg 1629.

[100]) In Abschnitt XLII ist unter Kirchenvorsteher der Pfarrer verstanden.

berührt ist die Berechtigung des Seniors zum Vollzuge der Nottaufe, nicht dagegen die stellenweise Praxis der Kelchausteilung.[101])

Im ganzen bedeutet diese „Erklärung" für den S. kein wichtiges Glied seiner Entwicklung. Es verdient Beachtung, daß es lauter Punkte sind, die nicht im Zentrum der Tätigkeit der Senioren stehen, wie man es aus früheren Abschnitten kennt. Seelsorgerlichen Charakter tragen sie kaum; wohl aber betont die „Erklärung" die Pflicht des Aufpassers: Im S. steckt eben ein stark polizeilich gefärbter Einschlag.

Das Jahr 1634 brachte:

e) Unsere, Georgen .... Ordnung von fleißiger Übung deß Catechismi,

der Kinderlehre, mehrer Kirchendisciplin, und anderer, zu Erbawung deß wahren Christenthums nöthiger Stücke.[102])

Was die „Erklärung" so schmerzlich vermissen läßt, holt diese O. in um so reicherem Maße nach.

Ihr Ziel ist nicht nur die reine Lehre, sondern auch gute und unverrückte Kirchendisziplin zu erhalten. Die Predigt des göttlichen Wortes darf bei dem größten Haufen nicht ohne Frucht abgehen. Die Leute dürfen nicht in ihrem Irrtum und in allen groben, schändlichen Sünden stecken bleiben „einen wie den andern weg". So hat man denn gerade in den Notzeiten wiederum aufs neue die Berechtigung des althessischen Grundsatzes erkannt, die Einzelgemeinde in den Mittelpunkt zu rücken und in ihr alles Gewicht darauf zu legen, die Gemeindeglieder „in specie, ja individualiter" zu betreuen. Es ist bezeichnend, daß noch nie der Gedanke der Erziehung so stark betont ist, wie gerade in dieser Ordnung.[103]) Aber es verdient Beachtung, daß das Beste für diese Aufgabe im Ringen um lebendige Gemeinden nicht neu gewonnener Einsicht entstammt, vielmehr der Rüstkammer der ecclesia Hassiaca entnommen ist.

Auch diese O. fordert im Anschluß an die fürstliche hessische KO. Senioren, damit — „den Predigern selbst daß alles nicht gar zu schwer fallen, sondern ihnen in etwas unter die Arme gegriffen und die Eingepfarrete desto besser aufgemerkt werden mögen". Alles wird unter den Gesichtspunkt der Seelsorge gerückt. Die Senioren sollen fromme und gottselige Männer sein, die von den Pfarrern bestellt werden. Hierin liegt das Neue gegenüber dem früheren Tatbestand, wo sie von der Gemeinde gewählt wurden. Es mutet uns ganz modern an, wenn wir

---

[101]) Prot. Breidenbach.

[102]) Marburg 1634.

[103]) Cf. W. Diehl, Georg II., S. 38. 45.

lesen, welche praktischen Vorschläge den Senioren zur Durchführung ihres Amtes gemacht werden: „Einem jeglichen S. sollen etliche Häuser oder Gassen zugeordnet werden, darauff er sonderlich ein fleißiges Auge habe (und nicht einer sich auf den andern allzuviel verlasse und also die heylsame besondere Aufsicht unterbleibe). Doch sollen die anderen Senioren davon nicht ausgeschlossen sein: „Ihnen allen liegt es ob, wider grassirende Übeltaten getrewlich zu wachen, aber dadurch, daß einer dem anderen darin die behulfliche Hand bietet".

Wie gehen sie nun am besten zu Werke? Die KO. rät, daß ein jeder S. „einen Catalogum aller deren Seelen, so in denen ihnen zugeordneten Häusern und Bezirk befindlich seynd, aufstellen". Er hat zu enthalten außer Namen Alter und Beruf. Jeder Zu- oder Abgang ist gewissenhaft zu notieren. An Hand dieses Katalogs erst kann das Ziel erreicht werden, das der O. vorschwebt: Rechte Seelsorge, und wie könnte sie besser getrieben werden als in regelrechter individueller Seelsorge. Aber zugleich kann man sich doch nicht des Eindrucks erwehren, daß hier das Zeitalter des Polizeistaates zu spüren ist, der zuletzt immer bei allem der Aufpasser bleibt, wenn auch in patriarchalischer Weise, aber doch in mehr negativ-präventivem Sinne. —

Der S. soll — „soviel die Nothdurfft erfordert" — für sich in die Häuser gehen und auf das Verhalten von Eltern, Kindern und Gesinde achten, Besuch des Gottesdienstes und Teilnahme am heiligen Abendmahl überwachen, aber auch ebenso auf die reine Lehre sein Augenmerk richten und den Lebenswandel jedes einzelnen.

Wo er etwas beanstandet, hat der S. auf Mittel und Wege zu denken, „wie dem Unheil abgeholffen werde". Zu diesem Behuf wird das betreffende Gemeindeglied auf den Konvent nach dem monatlichen Bettage vorgeladen vor Pfarrer und Gesamtheit der Senioren. Da sollen dann die vorgefallenen Dinge besprochen werden, doch in Verschwiegenheit — „dann die Ausschwätzer mit willkürlicher Straff, andern zum Exempel anzusehen seynd". — Die vorgeforderte Person soll nach Beschaffenheit der Umstände seelsorgerlich behandelt werden. Beim einen genügt eine Erinnerung an seinen Christenstand und Gottes Wort, beim anderen müssen die Senioren schon schärfer zufassen und strafen und zurechtweisen; wieder andere sollen getröstet werden und zu gütlicher Vergleichung in Mißverständnissen und zur Ablegung alles Grolls und Hasses ermahnt werden. Auch soll sonsten „Sachen nothdurfft" verschafft werden. Doch das ist nicht das einzige, worüber der S. dem Pfarrer referiert. Er soll auch, soweit es ihm seine Amtsgeschäfte gestatten, mitunter zusammen mit den jeweiligen Senioren seine Pfarrkinder besuchen „oder doch (nach der Per-

sonen und Sachen Gelegenheit) zu sich in die Kirche erfordern". Es kommt darauf an, freund- und bescheidentlich mit den Leuten zu verhandeln, sich der Kranken und Bekümmerten ernstlich anzunehmen, auch bisweilen den „Hauptarmen" mit einem Geringen aufzuhelfen und die Exorbitirenden und in Lastern oder Irrtum Begriffnen u. dgl. ohne Ansehen der Person gebührlich zu erinnern. Dann, aber nur dann, „wird ein jeder spüren, daß man es hertzlich gut meyn, und sich heylsamer disciplin und guter Ordnung desto lieber unterwerffen".

Erst wenn „die trewhertzige Warnung und Vermahnung des Pfarrers und Senioris" in den Wind geschlagen wird, hat der Pfarrer mit den Ältesten darüber zu deliberiren, wie solcher Sünder sonst bekehrt werden möge, sei es, daß er ihn im Beisein mehrerer Ältesten nochmals vermahnt, oder schließlich alle Senioren dazu nimmt. — Jedoch der Hauptzweck der Hausbesuche muß immer der sein, „daß betrübte, blöde, einfältige Herzen / die ihr Anliegen nicht täglich anzubringen wissen / oder sich dessen schewen / darzu auch sonsten nicht annehmliche Gelegenheit haben / gottselig, gelehret und getröstet / rohe / sichre / in den Tag hineinlebenden Christen aber / wie auch die Irrgläubige zu christlicher Zucht und Lehre desto mehr gebürlicher angewiesen werden".

Fürwahr, besser und eindringlicher kann uns auch heute nicht die Aufgabe der Seelsorger vorgehalten werden, als hier vor 290 Jahren.[104])

Im übrigen finden sich, wie schon gesagt, mancherlei Einzelheiten aus früheren Kirchenordnungen: So die Anwesenheit beim „Verhör" der Konfirmanden, bei der Anmeldung zum Abendmahl, damit sie „die Kirchen-Diener, da sie nicht eines jeden Gelegenheit wüsten, derselbigen erinnern und berichten kundten", bei der Beichte, wo die Senioren „mit ihrem Rath vernünfftlich und bescheidentlich handeln" sollen, wie 1566 und 1574, die Aufsicht über die Pfarrkinder hinsichtlich Besuchs des Gottesdienstes, des Schulbesuchs usw.

In der damals selbständigen Landgrafschaft Butzbach hielt es Landgraf Philipp ebenfalls für notwendig, durch fürstliche Verordnung vom 15. April 1633 den Senioren ihr in diesen Zeiten doppelt wichtiges Amt einzuschärfen.[105])

f) Die Praxis im Dreißigjährigen Krieg (nach 1634).

Wir gehen der Frage nach: wie lösen die Senioren während dieser Zeit die ihnen gestellte Aufgabe? Die Antwort geben uns

[104]) Egers Behauptung, Kirchenrecht, Bd. II, S. 454, daß in der Tätigkeit der Kirchenkonvente selbst die polizeimäßige Korrektur überwiege (durch Zuziehung der Beamten), kann ich nicht beipflichten.

[105]) PfA. Hochweisel.

die noch vorhandenen Senioratsprotokolle. Durch Herrmanns „Inventarverzeichnisse" ist uns ein Überblick über das erhaltene Material möglich. Für unsern Abschnitt ist nur weniges auf uns gekommen, trotzdem die allgemeine Pflicht zur Führung dieser Bücher bestand.[106])

Aus der Fülle von Tausenden von einzelnen Protokollen wird im folgenden das Typische herangezogen.

Dabei ergibt sich eine ganz merkwürdige Übereinstimmung, ob es sich um Konvente einer größeren Stadt, wie Gießen, oder einer kleineren, wie Grünberg, oder eines Dorfes, wie Hochweisel, handelt.

Aus den noch vorhandenen Senioratsprotokollen geht zur Genüge hervor, daß in der Zeit nach der Kirchenvisitation die monatlichen Sitzungen mit sehr großer Regelmäßigkeit gehalten worden sind. Die Ausnahmen, die gelegentlich durch Kriegsgefahr, Pest oder allzu strenge Kälte eintreten, bestätigen auch in diesem Falle die Regel. Es muß, besonders nach O. 1634, angenommen werden, daß es so im ganzen Lande gewesen ist. Da vierlerorts die KO. sonntäglich im Gottesdienst verlesen wurde[107]), mußten der Gemeinde die Hauptpunkte in Fleisch und Blut übergehen und ihr jedesmal aufs neue einschärfen, worauf es im Leben der Gemeinde ankommt. Der Pfarrer streut den Samen aus. Die Senioren wachen darüber, daß er aufgeht. Da, wo es fehlt, setzt ihre Arbeit ein. Ihr Katalog wird ständig auf dem laufenden gehalten und erleichtert, vor allem in größeren Kirchengemeinden, die Übersicht. Naturgemäß tritt hier die Tätigkeit des einzelnen Seniors vor der der Gesamtheit ganz erheblich zurück, da wir nur die Protokolle des Seniorenkollegiums besitzen und bis jetzt keine Aufzeichnungen einzelner Senioren zu Gesicht bekommen haben.

I. Die Art der Fälle, die auf dem Konvent jener Zeit behandelt worden sind.

a) Fälle allgemeiner Art, wie sie sich ergeben aus vulgären Rudimenten, z. B. des Aberglaubens und der Zauberei, für die, wie in unseren Tagen, die Verhältnisse wieder neue Nahrung boten. Dem Volkskundler bietet sich hier ein weites Feld ungehobener Schätze, die aber hier ohne Wichtigkeit sind. Nur an ein paar Beispielen mag es verdeutlicht werden, wie die Senioren sich Mühe geben, z. B. in Hochweisel „Schießen vnd ander geübtes gottloß aberglaubiges wesen in der Walburgißnacht" abzu-

[106]) Für reform. Gebiete gibt es mehrere Protokollbücher aus dem 16. Jahrhundert.

[107]) Z. B. Hochweisel.

stellen.[108]) Ihr Kampf gilt jeder praktischen Betätigung des Aberglaubens, der unter der Oberfläche christlichen Glaubens noch immer stark weiterlebt. Die Bekämpfung der Hexerei wird fleißig betrieben, ob diese an Menschen oder Tieren, besonders an Pferden, geschieht. Allerdings ist dieser Kampf auf dem flachen Lande nötiger, in Dörfern, die weiter ab von den Städten liegen. So ist z. B. in den Gießener Protokollen nicht ein einziger Fall von Hexerei erwähnt.

Daneben kommt weiter in Betracht, wie der S. den Einfluß der durch die furchtbaren Kriegsnöte entstandenen Armut auf die seelische Haltung der Bevölkerung einzudämmen sichtlich bemüht ist. Immer wieder entschuldigen sich emanentes, d. h. Leute, die beim Gottesdienst fehlen, mit dem Mangel an Kleidung, daß sie entweder ganz außerhalb der Kirche blieben, weil die Not sie dazu treibe, oder propter paupertatem vor der Kirche stehen blieben. Die Protokolle zeigen, mit welcher Liebe man gerade diesen nachgegangen ist und sie hingewiesen hat auf das Eine, was not tut. Dazu boten weiter Anlaß zu emsiger, seelsorgerlicher Tätigkeit die unmittelbaren Kriegsgefahren und die in allen Teilen des Hessenlandes bald da, bald dort grassierenden Seuchen, vor allem die Pest.

b) Neben diese Fälle allgemeiner Art, die durch die Zeit und ihre Nöte bedingt sind, treten solche besonderer Art, wie sie sich allenthalben wieder ergeben.

Da müssen die lässigen Besucher des Gottesdienstes vorgenommen werden, solche, die den kirchlichen Fortbildungsunterricht der Katechismuslehre versäumen, dem Abendmahl fernbleiben, dann solche, die während des Gottesdienstes auf der Straße spazieren oder einer Hantierung nachgegangen sind, die zu spät kommen, die während des Gebetsläutens ihre Andacht nicht verrichten, und dergleichen. Zitiert werden Leute, die in ehelicher Uneinigkeit leben, Frauen, die sich „mit Wortten vnbescheiden vndt halßstarrig angelassen haben", Personen, die mit ihren Nachbarn in Streit leben und wieder ausgesöhnt werden sollen; eine stattliche Zahl Delinquenten setzt sich aus denen zusammen, die „unkeusche Worte im Munde führen" oder „ungebührliche, ärgerliche Worte ausstoßen". Verhältnismäßig groß ist das Heer der Flucher, ob sie nun nüchtern oder betrunken „Gott und seine heiligen Sakramente gelästert" haben, einerlei, ob es im eigenen Hause geschieht und ein Hausfremder zugegen ist, oder ob es auf der Straße gehört wird. Besonders vorgenommen werden Eheleute ob concubitum anticipatum. Den Frauen wird genau der Termin ihres Kindbetts nachgerechnet. Mit bemerkenswerter Strenge ahnden die Senioren eheliche Treulosigkeit, sei es, daß

[108]) Prot. Hochweisel 1638, PfA.

einer die Ehe mit einer verheirateten Frau bricht oder mit einer Dirne sich abgibt.

Wie sehr gerade geordnete, reine Familienverhältnisse den Senioren am Herzen lagen, erhellt aus der Tatsache, daß streng über den „verbottenen gradus" der Verwandtschaft gewacht wird, wie denn dieser Anhang zur KO. ab und zu den Ältesten vom Pfarrer im Konvent eingeschärft wird. Zu frühe Wiederverheiratungen vor Ablauf des gesetzlich geforderten Trauerjahres werden von den Senioren verhindert, und besonders an den Grenzorten hatte man streng darüber zu wachen, wo Leute diese Bestimmung naturgemäß zu umgehen meinten. Hochweisel bietet mehrfache Belege dafür. Wollen wir uns darüber wundern, daß dem Klatsch, der auch schon in jenen Zeiten seine Rolle spielte, Einhalt geboten wurde, besonders dann, wenn einmal ein S. trotz seines Amtsgeheimnisses aus der Schule plauderte? Wie streng gerade auf die Wahrung der Verschwiegenheit gehalten wurde, geht daraus hervor, daß hohe Strafen darauf gelegt waren.[109])

Nur für Grünberg, das kleine Landstädtchen, ist uns die Gepflogenheit der Senioren erhalten, die Streitigkeiten um die Kirchenstühle zu schlichten, die gerade dort zu allen Zeiten einen besonders großen Umfang angenommen hatten. — —

Wenn wir zusammenfassend die Arten der zu behandelnden Fälle betrachten, so liegt das Charakteristische für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts darin, daß keine species von Fällen überwiegt, vielmehr alle, wo immer es auch sei, nach dem vorhandenen archivalischen Material in gleicher Weise Berücksichtigung und Behandlung erfahren. Diese Feststellung ist von größter Wichtigkeit in der Entwicklung des Seniorats und verdient deshalb nachdrücklich betont zu werden.

II. Nicht minder wichtig ist die Behandlung der Fälle durch die Senioren. Leider sind für diesen Zeitraum bis jetzt keine ausführlichen Protokolle gefunden, und es steht dahin, ob es solche überhaupt gegeben hat. Was aufbewahrt ist, stellt nur eine Zusammenfassung der ausgeübten Behandlung selber dar. Dabei wird wiederum deutlich, daß die Wortverkündigung des Pfarrers selbst nicht genügt, um es in dem einzelnen Gemeindeglied vom Hören des Wortes Gottes zur Tat zu bringen. Erst dadurch, daß mit Hilfe des Seniorats der einzelne genötigt wird, Gottes Wort „ad praxin" zu hören, gewinnt die Predigt unmittelbar praktische Bedeutung, denn, wo das Hören nicht zur Tat wird, greift das Ältestenamt ein.

Wie geht die Behandlung der Fälle vor sich?

---

[109]) Z. B. Hochweisel, Gießen 1633.

Zunächst wird das zu behandelnde Gemeindeglied vor das presbyterium zitiert, sei es durch einen S., sei es, wie in der Butzbacher Gegend, durch den Gemeindediener oder durch den Opfermann (Glöckner). Ganz gering sind die Notizen unter hunderten von Fällen, die daraufhin durchgesehen worden sind, daß ein Zitierter nicht erscheint. In dieser Hinsicht ist das Bild günstiger, als es nach den Visitationsakten den Anschein[110]) hat.

Den Vorsitz bei der Verhandlung führt der Pfarrer, der aber nicht immer, besonders in den Städten, auch das Protokoll führt; er verhandelt niemals allein, sondern zusammen mit den Senioren. Sie untersuchen die vorliegenden Fälle, und wenn es nötig wird, fragen sie „peinlich" geladene Zeugen aus und bilden „ungezwungen" ihr Urteil, selbst auf den Fall hin, daß der Delinquent das Urteil nicht anerkennt. Oder man versucht, ihn zum Geständnis zu bringen, oft unter vielfältigem Anhalten, oft wird aber auch nur „halb und halb" gestanden. Selbstverständlich ist das die beste Lösung, wenn das geforderte Gemeindeglied vor der Autorität des Seniorenkollegiums „aus freien Stücken, ongezwungen" seine Sünde erkennt. Immer liegt das Ziel der Behandlung darin, daß das begangene Unrecht als solches erkannt wird. Die beste Hilfe dafür bietet sich den Senioren in Gottes Wort und dabei im Hinweis auf Gottes Strafe beim Nichterkennen der Sünde. Es sind keine Redensarten, wenn die Protokolle — immer verschieden — Reu und Leid notieren. So kommt es dann zum Bekenntnis der Sünde, das den Senioren gleich wichtig ist. Aber der S. will ja Seelsorge treiben und zur Abstellung der Mißstände verhelfen. Die einen sagen dann Besserung ihres Lebens zu, Streitenden wird „zur gütlichen Suchung Friedens ond gliempfes ernstlich zu Gemüth geführt", was sie zu tun haben. Die anoeren werden treulich ermahnt oder „treulich gewarnt", mit Verwarnung ermahnt, ernstlich gestraft oder „in der Güthe untersagt". Die einzelnen Ausdrücke für die Behandlung, so stereotyp sie auch aufnotiert sein mögen, lassen doch in ihrer Anwendung das individuelle Moment seelsorgerlicher Behandlung durchblicken. — Ist das nicht Seelsorge im besten Sinne des Wortes? Wollen wir uns wundern, daß dabei Leute sich freiwillig zur Strafe melden oder andere durch die Senioren andeuten lassen, daß sie zur Strafe bereit seien? Erst wenn von den Senioren in Güte nichts erreicht wird, sind sie laut ihrer Instruktion genötigt, den Zwang staatlicher Macht zu erbitten. Es sind Ausnahmefälle. Bezeichnend für die Art, wie man darüber dachte, ist ein Schreiben des Butzbacher Hofpredigers Hirzwigius vom 26. Januar 1635: „Ewre meiste straffung bestehe in

[110]) Von statistischen Angaben wurde bei der geringen Zahl erhaltener Protokollbücher aus jener Zeit abgesehen.

Schärffung des Gesetzes dermaßen, daß delinquens, wie alles zu seiner Besserung vndt hertzlich gut gemeint, handgreifflich verspüren könne." Den weltlichen Beamten stehe aliquid vigoris besser an als den Senioren.[111]) — Und wie sehr man innerlich an den Delinquenten teilnahm, lassen häufige kurze Gebetswünsche erkennen, die dem Schluß der Protokolle angefügt sind.[112]) Die übliche Bestrafung ist die Kirchenbuße, deren Stufen uns hier nicht zu beschäftigen brauchen. Der terminus technicus ist: „jemand in die Seniorenbuß nehmen", die in ein Register, Pönitentenverzeichnis, eingetragen wurde. Derartige Register sind in großer Menge, fast für jede Kirchengemeinde, vorhanden, bieten aber in der trockenen Aufzählung der „Buße" keine Aufschlüsse über die Behandlung, auf die es gerade ankommt. Große Aufmerksamkeit widmen die Senioren der Ausführung der „Buße". Von Konvent zu Konvent überzeugen die Senioren sich von der ordnungsmäßigen Erledigung der jeweiligen Auflagen. Denn erst dann ist die Sakramentssperre, die mit der Zitierung verhängt wird, aufgehoben und damit der status quo für das bußpflichtige Gemeindeglied wieder hergestellt. Protokolle aus Städten, wie Gießen, lassen erkennen, welch scharfes Augenmerk auf solche gerichtet wurden, die, von dem Seniorenkonvent in die Buße genommen, oft der Schmach halber Ortswechsel vornahmen und in der Meinung, längst vergessen zu sein, später wieder zurückkehrten. Sie mußten aber dann erfahren, welch zuverlässiges Gedächtnis die Senioren zu haben pflegten und wie sie ihres Amtes ohne Unterschied der Person walteten. — Die Kirchenstrafe wurde durch Senioren oder Kastenmeister eingezogen.

Gegen Ende dieser Epoche tauchen Versuche auf, und zwar in Gießen, eine Privatbehandlung vom Pfarrer zu erwirken anstatt coram conventu. Obwohl sie stracks abgelehnt werden, so zeigen sie doch schon, wie die Weiterentwicklung in einer Einschränkung der im Konvent zu behandelnden Fälle liegen wird, die verständlich wird durch den mehr und mehr, zunächst in den Städten sich entwickelnden Individualismus gegenüber dem mehr sozial verbundenen flachen Lande, wie denn auch in diesen Protokollen (Grünberg, Hochweisel u. a.) nicht ein einziger Fall von versuchter Sonderbehandlung überliefert ist.

III. Die Frucht einer versuchten seelsorgerlichen Behandlung läßt sich naturgemäß heute nicht mehr erkennen, soweit nicht ein unmittelbarer Erfolg bei der „Procedierung" selbst wahrnehmbar war. Daran ist bei den Bemerkungen zu denken, wenn es heißt: „hat sich gefügt, hernacher

[111]) PfA. Hochweisel, Sen.-Prot.

[112]) Bes. in Hochweisel.

die Händ geben, wolle Got vnd seinen Nächsten vmb Verzeihung bitten" — immer im Beisein von Pfarrer und Senioren.

Überall steht die Anschauung im Hintergrunde, daß die Gemeinde durch die auf dem Konvent vorgebrachten Fälle „geärgert" worden sei und deshalb um Verzeihung gebeten werden muß. Daher erklärt sich der öffentlich-kirchliche Akt der Buße und seine Erläuterung durch den Pfarrer.

So ist die Gemeinde bei strenger Handhabung der kirchlichen Erziehungspraxis in aller Not der Zeit zusammengehalten und gebaut worden, und zur Ehre der Wahrheit muß gesagt werden, daß allenthalben doch auch Konvente gehalten worden sind, ohne daß dabei etwas „vorgebracht" wurde. So verliert das Bild etwas von seinen peinlich strengen Zügen, ohne die wir es sonst kaum zu denken vermögen. Man mache sich einmal klar, welch tiefes Verantwortlichkeitsgefühl, wieviel Selbstverleugnung, welch ausharrende Geduld und welch immer neu lebendiges Interesse dazu gehörte, die Arbeit an der Gemeinde durchzuführen, oft unter schwierigsten Umständen während kriegerischer Besetzung oder drohender Plünderung, während Pestilenz und bitterster Armut!

g) Zusammenfassung.

Der Ertrag dieses Zeitraums intensiver kirchlicher Erziehungsarbeit konnte nicht ausbleiben: die Gemeinden wurden durch die Stürme des Dreißigjährigen Krieges hindurch- und hinübergerettet in Zeiten wiederkehrenden Friedens. Aber auch nur der Einsatz der vollen Energie kirchengemeindlicher Tätigkeit war imstande, eine solche Frucht zu zeitigen. Vielleicht stößt uns manches an der Art, wie der S. seine Pflicht durchführte, ab, gemessen am Maßstabe modernen Empfindens; aber geschichtlicher Ernst wird zugeben müssen, daß die angewandten Formen, in die sich diese Energien umsetzten, keine andere sein konnten. Wohl lieh der Staat der Kirche seine Macht — in seinem eigensten Interesse —, wohl konnte die Kirche nur mit der Rückendeckung durch den Staat die ihr gesteckte Aufgabe lösen; aber darin liegt die geschichtliche Bedeutung des Seniorats in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, daß seine Arbeit sub specie aeternitatis geschah ad maiorem Dei gloriam, wie es so manchmal heißt, aus einer starken Liebe zu Gott und dem Vaterlande zugleich, nicht ohne das Bewußtsein der

Verantwortlichkeit für das Seelenheil jedes einzelnen Gemeindegliedes.[113])

Ein Blick von da aus auf unsere heutigen Durchschnittsgemeinden kann nur den laudatores temporis acti recht geben — jedenfalls den Segen historischer Betrachtung erkennend rechtfertigen.

Wenn wir uns von da aus die Bedeutung des Seniorats für das erste Jahrhundert seines Bestehens klar machen wollen, so darf an ein Wort Diehls, als des besten Kenners hessischer Kirchen- und Lokalgeschichte, erinnert werden. Er schreibt dem Einfluß des Seniorats zu, daß wir zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegenüber der Mitte des 16. in sittlicher und religiöser Hinsicht, „wo es mitunter recht bedenklich stand", ein völlig verändertes Bild finden, sowohl im geistlichen Stande als beim Volke: „Insbesondere sind es drei Gruppen von Sünden, denen der Kamm gebrochen ist, die gegen das sechste Gebot, die Unfläterei und der Aberglauben".

IV. Kapitel.

Die Zeit von 1650 – 1724.

a) Äußere Entwicklung.

Der Abschnitt umspannt den Zeitraum von den Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges bis zur Neuauflage der Ag. 1574 im Jahre 1724, also genau 150 Jahre nach ihrem ersten Erscheinen.

Damit ist zugleich angedeutet, daß bei der Geltungsdauer der Ag. an eine eigentliche äußere Weiterbildung des Seniorats und seine Ausgestaltung nicht gedacht war. Im großen ganzen bleibt alles beim alten: denn das Amt hatte ja seine Bewährung in der vorangegangenen Epoche gefunden, die über jedes Maß schwer war und Verhältnisse ohnegleichen mit sich heraufgeführt hatte. Man geht nicht fehl, der Generalvisitation und der im Zusammenhang mit ihr entstandenen O. 1634 und ihrer strengen Durchführung die erzielten Erfolge zuzumessen: So wird denn nur 1662 die KO. 1574 und am 11. Oktober 1668 die O. von 1634 ohne jeglichen Zusatz neu aufgelegt. September 1673 erscheint eine „Verordnung, die auf die monatliche Bettage zu haltende Kirchen-

[113]) Hiermit dürfte die von Diehl, Bucer, S. 57 aufgestellte Behauptung erhärtet und bewiesen sein.

Convente und Zusammenkünfte betreffend".[114]) Sie bringt uns nichts grundsätzlich Neues, aber ist doch insofern bemerkenswert, als sie bestimmt, daß an größeren Orten und in Städten der Rentmeister und andere weltliche Beamte, in den Dörfern der Schultheiß den Sitzungen des Kirchenrats beizuwohnen haben. Damit werden Entwicklungstendenzen nunmehr gesetzlich festgelegt, die sich bereits langsam angebahnt hatten.[115])

Auf die Ansätze zu einer Zusammenfassung der Kirchenkonvente (Instruktion vor die Metropolitanos vom 13. Oktober 1668 und 15. Oktober 1668: O. derer in jedem Ampt deß Fürstenthumbs Hessen-Darmbstadt angestellten Amptskirchen-Conventen) gehen wir hier nicht ein, da sie überhaupt nicht zur wirksamen Durchführung gekommen sind.

Die weiteren Verordnungen, die einzeln aufzuzählen überflüssig ist, sind z. T. Neuauflagen älterer und beziehen sich nicht unmittelbar auf den S. Jedenfalls bringen sie keine wesentlichen Änderungen in der Handhabung des Seniorats. Doch kann überall eine allmähliche Erweichung der früheren Strenge festgestellt werden. Im Vorbeigehen mag die Verordnung vom 2. Dezember 1698 genannt werden: „Verordnung, daß es den christlichen Unterthanen frey gelassen werden soll, den Juden an ihrem Sabbath Handdienste zu tun".[116]) An diesem Einzelbeispiel läßt sich die behauptete Lockerung beobachten: Was 1628 noch streng untersagt war und darum der scharfen Aufsicht der Senioren oblag, ist nun unter dem Zwang der Sittenumbildung freigegeben. Überhaupt tritt mit der fortschreitenden Zeit die Autorität der Senioren als oculi ecclesiae, die deren ganzes Leben zu überwachen hatten, stark zurück. Am 27. November 1700[117]) erscheint eine Verordnung über das Scheibenschießenverbot, das nicht mehr die Aufsicht der Senioren vorsieht. Zwar wahrt das Reskript vom 15. Juni 1701[118]) aufs neue altes Herkommen durch die geforderte Anwesenheit der Senioren bei der Anmeldung zum Abendmahl, damit der Pfarrer sich bei ihnen „des Zustandes der Beichtkinder erkundigen kann und sie zu ihrer Seelen Bestem nöthigen Unterricht" geben. Dagegen sieht die Verordnung betreffs Besuch der Katechismuslehre vom 25. Juli 1701[119]) eine Aufsicht der Senioren nicht mehr vor, wenigstens werden sie nicht mehr erwähnt. So liegt auch die Aufsicht über die Ruhe auf der Straße an Sonn- und Feiertagen in den Städten ihnen nicht mehr ob, sondern ist Patrouillen übertragen (14. August 1704).[120])

---

[114]) Sammlung Höpfner, StA. D.

[115]) Die O. 1634 selbst hatte die Zuziehung weltlicher Beamten gefordert.

[116]) Sammlung Höpfner.

[117]) Ib. — [118]) Höpfner. — [119]) Ib. — [120]) Ib.

Auch die Bestimmungen „betr. die Kirchenbuß der frühen Beyschläffer“, 1. Mai 1705[121]), erfahren Erweichungen. Es findet nur noch Ermahnung vor dem Konvent statt, Ableistung der Buße in einem Wochengottesdienst, ohne Nennung der Namen durch den Pfarrer. Welch gewaltiger Unterschied gegen die ältere Zeit mit ihrer peinlich großen Genauigkeit, die jede Geburt auf die Richtigkeit ihres Datums vom Hochzeitstage aus berechnete und öffentliche Buße für Verfehlungen verlangte! — Im Reskript vom 18. August 1707[122]) liegt eine ähnliche Zurückdrängung aus dem ureigensten Gebiet des Seniorats vor, wonach ohne vorher eingeholte höhere VO. niemand von dem Taufaktus, der Beichte und dem Abendmahl auszuschließen sei.

b) Innere Entwicklung.

Diesem äußeren Rahmen entspricht das Bild, das wir aus den Kirchen-Konvents-Protokollen jenes Zeitraums gewinnen. Auch hier die gleiche Beobachtung. In den wesentlichen Zügen entspricht es dem des vorigen Kapitels. Aber seine Veränderung in Einzelzügen nicht sehen, hieße, sich die Erkenntnis der Momente verbauen, die für die Folgezeit gewichtige Bedeutung erlangen. Die Fälle, deren Ver- und Behandlung die Tagesordnung der monatlichen Konvente bildet, sind so ziemlich die gleichen wie seither. Es werden auch jetzt noch Leute zitiert und „tractirt“, die länger nicht zum heiligen Abendmahl gegangen sind oder den Gottesdienst am Sonntag oder die Wochenpredigt nicht besucht haben. Wieder andere stören die Feier in der Kirche auf alle mögliche Weise, was im einzelnen nicht aufgeführt zu werden braucht.

Auch hat man es immer noch mit Leuten zu tun, die „Christallenseher“ oder Wahrsager „umb Rath fragen“, oder man muß gegen massiven Teufelsglauben vorgehen, wenn er sich öffentlich breit macht. Gelegentlich auch wird ein Epikuräer oder einmal ein Dieb vorgenommen; Schelten und Fluchen wird noch hart geahndet. Jedoch die überwältigende Mehrzahl der Fälle stellen die Übertretungen der Sabbatruhe (Kegeln unter der Predigt, Verkauf in Läden, Fahren auf die Bettage, Umhergehen der Landleute in der Stadt zur Zeit des Gottesdienstes) und dann vor allem die Verfehlungen c. VI. dar, die immer mehr zunehmen. Dagegen fehlt jetzt jeder Fall von Häresie.

In der Behandlung der Fälle tritt ebenfalls eine leise Verschiebung ein. Noch meldet man sich auch freiwillig zur Buße, aber langsam mehren sich auch die Bemerkungen: „Nicht erschienen“.

Und das trotz der erhöhten Energie in der Bestrafung, da nun ein weltlicher Beamter dem Konvent stets angehören muß.

[121]) Ib. — [122]) Ib.

Wohl gibt es auch jetzt noch Verwarnungen und bei ihrer Erfolglosigkeit Kirchenbuße. Aber interessant ist: Was früher nur in Ausnahmefällen geschah, wird jetzt, zum mindesten in Städten, die Regel: Der Delinquent wird dem Oberschultheißen „anheimb gegeben", während naturgemäß diese Entwicklung auf dem flachen Lande bei weitem langsamer sich vollzog.

Genaue Einzelheiten gerade für diesen Punkt lassen die vorhandenen benutzten Quellen nicht zu. Nur sei noch kurz hingewiesen auf gelegentliche Beschwerden über ungleiche Strafen, die auch etwas Neues darstellen. Aber am meisten wichtig bleibt das seelsorgerliche Moment. Zwischen 1650—1724 tritt es nach den Quellen merkwürdig zurück. Das, was gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Hauptstärke des Seniorats ausmachte, schwindet mehr und mehr. Während früher die Behandlung vom Seelsorgerlichen ausging, unter individuellem und kirchlichem Gesichtspunkt, und nur in den seltensten Fällen ihre Zuflucht zur weltlichen Behörde nahm, verläuft sie jetzt gerade in umgekehrter Reihenfolge. Die Hauptsache wird die Erledigung vor dem weltlichen Gericht. Erst dann überhaupt wird die Kirchenbuße zugelassen und mit ihr die Sakramentssperre aufgehoben. Nun ist der status quo im Leben des einzelnen und in seinen Beziehungen zur Gemeinde wiederhergestellt.

Die Seelsorge bleibt mehr und mehr dem Pfarrer überlassen, der „verweisen und ermahnen" soll, oder sie wird aus dem monatlichen Konvent verbannt in einen Privatkonvent, gipfelt also nicht mehr wie früher im Seniorenkonvent.

Woher sich die Veränderung des Bildes erklärt? Sie liegt in einem Doppelten. Einmal darin, daß der Seniorat und die hinter ihm stehende Kirche äußerlich ruhige Zeiten durchläuft, in denen ihre Autorität unbestritten ist, und der Staat immer mehr seine Aufgabe hinsichtlich der Moral im Sinne der öffentlichen Ordnung erkennt und damit die Kirche in manchem entlastet.[123]) Der breite Strom kirchlichen Lebens fließt ungehemmt dahin. Seine Korrektur betrifft nur die Ufer seines Bettes — in Äußerlichkeiten, nicht aber geht es um seine Vertiefung, zu der sonst neu aufbrechende Quellen versandeten religiösen Lebens nichts beitragen. Dann aber vermochte die Zeit nicht der Lockerung der Sitten in dem Maße entgegenzuarbeiten wie früher, da die sittlich starken Persönlichkeiten, wie sie der Dreißigjährige Krieg im Schmelztiegel höchster Not geläutert hatte, in den Gemeinden fehlten.

---

[123]) Für das 18. Jahrhundert bedeutet sittlich sein nicht mehr in dem Maße wie für das 17. zugleich christlich (und kirchlich) sein (Sohm nachgebildet).

Biologisch gesprochen: Das Zeitalter des Wachstums und lebendiger Entfaltung ist vorüber, der Höhepunkt ist überschritten. Der S. in der Zeit von 1650—1724 gleicht dem Walde im Herbste, der seine Atmungsorgane, die Blätter, zu verlieren beginnt.

V. Kapitel.

Der Zerfall des Seniorats 1724—1832.

Das letzte Jahrhundert des Seniorats beherrscht offiziell noch Ag. 1574. Es darf bei einer Gesamtdarstellung des Seniorats verhältnismäßig kurz erledigt werden, da keine neuen Faktoren zu seiner Entwicklung hinzukommen. Das Wesentliche besteht gerade darin, daß die vorhandenen sich folgerichtig auswirken.

Damit soll nicht gesagt sein, daß das aus den zahlreichen Protokollen gewonnene Bild vom seelsorgerlichen Standpunkt aus nichts Anziehendes mehr böte. Gerade das außerordentlich reichhaltige Material beweist, wenigstens für die ersten 50 Jahre etwa, sein Gegenteil, und es wäre verkehrt, für die Stadt einen wesentlich höheren Koeffizienten der Verflachung im Seniorat anzunehmen als für das flache Land. Noch bestehen überall die seit 1634 geforderten Bezirke der bezeichnenderweise sogenannten Gassenvögte, die sich um die Säumigen jeder Art bemühen (Gottesdienst, Abendmahl, Schule u. dgl.). Noch wird jede Störung des Gottesdienstes schwer bestraft, die Abendmahlszucht streng gehandhabt und ebenso die Aufsicht über das Gesamtleben der Gemeinde geübt (in der Stadt auf Lärm, Zechereien, Diebstähle, „verdächtige Weibspersonen", auf dem Lande auf Spinnstuben[124]) und Fastnachtsspiele, Mummereien, Stecken von Maien).[125]) Noch wird vor den Senioren die Kirchenbuße abgelegt, wie die Privatkonfirmation vor ihnen stattfindet. Bei den Visitationsfragen, z. B. 1749 Reinheim[126]), wird beim status ecclesiae gefragt: „ob Senioren bestellt und ob selbige unter den Predigten behörig visitiren und bey dem Kirchen-Convent die befindende excesse anzeigen und achten auf Viehhirten, Catechismuslehrpflichtige, Wahrsager, den Weisen Mann, incorrigibile Verächter des göttlichen Worts und der h. Sakramente, auf Flucher, Vollsöffer, Huhrer, Ehebrecher und andere muthwillige Sünder, uneinige Eheleute" usw. Noch ist nach den Protokollen immer wenigstens etwas von seelsorgerlicher Behandlung festzustellen[127]), aber dadurch wird das Bild allmäh-

[124]) PfA. Neunkirchen.

[125]) Cf. PfA. Ober-Ramstadt, Fasz. 35.

[126]) PfA. Reinheim.

[127]) In Gießen werden „reih um" Hospitalbesuche durch die Senioren gemacht. Sen.-Pr. Gießen PfA. 1764.

lich anders, daß der Pfarrer immer mehr in den Vordergrund und die Senioren immer mehr in den Hintergrund treten, daß der Träger der Seelsorge mehr und mehr der Pfarrer wird und die Senioren auf die Stufe von Aufpassern herabsinken, daß die Kirche — um einmal ein Schlagwort zu gebrauchen — Pastorenkirche wird, indem das Laienelement in den Hintergrund gedrängt wird. Der Pfarrer kommt mehr und mehr in die Rolle des Faßbenders der Gemeinde, der sie von außen in ihrer Mannigfaltigkeit zusammenhält, als daß die erstrebte Tätigkeit der Senioren, kernbildend zu wirken, zu ihrem Recht käme. So verflacht der S. Typisch in ihrer Art ist dafür die Anlage mancher Senioratsprotokolle, z. B. des Rüsselsheimers von 1726 ff.[128]), „darinnen ordentlich aufgeschrieben zu finden, was jedesmahl in dem nach h. fürstl. KO. zu haltenden vierwöchigen Kirchen-Convent vor straafbare excessen in der Gemeinde uff Sonn- Fest- und feyertage sowohl inner- alß außer der Kirchen vorgefallen". Die Einträge erfolgen stets in Listenform, z. B. „Grasholen am Sonntag 15 alb., Pferdt gehütet 5 alb., Unter dem Segen weggelaufen 5 alb., Das Gelächter geführt 2 alb." usf. — Diese äußerliche Betätigung trug dem S. einen starken Verlust an Autorität wie Würde ein. Wie oft erscheint nun die Notiz „Nicht erschienen", oder die Bemerkung, daß mit dem Pfarrer oder einzelnen Senioren persönlich verhandelt wird statt coram conventu. So verlieren auch begreiflicherweise die Senioren das einst so rege Interesse. Der Gießener Pfarrer z. B. muß darüber klagen: „Es wird nichts mehr angezeigt, obwohl die ½ Stadt nicht zum Abendmahl und zum Gottesdienst geht, obwohl Unfug genug herrschet" [129]), während ein anderer Pfarrer [130]) meint: „Ob zwar gleich treue Knechte Gottes nicht jeder Zeit im stande sind, einem eingerissenen allgemeinen Verderben in ihrer ihnen anvertrauten Gemeinde völligen Inhalten zu thun, so sind sie doch vermöge ihres Gewissens und Amtes schuldig, dem Verderben so viel zu steuern, als in ihren Kräften stehet."

So wollen denn die Senioren an gar manchen Orten ihr Amt nur unter der Bedingung weiterführen, daß ihnen allerlei Vorteile daraus entspringen, wie Aufrücken in erledigte Schöffenstellen (Gießen) oder Befreiung von „gemeinen Diensten", Tragen des Dorfspießes und dergleichen und — ganz modern — Auszahlung eines Gehaltes von mindestens 1 fl.[131]) In ihren Gesuchen wissen sie natürlich in beweglichen Worten die Wichtigkeit ihres Amtes zu betonen „in Hinsicht auf Erhaltung der bürgerlichen Ordnung (!) und einer guten Kirchenzucht, auf Jugend und

---

[128]) St. A. — [129]) Ib.

[130]) PfA. Ober-Ramstadt, Fasc. 35.

[131]) Gesuche liegen besonders aus Oberhessen zahlreich vor: 1737 ff. StA. D, Abt. V 8, Konv. 225.

Religionsunterricht und gute Sitten, auch selbst auf das landesherrliche Interesse". — Erst nach langer Zeit erreichte der S. sein Ziel. Die VO. vom 3. Januar 1805[132]) bestimmt allgemein die „Freiheiten und Utilien, welche den Konventsenioren für die Verwaltung ihres Amts billig"... sein sollten, da die Praxis zu wenig einheitlich war. Befreit waren die Senioren somit von Tag- und Nachtwachen, von Botengängen, vom Schützendienst und Feuerlaufen, von Streifzügen, Ausschußdiensten und Handarbeiten an gemeinen Anlagen wie von herrschaftlichen persönlichen Diensten. — An Utilien wurden ihnen zugestanden bei gröberen Fällen 30 Kreuzer, bei geringen 10 Kreuzer. — Die Einzelheiten, um die man ebenso lange wie eifrig stritt, bleiben unerwähnt.[133])

Der Kirche sollte diese VO. ein Lockmittel für Anwärter auf den S. sein, zu dem man sich bequemen mußte, da die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle „immer vielen Schwierigkeiten und Reclamationen der dazu erwählten Leute ausgesetzt ist". Denn, so heißt es in einem „wohl erwogenen Bedenken" dazu: „wir leben leider nicht mehr in den Zeiten, wo blose Ambition oder gar frommer Eifer, der guten Sache zu dienen, hinreichende Beweggründe zur Übernahme unbelohnter, lästiger Dienste abgeben". „Bei der eingerissenen Sittenlosigkeit aller Art ist die Stelle eines Kirchenseniors wohl nicht wichtiger gewesen als in unseren Zeiten." Aber der Staat hingegen hatte seinerseits ein Interesse daran, daß die „Gemeinden mit befreiten Personen nicht über Gebühr belästigt würden". So kam es, daß bei jeder erledigten Stelle sorgfältig zu prüfen war, ob die Zahl der Senioren nicht zu vermindern sei.

Doch am meisten hat zum Verfall des Seniorats der Umstand beigetragen, daß dem Konvent, besonders seit Einführung des Fornikationsgesetzes 1746, in vielen Fällen nur eine Art Voruntersuchungsrecht blieb, ja oft nicht einmal das, sondern allein die Anwesenheit bei Feststellung des Protokolls.[134]) In den weitaus meisten Gemeinden stammen aus jenem Zeitraum die sehr umfangreichen Fornikationsprotokolle, die zur weiteren Erledigung der Fälle an das Konsistorium zu geben waren.[135]) Von irgendwelcher seelsorgerlichen Beeinflussung läßt sich dabei nichts sehen, zumal in sehr vielen Fällen die Fragen vorher aufgeschrieben waren.

Damit hängt zusammen, daß die Strafgewalt der Senioren mehr und mehr zusammenschrumpft. Vor dem Konvent werden die Zitierten nur „bedeutet, ihre Sünden zu erkennen und sich

[132]) Ib.

[133]) StA., Abt. V 8, Konv. 248.

[134]) Cf. VO. 15. V. 1732 = 7. VIII. 1755, 23. IV. 1762.

[135]) Näheres bei K. Eger, Kirchenrecht, Bd. II S. 455.

zu bessern, das übrige gehört vor den Richter", d. h. vor eine Instanz, die in keinerlei Beziehung zum S. steht.

Den Hauptstoß aber haben dem S., soweit ich sehe, die Versuche gegeben, die zur (Wieder-?)Einrichtung der Amtskirchenkonvente geführt haben. Vor sie gehört fast alles, was früher den Kirchenkonventen zugedacht war, als 1. Fornikationsfälle, 2. Zwistigkeiten zwischen Eheleuten, 3. Unordnung und Entweihung der Sonntage, 4. Schulversäumnisse.[136]) So wird deutlich, daß die Konvente überflüssig und deshalb nicht mehr gehalten wurden, begreiflich auch, daß auf den wenigen noch gehaltenen Konventen „die Geschäfte nicht mit Ernst betrieben werden und infolgedessen die Kirchenzucht aufs alleräußerste verfallen sei [137]), wo doch der Pfarrer mit seinen Senioren über Kirchenzucht und Beförderung der Religiosität berathen sollte".[138])

Wie die Konvente immer seltener werden, dafür ein Beispiel für viele mit Gießen: 1808/09 alle Vierteljahr, 1810: 2, 1811: 2, 1812: 3, 1813: 1, 1814: 2, bis der Seniorat dann in den 20er Jahren, landschaftlich verschieden, überall, besonders nach Aufhebung der Freiheiten und Utilien eingeht.

Die hessische Kirche als Ganzes empfand nur zu gut die Einbuße an Ansehen, Einfluß und Segen, die ihr der Verfall des Ältestenamts bedeutete, und sie versuchte mit einer größeren Stützungsaktion zu halten und zu retten, was noch zu retten war.

Eine Verfügung vom 10. September 1812 betrifft die Verpflichtung der Senioren bei den Justizämtern, um dadurch in den Zeiten „der sehr gesunkenen Moralität" Leute zu zwingen, ihrer Anzeigepflicht nachzukommen.

Was dann weiter folgte, war die Wirkung des Schreibens eines Grünberger Kaufmanns an den Großherzog, das gleichsam den Funken in ein Pulverfaß warf und es zur Explosion brachte. Weil es uns besser als alles andere die damalige Lage des Seniorats beleuchtet, mag es hier folgen [139]):

„Allerunterthänigste Vorstellung und Bitten des . . . Gg. Dietrich Bücking zu Grünberg um allergnädigste Cassation der bloß in Rücksicht eines zu erhaschenden guten Schmauses geschehenen Wahl als Kirchen-Senior, sodann allerhuldreichste Befreiung aus unumschränkter Machtvollkommenheit für immer von

[136]) PfA. Wieseck: Gießener Konsistorial-VO. vom 20. VIII. 1799 in II. Bd. der Kirchenprotokolle.

[137]) Ib. Die Untersuchung über die Amtskirchenkonvente in Theorie und Praxis ist einer weiteren Arbeit zugedacht. Cf. Eger, Kirchenrecht II, S. 455, Anm. 1.

[138]) PfA. Nieder-Modau.

[139]) StA., Abt. V 8, Konv. 248.

diesem Amte und weiter allerhöchste Verfügung ... In der Stadt Grünberg ist außer einem Stadtrath von 12 Mitgliedern, 4 Vierer, mehreren Stadtoffizieren und einem aus mehr als 20 Personen bestehenden Collegio musico, welche alle Personalfreiheit haben, nebst einigen andern freien Personen, auch noch eine Anzahl von 10 Kirchen-Senioren. Die Funktionen dieser Kirchen-Senioren sind von der Art, daß man bei den dermaligen Zeitumständen mit 4 übrig genug hätte. In der Residenz Darmstadt sind solche, soweit darüber hier bekannt, ganz abgeschafft, in Gießen bis auf 6, in Butzbach und Alsfeld bis auf viere reduciert, weil man ihren Überfluß einsah. Hier in Grünberg aber ist noch eine abenteuerliche Ausnahme, obschon die Bürgerschaft oft geäußert und es gern sehen möchte, wenn die Zahl freier Bürger verringert werde. Da 2 Kirchen-Senioren gestorben, hat das Collegium in meiner und eines anderen Bürgers Person die Zahl wieder zu ergänzen gesucht. In diesem Collegio sind Menschen von einer Klasse, welche nach dem alten Ton gern bei Gastereien sind, lediglich deshalb, um oft bei etwas zu kommen, die chargen emsig angenommen haben, gewöhnlich, wie man wohl sagen kann, um recht essen und trinken zu können, die Tage vorher fasten und umso hungriger darauf sind, weil teils ex propriis sie dieß nicht vollführen können, teils nicht mögen.

Bloß weil das Collegium einen gefüllten Beutel zur Bezahlung des Weines, der Torten und Kuchen zu finden glaubt, und ich vielleicht etwas mehr als ein anderer draufgehen lassen werde, wenn ich zu dieser zeitlichen Ehre gelangte, hat meine Wahl veranlaßt, denn wenn die Zahl absolut voll seyn soll, so sind in der hiesigen Stadt noch viele dazu tauglichere, bejahrtere Leute als ich. Einer der Kirchen-Senioren sah dies ein und entfernte sich mit den Worten, daß er mit der Gasterei nicht zu tun haben wolle ...

Wir sind über die ortodoxen Zeiten hinweg, daß es strafbar seye, unterm Gottesdienst Wasser am Brunnen zu holen oder in einem Kaufhause etwas notwendiges zu kaufen, worauf Acht zu haben, dahier zu deren Pflichten gehört. Dieser und der Pflicht, schwangere ledige Weibspersonen dem Presbyterio anzuzeigen, werden sie durch unsere Zeiten überhoben. Ersters thäte ich und auf letzteres verstehe ich mich auch nicht.

Es ist daher der Dienst eines Kirchen-Seniors unter so vielen unnützen Mitgliedern lächerlich und deren Personenfreiheit eine Last der übrigen Bürger. In jedem Viertheil der Stadt ist 1 übrig genug. Diese werden nicht viel zu tun haben, und ich bin überzeugt, daß die weltlichen Beamten dahier mir recht geben."

Wenn auch die Kritik die „höchst indecente Form, den pöbelhaften Styl und Ton" des Schreibens eines aufgeklärten, aufge-

blasenen Bürgers bemängelt, so war doch die eingeholte Antwort des Kirchen- und Schulrats zu Gießen vom 30. August 1810 sehr kleinlaut und das Echo der Darmstädter Behörde noch schwächer. Daß etwas geschehen müsse, war klar. Nur war man unschlüssig, ob das auszuarbeitende Reglement als landesherrliche VO. oder als Reglement des Kirchen- und Schulrats erlassen werden solle. Dabei hatte man zugleich auch die seit 1803 neu hinzugekommenen Lande im Auge. Aber zu einer völligen Gewißheit über den Erfolg einer Neuordnung des Seniorats kam man nicht. Man wollte im allgemeinen nicht widersprechen, daß „die Convente unter gehöriger Leitung in ein und den anderen Hinsichten vorteilhaft seyn, und wenn nur die bei ihnen zu behandelnden Gegenstände und die Art ihres Wirkungskreises mit Vorsicht bestimmt werden, manches Guthe stiften können ..., für nothwendig müssen wir sie aber so wenig erkennen, daß wir im Gegentheil nicht ohne allen Grund besorgen, daß dieselben mehr nachtheilig als zuträglich werden möchten (scil. in den neuen Gebieten), wenn, wie öfters geschiehet, Sachen, die ihrer Natur nach für die Geistlichen nicht gehören, für die Amtskirchen-Convente[140]) gezogen werden wollen und dadurch Kollision zwischen den Beamten und Geistlichen" herbeiführen. Dem S. soll obliegen: Kirchen- und Schulzucht im eigentlichen Sinne, Aufsicht über die Geistlichen, über das Schulwesen, Kirchenstände, Kirchenkasten, Pfarr- und Schulgüter. Die Ermächtigung soll, etwa bei Versäumnis der Kinderlehre und Schule, bloß bis zu einer Strafe von 30 Kreuzer gehen.[141])

Als Endergebnis der langen Verhandlungen kam dann am 4. Februar 1813 heraus die „Instruktion, worauf ein Kirchenältester verpflichtet werden soll".[142]) Sie ist gegen frühere Ordnungen ein Epigonenwerk zu nennen, ohne Kraft, entstanden aus der spürbaren Besorgnis, nicht ein Konkurrent des Staates zu werden. Sie wollte die Praxis festlegen. Die Senioren sind darin nichts mehr als „kirchliche Polizeidiener", die das, „was sie wahrnehmen, dem Pfarrer und Kirchenkonvent anzeigen". Von eines Bucers Geist ist hier kein Hauch mehr zu verspüren. Was die hessische Kirche von ihren Vätern ererbt, um es zu besitzen, hat die Kirche von 1814 nicht erworben, und kein frischer Luftzug aus einer höheren Geisteswelt des 18. Jahrhunderts hat sie angeweht.

Man war selber nicht zufrieden. 1817 versuchte man sich in einem neuen Entwurf, der sich indessen in ähnlichen Bahnen wie die vorhergehende Instruktion bewegte und zu keiner praktischen Einführung gedieh. — So zerfiel immer mehr, was noch an Resten

---

[140]) Die Behörden sind sich selbst bei der Bezeichnung im Unklaren!

[141]) Gutachten über die Strafgewalt der Presbyterien.

[142]) Im Regierungsblatt veröffentlicht 21. IX. 1814.

des Seniorats vorhanden war. Vielfache Berichte liegen vor[143]), „daß sich nicht zu beseitigende Schwierigkeiten der Ergänzung des Collegiums der Kirchen-Senioren entgegensetzen; Klagen melden, daß auch geachtete Gemeindeglieder das Amt nicht mehr übernehmen wollen".[144])

So sucht man nach einem Ausweg und stellt eine Umfrage im ganzen Lande an, „ob es ratsam sei, für die Geschäfte des bisherigen Kirchen-Seniorats und die dadurch beabsichtigten Zwecke eine neue Anordnung eintreten zu lassen".[145])

Bei der Umfrage vom 2. August 1827 sind vier Punkte zu beantworten:

1. Wo und welche Hindernisse sich bei der Anstellung der Kirchen-Senioren gefunden haben?
2. In welcher Weise sich noch ihre Tätigkeit äußert?
3. Ob das Bestehen der Kirchen-Senioren nötig und nützlich?
4. Ob und welche Umgestaltung wünschenswert sein möchte?

Leider sind nur die zusammenfassenden Antworten für Oberhessen vorhanden, wie sie Dieffenbach nach Darmstadt berichtet hat (24. Juli 1828).

1. Der Seniorat hat aufgehört in Inspektoraten mit größeren Städten, in den entfernteren besteht er noch. Hier werden keine Hindernisse bemerkt.

2. Die Tätigkeit der Senioren ist durch das Fornikationsgesetz und die Aufhebung der Personalfreiheiten lahmgelegt. Wo sie noch ausgeübt wird, beschränkt sie sich auf Aufsicht in der Kirche, die fehlenden Katechumenen, die Sonntagsfeier und die Anzeige von groben Unsittlichkeiten bei dem Pfarrer, Zitierung vor den Konvent, Beantwortung der bei der Visitation vorgelegten Fragen, Achtung auf den Schulrat. Nur hier und da erstreckt sie sich auch auf die Armenpflege.

3. Teils wird vorgeschlagen, die Senioren eingehen zu lassen wegen der Beschränkung ihrer Tätigkeit, die zudem auch überflüssig sei; teils sollen die Kirchen-Senioren beibehalten werden; teils — und das sind die meisten — befürwortet man eine Umgestaltung und fordert eingreifende Wirksamkeit, allerdings unter Einräumung gewisser Ehrenvorzüge.

4. Hinsichtlich des vierten Punktes besteht eine schwankende Haltung, die sich nach der Vorstellung von der Kirchendisziplin und von den Zwangsmaßnahmen der einzelnen Beantworter richtet. Es wird ein Presbyterium vorgeschlagen, das kirchlich-religiöses Leben nach allen Richtungen fördern soll, eine Art Sittenanstalt (!),

---

143) StA. V 8, Konv. 248.

144) Ib.; z. B. aus den Inspectoraten Schotten und Gießen.

145) Ib. Bericht des Kirchen- und Schulrats Gießen vom 7. XII. 1826.

Repräsentantenrat der Gemeinde in Hinsicht der Liturgie, konfessioneller Vereinigung usw.

Zu einem positiven Ergebnis führte die Umfrage nicht. Ob die Aufhebung der „Instruction" vom 21. September 1814 — im Jahre 1829 — damit zusammenhängt?

Zudem war man auch schon intensiv mit den umfangreichen Vorarbeiten zu einer neuen Verfassungsorganisation beschäftigt, die die althessische Ag. endgültig ablösen sollte und mit ihr auch das Amt der Kirchen-Senioren. Am 6. Juni 1832 erschien das „Edikt, die Organisation der Kirchenvorstände ev. und kathol. Konfession betreffend", das die Senioren-Konvente in Artikel 24 aufhebt, ohne daß damit auch zugleich die Erinnerung an sie ausgelöscht worden wäre.[146]) Noch in meiner Jugend hieß in Arheilgen der alte Kirchenvorsteher B., der im Sinne der alten „Sinoren" sein Amt auffaßte und ausübte, „Kirchenschütz".[147])

Schluß.

Zwar haben die Kirchenvorstände mancherlei mit der alten Institution der Kirchen-Senioren gemeinsam, aber der Hauptunterschied liegt darin, daß jene ein Organ kirchlicher Selbstverwaltung sein sollen, diese als das Laienelement in der Seelsorge gedacht waren und um so mehr zurückgingen und an Bedeutung für Kirche und Volk in den 300 Jahren ihres Bestehens verloren, als sie die Seelsorge aufgaben.

Die Gegenwart beweist die Wichtigkeit und das hohe Recht dieses althessischen Grundgedankens, der, hier und da wieder aufgegriffen, seine Bewährung erweist, sobald mit ihm Ernst gemacht wird. Er wurzelt in allgemein christlichen Ideen und läßt daher auch heute noch, im Zeitalter der Volkskirche, seine Verwirklichung wünschenswert erscheinen.

---

146) Cf. K. Esselborn, J. Backes, aus der Geschichte der hess. Lehrer-amilie B., Darmstadt 1911, S. 18 f.

147) Ich weiß mich zu großem Dank verpflichtet Herrn Prälaten). Dr. Diehl für die Anregung zu dieser Studie und manchen wertvollen Vink, dem Staatsarchiv Darmstadt für gütige zeitweise Überlassung der ıötigen Archivalien, insbesondere Herrn Archivrat D. Herrmann für seine tete Bereitwilligkeit, mich beim Aufsuchen der Quellen zu unterstützen, und chließlich danke ich allen den Amtsbrüdern, die mir die erbetenen Akten hres Archives zur Verfügung stellten oder Auskünfte daraus gaben.

Kirchtürme in Oberhessen und Starkenburg.

Von Heinrich Walbe.

Der Kirchturm der Heimat bleibt jedem für das ganze Leben eingeprägt — auch dem, der schon in früher Jugend die Stätte der Kindheit verlassen mußte, auch dem, der innerlich der Kirche keine Teilnahme bezeugt. Ja, man darf getrost sagen: Von allen Formen, die die Baukunst geschaffen hat, ist keine, die dem Menschen so viel bedeutet, wie die Form des Kirchturms. Um so merkwürdiger, daß man bisher einer systematisch zusammenfassenden, einer zeitlich und geographisch unterscheidenden Behandlung der Kirchturmformen kaum näher getreten ist.

Jedes Dorf hat seine eigene Form des Kirchturms, Wahrzeichen und zugleich Erkennungsmal für den, der aus der Ferne sich dem Dorfe nähert. Es hat sich gefügt, daß kaum je zwei benachbarte Dörfer gleiche oder zum Verwechseln ähnliche Türme haben.

Und doch herrscht auch hier die Einheitlichkeit, die durch die Überlieferung bedingt ist: Einheitlichkeit zeitlich innerhalb der Stilperioden und Einheitlichkeit örtlich innerhalb der Landschaften, wie die Täler sie verbinden und die Gebirge sie trennen. Hat das Heimatdorf die eigene Form, so hat das weitere Heimatgebiet den Typ, und überaus lohnend ist es, diesen Typ festzustellen und die Grenzen zu suchen, die ihm geographisch gezogen sind. Für das Gebiet des hessischen Staates rechts des Rheines soll es unternommen werden.

Im allgemeinen kommen nur die Türme der Dörfer und kleinen Städte — auch einige Bergfriede von Burgen sind eingeschaltet — für solche Betrachtung in Frage. Sie sprechen wirklich die Sprache des Landes, weniger tun es die der großen Stadt- und Klosterkirchen, deren Formen der allgemeinen Kunstbewegung angehören.

Wer Gefühl dafür hat, wird gern Beziehungen suchen zwischen der Form der Türme und der Eigenart der Menschen, die zu ihnen hinaufschauen, und wird sie finden. — —

Die Türme unserer **mittelalterlichen** Landkirchen stehen entweder im Osten des Schiffes und krönen den quadratischen, gewölbten Chorraum. Oder sie stehen im Westen und enthalten in ihrem untersten Geschoß eine Vorhalle. Selten stehen sie seitlich, nur dann, wenn bei einem Umbau oder Neubau die Achse des

Schiffes verlegt, der Turm aber beibehalten wurde, wie in Ober-Widdersheim, Ostheim. Oft fehlt ein eigentlicher Turm und nur ein Dachreiter sitzt auf dem First des Schiffes.

Der steinerne Unterbau ist ein viereckiger Klotz, schwer und massig, ungegliedert, fast fensterlos; nur hie und da im obersten Geschoß an jeder Seite von einem gekuppelten Fenster durchbrochen.

Eine Bereicherung zeigt sich an den Osttürmen in der Umgebung des Klosters Arnsburg, denen halbrunde Apsiden angefügt sind. Der Abt des Klosters, der nach 1200 die Klosterkirche erbaute, hatte eine Vorliebe für solche Apsiden, obwohl sie gar nicht zisterziensisch, vielmehr der älteren Hirsauer Schule entnommen und in jener Zeit schon gar nicht mehr üblich waren. Aber die drei Apsiden der Klosterkirche haben in der Umgebung Schule gemacht: wir finden sie nachgebildet oder können wenigstens mit Sicherheit das ursprüngliche Vorhandensein der Apsiden feststellen an allen den Osttürmen, die von Arnsburger Mönchen oder unter ihrer Leitung gebaut sind: so in Muschenheim (Abb. 7), in Bettenhausen (Abb. 8), in Grüningen, Hungen, Langd, Langsdorf. In Ober-Widdersheim wird die Apsis durch eine flache Nische ersetzt, die außen nicht in Erscheinung tritt. Die Apsidenbildung an Osttürmen bleibt aber auf das durch jene Ortsnamen bezeichnete Gebiet beschränkt.

Die Türme trugen im Mittelalter ausnahmslos spitze Helme, in ältester Zeit vierseitig mit flacher Neigung über vierseitigem Unterbau, wie in Stangenrod (Abb. 1), Einartshausen, Ober-Widdersheim. Später wird der Helm steiler, wie in Kirch-Göns (Abb. 2) und Ulfa.

Als man dann die Glocken hinaufhängte in das Dachgerüst, brauchte man Schallöffnungen im Helm. Um sie anzubringen, hat man an den Türmen von Großen-Buseck (Abb. 3) und von Odenhausen (Abb. 4) in halber Höhe der schrägen Dachflächen — diese unterbrechend — niedrige, senkrechte Wände eingeschaltet. Eine sehr eigenartige und seltene Form hat sich so ergeben, die sonst in kleinerem Maßstab nur noch in Münster (Kreis Gießen) und in Ettingshausen (Abb. 5) zu finden ist.

Zweckmäßiger wurden die Schallöffnungen in Gauben (Dacherkern) untergebracht, die unmittelbar auf der Dachtraufe aufsitzen, wie in Gonterskirchen (Abb. 6), Bettenhausen (Abb. 8), Freienseen, Bobenhausen 2 (Abb. 9), Geilshausen (Abb. 10), Ober-Ofleiden (Kopfbild). Bei den beiden letzteren ist der Grundriß des Unterbaus rechteckig (nicht quadratisch) und das Dach deshalb ein abgewalmtes Satteldach, es hat einen First, keine Spitze. Die Gauben waren aber nicht nur Ausbauten der Glockenstube, sie dienten zugleich, vielleicht sogar in erster Linie, dem

Zwecke der Verteidigung, jedenfalls dem der Beobachtung. Wo sie über die Traufe überstanden, waren sie nach unten offen, der Fußboden fehlte, so daß man die Mauerflucht mit Wurfgeschossen, Steinen oder siedendem Pech bestreichen konnte.

Mit den angeführten Ortsnamen ist das Vorkommen der geschilderten vierseitigen Helmformen für unser Gebiet erschöpft. Es sind also sowohl die Formen von Großen-Buseck und Odenhausen wie die mit den Dachgauben verhältnismäßig selten. Die vierseitige Pyramide überhaupt konnte sich nicht auf die Dauer halten. Sie wurde fast vollkommen und überall durch die achtseitige Pyramide verdrängt, die dem gotischen Streben nach schlanker, hochragender Form weit mehr entgegenkam.

Aber örtliche Unterschiede bestehen trotzdem fort. Die Unterschiede liegen in der Art und Weise, wie sich der achtseitige Helm aus dem vierseitigen Unterbau entwickelt. Sie sind auf geschichtliche Zusammenhänge mit den Nachbarländern zurückzuführen.

So ist für Oberhessen ein Typus erwachsen, der aus dem rheinischen sog. Rautenhelm hervorgegangen ist. Dieser Rautenhelm, dort am Rhein an fast allen Türmen romanischer Zeit, hat seinen Weg genommen lahnaufwärts über Arnstein, Limburg nach Oberhessen. Hier freilich ist nur ein einziger erhalten geblieben an der Kirche zu Laubach (Abb. 11). Die Form ist folgende: Auf den vier Seiten des Unterbaus sitzen Giebel, von den Giebelspitzen aus laufen die vier Grate einer vierseitigen Pyramide nach der Helmspitze, und zwar laufen sie genau parallel zu den Giebelseiten, so daß die Flächen zwischen Graten und Giebelseiten Rauten (Rhomben) sind. Die Dachneigung der Helme war hier durch die Giebel bedingt, sie war daher verhältnismäßig flach. In gotischer Zeit wurde der Helm gereckt, man legte die Grate nicht mehr parallel zu den Giebelseiten. Dann konnte naturgemäß auch keine ebene Fläche zwischen den vier Seiten mehr bestehen bleiben, es mußte über jeder Turmecke vom Giebelfluß auslaufend ein neuer Grat eingefügt werden.

So ergab sich ganz von selbst durch die Streckung des Helms ein achtseitiger Helm (Abb. 12 bis 16). Am Rhein ist er schon um 1200 am Dom zu Speyer und an St. Aposteln in Köln zu finden. Für Oberhessen ist er seit etwa 1250 der Typus geworden. Freilich kommt er auch anderswo vor. Im Norden, z. B. an den riesigen Kirchen in Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Bremen, in Sachsen an den Kirchen zu Quedlinburg, Recklingen und vielen anderen, in Oberbayern und in der Schweiz südlich des Jura. Also über ganz Deutschland ist er verbreitet, aber am häufigsten und als wirklicher Typus des Landes tritt er in Oberhessen auf. Und merkwürdig ist es, daß er jenseits des Vogelsberges bis weit nach Thüringen hinein gar nicht vor-

kommt. Der rheinische Einfluß hat hier am Vogelsberg haltgemacht.

Westlich des Vogelsberges sehen wir ihn um so häufiger. Die Orte, in denen er sich findet, sind folgende: Vilbel, Friedberg, Echzell, Bingenheim, Münzenberg, Dauernheim, Selters, Ortenberg, Nidda, Geiß-Nidda, Rodheim bei Nidda, Steinheim, Hungen, Dillingen, Kirchberg, Homberg a. d. O. u. a. Auch Heuchelheim bei Gießen hatte einst einen solchen Helm. Wie verschieden nun doch wieder bei der gleichen Grundform diese Helme gestaltet sein können, wie sie hier schwer und gedrungen, dort leicht und schlank sind. wie hier die Giebel nur wenig vortreten, der Helm um so dicker ist (Steinheim), wie sogar der Giebel zur Gaube herabgedrückt wird (Schwickartshausen), während anderswo die Giebel selbständig und frei vortreten, so daß die Spitze wie ein Dachreiter auf der Kreuzung der Firste aufsitzt (Ortenberg), das ist an den Abbildungen 13 bis 16 gut zu beobachten.

Wie aber sehen die Helme des Mittelalters östlich des Vogelsberges aus? Der spitze Helm ist selbstverständlich auch hier das Wesentliche, aber er ist aus dem Unterbau nicht durch eine geometrische Lösung entwickelt, wie an jener vom Rhein herübergeholten Helmbildung. Der Helm ist schmaler, die Sparrenfüße sind mehr nach innen gestellt, so daß über den Ecken der quadratischen Grundfläche noch Raum verbleibt zur Anfügung kleiner Ecktürmchen — eine zweifellos sehr reizvolle Gestaltung. Innerhalb unserer oberhessischen Provinz, deren Ausdehnung östlich des Vogelsberges nur gering ist, haben wir in solcher Art den schönen Turm von Angersbach (Abb. 17). Aber wer von Fulda nach Bebra und weiter fährt, wird diese Form häufig beobachten, die andere zunächst gar nicht.

Wo ist nach Süden die Grenze für unseren spezifisch oberhessischen Helm? Am Main gewiß nicht, denn der Fluß und sein Tal boten einen gleichen Weg vom Rhein her, wie im Norden die Lahn. Und in der ganzen Breite des Maintales, bis an den Fuß des Odenwaldes heran, auch noch im Kinzigtal aufwärts bis Gelnhausen haben wir die gleiche Turmform des Mittelalters, wie in Oberhessen — freilich in den Verhältnissen ist sie nicht die gleiche. Gräfenhausen (Abb. 18) und Babenhausen (Abb. 19) sind Beispiele. Schon der steinerne Unterbau hat nicht die Kraft und Massigkeit und deshalb auch der Helm nicht, wie bei den oberhessischen Brüdern. Die Türme von Babenhausen und von Steinheim, von Gräfenhausen und von Selters oder Schwickartshausen sind dem System nach gleich, dem Charakter nach ganz verschieden. Land und Leute, meint man, gehen hier gut zusammen mit dem, was von ihnen geschaffen ist.

Anders aber wird die Helmbildung im Odenwald und

im Ried. Der Übergang vom Viereck zum Achteck ist auf die denkbar einfachste Weise gebildet, wie in Eschollbrücken (Abb. 20), wo je zwei Grate am Fuß geknickt und den Eckpunkten des Vierecks zugeführt werden, oder wie in Stockstadt (Abb. 21), wo die achtseitige Pyramide auf einer vierseitigen Pyramide aufgestülpt erscheint. Solche und ähnliche Bildungen haben wir noch in Darmstadt-Bessungen, in Jugenheim, Alsbach, Bickenbach, Auerbach, Ober-Beerbach, Nieder-Beerbach, Beedenkirchen, Ernsthofen und vielen anderen Orten des Rieds und des Odenwaldes. Die Form bleibt auch im Neckartal bestehen, z. B. in Neckar-Steinach und in Wimpfen am Berg. Sie ist gewandert durch den Odenwald und Spessart und tritt im Kinzigtal oberhalb Gelnhausen wieder auf, wo der rheinische Einfluß schwächer geworden ist. Im Rheintal gilt die Form von der Höhe von Darmstadt aus südwärts, bis etwa an den Kaiserstuhl — die Franzosen freilich haben hier leider fast alles, was brennbar war, also auch die hölzernen Turmdächer, in Flammen aufgehen lassen, so daß auf eine lange Strecke hin mittelalterliche Turmhelme überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Im Kaiserstuhl und weiter südlich, in der ganzen Breite des Rheintales, bis zum Kamm des Schweizer Jura ist der spitze Helm durch ein Satteldach abgelöst, dessen First in der Richtung des Kirchenschiffes liegt. Ein Satteldach auf dem Turm, aber mit quer gerichtetem First, haben die Landkirchen der Mark Brandenburg. Von den alemannischen Türmen am Oberrhein werden die Satteldächer der Kirchtürme von Mosbach bei Groß-Umstadt und von Wixhausen bei Darmstadt angeregt worden sein.

Es sind die mittelalterlichen Hauptformen, die ich bis jetzt geschildert habe. Daß andere Formen vereinzelt dazwischen getreten sind, versteht sich von selbst. So haben wir überall, in Oberhessen auch westlich des Vogelsberges, an der Bergstraße und im Ried den Helm mit vier Eckspitzen, wenn auch nicht immer so klar entwickelt, wie z. B. in Angersbach (Abb. 17), auf dem Veitsberg bei Saasen (Abb. 22), dann in Altenstadt (Abb. 23), wo durch die gleichzeitige Anordnung von Gauben sich neun Spitzen ergeben haben. Ferner in Nieder-Ramstadt bei Darmstadt (Abb. 24), in Zwingenberg u. a. In Grebenhain steht — der einzige seiner Art in Oberhessen — ein Turm, der eigentlich in den Odenwald oder den Spessart oder ins obere Kinzigtal gehörte. Von hier aus, von der Kinzig, mag er durch das Tal der Steinau nach Grebenhain gelangt sein.

Runde und achteckige Türme — von unten auf so gestaltet — sind selten. Sie finden sich merkwürdigerweise in den Ortschaften um Butzbach und Bad Nauheim, sind aber auf dieses Gebiet beschränkt. Sie scheinen ihren Ausgang genommen zu haben von dem im Grundriß fünfeckigen Turm auf dem Johannis-

berg bei Bad Nauheim, der zweifellos zugleich als Befestigungsturm gedient hat. Die Türme von Butzbach (Abb. 62), Rockenberg (Abb. 26) und Ostheim (Abb. 25) sind im unteren Geschoß noch quadratisch, darüber achteckig. Der Turm von Griedel (Abb. 65) ist von unten auf in ganzer Höhe rund. Die Türme von Hochweisel (Abb. 27) und Langenhain (Abb. 28) sind im untersten Geschoß rund, dann achteckig. Der Turm von Langenhain hat im untersten Geschoß schießschartenartige Öffnungen. Der Kirchturm von Wölfersheim (Abb. 52) war ursprünglich nur Stadtturm. So können wir annehmen, daß in diesem Landstrich die runde oder achteckige Form aus Gründen der Verteidigung gewählt wurde. Der Turm stand inmitten des ummauerten Kirchhofes, wie der Bergfried innerhalb der Burg; und die runden Bergfriede der Burg Münzenberg, die auf diese Landschaft herabschauen, mögen für die runde Form der Kirchtürme mitbestimmend gewesen sein.

Für die Helme fiel hier der Zwang, durch Giebel oder Gauben oder Ecktürmchen einen Übergang zu schaffen, fort. Auf die Bereicherung an der Traufe, wie sie Giebel und Gauben gaben, hat man aber nicht verzichtet — konnte auch nicht verzichten, wenn man Schallöffnungen oder Fenster zum Ausblick anordnen wollte. Hochweisel, Ostheim, Rockenberg zeigen solche Gauben, Langenhain hat Giebel. In Butzbach, Griedel und Wölfersheim sind die mittelalterlichen Helme durch neuere ersetzt.

Einen steinernen Helm trägt der Turm der Kirche zu Reichelsheim i. d. W. — am Fuß des Helmes einen regelrechten Wehrgang (Abb. 29). Ebenso muß der Turm von Nieder-Bessingen gestaltet gewesen sein, vielleicht auch der von Treis an der Lumda; bei beiden ist der Wehrgang noch nachweisbar. Der von Nieder-Bessingen hat auch noch eine Pechnase hoch über dem Eingang. Regelrechte Schießscharten finden sich an manchen Türmen, am ausgeprägtesten in Hitzkirchen (Abb. 31 u. 32). Auch hier noch Reste eines ehemaligen Wehrganges.

Und nebenbei sei bemerkt, daß eine ganze Reihe von Kirchhofsmauern Schießscharten aufweisen — Münster bei Gießen, Aulendiebach, Nonnenroth u. a. Und wo, wie in Hitzkirchen auf Abb. 32 und in Nonnenroth auf Abb. 64 sichtbar, die Kirchhofstore mit seitlichen Mauern und einem kleinen Dach geschützt sind, was außerdem noch in Eberstadt (Abb. 50), in Selters, Muschenheim, Londorf und vielen anderen Orten vorkommt, überall dort dürfen wir mit Sicherheit die Absicht der Befestigung annehmen.

Die ganze Herbheit des Mittelalters zeigt die hinter festen Mauern geborgene, kleine Kirche zu Heuchelheim in der Wetterau (Abb. 30) mit ihrem steilen Dach und dem hochragenden, überaus spitzen Dachreiter.

Nach der Reformation wurden in Deutschland zunächst keine Kirchen mehr gebaut, fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch nicht. Die konfessionellen Kämpfe ließen es nicht dazu kommen, und die Protestanten fanden in den katholischen Kirchen, die sie für ihren Gottesdienst einrichten konnten, genügend Raum. Zudem lag die Baukunst in der Mitte des Jahrhunderts überhaupt danieder. Erst gegen Ende erstehen wieder Kirchen und mit ihnen Kirchtürme. Aber Osttürme, die den Altarraum betonen, werden bei protestantischen Kirchen nicht mehr geschaffen, denn Chor und Altar haben jetzt an Bedeutung verloren.

Nur eine Kirche in Oberhessen erhielt noch einmal einen Turm an der Altarseite, die erste Kirche, die in allen Teilen neu und nach ausgesprochen protestantischen Gesichtspunkten gebaut wurde, die deshalb als eines der wichtigsten Dokumente unseres Landes zu gelten hat. Das ist die Kirche zu Nidda, 1616—1618 gebaut (Abb. 33). Aber in diesem Turm stand nicht der Altar, wie früher bei den katholischen Kirchen, sondern die Orgel war hier auf einer Empore untergebracht, und unter der Empore lag die Sakristei. Davor in der Mittelachse standen Kanzel und Altar.

Für die Stellung des Turmes besteht im übrigen wiederum jede Möglichkeit. Bei Längskirchen steht er meist vor der schmäleren Eingangswand, bei Querkirchen, die nunmehr auftreten, in der Mitte der vorderen oder hinteren Längswand. Querkirchen werden bei uns ungefähr seit 1740 üblich. Wenn wir von der Friedhofskapelle in Schlitz aus dem Jahre 1610 und der Schloßkapelle in Eisenbach, deren innere Ausstattung etwa von 1680 stammen kann, absehen, ist Wölfersheim die älteste: 1733—1740. An der Querkirche zu Altenburg bei Alsfeld (Abb. 46) steht der Turm vor der Mitte der Eingangsseite. Ebenso ist es in Ruppertsburg aus 1757. In Assenheim steht der Turm vor der Mitte der hinteren Längsseite über der Sakristei, an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim steht er gar an der einen Schmalseite, so daß der Haupteingang, der in diesem Turm sich befindet, zur Hauptachse der Kirche seitlich liegt. Dachreiter sitzen entweder mehr nach der Eingangsseite zu oder über dem Chor oder in der Mitte des Firstes. Städtebauliche Rücksichten, das Streben, Turm und Dachreiter so zu stellen, daß sie im Straßenbild gut hervortreten, haben oft den Ausschlag gegeben. Bei großen Kirchen findet sich außer dem Hauptturm, der das mehrstimmige Geläute zu tragen hat, noch ein kleiner Dachreiter über dem Chor für das Vaterunserglöckchen, wie in Steinfurth (Abb. 34).

Nun die Form der Helme. Die spitze Pyramide des Mittelalters ist vollkommen verschwunden — nur als oberste Endigung kommt sie ausnahmsweise noch vor. An ihre Stelle ist die Welsche Haube getreten, jenes halbkugelartige, oben zuge-

spitzte Dach, das, von italienischen Kuppeln ausgehend, seinen Weg über Tirol und Bayern — Innsbruck, München, Augsburg — nach Deutschland genommen hat. Für Norddeutschland mag sie auch durch Vermittlung der Maler über Holland Eingang gefunden haben.

Von den ersten Hauben in unserer Gegend ist die Entstehungszeit nicht überliefert. Eine der frühesten scheint mir auf dem Türmchen an der Totenkapelle zu Homberg an der Ohm (Abb. 35) zu sitzen. Sie ist schlank in die Höhe gezogen und wenig geschweift. Sie kann aus den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts stammen. Die Haube auf dem Turm von Leihgestern (Abb. 60) ist von 1595 datiert. Energischer geschweift ist die Haube auf dem kleinen Dachreiter von Lißberg aus 1618 (Abb. 36) und noch bewegter die von Rixfeld von 1740 (Abb. 37).

Die Form der Haube an sich gab nicht die Möglichkeit zu einer größeren Höhenentwicklung, wie man sie an den spitzen Helmen und den steilen Kirchendächern der gotischen Zeit gewohnt war und wie sie unserem holzreichen Lande naturgemäß sich eignete. Daher setzte man, um den gotischen Helmen in ihrer Höhenwirkung gleichzukommen, mehrere Geschosse übereinander, die nach oben zu immer schmaler wurden. Die Vermittlung bilden geschweifte Pultdächer, das oberste Geschoß wird von der Welschen Haube gekrönt. So hat man schließlich doch eine gleiche Höhe erreicht, wie im Mittelalter, mit ihr aber auch eine größere Massigkeit und eine bewegte Umrißlinie. Und wenn wir unter den Helmformen aus der späteren Renaissance- und Barockzeit einen Haupttyp für unser Land feststellen wollen, dann ist das in den zwei Jahrhunderten etwa von 1600 bis 1800 der massige Aufbau, bei dem sich Geschoß auf Geschoß türmt, bis hinauf zur obersten Haube, die von einem Knopf gekrönt wird, und über der sich oft noch weiteres Leben regt in Ausbuchtungen und Einziehungen, bis das Aufwärtsstreben ein Ende findet in einem aus Eisen reich geschmiedeten, leicht und luftig wie ein Filigranschmuck gebildeten Kreuz.

An der Fachwerkkirche zu Ruppertenrod aus der Zeit um 1700 (Abb. 38) sitzt der zweigeschossige Dachreiter auf der Kreuzung der Grate des dreiseitigen Chorschlusses. Schlank ist der Helm, und die beiden Geschosse sind in ihrer Stärke wenig verschieden, so daß ein ruhiger Umriß gegeben ist. Kräftig dagegen ist der Absatz zwischen den Geschossen des Dachreiters von Wallernhausen aus 1708 (Abb. 39); auch sind die Dachlinien stärker geschweift. Und in Leusel bei Alsfeld (Abb. 40) ist das obere Geschoß so klein gehalten, daß es nur als Beigabe, als Laternenbekrönung zum Dach der unteren Haube wirkt.

Man beachte, wie bei diesen drei Kirchen der Grundgedanke im Aufbau der Turmgeschosse der gleiche ist und wie sich doch aus dem Wechsel der Verhältnisse ganz verschiedene Wirkungen ergeben. Unter solcher Einschätzung der Maßverhältnisse wolle man auch alle nachfolgenden Beispiele, soweit sie im übrigen gleichartig sind, untereinander vergleichen.

Ist das untere Geschoß im Grundriß quadratisch, das obere achteckig, so wird ihre Trennung, zumal über Eck gesehen, noch energischer, wie an der reizvollen Kirche zu Lauter (Abb. 41) und an der von Rüddingshausen an der Lumda (Abb. 42).

Einen zweigeschossigen, in seinen Formen sonst bescheiden einfachen Helm trägt über mittelalterlichem Unterbau der Turm zu Grüningen, etwa 1665 erbaut (Abb. 43). Der von Wieseck (Abb. 44) ist ihm fast gleich; der von Freiensteinau aus dem Jahre 1722 ist ihm ähnlich, doch ist hier der achteckige Teil um einen halben Achteckwinkel gedreht, so daß der Grat des Vierecks auf die Mitte einer Achteckseite stößt. Ein sechseckiger Dachreiter steht auf der katholischen Kirche zu Wickstadt (Abb. 45), etwa von 1710.

Von den Türmen der Querkirchen sei des zweigeschossigen Helmes wegen an dieser Stelle der von Altenburg bei Alsfeld (Abb. 46) eingereiht.

D r e i g e s c h o s s i g ist der Dachreiter an der Kirche zu Wahlen im Kreise Alsfeld (Abb. 47); er sitzt mit seinem vierseitigen Untergeschoß bündig über der Eingangsseite, so daß sich eine schöne, breite Westfront von besonders stattlichem Aufbau ergibt. Die Dachreiter von Glauberg (1722), von Hopfmannsfeld (1724), von Heldenbergen (1753), von Storndorf (1755) und viele andere sind dem von Wahlen ähnlich, auch in den Verhältnissen. Ein steiles Aufragen aber, oben mit einer Pyramide ausnahmsweise abschließend, zeigt der Dachreiter auf der Kirche zu Albach (Abb. 48).

D i e h ö c h s t e V o l l e n d u n g — und damit die Prägung der typischen Form für die nachmittelalterliche Zeit — erreichte der oberhessische Turmbau in den herrlichen, d r e i g e s c h o s s i g e n Helmen zu Lang-Göns von 1690, zu Eberstadt bei Münzenberg von 1693, zu Gambach von 1702, zu Wölfersheim von 1740, zu Allendorf an der Lumda, Holzheim, Ober-Mörlen, Gedern, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllstadt, Kirtorf und vielen anderen Orten. Insbesondere die vier zuerst genannten (Abb. 49—52) zeigen einen prächtigen Aufbau, hochragend und massig zugleich, klar in der Abstufung und doch flüssig in den Umrißlinien. Und dabei sind sie ausnahmslos mit einer Sicherheit an die richtige Stelle des Dorfes gesetzt, daß sie den schönsten Abschluß für den Straßenraum bilden, zugleich aber, alle Häuser weit überragend, nach außen bis in die weiteste Ferne die Landschaft beherrschen. Was diese Türme in der Landschaft bedeuten, zeigt am

besten der von Eberstadt. Wer Münzenberg besucht, nehme sich vor, darauf zu achten.

Während die Türme von Eberstadt und Gambach in einem Zuge von unten auf erbaut wurden, erheben sich die Helme von Lang-Göns und Wölfersheim auf mittelalterlichem Steinbau. In Gambach haben wir wieder einmal als Abschluß an Stelle der Welschen Haube die Pyramide. In Wölfersheim ist der steinerne Unterbau rund, der Helm achteckig. Der Unterbau ist ein alter Stadtturm, mit dem Neubau der Kirche wurde er in geschicktester Weise in Verbindung gebracht.

Bald treten bewegtere Formen auf, die „Zwiebel“ dringt ein; ihre unterschnittenen Umrißlinien machen sich in den Hauben wie in den Zwischendächern bemerkbar. An dem Turm zu Ober-Hörgern von 1778 (Abb. 53) ist das untere Dach konkav geschweift, das mittlere hat eine starke Ausbuchtung, die Haube über ebensolcher Ausbuchtung ein unterbrechendes Gesims. Der ganze Helm aber ist nicht aus dem regelmäßigen Achteck gebildet, sondern aus einem Viereck mit abgestumpften Ecken, er zeigt deshalb, übereck gesehen, einen weniger schroffen Übergang vom Unterbau her. Noch reichere Dachbildungen weisen die Türme zu Ober-Mockstadt (Abb. 54) und Büdingen auf: die klare Geschoßteilung ist verloren gegangen, Dachausbauchungen und Geschoßwände türmen sich gleichwertig übereinander auf.

Unter dem Einfluß des Klassizismus wird die Haubenform nüchterner, wie an der Kirche zu Köddingen von 1807 (Abb. 55) oder wie auf dem stattlichen Turm zu Lauterbach. Aber im allgemeinen wird bei mehrgeschossigen Helmen auch in dieser Zeit eine schöne Gesamtform gewonnen. So in Nieder-Florstadt 1792 (Abb. 56), in Birklar 1819 (Abb. 57), in Rödgen bei Gießen 1811 (Abb. 58) und schließlich in Gießen selbst bei dem dreigeschossigen Helm der Stadtkirche (Abb. 59), dessen oberer Teil mit dem Helm von Rödgen übereinstimmt. Der Turm der Walburgiskirche in Alsfeld erhielt 1836 die jetzige Haube. — —

Ich habe bisher nur die Form des mehrgeschossigen, für Oberhessen typischen Aufbaus entwickelt. Einige bedeutsame Bildungen, die außer der Reihe stehen, sind noch nachzutragen.

Leihgestern und Berstadt (Abb. 60 und 61) haben über mittelalterlichem Unterbau einen zwei- und einen dreigeschossigen Aufbau. Um den harten Übergang von der übermäßig großen Oberfläche des quadratischen Steinbaus zum achtseitigen Helm zu mildern, sind diesem kleine Ecktürmchen angefügt. Es ist dieselbe Lösung, die wir schon bei mittelalterlichen Türmen — in anderem Geiste durchgeführt — fanden. Die Helmgruppe von Leih-

gestern aus dem Jahre 1595 ist noch schwer und gedrungen und zeigt eine gewisse Härte im Springen von Geschoß zu Geschoß. Die jüngere von Berstadt aus dem Jahre 1638 ist freier entwickelt und hochgereckt, ist wohl die schönste Turmbekrönung, die wir in Oberhessen und auch sonst weit und breit finden.

Im Mittelalter hatten wir die Anordnung von Dachgauben dicht über der Traufe. Daran erinnert der Helm der Markuskirche in Butzbach (Abb. 62). Ein prächtiges Bild: die drei gleichen Chöre nebeneinander und die drei verschiedenen Türme, von denen die kleinen spitzen dem Mittelalter angehören. Der hohe Turm soll seine Bekrönung schon um 1640 gehabt haben.

Um seiner ganz eigenartigen Form willen sei aus der Nachbarschaft unserer Provinz der Turm von Fronhausen an der Lahn (Abb. 63) gezeigt. Wir glauben die Umbildung des neunspitzigen, steilen Helmes von Altenstadt (Abb. 23) in die flachere Renaissanceform vor uns zu haben.

Am Turm von Nonnenroth bei Hungen (Abb. 64) ist die wunderliche Form, die unzebührlich große Gaube an verhältnismäßig niedrigem Helm, dadurch zu erklären, daß man nach einem Brand, der den mittelalterlichen Helm zum Teil vernichtet hatte, den unteren Teil und die vordere Gaube beibehielt. Ebenso wird beim Turm zu Griedel (Abb. 65) der untere Teil des Helmes, der jetzt klassizistische Gauben trägt, auf die Form zurückzuführen sein, die der mittelalterliche Vorgänger höchst wahrscheinlich besessen hat, also auf die Form der Helme von Ostheim, Rockenberg, Hoch-Weisel, Langenhain (Abb. 25—28).

Echt oberhessisch ist der Turmklotz von Bindsachsen (Abb. 66). Er hat einen Wehrgang mit Zinnen und Scharten noch vom Mittelalter her und hat einst vielleicht einen Steinkegel getragen, wie der Turm in Reichelsheim (Abb. 29). Als man ihm im 17. oder 18. Jahrhundert einen neuen Helm mit Welscher Haube gab, führte man seitlich flache Pultdächer über den Wehrgang hinüber.

Der gewaltige Turm neben der Kirche in Lich (Abb. 67), jetzt Glockenturm, diente ebenfalls ursprünglich der Befestigung; er steht im Zuge der Stadtmauer, deren Wehrgang durch ihn hindurch führte. Am oberen Abschluß des steinernen Unterbaues zeigt auch der Turm seinen alten Wehrgang, ähnlich dem von Bindsachsen; doch sehen wir hier noch Pechnasen in der Mitte vorstehen und Wasserspeier an den Ecken zur Entwässerung des Ganges. Später, nach 1600, erhöhte man den Turm um zwei Geschosse. Wo außen die Uhr sich zeigt, hängen innen die Glocken. Darüber war ein zweiter Umgang, eine offene Laube, mehr zur Beobachtung bestimmt als zur Verteidigung. Noch jetzt stehen hinter der glatten Schieferwand schöne Holzstützen, zwischen ihnen

Geländer mit kräftigen Docken. Der Helm ist stark eingezogen, zweigeschossig, ähnelt dem von Grüningen und dem von Wieseck, er ist von einer ganz außergewöhnlich schönen Wetterfahne gekrönt. Höchst bedauerlich ist es, daß man die schöne, offene Laube so glatt verdeckt hat. Gewiß mag die Ableitung des Regenwassers schwierig gewesen sein, und manche Übelstände mögen sich bei mangelnder Sorgfalt ergeben haben. Aber was z. B. in Allendorf an der Werra bei einem fast gleich gestalteten Helm durch die Jahrhunderte hindurch möglich war und noch möglich ist, sollte sich auch in Lich durchsetzen lassen.

Berühmt ist der Turm der Ronneburg (Abb. 68). Er zeigt einen freien, nicht überdachten Umgang, dem vier gegiebelte Gauben eingefügt sind, unter denen der Wächter Schutz finden konnte gegen die Witterung. So ergab sich aus der Zweckbestimmung die malerischste Turmbekrönung. Sie wurde um 1570 geschaffen.

Auf geographische Unterschiede bin ich bisher bei den nachmittelalterlichen Türmen nicht eingegangen, blieb ich doch immer in dem Oberhessen westlich des Vogelsberges. Der Vogelsberg aber bildet auch in dieser Zeit die Grenze nach Osten zu gegenüber einer anderen Helmform, die von Thüringen her sich geltend macht. Bei ihr wird die größere Höhe nicht durch Häufung mehrerer Geschosse übereinander erzielt, sondern durch ein Höherziehen des geschweiften Zwischendaches.

So erscheint die Haube durch ein ausgebauchtes Dach gleichsam federnd hoch gehoben in Herbstein (Abb. 71), in Üllershausen, in Queck (Abb. 69), 1728 gebaut, und in Grebenau (Abb. 70), 1742 gebaut. Dieselbe Form haben wir in Altenschlirf (Abb. 72), jedoch mit einem zweiten Geschoß gekrönt, das dem unteren gleicht, nur wesentlich kleiner ist. Die Streckung am Helm zu Eudorf bei Alsfeld (Abb. 73) hat nicht die Zwiebelform, wie die andern, hat geringere Schweifung; von Reiz an ihm ist der Glockenerker.

So können wir für Oberhessen auch in der Barockzeit zwei Haupttypen unterscheiden, deren Vorkommen durch den Vogelsberg getrennt ist.

Wie aber sehen die Helme in Starkenburg aus? Im Maintal ändert sich selbstverständlich die Form nicht. Der Helm der Offenbacher Schloßkirche (Abb. 74) könnte ebensogut in Oberhessen stehen. Und auch im Rheintal hat sich weiter nach Süden zu der mehrgeschossige Helm verbreitet, wir finden ihn einigemal im Ried, so in Lampertheim, in Groß-Rohrheim (Abb. 75), aber immerhin selten. Die Regel, das Typische, sehen wir im Rheintal und im Odenwald in genau derselben

ausgebauchten Dachform, die uns aus der Landschaft östlich des Vogelsberges bekannt ist, so an den Türmen von Kirch-Brombach (Abb. 76), aus dem Jahre 1716, von Rimbach (Abb. 77) aus 1789 und in reicherer, sehr wohl abgewogener Durchbildung am Turm der Stadtkirche zu Erbach (Abb. 78), um 1750 erbaut, der im Aufbau dem Turm an der Stadtkirche in Büdingen gleicht, nur sehr viel feiner in den Verhältnissen ist als jener. Er soll von dem bekannten Architekten Fr. J. Stengel, dem Schöpfer der Ludwigskirche in Saarbrücken, entworfen worden sein.

In Sandbach (Abb. 79) hat der Helm keine Laterne. Ein in drei Absätzen ausgebauchtes und wieder eingezogenes, fensterloses Dach von 1789 krönt den frühmittelalterlichen Steinturm in höchst befriedigender Weise.

Als Bildungen besonderer Art seien noch erwähnt der Eckturm vom Schloß Fürstenau (Abb. 80), vollendet 1596, dessen offener Umgang, wie der am Turm der Ronneburg, durch überdachte Gauben unterbrochen ist, und der prächtige Steinheimer Torturm in Seligenstadt (Abb. 81), der — vierkantig bis oben hin — in drei Geschossen kräftig sich abtreppt. Sein Umgang ist unmittelbar über den durchbrochenen Brüstungen durch ein geschweiftes Pultdach so vollkommen überdacht, daß ein Ausblick an jeder Seite nur durch zwei kleine Dachgauben möglich ist.

Der fünfteilige Turmaufbau an der Stadtkirche zu Darmstadt (Abb. 82) ist mitsamt dem obersten, durch Pilaster gegliederten Steingeschoß 1629 entstanden. Man vergleiche ihn mit den ebenfalls fünfteiligen Turmaufbauten von Leihgestern aus dem Jahre 1595 und Berstadt aus 1638. Dort in Oberhessen fast noch in gotischem Geiste der mittlere Helm hoch aufragend, die äußeren, kleinen dicht herangezogen, ja mit ihm verwachsen; trotz der reichen Gliederung entsteht eine geschlossene Masse von einer gewissen Schwere und Gedrungenheit, wie sie nun einmal den Oberhessen eigen ist. Hier in Darmstadt ist im Geiste der Renaissance der Aufbau breit gelagert, der mittlere Helm nur wenig überhöht; die vier Ecktürme, offen und leicht, sind frei und selbständig danebengestellt. So entsteht eine klare und durchsichtige Gruppe, ganz eigenartig und wohl berechtigt, das Wahrzeichen einer Stadt zu sein.

Mit dem Darmstädter Stadtkirchenturm sei die Reihe geschlossen.

Zeigte schon die Zusammenstellung der mittelalterlichen Helme trotz der einfachen, ihnen allen gemeinsamen Grundform, der steilen Pyramide, ein mannigfaches Bild, schien es, als hätten schon damals die Gemeinden danach gestrebt, *ihren* Turm anders zu gestalten als den des Nachbarortes, so war doch erst in der spä-

teren Zeit, als die starre Linie der bewegten Kurve gewichen war, der deutschen Phantasie ganz freie Bahn gegeben. Deutsch sind ja überhaupt die hohen, holzgezimmerten Helme, romanische Völker kennen sie nicht, sie haben nicht die Wälder, die ihnen das Holz dazu hätten geben können. Diese Türme sind unser Gut in jeder Hinsicht. Und wenn, wie Dehio sagt, das Barock die eigentliche deutsche Ur= und Grundstimmung ist, so müssen uns gerade die Türme der Barockzeit als urdeutsche Schöpfungen nahe stehen, am nächsten unserem Herzen die des engeren Heimatgebietes.

Die letztwillige Verfügung des Scholasters Dr. Bernhard Groß.

Eine Urkunde aus dem ehemaligen Archive des St. Stephansstiftes zu Mainz.

Von Heinrich Schrohe.

Am 2. April 1502 starb in Mainz der betagte Scholaster von St. Stephan, Dr. decret. Bernhard Groß[1]) (Groiß). Als sein Geburtsort wird Mörsen angegeben[2]): Ob dieses Mörsen im Regierungsbezirk Hannover oder Mörse im Regierungsbezirk Lüneburg oder Morschen im Kreise Melsungen oder Morschheim im Bezirksamt Kaiserslautern oder sonst ein Dorf ist, läßt sich vorerst nicht entscheiden. Ebenso ist seine Jugend in Dunkel gehüllt. An der Universität Heidelberg[3]) wurde er als Bernardus Grosz de Morssen am 20. Dezember 1446, an der Universität Erfurt[3a]) zu Michaelis 1451 als Bernhardus Groß immatrikuliert. Welche Universität ihn zum Doctor decretorum beförderte, ist nicht bekannt. Da er in seinem Testamente des Klosters Arnsburg in der Wetterau als seines Wohltäters gedenkt und ihm entliehene Bücher zurückerstattet, so könnte man annehmen, es habe sich um seine geistige und wissenschaftliche Ausbildung besondere Verdienste erworben. Dann dürfte er in Nauheim bei Friedberg, zu dem die genannte Zisterzienserabtei in Beziehungen stand, als Geistlicher gewirkt haben; denn der dortigen Kirche stiftete er ein Meßgewand. Auch den St. Bartholomäusdom in Frankfurt a. M. bedachte er in solcher Weise. Was ihn hierzu veranlaßte, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch dürfte der Besitz von Gütern in Frankfurt darauf hinweisen, daß er in dieser Stadt selbst oder in ihrer Umgebung tätig war. Mit dem 7. Oktober 1457 beginnen die spärlichen, aber unanfechtbaren urkundlichen Nachrichten über Bernhard Groß.

---

[1]) Soweit nicht besondere Belege angegeben werden, sind die Tatsachen der unten folgenden letztwilligen Verfügung des Scholasters entnommen. Eine kurze Zusammenstellung der Lebensdaten des Scholasters Groß findet sich bei Falk, Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke in Mainz, S. 96 f.

[2]) So von der Series Praelatorum et Canonicorum Collegiatae S. Petri (Hdschr. Mainz Stadtbibliothek), pag. 21, Joannis, rer. Mog. T. II p. 565.

[3]) Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg, I. Bd., S. 252.

[3a]) Weißenborn, Akten der Erfurter Universität, I, S. 228, Z. 30.

An diesem Tage ernannte [4]) ihn von Aschaffenburg aus Erzbischof Dietrich von Mainz (1434—1459) wegen seiner Kenntnisse in den Wissenschaften, wegen seines Charakters und seiner sittlichen Vorzüge auf Widerruf zum Siegler. Als solcher hatte er die wichtige Aufgabe, das erzbischöfliche Gerichtssiegel zu verwahren und getreulich zu benutzen, die aus demselben fließenden Gefälle, sowie die des erzbischöflichen Gerichtes zu vereinnahmen, in Registern zu buchen und, wie es in der Bestallungsurkunde ausdrücklich heißt, alljährlich mindestens einmal auf Erfordern Rechnung davon zu legen. Auch scheint ihm eine Aufsichtsrecht über die Notare zugestanden zu haben.[5]) Ob sein Amt als Siegler mit dem Tode Dietrichs (1459) erlosch oder unter der ersten erzbischöflichen Regierung Diethers (1459—1462) fortdauerte, wissen wir nicht. Aber selbst wenn Groß Diether zunächst seine Dienste widmete, so hat er sich doch spätestens von ihm abgewendet, als der päpstliche Stuhl Diether durch Erzbischof Adolf (1462) ersetzte. Nur unter dieser Voraussetzung können wir es begreifen, daß ihn Adolf seines vollen Vertrauens würdigte und ihn zu einer noch angeseheneren Stellung, nämlich zum Protonotar und Generalrichter des erzbischöflichen Stuhles beförderte. In dieser Stellung befand er sich, als ihm Adolf am 26. Juli 1468 die Entfernung der seitherigen Augustinermönche aus dem Kloster Pfaffenschwabenheim und die Einführung der Windesheimer Kongregation übertrug.[6]) Alle Maßnahmen, die mit der gewiß nicht angenehmen Durchführung dieser Änderung zusammenhingen, legte Adolf in seine Hände. Am 6. April 1472 gab [7]) König Friedrich IV., etwa auf besondere Empfehlung des Erzbischofs Adolf, Bernhard Groß, Doktor der Dekretalen, Klerikus der Mainzer Diözese einen Pfründenbrief, der an den Propst, den Dechanten und das Kapitel der Stiftskirche St. Stephan in Mainz gerichtet war. Als kurz darauf der Scholaster von St. Stephan, Anton Molitoris, am 16. April 1472 starb [8]), berücksichtigte das Kapitel die Bitte Kaiser Friedrichs und ließ Groß in die Würde eines Scholasters einrücken. In ihr verblieb er

[4]) Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 212 nach Mainz. Ingrossaturbücher, Bd. 27, Fol. 276[1] (Staatsarchiv Würzburg). Die vorgenannte Stelle verdanke ich einer handschriftlichen Aufzeichnung des † Prälaten Dr. Falk.

[5]) Zeitschr. f. Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 114/5. Br. Krusch, Studie zur Gesch. der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstiftes Mainz, S. 112 – 277.

[6]) Joannis, rer. Mog. T. I, pag. 785 ohne Jahresangabe; diese läßt sich aus de Gudenus, Cod. dipl. Mog. IV, pag. 405—408 unzweifelhaft feststellen.

[7]) Chmel, Regesta Friderici IV, S. 636, Nr. 6551.

[8]) Joannis, rer. Mog. T. II, pag. 563.

bis zu seinem Tode. Auch in amtlicher Stellung wirkte er weiterhin. Am 16. Februar 1480 schickte[9]) Erzbischof Diether, der seit 1475 den Mainzer Stuhl zum zweiten Male inne hatte, den Richter Bernhard Groß, den Ritter Wiegand von Dienheim und den Sekretär Ewald Wymar nach Heidelberg, wo ein Tag gegen den Grafen Johann von Wertheim stattfand. Die Genannten machten mit sechs Reisigen, zwei Wagenpferden und neun Personen die Reise. In der Nacht des 20. Februar 1480 kehrten sie nach Mainz zurück. Für Nahrung und Überfahrt hatten sie 13 fl. 12 Alb. und 4 Pf. ausgegeben. Diese zahlte ihnen, den Gulden zu 24 Alb. gerechnet, der Siegler Christian Gantz zurück. Groß, der an einem unbekannten Zeitpunkte Kanonikus von Liebfrau in Mainz geworden war[10]), wußte sich die kaiserlichen ersten Bitten für eine Präbende und die Dechantenwürde in dem St. Petersstifte bei Mainz zu verschaffen.[11]) Die Verfügung Kaiser Friedrichs erfolgte[12]) wohl am 19. Mai 1483, nachdem am 18. März desselben Jahres durch den Tod Jakob Welders von Siegen die dritte Präbende in St. Peter und das damit verbundene Dekanat frei geworden war.[13]) Doch diesmal hatte Groß kein Glück. Das Kapitel von St. Peter verweigerte ihm die Pfründe; deshalb gab er im Jahre 1486 seine Ansprüche auf. Um dieselbe Zeit am 26. Oktober 1486 sind Dr. decret. Bernhard Groß, Scholaster von St. Stephan, und der Wormser Domscholaster Johann Guolffi als beauftragte Richter und Vollstrecker apostolischer Briefe tätig[14]); sie haben nämlich die Güterverteilung des eingegangenen Klosters

---

[9]) Mainz. Ingrossaturbücher 37, Fol. 367; Joannis II, 563.

[10]) Ergibt sich aus der letztwilligen Verfügung sowie aus den nachstehend mitgeteilten Stellen der Series Praelatorum S. Petri.

[11]) Die diesbezüglichen Stellen der Series Praelatorum et Canonicorum Collegiatae Sti Petri vom Jahre 1743 lauten: pag. 21: Bernardus Gros de Mörsen Decret: Doctor, Scholasticus Sti Stephani, B. M.V: ad gradus Can: Stae Sedis Mogunt: Sigillifer, Proto Notarius et Judex Generalis, Obtinuit Beneficium unà cum Decanatu vigore Precum Imperialium qui denegatâ Possessione Decanatus dimisit Jus Suum ad Manus Capituli. ita protoc: pag: 42 et Chron: Jois pag: 499; pag. 75 Bernardus Gross, Scholasticus Coll'gtae Sti Stephani, precista Imperialis, accepit possessionem Ao 1483 Die 19na Maij. ita protoc: pag: 42 obijt 1486 ita Comput: fabr: Der Irrtum hinsichtlich des Todesjahres (1486 statt 1502) mag dadurch entstanden sein, daß die 3. Präbende, die nach dem Absterben Jakob Welders Bernhard Groß zugesprochen war, 1486 nach seinem Verzicht aufs neue und zwar an Johannes Limberg vergeben worden war (a. a. O.).

[12]) So deute ich das Datum (vgl. Anm. 11) in Anbetracht des Widerspruches, der zwischen den beiden gesperrt gedruckten Stellen besteht.

[13]) Series Praelatorum S. Petri pag. 21.

[14]) Wimmer, Geschichte von Alzey, S. 328—331 nach Würdtwein, Monasticon Palatinum VI, 60—69.

Himmelgarten bei Alzey im Namen des Papstes Innozenz VIII. vorzunehmen. Im Jahre 1500 erneuerte[15]) Groß zu St. Stephan die Missa laudum, die seit der Eroberung der Stadt im Jahre 1462 unterblieben war. Schon vorher hatte er zu dem Turmbau von St. Stephan und zu den beiden Chorapsiden, d. h. zu den Kapellen des hl. Laurentius und Bartholomäus, wie das Bruderschaftsbuch von St. Stephan meldet[16]), reichlich beigesteuert.

Nach Wiederherstellung der Missa laudum, d. h. nach dem Jahre 1500[17]) und vor dem 2. April 1502 gab Bernhard Groß seinen letzten Willen zur Niederschrift und erkannte ihn durch die eigenhändig geschriebenen Schlußworte förmlich als solchen an: Es kennzeichnet diese letztwillige Verfügung Groß als einen wohlhabenden Geistlichen, der ansehnliche Liegenschaften, einen beträchtlichen Geldvorrat, etwas Haussilber und eine Reihe wertvoller theologischer und kanonischer Bücher besaß. Wie in so manchem Testamente von Geistlichen, so spricht sich auch in diesem der feste Wille aus, für Gottes Ehre, das eigene und des Nächsten Seelenheil durch Stiftung von hl. Messen und sonstigen kirchlichen

[15]) Joannis II, 563; vgl. auch die folg. Anm.

[16]) Die Stelle des Liber vitae St. Stephani (Hdschr. Mainz. Stadtbibl.) lautet: Venerabilis dominus Bernhardus Groiß egregius doctor Canonicus et Scholasticus ecclesie sancti' Steffani qui missam laudum restauravit presentias in multis augmentavit ad absides chori erectoque turri (Bodmann in seinem Handexemplar des Joannis II, 563 liest erectionem turris) multa vivens contribuit, feliciter obiit Anno XV^c secun^do secunda aprilis. Fr. Th. Klingelschmitt, St. Stephan zu Mainz (Mainz 1909), Sonderabdruck einer Reihe von Aufsätzen, die im Mainzer Journal erschienen, hat diese einzige baugeschichtliche Nachricht des Liber vitae übersehen (sie wäre S. 5, 20, 33 und 34 zu verwerten gewesen), obwohl sie Falk bereits in seinem Aufsatze „Aus der Stiftsgeschichte von St. Stephan zu Mainz", Zeitschr. des Mainz. Altertumsvereins, Bd. III (1868—1887), S. 297, Anm. 1 ihrem Inhalte nach mitteilte. Auch die Frage ließ Klingelschmitt unerörtert, wie denn diese beiden Kapellen der Ostseite früher hießen. K. Klein, Die Kirche St. Stephan in Mainz (Mainz 1866), S. 29 spricht von der St. Bartholomäus- und der ehemaligen Tauf-, jetzigen St. Hildegardiskapelle. In den Bodmanniana des Hess. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt befindet sich unter Nr. 1744 ein kurzes Inventar von St. Stephan, aufgenommen von J. M. von Haunold im Jahre 1780. Danach hieß die eine Ostkapelle, ubi fiunt stationes in quadragesima und woselbst das Baptisterium war, St. Pankratiuskapelle; es wäre dies demnach die heutige St. Hildegardskapelle. Die andere Kapelle war nach Haunold dem hl. Laurentius geweiht (vgl. unten Zeile 53 der Urkunde). Wann sie den Namen in St. Bartholomäuskapelle änderte, ist nicht bekannt.

[17]) Vgl. Anm. 15 u. 16. Daß das Testament nach der Wiederherstellung der Missa laudum aufgerichtet wurde, beweisen die in ihm enthaltenen Worte: Item exhortor testamentarios meos et dominos magistros fabrice post hos ut velint respicere quod missa laudum per me instituta et restituta apud ecclesiam sancty Steffany teneatur.

Feierlichkeiten zu wirken. Es kommt weiterhin die Dankbarkeit gegen jene zum Ausdruck, die ihm Gutes erwiesen. Zu ihnen zählen die Eltern, das Kloster Arnsburg, seine beiden Diener und die Magd. Es rechnen zu ihnen aber auch die Stifte und Kirchen, in denen er vorübergehend oder dauernd tätig war, so die Kirche zu Nauheim, der Bartholomäusdom in Frankfurt, die Stifte Liebfrau und St. Stephan in Mainz. Mitgefühl für die notleidende Menschheit bekundet sich in den Zuwendungen an die Armen, die in der Öffentlichkeit leben, die Mangel oder Gebrechlichkeit in das Hospital führt, jedoch auch an jene, die dem Besitze freiwillig und aus höheren Beweggründen entsagt haben. Und so bietet das Testament einen beachtenswerten Maßstab für die Wertschätzung, die ein kenntnisreicher Kanonist und angesehener Geistlicher den Klöstern der Stadt Mainz entgegenbrachte. Die Männerklöster, die als Gemeinschaften an dem Besitze festhielten, nämlich die Benediktiner auf dem Jakobsberg und die Kartäuser auf dem Michaelsberge, ließ Groß unberücksichtigt. Dagegen bedachte er die vier Mendikantenniederlassungen, d. h. die Franziskaner, gegen Schluß des Testamentes nochmals besonders als Mindere Brüder aufgeführt, die Dominikaner, Augustiner und Karmeliten. Von den vier Zisterzienserinnenkonventen Altenmünster, Weißfrauen, Dahlheim und St. Agnes erfreute sich nur das letztere seiner Gunst. Das Klarissenkloster, das zahlreiche Liegenschaften besaß, blieb ebenfalls unbeschenkt. Dagegen gab er Beweise seines Wohlwollens den weiblichen Vertretern der Mendikanten, den Tertiarerinnen zu St. Laurenz und zu Weisenau, ferner den Beguinen bei St. Margareta. Wenn er daneben den Benediktinerinnen von St. Nikomed eine Gabe zuteil werden läßt, so ist es auffallend. Vielleicht haben ihn die bescheidenen Verhältnisse, in denen diese Klosterfrauen stets lebten, hierzu veranlaßt. Jedenfalls aber bietet diese Zuwendung einen Beweis dafür, daß um 1500 in dem Konvente von St. Nikomed, über den wir so wenig wissen, ein guter klösterlicher Geist waltete. Verhältnismäßig sehr gering sind die Vermächtnisse, die Groß seiner Familie zuweist; sie beziehen sich nur auf seinen Brudersohn, vielleicht den einzigen seiner Angehörigen, der ihn überlebte. Und auch ihm fiel nicht besonders viel zu, vier Betten, einige Hausgeräte und einzelne Bücher. Letztere waren wohl für „Richard Groß aus Morsenn“, den wir 1499 an der Universität Erfurt immatrikuliert finden[18]), am meisten willkommen.

Der Gesamteindruck des Großischen Testamentes ist keineswegs der, daß er zu Lebzeiten von ungeordneter Freude am Besitze erfüllt war und sich darum nur ungern von ihm trennte. Denn sonst hätte er nicht selbst bestimmt, daß so vieles zu guten

[18]) Weißenborn, Akten der Erfurter Universität II, S. 209, Zeile 29.

Zwecken verkauft werden sollte. Was nannte er übrigens sein eigen? Eine Reihe von Grundstücken, da und dort zerstreut, was wohl darauf zu schließen läßt, daß sie gelegentlich, vielleicht im Zusammenhange mit der beruflichen Tätigkeit, erworben waren; ein geistliches Gewand, das durch Pelzbesatz sich auszeichnete, wohl seine Amtskleidung; etwas Silber und die Gegenstände und Vorräte, die sich in jeder Haushaltung ansammeln, vermehrt durch die Bücher, die Groß als Rechtsgelehrten und Geistlichen kennzeichnen.

Inmitten dieser Umgebung starb Groß, wie bereits erwähnt, am 2. April 1502. Er endete wahrscheinlich sein arbeitsreiches Leben in der Scholasterie von St. Stephan, die er nachweislich schon um 1499 bewohnte.[19]) Es ist das Bereich von Stephansberg 6, das noch heute, allerdings erst aus dem Jahre 1714, die Bezeichnung Curia scholasteria S. Stephani trägt.

Die Testamentsurkunde kam selbstverständlich in das Archiv des St. Stephansstiftes, da es der Haupterbe des Scholasters war. Hier verblieb sie, bis die französische Revolution 1792/93 die Archivalien von St. Stephan zerstreute, so daß sich heute manches davon in dem Hessischen Haus- und Staatsarchive in Darmstadt, weniges in der Mainzer Stadtbibliothek befindet, das meiste jedoch verloren ging. Die letztwillige Verfügung des Bernhard Groß sah[20]) Prälat Falk unter den Bodmanniana im Allgemeinen Reichsarchiv zu München. Die wenigen Angaben, die er daraus über die Bücher des Scholasters mitteilt, sowie der Auszug, den Bodmann aus dem Testamente seinem Handexemplar des Joannis anfügte[21]), lassen keinen Zweifel darüber, daß der letzte Wille des Bernhard Groß entweder in Ur- oder in Abschrift zu den Bodmanniana gehörte. Wenn man bedenkt, daß die Franzosen bei ihrer Sichtung der Mainzer Archivalien Bodmann unbehinderten Zutritt gewährten, so hat diese Feststellung nichts Befremdendes. Es kann sogar Bodmann ein gewisses Verdienst für die Rettung der Urkunde in Anspruch nehmen.

Der nachstehende Abdruck des Testamentes geht auf die Urkunde zurück, die der Antiquar Ferdinand Schöningh zu Osnabrück 1908 in seinem Katalog 92, S. 21, Nr. 456, in folgender Form zum Verkaufe anbot[22]):

---

[19]) Herrmann, Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz, S. 15 und Anm. 17.

[20]) Falk, Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke in Mainz, S. 96.

[21]) Mainz. Stadtbibl. Joannis II, 563 schreibt Bodmann (abgesehen von der Stelle des Liber vite, vgl. oben Anm. 16): Legavit ad fabricam 100 fl., ad communes vero presentias 600 fl., item multas Missas super censibus siliginis comparatis in Dromersheim a Domino de Rüdesheim.

[22]) Seiner Erinnerung nach stammt sie aus Göttinger Privatbesitz.

Original-Pergamenturkunde, 16. Jahrhundert. Letzter Wille des Canonikus und Scholastikus Bernhard Groiß an St. Stephan in Mainz, worin er seine früheren Testamente widerruft und über sein Vermögen für kirchliche Zwecke zugunsten der Stephanskirche und anderer Kirchen in Mainz verfügt. Er starb, wie in der Rückschrift notiert steht, am 2. April 1502. Mit eigenhändiger Schlußerklärung. 10 Mark.

Diese Urkunde, die der Unterzeichnete erwarb, mißt 43 cm in der Höhe und 41 cm in der Breite. Sie ist gleichmäßig, jedoch nicht so deutlich geschrieben, daß man nicht über die Lesung einzelner abgekürzter Worte schwanken könnte. Oben und unten sind vier Einschnitte für die Siegel vorhanden, welche ehedem die Urkunde schlossen, heute jedoch fehlen. Die Rückseite trägt den gleichzeitigen Vermerk: Codicillum seu ultima voluntas ven(erabi)lis d(omi)ni doctoris Bernhardi Scolast(ic)j ecc(les)ie s(anc)ti Steffanj. Ihre frühere Zugehörigkeit zu dem Archiv des St. Stephansstiftes beweist folgende Aufschrift der Rückseite: Testamentum R. D. Bernhardi Gross Decretor(um) Doct(oris) et Scholastici qui Missam laudum restitutam auxit cens(us)que in siligine et pecunia cedentes in Dromersheim pro annivers(ario) et pro diversis Missis festivis nec non et 600 fl. ad co(mm)unes p(re)se(nti)as et 100 fl. ad Fabricam pro candelis legavit et o(mn)e suum argentum frum(en)tum et vinum aliaque utensilia, paucis demptis ad Presentias S. Stephani assignavit et qui multa vivens prestitit, obijt Anno 1502 2. April: No. 2.

Registr(atum) a(nno) 1694
S(ebastianus) Loth D(ecanus) S(ancti) S(tephani).

Loth hatte, wie auch sonst bekannt ist[23]), das Stiftsarchiv von St. Stephan geordnet. Die Bezeichnung Nr. 2 hinter dem Datum zeigt, daß die nun im Abdruck folgende Urkunde in zwei ursprünglichen Ausfertigungen vorhanden war.

Letztwillige Verfügung des Dr. Bernhard Groß.

(Bernhard Groß, der bejahrte Scholaster von St. Stephan in Mainz, wählt letztwillig seine Ruhestätte in St. Stephan, trifft Bestimmungen in betreff seiner Trauerfeierlichkeiten in St. Stephan und Liebfrau, bedenkt die Bruderschaft zu St. Stephan, verfügt über die Einkünfte, die er zu Dromersheim von Friedrich von Rüdesheim erkauft hat, zugunsten der gemeinen Präsenz zu St. Stephan zur Bestreitung seines Jahrgedächtnisses daselbst und daran anschließender Marienmesse, zur Absingung der Antiphone A et O *an bestimmten Tagen, zur Feier des Christophorus- sowie Bartholomäusfestes. Ferner vermacht er: zur weiteren Feier des letztgenannten Festes 40 fl.; zur Feier*

---

[23]) Vgl. J. B. Klein, Die Kirche St. Stephan in Mainz, S. 29 Anm. 2.

der Übertragung der hl. Maria Magdalena, der Mitpatronin der St. Stephanskirche, 80 fl.; zur Feier des Festes der hl. Juliana 60 fl.; zur Kommemoration[24]*) des hl. Stephan an einem passenden Tage nach der Osteroktave 60 fl.; der Fabrik*[25]*) von St. Stephan für Lichter bei bestimmten Gelegenheiten 100 fl.; sein Missale dem Hochaltar von St. Stephan; der gemeinen Präsenz von St. Stephan 600 fl. für 15 genannte hl. Messen an bezeichneten Tagen des Jahres; für die Begehung seines Jahrgedächtnisses in Liebfrau 15 fl. von den Gütern in Partenheim, die, unter Zubuße von 1000 fl. seinerseits, für die gemeine Präsenz von Liebfrau gekauft wurden; 15 fl. von denselben Gütern für die samstägliche Absingung des* Responsorium Tenebrae *in Liebfrau; desgleichen 10 fl. für die Kommemoration des hl. Stephan in Liebfrau; desgleichen 10 fl. für die Einrichtung eines Marienfestes in Liebfrau; 100 fl., die ihm das Stift Liebfrau schuldet, der Fabrik daselbst für Lichter bei bestimmten Gelegenheiten; 100 fl. dem Kloster Arnsburg und Rückgabe der von ihm entliehenen Bücher; der Kirche in Nauheim*[26]*) für Kirchenparamente 20 fl.; der St. Bartholomäuskirche in Frankfurt seine Güter in Massenheim und Frankfurt sowie 50 fl. für einen Chorrock; jedem der vier Mendikantenklöster in Mainz je 5 fl.; dem Kloster St. Agnes in Mainz 5 fl.; dem Kloster der Reuerinnen außerhalb Mainz 5 fl.; den Jungfrauen von St. Nikomed bei Mainz 3 fl.; den Schwestern von St. Laurenz bei St. Peter außerhalb Mainz 3 fl.; den Schwestern von St. Margareta in Mainz 2 fl.; seinen beiden Dienern je 20 fl. an Stelle des verdienten Lohnes; dem derzeitigen Schulrektor von St. Stephan 10 fl.; seiner Magd außer dem verdienten Lohn 6 fl. und ein Mantill; für hl. Messen am 30. Tage nach seinem Ableben 30 fl.; sein auf 30 Mark geschätztes Silber dem Stifte St. Stephan für Anschaffung eines Festornates; dem Mainzer Erzbischof 30 fl.; von seinen Betten vier nach eigner Wahl seinem Bruderssohne Richard, zwei dem St. Barbarahospital in Mainz; seine sonstigen Betten, Kleider, Teppiche, Weine, Getreide und ein Schrank in der Kammer sollen verkauft werden; von seinen Büchern einzelne seinem Bruderssohn Richard, andere der Bücherei von*

---

[24]) Die Kommemoration eines Heiligen besteht darin, daß Oration, Sekret und Postkommunion, wie sie für seinen Festtag vorgeschrieben sind, an einem anderen Tage in die hl. Messe eingelegt werden.

[25]) Ob Bernh. Groß in den Fabrikrechnungen des St. Stephanstiftes vorkommt, konnte ich nicht feststellen. Dieser Band, der die Jahre 1500 – 1550 umfaßt und Eigentum der St. Stephanskirche ist (Mainz. Zeitschr. V, 1910 S. 44), war mir nicht zugänglich. Die Schuld lag nicht an dem derzeitigen Pfarrer, Herrn Dekan und Geistlichem Rate Schaefer.

[26]) Wohl Bad Nauheim, das in Verbindung mit Kloster Arnsburg urkundlich vorkommt. Vgl. Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, S. 537, Nr. 880 zu 1360; S. 678, Nr. 1115 zu 1396; S. 693 Anm. zu 1403. Damit ist natürlich nicht bewiesen, daß nicht ein anderes Nauheim oder Neuheim gemeint sein könnte.

St. Stephan; der Rest soll zugunsten der gemeinen Präsenz von Liebfrau veräußert werden; von seinen Hausgeräten einzelnes dem genannten Richard, alles andere soll zugunsten der Armen und der gemeinen Präsenz von St. Stephan verkauft werden. Derselben soll auch alles zufallen, was von seinem Vermögen nach Abzug der aufgeführten Vermächtnisse übrig bleibt. Von seinen Vorräten an Wein und Getreide fällt Bestimmtes den Minderen Brüdern in Mainz zu, alles übrige wird zum Vorteil der gemeinen Präsenz von St. Stephan verkauft).

Domine Jeesu christe salvator salva me et ostende michi viam tuam.

In Nomine Sancte et Individue trinitatis patris et filij et spiritus sancti amen. Cum nichil sit certius morte et Incertissima hora mortis Ideo ego Bernhardus Groiß ecclesie sanctj Steffanj Maguntinensis Scolasticus canonicus et intellectu sanus et compos mentis licet senio et corpore gravatus Considerans quod nullus in carne positus eternj judicis extremum judicium subterfugere valet ubi quilibet tenebitur reddere rationem Ne Intestatus ab hac misera vita decedere videar, primo omnia testamenta seu ultimas voluntates ante hec tempora per me facta revoco Et nunc omnibus melioribus modo forma jure et ordine, quibus possum et valeo, meum testamentum et ultimam voluntatem facio et ordino prout sequitur, quod omnino volo et desidero observari. Primo deo omnipotenti eius beatissime genetrici Marie sancte Anne sancto Bartholomeo sancto Steffano prothomartyrj totique curie celesti commendo animam meam, veniam peccatorum et delictorum meorum ut michi impetrare velint, suppliciter oro et exopto. Sepulturam corporis mei apud et in ecclesia sanctj Steffanj eligo. Dño Reverendissimo Archiepiscopo Maguntinensi lego fertonem[27]) consuetum aut eius valorem, ut ipse et sui commissarij hanc meam ultimam voluntatem defendere et tueri dignentur et velint. Item volo, quod exequie circa diem obitus fiunt decenter et absque communi clero. In exequijs septimo et tricesimo qualibet vice cuilibet presenti et interessentj detur dimidium quartale vinj et unus panis, campanatorj subcampanatorj et cuilibet cavernario una mensura propter respectum candelarum. Similiter fiat apud ecclesiam beate Marie virginis ad gradus Maguntinensem in exequiis septimo et tricesimo circa diem obitus. ad fraternitatem ecclesie Sanctj Steffanj assigno tunicam de schammelloito[28]) cum foderatura[29]) grisea.

[27]) Den vierten Teil einer Mark Silber.
[28]) Schamelât, ein Stoff aus Kamelhaaren.
[29]) Mit weiß und grau gesprenkeltem Pelzbesatz.

Item census emptos per me in Dramersheim a valido Friderico de Rudeßheim de quibus cedunt seu cedere debent sine facu quinquaginta maldra siliginis pingwensis mensure vigintidue libre hellensium triginta cappones et una carrata vinj, lego ad communes presentias ecclesie sanctj Steffanj sic ut sequitur deserviendos et distribuendos: ad anniversarium meum circa diem obitus singulis annis peragendum decem maldra siliginis civilis mensure. ad septimum similiter decem et ad tricesimum decem et in anniversario post missam defunctorum cantetur missa de assumptione beate Marie virginis solempniter aut proxima die sequenti et convenienti, ad quam etiam decem maldra siliginis. Item de predictis censibus in pecunia distribuantur celebrantibus in ecclesia sanctj Steffanj in anniversario septimo et tricesimo sex libre hellensium, pro qualibet vice due libre hellensium. Item de predictis censibus in pecunia dividantur septem libre hellensium ad antiphonam alpha et o tempore passionis domini videlicet sabbatho secunda quarta et sexta ferijs post dominicam Judica ac secunda et quarta ferijs post dominicam palmarum super Nunc dimitti decantandam apud sanctum Steffanum. Item de eisdem censibus et pecunia per me emptis in Dramerßheim lego ad festum sanctj Christophori solempniter celebrandum et servandum in ecclesia sanctj Steffanj altera die post festum sancte Anne cum puslatione schrecke et quod in primis vesperis fiat statio ad capellam sanctj Laurentij decem maldra siliginis et sex libras hellensium. Et quicquid de predictis censibus tam in siligine quam pecunia vino et capponibus supererit, volo quod illud convertatur ad communes presentias ecclesie sanctj Steffanj, ubi magis necessarium et conveniens testamentarijs meis videbitur. Item ut festum sanctj Bartholomei eo devotius celebretur in ecclesia sanctj Steffanj cum sequentia Celi enarrant, lego quadraginta florenos aurj ad comparandos duos florenos aurj, deserviendos in missa, et deservire volentes jnteresse teneantur in decantatione sequentie. Item ut festum translationis beate Marie Magdalene compatrone ecclesie sanctj Steffanj jnibi cum historia propria solempniter observetur, quemadmodum et eadem die videlicet decima nona mensis Martij in ecclesia beate Marie ad gradus consuevit observari, lego octuaginta florenos aurj. Item ad festum sancte Juliane virginis et martiris cum novem lectionibus decima sexta die mensis Februarij servandum in ecclesia sanctj Steffanj lego sexaginta florenos aurj. Item ut commemoratio sanctj Steffanj post octavas pasche apud sanctum Steffanum congruentj die observetur, lego sexaginta florenos aurj. Item exhortor testamentarios meos et dominos magistros fabrice post hos ut velint respicere quod missa laudum per me instituta et restituta apud ecclesiam sanctj Steffanj tenea-

tur. Insuper lego centum florenos aurj ad fabricam ecclesie sanctj Steffanj pro candelis in festivitatibus supradictis ac in anniversario septimo et tricesimo ac in die et octava omnium animarum ponendis. Item missale in pergameno conscriptum lego ad ecclesiam sanctj Steffanj in summo altarj habendum. Item lego ad communes presentias ecclesie sanctj Steffanj sexingentos florenos aurj leven. ad comparandos triginta florenos similes annue pensionj(s?) pro quibus volo quod singulis annis decantentur quindecim misse jnfrascripte diebus et modis infrascriptis, Ita quod pro qualibet missa jnter presentias et deservientes distribuantur duo florenj aurj.. In primis tres misse de sancta cruce quarum una feria sexta ante septuagesimam, alia sexta feria ante dominicam Esto michi et tertia feria sexta post festum ascensionis domini, Item tres misse de beata Maria virgine, quarum prima de annuntiatione eiusdem feria secunda post dominicam Esto michi, alia de eiusdem assumptione feria secunda synodj sancte post dominicam Exaudi et tertia de Nativitate eiusdem feria secunda synodi sancte post festum decollationis sanctj Johannis baptiste. Item una missa pro peccatis feria tertia post dominicam Exaudi. Item una missa de sancto Nicolao solempniter die translationis eiusdem videlicet nona Maij que si in ebdomadam rogacionum aut diem dominicam evenerit, servetur in sabbatho precedentj, Item tres misse de sancto Steffano quarum una feria tertia post dominicam Exaudi, alia feria tertia synodi sancte post festum decollationis sanctj Johannis baptiste, tertia vero necnon una missa de sancto Sebastiano, Item una de sancto Andrea, Item una de sancto Bernhardo et una de sancto Bartholomeo diebus quibus dominis decano et capitulo ecclesie sanctj Steffanj magis convenienter videbitur, decantabuntur. Item in et ad ecclesiam beate Marie virginis ad gradus [30]) Maguntinensem ordino ut sequitur: In primis

---

[30]) Von Zuwendungen des Bernhard Groß an Liebfrau findet sich in dem Bande „Verordn. und Vermächtnisse die Liebfrauenkirche betr." Mainz. Stadtbibl. (Hdschr. 35/598) alte pag. 100, neue Blatt 47 folgende Aufzeichnung: Notandum quod ex Institutione venerabilis et egregij virj domini Berhardj Groß doctoris et Scholasticj ecclesie S. Stephani Maguntin. ac canonicj hujus ecclesie perpetuis futuris temporibus (1) in die S. Gothardj Episcopj videlicet III. Non. Maij observabitur Commemoratio S. Stephanj solenniter sicut de sanctis jnfra festa paschae et penthecostis observari solet, jnde quinque florenj aurj 26 alb. pro floreno computandi cedent super communitate in Sauwernschwabenheym in summa quindecim florenorum aurj.

(2) Item ad consumandum tenebre cedent deinceps quinque florenj aurj per dominos de capitalo ad tenebre super pensione prescripta ex institutione prefati dominj doctoris Groß ordinatj.

(3) Item super eadem communitate et ex ordinatione dicti dominj

quod anniversarius septimus et tricesimus in ecclesia beate Marie virginis singulis annis peragentur, cedent et cedere debent quindeeim florenj aurj, pro qualibet vice quinque florenj aurj, de bonis in Partenheim ad communes et novas presentias ad eandem ecclesiam empti ad que comparanda dedi et contribui Mille florenos aurj. Item volo quod de predictis quindecim florenis distribuatur in anniversario septimo et tricesimo jnter celebrantes in dicta ecclesia beate Marie virginis pro qualibet vice dimidius florenus. Item de eisdem bonis ad decantandum et continuandum singulis septimis feriis perpetuo in dicta ecclesia beate virginis responsorium Tenebre[31]) assigno etiam quindecim florenos aurj annui census. Item ad commemorationem sancti Steffani[32]) apud ecclesiam beate Marie virginis tempore congruentj singulis annis solempniter peragendam assigno de predictis bonis in Partenheim decem florenos aurj. Item ut unum festum de beata virgine[33]) in dicta ecclesia ad gradus tempore magis congruo jnstituatur et solempniter peragatur, assigno decem florenos aurj de predictis bonis in Partenheim. Item quia domini Decanus et capitulum beate Marie ad gradus tenentur michi centum florenos aurj, eosdem centum florenos lego ad fabricam eiusdem ecclesie pro luminationibus in festivitatibus ac anniversario septimo et tricesimo ponendis. Item lego monasterio in Arnspurg pro beneficijs michi jmpensis et ut me suscipiant in fraternitatem suam, centum florenos aurj et volo quod libri quos habui ab eodem monasterio, illi restituantur videlicet decretales, summa Gotfredi, lectura Innocentij in pergameno et una summa sancti Thome de Aquino. Item ad ecclesiam in Nuheim ad comparandam casulam cum alba et alijs conrequisitis de serico[34]) lego vigintj florenos aurj. Item ad ecclesiam sanctj Bartholomej jn Franckfordia assignavi et dedi bona mea in Massenheim, videlicet quatuordecim maldra siliginis cedentes annuatim et quatuor octalia de bonis meis in Franckfordia, pro quibus fiat juxta ordinationem et rescriptum capituli jbidem. Insuper assigno ad can-

---

doctoris cedent perpetuo ad Commemorationem beate Marie virginis quinque florenj aurj proxime ante festum S. Jacobj apostolj solenniter observandam.

[31]) Diesem Vermächtnis entspricht die Bestimmung 2 in der vorhergehenden Anmerkung.

[32]) Diesem Vermächtnis entspricht die Bestimmung 1 der vorletzten Anmerkung.

[33]) Diese Bestimmung scheint durch das Kapitel von Liebfrau in eine Commemoration der allerseligsten Jungfrau umgeändert worden zu sein. Vgl. Bestimmung 3 in Anm. 30.

[34]) sericum Seide.

dem ecclesiam sanctj Bartholomei quinquaginta florenos aurj pro cappa facienda que hactenus non fuit soluta nec hucusque petita. Item lego cuilibet monasterio quatuor ordinum mendicantium in Maguntia quinque florenos aurj, Item ad cenobium sancte Agnetis quinque florenos aurj, Item ad monasterium ad penitentes extra civitatem Maguntinensem quinque florenos aurj, Item virginibus sancte (!) Nicomedis tres florenos aurj, Item sororibus sanctj Laurentij prope sanctum Petrum tres florenos aurj, Item sororibus sancte Margarete duos florenos aurj. Item volo quod duobus famulis meis cuilibet dentur vigintj florenj aurj pro eorum sallario deservito, Item rectori scolarium pro tempore decem florenj aurj, Item famule ultra sallarium deservitum sex florenj aurj et mantillum quod ad forum defert.[35]) Item pro trecesimis legendis et legi procurandis juxta dispositionem testamentariorum meorum lego triginta florenos aurj. Item argentum meum estimatum ad triginta marchas sine forca[36]) aut valorem ipsum lego ad ecclesiam sanctj Steffanj pro faciendo ornatu solempni videlicet casula dalmatica et tunicella cum singulis eorum conrequisitis in eadem ecclesia sanctj Steffanj habendo. Item ultra fertonem domino meo Reverendissimo Maguntinensi legatum lego paternitati sue pro singulari gratia michi exhibita tricentos florenos aurj ut eo fidelius manuteneatur ultima mea voluntas et pro eo si quid pro absentia habere voluerit quod tamen non teneor, cum fuerim jn servitio eiusdem Reverendissimi domini mei Maguntinensis. Item duos lectos meos meliores cum singulis eorum conrequisitis ac vestes tapetas vina et frumenta etiam capsam[37]) magnam in camera mea volo vendj. Item de aliis lectis preter duos supratactos lego Richardo filio fratris mei quatuor lectos cum eorum conrequisitis et ipse Richardus habeat electionem. Item ad hospitale sancte Barbare in Maguntia lego duos lectos cum eorum conrequisitis. Item de libris meis volo ut testamentarij mei assignent et dent prefato Richardo certos ad perlegendum et habendum, videlicet Catholicon Lombardicam et postillas et de alijs libris sacre scripture[38]) ad discretionem testamentariorum meorum secundum quod illis videbitur utile et illi expedire. Item quatuor partes biblie que habent glosam interlinealem et etiam ordinariam necnon quatuor postillarum domini Nicolai de lira super utroque testamento lego

[35]) Den Mantel, der Groß zu Eigentum gehörte und von seiner Magd bei den Markteinkäufen getragen zu werden pflegte.

[36]) Ohne eine silberne Gabel, die wohl bei der Schätzung nicht vorlag.

[37]) capsa Schrank.

[38]) Falk, Bibelstudien, S. 96, übersetzt irrtümlich: „und von den übrigen Büchern die H. Schrift (statt der H. Schrift) nach Gutdünken der Testamentsvollstrecker.

ad librariam sanctj Steffanj, omnes alii libri volo quod venduntur illorumque pretium in commodum et augmentum communis presentie ecclesie sanctj Steffanj ac communis et nove presentie ecclesie beate Marie predicte convertantur, prout testamentarijs meis expedire videbitur. Item de utensilibus domi habendis volo ut testamentarij mei assignent Richardo predicto de singulis puta[39]) de fasculis[40]), cantris[41]) mensis patellis[42]) et ceteris juxta decentiam et necessetatem illi habenda et juxta discretionem testamentariorum meorum. Item omnia alia mea utensilia volo quod vendantur et illorum pretium partim pro pauperibus et partim ad communes presentias ecclesie sanctj Steffanj distribuatur juxta discretionem testamentariorum meorum. Item volo et ordino quod omnibus et singulis supradictis solutis quicquid superfuerit detur et distribuatur ad communes presentias dicte ecclesie sanctj Steffanj juxta determinationem testamentariorum meorum in eadem ecclesia sanctj Steffanj deserviendum ubi magis expedire videbitur pro salute mea ac parentum et benefactorum meorum. Item de vino et frumentis volo quod fratribus ad minores dentur viginti maldra siliginis et una carrata vini, residuum vendatur ut supra et ad communes presentias ecclesie sanctj Steffanj prout proxime distribuatur. *Prout scribitur et scriptum in hac littera, est ultima voluntas mea Bernhardi quod protestor manu propria.*[43])

---

[39]) = zum Beispiel.
[40]) = vasculum Geschirr.
[41]) cantrum = cantharum Kanne.
[42]) patella Schüssel, Platte, Teller, Schale.
[43]) Diese Worte sind mit unsicherer Hand von Groß selbst geschrieben.

St. Peter extra muros, das erste und älteste Mainzer Kollegiatstift.

Von Georg Julius Schorn.

„Die Herrlichkeit dieses letzten Hauses wird größer sein, als die des ersten!“ Dieses Prophetenwort, einst von Aggaeus dem Tempelneubau der aus dem babylonischen Exil zurückkehrenden Juden gewidmet, wählte der Stiftspfarrer Joseph Michael Noll zu seinem Vorspruch für seine „Lob- und Dankrede bei der Einweihung der neuen Kirche des Kollegiatstifts zum heiligen Petrus in Mainz durch den Erzbischof und Kurfürst Johann Friedrich Karl von Ostein am Sonntag, den 2. Mai 1756“. Der Festprediger will damit weder der alten Peterskirche, noch überhaupt den Gotteshäusern aus früheren Zeiten, die der fromme Eifer seiner Vorfahren so prächtig ausgestattet hat, ihren Glanz und Ruhm absprechen. Was ihn die Prophetenstelle auf die eben vollendete, „nach dem erzbischöflichen Segen sich sehnende“ Kirche anwenden heißt, ist die Tatsache, daß zu einer Zeit der allgemeinen Teuerung, in der, wie der Prediger wehmütig ausruft, „das Geld, jene fast gänzlich vergötterte Weltreligion, die Seele aller Gewerbschaft, die Triebfeder unserer Arbeiten, sich von uns schon längstens beurlaubet hat, ein Hochwürdiges Kollegiatstift ad St. Petrum in Mainz sich entschließt, der Feindseligkeit widriger Zeitläufte den Trotz zu bieten und anstatt des eralteten, zergliederten Gotteshauses ein solches Werk der Nachwelt in das Auge zu stellen, welches die Braut der übrigen Kirchen, die Krone des heiligen Stuhles zu Mainz und der erste Abdruck eines römischen Vatikan sei!“ [1])

Die noch heute in alter Pracht dastehende St. Peterskirche hat von jeher Kunstforscher und Architekten angeregt und zur Vertiefung in ihre Kunst- und Bauformen veranlaßt. Über ihre Baugeschichte hat zuletzt Döbler in seinem Lebensbild des kurmainzischen Architekten und Ingenieurs Johann Anton Valentin Thomann auf Grund archivalischer Quellen gehandelt.[2]) Danach dürfen

---

[1]) Kurtze Lob- und Dank-Rede als . . . Joannes Fridericus Carolus . . . die neu erbaute herrliche Kirchen des Kollegiat-Stifts ad S. Petrum in Maynz . . . Sonntag . . den 2 May 1756 . . einzuweihen geruhet haben . . .

[2]) Mainzer Zeitschrift X, S. 32 f.

wir diesen für die Stadt Mainz des 18. Jahrhunderts so überaus fruchtbaren Baumeister des Rokoko auch als grundlegenden Schöpfer unserer Peterskirche ansprechen. Als Stiftskirche diente der Neubau nur noch ein halbes Jahrhundert. Durch die Säkularisation von 1802 wurde St. Peter mit den übrigen Klöstern und Stiftern auf dem linken Rheinufer aufgehoben. Als das älteste und seinem Range nach als das erste unter den neun Stiftern des mittelalterlichen Mainz verdient es besondere Beachtung. Auf archivalischen Studien fußend, soll im folgenden ein Bild des alten St. Peterstiftes, seines Werdens und Wirkens, sowie seines inneren Aufbaus gegeben werden.[3])

Die ältesten Nachrichten über ein dem hl. Petrus geweihtes Heiligtum in Mainz finden sich in Schenkungsurkunden des Klosters Fulda aus dem 8. Jahrhundert. Darin wird St. Peter wiederholt als Anlieger von Gütern und Gebäulichkeiten genannt, die den

---

[3]) Benutzte Archivalien:

1. Staatsarchiv in Darmstadt:
   Compendium rerum praecipuarum et memorabilium Collegiatae St. Petri in et extra muros Moguntinenses confectum et conscriptum anno 1744. Handschrift Nr. 222.
   (Verfasser ist der Kantor Franz Edmund Gedult von Jungenfeld.)
   Statuta collegiatae ecclesiae sancti Petri extra muros Moguntinos.. V. 7. 67.
   Statuta ecclesiae collegiatae S. Petri Moguntiae (ex libro antiquo statutorum). Handschrift Nr. 114 (von Franz Bodmann).
   Bodmanns Auszüge aus Kapitelsprotokollen von St. Peter aus den Jahren 1477—1802. Handschrift Nr. 224.
   Bodmanns Auszüge aus einem Kopiar von St. Peter. V. 7. 67a.
   Urkunden Stadt Mainz: Stifter und Klöster, St. Peter.
   Syllabus praelatorum, canonicorum, vicariorum ins. ecclesiae Coll. S. Petri Moguntiae usque ad sui extinctionem m. Aug. 1802 factam (von Franz Bodmann). Handschrift Nr. 225.
   Bericht über den Zustand des Stifts 1797, daraus insbesondere „Verzeichniß deren geistlichen Mitgliedern des Kollegiat-Stifts ad S. Petrum in Mainz". V, 7 Konv. 67.
2. Mainzer Stadtarchiv:
   Series praelatorum et canonicorum Collegiatae sancti Petri . . .
   Etat nominatif des chanoines et vicaires composant les differens châpitres de Mayence, qui sont présent ou absens, an neuf. Abt. 87.
   Schaabs Papiere.
3. Pfarrarchiv von St. Peter:
   Registrum chori ecclesiae S. Petri extra muros Moguntinos . . (von) Georgius Indanus artium liberalium Magister, SS. Theologiae candidatus, ecclesiae Collegiatae S. Petri .. vicarius et parochiae S. Quintini viceparochus.
   Inventare über die Kirchen-Paramenten und andere zum Kirchengebrauch nötigen Sachen der Pfarr-Fabrick zu St. Peter gehörig. — Fündationsbriefe aus dem 17. u. 18. Jahrhundert.

Fuldaer Mönchen schenkungsweise überlassen werden.[4]) Nach der Annahme der älteren Mainzer Geschichtsschreiber stand diese Peterskapelle in unmittelbarer Nähe des Rheines und war deshalb infolge der häufigen Überschwemmungen und Eisgänge frühzeitig dem Untergang geweiht.[5]) Von der Gründung des Kollegiatstifts St. Peter erfahren wir erst aus einer Urkunde des Jahres 1069.[6]) Darin erneuert und bestätigt der Mainzer Erzbischof Sigfrid I. auf Bitten des Stiftspropstes Thiemo die Privilegien der Peterskirche, die einst sein Vorgänger Erzbischof Friedrich, Herzog von Lothringen, der von 937 bis 954 den Mainzer Stuhl inne hatte, erbauen und mit 21 „Gott und dem heiligen Petrus dienenden" Kanonikern besetzen ließ. Zum leiblichen Unterhalt hatte Erzbischof Friedrich seiner Stiftung die in seinem Besitz befindliche Pfarrkirche zum hl. Petrus und Paulus in Eltville, zu der damals noch die Orte Walluf, Steinheim, Kiedrich, Erbach und Hattenheim gehörten, überwiesen. Damit wurde St. Peter Herr über die Zehntgefälle im ganzen oberen Rheingau. Das Jahr der Gründung ist in der Urkunde Sigfrids I. nicht angegeben. In der Tradition des Stiftes wurde der Bartholomäustag (24. August) des Jahres 948 als Einweihungstag der Kirche gefeiert.[7]) Wo stand diese alte Peterskirche? Sigfrid I. bezeichnet sie als „in suburbio civitatis ad plagam aquilonarem", in der Nähe der Stadt, im nördlichen Distrikt gelegen. Auf den uns erhaltenen ältesten Ansichten der Stadt Mainz, der Maskoppschen von 1575 und der Merianschen von 1633, erblicken wir unmittelbar vor den Mauern der Stadt eine dreischiffige romanische Kirche mit Querschiffen und zwei trotzigen Türmen, umgeben von einigen kleineren Gebäuden. Der Zugang zu den Stiftsgebäuden führte über eine steinerne Brücke des doppelpfortigen Peterstores. Der Weg aus der Stadt, auf dem man zur Kirche gelangte, hieß der Petersweg. Ausgrabungen, die bei Gelegenheit der Stadterweiterung im Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in der Gegend der Kaiserstraße und des heutigen Forsterplatzes vorgenommen wurden, förderten noch Reste der alten Stiftskirche zutage und bestätigten die Zuverlässigkeit der in den alten Stadtansichten eingezeichneten Stiftsanlage.[8])

[4]) Dronke, Codex diplom. Fuldensis Nr. 101. Kassel 1850. — Wagner, Die vorm. geistl. Stifte im Großherzogtum Hessen. 2. bearb. und herausg. von Friedrich Schneider, Darmstadt 1878, S. 398 f. — Compendium fol. 3.

[5]) Joannis, Rerum Moguntiacarum II. 459. Severus, Joh. Sebastian, Parochiae Moguntinae intra urbem . . . S. 196 f.

[6]) Boehmer-Will, C., Regesten der Mainzer Erzbischöfe I, S. 190, Nr. 52. 1877. — Sauer, Codex. dipl. Nass. I. 127. S. 68/69.

[7]) Compendium fol. 3 (s. auch Joannis, Rerum Mogunt. II. 462).

[8]) Heckmann, Die Ausgrabungen an der alten Peters-

Über das Schicksal der um die Mitte des 10. Jahrhunderts erbauten Petersstiftskirche erfahren wir zuerst wieder aus einer Urkunde des Jahres 1195. Wenn darin Erzbischof Konrad I. genehmigt, daß in jedem Schaltjahr das Cathedraticum, eine Abgabe an den Propst des Petersstiftes bei den Archidiakonalgerichten, die für den Erzbischof bestimmt war, zum Besten der Stiftskirche verwendet werden dürfe [9]), so müssen wir schließen, daß die Kirche bereits baufällig war. Ihr Zustand muß sich um 1220 so verschlimmert haben, daß sich die Stiftsherren veranlaßt sahen, um Verleihung einer anderen Kirche zur Abhaltung des Gottesdienstes zu bitten, worauf Erzbischof Sigfrid II. ihnen mit Zustimmung des Domkapitels und des gesamten Mainzer Klerus die Pfarrkirche St. Emmeran zuwies.[10]) Die Restauration und der damit verbundene gründliche Umbau der Peterskirche dürfte erst in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts (in dem sich ja in Mainz eine so reiche Bautätigkeit wie nur später wieder im 18. Jahrhundert entfaltete) beendet worden sein, denn wir wissen, daß 1229 und 1230 die erzbischöfliche Erlaubnis erteilt worden ist, die Jahreserträgnisse erledigter Pfründen zur Wiederherstellung der Kirche zu verwenden.[11]) Über diesen neu gestalteten Bau erfahren wir nun drei Jahrhunderte hindurch nichts mehr. Am 7. Januar 1573 wird in der Kapitelsitzung vorgebracht, daß „im hohen aufsteigenden Wasser" die Stiftsmitglieder den Chor nicht besuchen können. Es wird beschlossen, die Pfarrkirche zu Odenmünster für den Stiftsgottesdienst herzurichten, im Chor dieser Kirche soll ein neues Gestühl aufgerichtet werden „ex uno latere alteri sedi ex opposito similem propter maiorem cantantium commoditatem".[12]) Die Pfarrkirche B. M. V. in Odenmünster stand bis zu ihrer Niederlegung im Jahre 1747 an der Stelle der heutigen Peterskirche. Das Peterstift besaß seit 1313 auf Grund eines Tausches mit den Deutschherren den Patronat über diese in seiner Nähe gelegene Marienpfarrkirche.[13]) Nach Vornahme der notwendigen Reparaturen in dieser Kirche verlegt das Stift in dem letzten Jahrzehnt

---

kirche im Gartenfeld. Zeitschr. des V. zur Erf. der Rhein. Geschichte und Altertümer 1883. S. 352 f.

[9]) Will, Regesten II, S. 97. — Würdtwein, Dioecesis Moguntina . . . II. 9 f.

[10]) Joannis, Rerum Mogunt. II. 472. — Wagner-Schneider, Die vormal. geistl. Stifte II. 401.

[11]) Böhmer-Will, Reg. II. 201, 203. — Joannis, Rerum Mogunt. I. 475. — Wagner-Schneider, a. a. O. 401.

[12]) Bodmanns Auszüge aus den Stiftsprotokollen, fol. 116 v.

[13]) Joannis, Rerum Mogunt. II. 481. — Wagner-Schneider, a. a. O., 402.

des 16. Jahrhunderts seinen Stiftsgottesdienst dauernd dorthin.[14]) St. Peter extra muros und das oben erwähnte Peterstor werden 1588 wegen der Kriegsunruhen und der infolge mangelhafter Befestigung stark gefährdeten Gegend des Gartenfeldes geschlossen. Ein Kapitelsbeschluß vom 10. Juni 1593 schärft zwar noch einmal ein, daß trotzdem dort an jedem Freitag im Sommer um 6 Uhr der Wochner seine Kreuzmesse lese, „ne locus sacer desolari videatur". Bei der Belagerung der Stadt durch die Schweden wurden die schutzlos und unbewehrt daliegenden Stiftsanlagen hart mitgenommen und ausgeplündert. Die Kirche selbst wurde aber von Gustav Adolf nicht niedergelegt. Erst 1658 fiel sie der Erbauung neuer Festungswerke unter dem Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn zum Opfer. Was an Werkstücken und Bauresten noch zu brauchen war, hatten sich ein Jahr vorher die Konventualen von St. Clara zur Errichtung ihrer Sakristei geholt.[15]) Nicht ganz zehn Jahre (von 1747 bis 1756) wurde an der neuen Stiftskirche gebaut, in Ruhe und ohne Verluste wurde sie vollendet. Der Stiftspfarrer Noll hebt die Tatsache, daß während des Baues „weder ein Bein verletzt, ein Finger beleidigt, noch ein Haar gekrümmt worden sei", gebührend in seiner Festpredigt hervor.

Die Grundlage der inneren Organisation des St. Petersstifts wie aller übrigen Stifter im christlichen Abendland bildete die „regula canonicorum" des Bischofs Chrodegang von Metz. Darin sind unter Benützung der Klosterregel des hl. Benedikt von Nursia für den Klerus seiner Diözese Vorschriften über das gemeinsame Leben, den kirchlichen Dienst und das Studium zusammengestellt. Auf der Reichssynode, die unter Ludwig dem Frommen 816 zu Aachen stattfand, erfuhr diese Regel Chrodegangs eine erweiterte Ausbildung in der allgemeiner gehaltenen „Aachener Regel". Von da an wurde es mehr und mehr Sitte, die Bezeichnung „Canonici" auf die nach den kanonischen Forderungen der Kirche in Kollegiatstiften eingesetzten Geistlichen anzuwenden. Dieses kanonische Leben, das wesentlich in der rechten Feier des Gottesdienstes bestand, erforderte zum Zwecke der Erhöhung der Frömmigkeit und zur strengen Durchführung der Kirchenzucht gemeinschaftliches Wohnen, Essen und Schlafen der Kanoniker zusammen mit dem Vorsteher (praepositus), was man unter dem Namen „vita communis" zusammenfaßte. Wenn nun auch die Benediktinerregel dem Stifter der Kollegiatkirchen, Chrodegang von Metz, als Muster und Vorlage diente — noch bis ins 13. Jahrhundert begegnen uns Bezeichnungen wie „fratres, fratres deo militantes" —, so unterscheiden sich deren Mitglieder doch streng von den Mönchen. Der

[14]) Mariä Empfängnis 1591 sollen die Altäre in Odenmünster konsekriert werden. Bodmanns Auszüge ad ann. 1591.

[15]) Bodmanns Auszüge ad ann. 1667.

Kleriker des Stifts legt keine besonderen Gelübde ab, auch nicht das der Armut, er ist und bleibt Weltgeistlicher und kann als solcher eigenes Vermögen besitzen und erwerben. Dem Erwerb eignen Vermögens folgte frühzeitig die Auflösung der in der Aachener Regel geforderten „vita communis". Die Kanoniker beschränkten sich jetzt auf gemeinsamen Gottesdienst und Versammlung, lebten aber getrennt. Zur Zeit der Gründung des Peterstiftes hatte die Auflösung des gemeinsamen Lebens in den Dom- und Stiftskirchen schon allgemein begonnen, so wird auch, die Urkunden geben uns keine bestimmten Anhaltspunkte darüber, an unserm Stift die „vita communis" nicht streng gewesen sein. In späterer Zeit erlangten die Stifter für ihre inneren Angelegenheiten das Recht der Autonomie, sie legten ihre Rechtssätze in den Kapitelsstatuten nieder.[16])

Aus der angeführten Urkunde Sigfrids I. wissen wir, daß Erzbischof Friedrich seine Stiftung mit 21 Kanonikern besetzt hatte. Ihren Lebensunterhalt bezogen diese Geistlichen aus den Zehnterträgnissen (Frucht-, Wein-, Obst- und Gemüsezehnten) der dem Stift bei seiner Gründung zugewiesenen Rheingauorte Eltville, Walluf, Neudorf, Steinheim, Kiedrich, Erbach und Hattenheim. Dazu kamen im Laufe der Zeit noch weitere Zehnt- und Territorialrechte im Gartenfeld zu Mainz, sowie in Kastel, Mombach und in einer Reihe von Ortschaften des Kreises Offenbach: Bürgel, Krotzenburg, Mühlheim, Ober-Rodenbach, Diedesheim, Lämmerspiel, Bieber, Heusenstamm, Groß-Auheim, Groß-Welzheim, Dettingen, sowie Offenbach selbst.[17]) Mit dem Aufgeben des gemeinsamen Lebens teilte man das Vermögen des Kapitels, das ursprünglich der Verwaltung des Vorstehers, des Propstes, unterstand, in eine Anzahl von Präbenden. Diese Teilung, die bei den Stiftern allgemein im 13. Jahrhundert üblich wurde, ist für St. Peter 1253 urkundlich festgelegt. In diesem Jahre überließ der Propst Werner den Stiftsherren die Verwaltung der Pfründen und ordnete die Trennung der propsteilichen Güter von denen des Stifts an.[18]) Jedes Kapitelsmitglied bekam dadurch seine Präbende, d. h. sein Einkommen aus den Zehnten und anderen dem Stift aus den oben angeführten Orten zufallenden Natural- und Geldleistungen. Ob

---

[16]) Die Statuten von St. Peter sind in zwei Handschriften im Staatsarchiv zu Darmstadt erhalten. Die eine stammt aus dem 17./18. Jahrhundert, sie enthält am Rande einige Korrekturen: Statuta collegiatae ecclesiae Sancti Petri extra muros Moguntinos quae et primaria ecclesia Secundarii Cleri, cuius os est Decanus, secretarius Cantor; die zweite Handschrift ist die Bodmannsche: [bet.] Statuta Ecclesiae Collegiatae St. Petri Moguntiae (ex libro antiquo statutorum).

[17]) Compendium fol. 90f.

[18]) Joannis II. 478.

die Zahl der Präbenden im Stift in den ersten Jahrhunderten nach seiner Gründung stets auf 21 verblieb, entzieht sich unserer Kenntnis. Sie wird sich je nach den reicheren oder geringeren Erträgnissen geändert haben. Die handschriftlich im Mainzer Stadtarchiv vorhandene „Series praelatorum et canonicorum Collegiatae Sancti Petri ...“ führt zwar vom Jahre 1400 an die Kanoniker in chronologischer Reihenfolge im Besitz von insgesamt 20 Präbenden an, doch diese sind wohl nicht immer alle besetzt gewesen.[19]) Eine Handschrift des 17. Jahrhunderts im Staatsarchiv in Wien: „Specificationes deren praebendatorum et beneficiatorum in denen 9 nebenstiftern und 4 Pfarrkirchen der Stadt Mainz ...“ gibt unter St. Peter nur 17 Kapitulare und 19 Vikare an[20]), und im Jahre 1751 wird die Zahl der Kanoniker durch Erzbischof Johann Friedrich Karl von 19 auf 12 herabgesetzt, damit die durch den Neubau der Kirche entstandenen Schulden von 100 000 fl. getilgt werden können.[21]) Ein „Verzeichnis der geistlichen Stiftsglieder des St. Peterstifts, aus welchem dasselbe vor Ankunft der Fränkischen Armeen bestanden hat“, führt 14 Canonici Capitulares und 16 Vikare auf.[22]) Kurz vor der Aufhebung des Stifts finden wir im Jahre 1801 noch 12 Kapitulare einschließlich der 4 Dignitäre und 13 Vikare.[23])

Zur Präbende gehörte auch der Besitz einer Kanonikatwohnung, Stiftskurie genannt; dazu traten als willkommene Nebeneinkünfte die sogenannten Präsenzgelder für die Teilnahme am Chordienst an bestimmten Heiligenfesten und gestifteten Jahrgedächtnissen für verstorbene Mitglieder und Wohltäter der Kirche.

Die Aufnahme zum Kanoniker vollzog sich aus dem Stift heraus nach einer bestimmten Reihenfolge. War ein Kanonikat frei, so hatte das Recht der Neubesetzung der Senior, der älteste nach dem Eintritt gerechnet, ihm folgten die übrigen Kapitulare nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme ins Kapitel. Dieses ausschließliche Besetzungsrecht der einzelnen Stiftsmitglieder erhielt eine Einschränkung durch die Bestimmung des Wiener Konkordats vom Jahre 1448, wonach der Papst alle in den sechs ungeraden, soge-

---

[19]) Auch der Syllabus praelatorum canonicorum vicariorum von Bodmann zählt die Kanoniker vom Jahre 1400—1800 als Inhaber von insgesamt 20 Pfründen auf.

[20]) Vgl Herrmann, Fritz, Evangel. Bewegung in Mainz im Reformationszeitalter, S. 1/2.

[21]) Darmstadt, Staatsarchiv: Urk. Stadt Mainz, Stifter und Klöster. St. Peter.

[22]) Bericht über den Zustand des Stifts 1797.

[23]) Etat nominatif des chanoines et vicaires composant les differens chapitres de Mayence . . .

nannten päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) freiwerdenden Benefizien zu vergeben hatte. Da aber dem Mainzer Kurfürsten wie seinen geistlichen Kollegen von Köln und Trier durch besondere Vollmachten des jeweiligen Papstes die Verleihung der Pfründen auch in den päpstlichen Monaten zugestanden wurde, so vollzog die Besetzung der freigewordenen Stellen an unserm Stift abwechselnd der Erzbischof und der Kanoniker, den die Reihe traf, der sogenannte „Turnarius".[24]) Daneben hat es aber noch eine dritte Art der Kanonikatsverleihung in St. Peter gegeben: die „Preces imperiales" oder „Preces primariae", das war das Recht der deutschen Könige, bei ihrem Regierungsantritt dem Stift eine Persönlichkeit zu nominieren für die nächste freiwerdende Pfründe. Solche kaiserliche Precisten begegnen uns auch seit dem 15. Jahrhundert in unserm Stift.[25]) Der Nominierte wurde, nachdem er bestimmte Aufnahmegebühren gezahlt und den Eid auf die Statuten in die Hände des Dekans geleistet hatte, zuerst Domizellar und kam als solcher in die unter der Oberleitung des Scholasters stehende Stiftsschule. Über das Alter dieser Anwärter auf die Kapitularstellen geben die Statuten keine Auskunft, wir wissen aber aus einer anderen Quelle, daß das 7. Lebensjahr genügte, um Domizellar werden zu können.[26]) Neben dem Unterricht nahm der Domizellar am Chorgebet und den offiziellen Gottesdiensten teil, wo er zu mancherlei Hilfeleistungen als Ministrant, Kerzen-, Kreuz-, Rauchfaß- und Weihkesselträger bei Prozessionen herangezogen wurde.[27]) Zugleich übte er die erste „strikte Residenz", d. h. er mußte für ein Jahr in unmittelbarer Nähe seiner Kirche bleibenden Aufenthalt nehmen. Der junge Scholar wohnte in der Regel im Hause seines Lehrers und Erziehers, des Scholasters, der ihn so unter ständiger Aufsicht hatte und ihn „zu allen Ehren, Züchten und Tugenden ziehen und unterweisen sollte", wie es in einer 1530 datierten Abmachung zwischen Scholaster und Kapitel lautet.[28]) Auch für die Verköstigung und Kleidung seiner Zöglinge hatte der Scholaster zu sorgen, wofür ihm deren Naturaleinkommen zufloß. Ihre Studien an der Stiftsschule setzten die Domizellare seit der Mitte des 14. Jahrhunderts an einer Universität oder an einem Kolleg in Rom fort, wozu ihnen vom Scholaster ein mindestens zweijähriger Urlaub erteilt wurde. Diesem zweijährigen philosophischen Studium, dem sogenannten „biennium", mußten die Domizellare „nach einem alten Brauch des Mainzer Klerus"[29])

[24]) Compendium fol. 19.
[25]) Compendium fol. 32.
[26]) Bericht über den Zustand des Stifts 1797.
[27]) Compendium fol. 22.
[28]) Staats-Papiere.
[29]) Compendium fol. 21.

ohne Unterbrechung an der von ihnen gewählten Bildungsstätte obliegen. Die Zulassung zum Kanonikat erfolgte erst nach dem 24. Lebensjahr, nachdem der Domizellar aus der Zucht des Scholasters durch den feierlichen, von diesem selbst geleiteten Akt der „emancipatio" entlassen war. Die Aufnahme ins Kapitel konnte nur zweimal im Jahre, am Feste Petri Kettenfeier und an Allerheiligen, stattfinden.[30]) Das Einkommen des Domizellars war spärlich, es bestand jährlich in 5 Malter Korn und 1 Ohm Wein, deren Bezug ihm aber auch für die Zeit seines Aufenthaltes an einer auswärtigen Universität nicht gekürzt werden durfte.[31])

Die vornehmste Pflicht der Kanoniker war die Ausübung des Chordienstes. Dieser bestand im gemeinsamen siebenfachen täglichen Chorgebet und im Lesen oder Anhören der Kapitelsmesse. Der Kapitelsgottesdienst (Hochamt und Vesper) wurde abwechselnd durch den „hebdomadarius", den Wochner, gehalten. An Festtagen zelebrierte der Dekan das Hochamt, wobei die jüngeren Kanoniker assistierten. Als besonders hohe Festtage neben den Sonntagen galten in unserm Stift: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Dreikönig, Christi Himmelfahrt, Dreifaltigkeitsfest, Fronleichnam und Kirchweihfest (24. August), Allerheiligen, ferner die vier größeren Marientage: Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, dann die dem Kirchenpatron geweihten Gedächtnistage: Petri Stuhlfeier, der Peter- und Paulstag und Petri Kettenfeier, von sonstigen Heiligenfesten das Johannes des Täufers und des hl. Martinus, des Mainzer Diözesanpatrons. Diese 18 Feste werden schon frühe als „festa suspendentia" bezeichnet, ein Ausdruck, der besagte, daß jedes Stiftsmitglied, das ohne dringenden Grund an diesen Tagen vom Gottesdienst fernblieb, mit vollständigem oder teilweisem Verlust seiner Pfründe bestraft wurde.[32]) Hauptfesttage waren Petri Kettenfeier und Allerheiligen. An diesen beiden Tagen (eigentlich schon am Vorabend nach der ersten Vesper) kamen die früher erwähnten, gemeinsam vom Stift verwalteten Einkünfte als Präbenden an die einzelnen Kanoniker zur Ver-

---

[30]) Der Eid des Domicellaren enthält in der Bodmannschen Handschrift der Statuten den Passus, daß er nach der Verfügung des Kurfürsten Johann Friedrich Carl vom 12. Juli 1747 vor vollendetem 24. Jahre nicht um Aufnahme ins Kapitel bitten wird, auch wenn er Magister liberalium artium oder Licentiat oder Doctor der Theologie, beider Rechte oder Priester ist.

[31]) In späteren Jahrhunderten muß auch die Residenzpflicht der Domizellare weggefallen sein. Der Bericht von 1797 bemerkt unter den angeführten Domizellaren: „sind übrigens nicht verbunden sich die übrige Zeit das Jahr hindurch [außer an zwei Feiertags-Vespern] in Mainz aufzuhalten."

[32]) Compendium fol. 25.

teilung; sie bestanden jährlich in 30 Malter Weizen und 1 Ohm Wein.

Eine weitere Pflicht der Kanoniker war die der Residenz. Jeder Pfründinhaber mußte in der Nähe seiner Kirche, in der sogenannten Stiftsimmunität, seinen Wohnsitz nehmen und durfte sich von ihr nicht ohne triftigen Grund und ohne die Erlaubnis des Kapitels längere Zeit entfernen. Und doch ist diese Amtspflicht der Stiftsgeistlichen, die zwar immer wieder gefordert und eingeschärft wurde, am häufigsten außer acht gelassen worden. Die Jagd nach möglichst großem Einkommen führte besonders seit dem späteren Mittelalter zur Pfründenhäufung in einer Person, wogegen von streng kirchlicher Seite stets, wenn auch meist ohne Erfolg, angekämpft wurde. So finden wir auch in unserm Stift eine ganze Reihe von Kapitularen, die zugleich Mitglieder, nicht selten sogar Dignitäre, anderer Stifter waren, ein Zustand, der natürlich die dauernde Anwesenheit an einem Platz unmöglich machte. Um die Stiftsmitglieder an ihren Amtssitz zu fesseln, war ihnen seit Aufgabe der „vita communis“ eine eigne Wohnung angewiesen worden. Man wählte zu solchen Kurien, die für Kanoniker und Vikare an Größe verschieden waren, Gebäulichkeiten und Plätze in unmittelbarer Nähe der Kirche, die zu Stiftswohnungen eingerichtet, und wo neue Kurien erbaut wurden. Diese Neubauten sind nicht nur vom Kapitel aus Stiftsmitteln errichtet worden, sondern es traten zuweilen auch einzelne Kanoniker selbständig als Bauherren auf, die ihre Kurien testamentarisch dem Stift oder auch einem Mitkanoniker vermachten gegen einen jährlichen Zins, der meistens zur Feier des Jahrgedächtnisses des Testators bestimmt wurde. Im großen und ganzen war es üblich, daß die Stiftsherren durch die sogenannte „optio“ zum Besitz einer Kurie kamen. Wurde eine Kanonikatwohnung durch Todesfall oder aus irgendeinem anderen Grunde frei, so stellte man sie zur Wahl. Der Dienstälteste konnte das Haus für sich zuerst beanspruchen, leistete dieser Verzicht, so optierte sie der folgende Kapitular, der vom Tage der Besitzergreifung seiner Präbende der nächste im Rang war. Die Option mußte innerhalb einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden, sonst ging das Recht auf den Nächstberechtigten über. Häuser wie die Propstei, Dechanei und Scholasterei, die dauernd den Inhabern dieser Kapitelsämter zustanden, durften nicht zur Option gestellt werden. Bei der Besitznahme der Kurie mußte der Kanoniker eine bestimmte Taxe zahlen, die Optionsgelder, die sich je nach der Größe der Wohnung im 18. Jahrhundert auf 300—500 fl. beliefen.[33]) Nahm er selbst, im Falle daß er seine Residenz ausüben konnte, keine Wohnung darin, so durfte

[33]) Bericht über den Zustand des Stifts 1797.

er sie mit Genehmigung des Kapitels an ehrenwerte Leute vermieten. Nach den Statuten war er aber verpflichtet, sein Haus baulich in Stand zu halten. Alljährlich am Tag vor Petri Stuhlfeier werden die einzelnen Kurien vom Dekan und Kapitel besichtigt und dabei festgestellt, ob Reparaturen im Hause notwendig sind. Etwa angeordnete müssen bis Petri Kettenfeier vorgenommen sein, sonst verliert der säumige Bewohner der Kurie einen Teil seiner Einkünfte.[34]) Von den Stiftshäusern hatte jedes seinen eignen Namen, mit dem es in den Urkunden und Zinsregistern erscheint. Seit der französischen Besitzergreifung und der dadurch veranlaßten Veräußerung der Stiftshäuser sind die oft sinnigen Bezeichnungen in Vergessenheit geraten. Ich führe einige Hausnamen an, darunter solche, deren Träger heute noch, wenn auch in verändertem Aussehen, vorhanden sind. Dekanatswohnung und Kapitelshaus, in dem die Kapitelssitzungen abgehalten wurden, war die Kurie „Zum Rheingrafen". Sie stand auf dem Petersweg, in der Nähe des Peterstores, an der heutigen „Hinteren Bleiche". Um die Mitte des 16. Jahrhunderts fiel das Haus der unter Kurfürst Albrecht von Brandenburg begonnenen Erweiterung des kurfürstlichen Hofgartens, des heutigen Schloßplatzes, zum Opfer. Tauschweise hatte das Stift dafür die Behausung auf dem Flachsmarkt „Zum Bernhard" erhalten, die der Kardinal von Johann von Walborn um 400 fl. gekauft hatte.[35]) 1732 wurde eine neue Dekanatskurie gebaut, in der sich das Kapitel einen Sitzungssaal und einige Speicherräume reservierte.[36]) Diese Dechanei ist uns in ihrer durch den kurfürstlichen Geh. Rat Bentzel im Jahre 1772 geänderten Gestalt in der ehemaligen Gendarmeriekaserne auf der Großen Bleiche noch erhalten.[37]) Auf dem Petersweg lagen noch einige größere Stiftshäuser: die Kurie „Zum Huhn", die der Scholaster und spätere Weihbischof Edmund Gedult von Jungenfeld 1675 neu aufbauen ließ und in welche die in der Nähe gestandene alte Albanskapelle verlegt wurde.[38]) Ihr benachbart stand der Hof „Zum großen Schenkhaus", worin sich eine der hl. Cäcilia geweihte Kapelle befand. Dieses Haus war die ehemalige Wohnstätte des Kardinals Albrecht von Brandenburg, den die Protokolle als Kanonikus am St. Peter bezeugen.[39]) In der heutigen Petersstraße stand das Haus „Zum großen Schoneck", 1676 von der kurfürstlichen Hofkammer neu erbaut, und die Kurie

---

[34]) Konvolut Statuten.

[35]) Bodmanns Auszüge aus einem Kopiar von St. Peter.

[36]) Compendium fol. 80. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz I. 548.

[37]) Vogts, Das Mainzer Wohnhaus im 18. Jahrhundert. S. 80.

[38]) Compendium fol. 73.

[39]) Compendium fol. 83 v.

„Zum doppelten Schlüssel“, früher das alte Präsenzhaus, das seit 1907 in seinem alten Fachwerkschmuck wiederhergestellte Reitzsche Haus (Ecke Deutschhausplatz). Auch die Mitternacht, der Flachsmarkt und die Margarethengasse wiesen kleinere Stiftshäuser auf. Die heutigen Hausnummern Mitternacht 12, 14 und 18 sind an die Stelle der alten Benennungen „Zum großen Schlüssel“, „Zur Mitternacht“ und „Zum Knaben“ getreten.[40])

Zur Verhandlung von Stiftsangelegenheiten, wie Vornahme von Wahlen, Eidesablegungen neu eingetretener Mitglieder, Abhören der Rechnungen des Stiftscellerars, fanden sich die im Pfründgenuß befindlichen Kanoniker (canonici praebendati) zu den allwöchentlich stattfindenden Kapitelssitzungen ein.[41])

Den ersten Rang im Kapitel nahm der Propst ein. Für die ältere Zeit dürfen wir ihn nach dem in den Kollegiatkirchen allgemein geltenden Brauch als den eigentlichen Seelsorger an der Peterskirche ansprechen. Später wurde die Ausübung der pfarramtlichen Funktionen einem Vikar übertragen, der als „parochus dominorum“ die Seelsorge in den stiftischen Häusern und der Peterskirche versah. Die Statuten enthalten über die rechtliche Gestaltung des Propsteiamtes keine näheren Angaben. Die darin überlieferte Formel des Eides, den der Propst beim Antritt seines Amtes zu leisten hatte, drückt nur die allgemein gehaltene Verpflichtung aus, Rechte, Privilegien und Gewohnheiten seiner Kirche und seines Amtes zu wahren. Das ursprünglich dem Propst zustehende Recht der Verwaltung des Stiftsvermögens ist seit 1253 ans Kapitel übergegangen. Bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts hatte das Kapitel von St. Peter das ausschließliche Recht, seinen Propst zu wählen. Erst seit dem 17. Jahrhundert wurde es mehr und mehr Brauch, daß der Papst durch Provisionen (Ernennungsurkunden), die er geeigneten Bewerbern ausstellte, die Verleihung dieser Prälatur sich vorbehielt. Mit der Zeit schwand der Einfluß des Propstes auf die inneren Angelegenheiten des Kapitels immer mehr, war ihm doch selbst die Teilnahme an den Kapitelssitzungen versagt, außer wenn er schon vor Erlangung seiner Würde ein Kanonikat im Stift besaß. Die Propstei war schließlich nur noch eine Sinekure, Pflichten, wie Residenz, Chorgebet, Priesterweihe hatten auf ihren Inhaber keine

[40]) Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. I. 561, 535, 495.

[41]) Die dabei aufgezeichneten Protokolle sind bis auf vier Blätter in Folio, welche Verhandlungen aus den Jahren 1575, 1626, 1629 und 1655 enthalten, verloren gegangen. Diese Einzelblätter fanden sich in der ehemaligen Bodmann-Habelschen Sammlung, jetzt im Staatsarchiv in Darmstadt. Von Bodmanns Hand befinden sich dort auch Auszüge aus den Stiftsprotokollen aus den Jahren 1477—1802.

Anwendung mehr.[42]) Doch verdient die Propstwürde an unserm Stift noch besondere Beachtung durch die Beziehungen zur **bischöflichen Verwaltung** des Erzstifts. Der Propst von **St. Peter** war Archidiakon über einen von den 15 Archidiakonal**sprengeln**, in welche die alte Diözese Mainz vom Mittelalter bis in **die Zeiten** der Reformation eingeteilt war.[43]) Dieses wichtige Amt **verlieh** ihm nicht nur ein Oberaufsichts- und Visitationsrecht über **die Geistlichkeit**, sondern auch richterliche Gewalt über alle in **seinem** Archidiakonatsbezirk Ansässigen, Geistliche wie Laien. **Das Archidiakonat** St. Peter zerfiel in die beiden Dekanate oder **Landkapitel** Kastel und Eschborn, von denen das erstere dem alten **Königshundertgau**, das Landkapitel Eschborn etwa dem **Niddagau entsprach**. Nach heutiger Einteilung umfaßten diese Gaue **die Orte** Kastel, Kostheim, Hochheim und Wicker, fast den ganzen Kreis **Wiesbaden** und Höchst, den Obertaunuskreis mit Königstein und **Langenschwalbach** als Mittelpunkten, ferner den Kreis Homburg **sowie** einen Teil des Landgebietes um Frankfurt bis in die **Wetterau** in die Gegend von Friedberg, überwiegend Orte, die in **kirchlicher** Beziehung jetzt zur Diözese Limburg gehören. Als Richter **erschien** der Propst gewöhnlich mit einigen Kommissaren bei der **Sende** (synodus), die er von Zeit zu Zeit, gewöhnlich in jedem **Schaltjahr**, in seinem Archidiakonatsbezirk abhielt. Würdtwein hat **uns** [in] seiner „Dioecesis“ [44]) den zeremoniellen Verlauf einer **solchen**
...s dem Ende des 15. Jahrhunderts sehr **anschau**-
...dabei üblichen Sendfragen an die beim **geist**-
... weltlichen Geschworenen (Schöffen) **be**-
... der Kirche und des Kircheninventars,
... die Pflichten der Laien gegen ihren
... auf deren sittliches Leben. **Als**
...kon zur Verfügung die Exkom-
...eichtere Vergehen Kirchenbußen,
...tlichen Zensuren Geldstrafen.[45])
...verschiedenen Orten des weit-

... Bericht über den Zustand
...des Propstes zum Kapitel fol-
...ldig, an dem Ort des Stifts
...wo er will . . . der Propst
...iehet nichts vom Kapitel,
... in 400 fl. baaren Geldes
...er“.
...in archidiaconatus dis-

...land. I. Mün-
...htl. Abhandl.

ausgedehnten Archidiakonatsbezirks abgehalten wurden, bestand auch noch ein ständiger Gerichtshof am Amtssitz des Propstes, „in claustro St. Petri". Dort wurden meist unter dem Vorsitz des Offizials, des Gehilfen des Archidiakons, der vom Propst alsbald nach seiner Wahl aus den Reihen der Kapitelsmitglieder bestimmt werden mußte[46]), kleinere Rechtsstreitigkeiten über Zehnt und Patronatssachen beigelegt.

Im Hinblick auf die richterlichen Rechte und Pflichten des Propstes seien hier einige Bemerkungen über die Gerichtsbarkeit, die das Stift über seinen Immunitätsbezirk ausübte, eingeflochten. Mit dem Wort Immunität bezeichnete man seit dem 12. Jahrhundert allgemein die Befreiung des Klerus und der Kirche vom weltlichen Gerichtszwang und von allen der Stadt oder dem Staat zu leistenden Abgaben. Kein weltlicher Richter durfte auf den Besitzungen der Kirche Gericht halten und die der Kirche angehörigen Personen vor sein Gericht laden. Die Güter, Häuser und sonstigen Besitzungen der Kirche waren frei von allen Diensten, Abgaben und Zinsen. So hegte auch das Peterstift ein eignes Feldgericht über seinen Immunitätsbezirk. Dieser erstreckte sich über die Kirche und die dazu gehörigen Stiftsgebäulichkeiten, das eigentliche claustrum, über die Felder und Grundstücke im Gartenfeld (die sogenannte „immunitas campestris") und über einen Teil der Stadt, dessen Grenzen etwa vom Rhein, von der Löhrgasse, dem Flachsmarkt und dem unteren Teil der Bleiche gebildet wurden.[47]) Alle in dieser Muntat (wie sie die Volkssprache nach dem lateinischen immunitas benannte) gelegenen Häuser und Grundstücke waren der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen, ihr Kauf oder Verkauf wurde vor dem Feldrichter oder Feldmeister, den das Stift aus seinen Mitgliedern ernannte, zur Verhandlung gebracht.[48]) Dieser Feldmeister führte ein eignes Gerichtssiegel mit dem Bild des hl. Petrus, dessen Umschrift lautet: Sig. Ecclesiae S. Petri Mogunt. ad judicium campi.

Wenn auch der Propst nominell an der Spitze des Kapitels stand, so tritt uns nach außen hin doch der Dekan als die maßgebende Persönlichkeit des Stifts entgegen. Das zeigen schon die mannigfachen Kapitelserlasse, die stets seinen Namen an der Spitze tragen. („Wir Dekan und Kapitel ...") Der Dekan ist die oberste geistliche Behörde für das ganze Stift und hat die Disziplinargewalt über alle Stiftsinsassen. Vergehen kirchlicher Art, in erster Linie Nachlässigkeit im Chordienst, werden von ihm bestraft, Streitigkeiten innerhalb des Kapitels geschlichtet. Er beraumt, als oberster Gerichtsbeamter, die Kapitelssitzungen an und führt

[46]) Statuten.
[47]) Severus, Parochiae intra urbem . . . S. 204.
[48]) Compendium fol. 72.

dabei den Vorsitz. An hohen Festtagen zelebriert er das Hochamt, daraus geht hervor, daß er Priester sein mußte. Alle diese für das Stift außerordentlich wichtigen Amtspflichten erforderten die „strikte Residenz" des Dekans, die er bei Übernahme seines Amtes eidlich geloben mußte. Innerhalb der im „clerus secundarius", abgesehen von den Mitgliedern des Domstifts, vereinigten Geistlichkeit der Stadt Mainz nahm der Dekan von St. Peter eine hervorragende Stellung ein als „os cleri secundarii"; er war der Sprecher des Sekundarklerus. Als solcher konnte er jederzeit den Mainzer Klerus zur Beratung zusammenberufen, auch hatte er bei feierlichen Aufzügen den Vortritt vor allen Prälaten des Sekundarklerus, selbst vor den Hof- und geistlichen Räten des Kurfürsten. Bei der Wahl des Erzbischofs war er im Domkapitel als Zeuge tätig.[49]) Daß Dekane des Stifts auch der Wissenschaft angehörten, beweist die Tatsache, daß nicht weniger als sieben die Würde des Rektors an der Mainzer Universität bekleideten.[50]) Gleich die erste Rektoratswahl der 1477 von Erzbischof Diether gestifteten Mainzer Hochschule fiel auf den Meister der freien Künste und Doktor der Theologie Jakob Welder von Siegen.[51])

Seine Einkünfte bezog der Dekan aus den Erträgnissen der mit seinem Amt verbundenen Präbende. Sie bestanden in 17 Malter Weizen aus dem Kasteler Zehnten und 8 Ohm Erbacher Wein. Dazu kamen als der Dechanei zustehend eine Abgabe von jährlich 10 Malter Weizen und 2 Kapaunen seitens des Abtes von Kloster Eberbach, 4 Malter Weizen gemäß einer Stiftung des Dekans Joh. Waldt aus dem Jahr 1617 zur Verteilung unter die Armen und ein Weinberg in der Kastel-Kostheimer Gemarkung, „auf dem Rabenberg" genannt, womit Kardinal Albrecht von Brandenburg das Stift für die in seinen Hofgarten einbezogenen ehemaligen Weingärten am Petersweg entschädigt hatte.[52])

Den dritten Dignitär im Kapitel haben wir bereits in der Person des Lehrers und Erziehers der jungen Domizellare kennen gelernt. Seine schon im Namen Scholaster ausgedrückte Tätigkeit trat aber, seitdem es Brauch geworden war, daß die jungen Kleriker ihre Studien auf den Universitäten betrieben, mehr in den Hintergrund. Der Scholaster war aber auch mit den Funk-

---

[49]) Compendium fol. 11, 72; siehe auch Joannis II, 486.

[50]) Knodt, de Moguntia litterata Commentationes historicae. II. 1, 15, 31, 79, 85, 90, 110. Jakobus Welder 1478. Jodocus Selbach 1536. Philippus Agricola 1557 (auch Kanzler). Henricus Volmarus 1586. Christianus Agricola 1600. Joannes Ernestus Neusesser 1612. Christianus Lindla 1677 (auch Kanzler).

[51]) Falk, Franz: Jakob Welder, der erste Rektor der Mainzer Hochschule. Archiv für hess. Geschichte u. Altertumskunde. N. F. V. 87 f.

[52]) Compendium fol. 12.

tionen eines Sekretärs betraut, der die einlaufenden Schreiben dem Kapitel zur Kenntnis zu bringen und zu beantworten hatte. Diese Besorgung der gesamten Korrespondenz des Stifts, auch der Rechtsverhandlungen, setzte natürlich den Besitz einer gelehrten Bildung voraus. Das Einkommen des Scholasters war höher bemessen, als das der übrigen Kapitulare, er mußte davon aber seinen Gehilfen in der Stiftsschule, den „rector scholarum", unterhalten.[53])

Ein weiteres Kapitelsamt war das des Kantors. Seine Pflicht bestand in der Leitung des Chorgesangs und der Überwachung des Chorgebets. Die Statuten verbreiten sich ausführlicher über seine zumeist das Ritualwesen betreffenden Funktionen. So enthalten sie die Bestimmung, daß er an den Hauptfesten seinen Platz nicht im Chorstuhl einnehmen durfte, sondern mit der „cappa", dem Rauchmantel, bekleidet, vor dem „Atzmann", dem steinernen Lesepult, stehen und bestimmte Gesänge und Antiphonen anstimmen mußte.[54]) Unter dem Kantor standen der „succentor" (Hilfssänger), ein sangeskundiger Stiftsvikar, der beim gewöhnlichen werktäglichen Gottesdienst die Gesänge intonierte, sowie zwei Kapellane und zwei Choralsänger, letztere „cavernarii" genannt, die vom Kantor angestellt und für die Beteiligung am Chordienst außer ihrer Chorkleidung aus der Tasche des Kantors jährlich einen Lohn von 12 Pfund Heller (etwa 38 Mark) bezogen, wozu das Stift noch 1 Malter Weizen hinzugab.

Ursprünglich war an unserm Stift auch das Amt des Kustos vertreten, dem die Sorge für die Beschaffung und Aufbewahrung der kirchlichen Gerätschaften und Paramente sowie die Beleuchtung der Kirche oblag. Aus den der Kustorie zufließenden besonderen Gefällen hatte ihr Inhaber eine zu seinem Amt in enger Beziehung stehende Leistung, nämlich die Kerzen zu bestreiten, die er alljährlich an Lichtmeß an sämtliche Stiftsmitglieder vom Propst bis zu den niederen Beamten, je nach der Würde verschieden an Zahl und Gewicht, verteilen mußte.[55])

In die niederen Kapitelsämter teilten sich der Cellerar (Kellermeister), dessen Tätigkeit in dem Eintreiben der Naturalgefälle und deren sicheren Aufbewahrung bestand, der Stiftsbäcker und der Glöckner. Diese Beamten waren in der Regel, wenigstens in späterer Zeit, Laien, dagegen wurde die Vertrauensstellung des Präsenzmeisters („camerarius praesentiarum"), der die Verteilung

---

[53]) Das corpus seiner Präbende bestand in 17 Malter Weizen und 8 Ohm Erbacher Wein, für den rector scholariorum erhielt er eine Zugabe von 7 1/2 Malter Korn und 2 Viertel Wein (Statuten).

[54]) „ante lapidem stabo ibidem per domicellarum manus cappam choralem deferendo induendo ac etiam exuendo". Statuten.

[55]) Compendium fol. 18.

der Erträgnisse des Kapitelsgutes vornahm, abwechselnd Vikaren übertragen.

Die Vikare bildeten eine besondere Klasse der Stiftsgeistlichkeit. Sie waren die Gehilfen der Kapitulare beim täglichen Chorgebet und wurden auch häufig mit deren Vertretung betraut. Daneben hatten sie die Verpflichtung, die an ihrem Vikariealtar gestifteten Messen zu lesen. Die Einrichtung der Vikarien verdankte die Peterskirche frommen Stiftern, die in Fürsorge für ihr Seelenheil einen Altar mit einer Pfründe zum Unterhalt des ihn bedienenden Geistlichen fundierten. Bis ins 14. Jahrhundert bestanden an unserm Stift nicht weniger als 24 Vikarien, von denen einige in späterer Zeit auf einen Altar vereinigt wurden.[56]) Aus dem 18. Jahrhundert sind uns noch 16 Vikarien überliefert.[57]) Um in den Reihen der Vikare Aufnahme zu finden, war neben ehelicher Geburt erlangte oder binnen Jahresfrist zu erlangende Priesterweihe erforderlich, auch mußten sich die Anwärter einer Prüfung im Gesang unterziehen. Die Vikarien wurden, mit Ausnahme von drei, über welche der Propst, der Dekan, der Scholaster und der Kantor zu verfügen hatte, abwechselnd vom Erzbischof und dem Turnarius besetzt. Ursprünglich war das Einkommen der Vikare je nach der Höhe, in der die Altäre vom Stifter dotiert waren, verschieden. In den letzten Jahrzehnten vor der Aufhebung des Stifts wurde die „parification" der „corpora vicariarum" beschlossen, so daß sämtliche Vikare gleiche Einkünfte aus der Stiftsmasse beziehen sollten. Daneben hatte ein jeder ein Haus und einen gemeinschaftlichen Anteil an der Präsenz.[58])

Ein Bild von dem Aussehen der alten Petersstiftskirche geben uns die oben genannten Stadtansichten von 1575 und 1632. Dort erscheint sie als dreischiffiger, romanischer Bau mit zwei viereckigen, oben spitz zulaufenden Türmen. Bei den 1879 in der Gegend des Forsterplatzes vorgenommenen Ausgrabungen stieß man noch auf Reste der Kirche, die in einer nach Westen gelegenen Vorhalle und den Grundmauern der sie flankierenden Türme bestanden. Der nördliche Turm war ein Treppenturm mit mächtiger, von Quadern erbauter Spindel. Dabei konnte auch festgestellt werden, daß die Achse der Kirche von SW. nach NO. zog, sie also

---

[56]) Compendium fol. 35v.

[57]) Altäre bezw. Vikarien zu Ehren: des hl. Alban, des hl. Andreas, des hl. Bonifatius, des hl. Cyriakus, der hl. Cosmas und Damian, der hl. Katharina und Blasius, der hl. Katharina über dem Beinhaus, des hl. Johannes Evangelista, des hl. Laurentius, Mariae Verkündigung, der hl. Maria Magdalena und Nikolaus, des hl. Michael, des hl. Petrus und Paulus, der hl. Petronella, der hl. Dreikönige. (Syllabus Praelatorum, Canonicorum, Vicariorum . . .)

[58]) Bericht über den Zustand des Stifts 1797.

nicht genau orientiert war. Die Vorhalle wies an der Westseite eine Eingangstüre auf.[59]) Über die innere Ausstattung geben die fleißigen Aufzeichnungen des Stiftsvikars Georg Indanus in seinem im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts angelegten „Registrum chori ecclesiae S. Petri extra muros“, einem Quartband, in dem die Gewohnheiten über Ordnung und Feier des Stiftsgottesdienstes während des Kirchenjahres niedergelegt sind, einige Anhaltspunkte. Daraus erfährt man, daß sich in der Nähe des Eingangs zur Kirche, vermutlich rechts von der Vorhalle, ein „ossorium“, ein Beinhaus, befand, wo die Gebeine der auf dem Kirchhof Beerdigten bei eintretendem Platzmangel geborgen wurden. Derartige Beinhäuser treffen wir im Mittelalter auch bei anderen Mainzer Kirchen an, so bei St. Christoph, St. Emmeran, St. Stephan und St. Quintin, wo in der Regel das untere Stockwerk der dem hl. Michael, dem Geleiter der Toten, geweihten Friedhofskapellen diesem Zweck diente.

Im Chor der Kirche stand der Hochaltar, der dem hl. Petrus geweiht war. An Festtagen wurde er mit seidenen Tüchern, sogenannten Antependien, („cum pannis sericis et tapetis contextis“), kostbaren Behängen und anderem Schmuck, bestehend aus Reliquien und vergoldeten Heiligenbildern geziert. Vor dem Altar, über dem Lesepult, hing ein mächtiger Kandelaber aus Erz, der mit seinen Lichtern den Chor festlich erleuchtete. Es war im 13. und 14. Jahrhundert allgemein Brauch, den Chorraum in den Dom- und Stiftskirchen durch einen Abschluß, den Lettner, vom Schiff der Kirche abzutrennen, um beim Chorgebet möglichst ungestört zu sein von den die Kirche besuchenden Laien. Vor der Mitte dieses Lettners stand der Kreuzaltar, über dem oben im Bogen ein großer Kruzifixus hing. Auch in unserer Kirche müssen wir uns einen solchen Chorabschluß denken, sicher bezeugt ist der Kreuzaltar, der sich nach einer Schilderung der Prozession am Lichtmeßtage in der Mitte der Kirche, vor dem Chor befand.[60])

Außer dem Hoch- und Kreuzaltar besaß die Kirche noch eine Reihe anderer Altäre. Das Chorregister nennt deren 12, worin aber die außerhalb der Kirche in den Kapellen nicht mit einbegriffen sind. Mit diesen betrug ihre Zahl 20, denen 20 Vikarien entsprachen. Von der sonstigen Ausschmückung der Kirche können uns die erst nach der Aufhebung des Stifts in den Jahren 1805 und 1815 aufgestellten Inventare kein vollständiges Bild mehr geben.

---

[59]) Heckmann, a. a. O.

[60]) Der schwarze Crucifixus aus vulkanischem Tuff über dem Kreuzaltar in der Pfarrkirche St. Peter stammt aus der alten Stiftskirche und ist nach Ansicht F. Th. Klingelschmitts, (Ein übersehenes Werk Hans Backoffens in Mainz, Hessen-Kunst 1918, S. 47 f.) auf diesen Künstler zurückzuführen.

Nach den im Pfarrarchiv vorgefundenen zahlreichen Fundationsbriefen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die außer Dotierungen von Jahrgedächtnissen auch mancherlei Schenkungen von Kirchenzierden enthalten, tritt uns St. Peter auch in seiner letzten Epoche als eine durch Freigebigkeit gut ausgestattete Stiftskirche entgegen. Die kostbarsten Stücke des Kirchenschatzes, besonders das Silber, fielen den Franzosen schon bei ihrem ersten Aufenthalt in Mainz 1792/93 in die Hände und wurden zerschlagen, eingeschmolzen oder nach Frankreich abgeführt. Die Forderung, die das Stift nach Rückkehr der kurfürstlichen Regierung 1793 in betreff des entwendeten Kirchensilbers einreichte, betrug allein 34 700 fl. 13 Kreuzer.[61]) Eine reiche Auswahl an wertvollen Paramenten muß das Stift einst besessen haben. War doch jeder Kanoniker bei seiner Aufnahme ins Kapitel zur Lieferung einer Cappa im Werte von 40—50 fl. verpflichtet.[62])

Ein kostbares Ornat aus rotem Sammet mit feiner Goldstickerei, das aus der Werkstätte der Mainzer Seidensticker hervorgegangen sein dürfte[63]) — die beiden Dalmatiken tragen die Jahreszahl 1522 —, hat sich in unsre Zeit gerettet und gehört jetzt zu den spärlichen Resten des ehemaligen Stiftsschatzes. Die Pfarrkirche verwahrt auch noch ein wertvolles frühgotisches Vortragskreuz von vergoldetem Kupfer und drei Reliquiengehäuse in Form von kleinen Schreinen mit Heiligenreliefs. An den Schmalseiten dieser Reliquiarien sind Ringe angebracht, die, wie uns das Chorregister bestätigt, zum Tragen bei Prozessionen dienten. An Chorbüchern sind noch vorhanden ein Breviarium, zwei Psalterien und ein Evangeliarium, Pergamenthandschriften aus dem 13. und 15. Jahrhundert, sowie zwei der seltenen Marientaler liturgischen Wiegendrucke. Wie sehr sich das Stift die Zierde des Gotteshauses gerade auch durch kostbare Bücher angelegen sein ließ, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1428, wonach sich das Kapitel veranlaßt sah, 300 gute schwere Gulden aufzunehmen, weil es sich durch verschiedene bauliche Veränderungen an seinen Zehnthöfen im Rheingau „unde auch hier in unsern Kirchen an zweyen Evangeln unde Episteln, kostlichen Buchern unde ander Zierungen... ganz und zumale Geldes entbloßet habe".[64]) Wahrscheinlich rührt die Anschaffung des Evangeliars, das mit zwei wertvollen Miniaturen geschmückt ist, aus dieser Zeit.

---

[61]) Schrohe, Heinr. Als die Franzosen 1792/93 in Mainz waren. „Mainzer Journal" 1917, Nr. 292 f., bes. 1918, Nr. 10, 16.

[62]) Statuten.

[63]) Klingelschmitt, F. Th., Mainzer Seidensticker am Ende des Mittelalters, Zeitschrift f. christl. Kunst 1916, Nr. 8, S. 119 f.

[64]) Schaabs Papiere.

Zur Kirche gehörten eine Reihe von Kapellen, die bestimmten Heiligen geweiht waren. Eine, die der hl. Cäcilia, ist uns bereits als Hauskapelle in der Kurie „Zum großen Schenkhaus" begegnet. Älter und bedeutender war die dem hl. Theonest, dem Begleiter des hl. Alban auf seiner Missionsreise nach den Frankenland, geweihte Kapelle. Sie stand nicht weit vom Rheinufer, an der Stätte, wo nach der Legende St. Alban den Märtyrertod erlitten hatte.[65] Auf einer alten, von Bodmann kopierten Zeichnung, die einem Rituale des 15. Jahrhunderts, ehemals im Besitz der Peterskirche, entnommen ist[66], sind noch der Friedhof und der Kreuzgang zu erblicken, die sich an die Kirche anschlossen. Ersterer diente als Begräbnisstätte für die in St. Theonest eingepfarrten Bewohner von Mombach. Rings um die Kirche lagen Weingärten. Die Dienste des Kirchendieners versah ein Glöckner, dessen Diensteid uns überliefert ist. Darin mußte er unter anderm geloben, alle Nacht in der Kirche zu schlafen und sich tagsüber in einem daneben befindlichen Häuschen aufzuhalten, um stets zu allen Küsterdiensten bereit zu sein. An jedem Freitag wurde dort von den Stiftsvikaren abwechselnd eine Messe gelesen, wofür der Zelebrant im Sommer zwei und im Winter drei Albus als Stipendium bezog.[67] Im 15. Jahrhundert begegnet sogar ein eigner Rektor in der Person des Magisters Johannes Stolberg, der bei Papst Martin V. einen Ablaß für die Wohltäter seiner Kirche erwirkte. Am Mittwoch in der Bittwoche ging eine große Prozession nach St. Theonest, an der sich sämtliche Stifter einschließlich des Domes beteiligten. Ende des 16. Jahrhunderts verschwindet diese Kapelle, von der die ganze Gegend des Gartenfeldes nach dem Rheine zu den Namen „Dimesser Ort"-Ecke, früher St. Dyneste, St. Dymest, verkümmert aus Theonest, trug.[68])

Auch dem hl. Albanus war, außer dem auf der Anhöhe hinter der Anlage erbauten Albanskloster, innerhalb der Immunität von St. Peter frühzeitig eine Gedächtniskapelle errichtet worden, und zwar an der Stelle, wo der Heilige nach der frommen Legende mit seinem abgeschlagenen Haupte weiter wandernd geruht hatte. Sie lag auf dem Schloßplatz, in der Nähe der Kurie „Zum

---

[65]) Compendium fol. 3, 74.

[66]) Siehe den unten angef. Aufsatz von Falk, Die St. Theonestkapelle bei Mainz.

[67]) Compendium fol. 74.

[68]) Über die im Gartenfeld gelegenen Kapellen, besonders St. Theonest, vgl. F[alk, Franz], „Der Dimesser Ort und die Urgeschichte von St. Peter". „Mainzer Journal" 1873, Nr. 272 und „Das Gartenfeld bei Mainz in der Vergangenheit", ebend. 1881, Nr. 60–63. „Die St. Theonestkapelle bei Mainz", ebend. 1899, Nr. 157.

Huhn", und wurde im 17. Jahrhundert von dem Scholaster Johann Edmund Gedult von Jungenfeld beim Umbau dieses Hauses als Hauskapelle dahin verlegt. Alle 14 Tage wurde darin, gemäß einer Stiftung des Dekans Johann Wisbecker aus dem Jahre 1485, eine Messe gelesen und das Fest des Titelheiligen feierlich begangen.[69])

Zu den genannten älteren Heiligtümern, die mit der Gründungsgeschichte von St. Peter zusammenhängen, trat dann noch ein Kranz von kleineren Kapellen in der Kirche und deren nächsten Umgebung, die, nach den häufigen dorthin stattfindenden Stationen und Prozessionen zu schließen, von nicht geringerer Bedeutung gewesen sein müssen. Als erste ist hier die in der Kirche befindliche Andreaskapelle zu nennen, in der zwei Kanoniker, die Brüder Heinrich und Waltbrunn, im Jahre 1252 ein „ewiges Licht" gestiftet hatten.[70]) Beim Friedhof lagen die Laurentiuskapelle, womit die von drei Beginen bewohnte „Klause zu St. Lorenzen" verbunden war, und die Kapelle der hl. Juliana.[71]) Eine Cyriakuskapelle stand im Kreuzgang der Kirche, sie verdient besondere Beachtung, da sich in ihr der Taufstein befand und sie häufig das Ziel von Prozessionen durch die Stiftsgeistlichkeit war.[72]) Schon in den alten Immunitätsbeschreibungen von St. Peter wird eine Wendelinuskapelle erwähnt, sie stand im Gartenfeld und wurde im Jahre 1719 von dessen Bewohnern, der Gärtnerzunft, neu errichtet.[73]) Eine den 14 Nothelfern und dem hl. Magnus geweihte Kapelle befand sich in der bei der Kirche Odenmünster erbauten Kurie „Zum Gelnhauser".[74]) Auf dem Friedhof der Odenmünster Pfarrkirche ist bis 1590 die Katharinenkapelle erwähnt. In diesem Jahre mußte sie der von Erzbischof Wolfgang angeordneten Erweiterung des Weges zum Schloß Platz machen.[75])

Mit der alten Peterskirche sind um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch alle diese ihr anhängenden kleineren Heiligtümer vom Erdboden verschwunden. Zum Stift gehörte auch die ehemals in der Flachsmarktstraße gelegene Margaretenkapelle, nach der heute noch die Margaretengasse ihren Namen trägt. Diese

[69]) Compendium fol. 73, 36.

[70]) Joannis II, 478.

[71]) Compendium fol. 72/73.

[72]) Compendium fol. 73; siehe auch Severus, Parochiae Moguntinae . . S. 199, der in der dem hl. Cyriakus und der hl. Juliana geweihten Kapelle drei Altäre anführt: Cyriakus und Juliana S. Petronella zur Rechten und zur Linken Cosmas und Damian.

[73]) Compendium fol. 74. — Falk, Gartenfeld bei Mainz, a. a. O.

[74]) Compendium fol. 75.

[75]) Severus, Parochiae, S. 208. — Joannis II, 496.

Margaretenkapelle genoß im 18. Jahrhundert großes Ansehen. Sie erfreute sich dank der Stiftung einer Samstag- und Sonntagsmesse seitens der Gattin des kurfürstlichen Wagenmeisters Johann Kaspar Kühekopf starken Besuches. Besonders feierlich wurde dort das Fest der Titelheiligen alljährlich durch ein musikalisches Hochamt, wobei die kurfürstliche Hofkapelle mitwirkte, begangen. Zur würdigen Feier des Margaretentags hatte noch 1763 der Altarist an St. Christoph, Sartorius, 300 fl. der Stiftsfabrik vermacht.[76]

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß das Leben in dem ersten und angesehensten Kollegiatstift der Stadt Mainz ein wohl geordneter Organismus war. Um das Bild, das ich von dem inneren Stiftsleben gegeben habe, zu vervollständigen, sei noch auf einige Gebräuche hingewiesen, die sich in St. Peter ausgebildet hatten und lange Zeit treu gehütet wurden. Boten schon die mancherlei Feste höherer und niederer Art dem gewissenhaft seinen Pflichten nachlebenden Kanoniker Abwechslung und bewahrten sie sein fast klösterlich geregeltes Leben vor Eintönigkeit, so sorgten Festlichkeiten weltlich-kirchlicher Art für die notwendige Erholung und Zerstreuung. Wir müssen uns aber davor hüten, an diese Feiern den Maßstab unserer aufgeklärten Zeit anzulegen; uns modernen Menschen fehlt ja meist jene kindlich naive Unbefangenheit in religiösen Dingen, welche eine charakteristische Eigenschaft des mittelalterlichen Menschen war.

Mit der Domkirche und anderen Stiftern teilte St. Peter die Sitte des Chorbischofs. In der Weihnachtsoktav, am Vorabend des Festes des Evangelisten Johannes, wählte man im Stift aus den Reihen der Vikare den, der im kommenden Jahr das Amt des „cammerarius praesentialis" versah, zum Bischof. Nach der Vesper wurde der gewählte Chorbischof in einer Prozession abgeholt, und er nahm vor dem Johannisaltar auf einem Sessel Platz. Dort verblieb er in Pontifikalkleidung mit Mitra und Stab, assistiert von zwei Kaplänen in kostbaren Chormänteln, während der Chor das „Magnifikat" sang. Darauf zog der Chorbischof in Prozession zum Chor der Kirche, nahm dort mit seinen Kaplänen einen hervorragenden Platz zur Rechten des Altares ein und intonierte die „Komplet". Nach Beendigung derselben ging die Prozession unter Vorantritt der Scholaren und sämtlicher Stiftsmitglieder nach der Kapitelsstube, wo den Mitwirkenden eine Mahlzeit, bestehend in Brot, Käse und Wein, dargereicht wurde. Am folgenden Tag hielt der Chorbischof unter Assistenz der Prälaten und Kanoniker in den Pontifikalgewändern das Hochamt und segnete auch den Johanniswein, der von zwei

[76]) Compendium fol. 76.

Vikaren den anwesenden Stiftsherren gereicht wurde. Nach dem Hochamt fand man sich im Kapitelssaal zum gemeinsamen Mahle zusammen, zu dem jeder Teilnehmer einen „Gang" mitbrachte.[77]) Der Wein wurde vom Kapitel geliefert. Der Bischof und seine Kapläne hatten an der Tafel den Ehrenplatz und sprachen die üblichen Tischgebete.[78 79]) Solche Gebräuche waren an sich harmlos und entsprachen dem zu allen Zeiten im Menschen steckenden Bedürfnis, einmal die strengen Bande, die sein Leben für gewöhnlich gefesselt halten, dadurch zu lösen, daß er die Amtsfunktionen des Vorgesetzten nachahmte und für kurze Zeit vom Untergebenen zum Herrn emporstieg. Als derartige weltlich-kirchliche Festlichkeiten später ausarteten und sich zu den besonders in Frankreich stark verbreiteten Narrenfesten auszuwachsen begannen, schritten die kirchlichen Autoritäten wiederholt durch strenge Verordnungen gegen diesen geistlichen Fasching ein.[80]) Seltsam, aber bezeichnend für den Hang des mittelalterlichen Menschen zu festlichen Aufzügen, waren die Zeremonien, mit denen das Petersstift die Verpflichtung des Dompropstes, am Vorabend des Martinsfestes ein Schwein an die Stiftsherren zu liefern, umgaben. Nach Beendigung der ersten Vesper im Dom, am Vorabend des Martinsfestes, zu der sich sämtliche Stiftsgeistliche der Stadt einfanden, blieben die Mitglieder von St. Peter allein im Chor des Domes zurück und beteten die Komplet. Gegen Abend wurde das Schwein in öffentlichem Aufzug von der Dompropstei in das Peterstiftische Kapitelshaus „Zum Rheingrafen" getragen. Den Zug eröffneten einige Männer mit brennenden Fackeln, ihnen folgte der Koch, der das Schwein zubereitet hatte, mit einem großen Kochlöffel, begleitet von den Stabträgern des Domstifts. Die „Martinssau", die gut zubereitet, vor allem gut gewürzt sein mußte, trug man in einem neuen hölzernen Gefäß. Von mehreren Dienern wurden in sieben neuen Kannen und Körben 14 Maß Heimbacher Wein, 14 Weißbrote, 14 Wachsfackeln, sowie 200 sogenannte „Rebenerbirnen" und Heimbacher Trauben, sogenannte „Schwenhengel" mitgetragen. Zwei Wagen mit Reiser-

---

[77]) unusquisque deferebat aliquod ferculum secum rite percoctum „pro honore suo".

[78]) Chori Registrum; Compendium fol. 51.

[79]) An der Mainzer Domkirche hat sich noch bis zum Ausgang der kurfürstlichen Zeit die im Ursprung mit diesem Klerikerfest zusammenhängende Sitte des Knaben- oder Schulbischofs bewahrt, der vom St. Nikolaustag bis zum Feste der Unschuldigen Kinder die Rolle des Erzbischofs versah. Dürr, Franz Anton, Commentatio historica de episcopo puerorum. Moguntiae 1755. Würdtwein, Stefan Alex., Commentatio historica de stationibus ecclesiae Moguntinae, S. 73.

[80]) Dürr, de episcopo puerorum, 30f.

holz schlossen den Zug. Alle diese Gaben nahm der Cellarius im Kapitelhaus in Empfang und gab sogleich jedem Stäbler und dem Koch einen Frankfurter Turonen als Trinkgeld. Nachdem die Zugteilnehmer sich entfernt hatten, verteilte der Cellar das Schwein unter die Kapitulare. Die sieben ältesten unter ihnen erhielten dazu je einen großen und einen kleinen Krug mit einem Maß Heimbacher Wein, die übrigen 7 Maß erhielten die jüngeren Kanoniker. In ähnlicher Weise wurden die 14 Brote und 14 Fackeln sowie die Birnen und Trauben verteilt. Die Körbe und die hölzerne Mulde, auch das Holz, blieben dem Keller des Stifts.[81]) An diesem Brauch wurde bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts festgehalten, die fortwährenden Kriegsunruhen, besonders die schwedische Okkupation verursachten seine Vernachlässigung. Im Jahre 1637 erklärte sich der Dompropst wieder zur Ablieferung des Schweines und des Weines bereit, jedoch ohne die Zeremonien, womit aber das Petersstift nicht zufrieden war. Doch einigte es sich schließlich mit dem Propst, um „consuetudinem hanc utpote parum aucthoritatis vulgo prae se ferentem nec adeo honestam" bei der Lieferung der Martinssau ganz abzuschaffen, auf eine jährliche Geldabgabe an jeden Kapitularen, die anfangs in einem Goldgulden, später in einem Imperialen bestand.[82])

Seit wann diese Festlichkeit in unserm Stift bestand, erfahren wir nicht aus den sie schildernden Quellen[83]), auch lassen uns diese über die Ursachen der propsteilichen Verpflichtungen im ungewissen. Die jährliche Lieferung von Heimbacher Wein und Heimbacher Trauben läßt vermuten, daß sie sich auf Rechte gründete, welche das Petersstift ehemals dort besessen haben muß, und die es wohl später an den Dompropst, der seit dem Ausgang des Mittelalters die landesherrliche Gewalt und das uneingeschränkte Eigentumsrecht über die beiden äußersten am Rhein gelegenen Orte des Erzstifts Ober- und Niederheimbach besaß, abgetreten hatte unter der Bedingung dieser jährlich zu liefernden Eßwaren.[84])

Aus dem Fischereirecht, welches ursprünglich der Propst, später das Kapitel im Rhein besaß, und zwar innerhalb der Stiftsimmunität „a turri S. Gangolphi incipiendo usque ad rivulum die Lohebach sive Schwartzbach ... prope pontem lapideum in Campo S. Theonesti et ex altera parte insularum versus

[81]) Registrum chori; Compendium fol. 52.

[82]) Siehe auch Würdtwein, de stationibus, S. 273 f. = Abdruck aus dem Reg. chori S. Petri antiquum.

[83]) Registrum chori, Compendium.

[84]) Über die Verpflichtung des Dompropstes zur Martinssau siehe auch Vigener, Fritz, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert, S. 73 f.

oppidum Cassel" [85]), ist das Bestehen einer societas salmonis zu erklären. Am Mittwoch in der Bittwoche fanden sich die Kanoniker und Vikare zu einem Salmessen zusammen, um die Eintracht untereinander zu festigen und wenn notwendig wiederherzustellen. Der 1465 verstorbene Scholaster Philippus Trudelonis de Itstein vermachte in seinem Testament der Salmengesellschaft 2 Pfund ewigen Zinses.[86]) Auch eines „Bretzel-Imbs" wird noch im Ausgang des 17. Jahrhunderts gedacht. Ihn, aus Wein und Bretzeln (Fastenbretzeln) bestehend, lieferte am Dienstag in der Karwoche der Fabrikmeister der Pfarrkirche in Odenmünster den Kanonikern und Vikaren der Präsenz.[87])

[85]) Compendium fol. 99, 51, 5.
[86]) Syllabus praelatorum fol. 5.
[87]) Compendium fol. 51.

Geschichte des Hessischen Staatsarchivs zu Darmstadt.

Von Georg Fink

(Schluß).*)

11. Ablieferungen aus standesherrschaftlichen Archiven

Eine besondere Stellung unter den hessischen Gebietserwerbungen der Jahre 1806—1816 nehmen die Länder derjenigen reichsunmittelbaren Häuser ein, welche — zum größten Teil durch Artikel 24 der Rheinbundakte — mediatisiert wurden, also lediglich die wesentlichsten Hoheitsrechte an den Großherzog verloren, dagegen im Genuß ihrer Domänen und bestimmter standesherrlicher Rechte verblieben, wie sie ihnen die Artikel 27—28 der Rheinbundakte vorbehielten und nachmals die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 im Artikel 14 gewährleistete. Mit dem vollen Umfang ihres Länderbesitzes wurden die drei Linien des gräflichen Hauses Erbach dem Großherzog von Hessen untergeben. Für ihren Anteil an der mit dem Hause Erbach gemeinschaftlichen Herrschaft Breuberg, sowie für die Ämter Klein-Heubach[50]) und Habitzheim kamen ferner die damaligen Grafen zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg unter darmstädtische Hoheit. Rechts des Maines gewann Hessen-Darmstadt die Oberhoheit über die Wetterauer Be-itzungen der verschiedenen Linien des Hauses Solms (mit Ausnahme der Ämter Hohensolms, Braunfels und Greiffenstein), über den Anteil der Grafen zu Stolberg-Gedern an der ehemaligen Grafschaft Königstein, über die den Grafen zu Leiningen-Westerburg gehörige Herrschaft Nieder-Ilbenstadt, sowie über die von

*) Der Stoff macht es notwendig, von dem oben S. 261 bekannt-egebenen Einteilungsplan abzuweichen. Es folgen nunmehr: 11. Ab-ieferungen aus standesherrschaftlichen Archiven — 12. Der Franfurter taatsvertrag und das Herzogtum Westfalen — 13. Das Archiv des)epartements Donnersberg — 14. Verschiedene Austauschhandlungen eit 1816 — 15. Landständische Archivalien — Wetterauisches Grafen-olleg — Oberrheinische Kreisakten — Anteil an den Aktenbeständen es Reichskammergerichts und der Reichshofrats-Kanzlei — 16. Aus-usch nach dem Frieden von 1866 — 17. Hausarchiv, Kabinettsarchiv, amilienarchive — 18. Das Kriegszeitungsarchiv — 19. Gliederung :r Bestände. — 20. Das Archivpersonal — 21. Die Räumlichkeiten — !. Die Landesurkundenpflege.

[50]) Vgl. oben S. 304! (Hierzu sei berichtigt, daß es dort weiter ıten heißen muß: „Endlich verzichtete 1810 Baden..." statt 1806.) enaueres über die recht verwickelten Territorialverhältnisse bringt . Kienitz im Jahrbuch des Historischen Vereins Alt-Wertheim 1919.

großherzoglichem Gebiet eingeschlossenen oder daran angrenzenden Besitzungen der Freiherren Riedesel. Das Haus Hessen-Homburg, welches damals ebenfalls seine Hoheit an Hessen-Darmstadt verlor, gewann sie bereits im Jahre 1815 zurück.[51]) Die Hoheit über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg[52]) trat der Großherzog gemäß der Wiener Schlußakte wieder an Preußen ab. Mit der Erwerbung von Amorbach durch Hessen wurden im Jahre 1810 wegen einzelner Besitzungen auch die Fürsten zu Leiningen hessische Standesherren und blieben es auch nach Wiederabtretung von Amorbach an Bayern bis ans Ende des Großherzogtums, obgleich ihre Qualität um die Jahrhundertwende einmal bestritten wurde. Durch die Wiener Schlußakte mediatisiert und mit wesentlichen Teilen ihres Territoriums Hessen-Darmstadt einverleibt wurden endlich die Fürsten zu Isenburg, die selber erst durch die Rheinbundakte Oberherren über die Gebiete ihrer gräflichen Vettern geworden waren.[52a])

Das besondere Verhältnis der Standesherrschaften zu dem neuen Landesherrn brachte es mit sich, daß auch die Frage der Archivablieferungen anders gehandhabt wurde als bei sonstigen Einverleibungen. Die ausgedehnten Rechte, welche die Standesherren behielten, sicherten ihre Ansprüche auf die eigenen Archive. Nur die eigentlichen Hoheitsurkunden und -akten standen dem Landesherrn zu, also Sachen, die sich auf Grenzverhältnisse, Besteuerung, Kriegswesen u. dgl. bezogen. Demnach konnten die Ablieferungen an sich schon nicht allzu umfangreich sein. Die Zugänge des Staatsarchivs wurden überdies noch durch das rücksichtsvolle Vorgehen geschmälert, welches der Großherzog gegenüber den eben noch souverän gewesenen Standesgenossen für angebracht hielt. Bei alledem liegt aber keine befriedigende Erklärung dafür vor, daß eigentlich nur über Ausscheidungen aus erbachischen Archiven erschöpfende Aktenbelege vorhanden sind. Nach Hinweisen, die sich in den Verhandlungen über das burggräflich friedbergische Archiv finden, müssen immerhin gewisse Ablieferungen seitens sämtlicher Standesherrschaften erfolgt sein.[53]) Danach war Ende 1807 bei Solms-Braunfels die Sonderung bereits in gutem Einvernehmen beendet, von allen übrigen Standesherrschaften waren Archivpläne bei den Justizkanzleien eingegangen, und nur Hessen-Homburg machte Schwierigkeiten. Angesichts dieser Zeugnisse ist der Verlust genauerer Nachrichten nicht von großem Belang. Denn die Verhältnisse lagen überall ähnlich, und wir wissen aus dem erbachischen Beispiel, um welcherlei Akten es sich handelte.

[51]) Vgl. unten im Abschnitt 16!

[52]) Deren Ablieferungen finden im Abschnitt 12 Erwähnung.

[52a]) Vgl. oben S. 280 f.!

[53]) Vgl. oben S. 333!

Ein geringer Briefwechsel über die Solms-Rödelheimischen Archivalien läßt leider erkennen, daß das Staatsarchiv nicht überall in den Besitz dessen gelangt ist, was ihm zugestanden hätte, und gibt wenigstens eine Mutmaßung über den Verbleib der Akten. In den Jahren 1820, 1841 und 1859 wurde die Frage der vermißten Solms-Rödelheimischen Akten unter den Behörden erörtert. Das Staatsarchiv konnte nur berichten, daß solche nie in seine Bestände gelangt seien. Oberarchivar Strecker vermutete, sie seien bei einem Hoheitsbeamten liegen geblieben. Die Ausscheidungen in den standesherrschaftlichen Archiven haben zu den Aufgaben der Organisations-Kommissionen gehört, welche in jenen Jahren ernannt waren. Die von der Geheimen Registratur des Ministeriums an das Staatsarchiv abgegebenen Akten gaben indessen nur über die Besitznahme der Landesteile Aufschluß. Auch von unmittelbaren Aktenablieferungen an Verwaltungsbehörden war dem Staatsarchiv nichts bekannt. Man verwies an den Gießener Archivrat Lindt. Dieser war Mitglied der Organisations-Kommission für die oberhessischen Souveränitätslande gewesen, konnte aber keine Auskunft geben.[54]) Die Vermutung, daß durch Nachlässigkeit solcher Kommissare Akten verschleppt worden sein könnten, lag um so näher, als in dem erbachischen Ausscheidungsgeschäft in der Tat nachträglich „aus unrechtmäßigem Privatbesitz" ein Fürstenauer Repertorium und einige Kopien eingeliefert wurden, welche sich im Nachlaß eines Beamten gefunden hatten.

Mit dem Hause Löwenstein-Wertheim schwebten bereits seit 1805 Verhandlungen. Damals — also vor der Mediatisierung — hatte Hessen-Darmstadt einen Tauschvertrag mit dem Gesamthause Löwenstein abgeschlossen[55]), auf Grund dessen beiderseits die neueren Verwaltungsakten über die betreffenden Objekte unmittelbar, die älteren Archivalien längstens binnen Jahresfrist ausgeliefert werden sollten und — wie üblich — Einsichtnahme bzw. Abschriftenerteilung von solchen Akten gewährleistet wurde, die sich noch auf weitere Gegenstände bezogen und deshalb nicht

[54]) Im Jahre 1820 waren die Pensionsverhältnisse des Rates Vinheim der Anlaß zu den Nachforschungen. Es scheint, daß die damals esuchte Akte sich 1866 schließlich beim Ministerium der auswärtigen Anelegenheiten gefunden hatte.

[55]) Hessen trat ab: Nieder- und Oberklingen, Hassenroth, Wiebelsach, Fraunauses, Mittelkinzig und Birkert, Wüstamorbach mit Waldunen usw., den Wamboltischen Vogteiort Hetschbach samt Landeshoheit usw., ie Ansprüche auf das von den Grafen Sickingen erkaufte Schloß und orf Nauses, Teile des Oberamtmannsgutes in verschiedenen Orten, Waldistrikte, sowie gemeine Waldungen des Amtes Otzberg. Löwenstein trat agegen ab: Groß-Zimmern, Spachbrücken, Zeilhard mit Dilshof, Anteil n Wersau und Bierbach, verschiedene Güter, Rechte und Gefälle, Anrüche auf Georgenhausen, sowie Haus und Hofreite zu Hering.

auslieferbar waren. Wie gewöhnlich wurde aber die Überlieferungsfrist nicht eingehalten, obgleich auf hessischer Seite im Oktober 1805 bereits ein Verzeichnis fertiggestellt war. Es hatten sich über die Verweigerung von Appellationsakten des Löwensteinschen Hofgerichts Schwierigkeiten ergeben, und inzwischen war durch die Mediatisierung des Hauses Löwenstein eine Veränderung der Lage eingetreten, die es notwendig machte, das bereits an das Ministerium eingereichte Verzeichnis abzuändern und die zur Ablieferung vorgesehenen Akten vorerst einzubehalten. Eine Verfügung darüber, was es mit den alsbald neu verzeichneten Akten geben solle, stand aber noch 1823 aus. Damals wurde der Archivbericht von 1808 bei verschiedenen Dienststellen gesucht und das Archiv angewiesen, der Regierung diejenigen Akten auszuhändigen, welche sie aus dem Verzeichnis auswählen würde, hernach aber die Auslieferung des übrigen an das Haus Löwenstein zu besorgen. Indessen mußte die Löwenstein-Rosenbergische Kanzlei noch 1829 eine Reklamation einreichen, und es bleibt fraglich, ob sie damals in den Besitz der Akten gelangt ist. Von Löwensteinischen Ablieferungen an Hessen ist nicht die Rede.

* * *

Die Ablieferungsverhandlungen mit dem Hause Erbach zogen sich bei mehrfachen Unterbrechungen wohl lange hin, zeitigten aber schließlich doch ein positives Ergebnis. Archivrat Kuder, der dem Hoheitskommissar Freiherrn von Lehmann beigeordnet war, um bei der Besitzergreifung der angefallenen Gebiete die Archive und Registraturen durchzugehen, traf im September 1806 in Michelstadt ein und wurde an das gemeinschaftliche Archiv des gräflichen Hauses nach Erbach verwiesen. Er wußte vom Hörensagen, daß die Ordnung dieses Archivs durch Ausleihen an die gräflichen Kanzleien gelitten habe, bekam aber ohne schriftliches Gesuch an die Herrschaften den Zutritt von den Beamten verweigert. Nach seinem Vorschlag würde die hessische Regierung sich mit dem einfachen Zugeständnis jederzeitiger Einsichtgewährung begnügt haben. Sie ließ indessen die Frage einstweilen offen und beauftragte Kuder mit dem Nachweis, daß das im Spessart gelegene Amt Wildenstein, die ehemalige Zent Eschau, als integrierender Bestandteil der Grafschaft unter hessische Hoheit gehöre. Die Frage der Ablieferung wurde erst zu Beginn des Jahres 1807 wieder angeregt, als der bisherige Erbachische Archivar Kehrer, der als Steuerkommissar in hessische Dienste getreten war und in der Eigenschaft eines Landeskommissars den neuen Oberherren gegenüber der Standesherrschaft vertrat, berichtete, man habe ihm die Archivschlüssel abgefordert und bereits von der Einführung eines Nachfolgers in den Archivdienst gesprochen. Kehrer ver-

weigerte zunächst die Auslieferung der Schlüssel — teils in eigenem Interesse, weil er von diesem Schritt für seine Anrechte auf eine noch ausstehende Gehaltsquote fürchtete, teils im Interesse des Staates, da er zu den im Archiv liegenden Steuerakten Zutritt haben mußte. Die hessische Regierung war mit seinem Verhalten einverstanden. Indessen wußte ihm die Erbachische Kanzlei durch ein Vorhängeschloß den Zugang zum Archiv unmöglich zu machen, und das veranlaßte das Ministerium, nunmehr in Erbach gemeinsamen Verschluß des Archivs zu verfügen und jede Aktenabgabe ohne besondere Erlaubnis der Regierung zu untersagen. Erbachische Vorstellungen gegen diesen Erlaß hatten den Erfolg, daß man hessischerseits von dem gemeinsamen Verschluß des Archivs absah, jedoch unter der Bedingung, daß der Erbachische Archivar auf den Großherzog verpflichtet und dem Steuerkommissar Kehrer freier Zutritt gewährleistet werde. Die Grafen unterwarfen sich dieser Bedingung. Daß sie aber, ohne besondere Weisung wegen der Form abzuwarten, den neuen Archivar Urich auf den Oberherrn in Pflicht nahmen, wurde erst nach einer Äußerung des Mißfallens nachträglich als gültig anerkannt. Kehrer lieferte dann die Schlüssel ab, nachdem er seines Gehaltes wegen sicher gestellt worden war.

Das Ausscheiden Urichs aus seinem Amt bei dem Erbacher Archiv gab Anlaß zu neuen Meinungsverschiedenheiten. Im Herbst 1816 hatte das Ministerium zu beanstanden, daß die Erbachische Kanzlei einen Privatbeamten des Grafen Franz namens Christian Wilhelm Kehrer ohne Einverständnis der Darmstädter Regierung zum Archivar ernannt und kurzerhand wegen dessen Vereidigung dem Ministerium Mitteilung davon gemacht, und daß der inzwischen zum Hofrat ernannte hessische Kommissar Kehrer beim Abgang Urichs das Archiv nicht unter Mitverschluß genommen hatte. Diesen Vorgang nahm man in Darmstadt nunmehr zum Anlaß, das Ausscheidungsgeschäft von neuem in die Hand zu nehmen, ernannte den Geheimen Regierungsrat Strecker zum Kommissar und ordnete bis auf weiteres gemeinsamen Verschluß des Erbachischen Archivs an. Auf ihre Immediatvorstellungen beim Großherzog erhielten die Grafen zur Antwort, die für Freigabe des Archivs grundlegenden Bedingungen seien von Erbachischer Seite nicht eingehalten worden: man habe dem Kommissar Kehrer stets Schwierigkeiten gemacht, insbesondere die einschlägigen Akten verweigert, als die hessische Regierung gezwungen gewesen sei, gegen die Besetzung des Amtes Hesselbach durch Bayern Verwahrung einzulegen, auch in der Vakanz der Archivarstelle es versäumt, den gemeinsamen Verschluß des Archivs zu veranlassen. Gleichzeitig wurde die ungesäumte Abreise Streckers nach Erbach angeordnet. Auf Wunsch Archivrat Kehrers räumte man nachher

noch eine Frist ein, um dem Hause Erbach Gelegenheit zu geben, die Hoheitsakten zuvor durchzusehen. Als Strecker endlich Mitte 1807 das Erbacher Archiv durchsah, fand er es bestätigt, daß viele Akten an die Kanzleien abgegeben worden waren, und veranlaßte den Archivrat Kehrer, für deren Rücklieferung Sorge zu tragen. In der Auswahl der Hoheitsakten zeigte sich Strecker durchaus maßvoll. Um die Privatinteressen des gräflichen Hauses zu schonen, verzichtete er auf die Akten über Grenzstreitigkeiten. Die Landkassenrechnungen empfahl er schon aus Raumgründen wegen ihres großen Umfanges in Erbach zu belassen. Zu Streckers Befremden rückte Kehrer, als die ausgesonderten Akten zum Versand nach Darmstadt fertig gemacht werden sollten, mit einem Reskript der Erbachischen Kommission in Haus- und Lehensangelegenheiten heraus, wonach die Archivalien ohne vorherige Kenntnisnahme der Grafen nicht ausgeliefert werden durften — dieses, nachdem man dem Hause Erbach zur Vorbereitung des Geschäfts monatelang Zeit gegeben hatte. Strecker mußte in der Tat, ohne die Akten abgefertigt zu haben, Erbach verlassen und sah sich darauf beschränkt, jede Aktenentnahme von den ausgesonderten Beständen zu untersagen. Die Reise war also abermals ein Mißerfolg und blieb es auch; denn obgleich das Ministerium im September 1817 der Standesherrschaft eine sechswöchige Frist zum Vorbringen allenfallsiger Einwendungen gesetzt hatte, wobei es sich übrigens alle Anrechte auf weitere, diesmal nicht ausgeschiedene Hoheitsakten vorbehielt, kam eine Ablieferung doch nicht zustande. Dies war allerdings hauptsächlich daran gelegen, daß das Staatsarchiv der Unterbringung wegen in Verlegenheit war und deshalb die Angelegenheit nicht betrieb. Denn als das Ministerium 1822 Anlaß fand, über den Verbleib der Erbacher Ablieferungen Bericht einzuholen, meldete das Staatsarchiv, daß vorderhand kein Raum dafür verfügbar und darum noch nichts aus Erbach eingebracht sei; es werde aber das Nötige veranlassen, sobald man diese Schwierigkeit behoben habe.

Im Jahre 1826 wurden bei der Aufhebung der Erbachischen Justizkanzlei zu Michelstadt deren Siegel eingeliefert. Als Ende 1829 ein Rechtsfall die Aktenüberführung wieder wünschenswert erscheinen ließ, schlug das Staatsarchiv vor, die Erbacher Akten auf die einschlägigen Behörden zu verteilen und nur den Rest dem Archiv einzuverleiben. Da indessen die Verzeichnisse von 1817 vergebens bei den Dienststellen gesucht wurden, blieb die Sache abermals in der Schwebe.

Erst die vierziger Jahre brachten die Regelung. Ende 1840 konnte das Staatsarchiv dem Ministerium berichten, daß die Verhältnisse nunmehr die Aufnahme der Erbacher Ausscheidungen gestatteten. Die Verzeichnisse von 1817 waren überprüft und im

wesentlichen als taugliche Unterlage erkannt worden. Nur einige Änderungen erwiesen sich als notwendig. So hatte die Festlegung der Rechtsverhältnisse durch das standesherrliche Edikt vom 17. 2. 1820 die Lage etwas verschoben. Auch konnte man infolge der Verfassungsurkunde auf manches verzichten, namentlich auf die Schatzungssachen. Gewisse Bestände, die in erster Linie für die Grafschaft selber von Wert waren, wie kriegsgeschichtliche Akten, empfahl das Staatsarchiv in Erbach zu lassen, hielt es dagegen für geraten, auf die Protokolle über die Hoheitsgrenzen Anspruch zu erheben. Die Akten der inzwischen aufgelösten Erbachischen Kanzleien vermutete man an die Landräte abgegeben. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hielt einen abermaligen Briefwechsel mit den Grafen für überflüssig, betrachtete vielmehr die Einholung der Archivalien einfach als die Ausführung einer längst angeordneten Maßnahme, mit der sich abzufinden die Standesherrschaften genügend Zeit gehabt hätten, und ordnete lediglich Benachrichtigung des Erbacher Archivars an. Archivrat Kehrer machte auch keinerlei Einwendungen. Aber man wartete trotz wiederholtem Schreiben bis in den Herbst 1841 vergebens auf Antwort. Der Tod des Seniors des gräflichen Hauses soll daran schuld gewesen sein. Als man in Darmstadt erfuhr, daß mittlerweile die Standesherrschaft ihrerseits begonnen habe, Ausscheidungen vorzunehmen, hielt es das Ministerium für geboten, unverzüglich den Archivsekretär Baur nach Erbach abzuordnen.

Baur legte in Erbach gegen das eigenmächtige Vorgehen der Standesherrschaft Verwahrung ein, nahm gleichwohl das Dargebotene einstweilen entgegen, aber nicht ohne zugleich Anspruch auf weitere Bestände zu erheben, die er selber aus den Verzeichnissen uszog — so auf einen Rest der Vorgänge über das 1714 durch auf an Hessen übergegangene Amt Seeheim mit Tannenberg, rner auf Grenzakten, Erwerbungen und Veräußerungen von Geietsteilen, Steuersachen, Erlasse und Verordnungen, Zunftsachen, ngelegenheiten der Freizügigkeit. Die Rechnungen und viele ndere Akten glaubte er dem Erbachischen Archiv belassen zu irfen. Dahin gehörten die Kammergerichtsakten, Angelegeniten des Grafentags, Akten über Einquartierungen und Durchärsche, Frondewesen, Apotheken und — entgegen der zuvor vom aatsarchiv geäußerten Meinung — auch die Schatzungssachen. ie gräflichen Beamten fand Baur zuvorkommend und zur Verindigung bereit. Die Herrschaften selber verhehlten nicht ihre ttäuschung, da sie schon weit mehr, als 1817 beansprucht worden ır, ausgeschieden und alle Forderungen damit erledigt geglaubt tten. Längere Auseinandersetzungen waren die Folge. Die ssischen Ansprüche auf die Akten über Seeheim und Tannenberg gaben sich klar aus der vom Verkäufer übernommenen Ver-

pflichtung ihrer Ablieferung, welche die Grafen vollends durch frühere Ablieferung des größten Teils anerkannt hatten. Was davon nicht mehr von rechtlicher Bedeutung war, hatte als historisches Material im Staatsarchiv seinen gegebenen Platz. Orte, die über das Kaufobjekt hinaus in den verweigerten Akten erwähnt waren, befanden sich selber längst in der Hand des Käufers. Daß die Erbacher dort auch keine Gefälle mehr bezogen, wurde durch eine Anfrage beim Rentamt Zwingenberg festgestellt.

Die Angelegenheit der zurückbehaltenen Akten führte Baur im Herbst 1842 noch ein zweites Mal in die Grafschaft Erbach. Wegen einzelner Stücke im Erbacher Archiv selbst kam er der Standesherrschaft entgegen. Nach persönlichen Verhandlungen mit den Grafen wurden ihm auch die Seeheimer und Tannenberger Archivalien zum größten Teil ausgehändigt. Doch verlangten die Grafen, falls sie auch den Rest auslieferten, eine Quittung mit der Klausel, daß auf weiteres wegen Mitinteressiertheit des Hauses Erbach kein Anspruch mehr erhoben werden könne. Die den Akten anliegenden Verzeichnisse nennen etwa 100 Urkunden und 30 Akten als Ablieferungen aus Erbach, sowie 44 Urkunden (Lehenssachen, Kaufbriefe u. dgl.) und 50 Akten (Streitsachen, Vergleiche, Renovationen, Frondesachen usw.) als ausgezogen oder kopiert.

In Fürstenau fand Baur manches in Erbach Vermißte und bereitete weitere Forderungen so vor, daß ein abermaliger Besuch sich erübrigte. Auf dem Breuberg hatte die Gemeinherrschaft die wenigen Archivalien erst kürzlich in Ordnung bringen lassen. Für das Staatsarchiv war davon nur der handschriftliche Nachlaß des als Pfarrer zu Höchst 1771 verstorbenen Geschichtsschreibers Retter von Wert, dessen Auslieferung Baur zugesagt wurde. Das Ministerium billigte Baurs Auswahl, wie seine Vorschläge. Nur zu der von der Standesherrschaft verlangten Erklärung konnte es sich nicht verstehen. So waren weitere Verhandlungen unvermeidlich. Die Erbacher hatten ihre Ansprüche auf jedes Stück begründet. Gegenüber der entschiedenen Haltung des Ministeriums gaben sie im wesentlichen nach, und daraufhin hielt man es in Darmstadt wiederum für billig, bei der immerhin bewiesenen Willfährigkeit des gräflichen Hauses auf die Herausgabe des Restes jetzt nicht zu dringen, ohne indessen auf das Recht nachträglicher Anforderung ausdrücklich zu verzichten.

Damit war im August 1843 das Ausscheidungsgeschäft als erledigt zu betrachten. Die Erbacher Seniorats- und Lehnskanzlei kam zwar dabei noch einmal auf den gewünschten Revers zurück, wurde aber bedeutet, daß die Bedingung des Reverses von ihr seinerzeit nur an Stücke geknüpft worden war, auf deren Auslieferung die Regierung schließlich nicht bestanden hatte, daß die ausgelieferten Stücke dagegen auf Grund des Vertragsverhältnisses

von 1714 von Hessen bedingungslos hätten angesprochen werden müssen. Archivrat Kehrer war loyal genug, in den folgenden Jahren unaufgefordert noch einige Nachträge nach Darmstadt zu schicken.

Das Gesamthaus Erbach — dies mag hier Erwähnung finden — hat später wiederholt zwecks praktischer Ausbildung von Persönlichkeiten, denen es die Verwaltung seines Hausarchivs zu übertragen gedachte, deren Zulassung zum Akzeß beim Haus- und Staatsarchiv erwirkt; so zuerst nach Abgang des Archivrates Kehrer 1867 für Dr. Hugo Eschborn, den Sohn eines verstorbenen Kammerdirektors, der aber wegen Ausbruchs einer Krankheit bald nicht mehr in Frage kam; dann im Jahre 1871 für des Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach zweiten Sohn, Grafen Ernst, der damals als Oberleutnant bei den 24. Dragonern in Darmstadt in Garnison stand.

* * *

Das Archiv der ehemaligen Abtei Ilbenstadt ging am 19. Juli 1921 als Bestandteil der Herrschaft Ilbenstadt durch deren Verkauf von den Grafen zu Leiningen-Westerburg vertragsmäßig an den Volksstaat Hessen über. Der für die mittlere Wetterau wertvolle, wenn auch stark dezimierte Bestand [56]) wurde im Staatsarchiv neu geordnet.

12. Der Frankfurter Staatsvertrag und das Herzogtum Westfalen

Das Jahr 1816 ist für die heutige Gestalt Hessen-Darmstadts ntscheidend geblieben. Durch den am 7. Juli 1816 unterzeichneten, iber auf den 30. Juni zurückdatierten Frankfurter Staatsvertrag nit Österreich und Preußen wurde den Ergebnissen der Wiener ind Pariser Verhandlungen Rechnung getragen.[57]) Darin trat der 3roßherzog ab: das Herzogtum Westfalen, die beiden Grafschaften Dittgenstein, Hessen-Homburg, das Amt Dorheim und die Hälfte on Praunheim, die Ämter Miltenberg, Amorbach, Heubach und llzenau und die Ortschaften Groß-Auheim, Groß-Krotzenburg und)ber-Rodenbach. Er gewann dafür links des Rheines das Arrondissement Alzey ohne den Kanton Kirchheimbolanden, die Stadt Tainz mit Kastel und Kostheim, sowie die Kantone Pfeddersheim nd Worms und rechts des Rheines das Fürstentum Isenburg — ach Abzug der an Kurhessen fallenden Teile —, je eine Hälfte von

[56]) Vgl. in dem vorliegenden Bande oben S. 129 ff.: Ludwig Clemm, ie Urkunden der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt.

[57]) Vgl. Dieterich, Hessen auf dem Wiener Kongreß, in Festschrift r Provinz Rheinhessen, Mainz 1916, S. 290 ff.

Vilbel und Petterweil und ein Drittel von Burggräfenrode. Der Vertrag vom 30. Juni setzte die Auslieferungsfrist für Archivalien über die abgetretenen Gebietsteile auf drei Monate nach erfolgter Ratifikation fest.

Der bedeutendste aller ausgetauschten Gebietsteile, das kölnische Herzogtum Westfalen, war durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß an Hessen-Darmstadt gefallen. Während die Archivalienerwerbungen aus geringeren Gebietszugängen die umfangreichsten Verhandlungen hervorriefen, liegt über die kölnisch-westfälischen Zugänge nur ein bescheidener Schriftwechsel vor, der heute in die Rückgabe-Verhandlungen verarbeitet ist. Auf den Regierungserlaß vom 15. Juli 1816 über die Aktenablieferungen der einzelnen Behörden nach dem Frankfurter Staatsvertrag konnte das Staatsarchiv berichten, daß seinerzeit über das Herzogtum Westfalen nur sieben Originalurkunden abgeliefert worden, die einschlägigen Kölner Domkapitularakten und -urkunden aber damals unverzeichnet und in größter Unordnung eingegangen seien und in diesem Zustande zunächst noch mehrere Monate offen und jedermann zugänglich im Gasthof zur Traube in Kisten gestanden hätten. Um in dem kleinen Raum, worin sie später Aufnahme fanden, nicht zuviel Platz zu versperren, habe man sie dann auf Repositorien aufgestellt. Zur Anfertigung eines Generalrepertoriums darüber erbat das Staatsarchiv einen Skribenten. Ein Verzeichnis über kurkölnische Siegelstempel war dem Bericht angelegt. Über die Grafschaft Wittgenstein waren dem gleichen Bericht zufolge bei Übernahme der Oberhoheit keine Urkunden abgeliefert worden außer einem Kaufbrief über das Jagdhaus bei Laasphe. Die Lehensakten beliefen sich auf 14 Konvolute und betrafen größtenteils das Mannlehen über Schloß, Stadt und Flecken Wittgenstein, daneben das von Kurtrier beanspruchte, von Hessen lehnrührige Kirchspiel Daden. Die Akten über das Manngeld empfahl das Staatsarchiv von der Ablieferung auszuschließen, weil Wittgenstein 1669 vertraglich auf das Manngeld verzichtet und die Lehenbriefe darüber zurückgegeben habe. Endlich macht der Archivbericht darauf aufmerksam, daß mit der Abtretung der Oberhoheit über die Grafschaften Wittgenstein das großherzogliche Haus zu den Grafen wieder in das frühere Verhältnis eingetreten sei, weswegen man bei der Aktenauslieferung auf die Grenzbeziehungen zu den Ämtern Battenberg, Biedenkopf und Breidenbacher Grund Rücksicht nehmen müsse.

Für den Ausgleich mit Kurköln hatte die Regierung in den Jahren 1802—1803 die nötigen Unterlagen von der Arnsberger Regierung kommen lassen. Es handelte sich im wesentlichen um Amts- und Zollrechnungen, auch Kammerakten über Güter und Gerechtsame, im ganzen etwa 200 Titel, meist aus dem 17. und

18. Jahrhundert. Die Bestände lagerten in dem sogenannten Konferenzsaal, der zur Zeit des Frankfurter Vertrages als Kriegskommissionszimmer diente. Um sie zur Abgabe vorzubereiten, mußten sie erst von Staub gereinigt und einigermaßen in Ordnung gebracht werden. Teile waren bereits im Jahre 1805 wieder nach Arnsberg zurückgegangen, um dort bei der Regelung von Grenzverhältnissen mit Preußen und Limburg zu dienen.

Wesentliche Teile der herzoglich westfälischen Archivalien waren im Archiv der Arnsberger Regierung verblieben. Zur Vornahme von Ausscheidungen hatten 1803 Vertreter der Herzöge von Aremberg und von Nassau-Usingen, sowie des Fürsten zu Wied-Runkel mit den landgräflich hessischen in Arnsberg getagt. Dabei waren Stücke, an denen die verschiedenen Herrschaften gemeinsam interessiert waren, in einem gemeinschaftlichen Archiv vereinigt worden. Als im Mai 1806 der nassau-usingische Bevollmächtigte bei dem hessischen Ausgleichskommissar um zeitweilige Überlassung eines kurkölnischen Mannbuches von 1376 einkam, weigerte sich Archivrat Dupuis in Arnsberg, aus dem gemeinschaftlichen Archiv etwas auszuleihen. Er wies darauf hin, daß solche Gegenstände wegen ihrer Kostbarkeit nicht den Fährlichkeiten einer Versendung ausgesetzt werden dürften, daß die Archivalien außerdem an Archivstelle ständig gebraucht würden und dort jederzeit den Teilhabern zur Einsicht liegen müßten. Dagegen erbot er sich zur Erteilung von Auskünften und Auszügen, wobei er in amtlicher Eigenschaft eine ähnliche Glaubwürdigkeit wie ein Notar für sich in Anspruch nahm. Das Darmstädter Ministerium pflichtete seiner Stellungnahme bei.

Die Anfrage der Wiesbadener Regierung nach einer aus dem Domkapitulararchiv stammenden Kornmagazinrechnung hatte 1807 zur Erstattung eines Archivberichtes geführt, wonach lediglich die Landtagsakten des kölnischen Westfalens einmal durch Strecker in Darmstadt geordnet worden waren. Dabei wurde das Fehlen etlicher neuerer Rechnungen festgestellt, die vermutlich wegen des Streites der Städte über deren Beitrag zu den Landesbedürfnissen gebraucht und deshalb nicht mit den übrigen Beständen nach Prag geflüchtet worden waren.

Die Protokolle des Kölner Domkapitels waren für den Zeitraum von 1670—1793 in Darmstadt vorhanden. Das Ministerium beauftragte Anfang November 1816 das Staatsarchiv zunächst mit deren Aushändigung an den hessischen Gesandten von Harnier in Frankfurt, der sie dem dort weilenden preußischen Staatsminister Freiherrn von Hardenberg auslieferte. Im übrigen wurden die Domkapitularakten durch den beauftragten Skribenten verzeichnet.

Im November 1817 legte das Staatsarchiv seinem Ministerium eine Übersicht über die Arnsberger Akten vor und machte seine

Vorschläge über das Zurückbehalten einzelner Stücke. Darunter befand sich ein Konvolut über die Verlassenschaft des Prinzen Max Friedrich, der die Kurkölner Hofkammer zum Erben eingesetzt hatte. Indessen verfügte das Ministerium die Abgabe des ungekürzten Bestandes. Diese Akten wurden nachher, wie auch die Wittgensteinschen Lehensakten, die Kurkölner Siegelstempel und die Bonner Universitätsobligationen, an Herrn von Kopp zur Weiterleitung an die Arnsberger Regierung ausgehändigt. Ein 1818 durch Preußen nachgeforderter Vertrag zwischen Hessen und Wittgenstein vom Jahre 1665 wurde mit Rücksicht auf die immer noch bestehenden Beziehungen verweigert; wegen eines Rezesses von 1717 über die Aussteinung der Grenzen verwies man die preußische Regierung nach Battenberg.

Bei den sonach abgelieferten Kurkölner Archivalien waren aber die Domkapitularakten des Staatsarchivs nicht dabei. Denn im Jahre 1823 wurde die bereits 1817 gegebene Anordnung ihrer Ablieferung widerrufen. Das Staatsarchiv erhielt nunmehr Auftrag, sie durchzusehen, Stücke ohne Bedeutung als Altpapier zu verkaufen, das übrige bei Raummangel einige Wochen im Ministerium unterzubringen und inzwischen im Archiv dafür Platz zu schaffen. Im Jahre 1853 endlich gingen zwei Kisten Archivalien von Darmstadt nach Koblenz, deren Inhalt ausdrücklich als Nachlieferung zu dem Austauschgeschäft von 1815/16 bezeichnet wird. Es waren die Urkunden, Kopialbücher und Protokolle des Kölner Domstifts. Ein Kopialbuch des 14. Jahrhunderts wurde auf Verlangen der preußischen Regierung im nächsten Jahre nachgeliefert.

13. Das Archiv des Departements Donnersberg

Unter die Bezeichnung „Archiv des Departements Donnersberg“ begreift man heute im Hessischen Staatsarchiv einen Bestand von Archivalien, der einerseits nicht das Ganze in sich faßt, das sein Name besagt, auf der anderen Seite aber wieder Teile enthält, welche darüber hinausgehen, nämlich Registraturbestände von französischen und deutschen Übergangsverwaltungen, die schließlich mit den an Hessen gefallenen Teilen des eigentlichen Departementalarchivs zusammen nach Darmstadt gelangten. Der Entstehung dieser Archivbestände liegt folgende geschichtliche Entwicklung zugrunde: Nach der großen Revolution hatten die Franzosen Mainz zum ersten Male im Oktober 1792 erobert. Es folgte das Unwesen der Klubisten und die Unabhängigkeitserklärung des Landstrichs von Landau bis Bingen als Freistaat durch den Mainzer Konvent vom 18. März 1793. Dann befreiten die Preußen im Juli 1793 Mainz und das Gebiet der nachmaligen Provinz Rhein-

hessen, aber das linke Rheinufer blieb weiter den Wirren der Revolutionskriege ausgeliefert bis zum Frieden von Basel, in dem Preußen sein grundsätzliches Einverständnis zu einer Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich erklärte. Nach dem Frieden von Campo formio im Oktober 1797 verleibte die französische Republik die linksrheinischen deutschen Gebiete ein, wennschon eigentlich erst im Frieden von Luneville 1801 die rechtsgültige Abtretung durch Kaiser und Reich erfolgte. Die Organisation der eroberten Gebiete in vier Departements, von denen uns hier nur das Departement Donnersberg (Département du Mont-Tonnerre) angeht, geschah von Mainz aus durch den Generalkommissar Rudler. Unser Departement Donnersberg setzte sich aus 37 Kantonen unter den Unterpräfekturen der Arrondissements Mainz, Speyer, Kaiserslautern und Zweibrücken zusammen. Zu dem nachmaligen Rheinhessen gehörten das Arondissement Mainz ohne den Kanton Kirchheimbolanden, sowie vom Arrondissement Speyer die Kantone Pfeddersheim und Worms. Wenn im Frankfurter Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 von einem Arrondissement Alzey die Rede ist, so hat das darin seine Berechtigung, daß nach Vertreibung der Franzosen Mainz als Festung unter selbständige Verwaltung gestellt und der Sitz seiner Unterpräfektur nach Alzey verlegt worden war. Die vorläufige Verwaltung des Departements hätte nach der Befreiung zunächst der preußische Kriegskommissar Henop in die Hand genommen. Seit Februar 1814 unterstanden die Departements Donnersberg, Saar und Rhein-Mosel kurze Zeit einem „General-Gouvernement vom Mittelrhein", bis mit dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 das wiedergewonnene Gebiet auf dem rechten Moselufer unter eine österreichisch-bayerische, die Festung Mainz mit Kastel und Kostheim unter eine österreichisch-preußische Verwaltung kam. Aus den Händen dieser beiden Verwaltungen übernahm im Juli 1816 der hessische Kommissar die Regierungsgewalt.

Das Donnersberger Departementalarchiv verdiente seiner besonderen Stellung nach einmal eine besondere geschichtliche Bearbeitung. Hier kann nur das wesentlichste über dessen Entstehung und vorhessischen Schicksale gesagt werden. Man muß es den Franzosen lassen, daß sie damals zu organisieren verstanden und auch auf die Schaffung des Archivs eine Sorge verwandt haben, die nicht nur einen weitläufigen Behördenverkehr hervorrief, sondern in verhältnismäßig kurzer Zeit namhafte Bestände in Mainz zusammenbrachte. Allerdings betrachtete man diese Angelegenheit lediglich vom Nützlichkeitsstandpunkte aus: Es galt, die nötigen Unterlagen für den Aufbau der neuen Verwaltung zu schaffen. Die historischen Teile nehmen im Gesamtumfang des Departementalarchivs einen verschwindend geringen Raum ein.

Am 4. Ventôse an VI (22. Februar 1798) beauftragte die Zentralverwaltung des Departements[58]) die Bürger Degenhard[59]) und Renßing zu Mainz kommissarisch damit, die Siegel an den Archiven (Registraturen) der bisherigen kurfürstlichen Regierung, sowie der Finanzkammer zu lösen und unter Zuhilfenahme eines Beamten bei jeder Behörde die notwendigen Akten zu erheben, um sie dann nach Ämtern zu gliedern. Drei Tage später wurde ein Beamter namens Metternich zum provisorischen Archiviste-en-chef du Département ernannt, an dessen Seite nachher der genannte Degenhard als zweiter Beamter tätig war. Metternich fiel zunächst die Aufgabe zu, die Archive der geistlichen Körperschaften zu entsiegeln, um die für die Verwaltung der einzelnen Stiftungen notwendigen Akten freizugeben. Sodann hatte er die Bestände des vormaligen Hofgerichts, die in Teilen bei Sekretär Bender, bei Direktor Idstein, sowie im Köther Hof verwahrt wurden, in einen Saal des kurfürstlichen Schlosses zusammenzubringen. Das Erdgeschoß des Schlosses nahm den Hauptbestand des neuen Archivs auf, während für die ausgeschiedenen Akten der rechtsrheinischen Landesteile die Schloßkapelle freigemacht wurde. Das Unabgeschlossene aller Verhältnisse brachte es mit sich, daß schon nach wenigen Monaten zwei Schloßräume wieder für das Corps de garde freigemacht werden mußten, so daß das Archiv auf vier Erdgeschoßräume und die Kapelle zusammengedrängt war. Zur Sicherheit des Archivs mußte in ein Zimmer am Treppenhaus der Bürger Edelmann einziehen, der bei den Organisationsarbeiten unbezahlt den Archivaren wertvolle Dienste leistete, sich übrigens bei seiner schwachen Gesundheit durch die Tätigkeit in der feuchten Schloßkapelle in Bälde den Tod holte. Auch von dem unwirtlichen Zustand der Kapelle abgesehen, war das Schloß damals keine einwandfreie Unterkunft für ein Archiv. Denn sämtliche übrigen Teile des Gebäudes dienten als Kaserne, und die Nachbarschaft der Truppen gefährdete natürlich stark die Sicherheit der Bestände. Auch war durch den steten Zugang neuer Archivalien der Raum längst überfüllt, und die Enge machte jede Ordnungsarbeit unmöglich. Als Archivar Schweikard, der 1800 nach Abgang von

---

58) Kollegien mit der Bezeichnung „Administration centrale" leiteten die Verwaltung der französischen Departements, bis Anfang 1800 (durch Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII) die Präfekturverfassung eingeführt wurde.

59) Der kurmainzische Finanzkammersekretär Degenhard war schon bei der ersten Invasion in französische Dienste getreten und deswegen nach Abzug der Franzosen verhaftet worden. Er wurde von den Franzosen wieder befreit, aber nachher nicht wieder in sein Amt eingesetzt, obgleich er von der Anklage, die Franzosen zu begünstigen, freigesprochen worden war.

Metternichs Nachfolger Kissel[60]) das Archiv übernahm, über die Mißstände berichtet hatte und der Garde des Archives nationales aus Paris im Herbst 1802 sich persönlich von der Unhaltbarkeit der Zustände überzeugt hatte, wurde auf dessen Empfehlung im August 1803 die Herrichtung eines Flügels vom Konventsgebäude der Weißen Frauen am Schillerplatz zur Aufnahme des Departementalarchivs beschlossen. Aber die Bestände fanden auch hier keine bleibende Statt. Als im Verlauf des Jahres 1804 ein Teil davon bereits in den Konventsbau überführt war, machte die Einrichtung des Freihafens eine Umgruppierung notwendig, und das kaiserliche Dekret vom 9. Vendémiaire an XIII (1. November 1804) verfügte die Räumung des Weißfrauenklosters für militärische Zwecke. Nun kamen verschiedene Gebäude für die Unterkunft des Archivs in Frage: der Erbacher Hof, der Schönborner Hof, das Jesuitenkolleg. Ein kaiserliches Dekret vom 12. Floréal an XIII (2. Mai 1805), welches dem Archiv das Welschnonnenkloster überwies, kam nicht zur Ausführung. Inzwischen wurde die Frage brennend. Denn während im Jahre 1806 der größere Teil des Archivs noch im Weißfrauenkloster lag, begannen dort schon rücksichtslos die Bauarbeiten. Da entschied man sich endlich für den Schönborner Hof, der dem Archivisten Schweikard besonders geeignet erschien. Der ehemalige Boyneburger, spätere Schönborner Hof bildete mit dem Fechenbacher Hof zusammen einen selbständigen Block, der vor der Revolution zuletzt einheitlich von der Familie von Fechenbach bewohnt worden war. Die Gebäude lagen im Schutz des Verkehrs, waren aber als gesonderter Häuserblock gleichwohl der Feuersgefahr weniger ausgesetzt. Die Hauptflucht am St. Emmeranskirchhof wurde für das Archiv bestimmt. Der gegenüberliegende Mittelbau jenseits des Hofraumes — durch einen wüst liegenden Eckbau mit dem Archivgebäude verbunden — bot Wohnung für den Archivar und einen seit 1800 in Dienst gestellten Beschließer. Auf der anderen Seite des Wohnhauses schloß sich ein Trakt an, der als Pfandhaus in Gebrauch war. Daß man den Flügel an der Welschnonnengasse, der wieder an den Archivbau heranreichte, für eine Gendarmeriekaserne ins Auge faßte und also dem diesmal leidlich sicher untergebrachten Departementalarchiv abermals solch gefährliche Nachbarschaft zu geben gedachte, ist schwer zu fassen. Am 29. Oktober 1806 konnte dem Präfekten die Überführung der gesamten Archivbestände aus dem Weißfrauenkloster und den Kanzleiräumen des Schlosses in den Schönborner

[60]) Kissel bekleidete nur kurz das Amt eines Archivisten. Schon im September 1800 erscheint er als Kommissar beim Tribunal de police correctionnelle in Mainz, wurde aber mit der Akte aussonderung bei amtlichen Gerichtsbehörden beauftragt. Ein Schriftstück vom 13. Messidor an IX (2. Juli 1801) nennt ihn exarchiviste.

Hof als vollzogen gemeldet werden. Wenn man auch die Unterbringung zuerst als provisorisch bezeichnete, so entschloß man sich nach Belegung des Gebäudes doch dazu, im Schönborner Hof für die Archivzwecke Umbauten vorzunehmen, offenbar um aus dem Provisorum ein Definitivum zu machen, und stellte 1810 einen Bauvoranschlag zu 12 391 Franken auf.

Die Organisationsarbeiten hatten inzwischen einen größeren Umfang angenommen. Es erwies sich bald, daß das Aufsammeln der Bestände innerhalb und außerhalb des Departements, sowie deren Sichtung und Bearbeitung auf die Dauer nicht von den gleichen Kräften bestritten werden konnte. Im Frühjahr 1800 ging die Verwaltung auf das Angebot eines Metzer Kaufmanns namens Knoepfler ein und beauftragte ihn mit der Erhebung von Archivalien in rechtsrheinischen Archiven, womit er offenbar seine Geschäfte zu verbinden gedachte. Aber auch im Departement selber fehlte damals noch viel. Manche Bestände waren außer Landes geflüchtet und blieben einstweilen der Verfügung der Dienststellen entzogen. Als der Greffier am Tribunal criminel, Wiedenlöcher, über die Registraturen der früheren Ämter Kirchheimbolanden und Alzey Rechenschaft ablegte und zugleich Maßnahmen zur Erhaltung der Archive in den Bezirken des Departements vorschlug, wurde er mit der Sorge für die Archive der früheren Behörden im ganzen Departement kommissarisch beauftragt. Ein Verwaltungsbericht an Staatsrat Jollivet vom 9. Nivôse an IX (30. Dezember 1800) bringt ein Verbot in Vorschlag, wonach es Gemeinden und Privaten untersagt war, aus den Archiven Abschriften zu erteilen, die sie hinterher zur Vertretung ihrer Interessen zum Schaden der Republik ausnutzten. Um das Triagegeschäft durch großzügigere Organisation zu beschleunigen, ernannte eine Verfügung vom 27. Frimaire an X (18. Dezember 1801) für die Aktenerhebungen innerhalb des Departements zwei besondere Kommissare, den Departementalrat Raskop und den Bibliothekar Fischer von der École centrale. Sie sollten nach ihrer Dienstvorschrift sich die Schlüssel für die einzelnen Registraturen jeweils vom Archivisten Degenhard aushändigen lassen, gegebenenfalls die Beamten der Forst- oder Domänenverwaltung verständigen, unbrauchbare Akten an Ort und Stelle faszikulieren und in sachlicher Ordnung zurücklassen, am Ende der Arbeit über den Umfang der Akten jeden Depots, sowie über deren zweckmäßige Unterbringung berichten und bei Eintreten von Unzuträglichkeiten stets unmittelbar an den Präfekten Meldung erstatten. Daneben war es ihre Aufgabe, nach Registraturen zu fahnden, auf welche die Verwaltung noch nicht aufmerksam geworden war. Als dringendste Arbeit wurde zuerst die Sichtung der Archivalien aufgehobener Gemeinwesen in Angriff genommen. Die beiden Kommissare erstatteten in der

Folge regelmäßig unter Verrechnung ihrer Auslagen und Zuständigkeiten Bericht.

Werfen wir einen Blick auf den Stand der Arbeiten im Frühjahr 1803![61]) Die Registraturen der Mainzer Regierungskanzlei, der Rentkammer, des Hofgerichts, des Justizsenates, des Appellationsgerichts und der Geheimen Kanzlei hatte man im Schloß vorgefunden und brauchte nur die rechtsrheinischen Belange auszuscheiden, die bei einigen allerdings den größeren Teil bedeuteten. Von den Stiftungen St. Stephan, Liebfrauen, St. Johannes, St. Peter, Heiligkreuz, Benediktiner, St. Agnes und dem Priesterseminar hatte man einige Bestände zusammengesucht. Bei den Weißen Frauen, Karmelitern, Augustinern, Armenklaren, Dalheimer Nonnen, St. Moritz und St. Gangolf brauchte man die wenigen Bestände nur in den einzelnen Konventsgebäuden zu erheben, ebenso von der Abtei Eberbach in deren Hof in Mainz. Das Vikariatsarchiv lag in 120 Kasten ebenfalls im Erbacherhof. Nach Mainz geflüchtet hatte man das Archiv von St. Maximin-Trier vorgefunden, aber als dorthin gehörig an das Saar-Departement abgegeben. Von den Wormser Stiftungen ist hier nicht die Rede. Aus dem Frühjahr 1801 liegen aber Wormser Briefe vor, wonach man nicht einmal über den Verbleib aller Bescheid wußte. Das domstiftische Archiv vermutete man in Würzburg, wohin es von Düsseldorf aus gekommen sein sollte. Das Archiv der bürgerlichen Spitäler habe der geistliche Rat Platz nach unbekanntem Ort geflüchtet, das der Kön'schen Almosenstiftung die Priorin Zobel auf ihrer Flucht über den Rhein mitgenommen. Einige Erhebungen waren in dem früheren Amte Burrweiler gemacht worden. Die Speyerer Ablieferungen waren noch nicht durchgesehen. Von dem Archiv der ehemaligen Grafschaft Falkenstein besaß man nur wenige Abschriften. Schließlich waren Verwaltungsakten von den Organisationen der Republik vorhanden.[62]) Am Ende seiner tabellarischen Aufstellung macht der Bericht die Archive nam-

---

[61]) Bericht Schweikards vom 12. Ventôse an XI.

[62]) Nach einem Bericht vom 28. Oktober 1811 waren die Registraturen folgender Stellen mit dem Departemental-Archiv vereinigt:

a) Direction génerale des pays entre Rhin et Moselle (Sitz: Saarbrücken, später Trier),
b) Direction des pays occupés par l'armée de Rhin et Moselle sous le géneral Moreau (Sitz: Zweibrücken),
c) Direction des pays entre Meuse et Rhin (Sitz: Aachen),
d) Commission intermédiaire des pays occupés par l'armée de Sambre et Meuse sous le géneral Hoche (Sitz: Bonn),
e) Régence de Creutznach,
f) Commission génerale pour l'organisation des nouveaux départements (Sitz: Mainz).

haft, die noch zu beschaffen oder in denen Reklamationen zu machen waren. Da stand in erster Linie das Landesarchiv der Mainzer kurfürstlichen Regierung, das angeblich zuerst nach Holland geflüchtet war und nunmehr in Aschaffenburg ruhte. Vom Archiv des Mainzer Domkapitels wollte man wissen, daß es durch Brand gelitten habe, zuerst nach Prag geflüchtet gewesen sei und nun mit den wertvollsten Beständen der Dombibliothek ebenfalls in Aschaffenburg liege.[63]) Ebenda dachte man auch reichsritterschaftliche Archivbestände, sowie das Archiv von St. Alban zu reklamieren, soweit es beim Sinken eines Schiffes gelegentlich seiner Flucht auf dem Main zu retten gewesen war. In Mannheim sollten Archivbestände der Pfalz angefordert werden, in Westerburg solche der Grafschaft Leiningen-Westerburg, während man über den Verbleib des Archivs der Grafschaft Leiningen-Hardenberg nicht Bescheid wußte. Die gräflich Falkenstein'schen Archivalien suchte man in Wien, die des Amtes Thod (?) im Karlsruher Archiv.[64])

Aus dem späteren Schriftverkehr ist ersichtlich, daß in der vorgezeichneten Richtung weitergearbeitet wurde und die beanspruchten Ablieferungen auswärtiger Archive nach und nach eingingen. Ein umfassender Bericht vom Oktober 1807 gibt wissenswerte Aufschlüsse über den Verbleib einzelner Bestände. Die Akten des ehemaligen mainzischen Hofgerichts lagen damals noch im Departemental-Archiv, waren aber zur Aufbewahrung beim Tribunal erster Instanz vorgesehen, wo aus Platzmangel bis dahin nur die Stadtgerichtsakten Aufnahme gefunden hatten. Vom Vikariat hatte das Departement nur die Protokolle an sich genommen und die übrigen Akten der bischöflichen Verwaltung überlassen. Die Behandlung der Archivalien der geistlichen Stiftungen ist für die Einstellung der französischen Archivverwaltung bezeichnend: Die kostbarsten Literalien wurden von Maugerard, dem Kommissar für Kunst und Wissenschaft, angefordert. Im Frühjahr 1804 mußte sie der Archivar Schweikard an die Pariser Nationalbibliothek einliefern. Das Verzeichnis umfaßt 118 Nummern, alles Handschriften und Urkunden, darunter zahlreiche Papsturkunden und 14 Codices, das früheste Stück aus dem Jahre 1069. Die wertvollsten Archivalien verschwanden so nach französischer Gepflogenheit auf Nimmerwiedersehen in Paris. Das Departemental-Archiv — also rein verwaltungsmäßig aufgezogen — beschränkte sich auf Rechnungen, Protokolle und güterrechtliche

---

63) Die Angaben beruhen zumteil wohl auf einer Verwechslung mit dem Wormser Domarchiv.

64) Genaue Aufschlüsse über die hier zugrundeliegenden Territorialverhältnisse gibt Kurt Strecker in der Festschrift der Provinz Rheinhessen. Mainz 1916, S. 295—365 und die zugehörige Karte.

Akten. Eine Menge anderer Papiere, die als wertlos ausgeschieden worden waren, überließ man dem Artilleriekommandeur zur Verwendung bei der Anfertigung von Kartuschen (!).

Die meisten Ablieferungen von auswärts gingen in den Jahren 1806—12 ein. Die von Hessen ausgefolgten Akten der Grafschaft Hanau-Lichtenberg befand man bereits 1807 als vollständig. Wesentlich förderte der Präfekturrat Moßdorf den Ausbau der Bestände, indem er 1811—12 die Archive der in Frage kommenden Rheinbundstände bereiste. Er machte Erhebungen in Friedberg[65]), Höchst[66]), Berleburg, Weilburg, Hofheim, Otzberg[67]), Darmstadt[68]), Habitzheim[67]), Gernsheim, Amorbach[69]), Wertheim[70]) und Marburg.[71])

Soweit war das Departemental-Archiv gediehen, als es 1814 in die Hände der deutschen Verbündeten überging. Es unterstand jetzt, obschon es im Bereich der Festung Mainz untergebracht war, der österreichisch-bayrischen Regierung. Schweikards Berichte gingen nach Kreuznach. Eine Inventarisation des Ganzen war noch nicht vorgenommen. Ihre Herstellung war die erste Anordnung der neuen Regierung. Einer vorläufigen Übersicht folgte im Mai 1815 ein „Umständliches Verzeichnis in alphabetischer Ordnung". Bei dessen Einreichung wies Schweikard darauf hin, daß die Forstakten zum großen Teil an die bisherige Forstkonservation des 28. Bezirks zu Koblenz ausgefolgt worden und noch nicht zurückgegeben seien, und empfahl, sie wegen ihrer großen Bedeutung dort anzufordern, um sie entweder mit dem bisherigen Hauptdepot oder mit der Registratur des Oberforstmeisteramts zu vereinigen.

Mehr läßt sich über die Zeit des Zwischenregiments heute noch nicht sagen, da dessen Akten meist noch ungeordnet liegen. Erstaunlicherweise findet sich auch anderwärts in den Ministerial- und Verwaltungsakten des Darmstädter Staatsarchivs über den Übergang an Hessen nur verschwindend wenig Material. Vielleicht dürfen wir daraus schließen, daß die Aufteilungsverhandlungen mündlich und reibungslos vonstatten gegangen sind. Der Großherzog legte auf ungeschmälerte Überweisung alles dessen, was ihm zustand, nicht geringen Wert. In der erregten Stim-

65) S. oben S. 342!

66) Hier erhob er Akten der oberrheinischen Ritterschaft und der zugehörigen Familien, soweit er sie in Friedberg nicht vorfand, im Hause des verstorbenen Freiherrn von Dalberg, der zu Lebzeiten Chef des Kantons Wetterau gewesen war.

67) Kurpfälzer Akten; vgl. hierzu oben S. 312 f.!

68) Geringe Wormser Bestände

69) Leininger Akten

70) Akten der Herrschaften Scharfeneck und Rosenberg

71) Akten der Deutschordens-Kommende Flörsheim

mung, mit der Ludwig I. in den Kongreßmonaten über der Wahrnehmung seiner Interessen wachte, ließ er im Dezember 1815 seinen Gesandten in Frankfurt „im Interesse eines zukünftigen Landesherrn von Mainz und seiner Umgebung" zu einem Protest anweisen, als die österreichisch-bayrische Administrationskommission nach Verlegung ihres Sitzes von Kreuznach nach Worms sich anschickte, das Archiv von Mainz nach Frankenthal zu überführen.

Nach Besitzergreifung von der Hoheit wurde der Sekretär und nachmalige Archivar Strecker im August 1816 von seinem Posten als Kommissionsaktuar in Steinheim abberufen, um „zu Anordnung und besserer Disposition des gesamten Archivalwesens" in Mainz Aufenthalt zu nehmen. Da die großherzogliche Generalkommission bereits im Oktober 1816 auf seinen Vorschlag die Aufstellung bzw. Aufteilung der nach erfolgter Aktenausscheidung im Archiv zurückbleibenden Akten an die verschiedenen Landesbehörden beschloß und dabei mit baldiger Abberufung Streckers rechnete, haben wir anzunehmen, daß damals bereits die Aufteilung der Gesamtbestände unter die neuen Landesherrschaften im wesentlichen beendet war. Beiläufig erfahren wir auch, daß die Ablieferungen an Bayern tatsächlich 1816 erfolgt sind, und daß im September dieses Jahres Judizialakten der Ämter Amöneburg und Fritzlar für Kurhessen bereitgestellt wurden. Ablieferungen an andere Staaten und Stellen erfolgten allerdings noch in späteren Monaten und Jahren. So empfing im Juni 1817 der Bischof von Mainz einige Protokolle und Register, im September der preußische Kriegskommissar der Festung Mainz drei Kisten Akten für die Koblenzer Regierung. Für Preußen wurden ferner Ende 1825 Urkunden und Akten über Bacharach, Kreuznach, Koblenz, Simmern, Trier und andere Orte — im ganzen 77 Stück, die frühesten aus dem 13. Jahrhundert — dem Grafen Maltzan in dessen Mainzer Wohnung ausgehändigt. An Nassau gab man 1819 Deutschordensakten ab, 1825 eine Sendung von 154 Urkunden, die sich noch in Mainz gefunden hatten, darunter eine ganze Reihe aus dem 13. Jahrhundert.[72]) Im Juli 1817 hatte die Wiesbadener Regierung die Gefälligkeit, die hessische Generalkommission in Mainz auf Akten aufmerksam zu machen, die ein Mainzer Beamter namens Hellmantel 1793 nach Geisenheim geflüchtet hatte. Es waren neuere Justizprotokolle, Domanialakten, Renteirechnungen und Grenzberichtigungssachen. Strecker brachte sie in zwei Stückfässern ein.

---

[72]) Einen Rezeß über Grundteilung der Grafschaft Saarweden und Vogtei Herbitzheim hatte Nassau im selben Jahr als ohne Interesse abgelehnt; als das Idsteiner Archiv 1844 darauf zurückkam, war er inzwischen vernichtet worden.

Ein späterer Bericht[73]) besagt, daß im Jahre 1817 die meisten wertlosen Akten des Departemental-Archivs — von dem übrigens das Präfekturarchiv getrennt war — ausgeschieden worden seien; was einigermaßen für die Staatsverwaltung von Interesse war, habe man teils „auf dem Regierungspallast" aufbewahrt, teils an die Domäneninspektion abgegeben. So sei ein Überrest geblieben, der in etwa 20 Amtsrepositorien im Departementalarchiv lagerte, im übrigen schon während der Franzosenzeit nicht mehr beachtet worden sei. Was aus diesem Überrest geworden ist, war aus dem schwer entzifferbaren Schriftstück nicht ersichtlich. Jedenfalls geht aus dem Bericht so viel hervor, daß das, was heute den Hauptteil des sogenannten Departemental-Archivs im Darmstädter Staatsarchiv ausmacht, nämlich der hessische Anteil an der Registratur der Administration centrale und späteren Präfektur, unberührt in Mainz liegen geblieben ist. Unter den von dem Bericht als Departemental-Archiv bezeichneten Akten, die zumteil vernichtet worden sind, haben wir wohl die Vorgänge zu verstehen, welche die französische Verwaltung in anderen Archiven erhoben hatte.

Soweit wir von späteren Ablieferungen oder von Zuweisungen an hessische Behörden wissen, sind solche immer noch von Mainz aus gemacht worden. Den gesamten Akten der Franzosenzeit hat man offenbar anfangs so fern gestanden, daß man sie noch viele Jahrzehnte in Mainz liegen ließ und erst im Jahre 1882 ins Darmstädter Staatsarchiv überführte. Die Bestände umfaßten:

- den hessischen Anteil des Präfekturarchivs,
- einige ältere kurmainzische Akten,
- Teile der Registratur des Commissaire général du gouvernement des quatre nouveaux départements,
- Protokolle und Akten des Tribunal correctionnel zu Mainz[74]),
- Registraturbestände der Inspection des eaux et forêts zu Mainz,
- Akten der österreichisch-bayrischen Administrations-Kommission,
- Akten der österreichisch-preußischen Administrations-Kommission,
- Akten der Kommission für die Liquidation mit Frankreich,
- Akten der hessischen Generalkommission von 1815.

Auch im Staatsarchiv blieben die Bestände noch lange Zeit in chaotischem Zustand liegen. Nachdem sich einige ungeschulte

[73]) sehr schlecht leserliches Konzept von 1843

[74]) worunter die gesamten Verhandlungen des Schinderhannes-Prozesses!

Hände daran versucht hatten, begannen Dr. Dieterich und D. Herrmann in verfügbarer Zeit etwas Ordnung hinein zu bringen. Mit einer gründlichen Durchordnung wurde ich dann während meiner Darmstädter Zeit beauftragt, bin aber damit nicht mehr zu Ende gekommen und mußte die Fertigstellung der Arbeit meinen Nachfolgern überlassen. So ist die Ordnung bis heute nur im Rauhen durchgeführt. Zugrunde gelegt wurde ihr der Ordnungsplan der französischen-Departemental-Archive.[75]) In der Nachkriegszeit erschien aus dem besetzten Gebiet der französische Archivar J. de Font-Réaulx, um im Auftrag der Rheinlandkommission ein Inventar des Donnersberger Archivs aufzunehmen. Auf Weisung des hessischen Staatsministeriums erhielt er Zutritt zu den Beständen und hat gelegentlich seiner Inventarisationsarbeit die Ordnung des Departemental-Archivs in einzelnen Serien etwas gefördert. Seine Aufnahmen sind inzwischen im Rahmen einer Inventarisation rheinischer Archive aus der vorigen französischen Besatzungszeit in Paris veröffentlicht worden.[76])

14. Verschiedene Austauschhandlungen seit 1816

Nächst den in den beiden voraufgehenden Abschnitten behandelten großen Gebietsveränderungen betrafen die wesentlichsten Ausgleichshandlungen, welche die Frankfurter Vereinbarungen für Hessen-Darmstadt nach sich zogen, das Kurfürstentum Hessen. Darmstadt hatte nach jenen Verträgen das Amt Dorheim[77]), die

[75]) Maurice Block, Dictionnaire de l'administration française, Paris 1856, und Pfannenschmid, Das Archivwesen in Elsaß-Lothringen, Leipzig 1875

[76]) Les sources de l'histoire des territoires rhénans de 1792 à 1814 par Charles Schmidt, Paris 1921. — Daß diese französische Inventaristionsarbeit den deutschen Interessen zuwiderläuft, liegt auf der Hand und geht vollends aus dem Schlußsatz ihres Vorwortes hervor: „C'est tout ce que je trouve à ajouter, pour ma part, à un livre qui sera sans doute fort utile, qui est un guide et aussi, en son genre et sans jeu de mots, une manière de clé".

[77]) Hier ist ein Nachtrag zu den Mitteilungen des Abschnitts 5, S. 284, einzufügen: Im Anschluß an die Zuweisung der vormals hanauischen Ämter Babenhausen, Ortenberg, Rodheim und Dorheim, sowie der kasselisch gewesenen Anteile der Gemeinschaften Münzenberg und Heuchelheim und endlich des fuldischen Amtes Herbstein an Hessen-Darmstadt fanden vom September 1811 ab Verhandlungen der Darmstädter Regierung und der Hofkammern zu Darmstadt und Gießen mit dem großherzoglich frankfurtischen Departement Hanau über die Ablieferung der Hessen-Darmstadt daraus zustehenden Archivalien statt. Die fuldischen Dienststellen trugen das abzugebende Material in den Saal des Hanauer Kollegiengebäudes zusammen. Im Frühjahr 1812 ging die Hauptsendung auf einem Vierspänner nach Babenhausen, um von dort an die zuständigen Behörden verteilt zu werden. Im Frühjahr 1813 folgten Ablieferungen

hälfte von Praunheim, sowie die Ortschaften Groß-Auheim, Groß-Krotzenburg und Ober-Rodenbach an Kurhessen abzutreten und erhielt dagegen den kurhessischen Anteil an Vilbel und Burggräfenrode. Über diese in den Hauptvertrag mit den Großmächten aufgenommenen Gebietsveränderungen hatten sich die beiden Hessen in einem besonderen Vertrag vom 29. Juni 1819 verständigt. Nach Artikel 11 dieses Vertrages waren Akten und Papiere, welche einzelne Ortschaften ausschließlich angingen, innerhalb vier Wochen nach Überweisung der Objekte an den neuen Landesherrn auszuliefern, solche aber, welche andere Landesteile mitbetrafen, gegenseitig in Auszügen mitzuteilen; Akten und Rechnungen, welche das Fürstentum Isenburg im ganzen betrafen, sollten in großherzoglicher Verwahrung bleiben, doch war den kurfürstlichen Behörden auf Wunsch Einsicht und Abschriftnahme zu gestatten.

Die Aktenablieferungen Hessen-Darmstadts wurden durch die „Großherzogliche Generalkommission auf der rechten Rheinseite" veranlaßt. Als Organisatoren finden wir in Darmstadt und Gießen die beiden Archivare Kuder tätig, während auf kurhessischer Seite der Hofgerichtsrat Ledderhose mit den Geschäften betraut war. Die abzutretenden Orte hatten nur wenige Jahre dem Großherzogtum angehört. Es waren nur die seinerzeit in Aschaffenburg gemachten Erhebungen über die vormals mainzischen Mainorte und die 1813 aus Hanau eingelieferten Archivalien über Dorheim herauszugeben nebst dem, was an Verwaltungsakten inzwischen darüber erwachsen war. Für das Archiv lagen also die Verhältnisse einfach. In der Verwaltung wurden die Ämter Dorheim und Rodheim gemeinsam in den Holzhauser Amtsrechnungen geführt; infolgedessen konnte von einer Ablieferung der Rechnungen über Dorheim keine Rede sein, und Kurhessen mußte sich mit Einsicht oder Abschriftnahme begnügen. Ausgeschlossen von der Ablieferung wurden ferner die Akten der Zivildiener-Witwenkasse über die Beamten der abgetretenen Landesteile, weil sie für den Kurstaat keine Bedeutung hatten, solange nicht die Beamten im neuen Dienste die gleiche Verbindung fortsetzen würden.

---

inzelner Behörden nach. Es handelte sich fast nur um Akten der lau-
enden Verwaltung, und das Staatsarchiv war lediglich Verteilungsstelle
ir die Behörden der Hauptstadt. Wie Archivrat Kuder in Darmstadt,
atte gleichzeitig sein Gießener Vetter mit Aufzeichnung, Nachprüfung
nd Verteilung der Hanauer und Fulder Zugänge in Gießen zu tun.
uch dort fiel wenig für das Archiv ab. Den Verzeichnissen nach waren
ur vereinzelte Akten älter als 1600. An Urkunden erhielt das Darm-
ädter Staatsarchiv laut Verzeichnissen nur 18 Stück über die Hanauer
mter (1356—1801) und 33 über das Amt Herbstein (1584—1801) und
ußte dazu noch 2 der verzeichneten als fehlend melden. Die historischen
blieferungen wurden überhaupt mangelhaft befunden. Es fehlten z. B.
mtliche böhmischen Lehensbriefe über die Stadt Babenhausen.

Endlich wurden die eigenhändigen Original- und abschriftlichen Resolutionen des Landesherrn und die Immediatvorträge auf Veranlassung des Ober-Kriegskollegs zurückbehalten. Die Austauschgeschäfte der Verwaltungsbehörden vollzogen sich in den Monaten April bis Juni 1817. Die geringen kurhessischen Bestände über Vilbel und Burggräfenrode wurden in einer Kiste in Hanau auf das Frankfurter Marktschiff gegeben. Einige nachträglich aufgefundene Stücke über Assenheim, Heuchelheim, Münzenberg, Rodheim und Ortenberg waren beigefügt.

Über die Ablieferungen des Darmstädter Archivs selber liegt erst vom Mai 1818 Quittung vor. Sie beliefen sich auf 69 Urkunden über die Mainorte, ausgestellt vom Petersstift und dem Kloster Seligenstadt, nur wenige darunter von Kurmainz und Hessen-Hanau-Münzenberg, sowie auf einige Akten des 15. bis 19. Jahrhunderts über dieselben Orte. Im Anschluß an die Ablieferung erfolgte eine Hanauer Rückfrage nach älteren Rechnungen des Amtes Dorheim. Bei den Nachforschungen kam besonders ein im Gießener Archiv aufgefundener Bestand alter Rechnungspapiere in Frage. Aber die Mühe blieb ergebnislos, und man mußte der Hanauer Rentkammer schließlich mitteilen, daß die gesuchten Stücke vermutlich bei den in den Jahren 1813—15 erfolgten „Dislokationen" verloren gegangen seien. Aus den Jahren 1823—25 und 1848 liegen Schriftwechsel über nachträgliche Auffindung von Rechnungen über die Mainorte und deren Abgabe an die Hanauer Finanzkammer vor. Die Hanauer Regierung ihrerseits lieferte im Jahre 1834 noch etwa 100 Konvolute Akten über die Gemeinschaft Vilbel ein, die an die großherzoglichen Oberbehörden verteilt wurden.

Noch einige weitere, auf anderen Rechtstiteln beruhende Forderungen machte Darmstadt im Lauf der Jahre in Kassel geltend. Als 1829 die Starkenburger Provinzialregierung den Vertrag zwischen Hanau und Isenburg vom Jahre 1710 über Austausch von Dreieichenhain und Dudenhofen einzusehen wünschte, stellte sich heraus, daß das Original noch nicht von Kurhessen abgeliefert worden war. Eine Bitte an die Kasseler Regierung um Herausgabe dieses Vertrages, wie überhaupt aller noch rückständigen älteren Akten über das Amt Babenhausen führte dazu, daß fünf Jahre später endlich aus Hanau eine größere Sendung Archivalien einging, beginnend mit dem Jahre 1275, daß aber gerade das Original des Vertrags von 1710 zurückbehalten und nur eine Kopie abgeliefert wurde, obgleich vorher Kassel die Ablieferungspflicht eingeräumt hatte.

Inzwischen hatte das Darmstädter Justizministerium in Kassel Vorstellungen um Auslieferung der Archivalien über das Nonnenkloster Höchst im Odenwald veranlaßt. Die Benediktinerabtei

hatte vor ihrer Reformation unter der geistlichen Inspektion des Abtes zu Fulda gestanden, welcher die Vogtei darüber an Kurpfalz und später an die Herren von Grumpach vergeben hatte. Man vermutete darum Höchster Archivalien in Fulda, was sich auch als richtig erwies. Auf die Anforderung ging im November 1831 von der Fulder Regierung ein Pack Urkunden und Rechnungen ein, der einstweilen dem Justizministerium zugewiesen wurde, um hernach ins Staatsarchiv zu gelangen.[78]) Daß außer den abgelieferten Archivalien im Fulder Archiv noch weitere Kopialbücher, Urkunden und Akten, die Hessen-Darmstadt angingen, vorhanden sein müßten, darauf machte im Sommer 1834 der großherzogliche Historiograph Dr. Steiner aufmerksam. Nach seinen Angaben sollten sie die Orte Schlitz, Herbstein, Lauterbach, Bingenheim, Otzberg, Umstadt, Habitzheim und Roßdorf betreffen. Das Staatsarchiv bestätigte die Wahrscheinlichkeit damit, daß ein bedeutender Güterbesitz von Fulda lehnrührig gewesen war.[79]) Auf die Lehensreversalien kam es weniger an, weil die Lehensbriefe selber im Samtarchiv und in Darmstadt lagen. Dagegen durfte man über den Erwerb der Güter wertvolle Aufschlüsse aus den sonstigen Archivalien erwarten. Das Staatsarchiv empfahl leider, die Frage mit der einer Aufteilung des Samtarchivs in Verbindung zu bringen, und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entschied in diesem Sinne. So ist die Sache offenbar in der Schwebe geblieben.

* * *

Den **Austausch mit Bayern** aus den Jahren nach 1816 berührten wir schon, als im Abschnitt 10 von den bayerischen Archivablieferungen über die Liegenschaften der Johanniter-Kommende Mosbach die Rede war.[80]) In den gleichen Jahren kam umgekehrt Hessen seinen aus den Kongreßverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen gegenüber Bayern nach. Die Gebietsteile, die es an Bayern verloren hatte, waren nicht lange in seiner Hand gewesen. Das Amt Alzenau besaß es seit 1802[81]), die Hoheit über Miltenberg, Amorbach und Heubach seit 1810.[82]). Am 30. Juli

[78]) Die Hoffnung, an der Hand dieser Akten noch reichen Klosterstiftungen auf die Spur zu kommen, erfüllte sich allerdings nicht. Schon 1506, als der Konvent nur noch auf zwei Augen stand, waren die Klostereinkünfte sehr gering gewesen und reichten eben hin für den Unterhalt des Abtes und der einen Konventualin.

[79]) Vgl. oben S. 300 ff.!

[80]) S. 348 ff.

[81]) Vgl. oben S. 291 und 327!

[82]) Oben ist auf Seite 304 statt „1806" einmal „1810" zu lesen. Die mainzischen Ämter Miltenberg und Amorbach wurden durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß zu den Entschädigungslanden des gefür-

1817 bescheinigte die Würzburger Regierung den Empfang von 152 mittelalterlichen und neuzeitlichen Urkunden über Orte des Amtes Alzenau, sowie der von Darmstadt hingereichten Akten, welche sich aus Teilen von den Seligenstädter und Aschaffenburger Erhebungen, wie aus badischen Ablieferungen über Miltenberg zusammensetzten. Die Darmstädter Hofkammer schickte Ende Mai 1818 eine Archivaliensendung in 14 Verschlägen nach Aschaffenburg. Im August wurden auf bayrisches Ersuchen hin 15 Urkunden nachgereicht, die Bayern aufgrund von Abtretungen einzelner Parzellen von Abtei-Seligenstädter Besitzungen im Aschaffenburgischen durch Staatsvertrag vom 25. August 1818 zu beanspruchen hatte. Dagegen konnte Hessen, dem durch den gleichen Vertrag von Bayern Parzellen abgetreten waren — besonders aus der Administration der ehemaligen mainzischen Faktorei Bensheim —, nur 1819 über Faktoreirechnungen quittieren und mußte um die übrigen Akten noch 1823 mahnen.

Um die späteren Austauschhandlungen aus der Vielseitigkeit der beiderseitigen Rechtsansprüche zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, was oben im Eingang des 5. Abschnitts gesagt wurde, dazu namentlich, daß in den Jahren 1799—1803 Kurpfalz mit Bayern vereinigt gewesen war, Hessen-Darmstadt aber durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß rechtsrheinische Pfälzer Ämter besaß und vollends durch den Wiener Kongreß mit vormals pfälzischen Ämtern des Departements Donnersberg auf der linken Rheinseite entschädigt wurde. Endlich ist im Auge zu behalten, daß durch die Erwerbung von Aschaffenburg Bayern in den Besitz wesentlicher Teile des kurmainzischen Archivs gelangt war und später Archivschätze nach München und Würzburg überführte, die sich zum Teil auf nichtbayrische Landesteile des ehemaligen Mainzer Kurstaates bezogen, worauf besonders Hessen Anrechte geltend machen konnte.[83]) Es ist ersichtlich, daß die hessischen Verpflichtungen gegenüber Bayern zu seinen eigenen Ansprüchen in sehr untergeordnetem Verhältnis standen. Indessen hat das Darmstädter Archiv durch sehr weitherzige Auffassung seiner Ablieferungspflicht sich auch moralisch sein Recht auf die bayrischen Gegenleistungen erworben.

Daß man zur Zeit der französischen Besetzung des linken Rheinufers bayrischerseits sich den Eindringlingen nicht mit freiwilligen Ablieferungen von Kurmainzer und Kurpfälzer Archivalien gefällig zeigte, war nicht mehr als recht und billig. Nach

---

steten Grafen Leiningen geschlagen, kamen durch die Rheinbund-Akte mediatisiert an Baden und wurden durch Vertrag vom 8. September 1810 mit dem standesherrschaftlich Löwenstein'schen Heubach an Hessen abgetreten.

[83]) Vgl. oben S. 302!

dem Wiener Kongreß verging aber auch noch eine ganze Reihe von Jahren, bis man der Vereinigung jener Landesteile mit dem Großherzogtum Hessen Rechnung trug. Erst 1822 trafen — sofern hier in den Darmstädter Akten keine Lücke ist — die ersten bayerischen Ablieferungen über Kurpfälzer Ämter in Darmstadt ein. In einem Zeitraum von zwei Jahren erhielt das Staatsarchiv zunächst etwa 550 Urkunden über die Ämter Alzey und Oppenheim, zum geringeren Teil auch über Umstadt und Otzberg, sodann einige Pfälzer Akten, ferner Lehensreverse über 96 Lehenstitel, endlich abermals Urkunden, die in sechs Verzeichnissen zusammengestellt waren — dies alles aus dem Geheimen Hausarchiv zu München. Die zuletzt genannten Urkundenablieferungen waren vielleicht nicht unerheblich. Leider liegen die Verzeichnisse dem Briefwechsel nicht mehr bei. Sie wurden der Oberfinanzkammer zur Einsicht vorgelegt und mögen dadurch abhanden gekommen sein. Zwischendurch trafen aus Aschaffenburg in 176 Titeln Teile des Mainzer Domkapitulararchivs ein. Nachher hörten auf Jahrzehnte die bayrischen Ablieferungen auf. Wenigstens finden sich in den Akten erst wieder Eingänge aus den vierziger Jahren.

Währenddessen ließ Darmstadt die Gelegenheit keines Fundes vorübergehen, ohne München zu benachrichtigen und erwünschte Stücke auszuliefern. So gab man in den zwanziger und dreißiger Jahren sechs Sendungen an bayrische Dienststellen. Die Regierung des Mainkreises erhielt einen Posten Rechnungen. Die Speyerer Regierung schloß aus der Geringfügigkeit der Wormser Bestände ihres Kreisarchivs, die französische Regierung habe seinerzeit unvollständig abgeliefert, und zog das Darmstädter Archiv zu Rate. Darmstadt hatte nun selber über Mangelhaftigkeit der wormsischen Bestände zu klagen und konnte in dieser Hinsicht nicht dienen. Dagegen übergab man Speyer bei dieser Gelegenheit gegen 100 Urkunden, die aus dem Mainzer Departemental-Archiv anstatt an Bayern an Hessen ausgefolgt worden waren. Im nächsten Jahre erhielt Speyer eine Aktensendung, Würzburg einige Forstrechnungen übermittelt. Es folgten Pläne und Akten über Laudenbach, Trennfurt und Wörth, sodann ein Lagerbuch über Orte des Amtes Alzenau. Als 1837 die bayrische Gesandtschaft in Frankfurt abermals 9 Konvolute entgegennahm, die unter anderem zahlreiche mittelalterliche Urkunden enthielten, nahm das Münchener Ministerium endlich Anlaß, sich über „Vorbehalt eines Reciprocums" zu äußern. Aber es erfolgte nichts dergleichen.

Im Darmstädter Archiv begann man allmählich das Ausbleiben der Gegenleistungen peinlich zu empfinden. Als man Ende 1840 dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wieder eine Reihe von Urkunden und Akten zur Weiterleitung an Bayern

vorlegte, bemerkte der Archivbericht dazu, in Aschaffenburg müßten noch viele Archivalien liegen, worauf Hessen Anspruch habe. Wegen der schwierigen Haltung der kurerzkanzlerischen Beamten sei man bei dem Aufteilungsgeschäft im Jahre 1804 sehr summarisch zu Werke gegangen. Der Anregung folgend benutzte die Regierung die Abgabe jener Fundstücke, um durch den hessischen Bundestagsgesandten in Frankfurt bei der bayrischen Regierung vorstellig zu werden, und erhielt auch wirklich die Zusage, man werde in Aschaffenburg ein Verzeichnis der Hessen zustehenden Stücke aufstellen lassen.

Die Vermutung, daß für Hessen im Aschaffenburger Archiv noch viel zu suchen sei, wurde wenige Monate später von anderer Seite bestätigt. Bei einer Generalversammlung des Historischen Vereins redete der vormalige Vizepräsident Schenk von Mainz Archivrat Strecker auf das kurmainzische Staatsarchiv an. Fürst Metternich hatte bei seiner letzten Anwesenheit auf dem Johannisberg danach gefragt. Darauf hatte Schenk Erkundigungen eingezogen und in Erfahrung gebracht, das kurerzkanzlerische Archiv müsse noch in Aschaffenburg liegen. Strecker versäumte nicht, das Ministerium hiervon in Kenntnis zu setzen. Bald darauf gingen auf diplomatischem Wege bayrische Ablieferungen ein. Das Darmstädter Archiv bedauerte dabei, daß man zu der Aschaffenburger Archivrevision nicht einen hessischen Kommissar zugezogen hatte. Im Mai 1841 hatte das königliche Archiv zu Würzburg erstmalig 67 Urkunden über die Starkenburger Ämter für Hessen zusammengestellt. Ein Jahr später übersandte es zwei Kisten Urkunden und Akten über rheinhessische Liegenschaften. Mittlerweile hatte man aber auch in Darmstadt schon wieder allerhand Ablieferungen für Bayern bereitgestellt. Es liegen Verzeichnisse über 77 Urkunden, über Rechnungen verschiedener Dienststellen, über Akten der Orte Beindersheim, Freimersheim und Niedernberg, sowie Lehenssachen vor.

Anfang der fünfziger Jahre kamen die Verhandlungen abermals in Fluß. Wieder war Hessen der anregende und gebende Partner. Es hatten sich im Staatsarchiv noch Teile der von Baden abgegebenen Akten über Miltenberg und Amorbach gefunden, die nun Bayern zur Verfügung gestellt wurden. Dabei war die Archivverwaltung nach wie vor der Überzeugung, an Bayern noch Forderungen zu haben. Sie benutzte im Jahre 1853 eine abermalige Aussonderung von vier Konvoluten Akten und einigen 50 Urkunden für Bayern, das Ministerium erneut um Vorstellungen in München zu bitten. Mit Recht wies sie darauf hin, daß Darmstadt bei jeder Gelegenheit bereitwillig Ablieferungen gemacht habe, daß dagegen seit den Territorialverschiebungen zwischen den beiden Staaten nur noch aus Würzburg Teilablieferungen ge-

leistet worden seien, während München, Speyer und Aschaffenburg im Rückstand blieben. Auf hessische Vorstellungen hin verwies die bayrische Regierung auf ihre Ablieferungen von 1818 und 1842, machte der hessischen ein Tauschangebot und erklärte, darüber hinaus nichts Hessen Zustehendes mehr zu besitzen. Das Darmstädter Archiv mußte in seinem Bericht an das Ministerium von dem Tausch abraten, da der Wert des Angebotenen in keinem Verhältnis zu dem stand, was Hessen seinerseits bereits geleistet hatte. Die Behauptung, daß die bayrischen Archive nichts weiter für Darmstadt enthielten, ließ sich allein schon aus den Veröffentlichungen der Monumenta und Regesta Boica widerlegen. Bei dieser Gelegenheit gab das Staatsarchiv endlich einmal berichtiglich einen Begriff dessen, worauf Hessen Anspruch erheben mußte. Es heißt in dem Bericht vom 12. Mai 1854:

„Auch ist es eine bekannte Sache, daß sich in München verschiedene höchst interessante Copialbücher befinden, welche offenbar dem Großherzogthum Hessen gehören, z. B. der berühmte Codex des Klosters Lorsch, welcher wahrscheinlich nach Aufhebung der Pfälzer Akademie zu Heidelberg, welche denselben abdrucken ließ, an Bayern gelangte[84]), außerdem sehr beträchtliche Theile des erzstiftlichen Archivs von Mainz, welche in den 1790er Jahren geflüchtet und nach Aschaffenburg, sodann aber nach Würzburg und München gebracht wurden. Ferner ist in Würzburg das große erzstiftische Copialbuch auf Pergament in 7 Foliobänden, höchst schätzbar, sowie eine große Anzahl anderer Copialbücher, Acten und Urkunden seit 1400 usw. ..."

Man darf aus den Verhandlungen den Schluß ziehen, daß die hessische Regierung wie das Staatsarchiv es in den entscheidenden Jahren an der nötigen Entschiedenheit haben fehlen lassen, mit der solche wesentlichen Forderungen hätten vertreten werden müssen. Gewiß, in der allerersten Zeit nach den großen Archivaufteilungsgeschäften ließ sich nicht alles überblicken. Aber mehr und mehr hätte man doch schon früher aufmerksam werden müssen, zumal es sich bei den zurückgehaltenen Archivalien um Dinge handelte, deren Vorhandensein in der wissenschaftlichen Welt kein Geheimnis und deren Besitz von unschätzbarem Wert war. Es steht dahin, wie weit heute noch die Ansprüche ihre Geltung haben. Die Frage ist schon einer Nachprüfung wert. Der hessische Rechtsstandpunkt ist gegenüber den bayrischen Einwänden in einem Archivbericht vom 11. Juni 1855 überzeugend dargelegt:

„Es ist zwar wahr und auch diesseits niemals in Abrede gestellt worden, daß sowohl die Copialbücher des ehemaligen Erz-

---

[84]) Tatsächlich war der Codex Laureshamensis über Aschaffenburg nach München gekommen. Vgl. Arch. f. hess. G. u. A.-K., N. F., Bd. 8 (Darmstadt 1912), S. 297 ff.: Franz Falk, Lorscher Studien.

stifts Mainz, wie der Lorscher Codex eine Menge Urkunden enthalten, welche nicht ausschließlich das Großherzogthum Hessen, sondern ebenso verschiedene andere Staaten betreffen; es ist ferner nicht zu bestreiten, daß die fraglichen Documente, da sie aus festen Bänden bestehen und oft auf einem Blatte ganz heterogene Gegenstände oder Aufzeichnungen über Besitzungen enthalten, welche zur Zeit nicht Einem und dem nämlichen Staate einverleibt sind, einer Theilung nicht unterliegen können. Gerade in diesem Verhältnisse liegt aber der Grund der diesseitigen Anforderung: denn nicht an Bayern oder eine andere benachbarte Regierung gehören die fraglichen Manuscripte, sondern dieselben stehen demjenigen Staate zu, in dessen Territorium der Sitz des ehemaligen Eigenthümers jetzt gelegen ist. Folglich gehören sie an das Großherzogthum Hessen, weil in dessen Umfang nicht nur das Closter Lorsch, sondern auch der Sitz des Erzbischofs von Mainz sich befindet. Diese Ansicht von der Sache scheint mir so natürlich klar zu sein, daß dieselbe einer näheren Ausführung kaum bedürfen wird. So wenig es z. B. die Absicht seyn kann, die Copialbücher des Closters Frankenthal oder des Bisthums Speyer zu beanspruchen, weil dieselben eine große Anzahl merkwürdiger Urkunden enthalten, die sich auf das Großherzogthum Hessen beziehen, ebensowenig wird man jemals auf den Gedanken kommen, die Abgabe der Copialbücher des Closters Seligenstadt oder des Domstifts Worms an Bayern zu beantragen, obwohl beide sehr alte und wichtige Nachrichten über Orte enthalten, welche nunmehr dem K. Bayrischen Staatsgebiete angehören."

Um so mehr, als man sich nach diesen Ausführungen über die Berechtigung seiner Forderungen völlig klar war, muß es erstaunen, daß die Regierung sich auf den Bericht hin zu einer Einigung verstand, welche gewiß nicht dazu angetan war, die darmstädtische Rechtslage zu verbessern. Indem man die angebotenen Archivalien — 73 mittelalterliche Urkunden über ehemals mainzische Orte und einige Akten — nunmehr als genügendes Äquivalent für die inzwischen für Bayern bereitgestellten 14 Konvolute Akten und Urkunden über einige 50 Orte anerkannte, verlangte man nur, jederzeit in den Lorscher Kodex und die Mainzer Kopialbücher ungehindert Einblick zu erhalten. Diese Forderung wurde vollends in der bayrischen Antwort wegen des Tauschgeschäftes nicht einmal berührt. Doch sind in der Praxis niemals Schwierigkeiten gemacht worden. Indessen besteht nach wie vor der unnatürliche Zustand, daß der Geschichtsforscher über Mainzer Verhältnisse auf das Münchener Reichsarchiv angewiesen ist.

Auch spätere Austauschhandlungen[85]) vermochten daran nichts Wesentliches zu verändern.

---

[85]) S. unten im Abschnitt 17!

Einiges wenige ist hier zum Austausch mit Baden nachzutragen. Geringe Ablieferungen an Württemberg stehen damit in Zusammenhang. Neben Pfälzer Archivalien drehte es sich um Wimpfener Stücke. Zunächst lieferte Baden 1821 einige Akten nach, die zumteil der laufenden Verwaltung zugute kamen (Trockenlegung von Sumpfgelände jenseits des Rheines, Erbbestandsbriefe usw.). Das Karlsruher Landesarchivariat reichte eine Reihe von Urkunden her, worunter Frankenstein'sche Lehensreverse des 18. Jahrhunderts. Vom badischen Kommissar in Mannheim kamen 1823 18 ältere Karten und Pläne, auch Lehensakten über Odenwälder wie überrheinische Pfälzer Besitzungen, ferner Sonderakten über Orte der überrheinischen Pfalz in 190 Betreffen, sowie 44 Betreffe über die Odenwälder Ämter. Hessen lieferte seinerseits auf Wunsch des badischen Ministeriums Helmstädtische Lehensakten nach, die 1804 zurückbehalten worden waren, und etwa 30 Rechnungen über Lichtenau und Willstädt.

Die Wimpfener Archivalien, die 1805 nach Darmstadt gekommen waren, sind erst im Laufe der Jahrzehnte einer gründlichen Durchsicht unterzogen worden.[86]) 1816 vermißte man gelegentlich einer Publikation der in Hessen geltenden Gesetze das Wimpfener Stadtrecht. Nachforschungen bei badischen Dienststellen blieben ergebnislos. In den dreißiger Jahren müssen die Wimpfener Sachen endlich in Darmstadt bearbeitet worden sein.[87]) Im Jahre 1835 wurde erstmalig ein Faszikel Akten über Bonfeld an Württemberg abgegeben. Das Staatsarchiv ließ sich vom Ministerium ermächtigen, Wimpfener Stiftsakten, die für Hessen kein

[86]) Das Archiv des Wimpfener Dominikaner-Konvents lag noch beim dortigen Rentamte, bis es 1819 dem Staatsarchiv eingeliefert wurde. Es war ein kleiner Bestand von 26 Titeln in 6 Konvoluten und enthielt ein Anniversar, ein Kopeibuch, Güterbeschreibungen und Renovationen, die Jahre 1410—1802 umfassend. Aus einem Schriftwechsel des Jahres 1826 geht hervor, daß man bei dem ehemals wormsischen Hofamt zu Wimpfen auf dem Berg noch zu landgräflichen Zeiten in den Archivschränken 24 Aktiv-Kapitalbriefe gefunden und in das Staatsarchiv eingeliefert hatte.

[87]) Ein Archivbericht vom 22. März 1839 stellte fest, daß aus Wimpfen nur die Akten des Ritterstiftes und des Dominikaner-Konvents abgegeben worden, daß aber in Wimpfen noch interessante Urkunden zu vermuten seien, möglicherweise auch noch einiges in Kürnbach. Auf Anzeige des Kreisamtes Wimpfen wurde das Staatsarchiv beauftragt, auf Schloß Kürnbach und im Archiv des Stiftes Wimpfen im Tal liegende Archivalien durchzusehen und zu verzeichnen. Im folgenden Jahre wurden gelegentlich der Ordnungsarbeiten aus dem Archiv des Ritterstifts zwei Konvolute Akten, die zweifellos der Stadt Wimpfen gehörten, dorthin abgegeben. 1843 stellte das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Staatsarchiv ein Sachregister über ritterstiftische Archivalien zu, die in der Registratur der Wimpfener Rezeptur gefunden worden waren.

Interesse hatten, noch eine zeitlang aufzubewahren, für den Fall, daß von Baden oder Württemberg danach gefragt werden sollte, um sie nachher zu vernichten. Solche Nachfragen kamen in den Jahren 1840—1841 aus Stuttgart und hatten den Erfolg, daß die im Petersstiftischen Archiv vorgefundenen Stücke über die württembergischen Orte Bieberach, Bonfeld, Fürfeld und Kirschhausen abgegeben wurden.

* * *

Der freundschaftliche Austausch, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen den Archiven zu Darmstadt und Koblenz stattfand, beweist ebenso wie der schon oben geschilderte mit Idstein, von welch vorteilhafter Bedeutung für die Archivverwaltung wissenschaftliche Betätigung und Publikationsarbeit der Archivare, sowie deren persönliche Fühlungnahme von Archiv zu Archiv, von Land zu Land ist. Die Bearbeitung von Quellenpublikationen war der Anlaß zur Sichtung und Ergänzung der Bestände. In den vierziger Jahren erschien in Hessen die Scribasche Regestensammlung, kamen die ersten Urkundenbände von Baur heraus. Zu gleicher Zeit bereitete man in Koblenz und Trier das Mittelrheinische Urkundenbuch vor und sammelten nassauische Gelehrten den Stoff für das Nassauische Urkundenbuch. Friedemann regte den Austausch zwischen Idstein und Darmstadt an. Beyer bereiste die benachbarten Archive im Dienste der landesgeschichtlichen Forschung. Im Spätsommer 1843 besuchte er Darmstadt und traf seine Abreden mit Strecker und Baur.

Unwesentliche Auslieferungen nach Preußen hatten schon unabhängig davon in den voraufgehenden Jahren stattgefunden. Im Jahre 1837 ging eine Anzahl von Lehensreversen nach Verständigung mit Berlin nach Koblenz. Ein Ansuchen der katholischen Kirchenverwaltung zu Neuß im Sommer 1840 beruhte auf einer Vermutung, die sich als irrig erwies. Aber wenige Monate später führte die Sichtung der Bestände, die wohl schon mit dem Regestenwerk in ursächlichem Zusammenhang stand, zur Abgabe von 58 Urkunden über preußische Orte, worunter sich ein Sponheimscher Kaufbrief aus dem Wimpfener Stadtarchiv befand. Dann begannen, kurz vor Beyers Besuch, Verhandlungen über einen Bestand ausgeschiedener Urkunden in ähnlichem Umfang, ein Kopialbuch über Ober- und Nieder-Heimbach und ein Güterverzeichnis über Hemmerode.

Archivar Beyer wies bei seiner Anwesenheit auf die erfreulichen Ergebnisse des Austausches mit Idstein hin und schlug Strecker vor, die Ermächtigung zum unmittelbaren Tauschverkehr beim Ministerium zu erwirken, wie er selber sie für Koblenz bereits — unter dem Vorbehalt, bei wichtigeren Stücken besondere

Erlaubnis einzuholen — von Berlin erhalten hatte. Das hessische Ministerium machte auf Streckers Gesuch allerdings zunächst noch Schwierigkeiten. Es betonte, daß für Koblenz durch die weite Entfernung von Berlin die Verhältnisse anders lägen, während in Darmstadt eine jedesmalige Anfrage beim Ministerium eine Kleinigkeit sei. Minister du Thil bewies bei den Verhandlungen für die Aufgaben eines Archivs sehr wenig Verständnis und ein befremdlich geringes Vertrauen in die sachmännische Einsicht des leitenden Archivvorstandes. Mit hartem Tadel bedachte er die Art und Weise, in der neuerdings die Staatsarchive „zu Privatzwecken ausgebeutet werden", und verlangte strengste Bewahrung der Urkunden und pflichtmäßige Geheimhaltung der Bestände. Ja, als um die Wende 1846/47 Strecker das freundliche Anerbieten Beyers dem Ministerium unterbreitete, den Ankauf von 15 Urkunden über das Kloster Nonnenmünster zu Worms für 5 Reichstaler bei einem Koblenzer Antiquar zu vermitteln, und Strecker selber nach seinen eigenen Kenntnissen nur ausführen konnte, daß von den Urkunden wohl nur eine der laufenden Verwaltung dienen könne, die übrigen aber von historischem Wert seien, da wickelte das von du Thil eigenhändig unterzeichnete Reskript in die Genehmigung die Maßregelung ein, „daß ich aber wünsche, daß Sie in Zukunft sich bei dergleichen Anträgen bestimmter aussprechen".

Immerhin konnte von November 1843 ab das Darmstädter Archiv mit dem Koblenzer ohne jedesmalige höhere Erlaubnis verhandeln und austauschen. Als erstes gab Koblenz eine kleine Sendung Urkunden, bald darauf einen Bestand von 18 Urkunden und Akten über rheinhessische Gebietsteile, meist wormsische Sachen, an Darmstadt ab, die sich über den Zeitraum von 1262—1784 erstreckten, während es aus Darmstadt eine Sendung Rheinfelser Akten und einige Serien erbetener Urkunden über Orte der Rheinprovinz erhielt.

Am vorteilhaftesten war es für beide Teile, einander Repertorien auszuleihen, um daraus Stücke zu wählen, worauf man nach der nunmehrigen territorialen Zugehörigkeit der betreffenden Gebiete Ansprüche geltend machen wollte. So gewährte Darmstadt dem Koblenzer Provinzialarchiv Einblick in ein Repertorium über Trierer Klöster, in Sponheimsche Kopialbücher und das Disibodenberger Diplomatar, während Koblenz seinerseits Darmstadt seine Verzeichnisse über Kurmainzer Urkunden, über die aus München abgelieferten Archivalien, über Kurpfälzer Burgen am Rhein, sowie über die in Koblenz lagernden Teile der Emser Kongreßakten zur Verfügung stellte und sich — allerdings ohne den erwarteten Erfolg — erbot, in Magdeburg die Einsicht in die Magdeburger und Thüringer Urkundenverzeichnisse, die Darmstadt noch unbekannt waren, zu vermitteln. Auf die Vervollständigung seiner

Mainzer Urkundenbestände legte Darmstadt besonderen Wert, weil Hessen über seine ausgedehnten Kurmainzer Besitzungen recht wenig urkundliches Material besaß.

Ehe man beiderseits zum Verleihen größerer diplomatischer Sammlungen überging, galt es erst eine die Beziehungen störende Ungereimtheit aus der Welt zu schaffen. In Darmstadt lagen nämlich noch einige Bände der Kindlingerschen historischen Sammlung, die von Paderborn dem inzwischen verstorbenen Geheimen Rat Eigenbrodt vor Jahren ausgeliehen worden waren. Hessen hatte angeblich die Rückgabe verweigert mit der Begründung, die Bände enthielten Gegenstände, die für das Land von großem Interesse seien. Das Oberpräsidium in Münster hatte daraufhin begreiflicherweise weitere Ausleihungen aus der Sammlung auf das strengste untersagt. Strecker konnte die allerdings befremdliche Haltung seines Staates als ein Mißverständnis daraus erklären, daß man sich nach Eigenbrodts Tode bei der Abgabe jener Erklärung wohl über die Sachlage nicht im klaren gewesen sei. Er erkannte nunmehr die Rückgabepflicht unumwunden an.

Die beiderseitigen Archivverwaltungen erteilten einander nachher die Erlaubnis, aus den entliehenen Kopialbüchern von der einen oder anderen Urkunde Abschriften zu nehmen. Von Darmstadt gingen nach und nach einzelne Bände der großen Bodmannschen Sammlung leihweise nach Koblenz. Die freiwilligen Auslieferungen von Urkundenbeständen flossen von Koblenz reichlicher als von Darmstadt. Wir finden Briefwechsel über Sendungen von 11, dann von 27 Urkunden über Liegenschaften im Rheinhessischen, weiter gar von 153 Urkunden über mainzische Stifter und etliche Lehensakten, wie sie Darmstadt in den Verzeichnissen angemerkt und erbeten hatte, sodann über 19 Papsturkunden und wormsische Lehensbriefe. Für die Erlaubnis zum Abschreiben Sponheim'scher Urkundentexte bot das Koblenzer Archiv das Ausleihen sämtlicher 60 Bände des Trierer Diplomatariums an, einer Sammlung, wie gleichwertige wohl nur in Wien und Rom zu finden waren. Kein Wunder, daß bei so viel Entgegenkommen Strecker schließlich um die Gegenleistungen bange wurde und er bei dem Angebot von weiteren 36 Urkunden über rheinhessische und oberhessische Orte, worunter einer Kaiserurkunde von 1293 über die Friedberger Minoriten, das klassische „Timeo Danaos et dona ferentes" zitierte! Er selber hatte nämlich kurz vorher eine Bitte um Auslieferung eines Sponheim'schen Diplomatars zu Eigentum ausweichend beantwortet, obgleich der Band unter seinen 110 Urkunden fast nur solche über die Ämter Kreuznach und Kirchberg enthielt. Darmstadt konnte sich wohl einmal gefällig zeigen, indem es dem Archivar Günther eine Urkunde über den heiligen Rock zu Trier von 1114 zur Veröffentlichung überließ, die Günther

bereits in seinem Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus erwähnt hatte. Aber das wog die reichen Koblenzer Geschenke gewiß nicht auf. Von Koblenz kamen in den folgenden Jahren allerhand rheinhessische Renovationen, Wöllsteiner Steinsatzakten, Rechnungen, ein Faszikel Akten aus dem Archiv der Abtei Schönau über Güter zu Wendelsheim, dann aus den von Speyer ausgelieferten Akten ein Faszikel über das Klüppel'sche Lehen zu Groß- und Klein-Karben, weiter Ordensbriefe und Rechnungen der Kommende Hangen-Weißheim aus dem Heitersheimer Archiv und Aktenstücke aus dem Wetzlarer Deutschordensarchiv. Aus den verschiedenen Koblenzer Ablieferungen der fünfziger Jahre sind Lorchdorfer Gerichtsakten zu nennen, sowie eine Straßburger Handelsurkunde, die durch merkwürdige Benennungen und Unterscheidungen von Weinsorten von Bedeutung war, ferner ein Kopialbuch des Klosters Rosenthal bei Worms, welches vermutlich durch Verwechslung mit dem gleichnamigen moselländischen Kloster nach Trier geraten war.

Die Darmstädter Ablieferungen nach Koblenz waren, wie schon bemerkt, von geringerer Bedeutung. Dafür wartete Darmstadt noch öfter mit Teilen der Bodmann'schen Sammlung auf. Erst aus den fünfziger Jahren hören wir von größeren Ablieferungen. 1856 übersandte das Darmstädter Archiv dem Koblenzer 7 Faszikel Akten, die ihm vom Oberkonsistorium abgeliefert waren und auf Grund des Staatsvertrages mit Preußen vom 5. Juli 1824 über Aufhebung der kirchlichen Verhältnisse in den Ortschaften der Ämter Hohensolms und Königsberg für Hessen keinen Wert mehr hatten.

Koblenz übergab Darmstadt in jenen Jahren noch Sponheim'sche und Pfälzer Lehensbriefe, Speyerer Kammergerichts-Prozeßakten der Grafen Schlitz gen. von Görz und 18 Renovationen über rheinhessische Orte. Für 23 Urkunden über Kloster Arnsburg erhielt es als Gegengabe ein Diplomatar der Abtei St. Maximin zu Trier. Dagegen beantwortete die Darmstädter Verwaltung den Wunsch nach dem Disibodenberger Urkundenbuch, welchem die Koblenzer mit 12 Urkunden über hessische Orte Nachdruck verlieh, hinhaltend.

Das Düsseldorfer Staatsarchiv suchte Stücke aus dem seinerzeit nach Arnsberg geflüchteten Archiv des Stiftes St. Quirin zu Neuß vergebens in Darmstädter Besitz.

15. Landständische Archivalien — Wetterauisches Grafenkolleg — Oberrheinische Kreisakten — Anteil an den Aktenbeständen des Reichskammergerichts und der Reichshofrats-Kanzlei

Als im Jahre 1808 die Stelle eines Landes-Obereinnehmerei-Kommissars beim Fürstentum Starkenburg unbesetzt geblieben war, hatte das Ministerium den Regierungsrat von Lehmann beauftragt, einige landständische Archivalien zur einstweiligen Aufbewahrung dem Darmstädter Staatsarchiv zu übergeben. Damals wurden 249 unvollendete landständische Obligationen, die Kommissions- und Manualakten der Landtage und der landständischen Rechnungskongresse der Jahre 1796—1806, sowie der Schlüssel zur landständischen Obereinnehmerei-Truhe in das Archiv eingebracht.

Da mit dem Erlaß der Verfassung vom 18. März 1820 der alten landständischen Verfassung nur noch historische Bedeutung zukam, entschloß sich die Regierung, die an verschiedenen Stellen zerstreut liegenden landständischen Akten sammeln zu lassen und vollends dem Staatsarchiv einzuverleiben.

Der Hauptbestand der Akten befand sich damals in Verwaltung der Herren von Riedesel. Im August 1824 erhielt der Archivrat Strecker [88]) vom Ministerium Auftrag, nach Lauterbach zu reisen, bei Landrat Stammler die nötigen Auskünfte einzuholen und ihn mit Weisungen zu versehen, damit unter seiner Leitung die Riedeselschen Beamten die Aussonderung des kurhessischen Anteils vornehmen könnten. Die für die Liquidation mit Nassau notwendigen Stücke [89]) sollte Strecker an der Hand eines Verzeichnisses unmittelbar erheben.

Strecker fand in Lauterbach die Landtagsakten [90]) bereits chronologisch geordnet und den Anteil des Großherzogtums ausgeschieden und verzeichnet vor, brauchte also nur für eilige Absendung der augenblicklich benötigten Stücke zu sorgen. Das Staatsarchiv erhielt nach den Verzeichnissen: die Verhandlungen der Stände von 1603—1806, 82 Obereinnehmerei-Rechnungen seit 1619, einige Kriegskostenrechnungen über Verwilligungen der Jahre 1766—1804, sowie mehrere Landmagazin-Kassenrechnungen der Jahre 1768—98 und einen Posten Sonderrechnungen über Verwilligungen zur Montierung des Landbataillons, Unterhaltung der Husarenkorps-Kaserne und Servicegelder seit 1776. Einen Teil

---

[88]) der Amtsbezeichnung nach wohl Friedrich Ludwig Strecker

[89]) Die Benötigung dieser Akten war vermutlich der Anlaß für die Überführung des Archivs.

[90]) außerdem Ritterschaftsakten

der Akten und Rechnungen der jüngsten Jahre allerdings hatte Landrat Stammler noch zu seiner Verfügung behalten und schickte sie erst im November auf Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ein.

Im September des gleichen Jahres verfügte das Ministerium der Finanzen die Abgabe der Matrikel über den adeligen und Neben-Kontribuenten-Stock von der Obergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Eppstein durch den Steuerkommissar Clausecker zu Darmstadt und der entsprechenden Matrikel des Fürstentums Hessen, sowie sämtlicher Steuerurkunden und -akten durch den Hofgerichtsadvokaten und Steuerschreiber Rumpf zu Gießen an das Staatsarchiv. Ebenfalls auf Veranlassung des Finanzministeriums machte das Staatsarchiv eine Zusammenstellung der Behörden, die zu Aktenabgaben heranzuziehen seien; dies waren: 1. die Oberfinanzkammer zu Darmstadt, 2. der Darmstädter Gemeinderat, 3. die Universität Gießen (Akten des Prälatenstandes), 4. das Gießener Hofgericht (Akten und Literalien des verstorbenen Obereinnehmers Pfaff), 5. die Gießener Regierung, 6. der Gießener Gemeinderat, bei dem nach Äußerung des Hofgerichtsadvokaten Rumpf ein Lagerbuch aufbewahrt wurde und vielleicht noch andere Akten zu suchen waren. An die genannten Dienststellen ergingen im Sinne des Vorschlags Anweisungen. Von der Universität wurden 19 Faszikel Prälatenakten eingeliefert, die frühesten aus dem 16. Jahrhundert, von der Gießener Regierung 4 Konvolute. Von der Oberfinanzkammer liegt eine Fehlanzeige vor.

Da zur Schuldenabteilung mit Nassau noch einige Rechnungen und Repertorien vermißt wurden, forschte Strecker persönlich bei verschiedenen Stellen in Gießen nach, kam aber nicht allem auf die Spur. Genauere Angaben über seine Ergebnisse liegen nicht vor.

* * *

Unter den im Jahre 1817 im Isenburgischen Archiv zu Offenbach für den hessischen Staat ausgesonderten Beständen, die zunächst in Offenbach zurückgelassen wurden [91]), befanden sich auch die Akten des Wetterauischen Grafenkollegs, welche die Isenburger vorher verwaltet hatten. Im Jahre 1828 kam man auf diesen Gegenstand zurück, und das Staatsarchiv wurde vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum gutachtlichen Bericht aufgefordert. Seiner Äußerung zufolge war nur ein Teil der Akten von bleibendem Wert. Das Archiv schlug vor, den ganzen Bestand nach Darmstadt einzuholen, die Kosten der Überführung aus dem Verkauf der inhaltlich wertlosen Teile zu decken und die übrig bleibenden Akten dem Archiv, die Druck-

---

[91]) Vgl. oben S. 281!

sachen der Hofbibliothek einzuverleiben. Das Ministerium gab Auftrag, nach diesem Vorschlag zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß ein Verkauf von Akten nur zu sofortigem Einstampfen in einer Papiermühle genehmigt werde.

* * *

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nahm im Jahre 1825 Bezug auf eine Kiste Akten der ehemaligen Kreis-Münzdeputation, die sich noch im Besitz von deren letztem Direktor, dem großherzoglichen Geheimerat Freiherrn von Wiesenhütten zu Frankfurt, befand. Diese Akten waren zwar eigentlich gemeinsames Eigentum der damals noch als Staaten bestehenden Mitglieder des oberrheinischen Kreises. Da indessen niemals eine Nachfrage danach begegnet war, beauftragte das Ministerium nunmehr das Staatsarchiv, die Kiste nach ihrem Eintreffen zu öffnen, ihren Inhalt zu ordnen und ein Verzeichnis darüber aufzustellen.

Es vergingen aber Jahre, bis das Archiv in den Besitz der Aktenkiste gelangte. Erst im Oktober 1832 veranlaßte in ministeriellem Auftrag der großherzogliche Geschäftsträger in Frankfurt, Herr von Goldner, ihre Einsendung. Wegen Registrierung der Akten sollte das Archiv sich mit dem Ministerialregistrator Geheimen Archivrat Heumann ins Benehmen setzen. Die Akten, welche dann im Staatsarchiv Aufstellung fanden, setzten sich im wesentlichen aus Berichtskonzepten der Kreisgesandten und Resolutionen zusammen. Da die Originale zu jenen Konzepten größtenteils bereits im Staatsarchiv lagen, hätte nach Ansicht der Beamten manches vernichtet werden können. Man bewahrte aber einstweilen den ganzen Bestand auf, um bei Gelegenheit die Reihe der Originalberichte daraus zu ergänzen. Unter den Akten befanden sich außerdem noch wenige Produkte aus den Tagen der Aufhebung der Kreisverfassung, meist Aufträge an von Wiesenhütten. Die Registrierung der Konzepte war bereits beim Ministerium erfolgt.

* * *

Nachdem mit Auflösung des Reiches im Jahre 1806 auch die Wirksamkeit des Reichskammergerichtes ein Ende gefunden hatte, lagen die dort erwachsenen Akten zunächst jahrelang, bis endlich am 25. Januar 1821 der Bundestag beschloß, sie noch weitere 20 Jahre in Wetzlar beruhen zu lassen und während dieser Zeit nur in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag Stücke daraus an berechtigte Stellen abzugeben. Gleichzeitig wurde für die Verwaltung des Kammergerichtsarchivs eine aus zwei Fachleuten bestehende Kommission eingesetzt. Die Bundesbeschlüsse der

Jahre 1824 und 1825 änderten nichts Wesentliches an diesem Zustand.

Die Berührung der Angelegenheit im Jahre 1824 veranlaßte das Darmstädter Staatsarchiv zu einem gutachtlichen Bericht über das Interesse des großherzoglichen Hauses an den Wetzlarer Beständen. Darin wurden 341 Prozesse namhaft gemacht, welche Belange des Landes oder des Herrscherhauses berührten, und auf den Wert hingewiesen, den grundsätzlich solche Akten für Grenz-, Wald-, Weiderechte, Regalien oder für die Landes- und Ortsgeschichte haben können.

Als das Ende der zwanzigjährigen Frist heranrückte, beschäftigte sich in den Jahren 1838 und 1839 der Bundestag wieder mit dem ferneren Schicksal des kammergerichtlichen Archivs. Die Akten wurden nunmehr den Regierungen zur Einlösung angeboten; aber erst Anfang der vierziger Jahre machten Mecklenburg, Hannover und Bayern den Anfang mit Abhebung ihrer Anteile. Das Darmstädter Staatsarchiv nahm in seiner gutachtlichen Äußerung zunächst Anstoß daran, daß die Akten, die man beim Kammergericht im Grunde doch los sein wollte, noch mit 5 Gulden für den einzelnen Prozeß eingelöst werden mußten. Diese Kosten verstanden sich aber für die Bemühungen des Personals und die Verpackung und wurden übrigens auch in der Folge für Staaten, die wenigstens 40 Prozesse abnahmen, auf den vierten Teil herabgesetzt. Das Aktenmaterial teilte sich dem Gegenstand nach ein in 1. Prozesse unter souveränen Staaten, 2. Prozesse Privater gegen Staaten oder deren Regenten, 3. Berufungsprozesse Privater. Die Bundestagsbeschlüsse darüber, an welche Stellen die einzelnen Sachen ausgefolgt werden sollten, bedurften noch der Ergänzung. Im allgemeinen war zur Übernahme der Akten das heute für den Wohnsitz des Beklagten zuständige Landgericht berechtigt. Für Prozesse unter Souveränen oder von Souveränen gegen Standes- oder adelige Gerichtsherren trat sinngemäß an dessen Stelle das oberste Gericht des betreffenden Landes.

In Darmstadt ging der Geheime Archivar Strecker die in Wetzlar von Unterbeamten angefertigten Verzeichnisse durch, stellte durch Stichproben fest, daß sie unvollständig waren, und kam zu der Überzeugung, daß die Auslösung sämtlicher Akten, aus denen schwer im voraus eine Auswahl zu treffen war, jedenfalls eine Summe von 1000 Gulden verschlingen würde. Vieles würde sich bei der Einsicht als belanglos und unbrauchbar herausstellen. Um wenigstens für solche Stücke die Transportkosten zu sparen, erwog man es, die abgehobenen Akten zunächst nur in einen Ort der Umgebung Wetzlars zu bringen, um dort gleich die Ausscheidung vorzunehmen. Als die Angelegenheit wieder einzuschlafen drohte, wurde im Februar 1841 durch einen Aufsatz im Frankfurter

Journal erneut die Aufmerksamkeit darauf gelenkt. Bald bot auch die Wetzlarer Kommission noch einmal die Akten an und konnte diesmal darauf hinweisen, daß von anderer Seite bereits vorgegangen sei. Man trat also in Darmstadt der Frage näher, wie man ohne allzu große Unkosten und mit möglichster Vollständigkeit in den Besitz der Akten gelangen könne. Da die Wetzlarer Archivalien nur nach den Namen der Rekurrenten geordnet und nicht nach Reichskreisen eingeteilt waren, würde der Aufenthalt eines Darmstädter Beamten zur Durchsicht der gesamten Verzeichnisse an Ort und Stelle zu zeitraubend und teuer geworden sein. Denn es handelte sich um Verzeichnisse über 80 000 Prozesse! Daher entschloß man sich, dem Beispiel der bayrischen Regierung zu folgen, welche das Anfertigen der nötigen Auszüge den Wetzlarer Beamten gegen Bezahlung überließ und nur zur endgültigen Abhebung des Ausgeschiedenen einen eigenen Beamten nach Wetzlar schickte. Um die Gewißheit zu haben, auch die Akten über Prozesse aus den angefallenen Landesteilen zu erhalten, gab man ein Verzeichnis der nunmehr hessen-darmstädtischen Orte an den mecklenburgischen Hofrat Dr. Dietz, der als Bundeskommissar beim Archiv des Reichskammergerichts den Schriftwechsel mit Darmstadt führte und sich der Ausscheidung der hessischen Akten anzunehmen erbötig war.

Nach Klärung dieser Vorfragen nahm man in Wetzlar die von Darmstadt erbetene Arbeit auf. In sechs Raten gelangte das gesamte ausgeschiedene Prozeßmaterial in den Jahren 1847 bis 1852 nach Darmstadt. Jeweils wenn nach den alphabetischen Verzeichnissen einige Buchstaben erledigt waren, erhielt das Darmstädter Staatsarchiv Mitteilung, und der Fuhrmann Velten von Langgöns nahm protokollarisch die Bestände in Empfang, um sie per Achse nach Darmstadt zu bringen. Zu der ersten Überlieferung war Strecker persönlich nach Wetzlar gereist, konnte aber dort feststellen, daß im ganzen gewissenhaft vorgegangen werde und es sich erübrige, zu jeder Überlieferung einen Beamten abzuordnen.

Das Staatsarchiv kam schon nach der ersten Einlieferung zu der Überzeugung, daß nur ein Teil der Akten aufzubewahren, das übrige füglich zu vernichten sei. Auf seinen Vorschlag wurde darüber erst das Oberappellations- und Kassationsgericht gehört, zumal dieser Gerichtshof für die Souveränitätsprozesse die zuständige Stelle war. Grundsätzlich war die Vernichtung wertlos gewordener Gerichtsakten bereits länger durch Verfügung geregelt. Auf Wunsch des Oberappellationsgerichtes wurden alsbald die rheinhessischen Prozesse besonders gelegt.[92]) Das eingeholte Gut-

[92]) Sie wurden später — wie es scheint, restlos — dem rheinhessischen General-Staatsprokurator ausgeliefert. Was aus ihnen ge-

achten des Oberappellationsgerichtes ging mit der Ansicht des Staatsarchivs einig. Danach waren aufzubewahren: Staatsprozesse, worin Hessen Partei war, sonstige Prozesse über Immobilien oder dingliche Rechte an solchen, schließlich aus den übrigen Prozessen sämtliche Erkenntnisse, Urteile, Vergleiche und Verzichte. Von der Vernichtung des Restes sollte ausgenommen sein, was das Staatsarchiv mit Rücksicht auf das öffentliche, besonders historische Interesse auswählen würde. Endlich sollten vor der Vernichtung des übrigen etwaige Interessenten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, ihre Ansprüche geltend zu machen. Aus praktischen Gründen beschloß man, diese Aufforderung erst insgesamt zu erlassen, wenn die Akten vollständig eingeliefert sein würden, war dadurch aber auch genötigt, bis dahin alles aufzubewahren, — ein Umstand, der aus Gründen des Raumes Schwierigkeiten machte. Auf die Anfrage, ob etwa im Jagdhause für die vorläufige Unterbringung Raum geschaffen werden könne, wurde das Staatsarchiv an die Geheime Registratur verwiesen. Das Finanzministerium stellte dann ein bestimmtes Zimmer des im Staatseigentum befindlichen ehemals du Thil'schen Hauses in der Neckarstraße zur Verfügung, und im Frühjahr 1851 wurden die Akten, die einstweilen in den Archivsälen am Boden gelagert hatten, dorthin überführt.

Der Umstand, daß die Bestände des Reichskammergerichts als Archiv bezeichnet waren, hatte dazu geführt, das Staatsarchiv mit der Regelung der Sache zu beauftragen. Im Grunde handelte es sich eigentlich um eine Angelegenheit der Gerichte. Nach aller Arbeit, Sorge und Unbequemlichkeit sollte das Staatsarchiv selber endlich nur einen kleinen Teil von dem erhalten, was überhaupt aufbewahrt wurde. Strecker persönlich hatte großes Interesse für die Sache der kammergerichtlichen Archivalien gezeigt. Sein Nachfolger in der Leitung des Staatsarchivs, der Geheime Archivar Baur, stand der Frage anders gegenüber. Zwar erklärte er, nunmehr, da das ganze Geschäft seinem Ende zuneige, wolle er nichts mehr daran ändern, — betonte aber scharf, daß er mit der gesamten Haltung, die das Staatsarchiv in der Frage gezeigt, und mit der Behandlung, die es sich dabei habe zuteil werden lassen, keineswegs einverstanden sei, bisher nur keinen Einfluß darauf gehabt habe. Zunächst lieferte Baur den Nachweis, daß man statt des eigentlich zugewiesenen Zimmers in der Neckarstraße nur einen kleineren Raum für die Archivalien geöffnet habe, weshalb für die letzten Einlieferungen kein Platz mehr sei, vielmehr jetzt schon die Aktenbündel an den Wänden in solcher Höhe

---

worden ist, ist nicht bekannt. Höchstwahrscheinlich ist heute nichts mehr davon vorhanden.

und chaotischer Verwirrung aufgestapelt seien, daß es unmöglich erscheine, irgendeinen Gegenstand zu finden. Er schnitt von vornherein jedes Ansinnen ab, das Staatsarchiv mit dem Rest zu beladen, und ereichte eine Zusage des Finanzministeriums, außer dem belegten Zimmer im gleichen Gebäude noch das Gartenzimmer einzuräumen, worin dann der Rest Platz fand.

Im übrigen wußte Baur im wesentlichen die Last der weiteren Arbeit an den Kammergerichtsakten vom Staatsarchiv abzuwälzen. Nach Eingang der letzten Sendungen galt es, die gesamten Einlieferungen nach dem Generalverzeichnis nachzuprüfen. Denn man hatte von einer jedesmaligen Durchsicht der einzelnen Sendungen abgesehen und auch die vorgesehenen summarischen Nachprüfungen von drei zu drei Jahren nicht durchgeführt, verdankte es also nur dem Entgegenkommen der Wetzlarer Kommission, wenn man überhaupt noch Ausstellungen an den älteren Einlieferungen vorzubringen in der Lage war. Die Nachprüfung des Ganzen erforderte nun eine erhebliche Arbeitsleistung. Zwar Baurs Schätzung auf insgesamt 5000 Prozesse erscheint etwas aufgefärbt, aber an 4500 kann nicht viel gefehlt haben.[93]) Das Archivpersonal war damals durch die Neuordnung des gesamten Aktenarchivs vollauf in Anspruch genommen und erwartete außerdem neue Arbeit durch Zugänge aus Ziegenhain. Da jede Unterbrechung der Ordnungsarbeiten sehr störend gewesen wäre, konnten also die Archivbeamten für eine Durchsicht der Wetzlarer Akten in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen. Von Baurs Vorschlägen, entweder dem Staatsarchiv eine Hilfskraft für diese Arbeit zu stellen oder ganz unabhängig von ihm eine Person damit zu beauftragen, die durch juristische und sprachliche Kenntnisse die Eignung für die Aufgabe besaß, wurde der zweite ausgeführt, — allerdings erst einige Jahre später. Die Vollständigkeit der Ablieferungen hatte Baur persönlich im Frühjahr 1852 durch Einsicht in die Wetzlarer Repertorien an Ort und Stelle nachgeprüft. Im September 1855 waren die Kammergerichtsakten aus dem Hause in der Neckarstraße in das Ständehaus überführt worden, lagen aber dort nicht einmal gegen Feuchtigkeit geschützt. Auf wiederholtes Erinnern des Staatsarchivs wurde schließlich gegen Ende des Jahres 1857 der Gerichtsakzessist Baur[94]) mit der Sichtung der Wetzlarer Aktenbestände beauftragt und hatte damit 5—6 Monate zu tun. Im Frühjahr 1859 reichte er seine Vorschläge ein. Danach waren wohl 400 Prozesse an auswärtige Souveräne oder adelige Gerichtsherren abzugeben. Schon früher waren nach Eingang einzelner Lieferungen

[93]) Darunter waren nur ganze 22 Originalurkunden, was sich daraus erklärt, daß in den meisten Fällen die Parteien es vorgezogen hatten, beglaubigte Abschriften zu den Akten zu geben.

[94]) Ein Neffe des Archivdirektors

einige Abgaben erfolgt. Neben verschiedenen Staatsregierungen hatten die Fürsten und Grafen zu Solms Akten erhalten. Umfangreiche Dalbergische Prozesse waren mit Einwilligung des freiherrlichen Hauses zur Vernichtung bestimmt worden. Die neuerdings ausgeschiedenen Akten gab man in den nächsten Jahren an die betreffenden Regierungen und Häuser ab. Das Staatsarchiv aber wies jedes Ersuchen des Oberappellationsgerichts auf Vollzug dieser Abgaben als sein Ressort nicht berührend von sich, ließ sich vielmehr die für es selber bestimmten Akten 1865 durch das Oberappellationsgericht überliefern und wählte daraus die historisch oder genealogisch beachtlichen Stücke zur Aufbewahrung aus. Das übrige wurde unter Beobachtung der Verfügung vom 29. Juni 1853 eingestampft. Die Bitte des Archivs, ihm zur Deckung seiner Auslagen den Erlös aus dem Altpapier zu überlassen, fand kein Gehör. Der Archivdirektor erhielt vielmehr noch eine Rüge dafür, daß er vor der Vernichtung der Akten nicht noch einmal besonders die Genehmigung des Ministeriums eingeholt hatte. Dr. Baur gegenüber war die Vorsicht der Behörde gewiß nicht unangebracht. Denn mit dem Einstampfen von Akten machte er nicht viel Federlesens. Auch die große Masse der ihm vom Oberappellations- und Kassationsgericht als historisch oder rechtlich wertvoll überwiesenen Akten ließ er als wertlos vernichten. Die wenigen erhaltenen Prozesse sind heute zumeist der Abteilung „Adel" eingegliedert. Da aber weder über die 1425 Prozesse, die von dem jungen Baur für das Staatsarchiv ausgesondert waren, noch über die von dem älteren Baur aufbewahrten sich Verzeichnisse erhalten haben, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Untersuchung, um festzustellen, ob ein Reichskammergerichts-Prozeß noch vorhanden ist.

* * *

Ähnlich, wie es mit dem Archiv des Reichskammergerichts geschehen war, erwartete man eine Aufteilung der Akten der Reichshofrats-Kanzlei, als gegen Ende des Jahres 1836 deren Aufhebung durch die Presse gemeldet wurde. Das Staatsarchiv bemerkte in seinem Bericht, der das Ministerium auf diesen Gegenstand aufmerksam machte, daß die Handakten der Darmstädter Agentur in Wien zwar wenig Dinge von Belang enthalten hätten[95], daß aber unter den Akten der Reichshofrats-Kanzlei immerhin solche sein könnten, die man zum wenigsten nicht in

[95]) Es handelte sich dabei im wesentlichen um Briefwechsel, deren Gegenstücke bei den Darmstädter Verwaltungsstellen bzw. beim Staatsarchiv vorhanden waren. Es liegen Verhandlungen über solche Ablieferungen aus dem Jahre 1808 vor, ferner aus den Tagen des Personalwechsels nach den Todesfällen der Geschäftsträger Merck (1825) und Pilgram (1834).

fremden Händen wissen wolle.[96]) Es gelang, Verzeichnisse aus Wien zu erhalten, woraus man annähernd 200 Prozesse auswählte, und der Geschäftsträger empfahl, den Auslieferungsantrag durch das Oberappellationsgericht einzureichen. Da aber die eingezogenen Erkundigungen ergaben, daß höchstens Abschriften unter großen Gebührenunkosten erhältlich gewesen wären, wurde damals ein Antrag überhaupt nicht gestellt.

Im Jahre 1854 kam das Staatsarchiv auf die Angelegenheit zurück und hoffte zugleich damit in Wien eine Auslieferung der erzstiftisch mainzischen Archivbestände zu erwirken.[97]) Inzwischen war denn auch die Registratur des Reichshofrates dem kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchiv einverleibt worden und unterlag jetzt nicht mehr den Sportel- und Kopialiensätzen. Es war also ohne große Kosten ihre Benutzung an Ort und Stelle möglich, und über ihre Auslieferung konnten Verhandlungen eingeleitet werden. Denn daß das Wiener Archiv ein dauerndes Interesse an der Aufbewahrung dieser Bestände haben könne, war nicht anzunehmen. Durch Vermittlung der Wiener Gesandtschaft gelangte ein Verzeichnis nach Darmstadt nebst einer Note, welche die Akten in fünf Kategorien zerlegte: 1. im k. k. Staatsarchiv abgängig und erst nach Auffindung auslieferbar; 2. unbedingt ausfolgbar; 3. zedierbar, sofern die landeshoheitliche Zuständigkeit am Streitobjekt nachgewiesen wird; 4. mit Zustimmung des Prozeßgegners abzugeben; 5. nach den Grundsätzen der k. k. Regierung zur Auslieferung nicht geeignet. Das Darmstädter Staatsarchiv nahm zu dem Verzeichnis und der Note kritisch Stellung. Es konnte durch Beispiele belegen, daß die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu wünschen übrig lasse, und daß in vielen Fällen das Herbeibringen einer gegnerischen Einwilligung zur Auslieferung der Akten überhaupt nicht möglich sei, weil gegnerische Staaten, wie etwa Kurpfalz und der Deutsche Orden, nicht mehr existierten. Die Grundsätze, nach denen die Wiener Regierung einiges zurückzubehalten wünschte, waren aus der Note nicht ersichtlich; indessen konnte man den Eindruck gewinnen, daß dabei ein Mangel an Kenntnis der historischen und geographischen Verhältnisse vorgewaltet habe. Das Staatsarchiv beantragte, eine Erwiderung der Note durch die hessische Gesandtschaft zu veranlassen, in den Auslieferungsanträgen noch über das als auslieferbar bezeichnete hinauszugehen und schließlich den Versuch zu machen, in Wien durch eine mit den Verhältnissen vertraute Persönlichkeit zu verhandeln, die zugleich auch die Frage des Mainzer Archivs erörtern solle. Im Falle einer Auslieferung könnte dann durch die gleiche

[96]) Als Beispiel wird einmal im Jahre 1854 der Prozeß der Gräfin Giovani genannt.

[97]) Diese Angaben sind oben Seite 302 noch nicht mitberücksichtigt.

Person das Unbrauchbare unmittelbar an Ort und Stelle kassiert werden. Das Ministerium gab den Anträgen des Staatsarchivs statt. Auf Vorstellungen hin zeigte die Wiener Regierung Entgegenkommen, und manche Anstände wurden beseitigt. Darauf konnte im August 1858 der Direktor des Haus- und Staatsarchivs, Dr. Baur, als hessischer Bevollmächtigter zur Entgegennahme der Akten nach Wien gesandt werden. Die reichshofrätlichen Akten waren mit denen des sogenannten Reichsarchivs im Laurenziengebäude untergebracht. Die von Darmstadt angeforderten Stücke galt es erst herauszusuchen. Baur beauftragte alsbald einen Spediteur mit ihrer Verfrachtung. Nach Eintreffen der Archivalien in Darmstadt wurde es für gut befunden, sie ungeschmälert aufzubewahren, mit einziger Ausnahme der vielen Wechsel- und persönlichen Schuldklagen, im ganzen 48 Prozesse, deren Vernichtung das Ministerium genehmigte. Die Schwierigkeiten, welche in einzelnen Fällen sich wegen fehlender Zustimmung ehemaliger Prozeßgegner ergeben hatten, ließen sich beheben. Die von zwei Standesherren an die Erteilung ihrer Zustimmung geknüpften Bedingungen waren erfüllbar. Und bei den Kurpfälzer und deutschherrlichen Prozessen betrachtete die Wiener Regierung das Königreich Bayern und den Erzherzog-Deutschmeister als Rechtsnachfolger der vormaligen Gegner und war mit deren formeller Zustimmung zufrieden. Danach trafen die restlichen 25 Prozesse in Darmstadt ein, zugleich das Wenige, was man aus dem Kurmainzer Archiv abgab: 18 Akten, im wesentlichen Streitigkeiten zwischen Kurmainz und Hessen-Darmstadt, Wormser Kammersachen und Personalien.

16. Austausch nach dem Frieden von 1866

Durch den Friedensschluß vom 3. September 1866 verlor Hessen-Darmstadt an Preußen die Landgrafschaft Hessen-Homburg[98]) — jedoch mit Ausnahme der Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde, die dem Großherzog persönlich verblieben —, die Ämter Biedenkopf, Königsberg, Blankenstein und Battenberg[99]), die Herrschaft Itter mit Vöhl, sowie einen Teil des Kreises Gießen.[100]) Für das Großherzogtum war es nach dem Ausgang des Krieges eine unerhörte Gunst, daß es aus Gebiets-

[98]) Sie hatte schon einmal vorübergehend 1806—15 zum Großherzogtum gehört (vgl. oben im 11. Abschnitt!) und war ihm neuerdings wieder durch das Erlöschen der Homburger Linie mit dem Tode des Landgrafen Ferdinand am 24. März 1866 angefallen. Das Amt Meisenheim kam damals gleich an Preußen.

[99]) Das sog. hessische Hinterland

[100]) Die Orte Rodheim, Fellingshausen und Bieber, Rödelheim und Niederursel

teilen eingezogener Staaten, an deren Seite es im Felde gestanden hatte, noch eine gewisse Entschädigung erhielt. Dies waren: von Kurhessen der Distrikt Katzenberg mit den Orten Ohmes, Dockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödchen, die Enklave Treis an der Lumda, ein Walddistrikt zwischen Altenstadt und Bönstadt, sowie die Ortsbezirke Massenheim, Mittelgründau und Rumpenheim; von Nassau das Amt Reichelsheim mit Dornassenheim und der Ortsbezirk Harheim; von der Stadt Frankfurt die Ortsbezirke Dortelweil und Niedererlenbach. Ein Rezeß zwischen Preußen und Hessen vom 25. Juni 1867, der die Einzelheiten des Friedensvertrages regelte, behandelte im sechsten Abschnitt den Austausch von Literalien. Danach wurden die für Akten und Karten der Verwaltung festgestellten — übrigens den herkömmlichen Bräuchen folgenden — Grundsätze nach § 4 auch auf die Archivalien im engeren Sinne angewandt. Einschlägige Archivliteralien waren auszuliefern: an Preußen aus dem großherzoglichen Staatsarchiv zu Darmstadt; an Hessen aus den vormals kurhessischen Staatsarchiven zu Kassel und Hanau, aus dem Zentralarchiv des vormaligen Herzogtums Nassau zu Idstein und aus dem Archiv der Stadt Frankfurt am Main. Außerdem waren aus dem vormals landgräflichen Haus- und Staatsarchiv zu Homburg die landgräflichen Familien- und Kabinettsarchivalien, sowie die auf die Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde bezüglichen Aktenstücke an das großherzogliche Kabinett zu Darmstadt abzugeben. Beiden Staaten blieb ohne Zeitbeschränkung das Recht vorbehalten, Vervollständigung der Extradition nach Maßgabe der Bestimmungen des Rezesses zu verlangen. Nicht ganz den Tatsachen entsprechend setzt der Rezeß voraus, daß zum Zeitpunkt seiner Vereinbarung die gegenseitigen Ablieferungen bereits größtenteils erledigt seien.

Am frühesten kam die Frage des Homburger Hausarchivs in Fluß. Der Archivdirektor Dr. Baur hatte sich nach dem Anfall von Hessen-Homburg auf Grund eines Dekretes vom 1. Mai 1866 die Homburger Archivbestände angesehen.[101]) Er berichtete von dem Vorhandensein vieler Haussachen, worunter zahlreiche Briefe vertraulichen Charakters, zum Teil noch uneröffnet, sich befanden. Auf seinen Rat entschloß sich der Großherzog, die Homburger Familienarchivalien nicht auf Grund des Artikels 16 des Friedensvertrages, sondern auf Grund des Artikels 14 zu

[101]) Schon vorher, als der Erbfall akut geworden war, erhielt das Staatsarchiv Ende April den Auftrag, über Entstehung und Entwicklung der Deputatgelder an Hessen-Homburg eine Ausarbeitung vorzulegen. Diese Deputatgelder stellten eine Apanage dar, die auf Einführung der darmstädtischen Primogenitur durch das Erbstatut von 1602 (1606) zurückging.

beanspruchen, wonach die im Homburger Residenzschloß befindlichen „Gemälde, Bibliotheken und sonstige Sammlungen“ ihm zufielen. Der preußische Zivilkommissar, Landrat Briesen, mußte zwar zunächst die Auslieferung verweigern, da das Hausarchiv vom Landesarchiv nicht getrennt war und er aus diesem nichts abzugeben hatte. Indessen machte die preußische Regierung keinerlei Schwierigkeiten, ließ vielmehr den Kabinettssekretär Lommel die Sichtung der Familienpapiere alsbald in Angriff nehmen. Zur kommissarischen Aussonderung fand sich Baur Anfang November mit zwei für besondere Fragen eingesetzten preußischen Kommissaren in Homburg zusammen. Von dem Ergebnis zeigte er sich durchaus befriedigt. Seinem Berichte nach fielen aber die Homburger Erwerbungen doch nicht unter Artikel 14, sondern unter Artikel 16 des Friedensvertrages und gehörten deshalb nicht in das Kabinettsarchiv, sondern in das Hausarchiv. Baur quittierte einstweilen über 22 Stück Briefe, Portefeuillen, Stempel und Münzen, die nicht in den beiden Aktenrepertorien aufgezählt waren.[102]) Zur Aufnahme der aus dem Archiv ausgesonderten Stücke traf am 10. November der Archivrat Eltester aus Koblenz in Homburg ein. Im Januar 1867 sandte er zwei Verzeichnisse der nach Darmstadt abzugebenden Archivalien und erklärte dazu, daß man drei Gruppen von der Ablieferung habe ausnehmen müssen: 1. Stücke, welche Haus und Land gemeinsam angingen, als Erbstatute, Brüdereinungen u. dgl.; 2. Sachen, die Güter betrafen, welche zurzeit nicht mehr im Besitz des Hauses Hessen waren; 3. Akten über Streitigkeiten mit der Darmstädter Linie, wovon ohnehin die Gegenstücke in Darmstadt zu vermuten waren. Baur mußte die Einschränkung als billig anerkennen und fand wenig dagegen zu erinnern. Im April wurden neun Kisten Archivalien aus Homburg eingeliefert. Man vermißte dabei nur noch einen Kasten Briefe der verstorbenen Prinzeß Wilhelm von Preußen. Hofmarschall von Titzenhofen sandte eine Anfrage nach Greiz, ob die Briefe vielleicht mit dem Nachlaß des Landgrafen Gustaf dorthin gekommen seien.[103]) Sie fanden sich aber nachher im Besitz der Fürstin Reuß, die sich zwar nicht entschließen konnte, sie abzugeben, wohl aber bereit war, sie zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Als Ende April noch sechs weitere Kisten Archivalien aus Homburg eintrafen, enthielt die eine davon jenes Eigentum der Fürstin Reuß.

Es konnte nicht ausbleiben, daß Baur wieder einiges aus den Zugängen zur Kassation vorschlug[104]) und auch die Genehmigung

[102]) Vermutlich die unter gerichtlichen Verschluß genommenen Familiensachen des Landgrafen Ferdinand.

[103]) Die Briefe, welche die Fürstin Reuß nachher zur Verfügung stellte, waren an den Landgrafen Gustaf gerichtet.

[104]) Streitigkeiten mit Frankfurt über Kriegskostenbeiträge von

des Ministeriums dazu erhielt. Akten über das Testament des Fürsten Victor Amadeus von Anhalt=Bernburg, die übrigens im Homburger Schloß unter Nässe gelitten hatten, wurden dem anhaltischen Archiv angeboten. Im Juni 1868 schickte die Direktion der preußischen Staatsarchive noch sieben Kisten nachträglich aufgefundener Akten aus Berlin, wohin man das Homburger Archiv einstweilen verbracht hatte. Etwa die Hälfte dieser Archivalien bezog sich auf das Amt Petterweil, das übrige auf die Güter Hötensleben und Oebisfelde.

Die meisten und wichtigsten Akten über die beiden Domanialgüter hatte die großherzogliche Kabinettsgüter=Direktion aus der Homburger Geheimrats= und Regierungsregistratur erhalten. Die Direktion des Staatsarchivs war deshalb aus Gründen der Geschlossenheit der Bestände damit einverstanden, daß an die gleiche Stelle auch die Akten aus dem Homburger Archiv, soweit sie die beiden Güter betrafen, gegeben wurden. Sie beantragte nur, Stücke von historischem Wert, die für die Verwaltung nicht mehr von Bedeutung waren, im Archiv zu hinterlegen. Auch ohne wesentlichen Zugang von Beständen hatte das Staatsarchiv gerade mit dem Anfall der beiden Domanialgüter viel Arbeit. Denn die Frage der Entrichtung einer Erbschaftsstempelsteuer machte zeitraubende Feststellungen notwendig. Sodann hatte sich das Staatsarchiv über eine auf den Gütern lastende Hypothekenschuld gutachtlich zu äußern und endlich ebenso über die rechtliche Natur der beiden Güter, da es galt, ihren Charakter als Hausgut gegenüber dem Landtag zu rechtfertigen.

Noch vor Homburg hatte Idstein seine Ablieferungspflicht gegenüber Darmstadt erfüllt. Im Dezember 1866 war Baur zur kommissarischen Erhebung nach Idstein gereist. Bis zum Frühjahr hatte man nachher die im dortigen Archiv und in seinem Filialarchiv zu Weilburg ausgesonderten Literalien über das Amt Reichelsheim samt Dornassenheim und den Ort Harheim nach ihren Provenienzen in 15 Verzeichnissen zusammengestellt. Ein weiteres Verzeichnis faßte die von Hessen angesprochenen Bestände zusammen, die von der preußischen Regierung nicht freigegeben worden waren. Im März wurden die Ablieferungen durch einen Fuhrmann nach Darmstadt eingeholt. Neben den Akten und Rechnungen fanden sich darunter verhältnismäßig wenig Urkunden, deren älteste von 1294 datiert war, ferner 22 Siegelstempel, größtenteils von Zünften. Die bestehende Raumnot veranlaßte die Archivdirektion, die eingebrachten Akten wieder mit einiger

Homburger Untertanen aus dem Dreißigjährigen Krieg; desgl. mit den Holzhausen und Ingelheim über Schulden; Akten über Belehnung mit dem Busecker Tal usw., wie sie in Darmstadt bereits vorhanden waren; Debitwesen des Landgrafen Friedrich Jakob.

Strenge auf ihre Geeignetheit für das Archiv zu prüfen. Das Ergebnis war der Vorschlag, die Rechnungen und die Gerichtsakten bei einschlägigen Behörden unterzubringen oder aber zu vernichten. Gemäß höherer Weisung wurden hierauf ausgewählte Rechnungen an die Oberforst- und Domänendirektion abgegeben und die Verzeichnisse über die Gerichtsakten dem Gießener Hofgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Wunsch des Hofgerichts, die gesamten Gerichtsakten zur Durchsicht nach Gießen kommen zu lassen, scheiterte an den Kosten. So mußten die einzelnen Gerichtsstellen selber im Sinne der einschlägigen Verordnung die Entscheidung darüber treffen, wieweit die Akten ferner aufbewahrt werden sollten. Nach Anordnung des Gießener Hofgerichts gingen die Reichskammergerichts-Akten zu diesem Zwecke an das Oberappellations- und Kassationsgericht, die übrigen in näher bezeichneter Verteilung an das Gießener Hofgericht selber bzw. an das Landgericht Friedberg. Einen Teil der Rechnungen hatte man vernichtet.[105])

Ohne Reibung ging die Ablieferung aus dem Stadtarchiv zu Frankfurt vor sich. Die preußische Kommission zur Ausführung des § 16 des Friedensvertrages vermittelte der ehemaligen Reichsstadt das Einverständnis Hessens damit, daß sie der historischen Vollständigkeit wegen die älteren Urkunden über Dortelweil und Niedererlenbach behielt. Mit kleinen Abstrichen kam die Darmstädter Regierung auf gutachtlichen Bericht des Staatsarchivs dem Frankfurter Wunsch entgegen. Die Ablieferung erfolgte im März 1867 über das Kreisamt Vilbel. Ein nachträglich dorthin eingesandtes Stück wurde vermißt. Alles in allem wurden von Frankfurt abgeliefert: 60 Nummern Akten und Urkunden über Dortelweil aus den Jahren 1468—1813 und 37 über Niedererlenbach aus den Jahren 1434—1788. Wenn auch hiervon wieder vieles kassiert wurde, so ist das schwer zu billigen, da kein Zeugnis dafür spricht, daß die ausgeschiedenen Stücke wenigstens vor ihrer Vernichtung der Stadt Frankfurt angeboten worden wären.

Da in dem Rezeß vom 3. September 1866 das Archiv zu Cassel als eine der ausliefernden Stellen genannt war, hoffte die Darmstädter Regierung, ihre Forderung auf das damals dort aufbewahrte hessische Gesamtarchiv ausdehnen zu können, und beauftragte Dr. Baur, mit den preußischen Kommissaren deshalb in Unterhandlungen einzutreten. Die erste Antwort von preußischer Seite war schon wenig ermutigend. Sie bestand in einem

---

[105]) Die Kehrseite solchen Verfahrens trat wieder einmal vor Augen, als im Jahre 1877 das Kreisamt Friedberg in einer Streitsache der Gemeinde Reichelsheim Rechnungsurkunden zur Einsicht benötigte und das Staatsarchiv mitteilen mußte, daß sie der Einstampfung zum Opfer gefallen seien.

Hinweis darauf, daß alles Teilbare durch den Vertrag von 1855 aufgeteilt, der Rest aber als Gemeinbesitz anerkannt worden sei. In Darmstadt sah man die Sache anders an. Die Teilung von 1855 war zwischen den beiden Linien des Hauses Hessen erfolgt und sah nicht vor, daß jemals ein Anteil in die Hände einer fremden Landesherrschaft übergehen würde. Baur glaubte zwar nicht, daß er mit seiner Auffassung bei Preußen durchdringen würde, hielt es aber für ungerechtfertigt, daß ausgesprochen hessische Haussachen fortan Preußen gehören sollten. Er empfahl zunächst, man solle mit seinen Forderungen bescheiden sein und etwa nur das beanspruchen, was sich auf Geburt, Erziehung, Reisen usw. des Landgrafen Georg I., des Stifters der Darmstädter Linie, beziehe. Wollte man sich Preußen selber zum Muster nehmen, so mußte man viel weiter gehen. Baur erinnerte daran, daß Preußen die Archivalien der ehemaligen Burggrafen von Nürnberg als der hohenzollernschen Dynastie zuständig von Bayern beansprucht habe. Schließlich dachte man das Entgegenkommen Preußens zu gewinnen, wenn man ihm den Alleinbesitz aller der Stücke des Samtarchivs anböte, die sich nur auf preußische Gebietsteile bezogen. Indessen erreichte eine persönliche Reise Baurs nach Kassel nicht mehr, als daß die dortigen Beamten eine wohlwollende Stellungnahme versprachen, da sie zu irgendwelchen Zugeständnissen keine Vollmacht besaßen. Die Angelegenheit wurde dann durch einen diplomatischen Notenwechsel geregelt, der sich mit obligater Langsamkeit vollzog und auf preußischer Seite nicht die echte Diplomatenkunst vermissen ließ, in höflicher Form mit der einen Hand zu geben und mit der anderen wieder zu nehmen. Man erklärte sich bereit, die auf die Privatverhältnisse der Vorfahren des Großherzogs bezüglichen Literalien auszuliefern — aber nur soweit sie nicht mit Landesangelegenheiten in Verbindung standen oder nicht besonderen historischen Wert hatten. Wegen ihres historischen Wertes sollten beispielsweise sämtliche Korrespondenzen von der Auslieferung ausgeschlossen sein. Die Sachen der Grafen von Katzenelnbogen sollten von vornherein nicht in Frage kommen. Baur warf bitter die Frage auf, was da schließlich noch übrig bleibe? Sich lediglich mit den privaten Schuldensachen der Hoheiten zu bereichern, hatte das Haus- und Staatsarchiv kein Interesse. Zum Überfluß hätte noch die Berliner Archivverwaltung das letzte Wort zu sprechen gehabt. Preußen — so urteilte man in Darmstadt — behandelte die Angelegenheit nach dem Rechte des Siegers und das Samtarchiv als einen eroberten Bestand. Daß vertrauliche Korrespondenzen der kurfürstlichen Familie mit Napoleon im Kasseler Schlosse erhoben und irgend wohin verbracht worden waren, glaubte man als bezeichnend für die Behandlung fremder Hausarchivalien durch Preußen betrachten zu dürfen. Man

gab also jede weitere Erörterung als zwecklos auf. Verblieben noch die periodischen Visitationen des Samtarchivs nach dem Vertrage von 1855. Baur hatte in Kassel den Eindruck gewonnen, daß sich im Archiv wenig verändert habe, und wußte zu berichten, daß der Samtarchivar, Geheimer Regierungsrat Schröder, seit einem Schlaganfall schonungsbedürftig sei.[106]) Deshalb nahm man auch von einer Visitation damals Abstand.

Durch die Verquickung mit der Frage des Samtarchivs zogen sich die Ablieferungen aus Kassel überhaupt lange hin. Im Juni 1867 teilte Archivdirektor Strippelmann endlich Baur mit, daß die Ausscheidungen in Kassel beendet seien, und die Darmstädter Regierung entschloß sich daraufhin, ihren Kommissar nach Kassel zu senden, ohne die noch ausstehende diplomatische Note abzuwarten. Baur vereinigte dann die Reisen nach Kassel und Hanau und meldete am 28. August, daß er sämtliche Repertorien an Ort und Stelle eingesehen und die Archivalien über Treis an der Lumda, Nauheim und zugehörige Orte erhoben habe. Noch waren die Ablieferungen von Hessen an Preußen nicht erfolgt. Deren Erledigung wurde erst abgewartet, ehe man die Kasseler Bestände nach Darmstadt schickte. Ein von Berlin einstweilen eingesandtes Verzeichnis war in Kassel aufgrund der Urverzeichnisse erst umgeschrieben worden. Über die gleichfalls verzeichneten Bestände, welche von der Ablieferung ausgenommen werden sollten — meistens Lehensreversalien —, war zuvor Einvernehmen hergestellt worden. Die Kasseler Ablieferung traf endlich in vier Paketen ein. Darunter fanden sich neben den Akten 9 Urkunden über das Gericht Katzenberg, 2 über Treis an der Lumda, 13 über das Amt Nauheim, 1 über Rumpenheim und 7 über Massenheim.

In Hanau hatten die preußischen Kommissare zuerst nur Rumpenheimer Sachen ausgeschieden. Im Mai 1867 folgte dann ein Verzeichnis nach, das 60 Urkunden über Nauheim, Dorheim, Schwalheim und Massenheim enthielt; über Rodheim und Mittelgründau hatten sich keine gefunden. Im September mußte Darmstadt nach einmal um die Zustellung mahnen. Alles in allem war die Hanauer Ausbeute nicht gering. Aber neben einer großen Zahl wertvoller Stücke stellte Baur auch viele fest, deren Aufbewahrung er nicht für lohnend hielt. Mehr als die Hälfte der 630 Nummern des Verzeichnisses wurde zum Einstampfen bestimmt.

Die Ablieferungen Hessens an Preußen waren dadurch vereinfacht, daß sie samt und sonders im Darmstädter Archiv zu erheben waren. Dafür aber hatten sie auch einen viel

[106]) Die Meldung Baurs, daß aus diesem Grunde auch die Teilung der Tausende von Wachssiegeln habe verschoben werden müssen, scheint sich auf einen Rückstand der Verteilung nach dem Vertrag von 1855 zu beziehen.

größeren Umfang. Als sich in den Monaten November und Dezember 1866 abwechselnd zwei preußische Kommissare zur Vornahme der Ausscheidungen in Darmstadt aufhielten, war es keine geringe Mühe für die Archivverwaltung, die ganzen für eine Durchsicht in Frage kommenden Bestände nach und nach in den heizbaren Arbeitsraum zu bringen. Das Arbeiten im Magazin hatte sich der Kälte wegen bei einem Versuch als undurchführbar erwiesen. Die Auslieferung der verzeichneten Archivalien hatte die Darmstädter Regierung zuerst bis nach Eingang der preußischen Ablieferungen aufschieben wollen, war aber, wie sich billig denken läßt, bei dem siegreichen Preußen damit nicht durchgedrungen. So erteilte denn im Februar das Ministerium die Ermächtigung zur Absendung der Ausscheidungen.[107]) Sie verzögerte sich aber noch, bis Archivrat Eltester, Direktor des Provinzialarchivs in Koblenz, der als einer der preußischen Kommissare an den Aussonderungen teilgenommen hatte, zuvor das Ganze noch einer Nachprüfung unterzogen hatte. Bestimmungsorte waren Kassel und Idstein. Das umfangreiche Verzeichnis über die Ablieferungen weist Akten aus den Archivabteilungen V, VI und VIII—XIV, ferner Lehenssachen, Salbücher und endlich, eine Fülle von Urkunden auf. An deren Zahl mag man den Umfang der abgelieferten Bestände ermessen. Es waren 1021 Urkunden, die nahezu hundert Orte betrafen — die Höfe und Wüstungen eingerechnet.

Die Ablieferung einiger Sachen, die beim Abschreiben des Verzeichnisses irrtümlich hineingelangt, eigentlich aber nicht auf Grund des Friedensvertrages ablieferbar, vielmehr zu freundschaftlichem Austausch bestimmt waren, scheint noch verhindert worden zu sein. Dagegen kamen durch eine Verwechslung des Ortes Eifa bei Biedenkopf mit Eifa bei Alsfeld zehn Urkunden an Preußen, die im Januar 1879 auf Reklamation hin von Marburg aus nach Darmstadt zurückgeschickt wurden.

Im März 1869 hinterlegte das Ministerium die mit dem Friedensvertrag von 1866 in Zusammenhang stehenden Rezesse, Protokolle und Ratifikationen im Staatsarchiv.

17. Hausarchiv, Kabinettsarchiv, Familienarchive

Einen beachtenswerten Teilbestand bildet im Hessischen Staatsarchiv nach wie vor das Hausarchiv des vormals regierenden Fürstenhauses. Es erklärt sich aus der Geschichte des öffentlichen

[107]) Die Anfertigung der Verzeichnisse übertrug der Archivdirektor einer Hilfskraft mit höherer Schulbildung, da das Kanzleipersonal vollbeschäftigt war und er die Kenntnisse eines einfachen Kopisten für diese Arbeit nicht für ausreichend hielt. Über die dadurch erwachsenen Kosten rechtfertigte er sich gegenüber den Ausstellungen des Ministeriums in sehr entschiedenem Ton.

Rechts, daß von einer sauberen Scheidung zwischen Staatsarchiv und Hausarchiv von Anfang an nicht die Rede sein konnte. Herrscherhaus und Land waren Faktoren, deren Belange durcheinander wuchsen und durch viele Fasern miteinander verkettet waren; ursprünglich war sogar das Fürstenhaus alles und das Land nur sein Besitz. Selbst in jüngerer Zeit, als die Landeshoheit der Fürsten schon zur Staatsgewalt geworden war und das Privatfürstenrecht „seine öffentlich-rechtlichen Bestandteile an das Staatsrecht abgegeben hatte“ [108]), war es in vielen Fällen nicht leicht zu entscheiden, wo der Fürst aufhörte, öffentliche Person zu sein, und Privatperson zu werden anfing. So sind Gegenstände in das Geheime Staatsarchiv übergegangen, die, wie Briefe und persönliche Aufzeichnungen, zweifellos Privatangelegenheiten des Herrscherhauses waren. So gelangten andererseits aber auch später, als man sich bemühte, Hausarchiv und Staatsarchiv voneinander zu sondern und nur noch durch gemeinsame Verwaltung verbunden zu halten, Materien in das Hausarchiv, in denen der Fürst weniger als Glied seines Hauses, denn als Oberhaupt des Landes handelnd auftritt, z. B. die Regelungen der Erbfolge durch Brüdereinungen u. dgl. In Darmstadt erfolgte die Trennung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachdem durch die Neuorganisation der Verwaltung im Jahre 1804 das Geheime Staatsarchiv aus dem Verbande der Regierungskanzlei herausgelöst und eine selbständige Behörde geworden war. Daß die Scheidung der beiden Archivteile nur eine äußerliche sein konnte, daß es in dem sogenannten Hausarchiv nicht vieles gab, worauf das Land nicht zum wenigsten Mitanspruch gehabt hätte, ging deutlich aus den Verhandlungen nach der Verfassungsänderung durch die Revolution hervor. Völlig geklärt ist die Frage des Hausarchivs heute noch nicht. Nach dem Vertrag zwischen dem früheren Großherzog und dem Staatsarchiv vom 16. Juli / 1. September 1919 bleibt das Hausarchiv gemeinsames Eigentum der beiden Vertragsgegner, doch muß es neu geordnet werden. Hierbei sollen die jüngeren Bestände, besonders die privaten Briefwechsel der großherzoglichen Familie, auch das sogenannte Fischbacher Archiv, als „Familienarchiv der jüngeren Linie des Hauses Brabant“ ausgeschieden werden und im alleinigen Eigentum dieser Linie verbleiben. Das Staatsarchiv wird sie lediglich mit verwalten. Diese Ausscheidungsarbeit ist infolge des Personalabbaus noch nicht über Anfänge hinausgekommen.

Was man ursprünglich dem Hausarchiv zugewiesen hatte, wird unten in der Übersicht des Abschnittes 19 kurz umrissen.

---

[108]) Gierke in der Holtzendorffschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., 2. Bd., S. 459

Aus Ablieferungen des Hausministeriums und der Hofämter wurden die Bestände von Zeit zu Zeit vermehrt.

Mit der geplanten Aussonderung eines selbständigen Familienarchivs in etwa vergleichbar ist ein Sonderarchiv, das in der Mitte des 19. Jahrhunderts einige Jahrzehnte lang sein Leben gefristet hat, das Kabinettsarchiv. Seiner Gründung kann nur die Absicht zugrunde gelegen haben, gewisse Bestände dem Einfluß des Haus- und Staatsarchivs, also mittelbar des Staatsministeriums, zu entziehen und unter der Verwaltung von Hofbeamten zu halten, die als solche dem Staate nicht verantwortlich waren, vielmehr nur von seiner Autorität gestützt wurden. Nach der ganzen Gebarung der Kabinettsarchiv-Direktion waren dabei keineswegs Grundsätze der Billigkeit, sondern lediglich Machtbestrebungen einzelner Persönlichkeiten, wenn nicht gar einer einzigen Person, maßgebend. Sieht man den dienstlichen Schriftenverkehr des Kabinettsarchivs durch, so sucht man vergebens nach einem Beweis für seine Daseinsberechtigung. Briefe und sonstige persönliche Schriftlichkeiten, die der Großherzog nicht selber verwahren wollte, hatten ihren gegebenen Platz bei der Kabinett-Direktion. Für alles übrige war das Hausarchiv da, dessen Beamte sowieso auf Dienstverschwiegenheit verpflichtet und deshalb für die Verwaltung auch der diskretesten Dinge befähigt waren. Auch die nicht mehr gebrauchten Akten des Kabinetts und der übrigen Hofämter gehörten dorthin.

Das Kabinettsarchiv wurde im Jahre 1845 gegründet. Der Gedanke mag dem Hirne Baurs entsprungen sein, der 1836 als zweiter Beamter beim Haus- und Staatsarchiv eingetreten war und bei der sehr negativen Beurteilung, die er seinem Direktor, dem jüngeren Strecker, zollte, sich gewiß gerne eine Domäne schuf, in der er von dem leidigen Vorgesetzten unabhängig walten konnte, und später, als er selber die Direktion des Kabinettsarchivs mit der des Haus- und Staatsarchivs in seiner Hand vereinigte, vom Staatsministerium frei, jeden Anlaß zu Immediatberichten wahrnehmen durfte. Er pflegte dann Angelegenheiten des Haus- und Staatsarchivs unter Umgehung seines vorgesetzen Ministeriums kurzerhand auf dem Dienstformular der Kabinettsarchiv-Direktion auf dem Immediatwege zu erledigen. Indem er sich als ein treuer Diener seines Herrn gebärdete, schob er Zugänge nach freiem Ermessen dem einen oder anderen der beiden seiner Leitung unterstellten Archive zu, während er als gewissenhafter Staatsdiener fast in jedem Falle das Haus- und Staatsarchiv hätte bedenken müssen, wobei der Staat zu seinem Rechte und das großherzogliche Haus gleichfalls nicht zu kurz gekommen wäre.

Ausgerechnet er, Baur, der doch die Raumnot des Staatsarchivs gewiß reichlich zu Akteneinstampfungen ausgenutzt hat,

rühmte sich, das Hanau-Lichtenbergische Archiv vor der Kassation bewahrt zu haben, indem er die Ausführung einer dahin gehenden Ministerialverfügung so lange hinauszögerte, bis das damals errichtete Kabinettsarchiv dessen Bestände aufnehmen konnte. Übrigens war das Kabinettsarchiv mit dem Haus- und Staatsarchiv „räumlich verbunden", also jedenfalls in dessen Räumen untergebracht. Als zu Anfang der 1870er Jahre die Direktion des Bayrischen Allgemeinen Reichsarchivs eine große Anzahl Kurmainzer Archivalien aus München und Würzburg anbot und eine Gegengabe dafür wünschte, war Baur durch jene Transaktion des Hanau-Lichtenberger Archivs in die Lage versetzt, das Tauschgeschäft an das Kabinettsarchiv zu ziehen und mit Einwilligung des Großherzogs aus hanau-lichtenbergischen Beständen namentlich Stücke über die Dynasten von Zweibrücken als erwünschte Tauschgabe anzubieten, dazu noch aus weiteren Beständen des Kabinettsarchivs an die hundert Urkunden von Fürsten aus dem Hause Wittelsbach — Burgfrieden, Verträge, Verpfändungen u. dgl. — und ferner noch allerhand andere Urkunden über pfalz-bayrische Besitzungen[109]), wofür er der bayrischen Archivverwaltung die Repertorien zur Auswahl gestellt hatte. Baur berichtet voll Stolz, daß er auf diese Weise durch Abgabe von 250 Bestandsnummern, die für Hessen garkein territoriales oder dynastisches Interesse gehabt hätten, fast die zehnfache Menge an Hessen belangenden Archivalien hereinbekommen habe. Zwar betont er, daß nach Übernahme der hanau-lichtenbergischen Bestände sowohl deren Rest wie die tauschweise damit gewonnenen Zugänge rechtlich Eigentum des Kabinettsarchivs seien, verschweigt aber in seinem Bericht auch nicht, daß das Hanau-Lichtenbergische Archiv über fünfzig Jahre im Haus- und Staatsarchiv gelegen habe und eigentlich dahin gehöre. Auf seine Anfrage entschied der Großherzog, Altes wie Neues sei als dem Haus- und Staatsarchiv gehörig zu betrachten, und versäumt nicht, recht deutlich hinzuzufügen, daß Anträge deshalb künftig an das Gesamtministerium zu richten seien. Vom Hanau-Lichtenbergischen Archiv waren Baurs Berichten zufolge damals noch 78 Konvolute Akten und etwa 1500 Urkunden vorhanden. Darunter befanden sich wertvolle Bestände, von denen die Urkunden über die Linie Zweibrücken-Bitsch die bayrische Regierung stark interessierten, weil ihre eigenen Bestände darüber durch Verluste der Revolutions- und Kriegsjahre schwer gelitten hatten. Bayern erbat deshalb Einsicht darein, um sie historisch bearbeiten zu lassen. Auch ein Gesuch des Bezirksarchivars vom Oberelsaß, Dr. Pfannenschmid, um Benutzungserlaubnis für Stücke

---

109) Genannt sind u. a. die Burgen Landeck, Lindenbol, Blumenstein, Hohenburg und das Stift Klingenmünster.

der Hanau-Lichtenbergischen Bestände, soweit sie das Elsaß betrafen, wurde durch Baur befürwortet, nachdem der Wunsch, sie für die Archive in Straßburg und Kolmar zu erwerben, abschlägig beschieden worden war. Ob es gelungen ist, Militärakten aus der hessischen Besitzzeit, von deren Vorhandensein in Pirmasens man im Jahre 1854 Kenntnis erhielt, für Darmstadt zu erwerben, oder ob man auf Baurs Antrag überhaupt einen Versuch in der Richtung gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Ein Gesuch vom Jahre 1874, wonach der Hanauer Geschichtsverein seine Sammlung von Siegelabgüssen aus dem Hanau-Lichtenbergischen Archiv zu vervollständigen wünschte, empfahl Baur der Berücksichtigung.

Zum Grundstock des Kabinettsarchivs gehörte die sogenannte Schleiermacher'sche Kabinettsregistratur, die ihm bei Auflösung des Kabinettssekretariates im Jahre 1848 zugefallen war, und deren Bestände in die 1780er Jahre zurückgingen. Ihre Ordnung war anfänglich ganz unbrauchbar gewesen. Obwohl die unterschiedlichsten sachlichen Belange in der Registratur vertreten waren, hatte man doch das Ganze in eine Ordnung nach Personennamen gepreßt, unter denen später kein Mensch die Gegenstände gesucht haben würde.[110]) Baur — ohne selber im sachgemäßen Systematisieren ein Held zu sein — veranlaßte eine Neuordnung der Registratur. Leider gab er aber auch an die eine oder die andere Behörde Teile der Bestände ab, wenn dort aus eigenem Mangel Nachfrage danach war. Vom Museum liegt z. B. eine Quittung über 85 Nummern vor, die nur aus der Schleiermacher'schen Kabinettsregistratur entnommen sein konnten.

Die wertvollen Bestände an Briefen hoher Personen, wie sie einen wesentlichen Teil des Kabinettsarchivs bildeten, stammten wohl aus dem Kabinett selber, soweit sie nicht Baur aus dem Privatbesitz der Herrschaften für das Archiv gewann. Darunter waren z. B. der Briefwechsel Friedrichs des Großen mit der großen Landgräfin Karoline, auch Briefe der Kaiserin Katharina von Rußland. Baur wußte ihre Zahl noch durch Erwerbungen von Außenstehenden zu vermehren.

Manchen Zuwachs erhielt das Kabinettsarchiv durch Ankäufe und Schenkungen. So gingen auch Gegenstände ein, die jedenfalls dem Staate oder dem Haus entfremdet waren. Zumteil wären solche Schenkungen vielleicht auch dem Haus- und Staatsarchiv zugefallen. Es mag aber immerhin sein, daß schon der Name „Kabi-

[110]) So lagen beispielsweise die Akten über den Ankauf einer Sammlung graphischer Meisterwerke unter „Dalberg", weil der Herzog von Dalberg zu ihrer Erwerbung 6000 fl. beigetragen hatte; oder die Stiftung einer Glocke für die Kirche Kleinhausen war unter dem Namen des Pfarrers Schmidt zu suchen, der mit der Vermittlung beauftragt gewesen war.

nettsarchiv" durch die dahinter ahnend zu vermutende Gnade einer allerhöchsten Person werbende Kraft ausübte. Die Schenkungen wurden — vielleicht ohne Baurs Zutun — in nicht wenig Fällen ausdrücklich dem Kabinettsarchiv zugewandt. Stifter, welche versichern, durch die Annahme ihrer Gabe seitens des Großherzogs hinreichend belohnt zu sein, erhielten gleichwohl bisweilen auf Baurs Verwendung zum Dank eine Auszeichnung. Baur selbst bot einmal 200 Briefe der Großherzogin Luise, die eine Verwandte von ihm aus dem Nachlaß ihres Vaters, des Superintendenten Müller besaß, als Geschenk an, um hinterher für den Gatten der Schenkgeberin eine Auszeichnung zu beantragen. In einzelnen Fällen, wenn Archivalienschenkungen angeboten wurden, hätte es in Baurs Belieben gelegen, den Großherzog zu veranlassen, sie für das Haus- und Staatsarchiv anzunehmen. Aber es kam vor, daß er sie dem Kabinettsarchiv zuwandte, selbst wenn es sich offensichtlich um Dinge handelte, die wohl von den Schenkern gutgläubig erworben, aber sicher früher Archiven entfremdet waren, als deren Rechtsnachfolger das Haus- und Staatsarchiv zu gelten hatte. Auch da, wo das Staatsarchiv zu seinem Rechte kam, wie z. B. ein Geschenk des Historiographen Dr. Steiner in Gestalt von 42 Briefen des Abtes Leonhard von Seligenstadt aus den Jahren 1626—53 den Seligenstädter Beständen des Staatsarchivs einverleibt wurde, tritt Baur doch in amtlicher Eigenschaft des Kabinettsarchiv-Direktors auf, ohne den Schenkgeber von vornherein über die Unzuständigkeit des Kabinettsarchivs zu belehren. Wenn der Würzburger Geschichtsprofessor Dr. Contzen 95 Mainzer Originalurkunden, die nach seiner eigenen Mitteilung aus den zerstreuten Beständen des Mainzer Kurarchivs stammten, dem Kabinettsarchiv widmete, so hat er als Historiker sicherlich gewußt, daß das Staatsarchiv rechtlichen Anspruch darauf gehabt hätte, hat aber auch wohl ebensogut gewußt, daß er durch eine Widmung an das großherzogliche Kabinettsarchiv der höchsten Gnade näher kam. Während im Staatsarchiv Teile der Johanniter-Archivbestände schmerzlich vermißt wurden, nahm der Direktor des Kabinettsarchivs, der im Hauptamte Direktor des Haus- und Staatsarchivs war, 1867 etwa 100 Originalurkunden der ehemaligen Johanniter-Kommende Nieder-Weisel, die der Pfarrer Kaiser zu Nieder-Weisel mit Mühe von den Wiesenhütten'schen Fideikommißerben erworben hatte, als Geschenk für das Kabinettsarchiv an und verleibte sie dessen Beständen ein. Der Fürsorge Großherzog Ludwigs III. rühmt Baur großes Verdienst um die rasche Entwicklung des Kabinettsarchivs nach. Diese Fürsorge bestand aber doch wohl darin, daß der hohe Herr eben auf Baurs Rat alles Erdenkliche unter Schädigung des Staatsarchivs dem Kabinettsarchiv zuwendete. Als nach der Militärkonvention mit Preußen das Darmstädter Kriegs-

ministerium aufgelöst wurde, hätten dessen Aktenbestände, wie die der Zeughausdirektion und anderer Militärstellen als Staatsgut zweifellos in das Staatsarchiv gehört, fanden aber auf allerhöchste Kabinettsordre in das Kabinettsarchiv Aufnahme. Das Kriegsrechnungsamt lieferte ebenfalls dorthin ab, setzte aber wenigstens das Haus- und Staatsarchiv zwecks allenfallsiger Reklamation davon in Kenntnis.

Als der Raum für das angeschwollene Kabinettsarchiv nicht mehr ausreichen wollte, beantragte 1871 Baur beim Oberst-Hofmarschallamt Zuweisung weiterer Räume, erhielt aber aus Mangel an verfügbaren Räumlichkeiten ablehnenden Bescheid.

Indessen war das Ende des Kabinettsarchivs nahe herangerückt. Als 1876 Baur wegen Dienstvergehen von seinen Ämtern hatte zurücktreten müssen, wurde in der Person des Ministerialrates von Werner mit der provisorischen Direktion des Kabinettsarchivs ein Mann beauftragt, der im Handumdrehen die Mißwirtschaft im Kabinettsarchiv, sowie die Überflüssigkeit der ganzen Einrichtung erkannte und dem Großherzog höchst verständige Vorschläge machte. Eine Revision der Bestände ergab nicht nur die größte Unordnung, sondern sogar ausgemachte Pflichtwidrigkeiten. So war z. B. an dem vom Großherzog versiegelt aufgelieferten eigenhändigen Briefwechsel mit dem verstorbenen Kriegsminister Freiherrn von Schäffer-Bernstein der Verschluß aufgeschnitten. Herr von Werner urteilte, „Baur habe offenbar auch in seiner Eigenschaft als Kabinettsarchiv-Direktor, welche ihm vorzugsweise zur Deckung gegen etwaiges Einschreiten des dem Haus- und Staatsarchiv vorgesetzten Ministeriums wegen des von ihm in Adelsbescheinigungen betriebenen Geschäfts diente, das allerhöchste Vertrauen mißbraucht und in seinen Handlungen gegen Dienstpflicht, Ehre und Anstand verstoßen". Er legte dem Großherzog nach dessen Einverständniserklärung eine Kabinettsordre zur Unterschrift vor, durch die das Kabinettsarchiv mit Wirkung vom 1. Januar 1877 aufgehoben und sein Archivalienbestand sinngemäß auf das Hausarchiv, das Staatsarchiv und die Kabinettsbibliothek verteilt wurde. Soweit die geschenkten Urkunden überhaupt noch vorhanden waren, waren sie übrigens dem Haus- und Staatsarchiv einverleibt.

Es stimmt völlig zu seinem sonstigen Verhalten, daß Baur nach dem Friedensschluß von 1866, wie wir oben sahen, auch das Hessen-Homburgische Hausarchiv dem Kabinettsarchiv zuzuschieben versuchte. Aufgrund der gegenteiligen Auslegung des Friedensvertrages seitens der preußischen Kommissare gelangte es aber doch in das Haus- und Staatsarchiv und wurde den Hausbeständen eingegliedert.

Ein Archivteil, woran die großherzogliche Familie ein unbestritten alleiniges Eigentumsrecht hat, ist das oben schon er-

wähnte Fischbacher Archiv. Erst als im Jahre 1906 der königliche Hausarchivar Dr. Schuster in Charlottenburg, mit einem Lebensbild der Prinzeß Wilhelm von Preußen, Marianne, geborenen Prinzeß von Hessen, beschäftigt, um die Benutzungserlaubnis einkam, erinnerte man sich dessen wieder, daß auf dem Schloß der Domäne Fischbach in Thüringen der literarische Nachlaß der Prinzeß Marianne lag, der neben Briefschaften, Tagebüchern und allerhand Andenken von familiengeschichtlichem Wert gesammelte Archivalien enthielt, die zum Teil zur Geschichte des Siebenjährigen Krieges Aufschlüsse geben. Schusters Gesuch veranlaßte den Großherzog, die Überführung dieses Archivbestandes nach Darmstadt anzuordnen. Er traf daraufhin in zwei Kisten in Darmstadt ein und wurde als Depositum des Großherzogs im Hausarchiv hinterlegt, wo man in den folgenden Jahren darüber ein genaues Verzeichnis aufnahm. Ein Teil des Nachlasses der Prinzeß Marianne fand sich noch 1908 nach dem Tode des Prinzen Heinrich von Hessen mit einem Vermerk von der Hand des Prinzen, daß die Stücke nach Fischbach gehörten, auf Schloß Rosenhöhe und wurde an den Großherzog abgeliefert, der den Fund nachher durch das Kabinett dem Haus- und Staatsarchiv zustellen ließ.

* * *

Daß ein Landesarchiv an der Personen- und Familiengeschichte der Landesangehörigen interessiert ist, zumal an der Geschichte solcher Familien, die am Staatsleben tätigen Anteil genommen haben, kam im Darmstädter Staatsarchiv erst in den beiden letzten Jahrzehnten durch ein planmäßiges Heranziehen alles Erreichbaren dieser Art zum Ausdruck. Seit Dr. Dieterich die Leitung des Archivs übernahm, begann man, ein Familienarchiv nach dem anderen in das Staatsarchiv einzubringen. Daß sich die betreffenden Familien meist das Eigentumsrecht daran vorbehielten, ist verständlich. In einzelnen Fällen wurden die Verhältnisse durch Vertrag geregelt. Der vorige Archivdirektor, Dr. Freiherr Schenk zu Schweinsberg, der als Angehöriger eines althessischen Geschlechts selber an der hessischen Adelsgeschichte regen Anteil nahm, hatte das Archiv eines Zweiges seiner Familie im Staatsarchiv aufgenommen, darüber hinaus aber nur noch den Zugang eines einzigen weiteren Adelsarchivs in seiner Amtszeit zu verzeichnen. Folgende Adelsarchive sind es, die heute im Hessischen Staatsarchiv liegen:

1. Das Archiv der Freiherren Schenk zu Schweinsberg zu Rülfenrod, 1890 unter Eigentumsvorbehalt hinterlegt;
2. das Samtarchiv der Freiherren Löw von und zu Steinfurth, zusammen mit dem Archiv der Ganerbschaft Staden 1906 unter Eigentumsvorbehalt hinterlegt;

3. die auf Hessen bezüglichen Teile des Archivs der Freiherren Botzheim (darunter ein Teil der Familienpapiere der Freiherren Wolff von Totenwarth), 1909 unter Eigentumsvorbehalt hinterlegt;

4. das Archiv der Freiherren von Dienheim, 1916 angekauft;

5. die auf Hessen bezüglichen Teile des Archivs der Freiherren von Dalberg, 1918 durch Tausch in das Staatsarchiv gelangt;

6. das Archiv der Freiherren von Wetzel, genannt von Carben, 1921/22 angekauft;

7. das Archiv der Freiherren von Nordeck zur Rabenau, außer den Nordeck'schen Sachen auch Wetzlarer Stadt- und Stiftsurkunden enthaltend, 1922 unter Eigentumsvorbehalt hinterlegt. —

Bei der sicheren Aufbewahrung und sachgemäßen Verwaltung, die den Beständen im Staatsarchiv gewährleistet wird, kann man den Eigentümern von Archivalien, die selber damit nicht recht umzugehen wissen, oder denen die eigenen Räume dafür keine ausreichende Sicherheit zu bieten scheinen, die auch vielleicht nur nach einem neutralen Ort der Aufbewahrung suchen, auch an dieser Stelle nur den Rat entgegenbringen, ihre Schätze vertrauensvoll in die Hände des Staatsarchivs zu legen.

18. Das Kriegszeitungsarchiv

Wenn trotz der unleugbaren Fülle zeitgeschichtlichen Quellenmaterials, das die Presse bietet, nur in Ausnahmefällen die Tageszeitungen von zentralen Archiven oder Bibliotheken gesammelt werden, so liegt das kaum an der folgenschweren Verständnislosigkeit, welche die deutsche Führerschaft dieser Großmacht entgegengebracht hat — mehr vielleicht schon an der vergleichsweise geringeren Wertung des zeitgenössischen Stoffes gegenüber dem bereits historisch gewordenen in archivalischen Kreisen —, am meisten aber gewiß an den technischen Schwierigkeiten der Sammlung und Nutzbarmachung von Zeitungen für die Forschung. Das Papier, welches zum Druck der Tageszeitungen verwendet wird, ist nicht auf lange Haltbarkeit berechnet, wie sich das in der archivalischen Praxis heute schon an dem Zustand von Zeitungsblättern der frühsten Zeit feststellen läßt. Um so schwerer fällt es ins Gewicht, daß zu einer planmäßigen Sammlung aller im Geltungsbereich eines größeren Archivs erscheinenden Zeitungen schon im Verlauf weniger Jahre ein so ausgedehnter Raum erforderlich wäre, wie er den Anstalten schlechterdings nicht zur Verfügung stehen kann. Bei dem großen Umfang der verschiedenartigsten Mitteilungen der Zeitungen ist auch bei einfach chronologischer Sammlung der Blätter deren Benutzung eine spröde Aufgabe

Wollte man aber die einzelnen Artikel und Notizen systematisch zerlegen, so erwüchsen daraus wieder Anforderungen an die Kräfte der Verwaltung, die zu deren sonstigen Aufgaben in keinem Verhältnis stünden.

Aufgaben aber, die im Alltag nicht durchführbar sind, können zu außergewöhnlichen Zeiten möglich gemacht, ja zur Pflicht werden. Von dieser Erwägung ausgehend, hatte man den Plan gefaßt, wenigstens für die Zeit des großen Krieges für ganz Deutschland im Anschluß an die Büchereien ein Kriegszeitungsarchiv ins Leben zu rufen, da es sich aufdrängte, wie das gewaltige Geschehen dieser Jahre auf jedem Gebiete tief in sämtliche Äußerungen des Lebens eingriff und demgemäß in der Presse sich überall, vom Leitartikel bis zur letzten Anzeige, widerspiegelte. Als der Mangel an Kräften den umfassenden Plan zum Scheitern brachte, ging man in Hessen daran, ihn wenigstens für dieses Teilgebiet durch ein Zusammenarbeiten des Staatsarchivs mit dem Historischen Verein und der Hessischen Nachrichtenstelle für das neutrale Ausland zur Ausführung zu bringen. Treibende Kraft war der Archivdirektor Dr. Dieterich; das Staatsarchiv hatte die Leitung.

Mit der Organisation des Kriegszeitungsarchivs wurde beim Staatsarchiv zunächst dessen wissenschaftlicher Hilfsarbeiter Dr. Ernst Götz beauftragt, und nachdem dieser an die Mainzer Stadtbibliothek berufen worden war, wo er nur noch wenige Monate bis zu seinem frühen Tode wirkte, übernahm der während der Kriegszeit aushilfsweise beim Haus- und Staatsarchiv beschäftigte Dr. jur. W. Wilbrand die Fortführung seiner Arbeit.

Es war gelungen, bei den meisten im Rhein-Maingebiet — also Frankfurt eingeschlossen — erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, im ganzen etwa 200 Organen, die kostenfreie Dauerlieferung der erforderlichen Exemplare zu erwirken. Die Presse hat sich durch ihr Entgegenkommen in dieser Frage entschieden ein Verdienst erworben. Erst unter der Einwirkung der empfindlicher werdenden Papierknappheit stellte der eine oder andere Verlag die Lieferung ein.

Es war von vornherein nicht geplant, sich auf einfache Sammlung der Zeitungen zu beschränken, vielmehr deren Mitteilungen auszuschneiden, um sie nach einem übersichtlichen Plan geordnet handlich zusammenzustellen.[111]) Die Einteilung sollte den Krieg in seiner Einwirkung auf die verschiedensten Gebiete darstellen, und zwar:

---

[111]) Der Darstellung liegt hier zugrunde: Ernst Götz, Die historische Berechtigung und Bedeutung des hessischen Kriegszeitungsarchivs (in Quartalblätter des Hist. Vereins für Hessen, N. F., 6. Bd., S. 29ff.).

I. auf den Staat:
 1. auf den Landesherrn, sein Haus und seinen Hof,
 2. auf die Landstände,
 3. auf die Staatsverwaltung;

II. auf das hessische Militär:
 1. insgemein,
 2. auf einzelne Truppenteile und Waffen,
 3. auf einzelne Personen (Feldbriefe),
 4. Auszeichnungen,
 5. Beförderungen;

III. auf die Religionsgemeinschaften:
 1. evangelische Kirche,
 2. katholische Kirche,
 3. Israeliten;

IV. auf die Schulen:
 1. Universität und Technische Hochschule,
 2. Höhere Schulen,
 3. Volksschulen;

V. auf das kommunale Leben:
 1. auf Provinzen und Kreise,
 2. auf die Städte,
 3. auf die Landgemeinden,
 4. behördliche Maßnahmen zwecks Lebensmittelversorgung;

VI. auf das wirtschaftliche Leben:
 1. auf Handel und Verkehr,
 2. auf Gewerbe,
 3. auf Land- und Forstwirtschaft,
 4. auf die Lebensmittelversorgung und Gegenstände des täglichen Gebrauches;

VII. auf das soziale Leben:
 1. auf Vereins- und Versammlungsleben,
 2. auf die Kriegsfürsorge (Rotes Kreuz);

VIII. auf das geistige Leben[112]):
 1. Religion,
 2. Dichtkunst,
 3. Musik,
 4. bildende Kunst;

IX. auf das private Leben:
 1. Allgemeines,
 2. Todesanzeigen;

X. Verschiedenes.

---

112) Hier vermißt man im Plan einen Ansatz „Wissenschaft".

Es liegt auf der Hand, daß Geschick oder Ungeschick der Mitarbeiter im Sichten und Einordnen des Stoffs von großer Bedeutung für Fortgang und Wert der Arbeit sein mußten. Gerade die Entscheidung, was wesentlich genug war zur Aufnahme, und was man weglassen mußte, um eine Überbürdung und unsachliche Wiederholung zu vermeiden, stellte nicht geringe Anforderungen an die Einsicht der Bearbeiter. Geschulte Kräfte waren in jenen Jahren auf allen Gebieten knapp, da die Männer zum großen Teil im Felde standen und in der Heimat der Kreis der notwendigen Arbeiten gewachsen war. Es gelang, aus der Zahl der zurückgestellten oder im Felde nicht verwendbaren Männer wenigstens einige für die Leitung der einzelnen Abteilungen geeignete Persönlichkeiten zu bekommen. Vorübergehend stellte auf Vermittlung der Stadtkommandantur die Genesenden-Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 25 einige Kräfte zur Verfügung, solange sie für militärische Aufgaben noch nicht wieder verwendungsfähig waren. Dies war namentlich deshalb zu erreichen, weil der stellvertretende Generalstab der Armee, nachdem eine dienstliche Orientierung über das Wesen des Unternehmens erfolgt war, geurteilt hatte: „daß das Kriegszeitungsarchiv sowohl als Quellensammlung für die spätere Kriegsgeschichtsschreibung, wie als eine Auskunftsstelle für persönliche Angelegenheiten von Kriegsteilnehmern sicher einen hohen Wert hat. Insbesondere werden die gesammelten Soldatenbriefe und sonstigen Mitteilungen, die sich auf die Tätigkeit der hessischen Truppen beziehen, eine wesentliche Ergänzung der offiziellen Kriegsberichte und Kriegstagebücher bilden."

Die Hauptlast der Sichtungsarbeiten mußten aber doch freiwillige Helferinnen aus der Darmstädter Frauenwelt tragen. Eine ganze Reihe von Mitarbeitern und Helferinnen, deren Tätigkeit als Kriegs-Hilfsdienst galt, wurden mit Ehrenzeichen, die dafür gestiftet waren, ausgezeichnet. Da die Arbeit unbezahlt geleistet wurde, war dies der einzige Lohn, den man dafür in Aussicht stellen konnte, und der denn auch eine gewisse Anziehungskraft ausübte. Nach Erreichung dieser Belohnung ließ allerdings auch in vielen Fällen der Eifer, wie die Tätigkeit nach. Durch eine Stiftung des Justizrates Dr. Esser in Köln im Werte von 10 000 Mark in Kriegsanleihescheinen [113]) hatte das Kriegszeitungsarchiv zwar auch eine finanzielle Grundlage. Das Kapital wurde indessen für die notwendigen Ausgaben an Bureaumaterial und für Veröffentlichungen aufgespart und ist leider zum großen Teil der Geldentwertung zum Opfer gefallen.

[113]) Es sei hier erwähnt, daß das Hessische Staatsarchiv sich durch besonders wirkungsvolle Beteiligung an der Werbetätigkeit für die Kriegsanleihen verdient gemacht hat.

Da die ersten Kriegsmonate bereits verstrichen waren, als das Werk in Gang kam, erwuchs ein großes Hemmnis aus der Aufarbeitung des bis dahin schon aufgehäuften Materials. Man bewältigte zunächst die Monate vom August 1914 bis April 1916 und konnte bereits im März 1916 auf der Darmstädter Kriegsausstellung die ersten abgeschlossenen Bände der Sammlung ausstellen. Um desto eher den laufenden Zeiten beizukommen, entschloß man sich dann, die Presse einiger Monate vorläufig unbearbeitet liegen zu lassen und wieder mit dem Januar 1917 einzusetzen. So war im Mai 1917 das erste Quartal dieses Jahres erledigt. Dann trat allerdings auch allmählich die Zeit ein, wo die Hilfskräfte rarer wurden und ihr Eifer nachließ. Es war eine kleine Parallelerscheinung zu den Erfahrungen des Feldzuges. Vier Jahre lassen sich nicht mit der gleichen Kraft durchhalten, wie ein paar Monate. Ein Teil des Materials liegt jetzt noch unbearbeitet, ein Teil des vorbearbeiteten Materials noch nicht abgeschlossen vor. Auch die Frage, mit welchem Konservierungsmittel die Zeitungsausschnitte vor allzufrühem Verfall zu schützen sind, harrt noch der Lösung. Von den Kräften des Staatsarchivs, die durch Abbau noch verringert sind, kann für das Kriegszeitungsarchiv keine frei gemacht werden, — gelingt es doch kaum, die nächstliegenden Aufgaben des Staatsarchivs damit zu bewältigen. Es wäre außerordentlich zu bedauern, wenn der treffliche Gedanke des Kriegszeitungsarchivs in seiner Ausgestaltung unvollendet bliebe. Denn dieses Archiv bedeutet mehr, als ein Zeugnis des vaterländischen Sinnes jener großen Zeit, wie wir es heute nur allzu nötig haben: die Bestände des Kriegszeitungsarchivs können politisch wie praktisch ganz unmittelbar den Bedürfnissen des täglichen Lebens dienen, und sie werden später kulturhistorische Bedeutung haben, zumal für die Belange des sozialen Lebens die allerbeste Quelle sein. Die Sammlung der hessischen Kriegsgedichte und die der Feldbriefe ist vielleicht einzig in ihrer Art.

19. Gliederung der Bestände

Verlassen wir die historische Entwicklung der Bestände, den Aufbau des Hessischen Staatsarchivs von Bestand zu Bestand bis zu der reichen Sammlung, wie wir sie heute vor uns haben, und wenden uns der Gliederung des Archivs zu, so müßten wir eigentlich wie Kettenglieder zusammengereiht alle die verschiedenen Einheiten nebeneinander sehen. Leider zeigt die Wirklichkeit ein ganz anderes Gesicht. Vergebens fragt man sich: wo sind sie nur alle hingekommen, diese Archivteile, die im Laufe der Jahrhunderte dort eingeliefert worden sind? Wo haben wir wenigstens

ihre Stücke zu suchen? Beschämt muß der Archivar dem Benutzer gestehen, daß heute nicht die Provenienzen die Bestände gliedern, das Archiv übersichtlich und brauchbar gestalten, sondern daß hier der archivalische Rationalismus gewütet hat, um alles Organische zu sezieren und nach Gesichtspunkten wieder zusammenzuschweißen, die heute, nachdem man sich auf gesunde alte Grundsätze zurückbesonnen hat, auf das Äußerste befremden. Das ist das Werk der 1850er Jahre, das sich unter der Leitung des Archivdirektors Baur vollzog.

Bis dahin entwickelte sich das Archiv naturgemäß, wenn schon in der napoleonischen Zeit die Ordnungsarbeit mit dem Zustrom des Neuen nicht Schritt zu halten vermochte und ebensowenig die Räume alles übersichtlich aufnehmen konnten. Was vor jenem Zeitabschnitt in das Archiv einkam, konnte sich jeweils gemächlich an das Vorhandene angliedern.

Die frühesten Registraturbestände, die wir oben im ersten Abschnitt kennen lernten, zeugen in ihrer systemlosen Aneinanderreihung davon, daß man die ursprünglich vorhandenen Literalien zwanglos auf einzelne Laden verteilte, um vielleicht nachher, so oft über einen neuen Gegenstand ein Schriftwechsel entstand, die nächste Lade damit zu belegen. Nur in kleinen Verhältnissen und unter den Händen eines damit vertrauten Registrators ist solch ein primitiver Zustand möglich. Sobald die Bestände ein gewisses Maß überschreiten, verlangen sie gebieterisch ein System, um übersichtlich zu bleiben. Im Anfang, solange noch kein Zugang von außen seinen Umfang vergrößerte, setzte sich auch das Darmstädter Staatsarchiv nur aus abgelegten Registraturbeständen zusammen. Neu hinzugekommenes auseinander zu reißen, lag kein Anlaß vor; es hätte auch dem Geiste der Zeit widersprochen. Noch das Buchner'sche Repertorium läßt erkennen, daß man die Geschlossenheit der eingegangenen Bestände schonte.

Das Buchner'sche Repertorium, in den Jahren 1725—30 von Johann August Buchner aufgenommen und von seiner eigenen sauberen Hand niedergeschrieben, stellt in vier Bänden und einem Registerband einen Führer durch das gesamte Aktenarchiv dar. Aus der Anordnung spricht das Bestreben, ein systematisches Verzeichnis der unsystematisch lagernden Bestände zu schaffen. Aber die Absicht ist in Ansätzen stecken geblieben. Zusammengehöriges, wie es offenbar im Laufe der Zeiten jeweils in verfügbaren Schränken wahllos untergebracht worden war, ist von Buchner bei der Aufzeichnung vereinigt worden. Aber von einer straffen logischen Gliederung kann auch bei ihm nicht die Rede sein. Die Kirchen-, Schul- und Stiftungsakten, sowie die Haussachen sind noch im wesentlichen klar zusammengestellt. Schon am Ende des ersten und im zweiten Bande gehen dann Reichs- und Kreissachen mit

hessischen Haussachen durcheinander. Die Rechts-, Gerichts-, Hoheits- und Verwaltungsakten sind gleichfalls nicht geschieden. Manches mag übersehen und erst im Fortschreiten der Repertorisierung untergebracht worden sein. Auswärtige Angelegenheiten, Grenzsachen und Strittigkeiten erscheinen in leidlich geschlossener Folge. Aber auch hiervon kommt ohne ersichtlichen Grund später ein Teil an anderer Stelle nach. Und schließlich löst sich noch im dritten Bande die systematische Gliederung ganz auf. Eines aber können wir durchweg beobachten: daß die alten Verwaltungseinheiten (Ober- und Niederfürstentum, Ober- und Niedergrafschaft) respektiert werden und die Zugänge von einzelnen Häusern und Territorien geschlossen sind.

Jahrzehnte später traten die oben besprochenen umfangreichen Zugänge ein, die das Archiv in Raumverlegenheit brachten. Aus den Verzeichnissen der Ablieferungen von und an Darmstadt können wir durchgängig die Anordnung der Bestände nach einzelnen Behörden erkennen. Nur gelegentlich findet man einmal Vermerke, wonach solche eingegangenen Bestände in Darmstadt auf verschiedene Rubriken verteilt worden sind [114]); öfter dagegen ist die geschlossene Aufbewahrung des Überkommenen aus dem Lageort zu schließen.[115]) Bei der Fülle der Zugänge und den knappen Raumverhältnissen kann die Unterbringung zwar jedenfalls nur behelfsmäßig gewesen sein. Eine räumliche Vergrößerung des Archivs wäre zur Gesundung der Verhältnisse erforderlich gewesen. Dafür fand sich aber unter den damaligen Leitern der Anstalt keine Initiative. So mußte eine Umstellung des Ganzen dazu helfen, Altes und Neues zu verbinden. Hier setzte denn Baur mit seiner unseligen Ordnung ein. Die Verbindung von alten und neuen Beständen wurde auf seine Art zweifellos gründlich vollzogen — derart gründlich, daß ein Wiederausscheiden der einzelnen Provenienzen eine außerordentlich schwere Aufgabe bedeuten würde. Die Baur'sche Ordnung glaubte offenbar, den Verwaltungsgesichtspunkten zu nützen, indem sie die gesamten Akten in einen Registraturplan hineinzwängte, der für eine einzelne Amtsstelle des Verwaltungsdienstes, wie eine Bürgermeisterei, seine Vorzüge haben mag, niemals aber für die Gesamtheit der auf dem Boden verschiedener Landesregierungen ge-

---

[114]) z. B. die Kurmainzer Regiminalakten, die nach Ämtern, Stiftern, Marken usw. gegliedert waren.

[115]) Mainzer Universitätsakten „im Schrank CXXXII oben auf der Galerie"; Albanstiftische und Peterstiftische Akten daselbst im Schrank CXXXIII; Mainzer Strittigkeiten mit Hessen: „vor der Hand in dem Archiv verblieben und bei den übrigen Strittigkeiten mit Pfalz und Hanau in den neuen Schränken vor dem Eingang in das hinterste Gewölbe links aufgestellt".

wachsenen Bestände eines historischen Archivs. Die Urkunden — einerlei, wo sie gesammelt waren — legte Baur, soweit irgend angängig, nach dem „Ortsprinzip", d. h. er verteilte sie auf die Namen der Orte des Großherzogtums, alphabetisch innerhalb der drei Provinzen. Der Vorteil, den diese Anordnung für die Lokalforschung haben kann, wäre ohne eine Zerreißung der Bestände auf das einfachste durch Anlegung eines topographischen Zettelkatalogs zu erreichen gewesen und die Möglichkeit der Bearbeitung der Urkunden nach größeren Gesichtspunkten so erhalten geblieben.

Schlimmer als die Umordnung, die den Reichtum des alten landgräflichen Archivs und seine Zugänge in den Registraturplan eines hessischen Kreisamts einzwängte, waren die gleichzeitig vorgenommenen uferlosen Aktenausscheidungen. Von ihrem Umfang gibt uns ein Vergleich des neuen Repertoriums mit dem Buchner'schen einen Begriff. Manche Bestände sind bis auf ein Drittel und darüber hinaus vermindert. Auch die Zugänge des 19. Jahrhunderts hat Baur in unverantwortlicher Weise dezimiert. Von den aus Wetzlar abgelieferten Reichskammergerichtsakten ist so gut wie nichts übrig geblieben. Große abgelieferte Bestände sind in die Papiermühle gewandert. Wie viel Baur selbst bei seinen Ordnungs- und Ausscheidungsarbeiten veruntreut hat, ist nicht mehr festzustellen.

Jedenfalls hat er durch sein Verfahren das Eine erreicht: die Bestände konnten jetzt, sauber gebündelt und übersichtlich aufgestellt, in den verfügbaren Räumen des Schlosses untergebracht werden.[115a]) Baurs Nachfolger Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Verwaltungsjurist wie jener und von ihm in die archivarische Tätigkeit eingeführt, war mit dem geringen Personal während seiner fünfunddreißigjährigen Amtsdauer nur imstande, die laufenden Geschäfte zu erledigen, nicht aber größere Ordnungsarbeiten oder gar eine völlige Umstellung der Bestände und eine Repertorisierung nach modernen Grundsätzen durchzuführen.

In seiner Zeit vollendete sich der schon unter seinem Vorgänger einsetzende große Umschwung im Archivwesen: die Archive wandeln sich jetzt aus Verwaltungsstellen staatlicher Urkunden und Akten zu wissenschaftlichen Forschungsinstituten um. Nicht die Verwahrung der Archivalien, sondern ihre Ausnützung zu Zwecken der Landes-, Orts- und Familiengeschichte ist von jetzt ab ihr Hauptzweck. Diese Umwandlung, die in Preußen etwa 1850, in anderen deutschen Staaten etwas früher oder später

---

115a) Von Baur rühren die wenig handlichen großen Konvolute her. Blei- und Rötelstifteintragungen im Buchner'schen Registranten zeigen, wie Baur gewöhnlich eine Reihe der früheren kleineren Konvolute zu einem vereinigte, soweit er es nicht für angebracht hielt, die alte Ordnung nach einem neuen System aufzulösen.

einsetzte, und die eine neue Organisation der Archive, ihre Ausstattung mit einem Stabe wissenschaftlicher Beamten, vor allem aber eine systematische Neuordnung der Bestände voraussetzte, hat das Hessische Staatsarchiv bis 1911 nicht mitgemacht — nicht mitmachen können, da es ihm an den nötigen Arbeitskräften fehlte, ohne daß aber man diesen Mangel bei jeder denkbaren Gelegenheit der Regierung und den Landständen vorgehalten hätte. So konnte es kommen, daß während der ganzen Schenk'schen Amtszeit kein einziges Repertorium angelegt wurde, daß man für das gesamte Aktenarchiv noch heute auf den einen einzigen Band des sehr formlos hingeworfenen Baur'schen Repertorienkonzeptes angewiesen ist und wegen der älteren Kriegsakten gar auf den Buchner'schen Registranten zurückgreifen muß. Alles in allem läßt es sich leider nicht leugnen, daß das Hessische Staatsarchiv in seiner gesamten Organisation beschämend rückständig ist, daß es kaum mit einem anderen ähnlich bedeutsamen deutschen Archiv den Vergleich aushalten dürfte.

Geradezu eine Preisfrage ist es, wo die Archivverwaltung heute die von Zeit zu Zeit eingehenden Ablieferungen der Landesbehörden angliedern soll. Alle Fäden sind abgeschnitten — oder richtiger zerfasert und zerstückt. Die Folgerung, mit den neuen Anschlußakten nun ebenso zu verfahren, ist natürlich weit von der Hand zu weisen. Rückbildung der gesamten Bestände auf ihre ursprüngliche Gliederung ist der einzige Ausweg.[116]) Wie soll ihn aber das Staatsarchiv mit seinem geringen Stab von Arbeitskräften beschreiten?

Die schönen Ansätze der neuesten Zeit werden durch Abbau-Maßnahmen wieder zerstört. Gleichwohl ist für die Benutzbarmachung der Bestände geschehen, was irgend möglich war. Viel Arbeit wurde schon auf die früher chaotisch liegenden Akten des Departements Donnersberg verwandt. Die Salbücher und ähnliche Handschriften wurden zu einer selbständigen Abteilung vereinigt. Eine Reihe von kleineren Beständen ordnete man und erschloß sie durch Repertorien. Zu einer umfassenden Bearbeitung des gesamten Aktenarchivs kann aber ohne eine Verstärkung des Personals nicht geschritten werden. Denn bei solch großen Reformarbeiten ist es im Interesse der laufenden Benutzung erforderlich, daß sie sich rasch vollziehen und der unleidliche Übergangszustand eine kurze Episode bleibt. Können die heutigen Beamten schon über der Erledigung der täglichen Eingänge und den Anforderungen der

---

116) Im Lübeckischen Staatsarchiv, wo der Rationalismus ähnlich gehaust hat, wird zurzeit in dieser Richtung verfahren. Die Arbeit schreitet bei den auch dort sehr geringen Kräften zwar langsam genug vorwärts. Aber es ermutigt dabei, wie sich Stück um Stück die alten Registraturen wieder herauslösen und vervollständigen.

Benutzung nur wenig Zeit überhaupt auf Ordnungsarbeiten verwenden, so dürfen sie es aus den genannten Gründen vollends nicht wagen, sich in ein solch uferloses Unternehmen zu stürzen. Bei klarer Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit dieser Arbeit sind sie also dazu verurteilt, unter den Nachteilen des bisherigen Systems weiter zu leiden, wohl gar das Odium derer zu tragen, welche die Beseitigung der mißlichen Zustände immer versäumen, bei allem aber mit gebundenen Händen dazustehen. Erst ein Zustrom neuer Kräfte, den man von erwachender Erkenntnis bei den maßgebenden Stellen, Regierung und Landtag erwarten darf, würde das Archiv in die Lage versetzen, das Reorganisationswerk in Angriff zu nehmen.

Solange das Archiv noch unter den Folgen seines hundertjährigen Dornröschenschlafes zu leiden hat, zeigt die Gliederung seiner Bestände folgendes Gesicht:

A. Hausarchiv

Urkunden: Landgrafen von Thüringen und Seitenlinien — Grafen von Ziegenhain — Landgrafen zu Hessen vor Philipp dem Großmütigen — Landgraf Philipp der Großmütige — Grafen zu Diez — Landgrafen zu Hessen-Darmstadt — Großherzöge — Hessen-Bingenheim — Hessen-Rothenburg — Generalia, Erbeinungen, Testamente — Hessen-Homburg.

Akten: Erbverbrüderungen (beginnend 1264) — Primogenitur, Erbstatut, Majorennität — Titulatur- und Rangverhältnisse — Großherzogliches Haus — Korrespondenzen mit auswärtigen Fürsten und hohen Personen (alphabetisch, beginnend 1525) — Marburger Sukzession — Hanau-Lichtenbergische Sukzession (enthält Genealogisches seit 1273) — Hofhaltung (dabei Ablieferungen des Hofmarschallamtes) — Hofdiener — Fürstliches Debitwesen — Kabinettsarchiv (enthält Personalien, Briefe, Aufzeichnungen, Gesuche, Erlasse, Akten der Generaladjutantur, der Registratur der Flügeladjutanten, der Verwaltung von Hoftheater und Hofmusik und über Hofpersonal; fast ausschließlich aus dem 19. Jahrhundert) — Ablieferungen des Hofmarschallamtes (meist 18. und 19. Jahrhundert) — Hessen-Homburgisches Hausarchiv (Erbschafts- und Teilungsakten, Personalakten, Korrespondenzen, Courtoisieschreiben, Aufzeichnungen, Dienerrechnungen) — Depositum der Prinzeß Karl (Briefe, Bilder, Aufzeichnungen) — Abteilung Hötensleben, Oebisfelde und Winningen — Eine weitere Serie über die Hanau-Lichtenbergische Sukzession und die Auslieferung der Pirmasenser Akten — Das Fischbacher Archiv.

B. Staatsarchiv

Urkunden: Hanau-Lichtenberg (beginnend 1165) — Passirlehen (beginnend im 16. Jahrhundert) — Lehensreverse (alpha-

betisch nach Familien, beginnend im 14. Jahrhundert) — Hoheitsgrenzen — Verhältnisse des Staates im Innern (beginnend 1283) — Kriegsministerialurkunden (18. Jahrhundert) — Auf ausländische Orte bezügliche Urkunden — Staatsverträge (beginnend Ende des 13. Jahrhunderts) — Urkunden über hessische Orte (je innerhalb der drei Provinzen alphabetisch; die Abteilung umfaßt den größeren Teil der Urkundenbestände).

Akten:

I. Verhältnisse des Staates nach außen (Reichs- und Kreistage — Ritterschaft — Grafenverein — Reichsfestungen — Reichsmatrikel — Gesandtschaften; darunter das Archiv der Burggrafschaft Friedberg)

II. Staatsverfassung (Staats- und Regierungsform — Huldigungen — Landstände)

III. Gesetzgebung und Staatsverwaltung (Gesetze und Verordnungen der verschiedenen früher im jetzt hessischen Gebiet regierenden Staaten — Verwaltungsberichte usw.)

IV. Geschichte, Statistik, Topographie (Geschichtsschreiber, literarische Nachlasse, historische Nachrichten, alphabetisch nach Orten gelegt — Statistik und Topographie)

V. Religion und Kirche (Kultus, Liturgie, Ritual — Kirchengeschichte — Gesellschaften, Sekten — kirchliche Diener — Kirchenvermögen — Gebäude — Stifter und Klöster)

VI. Schulangelegenheiten (Landesuniversität Gießen — Universität Mainz — Gymnasien — Volksschulen)

VII. Kunst und Wissenschaft (Archiv — Bibliothek — Museum).

VIII. Kriegs- und Militärangelegenheiten (Systematisch gegliedert, die Personalien u. dgl. unter einzelnen Regimentern und Korps)

IX. Justizangelegenheiten (Allgemeines — Gerichtsbehörden — Gerichtspersonen — Prozesse: A. Historische Abteilung; B. Neuere Ablieferungen)

X. Polizeiangelegenheiten (Sicherheitspolizei — Sittenpolizei — Presse und Buchhandel — Medizinalwesen und Gesundheitspolizei — Armenpflege und Anstalten — Landeskultur — Bauwesen — Handels- und Gewerbepolizei)

XI. Bevölkerungspolizei

XII. Standes- und adelige Gerichtsherren (alphabetisch nach Familien; dazwischen auch einige bürgerliche Familien eingereiht)

XIII. Gemeindeangelegenheiten (Gemeindeverfassung — Gemarkungsgrenzen — Ortsvorstände und Gemeindebeamten — Vermögen; innerhalb der einzelnen Unterabteilungen nach

Provinzen und innerhalb deren alphabetisch nach Gemeinden geordnet)

XIV. Finanzangelegenheiten (Etatswirtschaft, Domänen, Regalien — Direkte Steuern — Finanzbehörden und Beamte — Staatsschulden und Kreditwesen — Forsten, Jagden, Fischereien — Lehen: Passiv- und Aktivlehen, alphabetisch nach Familien gelegt — Rheinauen — Sal-, Grund- und Lagerbücher, innerhalb der Provinzen alphabetisch nach Orten gelegt)

Selbständige, nach Fertigstellung vorstehender Ordnung eingelieferte Bestände:

Archiv der mittelrheinischen und oberrheinischen Ritterschaft (14.—19., überwiegend 18. Jahrhundert)

Kurmainzer Akten aus Wien (besonders Kammerakten, meist aus dem 18. Jahrhundert).

Archiv des Departements Donnersberg.

Ablieferungen der Ministerien, Justiz- und Verwaltungsbehörden.

K o p i a l b ü c h e r u. ä. (neuerdings ausgesondert und unter folgenden Rubriken aufgestellt: Kopialbücher, Lagerbücher, Zinsbücher, Statuten u. dergl. — Chroniken, Protokolle — Nekrologien, Kalendarien, Anniversare, Matrikeln, Kirchenbücher — Genealogica, Heraldica, Sphragistica)

R e c h n u n g e n (Hof-, Kammer- und Militärrechnungen — staatliche, gemeindliche und Korporationsrechnungen, im wesentlichen alphabetisch nach Orten innerhalb der Provinzen aufgestellt)

F a m i l i e n a r c h i v e (Deposita)

20. Das Archivpersonal

Da die Darmstädter Registratur sich erst allmählich zum Archiv ausgewachsen hat, gab es nach Begründung der Darmstädter Linie des Hauses Hessen zunächst Jahrzehnte lang noch keine hessen-darmstädtischen Archivare. Mit den nötigen Verrichtungen am Samtarchiv in Ziegenhain wurden Juristen beauftragt, die wohl gar im Hauptamte in Diensten des Gesamthauses oder einer anderen Linie standen. Wir erinnern uns der Namen Heinzenberger (Wetzlar), Kupfferschlager, Arnoldt und Juncker aus dem 1. Abschnitt.

In den darmstädtischen Rechnungen erscheint zum erstenmal 1626 — also noch vor der Erwerbung Marburgs — ein Beamter mit archivalischem Dienstcharakter, der Kanzlei- und Archivregistrator Caspar Keller, aber nur bis 1628. In einer Erwähnung

von 1627 ist von „unserem Registratoren zu Marburgk“ die Rede. Noch vor Abgang Kellers findet sich Ende 1627 Lic. Fabricius als „des gesamten Archivi Registrator“ bezeichnet.

Aus dem Jahre 1632 aber liegt ein Bestallungsentwurf für einen Oberarchivar vor, wonach dieser laut beigeschlossener Dienstanweisung mit Verwaltung und Beaufsichtigung des Geheimen Hauptarchivs und mit archivalischer Aufsicht über die Registraturen der Regierungskanzleien zu Darmstadt und Marburg, sowie über die Amtsregistraturen auf dem Lande beauftragt wird. Mit dem „Geheimen Hauptarchiv“ ist stets das Darmstädter Archiv gemeint.

Der Umstand, daß 1627 die Marburger Kanzlei den hessendarmstädtischen Verwaltungsapparat vergrößerte, läßt eine Vermehrung des Archivpersonals begreiflich erscheinen. Im Jahre 1638 finden sich hier in der Besoldungsrechnung zwei Beamte mit dem Charakter „Oberarchivar“: Tülsner, für den vermutlich jene Bestallung von 1632 ausgearbeitet worden war, und Mentzer. Ersterer muß 1644 nur noch den Titel geführt haben oder lediglich in Marburg beschäftigt gewesen sein. Denn in einer Bestallung für Dr. von Gehren aus dem Jahre 1642 ist nur noch von einem weiteren Oberarchivar die Rede und eine Tätigkeit in Marburg nicht mehr erwähnt. Gehren sollte nach dieser Bestallung das Geheime Hauptarchiv zusammen mit dem anderen Oberarchivar (Mentzer) verwalten, sich von allen fürstlichen Bibliotheken Indices verschaffen und „sich auf dem Laufenden halten“; ferner hatte er des Landgrafen Vetter, Wilhelm dem Jüngeren, bei dessen Besuchen im Ziegenhainer Samtarchiv zur Verfügung zu stehn und bekam die Innehaltung des Marburger Abschiedes von 1627 über das Samtarchiv besonders zur Pflicht gemacht. Dem Gehalt nach wurde er erst 1644 dem älteren Kollegen gleichgestellt; in den beiden ersten Jahren hatte er keine Geldbesoldung, sondern nur die Kost bei Hofe.

Mit dem Verlust Marburgs verschwinden die beiden Oberarchivare aus den Besoldungsrechnungen. Es erscheint 1650 wieder ein Archivar über das Ziegenhainische Archiv und von 1655 ab ein Darmstädter Oberarchivar. Von 1666—88 war, wie sich aus den Kammerrechnungen schließen läßt, die Stelle noch einmal unbesetzt. Die schwere Finanznot, an der die Landgrafschaft vom Dreißigjährigen Kriege her unter der Regierung Ludwigs VI. krankte, mag der Grund dafür gewesen sein, daß man am 30. September 1666 dem Oberarchivar Sell die Butzbacher Amtmannsstelle übertrug und einstweilen auf einen besonderen Archivbeamten verzichtete. Gegen Ende ihrer Regentschaft ernannte dann Landgräfin Dorothea wieder einen Archivar. Ernst Ludwig begnügte sich nicht mehr mit einem, und von 1697 finden wir außer den

Darmstädter Archivaren auch noch einen Archivbeamten bei der Gießener Regierung.

Übrigens ist dabei im Auge zu behalten, daß auch Regierungs-Registratoren als „Archivare" gezählt wurden. Denn noch immer war das Darmstädter Archiv keine selbständige Behörde, sondern ein Teil der Regierungskanzlei. Erst durch die Verwaltungs-Neuorganisation des Jahres 1804 erlangte es Behördencharakter. Wie es kam, daß selbst dann die Zahl seiner Archivare noch nicht vermehrt wurde, ja sogar noch einmal auf einen einzigen Vertreter zurückging, soll unten besprochen werden.

Dem nachstehenden Verzeichnis[117]) zufolge erweisen sich die Archivare, soweit solche festzustellen waren, in ihrer Mehrzahl entweder durch einen akademischen Grad oder durch ihren beruflichen Werdegang als studierte Leute oder lassen wenigstens durch ihre Abstammung aus Akademikerfamilien oder durch frühes Eintreten in den Ratsrang diese Eigenschaft vermuten. Einige wenige, die spät erst den Charakter eines Archivars erhielten, dürften mittlere Beamte in der Stellung von Registratoren gewesen sein. Erst in jüngster Zeit brach man mit der Gewohnheit, die Archivarstellen mit Juristen zu besetzen und ernannte Historiker dafür. Nachstehende Archivare ließen sich feststellen:

Caspar Keller. 1626 als Kanzlei- und Archivregistrator nachweisbar, 1627 als darmstädtischer Registrator zu Marburg.

Dr. jur. Philipp Ludwig Fabricius. 1627—37 darmstädtischer Kammersekretär und Archivregistrator zu Ziegenhain; bis 1635 Lic. jur., seit 1836 „D." genannt; 1638 als Vizekanzler aus dem Archivdienst ausgeschieden.

Dr. jur. Gregor Tülsner. 1636 unter der Rubrik „Ratsstuben, Tribunalien, Kanzleien, Archive" ohne Amtscharakter aufgeführt; 1638 bis 1644 als Oberarchivar, vermutlich für das Marburger Archiv; scheint mit dem Verlust Marburgs aus dem Archivdienst ausgeschieden zu sein.

Dr. jur. Ludwig Mentzer. 1636 wie Tülsner; 1638—44 als Oberarchivar (hinter Tülsner); er scheint das Darmstädter Archiv unter sich gehabt zu haben und 1644 durch von Gehren ersetzt worden zu sein; 1650 wird er gewesener fürstlicher Rat genannt.

Dr. jur. Bartholdus von Gehren. Am 1. Januar 1642 zum Oberarchivar ernannt; erhielt in den ersten zwei Jahren nur die Kost bei Hofe und wurde 1644 gehaltlich Mentzer gleichgestellt.

Jakob Seydel. Seit 1650 als Archivar über das Ziegenhainer Archiv, darmstädtischer Sekretär und Samtarchiv-Registrator nachweisbar; 1662 als Sekretär zu Gießen und Samtarchivar.

[117]) Es sind, soweit bekannt, alle Archivare in hessen-darmstädtischen Diensten aufgenommen. Sofern sie nicht am Darmstädter Staatsarchiv beschäftigt waren, sind sie durch Kleindruck kenntlich gemacht.

Dr. jur. Helfrich Christoph Ulner. Vom 3. Januar 1655 bis Mitte 1658 Oberarchivar.

Lic. jur. Anton Bertram Sell. Am 1. Juli 1658 zum Oberarchivar ernannt, auch Kanzleirat; seit 1. Oktober 1666 Amtmann zu Butzbach.

Lic. jur. Georg Berghöfer. 1688 Kanzleisekretär zu Darmstadt mit dem Charakter „Archivrat"; erhielt am 8. Mai 1691 seine Archivratsbestallung; 1693 Regierungs- und Vormundsrat, offenbar aus dem Archivdienst ausgeschieden.

Johann Caspar Buchner. Am 4. Mai 1687 durch Handschreiben der Landgräfin Dorothee von seiner Stellung als Amtskeller zu Umstadt mit dem Prädikat Archivar und Vizesekretär nach Darmstadt versetzt, lehnt aber wiederholt diese Versetzung ab und bleibt in Umstadt; am 2. Mai 1690 unter Verweisung auf die erste Ernennung abermals zum Archivar ernannt mit der Maßgabe, bis zur Wiederbesetzung seiner bisherigen Stelle auf dieser zu bleiben; 1691 als Kanzleisekretär und Archivar nach Darmstadt berufen; 1692 Geheimer Sekretär; erscheint als solcher noch 1697.

Johann Philipp Schornhauer. Seit 1. Juni 1685 Skribent zu Darmstadt; 1687 Archivadjunkt; 1688 als bisheriger Kanzlist und nunmehriger Registrator; am 1. Januar 1690 zum Kammerkanzlei-Registrator ernannt; seit Frühling 1698 (oder 1697?) führte er unter dem Sekretariats-Prädikat die Oberinspektion über die Geheime Registratur nebst der Aufsicht über deren Archiv; in den Kriegsläuften flüchtete er das Archiv mehreremale über den zugefrorenen Main, 1694 zum großen Teil nach Gießen und hatte es dann in Darmstadt wieder zu ordnen und zu repertorisieren; er starb 1704.

Lic. jur. Justus Eberhard Passer. 1687 als außerordentlicher Rat in der isenburgischen Sukzessionssache nach Wien geschickt; 1693 Bestallung zum Rat, Archivar, Lehenssekretär und Richter des peinlichen Gerichts zu Darmstadt; am 20. Januar 1696 nebst dem Oberarchivariat mit dem Referendariat bei der fürstlichen Regierung beauftragt; Bestallung als Oberarchivar vom 12. Februar 1696; seit 1700 tritt er mit dem Charakter „Hofrat" auf; 1716 zur Darmstädter Regierungskanzlei versetzt und aus dem Archivdienst ausgeschieden.

Dr. jur. Johann Philipp Lüncker. Am 20. November 1695 zum Adjunkten Passers ernannt; am 20. Januar 1696 zum Rat und Archivar; 1697 fürstlicher Rat und Archivar zu Gießen; gestorben am 1. Oktober 1719.

Lic. jur. Georg Prünsterer. Seit 1709 als Rat und Archivar nachweisbar; als solcher am 31. Juli 1723 im 67. Lebensjahr gestorben.

Johann August Buchner, Sohn des oben genannten Johann Caspar Buchner. Mit dem 1. April 1698 als Vizeregistrator bei dem fürstlichen Archiv und der Geheimen Registratur bestallt; 1702 Charakter als Regierungssekretär; am 18. Juli 1716 zum Archivar ernannt mit der Weisung, noch ein Jahr bei der Sekretariats-Expedition zu bleiben und nebenher im Archiv Hilfe zu leisten; am 10. September 1717 zum Archivrat ernannt; Anfang Januar 1735 gestorben; er betrieb die Rangfrage der Archivare, legte ein Aktenrepertorium und ein Titulaturbuch an.

Johann Nikolaus Wagner. 1709 Archivar zu Gießen; Mitte 1735 gestorben.

Georg Wilhelm Schultz. Erscheint vom 30. Juni bis 31. Dezember 1707 als Geschäftsträger in Wien, 1709 bis 1713 als Regierungs-Sekretär; am 4. Februar 1713 zum Rat und Archivar ernannt, am 20. Juli 1716 zum Hofrat, am 30. Oktober 1716 außerdem zum Geheimen Ratsreferendar und Oberarchivar; trat 1720 in die Darmstädter Regierungskanzlei über.

Johann Matthias (von) Schwartzenau. Am 29. Juni 1723 zum Regierungssekretär zu Gießen ernannt; am 8. Mai 1730 zum Archivrat und Referendar daselbst; erscheint 1733 als Regierungsrat; 1759 zuerst mit dem Adelstitel nachgewiesen; 1768 als Konsistorialdirektor und Regierungsrat aus dem Dienst entlassen.

Christoph Melchior Geibel. Seit 1724 in hessischen Diensten, seit 1731 als Geheimer Kanzlist nachweisbar; 1735 Archiv- und Kommissionsrat zu Gießen; am 28. Juni 1765 gestorben.

Gottfried Ernst Hiltebrandt. 1732 Sekretär in Gießen; 1735 Archivrat; zwischen 1741 und 1744 ausgeschieden (gestorben?).

Johann Philipp Jung. Seit 1697 in hessischen Diensten nachweisbar; 1706 Geheimer Registratur-Adjunkt; 1716 Geheimer Registrator; 1718 Geheimer und Archiv-Registrator, nebenher Organist; am 13. Juli 1732 als Geheimer Registrator zum Archivar ernannt; 1737 übernahm er außerdem das Amt eines Bibliothekars und erhielt den Rats-Charakter; am 26. Oktober 1750 gestorben.

Johann Nikolaus Bechstätt. Seit 1. Juli 1698 Skribent; 1708 Geheimer Skribent; 1712—32 Geheimer Registrator; am 13. Juli 1732 zum Archivar ernannt; 1740 Archivrat; im Februar 1747 gestorben.

Georg Christoph Wißmann. Am 1. April 1710 Kostbestallung als Akzessist; seit 1. Januar 1713 Geheimer Skribent; als Geheimer Kanzlist am 10. September 1717 zum Geheimen Registrator bestellt; am 13. Juli 1732 zum Archivar ernannt; 1737 zum Rat ernannt; 1740 außerdem Geheimer Kabinettssekretär; am 2. September 1751 im Alter von 64 Jahren gestorben.

Johann Ulrich Hagenbusch. Am 13. Februar 1733 als Kandidat zum Archivar ernannt mit dem Auftrag, einen kurzen Begriff der hessischen Geschichte für die fürstlichen Enkel zu schreiben; schied 1738 krank aus dem Dienst aus (hierbei als Bibliothekar bezeichnet); Anfang 1739 gestorben.

Johann Jacob Homberg. Als Regierungsadvokat und Prokurator am 16. August 1737 zum Archivar ernannt; 1744 zum Regierungsreferendar ernannt und damit aus dem Archivdienst ausgeschieden.

Conrad Kneuper. Seit 1720 Akzessist beim Archiv; am 12. September 1727 zum Archivregistrator befördert, Dekret vom 24. Dezember 1728; erhielt am 28. Januar 1737 den Titel „Archivar" ohne Rangerhöhung; am 29. November 1739 während eines Aufenthaltes zu Braubach gestorben.[118])

Ludwig Gottlieb Buchner, ältester Sohn von Johann August Buchner. Am 15. Januar 1735 als Sekretariats-Akzessist zum Vizearchivar ernannt; 1740 Archivar; am 26. Oktober 1750 nach Jungs Tode in dessen Stelle als Rat und Archivar eingerückt; gestorben am 1. Januar 1779.[119])

Friedrich August Wißmann, Sohn von Georg Christoph Wißmann. Am 4. April 1744 als 24jähriger mit dem Prädikat „Vizearchivar" zum Akzeß bei dem Darmstädter Regierungs-Sekretariat zugelassen; am 1. Juni 1746 zum Archivar befördert; bewirbt sich 1750 nach Jungs Tode um dessen Stelle eines Geheimen Registrators, wird aber bedeutet, daß er noch im Archiv zu bleiben habe; am 21. Oktober 1763 erhält er die Stelle K. W. A. Buchners; am 11. Juli 1764 zum wirklichen Rat ernannt; gestorben am 7. August 1779.

Carl Wilhelm Langsdorf. Erscheint seit 1752 als Registratur-Sekretär bei der Gießener Regierung; seit 1765 Registratur-Sekretär und Archivar zu Gießen; seit 12. August 1774 außerdem Sekretär beim Revisionsgericht; noch 1806 als Archivrat im Dienst.

Kilian Wilhelm Alexander Buchner, jüngerer Sohn von Johann August Buchner. Am 12. Mai 1747 als Cand. jur. zum Akzeß beim Darmstädter Archiv zugelassen; 4. Mai 1750 zum Vizearchivar ernannt; 9. März 1753 zum wirklichen Archivar befördert und im Archiv und in der Geheimen Kanzlei bedienstet, tritt aber erst 1757 in die Bezüge eines Archivars ein; gestorben am 19. Mai 1763.

118) Neben Kneupers Erben erscheinen als Pensionsempfänger die Erben eines Regierungssekretärs Johann Franz Scherer, der wohl irrtümlich gelegentlich einmal Archivar genannt wird.

119) Hinter Buchner rangiert ein Geheimer Registrator Heinrich Geibel, der am 21. Oktober 1763 den Titel eines Archivars erhielt; gestorben 1764.

Johann August Gerau. Am 29. August 1752 als Cand. jur. zum Akzeß beim Sekretariat der Regierungskanzlei, am 26. Februar 1755 bei der Regierungsregistratur und am 6. Dezember 1755 beim Archiv zugelassen; durch Dekret vom 8. Februar 1757 besoldet; mit Dienstalter vom 16. August 1760 zum Vizearchivar ernannt und auch in der Geheimen Registratur beschäftigt; am 21. Oktober 1763 zum wirklichen Archivar befördert; am 20. August 1786 durch Sturz auf einer Treppe in Bad Auerbach gestorben.

Henrich Hermann Wilhelm Ludwig Hartmann Strecker. Am 1. November 1767 als Cand. jur. zum Akzeß beim Archiv und bei der Geheimen Registratur zugelassen; tritt mit dem 12. November 1772 bezw. 29. März 1773 in den Genuß des Gehaltes des verstorbenen Geheimen Registrators Rothenberger ein; 1773 zum wirklichen Archivar ernannt, 1790 als Geheimer Archivar zum Archivrat; erhält am 13. November 1797 den Charakter eines Regierungsrates; 13. Oktober 1803 zum Oberarchivar mit dem Charakter „Geheimer Regierungsrat" ernannt; erhält am 1. November 1817 zum Dienstjubiläum den Charakter „Geheimer Rat"; gestorben am 1. Dezember 1833.

Georg Friedrich Teuthorn. Am 14. Januar 1771 als Cand. jur. zum Akzeß beim Archiv zugelassen.

Friedrich August Lichtenberg. Erscheint 1779 als Geheimer Registrator, 1783 als Archivar; schied 1790 aus dem Archivdienst aus; später Legationsrat, Geheimer Rat und in den Freiherrnstand erhoben; gestorben 1819.

Georg Ludwig Küster. Bezieht seit 1. September 1786 Besoldung als Geheimer Registrator und Archivar; seit 1803 Archivar beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Theodor Georg Schulz. Seit 15. August 1786 Geheimer Registrator, 1790 Geheimsekretär und Archivar; am 30. Mai 1799 resigniert er seine Stelle und bezieht Pension aus Teilen der Besoldung seiner Nachfolger, deren erster sein Bruder ist; er starb Ende August 1817.

Christian Carl von Kuder. Seit 1792 Archivar bei der Hanau-Lichtenbergischen Rentkammer; 1795 Archivar für das Hanau-Lichtenbergische Archiv beim Darmstädter Archiv; 1802 Archivrat; 1819 Geheimer Archivrat; am 11. Januar 1820 wurde ihm der seinem Vater verliehene Adelsstand von Hessen bestätigt; er starb am 23. Juni 1820.[120])

Johann Ludwig Adam Schulz. Trat am 30. Mai 1799 die von seinem Bruder Theodor Georg Schulz resignierte Archivar-

[120]) Sein Vetter Friedrich Kuder führte um 1817 als Hofkammer-Registrator in Gießen den Titel „Archivar". In den folgenden Jahren wurde in Darmstadt den Ministerial-Registratoren Nöllner und Heumann der Charakter von Geheimen Archivaren verliehen.

stelle an; 1803 trat er als Geheimer Registrator mit dem Charakter Archivrat zum Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über.

Friedrich Bast. Wurde als Geheimer Kanzleisekretär durch Reskript vom 18. Juni 1799 beim Geheimen Sekretariat und Archiv Akzessist; schied 1804 als Legationssekretär aus dem Archivdienst aus; gestorben am 13. November 1811 in Paris.

Friedrich Ludwig Strecker. Erscheint 1809 als Sekretär; erhielt 1816 den Charakter „Archivar"; 1819 Geheimer Archivar; trat am 15. April 1851 als Archivrat und Vorstand des Haus- und Staatsarchivs in den Ruhestand.

Dr. jur. Ludwig Baur. Seit 30. August 1836 Gehülfe beim Geheimen Haus- und Staatsarchiv; 22. August 1838 Archivsekretär; 1839 leistete er Aushilfe bei der Geheimen Registratur des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, 1843 bei der Geheimen Registratur des Ministeriums des Innern und der Justiz; am 22. Februar 1844 zum zweiten Archivar ernannt, am 28. September 1851 zum Geheimen Archivar; seit 28. Februar 1853 nebenamtlich Direktor des Kabinettsarchivs; seit 23. Februar 1854 Direktor des Haus- und Staatsarchivs; am 6. Juli 1857 zum Dr. jur. promoviert; am 17. August 1876 in den Ruhestand versetzt; anschließend Verfahren gegen ihn wegen Dienstvergehen.

Dr. jur. Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg, kurhessischer Leutnant a. D. (zuletzt Oberstleutnant à la suite) und großherzoglicher Kammerherr, wurde als Regierungsakzessist am 19. April 1875 zum Vorbereitungsdienst beim Haus- und Staatsarchiv zugelassen; seit 20. Januar 1877 Haus- und Staatsarchivar und Vorstand des Haus- und Staatsarchivs; seit 20. Januar 1886 Direktor des Haus- und Staatsarchivs; am 1. September 1911 in den Ruhestand versetzt; gestorben am 25. Juli 1922.[121])

Dr. phil. Arthur Wyß. Seit 26. November 1873 Archivaspirant am Staatsarchiv Marburg; wurde daselbst am 1. Oktober 1874 Hilfsarbeiter, am 1. Januar 1876 Assistent und am 1. Juli 1877 Sekretär; seit 1. Juli 1879 zweiter Haus- und Staatsarchivar in Darmstadt; erhielt am 1. Juli 1894 den Charakter „Archivrat"; wurde am 18. Juli 1899 in den Ruhestand versetzt und starb am 24. November 1900.

Dr. phil. Julius Reinhard Dieterich. In den Jahren 1889/90 Archivar am Germanischen Museum in Nürnberg; von 1890—95 Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica; 1895—1901 Privatdozent der Geschichte an der Universität Gießen; seit 1. Juni 1900 Haus- und Staatsarchivar in Darmstadt; seit 1. September 1911 Direktor des Haus- und Staatsarchivs.

---

[121]) Seine Lebensbeschreibung von K. Knetsch ist 1923 in Marburg erschienen.

D. theol. h. c. Fritz Herrmann. Trat am 6. September 1911 aus dem höheren Schuldienst als Haus- und Staatsarchivar mit dem Charakter „Archivrat" in den hessischen Archivdienst über.[122])

Dr. phil. Georg Fink. Seit 1. Oktober 1909 Praktikant am Bezirksarchiv zu Metz; seit 1. Oktober 1910 Assistent daselbst; vom 1. Januar 1911 ab fürstlich Löwenstein'scher Archivar in Wertheim; trat am 1. April 1913 als Hilfsarchivar in den hessischen Archivdienst[123]); seit 15. August 1919 Staatsarchivar in Lübeck.

Dr. phil. Ernst Götz. War vom 15. Oktober 1915 bis 1. Juni 1916 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Haus- und Staatsarchiv beschäftigt; dann Hilfsbibliothekar an der Stadtbibliothek in Mainz; gestorben am 4. März 1917.

Dr. phil. Ernst Widmann. Trat am 15. August 1919 als Archivassessor aus dem höheren Schuldienst in den Archivdienst über und am 25. Oktober 1920 in den Schuldienst zurück.

Prof. Dr. phil. Wilhelm Martin Becker. Als Studienrat vom 1. Januar 1921 bis 1. April 1924 mit der Hälfte seiner Dienststunden am Staatsarchiv beschäftigt.[124])

Dr. phil. Ludwig Clemm. Wurde am 1. Mai 1921 als Archivreferendar am Staatsarchiv zum Vorbereitungsdienst zugelassen; seit 1. Juli 1922 Archivassessor.

* * *

Die Kanzleiarbeit des Staatsarchivs wurde von dem Zeitpunkte seines selbständigen Bestehens ab durch eine einzige Kraft bestritten. Als von 1819 ab das Archiv sich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in die Arbeitsleistung seines Kanzlisten teilen mußte, bürgerte sich bald der Zustand ein, daß der dritte Kanzlist des Ministeriums nur noch nebenamtlich beim Archiv tätig war und in den Besoldungsrechnungen überhaupt kein Kanzlist des Staatsarchivs mehr erschien, bis endlich 1851 der Kanzleigehilfe Budde angestellt wurde, der 1879 als Archiv-Registrator in den Ruhestand trat. Eine Vermehrung des Kanzleipersonals ist erst nach dem Krieg aus der Schar der entlassenen Hofbeamten und vertriebenen deutschen Beamten Elsaß-Lothringens erfolgt. Es sind sonach folgende Kanzleibeamte in Diensten des Staatsarchivs zu nennen:

[122]) Unterbrechung durch Kriegsdienst vom August 1914 bis Juni 1918.

[123]) Unterbrechung durch Kriegsdienst vom August 1914 bis November 1918.

[124]) Über seine Tätigkeit in der Landesurkundenpflege vgl. unten im 22. Abschnitt.

Georg Ludwig Rabenau. Seit 1803 als Kanzlist beim Geheimen Staatsarchiv; am 3. Dezember 1806 als 2. Kanzlist zum Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten versetzt.

Franz Seitz. Wurde von der Stelle eines Regierungs-Schreibstuben-Akzessisten am 30. Dezember 1806 als Kanzlist an das Geheime Staatsarchiv versetzt, woselbst er bis 26. September 1811 tätig war.

Georg Conrad Achen. Wurde durch Dekret vom 27. September 1811 zum Skribenten beim Geheimen Archiv ernannt, vielfach als Kanzlist bezeichnet; am 29. November 1815 mit der provisorischen Bekleidung der Legationskanzlisten-Stelle der hessischen Gesandtschaft beim Bundestag zu Frankfurt beauftragt; am 4. September 1819 unter Beibehaltung seines Archivdienstes zum 3. Kanzlisten beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt; seit 1821 nur noch bei diesem geführt.

Adam Budde. Trat am 1. August 1851 als Kanzleigehilfe beim Haus- und Staatsarchiv ein; am 24. Dezember 1852 zum Archivkanzlisten ernannt; seit 29. Mai 1857 Kanzlei-Inspektor beim Haus- und Staatsarchiv; erhielt am 17. August 1864 den Charakter eines Archiv-Registrators und 1867 die planmäßige Stelle eines solchen; trat am 1. August 1879 in den Ruhestand; gestorben am 12. April 1894 (die Todesanzeige nennt ihn „Kabinettsarchivar i. P.").

Wilhelm Sulzmann. Trat am 23. Mai 1898 als Archivgehilfe in den hessischen Staatsdienst; erhielt am 27. Dezember 1919 die Amtsbezeichnung „Archivassistent"; seit 4. März 1924 Archivsekretär.

Friedrich Lang. Hatte als Militäranwärter am 1. Januar 1898 die Stelle eines Kanzleisekretärs beim Bezirksarchiv in Metz übertragen bekommen und bis 22. April 1919 inne; wurde am 1. Mai 1919 in den hessischen Archivdienst übernommen, jetzt Archivsekretär.

Ferdinand Rotter. Wurde am 1. Mai 1919 aus dem Hofdienst als Kanzlist in den Archivdienst übernommen; jetzt Oberassistent.

* * *

Die Stelle eines Archivdieners war von vornherein überhaupt nicht vorgesehen. Das Archiv behalf sich damit, daß ein Diener der Geheimen Kanzlei nebenamtlich gegen die geringe Vergütung von 25 Gulden jährlich die Arbeit des Anheizens und Wasserholens besorgte. Es ist begreiflich, daß dieser Zustand zu manchen Mißhelligkeiten Anlaß gab, da bei so schmaler Entlohnung ein dienstlich vollbeschäftigter Mensch für einen zweiten Dienst keine große Hingabe aufzubringen vermochte. Die Vergütung wurde später

aus Kanzleimitteln auf 50 Gulden erhöht. Im Jahre 1854 beantragte Baur für das Aktentragen, Reinigen, Heizen, Postbestellen und die Verwahrung der Räume einen eigenen Archivdiener, versäumte aber nicht, dabei zu bemerken, daß diese Tätigkeit nicht die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nehmen würde, und wäre deshalb mit einer Bezahlung der Stelle zufrieden gewesen, die kaum zwei Drittel von der eines Dieners der Kabinettsbibliothek oder der Kabinettskanzlei betrug. Indessen wurde die Stelle erst 1857 bewilligt, nachdem der bisherige Zustand sich endgiltig als unhaltbar erwiesen hatte. Bei Auflösung der Hofämter im Jahre 1919 wurde eine zweite Kraft in den Dienst des Staatsarchivs übernommen. Somit haben bis heute folgende Personen den Aufwartedienst beim Staatsarchiv versehen:

Johannes Kuhlmann. Besorgte als Diener der Geheimen Kanzlei und Kollegienhausverwalter von 1803 bis zu seinem Tode am 24. Mai 1831 nebenamtlich den Pedellendienst beim Staatsarchiv.

Georg Seiler. Besorgte als Kollegienhauswärter und Diener der Geheimen Kanzlei vom 1. Juni 1831 bis 10. März 1857 nebenamtlich den Pedellendienst beim Staatsarchiv.

Carl Landzettel. Trat am 1. April 1857 als Archivdiener ein; wurde krankheitshalber vom 5. Januar 1865 bis 24. November 1868 durch Heinrich Stähr vertreten; mit dem 1. Juli 1877 wegen Trunksucht des Dienstes entlassen.

Friedrich Hanauer. Versah als Militäranwärter seit 1. Juli 1877 den Dienst beim Archiv zunächst aushilfsweise; erhielt die Stelle des Archivdieners am 26. März 1879; gestorben am 24. August 1909.

Georg Schnellbacher. Trat als Militäranwärter der Marine nach Dienst in der Gardeunteroffizierskompagnie und beim Amtsgericht zu Oberingelheim am 1. Dezember 1909 die Stelle eines Archivdieners an; jetzt „Amtsobergehilfe".

Fritz Braun. Trat am 1. Mai 1919 aus Diensten des Hofes als Archivdiener in den Staatsdienst über; jetzt „Amtsgehilfe".

* * *

Nicht die politische und wirtschaftliche Lage allein bestimmt die Ausstattung der Behörden mit Kräften und Mitteln, viel hängt jeweils von der Überzeugungstreue und dem Nachdruck ab, womit der Vorstand eines Amtes sich dafür einsetzt. Die Aufgaben einer Dienststelle, ihre Bedeutung und die Mittel, welche für ihre Verrichtungen erforderlich sind, kann voll nur der erkennen, der darin lebt und wirkt und in dem ganzen Betriebe zu Hause ist. Es wäre deshalb schlimm bestellt, wenn man dem Gutbefinden eines Amts-

vorstandes kein Ohr mehr leihen wollte, wenn Parlament und Regierung, welche die einzelnen Verwaltungszweige nur von außen kennen, über den Kopf eines Amtsvorstands hinweg ihm das Maß der Hilfskräfte für seinen Betrieb bestimmen wollten. Schlimm ist es aber auch bestellt, wenn der Leiter einer Behörde seinerseits nicht das Maß von Fürsorge und fester Zielstrebigkeit aufzubringen vermag, das nötig ist, um seinem Betrieb die Mittel und Arbeitskräfte zu verschaffen, deren er bedarf. Leider sind in dieser Hinsicht in der Vergangenheit Fehler nicht immer vermieden worden.

Als das Archiv noch klein war und nur im engsten Rahmen den Anforderungen der Staatsverwaltung zu dienen hatte, konnte es mit wenig Beamten seiner Aufgaben Herr werden. Damals gab es Zeitabschnitte, wie die Regierungsjahre der Landgrafen Georg II. oder Ernst Ludwigs, die um der Sorge für das Archiv willen von späteren Zeiten nur beneidet werden können. Gerade ehe im 19. Jahrhundert ein Erwachen durch die Wissenschaft ging und die Aufgaben der Archive sich erweiterten, hatten sich die Bestände des Hessischen Staatsarchivs durch die Zugänge der napoleonischen Zeit mehr als verdoppelt. Man sollte denken, daß nun der Leiter des Archivs sich mit aller Kraft für eine Vermehrung seines Personals eingesetzt hätte. Der ältere Strecker war damals Oberarchivar, und ihm zur Seite stand der fleißige Kuder, dessen Wirksamkeit wir oben bei der Darstellung der vielen Zugänge fast auf jeder Seite begegnet sind. Die ersten Jahre der großen Austauschhandlungen vergingen, bis endlich 1809 der jüngere Strecker als Sekretär eintrat, um erst 1816 als Archivar charakterisiert zu werden. Vor 1836 wurde dann kein Archivar wieder neu angestellt. Kuder war bereits 1820 gestorben; der ältere Strecker starb 1833. Von 1833—36 also wirkte der jüngere Strecker ganz allein, tatsächlich sogar schon jahrelang vorher; denn der ältere, der bereits 1817 sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum gefeiert hatte, konnte bei seinen hohen Jahren längst nichts mehr leisten. Der jüngere Strecker aber förderte ebenso wenig das Gedeihen des Archivs, wie in den Jahrzehnten vorher sein alter Vater. Gewiß hat Baur mit der abschätzigen Beurteilung seines Vorgängers nicht unrecht gehabt.[125]) Keine Verbesserung wurde getroffen, keine neue Kraft gewonnen.

[125]) Im Immediatbericht vom 27. Dezember 1851 schreibt er über den jüngeren Strecker: „Seine Fürsorge für das Staatsarchiv war nie groß und wird seit seiner Pensionierung schwerlich zugenommen haben. Er ist nicht imstande, eine alte Urkunde richtig zu lesen, und wer jemals Gelegenheit hatte, wahrzunehmen, wie er mit dergleichen Dokumenten und ihren Siegeln umzugehen pflegt, der wird über sein Geschick zur Vornahme solcher Teilungs- und Ordnungsarbeiten nicht zweifelhaft sein".

Aber Baur selbst genießt auch nicht den besten Nachruf. Er trat wohl, wo er es für erforderlich hielt, mit größerer Entschiedenheit auf und zeigte oft genug, daß er Haare auf den Zähnen hatte. Als ihm die Bevormundung durch das Ministerium, das ihn wegen einer Ausgabe für Aushilfearbeit zur Rechenschaft zog [126]), zu weit ging, äußerte er im Bericht: „Befände sich das Großherzogliche Haus- und Staatsarchiv in der glücklichen Lage, wie andere Anstalten der Art im In- und Auslande, ja nur wie die Provinzialarchive der größeren Staaten, dann würden wir nicht genötigt sein, uns über die Einhaltung eines Verfahrens rechtfertigen zu müssen, welches die Folge einer ungenügenden Einrichtung ist, die wir selber am wenigsten verschuldet haben." Mit Recht verlangt er ein größeres Maß von Selbständigkeit und Vertrauen für die Direktion. Er mutete der Staatskasse gewiß nicht zu viel zu, verlangte aber für sein Archiv entschieden zu wenig. Die Beteuerung seiner Unschuld an der rückständigen Einrichtung des Haus- und Staatsarchivs fußt wohl auf der Tatsache, daß er im Jahre 1862 die Schaffung einer zweiten Archivarstelle angeregt hatte, und zwar, wie er betont, die Anstellung einer Persönlichkeit, die nicht nur äußerlich den Direktor vertreten könne, sondern für das Archiv eine wirkliche Arbeitskraft bedeute. Er schwächte aber die Wirkung seines Antrages gleichzeitig dadurch wieder ab, daß er die Bewilligung der Stelle eines Sekretärs oder gar nur eines Kanzlisten unter Umwandlung der Registratorstelle in die eines Sekretärs als mögliche Alternative in Erwägung stellte. Als damals kein Antrag bewilligt worden war und 1866 gelegentlich einer Forderung des Archiv-Registrators Budde das Ministerium die Schaffung einer neuen Stelle erwog, mutet es gewiß höchst sonderbar an, daß Baur, der ein halbes Jahr später mit dem Brustton der Überzeugung die Verantwortung für die dürftigen Verhältnisse von sich wies, im Bericht erklärte, „submissest bemerken zu müssen, daß keine Gründe vorliegen, aus welchen die Notwendigkeit einer solchen neuen Stelle unzweifelhaft nachzuweisen wäre". Sein Verdienst ist es also nicht, wenn wenigstens die vorhandene Stelle damals in die 6. Klasse aufrückte. Aber er kann sich ehrlich von Verschulden nicht freisprechen, wenn für das Staatsarchiv nicht mehr erreicht wurde. Wir sahen oben schon, wie er auch in der Frage eines Archivdieners durch seine Einschränkungen lange Zeit alles verdarb. Seine Ordnungsarbeiten waren für das Archiv ein höchst zweifelhaftes Geschenk. Daß Baur schließlich aus dem Amte ausscheiden mußte und sich disziplinarisch zu verantworten hatte, weil er seine amtliche Stellung zum Herauswirtschaften persönlicher pekuniärer Vorteile ausgenutzt hatte, bringt ihn vollends um den Dank für

---

126) Vgl. oben S. 572, Anm. 107.

das, was er allenfalls an Positivem im Archiv hinterlassen hat. Das ist umsomehr zu bedauern, als der Name Baur sonst in Hessen einen guten Klang hat.

Auch unter der Direktion des Freiherrn Schenk zu Schweinsberg ist trotz der wachsenden Benutzung für die Personalvermehrung nichts geschehen, und so trat das Staatsarchiv in die neue Zeit, die wie alle Staatsarchive auch das hessische nicht mehr in erster Linie als Verwaltungs-, sondern als wissenschaftliches Institut anzusehen und zu benutzen begann, mit dem alten kleinen Beamtenstabe ein. Erst unter dem jetzigen Leiter des Archivs sind Ansätze zur Besserung gemacht worden, die aber leider durch die ungünstigen Verhältnisse der Nachkriegszeit nicht zur Entwicklung kommen konnten. Die von ihm alsbald nach seinem Amtsantritt beantragte Einstellung eines zweiten Staatsarchivars wurde zwar nicht erreicht, aber doch eine Hilfsarchivarstelle bewilligt, die man allmählich zur planmäßigen Archivarstelle auszubauen hoffen durfte. Eine zweite Schreibhilfe wurde eingestellt, und noch während des Kriegs konnte ein zweiter wissenschaftlicher Hilfsarbeiter angenommen werden, was damals um so nötiger war, als zwei Oberbeamte im Felde standen. Die für die Historische Kommission tätigen Herren wurden in jenen Zeiten der Not enger mit dem Staatsarchiv verknüpft. Nach Beendigung des Kriegs und nach der Revolution gelang es, von den damals anderwärts freiwerdenden Kräften, denen ein Unterkommen besorgt werden mußte, drei für das Staatsarchiv zu gewinnen, nämlich einen Sekretär, einen Assistenten und einen Amtsgehilfen. Aber schon setzte der Abbau ein, dem eine wissenschaftliche Hilfsstelle und eine Schreibhilfe zum Opfer fielen. Von dem Ausbau der Assessorenstelle zu der planmäßigen eines Staatsarchivars war keine Rede mehr. Ja, die vorhandene Archivarstelle wurde nur noch auf den Inhaber bewilligt.

So sieht sich also das hessische Staatsarchiv in seiner Erwartung, aus der bisherigen Not herauszukommen und den gesteigerten Aufgaben — der früher vernachlässigten Repertorisierung der älteren Bestände und der starken neuen Zugänge, der Erledigung der wachsenden Zahl von Anfragen und der Bedienung der zahlreichen Benutzer im Interesse der Geschichtsforschung überhaupt und der aufblühenden Heimatforschung im besonderen, der Aufnahme und Sicherung der Gemeinde- und sonstiger Archive im Lande 2c. 2c. — einigermaßen wenigstens gerecht werden zu können, durch die Ungunst der Zeit wiederum betrogen. Es bleibt ihm nur die Hoffnung, daß die Einsicht in die Bedeutung und Notwendigkeit der Staatsarchive und ihrer doppelten Aufgabe, nämlich der Staatsverwaltung und der Wissenschaft zu dienen, auch die verantwortlichen Stellen in Hessen dazu veranlassen wird, das hessische Staatsarchiv nicht hinter den Schwesterinstituten in den

übrigen deutschen Ländern zurücktreten zu lassen, sondern es nach Möglichkeit auszubauen.

21. Die Räumlichkeiten

Die Nöte des Hessischen Staatsarchivs legen Zeugnis davon ab, welch große Rolle für die übersichtliche Gliederung und gesunde Entwicklung eines Archivs eine glückliche Lösung der Raumfrage spielt. Raumknappheit erzeugt bei jedem Zugang neue Schwierigkeiten, behindert die für eine glückliche Einordnung erforderliche Umlagerung der Bestände oder zwingt gar, Akten zu vernichten, deren Aufbewahrung immerhin wünschenswert gewesen wäre. Es genügt nicht, daß die jeweiligen Bestände bequem Unterkunft finden. Stets müssen gewisse Raumteile für die Aufnahme weiterer Zugänge zur Verfügung stehen. Fehlt dieser Raum, so sind die Landesbehörden daran behindert, ihre abgelegten Akten an das Staatsarchiv abzugeben, und kommen ihrerseits in Verlegenheit, aus der sie sich am Ende durch vorschriftswidriges Einstampfen der Akten heraushelfen.

Das Hessische Staatsarchiv hat über ein Jahrhundert schwer unter Raumnot gelitten. Vor den großen Archivalienzugängen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert waren die Zustände noch gesund. Das Archiv hat zwar einen besonderen Bau niemals besessen, verfügt aber doch seit 1725 über eigens für es hergerichtete Räumlichkeiten. Vorher war es bei der landgräflichen Kanzlei untergebracht. Als der 1629 unter Landgraf Georg II. errichtete Kanzleibau [127]) 1715 abbrannte, wurde es glücklich aus dem Brande gerettet und fand für ein Jahrzehnt behelfsmäßig im Rathause Unterkunft. Schon diese Angaben lassen erkennen, wie gering der Umfang des Archivs damals noch gewesen sein muß. War es doch in den französischen Raubkriegen möglich, das ganze Archiv mehreremale über den zugefrorenen Main zu flüchten und 1694 noch einmal die Hauptmasse seiner Bestände vorübergehend in die Festung Gießen zu überführen.

In jener Zeit, als das Archiv auf dem Rathause Gastfreundschaft genoß, ließ Landgraf Ernst Ludwig von seinem französischen Baumeister Nicolaus le Rouge gen. Louis Remy de la Fosse jenes großzügige Schloßbauprojekt ausarbeiten, das nachher nur teilweise ausgeführt werden konnte. Die heutigen Louvreartigen Teile des Residenzschlosses, die Marktfront und der nach der Rheinstraße blickende Westbau sind die Zeugen jenes Entwurfes, also gerade die beiden Gebäude, deren Winkel das Staatsarchiv be-

---

[127]) Die von Schuppius geplante „Vita Georgii II." hatte uns eine Übersicht der im Kanzleibau untergebrachten Schriften bringen sollen. Vgl. W. Diehl in Arch. f. hess. Gesch. u. A.-K., N. F., 5. Bd., S. 290!

herbergt. Die Magazinräume des Archivs, ganz auf die eigentümlichen Zwecke des Archivs zugeschnitten, gehören zu den wenigen Räumen des gesamten Entwurfs, deren Bestimmung erwiesenermaßen von vornherein feststand, und sind sogar die einzigen, die beim Tode des Baumeisters im Jahre 1722 bereits vollendet waren.[128])

Es ist zu bedauern, daß es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Ausnützung des Stellraumes sich später nicht umgehen ließ, die geräumigen Magazinsäle mit hohen Repositorien quer zu durchschneiden. Denn die beiden Säle, die fast den ganzen Flügel des Erdgeschosses vom Ernst-Ludwigsplatz bis zur Hauptwache einnehmen, haben in der imposanten Länge ihrer Flucht, in ihrer geschickten Gliederung und gediegenen Einrichtung unter anderen Archiven nur wenig Gegenstücke, die sich mit dem Reiz ihres Eindrucks messen könnten. Ihre Einrichtung „atmet den ganzen Ernst, die Sachlichkeit und Gediegenheit des guten deutschen Barocks".[129]) Insgesamt 42 Meter dehnen sie sich dahin, förmlich einen einzigen Raum bildend. 7,20 Meter hoch, sind sie bis an das Gewölbe mit schlichten, aber gefälligen Eichenholzschränken bekleidet. In halber Höhe der Wände läuft ringsum, auf kunstvoll geschmiedeten Trägern ruhend, eine Galerie, die den Raum auf das glücklichste gliedert. Es war wohl im ursprünglichen Plan gelegen, das behelfsmäßig-nüchtern wirkende Geländer dieser Galerie noch mit ähnlicher Schmiedearbeit zu zieren, wie sie die Träger zeigen. Die Aktenschränke mit ihrem wuchtigen Abschlußgesims und den reichgeschmiedeten Trägern sind noch von Remy de la Fosse selber entworfen. An die beiden Säle, von denen der größere sich aus drei Jochen zusammensetzt, schließt sich nach der Hauptwache zu noch ein auch von der Toreinfahrt zugängliches kleines, in zwei Stockwerke aufgeteiltes Gewölbe an, das dem Archiv 1728 für Verwaltungszwecke zugewiesen wurde. Das heizbare untere Geschoß, die Archivstube genannt, diente fortan als Arbeitsraum.

Mit der Vermehrung der Archivbestände durch die Zugänge der napoleonischen Zeit setzte dann die Raumnot ein, und es mußten verschiedene außenliegende Räumlichkeiten zu Hilfe genommen werden, da eine unmittelbare Ausdehnung zunächst nicht möglich war. Seit 1811 wird öfter eine kleine Stube im Erdgeschoß, links vom Eingang des Kollegiengebäudes[130]) genannt, wo zuerst die

[128]) Joseph Schlippe, Louis Remy de la Fosse und seine Bauten. Darmstadt 1915 (Auch in Quartalblätter d. Hist. Ver. f. Hessen. N. F., 5. Bd.)

[129]) J. R. Dieterich in Monographien deutscher Städte III (Darmstadt), S. 178.

[130]) Heute Ministerium des Innern und der Justiz.

kurpfälzer staatsrechtlichen Akten behelfsmäßig Unterkunft fanden, aber jahrelang nicht aufgestellt werden konnten, da die nötigen Gestelle auf sich warten ließen. Weitere Zugänge, die man in jenen Jahren erwartete, mußte man unausgepackt dort auf den Gängen lagern. Im Jahre 1816 sah sich der ältere Strecker genötigt, wegen jenes Zimmers im Kollegiengebäude von der Freiheit eines Immediatberichtes Gebrauch zu machen. Das Staatsarchiv hatte nämlich vom Ministerium Auftrag erhalten, dieses Zimmer, da es anderweitig dringend benötigt wurde, zu räumen und die Akten „in seinem eigentümlichen geräumigen Lokal im großherzoglichen Schloßgebäude unterzubringen". Die Schränke jenes Zimmers waren bereits mit zwei Reihen Akten hintereinander bestellt, und man sah keine Möglichkeit, für ihren Inhalt Platz zu schaffen. Strecker entwickelte einen Plan, wie sich das Hofgericht ohne Schädigung des Staatsarchivs anderweitig helfen könne. Fünf Jahre später aber erhielt er abermals Weisung, das Zimmer zu räumen, da es vom Finanzministerium der Schuldentilgungsanstalt zugewiesen worden war.

Besondere Schwierigkeiten machte die Unterbringung der von Jahr zu Jahr anwachsenden Rechnungsbestände. Das Archiv verfügte dafür nur über das Obergeschoß in dem engen Gewölbe gegenüber der Hauptwache. Es beantragte deshalb 1823, ihm die Zimmer der ehemaligen Generalkasse, die damals als physikalisches Kabinett dienten, zu überlassen. Es wäre dadurch in die Lage versetzt worden, die Hauptstaatskassenrechnungen aufzunehmen, für die sonst kein Platz war. Wollte man die Rechnungen der Rentämter „noch eine zeitlang aufbewahren", so mußte ohnehin aus den Rechnungsbeständen mancherlei eingestampft werden.[131]) Gewisse Rechnungen von historischem Interesse, wie die Schloßbaurechnungen, sollten davon verschont bleiben. Für die Unterbringung der Rechnungen nahm man später die Archivräume des Schlosses in Babenhausen zu Hilfe, lagerte also Archivalien viele Kilometer von Darmstadt entfernt, um sie nur unterzubringen.

Wir erinnern uns, daß man aus Raummangel Kurkölner Akten ohne Aufsicht im Gasthof zur Traube liegen ließ, daß der hessische Anteil an den Akten des Reichskammergerichts nach einem Staatsgebäude der Neckarstraße verbracht wurde. Welche Gefahren solchen Beständen drohen, die nicht ständig unter Aufsicht der Archivverwaltung lagern, dafür haben wir ein Beispiel aus dem Jahre 1812. Als aufgrund des Vertrages mit Baden vom . Juni 1812 Akten zur Auslieferung fertig gemacht werden sollten, suchte man vergebens nach Verwaltungsakten der milden Stiftungen der Ämter Lichtenau und Willstädt. Archivrat Kuder er-

[131]) Tranksteuer-, Zoll-,. Frongeld-, Bergwerk- und ältere Forstrechnungen bis auf die letzten 50 Jahrgänge.

innerte sich damals, daß in dem sogenannten ehemaligen Kammerregistratur=Zimmer noch neuere Rechnungen gestanden hätten. Dieses Zimmer habe man aber ohne sein Vorwissen für die alte Hofgerichts=Registratur geräumt und den bisherigen Inhalt entweder auf die Papiermühle gegeben oder wie Kraut und Rüben auf den Dachboden geworfen. Erkundigungen danach blieben ergebnislos.

Im Juni 1823 genehmigte nun der Großherzog, daß das Staatsarchiv um die beantragten drei Räume erweitert wurde. Bei sofortiger Inangriffnahme der notwendigen Umbauarbeiten hätte bereits im Oktober desselben Jahres das Archiv dort einziehen können. Indessen wurde erst im Mai 1824 die Arbeit für dringlich erklärt und nach Eröffnung eines Kostenkredits von 4380 Gulden für die Herrichtung der Räume für das Archiv, sowie von Ersatzräumen für das Physikalische Kabinett der Plan in den Monaten Juli und August ausgeführt.

Die drei Räume im Erdgeschoß des Schlosses, die damals durch eine Tür mit den Magazinsälen des Staatsarchivs verbunden wurden, sind die im Westbau des Schlosses gelegenen, der jetzige Arbeitssaal und die beiden Zimmer zu seinen Seiten, die dann jahrzehntelang die Verwaltungsräume des Archivs gebildet haben. Der Arbeitssaal ist wie die Magazinräume von gewölbter Decke abgeschlossen und rings von Schränken umkleidet, welche neben Repertorien und Kanzleimaterial heute längst nicht mehr die ganze Handbücherei aufzunehmen vermögen. Von den ähnlich eingerichteten Zimmern, die sich beiderseits anschließen und seit den 1860er Jahren heizbar sind, wurde das größere, das den Durchgang zu den Magazinsälen bildet und, wie der Arbeitssaal, durch eine Außentür unmittelbar von dem Säulengang des Hofes aus erreichbar ist, früher als Amtszimmer des Direktors benutzt und dient heute als Kanzlei. Von dem kleinen an die westliche Toreinfahrt des Schlosses angelehnten Stübchen, das unlängst noch der Staatsarchivar innehatte, ist jetzt ein Durchgang nach der zum Zwischengeschoß führenden Wendeltreppe geschaffen. Dies gehört aber schon der neusten Entwicklung an.

Einen geringen Zuwachs an Stellraum gewann das Staatsarchiv einmal im Jahre 1837, als im Schloßhofe ein Anker brach und zur Verhütung größeren Schadens die beiden Fenster in der Südwestecke des Schlosses verquadert werden mußten. Damals konnten unten, wie oben auf der Galerie je zwei neue Schränke eingebaut werden, freilich auf Kosten der Helligkeit des Raumes. Die Akten, welche für die Zeit dieser Bauarbeit aus dem Archinsaal entfernt werden mußten, fanden so lange in einem Pavillon des Schlosses Unterkunft, der bis dahin zur Aufbewahrung von Rüstungen gedient hatte.

Der Raum, den das Archiv durch seine Ausdehnung im Westflügel des Schlosses gewonnen hatte, brachte seinem Magazin nur wenig Erweiterung. Denn bei den größeren Anforderungen, die mehr und mehr an den Dienstbetrieb herantraten, waren die Zimmer von der Verwaltung vollauf in Anspruch genommen, und nur der ursprüngliche Arbeitsraum in dem Gewölbe gegenüber der Hauptwache konnte zum Magazin geschlagen werden. Darum wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts der dem Residenzschloß gegenüberstehende Weiße Turm und ein Registraturzimmer des Ständehauses als Nebenstellen mit Archivakten belegt. Die Kriegsministerialakten, welche zuerst dem Kabinettsarchiv zugewiesen worden waren und nach dessen Auflösung dem Staatsarchiv zufielen, fanden im nördlichen Flügel des Zwischengeschosses der Westfront des Schlosses eine Stätte. Hiermit setzte das Staatsarchiv zuerst seinen Fuß in dieses Zwischengeschoß, in dem es sich in jüngster Zeit ausdehnen durfte.

Da auch die Arbeitsräume des Archivs nicht mehr ausreichten und dadurch größere Ordnungsarbeiten sehr erschwert wurden, gelang es noch kurz vor dem Kriege, zeitweise zwei Zimmer des am Paradeplatz dem Residenzschloß gegenüber liegenden Hofjagdamtes für Verwaltungszwecke zugewiesen zu bekommen. Natürlich erforderte das Hin- und Herschleppen der Akten über den Platz einen unwirtschaftlichen Verbrauch von Kräften. Das Staatsarchiv hatte im ganzen nun vier Nebenstellen außer seinen eigentlichen Diensträumen, wenn man selbst die Zimmer mit den Kriegsministerialakten den eigenen Räumen des Archivs einrechnet.

Die Direktoren Strecker und Baur haben nicht daran gedacht, aus den drückenden Lokalverhältnissen durch Verlegung in andere Räume oder durch einen Neubau herauszukommen. Erst in den letzten Jahren der Direktion von Schenk und den ersten der von Dieterich wurde ein Neubau ins Auge gefaßt. Unter den verschiedenen Plänen, die auftauchten und zum Teil bearbeitet wurden, war auch derjenige, der den alten Ludwigsbahnhof für das Staatsarchiv und die Landesbibliothek umbauen wollte; er wurde leider nicht so gefördert, daß er im Frühjahr 1914 an die Landstände hätte gelangen und von diesen bewilligt werden können. Der Krieg hat dann den Gedanken an die Verwirklichung unmöglich gemacht.

Als nach der Revolution die Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Großherzog das Residenzschloß für die Zwecke des Staates freigemacht hatte, war es das Nächstliegende, Staatsarchiv wie Landesbibliothek in ihren seitherigen Räumen zu belassen und diese entsprechend zu vermehren. Zunächst wurden die Räume der ehemaligen Generaladjutantur, die sich im Erdgeschoß des Südbaues an die Hauptwache anschlossen, dem Staatsarchiv

zugewiesen und einstweilen als Arbeitsräume in Benutzung genommen. Unter anderem wurde der Betrieb des Kriegszeitungsarchivs dort hinüberverlegt. Der Bauplan sah dann weiter vor, das ganze Zwischengeschoß („Mezzanin“) der Westfront für das Staatsarchiv auszubauen. Leider schreiten die Arbeiten infolge der knappen Mittel nur sehr langsam vor. Es konnten aber wenigstens die Dienstzimmer der Oberbeamten aus dem Getriebe des Erdgeschosses nach oben über den Benutzersaal verlegt werden, sodaß unten die Kanzlei und der Benutzerdienst etwas mehr Luft bekamen. Ferner wurden die Räume der ehemaligen Generaladjutantur mit neuzeitlichen Repositorien magazinmäßig eingerichtet und belegt, zumteil ebenso auch die Flucht des Zwischengeschosses jenseits der Einfahrt von der Rheinstraßenseite. Das Zwischengeschoß bietet durch seine geringe Höhe den Vorteil, daß in den Aktenräumen die Konvolute sich ohne Stelleiter erreichen lassen und in den Arbeitszimmern die Heizung geringere Schwierigkeiten macht, worauf man unter den heutigen Verhältnissen mehr Wert legt als auf ein repräsentatives Äußere.

Kann der ganze Umbau auch niemals die Vorzüge eines nach jeder Richtung hin den Eigentümlichkeiten eines Archivbetriebes angepaßten Neubaues ersetzen, so ist doch damit schon viel gewonnen. Daß die Zahl der Räume seit 1919 von 8 auf 32 angewachsen ist, darf in Anbetracht der Größenunterschiede nicht zu einem Fehlschluß verleiten, beweist aber immerhin, daß wenigstens hinsichtlich der Raumfrage das Staatsarchiv schöne Fortschritte gemacht hat. In der Tat konnten die Bestände aus den Nebenstellen bereits mit den Hauptbeständen vereinigt werden, wenngleich ein Teil davon im Keller untergebracht werden mußte. Der Fertigstellung des ganzen Planes wird die Sorge der Direktion fernerhin gelten.

22. Die Landesurkundenpflege

Die Aufgaben der staatlichen Archive erschöpfen sich heutzutage nicht mehr in Sammlung, Aufbewahrung und Nutzbarmachung des historischen Schriftentums in ihren eigenen Räumen, sondern, wo sie richtig erfaßt werden, verlangen sie von den Archiven Organisationsarbeit und Aufsicht in deren gesamtem Geltungsbereich, also in der Provinz oder — wie das für das Darmstädter Staatsarchiv zutrifft — im ganzen Lande. Freilich ist gemeinhin in Deutschland dieses Wirkungsfeld erst sehr spät als solches erkannt oder doch in Angriff genommen worden. Lesen wir in dem Darmstädter Entwurf zur Dienstvorschrift für einen Oberarchivar von 1632 „Aufsicht über die Registraturen der Regierungskanzleien zu Darmstadt und Marburg, sowie über die Amtsregistraturen auf dem Lande“, so finden wir hier etwas ähnliches vorgesehn, wie es

erst Jahrhunderte später zur Wirklichkeit geworden ist. Schon in der eingeführten Ordnung von 1642 fehlte die Bestimmung wieder. Nun ist zwar vonseiten der Landesregierung stets über die Registraturen auf dem Lande Aufsicht geführt worden. Daß aber nach jenem Entwurf der oberste Archivbeamte damit betraut werden sollte, würde ausgeführt die Gewähr gegeben haben, daß auch über der Erhaltung des älteren historischen Schriftentums ein wachsames Auge gewaltet hätte, was naturgemäß dem Gesichtskreis anderer Verwaltungsstellen ferner lag. In Frankreich, wo schon von alters her selbst unbedeutende Kommunen stolz auf ihre Dokumente hielten, hat der nachrevolutionäre Staat — natürlich nicht aus Achtung vor geschichtlicher Überlieferung, sondern aus rein materiellem Interesse — über diese Schätze einigermaßen gewacht. Mit der Aufsicht waren die Departemental-Archivisten kommissarisch betraut und übten sie, indem sie jährlich einen Teil der Gemeindearchive besuchten. In diesem Zustand wurde 1871 die Organisation in Elsaß-Lothringen übernommen. In Deutschland bedurfte es erst der Weckung des historischen Sinnes durch den Aufschwung, welchen die Forschung nahm, und — was in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist — der Umstellung der Staatsarchive von bloßen staatsrechtlichen Rüstkammern zu historischen Forschungsinstituten, um endlich gegen Ende des 19. Jahrhunderts in diesem und jenem Lande die Aufmerksamkeit auf die Pflege der Gemeinde-, Pfarr- und Stiftungsarchive zu lenken.

Die deutschen Mittelstaaten nehmen in der Landesurkundenpflege eine achtenswerte Stellung ein. Während in Preußen nur die historisch stets regen Provinzen Westfalen und Rheinprovinz zeitig vorangingen und wenigstens seit 1899 Inventare veröffentlichten, übrigens wie im Rheinland vielfach die Inventarisation der kleinen Archive von Geschichtsvereinen in die Hand genommen wurde und noch im Jahre 1921 nicht einmal alle Provinzen Anfänge damit gemacht hatten[132]), konnte in Baden die Historische Kommission bereits seit 1884, in Württemberg seit 1899 Verzeichnungen veröffentlichen. Fast gleichzeitig mit Bayern, das unter Leitung der Kreisarchive 1906 mit der einheitlichen Ordnung seiner Gemeindearchive begann, nahm Hessen-Darmstadt aufgrund seines Denkmalschutzgesetzes vom 16. Juli 1902 die Sorge für die kleinen Archive auf dem Lande in Angriff.

Im hessischen Staate sind die Inventarisation der Archive der Gemeinden und weltlichen öffentlichen Stiftungen einerseits und die der Pfarrarchive andererseits von einander getrennte Organisationen. Die erstere untersteht dem Ministerium des Innern.

---

[132]) Victor Loewe, Das deutsche Archivwesen, Breslau 1921

Gleichwohl ist die Leitung dem Staatsarchiv übertragen.[133]) In der Wahl zwischen dem „Reisesystem" und dem „Pflegersystem" entschied man sich anfangs für dieses. Danach wurde in jeder Gemeinde eine möglichst geeignete Persönlichkeit — in erster Linie Pfarrer oder Lehrer — als Ortsurkundenpfleger damit betraut, die historischen Schriftstücke, soweit sie zerstreut liegen, zu sammeln, nach einheitlichem Plan zu ordnen, sowie auch nachher noch darüber zu wachen und sie zu ergänzen. Seit 1913 ging man jedoch, den gemachten Erfahrungen entsprechend, dazu über, das sog. Reisesystem anzuwenden, d. h. besonders geeignete und geschulte Leute mit der Aufnahme der Bestände zu betrauen. Die Pflegearbeit der Gemeinden jedes Kreises ist unter einem Kreisurkundenpfleger zusammengefaßt. Die Arbeit der Gesamtorganisation wird beim Staatsarchiv von einer nebenamtlich damit betrauten Persönlichkeit geleistet.[134]) Eine Dienstanweisung für die Urkundenpfleger wurde am 1. September 1906 erlassen, am 15. Juni 1910 durch einen Nachtrag ergänzt und am 4. August 1913 entsprechend abgeändert. Als einheitlichen Plan für die Ordnung der Gemeindearchive des ganzen Landes legte man den Registraturplan der hessischen Bürgermeistereien zugrunde. Als Trennungsjahr zwischen Archiv und Registratur gilt das Jahr 1820. Die älteren Dokumente werden sinngemäß in 27 Abteilungen untergebracht, die denen der Registratur entsprechen. Ist eine Reihe örtlich nah beieinander liegender Gemeindearchive als fertig geordnet gemeldet, so werden solche im Auftrag der Archivdirektion von einem Beamten des Staatsarchivs oder dem Hilfsarbeiter für die Urkundenpflege bereist und nachgeprüft. Häufig genug kommt es vor, daß bei dieser Gelegenheit der betreffende Beamte noch durchgreifende Änderungen vornehmen muß. Ist der Ordnungszustand befriedigend, so wird das Archiv dem Vorstand der Gemeinde oder Stiftung so übergeben und ihm die Beachtung der Vorschriften zur Pflicht gemacht. Ein Auszug aus der Dienstanweisung für die Bürgermeister usw. von 1913 wird zweckmäßig am Archivschrank angebracht, um dem Gemeindevorstand bei jedem Eingriff vor Augen zu sein. Von Zeit zu Zeit soll ein Vertreter des Staatsarchivs die Gemeinden wieder besuchen, um sich von der Integrität ihrer Archive zu überzeugen. Es bedarf entschieden dieser Maßnahme; denn das Verständnis für die Bedeutung der Archive ist bei vielen ländlichen Gemeindevorstehern nur schwer zu wecken und wach zu erhalten. Daß aus Achtlosigkeit ein Gemeindearchiv nach seiner Inventarisierung wieder in einen ungünstigeren Raum verbannt wird, wo es der Beschädigung oder Beraubung ausgesetzt

133) Das Staatsarchiv untersteht sonst dem Staatsministerium.

134) Bis 1924 Prof. Dr. Wilh. Martin Becker, und nach dessen Abbau vorübergehend Studienreferendar Dr. Kissel.

ist, gehört nicht zu den Seltenheiten. Dagegen findet man auch Landbürgermeister, die auf ihr wohlgeordnetes Gemeindearchiv stolz sind und es sorglich hüten.[135])

Säumigkeit einzelner Urkundenpfleger hält hie und da die Arbeit auf. Im großen Ganzen sind aber die Erfahrungen, die man in den Landgemeinden mit der Organisation gemacht hat, nicht ungünstig. Heute sind die Ordnungsarbeiten in den meisten der 18 Kreise abgeschlossen. In Rheinhessen haben die Schwierigkeiten der Besatzungsjahre die Arbeiten zeitweilig still gelegt. Dem Fortgang der Drucklegung sind die Kriegsjahre und die Finanznöte der Nachkriegszeit hinderlich gewesen. Grundsätzlich sollen die Inventare kreisweise gedruckt werden, wobei Staat, Kreis und Gemeinde je ein Drittel der Kosten tragen. Bis jetzt liegen nur die Inventare der Kreise Bingen, Groß-Gerau und Offenbach im Druck vor, sind aber der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich, da sie erst mit den übrigen zusammen als ein Teil der „Inventare der nichtstaatlichen Archive Hessens" erscheinen sollen.

Die Stadtarchive[136]) schließen sich in den kleineren Städten dem allgemeinen Ordnungsplan der Gemeindearchive an. In Städten von größerer geschichtlicher Bedeutung, wo die Stadtverwaltung auch ohne die Aufsicht der Regierung sich schon ihrer Pflicht bewußt war, ergab sich der Einteilungsplan ihrer Archive aus dem vorhandenen Material. Unter fachmännischer Leitung steht in Mainz das Stadtarchiv zusammen mit der städtischen Bücherei. Die Städte Worms und Friedberg haben schon seit langen Jahren Akademiker mit der Verwaltung ihrer Archive beauftragt. Das Darmstädter Stadtarchiv, das bisher ein Appendix der Stadtbibliothek bildete, soll demnächst im Staatsarchiv hinterlegt werden.

Für die Inventarisation der evangelischen Pfarrarchive hat das Oberkonsistorium Sorge getragen. Auch hieran war das Staatsarchiv insofern beteiligt, als der Staatsarchivar Archivrat D. Herrmann mit der Leitung betraut wurde. Auch sonst wurden gelegentlich die Archivbeamten zur Beratung oder Hilfeleistung von den Geistlichen zugezogen. Die Inventarisation liegt bereits in einem stattlichen Bande vor.[137]) Im Gegensatz zur evangelischen

[135]) Die Schilderungen von Erfahrungen in der Landesurkundenpflege in dem Sperl'schen Roman „Der Archivar" sind offenbar der Wirklichkeit entnommen, geben jedenfalls ein anschauliches Bild.

[136]) Genauere Auskunft gibt ein als Sonderdruck erschienener Aufsatz von W. M. Becker, Über hessische Staatsarchive, aus dem Jahrgang 1914 der Darmstädter Zeitung.

[137]) Inventare der evangelischen Pfarrarchive im Großherzogtum Hessen, bearbeitet von F. Herrmann, Darmstadt 1920 (In Bd. 1 der Inventare der nicht staatlichen Archive Hessens).

Kirche hat sich die katholische mit der Inventarisation noch zurückgehalten.

Schluß

Die Entwicklung des Hessischen Staatsarchivs hat uns gezeigt, wie seine Bestände Hand in Hand mit dem Lande sich veränderten und anwuchsen. Hat das Großherzogtum das Archiv in seiner heutigen Gestalt dem Volksstaat in die Hände gelegt, so ist es jetzt an diesem, es zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Die vielfach verbreitete Meinung, daß ein Bruch in der geschichtlichen Entwicklung, wie der Umsturz einer Staatsform, alles früher gewachsene Schriftenmaterial entbehrlich mache, beruht auf einem gefährlichen Irrtum. Auf Theorien läßt sich nichts Brauchbares aufbauen. Erfahrungen und Tatsachen sind die rechten Grundlagen und Lehrmeister. In allen Verhältnissen ist das Studium der Vorgänge erforderlich, will man nicht in früher erkannte Fehler verfallen und ohne Not mehr als einmal aus Schaden klug werden. Gerade je fortschrittlicher ein Land ist, desto unbestechlicher und nüchterner wird seine Regierung jeden Schritt an der Erfahrung prüfen. Nur so kommt gediegenes Neues zustande. Der heutige Staat ist auch keineswegs gesonnen, auf die von seinem Rechtsvorgänger erworbenen Rechte in jedem Falle zu verzichten. Sie zu erweisen, bedarf er immer wieder seines Archivs. Andererseits wird ein Staat auch, je fortschrittlicher er ist, umsomehr die wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten zu fördern trachten. So braucht er sein Archiv also nicht nur als Rüstkammer seiner Verwaltung, sondern daneben als Brunnen der Wissenschaft. Die bestregierten Staaten widmen ihren Archiven die größte Sorgfalt.

Nur der ängstliche Verschluß der Staatsarchive trägt heute die Schuld, wenn im Leben der Völker die Lüge über die Wahrheit triumphiert. Gibt es nicht zu denken, daß das deutsche Volk in seiner augenblicklichen Not sein Recht nur von der Öffnung der Archive zu hoffen hat? So sollte auch der Volksstaat Hessen wie jeder andere daraus die Folgerung ziehen, daß ein Land, welches das Recht auf seine Fahne geschrieben hat, kein Opfer scheuen darf für den Hort historischer Wahrheit — sein Archiv!

Nachtrag zu Abschnitt 1

Wie der ältere Strecker im Jahre 1800 die Aufteilung des Samtarchivs hintertrieb, so ließ es der jüngere während seiner langen Amtszeit auch da, wo sich wieder eine Möglichkeit dazu geboten hätte, an jeder Initiative fehlen. Einmal wurden im Jahre 1818 an die Braunschweiger Regierung Archivalien aus Ziegenhain abgegeben, die im 16. Jahrhundert aus dem Wolfenbütteler Archiv dahin verbracht worden waren. Das ist offenbar das einzige Bemerkenswerte, was in den Jahren 1811—35 am Samtarchiv geschah. Dann wurde — anscheinend auf Betreiben der Darmstädter Regierung — ein Kommissorium vereinbart, wonach eine Teilung vorbereitet werden sollte, und Strecker zum darmstädtischen Kommissar ernannt, aber — wie sein Nachfolger Baur unterstreicht — nicht etwa, weil er dazu besonders geeignet gewesen wäre, sondern weil Darmstadt in den Jahren 1830—36 nur über diesen einen Archivar verfügte. Zu der Ausführung jener Vereinbarung scheint Strecker keinen Finger gerührt zu haben. Als man in Ziegenhain im Jahre 1849 mit den nötigen Vorarbeiten fertig war, ging der Anstoß zum Abschluß des ganzen Geschäfts von Kassel aus, obgleich doch gewiß Darmstadt weit mehr interessiert gewesen wäre. Und selbst dann ließ Strecker sieben Monate verstreichen, ohne einen Federzug zu tun. Die unliebsame Folge war, daß man in Kassel inzwischen wieder anderen Sinnes wurde und es erst nach Streckers Versetzung in den Ruhestand den Bemühungen seines Nachfolgers gelang, daß Hessen-Darmstadt nach wiederholten Vorstellungen seines Bundestagsgesandten Freiherrn von Münch der Kasseler Regierung die Einwilligung zur endgiltigen Teilung abrang. Der Darmstädter Ministerialreferent, der in Vertretung der Archivinteressen ein äußerst langsames Tempo hatte, fand kein Wort des Tadels für Streckers Lässigkeit. Er selber brachte es fertig, etwa ein Jahr verstreichen zu lassen, bis er sich Ende Dezember 1852 entschloß, dem Gesandten den ersten Auftrag zu erteilen, sich vorerst vertraulich in Kassel zu erkundigen, welche Anstände man neuerdings gegen die Aufteilung gefunden habe. Als im Sommer 1853 endlich die Lage geklärt war, empfahl Großherzog Ludwig III. durch eine Randnote, „dem Referenten auf den Fersen zu sitzen, damit es mit dem Bericht schnell gehe".

Der endlich zustande gekommene Teilungsvertrag zwischen den beiden Linien des Hauses Hessen lautet vom 2. Mai 1855. Es erübrigt sich, seine Einzelheiten zu erörtern. Man suchte ziemlich weitgehend alles das, was nicht für das Gesamthaus von wesentlichem Interesse war, nach zweifelsfreier Zugehörigkeit des Gegenstandes der Urkunden und Akten auf die beiden Linien zu ver-

teilen. Für die Sonderanteile mußte je eine Linie der anderen das Recht jederzeitiger Einsicht- und Abschriftnahme gewährleisten. Den Grundsätzen des Vertrages waren auch die Archivalien unterworfen, die von den Regierungen im Samtarchiv erhoben, aber nicht zurückgeliefert worden waren. Der gemeinsam verbleibende Rest sollte baldmöglichst von Ziegenhain nach Kassel überführt, dort von einem kurfürstlichen Beamten, der beiden Linien verantwortlich war, verwaltet und alle fünf Jahre durch eine gemeinsame Kommission visitiert werden. Im September 1855 gelangte die Darmstädter Linie in den Besitz ihres Anteils. Die Überführung des gemeinsam verbleibenden Archivs nach Kassel erfolgte im Oktober 1857. Mit den Visitationen nahm man es nicht allzu streng. Gelegentlich des Archivalienaustausches im Gefolge des Friedens von 1866 unternahm Darmstadt bei der preußischen Regierung noch einen vergeblichen Versuch, eine weitere Aufteilung durchzusetzen.[138]) Im Einverständnis mit Hessen-Darmstadt verbrachte Preußen das Samtarchiv im Jahre 1870 von Kassel nach Marburg, wo es seitdem mit dem preußischen Staatsarchiv auf dem Schlosse verwaltet wird.

[138]) Vgl. oben im Abschnitt 16!

Die Urkunden der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt.

(Fortsetzung).

Von Ludwig Clemm.

1400 April 26. bzw. 29. — Ilbenstadt. — Henchin Kürsener, Henne Scheffer, Wolff Scheffir, Arnold Blendefisch, Henne Lewinstein, Heilchin Scheffir, Henne Kachel, Fricze Czwergang, Henne Clebir und Merckilchin Fleischauwir, Laien Mainzer Bistums [und Einwohner zu I.], sagen vor Heinrich genant wirt, Dorfgraf, Henne Burgheimer heimburge, Pedir Snider, Pedir Smid und Hartrud, hußgenoßen, alle zu Elwinstad, aus, daß nach ihrer Erinnerung[1]) daz closter, lehinherren vnd die gemeinde zu I. stets ihr Vieh (Pferde, Kühe, Schafe, Schweine und Gänse) uff der weide die man nennet daz Heynawe gelegen zuschen Elwinstad vnd Assenheim geweidet hätten, und daß ferner zur Eckernmast Kloster, Lehnsherren und Gemeinde zu I. einer- und die Gemeinde zu Assenheim andrerseits ihre Schweine in den walt, auch genant daz heynawe, täglich abwechselnd getrieben hätten außer in den letzten 3 Jahren (vmb daz, daz die von Assenheim . . . den walt genant das heynawe . . . vmbegrabet hant); sie beschwören zusammen mit Pedir Snider, Pedir Smid, Henne Burgheimer und Hartrud die Richtigkeit der Aussagen (des stabte yn den eyt der bescheiden man Henne Lappe, des megeschriben gerichtes zu Elwinstad globit knecht); dasselbe beschwört der Dorfgraf uff den eyt, den he dem gerichte daselbis getan hette. — Zeugen: her Marquard prister vnd altarista zu Assenheim, Heinricus Burgheimer uffenschriber von des keysers gewalt, Johannes Hardrud clerike, Fricze von Gaudern und Sygel Wyneyge Laien, Johannes Hushuder, schuler, ferner: her Ebirhard, prabst, her Heinrich, prior, her Anshelm, pherner, her Wernher von Elwinstad, her Petir von Franckenfurt, herren vnd conventsbrudere . . zu I. — Geschehin . . virczehinhundert iar, der achten indictien, babistums . . hern . . Bonifacii des nunden babstes in dem eylfften iare, an dem sesten vnd czwenczigestem . . apprilis im Kloster zu I. in der großen stuben der wanunge vnd geseßes des probstes. — — Eine gleichlautende Aussage macht Henne Locze, Laie, aus 60 Jahre zurückreichender Erinnerung. — Zeugen: Henrich Burgheimer, hern Ebirharts prabsts zu Elwinstad schriber, her Conrad Rode pherner in der Burg Friedberg, Henne Beyer Laie. — [Geschehen wie oben] den nun vnd czwenczigesten apprilis in der Burg Friedberg im Pfarrhof.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 205, Notariatsinstrument mit Signet des Johannes Stamheymer von Fredeberg, paffe in Mentzer bischtum, vffinsch[r]iber von des keisers gewalt. — [1]) Es folgen Angaben über das Alter der Zeugen.

305. 1400 August 5. — Fricze Feche Schöffe zu Assinheim und seine Frau Elhuse bekennen, daß ihnen Herr Ebirhart Ruße Propst zu Ilwinstad seinen Hof, gelegen zu A. bii der obir porten, gegen einen auf S. Martin fälligen Jahreszins von 4 Gulden Friedberger Währung in Landsiedelleihe gegeben hat, doch unter den Bedingungen, daß der Jahrzins die ersten 3 Jahre in den Hof verbaut, neue und teuere Gebäude aber nicht erbaut werden sollen, daß der Pächter den Hof in Bau und Besserung erhalten soll, um eines anderen, genehmeren Pächters willen nicht vertrieben werden darf und die aufgewandte Besserung wieder erhält, wenn der Propst den Hof selbst bewirtschaften will, wie das zu Assenheim Landsiedelrecht sei; die Pachtzeit beginnt auf sente Petirs dag nehest, als hee vff den stol gesaßt wart. Der Propst behält sich den großen keller vnd die obirsten großen leuben, durch gende dez huses, zu seiner und seiner Nachfolger Benutzung vor. — datum a. d. MCCCC feria quinta ante Laurencii martiris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 67, mit anhängendem, sehr beschädigtem Siegel des Junkers Mengoß von Dudelsheym des alten, Amtmanns zu Assenheim. Indorsat saec. XV, 1. Hälfte: Fritze Feche, saec. XVI, 1. Hälfte: vber das huß zu Assinheym bii der oberphorten, das Gelbrachs gewest ist. Abschrift AI, Actorum tom. I 19.

306. 1400 Oktober 16. — Item ein vertzigsbrieff eines conuentbruders. datum a. d. MIIII^{C}, ipsa die Galli confessoris.

Notiz im Inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a), fol. 9.

307. 1401 Juni 12. — Goßmar Smyd, Bürger zu Assinheym, erhält von der Meisterin Fye von Swapach, Priorin und Convent des Jungfrauenklosters zu Elwenstad ½ Hufe zu A. um 8 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Friedberger Achtel Korn in Landsiedelleihe; das Kloster soll das Gut gegen Ansprüche dritter verteidigen, es einziehen, falls Pachtzahlung nicht bis Michaelis erfolgt ist, und das Besthaupt im Wert von 9 thurnese beziehen. — datum a. d. M°CCCC° primo, ipso die sanctorum martirum Basilidis, Cirini, Naboris et Nazarii.

Orig. Perg. St.-A. Würzburg (Mainz, neuregest. Urk. K. 1437), Siegel der Stadt A. abgefallen. Indorsat um 1430: gin Assenheim ein halbe hube. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 31.

308. 1402 März 15. — Wernher Schefir wohnhaft zu Hirczpach bekennt vor Concze Schuwecht Schultheißen, Herte Weyner und Locze Keseman, Schöffen zu Margkebil, daß er von Meisterin, Priorin und der samenunge des Jungfr.-Klosters zu Elwenstad mit Zustimmung des Propstes Ebirhart, ihres geistlichen Vaters, den Hof zu Hirczpach samt 9 Hufen mit alle[m] zugehorde[n] vnde waz anders von munthusern, hofestedin vnde gartin, bizher darynne gehort hat, um jährlich 62 zwischen Mariä Himmelfahrt u. Geburt fällige Friedberger Achtel Korn in Landsiedelleihe erhalten hat; dabei wird ausgemacht, daß 1) W. das Gut in Bau und Besserung halten und die Herrenbede u. -dienste leisten

soll; 2) W. bei schlechter Pachtzahlung gepfändet werden und, falls kein Pfand vorhanden, die Besserung verlieren soll; 3) W. die Besserung nicht verkaufen, versetzen, verleihen oder von dritten einklagen lassen darf, bevor des Klosters Ansprüche befriedigt sind; 4) W. die Güter nicht verleihen, verkaufen, versetzen darf ohne Zustimmung des Klosters, widrigenfalls er sie verliert; 5) W. die Besserung nur dann vergütet erhält, wenn er virdarfft odir virtryebin würde, oder wenn das Kloster ihn vertriebe; 6) W. nicht um eines lieberen Landsiedels oder höherer Pacht willen vertrieben werden darf; 7) das Kloster dem W. einen von letzterem zu speisenden und zu entlohnenden Knecht zur Ernte schicken soll; 8) daß das Kloster bei Landstücken, die W. zum Zweck der Bedezahlung veräußern will, das Vorkaufsrecht haben soll. — Zeugen: Propst E., Herr Petir Schenkinberg, Conventsherr zu I., Heynricus Notar, Bruder Johan, hofemeyster zu Rodeheym, Heyncze Wirt, Dorfgraf zu I., Henne Lewinstein, Eygil Wyneyge und Fricze Oleslegir, Schöffe zu Marköbel. — datum a. d. millesimo quadringentesimo secundo feria quarta proxima post dominicam Judica me.

Orig. Perg. St.-A. Würzburg (Mainz, neuregest. Urk. K. 1437); das angekündigte Siegel des Junkers Erwin Lewe von Steynfurt, Vogt zu Wonneckin, ist abgefallen. Indorsat um 1430: Herczebach. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 90.

1402 Juli 3. — Johannes Stolle, glückener czu Cleynencarben, und ein Sohn Johannes, Altarist daselbst, bekennen, daß Herr Ebirhart Propst, Herr Heinrich Prior und der Convent zu Elwinstat (-stad) Herrn Peder Zolner eine Pfründe im Kloster I. gegeben haben und versprechen, zur Vermeidung von des Klosters Schaden für etwaige Ansprüche an Herrn Peder einzustehen (darvor wullen wir . . sten und en[1]) virhafft sin). — a. d. M°CCCC°II° feria secunda post visitacionem beate virginis Marie.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 180; das angekündigte Siegel des Ritters Erwin von Swalbach ist abgefallen. — [1]) Nämlich: dem Propst und Convent.

1403 März 16. — Heynricus Burgheymer de Elwinstad, clericus Mogunt. dyoc., kaiserl. Notar, beurkundet, daß Sifridus dictus Dufel[1]) capellanus cappelle sancte Margarete in Benstad, deren collacio seu presentacio dem monasterium in Elwinstad ordinis premonstratensis zustehe, sich libera voluntate [ac] solempni stipulacione verpflichtet habe: 1) dem Propst zu I. reverenciam ac honorem solitas et condignas zu erweisen; 2) dem plebanus zu I. beim Hören der Beichte und Versehen der anderen Sakramente zu helfen, dieselben anderweit aber nur mit Erlaubnis des Plebans zu versehen; 3) die der Kapelle zufließenden oblaciones . . . in ovis, pullullis ac aliis rebus dem Pleban zu I., wie seit uralter Zeit üblich, zu geben; 4) Beerdigungen und Seelenmessen für jüngst Verstorbene nur mit des Plebans Zustimmung abzuhalten; 5) nach alter Sitte auf Karfreitag keinen Gottesdienst zu

halten, sondern die Gläubigen nach J. zu schicken; 6) nach altem Brauch der Mainzer Diözese in die dedicacionis cappellarum den Pleban von J., der persönlich in B. das divinum officium zu feiern habe, mit Gesang und Lesen zu unterstützen; 7) über die fabrica cappellae nicht selbständig zu verfügen; 8) personalem residenciam zu tun und seine Kaplanei nur unter Zustimmung des Propstes mit einer anderen zu vertauschen; 9) die von Herrn Ebirhard[us] quondam preposit[us] in E. et tandem cappellanus in B. über die Ländereien seiner Kapelle erlassene ordinacio ebenso zu befolgen, wie ehedem Herr Eberhard und seine Nachfolger, die canonici Dytwinus dictus Lube und Heinricus dictus Kůrbach; 10) dem colonus, der des Convents Hof und Acker [zu B.] bewirtschaftet, z. Z. einem gewissen Dude, jährlich 1 Malter Korn annue pensionis zu reichen. — presentibus religiosis viris domino Petro Schenkinberg, Richardo Lesche und anderer Kanoniker, Mengoto de Wynthusen et Harpelino de Assinheym cleric[o] Mogunt. dyoc. — a. d. millesimo quadringentesimo tercio, indicione decima, pontificatus . . Bonifacii pape noni anno quartodecimo, sextadecima die mensis martii hora vesperarum in capitulo monasterii in E.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 114, Notariatsinstrument mit Signet des genannten Notars. Abschriften AI, Actorum tom. I 150; Conv. 118 b, fol. 202. — [1]) vgl. AI, Necrol. unter III non. aug.: com. Siffridi Duffel capellani in Binstadt.

311. 1403 April 19. — Ein brieff vber den altar s. crucis in Homberg. datum a. d. MIIII^{C}III, feria quinta ante festum s. Georgii.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7 a), fol. 8.

312. [1404] Juni [28.][1]) — Der Rat zu Frankfurt schreibt den erbern geistlichen [zu J.], sie möchten zum nächsten Samstag ein starken wagen wol gemenet schicken, vns zu dienen nach dem als ir vns von alder wegen phlichtig siit, widrigenfalls er sich auf des Klosters Kosten einen Wagen beschaffen werde. — datum sabbato proximo post diem nativitatis sancti Johannis baptiste.

Papierkonzept, St.-A. Frankfurt Mgb. D 16, Nr. 6. — [1]) Zur Datierung vgl. Nr. 313.

313. [1404] Juli 2.[1]) — Ebirhart Propst, Heynrich Prior und der Convent des Klosters Elwenstad teilen dem Rat zu Frankfurt auf dessen Bitte (vwer ersame vorsychtekeyd begert vnd heyschet vns zu vnd vnserm hofe zu Dottinfelt) um Gestellung von 2 starken wagen wol gemenet zum nächsten Samstag (vch damydde zu dyenen als wir vch schuldig sullin sin, yr vns schribet) mit, daß sie zur Zeit weder Wagen noch Pferde hätten, weil sie diese, als vil wir vermochten, vnserm gnedigin herrn von Mencze vnd anders vnsern lantherren geliehen hätten und bitten die Absage nicht übel aufzunehmen, wand wir vch gerne yn fruntschafft zu vwern noden wulden dyenen. — ipso die beatorum Processi et Martiniani martirum.

Orig. Papier, Stadt-A. Frankfurt Mgb. D 16, Nr. 6, mit Spuren des rückseitig aufgedrückt gewesenen Propsteisiegels. — [1]) Propst E. erscheint zuletzt 1405 IX 24, Prior H. zuerst 1402 VII 3; da obige Antwort noch vor Ablauf des Termins (vgl. oben: zum „nächsten" Samstag) erfolgt ist, so muß Nr. 312 möglichst nahe an die Antwort herangerückt werden, jedoch spätestens auf den 28. Juni, da vom 29. ab nach Peter und Paul datiert worden wäre. 1404 fällt der 28. auf einen Samstag, so daß reichlich Spielraum bliebe für den Eingang der Antwort in Frankfurt; der Gestellungstermin wäre hier der 5. Juli. Möglich wäre auch 1405 (Grenztermine: 27. Juni, 4. Juli).

Folgende auf das Verhältnis zwischen Kloster I. und Stadt Frankfurt bezügliche Notizen seien hier angeschlossen:

Z. a. 1431 April 24 — Item dem probst von Ilbenstat zu schriben — feria tercia post Georgii. (Stadt-A. Frankfurt, Bürgermeisterbuch 1431; fol. 14');

Z. b. 1431 Juni 12 — Item vff der brucken zu Velwil vnd anders zu bestellen, den probest von Ilbenstad zu zollen. — 3 a post Bonifacii (ebenda fol. 23);

Z. c. 1431 Juni 12 — Item der probst von Ilbenstait hat den dinst abegeslagen nach vßwiisunge ir[es] br[iffs], als sie geschriben han. — 3 a post Bonifacii (ebenda fol. 23');

Z. d. 1441 September 19 — Item die junff[rauwen] zu Elbenstad des wegelts erlaßen, ob sie das nit verlonen zu furen — feria tercia ante Mathei apostoli (ebenda 1441, fol. 43);

Z. e. 1442 März 13 — Item die junffrauwen von Ilbenstad des wegeldes zu irlassen — feria tercia post Letare (ebenda 1441, fol. 91'; Jahrg. 1441 geht von V 1/1442 V 1);

Z. f. 1446 November 15 — Ilbenstad zu registr[iren] XIIII zun fronasten — tercia post Martini (ebenda 1446, fol. 60);

Z. g. 1474 September 14 bzw. 27 — Item den clostern vmb zu dienen schr[iben] iuxta notulam, doch iglich nach siner gelegenheit itzt uffzusetzen, vnd das die in eyner zit gerust sien, nemlich in acht dagen, vnd iglich closter IIII pf[erd] eyn wagen — quarta [feria], in die exaltacionis crucis — — Item als der prabst zu Elbenstad nit dienen wil vnd sagt, nye getan han, vnd geben an porten vnd anders wie andere fremden, den burgluten zu Friedeberg antworten, die von eren [1]) wegen geschriben han — tertia [feria] ante Michaelis (ebenda 1474, fol. 26. 28). — [1]) d. h. des Klosters I. — Zur Sache vgl. Nr. 505.

1404 August 29. — Johannes de Selheim Propst an s. Maria ad gradus zu Mainz schließt mit Propst Ebirhardus Ruße und dem Convent des Klosters in Elwenstad ordinis premonstratensis einen Vergleich über den synodus des Klosters und sein Präsentationsrecht für die Pfarreien zu I. und Assenheim. — datum et actum a. d. millesimo quadringentesimo quarto, vicesima nona die mensis augusti.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 24, mit anhängenden beschädigten Siegeln von Propst und Kapitel des Liebfrauenstifts und von Propst (Nr. 5) und Convent (Nr. 1) zu I. Abschriften AI, Conv. 46; Conv. 47, Fasz. 4. Druck (nachlässig): Würdtwein 91 (wichtigere Korrekturen: S. 91 Z. 19 maxime his, Z. 21 Quod statt Cum, Z. 28 infra scriptis et ipsorum occasione, Z. 29

ad evitandas, S. 92 Z. 1 communium statt omnium, Z. 4 Primo quod nos Ebirhardus prepositus predictus, Z. 10 cetera statt omnia; Z. 20 ist zwischen Elwenstad und plenam einzufügen: et ecclesia parrochiali ibidem instituendo et destituendo rectorem in ipsa parrochiali ecclesia in Elwenstad; Z. 21 rector statt pastor, Z. 24 recipere statt respicere . . teneantur, Z. 25 debeant, Z. 27/29 existentes, ceteros beneficiatos et rectores ecclesiarum in dictis terminis existentes, S. 93 Z. 9 Frideberg); ferner: Würdtwein, Dioc. Mog. III 112.

315. 1405 Juli 18. — her Ebirhard Rüße Propst, her Heynrich von Assinheym Prior des clostirs zu Elwinstad, her Anshelm pherner der parkyrchen zu I., her Friderich von Wynthusen und her Richart Lesche, coventhern und Bevollmächtigte des Herrenklosters, schließen mit frauwe Fye von Swapach meystirsin und frauwe Stylle priorissen als Bevollmächtigten des Jungfrauenklosters zu I. folgenden Tauschvertrag (geynwessel vnd küdünge) ab: 1) das Herrenkloster verzichtet auf das Gespann von 2 Pferden, das ihm die Jungfrauen bisher für den ihnen überlassenen Zehnten von einer Anzahl ihrer Äcker an der marpach jährlich von Erntebeginn bis Michaelis gestellt haben und läßt ihnen außerdem den genannten Zehnten; 2) die Jungfrauen lassen ihm dafür mit halme vnd mit hude alle ihre Rechte zu dem berge gelegen an dem herrincloster, der genant ist der alde wingarte, auf. — Zeugen: Henne Lewinsteyn dorffgrefe zu I., Henne Weßner, Petir Leye eyn smyd, Petir Snyder Nachbarn zu I., Mengoß von Wynthusen, edilknecht, Heyle von Vrsele, der vorgenanten jongfrauwen knecht. — Gegeben vnd gescheen . . vyerczehinhondert vnde funff jare der dryczehistin indictien, babestumes . . herrn Innocentii . . des sobindin babestes in dem erstin jare, . . vff den achczehinsten tag des mandes julii . . vmbe vesperzyt in dem crutzegange des jongfrauwen clostirs.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 251, Notariatsinstrument mit Signet des Heynricus Burgheymer von Elwinstad, Mainzer Klerikers, Kaiserl. Notars, etwas durch Moder beschädigt (hiernach das Regest); zweites Original (von gleicher Hand) St.-A. Würzburg, Mainz, geistl. Schr. 5/30; hiervon Abschrift: AI, Hdschr. 24, fol. 261.

316. 1405[1]) September 23. — Philipp von Falkenstein, die Burg Friedberg und Henn Schellriß, Amtmann zu Windecken (letzterer von wegen der Herrn von Hanau) vergleichen Propst Eberhard, Kloster und Gemeinde zu I. mit der Stadt Assenheim in ihrem Streit vmb daz eckern vnd die weyde, das in dem walde vnd uff der weyde sthet vnd weßet, genant das hannawe, zussen Assenheym vnd Ilbenstaidt geleygen: beide Parteien dürfen nach altem Brauch ihre Schafe nur z. Z. des allgemeinen Schaftriebs, ihre Schweine nur, wenn Eckern da sind, in Weide oder Wald (und zwar täglich abwechselnd) treiben; Pferde und Kühe dürfen nach Belieben getrieben werden; in Bau- und Instandhaltung der Gräben und Schläge um Wald und Weide sollen

beide Parteien sich teilen. — datum a. d. M° quadringentesimo quinto, feria quarta proxima post diem beati Matthei apostoli.

Abschrift der 1490er Jahre, St.-A. Marburg, Han. Reg.-Arch. A 147, 5 fol. 16; die Siegel Phil. v. F., Reinhards von Hanau und der Burg Fr. werden angekündigt. Das Orig. befand sich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts im Archiv der Burg und sei nebst vielen andern Akten bei unterschiedlichen Einfällen der Burg in das Kloster geraubt worden (AI, Akten Conv. 119, Fasz. a, Blatt 1). Weitere Abschriften: AI, actorum tom. I 10', Hdschr. 2, fol. 24 (um 1600); Hdschr. 11 a fol. 1 (saec. XVII, 1. Hälfte); Conv. 46, Blatt 2 (saec. XVI, Ende); Conv. 84 Fasz. 2 (2 Einzelkopien saec. XVII, 2 weitere Copien saec. XVII 1. Hälfte in 2 gehefteten Bändchen); Conv. 119 Fasz. a (2. Hälfte saec. XVIII mit Karte); AI, Urk. Nr. 206 (Abschr. saec. XVIII, 2. Hälfte nach einer von der Burg Friedberg beglaubigten Copie von 1757). — [1]) 4 Abschriften sind mit der falschen Jahrzahl 1305 überliefert, die Mehrzahl zudem mit der falschen Tagesbezeichnung [feria] quinta verlesen aus dem gekürzten quarta proxima.

1405. — Ebirhard[1]) prabist zu Elwinstad vidimiert die Urk. König Albrechts I für die Burg Fr. und das Freigericht von 1301 II 5.[2]) — a. d. millesimo quadringentesimo quinto.

Vidimus, Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Friedberg; das angekündigte Siegel des Propstes ist abgefallen. — [1]) Vgl. AI, Necrolog unter XVI [XVII?] kal. oct.: com. Eberhardi prepositi, obiit anno 1405. [2]) Vgl. Böhmer, Regesta imperii (Stuttgart 1844), S. 224, Nr. 318.

1407 Februar 10. — Philipps von Falkenstein herre zu Mintzinberg schreibt an Schultheiß und Schöffen zu Markebel mit Bezug auf die sachin zuschen den jungfrauwen von Elwinstad vnd Henne Schelrys . ., das wir sie den zehenden hießen zu Birglar nemen in der maße wir ich vorgeschriben han angeverde zu eyme vßtrage, solde yn der zehende bliben, das sie yn behielden; were des aber nyt, das sie dan als viel korns dar gein widder legen solden angeverde, vnd sin der jungffrauwen des auch also mechtig vnd han yn vff beide siten darumb vor vns tage bescheiden vnd die sache zu vns genomen. — datum . . feria quinta proxima ante dominicam Invocavit a. d. millesimo quadringentesimo septimo.

Orig. Papier mit Siegelspuren, St.-A. Würzburg (Mainz, geistl. Schr. 5/27).

1411 Juni 18. — Henne von Kebele, des † Ritters Wernher Sohn, bekennt, daß er nie ein Recht gehabt und auch das Jungfrauenkloster zu Elwinstad nie gedrängt habe, aus ihren Wäldern zu Rodheim seinen Eltern, seinem Vetter Johan oder ihm Holz zu liefern für Weingarten und Behausung zu Rodheim, die er und sein Bruder Erwin von ihrem leiblichen Vetter, dem † Ritter Johan von Kebele, geerbt und an den inzwischen † Henne Kelner und dessen Erben versetzt haben, sondern daß diese Lieferungen der Jungfrauen von bede vnde fruntschafft erfolgt seien. — datum a. d. M°CCCCXI° ipso die Marci et Marcelliani martirum.

Orig. Papier, St.-A. Würzburg, Mainz, L. 618, H. 688, Blatt 1; das ehedem aufgedrückte Siegel H.'s ist abgefallen. Ebda., Mainz, geistl. Schr. 5/27 ein Vidimus der Brüder Mengoß und Henne von Dodilnsheim von 1423 VI 5 auf Perg. mit anhängenden beschädigten Siegeln und den Indorsaten a) um 1430: gin Kebel, b) saec. XV, 2. Hälfte: gelegen guder zu Rodem.

320. 1411 Juni 24. — Erwin und Henne von Kebele, Söhne des † Ritters Wernher, bekennen das gleiche. — datum a. d. M°CCCCXI° ipso die nativitatis beati Johannis baptiste.

Vidimus auf Perg. von 1423 VI 5 der Brüder Mengoß und Henne von Dodilnsheim Edelknechte, St.-A. Würzburg (Mainz, neuregest. Urk. K. 1454), mit anhängenden beschädigten Siegeln der Brüder M. und H. Indorsat um 1430: gin Kebel. Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 287.

321. 1411 bis 1423.[1]) — Reinhart Herr zu Hanawe kauft von Herrn Richart Leschin, Propst, Herrn Henrich von Assinheim, Prior, und dem Convent des Klosters Elwinstad dessen Hof in seinem, R.'s, Dorf Erbestad mit allen sinen buwen vnd begrieffe an Äckern, Gärten, Gütern inner- und außerhalb der schuczhude des Dorfes E.: 1) dem Kloster soll der Zehnte vom Hof und allen Gütern zu E., das althergebrachte Waldrecht zu E., der ungehinderte Besitz aller seiner Güter zu Wynden bii Erbestad, die mit namen in die schuczhude zu E. nit gehoren, und seine gegenwärtigen und zukünftigen zynsen, gulden, hofereidin odir buwen zu W. und E. unverkürzt bleiben; die dinste, legir vnde ander koste, die das Kloster bisher von dem Hofe an die Herrschaft Hanau geleistet hat, werden aufgehoben. 2) R. seinerseits verspricht, dem Kloster 25 rheinische fl. Friedberger Währung, die zu Wonneckin fallen, auf S. Martin, und 50 Friedberger Achtel Korn zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt jährlich zu zahlen und setzt hierfür als Unterpfand den genannten Hof samt der Besserung; bei pfandweiser Inbesitznahme des Hofes soll das Kloster der dinste, leger und koste ledig sein. — R. und seine Frau Katherine von Nassawe, frauwe zu Hanawe, kündigen ihre Siegel an.

Abschrift saec. XV, 1. Hälfte AI, Conv. 68 Fasz. 1. — Über diesen Verkauf, bzw. über den Wiedererwerb des Hofes durch das Kloster ist nichts bekannt, doch erscheint er 1452 [XI 14] wieder im Besitz des Klosters (Nr. 451). — [1]) Nicht vor 1411, da vorher R. mit seinem Bruder Johann gemeinsam regierte, nicht nach 1423 II 12 (s. Nr. 346), dem Tage des Rücktrittes Propst Richards.

322. 1412 September 17. — Erzbischof Johannes von Mainz löst das monasterium sanctimonialium in Merolds und den capelanus in Mittela seiner Diözese, die beide die vom Erzstift beschlossene Contribution von $^1/_4$ aller kirchlichen und klösterlichen Einkünfte ihrerseits ursprünglich nicht bezahlt hatten und darauf mit Exkommunikation und Interdikt bestraft worden waren, nach Erlegung der Contribution aus ihrer Strafe. — datum Aschaffinburg in die sancti Lamperti a. d. M°CCCC° duodecimo.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 25 mit anhängendem beschädigtem Siegel des Erzbischofs (Posse, Mainzer Siegel XI 1); Abschrift C. Lauers von 1775 in Actorum tom. II 425 mit falscher Datierung.

1412 Oktober 8. — Die Burg Frideberg schlichtet den Streit zwischen Propst Richard Leschen, Prior und Convent zu J., einer- und dorfgreffen, heimburgen und nachgeburen zu J. andererseits von des eckern wegen des waldes genand daz hanauwe zuschen Assinheim vnd Elwinstad: Nachdem die Nachbarn zu A. und J. nach lude irer briffe übereingekommen sind, täglich abwechselnd und zwar jeder Ort 235 Schweine im hanauwe zur Mast zu treiben, so sollen, wenn J. an der Reihe ist, das Kloster vur sich, sine clostirgeisselhofelude, phortener, schefir vnd vur sine broteßer vnd gesynde 85, die Nachbarn zu J. 150 Schweine austreiben dürfen, welches Zahlenverhältnis bei Veränderung der Einwohnerzahl gleichfalls geändert werden soll; zu den gleichen Bedingungen soll beiden Parteien die Eckernmast in des prabistes welden zu J. erlaubt sein; doch darf der Propst, wenn er mehr stechswyn habe, als er weiden darf, diese über seine Zahl hinaus, nicht aber ferkeln odir heleswyne überzählig zur Mast treiben. — datum a. d. millesimo quadringentesimo duodecimo, sabbato die proximo post diem beati Francisci confessoris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 207, mit anhängendem beschädigtem Siegel der Burg; Abschriften: AI, Hdschr. 2 fol. 26, Hdschr. 11a Nr. 2, Conv. 84 Fasz. 2 (Heft in 4°), alle saec. XVII, 1. Hälfte; Conv. 84 Fasz. 2 hat noch 4 Einzelkopien saec. XVII und XVIII.

1412. — Ein brieff wie di negligentes im chor zu straffen. datum 1412.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7 a), fol. 14'.

1412 bis 1423. — Item 1 brieff, so Richart Lesch aufgericht, weßen er sich gegen dem convent ihrer pfrunden halber verhalten.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7 a), fol. 13'.

1413. — Anno domini vier[zehn]hondert XIII han wyr[1]) vnßer ecker, weßen vnd gerten vnd waz in vnßern hoff gehort zo Hyrtzpach verzeyget genommen, wye wyr daz wysten zv der tzyt, nämlich 1) 93¾ Morgen Acker in dem feld rebbelingkß (Namen: der gemeyn wegk, geyn dem graben, vff der huben), 2) 101 M. Acker in dem feldt zu der steynen weyde (Namen: der holtzweg, die gemeyn weyde, der gemeyn wegk, in dem roder feldt; hiervon liegen 18 M. in Rudekammer termenii neben dem Propst zu Ilmstadt und dem Comtur zu Rudekam), 3) 83¼ M. und 22 Ruten Acker, 2¾ und 2 Ruten Garten in dem myttelfeldt (Namen: die gemeyn straßen, der gemeyn wegk, der Wynnecker wegk), 4) 11¼ Morgen Wiesen (Namen: in den schynnen, in der erlyßweßen, der gemeynwegk als man in daz hohe loch ferth, in der hyltzwießen, in der langen wießen, die bach, in der steyneweßen; hierbei 1 Hofreite zu H., 1 Hofreite zu Marckebel neben dem burgkfreden und 2 M. Wiesen zu Marköbel neben den Jungezhern und den Jungfr. zu Mergenborne). Angrenzer in 1–4:

Die Jungfr. von Merholtz, von Hymmelauwe (-auge), von Mergenborne, von Padezbußen, die Dongez-(Doingez-, Dungez-)hern, die duetzschen herren und die Johanßhern von Franckfurth, der Propst zu J., das Pfarrgut zu Marköbel, der Herr von Hanawe, Henrych von Selbet und seine Erben, die von Langenbach, Dannen erben von Langenbach, Elßgen.

AI, Rechenbuch (Rechn. Conv. 28) 1450 ff., fol. 62 bis 66; Abschrift um 1530. — [1]) Das Jungfrauenkloster zu J.

327. 1414 September 26. — Luczie von Erpstad bekennt, daß sie auf ihre Kosten von hern Peter Schenkinberger von Franckinfurd, einen geistlichen herren zu Elwinstad, ein Meßbuch habe schreiben lassen und es dem Kloster Naumburg geschenkt habe, dan daz man lange cziit daselbs vngesongen was vnd die geistlicheid zu der cziit sere nydder gelacht was. — datum a. d. millesimo quadringentesimo quartodecimo quarta feria proxima ante Michaelis archangeli.

Orig. Perg. St.-A. Marburg, Hanauer Urk. (Kl. Naumburg) mit anhängendem beschädigtem Siegel der Jungfrau Elsebeth von Czieginhain. frauwen zu Hanauwe.

328. 1415 Februar 6. — Konstanz. — Papst Johann XXIII. bestätigt dem Kloster J. alle Privilegien seiner Vorgänger, der Könige und anderer Gläubigen, besonders aber den Besitz der Pfarrkirchen zu Södel und Rendel.

Druck (wohl aus dem jetzt verschollenen Original) bei Hugo I prob. Sp. 669, anscheinend gut; aus ihm Würdtwein 94. Abschriften AI, Actorum tom. II 340' und Conv. 118, Fasz. b, fol. 210. — Das Orig. war 1721 noch vorhanden.

329. 1415 April 17. — Henne von Beldirsheym Amtmann zu Lyche und seine frau Marget bekennen, daß ihnen Herr Richart Lessche Propst des Klosters zu Elwinstad die Klostergüter zu Feltheym auf ihrer beider Lebenszeit um 11 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korn (je 5½ dem Herrn- und dem Jungfrauenkloster) gegen Verunterpfändung seines gesamten Besitzes in Landsiedelleihe gegeben habe; nach ihrem Tode sollen die Güter samt der Besserung dem Kloster zurückfallen; die Erben sollen für etwa auf den Gütern ruhende Schulden aufkommen, aber auch das Vorpachtrecht haben. — datum a. d. M°CCCC° quintodecimo, feria quarta post dominicam misericordias domini.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 162 mit Rest des anhängenden Siegels H.'s. Indorsat (um 1720, Hand des Abts A. Brandt): über 6 achtel korn zu Feltheim oder Utff. Abschrift AI, Actorum tom. II 110.

330. 1416 März 20. — Richard Lesch, Propst zu J., bezeugt mit anderen einen Vergleich zwischen Burg und Stadt Friedberg, den Weinzoll betr. — a° 1416 feria sexta post dominicam Reminiscere.

Auszug bei Schatzmann, Historische Nachrichten von der Wetterau (St.-A. Darmstadt, Hdschr. 198), fol. 173'.

1416 November 25. — Herdan und Ruperacht von Carbin gebrüdere[1]) bekennen, daß ihnen Herr Richard Lesche Propst, Herr Heinrich Prior und der Convent des Klosters zu Elwinstad den hafe genand Beyersrode mit allem Zubehör um jährlich 48 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korn Frankfurter oder Ilbenstädter Maßes, um 2 dem Convent zu gebende Achtel Weizen und um 10 dem sychhus zu I. zustehende Schilling leichter Pfennige in Landsiedelleihe gegeben haben; bei säumiger Zahlung sollen sie gepfändet werden und das Gut verlieren, wenn sie es nicht in buwe, tongunge vnd beßerunge halten; die vor gift dis briffes erlassenen Urkunden sollen doit, kraftlois und vnmechtig sein. — datum a. d. millesimo quadringentesimo sexto decimo, ipsa die Katherine virginis ac martiris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 87, mit anhängenden beschädigten Siegeln der Pächter und ihrer mage Reinhart von Swalbach und Wigand von Buches. Abschriften AI, Actorum tom. I 111; St.-A. Würzburg, Mainz Klöster 1946 I, K. 707 Nr. 21 und 1947, K. 708 Nr. 23 (a. 1697); St.-A. Marburg, Han. Reg.-Arch. A 149, 3 fol. 78; A 150, 1 fol. 127. — [1]) Vgl. die Notiz AI, Zinsregister 1427 ff. fol. 32: Item Herdan von Carbin gibt vns jerlich XLVIII achtel korn von dem haffe zu Beirsrode von XVIII hubin (a. 1427/30); Ruprecht also schon †!

1416 November 25. — Herdan und Ruperacht von Carbin gebrudere bekennen, daß sie Herrn Richard Leschen, Propst zu Elwinstad, die 200 Achtel Korn Frankfurter Maßes als von sinem hafe wegen zu Beyersrode virseßener phecht vnd schulde in den nächsten 10 Jahren mit jährlich 20 Achteln zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt abbezahlen wollen, andernfalls der Propst sie zu B. oder anderswo pfänden dürfe. — datum a. d. millesimo quadringentesimo sexto decimo ipsa die beate Katherine virginis ac martiris.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 88 mit anhängenden beschädigten Siegeln der Brüder und ihrer mage Reinhart von Swalbach und Wigand von Buches. Abschriften AI, Actorum tom. I 114; Conv. 55, 2 (saec. XVII).

1416 November 25. — Herdan vnd Ruperacht von Carbin gebrudere erlassen dem Propst, Prior und Convent des Klosters Elwinstad . . vmb sunderlicher fruntschaff, die sie vns getan han, die seit einigen Jahren rückständigen syben phund was gulde ewiger vnd jerlicher gulde, die sie von dem Klosterhof zu Erbestad und den zugehörigen 25 Morgen, daz landenbach geheißen, zu beziehen hatten, und schenken dem Kloster die genannte Gült. — datum a. d. millesimo quadringentesimo sextodecimo ipsa die beate Katherine.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 151 mit anhängenden beschädigten Siegeln der Brüder H. und R. und ihrer mage, der vesten Reinhart von Swalbach und Wigand von Buches. Abschrift AI, Actorum tom. II 52.

1417 Juni 5. — Friedberg. — Auf Wunsch des Herrn Richart Lesche, Propstes des Klosters zu Elwenstad ordens von Premonstrey, bezeugen in der Sache von wegin des steynenwegis, der vzwendig des dorffis

Elwinstad, herwert der brucken die vbir die Nytde gêt, herwert gen Friedberg[1]) vzhen ist gelegen, und auf die Frage, ob sie auf diesem steynenwege je eine Brücke hätten stehen sehen oder nicht, nachfolgende 6 manspersonen und Einwohner zu J., nämlich Fricze genant Zwergang (fast 100 jährig, seit 70 Jahren Einwohner), Heylchin genant Schefir (80 jährig, stets Einwohner), Locze genant Schefir (70 jährig, seit 48 Jahren Einwohner), Ernst genant Beckir, ein Fuhrmann (70 jährig, seit 40 Jahren Einwohner), Wernher Rode bodinbendir (70 jährig, seit über 40 Jahren Einwohner) und Hartdrad seit 55 Jahren des Klosters Dienstknecht (66 jährig), daß sie niemals auf dem steynenwege diesseits der Nidda[1]) eine solche Brücke fertig oder im Bau gesehen hätten, sondern nur, daß dieser Weg ab und zu vom Klostergesinde und den Nachbarn zu J. (darunter auch Hartdrad) mit Wellen ausgebessert worden sei; sie schwören mit einem Eid auf die Heiligen, den ihnen Junker Reinhart von Swalbach stabete, daß sie die eynfeldigen slechtin warheit gesagt haben. — Zeugen: her Conrad Rode, pherner, und her Conrad Schôtchin, altariste, in der burge zu Frideberg, her Friderich Waltman kelner des Klosters J., die Junker Reinhart von Swalbach und Ludewig Weise von Fûrbach, Edelknechte, und Henne, Wigel Loczin Sohn, von J., eyn leye Menczir bistumes. — [gegeben] als man schreyb vierczehinhondirt vnde sebinczehin jare, der zehinden indictien, als die heilge kirche zu Rome eyns babestis ledig stundt vnde daz heilige concilium zu Costencz was, vff den funfften tag des mandes . . iunii, des morgins vmbe primecziit, . . in der stad Frideberg . . in dem closlir der mynner brudere . . in yrem großin gartin, den man nennit in dem grase.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 208, Notariatsinstrument mit Signet des Heinricus Burgheimer von Elwenstad, Mainzer Klerikers und kaiserlichen Notars; vmbe merer sicherheit willen hängen die Junker R. von Schwalbach und L. Weise auf Bitten des Propstes und der 6 bekenner ihre Siegel an (letzteres nur Fragment). — [1]) von Friedberg aus gesehen.

335. 1418 Januar 21. — Konstanz. — **Papst Martin V. nimmt das Kloster J. in seinen Schutz und bestätigt ihm seine Privilegien nnd den Besitz seiner Pfarreien und Capellen.**

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 17, mit Bleibulle an rotgelber Seidenschnur. Druck: Hugo I prob. Sp. 669 (Korrekturen: Sp. 669 Z. 12 v. u. solicitudinem, Z. 16 Maguntin[e], Z. 17 Elwenstadensis; Sp. 670 Z. 3 parrochiales); aus ihm Würdtwein 95.

336. 1418 Februar 27. — Ebirhard Lewe Burggraf zu Frideberg, Conrad von Cleen, Conrad von Beldirsheim, Wigand von Stogheim, Richard von Drahe und Henne von Dudelnsheim entscheiden einen Streit zwischen Herrn Richard Leschen, Propst zu Elwinstad, einer- und den lehenherren vnd nachgeburen zu J. andererseits von wyden, dorne vnd grases wegen, stoßen uff den bachstaden uff der siiten da der walt genant daz hanauwe liget den staden henuffe gen der Elwinstader brucken czu, daz die nachgebure vor eyne gemeynde hylden vnd de-

prabist meynete, daz ez sin were, wy ez uff synen stucken lege, in der Weise, daß jeder Teil auf seinen Äckern und Wiesen die Weiden hauen, dem Propst die Nutzung des Wassers, den Nachbarn die des Grases unter den Weiden zustehen soll; die Weiden an der alten Straße, die ubir die brucken czu dem dorffe henuß vor dem walde genand die auwe hyne hat gangen, nun aber umgegraben ist, sollen von den Nachbarn, die an der neuen Straße vom Propst genutzt werden. — datum et actum a. d. M°CCCC° decimo octavo, ipso die dominica qua cantatur in ecclesia dei Oculi mei semper.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 209 mit anhängenden Siegeln Eb. Löws (leicht beschädigt) und Conrads von Cleen; über dem Context steht (wohl von der Hand des Propstes Johann Heiderich): dit ist der briffe of dem Nidstaden vor dem hannawe. Abschriften (gegen 1700) AI, Hdschr. 15a Nr. 3; Conv. 84 Fasz. 2; Conv. 118 a. Regest: Mader I 288.

1419. — Richard Lesche, Propst zu Elwinstad, vidimiert die Urkunden der Burg Friedberg und König Ruprechts von 1409 V 28 und 1410 I 22. — a. d. M°CCCC° decimo nono.

Vidimus, Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Friedberg; das angekündigte Siegel des Propstes ist abgefallen. Vgl. Foltz I Nr. 832. 841.

1419. — Derselbe vidimiert die Urk. Ruprechts von 1410 I 22. — a. d. M°CCCC° decimo nono.

Vidimus, Perg. St.-A. Darmstadt, mit anhängendem Propsteisiegel (Nr. 5, vnser ingesigel). Vgl. Foltz I Nr. 840.

1421 Juni 22. — Assenheim. — Henchin Appel vom Roide und Elschin Kempen von Benstaid sagen vor hern Frederich Waltman, provisor zu dir ziit des Convents des Klosters zu Ylwenstaid, ordins von Premonstrey, aus, daß schon zu Lebzeiten des † Propstes Conraid von Carbin der † Appel scheffer, Vater des Henchin, die Schäferei zum Roide inne hatte und zu R. auf des Propstes Hof (gelegin off die eyn siten gen Assinheim an Wigel Hurich, off die ander siten off den gemeyn weg zuschin demselbin hoffe vnde Henne vom Steyn vnde stoßet off den graben vmbe daz Roid) saß und daß der seit 22 Jahren † Henne Kempe, der über 15 Jahre des Klosters und Convents Knecht gewesen sei, den kleinen Zehnten (Lämmer, Hühner, Gänse usw.) auf dem hoffe zum Roide vnde daselbs zum Roide zu Benstaid vnde termenii darvmbe von Convents und nicht von des Propstes wegen erhoben und nur dem Convent abgeliefert habe; beide beschwören ihre Aussagen mit einem ihnen von Fritze Feche kelner zu dir ziit der eteln frauwe Annen von Solmis grafinne zu Seyne zu Assinheim gestabten Eid. — inne genwertikeid Fritzen Fechin obgenant, Wiker Cremers scheffin zu A., Rukel Gobel kelner .. des eteln hern Reinhard zu Hanauwe zu A. und des Rupelnhenne Schöffen zu Bönstadt. — in dem jare .. virtzehinhondert vnde eins vnd zwentzig, der virtzehesten indictien, im 4. Jahre Papst Martins V., am 22. junius (Sonntag nach S. Alban, zugleich der zehin tusent merteller tag) zu vesperziit, zu Assenheim im Pfarrhaus in der stubin.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 115; Notariatsinstrument mit Signet des Johannes Durnheimer von Assinheim paffe Mentzer bisthums, kaiserl. Notars.

340. 1421 Juli 27. — Assenheim. — Vor hern Frederich Waltman ordins von Premonstrey, provisor zu dir ziit des convent des vorg. ordins zu Ylwenstaid, sagen Cloppelhenchin vom Roide für die Zeit, da her Peder Schenckenberger, her Johan Sultzpach und her Frederich von Carbin provisores des Convents waren, und Witze Bloche von Benstaid für die Amtszeit der provisores des Convents hern Frederich von Winthusen, hern Crafft von Dorfelden und hern Frederich Waltman aus, daß sie den kleinen Zehnten off dem hoffe des probstes schefferii zum Roide bii Benstaid (gelegin off die eyn siten . . [1]) im Namen des Convents und nicht des Propstes erhoben und nur dem Convent abgeliefert haben; sie beschwören ihre Aussage mit einem ihnen von Fritze Feche kellner . . [1]) gestabten Eid. — in genwertikeid Fritze Fechin obg., Henne Swartzen scheffin zu Assinheim, Henne Steynhoffer, Contzchin hoffeman und Wigandes cremer, Bürger zu A. — im Jahr 1421 . . [1]) den 27. julius, daz waz der sondag nach sante Jacobstage, zu vesperziit zu A. im Pfarrhaus in der stubin, im 4. Jahre Papst Martins V.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 116; Notariatsinstrument mit Signet des kaiserl. Notars Johannes Durnheimer de Assinheim paffe Mentzer bisthums; Indorsat (gleichzeitig): von dem kleyn tzehen zum Rode by Benstadt. Abschrift AI, Actorum tom. I 143'. — [1]) Wie in Nr. 339.

341. 1422 April 29. — Die Mainzer Richter beurkunden, daß der Streit zwischen Meisterin Alberadis und Convent des Nonnenklosters zu Ilwenstad, vertreten durch Conradus de Friczlaria, einerseits und Kulenheincze wohnhaft in minori Carbin, Beklagtem, vertreten durch Johannes Ysenslegil, andererseits um einen auf S. Martin fälligen Jahrzins von 9 Schilling Heller pagamenti Wedrabiensis, den K. seit 7 Jahren von des Klosters Haus und Hof in Kleinkarben (schon von seinen progenitores besessen und nach Westen an Heinczonis et Gude Fischern Behausung, nach Osten an die via publica anstoßend) schuldig geblieben ist, nach vorausgegangenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen [1]) von dem dominus et magister Petrus de Lyns licentiatus in decretis, prothonotarius et commissarius summe sedis [2]), dahin entschieden worden ist, daß der Beklagte dem Kloster den rückständigen Zins von 63 Schilling Heller zu zahlen hat. — Zeugen: Johannes Schancz und Hermannus Appil, Priester, erzbisch. Mainzische Notare und Schreiber. — [datum] in opido Hoeste in consistorio sedis antedicte [2]) . . a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo secundo, indictione quintadecima, pontificatus . . domini Martini . . pape quinti anno suo quinto, die vero penultima mensis aprilis.

Orig. Perg. St.-A. Würzburg (Mainz, geistl. Schr. 5/27), Notariatsinstrument mit Signet des Johannes Christoferi quondam Arnoldi de Wypulczhusen, kaiserl. und erzbischöfl. Notars und Schreibers, mit Resten des anhängenden Siegels des mag. Petrus de Lyns. — [1]) Als zu weitläufig hier übergangen. [2]) nämlich: Maguntine.

1422 Juni 29. — Die Burg Frideberg entscheidet einen Streit zwischen Herrn Richart Leschen, Propst, und dem Convent zu Elwinstad einer- und den Nachbarn zu I. andererseits: 1) Der derzeitige Dorfschütze soll bis Michaelis bleiben und auch dem Kloster geloben, zu rügen, wo es nötig; auf Mich. setzen Kloster und Gemeinde je einen Schützen ein, die jeder Partei das Rügegelöbnis leisten sollen; 2) die Gemeinde soll Zaun und Graben um den Propsteiweingarten, wozu der Propst das Holz zu liefern hat, in Ordnung halten. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo secundo, ipso die beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Ilbenstadt; Siegel der Burg abgefallen. Abschriften: AI, Hdschr. 2 fol. 2, Hdschr. 11 a Nr. 4, Conv. 84 Fasz. 2; St.-A. Würzburg, Mainz, Klöster 1893 I K. 795 fol. 68 (saec. XVII); AI, Conv. 84, Fasz. 2 (saec. XVIII, 3 Stück, davon eine durch Notar J. F. Englert beglaubigte von 1780). Regest: Mader I 293.

1422 Juli 13. — Propst Richard Lesch zu I. verpachtet an Lutze von Södel, den alten Schaubhenne, Engels Cuntzen Henne, Landfried Lentzens Henne, Clasen Rulgen, Bart Hengen, den jungen Schaubhenne, Wintershenn, Heiln Rule, Walters Clasen, Engelshenn, Hasen Heintz, alle Einwohner zu Södel oder Wölfersheim, den Zehnten des Klosters I. zu S., W., Giesenheim und Heuenheim, vnd darzu alle vorheuer, snidrecht, oelen vnd korngulde sant Martins als bishero kommen ist, um 460 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel (3/4 Korn, 1/4 Weizen); es folgen weitere Bestimmungen über den Zehnten zu Geisen- u. Heienheim, über den Ersatz von Kriegs- und Hagelschäden. — actum a. d. MCCCCXXII secunda post Kiliani.

Abschrift AI, Actorum tom. II 353'; Orig. war ein kerbbrif. Druck der Abschrift in: Facti species in sachen des Gotteshauses Ilmstadt . . contra die gemeinde Södel, ohne Druckjahr (etwa 1754/5), fol. 19, fehlerhaft, doch sachlich richtig.

1422 August 30. — Item ein vertziegßbrieff betreff. ein todtschlag vff ein kierbtag gescheen. datum a. d. MIIII^CXXII dominica proxima post decollationis Joannis.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7 a), fol. 3. Vgl. Nr. 345. 352. 361. — Das inventarium enthält noch folgende, offenbar zur Sache gehörige Einträge: item 1 briff, ist einer vff ein kirbdag todtgeschlagen (fol. 13); ein vertragßbrieff eins todtschlags halb etc. (fol. 9).

1422 November 3. — Peder Becker von Rendel der alde, Girhard und seine Frau Kederine, des vorgen. Peder Schwager und Schwester, Peder von Rendel der jonge und seine Frau Else, Johan vnd Else Duffern sin eliche husfrauwe, Concze und seine Frau Ele, Clese und seine Frau Kederine, Guden selgen von Rendel . . sone vnd snurgen, Peders vorgenant vittern vnd swagern, bekennen für sich und alle ihre Erben eidlich, daß Herr Frederich Waltmann Conventsherr zu Elwenstaid in dem Tode des Henne von Rendel, ihres vater, anherre vnd sweher,

der vorcziiden auf der Kirchweih zu J. in Beisein des genannten Conventsherrn erschoschen ist worden vnd toid bliben, unschuldig sei und daß sie deswegen keinerlei Forderungen an ihn oder sein Kloster stellen wollen. — Zeugen und Schiedsleute: Herr Cone Halber, Pfarrer zu Assinheim, Herr Henrich, Pfarrer zu Bruchenbrucken, Wigand Merbode von Erbinheim, Amtmann der frauwe Anne von Solmis graffinne czu Seyne in Assenheim, Rukel Kelner, Burgmann zu A., Goße Freulin, greffe daselbst. — datum a. d millesimo quadringentesimo vigesimo secundo, tercia feria proxima post festum omnium sanctorum.

Orig. Perg., St.-A Würzburg (Mainz, geistl. Schr. 5/31); Girnand von Rendel und Conczchin Hanczel als Bürgermeister hängen der Stadt Assenheim, Wigand Merbode sein eigenes Siegel an (beide beschädigt). Indorsat um 1430: concordia.

346. 1423 Februar 12. — Ein brieff, wie Richart Lesch di probstei vffgeben. datum 1423, feria sexta post dominicam Exurge.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7 a), fol. 13'.

347. 1423 Februar 12. — Heinrich von Assenheim, Prior, und der Convent des Klosters J. erhalten von Herrn Anselm, Subprior, das diesem auf Lebenszeit verliehene Häuschen zurück, um es ihrem bisherigen Propst Richard Lesch, der krankheitshalber seinem Amt entsagt habe, als Wohnung anzuweisen (als wir daz auch in siner provisien virschrieben han), und geben Herrn Anselm außer dem bisher vom Prior bewohnten Hause (gelegen in unserm baumgarten, samt dem Lande von dem Hause an biß henuff an die muren, als der zune begrifin hat) auch das Recht, am Conventstisch mitzuspeisen — er könne seine Pfründe aber auch rowe[1]) bekommen —, sich einen Knecht zu seiner Bedienung zu halten, erklären ihn seines bisher gezahlten Hauszinses von 2 Mark ledig, überlassen ihm seine bisherige Schlafkammer im Schlafhause sowie eine kornleube und befreien ihn um seiner Krankheit willen von Mette, None, Complete und der Vigilie in der Fastenzeit nach dem Essen; auch soll der Propsteibäcker ihm sein Brot mitbacken. Alles geschah im Beisein und mit Zustimmung Herrn Jacobs von Hemptmes, Ordensvisitators usw. [2]) — datum a. d. millesimo quadringentesimo [vicesimo] tertio, sexta feria proxima post dominicam Exurge.

Abschrift AI, actorum tom. I 14'; der Convent kündigt sein Siegel an. — [1]) d. h. roh, nicht zubereitet. [2]) Vgl Nr. 348.

348. 1423 Februar 12. — Coram magistro Jacobo de Hemptmes, sacre theologie bachalario, canonico monasterii beate Marie Lefflensis premonstr. ordinis Leodiensis dioc., als vom Abt Petrus zu Prémontré und dem Generalkapitel des Ordens bevollmächtigten commissario et visitatore ordinis in circariis Bestphalie, Wadegocie et Yueldensis schließen Cuno Halber[1]) monasterii in Elbenstat prepositus einer- und Heinricus prior, Ancelmus supprior und die confratres zu J. andererseits, die sich super exilitate et incompetencia prebendarum seu pitancie eidem conventui hactenus administratarum et distributarum beschweren, wodurch auch der

divinus cultus gelitten habe, zur Beseitigung der Übelstände folgenden Vertrag ab: 1) ultra pitanciam eidem conventui ab olim . . consuetam tritt der Propst dem Convent den großen Zehnten in Benstat cum omnibus iuribus ac pertinenciis ab und gibt ihm außerdem einmalig je 100 Achtel Korn und Weizen; 2) von dem rechtmäßigen Besitz, sowohl inner- als außerhalb des Klosters, der verstorbenen Canoniker erhält der Propst die eine, die infirmaria conventus die andere Hälfte; 3) der status spiritualis des Klosters soll nach Möglichkeit wiederhergestellt, Ungehorsam durch Einsperrung (carceri mancipari) oder andere nach Ordenssatzung erlaubte Strafen gebrochen werden, de quo expresse eciam protestatus fuit coram me notario . . et testibus . .[2]); beide Teile geloben pünktliche Erfüllung des Vertrages. — presentibus religiosis viris dominis Johanne Dorlarensi et Gerardo de Aldenborch Treverensis dioc. monasteriorum prioribus aliisque fidedignis testibus. — a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo tercio, indictione quintadecima, die vero veneris undecima[3]) mensis februarii hora capitulari, pontificatus . . domini Martini . . pape quinti anno quinto, . . . in loco capitulari.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 117; Notariatsinstrument des kaiserl. Notars Godefridus de vi.o, clericus Leodiensis diocesis mit anhängenden beschädigten Siegeln der legatio, des Propstes zu J. (Nr. 5) und des Convents zu J. (Nr. 1); Indorsat saec. XV: dyt ist der brieff vber den tzenhen zu Binstadt. Die Urk. ist vollständig eingeschaltet in Nr. 385. Transfigiert ist die Urk. Nr. 378. — [1]) Vgl. AI, Necrol. unter III id. Jul.: Com. Cuno Halber prepositi. [2]) Diese Urk. ist nicht vorhanden. [3]) Besser: duodecima, da die Urk. erst nach Nr. 342. 345 erlassen sein kann; die Handlung kann nur ins Jahr 1423 fallen, obgleich die 15. Indiktion und das 5. Papstjahr Martins V. nicht stimmen.

1423 Mai 20. — Auf die Vorstellungen der Stadt Hoenberg und besonders des Ritters Johannes Brendel de Hoenberg und dessen Frau Anna, daß für die filii et pueri cathecumini et baptizandi der Homburger Einwohner, die bekanntlich ad parrochialem ecclesiam in superiori Steden et ipsius ecclesie rectoris curiam et administracionem in spiritualibus spectent et pertineant, der Weg dorthin bei Witterungsunbilden, zumal im Winter, gefahrbringend sei und den Tod von Täuflingen vor der Taufe (ex quo non modica suscitari et oriri possent pericula animarum) verursachen könne, erlaubt Erzbischof Konrad von Mainz, daß die opidani ihre Kinder in der cappella in predicto opido Hoenberg situata, que eciam prelibate parrochialis ecclesie in superiori Steden filia et subiecta esse dinoscitur, durch den rector der Pfarrkirche oder einen von diesem rechtmäßig bestellten Priester taufen lassen können, und verspricht jedem, der die antiphonia sollempnis videlicet Salve regina ein- oder mehrmals in dieser Kapelle singen lasse und dadurch den populus laicalis zur Teilnahme an den geistlichen Gütern der Kirche (thesaurum spiritualem inpertire) veranlasse, einen Ablaß

von 40 Tagen. — datum Fautsberg quinta feria proxima post dominicam Exaudi a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo tercio.

Orig. Perg. St.-A. Wiesbaden, Homburger Urk. Nr. 74 mit anhängendem Siegel Konrads (Posse, Mainzer Siegel XI 8).

Z. a. 1445 Juni 16. — Wigand von Buchis hern Herdans seligen sone stiftet zu seinem, seiner Eltern, der Albeitten, Clesen Großen dochter, und des Wiese Heynczen, Loczchin Beckers sone, Seelenheil, dessen uff den fritag vor der fronfasten, vier werbe in dem jare, gedacht werden soll, dem pherner vnd den altaristen in der cappellen zu Hoenberg vnser lieben frauwen ½ fl. Geld, den er zu H. in dem nuwen thaile von einem Haus, das jetzt Arnolt Becker (vor ihm Henchin Meczeler) hat, bezieht, sowie 8 Schill. H. von ½ Morgen Wiesen in der langen wiesen zu H., die z. Z. Crolle Henchin auf S. Martin gibt; der Pfarrer erhält vorweg 8 Schill., die Altaristen teilen den Rest; wer von ihnen nicht teilnimmt, erhält auch nichts; wenn alle Geistlichen fehlen, so sollen die Baumeister der Kapelle zu deren Gunsten die Stiftung anlegen, bis die Seelmessen wieder gefeiert werden. — datum a. d. millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto, quarta feria post Viti. — — Orig. Perg. St.-A. Wiesbaden, Hessen-Homburg Nr. 98 a. Die angekündigten Siegel Wigands und des Johannes Lesche pherner zu diser ziit zu Obersteden vnd zu Hoenberg sind abgefallen, die des Johannes von Herbstein und des Andreas Hunham von Ranßdorff, beide Altaristen zu H., hängen beschädigt an.

Z. b. 1470 Febr. 3. — Johannes Harttrudt pastor in Gontzenheym verspricht 1) den altare sancte crucis Christi, sanctorum Petri et Pauli appostolorum necnon sancti Wendalini situm in ecclesia opidi Hoenberg, cuius altaris ius presentandi ad . . prepositum monasterii Ilbenstat[ensis] pleno iure dinoscitur pertinere, ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Propstes nicht zu vertauschen, 2) in eodem altari residenciam precisam et personalem zu tun, 3) dem plebano opidi predicti in obsequiis divinorum, missarum, vesperarum et aliorum officiorum decantacionibus zu helfen und ihn im Notfall freiwillig zu vertreten, 4) den Altardienst in manus prepositi Ilbenstat[ensis] zu resignieren, wenn er ihn nicht mehr versehen könne oder wolle. — Zeuge: Johannes Gobel publicus notarius — datum a. d. millesimo quadringentesimo septuagesimo, ipsa die sancti Blasii martiris et confessoris. — — Orig. Perg. St.-A. Wiesbaden, Homburger Urk. Nr. 120 a, mit anhängenden Siegeln J. Harttrudts und des armiger Johannes Brendel.

Z. c. 1476 April 22. — Frankfurt. — Junker Burghart Huser edelknecht von Hoenburgk schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheil der capellen zu Hoenburg vor der hoe alle seine guter, zinse, renthe, ecker, wiesen, gerten, nucze vnd gefelle, sowie 5 zu S. Martin fällige fl. Geld — der Wert des ganzen erreiche 500 fl. nicht — zu Burgkholczhusen gelegen bii Sulburg mit dem Vorbehalt, daß er sein Lebtage aus der Stiftung jährlich zu Ostern 4½ Frankfurter fl. erhalte, und bevollmächtigt Diederich Greffe, Keller Herrn Gottfrieds zu Eppstein in Homburg, die Kapelle vor Gericht zu B. in die Güter usw. einsetzen zu lassen. Dertreter der Kapelle bei der Frankfurter Handlung war Herr Johann Hartrudt pastoir zu Gonczenheim vnd altariste des heiligen crucze altars in der capellen zu H. für sich und für die Herrn Johann Hoenberg pherrer zu Obersteden, Diederich genant Meyencrancze altarist u. l. frauwen altars, Eberhart Erlenbach

frumesser zu H. — Zeugen: Die Vikare am S. Bartholomäusstift zu Fr. Herman Carnificis von Hoemburgk, Peter Hennep von Loirch — im dusentvierhundert vnd im sechsvndsiebenczigsten jare, die nunde indiction, im 5. Jahre Papst Sixtus IV., auf montag nach .. Quasimodogeniti .. in des Schreibers Wohnung zu Frankfurt im keppeler hoffe. — — Orig. Perg. St.-A. Wiesbaden XVIII, Hessen-Homburg, Urk. Nr. 127 a; Notariatsinstrument mit Signet des kais. Notars Johannes quondam Petri Hoffman oleatoris de Francfurdia, clericus Mag. dioc. Indorsat: 1476 Sept. 2 hat Schopper, Schultheiß zu B., im Beisein von More Cuntze, Bechtrum vnd Heintze Francke den neuen Besitzer gerichtlich eingesetzt.

Z. d. vor 1476 April 22. — Obligatio domini Theoderici Meyenkrantz in Homberg de non permutando altare absque consensu dominorum in Iluestat. — Notiz im inventarium literarum a. 1539, fol. 8.

Z. e. 1498 Nov. 30. — Rom. — Papst Alexander VI. verleiht dem ihm besonders empfohlenen Johannes Althen von Ursell, priester des dhumbstifts zu Meintz, die durch das vor längerer Zeit erfolgte Ableben des Herrn Johannes Lesche [1]) ledig gewordenen Kirchen zu Oberstetten vnd Homburg, so dem vorbemelten [2]) stifft im canonicat zugethan vnd vereinbahret, samt allen ihren auf 3 Mark Silbers geschätzten Einkünften und ordnet die Einsetzung in den Besitz an. — geben zu Rohm bey s. Peter, im jahr 1498 den 30. novembris, im 7. jahr vnsers bäpstlichen stuels. — — Abschrift Mitte saec. XVI einer deutschen Übersetzung, St.-A. Wiesbaden XVIII Hessen-Homburg, Gen. X b Nr. 1/2. — [1]) Vgl. Z. a. [2]) Unklar, ob dem Dom- oder dem S. Stephansstift. — 1499 März 22 überträgt Bernardus Greiß de Morssen, Dr. jur., Scholastikus an S. Stephan und Protonotar des bischöfl. Stuhls zu Mainz, die beiden Kirchen dem neuen Inhaber. (Ebenda.)

Z. f. 1513 April 18. — Philippus de Carben, Propst in Ilwenstadt, teilt dem officialis prepositure ecclesie sancti Petri extra muros Maguntinos mit, daß dominus Hirmandus Cleburg, vicarius ecclesie sancti Bartholomei Franckfurdensis, seinen altare sancte crucis in capella beate virginis in Hoenburg in seine, des Propstes, Hand resigniert habe und präsentiert, da die collacio, presentacio seu quevis alia disposicio des Altars seiner Propstei zustehe, den dominum Caspar Brune presbiterum Maguntine diocesis mit der Bitte um dessen feierliche Einführung. — datum a. d. millesimo quingentesimo tredecimo die lune mensis Aprilis decima octava. — — Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 187; das angekündigte Propsteisiegel ist abgefallen. Abschrift Actorum tom. II 147.

Z. g. 1518 März 30. — Henchin von Wolnstaidt, Bürger zu Hoenberg, und seine Frau Grede verkaufen den Veltin Weydeman und Heintz Mage, Pflegern der kirchen vnd cappellen zu H., eine zu Ostern fällige Jahrgült von 14 Schill. 4 H. um 12 fl. und setzen ihr Haus zu Diedekem (Angrenzer Peter von Wereheim, Girlach Metzeler) als Unterpfand. — Zeugen: Schultheiß und Schöffen zu H. [mit Namen genannt!]. — datum a. d. funfzehenhundert und achtzehen vff dinstag post Palmarum. — — Orig. Perg. St.-A. Wiesbaden XVIII Hessen-Homburg Nr. 196 a mit anhängendem plattgedrücktem Siegel der Schöffen zu H.

Z. h. 1519 Sept. 21. — Heintz Weydeman der junge u. s. Frau Grede [zu H.] bekennen, den Pfarrern zu Nedersteden und zu Hoenberg, sowie den Altaristen des Liebfrauenaltars, des h. Kreuzaltars und der fruemesseri in der Kirche zu H. jährlich auf S. Bartholomäus 5 Frankfurter thornis

Zins von 5 fl. heuptgelts schuldig zu sein, wofür sie Haus und Hof zu Diedekem an der wede vnd zwischen der muern verunterpfänden. — Zeugen: die Schöffen zu H. [mit Namen genannt]. — geben funffzehenhundert vnd nuntzehen vff sand Matheus [apost.] tag. — — Orig. Perg., ebenda Nr. 199 a, mit anhängendem beschädigtem Schöffensiegel.

Z. i 1522 Januar 8. — Mainz. — Der Propsteioffizial an S. Peter bei Mainz bestätigt den von Propst Johannes Gewenner und dem Convent zu Ilbenstadt ad primissariam sive altare sanctorum Valentini, Urbani, Huperti, Andree et Otilie virginis in ecclesia opidi Hoembergk prope Ursel als Nachfolger des † Altaristen Johannes Kroll präsentierten Mainzer Kleriker Johannes Gewenner, nachdem in der vorgeschriebenen Frist niemand Einspruch erhoben habe. — datum Maguntie . . a. d. millesimo quingentesimo vicesimo secundo die vero Mercurii octava mense Januarii. — — Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 188 mit anhängendem beschädigten Offizialatssiegel und Unterschrift des Johannes Wynecker notarius.

Z. k. 1525 Dezember 27. — Friedberg. — Seyp Gewenner, Schultheiß zu Berstadt, verspricht, Herrn Johann Gewenner, Propst, und den Convent zu Ilbenstadt, als warhafftige patrone der pfarkirchen zu Homberg bey Ursel, schadlos zu halten, falls ihnen infolge der Resignation der fruemesse und des altar der heyligen Valentini, Huperti, Urbani, Andree vnd Otilie in gemelter pfarkirchen zu H. gelegen seitens des bisherigen Inhabers Johannes Gewenner, Seips Sohn, und infolge der Übertragung des Altars auf den Mainzer Kleriker Balthasar Gewenner, Seips anderen Sohn, Schaden entstünde, etwa durch preces imperiales oder durch sonst jemanden, der besser recht zu haben glaube. — Gescheen thausent funffhundert vnd im funffvndzwentzigsten jare, dreytzehender indiction, im 6. Kaiserjahr und im 11. spanischen Regierungsjahr Karls V. zu Friedberg in Wochenhens hauß vor der grossen stuben. — Zeugen: Concz Keyp saltzsoder zu Nawheym, Friderich Theyß u. Friderichshenn, beide Einwohner zu Wolffersheym. — Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 189; Notariatsinstrument mit Signet des Philippus Habber, priester Mentzer bistumbs, kais. Notars. Abschrift AI. Actorum tom. II 148. Druck: Würdtwein 111.

Z. l. 1529 Dez. 11. — Hans Bender, Bürger zu Hoemberg vor der hohe u. s. Frau Grede verkaufen den priestern der cappellen vnd kirchen zu H. ½ fl um . . [1]) fl. und setzen ihr Haus zu H. im thale, gelegen hinter Kasper Griffen Haus und zuschen der muren vnd Heilnhens Haus, als Unterpfand — Zeugen: Heintz Suelburger Schultheiß, Henne Hertterich u. Joh. Bommersheim, Schöffen zu H. — datum a. d. funffzehenhundert vnd neun vnd czwentzig vff samstag post concepcionis beate Marie virginis. — — Orig. Perg, ebenda, Nr. 220 a; Schöffensiegel ab. — [1]) Unleserlich.

Z. m. 1531 Febr. 4. — Veltin Kitsche, Bürger zu H., u. s. Frau Katherine verkaufen den Homburger Kirchenbaumeistern Heintz Molhusin u. Dietherich Meyenkrantz 14 Schill. 4 H Jahrgült, zu S. Martin fällig, um 12 fl., wofür sie ihr Haus zu H. zwuschen Knackenhens kindern und Dietherich Somern an der bache verpfänden. Bestimmungen über Rückkauf und Besserung. — Zeugen: Schultheiß u. Schöffen zu H. [Namen genannt!] — datum a. d. funffzehenhundert vnd ein vnd dreyssig vff samstag nach Brigitte. — — Orig. Perg, ebenda Nr. 223 a, mit anhängendem Schöffensiegel.

Z. n. [undatiert saec. XVI.] — Etlich zusammengebunden missiven pfar vnd altarien zu Homberg betr., von der herrschafft Epstein vnd andern vßgangen. — Notiz im inventarium literarum a. 1539, fol. 8.

1424 April 14. — Kuncze gelaßin weduwe Heincze Wirts selgin den man nante der wiise Heincze, beider Söhne Henne, genant Heincze Henne, und Wigant, sowie Henne Snyder, etwan Gumprechts von Nytde selgin Sohn, beider Schwiegersohn (eydin) und dessen Frau Else leisten Herrn Richart Leschin, ehemaligem Propst, sowie dem jetzigen Propst Herrn Cunen Halbern und dem ganzen Convent zu Elwinstad gegenüber auf alle Forderungen, die sie wegen des zu I. vff eynem kirchwihetag in Gegenwart des damaligen Propstes R. Lesch und anderer an Heincze Wirt begangenen Totschlags an das Kloster (vmb daz soliche geschichte vz vnde inne dem obgenanten closter gescheen ist), an Herrn Richard und alle anderen, die dabii gewest oder da inne virdacht sind, stellen zu können vermeinten, nach vorausgegangener Vermittlung durch die Junker Emmerich von Crufftil, Amtmann zu Nidda, Crafft Ridesel und Jacobs von Eschebach, amptlude zu Liesperg, Verzicht und beschwören diese gruntliche rachtunge vnde sune mit vffgerecktin fyngern gein der sonnen zu den heilgin. — datum et actum feria sexta proxima post dominicam Judica a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo quarto.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 211, mit anhängenden Siegeln der Junker Emmerich und Craft, die Jacob von Eschbach brestinhalb des mynen diesmal mitbenutzt.

1424 April 30. — Henne von Liederbach quittiert dem Propst Cune Halbir und dem Convent zu I. den Empfang der in der sune zwischen dem Kloster und Dyle G . . ener festgesetzten 18 fl., die er dem Dyle gegeben habe. — geben vf den sontag Quasimodogeniti a. d. MCCCCXXIIII.

Abschrift AI, actorum tom. II 259; Henne kündigt sein Siegel an.

1424 Mai 2. — Peter von Rendel, Bäcker, seine Söhne Peter Becker der junge, Henne der alte, Henne der junge und Hentze Schneider, Gebrüder, sein Eidam Appelhenne der junge, Bürger zu Assenheim, seine Vettern Peter von Rendel aus Oberwöllstadt, Johann, Cleße, Cunz und Endres, Gebrüder, Henne und Conrad, Söhne seiner Schwester Kedern, sowie deren Mann Gerhard verzichten wegen des an ihrem vatter, ahnherr und schweher Henne von Rendel auf der Kirchweih zu I. verübten Totschlags auf alle Forderungen an Herrn Richard Lesch, damaligen Propst, an Herrn Friedrich von Carben Conventsherrn zu I., die beide dabei waren, und an Herrn Cuno Halber (an sich unbeteiligt), derzeitigen Propst des Klosters, vmb daz obg[eschribene] geschichte da inne vnd vß geschach. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo 4to, tertia feria post Philippi et Jacobi, quae fuit secunda mensis maii.

Abschrift AI, Actorum tom. I 34; Schneiderhenne und Fischerhenne, Bürgermeister zu Assenheim, kündigen das Stadtsiegel an. Abschrift von 1591 St.-A. Würzburg, Mainz Klöster 1893 VI K. 705, Akt Nr. 59.

1424 Juni 14. — Assenheim — her Cone Halbere, Propst zu Elwenstad, begehrt in Gegenwart des Herrn Frederich Waltman kelner

des Klosters, der Meisterin Alberaid und der Jungfrauen Fyhe Reißeln und Gele Geylingen des Nonnenklosters zu J. im Namen aller Nonnen, als die eme von ampts siner prelatii von ordins wegin zusten zu vertedingen, zu verantwerten zu irme rechten vnde behulffin, die eidlichen Aussagen der Männer, die zu Roidheim teils gewohnt, teils auf dem dortigen Hofe der Nonnen gedient, teils gewandert vnde gearbeid haben, was sie wüßten oder hätten hören sagen von dinste, zehin, glog oder schuczseilen von deme stucke der megnanten jongfrauwen, daz man nennet die margbach, inne den .. hoffe zu Rodheim gehorig, waz rechten dasselbe Stück zu ihrer Dienstzeit gehabt hätte, wem und auf wessen Geheiß sie gedient hätten und in welcher termenii das Stück liege; hierauf sagen Syfrid von Keichin, Henne Vogel von Ylwenstaid, Schriberhencze gesworn dorffknecht zu J., Henne von Byenheim, Snaczehenne von Erbstaid, Goßwinshenne und sein Vater Großgoßwin von E., Wigelnhenne von Rendel, Peder Leffeler von Roidheim, Goßehenne Bürger zu Assinheim, Wernher Strolle von Aldenstaid, Concze Blendefische von J. und Girhard Hane Schöffe zu Assenheim aus, daß sie z. T. zu R. gewohnt und alle unter [den Hofmeistern] Heile Heig, Henchin Blafuß, Henckiis, Conczchin hoffeman den man nante Conczchin Koch, Hencze Scheidir, Henchin Wasserhune und unter den Jungfrauen selbst auf dem Hofe gedient, das genannte Stück in Feld und Wald bestellen, bearbeiten und abernten geholfen, aber nie gesehen oder gehört hätten, daß die margbach irgend jemandem dinste, bede, zehin, glog oder schuczeseile geleistet oder in die termenii oder schuczehude von Benstaid gehört habe, es sei denn, daß solche Leistungen aus Freundschaft freiwillig erfolgt seien, was alles sie vff ir seleheile, vff ir jongste farte vnde vff die druwe, die sie Gode, wibe vnde kinden schuldig seien, beschwören wollten. — Zeugen: her Henrich von der Ziit Pfarrer zu Bruchinbrucken, her Cone Halber, der geistliche Mann her Frederich Waltman, her Johann von Sodel Altarist auf dem kerner zu Assinheim, Goße Freulin grefe und Fricze Veche Schöffe zu A. — Geschehen im Jahr virczehinhondert vnde vier vnde zwenczig, der andern indictien, im 7. Jahre Papst Martins V, vff den milwochin nehest nach der helgin merteler tage Basilidis, Cirini, Naboris, vnd waz der virczeheste iunius, zu vesperziit, zu Assinheim im Garten bei des pherrers huß nehest bii der kirchin, zuschin der hirschafft vnsers herren von Henckshurg kellerii vber die gaßin vnde deme kirchoffe.

Orig. Perg., St.-A. Würzburg (Mainz, neuregest. Urk. K 1458), Notariatsinstrument mit Signet des kaiserl. und erzbischöfl. mainzischen Notars Johannes Durnheimer von Assinheim, paffe Mainzer Bistums, mit anhängendem plattgedrücktem Siegel des Pfarrers Henrich von der Ziit. Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: daz die von Benstaid gein [!] recht han in der margbach.

354. 1424 Juni 25. — Henne von Erbstadt, genannt Boße, verzichtet nach Vermittlung durch die Junker Henne von Hattstein genannt Rumland,

Heinrich von Bubenheim und Gerhard Roße auf seine Forderungen an Propst und Convent zu I. wegen des an Henne von Rendel, seinem Magen, zu I. begangenen Totschlags. — datum a. d. 1424 [1]), dominica qua cantatur: Domine in tua [2]), mit namen vf den sontag nach vnsers hern lichamstag.

Abschrift AI, actorum tom. II 51; die drei Junker kündigen ihre Siegel an. — [1]) So richtiger statt 1404 der Abschrift, da der Totschlag wohl a. 1422 (s. Nr. 345) erfolgt war. [2]) So richtig statt des in den Januar fallenden: Domine ne in ira der Abschrift.

1424 Juli 15. — Hartman von Buchis edelknecht bekennt, von Herrn Richart Lesche, eyn geistlich manne zu Elwinstad, eine Hofreite zu Benstad um 12 jährlich auf S. Martin oder spätestens 8 Tage darnach fällige Friedberger Schilling Heller in Landsiedelleihe erhalten zu haben, wofür er die Besserung zu Unterpfand setzt. — datum a. d. M°CCCC°XXIIII° ipso die divisio apostolorum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 119, mit anhängendem beschädigtem Siegel H.'s; Abschrift AI, Actorum tom. I 139.

1424 Juli 18. — Der Streit zwischen Herrn Cune Halber probest des hern vnd jongfrauwenclosters zu Elwinstad einer- und dem Jungfrauenkloster (vertreten durch Frau Alberad meistersin und Lise prioln) andererseits um die von letzterem gestellten Ansprüche auf die seit alters herkömmliche jährliche Lieferung 1) von 2 Fudern gemeyns dringwyns im Herbst, 2) von 6 Pfund Heller an irs closters buwe, 3) von 1 Mark Geldes für 1 Schwein zu Fastnacht, 4) von 1 sechter Salz alle 3 Wochen, welche Leistungen das Jungfrauenkloster mit Aussagen von aldyn jongfrauwen bekräftigen zu können behauptet, der Propst auf Grund der Auskunft seines vorfarir [1]) aber bestreitet, wird durch die gemeynen radlude, nämlich hern Heinrich von Assinheym prior, hern Anshelm von Frideberg subprior, hern Winther von Prumheym pherner zu I., hern Peter Schenckinbergir pherner zu Rendel, hern Friderich Waltman, alle canoniken zu I., entschieden, wie folgt: der Propst liefert dem Jungfrauenkloster 1) jährlich 1 Fuder gemeyns dryngwyns, als er den hern in dem covent zu prunde gibt, oder, wenn das unmöglich ist, 2 Fuder Bier in sein Kloster, 2) 1 Schwein jährlich auf Fastnacht, das nach Ansicht des Propsteimetzgers 1 fl. wert ist, 3) jährlich 1 Achtel oder vierteljährlich 1 Sommer oder halbvierteljährlich 1 Meste Salz; 4) die beanspruchten 6 Pfund Heller für den buwe ist der Propst nicht schuldig zu geben, diewyl die jongfrauwen nit riddeliche kuntschafft davon haben. — Zeugen: her Heinrich Burgheimer prister vnd altariste zu Frideberg, Gilbracht genant Burckart von Frideberg Mainzer Kleriker, Johan Foyt von Richelsheim Laie. — Im Jahr vierczehinhondert vnd vier vnd zwenczig, der erstin [2]) indictien, babestumes . . hern Martins . . des funfftin . . in dem sobinden jare, vff den achtzehinden . . julii . . vmb vesperczijt im Jungfrauenkloster zu I. in der coventstobin.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 252; Notariatsinstrument mit Signet des kaiserlichen Notars Heinricus Burgheimer von Elwinstad, Mainzer Klerikers. — [1]) R. Lesch. [2]) richtiger: zweiten.

357. 1424 Dezember 28. — Beschreibung der von Lubeßhen zu Oxstad der Propstei geschenkten Güter, bestehend aus einer Hofreite mit einem Häuschen zu Ockstadt, gelegen hinder dem pherner in O. und genannt der Mosin erbe, und folgendem Grundbesitz zu O.: 5 Morgen Acker in dem galgenfelde (Namen: bii dem galgen, an der Werhemer straßen, an dem Rupils wingarten), 6¼ Morgen Acker in dem mittilfeld (Namen: die Wege gen Hollir, gen Frideberg, an der bunden . . gen Straßheym, an dem heckborne, bii der alden weide), 6¼ Morgen Acker in dem seher feld (Namen: der Weg gen Nuheim, an dem wyler), 3¼ Morgen Wiesen, Weide und Garten (Namen: in dem wyler, die bach, die schucze wiese); Angrenzer: Herr Conrad von Cleen (Clehin), Heilnhenne von Oxstad, Hen Engiln kinde, der pherner von O., Johan Bernshußer, Jacob Smycke, die Henlin zu den garten, die kinde von Cleen, Kloster Arnspurg, Heincze Brumßer Sedeler, Johannes Freulin schriber in der burg, Kiilhenne von Obernwolnstad, die dutschin hern, des † Lynenwendirs Erben, meister Conrad Birbaum, des † Pedir Craffts Erben, Hen Jonge, des † Syfrid Cleynen Frau, vnser lieben frauwen wiesin, Henne Sasse, Juncfr. Anne von Clehin, Kusen Herman, Schultheißen Henne, Henchin Gol, Else Waenern, Heincze Schefirs Erben; Lubeßhen hat alles um 8 Achtel Korn Zins inne. — presentibus domino Johanne Stamhemer et Heinrico Burghemer prothonotar[iis] in Frideberg. — beschriben a. d. MCCCCXXIIII ipso die sanctorum innocentum.

Abschrift AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 41'—42'.

358. 1425, um Februar 2. — Cuno probist verpachtet Lutczen, der Hamman man, 2 Morgen Wiesen zu Wölnst[ad], die man nennit den wölnstadin, auf 6 Jahre um jährlich XV turniße Zins mit der Verpflichtung, daß L. die Dornbüsche ausrodet. — a. d. MCCCCXXV° circa festum purificacionis.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 18.

359. 1425 März 12. — Ludewig vnd Hirman Weysen von Furbach erhalten von Propst Cûne Halbir, Prior Heinrich von Assinheim und dem Convent zu Elwenstad 12 bisher von Pedirhenne und Wigel Kelner besessene Hufen zu Dorheim um 72 Achtel Korn und 54 Achtel Weizen Friedberger Maßes, jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällig, in Landsiedelleihe, wofür sie ihren eigenen Besitz, bezw. die Besserung der 12 Hufen verunterpfänden; nach ihrem Tode soll das Gut an einen ihrer Nachkommen, als Vertreter aller Erben, erneut verpfändet werden. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo quinto, feria secunda proxima post dominicam Oculi.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 146, mit anhängenden beschädigten Siegeln L.'s und H.'s; Abschriften AI, Actorum tom. II 13' und St.-A. Würzburg.

Mainz, Klöster 1932 K 706 (saec. XVII). — Entsprechende Notiz im Zinsregister 1427 ff., fol. 32 (um 1427—1430).

1426 Mai 1. — Der Propst verpachtet Rudulffe 3½ Morgen Wiesen gelegin vff dem were [zu I.], den Morgen um 1 Pfund Heller jährlich, auf 6 Jahre, unter Verzicht seitens des R. auf die Besserung. – Desgl. 3 Viertel Wiesen [zu I.], auf den steynenweg stoßend, dem lamen Schickinhen auf 6 Jahre um jährlich 10 Schill. Hell. — Desgl. einen wydenplacken [zu I.] geyn Wolnstad ußin dem Pedir Luczen auf 10 Jahre um 7 Gänse Jahrzins. – a. d. MCCCCXXVI° Walpurgis virginis.

Notizen AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 18. 18'.

1427 Juli 17. — Item vertzig eins todtschlags. datum Alexii anno MIIIIᶜXXVII.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a) fol. 9.

1427 Dezember 12. — Cune Halber Propst, Friederich von Carben Prior und die conventbrudere des Klosters zu Elbenstad ordens von Primonster beurkunden, daß sie von vnsern vnd vnsers closters ehafftiger schulde vnd node wegen, damyde wir . . groẞlich vnd swerlich beladen sin, auf Beschluß des Kapitels dem Meister Heinrich Welder, des Mainzer Stuhls und der Stadt Frankfurt advocaten, seiner Frau Claren und beider Erben eine Jahrgült von 25 Frankfurter fl., je zur Hälfte an Joh. bapt. und Joh. ev. zahlbar, um 500 bereits erhaltene fl. auf Rückkauf (Kündigung 1 Monat vorher) verkauft und den Gläubigern 12 Hufen Land zu Dorheim bii Friedeberg (die schon für 24 Achtel korngelts lipgedings hern Johann Wener pherner zu Friedeberg verschrieben sind) sowie 5½ Hufen Land mit 5½ Morgen Wiesen zu I. (die schon für 56 fl. Leibgeding dem genannten Meister Heinrich verpfändet sind) als Unterpfänder gesetzt haben und verzichten auf Anwendung aller Rechtsmittel gegen diesen Vertrag. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo septimo, feria sexta proxima post festum concepcionis sancte Marie virginis gloriose.

Orig. Perg., Stadt A. Frankfurt, Mgb D 16 Nr. 1, mit anhängenden beschädigten Siegeln der Propstei (Nr. 5) und des Convents (Nr. 1); beglaub. Copie von 1751 ebenda Nr. 7, tom. I; Copien hiervon: AI, Conv. 72, Fasz. 3 und St.-A. Würzburg, Mainz Klöster 1932, K 706.

1427. — Census prepositure in Ilwinstad, a. d. MCCCCXXVII° scripta per nos Cunonem Halbir prepositum.

AI, Zinsbücher Conv. 17, klein 4° in gepreßtem Leder mit 105 beschriebenen Blättern; enthält außer dem Verzeichnis des Propstes Cuno zahlreiche Nachträge, ferner geschichtliche Nachrichten, Notizen über Güterleihen, Güterbeschreibungen und den Wirtschaftsbetrieb des Klosters überhaupt, meist aus dem 15. Jahrhundert.

Das Zinsregister Propst Cunos a. 1427 nennt 1) zu Ilwinstad a) hußczinse von 52 Personen (zus. 3 fl., 8 Pf. Hell., 495 Schill. Hell., 52 torn.),

b) Gartenzins aus rund 27½ Morgen von 94 Pächtern, Zinse sind (außer zus. 1 fl., 8 torn., 5 Schill., 1 Achtel oleys, 18 Gänsen und 6 Pf. vnsliits) nicht genannt; Namen: bei dem were, die brucken, bei der auwe, bei dem falthir, vff dem auweloche, bei der nydernweide, der wyler, bii dem czymerharte, unter dem dailberge, c) 244 Achtel Korn 118 Achtel Weizen an Pacht von 25 Hufen, d) Wiesenzins von rund 238 M. Wiesen, Zins nicht genannt; Namen: die nydirwiese, des conventis wese, die Erbstadir wiese, daz auweloch, hinter der auwe, in der phaslachen [1]), die breidwiese, der steynen weg, vff der henauwis wiesin, die nydirweyde, e) rund 47 M. Weingärten, von denen 27, um 12 Schill. den M., ausgeliehen sind; Namen: der czymmerharts wingarten, der seczeling bii vnserm huse, vff der wolffsgruben, 2) zu Assenheim Hauszins (7 fl., 25 torn., 6 Pf. Hell., 18 Schill.) von 11 Pers., 34 Achtel Weizen 169½ Achtel Korn vom Grundbesitz, 3) zu Acarbin 17 Achtel Korn von 1¾ Hufen, Zinse (1½ fl., 26 Schill. H., 1 Gans) von 3 Hofstätten u. einem Weingarten in der golt grobin; Namen: bii dem wasim, die burngasse (beide im Dorf), in dem rode an dem Acarber walde, 4) zu Benstad Zinse (3 Pf. H., 42 Schill. H., 6 Gänse) von 5 Hofstätten und 1 Stück Land bii dem pingistburne, 5) zu Beyrsrode 48 Achtel Korn vom Hofe und den 18 Hufen, 6) zu Dorheim 40 Achtel Korn, 1 Mark, 12 cappunen Mühlenpacht, 3½ Achtel Korn, 19 Gänse, 23 Schill. H. von anderen Gütern; 72 Achtel K., 24 Achtel Weizen geben Lodewig, Herman, Ebirhart Weise von 12 Hufen, 7) zu Durkilwil Zinse (3 Schill. H. 2 Gänse) von 1 Hofstatt, 8) zu Dottinfelt 140 Achtel Korn vom Hofe 9) zu Dudilnsheim Zinse (20½ Schill. H.) von 2 Höfen, je 1 Wiese und Garten; Namen: vndirn waßirn, am steynen wege, 10) zu Erbstad a) 1 Pf. H., 80 Schill. Hauszinse b) 76 Schill. H. Zins von 3 Morgen Garten; Namen: an dem Keuchir faltir, der diergarten c) 30 Schill. Zins von 5 M. Weingarten, 11) zu Eychin 10 Achtel K., 12) zu Feltheim 5½ Achtel K., 13) zu Fylwil 6 Gänse, 14) zu Gronauwe 150 Achtel K. u. 10 Achtel Weizen vom Hof, 19½ Schill. H. von je 1 Hofstatt und Garten, 15) zu Hytlingeseße 2 Pf. 5 Schill. (s. Nr. 365), 16) zu Ostheim 8½ Achtel, 14 Mesten K., 17) zu Oxstad 8 Achtel K. (s. Nr. 357), 18) zu Rendel 24 Achtel K. von Drachin[2]) lande, 19) zu Sodil 46 Achtel K. von 11 Hufen. — [1]) Zusatz C Lauers: pferdslach. [2]) s. Nr. 284.

364. 1427 bis 1430. — her Winther, pherner [zu Z.] und her Crafft von Dorfelden haben jeder 2 Morgen wingarten zu Ilwinstad, die nach ihrem Tode der Propstei zurückfallen sollen, um jährlich je 12 Schillinge in Pacht.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 24.' — Aus Propst Cuno's Zeit.

365. 1427 bis 1430. — Henne Geyde vnd Henne Styge, später Wygil Geude geben jährlich 2 Pfund 5 Schilling von 68¼ Morgen Acker und Wiesen zu Hyttingeseße; die Güter liegen 1) 30 Morgen im obirfelde (Namen: bii dem bremenburne, in dem langen grunde, bii dem Endryßburne, der Kebelerweg, ym leichmansrode, in der daubersbach, zu den czylenbaumen oben in der eckenbach), 2) 16¼ Morgen im felde geyn Geilnhusin (Namen: an dem kalin berge, obir den widdir meiweg, vor den grabewiesin, vor der Pauls wiesin, der Rodenburnerweg, bii dem eygenbaume in der würczbach, an dem wyßen berge, ym

grebes gein dem birkenbusch ziehend), 3) 18¼ Morgen im vndirfelde (Namen: vff der wolffgrubin, vor der kartwiesin am bůchirweg, vor dem bruche gein der gunczenbach, in dem molngrunde) 4) 4 Morgen Wiesen, liegend bii der Geilnhuser brucken, obendig der Selbolder brucken; Angrenzer: die Herrn von Selbolt, die Deutschherrn, die Jungfrauen von Hymmelauwe, Spygilbergs acker, Stift Aschaffinburg.

AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 38. – Aus Propst Cuno's Zeit.

1428 Januar 21. — Cune Halber Propst zu Elwinstad und Reinhart von Swalbach entscheiden unter Bezugnahme auf den Spruch des geistlichen Gerichts[1]) einen Streit zwischen dem Jungfrauenkloster zu I. und Kulenheinczen zu cleynen Carben: Dieser hat jährlich, wie schon seine Eltern, 9 Schillinge Heller auf S. Martin von einer Hofreite zu Kleinkarben als Pacht, außerdem aber in den nächsten 12 Jahren als Entschädigung für versessene Pacht und die Gerichtskosten jährlich noch 9 Schillinge am gleichen Termin an das Kloster zu zahlen. — datum a. d. MCCCCXX octavo, ipsa die sancte Agnetis virginis.

Orig. Perg., St.-A. Würzburg (Mainz, geistl. Schr. 5/27) mit anhängenden Siegeln des Propstes (Nr. 5) und R.'s. Indorsat a) um 1430: Cleinkarben, b) saec. XV, 2. Hälfte: concordancia. Abschrift AI, Hdschr. 24 fol. 229 mit falschem Datum. — [1]) s. Nr. 341.

1428 Februar 11. — Clas zu den gartin, Schultheiß, Pedirhenne, Wenczil Molner und Herte Suer, Schöffen zu Dorheim, beurkunden, daß Herr Cune Halber Propst und Herr Gilbracht von Frideberg, coventherre des Klosters Elwinstad dem Bern Weldir, Bürger zu Friedberg, als dem Vertreter seines Bruders, des meister Heinrich Weldir, und dessen Frau Claren[1]) 12 Hufen Land zu D. für die Zahlung von 25 fl. Jahrgült, die mit 500 fl. rückkäuflich sind, zu Unterpfand gesetzt haben. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo octavo, feria quarta proxima post dominicam Exurge.

Orig. Perg, Stadt-A. Frankfurt Mgb D 16 Nr. 2, mit anhängendem Siegel des Junkers Ludewig Weyse von Furbach; Abschriften wie in Nr. 362. — [1]) vgl. Nr. 362.

1428 März 5. — Concze Wolnstad der alde und Gude seine Frau, wohnhaft zu großin Carbin, verkaufen schuldenhalber hern Richart Leschen, einst Propst, jetzt coventherre zu Elwinstad, 2 Hufen Ackerland zu Großkarben um eine nicht genannte, bereits erhaltene Summe, verzichten mit halme vnd mit munde gerichtlich darauf und versprechen werschaft. Die Äcker liegen: 1) im Feld gen dem suerborn rund 20¼ Morgen (Namen: vff dem rudegerspůl, der koppelsteyn, neben der smaln wiesin, vor dem obirn walde, in dem sole, der fehedrieb, in der santholen, andersiit der bache neben der gansweyde), 2) im Feld gein der breiden eich rund 27 M. (Namen: in dem krebesacker, der rôder weg, auf das hochhultz stoßend, im vßirstin Keuchir och, im hindersten Keuchir loch, in dem sole, der Keycher weg,

die steynstraß, der heroltzreyn), 3) im Feld geyn cleyn Carben rund 21 M. (Namen: vnwendig den wingarten, in den swynsfußen, die steynstraße, in der orslechtin, im bansersloch, in dem stiffader, vff dem bruel); Angrenzer in 1 - 3: (hinder) Piffern (tzun), Fluckhenne, die hern von Aschaffinburg, die von Delkelnheim, die pastorie, Hartmut Leydeleb[in], die von Spanginberg, die Jungfrauen zu J., der kirchen land, Conrad Dogel, vnser lieben frauwe, Bintzenhenne, neben dem Falkinsteynsen gude, neben dem paffin von cleyn Carben. Die Verkäufer sollen etwa vergessene Stücke nachträglich ohne Bezahlung übergeben und die Zahlung des Grundzinses (solichen thurneß geld als der vorgeschriben stuck eyns gildet jerlichs vff sante Mirtins tag) auf ihre Weingärten anweisen. Zeugen: Fluckhenn der junge, grefe, Gerhard Flucke der alde, Hartmut Leydeleb[in], Heile Beckir, Conrad Wolnstad (der Verkäufer Sohn), Contz Molner, Landscheider im Gericht Großkarben. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo octavo, feria sexta proxima post dominicam Reminiscere.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 181 mit anhängenden beschädigten Siegeln des Ritters Wigand von Stogkheim obirsten grefin in dem fryen gerichte und des Edelknechts Ruprecht von Carbin des aldin; Indorsat saec. XV, 2. Hälfte: super bona in Carben maiori. Abschriften AI, Actorum tom. I 275 u. Conv. 63 (saec. XVII).

369. 1429 Januar 1. — Das Mainzer geistliche Gericht befiehlt auf die Klage des dominus Johannes Zolner conventualis et provisor prepositi et conventus monasterii in Ilwinstad, als beider Vertreter, dem plebanus in J. und dem cappellanus in Benstad, die 50 Malter Korn sowie Heu, Stroh und Früchte, die der † Groißhenne zu B., colonus des Klosters, der Capelle zu B. (ad ecclesiam nec non curiam dotis) zu geben schuldig war, unter Androhung der Exkommunikation einstweilen mit Beschlag zu belegen, um zu verhindern, daß andere Gläubiger des † obige Früchte entfremden, und zugleich die Gläubiger auf den 7. Januar vor das geistliche Gericht in Hoeste zu laden. — datum a. d. MCCCCXXIX die prima mensis ianuarii.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 120; die beiden ehedem abhängenden Siegel sind abgefallen. Unterschrift (rechts unten): Johannes Christoferus notarius. Abschrift AI, Actorum tom. I 149.

370. 1429, um Februar 2. — [Propst Cuno] verpachtet die erlen hinder der auwe zu J. (helt VI morgen 1 firtel) dem Conczchin Schurge. dann Claß Koch um jährlich 1 ort 6 gulden. — a. d. MCCCCXXIX circa festum purificacionis virginis gloriose.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 20'.

371. 1429 Mai 14. — Richard Lesche eyn canonik des stifftes vnd closters Elwinstad vortzyten probest daselbis schenkt im Einverständnis mit Propst Cunen Halbir zu seinem, seiner Eltern, Vorfahren, Geschwister, Verwandten und Freunde Seelenheil 1 Hufe und 1 Morgen zu großin

Carbin, die er seinerzeit von Conrad Swartzin von Wolnstad kaufte[1]), dem Prior und Convent zu I., die der oben Genannten Gedächtnis am Tage Crispini vnd Crispiniani[2]), später an seinem Todestage, des abendes mit der vigilie vnd des morgins darnach mit eyner langen commendacien vnd selemessen begehen sollen; er bestimmt, daß an den Einkünften der Schenkung nur die Teilnehmer der Seelfeiern, die Kranken und die in Klosterangelegenheiten Abwesenden nur dann, wenn sie die Feiern nachträglich begehen, Teil haben sollen (wobei der Prior 1 Simmer mehr als die andern erhält), alles nach Entscheidung von Prior und Subprior; er bestimmt ferner, daß jährlich am Tage der Seelenmesse diese Urk. im Capitelhause vorgelesen und dem Propst und Convent eyn gut riddelich ymß durch den provisor bestellt werden, ferner, daß der Propst die Güter an sich nehmen soll, falls der Convent die Bestimmungen nicht einhielte. Der Propstei schenkt er die andere Hufe und 1 M. zu Großkarben, gleichfalls von Contze erkauft. Schließlich wünscht er am ersten Tage nach seinem Tode alter Sitte gemäß im monstir zu I. aufgebahrt zu werden, wobei ein seltir gelesen werden soll. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo nono in vigilia penthecostes.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 183, mit anhängenden Siegeln der Propstei (Nr. 5) und des Convents (Nr. 1, durch hern Anshelm von Frideberg, Prior). Indorsat (Hand des Propstes I. Heiderich): testamentum Richardi Lesche et de eius anniversario litera. Vgl. AI, Necrolog, unter VI cal. Jul: Com. Richardi Lesche prepositi, mit Notiz über obige Schenkung. — [1]) s. Nr 368. [2]) d. h. noch zu R.'s Lebzeiten.

1429 Mai 14. — Richard Lesche Canoniker zu I. schenkt mit Zustimmung hern Cunen Halber, des Propstes, zu dem geluchte eyner ewigin ampeln in dem chorchin sante Barthelomeus vnd sante Barbaren in dem monstir zu I., die Tag und Nacht zu Ehren beider Patrone brennen soll, gewisse Güter und Gefälle als Seelgerät und bestimmt, daß nach seinem Tode sein Brudersohn Wernher Lesche, nach diesem ein anderer Canoniker seines Geschlechtes zu I. und wenn ein solcher fehle, der Prior diese schare vnd gulde verwalten soll; die Schenkung umfaßt zu großin Carbin 5¹/₄ Morgen andersiit der bach nebin der gansweyde, 10 Morgen in Keuchir felde, ferner 16 von einer Hofreite zu Benstad fallende Schill. Heller (wovon Hartmut von Buches 12, der Junker von Isenburg 4 jährlich zahlen) und einen an Ruker Kelner angrenzenden, an Adam verpachteten Garten zu B. — datum a. d. millesimo quadringentesimo vicesimo nono in vigilia penthecostes.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 182 mit anhängenden beschädigten Siegeln der Propstei (Nr. 5) und R.'s.

1429 Mai 28. — Cune Halber Propst, Syfridus Koppe Prior und die conventbrudere des Klosters Elbenstat ordens von Prymonster verkaufen von vnsers closters ehafftiger node vnd schulde wegen

unter Vorbehalt des Rückkaufs bis zu Mariä Himmelfahrt dem Hansen von Mintzenberg hartscherer und seiner Frau Claren, Bürgern zu Franckinfurt, 30 jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Frankfurter Achtel Korngült um bereits erhaltene 300 Frankfurter fl. und belegen, vervnderphanden vnd bewiisen diese Gült gerichtlich auf 4½ Klosterhufen zu J., die jetzt der junge Fritzenhenne inne hat; bei säumiger Zahlung der Gült sollen die Gläubiger die 4½ Hufen, im Bedarfsfall auch andere Klostergüter, affter dem versessen ziele vor Gericht zu J. vffholen. Zeugen: Emrichs Henne, greue, Henne Wener, Ludewig vnd Fritzenhenne, Nachbarn zu J. — im tusentvierhundert vnd nunvndzwentzigsten jare uff den nehsten sampstag nach sant Vrbanus tage.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 212. Die angekündigten Siegel von Propst u. Convent sind abgefallen. Abschrift AI, Handschrift 11/10, fol. 250.

374. 1429. — Nota, vnser lant zu Ilwinst[ad], als wir Cuno probist daz han laßen meßen a. d. M°CCCC°XXIX°: 246¾ Morgen 22 Gerten werden mit eignem Geschirr, 22 Morgen 1 Viertel, 38 Gerten von den lantsiediln bestellt, zusammen 269 Morgen, 1 Viertel, 20 Gerten.[1]) Namen im felt geyn Keuchin vßen: an dem lyndenburne, der Herdanswalt, an der weschkuten, an dem czymmerhard, an dem alin, der Ruprechtswalt, an dem Keucher loch, der Keucher burn, des czymmerharts burn, obendig des nuhen haffis, die Stoghemmer eldern, das obirste lohe, der Keucher weg, vff den fußlochern, das vndirste lohe, an den wyden, des pherners wingarten, vff den herwestdal obir den Keucher weg ziehend, vff dem slage, vff die Keucher halin, vff der Juncfrauwen eyche, vff der Juncfrauwen berg, die hecken, der Assinhemmer weg, bii dem hindirdore, an dem crutgarten; ferner: die dybseyche, der von Carbin walt. Landsiedel: Luczchin, Emrich Henne.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 55. — [1]) Von einer Hand Ende saec. XV ist zugesetzt: summa VII hube 3½ morgen 1 f[irtell V g[erten], wonach die Hufe 38 Morgen umfaßte. Die Addition des Schreibers ergibt 272 Morgen 20 Gerten, also etwas mehr; der Morgen hält 4 Viertel zu je 40 Ruten.

375. 1430 Januar 25. — Heylmanshen, Hunckelhen und Wicker Glock gesweger, Bürger zu Frankenford, verkaufen dem Peder Emmel zu Grunawe[1]) einen wissenplacken gelegen in deme breidenlóche in der probestie in Grunawer termenie mit Zustimmung der Frankfurter Bürger Luckardts Heintze, Johannes Monche und Perherßcontze, truwinhelder Wicker Glocken kindes; Hunckelhen u. Wicker Glock erteilen Heylmanshen Vollmacht, den Käufer vor Gericht zu Gr. in die Güter einzusetzen. — datum a. d. millesimo quadringentesimo tricesimo, ipso die conversionis sancti Pauli.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 176, mit anhängendem Siegel des vesten knecht. Sytferid Vickel Burggrafen zu Vilwil. Abschrift AI, Actorum tom.

II 113. — ¹) Im Inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a) fol. 10 clein Grunaw genannt.

1430 März 20. — Rucker Kelner von Assinheim, seine Frau Anne und sein Sohn Henne verkaufen Herrn Richarden Leschen alden prabist zu Elwinstad 2 zu Benstad am Gisenberge gelegene Gärten um eine nicht genannte, bereits erhaltene Summe. — datum a. d. M°CCCC°XXX° feria secunda post dominicam Oculi.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr 121, mit Resten der anhängenden Siegel R.'s und des vesten Enderis Kolling. Abschrift AI, Actorum tom. I 135'.

1430 August 11. — Knechtstedten. — Frater Johannes Toppeti in decretis licenciatus, prior ecclesie Premonstratensis, von Abt Johannes zu Prémontré beauftragter generalis visitator et commissarius in universis partibus et circariis Almanie, presertim Westphalie, Wadegotie, Yveldensis beurkundet, daß er bei dem Besuch, den er der ecclesia seu monasterium beate Marie in Eilwestad zusammen mit dem Abt von Knechtstedten zum Zweck der Prüfung des status spiritualis et temporalis des Klosters, von victus et amictus der Canoniker abgestattet hat, dem Convent des Klosters I. den Besitz des großen Zehnten zu Benstad laut des zwischen dem † Propst Cuno und dem Convent zu I. am 12. Febr. 1423 abgeschlossenen und von dem † Abt Petrus zu Prémontré konfirmierten Vertrags erneut bestätigt hat. — datum in ipsa ecclesia de Knesteden a. d. millesimo quadringentesimo tricesimo, feria sexta infra octavas solennitatis beati Laurencii martiris gloriosi.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 118, mit Unterschrift Toppeti, auf Nr. 348 transfigiert; die angekündigten Siegel des Priorats zu Prémontré und des abbatis Knestedensis, college et assessoris nostri, sind abgefallen; eingeschaltet in Nr. 385.

1430 bis 1446. — Jekel von Wolnstad erhält eine Hufe Land zu Rendel¹) um 12 Achtel Korn in Landsiedelleihe. — Peder Keuchener und Wigel, Musin Sohn, erhalten zu Rendel 1 Stück gelegen gein dem langen grabin und einen Garten in der vndergasse um 1 Achtel Korn in Pacht.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 43; der Schrift nach in Propst Werners Zeit gehörig. — ¹) Beide Einträge folgen auf die Notiz Propst Cunos: Rendel, item XXIIII achtel korn von Drachin lande; vgl. Nr. 284.

1431 April 10. — Der Propst verpachtet dem Fogelhenne das Wiesenstück vnder dem cymmerharcze zu Ilwinst[ad] auf 3 Jahre um jährlich 2 Pf. Hell. zu S. Martin; presentibus bruder Petrus, vnser schriber¹). — anno XXXI° feria tercia post dominicam Quasimodogeniti. — — 1431 April 8 bis 14. — Desgl. ein Stück Land bii dem wer zu I. dem Gikkelhen um jährlich 14 Schill. Hell. und 2 hirbsthoner zu S. Martin nach Landsiedelrecht. — anno ut supra, in derselben wochen.

Notizen AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 16' — ¹) Ob: Schenkenberg? s. Nr. 327.

380. 1431 April 23. — Derselbe verpachtet dem Wigel, grefe, und dessen Sohn Girlach 10 Morgen [in Benstad] zu schrahenfeldin[1]) um jährlich 2½ Achtel Korn und 1 Pachthuhn nach Landsiedelrecht. — presentibus bruder Johan[2]) vnd Wulff vnser koche. — datum a. XXXI° ipso die Georgii martiris.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 31' — [1]) 1441 IV 28 erhält Concze von Kebel zu Bodißheym die 10 M. um 7 Simmer Korn und 1 Fastnachtshuhn in Landsiedelleihe. — presentibus [!] Siffriden der eyn porttener ist. — datum a. primo, feria sexta post Quasimodogeniti (ebenda fol. 31'). [2]) ebenda fol. 34 (Zeit des Propstes Joh. Heiderich) wird als Hauszinszahler zu Erbstad genannt Concz bruder Johans sone.

381. 1431 Mai 1. — Syffrydt Duffel capplan zu Benstad bekennt, daß ihm Herr Richart Lesche, einst Propst zu Elbenstad, einen Garten zu B. am gysenberge zuschen sante Margareten vnd mym junghern von Ysenburg gelegen, der da hort zu dem geluclit eyner ewigen ampeln in dem korgen sante Bartholomeus vnd sante Barbarn in dem monstir zu Z. auf Lebenszeit geliehen hat; S. soll einen Zaun um den Garten bauen, dafür erst vom 4. Jahr ab jährlich 16 Friedberger Schill. Heller Zins zahlen. — Zeuge: Herr Gylbracht von Frydeburg pherrer zu Z. — datum a. d. M°CCCC°XXXI° ipso die Phylippi et Jacobi apostolorum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 122, mit Rest des anhängenden Siegels des Caplans; Abschrift AI, Actorum tom. I 136'.

382. 1431, um September 29. — Pedir von Solmße, Ryppe Henchin, Heincze Mey, Hen von Aldinstad und Heincze Schuncke zahlen jährlich je 6 Schilling von je 1 Morgen Weingarten zu Erbst[ad]. — anno XXXI circa Michaelis.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 36.

383. 1431 Dezember 16 bis 22. — Henne Finsel zahlt jährlich 7 Schill. von einem ihm zu Landsiedelrecht verpachteten (geluhen) Morgen Weingarten zu Acarbin, gelegen in der golt grobin czuschin den hern von Aschaffinburg vnd den dutschin hern von Franck[furt]. — anno XXX primo, infra dominicam 3am adventus domini.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 29'.

384. 1432 März 8. — Wernherus[1]) Propst der Kirche zu Z. präsentiert dem Propst von S. Maria ad gradus zu Mainz den fratrem Gilbertum Borcarti nostrum subditum in ordine presbyteratus constitutum als Nachfolger des freiwillig resignierenden Pfarrers (rector), des frater Henricus de Carben, für die Pfarrkirche in Assenheim, cuius ecclesie collatio ad nos pertinere dinoscitur. — datum a. d. M°CCCC°XXXII° die octava mensis martii.

Abschrift AI, Actorum tom. I 48; ferner: Conv. 118 b fol. 194 (um 1600). — [1]) vgl. AI, Necrol. unter V id. Oct.: Com. Wernheri Lesch prepositi.

1432 März 22. — Ilb. — Johannes Durnheimer de Assinheim, Mainzer Kleriker, kaiserlicher Notar, vidimiert auf die Bitte des Herrn Petrus de Boheima, Henricus Michelnbach provisor et plebanus[1], Anshelmus, Fredericus Waltman, Johannes Su[l]tzpach und Henricus Marburne, canonici zu Ilwinstad, die mitgebrachte und von Herrn Anshelmus vorgelesene, zweifellos echte, besiegelte Urkunde Nr. 348 samt der transfigierten Urk. Nr. 377. — Zeugen: die Capläne Sifridus Dufel zu Benstad, Ortwinus de Wolnstad zu Burggraffinrodde und Conradus in Wolnstad superiori. — [datum] a. d. millesimo quadringentesimo tricesimo secundo, indictione decima, die vicesima secunda mensis Martii in claustro monasterii beate Marie in Ylwinstad . . in stupa magna conventus circa horam decimam . . pontificatus . . domini Eugenii . . pape quarti anno secundo.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 123, Notariatsinstrument mit Signet des Genannten; Nr. 348 und 377 sind eingeschaltet. — [1]) zu I.

1432 Oktober 5. — Ilb. — In dem Streit um die Pfründen zwischen Propst Werner Lesch einer- und Prior und Convent zu I. andererseits werden beide Parteien, die auf ihre Beschwerde gegen einen von ihrem obristen zu Mentze gefällten Entscheid von ihm auf den 6. Oktober gen Prüssel bestellt waren, durch Eberhard Löw von Steinfurt, Burggrafen zu Friedberg, Gilbert Weise von Fauerbach, Ritter, und Rudolf von Cleen dahin vertragen, daß der Propst dem Convent dieselbe Pfründe wie bisher geben und der Termin zu Brüssel unbeschickt bleiben solle. — vff sontag nach s. Michaelistag sub anno 1432 zu I. im Kloster.

Abschrift saec. XVII, 2. Hälfte (beglaubigt von Notar V. A. Huss) AI, Hdschr. 11 a Nr. 5 aus dem Original; die 3 Schiedsrichter kündigen ihre Siegel an.

1433 Januar 10. — Der Propst verpachtet dem Raste Hen das Stück hensit der brucken zu I. um jährlich 15 torn. — Zeugen: Peder Wisage, Dorfgraf zu Rendel, Conrad Meczler, Hen Lebe und Peder Mys sch[effen?]. — anno XXXIII uff samstag vor sant Anthonius dag.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 11.

1434 März 11. — Hirdan von Carben und seine Frau Gerdrud verkaufen dem Ritter Ruprecht von Carben und Annen, seiner Frau, unter Vorbehalt des Rückkaufs auf Petri cathedra um 50 bereits erhaltene Frankfurter fl. ihre Güter gelegen zu dem Burggraffenrodde bii vns, da wir inne gane erbeschaft siczen, nämlich die Hofreite, die Schuczen Concze um jährlich 1 fl., 2 Gänse, 2 Hühner und den Zehnten inne hat, eine Hofstatt, die Rosthenne um 15 Schill. Hell., 1 Gans, 2 Hühner und den Zehnten, eine solche, die Cristin um 22 Schill. Hell. 3 Gänse 3 Hühner und den Zehnten, eine andere, die Morung um 7 Schill. 3 Hell., 1 Gans, 1 Huhn und den Zehnten inne hat und einen Garten, von dem Else Morsel jährlich 3 thornose, 2 Hühner und den Zehnten gibt. — datum a. d. mille-

simo quadringentesimo tricesimo quarto, feria quinta post dominicam Letare.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 138; Siegel H.'s abgefallen, von dem des vesten Sybolt von Winthusen, einem vytter Gertruds, Reste anhängend. Abschrift AI, Actorum tom. I 227.

389. 1434 März 15 bis 20. — Peder Wiißsage, greffe, Concze Wiißsage, Walthers Wigel, Heyle, Storcke Heynczgin, Storcke Rulgin, Wolffshenne als gesworn des dorffes Rendel vermessen die Güter der Propstei J.[1]) zu Rendel; dieselben liegen 1) uff dem abirnfelde 8½ Morgen (Namen: der Budinßhemir weg, yn der durnbach, der Keycher weg, der Numburger weg, an dem Kerber hene, das Budinßhemmer hulcze, yn dem schirmenrode .. gen dem walde), 2) auf dem Feld gen Abirndorfelden 8½ M. (Namen: an der vorche gen dem walde, das Budinßhemmer hulcze, der Budinßhemmer weg, der Obirndorfelder weg, an dem gresechten wege), 3) auf dem Feld gen Schernmolen 9½ M. (Namen: yn der swynßrußen, der Kerbir weg, an dem bußgins auwen berge, üff schernmolen, uff der hochburg, zu bußgins auwe .. gen dem gemeynen flecken, yn dem rode .. geyn dem bachgange, die rode wyese, in dem rode .. neben dem winlande, zu egilssehe): Namen in 1—3: Peder Rauch, Junker Damme, neben Stalberg, Stift Aschaffinburg, die Jungfrauen von Padinßhusen, Kloster Arnspurg, der früher, die Herrn von Moxstat, neben der Josten von Franckfurt, die vom Throne (Trone), die duczschen hern. — datum a. d. M°CCCC°XXX°IIII°[2]) post dominicam Judica.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 272; das angekündigte Siegel des hern Gotfrid von Wolnstat fruhern zu Rendel ist abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. II 286'. — 1) Überschrift: Item dic hernachgeschriben lant horet dem probest zu Ylbinstat zu. 2) IIII° wohl eher zur Jahres- als zur Tagesangabe zu ziehen, in der dann freilich die Tagesbezeichnung fehlt.

390. 1434. — Wernher Lesche probest zu Elwinst[ad] verpachtet dem Hennen Beder eine Hufe Landes [zu Acarbin], die Wulfchin Kelners inne hatte, um jährlich 9 Achtel Korn und 1 Fastnachtshuhn zu Landsiedelrecht; die 39½ Morgen liegen im felt die gultgruben uffen (Namen: an der halden, an dem stockheym, in der gultgruben, an der kistin, uff daz Licher felt stoßend), im felt den bauwegen uffe gen den dalekern (Namen: der heckweg vndewendig der straßen, an dem kuwege, der rurgraben, uff dem kisse, der bauweg, an nymans felde, uff dye (an den) heyergen), im abir felt vor deme walde (Namen: die leim-leymbgruben, an dem scleiffrigel, vff den kůwalt ziehend) im dem zum Oberfeld gehörigen nyddernfelt (Namen: ym sehe, an dem dÿppruckerwege, uff der sulczen, die strasen an dem heruldesreyne, in bodenangere, daz lange weidchen, in dem rure, uff der hensit wissen, uff dem haynweg); Angrenzer: S. Katherine, die Deutschherrn zu Frangfurd und Margburg, Stift Aschaffenburg, Kloster Arnsburg, der Pfarrer zu O., der Propst zu Nuenburg, Herman

Kissil. — Zeugen: der alde probest[1]), Conrad Meczeler, Johannes Babst. — a. d.' M°CCCC°XXXIIII°.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 28'. 51. — [1]) Richard Lesch, resign. 1423. — Dieselbe Hufe erhält 1437 April 1 Ruspecherhenne (Zinsreg. 1427 ff., fol. 28'); 1439 VI 14 erhält sie Dulden Katherin (ebenda fol. 30); 1440 IV 9 erhält sie Hans Smeyd.

1434 — Ein bestentnusbriff vber den hoff vnd guter zu Cleingrunaw. datum MIIII^C^XXXIIII°.

Notiz im inventarium literarum a. 1539 (AI, Hdschr. 7a), fol. 8'. — Weitere Notizen über den Hof zu Kleingronau:

Z. a. 1466. — Ein bestentnusbrieff eines hoves vnd siner guter zu Cleingrunaw gelegen, so Hert Krebs vnd Els sin husfraw bestanden vom probst etc. datum a° MIIII^C^ LXVI. — Ebenda fol. 10.

Z. b. 1481. — Ein instrument einer kunthschafft ober Cleingrunaw, so bruder Johan ein converß gefurt hat, des datum XIIII^C^ im LXXXI ten. — Ebenda fol. 10.

1435 Februar 5. — Wernher Lesche probest zu Elwenstad gibt Pedern von Solms den aldin wingarten zu Erbstad gelegen um jährlich 1 fl auf S. Martin und 3 Gänse [z]wischen den zweyn frauwen dagen in Landsiedelleihe. — in biiwesen bruder Johans vnd des schulteißin zu Erbstad. — a. d. M°CCCC°XXXV sabbato post purificacionem Marie virginis.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 36.

1435 Juli 19. — Der Rat zu Frankfurt teilt hern Wernher Propst zu Ilbenstad ein Urteil von des keisers hofegericht in Sachen des Wigant Vogt gegen Kloster J.[1]) in Abschrift mit und schlägt ihm vor, die Sache unter seiner, des Rats, Vermittlung auf einem Tag zu Frankfurt zu schlichten. — datum feria tercia ante beate Marie Magdalene anno XIIII^C^XXXV to.

Papierkonzept, Stadt-A. Frankfurt, Reichssachen Nr. 3399, Blatt 1; Datum von etwas späterer Hand nachgetragen. — [1]) vgl. Nr. Za.

Z. a. [1435 Juli 19]. — Der Rat zu Frankfurt teilt dem Propst zu J. mit, daß nach Mitteilung des kaiserl. Hofgerichts Wigant Voyt von Richelsheim der junger . . vff den hof zu Tottenfelt mit allem Zubehör und besonders mit ¼ der Besserung, die Gu . . elhenne auf dem Hof und anderswo zu D. und Rendel hatte, vmb hundert marck silbers . . erclagt, erlangt vnd ervolgt habe, und daß das Hofgericht ihn, den Rat, angewiesen habe, dem W. zu seinem Recht zu helfen. — — Durchstrichener Entwurf (letzter Teil abgeschnitten) auf der Rückseite des obigen Papierkonzeptes; man sandte dem Kloster also das Urteil selbst in Abschrift (diese, bzw. das Orig. liegen nicht mehr vor), statt nur einen Auszug.

Z. b. 1436 Mai 26. — Der Rat zu Fr. schlägt dem Propst zu J., dessen Sache mit Wigand Voigt (nu vnser schriber vnd diener) trotz des Hofgerichtsurteils noch nicht entschieden sei, erneut vor, zu eim gutlichen dage nach Fr. zu kommen. — datum in vigilia pentecostes anno XIIII^C^ XXXVI to. — — Papierkonzept, Stadt-A. Frankfurt, Reichssachen Nr. 3399, Blatt 2.

Z. c. 1436 Juli 12[1]). — Der Rat zu Fr. schreibt hern Werher Lesschen Propst zu Elbenstad zum dritten Male von Wigand Voigtes vnsers schribers

vnd dieners wegen in obiger Sache. — Ebenda Blatt 5. — [1]) Das Datum geht wohl hervor aus dem Eintrag des Bürgermeisterbuches 1436, fol. 13: Item dem propst zu Ilbenstad aber zu schriben, feria quinta ante Margarethe.

Z. d. 1436 Juli 21. — Wernher Lesche Propst zu Elwenstad antwortet dem Rat auf dessen Brief vom 12., daß er der kriegerischen Zeiten halber die Sache mit Wigand Voyt noch nicht habe erledigen können, dies aber bei seiner nächsten Anwesenheit in Fr. tun wolle. — geben vnder mym ingesigel sabbato ante diem beate Marie Magdalene a. d. M°CCCC° XXXVI. — Ebenda Blatt 3, Orig. Pap. mit rückseitigen Siegelspuren (rund, wohl Nr. 6).

Z. e. 1438 Juli 30. — [Wigand Vogt] bietet dem probst zu Elbenstat seinen Hof zu Dottenfelt, den ich dann an des heiligen reichs hofgericht erclagt, erlangt vnd erwonnen han nach vßwisunge miner brieffe und den er nun veräußern will, zum Kauf an. — datum feria quarta post Jacobi anno XIIII^C XXXVIII°. — Ebenda Blatt 4.

394. 1436 Februar 7. — Marköbel — Heinricus Burgheimer von Elwenstad, Mainzer Kleriker, kaiserl. Notar, beurkundet den auf Klage von Herrn Wernher Lesche Propst zu Z. und dessen vorsprechin Conrad Meczeler von Acarben erfolgten Spruch von Schultheiß und Schöffen des Gerichts Margkebel, daß die Klosterhöfe und -güter zu Beyersrode bii Margkebel gelegen laut der Urk. Nr. 331 einstmals den Brüdern Hirdan vnde Ruprecht von Carbin von Propst und Convent nur zu Landsiedelrecht geliehen worden seien, daß dagegen die Urk.[1]) des † Propstes Cune Halbir, die diese Landsiedelleihe in yrbeschafft virwandelt habe vnmechtig sein soll, weil sie die Zustimmung und Besiegelung des Convents entbehre. — Zeugen: die vestin Johan von Dodilnsheim, Henne Lewe von Steynfurt, hern Gilbrechts son, Rudolf von Cleen und Dietrich Specht, Edelknechte. — [datum] vierczehin hondert vnde sehs vnde drißig jare, der vierczehistin indictien, babestums .. hern Eugenii .. des vierdin babestis in dem funfftin jare, vff den sobinden tag .. februarii vmbe mittage cziit, zu Marköbel vndir dem spilhuse.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 89; Notariatsinstrument mit Signet des gen. Notars (nur Signet und Unterschrift von seiner, der Context von anderer Hand, vielleicht des Propstes Werner), mit anhängenden Siegeln der 3 ersten Zeugen. Abschrift AI, Actorum tom. I 115; Teilabschrift St.-A. Marburg, Han. Reg. Arch. A 149, 4 tom. I 1 (um 1600). — [1]) Nicht vorhanden.

395. 1436 März 25. — Else, des Henne genant Sneppir Witwe, und ihre Tochter Anne, wohnhaft zu Elwen-(Elwin-)stad, erhalten von Propst Wernher Lesche auf Lebenszeit die almuse von gemuse vnde .. fleisches oder was man essit, als er von dem, daz man vff sym dische vffhebit, bizher armen mentschen vmbe gots willen gegeben hat, welches bisher nur auf 1 Person berechnetes Almosen mit einem kredeleube täglich und ab und zu einem Stücke Fleisch gebessert werden soll, solange sie beide am Leben sind; sie geben dafür und zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil der Propstei 5 Viertel Land zu

J. im Feld gein dem Burggrefinrode vndin an dem steynacker vnde obin an dem hellegraben. — Zeugen: Jongehenne Dorfgraf, Emmerichhenne und Clas Koch, Nachbarn zu J. — datum a. d. M°CCCCXXX sexto, ipsa dominica Judica.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 213, mit anhängendem Siegel des Junkers Wigand von Carben des jungen.

1436 April 22. — Die Burg Friedberg entscheidet einen Streit zwischen Herrn Wernher Leschen, Propst, und dem Kloster einer- und dorffegrephin, heymebergen und den mennern gemeynelichen zu Ilwenstat andererseits: 1) die gemeynde genant die czymmerhart soll nur den innegesessin nachgebuern zu J. um einen Zins von 2 alden thurnisse oder 40 Heller jährlich auf S. Martin, an dem auch eynunge vnde ruge daselbes fallen sollen, und gegen Zahlung des Zehnten (an den Propst) verliehen werden; 2) wer Zins und Zehnten nicht zahlt, wird gepfändet; das uffgehaben gelt soll für des Klosters grabin vnd czune innewendig den seczelingen vnd des dorffes grabin biit inne die Nydda bii der brucken oder auf andere Gräben und Schläge verwandt werden; Streitigkeiten über die Verwendung soll die Burg Fr. entscheiden; 3) wer des czymmerharts entnymmet vmb den czins, soll die Dornen auf seinem Stück ausroden und dieses dann 4 Jahre lang allein nutzen; von da ab soll die gerodete Weide allen Berechtigten gemeinsam zustehen; 4) wer beim Roden Steine findet, soll sie dem Kloster oder dem Dorf oder den Nachbarn zu J., und wenn diese alle verzichten, anderweitig verkaufen; 5) die Besserung auf Stücken der Zimmerhart darf nur an inegesessin nachgebuer zu J. verkauft werden. — datum a. d. millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, dominica Misericordia domini.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 214 mit anhängendem cleyne ingesiegele der Burg. Abschriften AI, Conv. 84, 2 (beglaub. von Notar F. J. Englert 1780); Conv. 74, 1 u. 118a (saec. XVII u. XVIII).

1436 November 11. — Bendirhenne erhält den Garten, der gensin berg genannt, zu Benstad um 10 Schill. Heller und 1 somerhon in Landsiedelleihe. — a. d. M°CCCC°XXXVI Martini hiemalis.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 31.

1436 November 22. — Wernherus Lesche Propst zu Ilwenstad vidimiert die Urkunde Kaiser Siegmunds für die Burg Friedberg von 1436 Sept. 1.[1])

Vidimus, Perg., St.-A. Marburg, Hanauer Urk. (auswärt. Beziehungen) mit anhängendem beschädigtem Siegel (myn ingesiegel) des Propstes (Nr. 6). — [1]) vgl. Altmann Regesta imp. XI, Nr. 11403.

1437 Januar 19. — Hirman, Grefin Wigeln Sohn von Budensheim, bekennt, von Propst Wernher Lesche zu Elwinstad $2^1/_2$ vorher von seinem Vater besessene Conventshufen zu B. um 13 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korn in Landsiedelleihe erhalten zu haben; er soll sie in Bau und Besserung halten und sie

samt der Besserung bei säumiger Zahlung verlieren. — datum a. d. MCCCC°XXXVII sabato proximo post Anthonii.

Orig. Papier AI, Urk. Nr. 135; das angekündigte Siegel des hern Vlrich pastor zu B. ist abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. I 262'.

400. 1437 März 17. — Der Propst gibt Cleßgin Schuchhartin ein Stück zu Assinheym, gelegen in der auwe, um 18 tornis auf Johannis decoll. in Landsiedelleihe und ein czehenden imme Bruchenbrucker felde um 1 Malter Korn in Pacht. — a. XXXVII dominica Judica.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 26.

401. 1437 November 3. — Herr Wernher Lesche Propst zu Elbenstat (Schiedsleute: der feste Gerlach von Londorff, Hauptmann zu Franckenfurt, und Henne Rorbach, Bürger zu Fr.) und Heincze Scharpe von Benstat (Schiedsleute: sein Bruder Henne zum eber und Aldehenne von Kebel, beide Bürger zu Fr.) leisten auf ihre gegenseitigen Ansprüche Verzicht, nachdem der Propst dem H. 12 fl. gezahlt hat. — datum et actum a. d. millesimo quadringentesimo tricesimo septimo, dominica die post festum omnium sanctorum.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 124, mit anhängenden Resten der Siegel Hennes zum Eber, des Reinhart von Rumpenheim, Bürgers zu Fr., und des Propstes (Nr. 6); Siegel Gerlachs v. L. und Henne R.'s abgefallen. Abschrift AI, Actorum tom. I 141'.

402. 1437 Dezember 27. — Heylmanshenne erhält 1 Hufe Land [zu Rendel][1]) von vns[2]) um jährlich 10 Achtel Korn, 1 Fastnachtshuhn und ein bestheubt, wan iß gefelt, ferner ½ Hufe Landes ebenda von vnserm convent um jährlich 9 Achtel Korn, 1 Fastnachtshuhn und ein Besthaupt, wann es fällt, in Pacht. — a. d. XXXVII in die sancti Johannis ewangeliste.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 43. — [1]) oder Sodil? nicht genau zu unterscheiden! [2]) d. h. der Propstei.

403. 1438 Dezember 20. — Wernher Lesche Propst, Petir Prior und der Convent des Klosters Elwinstad beurkunden, daß sie Conczchin Molner in ihr Kloster aufgenommen und ihm ihr Häuschen samt Garten, das der † Wolffchin Kelner inne hatte, auf Lebenszeit zur Wohnung gegeben haben, verleihen ihm eyn prunde mit eßin vnd drinkin im Hause des Propstes oder täglich 5 brodchen, Speise, Wein oder Bier vom Tische des Propstes in seinem eignen Hause, falls er nicht ausgehen könne, gestatten ihm die Haltung eines Dienstboten auf seine Kosten, versprechen das Haus in dache zu halten (andere Reparaturen soll C. bezahlen), ihm 5 Ellen gemeyns duchs zu Kleidung zu geben, ihn vor Gericht zu vertreten (jedoch dem Kloster ohne Schaden) und erlassen ihm den Zins von 9 thurnese für einen ihm geliehenen Weingarten, der auch weiter von ihm bebaut werden, nach seinem Tode samt beßerunge vnd schare der Propstei zurückfallen soll. Dafür übergibt C. dem Kloster seine liegenden Güter, nämlich 11½ Morgen in den rodern (Namen: an dem eselpade; Angrenzer: Henchins Gele.

Heil Rinheymer, Jutchen Karle), 2 Morgen vff dem reyn, in Elwinsteder felde 5 Viertel vff der treyse nebin Bachen Conczchin, über den Wolnsteder weg ziehend (früher Hebbel Luczen gehörig), in Bruchenbrucker felde 8 1/4 Morgen (Namen: bii dem heilgin huse, an dem roder wege . . nehist an dem waßirfall, die krommen morgin; Angrenzer Elsechin Bechtram, der Pfarrer zu Bruchenbrücken); im Ilbenstädter Feld 3 Morgen in dem murengarten und uff dem wyler an den von Cronenberg, 1/4 Garten zu I. an dem steynen wege an dem jongin Emmerichhenne und Haus, Hof und Scheuer obendig der molne gelegen, das Hebbel Luczen vorher hatte; er vermacht ihm zudem unter Vorbehalt des Nießbrauchs seine fahrende Habe und seine Geldausstände. — datum a. d. millesimo quadringentesimo tricesimo octavo in vigilia beati Thome apostoli.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 130, mit anhängendem Conventssiegel (Nr. 1) und Rest des Propsteisiegels (N. 6).

Z. a. 1438 Dez. 20. — Gegenurkunde des Contzchin M.; Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 131 mit anhäng. Siegel des Junkers Rudolff von Cleen.

1438 Dezember 20. — Conczchin Molner wohnhaft zu Elwinstad läßt Herrn Wernher Leschin Propst und dem Kloster zu I., die ihm eine Pfründe im Kloster auf Lebenszeit gegeben haben, zu I. 3 Morgen Acker in dem murengartin und vff dem wyler an den von Cronenberg liegend, 1/4 M. Garten an dem steynwege an dem jongen Emmerichhenne liegend, und sein Haus mit Scheuer, Garten und Zubehör obendig der molne gelegen, das früher Hebbel Luczen inne hatte, gerichtlich auf, was alles ihm allein gefuglich ist, wand ich sie herarbeidt vnd an mich geczugit han, vnd sin nit alde yrbe noch hinderfellige gutere. — Zeugen: Jongehenne, grefe, Emmerichhenne der alde und Großhenne, Nachbarn zu I. — datum . . wie in Nr. 403.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 215, mit anhängendem Siegel des Ritters Wigand von Stogheim, obersten Grafen im Freigericht.

1438 Dezember 20. — Contzchin Molner wohnhaft zu Elwinstad läßt Herrn Wernher Leschen Propst und dem Kloster zu Elwinstad, das ihm eine Pfründe gewährt hat, 1/2 Morgen bii dem heilgin huse, 3 3/4 M. an dem roder wege . . der nehist in dem waßerfall, 2 M. bii Elsechin Bechtramen und 2 M. genannt die krommen morgen bii dem pherner zu Bruchenbrucken, in Bruchinbrucker felde gelegen, vor Gericht daselbst auf. — Zeugen: Hartman Ripade, grefe, Hartmanshenne und Magdalenenhenne, Schöffen zu Br. — datum wie in Nr. 403.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 132, mit anhängendem Siegel des Henne genant schultheiß, Isenburgischen Kellers zu Assinheim. Abschrift AI, Actorum tom. I 243.

1438 Dezember 20. – Rudolff, Conrad und Henne von Cleen stimmen zu, daß Conczchin Molner, vnser arme godslehin, sich ergebin vnde

getan hat zu vnd in das closter Elwinstad auf seine Lebenszeit gegen Überlassung gewisser Güter an das Kloster, und verzichten auf alle Forderungen an C. oder seinen Nachlaß. — datum . . . wie in Nr. 403.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 216, mit anhängenden Siegeln des R., C. und H.

407. 1438 Dezember 21. — Joannes de Reiferscheid, episcopus Cyrenensis, in pontificalibus vicarius generalis des Erzbischof Dietrich zu Mainz, beurkundet die Consekration des der hl. Jungfrau und den Heiligen Michael samt den himmlischen Heerscharen, Joannes baptista, Petrus, Andreas, Christophorus, Martinus ep. und Maria Magdalena geweihten Altars in curia comitum Hanaviensium zu Mainz. — sub anno MCCCCXXXVIII, die XXI decembris, videlicet dominica quarta adventus domini.

Abschrift saec. XVIII, AI, Urk. Nr. 246, beglaubigt von Edmundus episcopus Mallensis suffraganeus Moguntinus, nach dem damals zu Mainz befindlichen Original. — Das Kloster kaufte den Hof a. 1721.

408. 1439 Januar 14. — Werner und Gottfried Lesche die älteren, Gebrüder, Gottfried der junge, Henne, Gerlach und Kraft Lesche, Gebrüder, Werners Söhne, verkaufen ihren Anteil am Fischwasser zu Heldenbergen dem Grafen Reinhard von Hanau. — datum a. d. millesimo quadringentesimo tricesimo nono, feria quarta post octavas epiphanie domini.

Orig. Perg., St.-A. Marburg, Hanauer Urk. (Ämter und Orte), mit anhängenden Siegeln Werners und Gottfrieds d. ä., sowie von hern Wernhern Leschen probste zu Elwinstad (myn ingesiegel, Nr. 6) für seine Brüder Gottfried d. j., Henne, Gerlach und Kraft.

409. 1439 August 13. — Die Burg Friedberg entscheidet die gespenn vnd erthom zwischen Propst Wernher Lessche und dem Kloster zu Elwinstat einer- und den nachebur gemeinlich zu J. andererseits: 1) alle schon ergangenen scheide ader sonebriife sollen in Kraft bleiben; 2) die Nachbarn, die dem Propst phande[1]) . . vß sins closters hoffe vnd frieheit widergnomen haben, versprechen, die frieheit des Kl. künftig zu achten, wofür sie diesmal die wiedergenommenen Pfänder behalten dürfen; 3) betr. den Streit um den Zehnten von den den Nachbarn geliehenen Klostergärten wird bestimmt, daß, falls über die Leihe noch Urkunden vorliegen, es bei deren Bestimmungen bleibt, andernfalls der Zehnte zu zahlen sei, außer von dem Gras unter den Bäumen; 4) die Nachbarn dürfen nur mit Zustimmung des Klosters über die gemeinen welde und die ghemeinde verfügen; 5) die weltlichen Knechte des Klosters dürfen ihren Besitz an Nachbarn zu J. vor weltlichem Gericht verleihen; 6) der Weg aus dem Dorf in die niedernauwe soll vom Kloster in Stand gehalten werden, wenn es so Herkommen ist; wenn nicht, sollen die Nachbarn helfen; 7) die Nachbarn sollen die vbernauwe ausroden vor ostern nebst kempt als er dii geluwen ist; 8) Propst und Nachbarn sollen einen gemeinsamen

Gänsehirten dingen, andernfalls die Besitzer der Gänse für angerichteten Schaden ersatzpflichtig sind; 9) kein Nachbar, der noch Frucht in der Scheuer hat, darf von dem felde[2]) fudern und keiner bii nebil vnd nacht Frucht einfahren, damit dem Kloster der Zehnte nicht geschmälert würde; 10) die Nachbarn sollen die armen lude . . an der koppelweide mid irm vehe unbedrangt lassen vnd den probst an des closters fruchten damit nit beschedigen; 11) auf die Klage des Propstes wegen seines Schadens an Frucht, Wiesen, Weiden, Zäunen durch die Nachbarn und auf deren Klage, der Propst habe Weiden in ihrem dorlfriiden und Holz in den ghemeinen welden gehauen und lasse seine Schafe direkt nach dem Fruchtschnitt auf die stoppheln treiben, werden alle hierüber verhängten Bußen erlassen, bezüglich des Weiden- und Holzschlags auf das Herkommen verwiesen und dem Propst der Schaftrieb in die Stoppeln vor Bartholomäi verboten, ihm die Annahme von 1 oder 2 gesworn schoczsen zur Verhinderung bezw. Abschätzung seines Schadens zugestanden; 12) der Propst, der die, ihm von den Nachbarn vorgeworfene unrechtmäßige Verwendung der durch ihn von den Nachbarn eingezogenen brandschaczsung in der Nassauwschen vnd in der Weisen vehide bestreitet, soll diesen Vorwurf nach Landesbrauch widerlegen, andernfalls für den Schaden aufkommen. — geben am donrstag nehist nach send Laurencii dage, . . dusent veirhundert driessig vnd nuen jare.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 217 mit Rest des anhängenden Siegels der Burg; ein zweites Orig. St.-A. Darmstadt, Urk. Ilbenstadt. Abschriften: saec. XVII, AI, Hdschr. 2, fol. 8; Hdschr. 11a, Nr. 6; Conv. 74, 1; St.-A. Würzburg, Mainz Klöster 1893 I, K. 705 fol. 69'; saec. XVIII: AI, Conv. 84, 2 (davon eine durch Notar F. J. Englert beglaubigte). Regest: Mader I 312. — [1]) d. h. vom Propst ihnen abgepfändete Güter. [2]) d. h. von der noch auf dem Feld stehenden Frucht.

1439 August 14. — J. — Frauwe Lyse meistersin zu Elwinstad verhandelt mit Heinrich von Selbold wegen der 24½ von Wigand von Buches geschuldeten Achtel Korn, wovon der Schuldner 9 Achtel bereits gezahlt haben will; die Beibringung der Quittung hierüber und die Regelung der Sache wird auf exaltac. crucis festgesetzt. — vff fritag vnser lieben frauwen abend assumpcionis a. d. XXXIX . . zu Elwinstad im clostir.

Orig. Papier AI, Urk. Nr. 312, Kerbzettel, ursprünglich im Zinsreg. des Jungfr.-Klosters von 1532 (Zinsbücher Conv. 15) einliegend.

1439 Oktober 28. — Die Geschwister Reinhard und Else, Kinder des † Hoffmanshenne von Eichen, verzichten auf Grund eines durch Jungehenne Dorfgrafen zu J., Wigand Cremer hanauischen Keller zu Assenheim, Emmerichhenne zu J. und Heinze Synnawer Bürger zu A., gefällten Schiedsspruches auf alle Ansprüche an 7 Morgen Acker, 1 Viertel Wiesen zu Eichen und einen Garten vßwendig Eychen gelegen an dem alten dorffe zu Gunsten ihrer Stiefmutter Grede und ihrer

Stiefschwester Else gegen bereits erfolgte Zahlung von 4 fl. — datum et actum a. d. M°CCCC°XXXIX° ipso die Simonis et Jude apostolorum.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 125'; Smydhenne und Rupel D[urn]h[ei]mer, Bürgermeister zu A, kündigen das Siegel der Stadt A. an.

412. 1439. — Henne Ilbensteder erhält die 18 Morgen in dem rode an dem Acarber walde[1]) [zu O.], von denen sein Vorgänger Concze Webir[2]) dem Propst und den Jungfrauen je 3 Achtel Korn und dem Propst 1 Fastnachtshuhn sowie das Besthaupt gezahlt hatte, um 4 Achtel Korn in Landsiedelleihe. — datum a. XXXIX.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 29'. — [1]) Heißt auf fol. 51': yn dem rode aben an dem abirlohe. [2]) Unter Propst Cuno.

413. um 1440. — Ruczelnhenne, Ruczelnheinriche, Ruczelnclesgin und Mecze Kolern haben der Propstei von der hofestad bii dem burn zu Rendel 3 Hühner, 2 Gänse und 1 Pf. Heller (Mecze K. hiervon 8 Schill. 3 Hell., je 1 Gans und Huhn) jährlich zu zahlen. — presentes Peder Wisage (Wyssauw) vnde her Goddefrid, altariste zu R.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 42'.

414. um 1440. — Verzeichnis der je 3¾ Morgen zu Ostheim, die Wille Snider und Karle zu Wonecken um je 7 Mesten Korn jährlich inne haben; Namen: ane dem mene wege, uff dem pardise geyn dem kalgoffin, am mittelpade, auf die steynstraßin ziehend, im steinboel, im lyndengrunde . . uff die hoen straßin ziehend, vnder giersheckin, bii den crelingbaumen, beim Eicher pade. — Aus Propst Werners Zeit.

Notizen AI, Zinsreg. 1427 ff., fol. 41.

415. 1442 Januar 18. — Der Propst verpachtet Manckelnhen zu Assinhem das Land zu A., das der † Heincz Scheider hatte, um jährlich 22½ Achtel Korn und 7½ Achtel Weizen. — Zeuge: der pherner zu A. — a. d. Millesimo CCCCXLII in die Prisce virginis.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 28.

416. 1442 Juni 21. — Asmus Doringk teilt dem Grafen Reinhard von Hanau mit, daß er der Feind des Propstes zu Ilbestaid sei, von dem ihm sein Recht nicht werde, und daß seine Absage sich auch auf ihn, den Grafen, bezöge, falls er an der Sache beteiligt sei. — datum uff sent Albanstag anno XL secundo.

Orig. Papier, St.-A. Marburg, Urk. Hanau (Kloster Ilb.), mit Siegelspuren.

417. 1442. — Henne Ilbinsteder gibt 1½ fl von der Hofstatt zu Acarbin bii dem wasen, 1 Fastnachtshuhn, 12 Schill. Heller für das etwa fällige Besthaupt und jährlich 1 Pfund Heller in 6 Jahren. — anno XLII.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 29.

418. 1443 Februar 17. — Peder Snider, Eberczhenne Sohn, zu Ostheim[1]) gibt jährlich 1 Simmer und 7 Achtel Korn nach Landsiedelrecht von 5½ Morgen Acker zu O. im Feld vnder der Helberger hecken (Namen: an der moln weide, die Helberger hecke, yn rebelingiß hecken), 5½ Morgen Acker im Feld vor dem alden hauwe (Namen:

vff dem reyne, der hirtzberger phat obendig der pingistweide), 7 Morgen Acker und Wiesen im Feld geyn Rostorff (Namen: geyn den krelingißbaumen, vnder den gyershecken, in der hosin) und 1 Garten mit den krelingißbaumen vff dem frythaffe. — datum a. d. M°CCCCXLIII dominica LXX^e^.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 40. — [1]) Vorher Jekil Scheffir seit Propst Cunos Zeit, unter dem die Güter verzeichnet wurden.

1444 Februar 10. — Werner Lesch Propst, Friedrich Prior und der Convent zu J. bekennen, auf dem Tauschwege von Weigant Frobben smyde und seiner Frau Gude deren Güter zu Berckeim gegen Hingabe der Klostergüter zu Hüttengesäß zu genannten Bedingungen[1]) erhalten zu haben. — Gerichtlicher Einsatz vor Wolff von Pfortenheim Schultheißen, Cuntz Ritter schöpffenmeister und Fritz Henckell Schöffen zu Selboldt. — datum a. d. millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto, ipso die Scholastice virginis.

Abschrift um 1600 im fürstl. Isenburgischen Archiv zu Birstein, Abt. „Stadt und Land" Nr. 11145; der Propst kündigt sein Siegel an; weitere Abschrift (falsch datiert) AI, Actorum tom. II 143. — [1]) s. Nr. 420.

1444 Februar 14. — Weygandt Froben zu Hüttengesäß und seine Frau Gutt übergeben Propst Werner Lesch als Vertreter des Klosters J. tauschweise ihre Güter zu Berckim im Gericht Eckertzhausen, die bisher jährlich 7 Achtel 1 Simmer Korn gaben, künftig jährlich zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt 3½ fl. zahlen sollen (wofür W. F. mit seinem Besitz bürgt) gegen Empfang der Güter, die das Kloster bisher in Huttengeseß hatte. Namen zu B.: in dem hirschingrundt, die harth, hinter der harth an der scheiden, bey der vndersten humerßbach . . vnden in dem grundt, vff dem merck, unter dem weinbergk, an dem eckgarten bey der strieden, (im Niederfeld:) vff dem herwes[1]), hinset der weydebach, vor dem geble[1]) bey nulant, vor der strut, an dem irliß, auf dem bergk, bei der horbach, bey der warttbrun, bei dem mertzgraben, an den langen bettin, (Wiesen:) bei der obermoln vff der bach, die molnbach an der hartstein zu Birckeimer sehe, der rodtgarten; Angrenzer etc: Katherin, Werner, Kloster Mergenborn, Schomers kinder, Claßchen, Catharin Hienn, der gertner, der kubeler, Grumpeshenn, Wernerhenn, Logen Bechtold, Gruningshenn, Bechman, Peter Schneider, Bischof, Budingshenn, Lochmans Bechtoldt, Claussen Hientz, Henn Vlmer der zentgraf, Gertraudt. — Verzicht W.'s vor Hen Vlner, Schultheiß zu B., Grunig Hennen, Cloßhiennen und Paulus, Schöffen im Eckertzheuser Gericht, und vor Wolf von Partenheim Schultheiß, Contzen Weysen schöpfenmeister, Pederßhen und Fritz Henckel, Schöffen zu Selboldt. — [datum] a. d millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto, ipso die Valentini martyris.

Abschrift um 1600 im fürstl. Isenburgischen Archiv zu Birstein, Abt. „Stadt u. Land" Nr. 11145; Junker Merten Forstmeister, Amtmann zu Büdingen, kündigt sein Siegel an. — [1]) Lesart unsicher.

421. 1445 Juni 11. — Saugehenne und seine Frau Grede wohnhaft zu Ortenberg verunterpfänden unter Vorbehalt des Rückkaufs zwischen Martini und Petri Kathedra dem Contzen Molner wonhafftig in dem closter Ilwenstadt für eine diesem geschuldete Summe von 13 Friedberger fl. ihren Garten samt Weinberg zu Assenheim (Angrenzer: Pedir Schefer und Rukel kelner selgen kynde). — Zeugen: Contz Gobel grefe, Manckelhenne und Rupel Schöffen des Gerichts zu A. — datum a. d. millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto, vff fritag nehst noch sante Bonifacien dag.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 68, mit anhängendem Siegel des Junkers Henne Weysen von Furbach, Amtmanns zu Ortenberg.

422. 1445 Dezember 6. — Henne Hernbrodt und seine Frau Ermel, zu Stammheim wohnhaft, erhalten von der Meisterin Lysen, Priorin Hewell und dem Convent des Jungfrauenklosters zu J. dessen Güter zu St., die bisher Dorre Peter inne hatte, um $15^1/_2$ zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Achtel Korn in Landsiedelleihe; sie sollen dem Klosterknecht, der die Pacht abmißt, von jedem Achtel das Meßgeld geben und auf dem Hof gepfändet werden, wenn sie nicht bezahlen. — datum a. 1445 vf st. Nicolai episcopi.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 321; das Orig. war ein Kerbzettel.

Z. a. 1503 August 14. — Das Jungfrauenkloster zue Engelphordten genent bey Ilbenstadt gibt mit Erlaubnis des Burggrafen Emmerich von Carben zu Friedberg dem Eckeln Junghenn und seiner Frau Else den Klosterhof samt 4 Hufen $2^1/_4$ Morgen Acker, 6 M. Wiesen, alles zu Stamheim, um 15 Friedberger Achtel Korn Jahrzins, zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällig, in Landsiedelleihe; Bestimmungen über die Besserung. — a. d. funfzehenhundert im driten jahre, auf vnser lieben frauen abent als sie zu himmel fuhr. — Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 328'; Gegenurkunde ebenda fol. 323. Die Orig. waren Kerbzettel.

Z. b 1533 April 1. — Dasselbe Gut erhalten Eckeln Junghenn und seine Frau Gele von Merge Riedesel, Meisterin, Margarethe von Hochweisel, Priorin, und dem Convent zu J. zu gleichen Bedingungen wie in Z. a. in Landsiedelleihe. — vf dinstag nach dem sontag Judica a° 1533. — — Ebenda fol. 319; das Orig. war ein kerffzettul.

423. um 1445. — Heintz Tufel von Obermörle übergibt, nachdeme er forderme nicht woll das gersten gebuer vnd auch die pacht gerichten kann, eine halbe dem Jungfrauenkloster zu J. gehörige Hufe [zu Mörle], dessen Zustimmung vorausgesetzt, seinem Sohne Cleßen. Namen: vf den helgen stockh wendend, die straßen, anscheyd den zweyen Mörlen liegend, der Steinfurterweg, by der herdte by der straßen, im Hufflerscheyndt [!] felde, an dem ryde, ober den moneleersgraben, das roit.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 248'. — Zur Datierung s. Nr. 424.

424. um 1445[1]. — Lyße Weyßen abbtyßin und der Convent zu J. geben ihr Land zu Mörle, das Heintz Tufel inne hatte, samt dem bisher von Dheylmanne besessenen Garten an Tufels Cleßen und seine Frau

Merge um 3 zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt fällige Friedberger Achtel Korn in Landsiedelleihe.

Abschrift AI, Hdschr. 24, fol. 249'. — [1]) Die Meisterin Lyse Weise kommt vor in Nr 422.

1446. — Henrich von Michelnbach probist zu Ilbinstad verpachtet des closters waßer zu I., und zwar dem Beckerhenne das vbirwaßer um 6, und Fißherhenne das vnderwaßer um 4 Pfund Heller jährlich von S. Katharina an; beide sollen auf Verlangen den beyder[1]) mit erm geczuge fischen. — a. XLVI.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff, fol. 64'; Abschriften saec. XVII ebda. und AI, Hdschr. 11, Nr. 7; Abschr. von 1763: A, Conv. 98, Fasz. 5a mit dem Zeichen L(ocus) S(igilli) und der Unterschrift des Propstes (beides in der Vorlage fehlend). — [1]) Die Abschriften haben Weiher. — Conv 98 Fasz. 5a (sog. „Probsten Manual", vgl. Nr. 296) enthält noch einige Notizen über die Fischerei, deren Zuverlässigkeit nicht feststeht, der Namen des Propstes in Z. d. ist falsch; erfunden sind auch in Z. a—e die Unterschriften der Pröpste und in Z. e. der L. S. (s. oben); Z. c—e stehen nicht im Register 1427 ff.; auch ist die Datierung nach dem Festkalender und nach Monat u. Tag nebeneinander oder nur nach Monat und Tag in Z. a—e ganz ungewöhnlich, im Register 1427 ff. jedenfalls nicht belegt:

Z. a. 1405 März 13. — huthe den 13. Mertz, der da war s. Ernest des martyrs verleiht Propst Eberhard Ruße des Klosters Wasser unten und oben dem alten Beckerhenn um 2 Pf. köln. Hell. auf 3 Jahre von jetzund 1405. — Unterschrift.

Z. b. 1421 Febr. 16. — am 16. hornung der da heischt der mondt Febrer verleiht Propst Richard Lesch des Klosters fischrecht auf der Nida oben und unten am Dorf bis zur Niedermühle bei Wöllstadt um 4 Pf. köln. Hell. dem Henne Becker dem jungen genant zu I., von itzund 1421. — Unterschrift des Propstes.

Z. c. 1431 am tag s. Pauli des eremiten, so da war der 10. tag im Jenner, verleiht Propst Werner Lesch des Klosters Wasser, nämlich die Nidda oben und unten dem jungen Beckerhenn zu I. um jährlich 4 Pf. Hell. auf 3 Jahre. — Unterschrift des Propstes.

Z. d. 1440 Dez. 6. — Propst Heinrich von Michelbach [!] verleiht demselben des Klosters Fischgerechtigkeit auf der Nidda auf 6 Jahre um 4 Pf. Hell. — so gescheen in myner probsty den 6. tag decemb. im jahr 1440. — Unterschrift des Propstes.

Z. e. 1458 Nov. 28. — Derselbe verleiht Contz Henne Gobel zu I. das oberwasser bis an die Hecken[1]) bei Assenheim um 6 Pf. Hell. und Gros Henne dem alten, Fischer Henne genant, zu Niederwöllstadt das unterwasser biß ahn die sognante [!] Niedermühl um jährlich 4 ½ Pf. Hell. — geschehen in unser probstei d. 28. Novemb. im jahr 1458. — L. S., Unterschrift des Propstes. — [1]) Lesung unsicher.

Z. f. Eine diesbezügliche Deduktion (Conv. 98, Fasz. 5a) nennt noch 2 sonst unbekannte Verleihungen des Fischwassers a. 1412 und 1430 durch die Pröpste Richard Lesch und Cuno Halber.

1447 November 14. — Der Propst gibt Concze Wiß die Hofreite, da die moln zu Dorheym uffe stunt, um jährlich 1 fl. in Landsiedelleihe; wenn das Kloster dort bauen will, so soll ihm der Landsiedel

die Hofreite an abelegen der beßerunge wieder zurückgeben. — Zeugen: Wenczel Moller, Winthußen Henne, bruder Johannes Kleidener. — a. XLVII feria tercia post Briccii.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 47'.

Z. a. 1466 Dez. 1. — Propst Johan Heyderich gibt den Hof zu Dorheym um 2 Pf. Hell. Zins dem Concze Wiß, vertreten durch Herrn Johan Francfurt pernher zu Ilbenstat, Herman Scherer und Beckerhen, in Landsiedelleihe. — Zeugen: Rupchyn Rauch, Cuncz Scherer. — uf mundag nach sant Andreas dag in anno LX sexto. — Ebenda, fol. 47'; Abschrift AI, Actorum tom. II 19'.

Z. b. 1473. — Derselbe gibt das Gut zu Dorheym, das bisher Cuncz Wiss inne hatte, dessen verwitweter Tochter und Propsteihörigen Luckel um 20 turn. und 1 Fastnachtshuhn (daß bedudet eyn bestheubt) in Landsiedelleihe; doch soll Cunz nicht vertrieben werden. — in presencia Johannes Gipel priors, Herman Scherer und Peder Mulnarcz. — in anno LXX tercio. — Ebenda fol. 47'.

427. 1448 Januar 19. — Abrede zwischen Girhard von Filbil und Herrn Henrich von Michelnbach Propst zu Ilbinstad . . als von gesecke[1]) weygen: G. verzichtet auf die Besserung und Ansprüche an Propst und Kloster und bleibt ihnen 10 Pfund Heller von Haus und Hofreite zu Acarbin schuldig, die er in den nächsten 3 Jahren in Raten zu 3, 3 und 4 Pfund samt 3 fl. Zinsen abtragen will, andernfalls das Gut mit der Besserung dem Kloster heimfallen soll. — Zeugen: Kyßel Concze vnd Hans Smyd zu Acarben, Clos Kog[e] und Wynthußen Henne. — gescheen uffe den fritag nach sancte Antonius dag a. XLVIII.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 65. — [1]) Unklar; ob verschrieben für gesezzes?

428. 1448 März 11. — Concze Moller erhält 1 Hufe Land zu Acarbin, die vorher Hans Smeyde hatte, um 7 Achtel Korn, 1 Fastnachtshuhn und das Besthaupt in Landsiedelleihe. — in presencia wigel Mud . . ., Prunhennes und Weczels Untergrafen zu Rendel. — in dem jar M°CCCCXLVIII feria 2a post Judica.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 30. — vgl. Nr. 390.

429. 1448 Mai 6. — Der Propst gibt Lodewig zu Filbil das Stück bii der kirchen zu Filbil um 16 Schilling Heller jährlich von Martini 1449 ab in Landsiedelleihe. — a. XLVIII ipso die Johannis ante portam latinam.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 33.

430. 1448 Juni 30. — Propst Henrich von Michelnbach gibt Peder, Ruczeln Klißichen Sohn, die Hofreite zu Rendel by dez perhers hoffe um 14 Schilling Heller Jahrzins, 1 Fastnachtshuhn und das Besthaupt in Landsiedelleihe. — in presentia Roczeln Klißichin, Hencze Beckers vnde Suders Gotfrit, vnde Greyberhens zu Kleyn Carben. — factum in dominica post Petri et Pauli a. XLVIII.

Notiz AI, Zinsregister 1427 ff., fol. 43'.

1448 September 23. — Herr Frydderich Propst zu Nuwenburg Benediktinerordens läßt beurkunden, daß, nachdem meyster Volkrat von Heßen pherner czu Ostheim vnde Wonnecken und Junker Eberhart von Buchenauwe wohnhaft zu Lintheym in dem Streit um den Schaftrieb zu Erbstadt zwischen der Propstei Naumburg und Herrn Heinrich Michelbach Propst zu Ilbenstat einen Rechtsspruch gefällt hätten (welchem Spruch Junker Diederich Specht von Bubenheym als eyn gekorn vnde eyn gegeben oberman namens des Grafen Reinhard von Hanau als des Klosters N. Schirmherrn seine bestentniß erteilt habe), dieser Rechtsspruch von Herrn Johan Wikshuser Pfarrer zu Keuchen verlesen worden sei und daß Hen Monich (=Monchhen), Schultheiß und Amtmann des hoffigen gerichtes zu Erbstadt des Klosters N., Concz Hedderer, Hen Lintheim, Worczelhen, Ernsthenne, Schunckhenne, Eberhart, Dilgenhenne, Hen vom Steyn, Hen Aldenstät, Cochenhenne, Jurge Peder Sincziger, Dilnhenne, Morselhenne, Heylman Kesseler, Peder Murer, Herden, Hertenhen, Herman Kucz . . hußgenoßen desselben gerichts, das man alle iar bii einer phene geldes czu drien maln in dem fronhaff zu E. des Klosters N. zu hegen pflegt, den Inhalt des Spruches (nämlich: der Schaftrieb in E. gehöre dem Kloster N., doch dürfe der Propst von J. 50 Schafe zusammen mit den Naumburgern treiben; lasse J. von einem eignen Knecht treiben, so habe das Kloster N. den vordripp) als seit alters üblich eidlich beschworen hätten, welchen Eid auch der Propst von N. geleistet habe. — Zeugen: 1) Herr Johan Scheube pastor czu Kilgensteden, 2) Herr Heynrich Volker pastor zu Bruchkebel, 3) Herr Hartman frumesser zu Wonneckin, 4) Herr Hartman Brucr altarista zu Windecken, 5) Herr Johan Wikshuser pherrer zu Kaichen, 6) Junker E. von Buchenau, 7) Junker Hen von Waldensteyn, 8) Junker Richart von Vilbel, 9) Junker Conrat Dugel, 10) Junker Hen von Buches wohnhaft zu Kilianstädten, 11) Rupracht Schultheiß zu Windecken, 12) der junge Conrat Untergraf zu Grußenkarben. — [datum] dusentvierhundert vnd in dem acht vnde vierczigesten jar, in babstum . . Niclas des funfften . . in synem andern jar, in der eylfften indictien, vff den drii vnde czweynczigesten september, zu der nunden stunde . . vff dem rathuß czu Wonnecken.

Orig. Perg. St.-A. Marburg, Hanauer Urk. (Kl. Naumburg); die Zeugen 1—10 siegeln in obiger Reihenfolge, für 11 und 12 siegeln die Junker Henne von Stockheim Amtmann zu Windecken und Golfryt von St., Herrn Wigandes von St., Ritters, Sohn; Siegel von 6 abgefallen, von 2. 3. 4. 7. 11 stark, die übrigen nur wenig beschädigt anhängend. Notiz: J. A. Bernhard, Antiquitates Wetteraviae, partis specialis I. Abtheilung, enthaltend eine historische Beschreibung der . . . Benedictinerprobstey Naumburg (Hanau 1734), S. 114.

1448 September 23. — Protokoll der resultatlos verlaufenen Gerichtsverhandlung zu Wonnecken über den zwischen den Klöstern Ilbenstadt und Nuwenburg strittigen Schaftrieb zu Erbstadt.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 152; Notariatsinstrument mit Signet des Johannes Wustinfelt, Mainzer Klerikers, kaiserl. Notars, mit anhängenden Siegeln der Zeugen her Johann Krebsßer von Geilnhusen pherner zu Wolnstadt, dutsches ordens, Lodewig Brandt von Buchsecke, Wygandt von Carben der junge, Eberhart Lewe von Steinfurt, Wilhelm Weise von Furbach der alde und Henne von Buchiß Amtmann zu Assenheym. Druck (zweifellos nicht ex orig., wie behauptet, sondern aus einer Abschrift, daher oft ungenau, doch inhaltlich ausreichend) Würdtwein 96 (wichtige Korrekturen: S. 97, Z. 21 Furbach, Z. 28 en vnd statt ihnen, S. 98, Z. 21 schuldigunge statt haldigunge, S. 99, Z. 24 alle uwer zubrengunge).

433. 1448 September 29. — Godfrid von Hoczfelt und seine Frau Grede verkaufen von den 6 fl., die ihnen Jungehenne und seine Frau Else gesessen zu Elvinstad von 4 Morgen Weingarten an der nederwiesen, 6¼ M. Wiesen in u. bei den nederwiesen und auf der breitwiesen, ½ M. Garten bii dem valter, 1 Baumgarten in der auwelochsgaßen jährlich als Zins schuldet, dem Z. 3 fl. um 60 Friedberger fl., deren Empfang er, G., bestätigt, sich aber den Rückkauf der 3 fl. vorbehält. — Geben uff sant Michaelis tag a. d. millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo.

Gleichzeitige Abschrift St.-A. Marburg, Han. Reg. Arch. A 147, 2 fol. 2; G. von H. kündigt sein Siegel an. — Dieser Besitz stammt wohl von der Familie Weise von Fauerbach, denn 1419 Dez. 20 verkaufen Ritter Wigand von Haczfeld und seine Frau Fyhe Herrn Conrad Roden, Pfarrer, und den Altaristen der Burg Friedberg eine Korngült von 6 Friedb. Maltern um 100 Friedberger fl. und setzen hierfür genannte Liegenschaften zu Elwinstad in Gegenwart des Henne Siffrid, greffe, Henne Burgheimer u. Concze Snyder, Nachbarn zu Z. als Unterpfand. — datum a. d. MºCCCCº decimo nono in vigilia beati Thome apostoli. — Es siegeln Wigand, Ludewig Weise von Furbach für Fyhe, Junker Hartmann von Buches der junge für die Zeugen (nur letzteres anhängend). — — Orig. Perg. St.-A. Darmstadt, Urk. Ilb.

434. 1448 November 16. — Snyder Else, Snyder Henchins Witwe, Bürgerin zu Assinheim, verzichtet zu Gunsten von Herrn Heinrich von Michelnbach, Propst, von Prior und coventsbruder des Klosters Ilwenstadt zu ihrem, ihres Mannes und ihrer Eltern Seelenheil, dessen Propst und Convent ynne ires ordens broderschafft die Genannten durch messe, gebedt vnd anders guder werck teilhaftig machen sollen, auf ihre und ihres Mannes (nicht bezeichneten) Ansprüche an das Kloster. — Zeugen: Concz Gobel greffe, Dieppachßhen und Smiddehenne Schöffen zu A.. — [datum] dusent vierhundert im achtvndvierczigsten jare vff sampstag noch sante Mertins dag des heilgen bisschoffs.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 69, mit anhängendem beschädigtem Siegel des Junkers Henne von Buches, Isenburgischen Amtsmanns zu A.

435. 1449 März 16. — Gude, des † Hartmann Waltmans Tochter[1]), erteilt ihrem Vetter, Herrn Frederich Waltmann, coventsherre zu Ylbenstait, Entlastung, der auf ihre Bitte hin ihr Vermögensverwalter

gewesen war (sich myn vnd des mynen vnderstanden hait, mich vnd das myne czu vergheen vnd czu versteen vnd vorweser czu sin, das er auch biß heer . . getruwelich gethan hait), nachdem ihr hußwirt Wilhelm Weyse von Fuerbach der alde urkundlich erklärt hatte, sie könne ihr elterliches Erbteil, sie syn lehen, eygen, irbe, pantgudt vnd farnde habe, nach Gutdünken verwenden: Niemand dürfe an ihren Vetter oder das Kloster I. wegen der Vermögensverwaltung durch ihn Forderungen stellen. — der veste Wilderich von Walderdorff, Amtmann zu Aldenwilnauwe, kündigt sein Siegel an. — datum a. d. millesimo quadringentesimo quadragesimo nono, ipsa dominica Oculi.

Gleichzeitige unbesiegelte Abschrift auf Papier eines Vidimus des Henne von Buchiß von 1457 Sept. 11; Akten des evang. Landeskirchenamts zu Darmstadt unter „Ruralkapitel Friedberg". — [1]) Vgl. W. Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter, Tafel 39. — S. Nr. 458.

1449 März 21. — Steinheim. — Cûne Abt zu Selgenstad, Reinhart Graf zu Hanauwe der junge und Hans von Erlebach vietzthum zu Aschaffenburg entscheiden auf erzbischöflichen Befehl hin den Streit zwischen den Klöstern Nuwenberg und Ilbenstad um den Schaftrieb zu Erbestad dahin, daß I. das alleinige Schaftriebsrecht zu E. gegen Zahlung von jährlich 20 Friedberger Achteln Korn (ablösbar mit 200 fl.) sowie der Prozeßkosten erhält.

Org. Perg. AI, Urk. Nr 153 mit anhängenden Siegeln 1)—3) der Schiedsrichter, 4) des Abts zu Limburg, 5) der Propstei Naumburg, 6) u. 7) der Propstei (Siegeltafel Nr. 7) u. des Convents zu I. (Siegeltafel Nr. 1) anhängend (Nr. 6 wohlerhalten, von Nr. 4 Fragmente, die übrigen leicht beschädigt); Abschrift von 1557 St.-A. Marburg, Han. Reg. Arch. A 147, 3. Druck: Würdtwein 101 (inhaltlich ausreichend; wichtigere Korrekturen: S. 101, Z. 3 vnserme statt conforme. Z. 10 sachen sich erlauffen, Z. 14 zu versuchen, Z. 21 enrichten). Vgl. Nr. 431 u. 432.

Z. a. 1558 II 22. — Sebastianus Weyßbrodt, Propst, und der Convent zu Eluenstadt gestatten Herrn Heilman Wynnecker, ihrem conventsverwanten, obige 20 Achtel Korngült, die das Kloster Z. z. Z. nicht zahlen könne, mit 200 fl. an sich zu lösen; Herr Heilmann hat die Gült auf 16 A. (welche auch den Erben der 200 fl., Leutz Bender von Binstadt, Klosterhofmann zu Erbstadt, und Peter Wynnecker wohnhaft zu Assenheim, jährlich gehören sollen) herabgesetzt, für welche ihm des Klosters Schäferei zu Erbstadt verpfändet wird. — auff cathedra Petri (1558). —— Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 155 und anhängenden Siegeln der Propstei (Nr. 7) und des Convents (Nr. 1). — 1558 IV 27 werden die 200 fl. beim Rat zu Hanau hinterlegt (St.-A. Marburg, Han. Reg.-Arch. A 147, 3).

1449 Juni 13. — Propst Heinrich von Michelnbach, Prior Johannes Krawel und der Convent zu I. verkaufen ihrem Conventsbruder Gilbracht Burghart, z. Z. Pfarrer zu Assenheim, eine Gült von je 4 Friedberger Maltern Korn und Weizen, jährlich auf Mariä Himmelfahrt fällig, um 80 fl., mit welchem (und mit anderem) Gelde sie den dem Jungfrauenkloster zu I. versetzten halben Haufenzehnten

zu Rendel eingelöst haben, und setzen sämtliche Conventsgüter als Unterpfand ein. — datum a. d. M°CCCC°XLIX, sexta feria post festum corporis Christi.

Abschrift AI, Actorum tom. I 38; Propstei- und Conventsiegel werden angekündigt. — Vgl. Nr. 438.

438. 1449 Juni 13. — Johannes Krauwel Prior und die conventsbruder zu Ilbenstadt bekennen, daß Herr Heinrich von Michelnbach, ihr Propst, ihnen erlaubt habe, den von seinen Vorfahren[1]) dem Jungfrauenkloster zu J. verpfändeten halben hauffen zehenden zu Rendell zu Gunsten des Convents einzulösen, unter der Bedingung, daß der Propst den halben Zehnten jederzeit für sich selbst vom Convent einlösen kann. — datum a. d. millesimo quadringentesimo quadragesimo nono, feria sexta proxima post festum corporis Christi.

Orig. Perg. AI, Urk. Nr. 273, mit anhängendem beschädigtem Conventssiegel (Nr. 1) Abschrift AI, Actorum tom. II 293. — [1]) S. Nr. 189.

439. 1449 November 10. — Erbstadt. — Henrich von Michelnbach Propst zu Ilbinstad dingt den Scheyffererhenne als Schäfer uffe daz gemeynge[1]) geyn Erbstad zu 231 Schafen, von denen 101 der Propstei gehören, um jährlich 30 Achtel Korn, 4 Achtel Weizen, 6 Achtel Hafer, 4 Wagen Holz, einen Garten und ein Stück Land, das zur Aussaat von 1 Meſt Leinsamen ausreicht; der Schäfer darf 2 Kühe und 3 Schweine auf dem Hof zu E. halten und erhält das Salz für die Schafe; den Lämmerzehnten soll er dem Kloster geben. — Zeugen: Kols Ko[ch]e, Hencze scheiffer zu J., Loczichinshenne zu E., Wigel der hobemeynster, Wynthußenshenne, Frederich Schiffer, Hennichis bruder. — in anno MCCCCXLIX uffe sente Mirttins abent in dem wintter.

AI, Zinsregister 1427, fol. 95. — [1]) Vgl. Grimm D. W. unter gemenge.

Z. a. 1451 Jan. 7. — Derselbe dingt Hencze Plunt als Schäfer uff daz gemenge zu Erbstad (339 Schafe, hiervon ⅔ der Propstei gehörig), ähnlich wie oben. — Zeugen: her Heyderich, kelner, Wigel hobemeyster, Kols Koch, Hencze schiffer, Concichin Pluntte, Loczcichinshenne. — in anno M°CCCCLI°, uff donerstag nach dem czwelfent dag. — Ebenda fol. 95'.

Z. b. 1464 Sept. 23. — Propst Johann Heyderich dingt Karlin von Wolnstad, des † Nesenhen Sohn, als Schäfer nach Erbstad. ähnlich wie oben. — bethedenslude: Concze Plunt, Schultheiß zu E., Scharppe Hencz, Peder Hamman hoffmann zu Beyerßrode, Ernsthenne u. Brandishenne. beide zu Benestad, Birxishenne vnde ich Henrich von Michelnbach. — datum et actum in dominica post Mauritii, in anno LXIIII. — Ebenda fol. 101'; Abschrift AI, Actorum tom. II 83.

(Fortsetzung folgt).

Miszellen.

1.

Untersuchungen über den Besitzwechsel der Burgen zu Neckarsteinach.

Von Walther Möller.

Zur Richtigstellung der Stammtafeln, sowohl der älteren Herren von Steinach als auch der Landschaden, war es notwendig, eingehend die Besitzverhältnisse in Neckarsteinach zu studieren und deren Wechsel zu verfolgen. Ich habe dabei gefunden, daß die bisherigen Darstellungen dieses Themas nicht überall mit den Urkunden übereinstimmen, sich auch zum Teil widersprechen, und habe es deshalb unternommen, die Besitzverhältnisse durchweg klarzustellen und hier kurz zusammenhängend zu schildern. Es ist interessant zu beobachten, wie der ganze Besitz in und um Steinach, der ursprünglich in einer Hand vereinigt war, durch wiederholte Erbteilungen, Lehnsauftrag, Heimfall, Verkauf usw. nach und nach zersplittert wurde, schließlich aber doch wieder in die Hände der Nachkommen der ursprünglichen Besitzer, wenn auch nicht in allen Teilen als Allod, gelangte. Die kleinen Besitzungen und Berechtigungen (Gericht, Vogtei, Kirchensatz, Neckarzoll usw.) übergehend, will ich hier nur den Besitzwechsel der Neckarsteinacher Burgen feststellen, der bei Ritsert (Arch. f. hess. G. u. A.-K. XII, 331 fg.) vielfach unklar ist.

Ich habe in der Genealogie der Herren von Steinach wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Hinterburg schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts bestand, daß bei einer Erbteilung im letzten Drittel dieses Zeitabschnitts die Mittelburg, bei einer weiteren Erbteilung zu Anfang des 13. Jahrhunderts Harfenburg und Vorderburg entstanden und Schadeck erst um die Mitte der letzteren Periode erbaut wurde.[1]) Urkundlich erscheinen sämtliche Burgen erst viel später.

I. Die Hinterburg ist ihrer Lage nach (an der für eine Befestigung ihrer Art günstigsten Stelle des schmalen Bergrückens) die älteste der Steinacher Burgen und vermutlich Stammsitz Bliggers I. Sie muß frühzeitig dem Stifte zu Speyer zu Lehen aufgetragen worden sein, denn schon 1272, also unmittelbar nach dem Aussterben der ältesten Linie der Steinacher, überträgt Bischof Heinrich von Speyer seinen Gläubigern u. a. die Burg Steinach (Acta Acad. VII, p. 293). Nach einer Pause von 72 Jahren, während welcher wir ohne Nachrichten von der Burg sind, finden wir sie zerstört oder verfallen. Bischof Gerhard von Speyer schloß im Jahre 1344 einen Vertrag mit dem Wimpfener Propst Peter von Mur über den Wiederaufbau der Burg zu Steinach, wonach Peter sie wieder bauen und als Amtmann inne haben solle bis an seinen Tod oder bis Speyer sie wieder von ihm löse (Mone, Zeitschr. XI, 60). Kaiser Karl IV. bestätigte im Jahre 1366 dem Bischof Lambert zu Speyer unter andern Freiheiten, Rechten und Besitzungen

[1]) Vgl. Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter, S. 103.

seines Stifts auch dieses Eigentum.[1]) Im Jahre 1375 erhielt Contz Münch von Rosenberg für ein Darlehen von 700 Gld. die Hinterburg als Amtslehen von Erzbischof Adolf von Mainz (gleichzeitig Bischof von Speyer) in derselben Weise, wie Peter von Mur sie besessen (Mone, l. c. XI, 63 und 65). Im Jahre 1418 übergab Bischof Raban von Speyer seinem Vetter Wilhelm von Helmstadt auf seine (des Bischofs) Lebenszeit sein und des Stifts Schloß Steinach, nämlich die hintere Burg und sein Teil der Stadt Steinach mit allen Zinsen, Zöllen usw. (Mone, l. c. N. F., Bd. 10, S. 525). In gleicher Weise übertrug Raban im Jahre 1426 die Hinterburg dem Ritter Wiprecht von Helmstadt, dem Sohne seines Bruders Reinhard, seinem Amtmanne am Bruhrain. Die Burg war damals wieder „etwas vast zu Vergenklichkeit vnd Unbuw kommen". Wiprecht sollte daher einen gemauerten Zwinger um dieselbe machen, die „Zarge vnd Gewere bessern, das Gehuse vff dem Thorn und in dem Sloß an Dechern und andern Dingen im Buwe halten". Dafür wurden ihm 1000 Gld. auf Burg und Stadt verschrieben, d. h. für diese Summe wollte der Bischof die Burg wieder von ihm lösen. Im folgenden Jahre machte Raban einen Burgfrieden zu Steinach (Burg und Stadt) mit den Landschaden (Arch. f. hess. G. u. A.-K., XIV, 307). Aus dem Wortlaut geht hervor, daß die Hinterburg Speyer allein zuständig war und die Landschaden dort keine Rechte hatten, denn über etwaige Prügeleien der Knechte in dem Bezirk des (genau umschriebenen) Burgfriedens sollten die beiderseitigen Amtsleute zusammen entscheiden, ausgenommen solche in der hinteren Burg, die der speyerische Amtmann allein abzuurteilen hatte. Noch 1474 reversiert sich Wiprecht von Helmstadt über dieses Lehen. Durch Wiprechts Nichten (seines Bruders Enkel) Mia von Helmstadt, Gattin Blicker Landschads, pfälz. Hofmeisters, und Gertrud von H., Gattin Heinrichs VI. von Handschuchsheim, kam dann die Hinterburg zunächst zur Hälfte an die Landschaden und zur andern Hälfte an die von Handschuchsheim. Am 6. November 1497 erkaufte jedoch Heinrich VII. von Handschuchsheim (ein Sohn des vorigen) von seinen Vettern, Blicker Landschad dem ältern und dessen Kindern, deren Anteil (nämlich das halbe hintere Schloß, ein Viertel an dem Mittelschloß und ein Viertel an dem Städtchen, samt dem halben Dorfe Epfenbach). (Mone, l. c., N. F., 10, S. 526.) Der Handschuchsheimer besaß also nunmehr die ganze Hinterburg und die allodiale Hälfte der Mittelburg usw. (vgl. unten). Heinrichs ältester Sohn, Philipp, baute im Jahre 1529 in der Hinterburg, schied aber noch im gleichen Jahre aus diesem Leben. Bei der Nachlaßregulierung entstanden Streitigkeiten. Bischof Philipp von Speyer wollte die Hinterburg einlösen, die Vormunde von Philipps von Handschuchsheim hinterlassenen Kindern die Löjung aber nicht gestatten. Es kam zu einem Prozeß vor dem Pfälzischen Hofgericht. Vor der Entscheidung desselben stellten im Jahre 1541 die Gebrüder Hans, Hans Pleikard und Christof Landschad dem Bischof Philipp eine

[1]) Item castrum Steynach (= Hinterburg) cum theloneo super flumine dicto Necker ibidem. Item medietas castri Steynach (= Vorderburg) prope dictum castrum Steynach sit[i]. Remling, Urk. z. Gesch. d. Bisch. zu Speyer, I. S. 645.

Urkunde aus, worin sie ihm zusichern, die zur Herstellung der hinteren Burg zu Steinach (die weiland Bischof Raban seinem Brudersohne Wiprecht von Helmstadt amtsweise mit der Bedingung, 1000 Gld. darin zu verbauen, sein Leben lang eingegeben) nötige Summe für 80 Jahre vorzuschießen gegen Einräumung genannter Burg, sobald Ihro Fürstl. Gnaden die Pfandschaft mit Recht erlangen oder die Vormunde die Lösung gestat en. (Orig. Hess. Staats-Archiv Da mstadt, Urk. Landsch d.) Es müs en also noch andere Unstimmigkeiten zwischen dem Bischofe und den Handschuchsheimern mitgespielt haben, da dieser lieber die Landschaden zu Gläubigern haben wollte als jene. Der Prozeß wurde Mittwoch nach Andreastag 1545 dahin entschieden, daß Christof von Handschuchsheim als Vormund seiner Bruderskinder die Hinterburg als des Stifts Eigentum gegen Entrichtung des Baugeldes zu räumen habe. Als die Handschuchsheimer appellierten, wurde das Urteil 1549 vom Reichskammergericht bestätigt. Bischof Philipp aber hatte schon 1544 die genann en drei Brüder Landschad damit belehnt. Seit jener Zeit waren also die Landschaden im vollen Besitze der Hinterburg und blieben es bis zu ihrem Erlöschen.

II. Die Mittelburg (vermutlich zuerst erbaut von Conrad I. von Steinach, 1165—84) war bei ihrem ersten Auftreten zur Hälfte wormsisches Lehen. Daraus ist wohl zu schließen, daß der Besitz dieser Burg einmal in zwei Teile geteilt war und daß die eine Hälfte damals Worms zu Lehen aufgetragen worden war. Später wurden die Teile wieder in einer Hand ve einigt. Beim Tode das damaligen Besitzers Boppo von Steinach um 1325 kam die lehnrührige Wormser Hälfte an dessen Schwiegersohn Luzzo von Helmstadt. Der allodiale Teil gelangte an Schenk Conrad zu Erbach, den anderen Schwiegersohn, der ihn 1325 an Erzbischof Matthias von Mainz verkaufte. Dieser setzte 1326 den Ritter Conrad v. Helmstadt als Amtmann in seine Hälfte (Vogt, Reg. der Erzb. v. Mainz, S. 530) und schloß zu Anfang des folgenden Jahres einen Burgfrieden mit Lutz (ebenda S. 531). Des Matthias Nachfolger Heinrich gewann im Jahre 1341 den Edelknecht Johann v. Helmstadt zu seinem Diener und Castrensen im Schlosse Steinach (Gud. III, 319). Diese Hälfte wurde dann mehrfach ve pfändet: U. a. 1356 an Hartmud den ältesten von Cronberg (Vigene , Reg. d. Erzb. v. Mainz, Nr. 704), 1365 an Conrad Landschad (ebenda Nr. 1931) und 1367 an Rudolf von Beckingen (ebenda Nr. 2243). Im Jahre 1383 gelangte sie, ebenfalls pfandweise, an Boppo von Helmstadt gen. von Steinach, den Sohn Luzzos, der nun die ganze Burg inne hatte. Derselbe starb um das Jahr 1400 ohne männliche Erben. Durch neue Verpfändung kam der Mainzer Teil im 15. Jahrhundert an Reinhard von Neipperg und dessen Hausfrau Magdalene von Sickingen, die sie 1442 an Wiprecht von Helmstadt (denselben, der die Hinterburg inne hatte) und dessen Frau Getze von Werberg für 1700 Gld. weiterverpfändeten (Baur, Hess. Urk., IV, S. 143). Wiprecht scheint darauf das Wiederlösungsrecht von Mainz für 100 Gld. erworben zu haben, denn in seinem Testamente vom 23. Dezember 1469 bestimmte er, daß für die 1200 Gld., die er Conrad von Helmstadt schulde, diesem die halbe Mittelburg zu Steinach und das Dorf Epfenbach mit Zugehörung gegeben werden solle, wie er sie vom Stifte Mainz um

1800 florenzer Gulden gekauft habe. Das übrige solle Conrad seinem Vetter Hans, Herrn Martins (des ält.) Sohn, den Wiprecht erzogen habe, heraus zahlen (Mone, l. c. 24, S. 96 ff.). Conrad scheint aber in anderer Weise befriedigt worden und dieser Hans früh verstorben zu sein. Im Jahre 1481 (3 Jahre nach Wiprechts Tod) hatte Martin der jüngere von Helmstadt (ein Neffe Wiprechts) als damaliger Besitzer der halben Mittelburg Streit mit Otto und Hans von Hirschhorn, den Inhabern der Wormser Hälfte, wegen Güter zur Mittelburg zu Steinach gehörig, „so Wiprecht von Helmstatt selig von der vom Hirßhorn wegen sin leben lang ingehabt vnd nach sinem Tode wieder vff die vom Hirßhorn gefallen sind vnd die obgenannten parteien nicht eigentlich wissen gehabt haben, welichs wie viel vnd wo die gelegen sind". Der Streit wurde am 23. Juli genannten Jahres von Dieter von Handschuchsheim, einem Vetter des von Helmstadt und Schwager Ottos von Hirschhorn, entschieden. (Baur, l. c. IV, Nr. 240). Im Jahre 1497 findet sich ein Viertel der Mittelburg mit der halben Hinterburg im Besitze des Hofmeisters Blicker Landschad (des Gemahls der bereits verstorbenen Mia von Helmstadt) und seiner Kinder, die es damals an Heinrich von Handschuchsheim verkauften (siehe oben). Die Mainzer Hälfte der Mittelburg machte also gegen Ende des 15. Jahrhunderts denselben Besitzwechsel durch wie die Hinterburg. Sie gelangte durch Vererbung und Heirat halb (also 1/4 des Ganzen) an die von Handschuchsheim, halb an die Landschaden, und seit 1497 besaßen die Handschuchsheimer diese Hälfte ganz. Nach dem für sie unglücklichen Ausgang des Prozesses wegen der Hinterburg war ihnen aber auch der Besitz an der Mittelburg verleidet, zumal deren Zugehör im Vergleich zu dem der verlorenen Hinterburg wenig Wert hatte. So verkauften denn die Vormunde von Philipps Kindern mit obervormundschaftlicher Bewilligung Kurfürsts Friedrichs II. von der Pfalz am Freitag nach Pauli Bekehrung 1550 deren Hälfte an der Mittelburg an die Gebrüder Hans, Hans Pleickard und Christof Landschad (Arch. f. hess. G. u. A.-K., XII, S. 438). — Die Wormser Hälfte hatte Hans v. Hirschhorn 1398 von Boppo v. Helmstadt erworben, doch belehnte Bischof Eckhard erst im Jahre 1401, nach Boppos Tod, des letzteren „Oheime", die Gebrüder Johann und Eberhard von Hirschhorn (sie waren Enkel von Boppos Tante Ida). Später besaß Johanns Tochter Anna einen Teil der zur Mittelburg gehörigen Güter, deren Nutznießung sie ihrem Schwager Wiprecht von Helmstatt übertrug, nach dessen Tode sie wieder an die von Hirschhorn fielen (vgl. oben). Im Jahre 1483 belehnte Bischof Johann den Otto v. Hirschhorn und die Söhne von dessen verstorbenem Bruder (Caspar) mit dem Wormser Teil. (Schannat, Worm. I, 247 extr. und Arch. f. hess. G. u. A.-K., XII, 439.) Im Laufe des 16. Jahrhunderts gelangten die Landschaden auch in den Besitz dieser Wormser Hälfte. Wann sie zuerst damit belehnt wurden und wie der Übergang stattfand, habe ich noch nicht mit Sicherheit eruieren können. Allem Anscheine nach hat Hans Landschad, der im Jahre 1531 starb, noch kurz vor seinem Tode die Ursula von Hirschhorn geheiratet und diese ihm den Wormser Teil mitgebracht. Im Jahre 1573 war Christof Landschad im alleinigen Besitz der ganzen Mittelburg, wie sie **schon sein Vater** inne hatte; seine Brüder hatten ihm also ihre Besitzrechte daran abgetreten. Christof vermachte

die Burg damals seinem Sohne Hans (Arch. f. hess. G. u. A.-K., XII, S. 430/31). Von diesem vererbte sie sich weiter auf dessen Enkel Friedrich, den letzten Landschaden.

III. Die Vorderburg. Unter den drei Söhnen Bliggers II. v. Steinach, des Minnesingers (1165—1196), muß eine gänzliche Auseinandersetzung und Teilung des Besitzes vorgenommen worden sein, was daraus hervorgeht, daß einer derselben, Bligger III., sich die Harfenburg baute. Ein anderer Sohn, Ulrich, errichtete vermutlich die Vorderburg, während der älteste die Stammburg erhielt. Die Burg war schon bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten halb Wormser, halb Speyrer Lehen. Im Jahre 1366 bestätigt Kaiser Karl dem Bischof Lambert von Speyer den Besitz der halben Vorderburg (vgl. oben Anm. 2) und im Jahre 1377 erscheint die andere Hälfte im Besitze der Landschaden als Wormser Lehen. Bligger der ältere, Bligger der junge und Contz Landschad, auch im Namen Ulrichs, des minderjährigen Sohnes ihres verstorbenen Bruders Hennel, machten im genannten Jahre ihre Veste Steinach, Burg und Stadt, dem Pfalzgrafen Ruprecht I. zum offenen Hause, außer gegen den Bischof von Worms als Lehnsherrn (Mone, l. c. XI, 62). Der Speyrer Anteil bestand, wie wir aus einer Urkunde vom Jahre 1393 ersehen, aus dem steinernen Haus neben dem Turm und dem halben Turm. Speyer belehnte damals den Henne Triegel von Daudenzell und dessen Sohn Hans damit, der den Teil bis kurz vor 1427 besaß (Mone, XI, S. 65). Beim Burgfrieden von 1427 (siehe oben) erscheinen die speyerischen Amtleute Wiprecht von Helmstadt und Eberhard von Angeloch mit dem speyerischen Teile belehnt, dann Wiprecht allein (Wiprecht gab dem Eberhard 500 Gld. „vf syn Teil zu Steinach", vgl. Testament Mone, 24, S. 96 fg.), seit 1474 (also noch zu Wiprechts Lebzeiten) aber die Landschaden, die also seitdem wieder im Besitze der ganzen Burg, zur Hälfte als wormsischen und zur Hälfte als speyerischen Lehens waren. Diese diente vorzugsweise der ältesten (Hansischen) Linie zum Aufenthalt und fiel nach Dieters des letzten dieser Linie Tod an Friedrich Landschad, den letzten nicht nur der Christoffschen Linie, sondern des ganzen Stammes.

IV. Schadeck oder Schwalbennest. Die Deszendenz Ulrichs I. v. Steinach spaltete sich unter dessen Söhnen in zwei Äste, von denen vermutlich der jüngere um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Burg „Schadeck" erbaute. Diese wurde, nachdem durch Erlöschen des älteren Astes auch die Vorderburg an die jüngere Linie gefallen war, im Jahre 1335 von den Brüdern Bligger und Dieter Landschad an die Stifte Mainz und Worms verkauft. Die Wormser Hälfte scheint während der Zwistigkeiten um den Wormser Stuhl um 1350 gewaltsam an Mainz gelangt zu sein. Bischof Salman verspricht am 26. März 1353, wenn er die Festen Laudenburg, den Stein, Schadeck und Dirmstein wiedergewinne, daraus dem Pfalzgrafen keinen Schaden zu tun (Koch und Wille, Reg. d. Pfalzgr., Nr. 2728), und 1364 fordert Papst Urban V. auf Klage des Bischofs Dietrich von Worms den Erzbischof Gerlach von Mainz zur Herausgabe der der Wormser Kirche gehörigen Burg Schadeck auf (Vigener, Reg. d. Erzb. v. Mainz, Nr. 1850). Die Burg muß schon um 1350 in den Pfandbesitz Eberhards von Rosenberg, des mainzischen Vogts zu Walldürn,

übergegangen sein, da sie sich 1395 in Händen von dessen Nachkommen findet, und zwar besaß Hans, Conrads Sohn, von Rosenberg damals ein Viertel von dem Drittel seines Vaters und ein Viertel von dem Drittel, das sein Vetter (Onkel) Engelhard von Rosenberg an seinen Vater versetzt hatte. Anna von Rosenberg, Gemahlin des Jakob Wolfsteiner, tritt 1408 ihren Anteil an Burg Schadeck an ihre Tochter Anna von Helmstadt und Wiprecht von Helmstadt ab (Mone, N. F., XI m. 26). Hans von Rosenberg verpfändete 1395 seine Stücke weiter mit der Bedingung, daß die Darlehensgeber mit diesen Teilen zu Schadeck „als lange sie yn phandes stent myme herrn von Mentz vnd sime Stiffte gewarten vnd gehorsam sin sollent". Mainz hatte also noch das Recht der Wiedereinlösung und in der Tat ist die Burg 1428 wieder ganz in Händen des Erzbischofs Conrad. Er scheint sie damals für 2000 ℔ Heller neu an Dieter II. Landschad verpfändet zu haben (Dahl, Lorsch. Urk. S. 48, Nr. 5). Da aber eine Einlösung niemals stattfand, bleibt Schadeck seitdem im Besitze der Landschaden und erscheint beim Aussterben derselben als deren allodiales Eigentum. Sie war nur von 1335—1428, also etwa 93 Jahre, in fremden Händen.

Wie wir gesehen haben, war seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die ganze Herrschaft Neckarsteinach, insbesondere die vier Burgen, in den Händen der Landschaden vereinigt. Fast volle 100 Jahre später erlosch deren Hauptlinie mit Dieter Landschad, der mit Elisabeth von Metternich, Bernhards Tochter, verehelicht war. Seine Tochter Eva Elisabeth, verehelichte Greck von Kochendorf, verkaufte im Jahre 1650 (6. Mai) Schadeck und andere Allodien an ihren Verwandten Wolf Heinrich von Metternich zu Burscheid, die Lehen aber fielen an den einzigen noch überlebenden Landschaden, Friedrich von der Christofschen Linie. Drei Jahre darauf segnete auch dieser, als der Letzte seines Namens, Schildes und Helms, das Zeitliche. Worms und Speyer zogen nun die verfallenen Lehen ein, letzteres in der Hauptsache die Hinterburg und die halbe Vorderburg, ersteres die andere Hälfte der Vorderburg und die halbe Mittelburg (weitere Einzelheiten siehe G. J. Wedekind, Hist. u. Rechtl. Darstellung des Eigentums und Lehens der Herrschaft Neckarsteinach, Regensburg 1802). Wolf Heinrich von Metternich aber ließ es sich angelegen sein, den Rest der Allodien, namentlich die halbe Mittelburg, an sich zu bringen, worauf ihm Worms und Speyer auch die Lehen, wie sie die Landschaden gehabt, übertrugen, so daß wieder alles in einer Hand vereinigt war. Leider sanken Wolf Heinrichs drei Söhne noch vor ihm ins Grab. Er bemühte sich daher, diese Neckarsteinacher Lehen auf seinen Schwiegersohn, Carl Caspar Hugo von Metternich zu Müllenark zu bringen, was auch mit einigen Schwierigkeiten gelang. Im Jahre 1753 erlosch auch diese Linie der von Metternich und nun nahmen sowohl Worms als Speyer keinen Anstand, sich nicht nur in den Besitz der Lehen, als auch sämtlicher Allodialgüter zu setzen, was ihnen um so leichter gelang, als beides sehr schwer auseinander zu halten war (Näheres bei Wedekind, l. c.). Bei der Säkularisation im Jahre 1803 kam das ganze Amt Neckarsteinach an Hessen und Landgraf Ludewig X. übergab Mittel- und

Hinterburg dem Metternichschen Allodialerben Freiherrn von Dorth als Eigentum. Die Herren von Dorth verzichteten 1910 auf den Privatbesitz der Ruine der Hinterburg, und diese ist seitdem wieder hessisches Staatseigentum.

V. Die Harfenburg bei Heddesbach. Bligger III. nennt sich von ca. 1200 ab „von Harfenberg". Die Burg muß kurz vorher von ihm erbaut worden sein. Seine Deszendenz erlosch vermutlich mit seinen Urenkeln, die zuletzt 1326 auftreten (Arch. f. hess. G. u. A.-K., X, S. 100). Pfalzgraf Rudolf I. versetzte aber schon im Jahre 1314 dem Albrecht von Hirschhorn für die ihm schuldigen 300 ℔ Heller die Burg Harfenberg und das Dorf Heddesbach (ebenda, S. 99 extr.). Eine Urkunde über den Erwerb dieser Pfandstücke durch den Pfalzgrafen liegt nicht vor. Im Jahre 1371 erklärt Hans von Hirschhorn die Briefe über Harfenberg und Heddesbach, die er von Ruprechts I. Vater habe, für kraftlos (Koch und Wille, Nr. 3971). Wann die Burg ihren Untergang fand, ist ebenso unbekannt, wie ihre sonstigen Schicksale.

Die Kirche zu Neckarsteinach bestand bereits im Jahre 1142. Die Gegend, in welcher Bischof Bucko von Worms in jenem Jahre das Kloster Schönau gründete, trug Graf Boppo von Laufen zu Dilsberg vom Wormser Stifte, und von ihm Bligger von Steinach zu Lehen. Letzterer verzichtete darauf und erhielt als Entschädigung einen Teil der Einkünfte der Kirche zu Neckarsteinach (Gud. Syll., p. 5). Der pfälzische Hofmeister Blicker Landschad und seine Frau Mia von Helmstadt ließen (vielleicht eine Folge des der letzteren um 1478 von ihrem Großonkel Wiprecht von Helmstadt zugefallenen Vermögenszuwachses), in den Jahren 1482/83 eine neue Kirche an Stelle der alten errichten, die in den Jahren 1777/78 nochmals erweitert wurde.

Tafel, den Besitzwechsel der Neckarsteinacher Burgen veranschaulichend.

Hinterburg erbaut vor 1142	Mittelburg erbaut um 1170		Vorderburg erbaut um 1200		Schadeck erbaut um 1230
1272 Speierisches Lehen, verliehen:	halb Allod,	halb Wormser Lehen	halb Wormser Lehen:	halb Speirer Lehen:	Allod
	um 1316 Boppo von Steinach				1335 von den Landschaden verkauft, halb an Wormser Stift, halb an Mainzer Erzstift
1344 an Peter von Mur,	1325 Schenk Conrad von Erbach verk. an Mainz,	1325 Luzzo von Helmstadt			1353 hat Mainz das Ganze und verpfändet es bald darauf an Eberhard v. Rosenberg
1375 an Cuntz Münch von Rosenberg,	1383 an Boppo von Helmstadt verpfändet	1383 Boppo von Helmstadt	1377 die Landschaden	1393 Henne Triegel	
	Anfg. d. XV. Jhrh. desgl. an Reinh. von Neipperg,	1401 verliehen an Joh. u. Eberhard v. Hirschhorn			
1418 an Wilhelm von Helmstadt 1426 an Wiprecht von Helmstadt	diese Pfandschaft 1442 an Wiprecht von Helmstadt verkauft.		1427 Dieter II. Landschad	1427 Wiprecht von Helmstadt u. Eberh. von Angelach	1428 von Mainz neu verpfändet bzw. verkauft an Dieter II. Landschad
1474 noch derselbe	1481 Martin von Helmstadt Besitzer	1483 Otto von Hirschhorn und Agnaten		1474 Blicker Landschad	
zirka 1490 geteilt: halb Blicker Landschad | halb Heinrich VII. von Handschuchsheim	zirka 1490 geteilt 1/4 Blicker Landschad | 1/4 Heinr. von Hdsch.				
1497 Heinrich VII. von Handschuchsheim 1544 verliehen an die Gebrüder Landschad	1497 Heinrich v. Handschuchsheim 1550 verk. an die Gebr. Landschad	1531 Hans Landschad	zirka 1500 Hans Landschad † 1531		zirka 1500 Hans Landschad
1654 verliehen an Wolf Heinrich von Metternich	1575 Christof Landschad v. St. kommt 1654 halb durch Kauf, halb als Lehen an Wolf Heinrich v. Metternich		kommt 1646 als Lehen an Friedrich Landschad, 1654 an Wolf Heinrich von Metternich		1650 von Eva Elisabeth Landschad verkauft an Wolf Heinrich von Metternich.

2.

Der Mainzer Jurist Dr. Jakob Koler in landgräflich hessischen Diensten.

Als Verfasser der Gerichtsordnung Landgraf Wilhelms III. vom Jahre 1495 hat Ad. Schmidt auf Grund von Rechnungseinträgen den Frankfurter Schultheiß Dr. Ludwig zum Paradies und den Mainzer Professor der Jurisprudenz Dr. Jak. Koler in dieser Zeitschrift nachgewiesen.[1] Friedr. Küch hat dann den Beginn der Mitarbeit Kolers, den er schon für 1493 in landgräflichen Diensten fand, in das Jahr 1494 oder 1495 verlegt und von seinem Eintreten an die Stelle des Kanzlers Pet. von Treisbach eine Wendung in der konservativen Tendenz der Rechtsreformierung und die Neigung zur Aufnahme des römischen Rechts datiert.[2] Ob das richtig ist, vermag ich nicht zu sagen. Aber daß Koler nicht erst zu der angegebenen Zeit in hessische Dienste trat, beweisen die Landschreiberei-Rechnungen der Obergrafschaft Katzenelnbogen aus den Jahren 1486/87 und 1491, die sich im Staatsarchiv in Darmstadt befinden. Nach ersterer erhalten in den genannten Jahren auf Befehl des Statthalters Dr. Ludw. zum Paradies 100 und Mag. Jak. Koler 17½ Goldfl. für nicht näher bezeichnete Dienste. In der Rechnung von 1491 aber erscheint Dr. Koler bereits mit 50 Goldfl. Dienstgeld, ist also nicht mehr nur gelegentlich verwendet, sondern dauernd verpflichtet. Auch lassen einzelne Ausgabeposten erkennen, welcher Art seine Tätigkeit war: mit dem Kanzler und den Amtmännern von Darmstadt und Lichtenberg nimmt er an einer Frankfurter Tagung in der Sache zwischen dem Landgrafen und dem Erzbischof von Mainz teil, und mit Dr. Ludw. zum Paradies und den Amtmännern von Darmstadt, Lichtenberg, Dornberg, Auerbach und Rüsselsheim an einer Tagleistung zwischen der Familie v. Göler und dem Speyrer Domkapitel. Ich möchte vermuten, daß er schon damals auch mit der Arbeit an der Ordnung des Gerichtswesens in Hessen betraut war. In dem genannten Jahre erscheint eine leider undatierte Zehrungsausgabe von 4 fl. 2½ alb.: „hant die landscheffen vortzert, als man ein gantz lantrecht machen wolt". Ebenso verzehren Dr. Ludw. zum Paradies, Koler und Gernand v. Schwalbach in Darmstadt an einem gleichfalls nicht genannten Termin 5 fl. 2 alb., und weiter die beiden Juristen, der Darmstädter Amtmann und andere landgräfliche Diener vom Mittwoch bis Freitag nach Pauli 4 fl. 10 alb. an einem nicht genannten Orte, wahrscheinlich aber in Darmstadt. Die Annahme liegt nahe, daß es sich hierbei stets um die Schaffung eines gemeinsamen Rechtes, eines „ganzen Landrechts", wie der Schreiber sich ausdrückt, gehandelt hat, und daß also Koler nicht erst nach dem Wegfall des Kanzlers zu dieser Arbeit zugezogen worden ist. H.

---

1) 8, 319 f.
2) 9, 180 f.

3.

Kritisches zu den neuen hessischen Städtewappen und dem Möllerschen Vorschlag für Zwingenberg.

Wer an ausgeführten Plänen Kritik übt, verdient sich wenig Dank. Deshalb habe ich es vermieden, hinter dem Wagen her zu bellen, als in vergangenen Jahren die neuen und revidierten hessischen Städtewappen erschienen, wenngleich schon das Zusammentreffen meine Kritik herausforderte, daß gerade während des Weltkrieges jener Feldzug des heraldischen Purismus unseren drei hessischen Hauptstädten neue Wappen bescheren mußte. Nun aber lassen neuerdings die Ausführungen von Walther Möller im letzten Heft dieser Zeitschrift befürchten, daß die Saat weitere Blüten treibt. Und dagegen muß ich Stellung nehmen.

Es ist theoretisch das Recht der obersten Landesgewalt, Wappen zu verleihen und bestehende Wappen zu „bessern". Von dem Rechte einer Wappenbesserung sollte sie praktisch nur da Gebrauch machen, wo es ganz grobe Mißstände zu beseitigen gilt — augenfällige Verstöße gegen grundlegende Kunstgesetze oder einwandfrei nachgewiesene Verschlechterungen der altüberlieferten guten Form. Ob gewisse Verstöße so stark verletzen, daß sie gebieterisch eine Änderung fordern, darüber kann man in vielen Fällen verschiedener Ansicht sein.

Der Änderung des Mainzer Wappens lag der Nachweis zugrunde, daß erst durch die Verleihung seitens des korsischen Eroberers das Wappen verdorben war, früher aber einwandfrei in der heute wieder gültigen Form geführt worden ist. Dies ist ein Musterbeispiel für eine Wappenbesserung, wie man sie anerkennen muß.

Indessen kann ich es nicht mit Viktor Würth „ungeheuerlich" finden, daß im alten Gießener Wappen ein als Tor aufgefaßter Buchstabe stand, und daß ein Teil der Schildfigur Farbe auf Farbe zeigte. Offenbar sollte doch, wie Würth richtig erkannt hat, das Gießener Wappen durch seine Farbenangleichung an das Landeswappen die Stadt als eine althessische kennzeichnen. Und der geflügelte Löwe hob sich immerhin zum Teil auch von dem silbernen G ab und teilte den Mangel, daß stellenweise Rot auf Blau lag, mit dem hessischen Wappen selber. Die neue Form hat das Bezeichnendste in Bild und Farbe beseitigt und stellt sich in nichts als eine Rückbildung auf ein besseres Altes dar, vielmehr als eine völlig neu wirkende Schöpfung. Es will mir nicht als in gutem Sinne historisch erscheinen, das seit drei Jahrhunderten Eingebürgerte und zehn Menschenaltern Geläufige willkürlich zu verbannen.

Die Umbildung des Darmstädter Wappens geht in der Hauptsache auf ein ältestes Kunstdenkmal zurück und mag darin ihre Berechtigung haben. Ihre Durchführung machte die Vertauschung der Farben im oberen Felde notwendig. Dagegen ist die Voraussetzung, daß kein anderes altkatzenelnbogisches Stadtwappen den Löwen des gräflichen Vorbildes Gold auf Rot geführt haben soll, unrichtig. Das Zwingenberger Wappen ist bisher nirgends anders überliefert, als mit goldenem Löwen auf Rot. Nachdem nun seine Farbengebung irrig unter den Voraussetzungen des Darmstädter Wappens übersehen worden ist, soll jetzt wieder das geänderte Darmstädter Wappen als Folgerung die Umbildung des Zwingenberger Wappens verlangen!

Das Zwingenberger Wappen muß so, wie es auf uns gekommen ist, eine wahre Freude für jeden Heraldiker sein. Durch einfachen Wechsel der Tinkturen werden die beiden Felder auf das glücklichste in ein schlichtes Zweifarbenwappen zusammengeschweißt — ein Vorzug, den man nur in Ausnahmefällen bei Wappen mit zwei unabhängigen Bestandteilen findet. Auf reine Mutmaßungen hin diesen künstlerischen Vorzug zugunsten des katzenelnbogischen Schematismus aufzugeben, wäre Sünde. Nirgends haben wir eine Überlieferung des Wappens in der von Möller gewünschten Form. Für das Vorkommen eines Herrschaftswappens mit verwechselten Tinkturen lassen sich noch andere Beispiele anführen. Das untere Feld ist eine reine Phantasieschöpfung, also auch seine Farbengebung sachlich belanglos. Und wenn man auch gerne die Herzen nach dem von Möller angezogenen Belegstück wieder in Seeblätter zurückbilden mag, so ist doch die Farbe eines Phantasiegebildes, wie es das Seeblatt darstellt, furchtbar gleichgültig, ganz abgesehen davon, daß in dieser Hinsicht die Heraldik das Recht hat, frei zu schalten. Eine Änderung des Zwingenberger Wappens könnte nur seinen Kunstwert herabmindern und wäre nicht zu rechtfertigen. Ich glaube nicht, daß aus Zwingenberg der Wunsch laut wird, den Möllerschen Anregungen Folge zu geben. Sollte dies aber doch der Fall sein, so mögen die, welche den Kunstwert der alten Form würdigen, in diesen Ausführungen eine gutachtliche Stütze finden.

Das einfachste Wappen ist das beste. Wenn leider die geschichtliche Entwicklung oft genug historische Wappen mehrt und ihrer Einfachheit entkleidet, so sollte man doch bei Neuschöpfungen grundsätzlich das Schlichteste wählen. Für Groß-Gerau wäre der rot-weiß geteilte Schild mit dem goldenen Kreuz aus der Marktfahne das Glücklichste gewesen. Und wollte man ja auf die unglückseligen Krautköpfe nicht verzichten, so hätte man wenigstens die Zwiebeln weglassen sollen. Leider hat man nun ein auf das Quadrat abgestelltes Bild in ein schmales Fußfeld geschränkt und sich in der Musterzeichnung nicht einmal bemüht, es etwas dem gegebenen Raum anzupassen.

Die gute alte Heraldik zeichnet sich durch lebensvolle Phantasie und künstlerisches Erfassen des Typischen aus. Sollte es wirklich für Städte wie Heppenheim und Neu-Isenburg nichts bezeichnenderes gegeben haben, als die geschichtliche Folge ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Landesherrschaften? Ihre neugeschaffenen Wappen sind mit Häufungen von Herrschaftswappen behaftet, die man bei Hoheitswappen wohl oder übel in Kauf nimmt, aber hier höchst überflüssig empfindet. Die Bilder erwecken in ihrer Zusammenstellung eigentlich die Vorstellung, als ob etwa die Stadt Heppenheim Anspruch auf die Abtei Lorsch und das Erzstift Mainz erhöbe, nicht aber selber deren Bestandteil gebildet habe. Neu-Isenburg hätte man — beispielsweise — etwa durch eine dreigegliederte Eiche mit dem Schild des Hauses Isenburg glücklich charakterisieren können. Anstatt dessen hat man eine für das Auge quälende Häufung von geometrischen Querteilungen gewählt, wie man sie auch noch da bedauern würde, wo ein unglücklicher Zufall ihr Zusammentreffen rechtfertigte, und hat damit ein blutleeres Gebilde geschaffen, für das zum wenigsten die Bevölkerung gewiß kein Verständnis hat.

Nur in Verbindung mit künstlerischem Empfinden kann historischer Sinn glückliche Wappenformen schaffen. Meine Ausführungen möchten dahin wirken, daß man dies bei allenfallsigen späteren Wappenverleihungen nicht außer acht läßt. — Bemerken will ich zum Schluß noch, daß ich meine Bedenken dem verstorbenen Dr. Viktor Würth noch persönlich auseinandergesetzt habe. Ein Anreger auf dem Gebiete der Heraldik ist auch nach meiner Ansicht Würth gewesen, wenngleich ich nicht mit allen seinen Vorschlägen einverstanden sein kann.

Dr. Georg Fink.

Bücherbesprechungen.

J. Feldmann, Ortsnamen, ihre Entstehung und Bedeutung. Unter Berücksichtigung der deutschen Ortsnamen bearbeitet. Halle a. S., Waisenhaus, 1925. VIII und 141 S.

Das Büchlein ist ungemein anregend und besonders für solche, die mit Ortsnamenstudien erst beginnen, wegweisend. Im einzelnen freilich enthält es viele Irrtümer, zumal da, wo der Verfasser nicht landkundig ist und die ältesten urkundlichen Namensformen nicht kennt. Aus unserem hessischen Gebiete greife ich einige seiner falschen Deutungen heraus: In Bensheim steckt nicht Ben = Wolf oder Galgen, sondern ein Personenname, etwa Basino (älteste Form: Basinesheim); Angenrod, das übrigens ebensowenig wie Engelrod bei Darmstadt liegt, hat mit Anger nichts zu tun, da es ursprünglich Ingerode hieß (also entweder „zum engen Rode" oder Rodung eines Ingo), und ebensowenig Engelrod etwas mit eng (vielmehr: Rodung eines Engilo); Ulf in der Wetterau und Ulfa bei Nidda sind identisch; der Darmstadt durchziehende Bach heißt nicht die sondern der Darm; Schwanheim am Main hat mit dem Vogel Schwan ebensowenig etwas zu tun wie Schwanheim bei Bensheim, das der Verfasser „Schweinheim bei Lorch (!)" nennt: beide gehen wohl auf den Personennamen Sweino zurück. Insbesondere in den Erklärungen, die auf die Dingstätten Bezug nehmen, scheint sich Feldmann oft vergriffen zu haben, z. B. bei den Ortsnamen, die mit „Wolf" und „Stein" zusammengesetzt sind. — Trotz dieser Ausstellungen sei das Werkchen, das gegen zweieinhalb Tausend meist deutsche Ortsnamen zu erklären sucht, hiermit empfohlen. H.

F. Dreher, Friedberg i. H. in Wort und Bild. Nebst einem Führer durch das Museum von G. Blecher. Mit 65 Abbildungen. Friedberg, C. Bindernagel, 1925. 148 S.

Dieser Führer ist wirklich ein Heimatbuch, wie er auf dem Innentitel genannt wird, und man darf die Stadt Friedberg darum beneiden: es gibt wohl kaum eine zweite hessische Stadt, die ihren Bewohnern und den fremden Besuchern einen ähnlichen, nach Inhalt und Ausstattung gleich hervorragenden Führer zur Verfügung stellen kann. Der Herausgeber, Professor Dreher, hat die reichen Forschungsergebnisse seiner langjährigen Studien jeweils am passenden Ort geschickt verwendet, und Professor Blecher hat den übersichtlichen Führer durch das Wetterauer Museum beigesteuert, das sich in wenigen Jahren zu einer beachtenswerten Sammlung entwickelt hat. Auf die vorzüglichen Abbildungen sei noch besonders hingewiesen. H.

H. Reimer, Historisches Ortslexikon für Kurhessen. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIV). Marburg, Elwert, 1924.

Von dem oben S. 111 angezeigten vorzüglichen Nachschlagewerk sind inzwischen die Hefte 2—4 erschienen und der Abschluß des Ganzen

wird wohl noch in diesem Jahr zu erwarten sein. Für alle, deren Studien und Interessen sich auf die ganze ehemalige Landgrafschaft Hessen erstrecken, ist Reimers Ortslexikon ein unentbehrliches und nie versagendes Hilfsmittel, das keiner Empfehlung mehr bedarf. H.

E. E. Becker, Die Riedesel zu Eisenbach. Geschichte des Geschlechts der Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, Erbmarschälle zu Hessen. Band II: Riedeselisches Urkundenbuch 1200—1500. Gedruckt bei W. Gerstung in Offenbach a. M. 1924. Auslieferung für den Buchhandel durch die N. G. Elwertsche Universitäts-Buchhandlung in Marburg a. d. L.

Die Samtfamilie der Freiherren Riedesel hat dem ersten Textbande ihrer Geschichte binnen Jahresfrist ein wiederum von E. E. Becker bearbeitetes und durch Freiherrn Albrecht Riedesel mit Zeichnungen und Siegelbildern geschmücktes Riedeselisches Urkundenbuch folgen lassen. Der Bearbeiter und seine Auftraggeber, besonders der vor Jahresfrist verstorbene Freiherr Ludwig Riedesel, haben sich mit der Herausgabe dieses Urkundenbuches ein großes Verdienst um die Geschichtsforschung im östlichen Vogelsberg erworben, um so mehr, als aus den Archiven der Grafschaft Schlitz und besonders des für die Gegend sehr wichtigen Bistums Fulda eine derartige Publikation leider noch nicht vorliegt. Der Band enthält vor allem den Urkundenstoff zu dem ersten Textbande, dann aber auch Urkunden des freiherrlichen Samtarchivs, die sich nicht direkt auf die Familie Riedesel beziehen, sondern aus den von ihnen beerbten Familien (besonders v. Eisenbach, v. Röhrenfurth, Ruckel Engel v. Gambach, v. Wienold) stammen. Über 1500 bisher im Druck nicht bekannte Urkunden sind so der Forschung zugänglich geworden. Die Gefahr, die Auswahl der zu regestierenden Urkunden vor allem mit Bezug auf die Genealogie der Riedesel, auf die Filiation der Generationen und Einzelpersonen hin zu treffen, oder die Einzelregesten hauptsächlich für diesen Zweck zuzuschneiden und andere wichtige, wenn auch nicht auf die Familie selbst bezüglichen Angaben wegzulassen, hat Becker, wie schon erwähnt, ganz vermieden und damit der Heimatgeschichtsforschung einen guten Dienst getan. So finden wir wertvolle Beiträge zur Entstehungsgeschichte und Topographie der Riedeselschen Lande; hingewiesen sei auf die in dem Bande enthaltenen 18 Weistümer, von denen nur 5 durch Grimm und Landau bekannt geworden sind, während man die Nr. 1325, 1333 (Freiensteinau 1434, 1481), Nr. 1158, 1429 (Herbstein 1473, 1486), Nr. 1355, 1436 (Moos 1482, 1486), Nr. 1581 (Ober-Ohmen 1498), Nr. 246, 1342 (Rohrbach, Kreis Rotenburg i. H. 1391, 1481), Nr. 324, 1038 (Salzschlirf 1412, 1467) und Nr. 1371 (Schlechtenwegen 1483) bisher nicht kannte; weiter, wie mannigfach sind z. B. die Beiträge zur Geschichte von Lauterbach, von deren Fülle (Fuldische Lehen, Hessisch-Mainzische Pfandschaften, Vogtei, Gericht, Stadtprivilegien, Kirche und Altäre samt Präsentationen, Landkapitel, Burgmannen und Bürger) das Ortsregister mit seinen knappen Seitenzahlen keine Vorstellung zu geben vermag.

Alle Anerkennung verdient die vortreffliche Bearbeitung durch E. E. Becker. Die Schwierigkeiten, die bei der Sammlung des Materials zu überwinden waren, werden allein schon durch die Aufzählung der 33 Archive und Bibliotheken, die der Bearbeiter — abgesehen von dem Freiherrlichen Samtarchiv und dem Staatsarchiv in Marburg — benutzt hat, genügend illustriert. Becker hat den weitaus größten Teil seines

Stoffes mit Recht in Form von Regesten wiedergegeben, die „möglichst den ganzen Text der Urkunde erschöpfen“ sollen; Stichproben an Hand der im Staatsarchiv zu Darmstadt verwahrten und in dem Urkundenbuche gebrachten Stücke haben ergeben, daß der Bearbeiter sein Ziel durchaus erreicht hat: die Regestierung ist ebenso erschöpfend wie sorgfältig. Nur wer selbst derartige Editionen schon unternommen hat und weiß, wie häufig man bei der Regestierung jedes einzelne Wort auf die Goldwage legen muß, wie schwierig durch die Zusammenziehungen (die doch weder den Sinn ändern, noch etwas Wesentliches unterdrücken dürfen) der Satzbau ist, vermag die mühevolle Arbeit richtig zu werten, die Becker hier geleistet hat. Ihr gegenüber fallen einzelne Irrtümer (Kauf statt Verkauf Nr. 72, 91; Georg statt Gustav Landau Nr. 746; Graf Reinhard statt Bernhard von Hanau Nr. 645; Fritelshusen Nr. 1015, 1020 dürfte Friedelshausen nordwestlich von Meiningen, nicht Friedelhausen bei Gießen sein; Geispoltzheim Nr. 1466 ist heute Gabsheim) nicht ins Gewicht. Praktisch wäre mir ein Verzeichnis der wenigen nicht in der zeitlichen Reihenfolge gebrachten Urkunden erschienen; diese Hinweise seien hier gegeben: 1434 Mai 4, 1452 Oktober 12 auf Nr. 1333; 1462 Januar 2, Dezember 29 auf Nr. 1500; 1477 Dezember 22 auf Nr. 1288; 1491 März 26, Mai 6 auf Nr. 1500. Die Abkürzungen sind zwar nicht erklärt, jedoch unmißverständlich; bemerkt sei hier, daß der Petitdruck einer Reihe von Urkunden sie als nicht direkt auf die Familie Riedesel bezüglich kennzeichnen soll.

Die Fülle des Gebotenen bedarf natürlich eines Registers; leider ist es nicht von dem Bearbeiter selbst angefertigt. Es entspricht in seiner Anlage nicht den Anforderungen, die man an ein modernes Register stellen muß. Auch hat es einen geringeren Umfang, als ihn die Masse des Stoffes erfordert hätte. Vor allem wäre durch die Verweisung auf Nummern statt auf Seiten die Benutzung wesentlich erleichtert worden; man hätte es dadurch vermieden, daß unter einem Seitennachweis sich sehr häufig zwei, mitunter auch 3 bis 4 Nummern finden, z. B. unter Lauterbach S. 28 (Nr. 101/02), S. 42 (Nr. 150/51), S. 72 (Nr. 273/74, 277), unter Eschwege S. 359 (Nr. 1257/58, 1261), unter Treysa S. 8 (Nr. 22/25), Haina S. 4 (Nr. 8/10), S. 5 (Nr. 11/13), S. 8 (Nr. 22/25), unter Fulda S. 201 (Nr. 724/28), S. 378 (Nr. 1326/29), S. 484 (Nr. 1303/06) usw. Ferner hätten die Register in eines für Orte und Personen und eines für Sachen und Worte, anstatt in je eines für Orte und Personen geschieden werden müssen. Das fehlende Wort- und Sachregister vermißt man sehr; gerne würde man eine Zusammenstellung z. B. der Lehnsverhältnisse (Fulda, Hessen, Ziegenhain, wichtig für die Territorialgeschichte), der Weistümer (s. oben), der Orte, aus denen Flurnamen genannt werden, der Wüstungen, der Pfarrkollaturen, der Kirchenheiligen, der Siegel von Städten und Personen, der Maße, Gewichte und Geldsorten sehen; der Germanist würde ein Wortregister (vgl. z. B. kotstede Nr. 487, gereyndegeld Nr. 555, hinleich Nr. 668, beschinnen Nr. 980, hoemutigen Nr. 980, tude Nr. 1025, 1028/29, czweppel Nr. 1095, fußfente Nr. 1130, fuß by fuß stellen Nr. 1462) begrüßen. Die Trennung der beiden sachlich doch vielfach zusammengehörigen Register der Orte und Personen hat Verwechslungen sowie doppelte Zitierungen zur Folge. Z. B. gehören die Verweise des Ortsregisters unter „Münzenberg“ auf die Seiten 23, 29, 302 (Nr. 73, 106, 1072), die unter Ziegenhain sowie Nidda (öfters) ins

Personenregister; Löw von Steinfurth Nr. 880 erscheint unter Steinfurth im Orts-, unter Löw im Personenregister, ebenso Hanau Nr. 106, 645, 811 in beiden Registern.

Das Ortsregister als solches ist nicht genügend spezialisiert. Über Lauterbach habe ich schon gesprochen; ähnlich vielgestaltig ist z. B. der Titel „Marburg" (Deutschorden, Schloß, Barfüßer, Dominikaner, Spital, Flurnamen, Beamte, Schöffen und Einwohner), „Rotenburg i. H." (Schloß, Burgmannen, Stift, Riedeselscher Besitz, Lehen), „Grünberg" (Antoniter, Riedeselsche Lehen, Beamte, Schöffen und Einwohner) und „Alsfeld" (Altäre, Örtlichkeiten, Schöffen, Bürger); der Kirchengeschichtler wird bemängeln, daß Geistliche und weltliche Sachen nicht geschieden sind. Leider müssen auch eine Anzahl Irrtümer in Einzelheiten konstatiert werden. So verweist der Titel „Fulda" auf 145 Seiten (185 Nummern), es fehlen 25 Seiten-(31 Nummern-)Verweise! Unter „Arnsburg" fehlt der Hinweis auf S. 25, unter „Eppenberg" auf S. 244, unter „Homberg i. H." auf S. 47, unter „Rotenburg i. H." auf S. 385, unter „Ziegenhain" auf S. 3; nicht auffindbar war der Nachweis über „Haina" auf S. 18. „Eisenach" S. 491 gehört unter Eisenbach, „Grebenstein" S. 408 unter Grebenhain; „Helwertshusen" (wüst) Nr. 203 erscheint irrtümlich unter Kloster Helmarshausen; ferner Kloster Eppenberg teils unter E., teils unter Johannisberg; Kloster St. Johannisberg bei Fulda ist z. T. unter Fulda (S. 82, Nr. 311), z. T. unter St. Johannesberg bei Eppenberg (S. 287, Nr. 1038) eingereiht; Kloster Frauenberg bei Fulda (S. 251, Nr. 912) erscheint nur unter Fulda. Die Verweise unter Gießen (S. 55 Nr. 204), Darmstadt (S. 7 Nr. 19, S. 23 Nr. 72, S. 46 Nr. 173, S. 173 Nr. 616, S. 217 Nr. 783) und Ziegenhain S. 199 Nr. 714, S. 210 Nr. 756) auf die dortigen Archive und Bibliotheken sind im Ortsregister nicht am Platze; wertvoll wäre dafür ein Verzeichnis der Provenienzen gewesen, wie es Reimer im 4. Bande seines Hanauischen Urkundenbuches gegeben hat.

Auch das Personenregister weist mangelhafte Spezialisierung auf. Im ganzen ist der Adel besser weggekommen als das Bürgertum, dessen Vertreter öfters ganz fehlen. Man vermißt, daß bei den einzelnen Geschlechtern (außer Riedesel) nicht die Geburtsnamen der einheiratenden Frauen genannt werden, die zudem nur mit ihrem Vornamen alphabetisch, nicht aber neben dem Mann, den sie geheiratet haben, eingereiht sind, oder daß umgekehrt bei der Aufführung des Geburtsnamens der Frau der spätere Gatte nicht zitiert wird; soweit der Familienname einer Frau nicht bekannt ist, fehlt sie, auch mit dem Vornamen, überhaupt im Register. Die deutschen Könige gehören nicht alphabetisch nach ihren Namen eingeordnet, so wenig wie die Landgrafen, die Mainzer Kurfürsten oder die Äbte von Fulda, sondern unter ihren Familiennamen (Habsburg) oder unter „Deutsches Reich". Die Verweise auf Nebentitel der hessischen Landgrafen, wie Ziegenhain und Nidda, sind unnötig. Über das Fehlen verschiedener, dafür im Ortsregister auftauchender Namen habe ich oben schon gesprochen. — Einige Druckfehler seien noch angemerkt: Wyß statt Wiß Nr. 14, 16; Münden statt Minden Nr. 174; Zoll statt Zell Nr. 252; Scrickede statt Strickede Nr. 2; Rittersen statt Ritterfen Nr. 752; unter Heydau im Register S. 498: 156 statt 155; unter Gelnhausen S. 497: 194 statt 491.

Die Schwierigkeiten bei dem Anlegen von Registern sind bekannt und man kann grundsätzlich jedem, der sich solchen Arbeiten unterzieht,

mildernde Umstände zubilligen. Auch die vorliegenden Register werden trotz der besprochenen Mängel dem Benutzer ihre Dienste leisten; sie werden ihm mitunter einen Seufzer entlocken, ihn aber doch zu seinem Ziele gelangen lassen; und das ist das Wichtigste! Das Ganze aber verdient, wie nochmals ausdrücklich betont sei, die Anerkennung und den Dank aller Freunde der Heimatgeschichtsforschung. Clemm.

Der Dom zu Wetzlar. Von Heinrich Gloël. Mit 75 Abbildungen und einem farbigen Bild in Offsetdruck. Verlag Scharfes Druckereien K.-G. Wetzlar. 1925.

Der Verfasser betont im Vorwort, daß über die Zeitbestimmung für die verschiedenen Teile des Wetzlarer Doms noch keine Einigung erzielt worden sei, und er unternimmt den Versuch, hier klärend einzugreifen. Daß dabei die Betrachtung der Formen Hand in Hand mit dem Versenken in die schriftliche Überlieferung gehen muß, ist selbstverständlich. Allein selbst der Hinweis auf die eine, noch nicht veröffentlichte Urkunde von 1252 vermag seiner, im Widerspruch mit der seitherigen Ansicht stehenden Beweisführung keine zwingende Kraft zu geben. Was sich dem Verfasser aus der Formenbetrachtung und Vergleichung erschließt, kann ebensogut im Sinne der älteren Auffassung verwertet werden. Für diese spricht gerade das Wechselvolle, die Unruhe, wie sie in der deutschen Kunst jener Zeit im Rheinmaingebiet durch die westlichen Ideen erzeugt worden sind, wofür gerade der Wetzlarer Dom ein sprechendes Beispiel ist. Für die romanische Zeit wird mehrfach auf die Ilbenstädter Prämonstratenserkirche hingewiesen. Dort entstammt der Giebel zwischen den Westtürmen aber erst gotischer Zeit, schon Friedrich Schneider hat mit Recht einen horizontalen Abschluß für die älteste Anlage angenommen. Dem Verfasser scheint über Ilbenstadt nur der von Adamy bearbeitete Teil des hessischen Kunstdenkmälerwerks bekannt zu sein, allein der ist für jene Kirche wenig zuverlässig. Wird doch neuerdings (G. Krahl im Kalender Hessenkunst von 1913) die Ansicht vertreten, daß 1159 die ganze Kirche in Ilbenstadt fertig gewesen sei. Aus einer mehr oder minder schwerfälligen Ausführung von Einzelheiten, wie etwa der angezogenen Adlerkapitäle, die sich doch zwanglos als Arbeit mehr oder minder geschulter Steinmetzen erklären läßt, kann man allein keine Datierung gewinnen. Der Verfasser sagt selbst an anderer Stelle, im Hinblick auf gotische Plastik des Wetzlarer Doms: „Wenn die Figuren in Bamberg vollkommener und schöner als die in Wetzlar sind, so folgt daraus nicht, daß die letzteren in frühere Zeit fallen und gewissermaßen die Vorstufe zu jenen bilden, sondern nur, daß der Meister der Adamspforte ein viel größerer Künstler war, als der Wetzlarer Bildner". Das gilt doch auch für die vorgotische Zeit. Des Verfassers Adlerkapitäle am Portal der Kirche zu Großen-Linden verdanken wohl einer Verwechslung ihre Entstehung, auch daß die bekannten Rillen an alten Kirchenportalen durch den Brauch „der Krieger, dort Lanzen und Säbel zu schleifen", entstanden sind, ist wohl eine etwas kritiklos übernommene Annahme. Richtig ist, daß die Kirche in Ilbenstadt von Anfang an eine Holzdecke gehabt hat, jedoch die Frage, ob nicht ursprünglich schon an eine Überwölbung gedacht worden ist, wofür manches spricht, harrt noch der Antwort. Gerade der Hinweis auf Laach sollte nach den Ausführungen von A. Schippers (Repert. f. Kunstwissensch., Bd. 11) nachdenklich stimmen.

In ausführlicher Weise betont der Verfasser den Hirsauer Einfluß. Wenn er aber die kreuzförmige Grundrißanlage als ein besonderes Charakteristikum dieser Bauschule aufzählt, trifft das nicht zu. Die crux immissa liegt lange vor der Hirsauer Einwirkung ausgebildet in Deutschland vor. Die romanische und die sogenannte Übergangszeit, die Epoche des stärksten Ringens deutschen Geistes mit fremden Ideen, sind in vorstehenden Ausführungen besonders betont worden, weil gerade der Wetzlarer Dom dafür erhöhte Beachtung beanspruchen darf. Auf des Verfassers Ausführungen über das Schaffen der gotischen Zeit einzugehen, namentlich soweit es die Skulpturen angeht, erübrigt sich. Hier bleibt die Darstellung an der Oberfläche haften. An der formalen Schönheit französischer Kathedralskulpturen sollte das aus größerer geistiger Tiefe aufquellende deutsche Schaffen jener Zeit nicht immer und immer wieder gemessen werden. Besonders aber sei darauf hingewiesen, daß jedem Auffinden mittelalterlicher Wandgemälde in unsern Domen nicht nur für die Geschichte der Malerei Bedeutung zukommt, daß es doch etwas spärlich ist, Signorelli und Michelangelo anzurufen und auf eine Abbildung hinzuweisen, die rein gar nichts erkennen läßt.

Im übrigen bietet die Arbeit manches Interessante. Doch bleibt bedauerlich, daß von dem recht summarisch aufgezählten reichen Grabdenkmälerbestand des Domes kein einziges Denkmal abgebildet worden ist. Auch die gegebenen Abbildungen lassen zu wünschen übrig, da sie teilweise zu klein wiedergegeben sind, nicht wenige aber zeigen Amateuraufnahmen mit Verzerrungen, die in kunstgeschichtlichen Darbietungen nicht erscheinen sollten. Trotz aller dieser Ausstellungen kann das Buch begrüßt werden als ein beredtes Zeichen des Stolzes auf ein Bauwerk, das lange unter der Ungunst der Zeiten gelitten hat, bis ihm die jüngste Vergangenheit, für Sicherung des Bestandes und Wiederherstellung besorgt, gerecht geworden ist. Die Sorgfalt, die der Verlag der Ausstattung der Veröffentlichung gewidmet hat, muß rühmend anerkannt werden.

L. Kraft.

Register.

Von Ludwig Scriba.

N.B. Die Regesten der Urkunden der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt sind nicht berücksichtigt. Ein Spezialregister hierzu folgt nach Abschluß der Arbeit im nächsten Bande.

A.

B.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

P.

W.

Z.

C. F. Wintersche Buchdruckerei in Darmstadt.

KIRCHTÜRME
in Oberhessen und Starkenburg

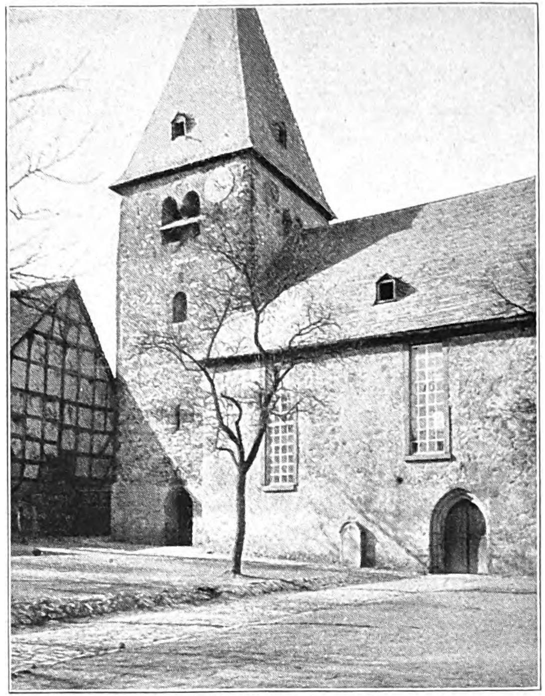


Brühl'sche Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

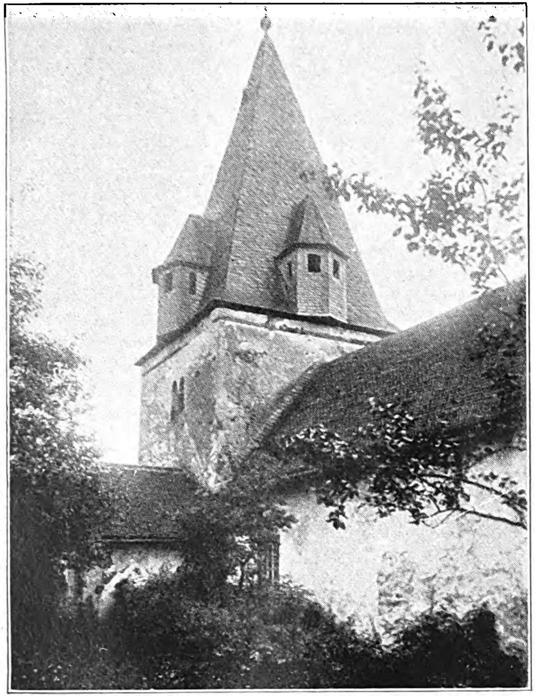
Das Titelbild zeigt den Helm der Kirche zu Oberofleiden

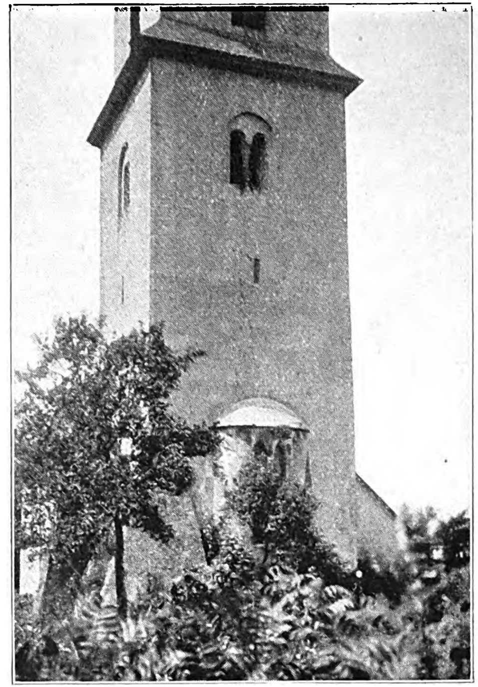


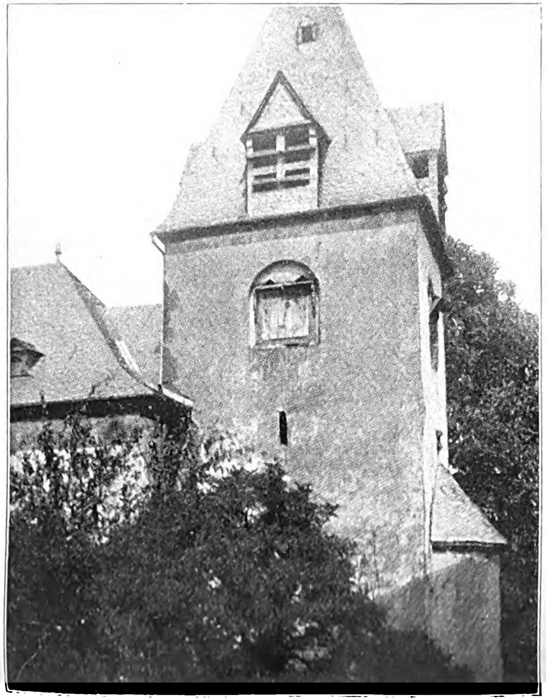
1. Stangenrod



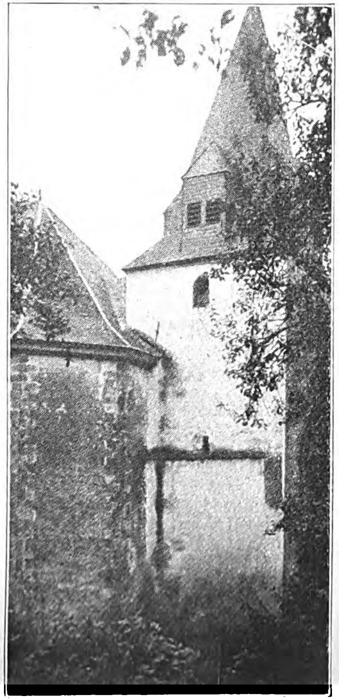
2. Kirchgöns


6. Gonterskirchen

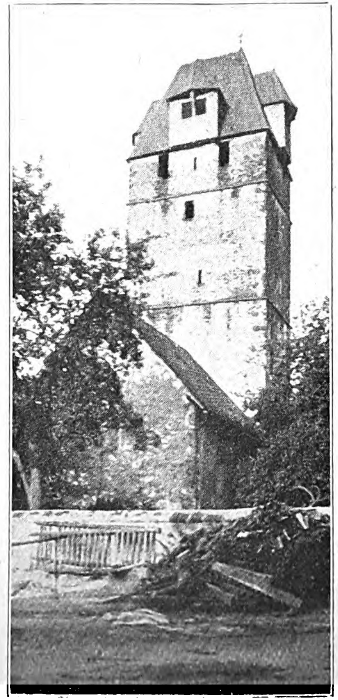

7. Muschenheim



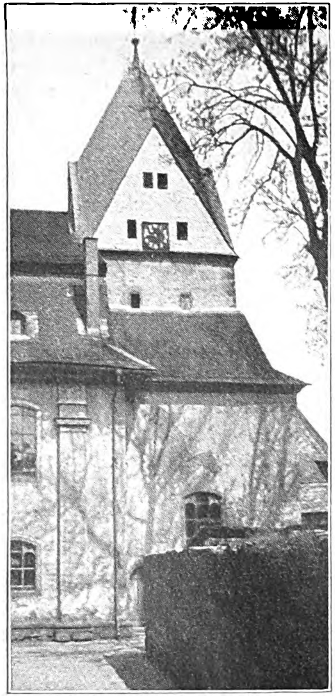
8. Bettenhausen



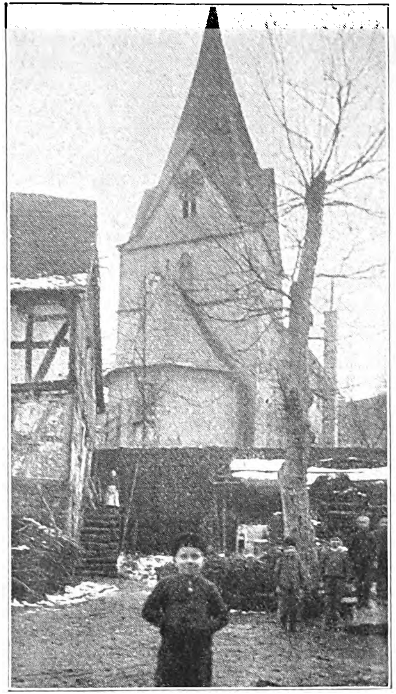
9. Bobenhausen II



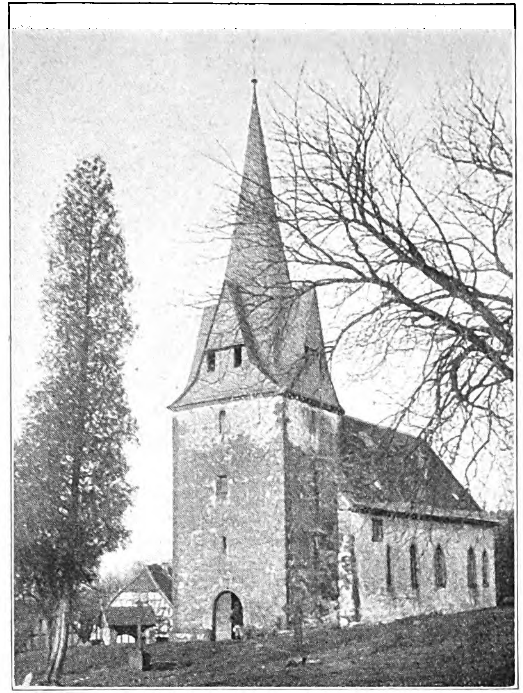
10. Gelnhausen



11. Laubach



12. Villingen



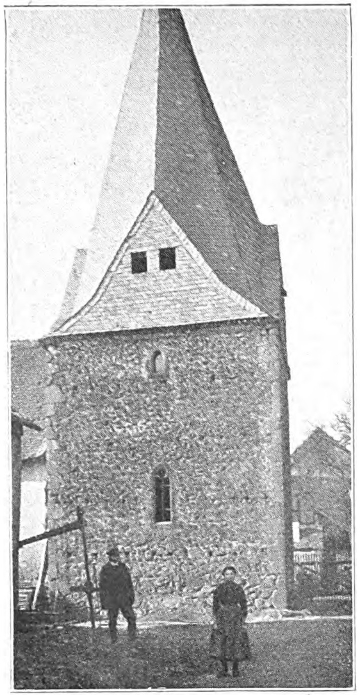
13. Gelters



14. Ortenberg



15. Schwickartshausen



16. Steinheim



17. Angersbach



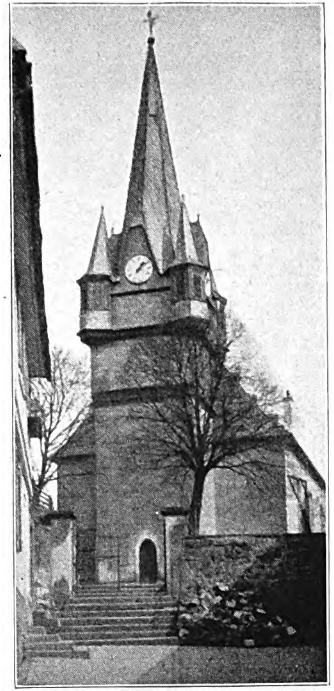
18. Gräfenhausen



21. Stockstadt



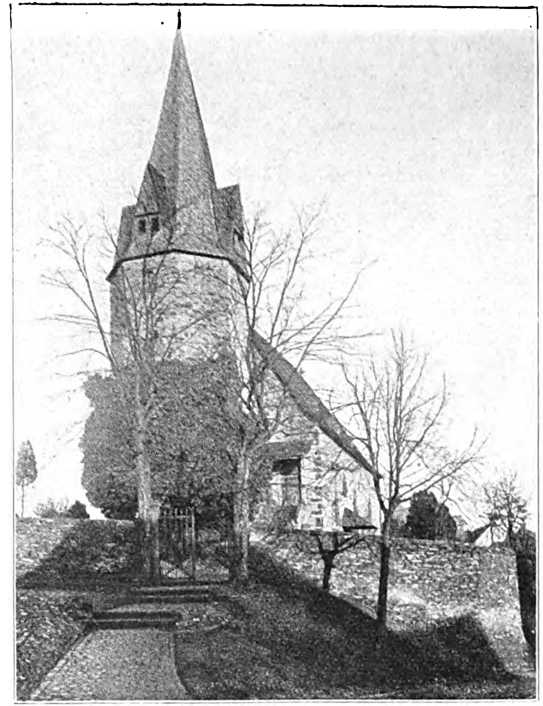
22. Veitsberg bei Saasen



23. Altenstadt



27. Hochweisel



28. Langenhain



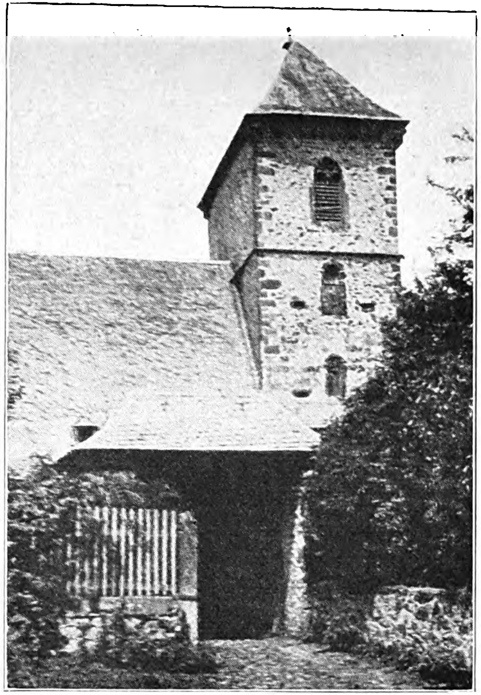
29. Reichelsheim in der Wetterau



30. Heuchelheim in der Wetterau



31. Hitzkirchen



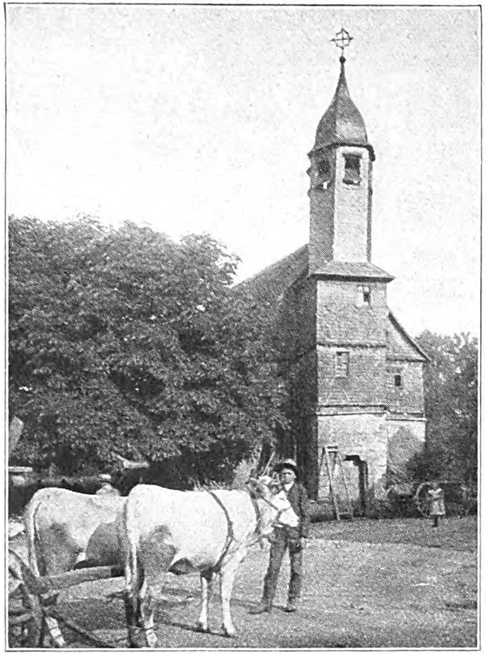
32. Hitzkirchen



33. Nidda



34. Steinfurth



35. Homberg a. d. O.



36. Lißberg



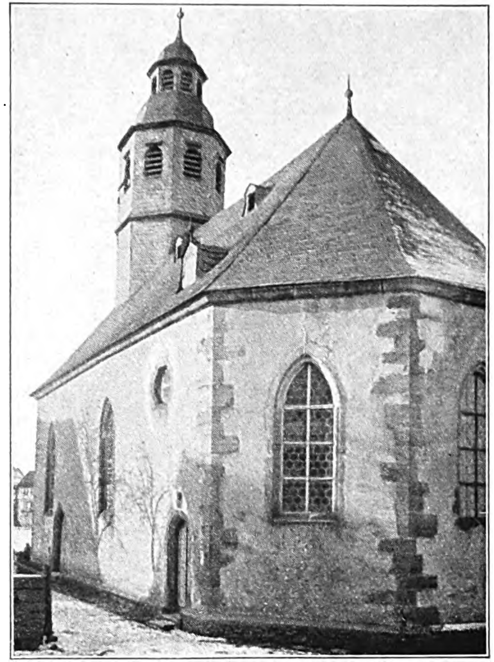
37. Rixfeld



38. Ruppertenrod



39. Wallernhausen



40. Leusel



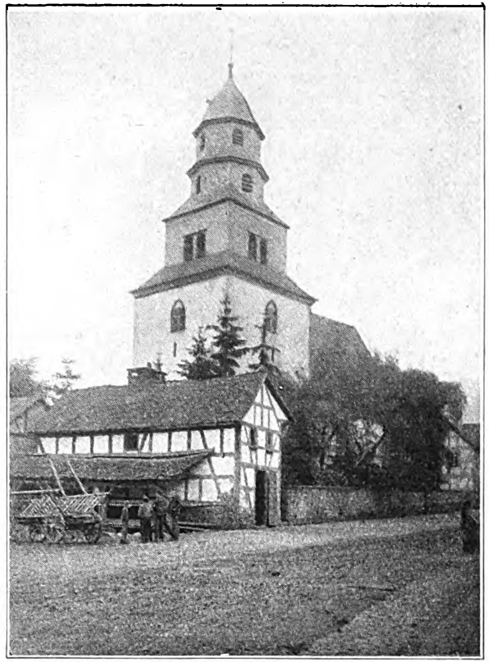
41. Lauter



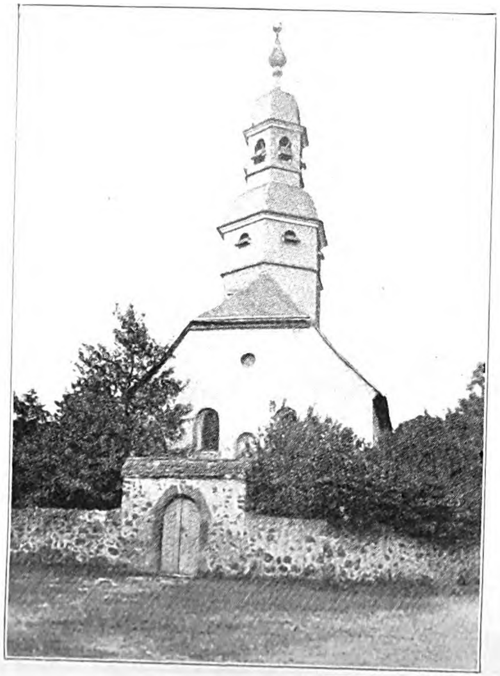
42. Rüddingshausen



43. Grüningen



44. Wieseck



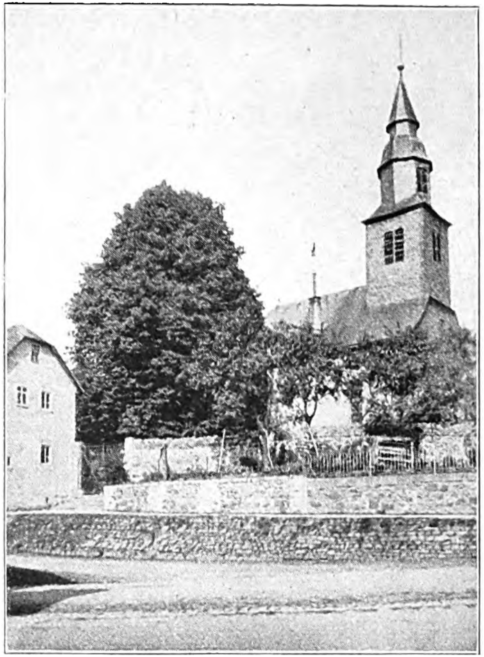
45. Wickstadt



46. Altenburg



47. Wahlen



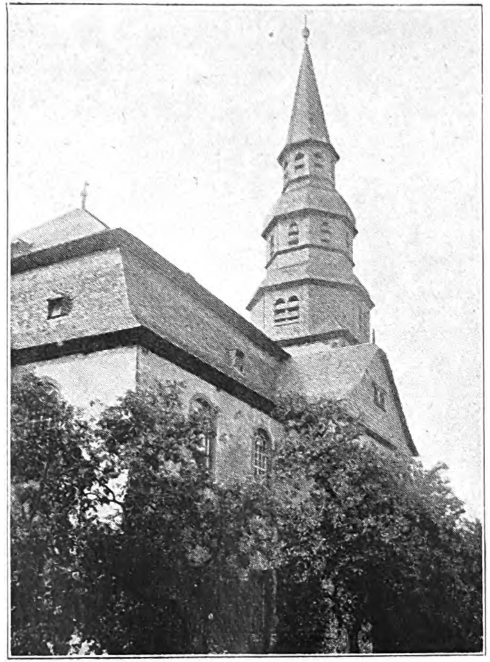
48. Albach



49. Langgöns



50. Eberstadt



51. Gambach



52. Wölfersheim



55. Köddingen



56. Niederflorstadt



57. Birklar



58. Rödgen bei Gießen



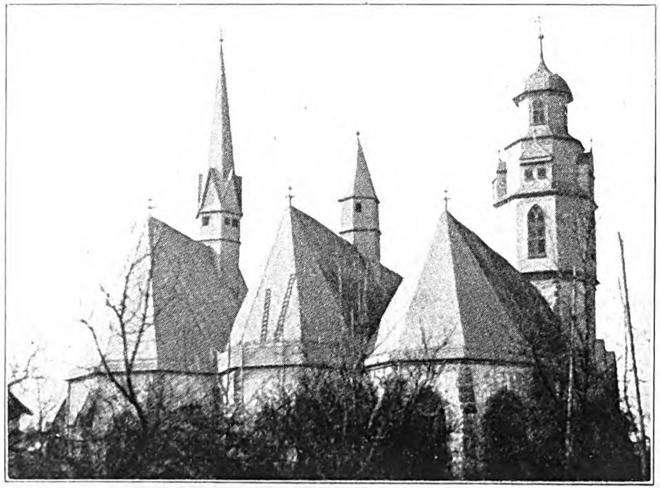
59. Gießen



60. Leihgestern



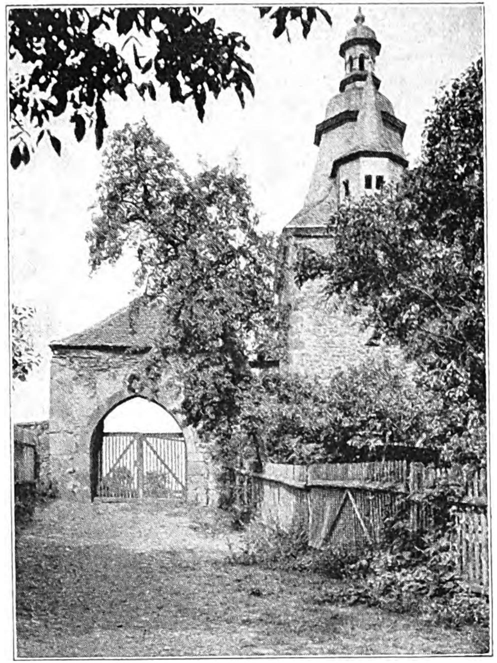
61. Berstadt



62. Butzbach



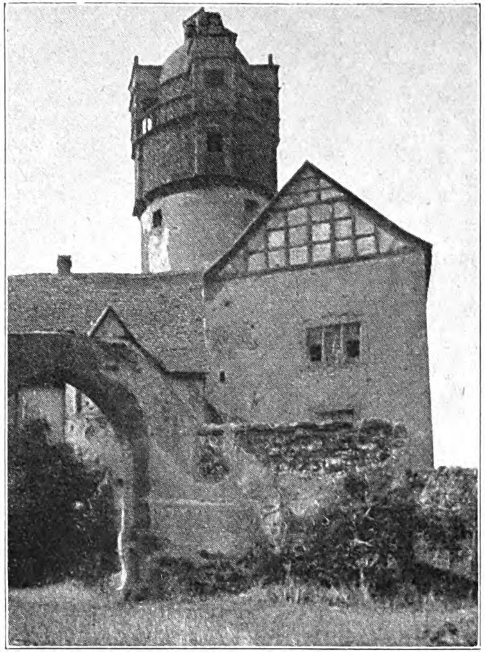
63. Fronhausen



64. Nonnenroth



67. Lich



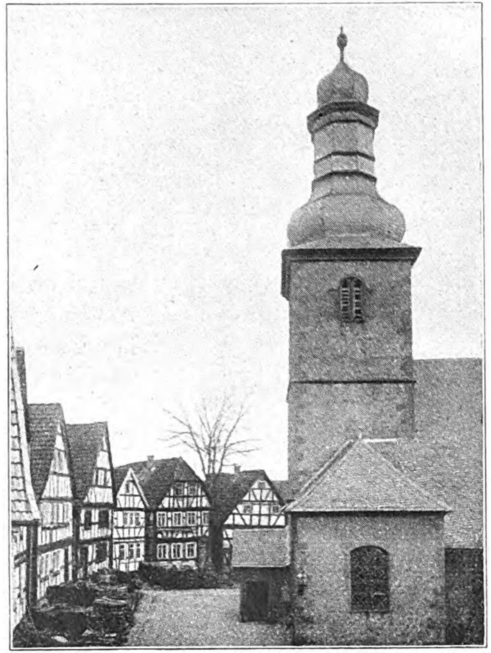
68. Ronneburg



69. Queck



70. Grebenau



71. Herbstein



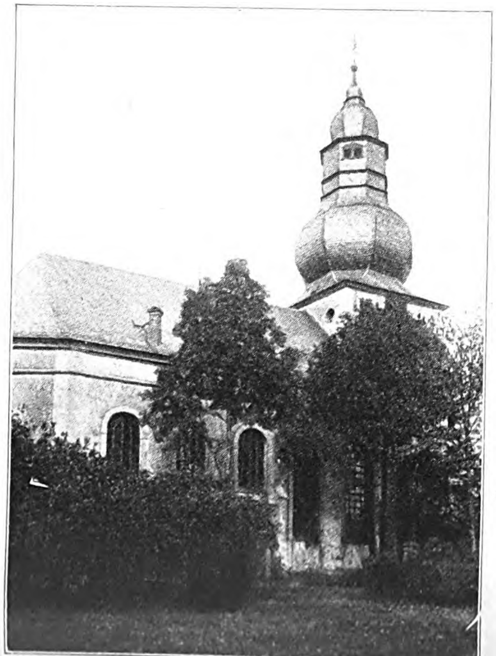
72. Altenschlirf



75. Großrohrheim



76. Kirchbrombach



77. Rimbach



78. Erbach



79. Sandbach



80. Schloß Fürstenau

Archiv
für hessische Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge

XIV. Band. 3. Heft

Herausgegeben von

Archivrat D. Fritz Herrmann
Staatsarchivar in Darmstadt



Darmstadt 1925
Im Selbstverlag des Historischen Vereins für Hessen

Inhalt.

Baur, Ludwig, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. 1851. Mk. 2.—.

— Hessische Urkunden, 1860—1873. Band II. (2 Abteilungen) Mk. 4.—, III. Mk. 3.—, V. Mk. 3.—.

Vergriffen: I. Band, IV. Band. Register.

Beck, F., Geschichte der alten hessen-darmstädtischen Reiterregimenter (S.-A. aus Archiv, N. F. VII, 1). 1910. Mk. 1.—.

Becker, Adalbert, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten Höheren Schulen. 1880. Mk. 2.—.

Becker, Ed., Bürgerlisten der Stadt Alsfeld. 1907. Mk. 2.—.

Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen. 1907. (= Archiv, N. F. V). Mk. 6.—.

Boßler, Die Römerstätte bei Vilbel und der im Jahre 1849 daselbst entdeckte Mosaikboden (S.-A. aus Archiv, X, 1). 1862. Mk. 1.—.

Carriere, Moriz, Lebenserinnerungen (1817—1847). Herausgegeben von W. Diehl. (S.-A. auf besserem Papier aus Archiv, N. F. X, 2.) 1914. Mk. 2.—.

Caspary, Karl Christoph, Erinnerungen aus dem spanischen Feldzuge und aus der englischen Gefangenschaft. Bearbeitet und herausgegeben von Karl Esselborn. 1914. Mk. 2.—.

Crecelius, Wilhelm, Oberhessisches Wörterbuch, Band I, 1. Mk. 5.—. Band II. Mk. 10.—. I, 2 *vergriffen.*

Dieterich, J. R., Reformationsgeschichte von Oppenheim (erweiterter S.-A. aus Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Band I u. II [= Archiv, N. F. Erg.-Bd. I u. II]). 1904. Mk. 2.—.

Einhard, Die Übertragung und Wunder der Heiligen Marzellinus und Petrus. Zum erstenmal verdeutscht von Karl Esselborn. 1925. Mk. 2. (Ermäßigung erst von 1927 an).

Esselborn, K., Friedrich Vogel (S.-A. aus Quartalbl., N. F. V, 9 u. 12). 1914. Mk. 0,50.

— Karl Eduard Weiß (S.-A. aus Archiv, N. F. VIII, 2). 1912. Mk. 0.50.

— Ludwig Tiecks Beziehungen zu Darmstadt (S.-A. aus Archiv, N. F. XI, 3). 1917. Mk. 1.—.

Frohnhäuser, L., Gustav Adolf und die Schweden in Mainz und am Rhein (S.-A. aus Archiv, N. F. II, 1). 1894. Mk. 2.—.

Herrmann, F., Maxim. Ludw. Proli, der Prophet von Offenbach (S.-A. aus Archiv N. F. XIII). 1920. Mk. 2.—.

Knetsch, C., Das Haus Brabant. Genealogie der Herzoge von Brabant und der Landgrafen von Hessen. I. 1918. Mk. 10.—.

Kofler, Fr., Neue Forschungen zur vorgeschichtlichen Zeit Hessens (S.-A. aus Archiv, N. F. III, 1. u. 2). 1902. Mk. 2.—.

Krüger, Gustav, zur Feier seiner 25jährigen Wirksamkeit in Gießen gewidmet. (Erweiterter S.-A. aus Archiv, N. F. XII, 1). 1916. Mk. 2.—.

Marx, E., Die Burgkapelle zu Iben in Rheinhessen. 1882. Mk. 8.—.

Maurer, Georg Philipp, In englischer Gefangenschaft. Herausgegeben und erläutert von Karl Esselborn. S.-A. aus Quartalbl. N. F. V. Mk. 1.—.

Möller, W., Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter. 1922. Mk. 20.—.

Müller, W., Verzeichnis hessischer Weistümer (S.-A. aus Archiv N. F. X, 3. und XI, 2). 1914—16. Mk. 2.—.

Nick, G., Georg der Fromme, Landgraf zu Hessen. 1896. Mk. 3.—.

Philipp der Großmütige, Festschrift. 1904. Mk. 6.—.

Regesten, Hessische. 1. Heft: Müller, K. Th. Ch., Das Aschaffenburger Kopialbuch des Klosters Hirzenhain (S.-A. aus Archiv N. F. XI, 3). 1918. Mk. 2.—.

Schaefer, G., Die Denkmäler der Elfenbeinplastik des Großh. Museums zu Darmstadt. 1872. Mk. 2.—.

Schlippe, J., Louis Remy de la Fosse und seine Bauten (S.-A. aus Quartalbl. N. F. V, Nr. 17—20). 1915. Mk. 2.—.

Schmidt, Adolf, Baron Hüpsch und sein Kabinett. 1906. Mk. 7.—.

Scriba, Heinrich Eduard, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogtums Hessen.
1. Abteil. Prov. Starkenburg. 1847. Mk. 3.—. 2. Abteil. Prov. Oberhessen. 1849. *Vergriffen.* 3. Abteil. Prov. Rheinhessen. 1851. *Vergriffen.* 4. Abteil. Supplemente (1. Ergänzungsheft). *Vergriffen.* Generalregister. 1860. Mk. 1.—. 2. Ergänzungsheft, von Ernst Wörner. 1870. Mk. 1.—.

Uhrig, Wilhelm, Geschichte des Großh. Gymnasiums zu Darmstadt. 1879. Mk. 3.—.

Wagner, Georg Wilh. Justin, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen. Band I. 1873. *Vergriffen.* Band II. 1878. Mk. 8.—.
— Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen. (I.) Oberhessen. 1854. Mk. 2.—. (II.) Starkenburg. 1862. *Vergriffen.* (III.) Rheinhessen. 1865. *Vergriffen.*

Windhaus, G., Geschichte der Lateinschule zu Friedberg. 1893. Mk. 2.—.

Wolff, G., Die Bodenformation der Wetterau in ihrer Wirkung auf die Besiedelung in vorgeschichtlicher Zeit (S.-A. aus Archiv, N. F. XIII, 1). 1920. Mk. 2.—.

Würth, V., Hessische Wappen. Bd. I, 1. Heft: Dotter, K., Alsfelder Wappen. Mit Zeichnungen von A. Schädel. (S.-A. aus Archiv, N. F. IX, 3.) 1913. Mk. 2.—. Heft 2: Würth, V., Das Großherz. Hessische Wappen in seiner geschichtlichen Entwickelung. Mit zwei Farbentafeln und Textabbildungen nach Zeichnungen von A. Schädel. 1917. Mk. 4.—.

Historisch-statistische Grundkarte des Deutschen Reichs. 1) Sektion Worms 544 — Mannheim 558. 2) Sektion Miltenberg 545 — Mosbach 559. 3) Sektion Wiesbaden 506 — Mainz 526. Herausgegeben von der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen. 1913. 4) Sektion Kirchheimbolanden 543 — Neustadt 557. 1900. Je Mk. 1.—.

Außerdem ist noch eine größere Anzahl weiterer Sonderabdrücke aus den Vereinsschriften zum Preise von je Mk. 0.50 zu beziehen.

3. Im Kommissionsverlag des Vereins.

Beiträge zur hessischen Schul- und Universitätsgeschichte. I, 1—3; II, 1—3; III, 1—4. Jedes Heft Mk. 1.—.

Doerbecker, O., Die Entwicklung der kirchlichen Baukunst im Kreise Alsfeld. 1920. Mk. 6.—.

Herrmann, F., Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter. Mainz 1907. Mk. 6.—.

Wiegand, Adolf. Die Kirchen des Kreises Heppenheim a. d. B. Ein Beitrag zur Kunsttopographie des Odenwaldes. Gr.-Fol. 31 S. 21 Taf. 1913. Mk. 10.—.

Alle früheren Verzeichnisse der Vereinsschriften sind durch das vorstehende außer Gültigkeit gesetzt.

C. F. Wint rsche Buchdruckerei in Darmstadt.